This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

90. e. 6.

1875

Conciliengeschichte.

Nach den Quellen bearbeitet

von

Dr. Carl Joseph Hefele,
o. ö. Professor der Theologie an der Universität Tübingen.

Sechster Band.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1867.

Conciliengeschichte.

Nach den Quellen bearbeitet

von

Dr. Carl Joseph Hefele,
o. ö. Professor der Theologie an der Universität Tübingen.

Sechster Band.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1867.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Inhaltsverzeichniß.

Siebenunddreißigstes Buch.

Die Zeiten des Interregnums bis zum 14. allgemeinen Concil, 1250—1274.

Seite

§ 671. Historische Uebersicht. Vom Tode Friedrichs II. bis zur Wahl Rudolfs von Habsburg 1
§ 672. Die Synoden vom Jahre 1251 bis zum Tode des Papstes Innocenz IV. im Dezember 1254 36
§ 673. Die Synoden unter Papst Alexander IV. vom Dezember 1254 bis Mai 1261 45
§ 674. Die Synoden unter Urban IV. und Clemens IV. vom August 1261 bis November 1268 71
§ 675. Die Synoden vom Tode Clemens' IV. bis zur Eröffnung des 14. allgemeinen Concils unter Gregor X. 100

Achtunddreißigstes Buch.

Vom 14. allgemeinen Concil zu Lyon im Jahre 1274 bis auf Bonifaz VIII.

§ 676. Das 14. allgemeine Concil zu Lyon im Jahre 1274 103
§ 677. Fortgang und Ende der griechischen Union 138
§ 678. Die weitern Synoden unter Gregor X. in den Jahren 1274 und 1275 147
§ 679. Die Synoden des Jahres 1276 156
§ 680. Die Synoden unter Johann XXI. und Nikolaus III. vom Jahre 1276 bis 1280 160
§ 681. Die Synoden vom Jahre 1281 bis zum Tode Rudolfs von Habsburg und des Papstes Nikolaus IV. 188

Neununddreißigstes Buch.

Die Zeiten des Papstes Bonifaz VIII.

§ 682. Reich und Kirche vor der Wahl Bonifaz' VIII. 237
§ 683. Die Synoden der Jahre 1292—1294 245
§ 684. Bonifaz VIII. Die Anfänge seines Pontifikats 251

Seite
§ 685. Die Bulle Clericis laicos und ihre Folgen 259
§ 686. Bonifaz VIII. im Kampf mit den Colonna's und den Franziskanern . 274
§ 687. Bonifaz VIII. als Schiedsrichter zwischen Frankreich und England. Thronwechsel in Deutschland. Jubiläum im Jahre 1300 278
§ 688. Beginn des heftigen Conflikts zwischen Bonifaz VIII. und Philipp d. Sch. Die Bullen Ausculta fili und Deum time 289
§ 689. Parlament in Notre-Dame am 10. April 1302. Französische Beschwerde und römische Antwort 302
§ 690. Die römische Synode im Oktober 1302 und die Bulle Unam sanctam 315
§ 691. Vergeblicher Vermittlungsversuch des Cardinal le Moine 318
§ 692. Anklage, Mißhandlung und Tod des Papstes Bonifaz VIII. 322
§ 693. Die Synoden unter Bonifaz VIII. 331
§ 694. Papst Benedikt XI. und die Synoden seiner Zeit vom 22. Oktober 1303 bis 17. Juli 1304 344

Vierzigstes Buch.

Die Zeiten des Papstes Clemens V. bis zur 15. allgemeinen Synode. Beginn des Exils zu Avignon, Prozeß gegen die Templer und Bonifaz VIII.

§ 695. Wahl und Krönung des Papstes Clemens V. Jahr 1305 357
§ 696. Clemens V. von Philipp d. Sch. gegen Bonifaz VIII. und die Templer mißbraucht, Jahr 1307—1309 371
§ 697. Der Prozeß gegen Bonifaz VIII. von 1309—1311 391
§ 698. Das Verhör der Templer vom Jahre 1309—1311 415
§ 699. Die Synoden vom Amtsantritt Clemens' V. bis zum 15. allgemeinen Concil (Jahr 1305—1311) 423

Einundvierzigstes Buch.

Das 15. allgemeine Concil zu Vienne im Jahre 1311 f. und die folgenden Synoden bis zur Wahl Johanns XXII. im Jahre 1316.

§ 700. Die drei Sitzungen der 15. allgemeinen Synode zu Vienne im Jahre 1311 und 1312 460
§ 701. Die Canones der 15. allgemeinen Synode zu Vienne 473
§ 702. Heinrich VII. und Clemens V. Molay's und der Templer Ende . . 487
§ 703. Die Synoden vom Schluß des 15. allgemeinen Concils bis zur Wahl Johanns XXII. 1312—1316 493

Zweiundvierzigstes Buch.

Von Papst Johann XXII. bis Ende des Avignon'schen Exils, 1316—1378.

§ 704. Johann XXII. und Ludwig der Bayer. 1316—1334 505
§ 705. Die Synoden unter Papst Johann XXII. vom Jahre 1316—1333 . 525

Seite
§ 706. Benedikt XII. und Ludwig der Bayer. 1334—1342 555
§ 707. Die Synoden unter Benedikt XII. vom Jahre 1334—1342 560
§ 708. Clemens VI. Höhepunkt des Avignon'schen Exils 579
§ 709. Die Synoden unter Clemens VI., Jahr 1342—1352 588
§ 710. Innocenz VI. und die Synoden seiner Zeit, 1352—1362 605
§ 711. Ende des Exils von Avignon. Synoden dieser Zeit, Jahr 1362—1378 612

Dreiundvierzigstes Buch.

Die Zeiten des großen abendländischen Schisma's, von der Wahl Urbans VI. bis zum Concil von Pisa, 1378—1409.

Erstes Kapitel.

Geschichte des Schisma's.

§ 712. Die Wahl Urbans VI., 1378 628
§ 713. Anerkennung Urbans VI. und Wiederabfall von ihm. Wahl des Gegenpapstes Clemens VII. 659
§ 714. Das Schisma bis zum Tod Urbans VI. am 15. Oktober 1389 . . . 672
§ 715. Fortgang des Schisma's bis zum Tode des Gegenpapstes Clemens VII. im Jahre 1394 691
§ 716. Die Unionsbestrebungen in den Jahren 1394—1398 703
§ 717. Die Substraktion von der Obedienz Benedikts XIII. vom Jahre 1398 bis 1403 727
§ 718. Der römische Papst Bonifaz IX. und der römische König Ruprecht von der Pfalz im Jahre 1398—1403 733
§ 719. Frankreich kehrt zur Obedienz Benedikts zurück. Unionsverhandlungen unter Innocenz VII. 742
§ 720. Französisches Generalconcil im Jahre 1406. Halbe Maßregel . . . 753
§ 721. Neue Unionshoffnungen durch die Wahl Gregors XII. Marseiller Vertrag 1407 757
§ 722. Aenderung im Verhalten Gregors XII. Jahr 1407 767
§ 723. Beide Päpste nähern sich einander, kommen aber nicht zusammen . . 773
§ 724. Gregor XII. wird von seinen Cardinälen verlassen 776
§ 725. Frankreich und andere Länder erklären Neutralität im Jahre 1408 . . 779
§ 726. Die beiderseitigen Cardinäle treten in Livorno zusammen und entscheiden sich für die via synodi 781
§ 727. Die Cardinäle gehen nach Pisa und betreiben das Concil 787

Zweites Kapitel.

Die Synoden dieser Zeit, vom Beginn des großen Schisma's 1378 bis zum Concil von Pisa 1409.

§ 728. Die ersten Synoden unter Urban VI. vom Jahre 1378—1381 . . . 803
§ 729. Wiclif und die in seiner Angelegenheit gehaltenen Synoden vom Jahre 1382 810
§ 730. Die lezten Synoden unter Urban VI. vom Jahre 1386—1389 . . . 831
§ 731. Die Synoden unter Bonifaz IX. vom Jahre 1389—1404 834

Seite

§ 732. Die Synoden unter Gregor XII. bis zur Eröffnung des Pisaner Concils, Jahr 1406—1409 845

Vierundvierzigstes Buch.

Das Concil zu Pisa und Gregors XII. Gegensynode zu Cividale im Jahre 1409.

§ 733. Die ersten drei Sitzungen des Pisaner Concils 853
§ 734. Die deutschen Gesandten zu Pisa. Vierte Sitzung am 15. April 1409 858
§ 735. Carl Malatesta zu Pisa 862
§ 736. Fünfte Sitzung zu Pisa am 24. April 1409. Denkschrift über Entstehung und Fortgang des Schisma's 866
§ 737. Die sechste, siebente und achte Sitzung zu Pisa. Selbstvertheidigung der Synode 872
§ 738. Prozessirung und Absetzung der beiden Päpste in der 9. bis 15. Sitzung zu Pisa 880
§ 739. 16. u. 17. Sitzung zu Pisa am 10. und 13. Juni 1409. Vorbereitungen zur Wahl eines neuen Papstes 886
§ 740. Ankunft der Gesandten Benedikts XIII. und des Königs von Aragonien. 18. Sitzung zu Pisa am 14. Juni 1409 889
§ 741. 19. Sitzung zu Pisa. Wahl Alexanders V. 892
§ 742. 20. und 21. Sitzung zu Pisa am 1. und 10. Juli 1409 894
§ 743. Synode Gregors XII. zu Cividale im Jahre 1409 896
§ 744. Schluß der Pisaner Synode 898

Siebenunddreißigstes Buch.

Die Zeiten des Interregnums bis zum vierzehnten allgemeinen Concil. 1250—1274.

---

§ 671.

Historische Uebersicht. Vom Tode Friedrichs II. bis zur Wahl Rudolfs von Habsburg [1]).

Papst Innocenz IV. war noch in seinem Asyl zu Lyon (s. Bd. V. S. 969), als er vom Tode des Kaisers Friedrich II. († 13. Dezember 1250) Kunde erhielt. Anfangs wollte er sogleich nach Rom zurückkehren, entschied sich aber bei näherer Ueberlegung dahin, vor Allem genauere Nachrichten über das Königreich beider Sicilien einzuziehen, ob es, namentlich der Episcopat, zum Gehorsam gegen den hl. Stuhl zurückkehren oder auf staufischer Seite verharren werde. Für lezteres war Friedrichs natürlicher Sohn Manfred, Fürst von Tarent, thätig (s. Bd. V. S. 893), der gemäß dem Testamente des Kaisers (s. Bd. V. S. 1016) für seinen Bruder Conrad IV., den Erben von Deutschland und Italien, die Statthalterschaft über Sicilien führte. Der Papst seinerseits beauftragte nun den Cardinal Petrus von St. Georg ad velum aureum (s. Bd. V. S. 1015), die öffentliche Stimmung in diesen Gegenden zu erforschen, bestellte auch den Erzbischof von Bari zum Legaten für dieselben und erließ Rundschreiben an alle Bischöfe, Aebte, Priester, Grafen und Städte ꝛc. Siciliens, um sie zum Wiederanschluß an die Kirche aufzufordern. Schärfere Mahnschreiben richtete er an die Erzbischöfe von Palermo und Salerno, welche bisher an der Spitze der antipäpstlichen Partei gestanden, und verbot zugleich den Deutschen bei Strafe der Excommunikation, irgend einen Prätendenten Siciliens zu unterstützen [2]).

---

1) Vgl. meine Beiträge zur Kirchengeschichte ꝛc. Bd. II. S. 1—37.

2) *Raynald.*, Contin. Annal. Baron. ad ann. 1251, 1—7.

Um die staufische Partei auch in Deutschland zu bewältigen und dem Gegenkönig Wilhelm von Holland (s. Bd. V. S. 1013 ff.) zum Sieg zu verhelfen, hatte der Papst wenige Tage vor dem Tode Friedrichs den Bischof von Speier beauftragt, alle Orte mit dem Interdict zu belegen, deren Herren oder Einwohner dem abgesezten Kaiser oder seinem Sohne Conrad anhängen würden, und Alle von den Eiden zu lösen, die sie den Hohenstaufen geleistet hätten [1]). Die Bitterkeit des Streites verwirrte die Gemüther in dem Grade, daß der Bischof Albert von Regensburg und der Abt Ulrich von St. Emmeran daselbst kein Bedenken trugen, an Weihnachten 1250 einen Mordanschlag auf König Conrad zu begünstigen. Sie hatten von den Staufern viel gelitten, während die Stadt Regensburg gibellinisch gesinnt war. Jezt, als König Conrad in einem Nebengebäude des genannten Klosters wohnte, wurde er von Ritter Conrad von Hohenfels und andern Verschworenen am 28. Dezember Nachts überfallen, und entging fast nur durch ein Wunder dem Tode. Da die Mönche von St. Emmeran keinen Theil an dem Frevel hatten, so blieb das Kloster verschont, und nur das Haus mußte niedergerissen werden, worin das Attentat verübt worden war [2]).

Auf die Nachricht von dem Tode Friedrichs II. beauftragte der Papst einen Dominikaner, von Eyka, in Deutschland das Kreuz gegen König Conrad zu predigen, und forderte zugleich Wilhelm von Holland auf, jezt muthig und klug aufzutreten und bösen Einflüsterungen kein Gehör zu geben, vielmehr dem Papste zu vertrauen, der ihm die Kaiserkrone so gerne verleihen möchte. Auch schickte er den Archidiakon von Laon sammt dem Deutschmeister Theoderich an alle Fürsten und Grafen Deutschlands, um sie für die Kirche und für König Wilhelm zu gewinnen, und erließ zu gleichem Zweck im Februar 1251 noch eine Menge anderer Schreiben an viele geistliche und weltliche Herren und an die Magistrate bedeutender Städte in Deutschland [3]). Gleichzeitig suchte er den jungen König Wilhelm, dessen Hausmacht so beschränkt war, mit dem einen oder andern mächtigen deutschen Hause durch Heirath

---

1) Im Codex diplom. zum 4. Bande von *Meerman*, Geschiedenis van Graaf Willem van Holland, roomsch Konig, p. 67; dem Hauptinhalt nach auch angeführt von Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313. S. 319.

2) *Raynald.* l. c. 1251, 8. Böhmer, Regesten v. J. 1198—1254. S. 268 f.

3) *Raynald.* l. c. 1251, 7. 9. 11. Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313. S. 319—321.

zu verbinden, und sprach jetzt schon den Satz aus, daß nie mehr ein Hohenstaufe die Kaiserwürde und das Reich, ja nicht einmal das Herzogthum Schwaben haben solle. Dabei lobte er die Schwaben wegen ihrer Anhänglichkeit an die Kirche, wie ihm deren Botschafter, der Graf von Würtemberg, gemeldet habe, und ließ auch bei ihnen das Kreuz gegen Conrad predigen [1]).

Als der Papst erfuhr, daß König Conrad zunächst alle seine Macht auf Sicilien concentriren wolle, beschleunigte er, um in Italien wirken zu können, seine Abreise von Lyon in dem Grad, daß er sogar das Anerbieten einer Zusammenkunft mit der Königin Blanka von Frankreich (Mutter Ludwigs des Heiligen und Reichsverweserin während seines damaligen Kreuzzugs) und mit König Heinrich III. von England ausschlagen mußte. Die Bürger von Lyon aber belobte er wegen der freundlichen Aufnahme, die sie ihm gewährt, verlieh ihnen verschiedene Privilegien und nahm sie in den beständigen Schutz des hl. Petrus [2]).

Unterdessen war König Wilhelm mit großem Gefolge gen Lyon gezogen, hatte unterwegs den König Conrad bei Oppenheim besiegt, und feierte mit Innocenz zu Lyon das Osterfest, 16. April 1251. Drei Tage später verließ der Papst die Stadt, blieb ungefähr einen Monat in Genua, gewann den Grafen von Savoyen, der bisher auf staufischer Seite gestanden, reiste dann langsam durch Oberitalien, um überall neue Anhänger zu werben, und nahm endlich im November provisorisch festen Sitz zu Perugia [3]).

Manfred hatte großen Eifer entwickelt, um seinem Bruder Conrad das Königreich beider Sicilien zu erhalten, wurde aber dabei von dem Statthalter der Insel Sicilien, Petrus Rufus, einem Günstling des verstorbenen Kaisers, fast gar nicht unterstützt. So kam es, daß gerade die wichtigsten Städte Unteritaliens, Neapel, Capua ꝛc., ihm den Gehorsam verweigerten und die Sehnsucht nach Befreiung vom Banne und nach Versöhnung mit der Kirche immer allgemeiner wurde. Ein Versuch Manfreds, sich mit dem Papst zu verständigen, mißlang; als aber König Conrad mit Beginn des Jahres 1252 selber in Apulien auftrat, wurden Capua, Neapel und alle andern widerspenstigen Städte

1) *Raynald.* l. c. 1251, 11. Böhmer, a. a. O. S. 321.
2) *Raynald.* l. c. 1251, 15—24.
3) *Raynald.* l. c. 1251, 30 sqq. u. 45 nebst Manfi's Note zu n. 30. Böhmer a. a. O. S. 17.

und Schlösser erobert. Dabei mußte Manfred erleben, daß sich Conrad gegen ihn undankbar und mißtrauisch zeigte, ihn vieler Güter beraubte, seine Verwandten mütterlicher Seite aus Italien verbannte [1]), den Statthalter Siciliens und andere seiner Feinde begünstigte. Um den Fortschritten Conrads entgegenzutreten, bot der Papst im Sommer 1253 als Oberlehensherr beider Sicilien die Krone dieses Reichs dem Prinzen Carl von Anjou an und forderte ihn zur Vertreibung der Staufer auf [2]); aber die Sache zerschlug sich wieder und auch eine Verhandlung mit England führte zu keinem Resultate, während sich Conrad schon in Italien so sehr befestigte, daß er an Rückkehr nach Deutschland denken konnte. Gleichzeitig suchten die Grafen von Savoyen und Montfort zwischen ihm und dem Papst einen Vergleich anzubahnen, und an Mitfasten 1254 sollte er sich persönlich oder durch Bevollmächtigte vor Innocenz wegen der Punkte vertheidigen, die ihm zur Last gelegt wurden, da starb er plötzlich am 20. Mai 1254 zu Lavello bei Melfi am Fieber in einem Alter von nur 26 Jahren. Die Gerüchte, Manfred oder Johannes von Procida oder gar der Papst habe ihn vergiftet, verdienen und bedürfen keiner Widerlegung [3]).

Unterdessen hatte König Wilhelm einige Fortschritte in Deutschland gemacht. Bald nach jener Zusammenkunft mit dem Papst war es ihm gelungen, den Mainzer Erzbischof Christian II., der nicht für ihn wirken wollte, mit Hülfe des Cardinallegaten Hugo von St. Sabina zu verdrängen und einen ihm ergebenen jungen Mann, den Wildgrafen Gerhard, auf den ersten Stuhl Deutschlands zu erheben. Dazu kam, daß im gleichen Jahre Ottokar, der Sohn des böhmischen Königs Wenzel, von den östreichischen Ständen zum Herzog erwählt wurde. Als der lezte Babenberger, Friedrich der Streitbare, im J. 1246 in einer Schlacht gegen die Ungarn gefallen war, hatte sich Friedrich II. der Herzogthümer Oestreich und Steiermark bemächtigt; nach seinem Tode aber bestätigte der Papst gerne den antistaufischen Ottokar als Herzog von Oestreich (Steiermark kam an Ungarn), unter der Bedingung, daß er auf Wilhelms Seite stehe, so lange dieser der Kirche treu

---

1) Bianca, Manfreds Mutter, Tochter des Markgrafen Lancia, war viele Jahre Maitresse des Kaisers Friedrich II. gewesen.

2) *Raynald.* l. c. 1251, 38—43. 1253, 2—5.

3) *Raynald.* l. c. 1253, 2—5. 1254, 41. 42. 44. 1255, 8. Böhmer, Regesten v. J. 1198—1254. S. 273. Raumer, Hohenst. Bd. IV. S. 349 f. 1. Aufl.

bleibe. Ueberdieß vermählte sich jetzt Wilhelm mit Elisabeth, Tochter des Herzogs Otto von Braunschweig (25. Januar 1252), und gewann wieder mehrere Fürsten und Herren, Klöster und Städte durch Gnaden aller Art, durch Verleihung von Zöllen, Marktrechten und Privilegien, durch Schenkung von Höfen und Schlössern ꝛc., großentheils mit Verschleuderung von Reichsgütern und Reichsrechten [1]). Darauf hielt er einen Hoftag zu Frankfurt oder genauer vor den Thoren der Stadt, welche ihm in ihrer gibellinischen Gesinnung den Eingang verwehrt hatte, und ließ hier zwei große Dekrete verkünden, wornach Conrad des Herzogthums Schwaben und aller sonstigen Güter beraubt und jedes Fürstenthum oder Lehen, dessen Bestätigung nicht bei ihm (Wilhelm) nachgesucht worden, erloschen sein sollte (Juli 1252). Es ist keine Frage, daß Reichsdekrete solcher Art der päpstlichen Bestätigung nicht bedurften, und wenn Wilhelm sie dennoch erbat, so geschah es im Bewußtsein seiner Schwäche. Des Papstes Mitbetheiligung, glaubte er, solle die Durchführung solcher Edikte ermöglichen, aber auch sie konnte das Gewünschte nicht leisten [2]).

Durch Anwendung dieser Dekrete auf die Gräfin Margaretha von Flandern sah sich König Wilhelm bald in einen Krieg mit ihr und ihrem Bundesgenossen Carl von Anjou verflochten, und gerade hier zeigte sich, wie gering sein Ansehen war. Verlangte doch die trotzige Gräfin, daß der König ihr den Lehenseid leiste wegen einiger von Flandern abhängiger Güter, die er als Graf von Holland besaß, und offen höhnte Carl von Anjou den „Wasserkönig". Dennoch behielt Wilhelm im J. 1253 in der Schlacht von Westcapellen und etwas später bei endlicher Ausgleichung der Sache insoweit die Oberhand, daß wenigstens ein Theil der Besitzungen Margaretha's, das Hennegau, seinem Schwager Johann von Avesnes verblieb [3]).

Einige weitere Vorfälle zeigen, wie geneigt die Fürsten waren, ganz ebenso wie einst beim Streite zwischen Otto IV. und Philipp von

---

1) *Raynald.* l. c. 1251, 12. Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313. S. 18 ff. 349. 427. Raumer, a. a. O. 403. Ottokar Lorenz, deutsche Gesch. im 13. u. 14. Jahrh. Wien 1863. Bd. I. S. 89 ff.

2) *Raynald.* l. c. 1252, 17. 18. Böhmer, a. a. O. S. 22 u. 321.

3) Böhmer, a. a. O. S. 22. 23. 26—29. Raumer, a. a. O. S. 396 ff. Johann von Avesnes, mit Wilhelms Schwester vermählt, war ein Sohn der Margaretha von Flandern aus ihrer ersten Ehe mit Burchard von Avesnes (s. Bd. V. S. 809), sie aber wollte alle ihre Güter den Söhnen zweiter Ehe zuwenden.

Schwaben je nach Laune oder temporärem Vortheil von der einen Seite auf die andere überzuspringen. Derselbe Erzbischof Arnold von Trier, der Wilhelm nach Lyon begleitet hatte, ließ Jahrs darauf Soldaten desselben treulos gefangen nehmen, tödten und in den Rhein werfen, und Erzbischof Conrad von Cöln, der Erbauer des Doms, der bisher Hauptförderer Wilhelms gewesen, fiel wegen der Flander'schen Fehde nicht nur von ihm ab, sondern strebte ihm sogar nach dem Leben und ließ in Neuß das Haus anzünden, worin sich der König befand. Als Pendant mag gelten, daß ein Ritter bei Worms die Gemahlin des Königs gefangen nahm und nur gegen Lösegeld wieder entließ. Sogar auf die Nachricht von dem Tode Conrads IV. trat keine wesentliche Besserung für Wilhelm ein. Niemand konnte oder wollte rechtes Vertrauen zu ihm gewinnen, ja „der unbedeutende Graf", sagt Böhmer, „konnte wohl der Strohmann der Großen sein, aber nicht ihr Herr." Ein Krieg mit den Friesen machte seinem Leben frühzeitig ein Ende. Er war schon weit in Westfriesland eingedrungen und seinem Gefolge vorangeeilt, da brach das Eis unter seinem Pferde und er wurde von einigen Friesen, die ihn nicht kannten, erschlagen, den 28. Januar 1256 [1]).

Schon ein Jahr zuvor hatte auch Papst Innocenz IV. das Zeitliche gesegnet. Er war gegen Ende des Jahres 1253 von Perugia (s. S. 3) nach Rom gegangen. Die Bürgerschaft, an deren Spitze der Senator Brancaleone fast unumschränkt regierte, hatte ihn dringend und drohend dazu aufgefordert, und zeigte nach seiner Ankunft so wenig Ehrfurcht und Gehorsam, daß der Papst nach einiger Zeit die Stadt wieder verließ und sich nach Anagni begab. Er war noch in Rom, als Berthold von Hohenburg, welchen König Conrad zum Reichsverweser in Italien bestellt hatte, — eine Gesandtschaft abordnete, um dem letzten Willen des Verstorbenen gemäß dessen einzigen, erst zweijährigen Sohn Conrad d. j. (er war am 25. März 1252 in Bayern geboren worden) dem Papste zu empfehlen. Innocenz erklärte in versöhnlichem Sinne, daß zwar das Reich beider Sicilien von Rechtswegen der römischen Kirche zurückgefallen sei, daß er aber dem Kinde, wenn es mannbar geworden, Gunst erweisen wolle und es jezt schon als König von Jerusalem und Herzog von Schwaben anerkenne. Auch sollten alle

1) *Raynald* l. c. 1252, 18. 1256, 1. Böhmer, Regesten v. J. 1246—1314. S. 28—36 u. 350.

Apulier, die dem Papste huldigen würden, dem Eide die Klausel „unbeschadet der Rechte Conradins" beifügen [1]).

Bald darauf legte Berthold von Hohenburg die Regentschaft nieder, sei es, daß er als Deutscher an der Möglichkeit sie fortzuführen zweifelte, oder daß er sich mit dem Papst nicht weiter verfeinden wollte, und Manfred wurde nun von den Gibellinen dringend gebeten, ja eigentlich gezwungen, die Regierung beider Sicilien zu übernehmen. Zugleich sicherte man ihm für den Fall, daß Conradin sterbe, die Nachfolge zu. Der Papst, damit unzufrieden, schickte seinen Vetter, den Cardinal Fiesko, mit ausgedehnten Vollmachten nach Apulien, und knüpfte zugleich mit dem Statthalter der Insel Sicilien, Petrus Rufus, so freundliche Beziehungen an, daß Manfred, von allen Seiten bedroht, durch seinen Oheim Galvan Lancia Versöhnung mit dem Papst suchte (27. September 1254). Er anerkannte dessen Recht auf das sicilische Reich und ließ sich von ihm zum Statthalter aller Länder diesseits des Faro (also Unteritaliens) ernennen. Darauf hielt der Papst seinen feierlichen Einzug in Neapel. Er war jezt im Zenith seiner Macht; aber in Bälde erneuerte Manfred die Feindseligkeiten und errang so schnelle und glänzende Erfolge über den Cardinal Fiesko und den ihm jezt verbündeten Berthold von Hohenburg, daß Innocenz aus Kummer erkrankte und am 13. September 1254 zu Neapel verschied [2]). Vor Kurzem (September 1863) betrachteten wir sein schönes Grabmal in der dortigen Kathedrale zum hl. Januarius.

Ein paar Wochen später wurde in Neapel der Cardinalbischof Reginald, ein Verwandter Gregors IX. und Innocenz' III., als Alexander IV. gewählt, ein frommer, sittenstrenger Mann, aber falschen Rathschlägen der Schmeichler und Egoisten nicht völlig verschlossen [3]). Bald nach seiner Stuhlbesteigung begann er mit der Mutter und Großmutter Conradins zu unterhandeln. Conradins Mutter, Elisabeth von Bayern, lebte jetzt in München bei ihrem Bruder, Herzog Ludwig dem Strengen, der die Vormundschaft über Conradin übernahm. Der Papst versprach, die Rechte des leztern nicht nur zu wahren, sondern noch zu erhöhen, und schickte den Bischof von Chiemsee als Nuntius an den bayrischen Hof. Gleichzeitig wollte er sich auch mit Manfred verständigen, aber

1) *Raynald.* l. c. 1254, 46. 47. Raumer, a. a. O. S. 352.
2) *Raynald.* l. c. 1254, 49—65. Raumer, a. a. O. S. 353—375.
3) Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313. S. 324. *Raynald.* l. c. 1254. Anhang 1. 2.

die Verhandlungen führten so wenig zum Ziele, daß der Papst die sicilische Krone auf's Neue dem Prinzen Edmund von England anbot, das Kreuz gegen Manfred predigen und drei Heere gegen ihn vorrücken ließ. Aber trotz ihrer Größe blieben diese im Nachtheil und die Summen, welche England nicht ohne große Belästigung, namentlich des Clerus, geschickt hatte, waren nutzlos verausgabt [1]). Eine kurze Episode der Ruhe in diesen Kriegswirren brachte die Ankunft einer bayrischen Gesandtschaft, die mit dem Papst und mit Manfred verhandeln sollte; aber auch dieß zerschlug sich wieder und Manfred setzte seine kriegerischen Operationen mit solchem Glück fort, daß in Bälde ganz Unteritalien sammt Sicilien in seiner Gewalt war. Die Barone beider Länder wählten ihn jezt zum König und deducirten, daß er ohne Rücksicht auf Conradin Rechte an die Krone habe. Da gleichzeitig das Gerücht ging, Conradin sei in Deutschland gestorben, ließ sich Manfred am 11. August 1258 in der Kathedrale zu Palermo feierlich krönen [2]).

Wie der Süden, so war auch der Norden Italiens um diese Zeit der Schauplatz blutiger Kämpfe zwischen Guelfen und Gibellinen, zwischen Dynasten und Dynasten, Familien und Familien, Städten und Städten, Bürgerschaft und Adel, und da Niemand das kaiserliche Ansehen geltend machen konnte, so war es kleinen Tyrannen möglich, große Gewalt zu erlangen und noch größere Frevel zu üben. In Mailand regierte Martin della Torre, nachdem er alle ihm mißliebigen Einwohner vertrieben; Piacenza, Cremona und andere Städte hatte Hubert Pallavicini unterjocht, der Schrecklichste von Allen aber war Ezzelin von Romano, Friedrichs II. Tochtermann, anfangs ein eifriger Gibelline, in Bälde ein Wütherich, wie wenige in der Geschichte (s. Bd. V. S. 892 f.). Er hatte sich nach und nach der Städte Padua, Vicenza, Verona, Bassano ꝛc., kurz des ganzen nordöstlichen Oberitaliens (Venedig ausgenommen) bemächtigt, übte eine Tyrannei ohne Gleichen, spottete aller Religion und Sitte und schaute mit furchtbarer Kälte den Todesqualen seiner Opfer zu. Der Bann, womit ihn der Papst wiederholt bedrohte und belegte, gab ihm Veranlassung, gegen die Kirche und ihre Anhänger zu wüthen, und zur Ehre der Menschheit darf man glauben,

---

1) *Raynald.* l. c. 1255, 8 sqq. Lingard, Gesch. von England, deutsch von Salis, Bd. III. S. 129 f.

2) *Raynald.* l. c. 1255, 1—9. 1256, 30—37. 1257, 38—42. 1258, 8 sqq. Böhmer, Regesten v. J. 1198—1254. S. 279. 280 u. 282; Regesten v. J. 1246 bis 1313. S. 324. Raumer, a. a. O. S. 376—391.

daß kein Zweiter, so lange die Welt steht, gleich erfinderisch war in den raffinirtesten Martern und Todesarten. Im J. 1256 errang der päpstliche Legat, Erzbischof Philipp von Ravenna, nachdem das Kreuz gegen Ezzelin gepredigt und ein Bund von Städten und Herren gegen ihn geschlossen worden war, an der Spitze eines Heeres einige Vortheile über den Tyrannen, ward aber im September 1258 wieder geschlagen, und erst im folgenden Jahre gelang es, nachdem die Brescianer von Ezzelin abgefallen, ihn bei Cassano (östlich von Mailand) zu fangen. Bekanntlich wies er im Gefängniß jeden priesterlichen Beistand und die Mahnung zur Reue mit den schrecklichen Worten zurück: „er habe nur eine Sünde zu bereuen, daß er an seinen Feinden nicht gehörig Rache genommen.“ Dabei verschmähte er Arznei und Nahrung und riß mit Gewalt die Binden von seinen Wunden, so daß er am 27. September 1259 todt in seinem Kerker gefunden wurde [1]). Lessings berühmtes Bild in Frankfurt soll, wie mir scheint, gerade seine Unbußfertigkeit verherrlichen.

Ezzelins Bruder, Alberich von Romano, der sich früher von ihm getrennt und der kirchlichen Seite zugewandt, übrigens auch seinerseits den Tyrannen gespielt hatte (s. Bd. V. S. 943), war später wieder mit seinem Bruder versöhnt und Genosse seiner Unternehmungen geworden. Nach Ezzelins Sturz wurde darum auch er von einem oberitalischen Städtebund angegriffen und in seinem Schlosse St. Zeno bei Bassano belagert. Durch Hunger und Durst zur Uebergabe genöthigt (26. August 1260), wurde er sammt seiner Familie von den Siegern nach schmählicher Mißhandlung ermordet. Und damit zum Unglück der Lombarden nichts fehle, waren seit einiger Zeit eine Menge Albigenser aus Frankreich, um der Verfolgung daselbst zu entgehen, hieher eingewandert, und die häretische Gährung hatte während der Kämpfe zwischen den Päpsten und Friedrich II. ungehindertes Wachsthum. Gleich nach dem Tode Friedrichs ergriff Innocenz IV. allerdings Maßregeln gegen die Ketzer und bestellte den Cardinaldiakon Oktavian von St. Maria in via lata zum Legaten, die beiden Dominikaner Petrus von Verona und Vivian von Bergamo zu Missionären und Inquisitoren für die angesteckten Provinzen. Bruder Petrus wurde jedoch schon im April 1252 von den Ketzern bei Como ermordet (Petrus

1) *Raynald.* l. c. 1244, 18. 1251, 10. 1254, 35. 1255, 7—13. 1256, 38 sq. 1258, 1 sq. 1259, 1—3. Raumer, a. a. O. S. 423—440.

Martyr), und der Häresie konnte vorderhand nicht Einhalt gethan werden. So lange Ezzelin lebte, war er ihr offener Beschützer, und auch nach seinem Sturz blieb Oberitalien noch lange in den Händen der Feinde Roms; die jede Action gegen die Ketzer unmöglich machten [1]).

In Deutschland war nach dem Tode Wilhelms von Holland eine neue Königswahl nöthig geworden, aber es herrschte so wenig Einheit und so viel Intrigue, daß erst nach Verlauf eines vollen Jahres eine Wahl, leider eine unglückliche Doppelwahl, vorgenommen wurde. Die vielverbreitete Meinung, die Krone sei zuerst dem König Ottokar von Böhmen angetragen, von ihm aber ausgeschlagen worden, haben in neuerer Zeit Chmel und Lorenz beseitigt [2]), und lezterer insbesondere meint, die Reise des Cölner Erzbischofs nach Prag im Juli 1256 habe nicht die eigene Erhebung Ottokars, sondern dessen Gewinnung für Richard von Cornwallis, den reichen Bruder des englischen Königs Heinrich III., zum Zwecke gehabt. Für leztern nämlich waren englische Geschäftsträger in Rom und Deutschland sehr thätig, ihre Anträge durch Versprechung großer Summen unterstützend. Aber auch König Alfons X., der Weise, von Castilien, der, mit den Staufern verwandt, schon früher Ansprüche auf das Herzogthum Schwaben gemacht hatte, trat als Competent auf und nahm schon im März 1256 auf Einladung der Pisaner den Königstitel an. Eine dritte Partei scheint an den lezten Hohenstaufen Conradin gedacht zu haben, so daß Papst Alexander IV. am 28. Juli 1256 an die drei großen rheinischen Erzbischöfe zu schreiben für gut fand: man solle das Auge ja nicht auf einen Nachkommen Friedrichs II. lenken, da sich in diesem schlimmen Geschlechte die Bosheit der Väter auf die Söhne vererbe und ein schlechter Baum schlechte Früchte trage. Als vierten Candidaten endlich stellten einige norddeutsche Fürsten den Markgrafen Otto von Brandenburg auf (5. August 1256). Unter solchen Umständen schien es den rheinischen Städten gerathen, auf ihren Bundestagen zu Mainz und Würzburg im März, Mai und August 1256 zu erklären, daß sie im Falle einer zwiespaltigen Wahl keinen der Gewählten anerkennen würden; aber ihr Eifer für die Einheit des Reichs konnte das drohende Unglück um so weniger abhalten, als sie selbst nachmals für den Einen oder Andern

---

1) *Raynald.* 1251, 32. 1252, 11. 1253, 10 sqq. 1254, 35 sqq. 40. *Schmidt*, hist. de la secte des Cathar. T. I. p. 329. Raumer, a. a. O. S. 440 ff. u. 505.

2) Ottokar Lorenz, deutsche Gesch. im 13. und 14. Jahrh. Bd. I. S. 150.

Partei nahmen. Die auf den 23. Juni und 8. September 1256 nach Frankfurt ausgeschriebenen Wahltage blieben erfolglos, dagegen erklärte sich jezt der Erzbischof von Cöln offen für Richard von England, und mit ihm trat Conradins eigener Oheim, Ludwig der Strenge, Herzog von Bayern und Pfalzgraf bei Rhein, an die Spitze der Richard'schen Partei. Obgleich stets seinem Mündel Conradin freundlich gesinnt, sah er wohl die derzeitige Unmöglichkeit seiner Erhebung ein und nahm, wie der Cölner Erzbischof und alle andern Häupter dieser Partei, englische „Handsalbe" an. Der Cölner erhielt 12,000 Mark, Ludwig und sein Bruder Heinrich 18,000, Andere 8000 u. s. f. Auch Erzbischof Gerhard von Mainz, der jüngst in einer Privatfehde vom Braunschweiger Herzog gefangen worden war, trat um 8000 Mark dem englischen Plane bei, und konnte durch einen Theil dieser Summe seine Freiheit wieder erkaufen. Der Erzbischof Arnold II. von Trier dagegen, angeblich unzufrieden, weil Richard ihm nicht ebenso viel geben wollte, als dem Cölner, schloß sammt seinen Freunden einen ähnlichen Kaufvertrag mit Alfons von Castilien, während sich die Partei Otto's von Brandenburg wieder auflöste. Der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg gingen jezt zu Alfons, der Herzog von Braunschweig zu Richard über. Die Oktav von Epiphanie 1257 (13. Januar) wurde sofort zu einer Zusammenkunft der Wahlfürsten in Frankfurt bestimmt, und nach den Angaben der Richard'schen Partei sollte an diesem 13. Januar die Wahl selbst statthaben, während die Gegner darin nur einen Termin zur Besprechung über die Wahl erblicken wollten. Der Erzbischof von Trier kam mit dem Herzog von Sachsen und mit Prokuratoren des Königs Ottokar von Böhmen zuerst in Frankfurt an. Ihm hatte auch der Markgraf von Brandenburg sein Stimmrecht übertragen. Etwas später kamen auch der Erzbischof von Cöln und der Pfalzgraf Herzog Ludwig von Bayern sammt seinem Bruder Heinrich von Niederbayern und vielen Bewaffneten vor Frankfurt an. Der Cölner war zugleich Mandatar für seinen noch gefangenen Mainzer Collegen. Sie wurden von der Trierer Partei aufgefordert, ihre vielen Soldaten zurückzulassen und nur mit geziemender Begleitung in Frankfurt einzuziehen. Da sie nicht darauf eingingen, wurde ihnen der Eintritt verwehrt und sie wählten nun auf den Feldern vor der Stadt am 13. Januar 1257 Richard zum König, behauptend, daß die Wahl nicht allein in der Stadt selbst, sondern auch in der Umgegend statthaben könne. Einige Tage später, ungefähr um die Mitte Januars,

meldete ein Gesandter Ottokars von Böhmen, daß auch sein Herr dieser Wahl zustimme. Die Trierer Partei dagegen sezte zuerst den 25. März und dann den 1. April als Wahltag an, lud auch den Erzbischof von Cöln, den Pfalzgrafen und den unterdessen frei gewordenen Gerhard von Mainz zur Theilnahme ein, und da diese nicht erschienen, proklamirte Arnold von Trier in seinem und seiner Freunde Namen den Castilier Alfons als deutsch-römischen König [1]). Man sieht, wie sehr nachmals Clemens IV. Grund hatte zu klagen, daß hauptsächlich Ottokar von Böhmen das Unglück des Reichs herbeigeführt habe [2]). Im Januar 1257 sprach sich sein Gesandter, wie wir sahen, für Richard aus, und am 1. April betheiligte sich sein Prokurator an Alfons' Wahl. Am 9. August ließ sich dann Ottokar wieder von Richard belehnen, und später wollte er noch die Wahl eines Dritten veranstalten. Die Schwächung des Reichs war seinen Planen, im Osten für sich eine große Monarchie zu begründen, ungemein günstig [3]).

Prinz Richard nahm die ihm angebotene Würde unbedenklich an und empfing schon am 17. Mai desselben Jahres zu Aachen mit den altüblichen Insignien die Krönung, Alfons dagegen hat das Land, dessen König er sein wollte, niemals betreten. Die Empörung seines Bruders Heinrich und heftige Kämpfe mit den Mauren hinderten ihn daran. In Deutschland sollte ihn sein Kanzler, der Bischof Heinrich von Speier, vertreten, aber sein Anhang wurde immer kleiner und seine wenigen Edikte waren ohne Kraft und Bedeutung. Viel zahlreicher sind Richards Dekrete, aber auch sie beziehen sich fast ausschließlich nur auf Verleihung oder Erneuerung verschiedener Privilegien für seine Anhänger, und von wahrer Regentengewalt tritt so wenig zu Tage, daß Pfalzgraf Ludwig und der Papst wiederholt das Reich für erledigt erklärten. Wohl kam Richard während der 15 Jahre, in denen er sich deutscher König nannte, viermal nach Deutschland, aber stets nur vorübergehend, so daß er ungefähr drei Viertheile dieser Zeit in England verlebte [4]).

Richard und Alfons schickten alsbald Gesandte an Papst Alexan-

---

1) *Raynald.* l. c. 1255, 53. 1256, 3—6. 1263, 58 sqq. Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313. S. 37 ff. 351. 352. Lorenz, a. a. O. S. 145 ff.

2) *Raynald.* l. c. 1268, 43.

3) Lorenz, a. a. O. S. 158.

4) *Raynald.* l. c. 1263, 47. 55. Böhmer, Regesten v. J. 1198—1254. S. 287. Regesten v. J. 1246—1313. S. 357.

der IV., und Jeder bat für sich um Anerkennung und um Verleihung der Kaiserkrone. Zugleich wurde die Bitte eines Jeden durch eine Anzahl befreundeter Fürsten unterstüzt, und Papst Alexander scheint sich ziemlich stark auf Seite Richards geneigt zu haben, denn er betitelt ihn wiederholt in Briefen als rex electus et coronatus, ohne den Gegner in gleicher Weise zu ehren. Doch gab er keine Entscheidung, unerachtet er die Sache öfters mit den Cardinälen überlegte [1]). Sie war, wie wir sehen werden, noch gar nicht reif zur Entscheidung, und zudem war der Papst eben jezt in so argbedrängter Lage, daß er sich wohl hüten mußte, durch Begünstigung des einen Theils die Zahl seiner Gegner zu vermehren.

Schon vor seiner Krönung zum König beider Sicilien hatte Manfred die Gegner des Papstes in der Stadt Rom, namentlich den nach temporärem Sturz restituirten allmächtigen Senator Brancaleone, in dem Grade unterstüzt, daß Alexander IV. im Frühjahr 1257 nach Viterbo fliehen mußte und die Hinrichtung oder sonstige Mißhandlung seiner Freunde nicht hindern konnte. Die Gewaltthaten dieser Art mehrten sich, als der Papst wegen der neuen Usurpation Manfreds (seiner Krönung) auf's Neue geistliche Waffen gebrauchte, und Manfred ließ jezt seinen Feldhauptmann Parzival von Oria in den Kirchenstaat einrücken (J. 1259), um die Mark Ancona, das Herzogthum Spoleto und die Romandiola wegzunehmen, gerade jene Provinzen, welche neuerdings auch der Sarde annectirt hat. Einen vom Papst angebotenen Vergleich ablehnend, machte Manfred im folgenden Jahre mit Hülfe der Saracenen von Lucera (s. Bd. V. S. 820) einen neuen Einfall in's päpstliche Gebiet, und jezt gelang es ihm auch, in ganz Toscana die Gibellinen zur Herrschaft zu bringen. Florenz wurde großentheils zerstört, und nur mit Mühe rettete Farinata Uberti seine schöne Vaterstadt vor völliger Vernichtung. Blos Lukka blieb eine Zuflucht der Guelfen. Aehnlich war die Lage der Dinge im nördlichen Italien. Ein Tyrann war gefallen, andere standen dafür auf, so in Verona die Scaliger, deren Grabmonumente noch jezt Gegenstände der Bewunderung sind; Pallavicini aber (s. S. 8) wurde Manfreds Feldhauptmann in der Lombardei, und mit seiner Hülfe behauptete Martin della Torre fortwährend die Herrschaft in Mailand. Das sonst immer eifrig guel-

1) *Raynald.* l. c. 1257, 8. 1263, 40. 41. 43. Böhmer, Regesten v. J. 1246 bis 1313. S. 325.

fische Mailand stand jezt an der Spitze der Gibellinen, bis nach Martins Tod (1263) sein Bruder Philipp della Torre sich dem Papst und der Kirche wieder näherte. Tiefbetrübt über solche Zustände starb Alexander IV. am 25. Mai 1261, gerade noch frühe genug, um nicht auch den Untergang des lateinischen Kaiserthums in Constantinopel zu erleben.

Bei seinem Tode waren nur acht Cardinäle am päpstlichen Hofe, und diese wählten nach mehr als dreimonatlicher Berathung den eben wegen eines Streites mit den Hospitalrittern anwesenden Patriarchen von Jerusalem als Urban IV. Es war dieß der bekannte Jakob Pantaleon, früher Archidiakon zu Lüttich, dann Bischof zu Verdun, dem wir das schöne Fest Corporis Christi verdanken. Vom niedersten Stande, Sohn eines Schuhflickers zu Troyes in der Champagne, hatte er sich durch Tüchtigkeit, Rechtschaffenheit und Gelehrsamkeit von einer Würde zur andern emporgeschwungen, und übernahm jezt das Pontifikat im klar ausgesprochenen Bewußtsein der vielen Bitterkeiten, die es ihm bringen werde. Gleich von Anfang an wurde er von den ungeduldigen Gläubigern des Kirchenstaats gequält, welche die zu den Kriegen gegen Manfred geliehenen Summen stürmisch zurückforderten. Zudem sah er ganz Italien in den Händen dieses Feindes, und dessen neueste, beim Stuhlwechsel gemachten Friedensanträge waren der Art gewesen, daß der Papst, wenn auch noch so bedrängt, sie zurückweisen mußte. Dazu kam, daß Manfred eben jezt (1262) durch Verheirathung seiner Tochter Constanze mit dem ältesten Sohne des Königs Jakob von Aragonien seine Macht noch verstärkte. Des Papstes Mahnung an den Aragonier, nicht darauf einzugehen, war erfolglos geblieben. In seinem Schreiben an ihn hatte Urban auch bemerkt, daß Manfred sogar seinem eigenen Neffen Conradin die Treue gebrochen habe [1]). Während des Interregnums war lezterer faktisch wieder in Besitz eines großen Theils vom ehemaligen Herzogthum Schwaben gekommen. Außer seinem Oheim Ludwig von Bayern waren namentlich der Bischof Eberhard II. von Constanz, aus dem Hause der Truchsesse von Waldburg, und der Graf Meinhard von Görz, seit 1259 Conradins Stiefvater, hiefür thätig gewesen, und an Pfingsten 1262 trat der lezte Staufer zum erstenmal auf dem Tage zu Ulm als Herzog von Schwaben auf [2]).

---

1) *Raynald.* l. c. 1262, 9 sqq.

2) Böhmer, Regesten v. J. 1196—1254. S. 283 ff.

Kurz zuvor hatte seine Mutter vergebens Boten an Manfred gesandt, um die sicilische Krone zurückzufordern.

Gleichzeitig tauchte, namentlich auf Betreiben des Erzbischofs Werner von Mainz (seit 1259), der Plan auf, sich von den beiden Prätendenten Richard und Alfons loszusagen und an ihrer Statt Conradin zu erheben. Aber Urban IV. verbot dessen Wahl (3. Juni 1262) bei Strafe der Excommunikation [1]). Er war keineswegs gewillt, einen Staufer auf dem deutschen Thron zu sehen, vielmehr ging sein Plan dahin, in erster Linie durch freundliche Verhandlung zwischen Richard und Alfons es dahin zu bringen, daß Einer von beiden freiwillig zurücktrete; falls dieß aber nicht gelinge, wollte er selbst als Schiedsrichter die beiderseitigen Ansprüche prüfen und entscheiden [2]). Er befolgte sonach ganz dieselben Principien, wie sie sein großer Vorfahrer Innocenz III. im Streite zwischen Otto IV. und Philipp von Schwaben wiederholt ausgesprochen hatte (s. Bd. V. S. 685 ff. u. 695 ff.). Gleich nach seinem Amtsantritt hatten sich Richard und Alfons wie früher an Alexander IV. so auch an ihn gewandt; aber Jeder verlangte einfach für sich die Bestätigung und Krönung und wollte gar nicht zugeben, daß sein Anrecht irgend bestreitbar sei und er die Entscheidung über seine und des Gegners Ansprüche dem Papst überlasse [3]). Unter solchen Umständen wies Urban ihre Gesuche zurück (d. d. Viterbo v. 17. April 1262), andeutend, daß seine Anerkennung als Schiedsrichter nothwendig vorangehen müsse, ehe er entscheiden könne und wolle. Raumer (Bd. IV. S. 546) und Lorenz (Bd. I. S. 222) haben es den Päpsten übel gedeutet, daß sie sich nicht alsbald für einen der beiden Prätendenten

---

1) *Raynald.* 1262, 5. Raumer, a. a. O. S. 547. Letzterer irrt jedoch, wenn er S. 546 diesen Plan zur Erhebung Conradins in die Zeit verlegt, wo K. Richard Gefangener der englischen Barone war, J. 1264—1265.

2) Dieß erhellt aus seinen Aeußerungen bei *Raynald.* 1263, 48. 49.

3) *Raynald.* 1262, 2. 3. In diesem Briefe sagt der Papst, die Gesandten Richards und Alfons' hätten wiederholt erklärt: Se *nolle* in hoc ipsius sedis subire judicium. Mit Unrecht vermuthet Böhmer (Regest. v. J. 1246—1313. S. 326 unten), es müsse wohl velle statt nolle gelesen werden. Allein velle würde gar nicht in den Zusammenhang der Sache passen, denn der Papst gab so lange kein Urtheil, als die Parteien sein Richteramt nicht anerkannten. Auch im folgenden Jahre (bei Böhmer 1263, n. 44) sagt Urban, beide Parteien hätten Gewährung ihrer Wünsche verlangt, aber nicht in figura judicii; erst jüngstens habe Alfons vor dem Papst ut coram judice ein Gesuch vorgebracht (n. 45). Ebenso n. 48: der Papst habe aus gutem Grunde die Urtheilssprechung verschoben, zumal die Gesandten beider Parteien bis allerneuestens das judiciarium examen apostolicae sedis nicht gewünscht hätten.

aussprachen und ihr großes Ansehen in seine Wagschale warfen. Dadurch, meint man, wäre die Einheit des Reichs alsbald wieder hergestellt und Deutschland viel Elend erspart worden. Allein ein Rechtsspruch kann doch nur dann zum Frieden führen, wenn beide Parteien den Richter anerkennen; ist dagegen seine Zuständigkeit von der einen Seite bestritten, so wird diese den Prozeß auch nach Fällung der Sentenz weiter fortführen; ist seine Competenz gar von beiden Seiten nicht anerkannt, so kann sich der Richter nur lächerlich machen. Der leztere Fall war jezt vorhanden, und Urban handelte nur nach den Regeln des Rechts und der Klugheit, wenn er den Prätendenten die Alternative stellte: entweder verständigt euch selbst, oder anerkennet gemeinsam mich als Schiedsrichter.

In Folge des päpstlichen Schreibens aus Viterbo vom 17. April 1262 glaubte Alfons von Castilien seiner Sache Vorschub zu leisten und den Papst auf seine Seite zu ziehen, wenn er ihn jezt so schleunig als möglich als Schiedsrichter anerkenne, und schickte schon im Januar 1263 eine viel ansehnlichere und größere Gesandtschaft an ihn nach Orvieto mit der Erklärung, da die Lage des faktisch Besitzergreifenden (wie Richard gethan) nicht besser sei (als die des Bittenden), so sollten seine Gesandten den Papst und die Cardinäle für ihn um die Kaiserkrone bitten und sein Anrecht vertheidigen, sei es vor einem ordentlichen oder außerordentlichen Gerichte [1]). Die nächste Folge war, daß der Papst durch Dekret vom 7. August 1263 auch dem Alfons gerade so wie dem Richard den Titel rex electus beilegte. Er bemerkte dabei, wohl sei Graf Richard wiederholt von ihm und seinem Vorgänger rex electus et coronatus genannt worden, aber aus dieser bloßen Höflichkeitstitulatur sei ihm kein besonderes Anrecht erwachsen, und die Gerechtigkeit verlange allerdings, gleichen Titel auch Alfons zu gewähren [2]). In Folge des hierin liegenden Winkes und einer damit verbundenen förmlichen Anfrage des Papstes geschah es, daß jezt auch die beständig am päpstlichen Hoflager anwesenden Gesandten Richards, doch ohne

1) *Raynald.* 1263, 38. Böhmer irrt, wenn er (a. a. O. S. 356 unten) das oben angeführte päpstliche Schreiben d. d. Viterbo am 17. April 1262 für eine Antwort auf dieß Schreiben des K. Alfons ansehen und so das bestimmt angegebene Datum des leztern verändern möchte. Es ist doch offenbar, daß in diesem leztern Alfons den Papst bereits als Richter anerkennt, während in jenem noch über solche Nichtanerkennung geklagt wird.

2) *Raynald.* 1263, 40 sqq.

specielle Vollmacht ihres Herrn, das päpstliche Entscheidungsrecht anerkannten, mit der Restriktion: soweit ihr Mandat Solches gestatte [1]). Da Richard über die Verleihung des Königstitels an Alfons sehr ungehalten war, suchte ihn der Papst durch Schreiben vom 31. August 1263 wieder zu beruhigen, indem er ihm vorstellte, wie Recht und Billigkeit Solches verlangt hätten. Wohl habe Alexander IV. nur Richard als rex electus et coronatus bezeichnet, aber es sei dieß ohne Beirath der Cardinäle geschehen, und wenn jezt das Wort coronatus weggelassen werde, so habe dieß darin seinen Grund, daß auch sonst in der Anrede oder Begrüßungsformel dieser Ausdruck nicht üblich sei. Da der Papst noch für keine der beiden Parteien entscheiden könne, hauptsächlich weil er jüngst erst einigermaßen (von Alfons) als Richter angesprochen worden sei, so habe er nothwendig beide gleichmäßig behandeln, beiden oder keinem den Königstitel geben müssen [2]).

Das nämliche Datum (31. August 1263) tragen noch zwei andere Briefe Urbans an Richard, die dem Hauptinhalt nach einander völlig gleich sind. Im ganzen ersten Theil und ebenso am Schlusse sind sie wörtlich identisch [3]), und hier spricht der Papst zuerst von der nöthigen concordia sacerdotii et imperii, bemerkend, das imperium müsse durch die sacerdotalis auctoritas dirigirt werden, das sacerdotium aber an der imperialis mansuetudo ein refugium tutum et pium finden. Die Erledigung der Kaiserkrone, fährt er fort, habe der Kirche viele und sehr große Nachtheile gebracht, Frevel und Häresien seien erstarkt, Mord und Todtschlag und Gewaltthat und Unrecht aller Art häufig geworden. Dennoch habe die Kirche aus guten Gründen ihre Entscheidung verschoben, zumal die Gesandten beider Parteien bis allerneuestens (usque ad haec tempora) das judiciarium examen apostolicae sedis abgelehnt, der Papst aber vor Allem eine gütliche Beilegung des Streits zu erzielen gesucht habe. Diese Hoffnung gebe er auch jezt noch nicht auf, nachdem er jüngst Gesandte beider Theile gehört habe. — So weit geht der erste, beiden Briefen gemeinsame Theil; im zweiten werden die Aussagen der beiderseitigen Gesandten angeführt, und hier ist der zweite Brief viel vollständiger als der erste. Er enthält vor Allem, was die englischen Gesandten über die Art und Weise der Wahl eines deutschen

1) *Raynald.* l. c. 1263, 51. 1264, 37.
2) *Raynald.* l. c. 1263, 40 sqq.
3) *Raynald.* l. c. 1263, 46 sqq. und 53 sqq.

Königs überhaupt und über die Hergänge bei der fraglichen Doppelwahl insbesondere vor dem Papst und den Cardinälen dargelegt haben. Natürlich führen sie dabei lauter Momente an, die zu Gunsten Richards sprachen. Seit unfürdenklichen Zeiten (a tempore, cujus memoria non existit) seien es sieben Fürsten, denen das Recht zustehe, einen deutschen König zu wählen [1]). Von diesen seien der Erzbischof von Mainz und der rheinische Pfalzgraf besonders befugt, den Termin für die neue Königswahl zu bestimmen, entweder gemeinsam, oder falls der Eine nicht wolle oder nicht könne, so der Andere allein; im vorliegenden Falle der Pfalzgraf allein, wegen der Gefangenschaft des Erzbischofs von Mainz. So sei nun die Oktav von Epiphanie, 13. Januar 1257, als Termin für die Königswahl anberaumt worden, aber der Erzbischof von Trier und die Seinen hätten dem Cölner und seinen Freunden den Eintritt in Frankfurt verweigert, so daß leztere, um die Frist nicht verstreichen zu lassen, die Wahl in der Nähe von Frankfurt, was auch erlaubt sei, vorgenommen hätten. So habe Richard die Stimmen von Cöln, Mainz (der Erzbischof von Cöln war Mandatar des Mainzer) und der Pfalz auf sich vereinigt, und einige Tage später habe auch der König von Böhmen beigestimmt, worauf die Krönung ganz ordnungsmäßig in Aachen vollzogen worden sei (s. oben S. 12). Dazu komme, daß jezt alle Wahlfürsten mit einziger Ausnahme des Markgrafen von

1) *Raynald.* l. c. 1263, 53. Die englischen Gesandten referirten hier dem Papst offenbar unrichtig, wenn sie das Institut der sieben Churfürsten als ein sehr altes bezeichneten. Vor der Doppelwahl von Richard und Alfons erschienen uns nie sieben alleinberechtigte Wahlfürsten (s. Bd. V. S. 346. 385. 678. 689). Ob an der Wahl von Richard und Alfons wirklich nur sieben Fürsten oder noch einige weitere faktisch betheiligt waren, ist zweifelhaft. Matthäus Paris nennt mehr als sieben (hist. angl. ad ann. 1257. ed. Paris. 1644 p. 633). Jedenfalls aber ist die Vermuthung von Lorenz (in s. Abhandlg. über die 7 Churstimmen, Wiener Akad. 1855. Bd. 17, und in s. deutschen Gesch. Bd. I. S. 219 ff. vgl. S. 155 u. 417), der Papst habe die ganze Theorie von den sieben Churfürsten ersonnen, um dadurch, zumal darunter drei geistliche waren, alle künftigen Wahlen um so sicherer beherrschen zu können, in hohem Grade willkürlich. Wenn sich in der Entwicklung der Dinge in Deutschland die sieben Churwürden nicht bereits faktisch herausgestaltet hätten, so würde sie auch dieser päpstliche Brief an Richard nicht in's Leben gerufen haben, zumal er nur Resonanz des Richard'schen Referates war. Unmöglich aber konnte der Papst unter dem Vorgeben relata referro eine ganz eigene und neue Theorie mittelst einer Erzählung eines fingirten Hergangs einschmuggeln. Eben weil über die beiden Wahlen Richards und Alfons' heftiger Streit war, hätte er von beiden Seiten auch heftigen Widerspruch erfahren. Vgl. Phillips, die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle. Wien 1858.

Brandenburg auf Richards Seite stünden (Arnold von Trier, das Haupt der castilischen Partei, war 1259 gestorben und Heinrich II. von Vinstingen ihm gefolgt), und auch dieser werde leichtlich übertreten... Im Gegensatz hiezu, fährt der Papst fort, hätten die spanischen Gesandten die Wahl des Alfons vertheidigt und ausgeführt, daß jener 13. Januar nur Termin für Berathung, nicht für Vornahme der Wahl gewesen sei; der Erzbischof von Trier, zugleich Stimmträger für Brandenburg, der Herzog von Sachsen und die Prokuratoren des böhmischen Königs seien rechtzeitig in Frankfurt eingetroffen, die Gegenpartei aber habe, weil sie nicht mit einer Menge Bewaffneter kommen durfte, auf den Feldern vor der Stadt die Wahl vorgenommen. Diese sei nichtig, zumal der Erzbischof von Cöln und der Pfalzgraf, lezterer wegen seiner Parteinahme für die Staufer, ersterer wegen Mißhandlung des Bischofs von Paderborn, mit dem Bann belegt gewesen seien; der Erzbischof von Mainz aber habe als Gefangener keinen freien Willen gehabt. Es sei darum die Wahl (von der Trierer Partei) zuerst auf den 25. März, dann auf den 1. April anberaumt und auch die Erzbischöfe von Cöln und Mainz nebst dem Pfalzgrafen dazu eingeladen worden. Sie seien nicht erschienen, und so habe jezt der Erzbischof von Trier in Uebereinstimmung mit dem Herzog von Sachsen, dem Markgrafen von Brandenburg und den Prokuratoren von Böhmen den König Alfons proklamirt (s. oben S. 12). Nachdem der Papst noch den Umstand, daß sein Vorgänger Alexander IV. dem Richard den Königstitel beigelegt, abermals als irrelevant dargestellt, fügt er (und von da an sind die beiden Briefe wieder gleichlautend) schließlich noch bei: auch die Gesandten Richards hätten sich jüngst zur Annahme eines päpstlichen Urtheilsspruchs in dieser Streitfrage bereit erklärt, und so könnte jezt zur Entscheidung geschritten werden; aber der Papst wolle zuvor nochmals den Weg friedlicher Ausgleichung versuchen und zu diesem Zweck Nuntien an die beiden Prätendenten schicken. Zugleich müsse er, weil zu einem Rechtsspruch aufgefordert, beide citiren in der Weise, daß bis nächsten 2. Mai Jeder von ihnen tüchtige und gehörig bevollmächtigte Prokuratoren schicke, damit der Streit (falls er nicht friedlich ausgeglichen werde) richterlich entschieden werden könne.

Natürlich ist von diesen beiden großentheils gleichlautenden Briefen nur einer an Richard abgegangen, der andere blos Entwurf geblieben. Sofort erschienen am 2. Mai 1264 wohl Bevollmächtigte von Alfons' Seite, nicht aber auch von Richard, und obwohl erstere auf eine ihnen

günstige Entscheidung drangen, prolongirte der Papst den Termin bis zum 30. November 1265 [1]), weil Richard durch den Aufstand der englischen Barone gegen ihn und seinen Bruder König Heinrich III. an der Vertheidigung verhindert, ja sogar fast anderthalb Jahre lang Gefangener der Barone war.

Unterdessen hatte sich Papst Urban wieder an Frankreich gewandt, um Carl von Anjou gegen Manfred zu bewaffnen, und obgleich Ludwig der Heilige diesen Plan mißbilligte und Conradin für den rechtmäßigen Erben der sicilischen Krone erachtete, ging sein Bruder auf das päpstliche Anerbieten ein, theils durch eigene Herrschsucht, theils durch den Hochmuth seiner Gemahlin gestachelt. Leztere, Beatrix von der Provence, wollte nicht mehr länger hinter ihren drei Schwestern zurückstehen, die sämmtlich auf Thronen saßen. Margaretha war mit Ludwig dem Heiligen, Eleonore mit Heinrich III. von England, Sanktia mit König Richard von Deutschland vermählt. — Um dieselbe Zeit wurde Carl von Anjou von den Römern zum Senator erwählt, und da der Papst dieß nothwendig ungerne sah (weil Carl dadurch in der Stadt Rom übermächtig wurde), war er nahe daran, wieder völlig mit ihm zu brechen, zumal er mit seiner Ankunft in Italien so lange zögerte und unterdessen Manfred immer weiter um sich griff. Um für seine persönliche Sicherheit besser zu sorgen, ging Urban jezt aus Orvieto nach dem sichern Perugia, starb aber gleich nach der Ankunft am 2. Oktober 1264.

In dieser schwierigen Zeit wählten die Cardinäle nach viermonatlichem Bedenken am 5. Februar 1265 ihren eben auf Gesandtschaftsreisen abwesenden Collegen, den Cardinal von St. Sabina, Guido Fulcodi, der sich Clemens IV. nannte. Er war aus St. Gilles an der Rhone in der Provence gebürtig, hatte sich in seiner Jugend als Rechtsgelehrter einen großen Namen und das besondere Vertrauen Ludwigs des Heiligen erworben. Nach dem Tode seiner Frau war er in den geistlichen Stand getreten und schnell zu hohen Würden emporgestiegen. Strenge Redlichkeit auf der einen, Welt- und Geschäftskenntniß auf der andern Seite zeichneten ihn aus. Als Legat aus England zurückkehrend, war er eben in Frankreich, als er seine Erhebung erfuhr, und nur als einfacher Mönch verkleidet konnte er bei seiner Reise durch Oberitalien den Nachstellungen der Gibellinen entgehen und nach Pe-

1) *Raynald.* l. c. 1264, 37 sqq.

rugia kommen. Fast ganz Italien war in den Händen Manfreds, und der Papst mußte darum Carl von Anjou als Retter gebrauchen. Um ihm die Werbung eines Heeres zu erleichtern, durfte der Legat in Frankreich das Gelübde eines Kreuzzugs in das eines Kriegs gegen Manfred verwandeln. Um Ostern 1265 brach Carl, nachdem endlich auch sein Bruder eingewilligt und Heinrich III. für seinen Sohn Edmund die Ansprüche auf Sicilien nicht mehr erneuert hatte, von Paris auf und führte sein ziemlich kleines Heer nicht durch Oberitalien, sondern über's Meer bis an die Küste von Rom. Manfred hatte die Einfahrt in die Tiber verrammeln und durch eine überlegene Flotte bewachen lassen. Dennoch gelang Carln die Landung, und schon am 21. Mai stand er bei St. Paul vor den Thoren von Rom. Zwei Tage später hielt er seinen feierlichen Einzug in die Stadt, beschwur den mit dem Papst geschlossenen Vertrag und nahm jezt eigenmächtig seine Wohnung im Lateran. Der Papst protestirte dagegen, da der Lateran das Patriarcheion von Rom und noch nie von einem Laien beansprucht worden sei. Zudem hatte Carl weder Soldaten noch Geld genug mitgebracht. Alles sollte der Papst liefern; aber die Kassen des Kirchenstaats waren völlig erschöpft, Kirchengut bereits in Menge versezt, Geld gar nicht oder nur zu schrecklichen Zinsen zu erhalten. Es ist begreiflich, wenn Clemens in dieser verzweifelten Lage die Ankunft Carls und überhaupt die Existenz des apulischen Reichs verwünschte [1]).

Besser gestalteten sich die Dinge, als im Sommer und Herbst 1265 ein größeres französisches Heer durch Oberitalien heranzog. Mailand war, wie wir wissen, von der gibellinischen Seite zurückgetreten und leistete wenigstens keinen Widerstand, ähnlich Genua; positiv aber sprachen sich der Markgraf von Este, die Grafen von Savoyen und Montferrat und andere Herren und Städte für den Papst und Carl von Anjou aus, und öffneten dem Heere des leztern ihre Straßen und Pässe. Wohl stellte sich ihm Pallavicini mit starker Macht entgegen; Boso, der Tyrann von Cremona, verrieth seinen bisherigen Freund, und ungehindert konnten die Franzosen im Dezember 1265 nach Rom kommen. Gleich darauf, an Epiphanie 1266, wurde Carl von fünf Cardinälen im Auftrag des Papstes feierlich zu Rom als König beider Sicilien gekrönt, eine Feierlichkeit, welche Clemens gegen Carls Wunsch so lange verschoben hatte, bis dieser mit verstärkter Macht auftreten

1) *Martene*, thesaur. II. 136. 172.

und auf Erfolg rechnen konnte. Wie gereizt aber die Stimmung zwischen Carl und dem Papst war, zeigen mehrere Briefe des letztern, worin er sich über Carls Eingriffe in Gerechtsame der Kirche, über die beständigen Geldforderungen der Franzosen und über die Frevel und Gewaltthaten beschwerte, welche sie sich, zum Theil wenigstens mit Carls Vorwissen, gegen Kirchen, Cleriker und Laien durch Plünderung, Grausamkeit 2c. erlaubt hätten. „Ich besitze", schreibt er einmal, „weder goldene Berge noch goldene Flüsse, und kann Steine nicht in Gold verwandeln", und an einer andern Stelle: „Du sollst wissen, daß wir Dich nicht beriefen, damit Du die Verkehrtheiten Anderer nachahmest und die Rechte der Kirche an Dich reißest, sondern Dich mit Deinem Rechte begnügest und vor Allem die römische Kirche, dann aber auch jede andere Kirche schützest und vertheidigest" [1]). Diese Mißstimmung ging so weit, daß der Papst am 21. Februar 1266 den Cardinälen die Frage vorlegte: ob man nicht Vergleichsverhandlungen mit Manfred anknüpfen solle [2]); er wußte nicht, daß die Würfel schon gefallen.

Richtig erkennend, daß jede Zögerung den Muth des französischen Heeres schwäche und die Armuth vermehre, war Carl gegen Ende Januars von Rom aufgebrochen, um durch die Engpässe bei Ceperano, Aquino, Monte Casino und S. Germano in Apulien einzubrechen. Wie noch jezt, war schon damals Ceperano die Südostgrenze des Kirchenstaates (s. Bd. V, S. 720), aber diesem entrissen und von Graf Richard beherrscht, der mit Violante, einer natürlichen Tochter Friedrichs II., verheirathet war. Er und Jordan Lancia sollten die bei Ceperano gelegene Brücke über den Garigliano vertheidigen, aber Graf Richard gestattete den Franzosen treulos den Uebergang. Einige wollten wissen, er sei von Carl bestochen gewesen, Andere fabelten, er habe an Manfred, der seine Frau geschändet, Rache genommen. Allein Violante war ja Manfreds eigene Schwester.

Nach diesem ersten Erfolg zogen die Franzosen in Eile gegen das stark befestigte San Germano, am Fuße von Monte Casino in lieblicher Gegend gelegen, da, wo der Engpaß sich öffnet. Eine Nachlässigkeit der gar zu sichern Besatzung lieferte auch diesen wichtigen Platz

---

1) *Raynald.* l. c. 1266, 9 u. 7. *Martene*, thesaur. II. 267. Raumer, a. a. O. S. 513 f.

2) *Martene*, thes. II. 279.

schnell in die Hände der Franzosen (10. Februar 1266). Manfred verschanzte sich nun bei Capua, wo er mehrere feste Punkte, sein Heer aber Reichthum an Lebensmitteln hatte. Als die Franzosen, seine Stellung umgehend, östlich gegen Benevent zogen, eilte auch er dahin und hatte sein Heer bereits in der Ebene vor der Stadt aufgestellt, als Carl nach zehntägigem beschwerlichem Marsche ankam. Beide Theile schritten sogleich zur Schlacht, und wenn anfangs die schwerbewaffneten deutschen Ritter Manfreds im Vortheil waren, so wurde ihnen bald Carls Befehl, in die Fugen ihrer Rüstungen zu stechen und ihre Pferde niederzustoßen, in hohem Grade verderblich. Dazu kam noch Verrath, so daß ganze Schaaren zu Carl übergingen, Andere flohen. Verzweifelnd stürzte sich Manfred mit wenigen Getreuen mitten unter die Feinde und wurde unerkannt erschlagen. Schlacht, Thron und Leben waren verloren, und erst nach zwei Tagen fand man den nackten Leichnam auf der Wahlstätte. Wegen des Bannes durfte er nicht in geweihter Erde bestattet werden. Auch seine Frau und Kinder geriethen in Carls Gewalt und wurden in grausamer, fast lebenslänglicher Haft gehalten. Wie die Franzosen in Benevent, das doch dem Papst gehörte, hausten, sagt uns lezterer selbst, wenn er wenige Tage später an Carl schrieb: „Ihr verschontet weder geistliches noch weltliches Gut, weder Stand noch Alter noch Geschlecht. Kreuzfahrer, welche Kirchen und Klöster beschützen sollten, haben sie geplündert, Heiligenbilder verbrannt und gottgeweihten Jungfrauen Gewalt angethan. Und dieß Rauben und Morden, diese entsetzlichen Frevel aller Art wurden nicht etwa verübt in der Hitze der Schlacht, sondern acht Tage lang dauerten sie unter Deinen Augen fort, und es geschah nichts, um die Ordnung wieder herzustellen. Wahrlich, so arg hat Friedrich II. als Feind der Kirche nie gehandelt! O des unseligen Feldzugs, der unseligen Aussicht, wenn man von dem, was am grünen Zweig geschieht (d. h. an einer päpstlichen Stadt), auf den dürren schließen muß" u. s. f. [1]).

Bald darauf hielt Carl festlichen Einzug in Neapel, und schweigend unterwarf sich das ganze Land, diesseits und jenseits der Meerenge. Ja in Bälde erhielt Carl auch die Oberherrschaft in Tuscien und der Lombardei unter verschiedenen Titeln, als Schutzherr und Podesta, aber dieser Vergrößerung seiner Macht nach Außen entsprach nicht eine Consolidirung im Innern. Wer mit ihm in Berührung kam,

1) *Martene*, thes. II. 298. 306. Raumer, a. a. O. S. 537.

sah sich durch ihn getäuscht, gekränkt, verlezt, bedrückt, mißhandelt. Wohl hatte er in Gemäßheit des mit dem Papst geschlossenen Grundvertrags die Privilegien der Kirche und des Clerus in dem eroberten Reiche, das ja Kirchenlehen war, wieder hergestellt, aber nebenbei that er das Möglichste zur Benachtheiligung der Kirchen und Geistlichen, weigerte sich auch, die dem Papst schuldigen Summen zu bezahlen und gebrauchte Ränke aller Art, um das Amt eines Senators von Rom beibehalten zu können. Seinen Unterthanen gegenüber entfaltete er ein Aussauge- und Bedrückungssystem ohne Grenzen, hemmte die allgemeine Handelsthätigkeit im Interesse des Fiskus, ersann unerhörte Steuern und Abgaben, vernichtete alle corporative und ständische Freiheit sammt der Selbstständigkeit der Gerichte, hob aus Haß gegen die Staufer fast alle alten Gesetze und langgewohnten Einrichtungen auf und übte überall schreckliche Willkür und Grausamkeit. Dazu kam noch sein beständiger Geldmangel und die arge Erschöpfung der Staatskassen in Folge der Vergabungen an den habgierigen eingewanderten französischen Adel. „Man muß anerkennen", sagt Raumer, „daß Papst Clemens IV. seinen Schützling auf's Dringendste und Preiswürdigste zu allem Guten ermahnte, auf's Unverhohlenste dessen Fehler tadelte" [1]).

Unter solchen Umständen war es kein Wunder, wenn sich die Augen und Herzen von Tausenden in Italien wieder auf Conradin richteten und viele Städte und Herren unter Zusicherungen aller Art ihn als Retter herbeiriefen. Gleichzeitig dachte man aber auch in Deutschland wieder an Conradins Erhebung, und Clemens IV. beauftragte darum seinen Legaten in England, Cardinal Ottobonus, Alles zu thun, um die deutschen Wirren zu enden. Richard und Alfons sollten bis Epiphanie nächsten Jahres (1267) ihre Ansprüche durch Bevollmächtigte dem Papst vorlegen und von ihm Entscheidung erwarten. Auf dieß hin beschloß König Richard, baldigst wieder nach Deutschland zu gehen, und beauftragte einstweilen den König Ottokar von Böhmen, die Reichsgüter auf der rechten Seite des Rheins gegen Conradin zu schützen [2]).

Lezterer war unterdessen gegen die Einladungen der Italiener nicht taub gewesen, hatte zahlreiche Verbindungen angeknüpft, den Titel eines Königs von Sicilien angenommen, eifrige Agenten und sogar einen

---

1) Raumer, a. a. O. S. 565.

2) *Raynald.* l. c. 1266, 36. Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313. S. 48.

Vicekönig bestellt. Schon am 18. November 1266 verbot ihm der Papst in einem feierlichen Akte zu Viterbo solche Schritte und bedrohte Alle mit dem Bann, die ihm beistehen würden. Da dieß nichts nüzte, erneuerte und verschärfte er an Coena Domini 1267 die Sentenz und citirte Conradin auf St. Peter und Paul j. J., damit er sich persönlich wegen seiner Excesse entschuldige. Ungefähr gleichzeitig, im April 1267, erließ er Schreiben an Florenz und Pisa voll der heftigsten Ausfälle gegen den giftigen regulus (= kleiner König oder kleine Schlange), den Abkömmling der großen Schlange (Friedrich II.), und war damit einverstanden, daß Carl von Anjou Militär nach Tuscien sandte, um die gibellinische Bewegung zu unterdrücken [1]).

An Epiphanie 1267 waren, wie der Papst verlangt hatte, Bevollmächtigte von Richard und Alfons vor ihm zu Viterbo erschienen, aber sie brachten spitzfindige Exceptionen aller Art vor, und die spanischen insbesondere wollten keine hinlänglichen Vollmachten haben, so daß Clemens IV. sein Befremden darüber nicht zurückhalten konnte und ihnen Mariä Verkündigung 1268 als neuen Termin anberaumte. Zugleich machte er dem König Alfons bemerklich, daß er Richard gegenüber deßhalb im Nachtheil sei, weil er die deutsche Krone noch nicht in Aachen erhalten habe. Ueberhaupt wünschte er, daß Alfons auf seine Ansprüche verzichte [2]).

Trotz aller Mahnungen Carls von Anjou und des Papstes zog Conradin, von seinem Oheim Ludwig von Bayern und seinem Stiefvater Meinhard von Görz begleitet, aber gegen den Wunsch seiner Mutter, im Spätsommer 1267 mit 10,000 Mann über die Alpen, nachdem er zuvor noch für den Fall seines kinderlosen Ablebens seinen Oheim zum Erben seiner Güter, sowohl der Allode als Lehen, in Deutschland und Italien eingesezt, an alle deutschen Fürsten aber ein Manifest zur Darlegung seiner Rechte und mit der Bitte um Beistand erlassen hatte [3]). Am 20. Oktober erreichte er Verona, von den Scaligern eingeladen und festlich empfangen, von Gesandten vieler Städte und Herren begrüßt. Was ihn bewog, hier fast drei Monate zu verweilen, ist unbekannt, gewiß aber, daß sich beträchtlicher Mangel an

---

1) *Raynald.* l. c. 1267, 2. 1268, 4—9 incl. *Martene*, thesaur. T. II. p. 456 bis 458 u. 525. 574.

2) *Raynald.* l. c. 1267, 22—31.

3) Böhmer, Regesten v. J. 1198—1254. S. 285. 287.

Geld zeigte, so daß Conradin seinem Oheim und seinem Stiefvater verschiedene Güter verpfändete. Auch kehrten jezt viele seiner Begleiter nach Hause zurück, nachdem sie zuvor aus Armuth Pferde und Waffen verkauft hatten. So soll die Zahl von 10,000 Mann auf 3000 herabgeschmolzen sein, und sogar Oheim und Stiefvater nahmen nun Abschied von Conradin. Die Vorwürfe, welche ihnen Raumer deßhalb machte, hat Böhmer wenigstens theilweise beseitigt [1]).

Um dieselbe Zeit, als Conradin über die Alpen zog, erhoben sich in Apulien die Sarazenen von Lucera zu seinen Gunsten, und was noch wichtiger war, auch der Senator von Rom, Heinrich von Castilien, trat auf seine Seite (Oktober 1267). Dieser Prinz, von seinem Bruder Alfons X. von Castilien wegen Untreue vertrieben, war Jahrs zuvor mit Hülfe Carls von Anjou Senator in Rom geworden; jezt aber, weil es ihm Vortheil zu bringen schien, schloß er Bündniß mit Conradin und pflanzte überall die staufischen Fahnen auf. Wahrscheinlich geschah es auch mit seiner Zustimmung, daß sein Bruder Friedrich, von Tunis unterstüzt, zu Gunsten Conradins einen Angriff auf die Insel Sicilien machte. Fast ganz Sicilien erklärte sich für Conradin, und nur einige der größern Städte, durch ihre Besatzungen genöthigt, blieben auf französischer Seite [2]).

Als der Papst die Ankunft Conradins in Verona erfuhr, sprach er den Bann über ihn aus und verbot ihm, weiter in Italien vorzuschreiten, unter Androhung, daß er sonst auch das Königreich Jerusalem verliere. Als Conradin dennoch am 19. Januar 1268 Pavia betrat und die Reise gen Pisa fortsezte, erließ Clemens ein neues Dekret, worin er ihn auch der Krone von Jerusalem verlustig erklärte, auf's Neue vor das päpstliche Gericht citirte und alle seine Anhänger und Helfer mit dem Bann belegte. Genannt werden besonders Ludwig von Bayern, Graf Meinhard von Görz und Prinz Friedrich von Castilien. Das Edikt erging an Coena Domini den 5. April 1268. Am gleichen Tage kam Conradin nach Pisa und errang mit Hülfe der ihm sehr ergebenen Pisaner und Sienenser solche Vortheile, daß ihm in Bälde der Weg nach Rom offen stand, wo er vom Senator Heinrich und vom Volke wie ein Kaiser empfangen wurde. Am 18. August rückte er sofort mit seinem Heere von Rom gegen Apulien, aber nicht auf dem

---

1) Raumer, a. a. O. S. 576 f. Böhmer, a. a. O. S. 287 f.
2) *Raynald.* l. c. 1268, 15. Raumer, a. a. O. S. 581 ff.

gefährlichen Wege über Ceperano, welchen Carl von Anjou einst gewählt und jezt stark befestigt hatte, vielmehr zog er unvermuthet östlich über das ganz unbewachte Gebirg und kam so an die schönen Ufer des See's von Celano, ohne daß sein Gegner eine Ahnung davon hatte. Jezt erst eilte dieser von Lucera, das er belagerte, heran, stellte sich Conradin in der palentinischen Ebene zwischen Tagliacozzo, Scurcola und Alba gegenüber, und hier kam es am 23. August 1268 zu jener für das staufische Haus so verderblichen Schlacht. Conradins Heer war das stärkere und hatte bereits glänzend gesiegt, den Feind verjagt und, wie man glaubte, sogar den König Carl von Anjou getödtet. Es war aber der Marschall von Cousance, der des Königs Rüstung trug. Lezterer hatte sich mit nicht mehr als 800 Rittern unter Erard von Valery, der diese List ersonnen, in einen Hinterhalt gelegt, und als die Sieger sich sorglos der Freude hingaben oder auch einzelne Abtheilungen die fliehenden Franzosen verfolgten, brach Carl plötzlich aus dem Versteck hervor, jagte die Ueberraschten und vielfach gar nicht Bewaffneten in wilde Flucht und eroberte das Lager der Deutschen bei Scurcola. Alles zerstreute sich; Conradin selbst floh mit einigen Freunden, namentlich Friedrich von Baden [1]), nach Rom. Sie wurden ehrenvoll empfangen, fanden aber statt thätiger Hülfe bald eine zweideutige Gesinnung des wetterwendischen Volkes und eilten darum nach Astura (südlich von Rom am Meere), um von hier aus nach Sicilien zu kommen. Sie waren bereits zur See, da erfuhr der Herr von Astura, Johannes Frangipani, daß sie vornehme Flüchtlinge aus dem Lager von Scurcola seien, und ließ sie, um Beute zu machen, durch ein bewaffnetes Schiff nach Astura zurückbringen. Conradin glaubte, von einem Frangipani wegen der zahllosen Wohlthaten, die sein Großvater dieser Familie zugewandt, nichts fürchten zu müssen, und gab sich ihm zu erkennen, unter Beifügung großer Versprechungen, wenn er ihn rette. Aber Frangipani überlegte so lange, ob Conradin oder Carl von Anjou ihm mehr nützen könne, bis der Stand seines Gefangenen allgemein bekannt und er von Carl zu dessen Auslieferung gezwungen wurde. Conradin und seine Begleiter wurden nun unter dem Hohn der Feinde

1) Friedrich war der Sohn des Markgrafen Hermann VI. von Baden-Baden, der seinem Bruder Rudolf die badischen Lande abtrat, als er sich mit Gertrude, der Erbin von Oestreich, vermählte, 1248. Er starb 1250. Sein Sohn und Erbe Friedrich wurde von Ottokar von Böhmen aus Oestreich verdrängt und ging nun mit Conradin, dessen Freund er schon seit längerer Zeit war, nach Italien.

nach Neapel in's Gefängniß gebracht, Alle, die auf seiner Seite gestanden, grausam verfolgt, ganze Städte zerstört, Apulien und Sicilien durch Schrecken zur Unterwerfung gezwungen [1]). Papst Clemens, der sich anfangs über den Sieg Carls gefreut, machte ihm jezt strenge Vorwürfe über die horribilis desolatio, die durch seine frevelhaften Beamten im Reiche entstanden sei. Es sei kaum möglich, daß das Wehgeschrei und der Jammer der Unglücklichen nicht zu den Ohren des Königs gekommen sein solle, daß er nichts wissen solle von der Schändung so vieler Frauen und Jungfrauen, von den vielen Erpressungen und Räubereien u. s. f. [2]). Aber Carl hörte nicht, und die einzige Folge war vielleicht, daß er seinen Plan, auch Conradin zu morden, in legale Form hüllen wollte. Er bestellte ein Gericht, dem er persönlich die Anklage vorlegte: „Conradin sei ein Frevler gegen die Kirche, ein Empörer und Hochverräther an seinem (!) rechtmäßigen König, und darum sammt seinen Genossen des Todes schuldig." Alle Richter, den einzigen Robert von Bari ausgenommen, sprachen Conradin von der Anklage frei, weil er als Prätendent in gutem Glauben an sein Recht gehandelt habe; der König aber bestätigte das Votum des Einzelnen [3]), und Conradin wurde am 29. Oktober 1268 auf dem neuen Markt zu Neapel vor der Carmeliterkirche enthauptet. Das gleiche Loos traf auch seine Freunde Friedrich von Baden, Gerhard von Pisa und Galvan von Lancia sammt den zwei Söhnen des leztern und mehreren Andern [4]). Die Leichen wurden in ungeweihter Erde verscharrt, jezt aber befinden sich die Gebeine Conradins und Friedrichs von Baden in der Kirche S. Maria del Carmine zu Neapel, wo das schöne Marmordenkmal von Thorwaldsen steht, welches König Max II. von Bayern, als er noch Kronprinz war, dem Verwandten seines eigenen Hauses [5]), dem lezten Sprößling der Staufer errichten ließ. Daß Papst Clemens durch das schaale Wortspiel Mors Conradini vita Caroli den Mord gebilligt habe, ist schon von Raumer und Andern als unwahr dargestellt worden, und ebenso falsch ist die Sage, er habe in einem benachbarten Hause der

---

1) Raumer, a. a. O. S. 587 ff. 594 ff. *Raynald.* l. c. 1268, 10—16. *Martene*, thes. T. II. p. 584.

2) *Raynald.* l. c. 1268, 32—36.

3) Ueber ähnliches Unrecht Friedrich Barbarossa's s. Bd. V. S. 510.

4) Raumer, a. a. O. S. 606 ff. Böhmer, Regesten v. J. 1198—1254. S. 289.

5) Conradins Mutter Elisabeth war aus dem Hause Wittelsbach.

Hinrichtung Conradins zugeschaut. Lezteres ist allerdings von Carl von Anjou geschehen, Clemens aber war gar nicht in Neapel, sondern zu Viterbo.

Durch ein am 18. Mai 1268 von hier erlassenes Dekret hatte er den für Richard und Alfons anberaumten Termin, weil die Gesandten des leztern nicht erscheinen konnten, auf den 1. Juni 1269 hinausgerückt, und am 7. November 1268 den von einigen deutschen Fürsten, hauptsächlich Ottokar von Böhmen, befürworteten Plan, statt der beiden Prätendenten einen dritten zu wählen, abermals zurückgewiesen. Dabei führte er ihnen zu Gemüth, wie gerade ihre Uneinigkeit und Veränderlichkeit Schuld an dem Unglück des Landes sei, und namentlich Ottokar habe zuerst dem einen und dann dem andern der beiden Prätendenten seine Stimme gegeben. Bald darauf starb Clemens IV., am 29. November 1268 [1]), gerade um die Zeit, als König Richard zum viertenmal in Deutschland erschien, um dem erwähnten Plan einer neuen Königswahl entgegenzuwirken. Der Reichstag, den er jezt zu Worms im April 1269 abhielt, zeigte deutlich, daß er nur noch am Rhein Ansehen besaß, während der weitaus größere Theil der Fürsten seine Einladung gar nicht beachtete. Die Hauptthat dieses Reichstags war die Erneuerung des rheinischen Landfriedens. Ueberdieß war Richard auf Abschaffung der allen Handel und Verkehr schwer drückenden Accise und Zölle bedacht [2]). Nachdem er sich, seit acht Jahren Wittwer, am 15. Juni 1269 mit einem deutschen Fräulein, der schönen Beatrix von Falkenstein, vermählt hatte, kehrte er nach England zurück und erließ auch von hier aus wieder manche Dekrete zur Ordnung deutscher Verhältnisse, freilich nur Partikularinteressen einzelner Anhänger, überhaupt nur Gegenstände von kleineren Dimensionen betreffend [3]).

Eben jezt rüstete König Ludwig d. Hl. von Frankreich zum lezten Kreuzzug. Als durch die blutige Schlacht bei Gaza am 18. Oktober 1244 Jerusalem sammt Tiberias, Askalon ꝛc. in die Hände der Sarazenen fiel (s. Bd. V. S. 972), war Kaiser Friedrich II. als Vormund seines Sohnes Conrad, den ihm Jolanthe geboren (s. Bd. V. S. 819), wenigstens nominell noch König von Jerusalem. Aber wegen des Bannes hatte ihm eine große Partei den Gehorsam gekündet und seine

1) *Raynald.* l. c. 1268, 42. 43 sqq. 54.
2) Böhmer, Kaiserregesten v. 1246—1313. S. 49 f.
3) Böhmer, a. a. O. S. 50 f.

Statthalter waren ohne Einfluß und Ansehen. Ihnen gegenüber hatte die verwittwete Königin Alix von Cypern, jezt an einen französischen Grafen, Radulf von Soissons, vermählt, als Enkelin des Königs Amalrich I. (s. Bd. V. S. 700) Erbansprüche erhoben, und bei der gleichfalls aus Cypern stammenden Familie Ibelin (s. Bd. V. S. 858), der mächtigsten im Lande, Unterstützung gefunden. Als sie 1246 starb, nahm ihr Sohn, König Heinrich von Cypern, den Titel als König von Jerusalem an und fand Anerkennung beim Papste, der jezt den Staufer Conrad aller seiner Rechte auf das Königreich Jerusalem verlustig erklärte (1247). Die innere Uneinigkeit mußte jedoch die Lage der Christen in Syrien möglichst verschlimmern, und schon sahen sie ihre lezten Besitzungen im heiligen Lande vom Sultan von Aegypten und seinen Verbündeten gefährlich bedroht. Papst Innocenz IV. und das erste allgemeine Concil zu Lyon riefen darum laut und wiederholt zu einem Kreuzzuge auf; aber der bittere Kampf zwischen der Kirche und den Staufern lähmte die besten Kräfte, und nur der Begeisterung Ludwigs d. Hl. von Frankreich gelang es, mit kräftiger Unterstützung des Papstes, im Sommer 1248 Heer und Flotte zu rüsten. In richtigem Plane wollte er, wie einst Johann von Brienne (s. Bd. V. S. 812), durch einen Angriff auf Aegypten dessen Sultan zur Herausgabe Jerusalems nöthigen, und gewann glücklich Damiette, den Schlüssel Aegyptens; aber bei dem weitern Zuge gegen die Hauptstadt Cairo gerieth er sammt dem Heer in Gefangenschaft und konnte erst im Mai 1250 unter Rückgabe Damiette's und Zusicherung einer Million Byzantiner seine Freiheit wieder erlangen. Er eilte jezt mit den Resten seiner Schaaren nach Palästina, wo er in vierjährigem Aufenthalt den Christen manchen kleinen Vortheil verschaffte. Aber außer Stands, Großes zu erzielen, trat er im April 1254 die Rückkehr an. Er wurde von seinem Volke jubelnd empfangen, hielt aber sein Gelübde noch immer nicht für gelöst, und als Clemens IV. in Folge der neuen und verwüstenden Angriffe des Sultans Bibars von Aegypten wiederum das Kreuz predigen ließ, versammelte Ludwig d. Hl. seine Großen am 25. März 1267, stellte ihnen unter kräftiger Anrede die Dornenkrone des Herrn vor Augen und empfing auf's Neue das Kreuz aus den Händen des Legaten. Seinem Beispiele folgten seine Söhne und Vettern, auch der König von Navarra und viele andere Großen. Die zu einem Kreuzzug nöthigen Gelder erlangte er großentheils mit Hülfe des Papstes, seines Freundes und ehemaligen Rathes (S. 20), der den

französischen Clerus zu diesem Zweck mit einem vierjährigen Zehnten belastete, und die zum Theil sehr heftigen Remonstrationen dagegen durch Drohung mit Entziehung der Beneficien niederschlug. Gleichzeitig belegte der König auch die Laien mit einer Steuer für das heilige Land, während er andererseits selbst eifrig bedacht war, Allen zu restituiren, die er irgend durch strenge Strafen oder Eingriffe in ihren Besitz u. dgl. beschädigt zu haben glaubte. Besondere Commissäre mußten deßhalb das ganze Land bereisen. Im Interesse des Kreuzzugs erneuerte er auch den Frieden mit England und opferte manche Summe zur Gewinnung hoher Theilnehmer. Am Schlusse seiner Vorbereitungen machte er im Februar 1270 sein Testament, voll von Schenkungen an Kirchen und Klöster, bestellte den Abt von St. Denis und Herrn Simon von Nesle zu Reichsverwesern, trat dann am 15. März 1270 die Reise an und ging über Clugny nach Aiguesmortes, einem Hafen westlich von der Rhonemündung, wo sich mit Beginn Mai's die Kreuzfahrer sammeln sollten. Da manche mit ihrer Ankunft gezögert, konnte er erst am 2. Juli, von seinen drei ältesten Söhnen begleitet, zur See gehen. Bei Cagliari, wo auch der König von Navarra und Andere sich anschlossen, faßte man den Plan, zunächst Tunis anzugreifen. Man wollte so verhindern, daß Aegypten von da Unterstützung erhalte; überdieß soll Carl von Anjou diesen Plan befürwortet haben, weil Tunis seit einigen Jahren den an Sicilien schuldigen Tribut (wegen Handelserlaubniß) verweigert hatte. Auch versprach Carl, in Bälde selbst mit einem beträchtlichen Heer vor Tunis erscheinen zu wollen. Am 17. Juli kam Ludwig in der Bai von Tunis an, und die Ausschiffung erfolgte fast ohne allen Widerstand der Sarazenen. Sofort wurde das benachbarte alte Carthago erobert; aber es begannen jezt auch die Angriffe der Feinde, und wiederholt mußte man gegen sie zu dem Mittel schreiten, welches in unsern Tagen auch Marschall Pelissier in Afrika handhabte. Man warf Feuer in ihre unterirdischen Schlupfwinkel. Mit größern Unternehmungen wollte man zuwarten, bis Carl von Anjou mit Verstärkung aus Sicilien käme; allein unterdessen entstanden bösartige Seuchen, durch die afrikanische Hitze und durch verdorbene Speisen veranlaßt. Außer vielen Andern starb am 3. August Ludwigs zweitältester Sohn, Prinz Johann, welcher im J. 1250 zu Damiette geboren war; ihm folgte am 7. August der päpstliche Legat, und der König selbst starb nach dreiwöchentlicher Krankheit am 25. August 1270 im 56. Jahre seines Alters, dem 40. seiner Regierung, ein christlicher Held auch im

Tode. Alsbald huldigte man seinem ältesten Sohne Philipp III., und es kam endlich auch Carl von Anjou mit seinen Schiffen und Schaaren. Nachdem noch ein paar Schlachten für die Christen glücklich ausgefallen, bot der König von Tunis den Frieden an, und die Häupter des Kreuzheeres gingen darauf ein, weil sie wegen der Krankheiten kein längeres Verweilen in Afrika wagen wollten. So wurde am 30. Oktober ein zehnjähriger Friede geschlossen. Der König von Tunis bezahlte die Kriegskosten, gab alle christlichen Gefangenen frei, erlaubte den Christen, in seinem Gebiet zu wohnen und Kirchen zu bauen, und verpflichtete sich zur Fortentrichtung eines noch vergrößerten Tributs an Sicilien. Der Friede war schon geschlossen, als der Erbprinz Eduard von England mit seinem Vetter Heinrich, dem Sohne des deutschen Königs Richard, und einem beträchtlichen Heer zur Hülfe herbeikam. Es war zu spät, und man trat sofort am 18. November die Rückreise an. Schon die Fahrt nach Sicilien war für Viele verderblich, 18 Schiffe wurden bei einem Sturm von den Wellen verschlungen, und auch nach der Ankunft in Sicilien wurden noch Viele das Opfer der Krankheit oder sonstigen Unglücks. In Trapani (nordwestliche Spitze Siciliens) starb König Theobald von Navarra, zu Cosenza in Unteritalien die junge Königin Isabella von Frankreich, Gemahlin Philipps IV., in Folge eines Sturzes vom Pferde [1]).

In Trapani hatten sich die verschiedenen Abtheilungen des Kreuzheeres getrennt, und Prinz Eduard von England ging nun nach Palästina, um seinem Gelübde noch weiter zu entsprechen, seinen Vetter Heinrich aber beauftragte er, zurückzukehren und für ihn die Gascogne zu verwalten. Prinz Heinrich schloß sich darum von Palermo aus dem Zug des französischen Königs an, der jezt über Rom durch Mittel- und Oberitalien der Heimath zueilen wollte [2]).

Seit mehr als zwei Jahren war der päpstliche Stuhl erledigt und die Cardinäle, zu Viterbo, wo Clemens IV. gestorben war, zu einer Neuwahl versammelt, schienen gar keine Verständigung finden zu können. Bereits zeigten sich die unseligen Folgen des durch Berufung Carls von Anjou gesteigerten französischen Einflusses in Italien. Der italienischen stand jezt eine französische Partei im Cardinalscollegium kampfgerüstet entgegen. Um eine Ausgleichung anzubahnen, erschienen König Philipp

1) Scholten, Ludwig d. Hl. 1855. Bd. II. S. 161 ff. u. 187—214.
2) Pauli, Gesch. v. England, Bd. III. S. 835.

von Frankreich und Carl von Anjou auf der Heimreise des erstern persönlich zu Viterbo (9. März 1271), aber auch ihr Bemühen war vergeblich. Da geschah es, daß ihr Begleiter, der englische Prinz Heinrich, zu Viterbo von zwei flüchtigen englischen Rebellen, den Grafen Simon und Guido von Montfort-Leicester, in einer Kirche ermordet wurde (13. März). Sein Leichnam wurde nach England gebracht und von dem tiefbetrübten Vater, dem deutschen König Richard, am 20. Mai feierlich beigesezt, gerade einen Tag vor der Ankunft der Gebeine Ludwigs d. Hl. zu Paris. Einige Monate später wurde König Richard durch einen Schlagfluß gelähmt und starb am 2. April des folgenden Jahres [1]).

Nach langen Streitigkeiten waren die 15 zu Viterbo versammelten Cardinäle unter Zustimmung des abwesenden Cardinalbischofs Johann von Porto übereingekommen, die Wahl via compromissi Sechsen aus ihrer Mitte zu überlassen, und diese wählten am 1. September 1271 den trefflichen Thebald von Piacenza, aus dem Hause Visconti, Archidiakon von Lüttich, der sich eben in Ptolemais befand, um nach Jerusalem zu gehen. Die übrigen Cardinäle stimmten bei, das Wahldekret wurde ihm durch Mönche überbracht, und wie man von ihm verlangte, reiste er alsbald nach Italien und traf, von Carl von Anjou begleitet, am 10. Februar 1272 zu Viterbo ein. Er nannte sich Gregor X. und erließ schon vor seiner Consekration Aufforderungen, dem heiligen Lande zu Hülfe zu kommen. Hatte er ja doch vor seiner Abreise aus Ptolemais in einer Predigt über Psalm 136, 5: „Vergeß ich dein, Jerusalem, so werde meine Rechte vergessen", dieß feierlich zugesagt. Auch schickte er ungesäumt ein kleines Kreuzheer dahin ab. Am 27. März 1272 empfing er zu Rom Consekration und Krönung und erließ dabei als Norm für die Zukunft eine ausführliche Verordnung über die Art und Weise dieser Festlichkeiten; vier Tage später aber publicirte er jene Dekrete, wodurch er die Christenheit auf den 1. Mai 1274 zu einer allgemeinen Synode berief. Es sollte durch sie hauptsächlich eine Reform in der Kirche bewirkt, die Union mit den Griechen erzielt und Hülfe für das heilige Land herbeigeführt werden. In gleichem Sinne schrieb er etwas später an den Kaiser und Patriarchen von Constantinopel, und hoffte auch ihre Bethätigung an der Synode,

1) *Raynald.* 1271, 34. Pauli, a. a. O. S. 835 ff. Böhmer, a. a. O. S. 330 u. 51. Scholten, a. a. O. S. 215.

zumal Michael Paläologus schon früher unionsfreundliche Gesinnungen an den Tag gelegt hatte [1]).

Außerdem wandte Gregor sogleich seine Aufmerksamkeit auch dem deutsch-römischen Kaiserreich zu, welches durch den Tod Richards erledigt war. Alfons von Castilien hatte auf die Nachricht von dem Ableben seines Gegners Gesandte an Gregor geschickt, damit er ihm einen Tag zur Salbung und Krönung bestimme und den Churfürsten verbiete, unterdessen einen Andern zu wählen. Nach gepflogener Berathung mit den Cardinälen und nachdem die spanischen Deputirten ihre Gründe entwickelt, wies der Papst beide Bitten entschieden und unfreundlich zurück, indem Alfons' Lage durch Richards Tod nicht im Geringsten besser geworden sei, und den Churfürsten, ohne sie zu hören, ihr Recht nicht suspendirt werden könne. Auch wollte er das von seinem Vorfahrer dem K. Carl von Anjou ertheilte Mandat, als Vikar des Reichs Tuscien und die Lombardei zu verwalten, nicht zurücknehmen und war sehr ungehalten, ja drohte sogar mit dem Banne, als Alfons Truppen in Oberitalien einrücken ließ, um hier die kaiserliche Macht zu occupiren [2]). Ungefähr gleichzeitig forderte Gregor die deutschen Fürsten, die von Alfons nichts mehr hören wollten (seine alten Freunde waren sämmtlich gestorben), zu einer neuen Wahl auf, mit dem Beisatz, daß er sonst gezwungen wäre, in Gemeinschaft mit den Cardinälen für das Reich zu sorgen [3]). Den leztern Gedanken und Grundsatz hatte früher auch Innocenz III. ausgesprochen (s. Bd. V. S. 685 u. 696). Entweder auf Gregors Aufforderung hin oder schon aus eigenem Antrieb begannen die deutschen Fürsten seit Sommer 1272 über die Neuwahl zu berathen. Die Angabe einer böhmischen Quelle (Annal. Ottokar. bei *Pertz*, Script. T. IX. p. 189), daß die Krone zuerst dem König Ottokar von Böhmen angetragen, von ihm aber abgelehnt worden sei, ist von Lorenz (deutsche Gesch. Bd. I. S. 419 ff.) gleich der ähnlichen alten Sage (s. S. 10) abgewiesen und dahin reducirt worden, daß allerdings eine Gesandtschaft der Fürsten in Prag erschienen sei, aber wahrscheinlich zunächst nur um über die zwei Vorfragen zu verhandeln: welche Fürsten stimmberechtigt seien, und wie die Macht des neuen

1) *Raynald.* 1271, 7—20 incl. 1272, 1—11 incl. und 21—30 incl., auch bei *Mansi*, T. XXIV. p. 22 sqq. und *Harduin*, T. VII. p. 658 sqq.

2) *Raynald.* 1272, 33. 39.

3) Böhmer, fontes, T. II. p. 112. *Baerwald*, de electione Rudolfi. 1855. p. 4. Lorenz, deutsche Gesch. im 13. u. 14. Jahrh. Bd. I. S. 414.

Kaisers den großen Fürsten gegenüber beschränkt werden müsse (durch ihre Willebriefe, d. h. Zustimmungserklärungen zu allen seinen wichtigen Handlungen). Wie dem sei, gewiß ist, daß Erzbischof Werner von Mainz, aus dem Hause der Grafen von Eppstein, schon mit Beginn des Jahres 1273 ein Bündniß mehrerer Fürsten zum Zweck einer Verständigung veranlaßte. Er schloß am 16. Januar 1273 zu Lahnstein innige Freundschaft mit dem mächtigsten weltlichen Fürsten am Rhein, dem Pfalzgrafen Ludwig (s. S. 11), und versprach auch, dessen Versöhnung mit den Erzbischöfen von Cöln und Trier zu erwirken. So waren jezt die vier rheinischen Churfürsten geeinigt, und zugleich beauftragte der Papst den Erzbischof von Trier, den Pfalzgrafen von dem Bann zu absolviren, dem er durch Unterstützung Conradins verfallen war. Auch schlossen die rheinischen Churfürsten den Vertrag, daß, wenn drei von ihnen sich auf einen Candidaten verständigen würden, der vierte unbedingt beistimmen wolle. Damit hatten sie sich die Majorität der sieben Churstimmen gesichert, und nach einer Urkunde vom 1. September 1273 scheinen sie ihre Augen in erster Linie auf den Pfalzgrafen selbst gelenkt zu haben. Falls seine Erhebung nicht zu erreichen sei, solle Graf Siffrid von Anhalt oder Rudolf von Habsburg gewählt werden [1]). Für leztern sprach insbesondere sein Freund, Burggraf Friedrich von Nürnberg, der in diesen Angelegenheiten vielfach den Vermittler machte, und auch Werner von Mainz hatte den Grafen Rudolf auf seiner Reise nach Rom persönlich kennen und schätzen gelernt.

Alsbald war er, wenigstens schon um die Mitte Septembers, der entschiedene Candidat der rheinischen Fürsten, und verabredete jezt schon die Verheirathung seiner ältesten Tochter Mechtild mit dem Pfalzgrafen, der vor zwei Jahren zum zweitenmal Wittwer geworden war. Ein ähnliches Eheversprechen zwischen Agnes von Habsburg und Herzog Albrecht von Sachsen gewann die sächsische Churstimme, und gleichzeitig

1) Rudolf, Graf von Habsburg (Habichtsburg, jezt Ruine im Canton Aargau) und von Kiburg (im jetzigen Canton Zürich), zugleich Landgraf zu Elsaß, hatte ausgedehnte Besitzungen im südwestlichen Deutschland und war keineswegs, wie ihn die Feinde nannten, ein „armer" Graf, sondern wohl der mächtigste Herr in dem ehemaligen, nach Conradins Tod nicht mehr restituirten Herzogthum Schwaben. Vgl. Kopp, Gesch. v. der Wiederherstellung und dem Verfalle des hl. römischen Reiches, Bd. I. S. 15 ff. Bd. II. 1. S. 581 ff. Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313. S. 52 f. Lorenz, deutsche Gesch. Bd. I. S. 434 f.

trat auch Brandenburg auf Rudolfs Seite. Dieser aber schloß nur Waffenstillstand mit dem Bischof von Basel, mit dem er eben in Fehde lag. Zum anberaumten Wahltag schickten auch Ottokar von Böhmen und Herzog Heinrich von Bayern (des Pfalzgrafen jüngerer Bruder) ihre Deputirten, denn beide machten auf die siebente Churstimme Anspruch. Aber die andern Fürsten anerkannten das Recht Böhmens nicht und sprachen die siebente Stimme Bayern zu, in der Weise, daß sie unter Ludwig und Heinrich getheilt werde, und ersterer sonach anderthalb Stimmen habe. Ihm übertrugen jezt die Fürsten am 29. September 1273 zu Frankfurt die Promulgation ihrer einstimmigen Wahl Rudolfs, die Krönung aber folgte am 24. Oktober zu Aachen. Bekannt ist, wie der neue König, als bei Ertheilung der Lehen das Reichsscepter fehlte, schnell ein Crucifix ergriff und damit die Belehnungen vollzog, was als glückliches Omen betrachtet wurde. Nach den schrecklichen Zeiten des Interregnums freute man sich allgemein über die Wahl eines so tüchtigen Königs [1]).

§ 672.

Die Synoden vom Jahre 1251 bis zum Tode des Papstes Innocenz IV. im Dezember 1254.

Die Zeiten des Interregnums waren natürlich der Entfaltung einer großartigen Synodalthätigkeit nicht günstig.

Eine Synode zu Provins (Dep. Seine und Marne), südöstlich von Paris, unter Erzbischof Gilon von Sens, erneuerte im J. 1251 die vom Pariser Concil im J. 1248 erlassenen Beschlüsse (s. Bd. V. S. 1024), nebst Beifügung einiger weiterer Bestimmungen über Behandlung derjenigen, die über ein Jahr im Banne blieben. Da es nicht selten vorkam, daß die Excommunicirten oder ihre Freunde sich an denen vergriffen, deren Aussagen ihre Bestrafung veranlaßt hatten, so wurden auch hierüber ältere Verordnungen wieder in Kraft gesezt [2]). In demselben Jahre 1251 präsidirte Erzbischof Johann von Arles dem Concilium Insulanum (L'Isle bei Avignon), welches 13 Canonen

---

1) Böhmer, a. a. O. S. 51 ff. und 358 f. Die Aktenstücke über Wahl und Krönung Rudolfs finden sich bei Pertz, Leg. T. II. p. 382 — 394, darunter eine ausführliche Beschreibung der Krönungsfeier, ordo coronationis.

2) *Mansi* T. XXIII. p. 793.

aufstellte: 1. Der katholische Glaube muß häufig gepredigt, 2. die alten Verordnungen in Betreff der Ketzer (Albigenser) beobachtet werden. 3. Nur der Bischof und Niemand anders darf die Güter von Häretikern, welche unter der kirchlichen Gewalt stehen, in der Hand haben. 4. Wer die Excommunikationssentenz verachtet, wird den Bestimmungen von Valence und Arles gemäß bestraft (s. Bd. V. S. 919 u. 1029). 5. Die Zehnten müssen verlangt und entrichtet, 6. die Testamente in Gegenwart eines Pfarrgeistlichen abgefaßt (s. Bd. V. S. 875 u. 920), 7. die canonica portio bezahlt werden (das der bischöflichen Kammer zufallende Viertel der Hinterlassenschaft eines Geistlichen). 8. Rücksichtlich der Excesse der Privilegirten ist die Verordnung Volentes von Innocenz III. zu beobachten, c. 1 de privileg. in VI. (V. 7). Vgl. Bd. V. S. 998. 9. Wer sich am Kirchengut vergreift und nicht innerhalb acht Tagen satisfacirt, wird gebannt. 10. In Betreff der neuen Weggelder und Salzsteuern gelten die Dekrete von Avignon und Arles (s. Bd. V. S. 750 u. 920). 11. Die Verordnung von Valence gegen die Bündnisse (Adelsligen in Frankreich) wird erneuert und erweitert (s. Bd. V. S. 1030). 12. Zum Besten des heiligen Landes muß der Psalm Deus venerunt gentes (78, 1) und die Oration Deus qui admirabili potentia gebetet werden. 13. Clandestine Ehen sind verboten, und wer eine solche eingegangen hat, ist nach den canonischen Satzungen zu bestrafen [1]).

In den beiden folgenden Jahren 1252 und 1253 veranstaltete der schon erwähnte Erzbischof Gilon von Sens je im November eine Provinzialsynode zu Paris. In der erstern wurde Theobald, König von Navarra und Graf von Champagne, auf's Neue gemahnt, die seit 40 Jahren occupirten Kirchengüter endlich zurückzugeben; die Synode des Jahres 1253 aber verlegte das Domkapitel von Chartres wegen der Unsicherheit dieser Stadt (erst kürzlich war der Domkantor ermordet worden) nach Mantes [2]). Demselben Jahre 1253 gehört noch eine Reihe weiterer Synoden an. Die zu Tarragona unter Erzbischof Benedikt bestimmte, daß jeder Bischof seine Diöcesanen, der Metropolit aber jeden Einwohner der ganzen Provinz vom Bann absolviren könne; von der kleinern Excommunikation aber dürften sich auch die Priester

1) *Mansi*, l. c. p. 796 sqq. *Harduin*, T. VII. p. 433 sqq.

2) *Mansi*, l. c. p. 803 sqq. *Harduin*, l. c. p. 439, hat nur die erstere dieser beiden Synoden.

gegenseitig lossprechen. — Auf dem Provinzialconcil zu Ravenna bestätigten die Suffraganen alle Sentenzen, welche ihr Metropolit Philipp über die Räuber von Kirchengut aussprechen würde. — Die Versammlung zu Lucca war nur eine Diöcesansynode behufs Einführung einzelner zweckmäßiger Reformen; auf dem Convent zu Westminster, der eigentlich gar nicht zu den Synoden gehört, publicirte ein Official des Primas von Canterbury ein päpstliches Dekret zur Sicherung der kirchlichen Freiheiten; von der Synode zu Chateau-Gontier unter Erzbischof Pierre de Lamballe von Tours haben wir nur mehr einen einzigen Canon, welcher jeden Mißbrauch päpstlicher Schreiben mit Excommunikation bedroht [1]); im Dezember 1253 aber präsidirte derselbe Erzbischof auch einer Synode zu Saumur, die uns 32 Canonen hinterließ: 1. In allen Collegiatkirchen und besonders in den Kathedralen müssen die canonischen Tagzeiten zu den vorgeschriebenen Stunden feierlich und andächtig gebetet werden, und die eine Abtheilung des Chors darf nicht einen neuen Vers beginnen, bevor die andere Abtheilung mit dem vorausgehenden fertig ist. 2. Da in einigen Gegenden der Provinz Tours die Eucharistie nicht anständig genug aufbewahrt wird, so sollen fortan die Archidiakone, Archipresbyteri und Landdekane dafür sorgen, daß das Sanctuarium (Tabernakel), das Taufwasser, Oel und Chrisma gehörig verschlossen werden. 3. Die Corporalien müssen von einem Priester oder Diakon, der mit einem Chorhemde bekleidet ist, gewaschen werden, und zwar häufig, und in einem eigens hiefür bestimmten reinen Gefäße; das dabei gebrauchte Wasser, namentlich das der ersten Abwaschung, ist, wenn möglich, in die piscina zu schütten. Die Altartücher und die priesterlichen Kleider müssen von einer ehrsamen Frau oder Jungfrau, ohne daß andere Wäsche beigefügt würde, gewaschen werden, und stets rein und unbeschädigt sein. 4. Die Verordnung der Synode von Laval rücksichtlich der Anfertigung und Aufbewahrung von Inventarien über Kirchengeräthe und Kirchengüter muß genau beobachtet werden (s. Bd. V. S. 711). 5. Wenn die Archidiakonen nicht binnen Jahresfrist die Diakonatsweihe nehmen, die Archipresbyteri und Landdekane nicht innerhalb derselben Frist Priester werden, so sollen ihre Bischöfe sie durch Entziehung der Beneficien dazu zwingen. 6. In den Kirchen und Vorhallen der Kirchen dürfen keine Gerichtsverhandlungen statthaben. 7. Der Archidiakon, der Archipres-

1) *Mansi*, l. c. p. 804 sqq. *Harduin*, l. c. p. 439 sqq., hier unvollständig.

byter und alle andern minores praelati dürfen in Gegenwart des Bischofs kein Placitum halten u. dgl. 8. Die Verordnungen der Synoden von Chateau-Gontier (c. 2 u. 12, s. Bd. V. S. 900) und Laval (c. 4, s. Bd. V. S. 973), wornach die Archidiakonen, Erzpriester und Landdekane ꝛc. über Ehesachen ꝛc. nicht entscheiden und auf dem Lande keine Officialen (Vikare) haben dürfen, sondern die auswärtigen Geschäfte persönlich besorgen müssen, werden erneuert. 9. Kein Bischof oder Prälat darf von einem Ort, den er nicht visitirt hat, Procuration verlangen. 10. Die Zahl der Canonicate muß fixirt sein, und Kirchen und Präbenden dürfen nicht getheilt werden (s. Bd. V. S. 542 u. 900). 11. Unehelich Geborene können nicht Canonici an einer Kathedralkirche werden. 12. Kein Prälat darf von seinen Untergebenen ohne Noth ein subsidium fordern. 13. In einigen Gegenden der Provinz Tours müssen die Pfarrer den Prälaten so viele neue Abgaben (Pensionen) entrichten, daß ihnen kaum der nöthigste Unterhalt mehr übrig bleibt. Das darf nicht mehr geschehen, und die Verpflichtung, solche Pensionen zu entrichten, ist anmit aufgehoben. 14. Alle Mönche müssen das vom Papst erlassene Statut genau beobachten. 15. In jedem Kloster muß eine Abschrift davon sein und dasselbe den Mönchen oft in ihrer Muttersprache erklärt werden. 16. Die Mönche dürfen kein Eigenthum besitzen, auch nicht mit Erlaubniß des Abtes (s. Bd. V. S. 901). 17. Die geistlichen Personen dürfen den Placitis der weltlichen Herren nicht anwohnen. 18. Kein Abt darf an Laien religiosa loca (Klosterkirchen u. dgl.) temporär oder auf Lebenszeit verleihen. 19. Die alte Verordnung, daß in den Prioraten die herkömmliche Zahl von Mönchen sein müsse, soll von den Aebten besser als bisher beobachtet werden (s. Bd. V. S. 765). 20. Die Aebte dürfen den Prioren keine neuen Pensionen auflegen, 21. und die Güter erledigter Priorate nicht einziehen oder schmälern. 22. Kein Abt, Prior oder Mönch darf außerhalb seiner Kirche oder seines Klosters etwas deponiren. 23. Kein Cleriker, der ein Beneficium hat, darf kaufmännische Geschäfte treiben, oder für sich treiben lassen, oder Theilhaber an denselben sein. 24. Es darf nicht mehr geschehen, daß ein Archidiakon, Erzpriester oder Dekan einem andern Geistlichen seines Sprengels die Vollmacht gibt, zu citiren, wen er will. 25. Bei Strafe der Excommunikation darf Niemand die kirchliche Jurisdiktion hindern oder die Parteien durch Drohungen zwingen, eine vor das kirchliche Forum gehörige Sache vor das weltliche zu bringen. 26. Die Vollziehung der von den kirchlichen Gerichten ge-

sprochenen Sentenzen darf nicht gehindert werden. 27. Clandestine Ehen dürfen nicht mehr vorkommen; die Geistlichen, die bei solchen Ehen funktioniren, ihre Kirchen oder Kapellen dazu hergeben, sind auf drei Jahre eo ipso vom Officium und Beneficium suspendirt. Die Nupturienten selbst aber werden nach dem Ermessen des Bischofs um Geld gestraft. 28. Es darf nicht geschehen, daß eine Kirche einem Geistlichen, der schon ein anderes Beneficium hat, als Commende übergeben wird. Wer eine solche Commende besizt, verliert sie, und derjenige, der sie ihm gab, verliert für dießmal das Verleihungsrecht. 29. Kein Bischof darf eine Pfarrkirche seiner eigenen Mensa zuwenden, außer wenn leztere zu gering ist, mit Zustimmung des Metropoliten und Kapitels. Auch darf der Bischof die Pfarrkirchen nicht mit neuen Pensionen belasten. 30. Kein Cleriker, der ein Beneficium oder die hl. Weihen hat, darf seinem Spurius oder seiner Concubine irgend etwas im Testamente legiren (s. Bd. V. S. 960). 31. Wer eine Priesterpfründe an einer Kathedral- oder Collegiatkirche hat, muß als Priester funktioniren. 32. Die ältern Provinzialstatuten müssen genau befolgt werden [1]).

Irrig ist es, wenn Mansi (p. 805) beim Jahre 1253 auch eine Wormser Synode aufführt, auf welcher Bischof Siffrid von Worms sich für Wilhelm von Holland erklärt und die Anhänger Friedrichs II. mit dem Banne belegt habe. Mansi entlehnte den betreffenden Text aus dem Chronicon Wormatiense auctore monacho Kirsgartensi anonymo (bei *Ludewig*, reliquiae mss. T. II. p. 122 sq.), übersah aber, daß diese erst aus dem 16. Jahrhundert stammende Chronik offenbar in der Chronologie irrte, und den Kaiser Friedrich II. noch im Jahre 1253 lebend erachtete. Dazu kommt, daß Mansi den Bischof von Worms, unter welchem die fragliche Versammlung (jedenfalls höchstens Diöcesansynode) stattgehabt habe, irrig als Siffrid bezeichnet, während der Chronist ihn Richard nennt; lezterer aber saß von 1247 bis 1257 auf dem bischöflichen Stuhle von Worms, und war so ein Zeitgenosse des Erzbischofs Siffrid oder Sigfrid III. von Mainz († 1249), mit welchem ihn Mansi verwechselte [2]).

Unter dem Vorsitz des Bischofs Zoen von Avignon als päpstlichem Legaten versammelten sich im Jahre 1254 zu Albi viele Bischöfe und

---

1) *Mansi*, l. c. p. 808 sqq. *Harduin*, l. c. p. 442 sqq.

2) Ueber das Chronicon Wormat. monachi Kirsgart. vgl. *Böhmer*, fontes II. p. XXIII sq. und die Praef. von *Ludewig*, l. c. p. 6 sqq.

Prälaten aus den Provinzen von Narbonne, Bourges und Bordeaux zu dem doppelten Zweck, gegen die noch immer fortdauernde Albigenser-Häresie Maßregeln zu ergreifen und zugleich Verbesserungen bei Clerus und Volk einzuführen. Dem erstern Zweck suchte man durch Anschluß an einige ältere französische Synoden, namentlich an die zu Toulouse vom J. 1229, zu entsprechen, indem man ihre Verordnungen theils erneuerte, theils nach Maßgabe der Zeitverhältnisse veränderte, vervollständigte oder aufhob. 1. Nach c. 1 der Synode von Toulouse müssen die Bischöfe in jeder Pfarrei Inquisitoren bestellen, einen Cleriker und einen Laien, deren Aufgabe ist, genau nach den Häretikern zu forschen, und wenn sie einen solchen entdeckt haben, ihn dem Bischof oder dem Herrn des Ortes oder seinen Beamten schleunigst anzuzeigen. Diese Inquisitoren müssen schwören, sich weder durch Gunst noch Haß noch Furcht in ihrem Amte beirren zu lassen. 2. Für jeden Häretiker, den sie gefangen überliefern, erhalten sie eine Mark Silber oder mindestens 20 Turonenser Solidi durch den Herrn, in dessen Gebiet der Ketzer sich befand (s. Bd. V. S. 870). 3. Kann dieß Geld nicht aus dem Vermögen des Ketzers selbst bezahlt werden, so muß der Grundherr dafür einstehen. Was oben den Bischöfen befohlen ist, dazu sind auch die Aebte ꝛc. in den exemten Sprengeln verpflichtet (c. 2 von Toulouse vom J. 1229). 4. Die Grundherren und ihre Beamten müssen in Aufsuchung der Ketzer sorgsam sein (c. 3 von Toulouse). 5. Wer einen Ketzer auf seinem Gute wohnen läßt, verliert es (ibid. c. 4 u. 5). 6. Das Haus, in welchem ein Ketzer gefunden wird, muß abgebrochen werden; der Grund und Boden fällt dem Fiscus anheim (ibid. c. 6). 7. Ein nachlässiger Baliv verliert sein Amt (ibid. c. 7). 8. Jeder kann auch im Gebiet eines Andern Häretiker suchen und fangen (ibid. c. 9). 9. Bekehrte Häretiker müssen ihren Wohnort, wenn er verdächtig ist, wechseln (ibid. c. 10). 10. Sie dürfen keine öffentlichen Aemter erhalten, außer sie seien durch den Papst oder seinen Legaten restituirt (ibid. c. 10). 11—13. Wer die Pubertät erreicht hat, muß der Häresie abschwören und sich eidlich verpflichten, daß er den katholischen Glauben festhalten, die Ketzer, ihre Anhänger und Gönner anzeigen wolle. Die Bischöfe sollen, wenn sie die Pfarreien visitiren, diese Eide abnehmen, und es muß solcher Eid alle zwei Jahre erneuert werden (ibid. c. 12). 14. Zu c. 15 von Toulouse fügen wir bei, daß kein Arzt, der nicht besonders vom Bischof approbirt ist, in Gegenden, die der Häresie verdächtig sind, prakticiren darf. 15 u. 16. Kein Prälat oder Baron ꝛc.

darf einen Häretiker oder Gönner der Häretiker ꝛc. zum Beamten oder Verwalter ernennen (c. 17 u. 18 von Toulouse). 17. Die Pfarrgeistlichen müssen dem Volk an allen Sonn- und Festtagen die Glaubensartikel einfach und deutlich erklären. Das Gleiche muß auch der Bischof thun oder, falls er es nicht kann, durch Andere thun lassen (s. Bd. V. S. 1017 u. 1028). 18. Da Viele aus purer Unkenntniß der Glaubensartikel in Häresie verfallen sind, so müssen fortan alle Knaben vom siebenten Jahre an von ihren Eltern an Sonn- und Feiertagen in die Kirche gebracht werden, um im katholischen Glauben unterrichtet zu werden und das Credo, Pater noster und Ave Maria zu erlernen. 19. An allen Sonntagen müssen in allen Kirchen die Häretiker und ihre Anhänger unter dem Geläute der Glocken und bei ausgelöschten Kerzen excommunicirt werden; tagtäglich aber muß man Abends in jeder Kirche alle Glocken läuten zum Zeichen der Verabscheuung des erwähnten Verbrechens (der Häresie). 20. Alle weltlichen Gewalthaber müssen einen körperlichen Eid schwören, daß sie die Kirche den Häretikern und ihren Gönnern gegenüber unterstützen wollen. Dieser Eid muß alle drei Jahre erneuert werden. 21. Die Akten der Inquisitoren müssen in duplo angefertigt und das Duplikat an einem sichern Ort aufbewahrt werden. 22. Die von den Inquisitoren gefällten Sentenzen müssen von den weltlichen Gewalthabern vollzogen werden (s. Bd. V. S. 1029). 23. Die Inquisitoren dürfen bei den Prozessen keine Advokaten zulassen (s. Bd. V. S. 1029). 24. Die Gefängnisse (muri) für die Ketzer müssen da errichtet werden, wo der Bischof es will. Nach seiner Vorschrift muß auch für ihren Unterhalt gesorgt werden, und zwar von denen, die ihre Güter erbten. Waren sie arm, so muß der Grundherr und die Commune des Ortes, wo sie entdeckt wurden, für sie sorgen, und der Bischof muß leztere, wenn nöthig, durch Excommunikation dazu zwingen. 25. Die Leichname der in Häresie Verstorbenen sollen ausgegraben und verbrannt werden. 26. Die weltlichen Herren sind sowohl hiezu als zur Confiscation der Güter eingekerkerter Ketzer verpflichtet. 27. Wenn ein der Häresie Verdächtiger die Wohnung eines Häretikers betritt, so ist anzunehmen, daß er ihn im Irrthum habe bestärken wollen. 28. Wer, wegen Verdachts der Häresie vor den Bischof oder die Inquisitoren citirt, nicht erscheint und den deßhalb ausgesprochenen Bann ein Jahr lang verachtet, ist als Ketzer zu verurtheilen, auch wenn kein Beweis gegen ihn erbracht ist 29. Wer die Unterscheidungsjahre erreicht hat, männlich oder weiblich, muß jährlich (drei-

mal) seine Sünden seinem eigenen Priester oder mit dessen Zustimmung einem andern (similiter et alii de voluntate illius) beichten und die auferlegte Buße demüthig vollziehen. Auch muß Jeder des Jahres dreimal, an Christi Geburt, an Ostern und Pfingsten, die Eucharistie empfangen, und der Communion soll die Beicht vorangehen (daher ist wohl im Eingang des Canons in Betreff der Beicht das Wörtchen ter ausgefallen, das im entsprechenden c. 13 der Synode von Toulouse steht). 30. Die Parochianen, Herr und Frau von jedem Hause, müssen an allen Sonntagen zur Kirche kommen, um der Predigt und dem ganzen Gottesdienst anzuwohnen, und dürfen sich nicht vor Beendigung der Messe wieder entfernen. Unterlassen sie es ohne genügenden Grund, so sind sie mindestens um 12 Denare zu bestrafen, wovon die eine Hälfte dem Herrn des Ortes, die andere der Kirche zufällt (s. c. 25 von Toulouse). 31. Die Excommunicirten muß man meiden. Wer sie zu Richtern, Räthen und Beamten macht, verfällt ipso facto dem kleinen Banne. 32. Wenn ein Cleriker wissentlich mit einem Excommunicirten speist, so bleibt ihm der Eintritt in die Kirche auf einen Monat untersagt. Aehnliches gilt für den Laien. 33. Rücksichtlich der Bischöfe, welche die Excommunikation gering achten, gelten die Canones 1 von Narbonne und 16 von Valence (s. Bd. V. S. 838 u. 1029). 34. Die Canonen 14, 15, 17 und 19 von Valence werden wieder eingeschärft. 35. Da die Strafen der Excommunikation, des Interdikts und der Suspension nur nach reiflicher Ueberlegung zu verhängen sind, so müssen dabei die Dekrete von Innocenz IV. (c. 1. 2. 4 de sententia excomm. in VI^to; V. 11) beobachtet werden. 36. Für die Absolution von den Censuren darf nichts verlangt werden. 37 u. 38. Testamente müssen in Gegenwart eines Priesters gemacht werden (nach c. 16 von Toulouse, s. Bd. V. S. 875). 39. Die Priester müssen Verzeichnisse über die frommen Legate anlegen. 40. Diese Verzeichnisse müssen in der Kirche an einem Sonn- oder Festtage öffentlich verlesen werden, damit man weiß, was irgend Jemanden vermacht worden ist. 41. Kein Priester und überhaupt kein Welt- oder Regularcleriker darf innerhalb der kirchlichen Gebäude eine Frau wohnen lassen, wegen deren ein böser Verdacht entstehen könnte. 42. Alle Kirchen, welche 15 Turonenser Pfunde jährlicher Einkünfte beziehen, müssen silberne Kelche haben. 43. Die Landkirchen und die zu ihnen gehörigen Häuser und Baulichkeiten (officinae), ebenso die für die Geistlichkeit (servitores, s. Bd. V. S. 895) nöthigen Einkünfte müssen wiederhergestellt werden.

44. Kein Weltgeistlicher, der eine höhere Weihe oder ein Beneficium hat, darf vor einem weltlichen Richter als Advokat auftreten, außer in den vom Recht vorgesehenen Fällen. Ein Ordensgeistlicher aber darf vor gar keinem Richter als Advokat auftreten, außer mit besonderer Erlaubniß seines Obern (s. Bd. V. S. 1018). 45. Kein Cleriker, der eine höhere Weihe oder ein Beneficium oder ein Canonikat hat, darf ein weltliches Amt bekleiden (s. Bd. V. S. 1028). 46. Kein Klostergeistlicher darf am Pferdegeschirr, an Sporen und Sätteln Gold oder Silber haben (s. Bd. V. S. 791 f.). 47. Sie dürfen keine silbernen oder goldenen oder versilberten oder vergoldeten Schnallen an ihren Kleidern tragen (ibid.). 48. Sie dürfen nicht Würfel spielen und müssen die gehörige Tonsur und Krone tragen (ibid.). 49. Kein Welt- und Regularcleriker darf Tauf- oder Firmpathe werden (s. Bd. V. S. 1018). 50. Kein Cleriker, der eine höhere Weihe oder ein Beneficium hat, darf öffentlich auf eigener Hand einen Jagdvogel tragen (s. Bd. V. S. 791) oder mit solchen Vögeln, um sich gefällig zu machen (domneare, s. Bd. V. S. 763), die Wohnungen von Frauen betreten. 51. Kein Cleriker darf sich an öffentlichen Turnieren und Kampfspielen betheiligen. 52. Kein Regularcleriker darf von seinem Obern eine Aversalsumme für Kleidung oder Kost (pitantia) erhalten, denn dadurch wird Veranlassung gegeben zum Besitz von Eigenthum. 53. Die Regularcleriker dürfen keine weltlichen Kleider tragen, sondern sie müssen sich runder Mäntel (cappas) oder ihres Regularhabits bedienen (Erneuerung älterer Verordnungen, s. Bd. V. S. 751 u. 764). 54. In den Mönchsprioraten müssen wenigstens drei Mönche sein (s. Bd. V. S. 765), 55. in den Prioraten der Regularcanoniker wenigstens zwei Canonici. 56. Die erledigten Beneficien müssen den canonischen Vorschriften gemäß ohne Simonie u. dgl. vergeben werden; die Einkünfte der erledigten Kirchen dürfen nur diesen selbst zufallen. 57. Die Untergebenen dürfen bei den bischöflichen Visitationen nicht mit Abgaben beschwert werden. Der Obere, der eine Kirche visitirt, muß zuerst vor Clerus und Volk predigen, dann über den Wandel der an der Kirche Dienenden Nachfrage halten, sofort die Kirchengeräthe, besonders die Corporalien und Kelche, visitiren, weil in manchen Kirchen solche sind, die mehr zum horror als honor gereichen ꝛc. Die Procurationen dürfen nur angenommen werden, wenn der Obere eine Kirche persönlich oder durch einen tüchtigen Stellvertreter visitirt hat. Auch dürfen die Diener des Visitators außer mäßigen Victualien nichts annehmen oder verlangen. Präsente sind durchaus unerlaubt.

58. Die Verordnung der dritten Lateransynode rücksichtlich der Pferdezahl des Visitators sind in der Art festzuhalten, daß man bei ärmern Kirchen unter dieses Maximum herabgehen soll (s. Bd. V. S. 633). 59 u. 60. Die Visitatoren sollen keine üppigen Mahlzeiten und keine Tallien verlangen (ibid.), und ohne Grund an keiner Kirche länger als einen Tag bleiben. 61 u. 62. Die Canones 13 und 3 von Avignon über die Bestrafung der Meineidigen und Wucherer werden erneuert (s. Bd. V. S. 749 f.). 63. Kein Richter darf Christen zwingen, jüdischen oder andern Wucherern den Zins zu bezahlen. 64. Die Juden dürfen keine runden Mäntel tragen, wie die Cleriker; ihre Mäntel müssen lange Aermel haben. 65. Auf der Brust müssen sie am Kleide einen kreisförmigen Lappen tragen von der Breite eines Fingers und der Höhe einer halben Spanne (s. Bd. V. S. 1019). 66. Sie dürfen ihr Fleisch nicht in den Schlachthäusern der Christen verkaufen (ibid.). 67. Christen dürfen nicht gegen Juden als Zeugen angenommen werden. 68. Die Juden dürfen an den Sonn- und Festtagen nicht arbeiten (s. Bd. V. S. 1019). 69. Christen dürfen keinen jüdischen Arzt gebrauchen (ibid.). 70. Die Herren, welche Juden zu Untergebenen haben, müssen sie zwingen, das vorgeschriebene Zeichen am Kleide zu tragen. 71. Neue Weggelder dürfen nicht auferlegt werden [1]).

§ 673.

Die Synoden unter Papst Alexander IV. vom Dezember 1254 bis Mai 1261.

Eine Pariser Synode im März 1255 unter Erzbischof Heinrich von Sens bestrafte vier Männer, meist Cleriker, welche an der Ermordung des Domkantors von Chartres (S. 37) betheiligt waren. Ludwig d. Hl. wünschte, daß diese Versammlung auch über den Streit zwischen der Pariser Universität und den Mendikanten, deren Zulassung zum Lehramt betreffend, entscheide; aber sie wies die Sache von sich und es wurde dafür eine Commission von vier Erzbischöfen: von Sens, Rheims, Bourges und Rouen bestellt [2]).

Nur zu den Diöcesansynoden gehört die am 13. April 1255 zu Bordeaux von Erzbischof Gerard von Mallemort abgehaltene Ver-

1) *Mansi*, T. XXIII. p. 829—852. *Harduin*, T. VII. p. 455 sqq.
2) *Mansi*, T. XXIII. p. 853. *Bulaeus*, hist. Univers. Paris. T. III. p. 295.

sammlung, welche in 30 Kapiteln den Geistlichen die Residenzpflicht einschärfte, den Quästoren das Predigen verbot (s. Bd. V. S. 802), den Kindern an Ostern nicht die hl. Communion, sondern nur ein geweihtes Brod zu geben erlaubte, in den Meßbüchern die Einkünfte der Kirche aufzuschreiben befahl (s. Bd. V. S. 802), den Reliquienhandel und zu leichte Absolutionen (ohne Restitution) untersagte u. s. f. [1]).

Dasselbe Datum, 13. April 1255, tragen auch die Constitutiones editae in concilio de Copriniaco (Cognac oder Campinacum bei Bordeaux); aber Erzbischof Mallemort kann doch nicht an einem und demselben Tage zwei Synoden an verschiedenen Orten seiner Provinz (zu Cognac und Bordeaux) gehalten haben, vielmehr ist anzunehmen, er habe die fraglichen Constitutiones zu verschiedenen Zeiten und wohl auch auf verschiedenen Synoden erlassen, wie denn viele von ihnen der Synode zu Cognac vom Jahr 1238 anzugehören scheinen [2]).

Auf einer Synode zu Beziers im Jahre 1255 beschlossen die Bischöfe der Provinz Narbonne, den Seneschall des Königs Ludwig d. Hl. bei Belagerung des Schlosses Querbus zu unterstützen, weil dasselbe eine Herberge der Albigenser und anderer Frevler sei. Doch sollte diese Hülfe nur als freiwillige Leistung anzusehen sein. Auf derselben Versammlung, der auch viele weltliche Herren anwohnten, ließ König Ludwig 32 Artikel verlesen, dahin zweckend, die Habgier und Bestechlichkeit der königlichen Beamten zu zügeln und sie zu guter Handhabung der Gerechtigkeit anzumahnen. Zugleich wurde die Verbrennung aller Exemplare des jüdischen Talmuds angeordnet, die Würfelspiele, Würfelgesellschaften und alle Würfelfabrikation verboten, nur den Reisenden der Besuch der Wirthshäuser gestattet, die Verjagung aller öffentlichen Huren und die Unterdrückung der jüdischen Wuchergeschäfte angeordnet [3]).

Im folgenden Jahre 1256 beschloß eine Synode zu Sens, zwei Cleriker von Chartres, die an der Ermordung des dortigen Domkantors betheiligt waren, unter der Bedingung aus dem Gefängniß zu entlassen, daß sie fortan im heiligen Lande leben müßten. Eine zweite Synode zu Sens im Oktober desselben Jahres erklärte, das Domkapitel von

---

1) *Mansi*, l. c. p. 857 sqq. *Harduin*, T. V. p. 470 sqq. Kober, Kirchenbann, S. 518.

2) *Mansi*, l. c. p. 865 sqq. *Harduin*, l. c. p. 475 sqq. Vgl. Bd. V. S. 938.

3) *Mansi*, l. c. p. 876 sqq. *Harduin*, l. c. p. 479 sqq. Scholten, Gesch. Ludwigs IX., d. Hl., Bd. II. S. 16 ff. und 25 f.

Chartres, das unterdessen aus Mantes zurückgekehrt war (S. 37), habe auch jezt noch nicht gehörige Sicherheit und müsse darum schleunigst nach Etampes übersiedeln. Eine dritte französische Synode, zu St. Quentin, unter dem Vorsitz des Erzbischofs Thomas von Rheims verordnete, man solle in der ganzen Provinz die Klosterfrauen des Ordens von Arroasia (s. Bd. V. S. 224) allmählich aussterben lassen und ihre Klöster an Canonici desselben Ordens vergeben. Dagegen protestirte der Abt von Arroasia als Haupt des ganzen Ordens und erwirkte in Rom die Aufhebung dieser Verordnung. Dieß päpstliche Schreiben legte er der Synode zu Compiegne vor, und diese überließ alles Weitere dem Erzbischof von Rheims und dem Bischof von Arras. — Um dieselbe Zeit suchte eine ungarische Synode zu Gran den Streit des Bischofs von Vesprim mit dem Benedictinerabt von Spala zu schlichten. Sie sprach die Pfarreien, um deren Besitz es sich handelte, dem Abt zu, und diese Entscheidung wurde festgehalten, als die Vesprimer Bischöfe im 14. und 15. Jahrhundert ihre Ansprüche erneuerten [1]).

Die zwei dänischen Synoden, welche Mansi den Jahren 1256 und 1257 zuschreibt, sind ohne Zweifel in eine einzige zu combiniren, welche Erzbischof Jakob Erlandsen von Lund zu Veile im südöstlichen Jütland veranstaltete. Nach damaliger Geographie gehörte Lund sammt ganz Schonen nicht zu Schweden, sondern zum dänischen Reiche. Erzbischof Jakob hatte in Rom studirt, war einige Zeit lang Kaplan des Papstes Innocenz IV., dann sechs Jahre lang Bischof von Roeskilde gewesen und saß seit 1251 auf dem Metropolitanstuhl von Lund, gelehrt und voll Eifers für die Rechte der Kirche. Da er manche dänische Gewohnheiten, die gegen das canonische Recht stritten, bekämpfte, kam er mit König Christoph I. in solchen Conflikt, daß dieser die Freiheit und das Leben der Bischöfe bedrohte und seine harten Maßregeln auf einem Reichstag zu Nyborg durchzuführen suchte. Ihm entgegen berief der Erzbischof im Jahre 1256 die Synode von Veile, welche die von Alexander IV. bestätigte Constitution Cum ecclesia Daciana erließ. Nicht selten nämlich findet sich in den Urkunden des Mittelalters Dacia statt Dania, und während dieß gewöhnlich für einen bloßen Schreibfehler erklärt wird, hat Jakob Grimm auf den nationalen Zusammenhang der Daken im Osten mit den Dänen im Norden aufmerk-

1) *Mansi*, l. c. p. 856. 917. 920. 921. *Gousset*, les Actes de la province de Reims. T. II. p. 395.

sam gemacht. Wie dem sei, die besagte Constitution bedroht das dänische Reich mit dem Interdikt, falls vom König oder mit seinem Vorwissen von irgend einem andern Herrn gewaltsame Hand an die Bischöfe gelegt werde. In Bälde steigerte sich die Spannung noch höher; der König wollte den Stuhl von Lund vieler Rechte berauben, der Erzbischof antwortete mit dem Banne, wurde dafür in beschimpfender Tracht nach der Insel Fünen gebracht und in Hagenskor eingesperrt; die Bischöfe aber proklamirten das Interdikt, und wie der König zu Gewaltthaten gegen sie schreiten wollte, starb er plötzlich zu Ribe, wie man glaubte, an Gift [1]).

Im April 1257 hielt König Jakob von Aragonien eine Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen seines Reichs zu Lerida, um die öffentlichen Zustände zu verbessern und namentlich für Handhabung des Landfriedens zu sorgen. Bei dieser Gelegenheit bestätigte er auch auf Bitte der Bischöfe, Aebte und Ritterorden die von frühern Königen ꝛc. ihnen verliehenen Güter, Privilegien und Freiheiten. Aragonien hatte damals eine einzige Metropole, Tarragona, indem die Provinz Saragossa erst im 14. Jahrhundert durch Papst Johann XXII. gegründet wurde [2]).

Eine Synode zu Lencicz unter Erzbischof Fulko von Gnesen belegte im Jahre 1257 den Herzog Boleslaus den Kahlen von Liegnitz (in Schlesien) mit dem Bann, weil er den Bischof Thomas von Breslau, als er eben eine Kirche weihte, gewaltsam gefangen nahm. Zugleich wurde in der ganzen Diöcese Breslau aller Gottesdienst untersagt [3]). In demselben Jahre berief der Erzbischof Bonifaz von Canterbury eine Londoner Synode behufs Befreiung der englischen Kirche von verschiedenen drückenden Abgaben an den Papst und den König, und es war hiezu insofern namentlich Grund vorhanden, als die Kosten des Unternehmens gegen Manfred, um die sicilische Krone dem englischen Prinzen Edmund zu verschaffen, größtentheils auf den Clerus gewälzt worden waren (s. oben S. 8). König Heinrich III., der in dieser Angelegenheit den Papst für sich hatte, verbot, während er in einem Krieg gegen Wales abwesend sei, die vom Erzbischof ausgeschriebene Versammlung oder Convokation (englischer terminus technicus)

1) *Mansi*, l. c. p. 921 u. 945. *Harduin*, l. c. p. 499. Karup, Gesch. der kathol. Kirche in Dänemark, 1863. S. 72 ff.

2) *Mansi*, l. c. p. 926.

3) *Mansi*, l. c. p. 948. *Harduin*, l. c. p. 499.

abzuhalten; aber die Bischöfe fanden sich dennoch ein und stellten eine Reihe von Sätzen auf, um die Rechte ihrer Kirchen und des Clerus nach verschiedenen Seiten hin zu wahren [1]).

Zu gleichem Zweck sollte die von Erzbischof Bonifaz von Canterbury auf den 6. Juni des folgenden Jahres (1258) nach Merton, einem Flecken in der Nähe von London, berufene Synode dienen. Kurz zuvor war Richard, der Bruder des englischen Königs Heinrich III., zur Krönung nach Aachen gereist (S. 12), und die unzufriedenen geistlichen und weltlichen Großen des Reichs, zu denen auch der Primas gehörte, benützten seine Abwesenheit, um die Gewalt des Königs, namentlich wegen seiner Geldverschwendung, zu beschränken. Ein Staatsrath von 24 Prälaten und Baronen sollte die Staatsverwaltung reformiren, und der König mußte dieß am 2. Mai 1258 genehmigen. Sofort wurde dieser Staatsrath am 11. Juni 1258 auf dem tollen Parlament zu Oxford gewählt, der Primas an seine Spitze gestellt, der König aber gezwungen, die sogenannten Oxforder Artikel anzunehmen und damit der Gewalt faktisch zu entsagen. Wenige Tage zuvor erklärte die Synode zu Merton, daß kein höherer oder niederer Kirchenvorsteher vor ein weltliches Gericht gezogen werden dürfe, um über seine Amtshandlungen Rede zu stehen, und beschloß, dem König zu schreiben, daß man in solchen Dingen den königlichen Befehlen nicht Folge leisten könne. Falls er von solchem Verlangen nicht abstehe, sollten zuerst die Beamten, welche derartige Kirchenbedrückung ausführen, mit kirchlichen Strafen belegt, und wenn auch dieß nichts fruchte, die Besitzungen des Königs mit dem Interdikt belegt werden. Weiter gab die Synode ganz genaue Strafbestimmungen für den Fall, daß sich ein Geistlicher von einem Laien in eine Seelsorgstelle intrudiren lasse, oder daß ein weltlicher Herr, der König oder einer seiner Beamten, die Excommunikation nicht achte, verhaftete Excommunicirte freilasse oder die Erlaubniß zur Einsperrung Excommunicirter nicht ertheile. Auch sollten die weltlichen Beamten den Bischof nicht hindern, über Cleriker zu richten. Die Güter solcher Geistlichen, die sich canonisch gereinigt, dürften nicht zurückbehalten, und wer vor's geistliche Gericht citirt sei, vom König nicht in Schutz genommen werden. Ebenso wenig dürfe der König oder ein Großer des Reichs die Prälaten hindern, die sittlichen Vergehen ihrer Untergebenen zu bestrafen. Die Prälaten hätten das Recht, einen

1) *Mansi*, l. c. p. 948 sqq.

Juden, der sich an kirchlichen Dingen oder Personen verfehlt, durch Verbot alles Verkehrs mit ihm zu zwingen, daß er sich hierüber zur Rede und Antwort stelle. Das Asylrecht der Kirchen müsse gewahrt, jede Verletzung des Kirchenguts strenge bestraft werden. Es dürfe nicht mehr geschehen, daß der König oder ein anderer Herr die Wohnung eines Geistlichen seinen eigenen Dienern zutheile, die Pferde und Wagen von Clerikern oder Mönchen gewaltsam zum Transport requirire und die Geistlichen zwinge, ihr Eigenthum zu einem bestimmten Preise oder gar umsonst abzugeben. Der König dürfe nicht mehr wie bisher die Intercalargefälle erledigter Kirchen einziehen und verschleudern. Es müsse gestattet sein, daß sich die Bischöfe vor den wandernden Justitiaren (des Königs) durch Procuratoren vertreten lassen könnten, ohne persönlich zu erscheinen [1]).

Ein paar Monate später, am 21. August 1258, feierte der uns bereits bekannte Erzbischof Gerard de Mallemort von Bordeaux eine Provinzialsynode zu Ruffec in Poitou (zwischen Poitiers und Angouleme). Sie verordnete: 1. Die Errichtung von Bündnissen gegen den Clerus und die Kirche ist mit strengen Strafen zu belegen (im Eingang dieses Kapitels gebraucht die Synode fast dieselben Worte, wie später Bonifaz VIII. in seiner berufenen Bulle, nämlich fere omnes laici clericis oppido sunt molesti). 2. Wer gewaltsam in eine Kirche eindringt, ihr Eigenthum raubt, oder Jemanden in der Kirche verhaftet oder gar tödtet, was leider oft geschieht, wird excommunicirt und kann, bevor er doppelte Satisfaktion geleistet, nicht absolvirt werden. 3. Mönche, welche die Sentenzen des Bischofs nicht achten, sind aus der Diöcese zu verjagen. 4. Kein Laie darf ein Haus oder Gut, in dessen friedlichem Besitz eine Kirche, ein Geistlicher oder Mönch ist, wegnehmen (saziare = saisire, saisir). 5. Kirchliche Personen dürfen ohne Erlaubniß ihres Obern keinen Prozeß vor einem weltlichen Gericht führen in Fällen, die vor das geistliche Forum gehören. 6. Mönche und Cleriker, welche Beneficien haben, dürfen vor weltlichen Gerichten nicht als Advokaten auftreten. 7. Testamente müssen in Gegenwart eines Geistlichen gemacht werden (S. 43). 8. Kein Geistlicher darf einen pro re manifesta Excommunicirten absolviren, bevor derselbe seinem Gegner satisfacirt hat. 9. Mehrere Mißbräuche im Gerichtswesen, namentlich auch der Mißbrauch päpstlicher Briefe, werden verboten. 10. In den

1) *Mansi*, l. c. p. 973 sqq.

Klöstern und Klosterkirchen dürfen keine Gerichtssitzungen gehalten werden [1]).

Eine andere, fast gleichzeitige französische Synode zu Montpellier am 6. September 1258, unter Erzbischof Jakob von Narbonne, stellte acht Capitula auf: 1. Wer kirchliche Güter oder Personen oder Lokalitäten verlezt, verfällt ipso facto dem Anathem, und auf Requisition seines Bischofs müssen auch die andern Bischöfe den Bann über ihn verkünden. Er bleibt darin, bis er genügend satisfacirt hat. 2. Kein Bischof darf einem fremden Diöcesanen die Tonsur oder Weihe geben. Ueberdieß muß der Bischof bei Ertheilung der Tonsur an Leute über 20 Jahren vorsichtig sein, damit nicht Ungebildete dem Clerikalstande einverleibt werden. 3. Cleriker, welche weltliche Geschäfte treiben, oder die Tonsur nicht tragen, oder sich farbig und unanständig kleiden, oder ein Handwerk betreiben, verlieren die Vorrechte des Clerikalstandes, ausgenommen das im Canon Si quis suadente diabolo enthaltene. 4. Kein vom Papst bestellter Commissär oder sein Subdelegirter darf eine Excommunikation oder ein Interdikt verkünden, ehe er seine Vollmachten hiezu schriftlich nachgewiesen hat. 5. Wenn ein Jude eine Schuldklage gegen einen Christen vorbringt, so darf lezterer nur angehalten werden, die Portion (sors = Schuldsumme), aber nicht auch die Wucherzinse zu bezahlen. 6. Kein Suffraganbischof darf einem Quästor einen Erlaubnißschein (für Betreibung seiner Sammlung) ausstellen, wenn derselbe nicht zuvor den Schein des Metropoliten vorweist. 7. Diese Verordnungen muß Jeder beobachten, und sie müssen in der nächsten Diöcesansynode verkündet werden. 8. Das erste dieser Kapitel aber muß an allen Sonn- und Festtagen in allen Kirchen verlesen werden [2]).

Von einer schottischen Synode zu Perth im Jahre 1259 und einer der unirten Griechen in Cypern wissen wir nur den Namen, dagegen hat uns ein Mainzer Provinzialconcil des Jahres 1259, unter Erzbischof Gerhard zu Fritzlar (wie aus dem Mainzer Concil vom Jahre 1310 hervorgeht) abgehalten, eine Reihe interessanter Canones hinterlassen. 1. Clandestine Ehen sind verboten und dreimalige Proklamation wird angeordnet. Wer ein Ehehinderniß verschweigt, verfällt dem Bann. Wer eine clandestine Ehe eingeht, dessen Nachkommen sind illegitim.

---

1) *Mansi*, l. c. p. 984 sqq. *Harduin*, l. c. p. 502 sqq.
2) *Mansi*, l. c. p. 989 sqq. *Harduin*, l. c. p. 506.

2. Wer die Hinterlassenschaft eines verstorbenen Bischofs oder die Güter einer erledigten Kirche angreift, ist ipso facto excommunicirt. 3. Clerici vagabundi dürfen von keinem Geistlichen aufgenommen oder unterstüzt werden. Adelige Cleriker, welche sich weltlich kleiden (und ihre Kirchen verlassen), sollen ihrer Beneficien beraubt und in dieselben nur dann wieder eingesezt werden, wenn sie sich zuvor klösterlicher Zucht und Haft so lange unterstellten, als sie von ihren Kirchen entfernt waren. 4. Die Begharden, welche durch die Straßen der Städte und Dörfer laufen unter dem Rufe: „Brod durch Gott!" sollen von den Seelsorgern ermahnt werden, ihre Sonderbarkeiten abzulegen, sich zu benehmen wie andere Christen, nicht zu predigen, mit Beguinen nicht zusammenzukommen und dieselben nicht nachzuahmen, widrigenfalls sie aus den Pfarreien vertrieben werden müßten. Dasselbe wird rücksichtlich der verpesteten Beguinen verfügt. 5. Kirchen, die Klöstern unirt sind, müssen durch Weltgeistliche verwaltet werden, denn ihre Vergebung an Klostergeistliche hat doppelten Nachtheil. Solche Mönche werden leicht dissolut, und wenn der Bischof sie züchtigen will, hindert dieß der Abt, damit dem Orden keine Schande erwachse, und nimmt sie entweder schnell in's Kloster zurück, oder versezt sie an andere Kirchen. 6. Die Mönche müssen ihre Ordenskleider tragen. Kein Abt darf zwei Abteien, kein Mönch zwei Aemter im Kloster haben. Kein Mönch darf zum Abt oder zu einem andern Amte gewählt werden, wenn er nicht schon lange Profeß abgelegt hat (hier hat der Text eine Lücke, die jedoch aus dem Mainzer Concil vom Jahre 1310 ergänzt werden kann). Klosterfrauen dürfen Viktualien und Geld nicht annehmen, ehe sie die Aebtissin oder Vorsteherin davon in Kenntniß gesezt haben. Dasselbe gilt von den Mönchen. Die Sprachfenster in den Klöstern müssen ein doppeltes Gitter haben. Die Nonnen müssen ihren Pröpsten oder Prälaten in allem Erlaubten gehorchen und dürfen ohne deren Erlaubniß keinem Andern als ihnen beichten [1]). Dagegen sollen die Pröpste und Prälaten die Clausur der Klosterfrauen nicht ohne äußerste Noth betreten. Solchen Nonnen, welche Sünden begangen haben und deßhalb aus dem Kloster entflohen sind, soll, wenn sie Reue zeigen, die Wiederaufnahme nicht zu sehr erschwert oder gar verweigert werden. Sie gehen sonst ganz zu

1) Binterim (deutsche Concilien, Bd. V. S. 159) hat die Ausdrücke praepositis et praelatis irrig auf die Aebtissinnen bezogen. Das Folgende zeigt, daß männliche Obere gemeint sind.

Grunde. 7. Wird ein Mönch oder Cleriker gefangen, so darf im ganzen Archidiakonat, wo dieß geschah, und ebenso in demjenigen Archidiakonat, wo er sich jezt als Gefangener befindet, kein Gottesdienst mehr statthaben. 8. Die Juden müssen eine besondere Kleidung tragen, dürfen keine Aemter verwalten und keine christlichen Sklaven haben. Ein Jude, der sich am Charfreitag auf der Straße blicken läßt, wird um eine Mark Silbers bestraft [1]).

Eine andere deutsche Synode dieser Zeit wird dem Erzbischof Conrad von Cöln und dem Jahre 1260 zugeschrieben; aber sie war entweder nur Diöcesansynode, oder die fraglichen Statuten wurden nur vom Erzbischof allein erlassen. Er hatte auf einer Visitation verschiedene Mißstände, namentlich im Clerus, bemerkt, und verordnete nun: 1. Cleriker dürfen nicht mehr, wie bisher geschah, im Concubinat leben, ihre Kinder nicht aus dem Kirchengut bereichern und den Hochzeiten solcher Kinder nicht anwohnen. Auch müssen solche Hochzeiten alles Pompes entbehren. 2. Die Cleriker dürfen nicht Handelschaft treiben. 3. Es müssen zwar nicht alle Geistlichen gelehrt sein, aber doch müssen alle beim Gottesdienst lesen und singen können. Wer es nicht kann, muß einen Vikar stellen. 4. Die Cleriker müssen Tonsur und geziemende Kleider tragen. 5. Wer ein Beneficium simonistisch erlangt hat, muß für seine Seele sorgen und es aufgeben. 6. Irreguläre Cleriker müssen sich aller Funktionen enthalten, bis das Weitere über sie canonisch verfügt ist. 7. In allen Canonikaten, wo nicht gemeinsame Dormitorien bestehen, müssen solche erbaut werden, und alle Canoniker, die kranken ausgenommen, müssen im Dormitorium schlafen. Ferner muß in jedem Canonikat tagtäglich, Festtage ausgenommen, die Vigil und das Officium für die Verstorbenen im Chor feierlich gesungen und hierauf im Kapitel die Kapitelstafel, welche die kirchlichen Funktionen eines Jeden enthält, sammt dem Kalender, dem Sterberegister und einem Abschnitt de regula et vita clericorum verlesen werden. Diese zweckmäßige Einrichtung an der Hauptkirche soll auch an den übrigen Kirchen beobachtet werden. Bei dem Chorgottesdienst müssen stets ein Diakon und Subdiakon dienen, und zwar in der Kleidung ihres Ordo, und sie dürfen sich nicht, wie es theilweise geschieht, schon vor dem Ende der Messe entfernen. Der Priester, welcher Messe liest, muß unter der

1) *Mansi*, T. XXIII. p. 997. *Harzheim*, Concilia Germaniae, T. IV. p. 576. Binterim, deutsche Concil. Bd. V. S. 15 u. 156 ff.

Albe ein Chorhemd (vestis camisialis) tragen, damit die geweihte Albe seinen gewöhnlichen Rock nicht berührt und dieser nicht sichtbar wird. Die Canoniker sollen nicht oftmals außerhalb des Stiftsbezirks essen oder schlafen, auch wenn sie keine eigenen Häuser (innerhalb des Stiftsbezirks) haben. 8. Die Glöckner (campanarii), die am Altar beschäftigt sind, dürfen nie ohne Chorhemd erscheinen. Die Verwalter des Kirchenvermögens (thesaurarii seu custodes) müssen getreulich für die Cultbedürfnisse sorgen. 9. Die Dekane müssen die Disciplin festhalten und selbst mit gutem Beispiel vorangehen, namentlich, wenn sie noch nicht ordinirt sind, die heiligen Weihen empfangen (s. Bd. V. S. 633). Sie und die Leutpriester (plebani) dürfen keine surcotia clausa (geschlossene Krägen, die als unanständig galten) tragen. Was bisher in Betreff der Dekane gesagt wurde, gilt auch für die Scholastiker und die Chorepiscopi oder Cantores. Zudem darf Niemand Scholastiker an zwei solchen Kirchen sein, wo ein Cölner Prior (Dignitär) Propst oder Dekan ist, weil sonst wenigstens die eine dieser Kirchen zu wenige Dignitäre präsent hätte. Die da und dort eingerissene Praxis, daß der Dekan vom Chor frei ist, darf nicht geduldet werden. An Fest- und Stationstagen dürfen die Canoniker nicht ohne einen Chorpelz (chorale pellicium) oder Canonikalkleid unter dem Chorhemde in der Kirche erscheinen. Auch in der Stadt ꝛc. müssen sie sich stets der altüblichen anständigen Kleidung bedienen. 10. An einigen Kirchen gibt es Kapläne des Königs, des Bischofs und auch des Propstes. Diese müssen, wie die übrigen Brüder, Residenz halten, außer wenn die Geschäfte ihres Herrn oder der Kirche ihre Abwesenheit fordern. Celebrirt der Erzbischof, so müssen sie assistiren und daher ordinirt sein. Der bischöfliche Kaplan führt die Aufsicht über sie. Kein Dekan, Scholastikus, Chorbischof oder Cantor und Seelsorgpriester darf bischöflicher oder königlicher Kaplan werden. 11. Alle Collegiatkirchen müssen gemeinsame Backhäuser besitzen, aus denen jeder Beneficiatus seine Brodportion erhält, nicht aber eine Entschädigung dafür, denn sonst erhalten die Armen wenig Brod. 12. Die Pröpste der Stiftskirchen müssen für ihre Kapitel sorgen und die Einkünfte der erledigten Pfründen, wenn nöthig, für Reparatur der Kirchen oder für Anschaffung von Ornamenten, oder auch, wenn alles dieß nicht nöthig ist, für sich verwenden. Aber unstatthaft ist, was an einigen Orten geschieht, daß diese Intercalargefälle vom Propste den suspendirten Canonikern (die sonst nichts haben) zugewendet werden. Diese werden dadurch nur in ihrem Ungehorsam

bestärkt. Sie dürfen sich niemals innerhalb des Stiftsbezirks sehen lassen. 13. In ein Canonikat dürfen nicht zu viele Personen aufgenommen werden. 14. Der Stiftsbezirk einer jeden Collegiatkirche muß mit Mauern umgeben sein und gut verschlossene Thore haben. — Eine zweite Reihe von Canonen, 28 an der Zahl, suchte die Lebensweise der Mönche zu regeln [1]).

Zu den Concilien rechnen die Sammlungen auch den von König Ludwig d. Hl. am Passionssonntage 1260 zu Paris veranstalteten Convent der geistlichen und weltlichen Großen, worin der König aus einem päpstlichen Schreiben über die Fortschritte der Tataren in Armenien, Syrien und Palästina berichtete, daß schon Ptolemais bedroht sei. Man verordnete deßhalb Gebete und Processionen, verbot den Luxus und die Turniere und ordnete Waffenübungen an [2]).

Bald darauf versammelte der Erzbischof von Bordeaux auf Befehl Alexanders IV. seine Suffraganen und alle sonstigen Prälaten der Provinz zu einer Synode, um über die Mittel zu berathen, wie den Tataren Widerstand geleistet werden könne. Die Synode antwortete dem Papst: um die Kräfte Frankreichs zu vereinigen, hätten sich die Bischöfe bereits mit dem König dahin verständigt, daß eine allgemeine Geldsammlung veranstaltet werden müsse, indem die ohnehin schon sehr beschwerte Kirche nicht auch diese neue Last (allein) tragen könne. Da jedoch die Barone noch nicht zugestimmt, habe der König eine neue Versammlung auf Pfingsten angesezt; die Bischöfe aber hätten unterdessen bereits Gebete und Processionen um Abwendung des göttlichen Zornes angeordnet. Weiterhin untersagten sie alle Turniere und Spiele, verboten, für Streitrosse und Packpferde (dextrarii und palafredi) zu hohe Preise zu fordern, und erklärten sich bereit, dem Verlangen des Papstes gemäß Deputirte nach Rom zu schicken, damit in einem großen römischen Concil alle geeigneten Maßnahmen gegen die Tataren endgültig beschlossen werden könnten [3]).

Die nächste Veranlassung zu Abhaltung einer Provinzialsynode zu Arles im Jahre 1260 gaben die unter dem Namen des Joachim von Flore (s. Bd. V. S. 785 f.) verbreiteten Irrthümer. Joachim selbst war im Jahr 1202 im Rufe der Heiligkeit gestorben. Aber bald

1) *Mansi* T. XXIII. p. 1012 sqq. *Harduin* T. VII. p. 517 sqq. *Harzheim* T. III. p. 588 sqq. Binterim, deutsche Concilien, Bd. V. S. 73 u. 162 ff.

2) *Mansi*, l. c. p. 1029. *Harduin*, l. c. p. 527.

3) *Mansi*, l. c. p. 1045 sqq.

wurden mehrere schwärmerische und häretische Schriften, fälschlich nach ihm benannt, in Umlauf gebracht, namentlich das introductorium in Evangelium aeternum (vom häretischen Franciskaner Gerhard verfaßt), und auch seine ächten Werke blieben nicht frei von Verfälschung. Gleich in ihrer langen Präfatio legt nun die Synode von Arles unter Erzbischof Florentin die Hauptpunkte dieser angeblich Joachim'schen Lehre vor, bestehend in einem dreifachen Ternar: a) der drei Weltalter, in deren erstem (A. B.) Gott der Vater, dem zweiten Gottsohn (bis 1260) regiert habe, im dritten aber seit 1260 der hl. Geist herrsche. b) Diesem ersten Ternar entspreche ein zweiter, die drei Stände der Menschheit umfassend: der Stand der Verheiratheten entspreche dem A. T., der der Cleriker dem Reiche Christi, der der Mönche dem Reiche des heil. Geistes. c) Einen dritten Ternar bilden das A. T., das N. T. und das Evangelium aeternum. Wie aber mit dem Jahre 1260 die Herrschaft Christi aufhöre, so auch die von ihm eingesezten Sakramente, überhaupt alles äußere Kirchthum. Nur das Geistige bleibe. — Die Synode bemerkt weiter: Der apostolische Stuhl habe jüngst das Evangelium aeternum oder Spiritus sancti verworfen, aber neuerdings seien andere, bisher verborgene Joachim'sche Bücher, namentlich die libri Concordantiarum (Joachim schrieb in der That eine Concordantia Vet. et N. T.), in Umlauf gekommen, und diese werden nun in Canon 1 verboten. Diesem Hauptgegenstand schlossen sich noch folgende Reformpunkte an: 2. Die Geistlichen müssen ihre Parochianen unterrichten, wie die Nothtaufe vorzunehmen ist. 3. Das Sakrament der Firmung muß nüchtern empfangen und nüchtern ausgetheilt werden. 4. Die in einigen Theilen der Provence herrschende Unsitte, daß Ehen ohne Betheiligung der Kirche geschlossen werden, ist auszurotten. 5. Die Vicarii perpetui müssen stets Residenz halten. 6. Acht Tage nach Pfingsten ist das Dreieinigkeitsfest mit Oktav zu feiern. In der ganzen Provinz muß der Gedächtnißtag des hl. Trophimus (erster Bischof von Arles) wie ein Aposteltag begangen werden. 7. Hölzerne Kerzen, wie Wachs angestrichen, sind wenigstens in den größern Kirchen nicht erlaubt. 8. Die Juden dürfen nicht runde Mäntel, wie die Geistlichen, tragen, und müssen an ihren Kleidern besondere Zeichen haben. 9. Cleriker, welche Beneficien besitzen, dürfen bei weltlichen Gerichten nicht als Advokaten auftreten. 10. Mönche und Regularcanoniker dürfen von ihren Schülern und von den Orten, wo sie Unterricht geben, keine Belohnung annehmen, bei Strafe der Suspension. 11. Die Regularcanoniker

müssen sich von den Secularcanonikern unterscheiden, müssen im Advent und in den andern vorgeschriebenen Zeiten im Refektorium speisen, den Regularhabit tragen ꝛc. 12. Die Hospital- und Tempelritter pflegen Clerikern, die ihnen dienen, aber doch im Secular-Stand und Kleid verbleiben, gewisse Zeichen an's Kleid zu heften, als ob sie zu ihrer Familie gehörten, um sie so an ihrer Exemtion theilnehmen zu lassen. Die Bischöfe ꝛc. haben jedoch hierauf nicht zu achten. 13. Es kommt vor, daß Laien und Weltgeistliche, welche Rektoren von Spitälern sind, alle Einkünfte derselben für sich verwenden. Dieß darf nicht mehr geschehen; die Bischöfe müssen alljährlich von den Hospitalbrüdern Rechnung fordern, und diese dürfen für sich und die Ihrigen aus dem Einkommen des Spitals nichts erhalten, als Kost und Kleidung. 14. Die Bischöfe ꝛc. dürfen die Kirchen nicht mit Schulden belasten. 15. Die Mönche dürfen die Angehörigen einer Pfarrei an Sonn- und Festtagen nicht in ihre Klosterkirchen zulassen, und zur Zeit des Pfarrgottesdienstes nicht predigen. Diejenigen, die zum Predigen berechtigt sind, müssen dieß so thun, daß die Parochianen dadurch vom Besuch ihrer Pfarrkirchen nicht abgehalten werden. 16. Manche Bischöfe schicken in der Fastenzeit Pönitentiare umher, um die Kranken, Schwachen und Armen, die nicht zum Bischof reisen können, von den Reservatfällen zu absolviren. Manche beichten nun ihren Pfarrern nicht mehr und behaupten, bei diesen Pönitentiarien gebeichtet zu haben. Aber leztere dürfen sich nur mit solchen Fällen beschäftigen, wegen deren sie abgesandt sind, nicht aber mit dem Beichthören überhaupt (die generales confessiones sind hier nicht = Generalbeichten, sondern = Bekenntniß der Sünden überhaupt, im Unterschied von der Beicht eines casus reservatus). 17. Es darf nicht mehr geschehen, daß man beim Streit über ein Beneficium zu den Waffen greift [1]).

Die Statuten des Erzbischofs Guido von Narbonne gehören wohl nur diesem selbst, nicht aber einer Synode an, und der Inhalt der Verordnungen von Cognac (Copriniacum bei Bordeaux, s. S. 46) zeigt, daß hier im Jahre 1260 nur eine Diöcesansynode statthatte. Erzbischof Petrus von Bordeaux gibt ja darin nur Befehle für seine eigene Diöcese, von denen jedoch einzelne sehr beachtenswerth sind. 1. In den Kirchen und auf den Kirchhöfen dürfen keine Vigilien mehr gehalten werden, weil allerlei Unanständigkeiten, auch blutige Händel,

1) *Mansi*, l. c. p. 1001 sqq. *Harduin*, l. c. p. 510 sqq.

dabei vorkamen. 2. Die am Feste der unschuldigen Kinder üblichen Tänze in den Kirchen werden verboten. 5. Es darf Niemand in eine andere Pfarrei heirathen ohne Erlaubniß seines Geistlichen, weil dieser am besten weiß, ob er nicht excommunicirt oder sonst unfähig ist. 7. Die Hahnenkämpfe als Spiele in Schulen und anderwärts sind bei Strafe des Anathems verboten. 8. Die Priester und übrigen Dignitäre sollen keine Dalmatik tragen, sondern geschlossene Mäntel (cappas) und geschlossene Supertunicalien (Ueberkleider über die Tunica; unter Dalmatik ist aber hier offenbar nicht die kirchliche, sondern ein ähnlich geformtes und darum gleichgenanntes Profankleid zu verstehen). 9. Die Archidiakonen (der Diöcese Bordeaux) dürfen den exemten Kirchen kein Chrisma senden, weil sie das Recht des Bischofs nicht anerkennen wollen. 11. Der Kaplan einer Kirche, deren Patronat einem Kloster zusteht, muß von diesem jährlich wenigstens 300 Solidi Einkünfte beziehen. 15. Keine Leiche darf beerdigt werden, ehe sie in die Pfarrkirche gebracht wurde, denn da weiß man am besten, ob der Verstorbene nicht excommunicirt ꝛc. gewesen sei [1]). (In den Akten dieser Synode werden die Pfarrer fast immer capellani genannt, z. B. c. 17: capellanus regens parochialem ecclesiam.)

Die früheste Synode des folgenden Jahres war wohl die irische, das Concilium Pontanum oder ad pontem, von dem Erzbischof Patritius Oscanlan von Armagh veranstaltet. Mansi stellte sie mit Recht zum Jahre 1261, obgleich er im Text MCCLXII drucken ließ, denn wohl in ersterem, aber nicht in lezterem Jahre fiel der 18. Januar, an dem die Synode gefeiert wurde, auf einen Montag. Es wurden hier die Primatialrechte von Armagh erneuert, Reformdekrete gegeben (sie sind nicht mehr vorhanden), und Streitigkeiten geschlichtet [2]).

Im März 1261 (nicht 1259) feierte der Erzbischof Philipp Fontana von Ravenna eine Provinzialsynode in seiner Metropole, um über die Geldbeiträge zum Krieg gegen die Tataren zu berathen. Zugleich erließ diese Synode ein Edikt, worin die Suffraganen dem Erzbischof das Recht einräumten, auch in ihren Diöcesen Bann und Interdikt auszusprechen über alle einzelnen Personen, wie über ganze Städte und Communitäten, welche die Güter und Rechte der Kirche verlezten [3]).

---

1) *Mansi*, l. c. p. 1032. *Harduin*, l. c. p. 530.
2) *Mansi*, l. c. p. 1049.
3) *Mansi*, l. c. p. 993—1000.

König Heinrich III. von England hatte die von der Synode zu Merton im Jahre 1258 an ihn gebrachten Klagen über gewaltsame Bedrückung der Kirche so wenig beachtet, daß am 13. Mai 1261 die Synode zu Lambeth bei London unter Erzbischof Bonifaz von Canterbury dieselben erneuerte. 1. Wenn fortan ein Bischof oder sonstiger Prälat vor ein weltliches Gericht gezogen wird, um sich über Dinge zu verantworten, welche lediglich zu seinem Amte und vor das geistliche Forum gehören, so soll er nicht erscheinen; dem König aber soll durch den Episcopat vorgestellt werden, daß man ihm in diesen Dingen nicht gehorchen könne. Achtet er nicht darauf, so sollen zuerst die Vicecomites und Balliven ꝛc., welche die Bedrückung der Kirche vollziehen, gradatim immer stärker bestraft, und zulezt die Besitzungen des Königs, ja das ganze Land mit dem Interdikt belegt werden. 2. Ein zweites Dekret bedroht jeden Cleriker, der sich durch einen Laien in eine Kirchenstelle intrudiren läßt, und zugleich auch den Intrusor mit genau detaillirten Strafen. Falls aber die Intrusion durch den König geschah und er sie nicht zurücknimmt, soll die Diöcese, worin der Fall vorkam, mit dem Interdikt belegt werden. 3. Die in England herrschende Sitte, daß Excommunicirte auf Befehl der Bischöfe verhaftet werden, darf durch den König und seine Beamten nicht mehr gestört werden. 4. Wurden Cleriker wegen irgend eines Verdachts von der weltlichen Gewalt verhaftet, so müssen sie auf Requisition dem geistlichen Gerichte übergeben werden. 5. Hat das weltliche Gericht einem Cleriker eine Geldstrafe angesezt, so darf sein geistlicher Oberer ihn nicht zwingen, diese Strafe zu bezahlen. 6. Ist ein Cleriker überwiesen oder geständig, einen Wald oder Park (parcus) beschädigt zu haben, so wird ihn der Bischof zu strengem Schadenersatz anhalten oder, wenn er arm ist, sonst strafen. 7. Clerikern, welche sich canonisch gereinigt haben, darf von der weltlichen Gewalt ihr Eigenthum nicht zurückbehalten werden. 8. Wer einen Geistlichen gefangen nimmt ꝛc., ist mit Kirchenstrafen zu belegen. 9. Dieselben werden auch denen angedroht, welche beim König oder seinen Justitiaren falsche Klagen gegen die geistlichen Richter vorbringen, als ob sie Eingriffe in die Rechte des Königs gemacht hätten. 10. Die kirchlichen Obern dürfen von der weltlichen Gewalt nicht gehindert werden, sittliche Vergehen ihrer Untergebenen zu untersuchen und zu bestrafen. 11. Der König und seine Beamten dürfen nicht hindern, daß ein Jude, der sich an kirchlichen Dingen oder Personen vergangen hat, vor das geistliche Gericht gestellt wird. 12. Das Asylrecht der Kirchen

und Kirchhöfe ist zu achten, und man darf Solche, die sich in Kirchen geflüchtet, nicht mit Gewalt herausziehen, auch nicht hindern, daß ihnen Nahrung gebracht wird. 13. Wer die Güter, Rechte und Freiheiten der Kirche antastet, ist mit Anathem ꝛc. zu belegen. 14. Frühere Könige und Herren haben in wohlwollendem Sinne vielen Kirchen ihren Schutz (custodia) verliehen. Dieses Schutzrecht wird aber jezt vielfach zur Beraubung ꝛc. der Kirchen mißbraucht. Dieß soll fortan durch Kirchenstrafen verhindert werden. 15—17. Alle ungerechten Uebergriffe in die Hinterlassenschaft Verstorbener, in das Recht zu testiren und in die Vollziehung der Testamente u. dgl. werden mit Kirchenstrafen bedroht und den Religiosen verboten, Testamentsexecutoren zu sein. 18. Niemand, auch kein Gefangener, darf verhindert werden, das Sakrament der Buße zu empfangen. 19. Die Pedellen der Archidiakone dürfen den Clerus nicht mit Forderungen belästigen, sondern müssen dankbar annehmen, was ihnen der Geistliche, zu dem sie geschickt werden, freiwillig gibt. 20. Wer die Privilegien des Clerikalstandes genießen will, muß Tonsur und Haarkranz tragen. 21. Jeder Bischof muß für straffällige Cleriker ein Gefängniß, oder zwei, in seiner Diöcese haben; unverbesserliche Cleriker, die solche Verbrechen begehen, wegen deren ein Laie hingerichtet würde, sind lebenslänglich einzusperren [1]).

Noch bemerken wir, daß im ersten Dekrete dieser Synode wiederholt der Bischof von London als Decanus episcoporum bezeichnet wird, der im Verhinderungsfalle des Erzbischofs von Canterbury dessen Stelle zu vertreten habe.

Wenige Tage nach der Synode von Lambeth mußten sich die englischen Bischöfe der Provinz Canterbury am 16. Mai zu London, die der Provinz York am 23. Mai zu Beverlay versammeln, um von dem Legaten Walter Reigate päpstliche Befehle zu vernehmen. Dieselben bezogen sich namentlich auf die Angelegenheit der Tataren, und die Bischöfe beschlossen, einstweilen Gebete, Processionen und Fasten anzuordnen, um Gott zu versöhnen. Außerdem wurden (nicht mehr vorhandene) Reformdekrete verfaßt und Deputirte nach Rom gesandt, um dem päpstlichen Verlangen gemäß den Berathungen wegen der Tataren anzuwohnen (S. 55). Befürchtend, diese Deputirten möchten einseitig

1) *Mansi*, l. c. p. 1059—1072. *Harduin*, l. c. p. 534 sqq.

nur das Interesse der Bischöfe vertreten, schickten die Exemten eigene Bevollmächtigte nach Rom [1]).

Das wegen der Tataren ergangene Mandat Alexanders IV. (S. 55) veranlaßte im Mai 1261 weiterhin auch zwei deutsche Provinzialsynoden zu Mainz unter Erzbischof Werner und zu Magdeburg unter Erzbischof Rupert [2]). Wir wissen nicht, was auf der Mainzer Synode wegen der Tataren beschlossen wurde; dagegen sind 54 Reformcanones derselben auf uns gekommen. 1. Anathem über die Häretiker und ihre Gönner. 2. Geistliche dürfen keine weltlichen Geschäfte treiben, keine Wirthshäuser besuchen, müssen die Tonsur und die Corona tragen, keusch leben ꝛc. 3. Bei Spendung der Taufe, Krankenölung und Wegzehrung müssen die Priester in weiße Camisien (Chorhemden) oder Superpellicien gekleidet sein. 4. Die Taufe soll mit aller Ehrerbietung ertheilt, die Laien über die Nothtaufe unterrichtet, wegen der aus der Pathenschaft erwachsenden Ehehindernisse nur drei Taufzeugen zugelassen, das Taufwasser, Chrisma, Oel und die Eucharistie sorgfältig verschlossen werden. 5. Die Diakonen dürfen die Eucharistie nicht zu den Kranken tragen, außer im Nothfalle. 6. Die Gläubigen sind zu belehren, daß sie bei Elevation der Hostie in der Messe das Knie beugen oder sich ehrfurchtsvoll verneigen; ebenso wenn der Priester die Eucharistie zu einem Kranken trägt. Dieß muß in anständiger Kleidung geschehen, die Hostie muß mit einem Velum bedeckt sein und ehrerbietig an die Brust gehalten werden. Auch muß, wenn möglich, mit einer Glocke ein Zeichen gegeben und ein Licht vorangetragen werden. 7. Weil die Kranken nicht gerne vor allen Anwesenden ihre Sünden bekennen, soll sie der Priester zuerst insgeheim beichthören, wenn es die Zeit erlaubt. 8. Ueber die Beicht (ähnlich wie Bd. V. S. 975, Can. 4). 9. Die Pfarrer dürfen die Gläubigen nicht abhalten, sich in einer Conventualkirche beerdigen zu lassen. 10. Von der Ehe (= c. 1 des Mainzer Concils vom J. 1259 S. 51). 11. Die Bischöfe müssen an den hohen Festen selbst predigen oder sich durch Andere vertreten lassen, auch, wenn irgend möglich, an diesen Tagen in der Kathedrale Messe lesen und den Ablaß ertheilen. 12. Kein Bischof oder Archidiakon darf Jemanden vor zurückgelegtem 24. Jahre die cura animarum ertheilen, ebenso

1) *Mansi*, l. c. p. 1073. *Harduin*, l. c. p. 546.

2) *Mansi*, l. c. p. 1073. *Harduin*, l. c. p. 547. *Chron. Magdeb.* bei *Meibom.* Script. rer. Germ. T. II. p. 330. Binterim, deutsche Concil. Bd. V. S. 136.

keinem Ungelehrten und keinem Minoristen. 13. Wir excommuniciren alle Cleriker, Mönche und Canoniker, welche den canonischen Satzungen entgegen Bündnisse schließen, z. B. wegen einer Wahl, da hieraus Zwietracht entsteht. 14. Niemand, auch kein Religiose, darf eine Kirche gründen oder verlegen, ohne Erlaubniß des Bischofs und ohne Einsegnung des Grundsteins, sonst muß die Kirche wieder niedergerissen und der Gründer bestraft werden. 15. Ueberflüssige Altäre sind aus den Pfarrkirchen zu entfernen, da in allen Kirchen, die nicht Conventualkirchen sind, drei Altäre genügen. Kein neuer Altar darf gegründet werden ohne Erlaubniß des Bischofs und ohne hinlängliche Dotation, wenigstens für die Lichter. Der Bischof muß den Grundstein persönlich segnen und legen, und darf dieß keinem Andern übertragen. 16. Wenn Jemand sein Gut, auf dem ein Patronatsrecht haftet, an einen Andern verpfändet, so bleibt ihm doch das Patronatsrecht. Kein Bischof darf ohne Zustimmung des Domkapitels die Vergünstigungen bestätigen, welche die Templer und andere Religiosen den Kirchen verleihen. 17. Almosensammelnde Prediger dürfen nicht zugelassen werden ohne bischöfliches Schreiben, und auch dann dürfen sie weder predigen noch Reliquien vorzeigen, sondern der Pfarrgeistliche soll den Grund ihres Kommens dem Volk auseinandersetzen. Selbst wenn sie päpstliche Briefe vorweisen, dürfen sie ohne Zeugniß des Bischofs oder (in dessen Abwesenheit) des Domkapitels nicht zugelassen werden, weil gewöhnliche Geistliche die Aechtheit oder Unächtheit angeblich päpstlicher Schreiben nicht so genau prüfen können. Auch die Clerici vagabundi, vom Volke Eberhardiner genannt, dürfen nicht aufgenommen oder beschenkt werden, da sie Gott verhaßt sind und dem Volke Aergerniß geben (woher der Name Eberhardiner, ist unbekannt). Wohl aber dürfen arme Cleriker und Laien, welche zu reisen genöthigt sind, unterstützt werden (der richtige Text für diesen Satz findet sich im Mainzer Concil vom J. 1310; statt concilii vel scholares pauperes, wie unser Canon 17 hat, ist zu lesen clerici vel seculares pauperes). 18. Die geistlichen Richter sollen sich nicht in Streitigkeiten zwischen Laien mischen, außer sie seien der Art, daß sie zweifellos vor das geistliche Forum gehören. 19. Die Pröpste, Archidiakonen und Hebdomadare, oder wer sonst das Vermögen einer geistlichen Gemeinschaft verwaltet, müssen den Brüdern zur rechten Zeit ihren Antheil einhändigen, sonst dürfen leztere, wenn die pars major oder sanior des Kapitels es beschließt, den Gottesdienst einstellen. Beharrt der Verwalter noch 14 Tage in seinem Benehmen,

so wird er abgesezt und noch des Weitern gestraft. Der einzelne Canonikus aber darf sich deßhalb, weil er seine Präbende nicht erhalten habe, dem Gottesdienst nicht entziehen. Ohne Zustimmung der major et sanior pars des Kapitels darf der Verwalter nichts von den Kirchengütern veräußern. Thut der Abt oder Official eines Klosters so etwas, so muß er von dem Obern sogleich abgesezt werden und darf keine kirchliche Verwaltung mehr erhalten ohne Dispens des Bischofs. 20. Ueber Ehestreitigkeiten darf ohne Specialmandat des Bischofs kein Archipresbyter oder Leutpriester entscheiden. 21. Niemand darf etwas Gestohlenes kaufen. 22. Kein Cleriker oder Mönch darf ohne wichtigen Grund und ohne Zeugen ein Frauenkloster betreten. Die Nonnen, welche Clausur haben, dürfen nur in Nothfällen und dann nur verschleiert ausgehen. Die Sprachfenster müssen doppelte Gitter haben. Die Nonnen müssen ihren geistlichen Pröpsten und Prälaten in allem Erlaubten gehorchen, und dürfen ohne Zustimmung ihres Vorgesezten keinem Andern beichten (s. c. 6 der Mainzer Synode vom J. 1259). 23. Mönche und Nonnen dürfen nicht zu Gevatter stehen. Werden in ein armes Frauenkloster Lebensmittel und Geld ꝛc. geschickt, so darf dieß ohne Erlaubniß der Aebtissin oder Magistra nicht angenommen werden. Alle Religiosen dürfen nur standesmäßige Kleider tragen; kein Abt und keine Aebtissin darf zwei Abteien, kein Mönch und keine Nonne zwei Aemter im Kloster haben (außer im Nothfall). Kein Mönch darf zum Abt gewählt werden, außer er habe schon vor langer Zeit Profeß abgelegt. Wer nicht Profeß abgelegt hat, besizt kein Wahlrecht. Erwachsene Novizen, welche nach Ablauf des Prüfungsjahrs nicht Profeß ablegen wollen, sind zu entlassen. Das Gleiche gilt von den Nonnen. Kein Mönch und keine Nonne darf Präbenden in zwei Klöstern haben. Eigenthum ist verboten bei Strafe der Entziehung des kirchlichen Begräbnisses. Tänze, Würfel-, Schach-, Ring- und Kugelspiele sind den Mönchen und Nonnen verboten. Die Mönche und Aebte dürfen keine Mäntelchen (mantella vel sorcotos, s. c. 9 der Cölner Synode vom J. 1260) tragen, auch keine Tücher von schwarzem Brunet, sondern nur wohlfeile, wie es die Regel vorschreibt. Die Aebte und Aebtissinnen müssen mit den Mönchen oder Nonnen im Dormitorium schlafen, im Refektorium essen. Aebte und Mönche dürfen keine Fuchs- und Kaninchenpelze, sondern nur Lammfelle haben. Die Mönche dürfen keine sogenannten Sommerschuhe, sondern nur solche, die ihrer Regel gemäß sind, gebrauchen. Für gewöhnlich dürfen die Aebte sich nicht runder

Mäntel (cappae) bedienen, wie die Bischöfe, sondern sie müssen Aermel daran haben, wie es ihr Stand fordert. Weltleute dürfen ihre Häuser nicht an Klöster anbauen, damit kein Verdacht entsteht. Kein Abt darf einen fremden Mönch aufnehmen. Nur im Infirmarium, nicht aber im Refektorium dürfen kranke Mönche Fleisch genießen. Ein Mönch, der sich fleischlich verfehlt hat, kann kein klösterliches Amt erhalten, verliert sein Stimmrecht im Kapitel und bekommt den lezten Platz im Chor. Der Abt, der sich verfehlt, wird abgesezt. Das Gleiche gilt von den Klosterfrauen und den Regularcanonikern. Frauenspersonen, welche das Gelübde der Keuschheit abgelegt und die Tracht gewechselt haben, ohne in ein Kloster getreten zu sein, dürfen nicht in der Welt umherlaufen. Da junge Beguinen schon so viel Aergerniß gegeben haben, so dürfen fortan nur solche, die das 40. Jahr überschritten haben, aufgenommen werden. Kein Cleriker oder Mönch darf bei Strafe des Anathems ein Beguinenhaus betreten; hat er mit einer Beguine zu reden, so muß es in der Kirche und vor Zeugen geschehen. 24. Es darf nicht mehr geschehen, daß einzelne Patrone die Beneficien an Solche vergeben, die mit einem Theil des Ertrags zufrieden sind, so daß das Uebrige dem Patron zufällt (s. Bd. V. S. 976). Auch dürfen die Pfarrektoren ihren Vikaren nicht zu kleine Portionen geben, bei Strafe der Absetzung. 25. Wucherer erhalten kein kirchliches Begräbniß und man darf sie auch auf dem Todbett nicht absolviren, wenn sie nicht zuvor satisfaciren. 26. Die Gläubigen müssen bei Beginn der Quadrages beichten und wenigstens an Ostern communiciren. Die Fasten werden eingeschärft. 27. Kein Cleriker darf die Einkünfte des annus gratiae (s. unten Nr. 54) oder was er sonst vom Kirchenvermögen erworben hat, seinen Concubinen oder Bastarden vermachen. 28. Ein Priester darf nur für sich oder seine Kirche oder für Arme als Anwalt auftreten. 29. Keiner darf, Nothfälle ausgenommen, zum Canonikus erwählt werden, ohne daß ein Beneficium erledigt ist (s. Bd. V. S. 976). 30. Wahrsagerei ist bei Strafe der Excommunikation verboten. 31. Der Tag Pauli Bekehrung soll festlich begangen werden. 32. Spurii dürfen nicht geweiht werden und keine Dignitäten oder Seelsorgstellen erhalten. In Beziehung auf leztere dispensirt der Papst, in Beziehung auf die Weihen der Bischof. Unbekannte Cleriker dürfen nicht aufgenommen werden. Keiner darf das Versprechen geben, daß er von seinem Ordinator kein Beneficium verlange [1]).

1) Vgl. Bd. V. S. 916. Statt se de praesentatore ist wohl seu de praesen-

Nur Bischöfe können Kirchen reconciliiren. 33. Jeder Bischof soll zwei Pönitentiare anstellen, die in Reservatfällen statt seiner zu absolviren haben. 34. In jeder Diöcese sollen Gefängnisse für schlimme Cleriker und Mönche und für Apostaten sein. 35. Wenn Jemand citirt werden sollte, und es unmöglich oder lebensgefährlich ist, ihm die Citation einzuhändigen, so ist die betreffende Urkunde an seine Pfarrkirche anzuschlagen, und wenn auch das nicht geschehen kann, muß die Vorladung in der Kathedrale wiederholt öffentlich verlesen werden. 36. Die alte Praxis der Mainzer Provinz, daß eine Appellation gegen den Spruch eines Suffraganbischofs vom Metropoliten einem Untergebenen des Suffragan zur Aburtheilung zugewiesen wird, ist aufrecht zu erhalten, um den streitenden Parteien Mühe und Kosten zu ersparen. 37. Excommunicirte dürfen auf dem Krankenbett nicht reconciliirt werden, wenn sie nicht sicher versprechen, sie mögen sterben oder wieder genesen, dem kirchlichen Gebote persönlich oder durch Andere genugthun zu wollen. 38. Die Kapläne der Adeligen dürfen in den Schloßkapellen nicht funktioniren, ehe sie dem Bischof oder Archidiakon Gehorsam gelobt haben. Auch müssen sie bei den Synoden erscheinen und ihren Herren die kirchlichen Erlasse mittheilen, da die Leutpriester solches oft nicht wagen dürfen wegen der Tyrannei dieser Adeligen. Wird in das Schloß oder die Stadt, wo ein solcher Herr wohnt, eine geistliche Person in Gefangenschaft gebracht oder ein geraubtes Kirchengut da aufbewahrt, so müssen die Schloßkapläne den Gottesdienst sogleich aussetzen, ohne einen Befehl des Bischofs zu erwarten. Ist eine Excommunikation öffentlich verkündet, so kann sich Niemand damit entschuldigen, er habe nichts davon gewußt. Viele wollen aus Menschenfurcht die Befehle des Bischofs nicht publiciren; Verordnung hierüber = c. 13 der Synode zu Fritzlar im J. 1243, Bd. V. S. 977. 39. Ueber die adeligen Geistlichen, welche die Clerikerkleidung ablegen und Kriegsdienste thun (s. c. 3 des Mainzer Concils vom J. 1259), und über Bestrafung der concubinarischen Cleriker. 40. Ueber Excommunikation (Wiederholung der Canones 4. 6. 7 und 8 der Mainzer Synode vom J. 1225, Bd. V. S. 835). 41. Ueber Patronatsrechte (Wiederholung von c. 9. 10 und 11 derselben Synode). 42. Ueber die Vikarien (Wiederholung von

tatore zu lesen (wie im Mainzer Concil v. J. 1310 Can. 120), und dieß als unpassendes Glossem zu betrachten, denn der Präsentator verleiht ja eben ein Beneficium. Oder es ist statt sede praesentatore ipsius zu lesen: seu de successore ipsius (des Bischofs), nach Analogie des c. 8 von Beziers im J. 1233.

ibid. c. 12). 43. Die Söhne Solcher, die einen Geistlichen gefangen genommen oder an seiner Gefangennehmung sich betheiligt haben, können keine kirchlichen Beneficien und Dignitäten erhalten; ihre Töchter dürfen in kein Kloster oder Stift aufgenommen werden, und ihre Kapläne und geistlichen Sekretäre müssen sich sogleich alles Verkehrs mit ihnen enthalten. 44. An allen Sonn- und Festtagen muß von den Leutpriestern und ihren Vikaren die Excommunikation der Wucherer verkündet werden. Wucherer können nur absolvirt werden, wenn sie Alles, oder doch so viel als sie vermögen, restituirt und wegen des Restes Bürgschaft geleistet haben, für den Fall, daß ihnen das Glück wieder günstig ist. Nur die vom Erzbischof und den Archidiakonen eigens bestellten Richter dürfen die Wucherer absolviren, damit einfältige Geistliche nicht getäuscht werden. Wenn ein Wucherer lange Zeit die kirchliche Sentenz verachtet und im Bann gelebt hat, so darf ihm auf dem Todbett die Absolution nicht ertheilt werden, außer er habe zuvor reuig Alles, oder doch so viel als er kann, restituirt. Die lezte Oelung aber und das kirchliche Begräbniß ist ihm auch dann noch zu verweigern, wenn nicht der Erzbischof aus hinreichendem Grund anders entscheidet. Wenn ein notorischer Wucherer einen ganzen Monat lang frech in der Excommunikation verharrt, so ist auch seine Familie und Dienerschaft vom Gottesdienst und den Sakramenten auszuschließen, mit Ausnahme der Taufe und der Buße in periculo mortis. 45. Die Kirche duldet zwar (tolerat, nicht doleat), daß Gläubige mit Zustimmung ihrer Pfarrgeistlichen einem Mönche beichten; aber wir billigen dieß nicht und verbieten bei Strafe der Excommunikation, daß ein Religiose den Untergebenen der Leutpriester, namentlich den Beguinen, Bicornen und Molusen und dergleichen Personen die hl. Communion reicht oder ihnen sonstige Sakramente spendet [1]). Ebenso verbieten wir, daß Mönche gerade zu der Zeit predigen, wo Processionen und Bittgänge statthaben, und so die Leute von diesen zurückhalten. 46. In allen Predigten soll der Tataren erwähnt und das Volk ermahnt werden, ihnen zu widerstehen und Gott um Gnade zu bitten. Die Priester sollen bei den Messen nach dem Offertorium und vor dem Canon mit den anwesenden Clerikern den Psalm 78: Deus venerunt gentes beten, sammt dem

---

1) Bicorni, Schimpfname der Beguinen wegen ihres Kopfputzes, der zweien Hörnern ähnlich sah. Molusae = Beguinen aus der Mühlhauser Genossenschaft. S. Binterim, deutsche Concil. Bd. V. S. 204.

Vater unser und der Collekte Deus a quo sancta desideria (S. 37), und zwar knieend und zu Boden geworfen. Die Pfarrgeistlichen sollen dem Volk in der Muttersprache zurufen: „Thut Buße!" dann sich zu Boden werfen und das Vater unser beten. Gleichzeitig soll ein Zeichen mit der Glocke gegeben werden, damit Alle (auch die Abwesenden) zum Gebet ermahnt werden, wofür sie einen Ablaß von 10 Tagen erhalten. Alle Monate einmal soll in jeder Stadt eine Procession statthaben, an der sich alle Geistlichen betheiligen müssen. Am Processionstage, wenn es nicht Sonn- oder Festtag ist, muß gefastet werden. Wer an der Procession theilnimmt, gewinnt einen Ablaß von 40 Tagen [1]). 47. Die Mönche haben sich die größten Güter und Einkünfte verschafft, so daß in ihren Mund der ganze Jordan fließt (Job 40, 18). Ungemein viele Pfarreien, und gerade die bessern, wußten sie ihren Klöstern zu uniren, so daß es in Deutschland nur mehr wenige Kirchen gibt, von deren Einkünften die Geistlichen angemessen unterhalten werden können. So kam es, daß die Weltgeistlichen, deren Stand doch der ältere und der Würde nach höhere ist, wie der Prophet Michas (7, 1) sagt, nur die Nachlese haben. Die Folge ist der cumulus beneficiorum. Es darf darum fortan den Mönchen keine Kirche mehr verliehen werden. Die den Klöstern gehörigen Pfarreien aber müssen von Weltgeistlichen verwaltet werden, s. c. 5 der Mainzer Synode vom J. 1259. 48. Die Almosensammler (quaestuarii) dürfen von Niemanden aufgenommen, sondern müssen verhaftet und vor den Bischof oder seinen Official geführt werden [2]). Die Antoniusbrüder dagegen (von dem Edelmann Gaston gestiftet) dürfen ihre jährliche Collekte halten, aber nur durch eigene Ordensbrüder, nicht durch Fremde, und nicht sie selbst, sondern die Ortsgeistlichen müssen ihre Bitte vortragen. Ist eine Kirche in der

---

1) Nach Binterims Vermuthung (deutsche Concil. Bd. V. S. 24 f.) gehören die folgenden acht Canones einer spätern Synode der Provinz Mainz, zu Aschaffenburg im J. 1282, an. Daß Canon 51 nicht von unserer Mainzer Synode herrühren kann, sondern spätern Datums sein muß, wird sich unten deutlich zeigen. Das Gleiche gilt vom Schlusse des 48. Canons. Auch ist es gewiß auffallend, daß die Synode vom selben Gegenstand an verschiedenen Orten, z. B. in c. 48 und c. 23, dann von den Quästuariern in c. 17 und c. 48 gehandelt haben soll.

2) Die sehr heftigen Ausdrücke, welche hier gegen die Quästuarier gebraucht werden, erklären sich theilweise aus den durch den Straßburger Bischof der Synode vorgelegten neun Sätzen des Magister Henrikus zu Straßburg, die offenbar irrig sind (z. B. daß ein sündhafter Priester nicht absolviren könne) und theilweise die Rechte der ordentlichen geistlichen Obrigkeit verletzen, s. *Mansi*, l. c. p. 1106.

Diöcese zu repariren, so wird der Bischof, wenn er es für nöthig erachtet, einen Sammelbrief ausstellen. Jede Diöcese soll für sich sorgen und keine andere belästigen. Kirchen dürfen nicht errichtet oder verlegt werden u. s. f., wie Nr. 14 oben. 49. Der Stellvertreter eines Bischofs darf keine Kirche oder Kapelle weihen, wenn nicht zuvor unter Autorität des Bischofs für ihre Dotirung und die Kultkosten hinlänglich gesorgt ist. Auch muß der Bischof, bevor er neuen Ankömmlingen (Mönchen) gestattet, sich irgendwo niederzulassen, dafür sorgen, daß der Pfarrkirche daraus kein Schaden erwachse. Die Weihbischöfe (episcopi, qui vices Dioecesani gerunt) dürfen keine Conventualkirche weihen, ohne besondere Ermächtigung des Diöcesanbischofs; ebenso dürfen sie ohne solche Ermächtigung in Reservatfällen nicht absolviren oder Niemanden weihen, der nicht von den Examinatoren approbirt ist. Nach c. 62 der zwölften allgemeinen Synode darf bei Einweihung einer Kirche nur Ablaß für ein Jahr und am jährlichen Kirchweihfest nur ein vierzigtägiger Ablaß ertheilt werden (s. Bd. V. S. 803). Wir verbieten, bei einer Kircheneinweihung und bei Ertheilung der hl. Weihen die Bußfasten nachzulassen und die öffentlichen Pönitenten wieder aufzunehmen; das darf nur an Coena Domini geschehen. 50. Wer die Weihen empfangen will, muß sich am Mittwoch vor den Examinatoren des Bischofs stellen, wird am Mittwoch und den beiden folgenden Tagen geprüft und kann am Samstag, wo er die Weihe empfangen soll, dem Gebet obliegen. Keiner darf zum Examen zugelassen werden, ohne daß er zuvor gebeichtet hat. 51. Das Mainzer Concil hat den Pfarrgeistlichen verboten, Jemanden zu hindern, daß er sich in einer Conventualkirche begraben lasse (es ist hier wörtlich der obige c. 9 citirt und einer frühern Mainzer Synode zugeschrieben, woraus hervorgeht, daß dieser c. 51 einer spätern Synode angehört; dieß erhellt auch aus dem Nächstfolgenden). Da nun aber doch einige Priester Anstand nehmen, Solchen die Communion zu ertheilen, welche ihr Begräbniß in einer Conventualkirche gewählt haben, so fügen wir (jener ältern Vorschrift) noch bei: daß in solchem Falle der Gläubige die Communion empfangen dürfe, wo er wolle. 52. Viele Mönche, besonders Benediktiner, besuchen Gastmähler und laden Weltleute in die Klöster zu Schmausereien ein, so daß viel Aergerniß entsteht. Wir verbieten dieß bei achttägiger Einsperrung. Kein Mönch darf vor einem geistlichen oder weltlichen Gericht als Advokat auftreten, es sei denn in Sachen seines Klosters und auf Verlangen des Abtes. 53. In jedem Kloster soll ein Hospital für

kranke Greise und gebrechliche Priester sein. 54. Manche mißbrauchen das Gnadenjahr (annus gratiae), das den verstorbenen Geistlichen zu Abtragung von Schulden ꝛc. gewährt wird, und bereichern damit ihre Verwandten. Dieß darf nicht mehr geschehen. Dieß Gnadenjahr ist nur zur Abtragung von Schulden bestimmt, wenn solche auf andere Weise nicht getilgt werden können [1]).

Dieselbe Synode erneuerte auch die Excommunikation und das Interdikt über die Herzogin Sophia von Brabant und ihren Sohn Heinrich wegen unrechtmäßiger Wegnahme mehrerer Besitzungen der Mainzer Kirche [2]).

Die Magdeburger Synode, nach dem Zeugniß des Chronicon Magdeburgense (bei *Meibom.* Script. rer. Germ. T. II. p. 330) am Sonntag Jubilate, d. i. dem zweiten nach Ostern, am 8. Mai 1261 abgehalten, sagt gleich im Eingang ihrer mit Quoniam propheticis beginnenden compendiösen Akten, der Papst habe ihre Abhaltung anbefohlen und es sei Folgendes beschlossen worden. 1. Die Bischöfe, Aebte und alle andern Kirchenvorsteher müssen ihre Untergebenen ermahnen, daß sie keine Feindschaften untereinander haben, 2. daß sie durch Wachen, Beten und Fasten Gott versöhnen. 3. Es sollen Processionen und Litanien abgehalten werden, und zwar in jedem Monat eine allgemeine Procession mit Fasten, wie an den Rogationen. Doch dürfen die Prälaten, Archidiakonen und Leutpriester nach Beendigung der Procession Milchspeisen erlauben, ausgenommen an den Freitagen. An diesen Processionen müssen sich auch alle Mönche betheiligen. 4. Nach dem Agnus Dei und vor der Communion des Priesters soll der Psalm 78: Deus venerunt gentes sammt der Antiphon Da pacem, dem Kyrie eleyson, Pater noster, dem Versikel Fiat pax in virtute tua gesungen und vom Priester die Collekte Deus a quo mit Genuflexion, unter dem Läuten einer Glocke, gebetet werden. So in allen Kirchen und Parochien. 5. Wer die erwähnte Glocke tönen hört und knieend ein Vater

1) *Mansi*, l. c. p. 1079—1106. *Harzheim* T. III. p. 596 sqq. Binterim, deutsche Concil. B. V. S. 23 ff. und 179—213 (fehlt bei Harduin).

2) *Harzheim* T. IV. p. 617. Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313. S. 356. Böhmer bezeichnet irrig die Herzogin von Brabant als Elisabeth, während die Akten von Sophia, der Tochter der hl. Elisabeth von Thüringen, sprechen. Nach dem Tode Heinrichs Raspe machte diese Sophia für ihren zweiten Sohn Heinrich Ansprüche auf dessen Hinterlassenschaft, und darunter auch Ansprüche auf einige angeblich dem Raspe gehörigen Güter der Mainzer Kirche.

unser betet, innerhalb oder außerhalb der Kirche, erhält zehntägigen Ablaß. 6. Wenn der Erzbischof oder ein Bischof der Provinz gefangen wird, so hört in der ganzen Provinz aller Gottesdienst auf. Wird ein Prälat oder ein Canoniker der Kathedrale gefangen, so wird die Diöcese, in der er gefangen ist, interdicirt; bei einem andern Cleriker das betreffende Archidiakonat. 7. Wenn derjenige, der einen Bischof gefangen nahm, Kapläne oder Schreiber hat, so müssen diese innerhalb acht Tagen ihn verlassen, sonst verlieren sie ihre Beneficien und werden unfähig, andere zu erhalten. 8. Die Kapläne oder Schreiber desjenigen, der einen niedern Prälaten oder sonstigen Cleriker gefangen genommen hat, müssen ihn binnen Monatsfrist verlassen. 9. Niemand darf einen Geistlichen vor ein weltliches Gericht ziehen. 10. Niemand darf von Clerikern Weggelder und Zölle erpressen, alter Gewohnheit gemäß. 11. Alle Adeligen, welche auf ihren Reisen zu Turnieren oder Schlachten in Gütern von Bischöfen und Clerikern sich einlogiren und hier Schaden verursachen, müssen satisfaciren, widrigenfalls sie selbst excommunicirt und die Orte, wo sie wohnen, interdicirt werden. 12. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche Bischöfe oder andere Cleriker zwingen wollen, zum Frohndienste Pferde und Wagen, mit Viktualien beladen, zu stellen, oder. die geistlichen Güter mit Steuern belasten. 13. Wir excommuniciren Alle, welche Kirchen profaniren und zu Festungen machen, die Kirchhöfe aufgraben, die Todtengebeine herauswerfen ꝛc. 14. Zur Vergrößerung der Strafe sollen auch ihrer Familie die Sakramente und das kirchliche Begräbniß verweigert werden. 15. Der Patron, der beim Tod eines Pfarrektors das Eigenthum der Kirche antastet, verliert für dießmal das Präsentationsrecht, mag er Laie oder Cleriker sein, und muß überdieß restituiren. 16. Die Schutzvögte der Kirchen dürfen diese nicht belästigen, nicht Ungebührliches verlangen, die Advokatie nicht zertheilen und Andern zu Lehen geben. 17. Wer die Güter oder Angehörigen der Bischöfe, Cleriker oder Kirchen angreift, plündert, durch Brand, Raub ꝛc. beschädigt, unter dem Vorgeben, er habe einen Streit mit dem betreffenden Schutzvogt, muß den Canonen gemäß bestraft werden. 18. Die Beguinen müssen dem Leutpriester der Pfarrei, wo sie wohnen, gehorchen, wie alle andern Parochianen, widrigenfalls sie zu excommuniciren sind. 19. Wer einen Cleriker umgebracht oder verstümmelt hat, muß den Canonen gemäß bestraft werden. 20. Da die herumlaufenden Scholaren, welche Eberhardiner genannt werden (s. S. 62), ein verabscheuungswürdiges Leben führen, durch Verunstal-

tung des kirchlichen Officiums die Laien ärgern, den Mönchen aber durch willige Aufnahme in ihre Gesellschaft Veranlassung zur Apostasie geben, so darf kein Cleriker sie beherbergen oder ihnen etwas geben, bei Strafe der Suspension. 21. Wer die kirchlichen Immunitäten verlezt, wird excommunicirt. Wer im Nothfall bei Kriegszeiten auf einem Gottesacker Zelte aufgeschlagen hat u. dgl., muß sie nach beendigtem Krieg wieder wegnehmen und Alles wiederherstellen. Thut er es nicht, so wird er excommunicirt. 22. Es ist nicht erlaubt, an den Kirchen oder auf den Gottesäckern Bauten zu errichten. Wer wegen Anzündung einer Kirche ꝛc. oder aus sonst einem Grunde excommunicirt ist, darf von keinem Priester zum Gottesdienst zugelassen werden. 23. Laien, welche kirchenfeindliche Verordnungen gemacht haben, namentlich solche, die das heilige Opfer und den Kult betreffen, werden excommunicirt. 24. Die Ehen müssen in facie ecclesiae geschlossen werden, und dreimalige Proklamation muß vorausgehen. Wer ein Ehehinderniß verschweigt, wird bestraft [1]).

§ 674.

Die Synoden unter Urban IV. und Clemens IV. vom August 1261 bis November 1268.

Im Monat Mai 1261 starb Papst Alexander IV., und die erste aus dem Pontifikat seines Nachfolgers Urban IV. uns bekannte Synode wurde von Erzbischof Petrus von Bordeaux bald nach dem Antritt seines Amtes im Jahre 1262 mit seinen Suffraganen zu Cognac (Copriniacum oder Campinacum) gefeiert. Wie die beiden jüngst vorausgegangenen Cognaker Synoden (S. 57) war auch sie zur Abstellung von Mißbräuchen bestimmt und signalisirt deutlich den Kampf des französischen Episcopats gegenüber einer kirchenfeindlichen Richtung, namentlich unter dem Adel (s. Bd. V. S. 1009. 1030), welche die kirchliche Jurisdiktion, den Kirchenbann und das Kirchengut nicht mehr achten wollte. Ihre sieben Capitula lauten: 1 u. 4. Jene

1) Harzheim (T. III. p. 805 sqq.) und Lünig (Contin. II. Spicileg. eccles. p. 257) haben diese 24 Capitula hinter das Magdeburger Synodalschreiben des Cardinallegaten Guido vom Spätjahr 1266 gestellt (s. unten), Binterim aber zeigte, daß sie einer Magdeburger Synode des Jahres 1261 angehören (deutsche Concil. Bd. V. S. 136 u. 214 ff.). Bei Mansi finden sich die Akten dieser Magdeburger Synode vom J. 1261 in T. XXIV. p. 777: Quoniam propheticis etc.

Ortschaften, Villen, Schlösser, Städte und Pfarreien, worin geraubtes Kirchengut oder gefangene kirchliche Personen festgehalten werden, unterliegen ipso facto dem Interdikt, wenn nicht auf Mahnung hin Restitution erfolgt. Wer sich an dem kirchlichen Eigenthum oder den kirchlichen Personen in solcher Weise vergriffen oder dazu geholfen hat, ist ipso facto excommunicirt und darf nur nach ganz vollständiger Satisfaktion wieder absolvirt werden. Sind die fraglichen kirchlichen Güter oder Personen an einen andern Ort gebracht, so unterliegt auch dieser dem Interdikt, ohne daß der frühere Aufbewahrungsort davon frei würde. 2. Wer es hindern will, daß eine Sache, die nach Recht oder Gewohnheit vor das geistliche Gericht gehört, vor diesem auch wirklich verhandelt werde, wird excommunicirt. 3. Den Baronen und andern weltlichen Herren wird mit kirchlichen Censuren gedroht, wenn sie nicht die Excommunicirten durch Güterconfiskation zur Wiederversöhnung mit der Kirche zwingen. 4. s. Nr. 1. 5. Wenn ein Interdikt über einen Ort verkündet ist und dennoch Geistliche öffentlich celebriren, so ist den Parochianen bei Strafe der Excommunikation die Theilnahme an solchem Gottesdienst zu verbieten. 6. Die Archidiakonen, Dekane und Erzpriester dürfen für sich keine Vikare bestellen und außer ihrem Sprengel sich keine Jurisdiktion anmaßen (s. Bd. V. S. 900). 7. Die Verordnungen der Provinzialsynode sind alljährlich in den Diöcesansynoden zu publiciren [1]).

Eine solche Diöcesansynode veranstaltete im folgenden Jahre 1263 derselbe Erzbischof Petrus von Bordeaux (wahrscheinlich in seiner Bischofsstadt). 1. Er verbot hier den Kaplänen (Pfarrgeistlichen), Jemanden ohne schriftliche Erlaubniß des Bischofs vom Banne freizusprechen. 2. Wer ein Jahr im Bann bleibt, soll als Häretiker erklärt und behandelt werden (Kober, Kirchenbann, S. 437). 3. Niemand darf einen fremden Parochianen begraben, ohne Erlaubniß von dessen Pfarrer (Kaplan). 4. Wenn der Erzbischof seine Diöcese visitirt, so muß der Geistliche, in dessen Nähe er kommt, auf erhaltene Nachricht hin seine Angehörigen mahnen, daß sie sich behufs der Firmung stellen. 5. Wer eine geheime Ehe eingeht oder ihrer Eingehung anwohnt, ist ipso facto excommunicirt; zudem werden Cleriker noch vom Officium und Beneficium suspendirt. Zu den geheimen Ehen gehören auch diejenigen, welche zwar in facie ecclesiae, aber nicht in der Pfarrkirche

1) *Mansi* T. XXIII. p. 1105 sqq. *Harduin* T. VII. p. 551.

des Bräutigams mit Erlaubniß des Kapellans der Braut, oder vice versa, oder in einer andern Kirche mit Erlaubniß der Kapläne beider Theile geschlossen werden. Außerdem kann eine Ehe auf dreifache Weise clandestin sein, wenn sie a) ohne Zeugen, oder b) ohne Solemnität, oder c) ohne vorgängige Verkündigung geschlossen wird. 6. Jeder Kaplan muß in seiner Kirche ein Verzeichniß der Excommunicirten haben. 7. Wer excommunicirt, interdicirt oder suspendirt ist, darf von keinem Andern absolvirt werden, als von dem Richter, der die Sentenz gesprochen hat, oder im Nothfall von seinem Pfarrer. Hat er Zeichen der Buße gethan, so mag nach seinem Tode die Absolution bei dem Richter, der die Sentenz gefällt hat, nachgesucht werden [1]).

Zu den Synoden stellt man gewöhnlich auch jene Versammlung des französischen Episcopates zu Paris am 18. November 1263, auf welcher Erzbischof Aegidius von Tyrus als päpstlicher Legat mit dem französischen Clerus über Abgaben zum Besten des heiligen Landes verhandelte. Papst Urban IV. hatte den Legaten beauftragt, vom französischen Clerus den hundertsten Theil seiner Einkünfte zu diesem heiligen Zweck einzuziehen, und in dieser Sache ein rührendes Schreiben an König Ludwig d. Hl. erlassen [2]); aber der französische Episcopat widersezte sich der päpstlichen Anordnung und traf mit dem Legaten folgendes Abkommen: 1. Der Legat wird die päpstlichen Briefe dem König übergeben und von ihnen gegen Niemand Gebrauch machen, der sich folgender Ordnung der Prälaten fügt. 2. Diese gewähren nämlich freiwillig, ohne durch den päpstlichen Brief gezwungen zu sein, daß sie und ihre Untergebenen von je 100 Pfunden und 20 Solidis kirchlicher Einkünfte 20 Solidi für das heilige Land beitragen, und so nach Verhältniß. Dabei darf Niemand durch weltliche Gewalt zu solchen Beiträgen gezwungen werden, vielmehr soll jeder Prälat seine Untergebenen durch kirchliche Censuren dazu anhalten. Ein Kaplan oder Pfarrpriester, der nicht mehr als zwölf Pariser Pfunde Einkommen hat, ist zu keinem Beitrag verpflichtet. Diese Leistungen sollen fünf Jahre lang dauern. Wer sich dieser Anordnung der Bischöfe nicht fügt, gegen den mag der Legat von dem päpstlichen Schreiben Gebrauch machen [3]).

---

1) *Mansi*, l. c. p. 1109 sqq. *Harduin*, l. c. p. 553.

2) *Raynald*. 1263, 1—12.

3) *Mansi*, l. c. p. 1112. *Harduin*, l. c. p. 555. Scholten, Gesch. Ludwigs d. Hl. Bd. II. S. 164.

Kurz zuvor, am 24. Oktober 1263, verpflichtete der Bischof von Marseille auf einer Diöcesansynode die Bürger von Marseille, wo während der Albigenserzeiten die Leistung des Kirchenzehntens außer Uebung gekommen, zur Entrichtung dieser von Gott verordneten Abgabe [1]). Zweifelhaft ist die Existenz der angeblichen sardinischen Generalsynode zu Bonarcada um's Jahr 1263 [2]); am 1. Juli 1264 aber präsidirte Erzbischof Vincenz von Tours einem Provincialconcil zu Nantes, welches neun Reformpunkte dekretirte. 1. Kein Prälat oder Patron darf ein noch nicht erledigtes Beneficium vergeben. 2. In den Prioraten darf die herkömmliche Zahl der Mönche nicht vermindert werden. 3. Cleriker, welche jagen, sind zu bestrafen, namentlich Priester und Mönche. 4. Neue Vikarieen dürfen nicht errichtet werden, außer in den vom Recht genannten Fällen. 5. Wenn ein Prälat seine Untergebenen visitirt, darf ihm nur eine Mahlzeit mit zwei Trachten bereitet werden. Was mehr kommt, ist den Armen zu geben. 6. Wer ein Seelsorgbeneficium hat, muß Residenz halten, und Niemand kann zwei solche Beneficien zugleich innehaben. 7. Das Eigenthum eines Clerikers ist von allem Weggeld frei. 8. Die Aebte, Dekane, Archidiakonen ꝛc. dürfen Niemanden an einen Ort hin vorladen, wo keine Rechtsgelehrten wohnen. 9. Da die Laien sehr feindselig gegen die Cleriker sind (quia laici clericis oppido sunt infesti), so verordnen wir, daß, wenn Güter eines Geistlichen durch die weltliche Gewalt oder irgend von einem Laien in Beschlag genommen sind, die Rückgabe durch kirchliche Censuren erzwungen werden soll [3]).

Im Jahre 1264, als der Cardinal Simon von St. Cäcilia als päpstlicher Legat in Frankreich weilte, berief König Ludwig d. Hl. eine Versammlung seiner geistlichen und weltlichen Großen nach Paris, um Maßregeln gegen das weitverbreitete wüste Fluchen und Schwören zu berathen. Die Folge davon war ein strenges Edikt, welches der König in dieser Sache erließ, ohne jedoch den Mißstand heben zu können, so daß später, im Jahre 1268, Papst Clemens IV. ihn abermals zur Bestrafung des blasphemischen Fluchens ermahnte [4]).

Seit dem Februar 1261 machte König Heinrich III. von England,

---

1) *Mansi*, l. c. p. 1113.
2) *Mansi*, l. c. p. 1116.
3) *Mansi*, l. c. p. 1117. *Harduin*, l. c. p. 558.
4) *Mansi*, l. c. p. 1121. *Harduin*, l. c. p. 589. Scholten, Gesch. Ludwigs d. Hl. Bd. II. S. 124.

vom Papst und theilweise auch von seinem Schwager Ludwig d. Hl. unterstüzt, zahlreiche Versuche, die Regierungsgewalt den Baronen wieder zu entreißen, die sie seit dem Vertrag von Oxford vom Jahre 1258 besaßen. Darüber kam es zu Reibungen und von diesen zum Bürgerkrieg im Jahre 1263, in welchem die Barone, von der gleichfalls rebellischen Bürgerschaft Londons unterstüzt, Sieger blieben. Der König mußte alles Mögliche versprechen; aber ein Theil der Barone fühlte sich durch den Stolz ihres Führers, Graf Simon von Montfort und Leicester (jüngerer Bruder Amaury's, s. Bd. V. S. 831 ff., mit Eleonora, der Schwester des Königs Heinrich III., verheirathet), den man den englischen Catilina nannte, in hohem Grade beleidigt und neigte sich wieder auf Seite des Königs, so daß im Spätjahr 1263 beide Theile ihren Streit dem Könige von Frankreich zur Entscheidung überlassen wollten. In Folge hievon schrieb Ludwig d. Hl. auf den 23. Januar 1264 den Convent zu Amiens aus, auf welchem sowohl Heinrich III. als die Deputirten der Barone erschienen. Nachdem beide Parteien gesprochen, erklärte Ludwig d. Hl. die Artikel von Oxford für ungültig, wie denn auch der Papst schon früher das Gleiche gethan habe, und wollte dem englischen König die volle Gewalt zurückgestellt wissen, unbeschadet jedoch der althergebrachten Rechte und Gewohnheiten des Reichs. Bald darauf, am 15. Februar 1264, kehrte König Heinrich nach England zurück; aber die Barone nahmen Ludwigs Spruch nicht an und es kam zu einem neuen Bürgerkrieg, der am 14. Mai 1264 in der Schlacht von Lewes (bei Sussex, nahe am Meere) mit der Gefangennehmung des Königs, seines ältesten Sohnes Eduard und seines Bruders, des Königs Richard von Deutschland, endete. Graf Simon von Montfort-Leicester war jezt der eigentliche Regent des Landes, und der König mußte sich zu einem Vertrage, die Misa von Lewes, bequemen, welche die königliche Gewalt wieder empfindlich beschränkte. König Heinrich war ganz in der Hand Simons, mußte ihn immer begleiten und thun, was er wollte. Der Vertrag von Lewes hatte ihn nur zum Schein wieder befreit, während sein Sohn und Bruder in Gefangenschaft blieben. Jezt sandte Urban IV. den Cardinal Guido Fulcodi (nachmals Clemens IV.) als Legaten nach England, aber die Barone ließen ihn nicht landen und schickten die Bischöfe von London, Winchester und Worcester nebst mehreren weltlichen Deputirten nach Frankreich, um hier dem Legaten und dem König Ludwig die Misa von Lewes zur Bestätigung vorzulegen. Natürlich wurde diese verwei-

gert; der Legat aber hielt jezt mit den genannten englischen Bischöfen einen Convent (oft Synode genannt) zu Boulogne, worin er den Grafen Simon und andere Barone, auch die Einwohner von London und den fünf Häfen (Winchelsea, Romney, Hythe, Sandwich und Dover), die ihm die Landung versperrt, mit dem Banne belegte. Die englischen Bischöfe sollten diesen Spruch vollziehen und mußten die Bannbullen mitnehmen, ließen es aber geschehen, daß ihnen dieselben bei der Rückkunft von den Hafenbeamten abgenommen wurden, und überdieß legte eine Convokation des englischen Clerus am 23. Oktober 1264 gegen den Spruch des Legaten Appellation an den Papst ein [1]). Sie wußten nicht, daß Urban IV. bereits todt war. Zu seinem Nachfolger aber wurde gerade der fragliche Legat am 5. Februar des folgenden Jahres als Clemens IV. gewählt.

Da sich mehrere englische Barone in hohem Grad für den noch immer verhafteten Prinzen Eduard interessirten und mit Graf Simon von Leicester unzufrieden waren, suchte sie dieser durch Vertrag vom 11. März 1265 wieder zu beruhigen. Der Prinz erhielt jezt ungefähr in ähnlicher Weise die Freiheit, wie sein Vater; aber schon nach einigen Wochen gelang es ihm, seinen Wächtern zu entfliehen und eine beträchtliche Streitmacht zu sammeln, womit er am 4. August 1265 in der mörderischen Schlacht bei Evesham siegte. Graf Simon und sein Sohn Heinrich verloren dabei mit vielen andern rebellischen Baronen das Leben, und sein zweiter Sohn Simon fand jezt für gerathen, den deutschen König Richard ohne alle Bedingung aus der Haft zu entlassen. Die meisten Städte und Barone unterwarfen sich sofort dem König Heinrich III., und auch seine Gemahlin Eleonora, die Französin (S. 20), die vielfach verhaßt war, wagte im Oktober 1265 nach England zurückzukehren. Mit ihr kam der Cardinal Ottoboni von St. Adrian, um die völlige Bewältigung der Rebellion durch geistliche Mittel zu unterstützen. Er veranstaltete eine Synode in der Westminsterkirche, verkündete da die päpstlichen Dekrete und belegte die Gegner des Königs mit dem Banne. Lezteres wiederholte er auch im Oktober des folgenden Jahres 1266 (nicht 1267) auf einer Synode zu Northampton. Namentlich wurden hier die schon früher suspendirten Bischöfe Johann von Winchester, Walter von Worcester, Heinrich von London

1) *Mansi* T. XXIII. p. 1121. *Harduin* T. VII. p. 559. Pauli, Gesch. von England, Bd. III. S. 739—778. Scholten, a. a. O. S. 104—116.

und Stephan von Chichester förmlich excommunicirt, überdieß dem König auf die nächsten sechs Jahre der Kirchenzehent von England überlassen [1]).

Schon Erzbischof Conrad von Cöln, der Erbauer des Doms, war mit den Cölner Bürgern, welche die weltliche Oberhoheit des Erzbischofs immer mehr abschütteln wollten, in bittere Fehde gerathen. Sie steigerte sich unter seinem Neffen und Nachfolger Engelbert II. von Falkenburg in dem Grade, daß er im November 1263 von den Bürgern überfallen und 14 Tage lang eingesperrt wurde, bis er ihre Bedingungen annahm. Aber in Bälde eilten ihm die Bischöfe von Lüttich und Münster sammt dem Herzog von Luxemburg und dem Grafen von Geldern zu Hülfe, und gleichzeitig löste ihn auch Papst Urban IV. von dem Eide, womit er die abgenöthigten Artikel beschworen hatte; der Erzbischof selbst aber belegte die Häupter des Aufruhrs und namentlich die Cleriker, die daran theilgenommen, mit dem Bann, die Stadt mit dem Interdikt. In solcher Lage fanden es die Cölner gerathen, sich mit dem Erzbischof wieder zu vergleichen (23. März 1264) und durch Bußwerke die Aufhebung von Bann und Interdikt zu erwirken. Von da an herrschte auf einige Zeit Friede zwischen der Stadt und dem Erzbischof, und lezterer benuzte diese Ruhe, um auf einer Diöcesansynode im März 1266 [2]) durch strenge Statuten die Geistlichen, ihre Güter und Rechte für die Zukunft vor ähnlichen Gewaltthaten zu schützen. Da diese Statuten, obgleich nur von einer Diöcesansynode herrührend, später auf den Provinzialconcilien in den Jahren 1310 und 1322 wiederholt und auf die ganze Cölner Kirchenprovinz ausgedehnt wurden, führen sie in den Sammlungen schon anticipando einen hierauf bezüglichen Titel. Ihr Hauptinhalt ist: 1. Alle Sacrilegi, welche sich an einer kirchlichen Person oder an kirchlichem Eigenthum vergriffen haben, müssen in allen Kirchen des Bezirks an allen Sonn- und Feiertagen als Excommunicirte verkündet werden. Ertragen sie dieß einen Monat lang, ohne zu satisfaciren, so tritt Verschärfung ein, und es wird den Gläubigen aller Verkehr mit ihnen verboten, auf so lange, bis sie vollständig satisfaciren und von der apostolischen Autorität absolvirt werden. Verharren sie aber ein halbes Jahr in dieser

1) *Mansi*, l. c. p. 1128. 1168. *Harduin*, l. c. p. 559. 579. Pauli, a. a. O. S. 779—801. 803 u. 807.

2) Die Akten tragen die Unterschrift VI. Idus Maji; Lünig aber zeigte, daß VI. Idus Martii gelesen werden müsse. S. Binterim, deutsche Concil. Bd. V. S. 80.

Excommunikation, so verfallen ihre Güter, falls sie von Adel sind, ipso facto dem kirchlichen Interdikt; sind sie bürgerlichen Standes, so muß ihr Territorialherr durch den Bischof ermahnt werden, daß er sie durch Beschlagnahme ihrer Güter u. dgl. zur Satisfaktion zwinge. Ist der Territorialherr nachlässig, so wird er vom Bischof excommunicirt und, falls er ein Jahr lang in diesem Bann bleibt, mit dem Interdikt über sein Gebiet bestraft. 2. Aehnlich wie gegen die ebengenannten Sacrilegi muß gegen diejenigen verfahren werden, welche Kirchen, Klöster oder sonstiges Eigenthum der Kirche in Brand gesteckt oder erbrochen haben. 3. Ebenso gegen diejenigen, welche die Immunitäten oder die dos einer Kirche verletzen. 4. Aehnlich gegen die Räuber und Plünderer geistlicher Güter und Personen. 5. Da diejenigen, welche den von Gott eingesezten Zehnten nicht entrichten, als Sacrilegi anzusehen sind, auch alle die Wohlthaten hindern, die bei gerechter Zehntreichung durch Gottes Gnade Allen zufließen, und Mißwachs, Pest, Ungewitter und andere Uebel veranlassen, welche häufig Folgen der Zehntdefraudation sind, so verordnen wir, daß diese Frevler, die Räuber der Zehnten, sowohl der Noval- als anderer Zehnten, in allen Pfarrkirchen der Diöcese in jedem Monat je an einem Sonn- oder Festtag unter Glockengeläute öffentlich (als Excommunicirte) von den Pfarrern bekannt gemacht werden. Weiteres wird nach Ermessen der Bischof verfügen. 6. Adelige und Andere, welche bei Kriegszügen sich in den Scheunen, Höfen oder sonstigen Gütern der Kirchen oder kirchlichen Personen oder Mönche einquartieren und hier Schaden zufügen, sind ipso facto excommunicirt, wenn sie nicht binnen Monatsfrist, vom Kapitel und den Prioren von Cöln gemahnt, satisfaciren. Ihre Excommunikation ist zu publiciren, und wenn sie noch länger hartnäckig sind, muß gegen sie verfahren werden, wie oben in Nr. 1 angegeben ist. 7. Kein Laie, von welchem Stand er auch sei, darf sich in das Eigenthum von Clerikern, weder bei ihren Lebzeiten noch nach ihrem Tode, einmischen, vielmehr hat jeder Cleriker das freie Recht, über sein Eigenthum testamentarisch zu verfügen. 8. Alle Güter der Kirche und kirchlichen Personen der Stadt und Diöcese Cöln sind von allen Zöllen und Abgaben zu Wasser und Land innerhalb der Stadt und Diöcese frei. Wer hiegegen handelt, wird wie ein Kirchenräuber den obigen Bestimmungen gemäß bestraft. 9. Cleriker und Mönche dürfen nicht vor ein weltliches Gericht gezogen werden. Ein vom weltlichen Richter gegen sie gesprochenes Urtheil ist null und nichtig. 10. Wenn ein Cle-

riker gegen den andern vor einem weltlichen Gericht einen Prozeß anhängig macht, so hat er ihn schon verloren. Wenn er auf Mahnung des Bischofs nicht sogleich von seiner Klage zurücktritt und dem Beklagten satisfacirt, so ist er ipso facto suspendirt, ab officio vel beneficio. Weitere Strafen folgen, wenn er sich hartnäckig zeigt. 11. Wir verwerfen und anathematisiren das verabscheuungswürdige Statut, wornach ein Laie Geistliche oder Kirchen, welche im Distrikte des weltlichen Richters Güter haben, wegen eines Prozesses über leztere vor dem weltlichen Gericht zu erscheinen zwingen kann. Dieß darf nicht mehr geschehen; widrigenfalls werden Kläger, Richter und Skabinen mit den in Nr. 6 und 10 aufgeführten Strafen belegt. 12. Ebenso wird gegen diejenigen verfahren, welche sich des Eigenthums von Kirchen, Clerikern und Mönchen bemächtigt haben. 13. Dagegen müssen die kirchlichen Obern bei Strafe der Excommunikation den Laien schleunige Gerechtigkeit gegen Cleriker widerfahren lassen. 14. Die Prälaten und ordentlichen Richter unserer Stadt und Diöcese müssen in den ihrer Jurisdiction unterstellten Bezirken zu geeigneter Zeit persönlich oder durch Stellvertreter Synoden abhalten und hier alle nöthigen Verbesserungen treffen. Alle zum Bezirk Gehörigen müssen sich auf geschehene Ankündigung hin dabei einfinden, mit Ausnahme der Adeligen, welche bekanntlich zu unserer (der bischöflichen) Synode gehören. Wenn ein Laie die Abhaltung der Synode hindert, so ist er ipso facto excommunicirt, und es ist dieß an allen Sonn- und Festtagen vom Leutpriester zu verkündigen, bis er satisfacirt. Ist die Majorität einer Pfarrei in solcher Schuld, so ist der Ort ipso facto interdicirt. 15. Alle Prälaten haben in ihren Bezirken freie Jurisdiktionsübung, und keiner darf hierin den andern hindern. 16. Wenn geistliche Richter aus Parteilichkeit oder Bestechlichkeit ungerecht urtheilen, verfallen sie außer den im Gesetz bestimmten Strafen auch noch in die excommunicatio latae sententiae, und wenn nöthig, wird gegen sie noch strenger eingeschritten werden. 17. Sie dürfen sich auch nicht in solche Dinge mischen, welche vor das weltliche Forum gehören. 18. Wenn ein Laie die Jurisdiktion des geistlichen Richters hindert, und auf geschehene Mahnung hin nicht innerhalb sieben Tagen davon absteht, so verfällt er, wenn er etwas zum Präjudiz der genannten (geistlichen Richter) gethan hat, in die excommunicatio latae sententiae. Verharrt er hierin 14 Tage lang, so wird sein Gebiet, wenn er ein Adeliger oder Herr ist, ipso facto mit dem Interdikt belegt, und auch an dem Ort, wo er wohnt, muß der Gottesdienst aufhören,

bis er satisfacirt. 19. Wer einen Cleriker gefangen nimmt, wird sammt allen seinen Helfern und Rathgebern in allen Conventual- und Pfarrkirchen und Kapellen der Stadt und Diöcese Cöln als Excommunicirter öffentlich verkündet, bis der gefangene Cleriker befreit und wegen des Frevels ihm und uns und der Kirche Genugthuung geleistet ist. Wird der Gefangene nicht innerhalb acht Tagen in Freiheit gesezt, so muß über den Thäter und alle seine Helfer an allen Sonn- und Festtagen in allen Kirchen und Kapellen unter Glockengeläute und bei ausgelöschten Kerzen feierlich und öffentlich die Excommunikation verkündet werden; ebenso, wenn der Gefangene zwar befreit, aber die Genugthuung nicht geleistet ist. Ueberdieß müssen alle die Betreffenden gemieden werden, bis sie vom Papst absolvirt sind. 20. An dem Orte, wo der gefangene Geistliche verwahrt wird, muß aller Gottesdienst sogleich aufhören, und wird er drei Tage lang hier festgehalten, so bleibt der Ort, auch wenn der Gefangene wieder anderwärtshin gebracht wird, so lange interdicirt, bis Freilassung und Satisfaktion eingetreten ist. Durch die Einstellung des Gottesdienstes sollen Adelige und Bürgerliche zur Befreiung des Gefangenen aufgerufen werden. 21. Ist ein Ort wegen Gefangenhaltung eines Geistlichen oder als Wohnort dessen, der solchen Frevel begangen, einen Monat lang interdicirt, ohne daß Befreiung und Satisfaction erfolgt, so wird das Interdikt auf das ganze Dekanat, worin der betreffende Ort liegt, ausgedehnt. 22. Wird der Gefangene nicht in den ersten 15 Tagen dieses Interdiktes freigelassen, so werden alle Güter des Frevlers, falls er solche besizt, in welcher Gegend sie immer sein mögen, mit dem kirchlichen Interdikt belegt. Derselben Strafe verfällt auch der Grundherr, der einen solchen Frevler auf seinen Gütern wohnen läßt. 23. Wenn derjenige, der einen Cleriker gefangen genommen hat oder einen gefangenen aufbewahrt, zwei Monate lang in der Excommunikation verharrt, so wird jeder Ort, den er betritt, um da zu essen oder zu trinken, auf die drei nächsten Tage interdicirt; auf acht Tage aber der Ort, wo er übernachtet. 24. Wenn ein solcher Frevler ein Jahr lang in der Excommunikation bleibt, so kann keiner seiner Angehörigen bis einschließlich des dritten Grades der absteigenden Seitenlinie, und ebenso keiner seiner Helfershelfer eine heil. Weihe, ein Beneficium oder eine Prälatur erlangen. Ebenso kann keine seiner weiblichen Verwandten bis zu demselben dritten Grad in ein Kloster oder Frauenstift irgend welcher Art aufgenommen werden. Das Gleiche gilt von den Verwandten desjenigen, der eine Kirche oder ein

Kloster in Brand gesteckt hat und ein Jahr lang im Bann bleibt. 25. Besitzen solche Sacrilegi Kirchenlehen, so fallen dieselben, wenn sie ein ganzes Jahr in der Excommunikation bleiben, an die betreffenden Kirchen ꝛc. zurück. 26. Zum Besten der Brüder und Schwestern, Neffen, Nichten und anderer Seitenverwandten, welche solchen Sacrilegis und Excommunicirten keine Hülfe geleistet haben, verordnen wir, daß auf sie obiges Verbot der Weihen, Beneficien und Prälaturen nicht anzuwenden sei, wenn sie binnen Jahresfrist vor uns oder dem Kapitel und den Prioren von Cöln sich von allem Verdacht der Theilnahme an solchem Frevel canonisch gereinigt haben, jeder mit vier Zeugen, und zugleich geschworen haben, die Frevler auch künftig nicht unterstützen zu wollen. 27. Wenn ein Cleriker der Cölner Diöcese in einer andern Diöcese gefangen genommen oder dahin abgeführt wird, so müssen das Kapitel und die Prioren von Cöln und alle andern Kapitel bei dem Bischof der fremden Diöcese die geeigneten Schritte thun. 28. Wer einen Cleriker ermordet oder verstümmelt oder lebenslänglich gefangen gehalten hat, muß sammt seinen Helfern und Rathgebern in allen Conventual- und Pfarrkirchen und Kapellen der Stadt und Diöcese Cöln an allen Sonn- und Festtagen unter dem Geläute der Glocken und bei ausgelöschten Kerzen als excommunicatus arctius evitandus verkündet werden, bis er hinlänglich satisfacirt und vom Papst Absolution erhalten hat. Jeder Ort, wo sich ein Solcher aufhält, ist interdicirt, so lange er daselbst weilt; jeder Ort, wo er ißt und trinkt, auf drei Tage, wo er übernachtet, auf acht Tage. Ist er ein Adeliger oder Gutsbesitzer, so werden seine Güter, wenn er nicht innerhalb drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels an satisfacirt, ipso facto interdicirt, und er verliert die Lehen und Aemter ꝛc., die er von der Kirche hatte. Wenn der Territorialherr der Gegend, wo ein solcher Frevler wohnt, nicht mit Güterconfiskation und Proscription gegen ihn einschreitet, so wird auch er bestraft. 29. Wenn solche Frevler nicht binnen Jahresfrist vom apostolischen Stuhl Absolution erlangen, so darf fortan keiner ihrer Söhne oder Enkel bis zum vierten Grad zu den hl. Weihen oder zu einem kirchlichen Beneficium oder einer Dignität zugelassen werden. Das Gleiche gilt von ihren Töchtern und Enkelinnen. 30. Wer eine kirchliche Person bedroht, sei es am Leben oder am Eigenthum, und ihr nicht auf Mahnung des ordentlichen Richters hin binnen sieben Tagen Sicherheit leistet, der wird excommunicirt. 31. Wenn ein Cleriker oder Canonicus an einen Cleriker Hand anlegt, oder eine Kirche oder kirch-

liche Person beraubt, oder Gewalt braucht gegen die Immunität, oder auf Grund eines weltlichen Gerichtsspruches hin sich kirchlicher Güter bemächtigt, oder zu so etwas Rath und Hülfe leistet, so muß er in allen Kirchen und Kapellen der Stadt und Diöcese sogleich als excommunicirt verkündet werden. Satisfacirt er nicht, so wird die feierliche Excommunikation, wie sie oben beschrieben, über ihn verhängt. Bleibt er ein Jahr in derselben, so verliert er alle kirchlichen Beneficien. 32. Wenn ein Cleriker den andern aus Veranlassung eines Streites gefangen nimmt oder zu seiner Gefangennehmung Rath oder Beistand leistet, so verliert er ipso facto seinen Streithandel und wird öffentlich excommunicirt, wie oben Nr. 19 vorgeschrieben ist. Wenn er den Gefangenen nicht innerhalb sieben Tagen frei läßt und nicht binnen 15 Tagen satisfacirt, so wird er aller kirchlichen Beneficien ipso facto beraubt und auf immer unfähig, solche zu erhalten. Jeder Ort, wohin er sich begibt, wird interdicirt, wie oben in Nr. 21 u. 23 verordnet ist. 33. Ein Cleriker, der einen andern getödtet oder verstümmelt oder lebenslänglich gefangen gehalten hat, ist ipso facto seiner Beneficien verlustig und unfähig, andere zu erhalten; überdieß muß er in allen Kirchen als excommunicirt verkündet, jeder Ort, wo er sich aufhält, interdicirt werden, wie oben Nr. 28 gesagt ist. 34. Streitigkeiten über erledigte Kirchenstellen müssen vom Kapitel und den Prioren von Cöln unter Beiziehung von Juristen entschieden werden. Wollen Kapitel und Prioren, weil der Fall zu schwierig ist, nicht entscheiden, so sollen sie die Parteien an die römische Curie weisen u. s. f. 35. Kein Cleriker darf für Solche, welche gewaltsam Hand an Geistliche gelegt, sie und die Kirche beraubt haben und deßhalb mit Excommunikation, Suspension oder Interdikt ꝛc. bestraft worden sind, als Vertheidiger auftreten oder ihnen offen oder heimlich mit Rath oder Hülfe beistehen, bei Strafe der Excommunikation u. s. f. 36. Die Cleriker oder Kapläne von Herren, welche wegen eines der angeführten Frevel excommunicirt sind, dürfen ihnen in diesen Dingen nicht mit Rath und Hülfe beistehen, widrigenfalls auch sie excommunicirt werden. Dagegen müssen sie ihre Herren auf alle Weise antreiben, daß sie satisfaciren und sich wieder mit der Kirche versöhnen. Können sie dieß nicht in Monatsfrist bewirken, so müssen sie ihre Herren verlassen und dürfen keinen Verkehr mehr mit ihnen haben, sonst fallen auch sie in die excommunicatio latae sententiae. Bleiben sie in dieser zwei Monate, so verlieren sie ipso facto alle kirchlichen Beneficien und werden unfähig zur Erlangung anderer. 37. Wer, die Ex-

communikation gering achtend, ein Jahr lang in derselben verharrt, und dieß durch Schreiben des Excommunikators, wenn er der Ordinarius ist (der competente Obere, z. B. Dekan, Archidiakon), außer Zweifel gestellt ist, so müssen die Besitzungen des Frevlers, wenn er adelig ist oder überhaupt solche hat, sogleich mit dem Interdikt belegt werden. Hat er keine eigenen Güter, so soll der Herr oder Richter, in dessen Bezirk er sich aufhält, durch den Ordinarius ermahnt werden, daß er den Excommunicirten zur Wiederversöhnung mit der Kirche zwinge. 38. Wer ein Jahr in der Excommunikation verharrt, soll auf den Synoden als Verächter der kirchlichen Schlüsselgewalt angeklagt und zur Satisfaktion gezwungen werden, wenn nöthig, unter Beihülfe des weltlichen Arms (vgl. Kober, Kirchenbann, S. 438). 39. Die Prälaten und alle kirchlichen Personen sind gehalten, diese Statuten treu zu beobachten. 40. Geistliche, welche unterlassen, die wegen obgemeldeter Frevel Excommunicirten in ihren Kirchen oder Kapellen zu verkünden, fallen selbst in die excommunicatio latae sententiae. Wenn sie nicht schnell satisfaciren, werden sie ihrer kirchlichen Beneficien beraubt. 41. Der Priester, der an einem interdicirten Orte celebrirt, wird irregulär; wenn er nicht sogleich zu celebriren aufhört und satisfacirt, verfällt er ipso facto der Excommunikation; bei weiterm Ungehorsam verliert er alle kirchlichen Beneficien. 42. Sobald eine der erwähnten Frevelthaten kund wird, muß der Gottesdienst eingestellt werden. 43. Diese Statuten sind auf alle Klöster, Klostergüter und klösterlichen Personen der Stadt und Diöcese Cöln auszudehnen. 44. Diese Statuten müssen in allen Conventual- und Pfarrkirchen und Kapellen der Stadt und Diöcese Cöln alljährlich öfter publicirt und auch in den Landkapellen verlesen werden. 45. Die Namen der Sacrilegi, welche sich an geistlichen Personen oder Gütern vergriffen haben, müssen in ein Register eingetragen und öfters publicirt werden, bis sie hinreichend satisfaciren [1]).

Cardinal Guido von St. Lorenz in lucina, von Papst Clemens IV. zum Legaten für Skandinavien und die Kirchenprovinzen Bremen, Magdeburg, Salzburg und Gnesen bestellt [2]), feierte im Spätjahr 1266 mehrere deutsche Provinzialsynoden, um weitverbreitete Mißstände im

1) *Mansi* T. XXIII. p. 1134 sqq. *Harduin* T. VII. p. 560 sqq. *Harzheim* T. III. p. 618 sqq. Binterim, deutsche Concil. Bd. V. S. 221 ff.

2) *Raynald.* 1265, 51.

Clerus zu heben [1]). So erließ er im November 1266 auf einer Provinzialsynode zu Bremen ein Statut des Inhalts: Die Geistlichen müssen sich in Nahrung, Kleidung, Haltung und ihrem ganzen Benehmen anständig bewähren, namentlich bei Gastmählern mäßig sein und alle Trunkenheit fliehen. Die Prälaten dürfen ihre Untergebenen nicht belästigen, die Zahl der vom Generalconcil (s. Bd. V. S. 633) erlaubten Pferde nicht überschreiten ꝛc. Geistliche, welche fortan noch offen mit Concubinen leben, verlieren ihre Beneficien. Die Subdiakonen und höheren Cleriker, welche eine Beischläferin unter dem Titel Frau zu sich nehmen und sich faktisch mit ihr ehelich verbinden, sind auf immer aller kirchlichen Aemter beraubt. Die Sprößlinge solcher unerlaubten Verbindungen haben keinen Anspruch auf die Mobilien ihrer Väter, und was diese bei ihrem Tode hinterlassen, ist zwischen dem Bischof und der Stadt zu theilen. Die Söhne solcher Geistlichen sind für immer infam. Weil aber einige Prälaten die Unlauterkeit um Geld zulassen, so excommuniciren und anathematisiren wir Alle, Geistliche und Laien, Prälaten und Untergebene, welche solche Beischläfer öffentlich oder heimlich beschützen, ebenso jene, welche dazu helfen, daß dieß Statut, das auf allen Diöcesan- und Provinzialsynoden verlesen werden muß, nicht eingehalten werde. Jene aber, Cleriker und Laien, welche fortan ihre Töchter oder Schwestern an Cleriker der höhern Weihen vergeben, sei es zu einer vermeintlichen Ehe oder zum Concubinat, sind vom Eintritt in die Kirche ausgeschlossen. Geistliche, welche wegen Durchführung dieses Statuts rebelliren und ihre Schlechtigkeit durch weltliche Gewalt vertheidigen, wie schon Einige gethan, sind ipso facto vom Officium und Beneficium suspendirt und können ohne Dispensation des apostolischen Stuhls nicht mehr restituirt werden. Wer Kirchengüter, die er wissentlich mit Unrecht besizt, nicht innerhalb der nächsten Quadragese restituirt und für den verursachten Schaden satisfacirt, ist vom Eintritt in die Kirche ausgeschlossen, und kein Bischof oder sonstiger Kirchenvorsteher darf ihn zum Abendmahl zulassen. Stirbt er, ohne zu satisfaciren, so darf er nicht kirchlich begraben werden. Alljährlich müssen auf der Synode diejenigen, welche Cleriker getödtet oder beraubt oder gewaltsam Hand an sie gelegt haben, als Excommunicirte verkündet werden, und zwar, soweit sie bekannt sind, namentlich. Wer

1) Ueber die Legation des Cardinals Guido von 1265 — 1267 vgl. die Abhandlung von Markgraf in der Zeitschrift des schlesischen Alterthumsvereins, V. 64.

eine kirchliche Person schwer verwundet, verstümmelt, oder getödtet, oder gefangen genommen hat, kann nur vom apostolischen Stuhl absolvirt werden. Was er von der Kirche besizt, verliert er eo ipso, und es ist dieß zum Nutzen der Kirche zu verwenden [1]). Die Diöcese, in welcher ein Canoniker der Kathedrale oder ein sonstiger Dignitär gefangen wurde oder als Gefangener aufbewahrt wird, ist bis zu dessen Befreiung und bis gehörige Satisfaktion geleistet ist, interdicirt. Ebenso die Pfarrei, in welcher das Eigenthum eines Clerikers mit Gewalt weggenommen wurde oder weggenommenes aufbewahrt wird. Da Ehen in verbotenen Verwandtschaftsgraden in dieser Provinz leider so häufig sind, so verbieten wir strengstens, bei Strafe der Excommunikation, derartige Ehen ohne Dispensation des apostolischen Stuhls einzugehen. Der Priester, der solche Ehen einsegnet, wird suspendirt, die Contrahenten vom Eintritt in die Kirche ausgeschlossen. Diejenigen, welche solche Ehen ohne päpstliche Dispens bereits eingegangen haben, müssen sich der Beiwohnung enthalten und ihre Sache dem Bischof oder dem sonst competenten Obern vorlegen, der dann canonisch zu verfahren hat. Die Prälaten müssen sich dabei hüten, Verbindungen, die getrennt werden müssen, aus Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse u. dgl. zu redintegriren (statt redintegratione ist bei Mansi l. c. p. 1159 zu lesen: redintegrare). Laien, welche die Anklage oder Bestrafung solcher verbotenen Ehen hindern, müssen durch die kirchliche Censur niedergehalten werden. Wer mehrere Personate oder Dignitäten oder Beneficien mit Seelsorge inne hat, ohne Dispensation von Rom, muß bis zur nächsten Quadragese auf alle diese Stellen, eine einzige ausgenommen, resigniren. Wer einem Cleriker oder Laien gegenüber einen Rechtsanspruch zu haben glaubt, darf sich nicht selbst Hülfe schaffen, sondern muß vor dem competenten Richter Klage führen. Laien, welche Pfarrkirchen inne haben und solche nicht bis Weihnachten herausgeben, sind excommunicirt. Niemand darf in die Kirche und den Gottesacker Waffen mitnehmen, sondern er muß sie außerhalb lassen. Da wir bei unserer Visitation der Provinz Bremen bemerkt haben, daß hier die Leute zu Mord und Todtschlag sehr geneigt sind, so verordnen wir, daß fortan jeder Laie, der einen Menschen öffentlich getödtet hat, einer öffentlichen und geheimen Buße unterstellt werden muß, nach Ermessen des Diö-

1) Der richtigere Text findet sich in c. 5 der Wiener Synode des folgenden Jahrs, bei *Mansi*, l. c. p. 1171.

cesanbischofs. Außerdem darf er nicht kirchlich begraben werden, wenn er die Buße nicht schon angetreten hat. Die weltlichen Richter aber müssen bei Strafe der Excommunikation die Todtschläger aufsuchen und nach den Gesetzen bestrafen. Wer darin lässig ist, soll in Autorität dieses Concils vom Diöcesanbischof durch Censuren angetrieben werden. Ueberdieß erfuhren wir, daß manche Prälaten dieser Provinz die Beneficien simonistisch vergeben. Dieß darf nicht mehr geschehen. Wer ein Beneficium simonistisch erhalten hat, muß bis Ostern darauf resigniren; wer es simonistisch verliehen hat, muß dafür Buße thun und das empfangene Geld zurückgeben. — Jeder hat die Freiheit, ein Testament zu machen, und alle dawiderlaufenden Verordnungen, z. B. daß ein Testament nur in Gegenwart der Consuln der Stadt ꝛc. abgefaßt werden könne, sind aufgehoben. Ebenso alle Statuten, die zur Schmälerung der kirchlichen Freiheit aufgestellt wurden. Da das Ausgehen für Klosterfrauen gefährlich ist, so verordnen wir, daß nur gesezten und anständigen Nonnen und nur in Nothfällen solches erlaubt werden dürfe, und daß sie dabei eine Begleitung haben müssen, die allen Verdacht entfernt. Haben Klosterfrauen männliche Vorgesezte, so sollen diese, wenn möglich, aus der Klasse der Regularen genommen werden. Sind solche nicht vorhanden, so muß man Weltpriester von bewährter Keuschheit ꝛc. wählen [1]).

Theilweise buchstäblich das gleiche Schreiben, jedoch mit verändertem Anfang (Sacrosancta Romana ecclesia etc.), erließ derselbe Cardinallegat um dieselbe Zeit (Spätjahr 1266) auch an eine Provinzialsynode zu Magdeburg, und eigenthümlich sind demselben nur die zwei Punkte: daß die Prälaten die Wahlen in den untergebenen Kirchen nicht durch preces armatae beeinflussen dürften, und daß der Gebrauch aufhören müsse, wornach beim Tode eines Priesters dessen bestes Kleid und Pferd dem Archidiakon oder Prälaten gehört [2]).

Diesem Schreiben des Cardinals Guido stellen Lünig und Harzheim 23 Capitula einer Magdeburger Provinzialsynode voran, welche ein dortiger Metropolit (also nicht der Cardinallegat Guido) in Folge einer päpstlichen Aufforderung abgehalten hat. Das Synodalstatut beginnt mit den Worten: Scriptum in canone [3]). Im fünften Bande

1) *Mansi* T. XXIII. p. 1156 sqq. Binterim, a. a. O. Bd. V. S. 144 ff.

2) *Harzheim* T. III. p. 802 sqq. *Mansi* T. XXIV. p. 773. Binterim Bd. V. S. 137 ff.

3) *Lünig*, Contin. Spicilegii eccl. p. 151 sqq. *Harzheim* T. III. p. 798 sqq.

seines Werkes über die deutschen Concilien suchte Binterim wahrscheinlich zu machen (S. 140), daß die bezügliche Magdeburger Synode erst im Jahre 1286 gefeiert worden sei. Damals, sagt er, habe Papst Honorius IV. allen Erzbischöfen und Bischöfen die jährliche Abhaltung von Concilien eingeschärft, und kurz zuvor sei auch Erzbischof Erikus von Magdeburg bei der Belagerung von Harliberg gefangen worden, worauf sich gleich das erste der 23 Capitula beziehe. Im sechsten Bande des genannten Werkes dagegen (S. 174 f.) verlegt Binterim die Abfassung dieser 23 (nach seiner Eintheilung 22) Capitula in eine noch spätere Zeit, in den Anfang des 14. Jahrhunderts, und schreibt sie dem ersten Provinzialconcil des Erzbischofs Burchard III. zu. Hiezu veranlaßte ihn der Umstand, daß in der That ein alter von Schannat mitgetheilter Codex den Anfang und neun Capitula desselben Synodalstatuts Scriptum est in canone mit Nennung des Erzbischofs Borchardus und der Notiz enthält: datum Magdeburgi in concilio a. D. 1313 Nonas Martii [1]). Wir können beifügen, daß auch ein zweiter, von Lünig benützter Codex dieß ganze Statut dem Erzbischof Burchard zuschreibt [2]).

Am 21. Oktober 1266 erneuerte eine spanische Synode zu Tarragona unter dem Vorsitz des dortigen Erzbischofs Benedikt mehrere ältere Verordnungen zur Sicherung der geistlichen Personen und ihres Eigenthums. Am 2. Februar 1267 präsidirte der oben erwähnte Cardinallegat Guido einer polnischen Nationalsynode zu Breslau, um einen Kreuzzug in's Leben zu rufen. Er versprach Allen, die sich daran betheiligen würden, die gleichen Gnaden, wie sie bei einem Jubiläum üblich sind, und ließ in allen größern Kirchen Kisten aufstellen, um Gelder für das heilige Land zu sammeln [3]).

Bald darauf, im Mai 1267, veranstaltete derselbe Legat eine große Synode zu Wien, das damals zur Kirchenprovinz Salzburg und zum Bisthum Passau gehörte (erst 1464 wurde das Bisthum Wien gegründet und im J. 1720 zum Erzbisthum erhoben). Oestreich und Steiermark standen damals unter König Ottokar von Böhmen, der die Zeiten

---

Mansi T. XXIII. p. 1161 sqq. T. XXIV. p. 766 — 772. Binterim Bd. V. S. 140 ff. und 303.

1) *Harzheim* T. IV. p. 242. *Mansi* T. XXV. p. 523.

2) Bei *Mansi* T. XXIV. p. 766—772.

3) *Mansi* T. XXIII. p. 1129. 1168. *Harduin* T. VII. p. 579. Heyne, Gesch. des Bisthums Breslau, Bd. I. S. 433.

des Interregnums und der Reichsschwäche zur Gründung eines großen Staats im Osten Deutschlands benüzt und dabei stets die Unterstützung des Papstes gesucht und erhalten hatte. Sicherlich war es seinem Wunsch gemäß, daß der Legat die Synode der Salzburger Provinz gerade in der einen Hauptstadt Ottokars abhielt, und zugleich auch zum Legaten für die andere (Prag) bestellt war. Das Bedürfniß kirchlicher Reformen war in diesen Gegenden vielfach vorhanden, denn seit dem Tode des lezten Babenbergers, Friedrich des Streitbaren († 1246), waren Oestreich und Steiermark der Schauplatz vieler Erbfolgekriege und bitterer Parteikämpfe gewesen, bis es dem schlauen Böhmen gelang, alle seine Nebenbuhler zu überlisten und zu überwinden. Noch trüber waren die Verhältnisse im Erzstift Salzburg, wo seit der Absetzung des gibellinischen Eberhard II. im Jahre 1246 fortwährend Unfriede herrschte, namentlich so lange der kriegerische Prinz Philipp von Kärnthen und der schwache Bischof Ulrich von Seckau sich um den erzbischöflichen Stuhl stritten. Erst seit Philipp verjagt und nach Ulrichs Resignation Prinz Ladislaus von Schlesien im Jahre 1265 zum Erzbischof gewählt wurde, begann eine theilweise Besserung der Zustände. — Der angebliche Annalist Henricus Stero, d. h. die Augsburger Annalen von St. Ulrich und Afra, die aber hier wie sonst sehr häufig aus Hermannus Altahensis schöpften, nennen nur sechs Bischöfe, die auf unserer Wiener Synode zugegen gewesen seien: Johannes von Prag [1]), Petrus von Passau, Conrad von Freisingen, Leo von Regensburg (Gründer des dortigen Doms), Bruno von Brixen und Amalrich von Lavant [2]). Dieser Angabe folgte auch der berühmte Wiener Bibliothekar Petrus Lambek, der einen bessern Text der Synodalakten aus einem Manuscript der Wiener Bibliothek herausgab [3]). Dagegen suchte Binterim (deutsche Concil. Bd. V. S. 101 f.) aus Andeutungen bei Wolfgang Lazius und Andern zu erweisen, daß wenigstens 16 Bischöfe damals zu Wien anwesend gewesen seien, darunter auch der neugewählte Metropolit Ladislaus von Salzburg, obgleich er noch nicht consecrirt war. Die

1) Prag gehörte nicht zur Provinz Salzburg, sondern zu Mainz; aber der Legat hatte Specialauftrag auch für Prag, wie er in dem Eingang der Wiener Akten selbst sagt.

2) *Pertz*, Monum. T. XVII. p. 405. 428. 433.

3) Der Lambek'sche Text ging sofort in die Conciliensammlungen über, eine neue Textesrecension aber veranstaltete Wattenbach bei *Pertz*, Monum. T. XI. (Script. T. IX.) p. 699 sqq.

Synode dauerte drei Tage, und in der lezten der drei Sitzungen, am 12. Mai 1267, verkündete der Legat mit Zustimmung der Synode 19 Capitula, die mit seinen uns bereits bekannten Synodaldekreten von Magdeburg und Bremen theilweise identisch sind. Sie werden durch ein Proömium eingeleitet, das den Gedanken ausführt: mit dem Ursprung des Menschengeschlechts sei zugleich auch das Urrecht entstanden. Diesem sei die positive göttliche Gesetzgebung („du sollst nicht essen ꝛc.") gefolgt, der Sündenfall aber und seine Wirkungen (Einführung des Eigenthums und der Herrschaft) hätten weitere Gesetze nöthig gemacht, vom mosaischen an bis auf die neuesten herab, und auch jezt wieder mache die Bosheit der Menschen neue Verordnungen und Maßregeln nöthig. So wolle er denn, von Papst Clemens IV. zum Legaten für die Provinz Salzburg und die Diöcese Prag bestellt, ausreißen, pflanzen, regeln und ordnen, was nothwendig sei. 1. Vor Allem sollen sich die Geistlichen in ihrem ganzen Benehmen so anständig erweisen, daß die Kirche nicht um ihretwillen von den Laien geschmäht wird. Insbesondere dürfen sie das Patrimonium des Gekreuzigten nicht dazu verwenden, um sich selbst zu Feinden des Kreuzes zu machen, wie diejenigen thun, deren Gott der Bauch ist. Bei Gastmählern müssen sie bescheiden und mäßig sein, Ueberfluß und Trunkenheit meiden. 2. Die Prälaten sollen ihre Untergebenen nicht belästigen, namentlich die Kosten bei Visitationen mäßigen und nicht zu viele Pferde mitbringen. 3. Die Cleriker sind zu einem enthaltsamen und keuschen Leben verpflichtet. Wer von ihnen noch öffentlich eine Concubine hat und sich nicht binnen Monatsfrist ganz von ihr trennt, verliert sein Beneficium. 4. Wer wissentlich unrechtmäßiger Weise Kirchengüter im Besitz hat, und sie nicht bis zum nächsten Feste Johannis des Täufers zurückgibt und zugleich wegen des Schadens satisfacirt, ist vom Eintritt in die Kirche ausgeschlossen und darf nicht mehr zum Abendmahl zugelassen werden. Stirbt er hartnäckig, so darf kein Cleriker oder Mönch seiner Beerdigung anwohnen. Ueberdieß müssen alljährlich auf der Synode diejenigen, welche einen Geistlichen gefangen genommen, geschlagen oder sonst gewaltsam Hand an ihn angelegt haben, als excommunicirt verkündet werden; wenn sie notorisch sind, mit Namensangabe. 5. Wer eine kirchliche Person schwer verwundet, verstümmelt oder getödtet oder gefangen genommen hat, kann nur vom apostolischen Stuhl absolvirt werden. Was er von der Kirche besizt, verliert er eo ipso, und es ist zum Nutzen der Kirche zu verwenden. Die Diöcese, in welcher ein Canoniker der

Kathedrale oder ein sonstiger Dignitär gefangen wurde oder als Gefangener aufbewahrt wird, ist interdicirt, bis er befreit und die Satisfaktion geleistet ist. Ebenso die Pfarrei, in welcher das Eigenthum eines Clerikers mit Gewalt weggenommen wurde oder weggenommenes aufbewahrt wird. 6. Wer mehrere Personate, Dignitäten oder Seelsorgbeneficien besizt, muß, falls er der Provinz Salzburg angehört, bis zum Feste Johannis des Täufers vor dem erwählten Erzbischof von Salzburg den Nachweis liefern, daß er Dispens bekommen habe. Kann er dieß nicht, so darf er nur das zulezt empfangene Beneficium behalten. 7. Die Laien müssen den Zehnten, auch den Novalzehnten, getreu entrichten, bei Strafe der Ausschließung aus der Kirche. 8. Mit Schmerzen vernehmen wir, daß einige Laien und Cleriker der Salzburger Provinz Wucher treiben und wucherische Verträge schließen. Sie müssen davon abstehen, sonst excommuniciren wir sie schriftlich und verordnen, daß sie dreimal im Jahr, an Coena Domini, an Mariä Himmelfahrt und an Weihnachten von ihren Pfarrern und Obern als Excommunicirte öffentlich verkündet werden. Cleriker, welche Beneficien haben und drei Monate in der Excommunikation bleiben, verlieren ihre Beneficien. 9. Alle kirchlichen und Regularpersonen müssen die gesetzlichen Züchtigungen von Seite ihrer Obern demüthig annehmen. Rufen sie die weltliche Gewalt dagegen an, so verlieren sie ihre Beneficien. Kein Prälat darf einem jungen Menschen, der noch nicht 18 Jahre alt ist, eine Dignität oder ein Personat oder Seelsorgbeneficium verleihen, ohne Dispens des Papstes oder Legaten. 10. Die Unsitte, daß Kirchenpatrone, geistliche und weltliche, Schutzvögte und Richter, die Hinterlassenschaft eines verstorbenen Geistlichen antasten und ein Intestaterbrecht ansprechen, muß aufhören, bei Strafe der Excommunikation. 11. Kein Cleriker darf eine Pfarrkirche oder ein Beneficium von einem Laienpatron annehmen, ohne Institution vom Bischof oder Archidiakon [1]), sonst wird er vom Officium und Beneficium suspendirt; der Laie aber, der eigenmächtig instituirt, verliert ipso facto das Patronatsrecht. Kein Patron, sei er Cleriker oder Laie, darf die dos der Kirche, deren Patron er ist, antasten; thut er es, so verliert er das Patronatsrecht und muß über-

1) Ottokar Lorenz, der in seiner „deutschen Gesch. im 13. u. 14. Jahrh." Bd. I. S. 402 ff. auch von dieser Synode spricht, und gerade vorliegende Bestimmung über das Patronatsrecht hart angreift, unterscheidet nicht gehörig zwischen Präsentation und Institution. Erstere, die dem Patronus gehört, wollte man ihm nicht nehmen.

dieß der beschädigten Kirche restituiren. 12. Die Prälaten und Seelsorger müssen Residenz halten. 13. Wir erfuhren, daß die Benediktiner an mehreren Orten sehr ungeordnet leben. Wir befehlen darum allen Bischöfen der Provinz Salzburg und ebenso dem Bischof von Prag, daß sie binnen eines halben Jahres unter Zuziehung von zwei Cistercienseräbten alle Benediktinerklöster ihrer Diöcesen visitiren und reformiren, mit Ausnahme derjenigen, die unmittelbar unter Rom stehen. Diese werden wir selbst visitiren oder visitiren lassen. 14. Den Aebten verbieten wir, Kelche, Patenen und Kirchenkleider zu segnen oder andere bischöfliche Funktionen sich anzumaßen, falls sie nicht ein besonderes Privilegium von Rom haben. 15. Da der Uebermuth der Juden so sehr gestiegen ist, daß, wie man sagt, durch sie bei vielen Christen sogar die Reinheit der katholischen Heiligkeit inficirt wird, so verordnen wir, indem wir nicht sowohl Neues schaffen, als nur die alten Statuten der Päpste erneuern, daß die Juden, die sich in ihrer Kleidung von den Christen unterscheiden müssen, den gehörnten Hut, den sie früher in diesen Gegenden trugen, aber in ihrer Verwegenheit abgelegt haben, wieder aufnehmen, um von den Christen deutlich unterschieden zu werden, wie einst im (zwölften) allgemeinen Concil (can. 68) verordnet wurde. Jeder Jude, der ohne dieß Zeichen ausgeht und betreten wird, muß vom Territorialherrn um Geld gestraft werden. Wir fügen bei, daß die Juden dem Pfarrer, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, dafür, daß sie Plätze einnehmen, wo sonst (zehntpflichtige) Christen wohnen sollten, gemäß der Größe des ihm daraus erwachsenden Schadens, nach dem Ermessen des Diöcesanbischofs alle Einkünfte, die der Pfarrer von Christen, wenn solche hier wohnten, bezöge, vergüten, sowie von ihren Aeckern den vollständigen Zehnten entrichten müssen [1]). 16. Wir verbieten ferner, daß Juden Badestuben (stupa = stuba), Bäder oder Wirthshäuser der Christen besuchen, christliche Knechte oder Mägde oder Ammen oder sonstige christliche Dienstboten unter Tags oder bei Nacht in ihren Häusern haben, oder als Zolleinnehmer oder zu sonstigen öffentlichen Aemtern verwendet werden. 17. Wenn ein Jude bei einem Unzuchtsvergehen mit einer Christin ertappt wird, so muß er, bis er

---

1) Dr. Bärwald in s. Abhandlung: „Die Beschlüsse des Wiener Concils über die Juden aus dem J. 1267" in Wertheimers Jahrb. für Israeliten. Wien 1859 S. 186, hat den Ausdruck des Textes: dioecesanus loci nicht richtig aufgefaßt. Es ist der Diöcesanbischof des betreffenden Ortes gemeint.

mindestens zehn Mark als Buße bezahlt hat, in strengem Kerker gehalten werden, und die Christin, die solchen verfluchten Beischlaf erwählt hat, ist aus der Stadt zu peitschen und zu verjagen, ohne alle Hoffnung, daß sie je wieder zurückkehren darf. 18. Allen Christen dieser Provinz, sowie denen der Stadt und Diöcese Prag verbieten wir bei Strafe der Excommunikation, daß sie Juden und Jüdinnen nicht zu Tisch bei sich aufnehmen, mit ihnen essen und trinken, an ihren Hochzeiten, Neumonden und Spielen mit ihnen tanzen und springen. Auch dürfen Christen kein Fleisch oder andere Speisen von Juden kaufen, damit leztere nicht etwa die Christen, welche sie als Feinde erachten, tückisch vergiften. 19. Wenn künftig ein Jude unter irgend einem Vorwand schwere oder unmäßige Zinsen von Christen erpreßt hat, so soll ihm alle Gemeinschaft (Verkehr ꝛc. — participium) mit Christen entzogen werden, bis er hinlängliche Satisfaktion leistet [1]). Wenn nöthig, müssen die Christen durch kirchliche Censuren gezwungen werden, dem Verkehr mit solchen Juden zu entsagen. Die Fürsten aber dürfen nicht deßhalb feindselig gegen Christen sein, müssen vielmehr die Juden an so großer Bedrückung (der Christen durch hohe Zinsen) zu hindern suchen. Wenn das Sakrament des Altars an Häusern der Juden vorbeigetragen wird, so müssen diese, sobald sie das vorausgehende Glockenzeichen gehört haben, sich in ihre Häuser zurückziehen und Fenster und Thüren schließen. Auch müssen sie durch die Prälaten gezwungen werden, an jedem Charfreitag das Gleiche zu thun. Sie dürfen sich nicht herausnehmen, mit einfachen Leuten über den katholischen Glauben zu disputiren, dürfen die Kinder und Frauen von solchen Juden, die sich dem christlichen Glauben zuwenden, nicht gegen ihren Willen davon zurückhalten, auch keinen Christen zum Judaismus verlocken oder beschneiden, dürfen keinen christlichen Kranken besuchen oder ärztlich behandeln. Sie dürfen keine neuen Synagogen bauen, und haben sie es schon gethan, so müssen solche wieder entfernt werden. Alte Synagogen dürfen sie, wenn nöthig, restauriren, aber nicht größer, kostbarer oder höher machen. In der Quadrages, während die Christen fasten, dürfen sie nicht öffentlich Fleisch herumtragen. Den Bischöfen befehlen wir, die Juden zu Beobachtung aller

---

1) Bärwald (a. a. O. S. 187) hat participium irrig mit „Haftung" übersezt. — Lorenz (a. a. O. S. 407) behauptet, die Synode habe den Juden jedes Recht auf Zinsen von den an Christen geliehenen Kapitalien abgesprochen; aber die Synode verbietet nur die *graves* seu *immoderatas* usuras.

dieser Punkte zu zwingen durch Entziehung alles Verkehrs mit den Christen. Die weltlichen Herren und Richter dürfen die Juden, welche gegenwärtige Statuten nicht beobachten wollen, durchaus nicht schützen und begünstigen, vielmehr die Aufträge, die sie in dieser Sache von den Prälaten erhalten, treulich vollziehen. Widrigenfalls ist ihnen das Betreten der Kirche und die Theilnahme am Gottesdienst untersagt. Bei Strafe der Excommunikation verordnen wir auch, daß der erwählte Erzbischof von Salzburg und seine Suffraganen, und ebenso auch der Bischof von Prag Exemplare dieser unserer Statuten haben, mit unserm Sigill versehen, dieselben alljährlich auf den bischöflichen Synoden und dem Provinzialconcil verlesen lassen, über ihre genaue Befolgung wachen und die auf die Laien bezüglichen Punkte in den Pfarrkirchen ihrer Diöcesen verkünden lassen. Geschehen zu Wien a. D. 1267, im Monat Mai, im dritten Jahre des Papstes Clemens IV. [1]).

Endlich wurde auf dieser Wiener Synode auch ein Streit der Bischöfe von Freisingen und Brixen über das Besetzungsrecht einiger Kirchen (Inichen, Sylvan und Valgrat) durch Vergleich beigelegt. Der Bischof von Freisingen als Grundherr solle präsentiren, dem Brixner aber stehe die canonische Institution zu, weil die fraglichen Orte zu seiner Diöcese gehörten [2]).

Bärwald, der, wie wir oben bemerkten, eine besondere Abhandlung über die auf die Juden sich beziehenden Verordnungen unserer Synode veröffentlicht hat, weist darin nach, daß bisan in Oestreich die Lage der Juden in Folge der Gesetze Friedrichs des Streitbaren (des lezten Babenbergers) und König Ottokars von Böhmen eine günstigere gewesen sei, und daß darum auf der gegenwärtigen Synode der päpstliche Legat bemüht gewesen sei, die sonst allgemein geltenden und im Corpus jur. can. bereits codificirten Judengesetze auch in Oestreich, Salzburg und Böhmen durchzuführen. Es sei ihm dieß jedoch nicht gelungen. Schon sieben Jahre später klage die Salzburger Synode vom Jahre 1274, daß die Statuten des Cardinallegaten Guido bereits außer Uebung gekommen seien (s. unten), und noch früher, im Jahre 1273, rechne es der Bischof Bruno von Olmütz in seiner berühmten Relation an

---

1) *Mansi*, T. XXIII. p. 1168 sqq. *Harduin*, T. VII. p. 579 sqq. *Harzheim* T. III. p. 632 sqq. *Pertz*, Monum. T. XI. Script. T. IX. p. 699 sqq. Binterim, deutsche Concil. Bd. V. S. 100 u. 246 ff.

2) *Mansi*, l. c. p. 1178.

Gregor X. unter die Hauptschäden der Zeit, daß Juden christliche Ammen haben, wucherische Zinsen erpressen, Aemter bekleiden u. s. f. (s. unten).

Cardinal Guido erließ weiterhin auch eine Reihe Verordnungen für Ungarn (ob auf einer Synode, ist ungewiß) über die Eigenschaften derjenigen, die man zu Bischöfen, Aebten, Archidiakonen, Dekanen 2c. machen dürfe, sowie über Durchführung des Cölibats [1]). Wenn Lorenz in diesen Bestimmungen für Ungarn eine Milderung des allgemeinen Cölibatsgesetzes finden will, so ist er im Irrthum [2]). Auch diese Capitula anerkennen durchaus keine nach Empfang der höhern Weihen geschlossene Ehe; wenn sie aber die vorher schon abgeschlossenen Verbindungen für rechtmäßige Ehen ansehen (c. 18), so geben sie damit keine Indulgenz für Ungarn, sondern sprechen nur das aus, was allgemeines Kirchenrecht ist, und fügen ausdrücklich, der allgemeinen Regel conform, noch bei: solche zuvor schon verheirathete Priester dürfen im heiligen Amte bleiben, wenn ihre Frauen freiwillig Enthaltsamkeit geloben und das Zusammenwohnen mit ihnen aufhört.

Von einer dänischen Synode, welche derselbe Cardinallegat Guido im gleichen Jahre 1267 abhielt, ist uns nur das Eine bekannt, daß Bischof Tucho von Arhus und einige dänische Prälaten excommunicirt wurden, ohne Zweifel, weil sie in dem Streit zwischen König Erich und Erzbischof Jakob von Lund, der die Verhaftung des leztern und sofort das Interdikt nach sich zog, der kirchlichen Sache untreu waren [3]).

Am 30. August 1267 gebot zu Pont-Audemer eine Synode der Provinz Rouen unter Erzbischof Eudes Rigaud allen Clerikern, verheiratheten und unverheiratheten, daß sie sich weltlicher Geschäfte enthalten, die Tonsur und das geistliche Kleid tragen müßten. Auch dürften die Cleriker und Kreuzfahrer die ihnen vom Papst oder einem Legaten ausgestellten Briefe nicht mißbrauchen [4]).

Eine andere französische Provinzialsynode zu Seyne in der Diöcese Digne (Concil. Sedenense) unter Erzbischof Heinrich von Embrun erließ am 26. Oktober 1267 zwölf Canones: 1. Die Bischöfe müssen

---

1) *Mansi*, l. c. p. 1184. *Harduin*, l. c. p. 586. *Endlicher*, Monum. p. 515 sqq.
2) Ottokar Lorenz, deutsche Gesch. im 13. und 14. Jahrh. Bd. I. S. 410 f.
3) *Mansi*, l. c. p. 1180.
4) *Mansi*, l. c. p. 1165. *Harduin*, l. c. p. 578.

fleißig sein in Aufsuchung und Bestrafung der Häretiker, der Excommunicirten und notorischen Sünder. 2. Jeder Bischof muß eine Abschrift der von den Legaten und den Embrun'schen Provinzialsynoden erlassenen Statuten haben. 3. Jeder Bischof muß die Excommunikationssentenzen beobachten und beobachten lassen. 4. Kein Cleriker darf spitzige Messer oder andere Angriffswaffen tragen. 5. Kein Minorist hat eine Stimme im Kapitel. 6. Alle Präbendirten müssen Residenz halten. 7. Kein Laie darf einen Cleriker vor sich citiren. 8. Kein Laie, hoch oder niedrig, darf ohne Erlaubniß des Diöcesanbischofs eine Kirche, einen Zehnten oder sonstiges kirchliches Einkommen inne haben. 9. Wer die bischöfliche Jurisdiktion hindert, wird excommunicirt. 10. Kein Laie, hoch oder niedrig, darf einen Bischof oder eine Kirche oder eine kirchliche Person irgend eines Rechtes oder verjährten Besitzes berauben. 11. Niemand darf, ohne vom Bischof oder Official autorisirt zu sein, eine Kirche oder ein kirchliches Beneficium verwalten oder Einkünfte daraus ziehen. 12. Kein Cleriker darf in causa spirituali seu ecclesiastica, sei sie civil oder criminell, sich an den weltlichen Richter wenden [1]).

Wir haben oben gesehen, wie im Oktober 1265 Cardinal Ottoboni, von Clemens IV. beauftragt, nach England kam, um den bittern und blutigen Streitigkeiten zwischen Heinrich III. und seinen Baronen möglichst bald ein Ende zu machen und die Rechte der Krone zu schützen. Seine Bemühungen wurden im Sommer und Herbst 1267 durch Friedensverträge gekrönt, und nachdem jezt in allen Theilen des Reichs die Ruhe wiederhergestellt war, veranstaltete der Legat im April 1268 in der St. Paulskathedrale zu London eine Generalsynode für England, Schottland, Irland und Wales. Auch König Heinrich III. war dabei zugegen. Der Legat ließ die von seinem Vorfahrer, dem Cardinal Otto von St. Nikolaus in carcere Tulliano, auf der Londoner Synode des Jahres 1237 gegebenen Gesetze wieder verlesen, tadelte die bisher so mangelhafte Beobachtung derselben und erklärte sie auf's Neue für verbindlich, unter Beifügung zahlreicher Verschärfungen. Mehrere der jüngern Prälaten wollten an den Papst appelliren, aber Ottoboni gewann die Einzelnen durch kluge Reden, mitunter durch Einschüchterung, und so wurden seine 54 Capitula ohne Widerrede, wenigstens von Seite der Engländer, angenommen. 1. Das Volk soll durch Belehrung

1) *Mansi*, l. c. p. 1180.

von dem Irrwahn abgebracht werden, als ob es für ein Kind lebensgefährlich sei, am Charsamstag oder Samstag vor Pfingsten die heil. Taufe zu empfangen (das Gleiche hatte schon Cardinal Otto von St. Nikolaus auf der Londoner Synode vom J. 1237 ausgesprochen, s. Bd. V. S. 936). Die Pfarrpriester und Vikarien müssen ihre Parochianen an bestimmten Sonntagen genau unterrichten, wie die Nothtaufe zu ertheilen sei. 2. Die Sakramente müssen unentgeltlich gespendet werden. Bei der Absolution der Sünder ist die Formel zu gebrauchen: Ego te absolvo a peccatis tuis etc. authoritate, qua fungor, te absolvo. Wer einen Gefangenen oder sonst Jemanden zu beichten hindert, begeht ein schreckliches Verbrechen, und es ist ihm, wenn er nicht satisfacirt hat, das kirchliche Begräbniß zu verweigern. 3. Verschärfung des ersten, von Cardinal Otto auf der Londoner Synode vom Jahre 1237 erlassenen Canons, die baldige Einweihung neuer Kirchen betreffend. Wer hierin säumig ist, der Pfarrer, der Archidiakon oder der Bischof, jeder wird bestraft, die erstern mit Suspension ab officio, der Bischof aber darf so lange Dalmatik, Tunik und Sandalen nicht tragen, bis er die Weihe vollzogen hat. Die schuldige Procuration ausgenommen, darf der Bischof für die Einweihung der Kirche nichts fordern. 4. Cleriker dürfen keine Waffen tragen. 5. Verschärfung des c. 14 der Londoner Synode vom Jahre 1237, die Kleidung der Geistlichen betreffend, da man in England einen Geistlichen und Laien in der Kleidung gar nicht unterscheiden könne. Insbesondere werden den Clerikern gewisse infulae, welche man coifae oder cuphiae nenne (eine Art Hüte), strengstens untersagt. Nur auf der Reise dürften sie dieselben gebrauchen. 6. Cleriker dürfen vor den weltlichen Gerichten nicht als Advokaten auftreten, außer den vom Recht erlaubten Fällen. Auch dürfen sie nicht Richter und Assessoren sein, wenn ein Urtheil auf Tod oder Verstümmelung gefällt wird. 7. Kein Priester darf ein weltliches Amt annehmen oder bekleiden. 8. Verschärfung des c. 16 der Londoner Synode vom Jahre 1237, die concubinarischen Geistlichen betreffend. Die Archidiakonen und Bischöfe werden mit schwerer Strafe bedroht, wenn sie in diesem Punkt nicht strenge sind. Concubinen von Geistlichen dürfen während des Gottesdienstes nicht in die Kirche eingelassen werden, und man darf ihnen an Ostern das hl. Viatikum nicht reichen. 9. Verschärfung von c. 10 der Londoner Synode vom Jahre 1237 über Residenzpflicht und Pluralität der Beneficien oder Vikarieen. 10 u. 11. Keine Kirche darf vergeben werden, ehe ihre legale Erledigung vollständig gewiß ist.

12. Verschärfung von c. 12 der Londoner Synode vom Jahre 1237, betreffend die Theilung einer Kirche in mehrere Vikarieen oder Personate. Auch darf der Bischof von den Einkünften einer Kirche keinen Theil für sich zurückbehalten oder einem Andern verleihen. 13. Wer das Asylrecht verlezt, einen Menschen, der sich in eine Kirche oder auf einen Gottesacker geflüchtet hat, mit Gewalt herausreißt, oder es hindert, daß man ihm die nöthige Nahrung bringe, was der Tödtung gleich ist, oder auch wer Gegenstände, die man in eine Kirche oder auf einen Gottesacker geflüchtet hat, feindlich wegnimmt oder durch Andere wegnehmen läßt, oder mit Rath oder That dazu hilft, ist ipso facto excommunicirt. Satisfacirt er nicht innerhalb der vom Bischof anberaumten Frist, so werden seine Besitzungen interdicirt. Hat er keine eigenen Güter, so trifft das Interdikt den Ort, wo er sich aufhält. Das Gleiche gilt von Solchen, welche Kirchen anzünden oder erbrechen. Wer aus einer Scheuer, einem Hause ꝛc. des Bischofs oder eines Clerikers oder einer Kirche sich etwas ohne Erlaubniß aneignet, wird excommunicirt. 14. Niemand darf die feierliche Abschließung einer Ehe in facie ecclesiae verhindern. 15. Vorschriften, um die Vollziehung der Testamente zu sichern. Der Executor muß, bevor er zugelassen wird, auf sein privilegium fori verzichten. Auch muß er vor Zeugen ein Inventar über die Hinterlassenschaft anfertigen. 16. Kein Prälat darf sich die Einkünfte erledigter Kirchen aneignen. 17. Opfer, die an einer Kapelle fallen, gehören nicht dem Kaplan, sondern der Mutterkirche und ihrem Rektor. 18. Alle Cleriker müssen ihre Beneficialhäuser in Stand halten, auch die Bischöfe. 19. Kein Prälat darf von einer Kirche, die er nicht visitirt hat, Procurationen nehmen, und bei der Visitation darf er nicht zu großen Aufwand verursachen, gemäß der Verordnung von Innocenz IV. und der Lateransynode (Bd. V. S. 633). 20. Es darf nicht mehr geschehen, daß man Sündern um Geld die Strafen erläßt. Die Archidiakonen dürfen bei ihren Visitationen Solches nicht mehr thun; auch dürfen sie die Kirchen bei den Visitationen nicht beschweren, die Visitation nicht um Geld abkaufen lassen u. s. f. Sie müssen den Kapiteln der einzelnen Dekanate fleißig anwohnen und die Priester sorgfältig unterrichten, damit sie die Worte des Canons und Taufritus recht verstehen (Erneuerung von c. 20 der Londoner Synode vom Jahre 1237). 21. Erneuerung und Verschärfung von c. 7 und 8 der genannten Londoner Synode, die Verleihung von Kirchen ad firmam betreffend. 22. Die Bischöfe müssen Residenz halten (s. c. 22 der Londoner Synode vom Jahre 1237). 23. Kein

Bischof darf eine ihm untergebene Kirche einem andern Bischof oder Kloster als Eigenthum überlassen, Nothfälle ausgenommen. An den zu Klöstern gehörigen Kirchen müssen Vikare bestellt, von den Klosterobern dem Bischof präsentirt und mit gehörigen Einkünften versehen werden. 24. Von der Hinterlassenschaft derjenigen, die ohne Testament sterben, soll nach einer ältern, von den englischen Prälaten mit Zustimmung des Königs und der Großen erlassenen Verordnung eine bestimmte Portion zu frommen Zwecken verwendet werden. 25. Die Bischöfe dürfen nur angesehenen Personen irgend welche Sache zur Entscheidung überlassen. 26. Vorschriften über die Art, Jemanden vor Gericht zu laden. 27. Jeder Advokat muß dem Bischof schwören, ein treuer Anwalt seiner Clienten sein zu wollen. 28. Kein Richter darf die Parteien hindern, sich zu vergleichen. 29. Wie die kirchliche Censur, so muß auch die Absolution publicirt werden. 30. Maßregeln gegen den cumulus von Seelsorgbeneficien. 31. Es darf nicht mehr geschehen, daß demjenigen, der schon eine Kirche hat, noch eine andere als Commende übergeben wird. Strenge Verwerfung des Commendenwesens. 32. Wenn ein gewählter Bischof die Bestätigung verlangt, so ist vor Allem zu untersuchen, ob er nicht mehrere Seelsorgbeneficien zugleich gehabt hat. Hatte er solche ohne Dispens, so darf ihm die Bestätigung nicht ertheilt werden. 33. Es darf nicht mehr geschehen, daß Einer, der zum Bischof gewählt werden will, fictive die mehreren Beneficien, die er hat, niederlegt, sie aber, falls er nicht gewählt wird, nachmals wieder an sich zieht. Sie dürfen ihm nicht mehr zurückgegeben werden. 34. Es ist simonistisch, wenn Jemand dem Patron von den Einkünften der Kirche, auf die er präsentirt werden will, eine jährliche Quote zu entrichten verspricht. 35. In den Kirchen dürfen keine Märkte gehalten werden. 36. Im ganzen Gebiet unserer Legation soll alljährlich am Tag nach der Oktav von Pfingsten eine feierliche Procession statthaben, um Gott für die Wiederherstellung des Friedens in England zu danken und Hülfe für das heilige Land zu erflehen. 37. Die Bischöfe werden dringend zur Erfüllung ihrer Pflichten ermahnt; auch sollen sie die Verordnungen dieser Synode alljährlich auf ihren Concilien verlesen lassen. 38. Die Benediktiner müssen reformirt werden. 39. Nach Verlauf des Noviziatsjahres muß Jeder, der zugelassen wird, Profeß ablegen oder aus dem Kloster austreten. Die Klostervorsteher, die dieß nicht durchführen, werden gestraft. Wer noch nicht Profeß abgelegt hat, darf kein Klosteramt erhalten (vgl. c. 19 der Londoner

Synode vom Jahre 1237). 40. Die Novizenmeister müssen die Novizen genau in der Ordensregel unterrichten, und die päpstlichen Verordnungen bezüglich der Klöster müssen jährlich zweimal in jedem Kloster verlesen werden. 41. Mönche, welche Eigenthum haben, sind strenge zu bestrafen. Der Abt, der hierin nachsichtig ist, wird suspendirt. 42. Den Mönchen müssen Kleider, Schuhe ꝛc. in natura gegeben werden, nicht aber ein Geldsurrogat dafür, denn lezteres gibt Anlaß zu Privateigenthum. 43. An keiner Kirche oder Station (manerium) darf nur ein einziger Mönch oder Regularchorherr sein (s. Bd. V. S. 765). Wo faktisch nur Einer ist, muß er sogleich in den Convent zurückgerufen werden. Ist die Kirche zu arm, um zwei Mönche zu ernähren, so muß sie an einen Weltgeistlichen vergeben werden. 44. Manerien, Kirchen ꝛc. dürfen keinem Mönch ad firmam gegeben werden (s. Bd. V. S. 356, 827 u. 937). 45. Verschärfung von c. 19 der Londoner Synode des Jahres 1237, das Verbot der Fleischspeisen für die Benediktiner betreffend. 46. Kein Mönch und Regularchorherr, auch keine Klosterfrau darf kostbarere Gefäße, Teppiche ꝛc. im Refektorium ꝛc. haben, als die Andern. 47. Der Abt darf nie mehr als ein Drittel seiner Mönche zu seinem eigenen Tisch einladen, und er soll dabei abwechseln ohne Parteilichkeit. 48. Der Prior muß darüber wachen, daß die Kranken vom infirmarius recht verpflegt werden. 49. Einige Aebte, Rektoren von Kirchen und Spitalcustoden gewähren um Geld gewissen Personen sogenannte liberationes, d. h. Spenden oder Geschenke. Dadurch werden die Cleriker, die an der betreffenden Kirche dienen, und ebenso die Kranken und Armen benachtheiligt. Es darf dieß durchaus nicht mehr geschehen. 50. Die übliche Zahl der Mönche darf in einem Kloster nicht vermindert werden. 51. Die Aebte und Klostervorsteher müssen jährlich wenigstens einmal vor dem ganzen Convent oder vor einigen der ältern und weisern Mönche, die vom Kapitel dazu gewählt sind, Rede und Antwort geben über ihre ganze Verwaltung und über den Zustand des Klosters. 52. Mönche und Klosterfrauen, überhaupt alle Religiosen, dürfen nicht Handel treiben. 53. Ueber die Clausur und das Ausgehen der Klosterfrauen. 54. Die Mönche sollen häufig beichten und celebriren [1]).

Auf der ebenerwähnten Synode war auch der schottische Clerus

1) *Mansi*, l. c. p. 1213—1260. *Harduin*, l. c. p. 614 sqq. Pauli, Gesch. von England, Bd. III. S. 816.

durch eine Anzahl Deputirter vertreten. Diese protestirten gegen die Capitula des Legaten, und eine schottische Nationalsynode zu Perth wiederholte diesen Protest. Zugleich excommunicirte sie den Abt von Melros und einen großen Theil seines Convents, weil sie den Frieden von Wedal gebrochen, die Häuser des Bischofs von St. Andrews gewaltsam angegriffen, mehrere Cleriker verwundet, einen sogar getödtet hätten [1]).

Dem gleichen Jahre gehört auch die Synode zu Chateau-Gontier (castrum Gonterii) unter Erzbischof Vincenz von Tours an (23. Juli 1268). Sie beginnt mit den Worten: Quia clericis laici oppido sunt infesti, verbietet alle Angriffe auf das Kirchengut durch Laien, ebenso alle Behinderung der kirchlichen Jurisdiktion durch Genossenschaften u. dgl. (s. Bd. V. S. 1009 u. 1030), entzieht Jedem, der ein Jahr im Bann bleibt, das kirchliche Begräbniß, untersagt den Aebten, sich die Mobilien der vakanten Priorate anzueignen, gibt Verordnungen über Clerikalkleider u. dgl. [2]).

§ 675.

Die Synoden vom Tode Clemens' IV. bis zur Eröffnung des 14. allgemeinen Concils unter Gregor X.

Während der nahezu sechsjährigen Frist, die vom Tode des Papstes Clemens IV. am 29. November 1268 bis zur Eröffnung des 14. allgemeinen Concils unter Gregor X. am 7. März 1274 verlief, wurden nur wenige und nur minder bedeutende Synoden gefeiert. Die erste derselben, zu Angers am 9. Juli 1269, verbot den weltlichen Herren, ihre Unterthanen, welche Schenkungen an Kirchen u. dgl. machen wollen, daran zu hindern, und untersagte zugleich allen Clerikern, die Beneficien hätten, vor einem weltlichen Gericht als Advokaten aufzutreten [3]). Ein Provinzialconcil zu Sens am 26. Oktober 1269 stellte sechs Capitula auf: 1. Die Verordnung des Legaten Gualo (s. Bd. V. S. 770), wornach die Cleriker keine Köchinnen oder sonst verdächtige Frauenspersonen im Hause haben dürfen, wird, weil vielfach übertreten, wieder strengstens eingeschärft und alle Prälaten mit Strafe bedroht, wenn sie in

1) *Mansi*, l. c. p. 1258.
2) *Mansi*, l. c. p. 1264. *Harduin*, l. c. p. 646.
3) *Mansi*, T. XXIV. p. 1. *Harduin*, T. VII. p. 647.

Durchführung dieses Gesetzes schwach und lässig sind. 2. Cleriker dürfen keinen Contrakt siegeln, der einen wucherischen Charakter zu haben scheint. 3. Die Wucherer sind vom Abendmahl und kirchlichen Begräbniß ausgeschlossen. 4. Der Canon Omnis utriusque sexus (c. 21 der zwölften allgemeinen Synode, Bd. V. S. 793, die österliche Beicht und Communion betreffend) wird eingeschärft. 5. Reception eines päpstlichen Dekrets, wornach kein Cleriker einen andern vor ein weltliches Gericht ziehen darf. 6. Reception eines päpstlichen Dekrets, welches den Templern und andern Religiosen verbietet, ihre Privilegien und Exemtionen zu weit auszudehnen und zum Nachtheil der Episcopalgewalt zu mißbrauchen [1]).

Zwei englische Synoden, die eine zu Canterbury, die andere an einem unbekannten Ort, im Jahre 1269 oder 1270, beriethen über den Halbzehnten (vigesima), welchen der Papst dem englischen König Heinrich III. zum Zweck eines Kreuzzugs von den Einkünften der Geistlichen zugestanden hatte. Die Synode zu Canterbury, wohl die frühere, protestirte dagegen, die andere aber ging darauf ein [2]), und wir haben oben gesehen (S. 32), daß der englische Erbprinz Eduard sich in der That am lezten Kreuzzug Ludwigs d. Hl. betheiligte und auch nachher noch eine Expedition nach Palästina unternahm.

Eine Synode zu Ravenna unter Erzbischof Philipp Fontana am 28. April 1270 sprach Bann und Interdikt gegen Alle aus, welche sich an Bischof Henuerard von Cesena vergriffen hatten, und drei Wochen später bedrohte ein Rheimser Provinzialconcil zu Compiegne unter Erzbischof Johann von Courtenay am 19. Mai 1270 alle diejenigen mit den strengsten Strafen, welche das Kirchengut antasten. Theilweise denselben Gegenstand behandelte eine Provinzialsynode zu Avignon unter Erzbischof Bertrand de Malferrat von Arles am 15. Juli 1270. Zugleich verordnete sie, daß Legate, auf die Niemand Anspruch habe, ad pias causas verwendet werden müßten; daß die Bischöfe beim Vollzug von Sentenzen sich gegenseitig unterstützen sollten; daß, wer ein Personat oder ein Seelsorgbeneficium habe, binnen Jahresfrist Priester werden müsse, daß die Kosten für päpstliche Legaten durch Beisteuern der einzelnen Kirchen zu decken seien; daß Cleriker und Mönche nicht bei der weltlichen Macht Schutz gegen den Bischof suchen dürften u. s. f.

---

1) *Mansi*, l. c. p. 3 sqq. *Harduin*, l. c. p. 650.
2) *Mansi*, l. c. p. 7 sqq.

Eine andere französische Synode der Provinz Rheims, zu Saint Quentin im Jahre 1271, verbot den Prälaten, Schulden zu machen bedrohte jede Verletzung des kirchlichen Asyls mit strenger Strafe, unter sagte die Verminderung der üblichen Zahl von Mönchen in den Prio raten und beauftragte die Bischöfe, jeden weltlichen Herrn zu bestrafen der auf Klage eines Juden hin einen Cleriker ohne Weiteres und ohne Rücksprache mit dessen geistlichem Obern zwinge, den vom Juden gefor derten Zins zu bezahlen. — Auf einer englischen Synode zu Reading (Radinges) im Jahre 1271 appellirten die Mönche (Canoniker) von Canterbury an den päpstlichen Stuhl, weil die Suffraganbischöfe das Recht des Metropolitankapitels, sede vacante auch von den Suffragan bischöfen Gehorsam zu fordern, nicht anerkennen wollten [1]).

Endlich gehört dieser Zeit noch die Synode der Provinz Tours zu Rennes (Redonense) am 22. Mai 1273 an. Sie verordnete theilweise unter Wiederholung der Canonen von Chateau-Gontier vom Jahre 1268: 1. Niemand darf an einen Bischof oder Abt ꝛc. gewaltsam Hand anlegen oder ihre Wohnungen ꝛc. anzünden. 2. Die kirchlichen Einkünfte müssen zur Hospitalität verwendet werden. 3. Die Priorate dürfen nicht zu sehr von Einkünften entblößt werden. 4 und 5. Bestrafung derjenigen, welche sich am Kirchengut vergreifen. 6. Jeder Bischof darf in seiner Diöcese diejenigen, welche von dieser Synode mit Bann oder Suspension belegt wurden, absolviren, wenn sie zuvor satisfacirt haben. 7. Die Dekrete der ältern Provinzialsynoden müssen beobachtet werden [2]).

---

1) *Mansi*, l. c. p. 11—20. *Harduin*, l. c. p. 651—658.
2) *Mansi*, l. c. p. 34. *Harduin*, l. c. p. 663.

Achtunddreißigstes Buch.

Vom vierzehnten allgemeinen Concil zu Lyon im Jahre 1274 bis auf Bonifaz VIII.

---

§ 676.

Das 14. allgemeine Concil zu Lyon im Jahre 1274.

Der griechische Kaiser Michael Paläologus von Nicäa hatte am 25. Juli 1261 Constantinopel durch Verrath der darin wohnenden Griechen erobert, dem lateinischen Kaiserthum sammt der Union ein Ende gemacht und statt des lateinischen Patriarchen wieder einen griechischen, Arsenius, für die Hauptstadt bestellt. Fast um dieselbe Zeit bestieg Urban IV. den hl. Stuhl und rief, durch das Geschehene auf's Tiefste erschüttert, alsbald das christliche Abendland zu einem neuen Kreuzzug für Wiedergewinnung Constantinopels auf. Die Minoriten namentlich sollten das Kreuz predigen, Ludwig d. Hl. von Frankreich allen andern Fürsten mit gutem Beispiel vorangehen, und alle Gläubigen das Unternehmen nach Kräften unterstützen. Zugleich versprachen die Venetianer eine Flotte, Andere Anderes; die Genuesen aber wurden mit dem Bann belegt, weil sie sich aus Haß und Neid gegen Venedig mit Paläologus wider Balduin II. verbündet hatten. Lezterer war als Flüchtling nach Rom gekommen und vermählte jezt seinen Sohn Philipp mit einer Tochter Carls von Anjou, um so auch diesen klugen, mächtigen und unternehmenden Fürsten auf's Engste in sein Interesse zu ziehen. Alles dieß flößte dem Kaiser Michael Paläologus große Besorgniß ein, und er schickte darum drei Gesandte an Urban, um ihm seine Verehrung zu bezeugen, den Primat anzuerkennen und kirchliche Union anzubieten. Das Antwortschreiben des Papstes nennt diese drei griechischen Gesandten mit Namen, und da unter ihnen Alufardes obenan steht, so ist dieß wohl dieselbe Botschaft, deren auch Pachymeres ge-

denkt. Nur will er blos von zwei griechischen Gesandten wissen, Nicephoritzes und Alubardes, von denen der erstere als Verräther seines frühern Herrn, des Kaisers Balduin, in Unteritalien ermordet worden sei [1]). Wahrscheinlich wirkte noch ein anderer Umstand mit, um die Furcht des Michael Paläologus zu vergrößern. Anfangs nur Vormund des noch unmündigen Kaisers Johann IV. Laskaris, bald zu dessen Mitregenten erhoben, suchte er den rechtmäßigen Erben des Reichs unter schnöder Verletzung aller geschworenen Eide zu beseitigen. Nach Eroberung Constantinopels ließ er ihn sogar blenden und einsperren. Dieß veranlaßte große Unzufriedenheit und theilweise Empörung, und sogar der bisherige Hauptfreund des Kaisers, Patriarch Arsenius von Constantinopel, sprach feierlich das Anathem über ihn aus. Unter solchen Umständen wäre ein großer Angriff von Außen für Paläologus doppelt gefährlich gewesen [2]). Seinem Wunsche gemäß schickte Urban vier Franziskaner als Nuntien und Friedensvermittler nach Constantinopel, sammt einem ausführlichen Schreiben an den Kaiser (vom 28. Juli 1263), worin er ihn dringend zur Union auffordert, und ihm für diesen Fall Friede und Freundschaft des Abendlandes verspricht. Hatte der Kaiser gemeint, daß vor Allem die politische Eintracht erzielt und dann erst über die kirchliche verhandelt werden solle, so bestand dagegen der Papst natürlich auf der umgekehrten Reihenfolge [3]). Weil aber die Bemühung des griechischen Kaisers, auch die lezten Reste des ehemaligen lateinischen Kaiserthums Constantinopel zu vernichten, unverändert fortgesezt und namentlich das lateinische Fürstenthum Achaia, wo Wilhelm von Villehardouin herrschte, angegriffen wurde, erneuerte der Papst im Mai 1264 den Aufruf zum Kreuzzug [4]). Unterdessen hatte Michael Paläologus, da die römischen Nuntien so lange nicht ankamen, den Bischof von Croton, der von Geburt ein Grieche, aber der Gesinnung nach römisch war, zu sich kommen lassen, um Aufschluß über die Lehrdifferenzen beider Kirchen zu erhalten. Darauf schickte er ihn an den Papst unter erneuerter Anerkennung des Primats und mit der Bitte, baldigst Unionsvermittler nach Constantinopel senden zu wollen.

---

1) *Georg. Pachymeres* (griech. Zeitgenosse), de Michaele et Andronico Palaeologis, lib. II. c. 27. 32. 36; lib. III. c. 2. *Raynald.* 1262, 33. 34. 39; 1263, 19, 22 sqq.

2) *Pachymeres*, l. c. lib. I. c. 22; lib. II. c. 3 sqq.; lib. III. c. 10 sqq. u. c. 14.

3) *Raynald.* 1263, 22 sqq.

4) *Raynald.* 1264, 56.

Abermals gab Urban IV. eine freundliche Antwort (vom Juni 1264), und schickte zwei Minoriten, Gerard und Rainer, um in Gemeinschaft mit dem Bischof von Croton die Vereinigung zu betreiben [1]). Von den vier andern Minoriten sagt er hier nichts, dagegen erwähnt ihrer später wieder Papst Clemens IV. Um diese Zeit erhielt und vollzog Thomas von Aquin den Auftrag, die Irrthümer der Griechen zu widerlegen, in seiner Schrift contra errores Graecorum [2]). Als Urban IV. im Oktober 1264 starb und sein Nachfolger Clemens IV. einen großen Kreuzzug nach dem heiligen Land in's Leben rufen wollte, gedachte er auch der Union mit den Griechen wieder, und der Verkehr mit Paläologus dauerte fort, wobei der Papst ihn ermahnte, sich nicht mehr länger durch feindlich gesinnte Bischöfe und Cleriker am heiligen Werke behindern zu lassen [3]). Unterdessen hatten die päpstlichen Nuntien in Constantinopel ihre Vollmacht überschritten und ein Unionsprojekt gebilligt, welches Clemens IV. verwarf. Was sie eigentlich gethan, ist nirgends deutlich gesagt; aus den eigenen Worten des Papstes aber (bei *Raynald.* 1267, 72 u. 79) erschließe ich, daß sie zweien Punkten ihre Zustimmung gaben, a) dem Symbolum, welches jezt die Griechen als Unionssymbolum übersandten, und b) ihrer Forderung, daß die Differenzpunkte auf einer allgemeinen Synode erörtert werden sollten. — Zur Antwort übersandte der Papst im März 1267 ein anderes, ganz präcises Symbolum, das wir unten (S. 122) kennen lernen werden, und bemerkte: der Glaube der Kirche stehe bereits fest und sei nicht erst auf einem Concil zu erörtern; dagegen sei er bereit, falls die Griechen Bedenken wegen des Glaubens hätten, ihnen einige gelehrte Männer zu deren Hebung zu senden. Auch wolle er gerne nach vollzogener Union ein Concil zu deren Festigung veranstalten. In einem zweiten Brief ermahnte er den Patriarchen von Constantinopel, den Worten endlich Thaten folgen zu lassen und seinen Einfluß auf den Kaiser und Andere zu Gunsten der Union zu verwenden. Mit Ueberbringung dieser Briefe wollte er einige Dominikaner beauftragen, welche geeignet schienen, den Griechen nähere Aufschlüsse über den wahren Glauben zu geben [4]).

---

1) *Raynald.* 1264, 56—65.

2) Pichler, Gesch. der kirchl. Trennung zwischen Orient und Occident, Bd. I. S. 339 f.

3) *Raynald.* 1267, 66 sqq.

4) *Raynald.* 1267, 72—81. *Martene*, Vet. Script. T. VII. p. 199 sqq.

Als der Papst im März 1267 diese Briefe erließ, war Arsenius von Constantinopel bereits gestürzt. Wie wir wissen, hatte er den Kaiser Michael Paläologus wegen seines Frevels an Johannes Laskaris mit dem Bann belegt, und alle Versuche, ihn durch Vorspiegelung von Reue zur Aufhebung der Sentenz zu bewegen, waren erfolglos geblieben. Er wurde darum auf Betreiben des Kaisers auf einer constantinopolitanischen Synode im Mai 1266 abgesezt und statt seiner der bisherige Bischof Germanus von Adrianopel zum Patriarchen erhoben [1]). Der gelehrte Herausgeber der Kaisergeschichte des Pachymeres, Petrus Possinus, stellte die Vermuthung auf, die Erhebung des Germanus werde erst an Pfingsten 1267 erfolgt sein, weil sie sonst mit der Absetzung des Arsenius zu nahe zusammengerückt würde [2]); aber der obenerwähnte Brief des Papstes an den Patriarchen vom März 1267 spricht für 1266, denn es kann zur Zeit seiner Abfassung der Patriarchalstuhl nicht vacant gewesen sein, vielmehr muß kurz zuvor (Spätjahr 1266 oder Frühjahr 1267) der Patriarch von Constantinopel dem Papste Unionshoffnungen gemacht und seine Verwendung beim Kaiser versprochen haben. Beides aber konnte nicht von dem exilirten und abgesezten Arsenius, sondern nur von Germanus geschehen, dessen Neigung zur Union später noch ganz deutlich hervortreten wird.

Der erwähnte Plan, Dominikaner als Nuntien nach Constantinopel zu senden, kam in Folge verschiedener Umstände, namentlich weil einige von ihnen erkrankten, nicht zur Ausführung, und die päpstlichen Briefe mußten ohne solche Begleitung nach Constantinopel wandern [3]). Noch schlimmer war, daß sie wegen der dortigen neuen Vorgänge keine Wirkung haben konnten. Ein großer Theil der Bevölkerung hing noch immer an Arsenius, und das Ansehen des neuen Patriarchen Germanus war so gering, daß der Kaiser Bedenken trug, von ihm die Aufhebung jenes Bannes anzunehmen. Was besonders gegen Germanus sprach, war der Umstand, daß er den Canonen zuwider ein Bisthum mit dem andern vertauscht hatte (Adrianopel mit Constantinopel). Besonders hob dieß der Beichtvater des Kaisers, der Abt Joseph von Gelasium, hervor, der früher bei den Intriguen gegen Arsenius eine Hauptrolle

---

1) *Georg. Pachym.* l. c. lib. III. c. 19; lib. IV. c. 1—13 incl.

2) In s. Observationes Pachymerianae lib. III., auch abgedruckt in der Bekkerschen Ausg., Bonn 1835, T. I. p. 755.

3) *Raynald.* 1272, 27.

gespielt hatte, jezt aber auch den Germanus zu stürzen suchte. Mit Wissen des Kaisers, aber unter dem Schein, als ob er aus eigenem Antrieb handle, rieth er dem Patriarchen, freiwillig zu cediren, da er sich dem allgemeinen Unwillen gegenüber unmöglich halten könne und beschämende Absetzung zu fürchten habe. Da bald darauf auch der Bischof von Sardes in einem Briefe den gleichen Ton anschlug, merkte Germanus, daß der Kaiser selbst seinen Rücktritt wolle, und resignirte am 14. September 1267. Sofort wurde am 28. Dezember auf richtig verstandenen allerhöchsten Wink Abt Joseph zum Patriarchen erwählt, der dann bei nächster Gelegenheit den Kaiser feierlich absolvirte [1]). Da der neue Patriarch den Lateinern nicht geneigt war und da überdieß die Partei der Arsenianer fortwährend die griechische Kirche innerlich beunruhigte, ließ der Kaiser die Unionsfrage wieder ruhen, bis ihn die großen Rüstungen Ludwigs d. Hl. und seines Bruders Carl von Anjou in den Jahren 1269 und 1270 mit neuer Angst erfüllten. Er fürchtete, das Kreuzheer werde nach Constantinopel geführt werden und Balduin II. wieder einsetzen. Darum schickte er, wie Pachymeres (V. 8) versichert, wiederholt geheime Boten, namentlich Mendikanten, an den Papst (Clemens war übrigens schon am 29. November 1268 gestorben, Gregor X. aber wurde erst am 1. September 1271 erwählt) und die Cardinäle, damit dem König Carl von Anjou ein Angriff auf Christen, die den Papst als Primas verehren und so unionsgeneigt seien, verboten werde. Auch wandte er sich an Ludwig d. Hl., damit er auf seinen Bruder wirke (ibid. V. 9) und zugleich das Schiedsrichteramt in den kirchlichen Differenzen zwischen Lateinern und Griechen übernehme. König Ludwig sezte während der Erledigung des hl. Stuhls die Cardinäle hievon in Kenntniß, da er als Laie über kirchliche Dinge zu entscheiden keine Berechtigung habe, und diese warnten ihn (15. Mai 1270) vor der Treulosigkeit der Griechen, denen es mit dieser Sache gar nicht Ernst sei. Doch beauftragten die Cardinäle dem Wunsche des Königs gemäß einen ihrer Collegen, Rodulf von Albano, zutreffenden Falls Verträge mit den nöthigen Cautelen einzuleiten. Sie beharrten dabei auf dem Symbolum von Clemens IV. [2]). Bald darauf segelte Ludwig d. Hl. nach Tunis, der griechische Kaiser aber schickte neue Gesandte an ihn, den berühmten Chartophylax Veccus und den Archidiakon

1) *G. Pachym.* l. c. lib. IV. c. 2 sqq. c. 17. 18. 20. 21. 23. 25.
2) *Raynald.* 1270, 1—5. *Martene*, l. c. 208—217.

Meliteniotes. Als sie in Sicilien erfuhren, daß der König bereits nach Afrika abgegangen sei, folgten sie ihm nach, trafen ihn bereits krank, erhielten aber doch die Versicherung, daß er, wenn möglich, zwischen seinem Bruder und dem griechischen Kaiser Frieden stiften wolle. Leider starb Ludwig schon am folgenden Tage, und auch der Legat, den die Cardinäle ernannt hatten, wurde durch frühzeitigen Tod zu wirken gehindert [1]).

Als Gregor X. im Spätjahr 1271 in Syrien die Nachricht von seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl erhielt, schickte er, während seiner Reise nach Rom, Briefe und Boten an Kaiser Michael Paläologus, um ihn seiner großen Geneigtheit zur Union zu versichern, wozu jezt die allergünstigste Zeit sei. Pachymeres meint dabei (V. 10 u. 11), daß es dem Papst allerdings voller Ernst gewesen, der Kaiser dagegen nur aus Furcht vor den Lateinern kirchliche Einigung versprochen habe. Seine Prälaten aber hätten nur deßhalb bisher keinen Widerstand erhoben, weil sie die Sache für unausführbar hielten.

In der That erachtete Gregor X. die Union mit den Griechen und die Wiedergewinnung des heiligen Landes als die große Doppelaufgabe seines Lebens. Nach Conradins Tod und ehe Ludwig d. Hl. den lezten Kreuzzug nach Tunis führte, war König Hugo III. von Cypern am 24. September 1269 zu Tyrus als König von Jerusalem gekrönt worden; nach dem resultatlosen Ende des Zugs gegen Tunis aber erneuerte Sultan Bibars von Aegypten die feindlichen Angriffe auf Palästina und nahm den Christen mehrere ihrer Burgen. Prinz Eduard von England, der, wie wir wissen, von Tunis nach Palästina ging und am 9. Mai 1271 bei Ptolemais landete, war mit seinen Schaaren zu schwach für kräftige Hülfe, und entging nur durch persönliche Gewandtheit und Stärke dem Mordangriff eines Assassinen. Gleich darauf verließ er Palästina (August 1272), um in Bälde den englischen Thron zu besteigen; König Carl von Anjou aber erwirkte vom Sultan für Jerusalem und Cypern einen Waffenstillstand auf zehn Jahre und zehn Monate. Schon ehe dieser abgeschlossen war, hatte Papst Gregor, der bei seiner Abreise aus Palästina überall nur periculum imminens gesehen, Anstalten zu augenblicklicher Hülfe getroffen. Größeres sollte durch eine allgemeine Synode geschehen. Dieß sprach Gregor schon vor seiner Consecration aus und schrieb in diesem Sinne an König Phi-

1) *Pachymer.* lib. V. 9. *Raynald.* 1272, 26.

lipp III. von Frankreich, an Pisa, Genua, Venedig, Marseille und andere Städte und Herren, um Schiffe, Soldaten und Geld zu erhalten. Der König von Frankreich insbesondere sollte 25,000 Mark Silbers vorschießen, wofür ihm der Papst die Güter der Templer verpfänden wolle. König Philipp lieferte nicht nur die gewünschte Summe, die sofort dem Patriarchen von Jerusalem zur Anwerbung eines Heeres eingehändigt wurde, sondern zeigte auch Lust, ungesäumt selbst nach Palästina zu gehen, so daß ihn der Papst vor Uebereilung warnen mußte [1]).

Kaum hatte Gregor X. am 27. März 1272 zu Rom die Consecration empfangen, so rief er schon in den nächsten Tagen die christlichen Fürsten und Herrn zur Hülfe für's heilige Land auf, untersagte allen Christen, namentlich den Genuesern, den Verkauf von Waffen u. dgl. an die Sarazenen, klagte über die wüsten und unnatürlichen Ausschweifungen syrischer Christen und berief auf den 1. Mai 1274 eine allgemeine Synode zu dem dreifachen Zweck, um Reform in der Kirche, Union mit den Griechen und Hülfe für das heilige Land zu bewirken. Den Ort der Zusammenkunft wolle er, fügt er bei, aus guten Gründen noch nicht nennen, bis zur Eröffnung des Concils aber werde er in allen Gegenden Kreuzprediger umhersenden. Zur bestimmten Zeit sollten alle Prälaten unfehlbar auf der Synode erscheinen, nur einer oder zwei Bischöfe jeder Provinz dürften zur Besorgung der nöthigen heimischen Geschäfte zurückbleiben. Auch die Dom- und andern Kapitel müßten Deputirte senden. Einstweilen sollten Alle überlegen, was der Verbesserung bedürfe [2]).

Gleichzeitig empfahl der Papst das heilige Land der besondern Fürsorge des Kronprinzen Eduard von England, der jedoch, wie wir wissen, schon im August 1272 die Rückreise antrat; die vom Patriarchen von Jerusalem aber angeworbenen Schaaren kamen eben recht im Orient an, um die über Eduards Abreise tieftrauernden Christen einigermaßen zu trösten [3]). Eduard erfuhr auf der Rückreise bei Carl von Anjou den Tod seines Vaters Heinrich III. (16. November 1272), und besuchte noch den Papst zu Orvieto, um alle wichtigen Fragen der Zeit mit ihm zu besprechen [4]). Zuvor schon hatte Gregor am 24. Oktober

1) *Raynald.* 1272, 4—8 incl. und n. 17.

2) *Raynald.* 1272, 9. 12. 13. 17. 21—24. *Mansi* T. XXIV. p. 89. *Harduin* T. VII. p. 669.

3) *Raynald.* 1272, 2. 17.

4) Pauli, Gesch. v. England, Bd. IV. S. 5 f.

1272 auch den griechischen Kaiser Michael Paläologus und den Patriarchen Joseph von Constantinopel zur bevorstehenden Synode eingeladen. Ja er hätte diese Einladung sehr gerne schon früher erlassen, aber die Cardinäle riethen ihm, zu warten, bis der Kaiser auf die Vorschläge Clemens' IV. (und wohl auch auf Gregors eigenen ersten Brief) geantwortet habe [1]). Endlich schickte der Kaiser den Minoriten Johannes Parastron, der, ein Grieche von Geburt und beider Sprachen kundig, in Constantinopel großen Eifer für die Einigung bethätigte [2]). Er überbrachte gute Nachrichten sammt einem Schreiben, worin der Kaiser bedauerte, daß Gregor die Rückreise aus Palästina nicht über Constantinopel gemacht habe. Er hätte so gerne in mündlicher Verhandlung mit ihm die Aufhebung des Schisma's bewirkt. Gregor übersandte ihm jezt auf's Neue das von seinem Vorfahrer Clemens entworfene Symbolum, auf dem er beharren müsse, und schickte vier Minoriten als Apokrisiare nach Constantinopel [3]), in deren Gegenwart der Kaiser sammt Clerus und Volk dieß Glaubensbekenntniß aufrichtig annehmen möge. Sei dieß geschehen, so solle er gleich den andern katholischen Fürsten persönlich oder durch Bevollmächtigte an der allgemeinen Synode theilnehmen, um sie und den Papst mit seinem Rath zu unterstützen. Aehnliche Aufforderung erging an den Patriarchen und seine Bischöfe. Dabei verbot der Papst den Venetianern, ohne seine Zustimmung neues Bündniß mit den Griechen zu schließen, offenbar weil deren Unionseifer mit Verbesserung ihrer politischen Lage erkaltete. Der Papst hatte ihnen darum offen erklärt, daß er erst nach Abschluß der kirchlichen Union auch für ihren Frieden mit dem Abendland sorgen werde. Bis dahin sollte nur temporäre Waffenruhe statthaben [4]).

Nachdem Johann Parastron in Begleitung der vier päpstlichen Nuntien wieder zu Constantinopel angekommen war, erneuerte er seine Thätigkeit für die Union, verhandelte darüber oft mit dem Patriarchen und den Bischöfen, zeigte große Achtung vor den griechischen Riten, ermahnte die Lateiner, auf das filioque keinen zu großen Werth zu

---

1) *Raynald.* 1272, 25.

2) *G. Pachymer.* l. c. lib. V. c. 11.

3) Es waren dieß: Hieronymus von Ascoli (später Nikolaus IV.), Raimund Berengar, Bonagratia von St. Johann in Perseceto und Bonaventura von Mugallo. *Raynald.* 1272, 28.

4) *Raynald.* 1272, 25—31. *Martene,* l. c. p. 217 sqq. 226. 229—233. *Mansi* T. XXIV. p. 42—50. *Harduin* T. VII. p. 672 sqq.

legen, suchte dagegen die Griechen mit den guten Gründen für diesen Zusatz bekannt zu machen und so die gegenseitige Abneigung möglichst zu verkleinern. Die griechischen Bischöfe erwiederten ihm, nicht der dogmatische Inhalt des filioque werde von ihnen bestritten, sondern nur das formelle Recht, einen Zusatz zu einem alten Symbolum zu machen, und dieß Aergerniß müsse vor Allem auf Seite der Lateiner entfernt werden. Diesen Standpunkt wollten die griechischen Bischöfe festhalten, möge der Kaiser thun und drohen, wie er wolle [1]).

Etwas später wohnte der Kaiser persönlich einer Versammlung der Bischöfe bei, um zwei Punkte auseinanderzusetzen: daß nämlich das Reich verloren sei, wenn man nicht die Lateiner gewinne, und daß man in deren Forderungen ohne Gefahr für das Gewissen eingehen könne. Die Beweise für seine Behauptungen hatten ihm hauptsächlich drei Männer geliefert; der Archidiakon Meliteniotes, der Protoapostolar Georg von Cypern und der Kirchenrhetor Holobolus. Nach ihrer Anleitung wies er namentlich darauf hin, daß schon Kaiser Johannes Dukas und Patriarch Manuel sammt ihren Bischöfen Kirchengemeinschaft mit den Lateinern und Erwähnung des Papstes in der Liturgie versprachen, wenn man nur das lateinische Kaiserthum in Constantinopel nicht mehr länger unterstütze. Auch legte er Urkunden von den Bischöfen jener Zeit vor, welche das filioque durchaus nicht für häretisch erklärten und diesen Zusatz überall, in allen Schriften, nur nicht im Symbolum, gedulden wollten. Ueberdieß zeigte er, wie Griechen und Römer jezt schon in den größten Mysterien übereinkämen, daß ferner die Erwähnung des Papstes in der Liturgie keinen Anstoß erregen könne, da ja auch geringere Personen darin genannt würden, und daß endlich das Zugeständniß der Appellation an Rom in praxi nicht von Folgen sein werde. Der Patriarch erwartete, daß der gelehrte und beredte Chartophylax Veccus diese Argumente widerlege, und befahl ihm, als er aus Furcht zögerte, bei Strafe des Bannes seine Meinung zu sagen. Veccus sprach: „Einige heißen Häretiker, ohne es zu sein, Andere sind Häretiker, ohne so genannt zu werden, und zu diesen gehören die Lateiner.“ Voll Zornes hob der Kaiser die Versammlung auf, und schon nach wenigen Tagen wurde Veccus verhaftet. Darauf mußten der Archidiakon Meliteniotes und Georg von Cypern eine Schrift abfassen zum Beweise, daß die Lehre der Lateiner tadellos sei; aber der Patriarch

1) *G. Pachymer.* l. c. lib. V. c. 11.

fertigte mit seinem Concil eine Widerlegung und ließ seine Bischöfe beschwören, daß sie keine Union mit den Lateinern wollten. Natürlich war dieß wieder ein großes Hinderniß für die Plane des Kaisers. Dagegen trat jezt bei Veccus eine höchst wichtige Wendung ein. Während seiner Haft mit Lektüre der Väter sich beschäftigend, fand er, daß manche von ihnen, namentlich Cyrill, Maximus und Athanasius, dem filioque günstig seien, und trat von da an entschieden als Unionsfreund auf [1]). Jezt schickte der Kaiser zwei von den vier päpstlichen Nuntien an Gregor zurück, um ihm zu erzählen, wie sehr er Tag und Nacht für Vorbereitung der Union thätig sei, aber leider auch auf Widerstand stoße; doch hoffe er, in Verbindung mit den zwei zurückgebliebenen Nuntien vollends Alles zu bereinigen [2]).

Unterdessen hatte der Papst nach langer Ueberlegung im April 1273 Lyon als Ort für die Synode gewählt. Es war ihm unangenehm, den Kirchenstaat und Italien, wo seine persönliche Anwesenheit so nothwendig war, auf lange zu verlassen; aber die Rücksicht auf das heilige Land entschied, da nur von jenseits der Alpen Erkleckliches hiefür zu hoffen war. Um überflüssige Kosten zu vermeiden, bestimmte er, daß von allen Klöstern und Collegiatstiften einer Diöcese je nur ein Abt und Propst als Procurator seiner Collegen erscheinen solle; von den Königen und großen Fürsten aber wünschte er persönliche Anwesenheit, um etwas Kräftiges gegen die Sarazenen zu Stande zu bringen. Selbst ganz entlegene Fürsten und Bischöfe, wie den König und den Katholikus von Armenien, lud er ein. Einigen besonders tüchtigen Bischöfen aber gab er den Auftrag, sogleich über die Schäden und Gefahren der Kirche genaue Untersuchung anzustellen und sechs Monate vor Beginn des Concils Deputirte zu schicken, um die geeigneten Heilmittel zu berathen und die nöthigen Vorlagen für die Synode vorzubereiten [3]). Sehr interessant ist der Bericht, welchen in Folge dieser Aufforderung Bischof Bruno von Olmütz an den Papst erstattete, nur darf man dabei nicht vergessen, daß der sonst treffliche Mann ein vertrauter Rath des Böhmenkönigs Ottokar war, und darum den neuen König Rudolf von Habsburg und die Fürsten, die ihn gewählt, ebenso Ungarn, womit Ottokar im Krieg war, unbillig beurtheilte. Ein Hauptmißstand, sagt

---

1) *Pachymeres* lib. V. c. 12—16 incl.
2) *Mansi*, l. c. p. 51. *Hardvin*, l. c. p. 681. *Raynald.* 1273, 44 sqq.
3) *Raynald.* 1273, 1—6. *Mansi*, l. c. p. 56—59.

er, sei es, daß man jezt Jene zu Königen oder Prälaten wähle, welche eher zu gehorchen als zu befehlen geeignet seien, oder auch zwiespaltig wähle, um von Zweien mehr zu erschnappen als von Einem, oder um dem Andern zuzufallen, wenn der Erstere streng sein wolle. Ein solcher Fall liege eben jezt bei der Doppelwahl des Alfons von Spanien und des Grafen Rudolf vor. So lange diese Verwirrung im Reich dauere, könne dem heiligen Lande nicht geholfen werden, und eine der Hauptaufgaben des Concils sei, auf Erhebung eines mächtigen Königs (Ottokar?) hinzuwirken. Große Gefahr drohe der Christenheit von Ungarn aus, wo die heidnischen und grausamen Cumanen noch immer geduldet würden; ja die Königin von Ungarn selbst (Gemahlin Stephans V.) sei eine Cumanin, und zwei Töchter des Königs seien an schismatische ruthenische Fürsten verlobt. Nur der König von Böhmen sei zu einem Vertheidiger des Glaubens geeignet, aber auch ihm drohe Gefahr von den Tataren, wenn der Papst nicht helfe. Er möge doch über dem fernen Palästina die näher gelegenen Länder nicht außer Acht lassen, um nicht bei Vermeidung der Charybdis in die Scylla zu gerathen. — Rücksichtlich des Clerus sei zu bemerken, daß der Personen zu viele, der Beneficien zu wenige seien, so daß Manche betteln müßten, zur Schmach für den geistlichen Stand, oder gar stehlen und rauben. Durch die Dominikaner und Minoriten würden die Pfarrer und ihr Gottesdienst beeinträchtigt; man ziehe die kurzen, schnellen Messen dieser Mönche vor und versäume den Pfarrgottesdienst. Auch seien dieselben gewöhnt, bei jeder Gelegenheit größere Ablässe zu ertheilen, als der Papst und die Bischöfe, was nicht nur den Pfarrkirchen, sondern auch den Reisen nach Rom Abbruch thue. Fast alle Pastoration sei in den Händen dieser Mönche, das Beichthören, der Krankenbesuch und das Begräbniß, und auch in den Testamenten der Gläubigen würden nur mehr sie bedacht. Sein Rath gehe nun dahin, diesen Mönchen das Recht, zu absolviren und Bußen aufzulegen, zu entziehen und nur denjenigen, die der Bischof auswähle, das Predigen zu gestatten. Auch sollten sie in ihren Klosterkirchen blos bei besondern Feierlichkeiten, sonst nur in der Pfarrkirche, predigen dürfen. Weiterhin solle ihnen zur Bedingung gemacht werden, daß sie ohne Erlaubniß des Bischofs nirgends einen neuen Convent errichten und für die ihnen gehörigen Pfarrkirchen nur Weltgeistliche präsentiren. Außer dem König von Böhmen präsentire jezt in der Prager Diöcese Niemand mehr seine Candidaten dem Bischof, sondern Jeder setze sie eigenmächtig ein. — Weiterhin macht Bruno den Vor-

schlag, daß überall Christianitätssynoden (Sendgerichte) abgehalten würden, auf denen erwählte und geschworene Synodalzeugen die begangenen Verbrechen zur Anzeige bringen müßten. Wo solche nicht mehr bestünden, seien die Vergehen der Laien vielfach straflos, weil es für den Priester oft lebensgefährlich sei, dieselben anzuzeigen. Weiterhin spricht Bruno von Männern und Frauen, die Kleid und Namen wie Klosterleute hätten, deren Regel aber nicht vom apostolischen Stuhl bestätigt sei, und die sich dem Clerus widersezten, der Beicht und den Sakramenten sich entzögen (schwärmerische Beguinen und Begharden). Endlich klagt er, daß Juden christliche Ammen haben, Wucher treiben, öffentliche Aemter verwalten, namentlich beim Zoll und der Münze, und gestohlene Kelche u. dgl. kaufen. Dieß sei, was er der päpstlichen Aufforderung gemäß zu melden habe; er müsse aber Verfolgung gewärtigen, wenn dieser Brief in fremde Hände komme [1]). Eine ähnliche Denkschrift lieferte in päpstlichem Auftrag der Dominikanergeneral Humbert de Romanis, wovon noch Excerpte vorhanden sind, und wahrscheinlich ist die strenge Verordnung über das Conclave (wovon unten) auf seinen Rath gegeben worden [2]).

Eine eigenthümliche Wirkung brachte die Aufforderung des Papstes, alle verbesserungsbedürftigen Punkte zu notiren, in Norwegen hervor. Der Episcopat dieses Landes behauptete, nach altem Rechte sei Norwegen ein Wahlreich, und die Bischöfe hätten bei jeder Wahl die hauptsächlichste Stimme. König Magnus VI. (IV.), der Gesetzverbesserer, bestritt dieß, und der Erzbischof von Drontheim (Nidrosia) glaubte, die Sache an Papst und Concil bringen zu müssen, aber bereits in Form eines gütlichen Vertrags. Der Episcopat verzichtete darin auf das Wahlrecht, so lange eine legitime Succession des königlichen Hauses vorhanden sei, wogegen der König seinen Beamten alle Eingriffe in die kirchliche Jurisdiktion untersagte. Im folgenden Jahre bestätigte der Papst diesen Vertrag auf der Synode zu Lyon [3]).

Im Juni 1273 trat Gregor X. von Orvieto aus, nachdem er zuvor den hl. Bonaventura, General des Franziskanerordens, und den kaum

---

1) Dieser Brief ist seinem größern Theile nach schon von Raynald (1273, 6—18), vollständig aber erst von Höfler in den Abh. der III. Klasse der k. k. Akad. d. WW. Bd. III. Abth. (B) mitgetheilt worden. Separatabdruck davon in Höflers Analecten zur Geschichte Deutschlands und Italiens.

2) *Mansi*, l. c. p. 109—132.

3) *Raynald.* 1273, 19. 20.

minder gelehrten Dominikaner Peter von Tarantaise (später Innocenz V.) sammt mehreren Andern zu Cardinälen erhoben hatte, die Reise nach Lyon an, von den Cardinälen und vielen Vornehmen begleitet. Wie schon früher, so vermittelte er auch jezt überall den Frieden zwischen streitenden Parteien, namentlich zwischen den Gibellinen und Guelfen Italiens, denn nur so konnte, wie er richtig sah, dem Abend- und Morgenland zugleich geholfen werden [1]). In Lyon angekommen, forderte er am 23. November 1273 den griechischen Kaiser nochmals auf, das Gerücht, als sei es ihm mit der Union nicht Ernst, endlich faktisch zu widerlegen und Vollmachtsträger zu schicken. Zugleich sorgte er für deren Reisesicherheit durch Schreiben an Carl von Anjou und an den Prätendenten des Kaiserthums Constantinopel, den Sohn des jüngst verstorbenen Balduin II. Auch rief er den größten Theologen jener Zeit, Thomas von Aquin, nach Lyon, mit dem Auftrag, das Buch mitzubringen, das er vor Kurzem auf Befehl Urbans IV. gegen die Irrthümer der Griechen verfaßt hatte. Thomas, damals im Dominikanerkloster zu Neapel wohnend, machte sich Ende Januars 1274 auf den Weg nach Lyon, erkrankte aber schon nach wenigen Tagen im Schlosse Magenza bei Neapel, wo er eine Nichte besuchte, sezte die Reise dennoch fort und kam bis in die Cistercienser Abtei Fossanuova bei Piperno, nicht weit von Aquino, wo er am 7. März 1274 starb, in einem Alter von erst 49 Jahren [2]).

Nach vorausgegangenem allgemeinem dreitägigem Fasten eröffnete der Papst die 14. allgemeine Synode zu Lyon am Montag in der Bittwoche, den 7. Mai 1274, in der dortigen Kathedrale zum hl. Johannes. In der Frühe des Tages kam der Papst, von zwei Cardinaldiakonen begleitet, aus seiner Wohnung in die Kirche herab, verrichtete zuerst, da es Fasttag war, die Terz und Sext, ließ sich dann weiße Pontifikalgewänder sammt dem Pallium anziehen, nahm seinen Platz auf einer Erhöhung im Chor, von den Cardinaldiakonen umgeben, und ertheilte den Prälaten und der ganzen Synode den apostolischen Segen. In seiner Nähe saß Jakob I. von Aragonien (s. Bd. V. S. 1024), der einzige persönlich anwesende König; in Mitte des Kirchenschiffes hat-

1) *Raynald.* 1272, 40 sqq. u. 68. 1273, 24. 27 sq. 35. *Wadding*, annales Minorum, T. IV. ad ann. 1273. p. 379.

2) *Raynald.* 1273, 50. 1274, 30. 31. *Mansi*, l. c. p. 60 u. 107. *Harduin*, l. c. p. 685. *Martene*, Vet. Script. T. VII. p. 233—238.

ten die lateinischen Patriarchen Pantaleon von Constantinopel und Opizio von Antiochien ihre Plätze, die übrigen Mitglieder im Umkreis des Schiffes, und zwar die Cardinalbischöfe rechts vom Papste, links die Cardinalpriester [1]), hinter ihnen rechts und links die Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und alle andern Prälaten ohne genaue Rangordnung. Zuvor schon hatte der Papst durch die Erklärung, daß der Platz in dieser Synode für keine Kirche ein Präjudiz bilden solle, alle Streitigkeiten hierüber beseitigt. Tiefer unten standen die Vertreter der beiden Ritterorden, der Templer und Johanniter, sammt den Gesandten der Könige von Frankreich, Deutschland, England und Sicilien und den Procuratoren vieler andern Fürsten, Herren, Kapitel und Kirchen. Die Zahl der Mitglieder ist nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln, die relativ besten Quellen aber nennen 500 Bischöfe, 70 Aebte und ungefähr 1000 weitere Prälaten (niederern Ranges, Procuratoren von Kapiteln ꝛc.) [2]). Die Kapläne sangen die Antiphon Exaudi nos Domine und eine Litanei, der Papst selbst las zwei Orationen, stimmte dann das Veni creator Spiritus an, hielt eine Predigt über Luc. 22, 15: Desiderio desideravi hoc Pascha manducare vobiscum [3]), entwickelte den dreifachen Zweck, wozu er die Synode berufen (Hülfe für Jerusalem, Union der Griechen und Reform der Kirche), und hob dann die erste Sitzung auf [4]).

Die nächste sollte in acht Tagen, am 14. Mai, statthaben, wurde aber auf Freitag den 18. Mai verschoben, und der Papst benützte die Zwischenzeit, um von jeder Provinz den Erzbischof sammt einem Bischof und Abt zu sich zu rufen, und von jeder solchen einzelnen Abtheilung das Versprechen eines sechsjährigen Zehntens aller geistlichen Einkünfte

---

1) Welche Cardinäle anwesend waren, erfahren wir aus einer Urkunde bei *Raynald.* 1278, 74: Petrus, Bischof von Ostia und Velletri (später Innocenz V.), Ottobonus, Cardinaldiakon von St. Adrian (später Papst Adrian V.), Petrus, Bischof von Tusculum (Johann XXI.), Johannes, Bischof von Porto, Bonaventura, Bischof von Albano, die Cardinalpriester Simon von St. Martin, Ancher von St. Praxedis, Wilhelm von St. Markus, Simon von St. Cäcilia, und die Cardinaldiakonen Ubert von St. Eustach, Jakob von St. Maria in Cosmedin, Gottfrid von St. Georg ad velum aureum und Matthäus von St. Maria in porticu.

2) Ueber die Zahl der Anwesenden vgl. *Mansi*, l. c. p. 133, auch abgedruckt in s. Noten zu *Raynald.* 1274, 1.

3) Denselben Text hatte Innocenz III. bei Eröffnung der zwölften allg. Synode gewählt, s. Bd. V. S. 781.

4) *Mansi* T. XXIV. p. 61 sqq. *Harduin* T. VII. p. 687 sq. *Raynald.* 1274, 1—3 incl., sammt den dazu gehörigen Noten von Mansi.

zum Besten des Orients zu erwirken. Die gleiche Zusicherung gaben die unmittelbar unter Rom stehenden Bischöfe und Aebte [1]). Auch erhielt Gregor jezt von seinen Nuntien in Constantinopel sehr erfreuliche Briefe, die er sogleich in der Kathedrale allen Prälaten vorlesen ließ. Dabei hielt Bonaventura eine Rede über die trefflich passende Stelle bei Baruch 5, 5: „Mache dich auf, Jerusalem, und stelle dich auf die Höhe, schau gegen Morgen und sammle deine Kinder vom Orient bis zum Occident." In der zweiten Sitzung, am 18. Mai, die mit ähnlichen Gebeten ꝛc. eröffnet wurde, wie die erste, hielt der Papst eine Anrede über die Punkte, die schon in der vorigen Sitzung zur Sprache gekommen (die drei Zwecke der Synode). Darauf wurden einige Verordnungen über den Glauben erlassen (s. unten Nr. 1 unter den gesammelten Constitutionen der Synode) und allen Kapitelsprocuratoren, Aebten und nicht infulirten Prioren, die nicht namentlich geladen waren, die Erlaubniß zur Heimkehr ertheilt. Gleiche Erlaubniß erhielten auch die niedern infulirten Prälaten. Die folgende Sitzung wurde auf den Montag nach der Pfingstoktav, 28. Mai, angesagt, kam aber erst am 7. Juni zu Stande [2]). — Unterdessen reiste der hochbetagte König Jakob I. von Aragonien nach Hause zurück, sei es, daß der Erbstreit unter seinen Söhnen oder die Weigerung des Papstes, ihn zu krönen (außer gegen Verpflichtung zu einem jährlichen Tribut), Veranlassung gab. Am Tage vor Abhaltung der dritten Sitzung aber kam in einem Consistorium des Papstes und der Cardinäle, auf dringenden Wunsch der Synodalmitglieder, der deutsche Reichsstreit zur endlichen Entscheidung. Beide Prätendenten, Alfons von Castilien und Rudolf von Habsburg, hatten Deputirte geschickt; aber der Papst erklärte sich entschieden für Rudolf, und am 6. Juni erneuerte und anerkannte dessen Kanzler, Propst Otto von St. Guido in Speier, in Gemeinschaft mit den fünf Erzbischöfen von Mainz, Cöln, Trier, Magdeburg und Bre-

1) Mit Erhebung dieses Zehntens im Bisthum Constanz beauftragte der Papst den dortigen Domdechant Walko und den Propst Heinrich vom Collegiatstift St. Stephan in Constanz. Den unmittelbaren Geldeinzug aber besorgten meist die Landdekane. Jeder Geistliche mußte eidlich angeben, wie viel Einkommen er habe, und hienach wurde sein Beitrag bestimmt. Er sollte sechs Jahre lang je in zwei Raten jährlich bezahlen. Wer im Rückstand blieb, mußte ein Pfand geben. Mehrere weigerten sich, zu bezahlen, und wurden mit Strafe bedroht. Die Register, welche die Zehntcollektoren anlegten, sind jüngst im Freiburger Diöcesan-Archiv, Bd. I., zum erstenmal edirt worden und geben die weitaus älteste Statistik der Diöcese Constanz.

2) *Mansi* T. XXIV. p. 63. *Harduin* T. VII. p. 688.

men, mit acht Bischöfen und zwei weltlichen Herren die schon von Otto IV. und Friedrich II. der römischen Kirche beschworenen Verpflichtungen [1]). Sie gelobten Rudolfs treue Beobachtung derselben und fügten noch weiter bei, daß er weder den Kirchenstaat noch dessen Lehengüter unter irgend einem Titel angreifen, in der Stadt Rom insbesondere kein Amt (Senator) annehmen und mit Carl von Anjou Frieden halten werde. Dabei legten sie die von Rudolf ihnen (d. d. Rottenburg den 9. April) ertheilte Vollmacht hiezu vor und erneuerten auch die von den deutschen Fürsten am 9. Mai 1220 zu Frankfurt gegebene Erklärung, daß das Königreich beider Sicilien niemals mit dem Kaiserreich vereinigt werden solle [2]).

Wenige Tage später schickte der Papst einen Brief und Nuntius an Alfons von Castilien, um ihn zu bewegen, daß er von seinen Ansprüchen auf die deutsche Krone zurücktrete. Den gleichen Zweck hatte noch ein zweiter, etwas späterer Brief, welchen der Bischof von Valence überbringen mußte; auch ersuchte Gregor die Königin von Castilien, in diesem Sinne auf ihren Gemahl einzuwirken, dem er für den Fall, daß er mit Rudolf keinen Krieg beginne, jenen sechsjährigen Zehnten, welchen Castilien gleich allen andern Reichen für das heilige Land zu entrichten hatte, zur Bekämpfung der Sarazenen in Spanien zu überlassen versprach [3]). In ähnlicher Weise suchte Gregor auch den König Ottokar von Böhmen zur Anerkennung Rudolfs zu bewegen, und schickte deßhalb vor Ende der Synode die beiden Bischöfe von Olmütz und Seckau an ihn ab [4]). Die förmliche Anerkennung Rudolfs durch den Papst erfolgte erst nach Beendigung der Synode.

An sich von geringerer Bedeutung, aber doch für die Päpste wichtig war es, daß die schon seit einiger Zeit schwebenden Verhandlungen über den Besitz der Grafschaft Venaissin jezt, während der Synode, durch Cession Frankreichs zu Gunsten Roms endeten [5]).

In der dritten Sitzung, am 7. Juni 1274, predigte Peter von Tarantaise, Cardinalbischof von Ostia, und es wurden 12 Capitula ver-

---

1) S. Bd. V. S. 692 f. 720. 723 f. 814.

2) *Raynald.* 1274, 5—12. *Pertz*, Leg. T. II. p. 394—398. Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313. S. 331. Kopp, Gesch. von der Wiederherstellung ꝛc. des hl. röm. Reiches, Bd. I. S. 79 ff.

3) *Raynald.* 1274, 45—54. Kopp, a. a. O. S. 82 f.

4) Kopp, a. a. O. S. 83 ff.

5) *Raynald.* 1273, 51 und Mansi's Noten ibid. 1274, 1.

kündet, die sich in der unten mitgetheilten Sammlung als die Nummern 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 15. 19. 24. 29 u. 30 finden. Da man die Ankunft der Griechen erwartete, wurde der Termin für die nächste Sitzung noch nicht bestimmt und den Prälaten erlaubt, sich einstweilen bis auf sechs Meilen von Lyon zu entfernen.

Am 24. Juni kamen die griechischen Gesandten an: der frühere Patriarch Germanus von Constantinopel, der Metropolit Theophanes von Nicäa, der Senator und Großlogothet (Kanzler) Georg Akropolites und zwei andere Hofbeamte. Wie wir wissen, war Germanus wegen des geringen Ansehens, das er genoß, im Jahre 1266 zur Resignation veranlaßt worden; aber er war viel unionsfreundlicher gesinnt, als sein Nachfolger Joseph, der auf seinem Widerspruch beharrte (S. 112) und sich namentlich an den Verhandlungen zu Lyon nicht betheiligen wollte. Der Kaiser traf darum im Januar 1274, als seine Gesandtschaft nach Lyon abging, das Abkommen, daß sich Joseph unter Vorbehalt von Würde und Einkommen zunächst temporär in's Kloster Peribleptons zurückzog. Komme die Union nicht zu Stande, so solle er wieder restituirt werden, aber allen Bischöfen ꝛc. verzeihen, die sich an derselben betheiligten. Werde dagegen die Union abgeschlossen, so solle er, wenn er sie nicht annehmen wolle, im Kloster verbleiben [1]). Gleichzeitig bearbeitete der Kaiser sämmtliche in Constantinopel anwesenden Bischöfe sammt dem Clerus der Hauptstadt und verlangte von ihnen hauptsächlich drei Punkte: Anerkennung des päpstlichen Primats, Zugeständniß der Appellation an Rom und Erwähnung des Papstes in der Liturgie. Schon Veccus hatte sie hiefür zu gewinnen gesucht. Es war natürlich, daß der Kaiser die drei Punkte so unbedenklich als möglich darzustellen suchte. Er soll sie sogar für blos illusorisch erklärt, dagegen die Gefahr für den Staat um so schärfer betont und den Bischöfen gedroht haben. Ein Theil von ihnen ging auf seine Wünsche ein, Viele aber zeigten sich hartnäckig und wollten besonders von der Erwähnung des Papstes in der Liturgie nichts wissen, denn das hieße ja mit denen communiciren, die das Symbolum verfälscht hätten. Eher könnte man sich die beiden ersten Punkte gefallen lassen, weil sie doch nie praktisch würden. Beide Parteien verfeindeten sich in hohem Grade unter einander selbst, und wenn Pachymeres nicht übertreibt, so drohte der Kaiser, alle Widerspenstigen als Hochverräther zu behandeln und zu exiliren und ihnen

1) *Pachymeres* l. c. lib. V. c. 17.

ihre Häuser zu nehmen. Da er zugleich betheuerte, Niemand solle gezwungen werden, dem Symbolum auch nur ein Jota beizufügen, so unterschrieben endlich Alle eine vom Kaiser vorgelegte Urkunde, worin sie sich zu jenen drei Punkten bekannten, und schickten nun auch ihrerseits eine Obedienzerklärung an den Papst [1]).

Die griechischen Gesandten hatten sich im Anfang des Monats März 1274 auf zwei Galeeren in Constantinopel eingeschifft, litten aber beim Kap Malea (jezt St. Angelo an der Südspitze des Peloponnes) Schiffbruch, wobei eine der beiden Galeeren versank. Sie trug sämmtliche kaiserlichen Beamten mit Ausnahme des Logotheten, überdieß die kaiserlichen Geschenke. Alles ging verloren und nur ein Mann rettete sich. Der Patriarch Germanus aber, der Erzbischof von Nicäa und der Logothet wurden am 24. Juni in Lyon feierlich empfangen. Alle Prälaten, die bei der Synode waren, der päpstliche Kämmerer mit dem gesammten päpstlichen Hofstaat, der Vicekanzler mit den Notaren und die sogenannten Familien der Cardinäle gingen ihnen entgegen und geleiteten sie bis zum päpstlichen Palast, wo sie vom Papst und allen Cardinälen zum Friedenskuß zugelassen wurden. Sie überbrachten den mit goldener Bulle versehenen Brief des Kaisers sammt einem Schreiben vieler griechischen Bischöfe und Cleriker, und erklärten, daß sie gekommen seien, um der römischen Kirche Gehorsam zu erweisen und den kirchlichen Glauben kennen zu lernen. Darauf zogen sie sich in die für sie bestimmten Wohnungen zurück. Nach fünf Tagen, an St. Peter und Paul, celebrirte der Papst die hl. Messe in der Kathedrale in Gegenwart aller Cardinäle und Prälaten, wobei Epistel und Evangelium auch in griechischer Sprache gesungen wurden, das Evangelium von einem griechischen Diakon in griechischer Kirchenkleidung. Die Predigt hielt Bonaventura. Nach dem lateinischen Credo wurde dasselbe auch griechisch gesungen von dem Patriarchen Germanus, den griechischen Erzbischöfen von Calabrien (welche schon seit der Synode von Bari unirt waren) und zwei päpstlichen Pönitentiaren, einem Dominikaner und Minoriten, welche griechisch verstanden. Das filioque wiederholten sie dreimal (der zweite kaiserliche Gesandte, der Erzbischof von Nicäa, scheint sich hier nicht betheiligt zu haben). Daran schlossen die Griechen, der Patriarch, die Erzbischöfe und der Logothet, einige Lobgesänge auf den

1) *Pachymeres*, l. c. c. 18. 19. 20.

Papst, der nun die Messe vollendete. Die Griechen standen dabei neben dem Altar [1]).

Am 3. Juli ließ der Papst den Bischof von Lüttich, Graf Heinrich von Geldern, zu sich kommen, dessen üble Aufführung er schon als Archidiakon von Lüttich kennen gelernt hatte. Damals soll ihm der Bischof, als er ihm Vorstellungen hierüber machte, mit dem Fuß einen Stoß auf die Brust gegeben haben. Nach seiner Erhebung auf den römischen Stuhl richtete Gregor einen sehr sanften, aber zugleich ernsten Brief an den Bischof, um ihn zur Besserung zu bewegen. Namentlich legte er ihm darin Entehrung von Nonnen, Frauen und Jungfrauen, Kirchenraub, Simonie und Bereicherung seiner Bastarden zur Last. Dieselben Anschuldigungen gegen den Bischof brachten jezt auch seine Diöcesanen vor die Synode, und der Papst stellte ihm die Alternative, ob er freiwillig resigniren oder einen Rechtsspruch erwarten wolle. Der Bischof überreichte seinen Ring, zum Zeichen, daß er ersteres vorziehe, und hoffte dabei auf gnädige Zurückgabe desselben. Dieß ging jedoch nicht in Erfüllung, und den Stuhl von Lüttich erhielt der bisherige Bischof von Tournai, Johann von Angia oder Enghien. Warum auch der Bischof von Rhodus abgesezt wurde, ist unbekannt. — Am folgenden Tage, den 4. Juli, empfing der Papst die 16 Gesandten des tatarischen Großchans Abaga, der mit den Christen ein Bündniß gegen die Mahomedaner schließen wollte. Von einer kirchlichen Union war bei ihm keine Rede. Am gleichen Tage zwang der Papst auch den Abt von St. Paul in Rom zur Resignation und kündigte die vierte Sitzung auf den nächsten Freitag an [2]).

Es war dieß der 6. Juli, die Oktav von St. Peter und Paul. Die griechischen Gesandten erhielten ihre Plätze rechts nach den Cardinälen. Der Cardinalbischof Petrus von Ostia predigte; darauf hielt der Papst selbst eine Anrede, um den dreifachen Zweck der Synode wieder hervorzuheben und seine Freude darüber auszudrücken, daß die Griechen freiwillig zur Obedienz gegen die römische Kirche zurückgekehrt seien, ohne irgend einen weltlichen Vortheil zu verlangen [3]). Sofort

1) *Mansi*, l. c. p. 64 sq. *Harduin*, l. c. p. 689 sq. *Pachymer*. l. c. c. 21.

2) *Zantfliet*, Chron. bei *Martene*, vet. Script. Collect. T. V. p. 113 sqq. Vgl. *Mansi*, l. c. p. 65 u. 104. *Harduin*, l. c. p. 690 u. 135 und Mansi's Noten zu *Raynald*. 1274, 1.

3) Der Papst soll hier gesagt haben: „er habe dem griechischen Kaiser geschrieben, falls er der römischen Kirche nicht Gehorsam geloben (d. h. nicht in

ließ er die drei Schreiben des Kaisers, der Prälaten und des ältesten kaiserlichen Prinzen Andronikus in lateinischer Uebersetzung verlesen. Der Kaiser wiederholte in seinem Briefe das ihm von Rom zugesandte Symbolum [1]), erklärte, daß er hierin die wahre, heilige, katholische und

---

die Union treten) wolle, solle er Gesandte schicken, um mitzutheilen, was er (an zeitlicher Hülfe) verlange; aber der Kaiser habe (nichts verlangend) freiwillig den Gehorsam gegen Rom durch seine Gesandten versichern lassen." Allein die durch den Druck hervorgehobenen Worte finden sich in keinem der noch vorhandenen Briefe des Papstes.

1) Dasselbe lautet: Credimus sanctam trinitatem, Patrem et Filium et Spiritum sanctum, unum Deum omnipotentem, totamque in trinitate deitatem coëssentialem et consubstantialem, coaeternam et coomnipotentem, unius voluntatis, potestatis, majestatis, creatorem omnium creaturarum, a quo omnia, in quo omnia, per quem omnia quae sunt in coelo et in terra, visibilia, invisibilia, corporalia et spiritualia. Credimus singulam quamque in trinitate personam, unum verum Deum, plenum et perfectum. Credimus ipsum Filium Dei, verbum Dei, aeternaliter natum de Patre, consubstantialem, coomnipotentem et aequalem per omnia Patri in divinitate, temporaliter natum de Spiritu sancto ex Maria semper virgine, cum anima rationali; duas habentem nativitates, unam ex Patre nativitatem aeternam, alteram ex matre temporalem; Deum verum et hominem verum, proprium in utraque natura atque perfectum, non adoptivum neque phantasticum, sed unum et unicum Filium Dei, in duabus et ex duabus naturis, divina scilicet et humana, in unius personae singularitate, impassibilem et immortalem divinitate, sed in humanitate pro nobis et salute nostra passum vera carnis passione, mortuum et sepultum, et descendisse ad inferos, ac tertia die resurrexisse a mortuis vera carnis resurrectione; die quadragesima post resurrectionem, cum carne, qua resurrexit, et anima ascendisse in coelum, et sedere ad dexteram Dei Patris, inde venturum judicare vivos et mortuos, et redditurum unicuique secundum opera sua, sive bona fuerint sive mala. Credimus et Spiritum sanctum, plenum et perfectum verumque Deum, ex Patre Filioque procedentem, coaequalem et consubstantialem et coomnipotentem et coaeternum per omnia Patri et Filio. Credimus hanc sanctam trinitatem, non tres Deos, sed unicum Deum, omnipotentem, aeternum et invisibilem et incommutabilem. Credimus sanctam catholicam et apostolicam unam esse veram ecclesiam, in qua unum datur sanctum baptisma et vera omnium remissio peccatorum. Credimus etiam veram resurrectionem hujus carnis, quam nunc gestamus, et vitam aeternam. Credimus etiam novi et veteris testamenti, legis ac prophetarum et apostolorum unum esse authorem Deum ac Dominum omnipotentem. Haec est vera fides catholica, et hanc in supradictis articulis tenet et praedicat sacrosancta Romana ecclesia. Sed propter diversos errores, a quibusdam ex ignorantia, et ab aliis ex malitia introductos, dicit et praedicat, eos, qui post baptismum in peccata labuntur, non rebaptizandos, sed per veram poenitentiam suorum consequi veniam peccatorum. Quod si vere poenitentes in caritate decesserint, antequam dignis poenitentiae fructibus de commissis satisfecerint et omissis, eorum animas poenis purgatoriis seu catharteriis, sicut nobis frater Joannes explanavit, post mortem purgari, et ad poenas hujusmodi relevandas prodesse eis fidelium

orthodoxe Lehre erkenne und mit Herz und Mund ihr beistimme, weil die heilige römische Kirche sie verkünde. Er verspreche auch, dieser Lehre unveränderlich anzuhängen. Ebenso anerkenne er den Primat der heiligen römischen Kirche, wie er im Obigen (dem Symbolum) ausgedrückt sei, und stelle sich freiwillig zum Gehorsam gegen diese Kirche ein. Dabei bitte er, daß die griechische Kirche das Symbolum behalten dürfe in der Form, wie sie es schon vor Entstehung des Schisma's gehabt, ebenso ihre alten, vor dem Schisma schon üblichen Riten, sofern solche nicht

---

vivorum suffragia, missarum scilicet sacrificia, orationes et eleemosynas et alia pietatis officia, quae a fidelibus fieri consueverunt secundum ecclesiae instituta. Illorum autem animas, qui post sacrum baptismum susceptum nullam omnino peccati maculam incurrerunt, illas etiam, quae post contractam peccati maculam, vel in suis manentes corporibus vel eisdem exutae, prout superius dictum est, sunt purgatae, mox in coelum recipi; illorum autem animas, qui in mortali peccato vel cum solo originali decedunt, mox in infernum descendere, poenis tamen disparibus puniendas. Eadem sacrosancta ecclesia Romana firmiter credit et firmiter asseverat, quod nihilominus in die judicii omnes homines ante tribunal Christi cum suis corporibus comparebunt, reddituri de propriis factis rationem. Tenet etiam et docet eadem sancta Romana ecclesia, septem esse ecclesiastica sacramenta, unum scilicet baptisma, de quo dictum est supra, aliud est sacramentum confirmationis, quod per manuum impositionem episcopi conferunt, chrismando renatos, aliud est poenitentia, aliud eucharistia, aliud sacramentum ordinis, aliud est matrimonium, aliud extrema unctio, quae secundum doctrinam beati Jacobi infirmantibus adhibetur. Sacramentum eucharistiae ex azymo conficit eadem Romana ecclesia, tenens et docens, quod in ipso sacramento panis vere transsubstantiatur in corpus, et vinum in sanguinem Domini nostri Jesu Christi. De matrimonio vero tenet, quod nec unus vir plures uxores simul, nec una mulier permittitur habere plures viros. Soluto vero legitimo matrimonio per mortem conjugum alterius, secundas et tertias deinde nuptias successive licitas esse dicit, si impedimentum canonicum aliud ex causa aliqua non obstat. Ipsa quoque sancta Romana ecclesia summum et plenum primatum et principatum super universam ecclesiam catholicam obtinet, quem se ab ipso Domino in beato Petro apostolorum principe sive vertice, cujus Romanus pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit. Et sicut prae ceteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent judicio definiri. Ad quam potest gravatus quilibet super negotiis ad ecclesiasticum forum pertinentibus appellare, et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius potest judicium recurri, et eidem omnes ecclesiae sunt subjectae, et ipsarum praelati obedientiam et reverentiam sibi dant. Ad hanc autem sic potestatis plenitudo consistit, quod ecclesias ceteras ad solicitudinis partem admittit, quarum multas, et patriarchales praecipue, diversis privilegiis eadem Romana ecclesia honoravit, sua tamen observata praerogativa, tum in generalibus conciliis tum in aliquibus aliis, semper salva.

gegen den Glauben, gegen die Gebote Gottes, gegen das A. und N. T., gegen die Lehren der allgemeinen Concilien und der von ihnen anerkannten Väter verstoßen. Die Gesandten seien beauftragt, dieß öffentlich vor der Synode zu erklären und zu bekennen [1]).

Aehnlich lautete, sagt Raynald (1274, 14), das Schreiben des griechischen Kronprinzen Andronikus (es ist nicht mehr erhalten); im dritten Schreiben aber versichern die Erzbischöfe von Ephesus, Heraklea in Thracien, Chalcedon, Tyana, Ikonium, Naupaktus, Heraklea in Pontus, Caria, Beröa, Athen u. s. f. in ihrem und ihrer Synoden und des übrigen Clerus Namen ihren Eintritt in die Einheit der Kirche. Sie berichten von dem Eifer des Kaisers für diese Sache, wie dieser zulezt auch die Widerstrebenden gewonnen habe. Dem Patriarchen Joseph hätten sie gerathen, während der Unionsverhandlungen in ein Kloster zu gehen. Komme die Union zu Stande und wolle er sie dann anerkennen, so solle er wieder als Patriarch verehrt werden; bleibe er aber bei seiner Opposition, so müsse ein Anderer seinen Stuhl erhalten. Wenn der Papst die Erklärung ihrer Gesandten annehme, so wollten sie ihm unverzüglich alles das erweisen, was ihre Vorgänger vor dem Schisma dem apostolischen Stuhle geleistet hätten [2]).

Sofort schwur der Logothet im Namen des Kaisers und in Kraft mündlich erhaltener Vollmacht, daß er (der Kaiser) allem Schisma entsage, den einen Glauben, wie er in den verlesenen Schriften dargelegt sei, als den wahren, heiligen und orthodoxen anerkenne und mit Herz und Mund bekenne, ihn auch gleich der römischen Kirche unverlezt festhalten wolle. Ebenso anerkenne er den Primat der heiligen römischen Kirche, wie er im Obigen beschrieben sei, und kehre freiwillig zum Gehorsam gegen sie zurück [3]). Man wünschte, der Logothet möchte seine

---

1) *Mansi*, l. c. p. 67 sqq. *Harduin*, l. c. p. 693 sqq.

2) *Mansi*, l. c. p. 74. *Harduin*, l. c. p. 698 sqq.

3) Der Schwur lautet: Sacramentum Imperatoris Graecorum. Ego Gregorius Acropolita et magnus Logotheta, nuncius Domini imperatoris Graecorum Michaelis Ducae Angeli Comneni Palaeologi, habens ab eodem sufficiens ad infra scripta mandatum, omne schisma prorsus abjuro, et subscriptam fidei unitatem, prout plene lecta est et fideliter exposita, in nomine dicti domini mei, veram, sanctam, catholicam et orthodoxam fidem esse cognosco, eam accepto, et corde et ore profiteor, ipsamque, prout eam veraciter tenet, fideliter docet et praedicat sacrosancta Romana ecclesia, ipsum inviolabiliter servaturum, nec ab ea ullo unquam tempore recessurum vel quoque modo discrepaturum vel deviaturum promitto. Primatum quoque ipsius sacrosanctae Romanae ecclesiae, prout in

Vollmacht zur Ableistung eines solchen Eides in die Seele des Kaisers auch schriftlich nachweisen; aber er besaß keine solche Urkunde, weßhalb der folgende Papst, Innocenz V., von Michael Paläologus noch einen persönlichen Schwur verlangte [1]). — Wadding und nach ihm Harduin und Mansi stellen hinter den Brief der Prälaten ein Aktenstück mit der Ueberschrift: Sacramentum Graecorum, und auf den ersten Anschein sollte man meinen, die Urkunde vor sich zu haben, in welcher die Vertreter des griechischen Clerus im Namen ihrer Committenten ungefähr denselben Eid leisteten, wie der Logothet im Namen des Kaisers. Aber schon Gabriel Cossartus bemerkte, daß der Abschreiber statt des Juraments der Cleriker nur noch einmal das im Auftrag des Kaisers abgeleistete, aber mit Fehlern, mitgetheilt habe [2]).

Nach Vollendung dieses Hauptaktes intonirte der Papst das Te Deum laudamus, hielt dann wieder eine Rede über die Worte: Desiderio desideravi hoc Pascha manducare vobiscum (s. S. 116), wies dem Patriarchen Germanus und seinem Collegen, dem Erzbischof, ihre Plätze hinter den Cardinalpriestern an, und sang dann mit dem ganzen Concil das Credo in lateinischer Sprache. Darauf wurde dasselbe griechisch von den griechischen Gesandten, ihrem Gefolge und allen griechischen Bischöfen und Aebten aus dem Königreich beider Sicilien abgesungen und das Qui ex Patre Filioque procedit dabei repetirt. Zum Schluß ließ der Papst auch die Schreiben verlesen, welche die Tataren mitgebracht hatten, und erklärte, daß er die beiden nächsten und zugleich lezten Sitzungen am Montag und Dinstag den 9. und 10. Juli abzuhalten gedenke, aber noch nichts Sicheres darüber sagen könne [3]).

Gleich am folgenden Tag nach Abhaltung der vierten Sitzung, am 7. Juli, zeigte der Papst den Cardinälen die von ihm über Papst-

---

praemissa serie continetur, ad ipsius ecclesiae obedientiam, nomine ipsius et meo, spontaneus veniens, pro ipso et pro me fateor, recognosco, accepto ac sponte suscipio; et ipsum omnia praemissa, tam circa fidei veritatem quam circa ejusdem ecclesiae Romanae primatum, et ipsorum recognitionem, acceptationem, susceptionem, observantiam ac praesentiam (wohl perseverantiam) servaturum, praestito in animam ipsius et meam corporaliter juramento, promitto et confirmo. Sic ipsum Deus adjuvet et haec sancta Dei evangelia etc.

1) *Martene*, l. c. T. VII. p. 254.

2) *Mansi* T. XXIV. p. 77. *Harduin* T. VII. p. 702.

3) *Mansi*, l. c. p. 66. *Harduin*, l. c. p. 691. Der Text hat die dies Lunae unrichtig als undecima statt nona bezeichnet. Aehnlich sezte er früher das Fest Peter und Paul auf den 28. Juni.

wahl und Conclave gefertigte Constitution (s. unten Nr. 2). Wie bekannt, war vor seiner eigenen Wahl der hl. Stuhl fast drei Jahre lang erledigt gewesen. Um solchem Mißstande für alle Zukunft vorzubeugen, wollte er die Cardinäle durch strenges Conclave und allmälige Entziehung der Speisen bis auf Brod und Wein zu baldiger gegenseitiger Verständigung nöthigen. Aber die Cardinäle waren nicht damit einverstanden, und der darüber entstandene Streit, anfangs geheim gehalten, drang bald auch in's Publikum. Jeder Theil suchte Anhänger zu gewinnen, namentlich durch das divide et impera. Darum rief der Papst die Cardinäle nationenweise zu sich (um mit den einzelnen Abtheilungen zu unterhandeln), besprach sich mit den Prälaten (den übrigen Synodalmitgliedern) in Abwesenheit der Cardinäle, sezte ihnen seine Absicht auseinander und verbot ihnen bei Strafe der Excommunikation, das Gehörte irgend Jemanden mitzutheilen. Andererseits hielten die Cardinäle Consistorien ohne den Papst [1]) und ersuchten viele Prälaten, falls der Papst ihre Zustimmung zu seiner Constitution wünsche, keine Erklärung abzugeben, bevor sie die Gründe der Cardinäle gehört hätten. Ueberdieß luden mehrere Cardinäle die Prälaten nach Nationen zu sich in ihre Privatwohnungen, um von ihnen Rath und Hülfe in dieser Sache zu erbitten. Aber der Papst siegte. Die Prälaten stimmten seiner Verordnung bei und sezten ihr Siegel darunter. Hievon wurden mehrere Exemplare gefertigt, für jedes Reich oder jede Provinz ein besonderes, und da hiezu längere Frist nöthig war, konnte die fünfte Sitzung erst am Montag den 16. Juli abgehalten werden. Tags zuvor, am Sonntag den 15. Juli in der Frühe, starb Cardinal Bonaventura und wurde noch am nämlichen Tage bei den Minoriten zu Lyon begraben. Den Exequien wohnte der Papst selbst sammt allen Prälaten und seinem ganzen Hofstaat bei, die Messe aber celebrirte der Cardinalbischof von Ostia, Petrus von Tarantaise, der zugleich über 2 Kön. 1, 26: Doleo super te, frater mi Jonatha predigte. Dabei flossen viele Thränen, denn Bonaventura hatte die Herzen Aller gewonnen, die ihn kannten. Ganz besonders großen Einfluß soll er auf die Griechen, die seinen Namen in εὐτύχιος übersezten, gehabt und so die Union wesentlich gefördert haben [2]). Bei der großen theologischen Ge-

1) Es ist im Text zu lesen: Et cardinales in consistorio omni die conveniebant sine papa. Das Punktum ist im Text ganz falsch gesezt.

2) *Mansi*, l. c. p. 66 sq. *Harduin*, l. c. p. 691 sq. *Wadding*, Annales Minorum, T. IV. p. 379 sqq.

lehrsamkeit, dem hohen persönlichen Ansehen und der Charaktermilde Bonaventura's war er wohl der Geeignetste unter Allen, um mit den Griechen in den Vorversammlungen vor jeder einzelnen Sitzung die schwierigen Punkte zu besprechen und zu bereinigen; da aber keine ausführlichen Akten der Lyoner Synode vorhanden sind, müssen wir uns mit dieser allgemeinen Andeutung begnügen. Wenn Papst Sixtus IV. in der Canonisationsbulle Superna coelestis vom Jahre 1482 von Bonaventura sagt: in Concilio Lugdunensi *praesidens*, omniaque ad Dei laudem dirigens, sedatis discordiis difficultatibusque sublatis, ipsi ecclesiae maximo usui fuit et ornamento [1]), so stimmt dieß mit Ausnahme des Wortes praesidens auch mit unserer Anschauung überein, aber von einem eigentlichen Präsidium Bonaventura's zu Lyon kann schon darum die Rede nicht sein, weil Papst Gregor X. bei allen Sitzungen persönlich zugegen war. Den auffallenden Ausdruck praesidens hat darum hundert Jahre später Papst Sixtus V., als er Bonaventura zu den Doctores ecclesiae einreihete, in der Bulle Triumphantis Hierusalem vom Jahre 1588 also limitirt: S. Bonaventura Lugdunum profectus humanissime exceptus est a Romano pontifice Gregorio, qui in ejus virtute et sapientia ita acquiescebat, ut Concilii recte dirigendi et administrandi partes ei praecipue tribuendas esse decerneret. Quare ex publica ecclesiae utilitate et necessitate, ut majori cum dignitate et auctoritate Concilii rebus non solum interesset sed *praeesset*, statuit lucernam ardentem et lucentem supra excelsum candelabrum ponere [2]). Man sieht hieraus, daß Bonaventura zu Lyon eine hervorragende Stellung einnahm und eine leitende und dirigirende Thätigkeit ausübte. Wahrscheinlich war er Vorstand der den öffentlichen Sitzungen vorangegangenen Congregationen und Commissionen. Aehnlich urtheilten schon die Annales Minorum (l. c. p. 397 sq.).

Am 16. Juli fand die fünfte feierliche Sitzung statt. Bevor der Papst in der Kirche erschien, taufte der Cardinalbischof Petrus von Ostia einen der tatarischen Gesandten nebst zwei Genossen. Der Papst hatte für sie Scharlachkleider nach lateinischer Sitte (= Form?) machen lassen. Nachdem sofort Gregor in der Kirche erschienen und der übliche Ritus vollendet war, wurden 14 weitere Constitutionen publicirt, welche

1) *Magnum Bullar. Rom.* Luxbg. 1727. T. I. p. 424.
2) *Mag. Bull.* l. c. T. II. p. 678.

uns unten als Nr. 2. 10. 11. 12. 16. 17. 20. 21. 22. 25. 26. 27. 28 und 31 der ganzen Sammlung begegnen [1]). Zum Schlusse sprach der Papst über den großen Verlust, den die Kirche durch den Tod Bonaventura's erlitten, und verpflichtete alle Prälaten und Priester der ganzen Welt, für dessen Seelenruhe eine hl. Messe zu singen und eine zweite für alle Andern, die auf der Hin- und Herreise zu einem Concil, und dem gegenwärtigen insbesondere, oder während ihres Aufenthaltes bei demselben verschieden seien. Da die Zeit wegen der Taufe der Tataren und der Verlesung der Constitutionen schon sehr vorgerückt war, so wurde als Fortsetzung eine weitere Sitzung schon auf den folgenden Tag anberaumt. Es war dieß die sechste und lezte am 17. Juli. Man verlas wieder zwei Constitutionen, wovon die eine mit den Anfangsworten Religionum diversitatem sich als Nr. 23 der Sammlung findet, die andere aber, Cum sacrosancta, nicht mehr vorhanden ist. Darauf erklärte der Papst in einer Anrede an die Synode, daß von ihren drei Hauptaufgaben zwei glücklich gelöst seien: die Union mit den Griechen und die Maßnahmen zu Gunsten des heiligen Landes. Rücksichtlich des dritten Punktes, der Sittenverbesserung, bedauerte er die Schlechtigkeit vieler Prälaten, welche Schuld seien am Verderben der ganzen Welt. Es sei, meint er, wahrlich zu wundern, daß manche sich gar nicht bessern wollten, während andere, gute und böse, ihm freiwillig Cession angeboten hätten. Er ermahnte sie nun dringend zur Besserung und schloß mit der Bemerkung: da auf der Synode aus Mangel an Zeit nicht alles Nöthige habe geschehen können, so werde er, so Gott wolle, in Bälde noch für mehrere Gegenstände weitere Fürsorge treffen, namentlich für die Pfarrkirchen, damit sie ihrer Rektoren nicht entbehren und mit tüchtigen Männern besezt werden. Nachdem er noch das übliche Gebet gesprochen, ertheilte er allen Anwesenden den Segen und entließ die Synode [2]). Drei Monate später, am 1. November 1274, publicirte er die Sammlung der Lyoner Constitutionen in 31 Nummern, welche sich nicht nur bei Mansi (T. XXIV. p. 81 sqq.) und Harduin (T. VII. p. 705 sqq.) finden, sondern auch sämmtlich, Nr. 19 allein ausgenommen, in den liber VI^tus des Corpus juris canonici übergegangen sind.

1. Der hl. Geist geht ewig vom Vater und Sohne aus, aber nicht

1) Sie sind bei Mansi weniger correkt angegeben, als bei Harduin.
2) *Mansi*, l. c. p. 68. *Harduin*, l. c. p. 692.

als aus zwei Principien und nicht durch zwei Spirationen. So lehrte stets die römische Kirche, und dieß ist die unveränderliche und wahre Meinung aller orthodoxen Väter und Lehrer, der Lateiner und Griechen [1]). Im Corp. jur. can. als c. 1 de summa trinit. in VI (I, 1).

2. Ubi periculum majus etc. Unter Erneuerung der von unsern Vorfahren, besonders von Alexander III. (s. Bd. V. S. 632) über die Papstwahl erlassenen Dekrete verordnen wir mit Zustimmung dieses Concils: Wenn der Papst in der Stadt, wo er mit seiner Curie residirte, stirbt, so müssen die hier anwesenden Cardinäle auf ihre abwesenden Collegen warten, aber nur zehn Tage lang. Nach Verfluß dieser Frist begeben sie sich, die Abwesenden mögen gekommen sein oder nicht, in den Palast, worin der Papst wohnte, und es darf jeder nur einen Diener haben, einen Cleriker oder Laien, nach seiner Wahl. Nur denen, bei denen das Bedürfniß offen zu Tage liegt, gestatten wir zwei Diener, ebenfalls nach ihrer eigenen Auswahl. Im Palaste müssen alle gemeinsam ein Gemach (conclave) bewohnen, ohne alle Scheidewände oder Trennungsteppiche, und es muß dasselbe, den Zugang zum geheimen Gemach ausgenommen, von allen Seiten so verschlossen sein, daß Niemand aus- und eingehen kann. Niemand darf die Cardinäle besuchen oder heimlich mit ihnen reden; auch dürfen sie keine Besuche annehmen, außer wenn im Einverständniß Aller Jemand in Angelegenheiten des Wahlgeschäftes berufen wird. Den Cardinälen ist es nicht gestattet, einen Boten oder Brief abzusenden; wer es dennoch thut oder mit irgend Jemanden insgeheim sich bespricht, verfällt ipso facto der Excommunikation. Im vorhin genannten Gemach muß ein geeignetes Fenster offen gelassen werden, durch welches die Cardinäle die nöthigen Lebensmittel erhalten; doch darf es nicht der Art sein, daß Jemand durch dasselbe in's Conclave kommen kann. Haben sich die Cardinäle nicht in drei Tagen vom Eintritt in's Conclave an über die Wahl geeinigt, so müssen sie an den fünf nächsten Tagen beim Mittag- und Abendessen je mit einem Gerichte zufrieden sein. Haben sie auch dann

1) Fideli ac devota professione fatemur, quod Spiritus sanctus aeternaliter ex Patre et Filio, non tanquam ex duobus principiis, sed tanquam ex uno principio, non duabus spirationibus, sed unica spiratione procedit... Sacro approbante concilio damnamus et reprobamus omnes, qui negare praesumpserint, aeternaliter Spiritum sanctum ex Patre et Filio procedere, sive etiam temerio ausu asserere, quod Spiritus sanctus ex Patre et Filio tanquam ex duobus principiis et non tanquam ex uno procedat.

noch nicht für die Kirche gesorgt, so darf ihnen nur mehr Brod, Wein und Wasser gereicht werden, bis sie es thun. So lange die Wahl dauert, beziehen sie keine Provisionen, weder aus der päpstlichen Kammer, noch von andern der römischen Kirche während der Sedisvakanz zufließenden Einkünften. Während des Conclave's dürfen sich die Cardinäle mit keinem andern Geschäfte befassen, außer in Nothfällen, die von Allen anerkannt werden. Wenn ein Cardinal nicht in's Conclave eintritt oder dasselbe verläßt, es sei denn wegen schwerer Krankheit, so darf er nicht mehr zugelassen werden, und die Andern schreiten ohne ihn zur Wahl. Auch wenn er wegen Krankheit ausgetreten ist, kann während seiner Abwesenheit die Wahl vorgenommen werden; kommt er jedoch wieder zurück, ehe die Wahl vollzogen ist, so kann er wieder zu seinen Collegen eintreten. Das Gleiche gilt von denjenigen Cardinälen, die zwar erst nach Verlauf jener zehn Tage, aber doch noch vor geschehener Wahl kommen. — Ist der Papst nicht in der Stadt, wo er mit seiner Curie residirte, gestorben, so müssen sich die Cardinäle in der Stadt versammeln, in deren Gebiet oder Distrikt er gestorben ist, falls sie nicht mit dem Interdikt belegt oder rebellisch ist. In solchem Falle versammeln sie sich in der nächsten Stadt. Die Rektoren der Stadt, worin die Wahl vor sich geht, müssen für genaue Beobachtung dieser Vorschriften sorgen, dürfen die Cardinäle nicht noch enger beschränken und müssen über all' dieß einen körperlichen Eid leisten. Wird die Wahlfreiheit beschränkt, so ist die Wahl sistirt. Die Cardinäle müssen bei der Wahl alle Privatrücksichten bei Seite lassen und nur Gott vor Augen haben. Wird der Tod eines Papstes bekannt, so müssen in allen Städten und sonstigen hervorragenden Orten nach Abhaltung der Exequien Gebete veranstaltet werden, daß Gott die Herzen der Cardinäle zu einer schnellen, einträchtigen und guten Wahl lenken möge. S. c. 3 de electione in VI (I, 6) [1]).

3. Damit die Verleihung geistlicher Aemter nicht ungebührlich verzögert werde, setzen wir fest: Wenn Jemand gegen eine Wahl, Postulation oder Provision Widerspruch erhebt, sei es, daß er gegen die Form der Wahl ꝛc. oder gegen die Personen der Wähler oder Erwählten Einwendungen macht und deßhalb appellirt, so müssen die Appellanten in schriftlicher Eingabe Alles angeben, was sie gegen die Form

1) Diese Verordnung über das Conclave wurde in Bälde von Adrian V. und Johann XXI. wieder suspendirt, von Cölestin V. dagegen erneuert. *Mansi*, l. c. p. 133.

oder Personen vorbringen wollen, und schwören, daß sie ihre Angaben für wahr halten und auch glauben, sie beweisen zu können. Die Verordnung von Innocenz IV. gegen diejenigen, welche ihre Einwendungen nicht beweisen können (s. Bd. V. S. 997), bleibt in Kraft. S. c. 4 de electione in VI (I, 6).

4. Wer für eine kirchliche Dignität erwählt ist, darf vor Bestätigung der Wahl in keiner Weise als Administrator oder unter irgend einem andern Titel die Verwaltung in spiritualibus vel temporalibus übernehmen, weder ganz noch theilweise, weder persönlich noch durch einen Stellvertreter. Er verliert sonst allen Anspruch auf die Stelle. S. c. 5 de electione in VI (I, 6).

5. Um lange Vakaturen zu vermeiden, verordnen wir: Ist für eine Kirche eine Wahl vorgenommen worden, so müssen die Wähler so bald als möglich dem Gewählten davon Nachricht geben, und er muß binnen Monatsfrist sich erklären, ob er die Wahl annehme. In den nächsten drei Monaten nach seiner Annahme muß er die Bestätigung nachsuchen. S. c. 6 de elect. in VI (I, 6).

6. Diejenigen, die bei einer Wahl wissentlich auf einen Unwürdigen stimmen, sündigen sehr, verlieren aber das Wahlrecht nicht, außer wenn sie auf ihren Votis so sehr bestehen, daß dadurch die Wahl erfolgt. S. c. 7 de electione in VI (I, 6).

7. Wer bei einer Wahl dem Gewählten sein Votum gegeben, oder nach der Wahl dem Votum der Andern beigestimmt hat, darf gegen den Gewählten nicht Widerspruch erheben, außer wenn Nova gegen ihn bekannt werden, und dann muß er schwören, daß er solche früher nicht gewußt habe. S. c. 8 de elect. in VI (I, 6).

8. Wenn bei einer zwiespaltigen Wahl die eine Partei um's Doppelte größer ist als die andere, so darf von der Minorität oder ihrem Gewählten gegen solche Majorität nichts vorgebracht werden zur Herabsetzung ihres Eifers und ihrer Auktorität. Nur wenn das Votum eines solchen Wählers (der Majorität) als ipso jure nichtig dargestellt werden will, so mag dieß geschehen. S. c. 9 de elect. in VI (I, 6).

9. Wenn aus Veranlassung einer Bischofswahl eine außergerichtliche Appellation aus einem offenbar unstatthaften Grunde eingelegt worden ist, so ist die Sache nicht vor den apostolischen Stuhl zu bringen, obgleich Streitigkeiten über Bischofswahlen im Allgemeinen zu den causae majores gehören, deren Untersuchung, wenn Appellation

erfolgt, dem apostolischen Stuhl zusteht. S. c. 10 de elect. in VI (I, 6). Vgl. Kober, Suspension, S. 343.

10. Wenn gegen einen Gewählten oder zu Promovirenden ein evidens defectus scientiae oder sonstiger persönlicher Defekt geltend gemacht wird, so muß dieser Punkt zuerst einer Untersuchung unterstellt werden. Kann er nicht bewiesen werden, so dürfen die Kläger ihre übrigen Einwendungen gar nicht mehr vorbringen und werden bestraft. S. c. 11 de elect. in VI (I, 6).

11. Wer darum, weil man seine Empfehlung eines Candidaten für eine Kirchenstelle nicht beachtet hat, Rache nimmt, ist ipso facto excommunicirt. S. c. 12 de elect. in VI (I, 6).

12. Wer sich auf's Neue Regalrechte oder die Custodie oder Advokatie über Kirchen, Klöster ꝛc. anmaßt und so die Güter solcher erledigten Kirchen occupirt (durch das jus regale spolii), ebenso jeder Cleriker oder Mönch, der dazu hilft, ist eo ipso excommunicirt. Diejenigen Cleriker aber, welche sich nicht nach Pflicht widersetzen, verlieren ihre Einkünfte von der betreffenden Kirche ꝛc. auf so lange, als sie solchen Unfug gestatten. Wer durch Fundation oder durch Gewohnheit Advokatierechte ꝛc. hat, darf sie nicht mißbrauchen und von den Einkünften nichts ansprechen, außer während der Zeit der Erledigung. S. c. 13 de elect. in VI (I, 6).

13. Die Leitung einer Pfarrkirche darf Niemanden übertragen werden, der nicht nach Kenntnissen, Sitten und Alter geeignet ist. Wird eine Pfarrkirche Jemanden verliehen, der das 25. Jahr noch nicht erreicht hat, so ist eine solche Verleihung von nun an null und nichtig. Der Gewählte muß an der Pfarrkirche residiren und binnen Jahresfrist die Priesterweihe nehmen, sonst verliert er die Stelle. Von der Residenzpflicht kann der Bischof aus guten Gründen auf einige Zeit dispensiren. S. c. 14 de elect. in VI (I, 6).

14. Niemand darf fortan eine Pfarrkirche einem Manne, der noch nicht das gehörige Alter hat oder noch nicht Priester ist, commendiren (als Commende verleihen). Auch darf Niemand mehr als eine Commende solcher Art haben, und die Commendirung darf nur aus einleuchtenden Gründen im Interesse der betreffenden Kirche selbst geschehen; auch nicht über ein halbes Jahr dauern. S. c. 15 de elect. in VI (I, 6).

15. Wer Cleriker einer andern Parochie (Diöcese) ohne Erlaubniß ihrer Obern weiht, wird auf ein Jahr von Ertheilung der Weihen suspendirt, und seine eigenen Cleriker dürfen sich unterdessen von be-

nachbarten Bischöfen auch ohne seine Erlaubniß weihen lassen. S. c. 2 de temporibus etc. ordinationum in VI (I, 9). Vgl. Kober, Suspension, S. 294.

16. Die Bigami können durchaus kein Clerikalprivilegium genießen, dürfen weder Tonsur noch Clerikalkleidung tragen und unterstehen dem weltlichen Forum. S. c. 1 de bigamis in VI (I, 12).

17. Wenn die Canoniker einer Kirche gemäß angeblichen Gewohnheitsrechts den Gottesdienst einstellen, ohne zuvor in einer öffentlichen Urkunde den Grund davon anzugeben und ihn demjenigen zu notificiren, um dessenwillen der Gottesdienst aufhören soll, so müssen sie der Kirche alle Einkünfte zurückgeben, die sie während der Sistirung des Gottesdienstes bezogen haben. Das Gleiche tritt ein, wenn die von ihnen angegebene Ursache als uncanonisch erfunden wird. Auch müssen sie demjenigen satisfaciren, um dessenwillen sie die Sistirung angeordnet haben. Wird aber die von ihnen angegebene Ursache als canonisch anerkannt, so ist derjenige, der Veranlassung zur Sistirung gab, vom Obern zum Schadenersatz anzuhalten, sowohl den Canonikern als der Kirche gegenüber, die um seinetwillen des Gottesdienstes entbehrte. Uebrigens verbieten wir auf's Strengste die Unsitte, zur Verschärfung des Interdikts das Kreuz und die Heiligenbilder auf den Boden zu werfen und unter Brennnesseln und Dornen zu legen. S. c. 2 de officio Ordinarii in VI (I, 16).

18. Die Ordinarien müssen ihren Untergebenen, welche mehrere Dignitäten oder Seelsorgkirchen oder eine Dignität oder ein Personat neben einem Seelsorgbeneficium inne haben, befehlen, daß sie in bestimmter Frist die hierüber erlangte Dispensation nachweisen. Können sie das nicht, so müssen die Beneficien ꝛc., die sie mit Unrecht inne haben, von dem Berechtigten an Andere frei vergeben werden. Wird dagegen eine genügende Dispens vorgewiesen, so ist der Betreffende rücksichtlich seiner Beneficien nicht weiter zu belästigen, aber es muß auch der Bischof dafür sorgen, daß diese Beneficien rücksichtlich des Gottesdienstes nicht verkürzt werden. Ist die Dispensation zweifelhaft, so muß an den apostolischen Stuhl recurrirt werden. Für die Zukunft aber darf kein Ordinarius Jemanden, der schon ein Seelsorgamt hat, noch ein zweites verleihen, wenn er nicht die Dispensationsurkunde zuvor vorlegt und diese ganz bestimmt dahin lautet, er dürfe ein derartiges Beneficium neben seinem bisherigen erhalten. S. c. 3 de officio Ordinarii in VI (I, 16).

19. Um das bösliche Verlängern der Prozesse zu verhüten, verordnen wir: alle Advokaten an geistlichen Gerichten müssen schwören, das Beste ihrer Clienten nach Kräften zu befördern, von der Vertheidigung aber zurückzutreten, sobald sie sehen, daß ihre Partei Unrecht hat. Den gleichen Eid müssen die Procuratoren leisten. Derselbe muß alle Jahre erneuert werden. Kein Advokat darf in einer Prozeßsache mehr als 20 Turonenser Pfunde als Belohnung erhalten, kein Procurator mehr als 12 Pfunde (fehlt im Corp. jur. can.).

20. Die durch Furcht erpreßte Absolution vom Bann und Interdikt ist nichtig. S. c. 1 de iis, quae vi etc. in VI (I, 20).

21. Die Constitution unseres Vorgängers Clemens IV. (vom Jahre 1265), wornach die in curia Romana vakant gewordenen Dignitäten und Beneficien nur vom Papst verliehen werden dürfen, mäßigen wir dahin, daß die bisherigen Collatoren dieselben nach Ablauf eines Monats vom Tag der Erledigung an entweder selbst, oder im Falle ihrer Abwesenheit durch ihre Generalvikare zu besetzen berechtigt sein sollen. S. c. 3 de praeb. et dignit. in VI (III, 4).

22. Kein Prälat darf die ihm anvertrauten Kirchen oder ihre Güter und Rechte unter irgend welchem Titel einem Laien unterstellen, ohne Zustimmung des Kapitels und ohne Spezialerlaubniß des apostolischen Stuhls [1]). Sie vergeben diese Güter und Rechte nicht als Emphyteuse (Erbzins) und abalieniren sie nicht auf irgend eine andere im Recht genannte Weise, sondern sie erklären, sie hätten dieselben (von jenen Laien als ihren Obern) in Nutznießung, die Laien aber besäßen dieselben advocando (Avoher = avoyer = Vogt), d. h. als Patrone und Advokaten der Kirche und ihrer Güter auf immer oder wenigstens auf lange. Alle diese Verträge sind null und nichtig (c. 2 de rebus ecclesiae non alienandis, in VI^to III, 9).

23. Unter Wiederholung des Statuts des (zwölften) allgemeinen Concils (c. 13, s. Bd. V. S. 791) verordnen wir, daß fortan Niemand mehr einen neuen Orden gründen darf, und verbieten auf immer besonders alle seit jenem Concil entstandenen neuen Bettelorden, welche keine Bestätigung des apostolischen Stuhls erlangt haben. Und auch

1) „Im Mittelalter hatte sich die Sitte gebildet, daß Bischöfe und Prälaten, um die Güter ihrer Kirchen gegen räuberische Ueberfälle oder gänzliche Wegnahme zu schützen, benachbarte Große zu Vertheidigern bestellten und denselben, da sie ihre Hülfe anders nicht gewährten, das dominium directum über diese Güter einräumten, und sich selbst nur das Nutznießungsrecht vorbehielten.“ Kober, Suspension, S. 331 f.

rücksichtlich der bereits bestätigten Bettelorden bestimmen wir, daß sie fortan Niemanden zur Profeßablegung zulassen, keine neue Station erwerben und keines ihrer Häuser ꝛc. alieniren, ohne Spezialerlaubniß des apostolischen Stuhls, der sich deren Verwendung zum Besten des heiligen Landes oder der Armen ꝛc. vorbehält. Die Angehörigen dieser Orden dürfen für Fremde nicht predigen, sie nicht beichthören, nicht begraben. Diese Constitution erstreckt sich jedoch nicht auf die Predigermönche und Minoriten, deren Nutzen für die Kirche evident ist. Die Carmeliten uud die Augustinereremiten, deren Gründung jenem (zwölften) Concil voranging, sollen in suo statu bleiben, bis wir in Betreff ihrer Anderes verordnen. Wir haben nämlich im Sinne, für alle Orden neue Fürsorge zu treffen. S. c. 1 de religiosis domibus in VI (III, 17) [1]).

24. Wer, die Verordnung von Innocenz IV. in Betreff der Procurationen übertretend, für die ihm wegen Visitation gebührende Procuration Geld verlangt oder auch nur annimmt, oder, ohne wirklich visitirt zu haben, eine Procuration in Viktualien oder wie immer sich geben läßt, muß binnen Monatsfrist das Doppelte an die Kirche zurückgeben, von der er Solches empfangen hat; im Unterlassungsfall verfallen die Bischöfe in das interdictum ab ingressu ecclesiae, die ihnen unterstellten Visitatoren aber in die suspensio ab officio et beneficio, bis sie das Doppelte restituirt haben, selbst dann, wenn die Geber freiwillig einen Nachlaß anbieten. S. c. 2 de censibus in VI (III, 20) und Kober, Suspension, S. 263 f.

25. Der Gottesdienst muß mit gehöriger Andacht vollzogen werden. Wenn der Name Jesus ausgesprochen wird, besonders in der hl. Messe, sollen Alle die Kniee des Herzens beugen und dieß durch eine inclinatio capitis an den Tag legen [2]). In den Kirchen darf keine Friedensstörung, kein Angriff u. dgl. vorkommen, keine Berathschlagungen, Versammlungen und Parlamente von Gemeinden und Gesellschaf-

---

1) Viele Mitglieder der Synode hatten völlige Aufhebung der Privilegien aller Orden verlangt. Leztere scheuten aber keine Anstrengungen und Kosten zu ihrer Vertheidigung, und der Papst war ihnen günstig. Auch kam das Projekt zur Sprache, alle geistlichen Ritterorden in einen einzigen zu verschmelzen; aber man verfolgte den Gedanken nicht weiter, weil man Spaniens Widerspruch voraussah. *Mansi*, l. c. p. 134.

2) Gleichzeitig befahl der Papst den Predigern, sie sollten die Gläubigen ermahnen, bei Nennung des Namens Jesu das Haupt zu neigen. *Mansi*, l. c. p. 134.

ten, keine eiteln und profanen Reden ꝛc. In den Kirchen und auf den Gottesäckern dürfen keine Märkte und keine weltlichen Gerichte gehalten werden. Laien dürfen hier weder über Civil-, noch weniger über Criminalfälle verhandeln. Jede hier gefällte Sentenz eines weltlichen Richters ist ungültig. S. c. 2 de immunitate in VI (III, 23).

26. Wir erneuern die Verordnung der dritten Lateransynode gegen die Wucherer (Bd. V. S. 636) und fügen bei: kein Collegium, keine Communität und keine Privatperson darf einem Fremden gestatten, in ihrem Gebiet ein Zinsgeschäft zu betreiben, muß vielmehr solche Wucherer binnen drei Monaten verjagen. Auch darf Niemand an sie zur Betreibung der Wuchergeschäfte ein Haus vermiethen, bei Strafe von Suspension, Bann und Interdikt. S. c. 1 de usuris in VI (V, 5). Vgl. Kober, Suspension, S. 348 f.

27. Selbst in dem Fall, daß der notorische Wucherer in seinem Testament Restitution verordnet hat, ist ihm doch das kirchliche Begräbniß zu versagen, bis wegen des Wuchers vollständig satisfacirt ist, so weit sein Vermögen reicht. Diese Satisfaktion ist den Beschädigten selbst, wenn sie anwesend sind, oder im Falle ihrer Abwesenheit ihren Bevollmächtigten zu leisten. Fehlen auch diese, so muß dem Bischof oder seinem Vikar oder dem Rektor der Pfarrei, wo der Testator wohnte, vor Zeugen, oder auf den Wunsch des Bischofs einem öffentlichen Diener hinlängliche Caution wegen solcher Restitution gegeben werden. Ist die Größe der erwucherten Summe bekannt, so muß sie in der Cautionsurkunde ausgedrückt sein, im andern Fall ist sie nach dem Ermessen dessen zu bestimmen, der die Caution annimmt, aber er darf sie nicht wissentlich zu gering taxiren, sonst muß er das Fehlende selbst ersetzen. Alle Mönche ꝛc., welche notorische Wucherer kirchlich beerdigen, verfallen derselben Strafe, welche die dritte Lateransynode über die Wucherer selbst verhängte (s. Bd. V. S. 636). Kein notorischer Wucherer darf Zeuge bei einem Testament sein, kein Geistlicher darf ihn beichthören oder absolviren, ehe er satisfacirt oder Caution dafür geleistet hat. Testamente von notorischen Wucherern, wenn sie diesen Punkt (Satisfaktion) nicht enthalten, sind ungültig. S. c. 2 de usuris in VI (V, 5).

28. Jene Pfändungen, welche Repressalien genannt werden und wobei Jemand statt eines Andern beschwert wird, sind schon durch die weltlichen Gesetze verboten. Wir fügen noch bei, daß solche Repressalien niemals gegen geistliche Personen und Güter angewendet werden

dürfen, selbst dann nicht, wenn eine lange Gewohnheit dafür spricht [1]). S. c. 1 de injuriis et damno in VI (V, 8).

29. Zur genauern Erklärung der Constitution unseres Vorfahrers Innocenz IV. (c. 12 des ersten Lyoner Concils, s. Bd. V. S. 991) verordnen wir, daß die Mahnung, nicht mit Excommunicirten zu verkehren, nur dann canonisch sei, wenn die Betreffenden ausdrücklich genannt sind. Der Richter kann der Excommunikation entweder drei Mahnungen oder nur eine vorangehen lassen. S. c. 9 de sentent. excomm. in VI (V, 11).

30. Die absolutio ad cautelam findet nicht statt bei Interdikten, welche über Städte, Ortschaften und Länder im Allgemeinen ausgesprochen sind. S. c. 10 de sent. excomm. in VI (V, 11).

31. Wer deßwegen, weil über einen König oder Fürsten oder Adeligen oder über ihre Beamten und Diener Bann, Suspension oder Interdikt verhängt wurde, Erlaubniß gibt, Jemanden zu tödten, zu fangen oder sonst an Person oder Eigenthum zu beschädigen, sei es, daß die Urheber dieser kirchlichen Strafen selbst oder ihre Veranlasser so mißhandelt werden sollen, oder auch diejenigen, welche mit solchen Excommunicirten nicht Gemeinschaft haben wollen, ist ipso facto excommunicirt, wenn er nicht jene Erlaubniß noch rechtzeitig zurückgenommen oder für den veranlaßten Schaden innerhalb acht Tagen satisfacirt hat. Derselben Sentenz unterliegen Alle, die von der fraglichen Erlaubniß Gebrauch machen oder aus eigenem Antrieb Aehnliches gethan haben. Wer zwei Monate lang in solcher Sentenz verharrt, kann nur vom apostolischen Stuhl absolvirt werden.

Wenige Tage nach Beendigung der Synode reisten die griechischen Gesandten in ihre Heimath zurück, vom Papste mit mündlichen Instruktionen über weitere Durchführung der Union und mit ostensibeln Briefen an den Kaiser, den Prinzen Andronikus und die griechischen Prälaten versehen, d. d. 28. Juli 1274. In einem spätern Schreiben ermahnte der Papst auch den Großchan der Tataren zum Eintritt in die christliche Kirche, mit dem Beifügen, daß er nächstens Gesandte an ihn

---

1) Die Continuatio Altahensis, von Eberhard von Regensburg repetirt, bezeugt, daß das Unwesen der Repressalien hauptsächlich in Deutschland zu Hause war, dieß Verbot aber wenig genützt habe, weil es a) nicht überall gehörig verkündet wurde, und weil b) die Bosheit der Menschen sich vor den angedrohten Kirchenstrafen nicht mehr fürchtete. *Pertz*, Monum. T. XVII. p. 409 sq. u. 593.

schicken werde, um über die von ihm angeregte (politische) Sache zu verhandeln [1]).

§ 677.

Fortgang und Ende der griechischen Union.

Nach der Rückkehr der griechischen Deputation von der Synode zu Lyon wurde in Constantinopel der Name des Papstes sogleich in die Diptychen aufgenommen und von einer Versammlung der Bischöfe erklärt, daß jezt die Bedingung, unter welcher der Patriarch Joseph seine Cession angekündet, eingetreten und somit diese selbst faktisch geworden sei. Darauf wurden am 16. Januar 1275 beim feierlichen Gottesdienst Epistel und Evangelium auch lateinisch verlesen, Papst Gregor als höchster Oberpriester der apostolischen Kirche und als ökumenischer Papst proklamirt und der bisherige Chartophylax Johannes Veccus am 26. Mai zum Patriarchen von Constantinopel erwählt. Er verstand es, durch Wohlthätigkeit gegen Arme, durch Fürsprache für alle Bedrängten und durch Gefälligkeiten aller Art sich die Gunst Vieler zu gewinnen. Ja er war mitunter in seinen Fürbitten bei dem Kaiser so dringend, daß er ihn öfter erzürnte und beleidigte. Uebrigens zogen sich doch auch sehr Viele von ihm und dem Gottesdienste der Unirten zurück und selbst in der Familie und unter den Verwandten des Kaisers fanden sich Feinde der Einigung. Ein Schisma entstand, und wurde durch die gewaltsamen Maßregeln des Kaisers immer bitterer [2]).

Längere Zeit hielt sich der frühere Patriarch Joseph in seinem Kloster von allen Machinationen der Unionsfeinde ferne und stand sogar mit Veccus in freundlichem Vernehmen; als aber die Schismatiker ihn zu verhetzen begannen, wurde er auf eine entlegene Insel im schwarzen Meer exilirt, und ungefähr um dieselbe Zeit schickte der Kaiser wieder Gesandte an den Papst, um den Vollzug der Union zu melden. Sie wurden freundlich aufgenommen und überzeugten sich, daß der Papst dem Carl von Anjou keinen Angriff auf Constantinopel gestatte [3]).

Aus einem Briefe des folgenden Papstes Innocenz V. erfahren wir, daß diese Gesandten den Papst trafen, als er eben aus Lyon

---

1) *Mansi*, l. c. p. 78—80. *Harduin*, l. c. p. 701 sqq.

2) *Pachymeres*, de Michaele et Andronico Palaeologis, lib. V. c. 22. 23. 24; lib. VI. c. 1. 10. 16. Pichler, Gesch. der kirchl. Trennung ꝛc. Bd. I. S. 345 f.

3) *Pachymeres*, l. c. lib. V. c. 26. 28. 29.

nach Italien zurückkehrte, und daß sie ihn hauptsächlich auch über den bevorstehenden Kreuzzug befragen und um Excommunikation aller derjenigen bitten sollten, die dem Kaiser den Gehorsam verweigern. Gemeint waren solche Magnaten, die es mit Carl von Anjou und dem lateinischen Prätendenten hielten. Da Gregor bald nach Ankunft dieser Gesandtschaft am 10. Januar 1276 zu Arezzo bei Florenz starb, antwortete Innocenz V. dem Kaiser: der Kreuzzug stehe bevor und werde hoffentlich auch von ihm unterstüzt werden, über den zweiten Punkt aber könne er sich noch nicht erklären, da einige lateinische Fürsten ganz entgegengesezte Bitten gestellt hätten [1]).

Außer dem eben angeführten besitzen wir von Innocenz V. noch neun weitere Schriftstücke über die griechische Angelegenheit [2]). In dem einen ermahnt er den griechischen Kaiser, mit Carl von Anjou und Philipp, Balduins II. Sohn und Nachfolger, Friedensverträge abzuschließen und einen Krieg mit denselben zu vermeiden. Zu diesem Zweck und zugleich behufs vollständigerer Durchführung der Union wollte er vier Minoriten nach Constantinopel schicken, mit Briefen an den Kaiser, seinen Sohn Andronikus und an den Patriarchen. Auch diese Briefe, sowie drei Instruktionen, welche Innocenz seinen Nuntien gab, finden sich bei Martene (l. c.), und in einer dieser Instruktionen wird namentlich verlangt, der Kaiser solle jezt die Union persönlich beschwören, da sein Logothet in Lyon nur auf mündliche nicht auf schriftliche Vollmacht hin den Eid geleistet habe (s. S. 125). Wieder ein anderes Aktenstück zeigt jedoch, daß Innocenz statt der vier Minoriten später zwei Bischöfe, von Ferentino und Turin, nebst zwei Dominikanern für Constantinopel bestellte, und er bezeichnet in seinem Brief an sie die Schreiben, die sie dem Kaiser ꝛc. überbringen sollten, ganz deutlich als die nämlichen, welche er kurz zuvor den Minoriten hatte anvertrauen wollen. Woher diese Personaländerung, ist unbekannt. Vielleicht rührt sie daher, daß der Papst jezt seinen Nuntien auch die Vollmacht geben wollte, sämmtliche Griechen vom Kaiser an abwärts wegen ihrer früheren Betheiligung am Schisma zu absolviren, Jeden beichtzuhören und über alle Gegner der Union Bann und Interdikt zu verhängen, — Vollmachten, welche eher für Bischöfe als für einfache Mönche paßten. Die zwei gelehrten Dominikaner aber sollten wohl zur

1) *Martene*, vet. script. collect. T. VII. p. 244.
2) Bei *Martene*, l. c. p. 246—258.

Berathung der Bischöfe dienen. Daß der Papst überhaupt unschlüssig war, wen er wählen solle, zeigt auch die lezte unter jenen neun Urkunden. Aber Innocenz V. starb, ehe seine Nuntien abreisten [1]), am 22. Juni 1276, und da auch Hadrian V. nur wenige Wochen regierte († 18. August 1276), so schickte erst Johann XXI. die genannten zwei Bischöfe und zwei Dominikaner nach Constantinopel. Von den Briefen, die er ihnen mitgab, besitzen wir nur noch den an den Patriarchen und seine Prälaten vom 20. November 1276, worin er sie ermahnt, alles das zu vollziehen, was seine Nuntien in Betreff der professio fidei, der Anerkennung des Primats und anderer Punkte zu verlangen beauftragt seien. In seiner Rückantwort versicherte der Kaiser, daß jeder Gläubige dem Papste in Christo unterthan sein müsse, und daß er selbst Tag und Nacht für die Union thätig gewesen sei. Er preist die Gegenwart glücklich, weil sie die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit erlebt habe. Unter Papst Gregor sei das Werk begonnen, unter Johannes aber zum Abschluß gebracht worden. Er habe gefürchtet, der schnelle Tod mehrerer Päpste möchte das Interesse für die Sache in Rom erkältet haben, aber jezt sei dieß Bedenken gehoben und ihm große Freude bereitet worden. Er habe mit den Nuntien über die Durchführung der Union verhandelt und die Sache nach den Anweisungen des Papstes zum Abschluß gebracht. In verschiedenen Urkunden sei Allem beigestimmt worden, was die römische Kirche festhalte und lehre. Auch sein Sohn und der Patriarch und alle andern Prälaten hätten solche Erklärungen gegeben und mit Unterschrift und Siegel beglaubigt [2]).

Zu den hier erwähnten weitern Urkunden gehörte besonders das Protokoll über die jezt erfolgte persönliche Beschwörung der Union durch den Kaiser [3]). Auch Prinz Andronikus schrieb an den Papst und versicherte seinen Eifer für die kirchliche Einigung, ein dritter Brief aber, von Veccus und seiner Synode (im April 1277), verspricht dem Papst aufrichtigen Gehorsam, anerkennt den Primat und ergeht sich dann in einer ausführlichen Darlegung des mit dem römischen ganz

1) Die Aeußerung des spätern Papstes Nikolaus' III.: „Innocenz habe dem griechischen Kaiser geantwortet" (*Raynald.* 1278, 4), steht hiemit nicht in Widerspruch, denn sie bezieht sich nur auf denjenigen Brief des Papstes Innocenz, worin er die petitiones des Kaisers erledigte, also seinen allerersten.

2) *Raynald.* 1277, 21—26.

3) *Raynald.* 1277, 28.

harmonischen Glaubens der Griechen. Es wird darin auch das Ausgehen des hl. Geistes aus dem Sohne anerkannt, aber doch die präcise Fassung des Lyoner Symbolums umgangen [1]). Mit diesen Zugeständnissen waren die Unionsfeinde höchst unzufrieden, stifteten in einigen Theilen des Reichs sogar Aufruhr und sprachen auf einem Conciliabulum das Anathem über den Papst, den Kaiser und Patriarchen. Lezterer excommunicirte sie nach vorausgegangener Synodalberathung durch Dekret vom 16. Juli 1277 und der Kaiser schickte ein Heer gegen die Empörer. Aber die Anführer gingen zu den Rebellen über und auch die Lateiner machten mit ihnen gemeinsame Sache, um wo möglich den Kaiser zu stürzen. Dieser siegte jedoch und es ergingen schwere Strafen über die Schuldigen [2]).

Als die griechischen Gesandten mit den oben angeführten Schreiben des Kaisers ꝛc. in Italien ankamen, war Papst Johann XXI. nicht mehr am Leben, und erst im Oktober des folgenden Jahres schickte sein Nachfolger Nikolaus III. neue Nuntien nach Constantinopel, den Bischof Bartholomäus von Grosseto und drei Minoriten mit Briefen an den Kaiser, seinen Sohn und den Patriarchen. Er lobt den Kaiser wegen seiner bisherigen Thätigkeit für die Union und wünscht, daß er den Rathschlägen der Nuntien in Betreff vollerer Durchführung derselben geneigtes Gehör schenke. Ungefähr ähnlichen Inhalts ist der Brief an Andronikus; vom Patriarchen und den Prälaten aber verlangte der Papst, daß auch sie im Interesse der Einheit jenes Symbolum annehmen, das schon zu Lyon vom kaiserlichen Gesandten und neuerdings vom Kaiser persönlich beschworen worden sei. Auch möchten sie im Interesse der Union alles das thun, was die früheren Nuntien leider vergeblich verlangt hätten und die jetzigen auf's Neue zu fordern angewiesen seien. In einem zweiten Briefe tadelt der Papst den Kaiser, daß er den Absichten Johanns XXI., zwischen ihm und Carl von Anjou Frieden zu vermitteln, nicht entsprochen habe, und fügt die Ermah-

---

1) *Raynald.* 1277, 29—39. *Mansi* T. XXVI. p. 183 sqq. *Harduin* T. VII. p. 753 sqq. Dieser unionsfreundlichen Synode wohnte auch der walachische Erzbischof Joachim von Ternowa bei, denn gleich nach Gründung des lateinischen Kaiserthums in Byzanz hatte sich der König des walachisch-bulgarischen Reichs für den lateinischen Ritus entschieden. *Farlati*, Illyr. sacr. T. VIII. p. 238 und Wiltsch, kirchl. Statistik, Bd. II. S. 112. 339.

2) *Raynald.* 1277, 40—42. 1278, 13 sqq. *Mansi*, l. c. p. 189. *Harduin*, l. c. p. 757.

nung bei, er solle doch in den nächsten fünf Monaten behufs solcher Friedensverhandlungen Gesandte nach Rom schicken. Zu gleichem Zwecke schrieb der Papst auch an Carl von Anjou und verlangte von ihm überdieß sicheres Geleit für die griechischen Gesandten [1]).

Die Instruktionen, welche Nikolaus III. seinen Nuntien ertheilte, liegen uns bei Martene in vier Aktenstücken vor (l. c. p. 265 sqq.), und Auszüge daraus finden sich auch bei Raynald (1278, 7 sqq.). Hienach sollten 1) der griechische Kaiser und sein Sohn neue Urkunden über ihren Schwur auf das Lyoner Symbolum ausstellen. 2) Sodann müsse der Kaiser bewirken, daß auch der Patriarch und die Prälaten dieß Symbolum annehmen und beschwören, ohne sich länger der Ausrede, daß Priester nicht schwören dürften, zu bedienen. 3) Das filioque müsse fortan auch von den Griechen in's Symbolum eingeschaltet werden. 4) Ihre Riten sollten ihnen bleiben, sofern sie der apostolische Stuhl als für den Glauben ungefährlich erkennt. 5) Die Nuntien müßten die Hauptorte des griechischen Reichs bereisen, um sich zu überzeugen, daß Alles vorschriftsmäßig ausgeführt werde. 6) Der Kaiser solle dahin gebracht werden, daß er einen Cardinallegaten in seinem Reich zulasse, ja sogar einen solchen erbitte. 7) Alle Griechen müßten wegen ihrer bisherigen Anhänglichkeit an's Schisma bei den Nuntien Absolution nachsuchen. 8) Diese sollten Alle beichthören, die ihnen beichten wollen und 9) alle Gegner der Union mit Bann und Interdikt belegen. 10) Endlich solle der Patriarch sammt allen andern Prälaten nach Annahme des Symbolums Bestätigung von Seite Roms nachsuchen.

Man sieht von selbst, daß Nikolaus III. theils die Forderungen seiner Vorfahren erneuerte, theils aber auch über dieselben hinausging und so die Union in Gefahr brachte.

Kurz bevor seine Nuntien in Griechenland ankamen, war Patriarch Veccus wegen seiner Freimüthigkeit beim Kaiser in Ungnade gefallen, hatte, der Chikanen müde, seine Abdankung erklärt und sich in ein Kloster zurückgezogen (März 1279). Der Kaiser wollte jedoch, wenigstens scheinbar, die Resignation nicht annehmen und stellte den päpstlichen Nuntien die Sache so dar, als ob der Patriarch nur ein wenig von den Geschäften ausruhen wolle. Ihm selbst aber ließ er sagen, er solle über das Geschehene schweigen und sich in's Kloster Manganon

1) *Martene*, l. c. p. 258. 261. 263. 264. 275. *Raynald.* 1278, 2—6 u. 15.

zu einer Zusammenkunft mit den Nuntien begeben. Bevor leztere mit dem Patriarchen und seiner Synode sprechen konnten, bearbeitete der Kaiser persönlich seinen Clerus, um einen heftigen Ausbruch der Unzufriedenheit über die neuen Forderungen des Papstes zu verhüten. Pachymeres will wissen, daß gerade die Unionsfeinde den Nuntien gerathen hätten, die Aufnahme des filioque zu verlangen, weil nur dann klar werde, ob es dem Kaiser mit der Union Ernst sei oder nicht. Gehe der Kaiser, dachten sie, nicht darauf ein, so breche die Union von selbst zusammen, nehme er aber seinen heiligsten Versprechungen zuwider den Zusatz an, so erscheine ihre Opposition doppelt berechtigt. Allein schon der Papst hatte den Nuntien wegen des filioque ganz bestimmten Auftrag gegeben, und seine Befehle, nicht aber perfide Einflüsterungen Anderer waren Ursache, daß sie diese Forderung stellten. In der Versammlung des Clerus versicherte nun der Kaiser und rief Gott dafür zum Zeugen an, daß er dem Symbolum kein Jota werde beifügen lassen, wenn er auch deßhalb mit den Italienern oder irgend einem andern Volk Krieg führen müßte. Aber man solle es ihm nicht übel deuten, wenn er die Angelegenheit sanft behandle und die Legaten im Frieden entlasse, denn man dürfe ja auch bei der Jagd das Wild nicht durch Lärm verscheuchen. Besonders sei jezt Vorsicht nöthig, da der neue Papst den Griechen nicht so geneigt sei, wie Gregor X. — In Folge dieser Vorbereitung wurden die Nuntien ganz ruhig angehört, als sie in einer vom Patriarchen berufenen Versammlung des Clerus ihre Forderungen darlegten. Auch ließ sie der Kaiser in den Gefängnissen umherführen, um ihnen zu zeigen, wie viele seiner eigenen Verwandten und höchsten Beamten er im Interesse der Union mit Kerker bestraft habe [1]). Darauf wurde Veccus am 6. August 1279 feierlich in den Patriarchalpalast zurückgeführt. Auch wurde jezt das Antwortschreiben an den Papst [2]) gefertigt und mit außerordentlich vielen Unterschriften versehen, von denen, wie Pachymeres sagt, nicht wenige falsch waren. Die Schuld dieses Trugs wälzt er auf den Kaiser und will nicht behaupten, daß auch Veccus davon gewußt habe. Leider gibt er jedoch den Inhalt dieses Schriftstücks nicht genauer an. Er sagt

---

1) *Pachymeres*, l. c. lib. VI. c. 10. 13. 14. 15. 16. Pichler, a. a. O. S. 347 f.

2) Pachymeres (VI. 17) nennt ihn irrig *Οὐρβανός*, vielleicht durch Verwechslung mit *Οὐρσῖνος*, dem Familiennamen des Papstes Nikolaus III. So vermuthet Possinus in seinen Observ. zu Pachym. in der Bonner Ausg. T. I. p. 763 sq.

nur, daß darin eine Menge Stellen griechischer Väter aufgehäuft worden seien, welche über das Verhältniß des Geistes zum Sohne ähnliche Ausdrücke gebrauchten, wie procedere. Mit dieser Menge habe man den lateinischen Terminus gleichsam überschütten und so abrogiren wollen, am Schlusse aber sei gesagt worden, wer dieser Convention widerstrebe, müsse bestraft werden [1]). Dabei ist nicht erwähnt, was der Kaiser und der Clerus über die Aufnahme des filioque und über alle andern Forderungen des Papstes geantwortet hätten. Nur rücksichtlich des ersten Punktes in der Instruktion der Nuntien ersehen wir aus einem andern Aktenstück, daß der Kaiser und sein Sohn für ihre eigenen Personen das Symbolum von Lyon wiederholten und den Schwur darauf erneuerten [2]). In Betreff aller übrigen Punkte wurden wohl die schönsten mündlichen Zusagen gemacht, die nicht ernst waren. Auch übergab man den Nuntien zwei griechische Bischöfe Meletius und Ignatius als Hauptgegner der Union, damit der Papst sie bestrafe, dieser aber schickte sie als unschuldig verdächtigt mit Empfehlungsbriefen an den Kaiser zurück [3]).

Patriarch Veccus hatte sich Anfangs vorgenommen, auf die Schriften, welche die Unionsfeinde in Umlauf sezten, gar nicht zu antworten. Als aber solche immer häufiger und heftiger wurden, ergriff er die Feder zur Vertheidigung der Union, ging jedoch dabei, wie Pachymeres meint, zu weit, so daß er die Lateiner nicht blos entschuldigen, sondern ihr filioque vollständig rechtfertigen wollte. Dadurch wurde der Streit noch heftiger, und Veccus beim Kaiser verklagt, weil er über die Union hinausgehe und dem kaiserlichen Verbote zuwider das Dogma selbst zum Gegenstand des Streites gemacht habe. Der Kaiser gab den Klägern eine ausweichende Antwort, und der Patriarch hielt eine Reihe von Synoden, um auf jene Prälaten zu wirken, die sich der Union nicht von Herzen, sondern nur um größere Uebel zu verhüten, angeschlossen hatten [4]). Von einer dieser Synoden besitzen wir noch ein kurzes Protokoll, dessen Zweck ist, zu constatiren, daß der Tochtermann des Xiphilinus, Pentekleſiota, in einem Codex der Homilien des hl. Gregor von Nyssa bei der Stelle *τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ἐκ τοῦ πατρὸς καὶ ἐκ τοῦ*

1) *Pachymer.* l. c. c. 17.
2) *Raynald.* 1280, 19 sqq.
3) *Pachymer.* l. c. lib. VI. c. 17. 18.
4) *Pachymer.* l. c. lib. VI. c. 23.

νιοῦ εἶναι das letztere ἐκ ausradirt habe zu einer Zeit, als er noch Unionsfeind war [1]). Pachymeres berichtet uns viel von den Grausamkeiten, welche der Kaiser um diese Zeit an den Gegnern der Union verübt und wie er namentlich mehrere von fürstlichem Range mit Blendung bestraft habe. Manche waren zugleich verdächtig, daß sie Plane zu seinem Sturze schmieden; ganz besonders aber war er gegen die Mönche erbittert, die seinen baldigen Tod prophezeit haben sollen. Die Aufregung steigerte sich in dem Grade, daß nächtlicher Weile Pasquille gegen den Kaiser verbreitet wurden, was wiederum harte Gesetze und blutige Verfolgungen veranlaßte [2]).

Unterdessen war Nikolaus III. am 28. August 1280 gestorben und am 22. Februar 1281 Martin IV. gewählt worden. Als der griechische Kaiser dieß erfuhr, schickte er Gesandte, um den neuen Papst zu beglückwünschen, die Metropoliten von Heraklea und Nicäa. Sie wurden ungnädig aufgenommen, und Martin ging so weit, daß er am 18. November über den griechischen Kaiser als „Gönner des Schisma's und der Häresie" den Bann sprach, und allen Gläubigen Verkehr und Bündniß mit ihm untersagte [3]). Er ging von der Ueberzeugung aus, daß das ganze Benehmen des Kaisers bisher nur Trug und Täuschung gewesen sei. Dabei war er wahrscheinlich von Carl von Anjou beeinflußt, der eben einen bewaffneten Angriff auf das griechische Reich machte, während sich andererseits Michael Paläologus an der Verschwörung Procida's betheiligt hatte, die zur sicilischen Vesper führte. Natürlich zürnte jezt der griechische Kaiser in hohem Grade über den Papst, verbot gleich beim nächsten Gottesdienst die Verlesung seines Namens und war nahe daran, die Union vollständig aufzuheben. Nachdem er noch über das Heer Carls von Anjou bei Belgrad gesiegt hatte, starb er am 11. Dezember 1282 [4]).

Sein Sohn und Nachfolger Andronikus erklärte gleich nach seiner Thronbesteigung, daß er nur ungern und aus Furcht vor seinem Vater der Union zugestimmt habe und für diese Schwäche jezt Buße thun wolle. Darauf zwang er den Patriarchen Veccus zu resigniren und

1) *Mansi* T. XXIV. p. 366 sqq. *Harduin* T. VII. p. 838 sqq. Die betreffende Stelle findet sich jezt nicht mehr bei Gregor von Nyssa.

2) *Pachymer.* l. c. lib. VI. c. 24. 25.

3) *Raynald.* 1281, 25. *Pachymer.* l. c. lib. VI. c. 30.

4) *Raynald* 1281, 26. 27. *Pachym.* l. c. lib. VI. c. 30. 32. 36. Pichler, a. a. O. S. 348 f.

in ein Kloster zu gehen, und erhob den frühern Patriarchen Joseph wieder. Die Kirchen wurden reichlich mit Weihwasser besprengt, um sie von der Befleckung durch die Union zu reinigen, und allen bisherigen Anhängern der leztern, Clerikern und Laien, ward Buße auferlegt. Die Bischöfe und Priester wurden auf drei Monate suspendirt und die zwei Archidiakonen Meliteniotes und Georg Metochites, welche als Gesandte in Rom bei einer Messe des Papstes assistirt hatten, auf immer abgesezt. Alle Schuld wegen der Union wurde auf Veccus geworfen und er mit Schmähungen überhäuft. Die Fanatiker mißbrauchten die Bischöfe, um ihn zu verderben, und es wurde hiezu im Jahre 1283 eine Synode in Constantinopel veranstaltet. Der kranke Patriarch Joseph konnte nicht persönlich erscheinen, wohl aber Patriarch Athanasius von Alexandrien, der sich von den Fanatikern leiten ließ. Vor Allem wurden die Schriften der Unionisten verurtheilt, angeblich ohne Untersuchung ihrer Lehre, sondern lediglich aus dem Grunde, weil darin zur Unzeit über das Dogma gestritten worden sei. Darauf wurde Veccus wiederholt vorgeladen, und erschien erst, als man für seine persönliche Sicherheit gesorgt hatte. Man wies ihm den lezten Platz in der Synode an. Zu seiner Vertheidigung aufgefordert, wollte er seine Schriften schwächlich durch die Zeit ihrer Entstehung entschuldigen, indem eben damals diese theologische Richtung geherrscht habe. Man führte ihn zum abwesenden Patriarchen Joseph und zwang ihn hier, ein Glaubensbekenntniß und seine Resignation zu unterschreiben. Bald darauf wurde er nach Prusa in Bithynien exilirt, der Kaiser aber war von den Fanatikern in dem Grade beherrscht, daß er seinem Vater wegen der Union kein kirchliches Begräbniß bereiten ließ [1]). Als Patriarch Joseph im März 1283 starb, wurde Georg von Cypern, der jezt Gregorius hieß, zu seinem Nachfolger gewählt, früher ein entschiedener Freund, jezt ein heftiger Gegner der Union. Auf seiner Synode in der Blachernenkirche am Ostermontag 1283 wurden die früher unirten Bischöfe mißhandelt, und wie einst bei der Räubersynode zeichneten sich auch hier die fanatischen Mönche aus. Eine zweite Synode in den Blachernen, im Triklinium des Alexius, im J. 1284, exilirte den Veccus und seine Anhänger, weil sie sich nicht unterwerfen wollten, nach einem Schlosse in Bithynien, wo sie eingekerkert wurden. Auch im Ge-

1) *Pachymeres*, vita Andronici, lib. I. c. 2—11 incl. im 2. Band der Bonner Ausgabe. *Mansi* T. XXIV. p. 494 sqq. Pichler, a. a. O. S. 349 f.

fängniß noch schrieb Veccus gegen den Tomus des neuen Patriarchen und weder Elend und Noth noch glänzende Versprechen konnten ihn von seiner Unionsrichtung abbringen. So starb er im Exil wahrscheinlich im J. 1298, und mit ihm erlosch die lezte Spur der zu Lyon geschlossenen Einigung [1].

§ 678.

Die weitern Synoden unter Gregor X. in den Jahren 1274 und 1275.

Bald nach Beendigung des 14. allgemeinen Concils zeigte sich Alfons von Castilien nachzugeben geneigt, und in Folge hievon anerkannte Gregor X. noch zu Lyon am 26. September 1274 Rudolf von Habsburg feierlich als römischen König. Zugleich lud er ihn zu baldigstem Empfang der Kaiserkrone ein und forderte die geistlichen und weltlichen Fürsten des Reichs zu seiner Unterstützung auf. Ganz besonders ehrenvoll behandelte er dabei den König Ottokar von Böhmen, der noch immer die Anerkennung Rudolfs verweigerte und auch auf das neue Schreiben des Papstes in seiner feindlichen Stellung verharrte [2]).

König Rudolf hielt jezt an Martini 1274 seinen ersten feierlichen Hoftag zu Nürnberg, auf welchem er Recht und Ordnung im Reiche wieder herzustellen, die zahllosen Streitigkeiten zwischen den Gibellinen und Welfen beizulegen und das königliche Ansehen wieder in Geltung zu bringen suchte. In lezterer Beziehung erhob er namentlich Klage gegen Ottokar von Böhmen, und da nach altem Rechte der Pfalzgraf bei Rhein das Richteramt führte, wenn der König selbst als Kläger auftrat, so sprachen die Fürsten unter des Pfalzgrafen Vorsitz das Urtheil, daß Ottokar binnen gewisser Frist vor lezterem zu Würzburg persönlich erscheinen und sich verantworten müsse [3]). Da es besonders

1) *Packymer.* l. c. lib. I. c. 14. 17. 19. 34. 35; lib. II. c. 1. 2. 6. 7. 9; lib. III. c. 29 und p. 785 T. II. der Bonner Ausgabe. *Mansi*, l. c. p. 501 und 595 sqq. Pichler, a. a. O. S. 351 f. Die Synoden der disunirten Griechen zu besprechen, liegt außerhalb unserer Aufgabe; eine kurze Uebersicht über dieselben von Mitte des 13. bis Ende des 14. Jahrhunderts gab Mansi, T. XXIV. p. 445 sqq.

2) *Raynald.* 1274, 51. 55. Kopp, Gesch. von der Wiederherstellung ꝛc. des hl. röm. Reichs, Bd. I. S. 84 ff. u. 90 ff. Böhmer, Kaiserregesten v. J. 1246—1313. S. 331 u. 452.

3) *Pertz*, Legum T. II. p. 399 sq. Kopp, a. a. O. S. 94—97. Böhmer, a. a. O. S. 66 f.

die geistlichen Fürsten waren, welche den neuen König von Anfang unterstützten, so erwies er ihnen manchfache Gnaden und versp namentlich den Bischöfen der Salzburger Provinz Schutz und E wegen der Bedrückungen, die sie von Ottokar erfuhren. Zugleich u hielt er die freundlichsten Beziehungen zum Papste, der Allerheil 1275 als Termin für die Kaiserkrönung anberaumte und die Für namentlich Ottokar, auf's Neue zum Anschluß an den römischen K aufforderte [1]).

Ottokar hatte die an ihn ergangene Ladung mißachtet, aber Mai des folgenden Jahres 1275 Deputirte an den Hoftag nach A burg gesandt, um seine Ansprüche auf die siebente Churstimme zu theidigen. König Rudolf sprach sie jedoch den zwei bayrischen Brü Heinrich und dem Pfalzgrafen zu (S. 11). Erbittert darüber erk Ottokars Gesandter, der Bischof von Seckau, Rudolfs Wahl für gültig, und gleichzeitig suchte der Böhme auch Oberitalien aufzuwie so daß der Papst den König Rudolf dringend zur Fürsorge für Länder ermahnte und selbst nach Kräften auf sie einwirkte. Nach U windung mancher Schwierigkeiten schickte Rudolf Bevollmächtigte in Lombardei, die für ihn die Huldigung entgegennahmen (Juni 12 während der Papst von Lyon nach Rom zurückkehrte. Unterwegs h er zu Beaucaire (südlich von Avignon) im Juni 1275 eine persön Zusammenkunft mit Alfons von Castilien, der seinen Sinn unterde wieder geändert hatte und mit neuen Ansprüchen auf das Reich das Herzogthum Schwaben insbesondere hervorgetreten war. Da gor ihm entschieden widerstand, reiste er unwillig ab, fuhr fort, und Siegel als römischer König zu führen, bis wiederholte e Mahnungen des Papstes ihn davon abbrachten und zu faktischem zicht veranlaßten [2]).

Auch von Böhmen war ein Bote nach Beaucaire gekommen, mit so wenig bescheidenen Forderungen seines Herrn, daß sie nur sei völligen Bruch mit dem Papst einleiten konnten. Darauf hatte Gr im Oktober zu Lausanne eine persönliche Zusammenkunft mit K Rudolf. Hier leistete lezterer am 20. Oktober 1275 in der Domk welche der Papst wenige Tage zuvor eingeweiht hatte, einen feierli

1) *Pertz*, l. c. p. 401. Kopp, a. a. O. S. 98—105. Böhmer, a. a S. 332. *Raynald.* 1274, 56 (gehört zum J. 1275) und 1275, 2 sqq.

2) Kopp, a. a. O. S. 105—116. Böhmer, a. a. O. S. 69 f. 332. 45

Eid rücksichtlich jener Punkte, welche seine Gesandten schon zu Lyon (und noch früher Otto IV. und Friedrich II.) zugesagt hatten (s. oben S. 118 und Bd. V. S. 720. 723 f.). Er versprach, alle Besitzungen, Ehren und Rechte der römischen Kirche zu schützen und ihr zu helfen, daß sie alle ihre Herrschaften wieder erlange, von Radicofani bis Ceperano, das Exarchat Ravenna, die Pentapolis, die Mark Ankona, das Herzogthum Spoleto, die Güter der Markgräfin Mathilde und die Grafschaft Britenorium sammt allen umliegenden Gegenden, die in vielen Privilegien der Kaiser aufgezählt seien. Was er selbst von diesen Gebieten innehabe, wolle er zurückgeben. Bei seiner Reise zur Krönung aber müsse ihm in diesen Ländern völlig freie Verpflegung gereicht werden. Weiterhin werde er den Papst in Behauptung seiner Rechte auf das Königreich Sicilien unterstützen und Gregorn und seinen Nachfolgern Gehorsam und Ehrerbietung beweisen, wie dieß alle frommen und katholischen Kaiser dem heiligen Stuhle gegenüber gethan hätten. Am folgenden Tage gelobte er Freiheit der canonischen Wahlen und der Appellation an Rom, Verzicht auf das Spolienrecht und Unterdrückung der Ketzer, wiederholte die Gelöbnisse rücksichtlich der Besitzungen der römischen Kirche, und versicherte Alles halten zu wollen, was Ludwig d. Fr. und Otto d. Gr. (in c. 30 und 33 der Distinct. 63 im Corp. j. can.) zugesagt hätten. Am gleichen Tag bestätigte er auch das Diplom der deutschen Reichsfürsten vom Jahre 1220, wornach Sicilien niemals mit dem Reich vereinigt werden dürfe (s. Bd. V. S. 815). Da es nicht möglich war, den für die Kaiserkrönung Rudolfs anberaumten Termin einzuhalten, so wurde er bis Pfingsten 1276 erstreckt, und zugleich nahm jezt Rudolf sammt vielen Edeln aus den Händen des Papstes das Kreuz, um nach seiner Krönung in Gemeinschaft mit ihm und andern Fürsten des Abendlands nach Palästina zu ziehen. Darauf trennten sich die beiden Häupter der Christenheit, und während Rudolf Vieles in Deutschland ordnete, reiste Gregor über Mailand und Florenz gen Perugia, wo er Rudolf erwarten wollte, starb aber schon zu Arezzo am 10. Januar 1276 [1]).

In seine Regierung fallen noch folgende Synoden. — Wie bekannt müssen nach Beendigung eines allgemeinen Concils dessen Statuten in allen Kirchenprovinzen verkündet werden. Daß dieß rücksicht-

1) *Raynald.* 1275, 37 sqq. Kopp, a. a. O. S. 119 ff. 127 f. Böhmer, a. a. O. S. 72. 73. 333.

lich des Lyoner Concils alsbald in der Provinz Salzburg geschah, sehen wir aus dem Protokoll der Salzburger Provinzialsyn unter Erzbischof Friedrich in den lezten Tagen des Oktobers 12 Wie bekannt (S. 88), hatten sich die Verhältnisse in dem schrecklich rütteten Erzbisthum Salzburg seit der Erhebung des schlesischen Pr zen Ladislaus auf den dortigen Stuhl wesentlich zu bessern begonn Nach seinem frühzeitigen Tode folgte ihm der bisherige Dompr Friedrich von Walchen, der für das kirchliche und bürgerliche W seiner Provinz kräftigst besorgt war [1]). Im Interesse der bürgerlic Wohlfahrt hielt er zunächst noch Freundschaft mit seinem übermächti Nachbar Ottokar von Böhmen, Herrn von Oestreich, Steiermark Kärnthen (später wurde er sein gefährlichster Gegner), die kirchlic Zustände der Provinz aber sollten durch unsere Synode gebessert n den, auf welcher die von dem Cardinallegaten Guido im Wiener C cil vom Jahre 1267 erlassenen Verordnungen wieder eingeschärft 24 (nach einem Wiener Codex 26) neue Capitula beigefügt wurk Leztere lauten: 1. Die Benediktineräbte der Salzburger Provinz ha seit lange keine Provinzialkapitel mehr gehalten. Sie müssen bis z kommenden Osterfest wieder ein solches feiern und darauf sich und i Untergebenen reformiren, widrigenfalls das nächste Provinzialconcil Reform des Ordens in die Hand nehmen würde. 2. Mönche, we in der Welt umherschweifen, müssen in ihre Klöster zurückgerufen werk Auch muß jedes Kloster einen Carcer haben für die unverbesserlic Mönche und für solche, die schwere Verbrechen begangen haben. S nec licitum sit abbatibus, cum nec unquam licuerit, monachos ordinem strictiorem transeuntes (minime) absolvere ab obedien quae monachorum ossibus inseparabiliter est affixa, d. h. „kein darf einen Mönch, der in einen strengeren Orden übergehen will, der Obedienz absolviren, denn diese klebt den Gebeinen der Mönche zertrennlich an.“ Damit sezte sich die Salzburger Synode in offe Widerspruch zum Corpus jur. can., das schon in seinen älteren Thei ausdrücklich sagt, daß der Uebertritt in einen strengeren Orden erla sei, selbst dann, wenn der Abt seine Zustimmung nicht geben wo (Vgl. c. 10 und 18. X. de regularibus et transeuntibus, III, 3. Es darf nicht mehr geschehen, daß der Abt einen Mönch wegen ei leichten oder gar nur fingirten Vergehens in ein anderes Kloster sch

1) Lorenz, deutsche Gesch. u. s. f. Bd. I. S. 299.

Scheint aber eine solche Versendung nothwendig, so muß der Abt die Zustimmung des Bischofs nachsuchen, der auch die Zeit der Rückkehr zu bestimmen hat. 4. Manche Aebte ertheilen Ablässe, tragen Mitra, Ring und Sandalen, und benediciren kirchliche Kleider und Gefäße wie Bischöfe. Sie müssen dieß unterlassen oder vor dem nächsten Provinzialconcil beweisen, daß sie hiezu privilegirt seien. 5. Alles das (was die vier vorausgehenden Nummern enthalten) gilt auch rücksichtlich der regulirten Canoniker, soweit es die Verschiedenheit der Regeln gestattet. Nur das Salzburger Metropolitankapitel ist davon ausgenommen, dessen Regelung sich der Erzbischof speciell reservirt. Uebrigens müssen die regulirten Canoniker auf ihren Provinzialkapiteln für ihre eigene Reform sorgen, namentlich den Luxus betreffend, widrigenfalls der Erzbischof einschreiten würde. 6. Alle von uns oder unsern Vorfahren ertheilte Erlaubniß, daß Mönche Beicht hören, Ablässe ertheilen dürfen u. dgl., nehmen wir anmit zurück. Will einer der Suffraganen den Mönchen neue Vollmachten geben, so mag er es thun, soweit es ihm für das Seelenheil nützlich scheint und fremde Rechte nicht verlezt werden. Wir und unsere Vorgänger haben unterschiedslos alle Ablässe bestätigt, die von den Suffraganbischöfen in ihren Diöcesen verschiedenen Orden, Personen ꝛc. verliehen worden waren. Der Erfolg zeigte, daß dadurch die Disciplin geschwächt wurde. Deßhalb darf fortan Niemand mehr von einem solchen Ablaß Gebrauch machen, wenn nicht seine Diöcesansynode ihn auf's Neue ausdrücklich approbirt hat. Namentlich müssen dieß die Quästuarier (Almosensammler) beobachten, welche durch ihre indulgentiae indiscretae weit mehr schaden als nützen. Sie dürfen gar nicht zugelassen werden ohne bestimmte briefliche Weisung des Bischofs [1]). 7. Wer mehrere Beneficien hat, darf nur das lezterworbene behalten oder muß vor der nächsten Provinzialsynode beweisen, daß er rechtmäßige Dispens in diesem Punkt habe. 8. Alle Seelsorgpriester müssen Residenz halten und dürfen keine Miethlinge auf gewisse Zeit anstellen. 9. Wer ein Rektorat erhalten hat, muß innerhalb der gesetzlichen Frist die nöthige Weihe empfangen. 10. Rücksichtlich jener Beneficien, welche durch Vikare besorgt werden dürfen, müssen dem Bischof taugliche Männer präsentirt werden, der sie dann zu beständigen Vikaren bestellt und ihnen aus den Einkünften der Kirche hinreichenden Unterhalt anweist. Im Falle daß innerhalb drei Monaten

1) Im Wiener Codex ist dieß sechste Kapitel in zwei zerlegt.

nicht präsentirt wird, verfügt der Bischof nach eigenem Ermessen. 11. Kein Cleriker darf die Haare pflegen (d. i. lange Haare tragen), am wenigsten ein Priester. Sie müssen so geschoren werden, daß die Ohren sichtbar sind. Fast ebenso die andern Cleriker. Sie müssen Tonsur und corona haben und dürfen nur geschlossene Kleider tragen. Ihre Gürtel, Schnallen u. dgl. dürfen nicht von Silber sein. Oeffentlich müssen sie stets im Oberkleide erscheinen. Ihre Hüte dürfen keine Verbrämung haben (suffurratura), außer von schwarzem Seidenstoff (cendatum, s. *Du Cange* s. v. cendalum) oder schwarzem Lammfell. Hüte mit Schwänzen sind ihnen strengstens verboten. 12. Jeder höhere Cleriker (in sacris ordinibus constitutus) oder Mönch oder regulirte Chorherr, der ohne auf der Reise zu sein ein Wirthshaus oder eine ähnliche Lokalität betritt, um zu essen oder zu trinken, soll ab officio suspendirt sein, bis er einen Tag lang bei Wasser und Brod fastet. Hat er daselbst Würfel gespielt, so muß er zwei Tage lang bei Wasser und Brod fasten. Ist er zum drittenmale so gesehen worden, oder hat er während der Suspension funktionirt, so verliert er sein Beneficium. Hat er noch keins, so soll ihn der Bischof nach seinem Ermessen bestrafen. 13. Wenn ein excommunicirter oder suspendirter Priester das Heilige entweiht (funktionirt), so muß er den Frevel in dem bischöflichen Gefängniß büßen. Das Gleiche muß geschehen, wenn ein Cleriker oder Mönch einen Diebstahl oder sonst ein enormes Verbrechen begangen hat. 14. Wer einen Mönch oder Cleriker, den sein Vorgesezter aus gutem Grunde eingesperrt hat, befreit, verfällt ipso facto der Excommunikation. 15. Kein Prälat ꝛc. darf eine Manns- oder Frauensperson tonsuriren oder einkleiden, wenn diese Person nicht eine der approbirten Regeln ergriffen und einen bestimmten Ort gewählt hat. Diejenigen Personen, welche Solches nicht gethan, sind von den Rektoren und Plebanen durch kirchliche Censuren anzuhalten, entweder in einen bestimmten Orden zu treten oder das geistliche Kleid, welches ihnen Gelegenheit zum Umherschweifen gibt, abzulegen. 16. Kein Prälat oder Pleban ꝛc., überhaupt keine kirchliche Person, darf einem fahrenden Schüler eine Unterstützung gewähren (s. Bd. V. S. 846). Dieß Statut soll aber nicht auf arme Reisende ausgedehnt werden [1]). 17. Die schädlichen Spiele, welche man

1) Der Wiener Codex schiebt zwischen c. 16 und 17 noch folgendes ein: „Wer den fahrenden Schülern etwas gibt, muß, wenn er ein Plebanus ist, binnen 15 Tagen 60 Denare Strafe bezahlen, ein Hülfspriester oder sonstiger Cleriker 24 Denare; und sie sind ab officio suspendirt, bis sie bezahlen. Dieß gilt auch von den Prälaten."

„Erwählung eines Knabenbischofs" nennt, dürfen in den Kirchen und von kirchlichen Personen nicht mehr vorgenommen werden, es sei denn, daß die Knaben noch nicht 46 Jahre alt sind, und keine erwachsenen Personen sich einmischen [1]). 18. Wenn ein Bischof der Provinz eine Excommunikation oder Suspension oder ein Interdikt verhängt, so müssen auch seine Collegen dieß verkünden und durchführen. 19. Die Feste unserer Patronen St. Rupert, Virgilius und Augustin müssen als Feiertage begangen werden. 20. Kein Religiose darf sich einen Beichtvater außerhalb seines Ordens wählen, ohne besondere Erlaubniß seines Prälaten. 21. Jeder Mönch und Religiose, der eine weltliche Person zu Hülfe ruft, um sich vor Bestrafung durch seinen Obern zu schützen, ist so lange einzusperren, als es der Obere für gut hält, und er kann an derselben Kirche nie mehr ein Amt erlangen. 22. Die Verordnung des Cardinal Guido (Concil von Wien c. 5, s. oben S. 89) auf uns anwendend, verordnen wir: wenn der Erzbischof oder ein Bischof gefangen genommen, oder eine von unseren Kirchen so feindlich angegriffen wird, daß ihr Vernichtung droht, so muß in der ganzen Salzburger Provinz der Gottesdienst aufhören. Auf fürstliche Personen aber und ihre Güter soll dieß Edikt nur dann Anwendung finden, wenn sie auf geschehene Warnung hin von der Feindseligkeit nicht abstehen oder nicht binnen Monatsfrist satisfaciren. 23. Wenn ein Cleriker eigenmächtig sich in Besitz einer Prälatur oder Pfarrkirche sezt, oder solche aus der Hand eines Laien annimmt, ohne vorher vom Bischof investirt zu sein, so verliert er all' sein etwaiges Recht auf dieß Beneficium, und verfällt zudem noch ipso facto dem Bann. Verbleibt er in diesem ein Jahr lang, so wird er für jedes kirchliche Beneficium unfähig. 24. Die Kirchenvögte ermahnen wir, daß sie von den ungehörigen Belästigungen der Kirchen und ihrer Güter ablassen und mit dem zufrieden sind, was ihnen von Rechtswegen zukommt [2]).

---

1) Eine besondere Dissertation über die episcopi puerorum lieferte Fr. A. Dürr, abgedruckt in *Ant. Schmidt*, thesaur. Dissert. eccl. T. III. Das Concil von Basel (Sess. XXI. c. 11) verbot die Unsitte, dennoch dauerte sie in einzelnen deutschen Gegenden bis in's 18. Jahrhundert. Vgl. Binterim, deutsche Concil. Bd. V. S. 264 f.

2) *Mansi* T. XXIV. p. 135 sqq. *Harduin* T. VII. p. 721 sqq. *Harzheim* T. III. p. 639 sqq. Binterim, deutsche Concil. Bd. V. S. 106 ff. und 257 ff. Am Schlusse hat der Wiener Codex die Worte: finis constitutionis concilii provincialis Salzburgensis celebrati anno MCCLXXIV. II Kal. Novembris, id est ultimo die mensis Octobris.

Mit diesen Beschlüssen war weder Herzog Heinrich von Bayer noch König Ottokar von Böhmen und Oestreich zufrieden. Beide fan den sich besonders durch can. 22 getroffen; denn in der That hatt Ottokar viele Güter östreichischer Bischöfe mit Beschlag belegt und wa ihnen gram, weil sie Rudolf von Habsburg anerkannten. Aus der gleichen Grund war er auch über Papst Gregor X. und die allgemein Synode zu Lyon erbittert und sah es sehr ungern, daß man zu Salz burg deren Beschlüsse als Gesetz publicirte. Diesem entgegen verbot e in seinem weiten Gebiet die Entrichtung des Zehntens aller geistliche Einkünfte zum Besten eines Kreuzzugs, verlangte von seinem Clerus Ungehorsam gegen Kaiser und Papst und ließ das Erzstift Salzbur militärisch besetzen (1275). Gleichzeitig suchte Heinrich von Bayern das Domkapitel von Salzburg gegen den Erzbischof zu hetzen und be schwerte sich dabei über die ungerechte Schmach, die durch den Canon 2 den Fürsten angethan werde [1]).

Eine weitere Reihe von Synodalverordnungen des Erzbischof Friedrich von Salzburg kommt theilweise, aber nur zum kleinern Theil mit einigen Capitulis der eben erwähnten Synode vom Jahre 127 überein [2]).

Im folgenden Jahre 1275 erließ eine Provinzialsynode in de Kirche des hl. Trophimus zu Arles unter Erzbischof Bertrand de Saint Martin 22 Capitula, die fast durchweg nur Wiederholung älterer Ver ordnungen sind: 1—4 sind verloren. 5. Hat ein Bischof (der Provinz Excommunikation oder Interdikt verhängt, so müssen alle seine College die Sentenz verkünden und vollziehen lassen. Aber sie darf nur au gerechten Ursachen, nach reiflicher Ueberlegung und mit den nöthige

---

1) Kopp, die Gesch. von der Wiederherstellung ꝛc. des hl. röm. Reichs. Bd. S. 92. Binterim, deutsche Concil. Bd. V. S. 111 f. Binterim bezieht, und wol mit Recht, den von *Pez*, Thesaur. Anecdot. T. VI. Codex diplomatico-histo p. 139 mitgetheilten Brief des Herzogs Heinrich von Bayern an die Canonici vo Salzburg auf unsere Synode, während Pez glaubte, es sei dabei an die Salzburge Synode des Jahres 1287 (1288) zu denken. Was Herzog Heinrich in seinem Brie anführt, findet sich sozusagen buchstäblich in c. 22 unserer Synode. Aber inconsequen ist es, wenn Binterim nicht auch den andern Brief bei Pez l. c., den Brief des He zogs Heinrich an das Salzburger Concil, um es von mißliebigen Beschlüssen zurüc zuhalten, an unsere Synode geschrieben erachtet, sondern an eine spätere im J. 128 Wie Pez, hat auch Mansi (l. c. p. 948) diese beiden Briefe zur Salzburger Synod des Jahres 1288 gestellt.

2) *Mansi*, l. c. p. 145 sq.

Feierlichkeiten ausgesprochen werden. 6. Die Prioren und Rektoren der Kirchen und Spitäler, überhaupt alle Beneficiaten müssen bei ihrem Amtsantritt ein Inventar über alle beweglichen und unbeweglichen Güter aufnehmen. 7. Kelche, kirchliche Bücher und Ornamente dürfen ohne besondere Erlaubniß des Bischofs nicht verkauft oder verpfändet werden, und man muß es oft in den Kirchen verkünden, daß sowohl der Verkäufer als der Käufer, sowohl der Verpfändende als der, der das Pfand annimmt, ipso facto dem Bann verfällt. 8. Die Testamente müssen in Gegenwart eines Pfarrgeistlichen gemacht werden (Wiederholung von c. 37 u. 38 der Synode zu Albi vom J. 1254). 9. Die Priester müssen Verzeichnisse über die Vermächtnisse ad pias causas anlegen und diese Verzeichnisse in der Kirche öffentlich verlesen, damit man weiß, was irgend Jemanden vermacht worden ist (Wiederholung von c. 39 u. 40 der Synode zu Albi im J. 1254). 10 u. 11. Wer einen Andern veranlaßt, sich anderswo als in seiner Pfarrkirche begraben zu lassen, wird excommunicirt. 12. Wer häretisch ist, wer Simonie begangen hat, der Cleriker, der trotz des großen Bannes oder der Suspension funktionirte, ebenso wer die Weihen per saltum oder ohne Erlaubniß von einem fremden Bischof erhalten hat, ferner die Brandstifter, wer die Eucharistie oder das Chrisma mißbraucht, seine Kinder umgebracht, Todtschlag begangen, Kirchen beraubt, sich mit einer Blutsverwandten oder mit der Frau seines Bruders oder mit einer Klosterfrau fleischlich vergangen, oder eine Jungfrau mit Gewalt deflorirt, oder in der Kirche Unzucht getrieben, oder einer Jüdin oder Sarazenin beigewohnt, oder mit einem Thiere oder sonst auf unnatürliche Weise sich verfehlt hat, ebenso die Frau, welche in Folge Ehebruchs ein Kind geboren hat, das nun die Erbschaft der rechtmäßigen Kinder vermindert, ferner wer einen Abortus bewirkt oder die Zeugung verhindert, sowohl der Mann, der es gethan, als die Frau, die es an sich geschehen ließ, alle diese müssen vom Priester behufs der Absolution an den Bischof gewiesen werden, der sie, so weit er selbst nicht berechtigt ist, an den apostolischen Stuhl schicken wird. 13. Aufzählung weiterer Fälle, in denen der Pönitent vom Beichtvater an den Bischof zu weisen ist, es wäre denn, daß der Betreffende wegen Alters oder Krankheit oder Todesgefahr nicht zum Bischof oder seinem Pönitentiar kommen könnte. In diesem Falle muß er sich aber nach etwaiger Wiedergenesung dem Bischof stellen. 14. Kein Beneficiat oder Majorist darf Getreide oder Wein kaufen, um damit zu handeln, bei Strafe der Excommuni-

kation und des Verlustes der Waare oder ihres Werthes zu Gunsten der Pfarrkirchenfabrik. 15. Kein Beneficiat oder Majorist darf Getreide oder Wein ꝛc. (die ihm gehören) unter wucherischen Bedingungen verkaufen. 16. Alle Kirchen, deren jährliche Netto-Einkünfte die Summe von 15 Turonenser Pfunden erreichen, müssen binnen Jahresfrist silberne Kelche haben. 17. Die Landkirchen und die zu ihnen gehörigen Häuser ꝛc. müssen restaurirt werden, so weit es die Kräfte der hiezu Pflichtigen vermögen. 18. Ueber die notorischen Wucherer und Ehebrecher muß an allen Sonn- und Festtagen die Excommunikation verkündet werden. 19. Die Namen derjenigen, welche in der Quadrages nicht ihrem Pfarrer oder mit seiner Erlaubniß einem andern Priester beichten, sind bei der Synode nach Ostern dem Bischof schriftlich zu übergeben. Haben Mönche in dieser Zeit beichtgehört, so müssen sie die Namen ihrer Beichtkinder dem Pfarrer übergeben. 20. Wenn ein Parochiane stirbt, von dem man nicht sicher weiß, daß er binnen Jahresfrist gebeichtet hat, so darf er ohne besondere Erlaubniß des Bischofs nicht kirchlich beerdigt werden. 21. Kranke sollen nur von den Pfarrpriestern oder mit deren Erlaubniß von andern Welt- oder Klostergeistlichen beichtgehört werden, und die Pfarrer sollen auf Ersuchen diese Erlaubniß gerne geben. 22. Pfarrpriester dürfen vor der nächsten Synode (post festum S. Lucae) ihre Kirchen nicht verlassen und die Cura nicht aufgeben, bevor sie vor dem Prälaten Rechenschaft abgelegt haben [1]).

In demselben Jahre 1275 remonstrirte eine schottische Synode zu Perth gegen den päpstlichen Befehl, daß von allen kirchlichen Beneficien ein außerordentlicher Zehnten zum Besten des heiligen Landes entrichtet werden müsse. Die schottischen Bischöfe verlangten vom Legaten, er solle sich zum Papst begeben und eine Ermäßigung erwirken. Sie seien geneigt, die üblichen Abgaben mit Erhöhung von $^1/_7$ zu leisten. Der Legat, Magister Bagimundus, willfahrte, erhielt aber zu Rom abschlägigen Bescheid [2]).

§ 679.

Die Synoden des Jahres 1276.

Nach dem Tode Gregors X. warteten die zu Arezzo anwesenden Cardinäle, gemäß der Lyoner Verordnung über die Papstwahl (S. 129 f.),

1) *Mansi*, l. c. p. 147. *Harduin*, l. c. p. 727.
2) *Mansi*, l. c. p. 154.

zehn Tage auf die Ankunft weiterer Collegen, und gingen dann in's Conclave, wo sie schon am folgenden Tage (21. Januar 1276) einstimmig den trefflichen und gelehrten Peter von Tarantaise, Cardinalbischof von Ostia (S. 115), als Innocenz V. wählten. Auf dringende Bitte der Römer zog er nach Rom, versöhnte in Oberitalien viele Welfen und Gibellinen und suchte, wie schon Gregor X. begonnen, durch Unterhandlungen mit Carl von Anjou einen friedlichen Vergleich zwischen lezterm und Rudolf von Habsburg einzuleiten. Carls eigenthümliche Stellung als Reichsverweser in Tuscien (seit Clemens IV.) machte dieß nothwendig, und um Conflikte zu vermeiden, bat jezt Innocenz V. den römischen König, nicht eher nach Italien zu kommen, bis die Verhandlungen mit Carl ein günstiges Resultat herbeigeführt hätten. Zugleich klagte er über die Statthalter Rudolfs in Italien, welche, dem ausdrücklichen Eid ihres Herrn entgegen, in päpstlichen Gebieten sich Herrschaft anmaßten, Lehen vergaben und Huldigung annahmen. König Rudolf traf hierin Abhülfe und beauftragte zugleich den Bischof von Basel, mit Carl von Anjou zu unterhandeln. Gleich darauf starb Innocenz V. nach einem nur fünfmonatlichen Pontifikat am 22. Juni 1276, und da sein Nachfolger Hadrian V. aus dem Hause Fiesko von Genua, ein Neffe des Papstes Innocenz IV. und früher Legat in England (während der Streitigkeiten zwischen Heinrich III. und seinen Baronen), nicht einmal seine Weihe (er war erst Diakon) und Krönung erlebte († 18. August 1276), konnten die Verhandlungen mit Carl von Anjou keinen Fortgang gewinnen [1]).

Während dieser zwei kurzen Pontifikate von Innocenz V. und Hadrian V. wurde nicht eine irgend namhafte Synode gefeiert; aber während der nach Hadrians Tod eingetretenen kurzen Sedisvakanz hatte am 31. August 1276 eine Provinzialsynode zu Saumur unter Erzbischof Johann von Tours statt. Mit Zustimmung seiner Suffraganen, Kapitel und Aebte ꝛc. publicirte er 14 Reformcanones. 1. In allen Kathedralkirchen, ebenso in allen Klöstern und Collegiatstiften muß, wenn die Einkünfte zureichen, das sogenannte ewige Licht beständig brennen, wenigstens bei Nacht, und nach alter Vorschrift darf keine Kirche erbaut werden, ohne daß der Stifter hinreichend für die Lichter und den Unterhalt der Kirchendiener sorgt. 2. Manche Kirchen sind

1) Kopp, die Gesch. von der Wiederherstellung ꝛc. des hl. röm. Reichs. Bd. I. S. 130 ff. Böhmer, Kaiserregesten v. J. 1246—1313. S. 333.

so voll von Kisten und Fässern zu Aufbewahrung des Getreides ꝛc., daß der Gottesdienst behindert wird und das Haus Gottes ein Speicher zu sein scheint. Das darf nicht mehr geschehen, Kriegszeiten u. dgl. ausgenommen. 3. Wer ein zweites Seelsorgbeneficium annimmt, verliert das erste, das er schon hatte, falls nicht der Bischof dispensirt. 4. Manche regulirte Canoniker und Mönche, für die es sich doch am wenigsten ziemt, tragen helle und kostbare Kleider. Verboten sind ihnen darum fortan alle Kleiderverbrämungen von grauer oder bunter Färbung, von Eichhornpelz oder Seidenstoff (cendatum). Auch dürfen die regulirten Canoniker keine offenen oder nur mit Knöpfen versehenen Schuhe tragen, außer wenn jeder Schuh wenigstens drei Knöpfe hat. 5. Auch die Mönche dürfen keine verzierten Schuhe ꝛc. wie die Weltleute haben, ebenso keine Gürtel und Taschen von Seide, kein mit Silber oder Gold verziertes Messer u. dgl. 6. Es geschieht öfter, daß Aebtissinnen Personen in Priorate aufnehmen, aber das Vermögen derselben vollständig für sich (für das Hauptkloster) behalten, ohne dem armen Priorate etwas davon zu geben. Das darf nicht mehr geschehen. Der Ort, wo eine Person ihre bleibende Wohnung angewiesen erhält, soll auch all' ihr Vermögen bekommen. 7. Kein Mönch darf zweien Klöstern angehören oder in einem Kloster zwei Aemter haben. 8. Junge Mönche dürfen nicht gleich in Priorate versezt werden, die keine vita communis haben. Solches darf erst geschehen, wenn sie im Kloster eine zweijährige Probe erstanden und das gehörige Alter erreicht haben. 9. Die Aebte ꝛc. dürfen vakante Priorate nicht zu sehr in ihren Einkünften schmälern. 10. Kein Priorat, das mindestens zwei Mönche ernähren kann, darf einem Weltgeistlichen verliehen werden. 11. Die weltlichen Richter dürfen nicht mehr, wie bisher, lässig sein in Bestrafung derjenigen, die sich an einem Cleriker vergriffen haben, bei Strafe des Bannes. 12. Kein Excommunicirter darf bei einem weltlichen Gericht als Kläger, Anwalt oder Zeuge auftreten. 13. In allen den Fällen, in welchen diese Synode Suspension oder Bann verhängt, darf jeder Bischof in seiner Diöcese absolviren. 14. Die Verordnungen der frühern Synoden werden erneuert [1]).

---

1) *Mansi* T. XXIV. p. 159 sqq. *Harduin* T. VII. p. 735 sqq. Was Abbé D'Avallon in s. hist. des Conciles, T. V. p. 180 sq. von zwei weitern Synoden der Provinz Tours beibringt, ist lediglich Wiederholung einzelner Verordnungen unserer Synode.

Eine zweite französische Synode wurde am 13. September 1276 zu Bourges von dem Cardinalpriester Simon von St. Cäcilia veranstaltet, der von Gregor X. als Legat für Frankreich bestellt worden war. Er hatte manche Mißstände, namentlich Eingriffe in die Rechte und Freiheiten der Kirchen, theils selbst beobachtet, theils von Andern erfahren, und suchte nun durch 16 Capitula Heilung zu bringen. 1. Da in Frankreich, wenn es sich um Wiederbesetzung erledigter Kirchen handelt, nicht selten Gewaltthaten, ja sogar Ermordungen vorkommen und die Wiederbesetzung gehindert wird, so soll fortan, wer sich an solcher Verhinderung irgend betheiligt, ipso facto excommunicirt sein. Geschieht Solches von Clerikern, so verlieren sie ihre Stellen, Pfründen ꝛc. und werden unfähig, andere zu erlangen. Bei Laien aber wird auch ihre Familie mit dem Interdikt belegt, und bis zum vierten Grad inclusive kann kein Nachkomme irgend eine kirchliche Präbende oder ein Amt in der betreffenden Stadt oder Diöcese erhalten u. s. f. 2. Die Richter müssen bei Citationen die gesetzlichen Normen innehalten, damit Niemand ungebührlich belästigt wird. 3. Kein Richter darf für Absolution vom Bann, vom Interdikt oder von der Suspension etwas verlangen oder auch nur nachträglich annehmen. 4. Die Prälaten sollen nicht leichtfertig Klagen der Mönche gegen ihre Aebte annehmen, weil dadurch die Disciplin geschwächt wird. 5. Kein Laie darf einen Prälaten hindern, wenn er in einem ihm untergebenen Kloster ꝛc. seiner Pflicht genügen will. 6. Wer einen kirchlichen Richter durch Furcht oder Gewalt zwingt, von einer Excommunikation oder Suspension ꝛc. zu absolviren, verfällt dem Banne. 7. Wenn ein Laienrichter einen Cleriker zwingt, mit Verletzung des privilegium fori vor ihm zu erscheinen, so ist er eo ipso excommunicirt. Kein Laienrichter darf von einer Excommunikation oder Suspension ꝛc. absolviren, mag sie mit Recht oder Unrecht verhängt worden sein. 8. Der Zehnte muß genau entrichtet werden, und es gibt für seine Nichtentrichtung kein Verjährungsrecht. 9. Wer ein Testament deßhalb, weil kein weltlicher Richter oder Skabine bei seiner Abfassung mitwirkte, beanstandet, verfällt dem Anathem. 10. Vielfach wird das kirchliche Verbot, neue Weggelder aufzulegen, dadurch umgangen, daß man altbestehende Weggelder auch auf Cleriker und ihr Eigenthum ausdehnt. Wer nicht innerhalb zweier Monate solche Weggelder wieder aufhebt, ist ipso facto excommunicirt. 11. Weil es im canonischen Recht verboten ist, Statuten gegen die Freiheit der Kirchen aufzustellen, oder daran beizuhelfen, oder darnach zu richten, so

umgehen dieß Manche trügerisch und publiciren nicht statuta, sondern banna, allerlei Gebote und Verbote, zum Nachtheil der Kirchenfreiheit. Sie müssen dieselben binnen Monatsfrist widerrufen, oder sie verfallen ipso facto der Excommunikation. 12. Um die so häufigen Verletzungen des Asylrechts zu verhüten, sollen sie mit Excommunikation, die ipso facto eintritt, bestraft werden. 13. Wer es hindert, daß Parteien ihre Angelegenheiten, welche kirchlicher Natur sind oder doch nach alter Gewohnheit vor das kirchliche Forum gehören, vor lezterem auch wirklich verhandeln, verfällt der Excommunikation. 12. Die Juden dürfen nur in Städten oder andern ansehnlichen Orten wohnen, damit sie die einfachen Landleute nicht verführen und zu ihren Irrthümern verleiten können. 15. Exemte, seien sie regulares oder saeculares, dürfen Niemanden, der öffentlich excommunicirt oder namentlich interdicirt ist, ebenso auch keinen notorischen Wucherer zu den Sakramenten und zum kirchlichen Begräbniß zulassen. 16. Wer die Vollziehung eines kirchlichen Strafurtheils hindert, ist ipso facto excommunicirt.

Damit Niemand unter Berufung auf irgend welches ältere, vom Papst erhaltene Privilegium u. dgl. diesen Verordnungen den Gehorsam verweigere, publicirte der Cardinallegat zwei päpstliche Dekrete, worin ihm Gregor X. sehr ausgedehnte Vollmachten ertheilt hatte [1]).

§ 680.

Die Synoden unter Johann XXI. und Nikolaus III. vom Jahre 1276—1280.

An demselben Tage, an welchem der Cardinallegat Simon der Synode zu Bourges präsidirte (13. September 1276), wurde zu Viterbo der bisherige Cardinalbischof von Tusculum, Petrus Juliani, mit dem Beinamen Hispanus (er stammte aus Portugal), als Johann XXI. gewählt. Er suspendirte die strenge Verordnung Gregors X. über das Conclave, verhandelte mit den Griechen wegen Durchführung der Lyoner Union (s. oben S. 140), trat in Betreff Rudolfs von Habsburg ganz in die Fußtapfen von Innocenz V., verlangte Widerruf der Uebergriffe, welche sich die deutschen Statthalter im päpstlichen Gebiet erlaubt hätten, und hielt die Ankunft Rudolfs in Italien erst dann für erwünschlich,

1) *Mansi*, l. c. p. 165 sqq. *Harduin*, l. c. p. 741 sqq.

wenn man zuvor mit Carl von Anjou in's Reine gekommen sei. Aber schon im Mai 1277 wurde er durch den Einsturz der Decke seines Zimmers in Viterbo so verwundet, daß er wenige Tage darauf starb, den 16. Mai 1277 [1]).

Uebrigens bedurfte es für König Rudolf um jene Zeit nicht einer besondern Mahnung, seine Romfahrt zu verschieben. Sie war ihm ja durch die Ereignisse in Deutschland für die nächste Zukunft geradezu unmöglich geworden. Die fortwährende Widersetzlichkeit Ottokars zwang ihn am 24. Juni 1276 zu einem Reichskrieg gegen den ebenso übermüthigen als übermächtigen Vasallen. Er zog durch Niederbayern, dessen Herzog Heinrich jezt von Ottokar zu Rudolf übertrat, über Linz und Ems nach Wien, und wenn auch diese dem Böhmen sehr anhängliche Hauptstadt tapfern Widerstand leistete, so zeigte sich doch in ganz Oestreich, Steier und Kärnthen eine so große und entschiedene Strömung der Herren und Städte zu Rudolf hin, daß Ottokar durch Herausgabe dieser Herzogthümer den Frieden erkaufen mußte. Dagegen versprach Rudolf, ihn auf's Neue mit Böhmen und Mähren zu belehnen. Zur Befestigung des Friedens wurde eine Doppelheirath zwischen Rudolfs Sohn Hartmann mit Ottokars Tochter Kunigund und Rudolfs Tochter Guta mit Ottokars Sohn Wenzel verabredet, und Ottokar kam jezt selbst nach Wien, um vor seinem Obern das Knie zu beugen und ihm die Huldigung zu leisten (November 1276). Von da lebte Rudolf sammt Familie mehrere Jahre in Wien, um die Zustände der wieder für's Reich gewonnenen Herzogthümer zu regeln und zu ordnen [2]).

Die acht Cardinäle, die beim Tode Johanns XXI. zu Viterbo anwesend waren, spalteten sich in eine französische und eine italienische Partei und zögerten, da die strenge Conclaveordnung aufgehoben war, so lange mit einer Verständigung, bis die Bürger von Viterbo sie in das Stadthaus einsperrten. Hier wählten sie am 25. November 1277 Nikolaus III., einen Römer aus dem Hause Orsini, trefflich, fromm und sittenstreng, der wie seine Vorgänger Rudolfs Kaiserkrönung baldigst zu ermöglichen suchte und als Vorbedingung die gleichen Ansinnen an ihn stellte, wie Innocenz V. und Johann XXI. Rudolf säumte auch nicht, durch Bevollmächtigte in Rom seine schon früher der römi-

1) Kopp, Gesch. d. Wiederherstellung ꝛc. Bd. I. S. 135. Böhmer, Kaiserregesten v. J. 1246—1313 S. 333 f.

2) Kopp, a. a. O. S. 151—187. Böhmer, a. a. O. S. 77 ff. 454 f.

schen Kirche gemachten Versprechungen eidlich zu wiederholen und feie lich zu erklären, daß die bekannten Uebergriffe seiner Statthalter nu und nichtig sein sollten. Zugleich bearbeitete der Papst den König Ca von Anjou, daß er Geneigtheit zur Ausgleichung zeigte, die Würl eines Senators von Rom niederlegte und auf das Reichsvikariat i Tuscien zu verzichten versprach [1]).

Mitten unter diesen Verhandlungen brach neuer Krieg zwisch Rudolf und Ottokar aus (Juni 1278). Lezterer beschuldigte den r mischen König, Uebergriffe in Böhmen gemacht zu haben und mach zu wollen, und zeigte überhaupt wenig Neigung zu pünktlicher Vol ziehung der eingegangenen Verträge. In einem Moment, wo Rudo fast ohne Heer und von Verrath vielfach umgeben war, griff Ott kar plötzlich zu den Waffen und rückte gegen Wien; aber bald k men Zuzüge aus dem Reich und dem befreundeten Ungarn, so do Rudolf dem Feinde entgegenzog und ihm in der Ecke zwischen D nau und March, im sogenannten Marchfelde (östlich von Wien), d denkwürdige Schlacht lieferte, bei der Ottokar auch das Leben verl (26. August 1278). Die Folge war, daß Rudolf Mähren und Bö men besezte, einem ältern Plane gemäß seine Tochter Guta mit Ott kars ältestem Sohne Wenzel verlobte, diesem, wenn er volljährig würd das Herzogthum Böhmen zusicherte, Mähren aber einstweilen als Pfar für die Kriegskosten selber behielt [2]).

Jezt nahm Rudolf auch die durch den Krieg gegen Ottokar abg brochenen Verhandlungen mit dem Papst und Carl von Anjou wied auf, gab alle gewünschten Erklärungen und Versicherungen und belehn Carln mit den Grafschaften Provence und Forcalquier, die er seit de Tode seines Schwiegervaters beanspruchte, während Rudolf sie zum Rei ziehen wollte. Dagegen versprach Carl von Anjou, weder den römisch König noch das Reich irgend anzufeinden, und verlobte seinen Enk Carl Martel mit Rudolfs Tochter Clementia. Kaum hatte Nikolaus II durch großen und redlichen Eifer diese Resultate herbeigeführt, da sta er am Schlage zu Soriano bei Viterbo am 22. August 1280, ehe das dritte Jahr seines Pontifikats vollendet hatte [3]).

---

1) Kopp, a. a. O. S. 215—227. Böhmer, a. a. O. S. 334 f.
2) Kopp, a. a. O. S. 244—280.
3) Kopp, a. a. O. S. 280—308. Böhmer, Kaiserreg. v. J. 1246—131 S. 98. 102. 335. 361.

Unter seinem Vorfahrer Johann XXI. war unseres Wissens nur eine einzige Synode im Abendland gefeiert worden, und zwei der unirten Griechen zu Constantinopel. Die leztern haben wir bereits oben S. 140 f. betrachtet, zu Compiegne aber versammelten sich vor dem Palmsonntage 1277 die Bischöfe der Provinz Rheims unter ihrem Metropoliten Petrus Barbet, und beschlossen einander gegenseitig zu unterstützen, falls, wie bisher oft geschehen, ihre Kapitel sich ihnen feindlich widersetzen, namentlich den Gottesdienst einstellen würden [1]).

Viel zahlreicher und bedeutender waren die Synoden unter Nikolaus III. An ihre Spitze stellt Mansi eine Trierer Synode vom Jahre 1277, allein dieselbe gehört, wie schon die Unterschrift zeigt, dem Jahre 1227 an, und wir haben darum ihre in der That interessanten Dekrete schon im vorigen Bande S. 839—849 mitgetheilt [2]). — Eine englische Synode, von Erzbischof Robert von Canterbury durch Dekret vom 16. November 1277 auf den 14. Januar des folgenden Jahres nach London berufen, sollte die kirchlichen Freiheiten sichern und schickte zwei Deputirte an den Papst, für deren einen durch besondere Urkunde die Belohnung fixirt wurde [3]). — Von einem andern englischen Concil zu Windsor und einem dänischen zu Wedel in Jütland wissen wir nur, daß beide im Jahr 1278 abgehalten wurden. Ein französisches zu Aurillac in der Provinz Bourges suchte um dieselbe Zeit den Uebergriffen und Anmaßungen der Exemten zu steuern [4]).

Dem Jahre 1278 gehört auch noch die Synode zu Langeais (Langesiensis) in der Provinz Tours an, von dem dortigen Metropoliten Johann von Montsoreau präsidirt, der kurz zuvor auch die Synode von Saumur veranstaltet hatte (S. 157). Ihre 16 Verordnungen wollen Mißstände heben, die uns schon öfter begegnet sind. 1. Die Prälaten dürfen bei ihren Visitationen die Prokurationen nur in Naturalien empfangen und nicht in Geld; außer wo lezteres herkömmlich oder der Ort so schlecht ist, daß der Prälat dort nicht verpflegt werden kann. 2. Die Archidiakonen, Erzpriester und alle, die eine kirchliche Jurisdiktion haben, dürfen außer der Stadt keine Officialen oder Allocati (Prokuratoren) haben, sondern sie müssen ihr Amt

1) *Mansi* T. XXIV. p. 183. *Harduin* T. VII. p. 571. *Goussel*, les actes de la province de Reims. T. II. p. 414 sqq.

2) Vgl. Binterim, deutsche Concil. Bd. IV. S. 404. Bd. V. S. 68.

3) *Mansi*, l. c. p. 206 sqq.

4) *Mansi*, l. c. p. 210 sq.

selbst versehen. 3. Um clandestine Ehen zu verhüten, darf fortan Niemand mehr Eheverlöbnisse de praesenti abschließen, außer die Betreffenden seien zuvor an der Kirchthüre erschienen, um den Segen zu empfangen. 4. Cleriker, besonders Majoristen, dürfen ihren Concubinen und den Kindern, die sie nach Empfang der Weihen gezeugt haben, im Testament nichts vermachen. Auch darf kein solcher unkeuscher Cleriker sein Kind bei sich haben. 5. Die Testamentsexekutoren dürfen von der Hinterlassenschaft des Testators nichts kaufen. 6. Wer über ein Jahr im Banne bleibt und sich also gar nicht um den Empfang des Leibes Christi kümmert, kann nichts erben und nur auf feierliche Weise und nach großer und öffentlicher Buße wieder absolvirt werden. 7. Die älteren Strafandrohungen gegen Mißbrauch päpstlicher Briefe werden erneuert (S. 38). 8. Ohne besondere und ausdrückliche Zustimmung des Diöcesanbischofs darf keine Pfarrkirche ad firmam gegeben werden (Bd. V. S. 612). 9. Wenn Jemand excommunicirt wird, so soll nicht zugleich gegen Alle, die mit ihm verkehren, ganz im Allgemeinen eine Sentenz gesprochen werden; außer es sei ein höchst wichtiger Grund dazu vorhanden. 10. Wer durch Cession eines Andern irgend einen Anspruch erlangt und nun darüber processiren will, muß vor der Litiscontestatio (d. i. bevor sein Gegner auf die Klage eingeht und darauf antwortet) schwören, daß er die Cession nicht trügerisch angenommen habe. 11. Junge Mönche, die noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen nicht in Priorate geschickt werden, um da zu wohnen. 12. In ein Kloster dürfen nicht mehr Mönche oder Nonnen aufgenommen werden, als dasselbe ernähren kann. Die Bischöfe haben darüber zu wachen. 13. In einem Priorat darf nicht blos ein einziger Mönch wohnen. 14. Vakante Priorate dürfen ihres Besitzes nicht beraubt werden. 15. Die Advokaten müssen schwören, daß sie wissentlich eine ungerechte Sache nicht vertheidigen, und ihren Clienten treue Hülfe leisten wollen. Kein Advokat darf vor dem geistlichen Gericht auftreten, wenn er nicht wenigstens drei Jahre lang canonisches und bürgerliches Recht studirt oder sonst Uebung im Geschäft sich erworben hat. 16. Die Officialen und alle welche kirchliche Jurisdiktion haben, müssen bei ihrer Anstellung schwören, kein Geschenk anzunehmen und nach Recht und Gerechtigkeit zu entscheiden [1]).

Die früheste Synode des Jahres 1279 war wohl die zu London,

1) *Mansi*, l. c. p. 211 sqq. *Harduin*, l. c. p. 759 sqq.

von dem Erzbischof von Canterbury auf die Oktav von St. Hilarius zu dem Zwecke berufen, um den König Eduard I., der einen Kreuzzug rüsten wollte, mit Geld zu unterstützen. Einige Wochen später, im Februar 1279, brachte der Bischof von Bazas (Vasatensis) an die Provinzialsynode zu Auch (Auxis, Concil. Auscitanum) eine Klage gegen den vom englischen König Eduard I. über die Gascogne (südwestliches Gallien) gesezten Seneschall, Eingriffe in kirchliche Rechte betreffend, und die Synode wandte sich brieflich an König Eduard, damit er Abhülfe treffe, mit der Bemerkung, daß man aus Rücksicht auf ihn, den geliebten Fürsten, die in den alten Canonen ausgesprochenen Strafen gegen Kirchenräuber ꝛc. nicht sogleich auf seinen Seneschall habe anwenden wollen. Der Streit wurde erst 1283 ausgeglichen [1]).

Im Mai 1279 wurden in Frankreich drei Provinzialsynoden gefeiert, zwei davon am gleichen Tage, den 4. Mai, zu Pont-Audemer und Beziers, die dritte dreizehn Tage später, am 17. Mai, zu Avignon. Ihre Canones enthalten viele Bestimmungen, die uns schon wiederholt begegnet sind. Die zu Pont-Audemer in der Provinz Rouen unter Erzbischof Wilhelm von Flavacourt verordnete: 1. Priester und Beneficiaten verlieren ihr Pfründeinkommen, so lange sie von ihren Bischöfen excommunicirt sind und können dasselbe auch nicht nachträglich wieder bekommen, außer wenn der Bischof sie sehr schnell wieder absolvirt, oder ihnen besondere Gnade erweist. Bleiben sie ein Jahr lang im Banne, so sind sie ihrer Beneficien zu berauben und des Weitern nach Vorschrift der Canones zu behandeln. 2. Priester, welche Kapellen oder Pfarrkirchen inne haben und nicht Messe lesen, verlieren das Pfründeinkommen und es wird über sie auch sonst noch verfügt, was Rechtens ist. 3. Die Verordnungen der Synoden zu Bourges vom Jahr 1276 und Lyon (14. allgemeine) gegen diejenigen, welche die kirchliche Jurisdiktion hindern oder die Freiheit der Kirche antasten oder als Wucherer bekannt sind, sollen in allen Pfarrkirchen monatlich einmal an einem Sonn- oder Festtag öffentlich verlesen werden; ebenso in allen Synoden; und jeder Pfarrer muß eine Abschrift davon haben. Alle Beichtväter der Provinz Rouen müssen die Pönitenten fragen, ob sie sich gegen diese Verordnungen nicht verfehlt haben, und im Bejahungsfall sind dieselben an den Bischof zu weisen. 4. Wer wegen gewaltsamer Handanlegung an einen Cleriker

1) *Mansi*, l. c. p. 218 sq. Bei *Harduin* l. c. p. 763 fehlt die Londoner Synode.

excommunicirt ist (Bd. V. S. 391), muß vom Pfarrer öffentlich als gebannt verkündet werden, und wenn er nicht binnen einer vom Bischof anberaumten Frist sich zur Absolution einstellt, so ist er dem Justitiar zu übergeben, wie dieß in der Provinz Rouen auch rücksichtlich anderer Excommunicirten üblich ist. 5. Gemäß der Verordnung des allgemeinen Concils (4. Lateran.) muß jeder Christ jährlich wenigstens einmal seinem Priester beichten oder einem andern, der die Vollmacht hiezu (in specie) hat, und an Ostern das hl. Viatikum empfangen, widrigenfalls gegen ihn wegen Verdachts der Häresie einzuschreiten wäre. Der Pfarrer muß diejenigen, die nicht beichten, dem Bischof anzeigen (s. Bd. V. S. 793. 838 f.). 6. Weltliche Obrigkeiten, die einen Cleriker mit größerer Gewaltthätigkeit, als nöthig ist, verhaften und ihn trotz der Requisition des kirchlichen Richters noch festhalten, sind bereits vom Canon im Allgemeinen excommunicirt, aber ihre spezielle Excommunikation ist erst dann zu verkünden, wenn das Faktum hinlänglich constatirt ist (s. Bd. V. S. 896 f.). 7. In Dingen, die die Kirche angehen, darf sich kein Cleriker an einen weltlichen Richter wenden. 8. Aebte, Prioren und alle kirchlichen Personen, welche in einer Pfarrei den Großzehnten beziehen, müssen auch für die Kirchenfabrik, für Bücher und Ornamente sorgen, nach der einen jeden von ihnen treffenden Rata. 9. Kein Christ und keine Christin darf bei einem Juden in Dienst stehen oder mit ihm zusammenwohnen. Auch müssen die Juden an ihren Kleidern Zeichen tragen, damit man sie von den Katholiken unterscheiden kann. 10. Auf Gottesäckern und an hl. Orten dürfen keine Vigilienfeste und Tänze statthaben (s. Bd. V. S. 751 u. 896). 11. Cleriker, welche ein Beneficium oder die höheren Weihen haben, dürfen sich nicht mit Jagd und Vogelfang abgeben. 12. In Abteien und Prioraten, deren Einkünfte nicht geschmälert sind, muß die frühere Anzahl von Mönchen wiederhergestellt werden. 13. Die Mönche, welche in Prioraten ohne vita communis wohnen, müssen gezwungen werden, die Vorschriften des Papstes Gregor rücksichtlich des Fleischessens, des Beichthörens und Fastens (der Mönche) zu beobachten. 14. Regularen dürfen sich nicht bei Weltleuten aufhalten ohne Erlaubniß des Bischofs. 15 Das Dekret (des 4. Lateranconcils, Bd. V. S. 802), daß kein Mönch Geld aufnehmen dürfe, über eine bestimmte Summe hinaus, muß beobachtet werden. 16. Die Landdekane dürfen keine Excommunikation oder Suspension verhängen, außer schriftlich. 17. Die Priester dürfen nicht aufhören, eine Excommunikation zu beobachten oder zu verkünden, bis

sie gesetzliche Kunde von der eingetretenen Absolution haben. Auch soll letztere stets mit Feierlichkeit verbunden sein. 18. Die Priester sollen keine allgemeinen Excommunikationen aussprechen, außer wegen gestohlener oder verlorener Gegenstände, und nicht ohne vorausgegangene Mahnung. 19. Die Kapläne, denen Kirchen überlassen werden sollen, müssen rücksichtlich der Kenntnisse, des Wandels und der empfangenen Weihen genau examinirt werden. 20. Die Cleriker, verheirathete und unverheirathete, müssen sich von weltlichen Geschäften, namentlich unanständigen, fern halten, Tonsur und clerikale Kleidung tragen. 21. Cleriker, welche die Tonsur und geistliche Kleidung nicht tragen, werden von der Kirche nicht geschüzt, wenn die weltlichen Gerichte wegen irgend eines Vergehens sie angreifen. 22. Priester, welche wegen Nichtentrichtung des Zehntens (an den Bischof ꝛc.) excommunicirt sind, müssen bis Weihnachten Absolution erlangen, sonst werden sie strenge bestraft. 23. Cleriker, welche das Kreuz genommen haben, dürfen mit päpstlichen Schreiben oder Briefen des Legaten keinen Mißbrauch treiben. 24. Regulirte Chorherrn, die von ihren Obern dem Bischof zu Seelsorgstellen präsentirt werden, dürfen ohne vorausgegangene Prüfung über ihren Wandel und ihre Kenntnisse ꝛc. nicht angenommen werden. Hat sie der Bischof einmal zur Seelsorge zugelassen, so dürfen sie ohne seine Zustimmung von ihren Obern nicht wieder entfernt werden. Präsentirt ein regulirter Prälat nicht binnen 40 Tagen dem Bischof taugliche Personen, so mag lezterer die erledigten Kirchen mit Weltpriestern besetzen [1]).

Hinter diese 24 Canones stellt Mansi noch zwei Anhänge, mehrere andere Capitula enthaltend, die er theils aus der Sammlung der institutiones synodales von Rouen, theils aus der Bessin'schen Ausgabe der Rouener Concilien entnahm. Rücksichtlich des ersten Anhangs zeigte er selbst schon, daß dessen Stücke nicht von unserer Synode herrühren, vielmehr ihren Beschlüssen später äußerlich beigesellt wurden. Der zweite Anhang aber, fügen wir bei, ist nichts anderes, als eine Abschrift der Canones 6. 7. 10. 11. 12. 13 u. 16 des Concils von Bourges vom Jahre 1276 (s. S. 159). Alles ist da und dort ganz wörtlich identisch, nur hat der Abschreiber in dem Schlußsatze: Datum in eodem Concilio Idibus Septembris anno Domini MCCLXXVI, Romana ecclesia vacante die Jahreszahl 1276 in 1279 verändert,

1) *Mansi*, l. c. p. 219 sqq. *Harduin*, l. c. p. 765 sqq.

wozu dann freilich der Beisatz Romana ecclesia vacante gar nich mehr paßt.

Wie bemerkt, wurde auch die Synode zu Beziers am 4. Ma 1279 unter Erzbischof Petrus von Narbonne abgehalten. Wir besitzen jedoch nur mehr dessen Convokationsschreiben und seine etwas später Encyklika, worin er die Gläubigen aller Stände benachrichtigt, daß di Synode ihn und den Bischof von Toulouse nebst einigen Prokuratoren bestellt habe, um im Namen der Provinz auf dem Parlament zu er scheinen und Beschwerden über Neuerungen und Belästigungen vorzu bringen [1]).

Auch die dritte der genannten französischen Synoden, die zu Avignon am 17. Mai 1279, unter Erzbischof Bernhard von Arles, sucht vor Allem die vielfach verlezten Rechte, Privilegien und Immunitäten des Clerus zu schützen und handelte hievon in ihren vier ersten und ausführlichsten Nummern. In den zwölf weitern werden fast aus schließlich nur ältere Verordnungen der Synoden von Bourges im Jahre 1276 (c. 11. 13. 15), von Valence im Jahre 1248 (c. 14 u 16), von Arles im Jahre 1275 (c. 10 u. 14) theils mit theils ohne Zusätze repetirt. Zwei weitere Dekrete schützen diejenigen, welche in Folge des Aufrufs von Gregor X. das Kreuz genommen, aber di Kreuzfahrt noch nicht angetreten haben, und verordnen, daß ein Mönch um Beicht hören zu dürfen, nicht nur die Erlaubniß des Bischofs, sondern auch die seines Klosterobern nöthig habe [2]).

In den lezten Tagen des Monats Juli 1279 feierte Erzbischof Johann Peckam von Canterbury eine Provinzialsynode zu Reading an der Themse. Die Hauptveranlassung dazu meldet er selbst in den ersten auf dieser Synode publicirten Verordnungen. Alle die ältern Verbote gegen cumulus beneficiorum waren in England nutzlos geblieben und die Unsitte, mehrere Seelsorgbeneficien zugleich zu besitzen, dauerte in großer Ausdehnung fort. In Folge hievon hatte Papst Gregor X. (wohl auf der Synode zu Lyon) dem Erzbischof mündlich den dringendsten Auftrag gegeben, diesem Unfug zu steuern, und dieser ließ jezt 1) nicht nur die alten dießfallsigen Kirchengesetze wieder publiciren, sondern fügte noch eigene neue Maßregeln hinzu Namentlich solle ein Verzeichniß aller Kirchen und ihrer gegenwärtigen

1) *Mansi*, l. c. p. 245. *Harduin*, l. c. p. 763.
2) *Mansi*, l. c. p. 231 sqq. *Harduin*, l. c. p. 771 sqq.

Besitzer angefertigt und auf der nächsten Synode an der Oktav von St. Hilarius (20. Januar), wo man gewöhnlich zusammenkomme, vorgelegt werden. Sodann erklärte er 2) eine Menge commendirter Beneficien für erledigt. Die übrigen Capitula beziehen sich auf andere Gegenstände: 3) alle Priester der Provinz Canterbury müssen je am nächsten Sonntag nach Abhaltung des Ruralkapitels eine Reihe älterer Dekrete über Excommunikation und wer derselben verfallen sei, verkünden [1]). Die Bischöfe müssen daran denken, daß auch ihnen von vielen alten Canonen Bann und Suspension angedroht ist, und darum die alten Kirchenverordnungen selber genau beobachten und für Befolgung derselben von Seite ihrer Untergebenen sorgen. Alle alten Canones, welche auf dieser Provinzialsynode vorgelesen wurden, müssen auch auf den Diöcesansynoden publicirt werden. In allen Kathedral- und Collegiatkirchen muß ein Exemplar der vom König der Kirche verliehenen Freiheitsurkunde für Alle sichtbar angeheftet und je an der Vigil vor Ostern und Pfingsten durch eine neue gute Abschrift ersezt werden. 4) Kinder, welche in den lezten acht Tagen vor Ostern oder Pfingsten geboren wurden, sollen, Nothfälle ausgenommen, an diesen beiden Haupttauftagen getauft werden. 5) Das Statut des früheren Cardinallegaten Ottoboni gegen concubinarische Cleriker muß von den Archidiakonen auf den vier Hauptruralkapiteln des Jahres publicirt werden.

Auf derselben Synode bestätigte der Erzbischof auch die Freiheiten und Rechte der Universität Oxford. Aus einem etwas spätern Aktenstücke ersehen wir, daß der Erzbischof während der Synode einen Bischof zum Geständniß bringen wollte, welcher vielfacher Frevel, namentlich zahlreicher Sünden des Fleisches, beschuldigt war. So hatte eine Person, Namens Juliane, geschworen, ihm nicht weniger als fünf Kinder geboren zu haben. Der Bischof zeigte jedoch keine Reue, und der Erzbischof wollte darum vor Allem einen geheimen Bericht darüber an den Papst gehen lassen. Ob der Erlaß des Erzbischofs über Verbesserung der Frauenklöster noch auf der Synode zu Reading gegeben wurde, muß dahingestellt bleiben [2]).

Sehr zahlreiche Dekrete erließ im September des Jahres 1279 die

---

1) Einige dieser ältern Dekrete sezte der Erzbischof auf den Wunsch des Königs, dessen Rechte dadurch angegriffen schienen, bald wieder außer Kraft. *Mansi*, l. c. p. 270.

2) *Mansi*, l. c. p. 257—270; unvollständig bei *Harduin*, l. c. p. 779 sqq.

große ungarische Nationalsynode zu Ofen (in castro Budensi, Vesprimiensis dioecesis). Kurz zuvor hatte König Ladislaus III., als er 18 Jahre alt geworden, die Selbstregierung angetreten, und Papst Nikolaus III. hatte den Bischof Philipp von Fermo mit ausgedehnten Vollmachten zum Legaten für Ungarn, Polen, Dalmatien, Croatien, Rama, Servien, Lodomerien, Galizien und Kumanien ernannt. Der junge König wollte anfangs den Legaten gar nicht zulassen; als er aber seine Ankunft erfuhr, nahm er ihn doch freundlich auf und versprach, in die Fußtapfen seiner Vorfahren, namentlich des hl. Stephan, zu treten, alle Irrlehren auszurotten und für Bekehrung der noch großentheils heidnischen Kumanen zu sorgen. Diese, mit den Tataren verwandt und aus dem Kaukasus stammend, waren vor Kurzem, durch die Tataren aus der Bulgarei ꝛc. verdrängt, nach Ungarn eingewandert und trieben sich fast in der Mitte des Landes als Nomaden umher. König Bela IV. von Ungarn erlangte von ihnen um's Jahr 1250, daß sie ihn als König anerkannten, und vermählte seinen Sohn und Nachfolger Stephan (den Vater des jungen Königs Ladislaus) mit einer kumanischen Prinzessin. Jezt versprachen auch zwei kumanische Häuptlinge im Namen ihres Volkes, daß sie dem Heidenthum entsagen, die hl. Sakramente empfangen, nach christlicher Weise und Sitte leben, statt des Umherziehens feste Wohnungen gründen und Alles zurückgeben wollten, was sie den Christen und christlichen Kirchen geraubt hätten. — König Ladislaus war damit einverstanden, daß der Legat eine Versammlung der ganzen Geistlichkeit vom Erzbischof herab bis zum einfachen Priester veranstalte, und versprach, ihre Beschlüsse treulich zur Vollziehung zu bringen und die Kumanen nöthigenfalls durch Waffengewalt zum Worthalten zu zwingen. Diese Zusagen bekräftigte er wiederholt durch körperliche Eide, mit dem Beisatz: er selbst solle dem Bann, sein Reich dem Interdikt verfallen, wenn er sein Versprechen nicht halte, und er verzichte zum Voraus auf alle etwa möglichen Appellationen und Exemtionen [1]).

Diese verabredete Synode ist eben die Ofener. Die Conciliensammler haben uns 69 Verordnungen derselben aufbewahrt, aber es scheint dieß, wie wir unten sehen werden, kaum die Hälfte der wirklich erlassenen Dekrete zu sein. Natürlich sind sehr viele derselben mit denen

1) Kopp, Gesch. der Wiederherstellung ꝛc. Bd. I. S. 286 ff. *Raynald.* 1279, 31 sqq.

anderer gleichzeitigen Synoden der Sache nach identisch, denn in allen Gegenden waren nahezu gleiche Mißstände vorhanden. Sie lauten: 1. Die Prälaten sollen ihren Untergebenen in ihrem Wandel mit gutem Beispiel vorangehen, namentlich die corona und Tonsur tragen, wie die Mönche. 2. Wenn die Prälaten reiten oder ausgehen, so müssen sie runde Mäntel (cappas) tragen, unter denen sie weiße Camisien oder Rochete haben können. Dagegen sind ihnen die Mantelli verboten [1]); nur bei schlechtem Wetter dürfen sie runde Mantelli oder Tabarden (eine Art Rock) von mäßiger Länge gebrauchen u. s. f. 3. Verbot mehrerer speziell genannten Kleidungsstücke, überhaupt aller luxuriösen Kleider. 4. Nur Prälaten dürfen Ringe tragen. Wenn ein anderer Cleriker einen Ring trägt, so muß ihn der Bischof confisciren, und außerdem, daß er den Ring verliert, muß der Cleriker noch ebenso viel, als er werth ist, den Armen geben. 5. Keine kirchliche Person darf in ihrer Wohnung eine Wirthschaft haben. 6. Ein Mönch, welcher Bischof wird, muß seine Ordenstracht beibehalten. 7. Alle Cleriker müssen sich von Schlachten, Aufständen und allen Gewaltthaten fern halten. Nur wenn es sich um Vertheidigung der Kirche und des Vaterlandes handelt, dürfen sie an einem Kriege theilnehmen, aber auch dann nicht in aggressiver Weise und ohne persönlich zu kämpfen. 8. Die Cleriker dürfen keine weltlichen, besonders keine unanständigen Geschäfte, auch keine Kaufmannschaft ausüben, dürfen kein Theater und kein Wirthshaus besuchen, außer auf Reisen, nicht Würfel ꝛc. spielen, solchen Spielen auch nicht anwohnen, müssen Haar und Tonsur geziemend haben, so daß die Ohren sichtbar sind, auch den kirchlichen und allen guten Studien sich eifrig widmen. 9. Kein Cleriker darf ein Bluturtheil aussprechen, oder verkünden, oder vollziehen, oder der Vollziehung anwohnen, ja nicht einmal eine Urkunde dieser Art schreiben. Auch darf er jene chirurgischen Funktionen, wo geschnitten oder gebrannt wird, nicht vollziehen, und bei der Wasser- und Feuerprobe keine Benediktion sprechen. 10. Kein Archidiakon ꝛc. darf einen Laien oder verheiratheten Cleriker zu seinem Vikar bestellen. 11. Kein Cleriker darf einen Säbel oder ein (langes) Messer, bord genannt, tragen, außer sein Prälat erlaube es, in Rücksicht auf vorhandene Gefahren. 12. Kein Cleriker, der ein Beneficium oder die heiligen (höhern) Weihen hat, darf mit einer Frauensperson zusammenwohnen, bei Strafe der Excommunika-

1) Vgl. meine Beiträge zur Kirchengesch. ꝛc. Bd. II. S. 178.

tion [1]). 13. So oft ein Cleriker an einem Altar oder einem Marienbild oder einem Crucifix vorübergeht, und besonders wenn er sich zum Officium in den Chor begibt, muß er das Haupt neigen und den pileus (Hut, wohl hier = Birett) ehrerbietig abnehmen. So oft im Officium Ave Maria gesprochen wird, müssen alle Cleriker die Kniee beugen; keiner darf beim Officium mit bloßen Füßen den Chor betreten, und die Priester müssen bei den canonischen Tagzeiten in runden Mänteln (cappis) oder Superpellicien erscheinen. 14. Prälaten, welche die Diöcesen visitiren, dürfen Cleriker und Laien nicht mit zu großer und theurer Einquartierung belästigen, was besonders in Ungarn üblich ist. 15. Niemand darf ein kirchliches Beneficium aus der Hand eines Laien empfangen, und die Bischöfe, denen die Institution eines Abtes oder andern Geistlichen zusteht, dürfen Keinen bestätigen und instituiren, ehe sie sich von seiner canonischen Wahl überzeugt haben. Die Rechte der Patrone sollen übrigens gewahrt bleiben. 16. Wer ein Seelsorgbeneficium hat, darf keinen Vikar bestellen, sondern muß sein Amt persönlich verwalten. 17. Verschwörungen und Bündnisse dürfen unter kirchlichen Personen durchaus nicht vorkommen; die darauf bereits geleisteten Eide sind ungültig. Eingehung neuer Bündnisse wird mit schweren Strafen bedroht. 18. Bevor ein Pfarrgeistlicher zu einer Synode reist, muß er die Kranken seines Sprengels besuchen. 19. Alle Geistlichen, die Regularen und Weltgeistlichen, müssen die Diöcesan- und Provinzialsynoden besuchen. Wer gehindert ist, muß einen bevollmächtigten Cleriker schicken. Auf dem Hin- und Herweg und während des Aufenthalts bei der Synode muß sich Jeder so benehmen, daß er kein Aergerniß gibt. Wer ohne Grund ausbleibt, wird von seinem Bischof bestraft. Die infulirten Prälaten müssen in der Mitra, mit Superpellicium, Stola und Cappa oder Pluviale erscheinen; die Pröpste, Prioren und die andern niedern Prälaten im Superpellicium und mit der Stola, wenn sie wenigstens Diakonen sind; falls sie wollen, können sie auch das Pluviale oder die cappa tragen; die Rektoren (Pfarrer) und einfachen Priester haben nur mit der Stola und dem Superpellicium oder der Cotta, die niedern Cleriker nur in Cotten zu erscheinen. 20. Alle Aebte, Pröpste, Prioren, Plebani und andere Prälaten und

---

1) Die ungarische Synode zu Szaboles im J. 1092 hatte den Cölibat noch nicht ganz durchgeführt (s. Bd. V. S. 183); unterdessen war aber auch in Ungarn das Kirchengesetz zur Geltung gebracht worden, vgl. oben S. 94.

Rektoren, welche Seelsorge haben, müssen die Priesterweihe empfangen. 21. Das Chrisma, das hl. Oel und die Eucharistie müssen in allen Kirchen sorgsam verschlossen werden. Wer es verabsäumt, wird drei Monate ab officio und beneficio suspendirt, und falls in Folge seiner Nachlässigkeit ein Mißbrauch (mit dem Chrisma ꝛc.) stattfand, noch strenger bestraft. 22. Niemand darf am Altar dienen oder die Epistel lesen, wenn er nicht mit einem Superpellicium und einer geschlossenen cappa bekleidet ist. Jeder Priester muß das officium, das diurnum und nocturnum, andächtig und deutlich recitiren. 23. Der so häufige Mißbrauch, daß Laien Jemanden in eine Kirche oder in ein Kloster oder Beneficium intrudiren, wird strengstens verboten. 24. Keine kirchliche Person darf vor einem weltlichen Richter Rede und Antwort geben, außer in solchen Fällen, die nicht vor's geistliche Forum gehören. 25. Auch wenn es sich um Personalinjurien oder um Schenkungen an Kirchen handelt, darf eine kirchliche Person nur mit Erlaubniß des Bischofs vor dem weltlichen Richter prozessiren. 26. Kein Priester oder Majorist (clericus in sacris ordinibus constitutus) darf ein Kind bei sich haben, das er nach Empfang der Weihen gezeugt hat. Die Söhne und Töchter solcher Geistlichen fallen der betreffenden Hauptkirche als Knechte und Mägde zu. 27. Reliquien dürfen nicht außerhalb einer capsa vorgezeigt werden, außer an Hauptfesten; auch dürfen sie durchaus nicht verkauft und neu aufgefundene nicht verehrt werden, ohne vom Papst approbirt zu sein. 28. Niemand darf zum Predigen zugelassen werden, wenn er nicht eine authentische Person oder vom heiligen Stuhl privilegirt ist. Die Quästoren (Almosensammler) dürfen dem Volke nur das vortragen, was in ihren päpstlichen oder bischöflichen Briefen enthalten ist; ohne solche Briefe darf kein Almosensammler zugelassen werden. 29. Ornamente der Kirche dürfen nicht versezt werden, außer in Nothfällen, und dann mit Zustimmung des Bischofs und nach dem Rathe der Parochianen. Kein Prälat oder Kirchenrektor darf für einen Andern gutstehen, und weder für ihn noch für sich selbst Verpflichtungen auf das Eigenthum der Kirche übernehmen, außer wenn es offenbar zum Nutzen der Kirche gereicht und die Diöcesanen, das Kapitel oder der Convent (wenn es sich um ein Kloster handelt) zustimmen. 30. Die Kirchenvorsteher dürfen vom Eigenthum der Kirchen nichts verschenken, noch im Testament darüber verfügen. 31. Kein Cleriker darf eine Reise außerhalb des Reichs oder der Provinz machen, ohne Erlaubniß seines Bischofs oder sonstigen ordentlichen Obern.

32. Kein Unbekannter darf ohne schriftlichen Ausweis von seinem Bischof zum Messelesen zugelassen werden. 33. Die Parochianen müssen an Sonn- und Festtagen den Gottesdienst, hauptsächlich die Messe, in ihren eigenen Pfarrkirchen besuchen und nicht in andere laufen; auch dürfen nur ihre Pfarrpriester ihnen die Sakramente reichen, oder auch jene Mönche, welche temporär an verschiedenen Kirchen verwendet werden. Ausgenommen sind nur jene Großen, die vom apostolischen Stuhl besondere Privilegien in dieser Beziehung haben. Laien und Geistliche, welche diese Verordnung übertreten, werden strenge bestraft. 34. Alle, welche Kirchengut verwalten, müssen Rechnung ablegen, die Aebte, Pröpste ꝛc. jährlich einmal, die camerarii und Andere niederen Ranges jährlich zweimal. 35. Die Aebte, Pröpste und alle andern Cleriker dürfen ohne Zustimmung des Kapitels oder Bischofs ein Anlehen weder geben noch machen, kleine Summen ausgenommen. 36. Unbewegliches Eigenthum und Rechte der Kirchen und Klöster dürfen ohne höhere Erlaubniß nicht alienirt werden. Die niedern Prälaten brauchen hiezu die Erlaubniß des Bischofs, der Bischof die des Metropoliten, der Metropolit die des apostolischen Stuhls. 37. Die Kirchen, Klöster, kirchlichen Personen, Kapitel ꝛc. dürfen nicht durch neue und ungerechte Auflagen beschwert werden. 38. Künftig darf im Königreich Ungarn und in der Provinz Polen (die Legatengewalt Philipps erstreckte sich auch über diese) Niemand mehr Archidiakon werden, der nicht hinlänglich unterrichtet ist und namentlich drei Jahre lang canonisches Recht studirt hat. Während sie studiren, dürfen sie die Einkünfte des Archidiakonats und ihrer übrigen Beneficien fortbeziehen. 39. Ehesachen dürfen nur discreten, ernsten und anständigen Personen zur Behandlung anvertraut werden. 40. Manche kirchliche Vorgesezte lassen ihre Untergebenen schwören, den höheren Obern nichts zu melden, was ihnen (den niederen Prälaten) schädlich wäre. Alle derartigen Eide und Versprechungen sind ungültig. 41. Die Hausgeräthschaften des Priesters und anderer Leute dürfen nur in Nothfällen, bei Krieg und Brand, in die Kirche gebracht werden. 42. Jeder Pfarrgeistliche muß ein sogenanntes Manuale haben, worin der Taufritus u. dgl. aufgezeichnet ist, ebenso die nöthigen Bücher zum officium diurnum und nocturnum. 43. Ist der Gottesdienst vorüber, so müssen die Kirchen geschlossen werden, und bei Strafe der Excommunikation darf kein Geistlicher Tänze auf den Gottesäckern oder in den Kirchen gestatten. Auch die Abhaltung von weltlichen Gerichtssitzungen in Kirchen ist verboten. 44. Die Kirchenrektoren dürfen keine

Vigilien in den Kirchen gestatten (S. 166), wenn nicht nach altem Herkommen fromme Vigilien in einer Kirche üblich sind. 45. Cleriker, die ein Beneficium haben, müssen Residenz halten und den canonischen Tagzeiten, namentlich der Matutin, Messe und Vesper beiwohnen, sonst verlieren sie die distributiones quotidianas für den Tag, an dem sie fehlen; sind sie fortwährend nachlässig, so werden sie noch strenger bestraft. In jeder Kathedral- und Collegiatkirche müssen einige Cleriker bestellt werden, welche die Abwesenden notiren. Die Nachlässigkeit der Pfarrgeistlichen und andern Cleriker ist von den Archidiakonen ꝛc. zu bestrafen. 46. In Ungarn ist es gebräuchlich, daß die Archidiakonen eine Mark Silbers verlangen für die Gestattung des kirchlichen Begräbnisses Jener, die durch eine Waffe oder durch Gift u. dgl. getödtet worden sind. Diese Gewohnheit darf nicht ausgedehnt werden auf Solche, die vom Blitze erschlagen oder im Wasser ertrunken oder bei einem Brand verunglückt oder sonst durch einen Unfall um's Leben gekommen sind. 47. Kein Laie darf öffentlich eine Concubine haben. 48. Kein Einzelner und keine Communität darf Huren in einer Stadt, in einem Schloß, in einer Villa ꝛc. wohnen lassen, nichts an sie verkaufen oder vermiethen oder verschenken ꝛc., bei Strafe der Ausschließung von den Sakramenten. Diese Verordnung ist auch auszudehnen auf die notorischen Ehebrecher und Blutschänder. 49. Kein Laie darf kraft seiner Patronatsrechte oder aus irgend einem andern Grunde das Eigenthum verstorbener Bischöfe oder niederer Prälaten, regularer und säcularer, und ebenso wenig das vakanter Kirchen und Klöster antasten. 50. Niemand, weder ein Geistlicher noch ein Laie, darf unter irgend einem Rechtstitel oder Vorwand etwas von den Gütern und Rechten der Kirchen und Klöster sich aneignen oder verkaufen, vermiethen, verpfänden, als Lehen vergeben oder annehmen. Den Patronen sollen übrigens ihre Rechte gewahrt sein. 51. Kein Laie, von welcher Würde er immer sei, darf ein Kloster oder eine Kirche, worauf er nur das Patronatsrecht hat, an ein anderes Kloster oder eine andere Kirche verschenken, ohne Zustimmung des Diöcesanbischofs oder Prälaten, in dessen Diöcese oder Jurisdiktion das betreffende Kloster oder die Kirche sich befindet. 52. In Ungarn und andern Gegenden unseres Legationsbezirks herrscht die Pest, daß Laien aus irgend einem Vorwand, wegen Patronats u. dgl., sich der Kirchen, Klöster, ihrer Besitzungen und Rechte bemächtigen, sie zu Wohnungen für Laien, ja zu Ställen umgestalten. Wer solches Kirchengut genommen hat und nicht binnen sechs Monaten

zurückgibt, muß feierlich excommunicirt werden, und zwar, wenn er ein Ungar ist, von allen Bischöfen Ungarns; ist er aber ein Pole, so von den polnischen. Auch ist, wenn nöthig, der weltliche Arm gegen Solche anzurufen. 53. Das Gleiche gilt von Jenen, welche Kirchen und Klöster in Festungen verwandelt haben, wie Tyrannen und Räuber darin hausen, das Geraubte darin verbergen ꝛc. 54. Kein Richter darf nach Gunst oder Ungunst richten, sich bestechen lassen u. dgl. Rücksichtlich der Bestrafung eines solchen Richters gilt die Verordnung des Papstes Innocenz IV. auf der Lyoner Synode (s. Bd. V. S. 998 n. 6). 55. Wer excommunicirt ist, darf vor Gericht nicht als Kläger oder Vertheidiger oder Zeuge zugelassen werden. 56. Jeder weltliche Richter muß die Exception, daß die Sache schon durch's geistliche Gericht entschieden sei, gelten lassen, wenn es sich um Dinge handelt, die nach Recht oder Herkommen vor das geistliche Gericht gehören. Das Gleiche muß der geistliche Richter befolgen in Fällen, die der weltlichen Jurisdiktion angehören. 57. Wer weltliche Jurisdiktion hat, muß den geistlichen Richtern und Prälaten auf deren Ersuchen den weltlichen Arm leihen gegen Solche, welche dem geistlichen Gericht nicht Gehorsam leisten in Fällen, die principaliter oder incidenter, nach Recht oder Gewohnheit, vor lezteres gehören. Umgekehrt sollen auch die geistlichen Richter den weltlichen gegen Ungehorsam beistehen mit ihrer Waffe der kirchlichen Censur. 58. Wenn der König oder die Königin Jemanden hindert, an Rom oder an eine andere höhere geistliche Instanz zu appelliren, und die Sache vor das eigene Forum zieht [1]), so ist König oder Königin so lange vom Eintritt in die Kirche ausgeschlossen, bis die Appellation freigegeben und die Verhandlung vor dem königlichen Forum eingestellt ist. Herzoge, Barone ꝛc., die Aehnliches thun, verfallen ipso facto der Excommunikation, wenn sie nicht in drei Tagen nach erhaltener Mahnung das Verbot zurücknehmen ꝛc. 59. Alle Kirchen und kirchlichen Personen sind frei von allen Angarien und Parangarien (Haupt- und Nebenfrohnen), Auflagen und Sammlungen und andern Lasten der Laien, ebenso von Tributen, Weggeldern und Zöllen für sich und ihre Güter, wenn sie leztere nicht zu kaufmännischen Zwecken, sondern nur für die eigenen Bedürfnisse und für die ihrer Kirchen trans-

1) Die Königin-Mutter Elisabeth hatte ein eigenes Gebiet, die Herzogthümer Machou und Bosna und die Grafschaften Pasaga und Valcon. Vgl. *Raynald.* 1280, 9 und Kopp, a. a. O. Bd. I. S. 291.

portiren, sei es zu Wasser oder zu Land. 60. Wer diese Vorschrift verlezt und dem beschädigten Cleriker nicht binnen drei Tagen Restitution leistet, ist vom Eintritt in die Kirche und vom Genuß der Sakramente ausgeschlossen. 61. Es darf nicht mehr geschehen, daß regulirte Chorherrn oder Mönche aus einem und demselben Stift oder Kloster sich verschieden kleiden. Ihre Kleider dürfen nur weiß oder schwarz oder grau sein, nicht kostbar, nicht zu kurz und nicht zu lang. 62. Da einige Mönche und regulirte Chorherrn sich wie Laien und Weltgeistliche kleiden, so verordnen wir, daß fortan die regulirten Chorherrn stets das superpellicium oder die tunica linea (Chorrock) mit geschlossener cappa tragen müssen, die Mönche aber die cappa oder den cucullus sammt dem scapulare, sowohl zu Haus als außerhalb des Hauses. 63. Vom 8. November bis Weihnachten, und ebenso von Septuagesimä bis Ostern darf kein Mönch etwas von Fleisch oder Blut genießen, Kranke ꝛc. ausgenommen. Die regulirten Chorherrn dürfen am Montag und Mittwoch kein Fleisch essen, außer es sei ein Fest von neun Lektionen. Einschärfung des Silentiums. 64. Kein regulirter Chorherr oder Mönch darf ausgehen ohne Erlaubniß seines Obern, und dann nur in Begleitung. 65. Mönche und regulirte Canoniker dürfen nicht Kirchen ad firmam verleihen oder annehmen, und ohne Erlaubniß des Bischofs auch nicht Kapläne an Pfarrkirchen werden. 66. Kein Religiose darf jagen, auch nicht ohne Erlaubniß des betreffenden Bischofs länger als acht Tage an einer Pfarrkirche dienen, welche Weltpriestern zusteht. Alle Mönche und regulirten Chorherrn, die ohne Erlaubniß ihrer Prälaten das Kloster verlassen, um eine Schule zu besuchen, oder in einer Schule etwas Anderes als Grammatik, Theologie und Logik hören, werden excommunicirt. 67. Die in Ungarn und andern Gegenden weitverbreitete Nichtvollziehung der Excommunikation, auch von Seite des Clerus, hat zur Folge, daß viele Geistliche mißhandelt, beraubt und gefangen, ja getödtet, Kirchen bestohlen, die Asyle nicht geachtet, die kirchlichen Freiheiten zertreten werden. Androhung strenger Strafen gegen Prälaten, welche die über Jemand verhängte Excommunikation nicht beachten, verkünden und durchführen. 68. Wer Weinberge oder Aecker verwüstet, wird excommunicirt. 69. Die allgemeine Kirche, an deren Spitze die römische als Mutter steht, ist mit Christo in seinem Blute vermählt. Ihre Prälaten und Priester sind als Väter zu betrachten und stehen höher als Könige und Königinnen. Wenn nun Solche, die sich Christen nennen und die Kirchen und kirchlichen Per-

sonen schützen sollten, sie im Gegentheil durch Gewaltthaten, durch Statute, Edikte, Bündnisse oder irgend welche Belästigungen bedrücken, antasten, berauben — — Der Satz ist unvollständig [1]).

Sowohl der Codex Vaticanus als der Vallicellanus bricht hier ab. Raynald meint, König Ladislaus habe die Synode verjagt, als sie eben mit Ausfertigung dieses Canons 69 beschäftigt war, und so sei derselbe unvollendet geblieben [2]). Richtig ist nun allerdings, daß der König die Synode, weil er sich durch ihre Beschlüsse in seinen Rechten beeinträchtigt glaubte, durch die Ofener Bürgerschaft verjagen ließ [3]); allein unrichtig ist wohl die Annahme, daß die Synode mitten in Ausfertigung des Canon 69 ihr plötzliches Ende erreicht habe. Hiegegen spricht der Umstand, daß Dr. Caro in einem Petersburger Codex noch eine Reihe weiterer Canones unserer Synode entdeckte, wovon er den 113. und 114., von den Juden handelnd, dem Dr. Grätz zur Benützung in seiner bekannten „Geschichte der Juden" mitgetheilt hat. Hiernach sollten die Juden in Ungarn und den übrigen Provinzen, über die der Legat Gewalt hatte, von jeder Steuerpacht und jedem Amte entfernt werden. Bischöfe und andere höhere oder niedere Geistliche, welche die Einkünfte ihrer Ländereien an Juden verpachten, sollten von ihrer geistlichen Würde suspendirt, Laien aber, von welchem Stande sie immer sein mögen, so lange gebannt sein, bis sie die jüdischen Pächter und Beamten entfernen und Bürgschaft leisten, daß sie fernerhin solche nicht mehr bestellen wollen, weil es gefährlich sei, daß Juden mit christlichen Familien zusammenwohnen. Auch müßten die Juden einen runden Fleck von rothem Tuch auf dem Oberkleid an der linken Seite der Brust tragen, und dürften sich nie ohne dieses Zeichen blicken lassen. Keinem Juden, Sarazenen, Ismaeliten und Schismatiker ꝛc. dürfe die Einziehung der Tribute, Steuern, Zölle, Weggelder oder irgend ein anderes Amt übergeben werden [4]).

Nachdem König Ladislaus die Synode verjagt hatte, legte er im Gegensatz zu seiner frühern ganz bestimmten Erklärung Appellation an Rom ein, neigte sich ganz auf Seite der Kumanen und hielt diese nicht im Geringsten zur Erfüllung ihrer Versprechungen an, obgleich sie sich

1) *Mansi* T. XXIV. p. 270 sqq. *Harduin* T. VII. p. 790 sqq.

2) *Raynald.* 1279, 34 und im Anhang zum zweiten Bande seiner Fortsetzung des Baronius, in der Ausgabe Mansi's T. XXII. p. 636 (der letzte Satz).

3) Er sagte dieß nachmals selbst bei *Raynald.* 1280, 8.

4) Grätz, Gesch. der Juden, Bd. VII. S. 164 f. Berlin 1863.

selbst geneigt erklärt hatten, alle Forderungen des Legaten bis auf eine zu erfüllen (nur den Bart wollten sie nicht rasiren und die Haare nicht schneiden lassen). Sobald aber Papst Nikolaus III. von diesen Vorgängen hörte, richtete er ein sehr ernstes Schreiben an Ladislaus, um ihm vorzuhalten, wie oft er sein Wort gebrochen und wie schwer er gefehlt habe. Der Papst hoffe, daß ihn die göttliche Gnade wieder auf den Weg Rechtens zurückführe. Zu den Prälaten, Baronen und allen Angehörigen des Reichs aber habe er das Vertrauen, daß sie den König in seinen Frevelthaten nicht unterstützen, sich vielmehr seinen Handlungen widersetzen, um den Ruhm des Erlösers zu wahren. — Auf diese Drohung folgte noch eine kräftige Ermahnung, der König solle dem Legaten gehorchen. Zugleich forderte der Papst den König von Sicilien (Schwiegervater des Ladislaus), die ungarische Königin-Mutter, den römischen König Rudolf und die geistlichen und weltlichen Großen Ungarns auf, den König zur Besserung zu ermahnen [1]).

Ein Aktenstück vom 18. August 1280 zeigt uns, daß König Ladislaus endlich nach 11 Monaten (vom Schluß der Ofener Synode an) in einer Encyklika seine Reue über das Geschehene versicherte und zur Sühne eine Stiftung von jährlichen 100 Mark Silbers machte, die auch von seinen Nachfolgern bezahlt werden müßten und zu einem Spital verwendet werden sollten. Auch erließ er ein Dekret, worin er alle päpstlichen Verordnungen gegen die Ketzer feierlich approbirte und ihre genaue Vollziehung unter Androhung schwerer Strafen verfügte. Ein ähnliches Edikt publicirte die Königin-Mutter Elisabeth [2]).

Die Besserung des Königs Ladislaus dauerte nicht lange. Er überließ sich jezt wilden fleischlichen Ausschweifungen mit kumanischen Mädchen, ahmte kumanisch-heidnische Sitte und Weise nach, sperrte seine Gemahlin Maria ein und verjagte den Legaten, unter Androhung des Todes, falls er das Land wieder betrete. Nur ein Aufstand der Großen des Reichs konnte ihn zwingen, die Maitressen zu entlassen und sich wieder mit der Königin zu vereinigen [3]).

Schon zweimal begegnete uns oben der Erzbischof Johann von Montsoreau von Tours; jezt am 22. Oktober 1279 feierte er zu Angers sein drittes Provinzialconcil, auf welchem viele ältere Statuten

1) *Raynald.* 1279, 34 und 35—42.
2) *Raynald.* 1280, 8. 9.
3) *Raynald.* 1281, 30. Kopp, a. a. O. S. 292.

erneuert und fünf neue hinzugefügt wurden: 1. Weltliche Richter dürfen kirchliche Personen nicht zwingen, vor ihnen Recht zu geben oder zu nehmen, gemäß c. 7 der Synode zu Bourges unter Cardinal Simon (s. S. 159). Wir fügen bei, daß wer einen Geistlichen wegen Personalklagen vor ein weltliches Gericht zieht, excommunicirt ist. 2. Die Beamten oder Notare des Bischofs dürfen für Ausfertigung der Ordinationsscheine nichts verlangen. 3. Wer in Fällen, wo das kirchliche Begräbniß verweigert ist, den Leichnam dennoch in die Kirche oder auf den Gottesacker bringt, ist ipso facto excommunicirt. 4. Wird ein Cleriker excommunicirt, so verliert er zugleich alle seine Einkünfte; bleibt er über ein Jahr lang im Bann, so soll ihn der Bischof zur Einholung der Absolution ermahnen; folgt er nicht im Laufe des nächsten Jahrs, so soll der Bischof die privatio beneficii über ihn verhängen (Kober, Bann S. 436 f.). 5. Jeder Bischof kann in seiner Diöcese diejenigen absolviren, welche vom gegenwärtigen Concil (durch die obigen Bestimmungen) excommunicirt wurden [1]).

Eine Provinzialsynode zu Tarragona am 7. Dezember 1279 richtete an Papst Nikolaus III. die Bitte um Canonisation Raimunds von Pennaforte, des dritten Dominikanergenerals und berühmten Canonisten (Bd. V. S. 974). Die Heiligsprechung erfolgte jedoch erst im Jahre 1601 unter Papst Clemens VIII. — Unter den vier Diöcesansynoden des Jahres 1279 zu Münster, Trient, Breslau und Conserans (Consoranum in der Gascogne), deren Akten uns Mansi (p. 311—334) mittheilt, ist die zu Münster wegen ihren detaillirten Vorschriften über Abhaltung der Diöcesansynoden, über Celebration der Messe, Erneuerung der Eucharistie 2c. die relativ interessanteste. Daß diese Münster'schen Dekrete mit denen einer ungefähr gleichzeitigen Cölner Synode unter Erzbischof Siffried in hohem Grade verwandt, ja vielfach identisch sind, wird Niemand bestreiten, aber es versteht sich doch nicht, wie Binterim meint (deutsche Concil. Bd. V. S. 91), so ganz von selbst, daß man zu Münster die Statuten von Cöln, und nicht umgekehrt zu Cöln die Verordnungen von Münster habe copiren können. Der höhere Rang Cölns thut hier nichts zur Sache, da beide eine wie die andere nur Diöcesansynode war. Das Cölner Protokoll gibt das Jahr der Abhaltung nicht an, und es ist kaum mehr als Willkür, wenn Schannat sie in's Jahr 1276, Harduin und Mansi in

1) *Mansi*, l. c. p. 307. *Harduin*, l. c. p. 815.

Jahr 1820, Harzheim in's Jahr 1281 verlegten. Es muß und kann uns genügen, sie als Zeitgenossin der Synode von Münster zu wissen. Gleich in der Vorrede zu den Synodalakten sagt Erzbischof Siffried, daß er das in seiner Diöcese seit einiger Zeit eingegangene Institut der Generalsynoden (der Diöcese) wieder erneuern wolle, und daß fortan alljährlich eine solche am Montag nach dem Sonntag Invocavit (I. Fastensonntag) gefeiert werden solle [1]). Weiterhin bestimmt er, wer auf diesen Synoden erscheinen müsse, und in welcher Kleidung. Die folgenden 18 Statuten besagen: 1. In diesem Generalconcil verordnen wir, daß alle Cleriker enthaltsam und keusch leben, sich vor Trunkenheit hüten, keine Frauenspersonen, außer ganz nahe verwandte, im Hause haben, mit weltlichen Geschäften sich nicht abgeben, Theater und Wirthshäuser nicht besuchen, nicht mit Würfeln ꝛc. spielen, Krone und Tonsur haben, geschlossene Kleider tragen, weder zu kurze noch zu lange, keiner rothen oder grünen Tücher und keiner Schnallen sich bedienen, in der Kirche stets im Superpellicium erscheinen, nicht Waffen führen, außer im Nothfall und mit Erlaubniß der Obern, in der Nacht nicht singend auf den Straßen einherziehen, sondern falls sie ausgehen müssen, dieß ohne Lärm thun, ohne Gesang, ohne Cithern und Trommeln (bei Strafe einmonatlicher Suspension a beneficio), nicht über ein Jahr im Banne bleiben, in ihrem Wandel den Laien ein gutes Beispiel geben, die canonischen und marianischen Tagzeiten fleißig beten, täglich nur eine Messe lesen und nicht ohne Ministranten, und keinen Unbekannten, der sich nicht ausweist, zur Celebration zulassen, bei Strafe der Excommunikation [2]). 2. Geistliche, welche Concubinen haben, müssen selbe binnen 10 Tagen von Publikation dieses Edikts an aus dem Hause und der Pfarrei entfernen; auch darf kein Priester seinen Kindern oder seiner Concubine irgend etwas vom Kirchengut geben, oder ihrer Hochzeit oder Beerdigung anwohnen. 3. In den Manns- und Frauenklöstern muß Clausur und Stillschweigen beobachtet werden, Alle müssen gemeinsam essen und schlafen, regelwidrige Kleider sind strengstens verboten, ebenso der Besitz von Eigenthum ꝛc. Alle drei Jahre müssen die schwarzen Benediktiner nach Befehl des Papstes Innocenz III. ein ge-

1) Durch einen Fehler Lünigs ist das Wort Invocavit in einigen Abdrücken der Cölner Akten ausgelassen, auch bei Harduin und Mansi. Das Richtige findet sich bei Harzheim und Binterim, a. a. O. S. 275.

2) Wir heben aus diesen ziemlich umfassenden Statuten nur das Interessantere aus.

meinsames Kapitel in der Diöcese abhalten. 4. Vorschriften über Ertheilung der hl. Taufe. 5. Kinder von sieben Jahren und darüber sollen zur Firmung gebracht werden sammt den nöthigen Binden und Tüchern. Ihre Haare müssen vorn abgeschnitten sein. Drei Tage nach empfangener Firmung sind ihre Stirnen von einem Priester in der Kirche abzuwaschen und die Binden zu verbrennen. Sind die Confirmanden bereits 10 Jahre alt, so müssen sie vorher beichten. 6. Das hl. Oel muß zu den Kranken unter Gebet und mit Vorantragung des Kreuzes gebracht und dafür nichts verlangt werden. Freiwillige Geschenke darf man annehmen. Alle Kranken, die 14 Jahre alt sind, sollen, wenn nöthig, die hl. Oelung erhalten. Es genügt, wenn bei Ertheilung derselben eine Kerze brennt. 7. Vorschriften über das Sakrament des Altars. Kein Priester darf Messe lesen, bei Strafe der Excommunikation, wenn er nicht zuvor die Matutin und Prim gebetet hat. Auch darf er nicht ohne Schuhe und Strümpfe celebriren. Das Meßbuch muß in ein weißes und reines Tuch gehüllt und ein kleines Handtuch daneben gelegt werden, womit der Priester Nase und Gesicht reinigen kann. Oberhalb des Altars muß ein weißes linnenes Tuch (Baldachin) ausgespannt sein, um den Altar vor allem herabfallenden Schmutz und Staub zu schützen. An den Seiten müssen Vorhänge (cortinae) herabhängen und dürfen während der Messe nie zurückgezogen werden. Der Kelch muß ganz sein, mit einem festen Fuß, nicht wackelnd. Ohne ministrirende Cleriker darf kein Priester celebriren. Die Kännchen für Wasser und Wein müssen außen und innen rein sein, und mit einem Zeichen versehen, um den Wein vom Wasser unterscheiden zu können. Der Wein in diesen Gefäßen muß wenigstens alle 3 Tage erneuert werden. Die Hostie muß unversehrt, fest und nicht zu alt sein; vom Wasser sollen 2—3 Tropfen genommen werden. Der Priester muß mit Aufmerksamkeit, Ehrfurcht und Genauigkeit den Canon lesen, und dabei sich möglichst sputen (se expediant), damit die Anwesenden nicht überdrüssig werden. Wenn ein Priester bei der Wandlung oder Communion findet, daß der Kelch noch leer ist, muß er Wein und Wasser eingießen und wieder von den Worten des Canons simili modo postquam coenatum est, anfangen, auch die üblichen Kreuze machen, aber was sonst mit der Eucharistie geschehen ist (z. B. Brechung der Hostie) nicht wiederholen. Wem solches aus Nachlässigkeit begegnet ist, muß drei Tage bei Wasser und Brod fasten und einen Psalter beten. Wenn ein Priester während der Messe erkrankt oder

stirbt, so soll ein anderer Priester sie fortsetzen, und zwar, wenn es zu ermitteln ist, gerade von dem Punkte an, bis wohin der erstere kam. Ist es nicht sicher, ob letzterer schon gewandelt hat, so soll der zweite Priester eine neue Hostie und einen neuen Kelch nehmen u. s. f. und dann am Schluß auch die Hostie und den Wein aus dem ersten Kelche sumiren. Das Biniren ist verboten. Ist etwas vom Blute oder Leibe des Herrn auf das Altartuch oder auf ein Kleid gefallen, so muß das betreffende Stück abgeschnitten und verbrannt, die Asche in's Sacrarium geschüttet werden. Wurde ein Theil des Corporale's in das Blut getaucht, so ist dasselbe dreimal fleißig auszuwaschen, und das bezügliche Wasser soll ein Priester oder eine fromme Person trinken, welche noch nüchtern ist. Fiel ein Tropfen des hl. Bluts auf Holz, Stein oder feste Erde, so muß die betreffende Stelle vom Priester abgeleckt und abgeschabt werden. Findet sich im hl. Blute eine Fliege oder Spinne oder sonst etwas Eckelhaftes, so ist es vorsichtig herauszunehmen und über der Patena oder einem andern Kelche mit Wein abzuwaschen. Nach Beendigung der Communion (des Priesters) muß dann das betreffende Thier verbrannt und die Asche sammt dem zur Abwaschung benützten Wein in die Piscina geschüttet werden. Die Pyxis, worin der Leib des Herrn aufbewahrt oder zu den Kranken gebracht wird, muß von Gold, Silber oder Elfenbein, oder wenigstens aus gutpolirtem Kupfer sein; in der Pyxis muß sich ein weißes linnenes Tuch befinden, worauf der Leib des Herrn gelegt wird. Feierliche Krankenprovision mit Begleitung des Volkes. Zehntägiger Ablaß dafür. Bei Nacht dürfen Frauenspersonen an solchen Processionen nicht theilnehmen. Leidet der Kranke an Erbrechen, so darf ihm die hl. Hostie nicht gereicht werden, und es genügt, daß er sie geistig empfange. Tritt das Erbrechen nach geschehenem Genuß der Hostie ein, so müssen die noch entdeckbaren Theile desselben fleißig gesammelt und gereinigt, dann mit Wein von einem Gläubigen genossen werden. Das übrige Erbrochene ist zu verbrennen und neben den Altar oder anderwärts zu vergraben. Bevor dem Kranken die Hostie gereicht wird, muß man ihn fragen, ob er glaube, daß dieß der Leib des Herrn sei. Kein Priester darf einem fremden Parochianen die Communion reichen, außer er sei ein Reisender oder habe die Erlaubniß seines eigenen Pfarrers. Wer nicht öffentlich excommunicirt oder interdicirt oder ein notorischer Verbrecher ist, darf von der Communion nicht zurückgewiesen werden. Nach Empfang der Eucharistie soll den Communikanten ein Kelch mit Wasser und Wein

(unconsecrirt) dargeboten werden (wiederholt ist in dieser Numer die communio sub una specie unverkennbar angedeutet). 8. Ueber das Sakrament der Buße. Die Geistlichen sollen ihre Parochianen zu oftmaliger Beicht ermahnen; sie dürfen nur in der Kirche und da an einem allgemein sichtbaren Platze beichthören, nicht vor Aufgang und nicht nach Untergang der Sonne, außer im Nothfall und mit Beleuchtung, dürfen den Beichtenden nicht in's Gesicht schauen, müssen vielmehr ihre Blicke zu Boden schlagen. Das Gleiche müssen auch die Beichtenden thun, dabei müssen Frauenspersonen Kopf und Hals bedeckt haben. Wer eine Frauensperson ohne Zeugen beichthört, verfällt ipso facto der Excommunikation. Der Beichtvater muß mit dem Superpellicium oder der Cappa und mit der Stola bekleidet sein. Kein Priester darf eine Person beichthören, mit der er gesündigt hat, auch Niemanden, der Mithelfer war. Der Beichtvater muß sanft und geduldig sein, und nach den gewöhnlichen Sünden und ihren Umständen fragen. Nach ungewöhnlichen Sünden darf er nicht direkt fragen, sondern nur mit allgemeinen Worten, so daß der Beichtende ihn versteht, wenn er schuldig ist. Die Beichtenden müssen auch die nähern Umstände angeben, wodurch die Sünden erschwert werden, z. B. geistlicher Stand, heiliger Ort (bei Sünden der Unlauterkeit). Reservatfälle. Nach vernommener Beicht muß der Priester den Pönitenten fragen: ob er sich aller Todsünden fortan enthalten wolle, und falls er nicht zu wollen oder zu können erklärt, darf er ihn nicht absolviren. Die aufzulegenden Bußen müssen sich nach den Sünden, ihrer Art und Größe richten. Wegen fleischlicher Sünden z. B. sind leibliche Bußwerke, wie Fasten, Wallfahrten, Geißelung anzusetzen. Bei Verletzung fremden Eigenthums ist vor Allem Restitution an die Beschädigten zu verlangen, nicht aber an deren Statt Stiftung von Kirchen, Kapellen u. dgl. Verpflichtet ein Beichtvater den Pönitenten, eine oder mehrere Messen lesen zu lassen, so darf er sie nicht selbst übernehmen. Auch dürfen zwei Beichtväter nicht vertragsmäßig einander gegenseitig ihre Parochianen wegen solcher Messen zuschicken. Kein Beichtvater darf nach dem Namen desjenigen forschen, mit welchem jemand eine Sünde begangen hat, und man muß gleich Anfangs die Beichtenden ermahnen, ihre eigenen Sünden, nicht die Anderer zu beichten. Wer das Beichtsigill bricht, wird degradirt. Diejenigen, die jährlich nicht wenigstens einmal beichten, müssen dem Bischof oder seinem Official angezeigt werden. Wer einem fremden Priester beichten will, muß von seinem eigenen Pfarrer die Er-

laubniß dazu nachsuchen und soll sie auch erhalten, doch muß er jährlich wenigstens einmal dem eigenen Pfarrer beichten. 9. Von den hl. Weihen. Sie müssen nüchtern und nach vorausgegangener Beicht empfangen werden. Wer von einem fremden Bischof geweiht ist, darf seinen Ordo nicht ausüben. Wer das privilegium ordinis genießen will, muß die Tonsur und Clerikalkleidung tragen u. s. f. 10. Von der Ehe. Clandestine Verlöbnisse und Ehen werden mit Excommunikation bestraft. Wer in Betreff einer Ehe ein falsches Zeugniß gegeben hat, wird excommunicirt, und soll mit rückwärts gebundenen Händen und einer Inschrift am Halse öffentlich ausgestellt werden, von der Prim bis zur Vesper. Excommunicirt ist ferner Jeder, der ein Ehehinderniß verschweigt, oder wer gegen eine bereits geschlossene oder erst zu schließende Ehe Zauberei anwendet. In der Pfarrei, wo die Verehelichung statthat, muß an drei festlichen Tagen nach dem Evangelium in der Kirche proklamirt werden. 11. Wer als gebannt öffentlich deklarirt ist, darf nicht in einem Gottesacker begraben werden. Interdicirte Gottesäcker dürfen nicht benützt werden. Die Immunitäten der Kirchen und Gottesäcker müssen aufrecht erhalten werden. Die Gottesäcker müssen gut verschlossen sein, damit nicht Schweine und andere Thiere hineinkommen, welche die Gebeine fressen; sie dürfen nicht als Festungen gebraucht werden, und bevor man eine Leiche auf den Gottesacker bringt, muß sie zuvor in der Pfarrmesse ausgestellt worden sein. 12. Kirchengüter dürfen nicht alienirt, von kirchlichen Personen nicht Zahlungen und Dienste verlangt werden, die sie nicht schuldig sind. Wer Dienstleute einer Kirche bedrückt, wird excommunicirt. 13. Da das Asylrecht der Kirchen viel mißbraucht wird, so soll fortan jeder Verbrecher, der sich in eine Kirche geflüchtet hat, dort genau bewacht werden, damit er nicht entweichen kann. Darauf soll er dem Erzbischof vorgeführt und nach Untersuchung des Falls zur Begnadigung oder Bestrafung geschritten werden. Die alten Verordnungen über das Asyl werden erneuert. 14. Notorische Wucherer sind zu excommuniciren. Wiederholung des c. 27 der 14. allgemeinen Synode. Kein Advokat darf einem Wucherer in einer Wuchersache beistehen. 15. Kein Geistlicher darf in einer Pfarrkirche oder Kapelle ohne Erlaubniß des Erzbischofs oder Archidiakons oder wer sonst darüber zu entscheiden hat, Messe lesen, bei Strafe der Excommunikation; auch darf er keine Pfarrei besitzen ohne vom Erzbischof oder Archidiakon ꝛc. instituirt zu sein. Niemand darf von einem Laien ein Beneficium annehmen; doch darf der

Patron präsentiren. Wer ein Beneficium mit oder ohne Seelsorge hat, das hinlängliches Einkommen gewährt, darf nicht (auch) an einer andern Kirche Vikar werden. 16. Die Befehle des Erzbischofs, seiner Curie und seiner Archidiakonen müssen genau befolgt werden, und an jedem Sonntag müssen die Pfarrgeistlichen bei brennenden Kerzen und unter dem Geläute der Glocken alle diejenigen excommuniciren, welche die Jurisdiktion des Erzbischofs, seiner Curie und seiner Archidiakonen hindern. Auch soll das Volk belehrt werden, worin solche Verhinderung bestehe, z. B. wenn man die erzbischöflichen Boten gefangen nimmt u. dgl. Alle Kirchenrektoren und ihre Stellvertreter müssen eigene Sigille haben. 17. Die Testamentsexekutoren müssen über die Hinterlassenschaft Rechnung ablegen. 18. Da das Interdikt häufig nicht richtig beobachtet wird, so soll fortan während desselben die lezte Oelung, das Begräbniß und jedes andere kirchliche Sakrament Allen verweigert werden, nur darf man den Kindern die Taufe und den Sterbenden die Buße und das Viatikum nicht vorenthalten. Cleriker, die keine Veranlassung zum Interdikt gegeben und dasselbe genau beobachtet haben, dürfen auch während des Interdikts auf dem Gottesacker beerdigt werden, aber ohne Glockengeläute und ohne alle Feierlichkeit. Ist eine Conventualkirche mit dem Interdikt belegt, so dürfen zwei oder drei der Angehörigen die canonischen Tagzeiten gemeinschaftlich beten, aber still und bei verschlossenen Thüren, und ohne daß ein Excommunicirter zugegen ist. Auch dürfen während des Interdikts die Pfarrer wochentlich einmal in aller Stille und bei verschlossenen Thüren Messe lesen, um consecrirte Hostien für die Kranken zu haben. Beschränkung derjenigen, welche das Privilegium haben, auch an interdicirten Orten zu celebriren. Da es oft geschieht, daß die Einwohner eines interdicirten Ortes in einen andern zum Gottesdienst gehen, so sollen die Priester an allen Sonn- und Festtagen vor der Messe das Volk fragen, ob Niemand aus einem interdicirten Orte anwesend sei [1]).

Auf der Synode zu Sens im Juni 1280 leistete der neu ernannte Bischof Simon von Chartres seinem Metropoliten, dem Erzbischof von Sens, die Anfangs verweigerte Unterwürfigkeitserklärung, und verzichtete damit auf den erhobenen Anspruch, nur unter Rom zu stehen. Eine zweite im September desselben Jahres gefeierte Synode

1) *Mansi* T. XXIV. p. 343 sqq. *Harduin* T. VII. p. 818 sqq. *Harzheim* T. III. p. 657 sqq. Binterim, a. a. O. S. 90 u. 275—302.

zu Sens beauftragte den genannten Bischof von Chartres, den seiner Diöcese angehörigen Herrn Johannes von Ambasia, der ein Kloster vielfach beschädigt und alle deßhalb über ihn verhängten Sentenzen verachtet hatte, nochmals ernstlich zur Besserung aufzufordern. Wohl dieselbe Synode wählte auch den Bischof von Chartres, daß er als ihr Deputirter im Interesse der gallikanischen Kirche nach Rom reise, und erlaubte ihm zu diesem Zweck einige Klöster zu besteuern [1].

Von den fünf weitern französischen Synoden, welche die Conciliensammlungen zum Jahre 1280 stellen [2], waren zwei, zu Saintes uud Poitiers, bloße Diöcesansynoden, von zwei andern, zu Bourges und Beziers (Provinz Narbonne), wissen wir kaum mehr als ihre Existenz, die zu Noyon in der Kirchenprovinz Rheims aber ist nicht nur sehr unsichern Datums, sondern es scheint sogar, daß Canones verschiedener Synoden aus verschiedenen Jahren oder Jahrzehnden unter diesem Namen zusammengestellt worden seien. Die ihr zugewiesenen 6 Capitula haben soviel Verwandtschaft mit denen von St. Quentin vom J. 1231 (s. Bd. V. S. 898 f.), daß Cardinal Gousset die Synode von Noyon mit letzterer identificirt [3]). Wahrscheinlicher ist mir, daß die Versammlung zu Noyon nur Diöcesansynode war, die vielleicht dem Provinzialconcil von St. Quentin kurze Zeit nachfolgte, und den Zweck hatte, dessen Statuten in der eigenen Diöcese einzuführen.

Daß im August 1280 eine Synode schottischer Bischöfe zu Perth statthatte, erfahren wir aus einem Schreiben des Bischofs Archibald von Murray, der diese Synode in Kenntniß sezte, daß er seinen Prozeß gegen Wilhelm von Fentona gewonnen habe und daß dieser excommunicirt worden sei, welche Sentenz alle Mitglieder der Synode in ihren Sprengeln verkünden möchten. — Auf einer englischen Synode zu Lambeth in demselben Jahre 1280 wurden die Statuten der frühern Legaten Otto und Ottoboni erneuert und Maßregeln gegen die Unsitte ergriffen, daß solche, die ein Seelsorgbeneficium hatten, nicht Priester werden wollten. Von einer Synode der Provinz Ravenna

1) *Mansi*, l. c. p. 334 u. 337 sqq. Das Schreiben des Bischofs von Chartres an drei Aebte wegen der Summe, die sie an ihn behufs der Reise nach Rom bezahlen müßten, ist sabbato post Cineres anno 1280 datirt, nach französischer Art, wo das neue Jahr mit Ostern begann, also = 1. März 1281.

2) *Mansi*, l. c. p. 363. 366. 374. 378. 382. *Harduin*, l. c. p. 835. sqq.

3) *Goussel*, les Actes de la prov. ecclés. de Reims, T. II. p. 416.

zu Imola (forum Cornelii) wissen wir nur, daß Erzbischof Bonifaz sie im Sommer 1280 feierte [1], das ungefähr gleichzeitige Concil der unirten Kirche zu Constantinopel aber, unter Patriarch Beccus, ist uns schon oben begegnet. Um diese Zeit griff Papst Nikolaus III. den zu Lyon laut gewordenen Plan einer Vereinigung der Templer und Johanniter wieder auf, und schrieb in dieser Sache an eine Reihe von Metropoliten, um ihren Rath zu erholen. Noch jezt existirt sein dießfallsiger Brief an den Erzbischof Johann von Spalato in Dalmatien, vom XVII. (nicht VII.) Kal. Sept. des Jahres 1280 datirt, worin er auch die Berufung einer Provinzialsynode verlangt. Ob sie zu Stande kam, ist nicht bekannt [2]).

§ 681.

Die Synoden vom Jahre 1281 bis zum Tode Rudolfs von Habsburg und des Papstes Nikolaus IV.

Da Papst Nikolaus III. am 22. August 1280 zu Soriano, in der Nähe von Viterbo, gestorben war, so mußte die Neuwahl in Viterbo statthaben, und abermals spalteten sich die Cardinäle in eine französische und italienische Partei. Die Gregor'sche Verordnung über das Conclave war noch immer suspendirt, und so stand es ein halbes Jahr an, bis Martin IV. gewählt wurde, am 22. Februar 1281. Er war früher Canonikus zu St. Martin in Tours gewesen. Die französische Partei hatte gesiegt, indem das Volk von Viterbo, wie man glaubte, von dem persönlich anwesenden Carl von Anjou veranlaßt, die Häupter der italienischen Partei gefangen genommen und so von der Wahl ausgeschlossen hatte. Der neue Papst zeigte sich sowohl gegen Carl von Anjou als gegen Rudolf von Habsburg sehr freundlich, ernannte erstern wieder zum Senator von Rom, unterstüzte aber auch die Statthalter, welche Rudolf nach Toskana geschickt hatte. Mit letzteren reiste Rudolfs Tochter Clementia nach Italien, um sich mit dem Enkel Carls von Anjou zu verheirathen, und die Trennung von ihr beschleunigte das Ende ihrer Mutter, der Königin Anna. Sie starb am 16. Februar 1281 und wurde im Dom zu Basel beigesezt [3]. Bald darauf, nach-

1) *Mansi*, l. c. p. 335. 363. 375. *Harduin*, l. c. p. 835. 846.

2) *Farlati*, Illyr. sacrum, T. III. p. 290.

3) Drei Jahre später verheirathete sich Rudolf, 65 Jahre alt, nochmals, mit der 14jährigen Elisabeth oder Isabella, Tochter des † Herzogs von Burgund.

dem Rudolf zuvor noch für die Ordnung in Böhmen und Oestreich gesorgt und den Landfrieden in diesen Ländern wieder hergestellt, auch seinen ältesten Sohn Albrecht zum Reichsstatthalter in Oestreich bestellt hatte, verließ er Wien im Sommer 1281 und kehrte in's Reich zurück, um auch hier im Süden und Norden und Westen mit rastlosem Eifer und in tausendfach verzweigter, bis in's Einzelnste gehender Thätigkeit Recht und Ordnung zu befestigen, Streitigkeiten zu schlichten, Widerspenstige zu zügeln und dem Königthum Geltung zu verschaffen. Namentlich wurde jezt auch in Baiern, Franken, am Rhein, in Schwaben, Thüringen und Sachsen der Landfriede errichtet und gesichert und der Aufstand gedämpft, den der falsche Friedrich (der bisher angeblich nur versteckte nicht verstorbene Kaiser Friedrich II.) verursacht hatte [1]).

Mit dem Wunsche, die Kaiserkrone auf sein Haupt zu setzen, verband Rudolf den Plan, sie auch seinem Hause zu erhalten, in ähnlicher Weise, wie dieß schon öfter in Deutschland geschehen war, ohne Umgestaltung des Wahlreichs in ein förmliches Erbreich. Zu seinem Nachfolger im Reiche hatte er seinen zweiten Sohn Hartmann als hiezu besonders geeignet ausersehen, während er für den ältesten, Albrecht, eine große Hausmacht im Osten gründen wollte. Aber Graf Hartmann starb schon am 28. Dezember 1281. Als er auf dem Rheine zwischen Breisach und Straßburg fuhr, stieß das Schiffchen an einen Baumast und der Prinz ertrank sammt allen seinen Begleitern. Jahrs darauf verlieh Rudolf mit Zustimmung der Churfürsten seinen beiden noch übrigen Söhnen Albrecht und Rudolf d. j. die Herzogthümer und Lande Oestreich, Steier, Krain und die Mark; Kärnthen aber erhielt später (1285) Albrechts Schwiegervater Graf Meinhard von Tyrol, der Sohn jenes Grafen Meinhard von Görz, welcher Stiefvater Conradins war. Dabei sollte Albrecht Oestreich ꝛc. zunächst allein regieren und auch in Zukunft allein behalten, wenn für Rudolf d. j. auf andere Weise gesorgt werde. Der Vater gedachte nämlich, nach Hartmanns Tod, ihm die Nachfolge im Reiche zu verschaffen, und wurde dabei namentlich von seinem Tochtermann, dem jungen König Wenzel von Böhmen (Ottokars Sohn) unterstüzt, dem er im Jahre 1283 wieder Böhmen und Mähren überlassen hatte. Ueberhaupt war er für ihn sehr besorgt

1) *Raynald.* 1281, 1 sqq. 16. 17. 29. Kopp, Gesch. v. d. Wiederherstellung und dem Verfall des hl. röm. Reichs, Bd. I. S. 340—462. 736. 749. Böhmer, Kaiserregesten v. J. 1246—1313. S. 104—118. 127. 335.

und sicherte ihm auch das Reichsschenkenamt sammt der siebenten Churstimme [1]).

Unterdessen hatte die sicilianische Vesper am 30. März 1282 der französischen Herrschaft auf der Insel Sicilien ein Ende gemacht und König Peter von Aragonien, den Gemahl einer Enkelin Friedrichs II. (Tochter Manfreds), zum Herrscher erhoben. Alle Bemühungen des Papstes, das schöne Eiland dem Hause Anjou zu retten oder wieder zu verschaffen, waren erfolglos. Er belegte den König Peter von Aragonien und alle seine Helfer mit dem Banne, erklärte ihn seines eigenen Reichs für verlustig, wies die aragonische Krone dem Prinzen Carl von Valois zu und traf Anstalten zu einem allgemeinen Kreuzzug gegen Aragonien. Allein die Flotte, welche Carl von Anjou gerüstet hatte, wurde geschlagen und sein ältester Sohn Carl gefangen; er selbst aber starb am 7. Januar 1284, und nach Jahresfrist folgte ihm auch sein Freund Martin IV. († 29. März 1285). Daß Rudolf von Habsburg gute Wünsche und Plane für das Haus Anjou hatte, versichert uns Papst Honorius IV., der den hl. Stuhl am 2. April 1285 bestieg. Auch schickte Rudolf wiederholt Gesandte an den Papst, um über den Tag der Kaiserkrönung zu verhandeln. Der Papst bestimmte den 2. Februar 1287 und schickte den Cardinalbischof von Tusculum als Legaten nach Deutschland, um das Weitere zu berathen; aber die Sache zog sich wieder in die Länge und das deutsche Nationalconcil, das der Legat im Einverständniß mit König Rudolf veranstaltete, konnte erst am 16. März 1287 zu Würzburg gefeiert werden. Es wird uns später des Nähern begegnen. Bald darauf starb Papst Honorius IV., am 3. April 1287, und Rudolf knüpfte nun mit seinem Nachfolger Nikolaus IV. (1288 - 1292) neue Verhandlungen über die Krönung an, beifügend: wenn man in Rom damit einverstanden sei, wolle er im nächsten Sommer (1289) oder zu Anfang des Winters in Italien erscheinen. Wiederum sollte ein Legat das Nähere einleiten; aber um dieselbe Zeit, am 8. Mai 1290, starb Prinz Rudolf d. j., was den ganzen Plan des Königs empfindlich durchkreuzte. Zugleich entstand Spannung zwischen ihm und dem Papst, und zwar aus doppeltem Grunde. Schon Martin IV., der Franzose, hatte dem König von Frankreich behufs der Bekämpfung Peters von Aragonien den Zehnten

1) Kopp, a. a. O. S. 468—493. 502—515. Böhmer, a. a. O. S. 111. 117. 129. 142. 147. 151.

auch in den Diöcesen Lüttich, Metz, Verdun und Basel, die doch zum deutschen Reiche gehörten, zugewiesen, und alle Einreden Rudolfs waren bisher vergeblich gewesen. Als er sie nun bei Nikolaus IV. erneuerte, ging auch dieser nicht darauf ein, obgleich Rudolfs Recht ganz deutlich zu Tage lag. Was aber noch empfindlicher schmerzte, war die Protestation des Papstes, als Rudolf nach dem kinderlosen Tode des Königs Ladislaus von Ungarn seinen eigenen Sohn Albrecht mit diesem Vasallenlande belehnte. Der Papst sprach dasselbe für die römische Kirche an und belehnte damit den Prinzen Carl Martell von Neapel [1]), die Ungarn dagegen wählten einen Seitensprößling ihres alten arpadischen Hauses, Andreas III., der Venetianer genannt. Gleichzeitig mußte Rudolf auch sehen, wie die deutschen Fürsten auf dem Hoftag zu Frankfurt im Mai 1291 seinem Plane, dem einzig noch übrigen Sohne Albrecht die Anwartschaft auf das Reich zu sichern, entschieden entgegentraten. Namentlich thaten dieß der Mainzer Erzbischof Gerhard von Eppstein und der Böhmenkönig Wenzel, der mit seinem Schwager Albrecht bitter zerfallen war. Bald darauf starb König Rudolf am 15. Juli 1291 zu Speier, wo er auch begraben wurde [2]).

Fast gleichzeitig gingen die lezten Besitzungen der Christen im heiligen Lande verloren. Wie wir wissen, hatte Gregor X. auf der 14. allgemeinen Synode zu Lyon durch Belastung der kirchlichen Einkünfte die Geldmittel zu einem großen Kreuzzug gesichert, und alsbald alle Fürsten und Bischöfe des Abendlandes zur Ergreifung der geeigneten Maßregeln für die heilige Sache aufgerufen. So nahm Rudolf von Habsburg bei seiner Zusammenkunft mit dem Papst zu Lausanne am 18. Oktober 1275 feierlich das Kreuz, und auch die Könige von Frankreich, England und Aragonien versprachen ihre Theilnahme. Gleiches that König Leo von Armenien, der neben dem Großchan der Tataren der natürliche Todfeind der Türken war. Aber die Anstrengungen des Abendlands wurden durch den Tod Gregors X. (Januar 1276) unterbrochen, und die kurzen Pontifikate seiner Nachfolger Innocenz V., Hadrian V. und Johann XXI. waren nicht geeignet, den großen Plan zu verfolgen. Zudem waren die Christen in Palästina unter sich selbst

1) Er war ein Enkel Carls von Anjou, ältester Sohn Carls II. oder des Hinkenden und der Marie von Ungarn, Schwester des Königs Ladislaus.

2) Kopp, a. a. O. S. 557—879. Böhmer, a. a. O. S. 129—156 und 335—338.

in hohem Grade entzweit, und Marie von Antiochien, Tochter Boemunds IV., erhob gegen Hugo III. von Cypern Ansprüche auf die Krone von Jerusalem. Umsonst erneuerten die folgenden Päpste Nikolaus III., Martin IV. und Honorius IV. die Mahnung zum Kreuzzug; sie erlangten nichts als die Wiederholung schon älterer Zusagen, da die Fürsten theils nichts leisten konnten, theils nicht wollten. Auch wurden mitunter die zum Kreuzzug bestimmten Gelder zu andern Zwecken verwendet, besonders zu jenem Kriege gegen Aragonien, der, wie bekannt, eine Folge der sicilianischen Vesper war. Durch diese Ereignisse wurde namentlich jener Fürst gelähmt, der am meisten natürlichen Eifer für Palästina hatte, Carl von Anjou. Ihm hatte Marie von Antiochien im Jahre 1277 ihre Ansprüche auf die Krone Jerusalems übertragen. Unter solchen Umständen gelang es dem Sultan Kalavun von Aegypten ohne Schwierigkeit, mehrere der festesten Burgen und Städte der Christen, namentlich Laodicea und Tripolis, zum Theil unter schrecklichen Gräueln zu erobern und die christlichen Fürsten von Armenien und Tyrus tributpflichtig zu machen. König Heinrich II. von Jerusalem und Cypern (Sohn Hugo's III.) schickte jezt eine Gesandtschaft an Nikolaus IV. und die Fürsten des Abendlandes, um die Höhe der Noth zu schildern. Der Papst ließ sogleich das Kreuz predigen, gab selbst 20 Galeeren und 4000 Unzen Goldes und suchte den Eifer der Könige auf alle Weise zu entflammen. Als aber die päpstlichen Schiffe zu Ptolemais landeten, fand sich, daß sie nicht hinlänglich mit Soldaten und Ausrüstung versehen waren, und sie mußten zurückkehren. Das Gerücht, nächstens werde der Sultan Ptolemais angreifen, nahm den Pilgern im Osten wie den Fürsten im Abendland vollends allen Muth; der junge König Philipp der Schöne von Frankreich verweigerte direkt jede Hülfe, Eduard I. von England und Andere wollten sie bis zum Jahre 1293 vertagen, die Könige von Aragonien und Sicilien aber und die Republik Genua schlossen aus Handelsinteresse sogar Verträge mit dem Sultan und versprachen ihm Beistand (1290). Nach Kalavuns Tod begann sein wilder Sohn Malek al aschraf am 5. April 1291 die schon vom Vater beschlossene Belagerung von Ptolemais. Seit dem Falle Jerusalems war diese hart am Meer gelegene Stadt das Centrum der Christen in Syrien, die Wohnung aller Vornehmen, der Sammelplatz aller Kaufleute und Pilger geworden, voll schöner Paläste und Burgen, prachtvoll, wie damals kaum eine zweite Stadt auf Erden, überreich an Luxus und allen Genüssen des Lebens. Wohl wissend, daß mit dem

Verlust dieser Stadt Alles verloren sei, hatte man sie mit vielen und dicken Mauern, zahlreichen Thürmen und Gräben befestigt. Allein leider fehlte es wieder an Eintracht unter den Christen, und statt zu kämpfen, schwelgten viele bei Wein und Weibern, noch mehrere flohen mit ihren Familien und Schätzen nach Cypern und anderwärts, zulezt auch König Heinrich, als er alle seine Mahnungen fruchtlos, die Johanniter und Templer fast unthätig sah. Drei Tage nachher (18. Mai 1291) wurde die Stadt erstürmt, und erst in diesen drei lezten schrecklichen Tagen suchten die genannten Ritterorden die bisherige Schuld im eigenen Blute abzuwaschen. Nur wenige von ihnen retteten das Leben. Von den Siegern wurden schreckliche Frevel verübt, kein Versprechen gehalten, die streitbaren Männer erwürgt, die Frauen geschändet, die Stadt an allen Enden angezündet und dem Erdboden gleichgemacht. Gleich darauf verloren die Christen theils durch eigene Schuld, theils durch die Treulosigkeit der Sarazenen auch Tyrus, Sidon, Berytus und alle andern Festungen, und die wenigen Lateiner, die noch in Syrien zurückblieben, wurden zinsbare Unterthanen des Sultans von Aegypten. Nur Cypern und Armenien blieben noch in christlichem Besitz.

Als die Nachricht von diesem Unglück in's Abendland drang, wurden der Papst und alle Fürsten mit bittern Vorwürfen überhäuft; aber Nikolaus IV. hatte sie wahrlich nicht verdient. Seine Schuld war es nicht, daß die mächtigsten Fürsten gegen seine Mahnungen und Beschwörungen taub geblieben waren. Auch jezt ließ er es nicht bei thatlosem Jammer bewenden, sondern stellte 20 Schiffe, um mit denen des Königs Heinrich von Cypern vereinigt gegen die Sarazenen zu kämpfen, und rief die ganze Christenheit im Abendland und Morgenland, sammt dem Chan der Tataren, welcher Annahme der Taufe versprochen hatte, zu thätiger Hülfe, zu Wiedergewinnung des Erbtheils Christi auf. Manche der folgenden Synoden, durch ihn, seine Briefe oder Legaten veranlaßt, geben Zeugniß hievon. Mitten unter diesen Bemühungen starb er, am 4. April 1292.

Diesem Decennium vom Tode des Papstes Nikolaus III. bis zum Tode Rudolfs von Habsburg und Nikolaus' IV. gehört eine Reihe von Synoden an, unter denen die Salzburger des Jahres 1281 der Zeit nach die erste Stelle einnimmt. Erzbischof Friedrich von Salzburg, den wir schon oben S. 150 kennen gelernt haben, feierte sie vor Beginn des Advents 1281 mit allen seinen Suffraganen, den einzigen

Bischof von Gurk ausgenommen. Mehrere Prälaten niederern Ranges, besonders aus der Diöcese Passau, weigerten sich, zu erscheinen (wohl durch Herzog Heinrich von Bayern veranlaßt), und wurden deßhalb temporär suspendirt. — Die 18 Capitula der Synode lauten: 1. Die Prälaten dürfen nicht, wie bisher oft geschah, Kirchengüter verkaufen oder auf lange Zeit und mit Nachtheil verpachten, außer mit Zustimmung des Bischofs und des Klosterconvents. Deßhalb soll auch das Sigill des Kapitels nicht vom Abt oder sonst einem Prälaten, sondern von drei würdigen Brüdern aufbewahrt werden. 2. Jeder Prälat einer Conventualkirche muß jährlich einmal vor dem Bischof oder seinem Stellvertreter Rechnung ablegen über Einnahmen und Ausgaben. Die Officialen des Prälaten aber müssen vor ihm jährlich dreimal Rechnung stellen. 3. Von Martini bis Weihnachten müssen alle Religiosen fasten; von Quinquagesimä an beginnt das Fasten mit Quadragesimalspeisen. Außerdem sind die in jeder Regel vorgeschriebenen Fasten zu beobachten. 4. Die Mönche und Regularen müssen binnen 15 Tagen alles Eigenthum, das sie haben, ihrem Prälaten ausliefern. 5. Alle Regulirten müssen ihr Ordenskleid tragen. 6. Flüchtige und ausgestoßene Mönche müssen von den Prälaten wieder aufgenommen und bestraft, ganz unverbesserliche beständig eingesperrt werden. Ist es zweckmäßiger, so müssen sie nach dem Rathe des Bischofs in ein anderes Kloster ihres Ordens verpflanzt werden. 7. Alle drei Jahre müssen Provinzialkapitel der Benediktiner abgehalten werden, was schon von Gregor IX. verordnet, aber bisher nicht vollzogen wurde. 8. Ein Abt, der zum Visitator bestellt ist oder zum Generalkapitel reist, darf nicht mehr als acht Pferde bei sich haben. 9. Alle Nonnen müssen im Refektorium gemeinsam speisen, und auch die Aebtissin muß vom Advent bis zur Oktav von Epiphanie und von Septuagesimä bis zur Oktav von Pascha Dormitorium und Refektorium mit den Nonnen theilen. 10. Schon auf dem vorigen Salzburger Concil (can. 7) haben wir ein Edikt gegen den cumulus beneficiorum erlassen, aber bisan immer Nachsicht getragen. Wer nun nicht während dieser Synode den Beweis liefert, daß er rücksichtlich des Besitzes mehrerer Beneficien Dispens habe, verliert dieselben. 11. Im vorigen Concil (can. 10) gestatteten wir, daß Kirchenrektoren, welche nicht persönlich Residenz halten müssen, für ihre Kirchen beständige Vikare aufstellen und miethen, binnen drei Monaten. Weil aber einige hierin nachlässig gewesen sind, nehmen wir diese Indulgenz wieder vollständig zurück. 12. Klöster, Kirchen ꝛc. dürfen durch

die Advokatie nicht belästigt werden. 13. Da Jeder, der gewaltsam Hand an einen Cleriker legt, ipso facto excommunicirt ist, so verordnen wir, daß in der Pfarrei, wo solcher Frevel geschehen ist oder ein solcher Frevler wohnt, die Kirchenrektoren ihn als excommunicirt an allen Sonn- und Festtagen verkünden und ihn meiden. Die bezügliche Verordnung der Wiener Synode (c. 4 u. 5, s. S. 89) wird erneuert. 14. Wer durch gewaltsames Blutvergießen eine Kirche oder einen Gottesacker entweiht hat, muß die Kosten der Reconciliation tragen. Ist er zu arm dazu, so soll er sonst nach dem Ermessen des Bischofs bestraft werden. 15. Indem wir das Statut des Cardinals Guido (Wiener Synode c. 10, s. S. 90) nach dem Bedürfniß der Zeit verschärfen, verordnen wir, daß, wer Eigenthum einer erledigten Kirche raubt, ipso jure dem Bann verfällt; an den Orten aber, wo solche geraubte Gegenstände aufbewahrt werden, ist der Gottesdienst von den Rektoren so lange einzustellen, bis die Restitution erfolgt. 16. In allen Kathedral-, Conventual- und Pfarrkirchen muß vom bevorstehenden Advent an in jeder Messe nach dem dritten Agnus Dei der Psalm 3: Domine, quid multiplicati sunt, qui tribulant me, nebst dem Vater unser ꝛc. knieend gebetet werden, damit Gott die Verfolger der Kirchen demüthige. (Gemeint war hier wohl hauptsächlich Paltram von Wien, der als entschiedener Anhänger Ottokars von Böhmen die Stadt Wien mehrere Wochen kräftig gegen Rudolf im Jahre 1276 vertheidigt hatte, nach dem Friedensschluß lezterem Treue schwur, aber im Jahre 1278 wieder abfiel und deßhalb zum Tode verurtheilt wurde. Er floh nach Bayern, wurde hier von Herzog Heinrich zum Befehlshaber in Karlstein bei Reichenhall ernannt und machte von da verwüstende Streifzüge in's Salzburgische; vgl. Kopp, a. a. O. S. 246 f. und Binterim, a. a. O. S. 113.) 17. Cleriker und Laien, welche Sigille und Briefe von Fürsten und Prälaten verfälschen, falsche Urkunden wissentlich benützen, falsche Münze prägen oder Metall verfälschen u. dgl., verfallen ipso facto der Excommunikation. Cleriker, welche Solches thun, werden überdieß noch vom Bischof, Laien von den weltlichen Gerichten bestraft. 18. Zur Ergänzung von c. 23 der vorigen Synode verordnen wir: Jeder Cleriker, der gegen Strafen und Anordnungen seines Ordinarius Schutz bei Laien sucht oder annimmt, verfällt ipso facto der Excommunikation. Diese unsere Verordnungen müssen in allen Kathedral- und Conventualkirchen an allen vier Quatembern verlesen werden; die Pfarrrektoren müssen Abschriften davon

haben, und die Archidiakonen müssen nachforschen, ob sie beobachtet werden [1]).

Gleichfalls dem Spätjahr 1281 gehört die englische Synode zu Lambeth an. Durch das Statut von Glocester 1278 zwang Eduard I. den Adel und Clerus, sein Anrecht auf die Besitzungen, die er inne hatte, vor königlichen Commissären urkundlich nachzuweisen, und es wurden hiedurch den Kirchen und Klöstern eine Menge von Schenkungen, die sie erhalten, wieder entrissen. Ein zweites Statut vom Jahre 1279 verbot der sogenannten todten Hand, also namentlich den geistlichen Corporationen, die fernere Erwerbung von Grundbesitz, und vermehrte die bereits in Folge der ersten harten Maßregel vorhandene Mißstimmung. Erzbischof Johann Peckham von Canterbury erachtete darum die Abhaltung einer großen Synode für geboten und berief alle Bischöfe seiner Provinz sammt den Aebten und vielen Clerikern verschiedenen Ranges auf den 7. Oktober 1281 nach Lambeth. Als der König hievon hörte, erließ er am 28. September jenes Jahres ein ebenso derbes als kurzes Schreiben an den Erzbischof und die bevorstehende Synode, des Inhalts: „wenn ihnen ihre Baronien lieb seien, so sollten sie ja nicht wagen, über Dinge zu verhandeln, welche die Krone, die Person des Königs und seine Regierung angingen" [2]).

Die Synode kam dennoch zu Stande, und im Eingang ihrer Akten sagt der Erzbischof: Da die alten kirchlichen Verordnungen, namentlich die des jüngsten Lyoner Concils, nicht befolgt werden, so sollen vor Allem leztere auf der jetzigen Synode verlesen werden, theils um sie allgemeiner bekannt zu machen, theils um dasjenige zu ändern, was etwa den vielfach ganz eigenthümlichen Gewohnheiten Englands widerspricht. Aber auch die Constitutionen des Cardinals Ottoboni (S. 95) und die Beschlüsse des Concils von Lambeth unter Erzbischof Bonifazius (im J. 1261, s. S. 59) sollen wiederholt und die nöthig scheinenden neuen Verordnungen angefügt werden. Gerade die Erneuerung der Dekrete von Lambeth vom Jahre 1261 mußte dem König besonders unangenehm sein. Die neu beigefügten 27 Capitula aber lauten: 1. Das Sakrament des Leibes und Blutes Christi muß höher geehrt werden,

---

1) *Mansi* T. XXIV. p. 395 sqq. *Harduin* T. VII. p. 855 sqq. *Harzheim* T. III. p. 653 sqq. Binterim, deutsche Concil. Bd. V. S. 112 u. 267 ff.

2) Wir haben zwei der Hauptsache nach gleichlautende Formulare dieses Schreibens; wahrscheinlich ist das eine nur Entwurf geblieben. *Mansi*, l. c. p. 421 sq.

als bisher geschah. Deßhalb muß jeder Priester alle Wochen wenigstens einmal beichten, und in jeder Kirche muß ein verschlossener Tabernakel sein, nebst einer sehr schönen Pyxis mit linnenen Tüchern für den Leib Christi. Statt der Pyxis darf nicht ein Beutelchen gebraucht werden, weil sonst leichtlich etwas von den hl. Hostien abgebrochen wird. Sie müssen alle Sonntage erneuert werden. Bei Erhebung der Hostie müssen die Glocken geläutet werden, damit auch die Leute, die nicht in der Kirche, sondern auf dem Feld ꝛc. sind, die Kniee beugen und so den Ablaß gewinnen. Man muß die Leute unterrichten, daß sie unter der Gestalt des Brodes Leib und Blut Christi zugleich empfangen, und daß der Wein, der ihnen im Kelche gereicht wird, nicht consecrirt sei und nur das Genießen der Hostie erleichtern soll. Die Pfarrpriester dürfen Niemanden den Leib des Herrn reichen, von dem sie nicht wissen, daß er gebeichtet hat, und es darf Keiner einem fremden Parochianen die Communion reichen, ohne Erlaubniß von dessen Pfarrer, Reisende und Nothfälle ausgenommen. 2. Die Priester müssen sich hüten, zu viele Messen für Einzelne oder für Familien zu übernehmen, so daß sie ihrem Amt an der Kirche nicht gehörig genügen können. Auch darf Keiner Annalien übernehmen (d. h. einen ganzen Jahrgang von Messen), wenn er nicht tagtäglich selbst für den Verstorbenen celebriren oder durch einen Andern dafür sorgen kann. Auch darf der Pfarrer nicht mehr Annalien übernehmen, als er Hülfspriester (socii) hat. Zudem darf Keiner glauben, er könne, wenn er auch nur eine Messe liest, zweien genügen (Erklärung von c. 24. Dist. V. de Consecr., worin Solches behauptet zu sein scheint). 3. Es darf nicht mehr geschehen, daß, wer die Nothtaufe empfangen hat, von einem Priester nochmals getauft wird. Belehrung über die Nothtaufe und die bedingte Taufe. 4. Viele empfangen das Sakrament der Firmung gar nicht, weil Niemand sie daran mahnt. Künftig darf Niemand, Nothfälle ausgenommen, communiciren, wenn er nicht zuvor gefirmt ist. 5. Es darf nicht mehr geschehen, daß mit den vier niedern Weihen (non sacri ordines) zugleich eine höhere (ordo sacer) ertheilt wird. Die niedern Weihen dürfen mit einander ertheilt werden. 6. Viele Priester absolviren Leute, die sie nicht absolviren dürfen, z. B. die, welche vom Oxforder Concil wegen Verletzung der Kirchenfreiheit ꝛc. gebannt sind (s. Bd. V. S. 822), oder Solche welche dem kirchlichen Gebote zuwider mehrere Beneficien behalten. 7. Ohne besondere Erlaubniß des Bischofs darf Niemand Untergebene desselben beichthören, außer er habe ausdrücklich hiezu das Privilegium.

8. Für Blutschande und andere schwere Sünden ist wieder öffentliche Buße anzusetzen. Vom homicidium voluntarium, sei es publicum oder occultum, zu absolviren, steht nur dem Bischof zu, Nothfälle ausgenommen (vgl. Kober, Kirchenbann, S. 474). 9. In jedem Dekanat muß ein tüchtiger Priester bestellt werden, um die Geistlichen und Kirchendiener beichtzuhören. 10. Alle Vierteljahre einmal muß der Leutpriester dem Volke die 14 (?) Artikel des Glaubens, die zehn Gebote des Dekalogs, die zwei Gebote der Liebe, die sieben Werke der Barmherzigkeit, die sieben Todsünden, die sieben Haupttugenden und die sieben Sakramente einfach auseinandersetzen. Kurzer Ueberblick dessen, was jeder Diener der Kirche wissen muß in Betreff des Glaubens, der zehn Gebote ꝛc., der Ehehindernisse und rücksichtlich derjenigen Sünden, die mit excommunicatio (latae sententiae) bestraft sind. 11. Kirchenrektoren, welche nicht Residenz halten und auch keinen Vikar haben, müssen durch ihre Oekonomen Hospitalität üben, den Armen der Gemeinde zu Hülfe kommen und die Prediger unterstützen, welche die also verwaisten Kirchen besuchen. 12. Manche Landdekane verkaufen Certifikatorien über geschehene Vorladungen, ohne daß die Ladung dem Betreffenden kund geworden ist. Fortan darf kein Certifikatorium mehr gegeben werden, ehe die Citation in der Kirche des Betreffenden öffentlich verlesen worden ist. Auch muß ihm eine genügende Frist zum Erscheinen anberaumt werden. 13. Die Archidiakonen, Dekane ꝛc. dürfen nicht leichtsinnig falsche und betrügliche Schriften beglaubigen, namentlich solche, durch welche bei Abwesenheit eines Beneficiaten ein fingirter Procurator desselben ihn um seine Pfründe zu bringen sucht. 14. Maßregeln gegen Chikanen, wodurch Einer den Andern um sein Beneficium zu bringen sucht. 15. Keine Kirche darf ad firmam gegeben werden, außer im Fall der Noth und mit Zustimmung des Bischofs, und dann nur an Cleriker. Erneuerung der Statuten von Oxford (s. Bd. V. S. 824) und von Ottoboni (S. 97) vom Jahre 1268. 16. Einige Augustinerstifte, die ehemals zu Kirchen auf dem Festland gehörten, haben von diesen Ceremonien angenommen, die von denen der englischen Augustiner abweichen; auch finden sie sich nicht bei den Generalkapiteln des Ordens ein. Ihre Ceremonien sollen ihnen bleiben, aber bei den Kapiteln müssen sie erscheinen. 17. Da die Unzucht mit Nonnen sehr oft vorkommt, so dürfen fortan alle Cleriker und Laien, die solchen Frevel (hier incestus genannt) begangen haben, nur vom Bischof absolvirt werden, außer in articulo mortis. 18. Keine Nonne darf, auch

nicht mit einer Begleiterin, länger als drei Tage bei Eltern, Verwandten ꝛc. zur Erholung sich aufhalten, weil das Umherschweifen schon viele zum Fall gebracht hat. Nur in Nothfällen dürfen sie sechs Tage ausbleiben. 19. Ist eine Nonne über ein Jahr im Kloster gewesen, so darf sie nicht mehr austreten, auch wenn sie noch nicht förmlich Profeß abgelegt hat. Das Gleiche gilt von den Mönchen und allen Religiosen. 20. Die Bischöfe müssen dafür sorgen, daß entsprungene (apostasirte) Mönche in ihren frühern Stand zurückkehren oder zu einer mildern Regel übergehen. Ausgenommen sind nur diejenigen, über die der apostolische Stuhl anders verfügt hat. 21. Das Concil von Lambeth hat die heilsame Verordnung erlassen (S. 60), daß kein Religiose ohne Erlaubniß seines Obern Exekutor eines Testaments werden darf. Wir fügen bei, daß der Obere nur ganz gewissenhaften Männern solche Erlaubniß ertheilen soll. Das Gleiche gilt von den Religiosen, welche, ohne eigentliche Exekutoren zu sein, die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen vertheilen. 22. Ueber Tonsur und Kleidung der Geistlichen. Verschärfung der Verordnung von Cardinal Ottoboni (S. 96), da dieselbe bisher so wenig befolgt wurde (vgl. Kober, Suspension, S. 242). 23. Söhne von Priestern oder Rektoren können nicht die Nachfolger ihrer Väter in deren Beneficien werden. Besitzen sie dieselben schon, so sind sie als vakant zu betrachten und neu zu vergeben. 24. Wenn ein Bischof einen präsentirten Cleriker an einer Kirche zuläßt, so muß er ihm auch eine Urkunde darüber ausstellen, damit sein Recht nicht von einem Andern angetastet werden kann. 25. Strenges Verbot des cumulus beneficiorum. 26. Fortan darf Niemand mehr als Advokat öffentlich auftreten, wenn er nicht wenigstens drei Jahre lang canonisches und bürgerliches Recht fleißig gehört hat. 27. Stirbt der Erzbischof oder ein Bischof, so muß jeder ihm untergebene Priester, sei er Mönch oder Weltgeistlicher, eine Messe für ihn lesen [1]).

Das Concil schloß am 10. Oktober 1281, und am 19. desselben Monats bestrafte der Erzbischof diejenigen Aebte und Prioren, namentlich exemte, welche beim Concil nicht erschienen waren; am 2. November aber erließ er ein sehr freimüthiges Schreiben an König Eduard als Antwort auf den obenerwähnten königlichen Brief. Er fordert den König auf, die ungerechten, die Kirche beschwerenden Gesetze zurückzunehmen, indem alle Gesetze den Dekreten der Päpste, den Statuten der

1) *Mansi* T. XXIV. p. 403 sqq. *Harduin* T. VII. p. 859 sqq.

Concilien und den Sanktionen der Väter conform sein müßten. Auch müsse jeder König dem Papste gehorchen, widrigenfalls er den Verlust seiner Krone zu fürchten habe. Von allen Generationen der englischen Könige seien die kirchlichen Freiheiten geachtet worden, und erst mit Heinrich I. und noch mehr Heinrich II. hätten die Bedrückungen ihren Anfang genommen [1]).

Am 15. Februar des folgenden Jahres 1282 hielt derselbe Erzbischof abermals eine Synode zu London, bei der nur die Bischöfe von London und Rochester persönlich anwesend, alle andern durch Prokuratoren vertreten waren. Veranlassung gab der Befehl des Papstes Martin IV., daß sich die Bischöfe für Befreiung des Grafen Amaury von Montfort verwenden sollten. Dieser, ein Sohn jenes Grafen Simon von Montfort-Leicester, der die Opposition gegen König Heinrich III. geführt hatte (S. 75), war in den geistlichen Stand getreten und Kaplan des Papstes geworden. Im Jahre 1276 wollte er seine Schwester Eleonore, die sich mit dem Fürsten Llewellyn von Wales verlobt hatte, ihrem Bräutigam zuführen, wurde aber mit ihr unterwegs von englischen Schiffen genommen und in Haft gebracht, weil eine Familienverbindung der Montforts mit dem rebellischen Wales der Ruhe Englands gefährlich schien. Schon der Vater der beiden Verhafteten, der englische Catilina, hatte sich mit Wales gegen England verbündet. Alsbald verlangte Papst Johann XXI. die Freilassung der Gefangenen, und schon im Januar 1278 wurde Eleonora, nach Eduards Sieg über Llewellyn, diesem ihrem Bräutigam ausgeliefert. Dem Grafen Amaury dagegen schenkte der König erst auf neue Mahnungen der Päpste Nikolaus III. und Martin IV., und auf den Rath unserer Londoner Synode im Februar 1282 die Freiheit wieder. — Weiterhin klagten bei dieser Synode der Kanzler Simon de Micham von Salesbury und der Vikar Robert von Sturminster gegen den Erzbischof von Dublin und den päpstlichen Kaplan Ardicio, weil letztere, als Hauptsammler der zu Lyon für den Kreuzzug genehmigten Zehnten, ihnen, den Untercollektoren, den gebührenden Lohn vorenthalten hätten. Sie zeigten dabei päpstliche Dekrete, deren Aechtheit sehr zweifelhaft war, so daß die Synode für gut fand, keine Entscheidung zu geben, sondern den Papst von der ganzen Sache in Kenntniß zu setzen [2]).

---

1) *Mansi*, l. c. p. 423—427. *Harduin*, l. c. p. 875.
2) *Mansi*, l. c. p. 459 sqq. Pauli, Gesch. v. England, Bd. IV. S. 20—24.

Dem 22. März 1282 wird eine Provinzialsynode zu Tarragona zugetheilt, auf welcher Erzbischof Bernhard die Statuten seiner Vorfahren über die Freiheiten ꝛc. der Kirchen und Cleriker bestätigte, gegen die Kleiderpracht der Geistlichen eiferte, jeden Angriff auf kirchliches Eigenthum und die persönliche Sicherheit der Cleriker mit schweren Strafen bedrohte, und das Zusammenwohnen von Christen und Juden verpönte. Uebrigens zeigte Mansi, wie mir scheint, unwidersprechlich, daß die dieser Synode zugeschriebenen 7 Canonen dreien verschiedenen vom Erzbischof Bernhard abgehaltenen Synoden zu Tarragona angehören, von denen nur die dritte und lezte am 22. März 1282 gefeiert wurde. Es erhellt dieß aus c. 31 und 36 der Synode zu Tarragona vom Jahre 1329 und daraus, daß in c. 1 unserer Synode vom Jahre 1282 einige andere Bischöfe aufgeführt werden, als in c. 7; diese beiden Canones können sonach nicht von der gleichen Versammlung aufgestellt sein [1]).

Auf einer Synode zu Tours im August 1282 erließ Erzbischof Johann de Montsoreau in Folge einer von ihm abgehaltenen Visitation seiner Provinz nachstehende Reformdekrete: 1. wer einen Andern vexatorisch vor Gericht zieht, muß nicht nur allen Schaden ersetzen, sondern wird überdieß noch excommunicirt. 2. Gleiche Strafe trifft den, der Andere zu Processen aufreizt. 3. Cleriker, besonders Majoristen und Mönche, dürfen keine Wirthshäuser besuchen, außer auf Reisen. 4. Priester, welche Kelche ꝛc., Bücher, Kreuze, Reliquien und andere kirchliche Ornamente stehlen, sind excommunicirt und müssen überdieß vom Bischof körperlich bestraft werden. Ebenso diejenigen, welche Kirchenbücher böslich zerschneiden und verderben. 5. Die üblichen Processionen müssen gehalten werden. 6. Bestrafung der Wucherer. 7. Weltliche Obrigkeiten, welche Kirchen und kirchliche Personen unterdrücken, sind in allen Kirchen der Provinz als excommunicirt zu verkünden; ebenso Alle, welche die ordentliche kirchliche Jurisdiktion ꝛc. hindern. 8. Wer eines solchen Vergehens verdächtig ist und sich nicht reinigt, muß mit Angabe seines Namens als excommunicirt verkündet werden. 9. Wer comestores vel custodes (Presser, die verpflegt werden müssen, bis eine Schuld bezahlt ist) in Klöster oder in die Häuser der Prälaten und anderer Cleriker legt, wird nach Vorschrift eines älteren Provinzialconcils bestraft. 10. Wenn sich ein Geistlicher gegen Jemanden mit

1) *Mansi*, l. c. p. 489—493.

seinen kirchlichen Einkünften oder Gütern verpfändet hat (und nicht bezahlen kann), so darf doch Niemand diese Kirchengüter für sich wegnehmen u. dgl. 11. Laien, die ihren Untergebenen befehlen, mit Geistlichen gar keinen Verkehr zu unterhalten, ihnen nicht Wasser und Feuer zu geben und nichts an sie zu verkaufen ꝛc., sind excommunicirt. 12. Ebenso Alle, die den Clerus hindern, den Zehnten zu beziehen. 13. Alle frühern Provinzialstatuten der Erzbischöfe von Tours werden erneuert. — Bald darauf gab Martin IV. dem Cardinal von St. Cäcilia den Auftrag, die Capitula 7, 8 u. 9 dieser Synode, weil sie für Viele captiös seien, zu verbessern und zu corrigiren [1]).

Die vielfachen Verletzungen der kirchlichen Freiheiten und der geistlichen Personen, sammt andern Mißständen, veranlaßten den Patriarchen Raymund von Aquileja, am 14. Dezember 1282, in seiner Metropole ein Provinzialconcil zu veranstalten. Hier wurde verordnet: 1. in der ganzen Provinz müssen die Feste der Martyrer Hermachoras und Fortunatus, der Väter und Patrone der Kirche von Aquileja, gefeiert werden. 2. Das Officium divinum ist anständig zu verrichten. 3. Die älteren Verordnungen über den Wandel ꝛc. der Geistlichen sind zu beobachten. 4. Bestrafung derjenigen, die sich an einem Geistlichen vergreifen (sehr detaillirt). 5. Kein Bischof darf einem fremden Diöcesanen die Tonsur geben. 6. Alle Statuten u. dgl., die gegen die Kirchenfreiheit erlassen worden, sind ungültig. 7. u. 8. Bestrafung derjenigen, welche die Güter und Rechte der Kirchen antasten, oder die Kirche um den Zehnten bringen ꝛc. 9. Excommunicirte dürfen nicht kirchlich begraben werden. 10. Alle Suffragane müssen jährlich einmal die Metropole Aquileja besuchen. 11. Sie müssen Abschriften dieser Statuten haben und dieselben publiciren [2]).

Dem Jahre 1282 (der Monat ist unbekannt) gehört auch noch die Provinzialsynode zu Avignon an, unter Erzbischof Bertrand Amalrich von Arles. Von ihren Verordnungen haben wir noch 10 Nummern nebst dem Anfang der eilften, aber keine derselben bietet etwas Neues dar. Sie wiederholen nur die alten Gesetze gegen Wucherer, über Alienation des Kirchenguts, Abfassung der Testamente von einem Geistlichen, Sicherung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, Beschränkung der

---

1) *Mansi*, l. c. p. 467 sqq. *Harduin*, l. c. p. 885 sqq. Bei Harduin fehlt das päpstliche Schreiben.

2) *Mansi*, l. c. p. 427 sqq.

Beamten ꝛc. [1]). — Von einer Provinzialsynode zu Aschaffenburg im Jahre 1282 wissen wir nur, daß einzelne der daselbst anwesenden Bischöfe besondere Ablässe ertheilten [2]); das in den Sammlungen aufgeführte Concilium Santonense aber war nur eine Diöcesansynode zu Saintes ohne irgend besondere Bedeutung.

Wichtiger ist die Diöcesansynode, welche Bischof Gottfried von Passau am 17. März 1284 zu St. Pölten in Oestreich feierte. Wie Wien gehörte auch St. Pölten damals zu der ungeheuer großen Diöcese Passau und erhielt erst im Jahre 1785 ein eigenes Bisthum. Auf der fraglichen Diöcesansynode wurden sehr viele ältere Statuten wieder eingeschärft und 34 neue beigefügt, die übrigens ihrem Inhalt nach fast ausnahmslos uns bereits auch anderwärts begegneten, z. B. über Verschluß der hl. Oele und der consecrirten Hostien, über feierliche Krankenprovision, Almosensammler, Residenzpflicht, clandestine Ehen, Excommunikation u. s. f. Besonders beachtenswerth sind c. 9. Wenn ein Priester seinem Sohne oder seiner Tochter eine feierliche Hochzeit veranstaltet, wird er ab executione ordinis suspendirt. c. 20. Alle Leutpriester, Rektoren, Vikare und Kapläne müssen die schwereren Sünden ihrem Dekan, die Dekane dem Bischof oder Archidiakon beichten. Leichtere und läßliche Sünden mag Jeder beichten wem er will. 24. In Kirchen und auf Kirchhöfen darf nicht Wein u. dgl. ausgeschenkt, und dieselben nicht als Speicher benüzt werden, außer in Nothfällen. 25. Wenn die Leute in Zeiten der Noth in die Kirchen oder in befestigte Gottesäcker fliehen und dort ihren Frauen beiwohnen, oder, was schlimmer ist, Unzucht und Ehebruch daselbst begehen und Huren hineinführen, so darf in einer solchen Kirche nicht mehr celebrirt werden, außer mit Erlaubniß des Bischofs auf einem beweglichen Altare, im Gottesacker aber darf kein Todter beerdigt werden, bis er reconciliirt ist. 26. Fahrende Schüler, welche lange Messer und Degen oder überhaupt Waffen tragen, dürfen nicht aufgenommen und es darf ihnen kein Geschenk gegeben werden. Kommen sie in anderer Weise und nur Einer oder zwei, so soll man ihnen eine mäßige Nahrung reichen. Sind sie überlästig und verlangen sie namentlich Geld oder Kleider, so muß man sie verjagen. Wer dagegen handelt, wird um 60 Denare gestraft. Doch darf man einem armen Schüler um Gottes willen ein Kleidungs-

1) *Mansi*, l. c. p. 438 sqq. *Harduin*, l. c. p. 878 sqq.
2) *Harzheim* T. III. p. 671 sqq. Binterim, deutsche Concil. Bd. V. S. 35 f.

stück geben. Von fahrenden Priestern gilt was von fahrenden Schülern. 30. Hat ein Geistlicher von dem Vergehen eines Andern Kunde erhalten, so muß er binnen Monatsfrist dem Dekan davon schriftliche Anzeige machen, der Dekan aber ebenfalls binnen Monatsfrist uns, nachdem er erfahren hat, daß wir in's Oestreichische an der Enz gekommen sind. Der folgende Canon zählt dann die Vergehen auf, wegen deren ein Cleriker angeklagt werden müsse, nämlich: wer beim Capitulum nicht zugegen ist, wer nicht Residenz hält, die Weihen nicht nimmt, oder sie von einem fremden Bischof genommen hat, wer notorisch mit einer Frauensperson zusammenwohnt, oder öffentlich eine Concubine in einem fremden Hause hat, oder Wirthshäuser frequentirt, spielt ꝛc.; ferner die Leutpriester, welche es dulden, daß ihre Vikare im Concubinat leben, die Geistlichen, welche Wucher treiben, die anticipatores (s. unten), welche altes Geld statt neuem ausleihen, sich falscher Münze bedienen, Alchymisten sind, Fremdlinge und Unbekannte als Gehülfen anstellen, die Sakramente der Kirche verkaufen u. s. w. — In Folge hievon wurden noch während der Synode viele Cleriker angeklagt, und sie fanden für gut, ihre Sünden zu gestehen und um Buße und Verzeihung zu flehen. Wer eine Concubine in einem fremden Hause gehabt hatte, dem wurden zur Buße 12 Messen und 6 Psalter auferlegt, auch sollte er an 6 Freitagen nur Wasser und Brod genießen. Wer eine Concubine im eigenen Hause hatte, wurde etwas strenger bestraft (20 Messen, 12 Psalter, 6 Fasttage), der Eine und Andere aber auf so lange ab officio suspendirt, bis er sich von der Concubine getrennt hatte. Für den Fall, daß er wieder mit ihr in Verkehr trete, soll er des Officiums und Beneficiums beraubt werden. In dem bischöflichen Edikt, das diese und andere Strafbestimmungen enthält, werden zulezt auch Annaten erwähnt: „da schon von unsern Vorgängern das erste Jahr der vakanten Kirchen bischöflicher Collation der Passauer Kirchenfabrik zugewendet wurde, so befehlen wir Allen, welche solche Kirchen inne haben, binnen 4 Monaten das für jenes genannte Jahr schuldige Geld zu bezahlen“ [1]).

In einem Seissensteiner Codex hat unsere Synode noch zwei weitere Canones: 1. wenn ein Leutpriester von der Residenzpflicht dispensirt ist, so darf er doch nicht alle Jahre einen andern Vikar bestellen,

1) *Mansi* T. XXIV. p. 503 sqq. *Harzheim*, Concil. Germ. T. III. p. 673 sqq. Binterim, Concil. Bd. V. S. 116 f.

vielmehr muß der Vikar 3 Jahre bleiben. Und 2. die supplantatores und anticipatores der Cleriker sind a divinis suspendirt; unter anticipatores aber verstehen wir im vorliegenden Falle Solche, qui plus exhibentes vel etiam ante tempus pecuniam offerentes, clericos in ecclesiis vel capellis (institutos) instituendos praeveniunt et supplantant [1]).

In demselben Jahre 1284 veranstaltete Bischof Gottfried von Passau noch eine zweite Diöcesansynode in seiner eigenen Kathedrale, worin unter Anderm die Mörder des Abtes Volkmar von Altaich gestraft wurden [2]). Zwei andere Diöcesansynoden, von denen wir Akten besitzen, fanden um diese Zeit auch zu Nimes (synodus Nemausensis) und Poitiers statt, und auf ersterer wurde eine ganze Sammlung von Diöcesanstatuten, wohl theilweise schon aus ältern Zeiten herrührend, verkündet [3]). Eine unteritalische Generalsynode zu Melfi, am 28. März 1284, stellte 9 Canones auf: 1. alle griechischen (unirten) Cleriker im Königreich Sicilien müssen innerhalb zweier Monate in allen ihren Büchern beim Symbolum das filioque beischreiben, bei Strafe des Verlusts ihrer Beneficien. 2. Erneuerung des Canon 11 der zweiten allgemeinen Synode zu Lyon (S. 132), mit dem Beisatz, daß was dort in Betreff der electiones gesagt ist, auch rücksichtlich der provisiones gelte. 3. Es darf nicht mehr geschehen, daß Solche, die von lateinischen Eltern abstammen, als Minoristen heirathen, und dann nach Empfang der höheren Weihen ihre Frauen nach griechischer Weise behalten. 4. Es darf nicht mehr geschehen, daß lateinischen Gemeinden griechische Priester vorgesezt werden. 5. Da die Verordnung Alexanders III. über Entlassung der Concubinen gar wenig Nutzen brachte, wegen Nachlässigkeit der Prälaten, so fügen wir ihr noch Folgendes bei: wenn ein Cleriker des Königreichs Sicilien öffentlich eine Concubine hat und sie nicht binnen zwei Monaten vom Tage der Publikation dieses Ediktes an entläßt, so ist er ipso facto vom officium und beneficium suspendirt; ebenso Jeder, der in Zukunft noch eine Concubine nimmt. Zugleich werden die betreffenden Concubinen mit Excommunikation bedroht, die Bischöfe und sonstigen Kirchenvorsteher aber theils mit Suspension theils mit Excommunikation, wenn sie um Geld ꝛc. diese Constitution nicht durchführen. 6. Ist ein Bischof oder Abt ge-

1) *Mansi*, l. c. p. 518. Wahrscheinlich ist im Text das Wort institutos zu streichen.
2) *Mansi* l. c. p. 519.
3) *Mansi*, l. c. p. 521—570. *Harduin*, l. c. p. 903—942.

storben, so müssen die Canoniker oder Mönche Prokuratoren aufstellen zur Bewahrung der kirchlichen Güter und Einkünfte. 7. Kein Prälat und überhaupt kein Welt- oder Regulargeistlicher darf Häuser, Güter, oder irgend welche Immobilien der Kirche an Jemanden länger als auf fünf Jahre verpachten, außer der klare Nutzen der Kirche verlange es. Alle ungesetzliche Veräußerung des Kirchenguts wird verboten. 8. Es kommt vor, daß Prälaten und Kirchenvorsteher Pfarrkirchen und Kapellen an Laien (Verwandte ꝛc.) vergeben, freiwillig oder durch Drohungen dazu gezwungen. Oder sie verpachten die Einkünfte einer Kirche an einen Laien unter solchen Bedingungen, daß für Besorgung des Gottesdienstes (Anstellung eines Priesters) das Nöthige nicht mehr übrig bleibt. Dieß darf nicht mehr geschehen. 9. Die Bischöfe und andern Prälaten müssen diese Statuten selbst genau beobachten und für deren Befolgung durch ihre Untergebenen sorgen, auch sie in ihren Diöcesansynoden verkünden [1]).

Von einem Pariser Concil, im August desselben Jahres 1284 vom päpstlichen Legaten Johannes Cholet berufen, wissen wir nur, daß es von sehr vielen Prälaten besucht war [2]).

Die Synode zu Riez in der Provence, am 14. Februar 1285, unter dem Vorsitz des Erzbischofs Rostaing von Aix gefeiert, wollte namentlich die Ausschreitungen der Exemten zurückweisen und die Rechte der Bischöfe sichern und verordnete: 1. die heiligen Canones, besonders die der allgemeinen Concilien und der Synode zu Valence (oder Monteil im Jahre 1248, s. Bd. V. S. 1028 ff.), ebenso die Statuten unserer Vorfahren müssen genau beobachtet werden. 2. Für unsern gefangenen Fürsten Carl muß in allen Kirchen der Provinz gebetet werden [3]). 3. Jeder Bischof der Provinz muß ein Verzeichniß der Güter und des Vermögens einer jeden Kirche seines Sprengels haben, damit keine Betrügereien vorkommen können. 4. Einige Aebte und andere Kirchenpatronen wollen für einzelne Kirchen nur zum Schein Prioren bestellen; dieß darf nicht geschehen bei Strafe der Excommunikation. Ist es doch geschehen, so fällt die Stelle für dießmal der freien Collatur

1) *Mansi*, l. c. p. 570 sqq.

2) *Mansi*, l. c. p. 519. *Harduin*, l. c. p. 902.

3) Carl II., seit dem Tode seines Vaters Carl von Anjou (1284) König von Neapel und (durch seine Mutter, s. S. 20) Herzog von der Provence, war seit 1282 in aragonischer Gefangenschaft (s. S. 190), und erlangte erst im J. 1289 unter harten Bedingungen seine Freiheit wieder.

des Bischofs zu. 5. Weil die Aebte und andere Patronen oft in die Rechte des Bischofs eingreifen und den Clerikern, denen sie Beneficien verleihen, allerlei Verpflichtungen auferlegen, so darf in Zukunft kein Cleriker an einer Kirche oder einem Beneficium angenommen und instituirt werden, ehe klar erwiesen ist, daß der angebliche Patron wirklich volles Recht an jene Kirche ꝛc. habe. 6. Alle Cleriker, auch die Religiosen aller Art, wenn sie in der Diöcese ein Verbrechen begehen, besonders außerhalb exemter Orte, müssen vor dem Ordinarius erscheinen. Er darf sie in Autorität dieser Synode verhaften ꝛc., wenn sie nicht das Privilegium totaler Exemtion nachweisen können. 7. Wer eine Excommunikation oder Suspension oder ein Interdikt verhängt hat, muß den Spruch auch festhalten, bis Satisfaktion erfolgt ist; sonst kommen die Kirchenstrafen in Mißachtung. 8. Es kommt das Schreckliche vor, daß Excommunicirte vice versa den Bann aussprechen über diejenigen, von denen sie selbst excommunicirt wurden, und dabei allerlei Ceremonien anwenden, Spreu, Talgkerzen, Kohlen ꝛc. anzünden und auslöschen ꝛc. Wer Solches gethan hat und sich nicht innerhalb drei Tagen bekehrt, ist ipso facto excommunicirt. Strafen für diejenigen, welche solche Frevel zulassen, anrathen ꝛc. [1]). 9. Wer in einer Krankheit vom Banne absolvirt wurde, muß gleich im ersten Monat nach seiner Wiedergenesung satisfaciren, sonst fällt er ohne weitere Mahnung wieder in den Bann. 10. Excommunicirte dürfen sich während des Gottesdienstes nicht an einem Platz aufhalten, wo sie den Gottesdienst hören oder den celebrirenden Priester sehen können. 11. In einem Gottesacker, der von einem Andern, als dem eigenen Bischof oder Erzbischof geweiht ist, darf Niemand beerdigt werden. Ist es geschehen, so müssen diese Leichname wieder ausgegraben werden [2]). Damit soll die Autorität des apostolischen Stuhls nicht angegriffen sein (wahrscheinlich hatte Rom einigen Aebten ꝛc. das Recht verliehen, Gottesäcker einzuweihen). 12. Durch Mißbrauch päpstlicher Zugeständnisse werden manche Geistliche mit Verachtung des ordentlichen bischöflichen Gerichts vor fremde außerordentliche Richter gezogen. Alle Geistlichen der Diöcese

---

1) In diesem Canon ist statt adulterinum . . . contingentes, officium zu lesen adulterinum . . . confingentes officium, d. h. „in schnöder Weise eine kirchliche Funktion nachahmen", nämlich die Verkündigung des Bannes. Weiter unten ist statt sepo zu lesen sebo, d. h. aus Unschlitt oder Talg.

2) Das quod, womit dieser Canon beginnt, steht nicht am rechten Orte, es gehört hinter coemeterio.

müssen einem Solchen mit Rath und That, auch mit Geld, beistehen. Uebrigens sollen die Befehle des Papstes und seiner Legaten in allweg in Kraft bleiben und vorstehendes Edikt, wenn es nicht vorher schon zurückgenommen wird, nur auf 10 Jahre gelten. 13. Kein Apotheker darf an Jemanden Gift abgeben ohne Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit. 14. Wer zur Vergiftung eines Andern oder zur Abtreibung einer Leibesfrucht irgend beihilft, durch Rath oder Beischaffung von Kräutern ꝛc., verfällt eo ipso dem Banne, und kann nur vom apostolischen Stuhl wieder absolvirt werden. Hat ein Geistlicher Solches gethan, so wird er seines Beneficiums beraubt, von seinem Ordo degradirt und dem weltlichen Gericht übergeben. 15. Klage über die Templer, Hospitalritter, Cistercienser und andere Exemte und Privilegirte, welche die von den Bischöfen Excommunicirten aufnehmen, sich fremder Kirchen und Kirchengüter bemächtigen u. dgl. 16. Vermächtnisse für fromme Zwecke oder zur Leistung von Restitutionen dürfen nicht verhehlt werden; deßhalb soll bei Abfassung eines Testaments, wenn möglich, ein Priester anwesend sein; kann dieß nicht sein, so muß der Notar acht Tage nach dem Tod des Testators dem Pfarrer oder Official eine Abschrift der bezüglichen Testamentsparagraphen mittheilen. 17. Ohne Erlaubniß des Bischofs darf kein Geistlicher Jemanden absolviren, der an einen Cleriker gewaltsame Hand angelegt hat. 18. Kein Geistlicher oder Weltlicher darf die Güter einer vakanten Kirche oder eines Klosters unter irgend welchem Titel usurpiren. 19. Jeder ist auf dem Gottesacker seiner Pfarrkirche zu beerdigen, wenn nicht erwiesen ist, daß er anderswo begraben werden wollte (ebenfalls gegen die Klöster, welche auch in dieser Beziehung Uebergriffe machten). 20. Die Pfarrer müssen ihre Parochianen zu gewissenhafter Zehntentrichtung ermahnen. 21. Die Exemten und Privilegirten müssen innerhalb zweier Monate die Privilegien, Indulgenzen ꝛc. vorweisen, womit sie sich gegen die Statuten dieser Synode schützen wollen. 22. Keiner, der eine Präsentation schon erhalten hat oder erst erhalten wird, darf dem Patron einen Eid schwören ohne Erlaubniß des Ordinarius, und darf auch von Niemand, als dem leztern, instituirt werden. 23. Es darf Niemand mehr gehindert werden, von einem Spruche seines Bischofs oder dessen Officials an uns (den Erzbischof) zu appelliren [1]).

---

1) *Mansi*, l. c. p. 575 sqq. *Martene*, Anecdota, T. IV. p. 191. *Gallia christ.* T. I. p. 318.

Ueber die polnische Provinzialsynode zu Lencicz oder Lancicz im Jahre 1285 berichten die Conciliensammlungen nur in wenigen Zeilen mit den Worten des polnischen Historikers Michovius, d. i. Matthias von Miechow (Stadt bei Krakau), Domherr zu Krakau, um's Jahr 1500. Wir erfahren daraus, daß der schlesische Herzog Heinrich IV. von Breslau den dortigen Bischof Thomas II. verjagt und die Kirchengüter eingezogen habe, weil Bischof und Clerus die von ihm verlangten großen Summen nicht bezahlen wollten; die Synode von Lencicz aber habe die Excommunikation über ihn ausgesprochen [1]). Das Genauere und Richtigere über diesen Streit theilten uns aber neuerdings Stenzel und Heyne mit [2]). Hienach hatte der Herzog seit Jahren der Kirche manchen Zehnten und andere Einkünfte und Besitzungen, darunter ganze Dörfer, genommen, die Vasallen und Unterthanen des Bischofs und der Kirche mit Steuern belastet ꝛc. Wohl kam schon im Jahre 1276 ein schiedsrichterlicher Vergleich hierüber zu Stande, aber der Herzog schädigte die Kirche im Jahre 1281 auf's Neue und wurde deßhalb von dem Bischof mit dem Banne belegt. Der päpstliche Legat Philipp, Bischof von Fermo, an den sich beide Theile wandten, entschied im Jahre 1282 zu Gunsten des Bischofs, und während lezterer den Spruch des Legaten verkünden ließ, appellirte der Herzog an Rom und begann mit solchen Gewaltthaten, daß der Bischof, für sein Leben fürchtend, auf die feste Burg Ottmachau bei Neisse entfloh. Da der Legat den Herzog nur unter der Bedingung, daß er sich mit dem Bischof vergleiche, vom Bann absolvirt hatte, so verlangte jezt der Bischof wegen Nichteintretens dieser Bedingung von seinem Clerus Anerkennung der Fortdauer jener Excommunikation. Aber er erfuhr dabei vielfachen Widerspruch, und namentlich zeigten viele Ordensgeistliche solche Renitenz, daß sie ungescheut in Gegenwart des excommunicirten Herzogs Gottesdienst feierten. Der Erzbischof Jakob Swinka von Gnesen veranstaltete nun als Metropolit Breslau's und zugleich als päpstlich delegirter Richter in dieser Sache am 15. Januar 1285 eine Provinzialsynode zu Lencicz, welche die von Bischof Thomas am 30. Juli 1284 erneuerte Excommunikation des Herzogs bestätigte, leztern auch vieler weitern Gewaltthaten gegen die Kirche schuldig erklärte und darum

1) *Mansi*, l. c. p. 595. *Harduin*, l. c. p. 943.

2) Stenzel, Urkunden zur Gesch. des Bisthums Breslau, p. LVI sqq. und Heyne, dok. Gesch. des Bisth. Breslau, 1860. Bd. I. S. 546 ff.

auch ihrerseits den großen Bann über ihn verhängte. Doch auch dieß brachte keinen Frieden, und im Jahre 1287 begann der Herzog die Stadt Ratibor, wohin sich der Bischof seit 1285 begeben hatte, zu belagern. Da faßte lezterer den Entschluß, sich seinem Gegner selbst zu überliefern, und zog im Pontifikalgewande und in feierlicher Prozession in das Lager desselben. Tieferschüttert warf sich jezt der Herzog dem Bischof zu Füßen mit den Worten: „Vater, ich habe mich an Gott und an dir versündigt, und bin nicht mehr werth, dein Sohn zu heißen" (Luk. 15, 21). Der Bischof hob ihn auf, sie umarmten und versöhnten sich, unter vollständiger Satisfaktion für die Kirche [1]).

Mansi bezeichnet (l. c.) die Synode von Lencicz als die erste, die unter Papst Honorius IV. gefeiert worden sei; allein sie hatte, wie wir sehen, schon im Januar 1285 statt, während Honorius erst am 2. April jenes Jahres gewählt wurde (s. S. 190), und so nimmt wohl eine Londoner Synode unter Erzbischof Johann Peckam von Canterbury am 30. April 1286 die erste Stelle unter denen des neuen Pontifikates ein. Veranlassung zu ihrer Abhaltung gaben einige häretische Propositionen, die damals in England verbreitet wurden, und von denen die Synode folgende 8 censurirte: 1. Corpus Christi mortuum nullam (vielleicht non illam) habuit formam substantialem eamdem, quam habuit vivum. 2. In morte fuit introducta nova forma substantialis et nova species vel natura, quamvis non nova assumtione vel unione Verbo copulata; ex quo sequitur, quod filius Dei non fuerit non tantum homo, sed alterius speciei innominatae. 3. In illam formam vel naturam, de novo introductam per mortem, facta fuisset transsubstantiatio panis virtute verborum sacramentalium, scilicet „Hoc est corpus meum", si in triduo mortis fuisset consecratio. 4. Post resurrectionem Christi virtute verborum sacramentalium convertitur totus panis in totum corpus Christi vivum, ita quod materia panis convertitur in materiam corporis Christi, et forma panis convertitur in formam corporis, scilicet in id, quod est anima intellectiva, secundum quod forma corporis est, et dat esse corporeum, et hoc virtute verborum sacramentalium. 5. Identitatem fuisse numeralem corporis Christi mortui cum ejus corpore vivo, tantummodo propter identitatem materiae et dimensionum interminatarum et habitudinis ipsarum ad animam intel-

1) Heyne, a. a. O. S. 551 f.

lectivam, quae immortalis est. Esse insuper identitatem numeralem corporis vivi et mortui, ratione existentiae utriusque in eadem hypostasi Verbi. 6. Corpus cujuscumque Sancti vel hominis mortuum, antequam sit per putrefactionem mutatum in auros vel elementa, non esse idem numero cum corpore ejus vivo, nisi secundum quid, scilicet ratione materiae communis, sicut sunt unum quae invicem transmutantur, ut caro et vermis, et ratione accidentis communis, scilicet quantitatis; simpliciter autem esse diversum corpus mortuum a vivo, specie et numero. 7. Qui vult ista docere, non tenetur in talibus fidem adhibere auctoritati papae, vel Gregorii vel Augustini et similium, aut cujuscumque magistri, sed tantum auctoritati Bibliae et necessariae rationi. 8. In homine est tantum una forma, scilicet anima rationalis, et nulla alia forma substantialis; ex qua opinione sequi videntur omnes haereses supradictae [1]).

Eine Provinzialsynode zu Macon am 4. Juli 1286 unter Erzbischof Radulf von Lyon (Raoul de la Torrette) verordnete: 1. Es darf nicht mehr geschehen, daß mehrere Priorate Einem verliehen werden, und man darf Keinen, der noch nicht 18 Jahre alt ist, als Prior bestellen. Sobald der Prior das gehörige Alter erreicht hat, muß er sich zum Priester weihen lassen; und die herkömmliche Zahl der Mönche darf in keinem Kloster oder Priorat vermindert werden ohne Zustimmung des Bischofs. Auch sollen die jungen Mönche in den Klöstern selbst unterrichtet und nicht in auswärtige Schulen geschickt werden. 2. Wer Eigenthum von kirchlichen Orten und Personen raubt, wird excommunicirt; der Ort, wo er selbst sich aufhält oder wo das Geraubte niedergelegt ist, verfällt dem Interdikt. Das Gleiche gilt von Solchen, welche Cleriker, Mönche und andere religiöse Personen gefangen nehmen. 3. Da mit Briefen des Papstes und seiner Legaten so viel Mißbrauch getrieben wird, so wird fortan Jeder excommunicirt, der einen für ihn bestimmten Brief einem Andern überläßt, oder darauf gestützt durch trügerische Citationen und andere Vexationen die Leute belästigt ꝛc. Auch darf kein Cleriker oder Religiose einen Andern vors weltliche Gericht laden super mera actione personali vel spirituali, oder überhaupt in einer Sache, die nicht vor das Forum des weltlichen Richters gehört. Wer aber so vorgeladen ist, soll nicht antworten, auf

1) *Mansi*, l. c. p. 647 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1066 sqq. *Fleury*, h. e. Liv. 88, 32.

das Privilegium fori sich berufend. Ein in solcher Sache ergangener Spruch des weltlichen Richters ist nichtig; er und der Kläger werden gestraft. 4. Alle Herrn und weltlichen Justitiare, welche ihre Untergebenen hindern, vor dem kirchlichen Forum zu erscheinen, werden excommunicirt. 5. Ein Laie, der einen Geistlichen pfändet oder ihm von seinem Eigenthum etwas nimmt, weil er nicht in seiner Curie erscheinen will, oder weil er Jemanden vor ein geistliches Gericht geladen hat, wird excommunicirt ꝛc. Die Pfarrpriester müssen diese Statuten an allen Sonntagen verkündigen [1]).

Am 8. Juli desselben Jahres präsidirte der Erzbischof Bonifaz von Ravenna einer Provinzialsynode zu Forli im obern Chore der Kirche des hl. Mercurialis, welcher um die Mitte des zweiten Jahrhunderts Bischof von Forli gewesen sein soll. Ihre 9 Capitula lauten: 1. Es geschieht oft, daß Laien, wenn sie ein Fest feiern, die dazu bestellten Spaßmacher und Comödianten zu den Geistlichen schicken, damit sie auch von diesen beschenkt werden. Ein Cleriker, der einem solchen Menschen etwas schenkt, muß das Doppelte davon der Kirche restituiren, von der er das Beneficium hat. 2. Manche Prälaten schmausen täglich vortrefflich und haben eine Menge Kleider, während sie sich um die Armen gar nicht kümmern. Darum werden anmit alle Cleriker der Provinz ermahnt, die Armen nach Kräften zu unterstützen, und es werden ihnen Ablässe hiefür angeboten. Wer z. B. einem Armen ein neues Kleid gibt, dem soll von den ihm aufgelegten Bußen ein Jahr nachgelassen werden, für ein altes Kleid aber 40 Tage. 3. Trägt ein Cleriker fortan noch Waffen, so wird er für jedes Waffenstück um 40 Solidi gestraft; wer Tonsur, Krone und Habit nicht trägt, um 50 Solidi. 4. Unerachtet des c. 13 der zweiten allgemeinen Synode zu Lyon (S. 132) lassen sich manche Pfarrer nicht in der vorgeschriebenen Frist zu Priestern weihen. Wenn sie nicht bis zum nächsten Osterfest ordinirt sind, so verlieren sie ihre Kirchen. Da die Synode zu Lyon (l. c.) vorgeschrieben hat, daß die Pfarrer binnen Jahresfrist von ihrer Anstellung an sich weihen lassen müssen, so haben Einzelne am Ende ihres ersten Amtsjahres sich auf's Neue wählen lassen und so die Annahme der Weihe wieder um ein Jahr hinausgeschoben u. s. f. Dieß darf nicht mehr geschehen. 5. An den distributiones quotidianae haben nur diejenigen Antheil, welche wirklich zur Kirche kommen und hier

1) *Mansi*, l. c. p. 611.

zu den bestimmten Stunden mit ihren Brüdern Matutin, Laudes, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Complet beten. Detailbestimmungen über die Quote, die auf jede hora treffen soll. Wer z. B. der Matutin anwohnt, erhält doppelt so viel, als wer nur bei der Messe erscheint. Wer bei der Matutin nicht vor dem Hymnus, bei der Messe nicht vor dem Kyrie eleison, bei der Terz ꝛc. nicht vor dem Beginn der Psalmen kommt, erhält nichts. 6. Der Canon 27 des zweiten Concils von Lyon, die Wucherer betreffend, wird eingeschärft und beigefügt, daß kein Notar für einen Wucherer ein Testament anfertigen oder bei dessen Abfassung zugegen sein dürfe, wenn nicht auch dessen Pfarrer dabei ist. 7. Die Geistlichen müssen den Zehnten genau einfordern und wer ihn nicht entrichtet, wird excommunicirt; bleibt er hartnäckig, so ist der weltliche Arm gegen ihn anzurufen. 8. Dem Bischof ist reservirt: die Absolution von der excommunicatio major, vom incendium und crimen publicum, von Blasphemie gegen Gott und die Heiligen, von einem Votum, von Erdrückung der Kinder (im Bett), sei es unabsichtlich oder absichtlich geschehen (s. Bd. V. S. 932 u. 976), ebenso die Absolution aller homicidae, sacrilegi, falsarii, violatores ecclesiarum et immunitatum ecclesiasticae libertatis, aller sortilegi, aller, die mit Thieren Unzucht begangen haben, aller Blutschänder, aller, die sich mit Klosterfrauen vergangen haben, aller, die fremdes Eigenthum besitzen und nicht wissen, wem sie restituiren sollen, aller, welche falsche Eide geschworen und clandestine Ehen eingegangen haben. Außerdem bleiben alle Vergehen, die den Bischöfen schon früher reservirt waren, ihnen auch jezt noch vorbehalten. 9. Wer Statuten ꝛc. macht oder anwendet zur Verletzung der kirchlichen Freiheiten, verfällt dem großen Bann, und es müssen derartige Statuten binnen zwei Monaten von der Publikation dieses Concils an vernichtet werden [1]).

Eine Art Synode war auch die Versammlung der drei Bischöfe Bruno von Naumburg, Witicho von Meißen und Heinrich von Merseburg, die sich (ohne den Erzbischof von Magdeburg) im September 1286 in Naumburg darüber beriethen, wie die Bulle des Papstes Honorius IV. über Beraubung und Verletzung der Kirchen und Geistlichen am besten durchzuführen sei. Zugleich erließ diese Versammlung ein Dekret, worin sich die drei Bischöfe gegenseitig zu genauer Befolgung älterer Verordnungen, namentlich von Cardinal Guido und der Magde-

1) *Mansi*, l. c. p. 615 sqq. *Harduin*, l. c. p. 943 sqq. *Fleury*, l. c. § 33.

burger Synode vom Jahre 1266 (s. S. 86) verpflichteten und zwei neue Sätze beifügten über Bestrafung derjenigen, die sich an einem Geistlichen oder einer Kirche ꝛc. vergreifen [1]).

Um in die kirchlichen Zustände der Provinz Bourges, wo verschiedene, mitunter widersprechende Synodalconstitutionen in Umlauf waren, mehr Einheit zu bringen, versah Erzbischof Simon de Beaulieu (de Belloloco) auf einer Synode zu Bourges am 19. September 1286 diejenigen alten Statuten, die in Zukunft allgemein gelten sollten, mit neuer Sigillirung und fügte theilweise zu ihrer Erklärung und zur Entfernung aller Zweifel eine Reihe weiterer Canones bei: 1. Die Bischöfe müssen bei Auflösung von Ehen sehr vorsichtig verfahren, dürfen unerlaubte Ehen nicht dulden, und die Kapläne müssen den Bischof oder seinen Official in Kenntniß setzen, wenn in ihren Sprengeln eine unrechtmäßig geschlossene Ehe ihnen bekannt geworden ist. 2. Ehen dürfen nicht vor dem gesetzlichen Alter und nicht clandestin abgeschlossen werden. 3. Niemand darf über Eheangelegenheiten und andere wichtige Dinge eine Entscheidung geben in Gegenden, die nicht seiner Jurisdiktion unterstehen, wenn nicht verjährte Gewohnheit dafür ist. 4. Die Archidiakonen, Erzpriester und alle Andern, welche kirchliche Jurisdiktion haben, dürfen nicht Officialen außerhalb der Stadt bestellen, sondern müssen auch hier (auf dem Lande) ihr Amt persönlich verwalten. 5. Cleriker, welche zu Pfarrkirchen präsentirt sind, dürfen die Einkünfte derselben nicht genießen, ehe sie die Priesterweihe haben. Diese Einkünfte sind vielmehr zum Besten der Kirche zu verwenden, nach dem Ermessen des Bischofs. 6. Kein fremder Cleriker darf zum Celebriren zugelassen werden, ehe er vom Bischof oder von dessen Beamten bestätigt ist. 7. Kein Priester oder Beneficiatcleriker darf eine verdächtige Frauensperson im Hause haben; die Erzpriester müssen solche Personen aus den Häusern der Geistlichen vertreiben. Wer trotz vorausgegangener canonischer Mahnung eine Concubine oder fornicaria (in der Ueberschrift des Canons heißt es focaria = Köchin) in seinem Hause hat, verliert seine Kirche oder Pfründe. 8. Illegitime Kinder von Priestern und Beneficiaten dürfen nicht in deren Häusern erzogen werden. Priester, welche öffentlich Handelschaft treiben, Wirthshäuser besuchen oder Würfel spielen, sind nach dem Ermessen des Bischofs zu bestrafen. 9.

---

4) *Harzheim* T. III. p. 682 sq., theilweise auch bei *Mansi* T. XXIV. p. 780: Nos Witicho etc.

Beneficiatcleriker, die ein ganzes Jahr in der Exkommunikation verharren, verlieren ihre Beneficien, wenn sie der Bischof nicht dispensirt. 10. Jeder Pfarrrektor oder Stellvertreter desselben muß eine Liste der Excommunicirten seiner Pfarrei haben, und muß ihre Namen an Sonn- und Festtagen in der Kirche verlesen, auch seine Parochianen ermahnen, mit denselben keinen Verkehr zu haben. 11. Alle Pfarrpriester müssen Abschriften von der Verordnung Gregors X. (auf dem Concil zu Lyon c. 31, s. S. 137) und von der des Legaten Simon (auf der Synode zu Bourges im Jahre 1276 c. 16, s. S. 160) besitzen und sie alle Monate verlesen und erklären (beide Verordnungen werden diesem Canon beigegeben). 12. Die Constitution Gregors IX.: Quia nonnulli wird erneuert (sie findet sich c. 43 X. de rescriptis, I, 3). 13. Die Pfarrpriester müssen ihre Parochianen ermahnen, daß sie jährlich wenigstens einmal alle ihre Sünden beichten. Die Namen dieser Beichtenden müssen sie aufschreiben und dürfen nur ihnen an Ostern das Viatikum geben, denen dagegen soll es verweigert werden, welche dem eigenen Priester nicht beichten wollen, und auch nicht, mit dessen oder des Bischofs Erlaubniß, einem Andern. Wer in dem Jahre, in welchem er stirbt, nicht gebeichtet hat, erhält kein kirchliches Begräbniß, wenn er nicht etwa jählings gestorben ist und Zeichen der Reue gegeben hat. Bei der Beicht muß man fragen, ob der Beichtende die kirchliche Jurisdiktion nicht gehindert hat. Hat er dieß gethan, so ist er an den Bischof oder an dessen Bevollmächtigten, oder auch an den apostolischen Stuhl zu weisen, je nachdem der Fall ist. 14. Alle Seelsorgkapläne müssen die Verordnungen von Innocenz III.: Omnis utriusque sexus (s. Bd. V. S. 793), von Clemens IV.: Quidam temere sentientes, und Martin IV.: Ad fructus uberes in der Volkssprache und lateinisch besitzen und dem Volke erklären (alle drei Verordnungen sind diesem Canon beigegeben; die erste befiehlt bekanntlich die österliche Beicht und Communion, durch die beiden andern aber erhielten die Franziskaner und Dominikaner das Recht, mit Zustimmung des Papstes oder Legaten oder Diöcesanbischofs, auch ohne Erlaubniß der Pfarrer ꝛc., zu predigen und beichtzuhören). 15. Die Kapläne müssen Jeden, der mit Excommunicirten verkehrt, mahnen und dem Bischof oder Official anzeigen. 16. Kein Welt- oder Regulargeistlicher darf einen vom Bischof Excommunicirten absolviren (außer in articulo mortis), oder ihn kirchlich beerdigen, ehe er vom Bischof des Verstorbenen besondere Erlaubniß dazu erhalten hat. 17. Ebenso wird gestraft, wer einen notorischen Wuche-

rer kirchlich begräbt, und die Pfarrpriester müssen an allen Sonntagen verkünden, daß kein Wucherer ein Testament machen darf, ehe er wegen des Wuchers Satisfaktion geleistet oder doch versprochen hat. Dabei wird die verwandte Verordnung des Legaten Simon auf der Synode zu Bourges vom Jahre 1276 c. 15 erneuert. 18. In den Klöstern muß die Regel genau beobachtet werden; Keiner darf eine besondere Kammer bewohnen, außer im Nothfall und mit besonderer Erlaubniß des Abtes, die aber nur selten ertheilt werden soll. Auch müssen Alle gleich gekleidet sein. 19. Kein Mönch darf Eigenthum besitzen. 20. Ohne Zustimmung des Abtes darf kein Prior eine Schuld contrahiren, welche 60 Solidi übersteigt. 21. Aus den Pfarrkirchen müssen alle Kisten und alles Getreide entfernt werden. 22. Tänze dürfen in den Kirchen durchaus nicht aufgeführt werden. 23. Kein Mönch, der noch nicht 20 Jahre alt ist, darf in ein auswärtiges Priorat ohne vita communis geschickt werden. 24. In den Häusern der Regularen darf sich keine Frauensperson aufhalten. 25. Da manche Religiosen ohne Zustimmung des Bischofs von den Laien Zehnten erheben, so wird dieß anmit verboten, und die Kirchenrektoren und ihre Vikare haben dieß Verbot dreimal in der Kirche dem Volk zu verkünden. 26. Kein Abt darf ein Priorat unbesezt lassen uud die Einkünfte der betreffenden Kirche einziehen. 27. Das alte Statut der Provinzialsynode zu Bourges über Publikation der Testamente wird wiederholt (es ist dieß = c. 7 der Synode zu Tours, s. Bd. V. S. 931). 28. Die Testamentsexekutoren dürfen unter keinem Titel etwas von der Hinterlassenschaft zurückbehalten. 29. Sind die Exekutoren oder Erben nachlässig in Vollziehung eines Testamentes, so müssen die Bischöfe ꝛc. dafür sorgen. 30. Im Interesse des Seelenheils muß ein Geistlicher beigezogen werden, wenn Jemand ein Testament machen will. 31. Wer über ein Jahr in der Excommunikation verblieben ist, muß gemahnt werden, daß er sich innerhalb zweier Monate absolviren lasse. Thut er es nicht, so muß der Bischof die weltlichen Gewalthaber wenn nöthig durch Censuren veranlassen, daß sie den Excommunicirten zur Rückkehr in die Kirche zwingen, mittelst Handanlegung an seine Person und sein Vermögen. 32. Sonn- und Festtage müssen gefeiert, wer es nicht thut dem Bischof zur Bestrafung angezeigt werden. 33. Die Suffraganbischöfe und ihre Officialen ꝛc. müssen das Appellationsrecht achten. 34. Die Officiale des Erzbischofs dürfen die Jurisdiktion der Suffragane nicht hindern. 35. Wenn der kirchliche Richter einen welt-

lichen Balliven oder sonstigen Beamten wegen Beschädigung der kirchlichen Jurisdiktion excommunicirt, so müssen alle Bischöfe und Officiale auf Ersuchen diese Sentenz vollziehen helfen. Eine Appellation hiegegen darf von den Officialen des Erzbischofs nicht angenommen werden.

Zwei weitere Canones (36 u. 37), die einen Anhang bilden, enthalten die Bestätigung und Sigillirung älterer Statuten.

Am nämlichen Tage, den 19. September 1286, veröffentlichte die Synode noch zwei weitere Dekrete. Im erstern bedrohte sie jeden Cleriker und Religiosen mit Excommunikation, wenn er in einer das kirchliche Gericht angehenden Sache den Recurs an einen weltlichen Richter ergreift. Das zweite dagegen suchte dem Mißbrauch der Exemtionen zu steuern und stellte allen Balliven ꝛc., die solche Rebellen gegen die bischöfliche Jurisdiktion unterstützen würden, den Bann in Aussicht [1]).

Schon zwei Jahre vor Abhaltung dieser Synode, im März 1284, hatte derselbe Erzbischof Simon de Beaulieu von Bourges seine ganze Provinz und auch die von Bordeaux, leztere in seiner Eigenschaft als Primas von Aquitanien, zu visitiren begonnen, und sezte dieß heilsame Werk auch nach seiner Synode wieder fort. Die sehr ausführlichen Akten dieser Visitation finden sich in den Conciliensammlungen bei Mansi (T. XXIV. p. 650—766) und Harduin (T. VII. p. 993—1066). Hinter ihnen ließ Mansi (p. 766—782) Statuta synodalia Magdeburgensis provinciae abdrucken, und bemerkte dabei selbst in einer Note zu p. 771, daß diese Statuten von Burchard III. (1307—1327) publicirt worden seien. Wir werden darum ihrer später gedenken. Sehr zahlreiche Canones erließ die Diöcesansynode zu Exeter in England im April 1287, aber sie bieten wenig Neues. Viel wichtiger ist das deutsche Nationalconcil zu Würzburg, von dem päpstlichen Legaten Cardinalbischof Johann von Tusculum im März 1287 gefeiert, als er sich eben in Deutschland aufhielt, um mit Rudolf von Habsburg die nöthigen Einleitungen für Empfang der Kaiserkrone zu treffen (s. S. 190). Anwesend waren die Erzbischöfe Heinrich von Mainz, Siegfried von Cöln, Rudolf von Salzburg und Gieselbert von Bremen mit vielen Suffraganen, Aebten und Prälaten. So äußert sich der Legat selbst in seinem den Synodalakten vorangestellten Schreiben; aber statt Bremensis

1) *Mansi* T. XXIV. p. 625—647. *Harduin* T. VII. p. 950—962. Bei Harduin fehlen die zwei leztgenannten Dekrete.

steht hier Viennensis, was offenbar ein Schreibfehler ist, denn B in Oestreich war zu jener Zeit nicht einmal ein Bisthum, geschw Erzbisthum (S. 87); an Vienne in Frankreich aber ist darum zu denken, weil sich die Legation des Cardinals nicht auch über di Land erstreckte. Dagegen erfahren wir aus einem Anhang der Syno akten, daß Erzbischof Gieselbert von Bremen wirklich zugegen war. andere Urkunde (in der Thuringia sacra p. 593) belehrt uns, daß die Bischöfe Christian von Samland, Bruno von Brixen, Berthold Würzburg, Gebhard von Brandenburg, Heinrich von Trient, Co von Toul, Vollrath von Halberstadt, Witicho von Meißen, Harting Gurk, Reimbot von Eichstädt, Heinrich von Havelberg (de werda insula beatae Mariae), Emicho von Freisingen, Heinrich von Reg burg, Conrad von Straßburg, Arnold von Bamberg, Conrad von vant, Burchard von Metz, Petrus von Basel, Rudolf von Const Werner von Passau, Conrad von Verdun, Heinrich von Merseb Bruno von Naumburg, Theoderich von Olmütz, Friedrich von C Burchard von Lübeck, Tobias von Prag und Siegfried von Augsl der Synode anwohnten. Dazu kommt noch der in einer weitern kunde (bei *Harzheim* T. III. p. 736 unten) genannte Otto von Pa born, so daß wir im Ganzen, die Erzbischöfe eingerechnet, 33 Bis als Mitglieder der Synode von Würzburg kennen [1]). Sie wurde Sonntag Laetare den 16. März 1287 eröffnet, dauerte ungefähr Tage und genehmigte 42 Capitula, die der Legat ihr vorlegte. kennen sie aus der Encyklika des leztern, die an alle Bischöfe, Aebt in den Königreichen Deutschland, Böhmen, Dacien, Schweden un den Herzogthümern Mähren, Polen, Pomeranien, Preußen, Casul Livland und Rußland gerichtet war (so weit erstreckte sich sein Legati bezirk). Diese Encyklika ist unter dem Titel Praefatio den 42 C tulis in den Sammlungen vorangestellt, und die Vermuthung Winter es seien hier zwei Aktenstücke in einander geflossen, das Berufun schreiben zur Synode und ein zweites nach der Synode erlass Circulare, ist ohne Halt. Offenbar enthält das Ganze, wie wir sa

1) Die fast gleichzeitigen Annalen von Osterhoven geben an, daß außer den bischöfen 70 Bischöfe und viele andere Prälaten anwesend gewesen seien, und Trithemius spricht von einem ingens numerus episcoporum; dabei irrt er gewiß, wenn er auch den Erzbischof Heinrich von Trier zu den Synodalmitgl zählt, denn dieser war schon Jahrs zuvor (im April) gestorben. Vgl. *Pertz* T. X p. 550. *Trithem.* Annal. Hirsaug. 1690. T. II. p. 50.

nichts Anderes, als die feierliche Verkündigung der zu Würzburg gefaßten Beschlüsse. Diese lauten: 1. Alle Erzbischöfe, Bischöfe ꝛc. und überhaupt alle Geistlichen müssen züchtig und keusch leben, sich standesmäßig kleiden und auch in ihren Wohnungen saubere, weder zu kurze noch zu lange Kleider tragen. 2. Sie dürfen keine Wirthshäuser besuchen, außer auf Reisen, und nicht mit Würfeln oder Kegeln spielen (taxillus bedeutet beides, Würfel und Kegel). 3. Sie dürfen nicht Klosterfrauen besuchen und nicht mit denselben ungebührlich reden oder spielen, sei es in der Zelle (camera) oder öffentlich. 4. Waffenspiele und Turniere sind ihnen verboten. 5. Cleriker, welche öffentlich ihre Concubinen beibehalten oder statt deren neue Köchinnen nehmen, sind ipso facto ihrer Beneficien beraubt, und der Collator muß sie an Andere vergeben. 6. Wer eine Kirche, eine Präbende oder ein Beneficium oder Einkünfte derselben widerrechtlich erwirbt oder behält, zum Nachtheil eines Andern, ist ipso facto excommunicirt. Beharrt er einen Monat in solchem Unrecht, so ist er ipso facto seiner kirchlichen Beneficien beraubt und unfähig, eine Würde oder Kirche zu erlangen. Ist er ein Laie, so fällt er in Excommunikation. 7. Es kommt vor, daß Geistliche aus Habsucht an einem Tage zweimal Messe lesen. Dieß wird bei schwerer Strafe verboten. Nur in den a jure zugestandenen Fällen darf ein Priester zwei Messen an einem Tage singen oder lesen. 8. Wenn der Leib Christi zu einem Kranken gebracht wird, so muß der Priester, der ihn trägt, mit Superpellicium und Stola bekleidet sein, falls nicht weite Entfernung und schlimmes Wetter Anderes verlangen. Der mit einem Glöckchen und einem Lichte voranschreitende Cleriker muß ein Zeichen geben nnd jeder Begegnende niederknieen und mindestens drei Vater unser sammt dem englischen Gruße beten. Dafür soll Jeder, auch der genannte Priester und Cleriker, einen Ablaß von 10 Tagen an der ihm auferlegten Buße erhalten. 9. Da wir erfuhren, daß viele Prälaten, säculare und regulare, Aebte und Aebtissinnen ꝛc. auf trügerische Weise Kirchengüter abalieniren, an ihre Verwandten oder Andere lebenslänglich vergeben ꝛc., so verbieten wir dieß auf's Strengste. 10. Niemand darf zwei Vikarieen zugleich haben [1]). 11. Niemanden, der noch nicht 25 Jahre alt ist, darf eine Pfarrkirche verliehen werden. 12. Die Patrone sollen nur taugliche Personen und innerhalb

1) Im Text steht: duas communicaturas, d. h. zwei Kirchen, in welchen communicirt wird = Seelsorgkirchen, oder es ist mit Lünig Vicarias zu lesen.

der gesetzlich bestimmten Zeit für erledigte Kirchen präsentiren. Behalten sie eine Kirche einen Monat länger (erledigt), so fallen sie ipso facto in Excommunikation und verlieren für dießmal das Präsentationsrecht. Wenn der Obere eine so erledigte Kirche nicht innerhalb der vom Canon bestimmten Zeit verleiht, so ist er ein Jahr lang ipso facto der collatio beneficiorum beraubt. Wenn ein Laie den Bischof hindert, für eine solche Kirche Fürsorge zu treffen, so ist er ipso facto excommunicirt. 13. Alle Cleriker, welche an einem mit dem Interdikt belegten Orte wohnen, dürfen bei Leichen und Processionen nicht singen, auch nicht öffentlich celebriren und die Glocken nicht läuten, wenn sie nicht ein besonderes Privilegium haben. 14. Niemand darf ein Beneficium von einem Laien annehmen. 15. Die Einsegnung der Ehen und Leichen darf nicht um Geld ertheilt, aber die da und dort üblichen freiwilligen Geschenke nach vollzogenem Akt dürfen angenommen werden. 16. Hat ein Pfarrrektor neben der Mutterkirche noch eine Kaplanei mit hinlänglichem Einkommen, so muß er für sie einen ständigen Vikar aufstellen. 17. Die Aebte [1]) und Prioren der Klöster müssen dafür sorgen, daß an ihren Pfarrkirchen tüchtige Vikare dienen. Der Abt oder Prior, der für eine vakante Pfarrkirche nicht binnen Monatsfrist durch einen Vikar sorgt, ist ipso facto von seinem Amt suspendirt, so lang die Kirche ohne Vikar bleibt, und die Fürsorge für dieselbe fällt dem Bischof zu. 18. Aebte und Prioren dürfen keine Kleider tragen, die in Form und Farbe den weltlichen ähnlich sind. Auch müssen sie ihre Mönche im Kloster behalten und dürfen ihnen keine häufige Besprechung mit Weltleuten gestatten. 19. Eine Klosterfrau, die 15 Jahre alt geworden ist, muß binnen Jahresfrist den Schleier nehmen und sich die Haare abschneiden lassen. Die Aebtissin ꝛc., die dieß nicht vollzieht, wird bestraft. Klosterfrauen dürfen nicht ausgehen. Die Aebtissin muß hinreichend für Nahrung und Kleidung sorgen. Entsteht Zweifel hierüber, so entscheidet der Bischof, der auch zuwiderhandelnde Aebtissinnen durch Entziehung der Administration oder auf andere ihm geeignet scheinende Weise züchtigen darf. 20. Niemand darf Kirchen und kirchliche Güter, Rechte und Vasallen der Kirchen antasten oder ergreifen oder zu solchen Angriffen helfen. Wer Solches gethan hat und nicht binnen Monatsfrist nach erhaltener Aufforderung den Schaden ersetzt, verfällt ipso facto dem Anathem, sein Land dem Interdikt. Nur der

1) Vor et priores ist abbates ausgefallen.

römische König, seine Gemahlin und Kinder sollen ausgenommen sein. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche ein Kirchengut als Pfand besitzen, auch bereits die Schuldsumme (sors, s. S. 51) daraus bezogen haben, und dennoch das Kirchengut nicht zurückgeben. 21. Laien dürfen keine kirchlichen Beneficien annehmen oder behalten; thun sie es, so verfallen sie ipso facto der Excommunikation. 22. Die Schutzvögte der Kirche müssen mit den ihnen von Alters her zugestandenen Rechten zufrieden sein und die Kirche vertheidigen, nicht plündern. Hat der Schutzvogt mehrere Söhne, so erbt nur Einer die Advokatie. Nachlässige Schutzvögte werden der Advokatie ipso facto verlustig. Haben sie von einer Kirche zu viel verlangt, so sind sie excommunicirt, wenn sie nicht binnen Monatsfrist restituiren. 23. Die Verordnung der zweiten Lyoner Synode gegen die Wucherer (c. 26) muß gemeinsam mit diesen Constitutionen alljährlich einmal in der Quadrages in jeder Kathedral- und Collegiatkirche verlesen werden. Auch wer heimlich Wucher getrieben hat, darf nicht kirchlich beerdigt werden, wenn zwei oder drei glaubwürdige Personen es bezeugen. Wer dagegen handelt, verfällt den zu Lyon ausgesprochenen Strafen, und außerdem soll auch der Ort oder die Kirche, wo ein Solcher (Wucherer) mit Erlaubniß des Prälaten oder Kapitels beerdigt wurde, ipso facto dem Interdikt unterliegen, so lange ein solcher Leichnam dort ist. 24. Die durch die Canones bestimmten Strafen gegen Jeden, der eine geistliche Person tödtet, verwundet, verstümmelt, gefangen nimmt ꝛc., werden verschärft. Die Prälaten und Rektoren der Kirchen, wo Jemand wohnt, der einen Cleriker gefangen genommen hat, oder wo Cleriker gefangen gehalten werden, müssen alle Sonn- und Festtage diese Frevler als excommunicirt verkünden. Wird der Cleriker nicht binnen acht Tagen freigelassen, so verfällt der Ort, wo er verhaftet ist, dem Interdikt. 25. Wer die Boten der apostolischen Legaten, der Erzbischöfe, Bischöfe oder Delegaten gefangen nimmt, oder prügelt, oder beraubt, oder ihnen ihre Briefe nimmt, oder dieselben zerreißt, oder sie sonst in Ausübung der ihnen übertragenen Jurisdiktion irgendwie hindert, ist ipso facto excommunicirt. Gleiche Strafe trifft den, der einen zur Curie derselben Gehenden oder davon Zurückkehrenden an Person oder Besitz schädigt. 26. Wer das Eigenthum vakanter Kirchen oder verstorbener Cleriker antastet, ist ipso facto excommunicirt. 27. Man trifft Personen von 60 Jahren, die noch nicht gefirmt sind. Die Bischöfe müssen darum ihre Diöcesen öfter visitiren, persönlich oder durch einen Stellvertreter, mindestens alle zwei Jahre,

um zu firmen und zu verbessern. 28. Wer ohne Erlaubniß der geistlichen Obern ein kirchliches Gebäude oder einen Kirchthurm befestigt, soll excommunicirt werden, weil bei Belagerung solcher Befestigungen häufig die Kirchen verbrannt oder zerstört werden. 29. Einige excommuniciren die Frauen oder Mütter wegen der Schulden ihrer verstorbenen Männer oder Söhne. Dieß darf nicht mehr geschehen, falls nicht Frau oder Mutter in die Güter des Mannes oder Sohnes succedirt. 30. Die Straßenräuber müssen nicht nur nach den bereits vorhandenen Gesetzen bestraft werden, sondern sie verfallen überdieß sammt denen, die sie aufnehmen, ipso facto dem Anathem. 31. Wer Lehengüter, die einer Kirche oder kirchlichen Person als direktes Dominium gehören, kauft oder verkauft, verfällt ipso facto der Excommunikation, und die betreffenden Güter sind den Kirchen zuzuwenden, denen das direkte Dominium darüber zusteht. 32. Niemand darf wegen Schulden oder Verbindlichkeiten einer einzelnen Person oder Kirche die Güter wegnehmen, welche in communi der Kirche oder dem Kapitel gehören. 33. Niemand darf, weil er mit dem Schutzvogt einer Kirche Fehde hat, die Güter der Kirche selbst antasten, verwüsten ꝛc. 34. Kein Geistlicher oder Laie darf die falschen Apostel mit ungewöhnlichem Aufzug (die sogenannten Apostelbrüder) aufnehmen und verflegen. Das Gleiche gilt von den fahrenden Schülern. 35. Ohne Zustimmung der Prälaten oder Kapitel kann kein Laie Kirchenpfleger sein, bei Strafe der Excommunikation. 36. Wer Jemanden hindert, vor dem geistlichen Gericht zu klagen, und Statuten aufstellt gegen den Clerus und die kirchliche Freiheit, wird excommunicirt; hat eine Communität Solches gethan, so ist sie ipso facto dem Interdikt verfallen. 37. Die Fälscher päpstlicher Schreiben oder der Münzen, Urkunden und Sigille sind excommunicirt, ebenso ihre Helfershelfer. 38. Wenn ein Bischof aus gerechter Ursache ein Interdikt verhängt, so müssen seine Nachbarbischöfe es beobachten. 39. Ueber die conservatores, welche besonders den exemten Personen und Klöstern vom Papst oder seinen Legaten gegeben werden (wegen corrumpirten Textes unverständlich). 40. Da der Papst alljährlich an coena Domini Alle anathematisirt, welche neue Weggelder auflegen oder die alten vermehren, so soll auch jeder Ordinarius persönlich oder durch seine Vikare an coena Domini dieselben vor allem Volk feierlich als excommunicirt verkünden, mögen sie Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte oder Laien sein. 41. Von diesen unsern Constitutionen muß jede Kathedralkirche unseres Legationsbezirks eine sigillirte Abschrift haben, und

dieselben müssen alljährlich verlesen werden. Geschehen zu Würzburg im Jahre 1287, im Monat März, am Dinstag nach Lätare, im vierten Jahre des Papstes Honorius IV. 42. In einer nachträglichen Urkunde, welche in den Sammlungen als c. 42 aufgeführt ist, erklärt der Legat, daß die auf der Würzburger Synode verlesenen päpstlichen Dekrete von Alexander IV. und Clemens IV., wornach der Bischof über alle Exemten, den König und die Königin allein ausgenommen, die Excommunikation verhängen und ihre Länder interdiciren könne, genau befolgt werden müßten. Eine weitere Verordnung lautet: Aebte, Aebtissinnen und Prioren, welche im Besitze verpfändeter Güter anderer Kirchen sind und daraus die Schuldsumme bereits bezogen haben, müssen dieselben zurückgeben [1]).

Weiterhin ertheilten mehrere der anwesenden Bischöfe einzelnen Kirchen und Klöstern Deutschlands Ablässe, um ihnen dadurch die Reparation zu ermöglichen [2]); aber es hatten sich auch König Rudolf und die weltlichen Fürsten in Würzburg eingefunden, um über Weltliches zu berathen, und so wurde am 24. März 1287 der Landfriede feierlich erneuert [3]).

Schließlich müssen wir noch des bittern Conflikts gedenken, in welchen sich der päpstliche Legat mit den deutschen Prälaten verwickelte. Der älteste Zeuge hierüber ist der Verfasser der Continuatio Ratisbonensis zu Hermann von Altaich, wahrscheinlich ein Regensburger Canoniker und Zeitgenosse dieser Begebenheiten. Er berichtet: „Da der Legat (zu Würzburg) dem Clerus multa onera et graves expensas auflegen wollte, so appellirten mehrere Bischöfe an Rom; darum hatte auch die Synode nicht den von ihm gewünschten Erfolg und er kehrte schnell nach Hause zurück, denn er hatte früher als Andere Nachricht vom Tode des Papstes Honorius erhalten" [4]). Etwas bestimmter drückt sich der Minorit Johannes von Winterthur (Vitoduranus) aus dem 14. Jahrhundert in seiner Chronik aus: „Der Legat verlangte von

1) *Mansi* T. XXIV. p. 850—868. *Harduin* T. VII. p. 1131 sqq. *Harzheim* T. III. p. 724—734. Binterim, deutsche Concil. Bd. V. S. 41 ff. und 311 ff.

2) *Harzheim*, l. c. p. 734—736. Diese Ablaßbriefe dienten uns oben zur Ergänzung des Verzeichnisses der anwesenden Bischöfe.

3) *Harzheim*, l. c. p. 737. Böhmer, Kaiserregesten v. J. 1246—1313. S. 135. Binterim, a. a. O. S. 43 f. In den deutschen Text des Landfriedensbriefes hat ein Abschreiber die Notiz „an dem Palmtag" irrig eingefügt. Der Palmtag fiel damals nicht auf den 30., nicht auf den 24. März.

4) *Pertz* T. XVII. p. 416; repetirt von Eberhard von Regensburg, ibid. p. 595.

allen Prälaten ein Viertel aller Einkünfte auf vier Jahre. Da alle Bischöfe und andern Prälaten zitterten und nicht zu widersprechen wagten [1]), erhob sich Herr Probus, Bischof von Toul, ehemals Minoriten-Lektor zu Constanz, aus Tübingen gebürtig, stellte sich auf das Baptisterium und appellirte im Namen Aller, wurde aber deßhalb des Bisthums entsezt und mußte in den alten Sack (Mönchshabit) zurückkehren" [2]). Dieser Opposition des Bischofs von Toul gedenken auch mehrere gleichzeitige Quellen: die annales breves von Worms, das chronicon Ellenhardi, die größern Annalen von Colmar und die Annalen von Osterhoven. Leztere bemerken zugleich, daß diese Scene in der zweiten Sitzung der Synode stattgehabt habe [3]). Am vollständigsten berichtet um's Jahr 1500 Trithemius in seiner Hirsauer Chronik: „Auf diesem Generalconcil der (deutschen) Bischöfe machte der Legat mit Zustimmung des Königs und einiger weltlichen Fürsten dem Clerus und den Mönchen im ganzen Reich die Auflage, vier Jahre lang den vierten Theil aller Einkünfte an Rom abzuliefern, und bedrohte die Unterlassung mit den größten Strafen. Diese neue und unerhörte Sache reizte Viele. Als diesem grausamen Legaten gegenüber die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und alle andern Geistlichen der Synode in Staunen und Verwirrung geriethen, aber Niemand öffentlich zu widersprechen wagte, so bemerkte man nur ein confuses Murren und allgemeine Rathlosigkeit. Und man darf sich darüber nicht wundern, denn nie hatte man bis jezt von einer so ungeheuern Auflage gehört, daß vier Jahre lang die Einkünfte des Clerus und der Mönche im ganzen Reich in den unersättlichen Rachen der Römer fallen sollten. Als aber die Erzbischöfe und übrigen Bischöfe, deren Zahl ungemein groß war, über diese Legation des Papstes zitterten und Keiner zu widersprechen wagte, erhob sich endlich der Bischof von Toul, ein Minorit, aus Schwaben, und zwar aus Tübingen, gebürtig, dem Namen und Benehmen nach Probus (nomine et actione Probus), ganz aus freien

---

1) Nach dem Magn. chron. Belgic. 266, welchem Lenfers in seinem Schriftchen De Siffrido II. 1856. p. 23 beitritt, hätte zuerst Erzbischof Siffrid (oder Siegfried) von Cöln Opposition gegen den Legaten erhoben.

2) *Mansi*, l. c. p. 867. Probus, aus niederm Stande, hatte sich durch Tüchtigkeit das Vertrauen Rudolfs von Habsburg erworben und war von ihm im J. 1278 als Gesandter nach Rom geschickt worden. Jahrs darauf verlieh ihm der Papst das Bisthum Toul.

3) *Pertz*, l. c. p. 77. 130. 213. 550.

Stücken, ohne von Jemand aufgefordert zu sein, und sprach, was der Geist Gottes ihm eingab. Um leichter von Allen verstanden zu werden, begab er sich auf einen erhöhten Platz oberhalb des Baptisteriums, das damals in Mitte der Kathedrale lag, wo die Synode gehalten wurde. Er brachte viele vernünftige Gründe gegen die Legation vor und legte endlich im Angesichte Aller Appellation (an den Papst) ein. Erzürnt hierüber, entsezte ihn der Legat als einen Ungehorsamen und Schismatiker, kraft apostolischer Vollmacht, seines bischöflichen Amtes, und Probus trat wieder in den Franziskanerorden zurück [1]). Durch seine Standhaftigkeit ermuthigt, stellten jezt die Erzbischöfe von Cöln und Trier (wie wir oben bemerkten, war der Erzbischof von Trier nicht anwesend) sammt vielen Andern dem Cardinalpräsidenten vor, daß diese Auflage aus vielen Gründen undurchführbar sei, und daß ein Schisma entstehen könnte, falls man die Sache mit Gewalt durchsetzen wollte. Hievon müsse der Papst in Kenntniß gesezt werden. Der Legat hielt sich unter den erbitterten Deutschen nicht mehr für sicher und kehrte nach Italien zurück" [2]). Nur wenige Jahre später als Trithemius fügte Aventin seinen Annales Boiorum (lib. VII.) die ganze Rede ein, welche Probus bei dieser Gelegenheit ganz im Style Luthers gehalten haben soll, ahmte aber hier und anderwärts die Sitte der antiken Historiker nach und legte seinem Helden die ihm selbst beliebigen Worte in den Mund. Dabei läßt er den Legaten in sehr unglücklicher Fiktion unter Anderm sagen: „Mit den fraglichen Geldern soll es dem König Rudolf möglich gemacht werden, nicht nur die Kaiserkrone zu erlangen, sondern auch Unteritalien und Sicilien dem deutschen Reich einzuverleiben." — Nach der rechtlichen Ueberzeugung sowohl des Königs Rudolf von Habsburg als des Papstes gehörten ja diese Länder dem Sohne Carls von Anjou, Carl II. (S. 206), und wenn auch die Insel Sicilien den Anjouern entrissen war, so that doch der Papst alles Mögliche, um sie ihnen wieder zu verschaffen.

Um die Mitte Septembers 1287 verkündete Otto Visconti, Erzbischof von Mailand, auf einer Provinzialsynode in seiner Metropolitankirche zur hl. Thekla 29 auf Kirchenreform zielende Canones:

1) Doch treffen wir ihn später wieder als Bischof von Toul. Er starb, hochangesehen, im J. 1296. Vgl. *Wadding.* Annales Minorum 1296, 6 und *Fleury*, h. e. liv. 88, 38.

2) *Joann. Trithemii* Annal. Hirsaug. 1690. T. II. p. 49 sq.

1. Die Verordnungen der Kirchenväter, Concilien und Päpste müssen genau beobachtet werden. 2. Ebenso die alten Gesetze gegen die Häretiker, auch die von Kaiser Friedrich II. gegebenen, und die Verordnungen zu Gunsten der kirchlichen Freiheit. 3. Auch die von den apostolischen Legaten, den Erzbischöfen von Mailand und ihren Suffraganen aufgestellten Statuten über den Cult und den Wandel des Clerus müssen streng vollzogen werden. 4. Die Aebte und Mönche müssen die Regel Benedikts, die Prioren, Pröpste und regulirten Chorherrn die des hl. Augustin genau befolgen. 5. Die Aebte, Prioren, Pröpste, Mönche, Regularchorherrn, Aebtissinnen und Klosterfrauen dürfen nicht Würfel spielen und nicht tanzen. Auch dürfen die Aebtissinnen und Klosterfrauen nicht bei Leichenbegängnissen erscheinen. Wenn eine geistliche Person in einem kirchlichen Hause oder anderwärts eine Würfelspielstube (biscatia) hält oder zu einer solchen Geld herleiht, so wird sie excommunicirt. 6. Aebte, Prioren, Mönche, regulirte Chorherrn und Religiosen aller Art dürfen nicht Jagdhunde, Falken ꝛc. haben und nicht derartige Jagd treiben. 7. Cleriker dürfen nicht gezwungen werden, vor einem weltlichen Gericht zu erscheinen. 8. Kein Laie darf eine geistliche Person verhaften oder deren Güter confisciren. 9. Alle Statuten zum Widerstand gegen die kirchliche Excommunikation sind bei Strafe des Bannes verboten. 10. Ebenso Statuten, die dem katholischen Glauben und der kirchlichen Freiheit feindlich sind. 11. Auch in den Versammlungen und bei den öffentlichen Reden in den Städten, Villen, Collegien ꝛc. darf nichts vorgetragen werden zu Gunsten der Häretiker oder zur Verletzung des katholischen Glaubens und der kirchlichen Freiheit. 12. Kein Cleriker oder Mönch darf von dem, dem er Geld leiht, einen Nutzen verlangen. 13. Kein Geistlicher und kein Laie darf Kirchengut antasten (Details). 14. Auch darf nichts vom Eigenthum der Kirche, auch nichts von den kirchlichen Büchern und Paramenten abalienirt oder verpfändet werden, ohne Erlaubniß des Bischofs. 15. Wer eine neue Villa gründet, darf die Angehörigen einer Kirche nicht zwingen, dahin zu übersiedeln. 16. Wer der Kirche gehörige Lehen oder sonstige unbewegliche Güter verhehlt, verfällt der Excommunikation. 17. Wer unerlaubter Weise Kelche, Crucifixe, Bücher ꝛc. in Besitz hat, muß sie binnen zwei Monaten der Kirche zurückgeben, der sie gehören. 18. Jeder Bischof muß auf seiner Synode verkünden, daß Eidbrüchige und Infame bei keinem gesetzlichen Akt mitwirken können. 19. Urkundenfälscher werden excommunicirt. 20. Hat Jemand in seinem Testament etwas zu

frommen Zwecken oder zu Restitutionen ꝛc. vermacht, so muß der Executor des Testaments dieß schnell vollziehen; der betreffende Pfarrer aber muß binnen Monatsfrist vom Tode des Erblassers an dem Bischof oder seinem Official melden, wie viel der Testator für jene Zwecke legirt habe, damit der Bischof den Executor zur Vollziehung des Testaments zwingen kann. 21. Vermächtnisse ad pias causas darf Niemand zurückbehalten, bei Strafe der Excommunikation. 22. Die Pfarrkirche erhält den dritten Theil von dem, was Jemand der (Filial- oder Kloster-) Kirche vermacht hat, worin er begraben sein wollte; ebenso den dritten Theil von dem Opfer bei den Exequien; und man darf bei Strafe der Excommunikation Niemanden bereden, sich in einer andern als der eigenen (Pfarr-) Kirche beerdigen zu lassen. 23. Kein Welt- oder Klostergeistlicher darf beichthören ohne Erlaubniß des Bischofs oder Pfarrers, außer in articulo mortis, bei Strafe der Excommunikation. 24. Ohne Erlaubniß des Bischofs darf Niemand ein Oratorium, einen Altar, eine Kapelle oder Kirche errichten an einem nicht exemten Ort; an exemten Orten aber darf der Celebrans in einer solchen Kapelle ꝛc. keinen fremden Parochianen zum Gottesdienst zulassen. 25. Da die Humiliaten überall predigen und beichthören [1]), so müssen sie binnen drei Monaten dem betreffenden Bischof oder seinem Vikar die Privilegien vorlegen, auf welche sie sich in dieser Beziehung berufen. Thun sie dieß nicht und setzen sie ihre Funktionen dennoch fort, so sind sie excommunicirt. 26. Die Humiliaten müssen dem Diöcesanbischof gehorchen und die gleichen Abgaben entrichten, wie der andere Clerus. 27. Niemand darf predigen, außer er habe vom Papst, einem päpstlichen Legaten oder vom Diöcesanbischof die spezielle Erlaubniß dazu. 28. Wenn ein Laie ein ganzes Jahr im Bann bleibt und keine Absolution nachsucht, so muß sein Pfarrer dem Bischof Nachricht davon geben, der Bischof aber macht dem weltlichen Richter die Anzeige, damit dieser den Hartnäckigen durch eine Geldstrafe zwingt, die Wohlthat der Absolution nachzusuchen. Ist der Hartnäckige aber selbst der Rektor einer Stadt oder ein sonstiger Herr, der nicht in der genannten Weise zur Absolution gezwungen werden kann, so ist der Ort, wo er wohnt, mit dem Interdikt zu belegen. Verharrt ein Cleriker ein ganzes Jahr lang im Bann, so verliert er seine Beneficien. 29. Kein Bischof der

1) Ueber den Orden der Humiliaten, der seinen Hauptsitz zu Mailand hatte, vgl. Wetzer u. Welte, Kirchen-Lexikon, Bd. V. S. 396.

Provinz darf einen Welt- oder Regulargeistlichen weihen, oder ihm die hl. Oele anvertrauen, oder ihn öffentlich zum Messelesen zulassen, ohne Empfehlungsbrief seines eigenen Diöcesanbischofs [1]).

Wie manche andere, so war auch diese Synode durch Rangstreitigkeiten getrübt. Sowohl der Bischof von Brescia als der von Vercelli forderte den Platz unmittelbar zur Rechten des Erzbischofs, und der Bischof von Vercelli wurde dabei so heftig, daß er die Synode verließ und an den Papst appellirte [2]).

Hinter den Akten dieser Synode theilte Muratori, der sie zuerst veröffentlichte, noch 18 weitere Verordnungen eines päpstlichen Legaten und einer Provinzialsynode zu Lodi mit. Sie werden bald constitutiones Gaufredi, titulo S. Mauritii, bald constitutiones domini Coelestini genannt. Diese Verschiedenheit konnte Muratori nicht klar machen, zumal es in jener Zeit, um's Jahr 1287, wohl einen Cardinal Gaufred von St. Susanna, aber nicht von St. Moriz gab. Mansi dagegen stellte die empfehlenswerthe Vermuthung auf, es werde wohl statt Mauritii zu lesen sein Marci, und man habe dann an jenen Cardinal Gaufred zu denken, der im Jahre 1241 unter dem Namen Cölestin IV. den päpstlichen Stuhl bestieg. Die von ihm vor seiner Erhebung erlassenen Statuten konnten nachmals leichtlich auch mit seinem Papstnamen Coelestini bezeichnet werden. Sie schützen den Clerus, verlangen Beachtung der Gesetze gegen die Ketzer, verbieten den Concubinat der Geistlichen und die Beerdigung der Wucherer ꝛc. [3]).

Eine Rheimser Provinzialsynode unter Erzbischof Petrus Barbet, am Montag den 29. September 1287, wurde durch die Uebergriffe der Franziskaner und Dominikaner veranlaßt. Papst Martin IV. hatte ihnen die Erlaubniß gegeben, Beicht zu hören und Bußen aufzulegen; sie dehnten aber diese Vollmacht, wie unsere Synode versichert, gegen den Sinn des Papstes und im Widerspruch mit allen kirchlichen Gesetzen zu großer Benachtheiligung der bischöflichen Jurisdiktion aus. Da mehrere Versuche, den Mißstand durch einen gütlichen Vergleich zu beseitigen, zu keinem Resultat geführt hatten, beschloß die Synode, die Sache nach Rom zu bringen und daselbst energisch zu verfolgen. Um

1) *Mansi* T. XXIV. p. 867—882. Harduin theilt nur ganz Weniges hierüber aus Bzovius mit, T. VII. p. 1143.

2) *Mansi*, l. c. p. 869.

3) *Mansi*, l. c. p. 882—886 vgl. p. 872.

aber die Mittel zu solch' kostspieligem Unternehmen zu gewinnen, sollte jeder Bischof den zwanzigsten, jeder nicht exemte Abt, Prior, Dekan und Pfarrrektor aber den hundertsten Theil eines Jahreseinkommens beisteuern [1]).

Die erste Synode unter Papst Nikolaus IV. (1288—1292) ist die zu Salzburg, vom dortigen Erzbischof Rudolf von Hoheneck auf den 5. November 1288 berufen. Schon seit einiger Zeit stand der Erzbischof in unfreundlichen Beziehungen zu seinem mächtigen Nachbar Herzog Albrecht von Oestreich, Sohn Rudolfs von Habsburg, und der Abt Heinrich von Admont, des Herzogs Vertrauter und Statthalter in Steiermark, steigerte die Spannung in dem Grade, daß Herzog Albrecht dem Erzbischof Fehde ankündete und verwüstend in sein Land einbrach [2]). Der Erzbischof klagte in Rom und verlangte, der Papst solle den Abt in seine Zelle zurückweisen, da es gegen die Canones verstoße, wenn ein Abt Minister eines Fürsten sei. Zugleich bat er um Erlaubniß, die Gebeine des hl. Vigilius, des zweiten Patrons von Salzburg [3]), der vor Kurzem (1233) von Gregor IX. heilig gesprochen worden war, feierlich erheben, und auch die Leiche des frühern Erzbischofs Eberhard, die zu Rastadt unbeerdigt lag, nach Salzburg bringen zu dürfen [4]). Man bewilligte ihm zu Rom die beiden lezten Punkte, rücksichtlich des mächtigen Abtes aber rieth man ihm, denselben, wenn er die Canones verlezt habe, auf einem Provinzialconcil zu züchtigen. In Folge hievon berief jezt Erzbischof Rudolf unsere Synode im November 1288. Im Convokationsschreiben schweigt er über seine Plane gegen den Abt von Admont, und sagt nur im Allgemeinen, daß es eine Hauptaufgabe

1) *Mansi*, l. c. p. 847. *Harduin*, l. c. p. 1130; vollständiger bei *Gousset*, les Actes de la province eccl. de Reims, 1843. T. II. p. 429 sqq.

2) Ueber den Streit zwischen dem Erzbischof von Salzburg und dem Abt Heinrich von Admont vgl. *Rieder*, Chronicon Ottocari 1859, und Muchar, Gesch. von Steiermark, 1859. Bd. VI. S. 34—51 (entschieden dem Erzbischof Unrecht gebend).

3) Der erste Patron Salzburgs ist St. Rupert. Vigilius aber, ein Irländer, war um die Mitte des achten Jahrhunderts Bischof von Salzburg und kam mit unserem Apostel Bonifazius in Conflikt, weil er die Existenz von Gegenfüßlern behauptet hatte.

4) Erzbischof Eberhard war im J. 1246 gestorben, und seine Leiche stand unter dem Kirchendach von Rastadt unbeerdigt in einer Kammer. Manche meinen, er sei von Innocenz IV. excommunicirt worden, weil er die Bannbulle gegen Kaiser Friedrich II. nicht habe publiciren wollen. Vgl. Binterim, deutsche Concil. Bd. IV. S. 437. Bd. V. S. 119. 121.

der Versammlung sein solle, eine Reform im tiefgesunkenen Clerus zu bewirken. Außerdem lud er die Suffraganen und sonstigen Prälaten zur Theilnahme an den beiden Festlichkeiten wegen Vigilius und Eberhard ein [1]). Das Detail dieser Festlichkeiten wird von Hansiz auf Grund älterer Nachrichten ausführlich erzählt [2]), und dann also fortgefahren: Nachdem dieß vorüber war, berieth man über die auf der Synode zu erlassenden Dekrete, und erachtete es für das Beste, daß die Doktoren die Urkunden (tabulae) abfassen, die Bischöfe aber dieselben schon vor der ersten Sitzung sigilliren sollten. Damit wollte man bei der allgemeinen Zusammenkunft Einheit erzielen und jedem Einzelnen durch sein Sigill die Möglichkeit der Sinnesänderung abschneiden. Es wurden nun die Schriftstücke, welche die aufzustellenden Satzungen enthielten, herumgereicht und fast von Allen ohne nähere Einsichtsnahme unterzeichnet. Doch Leopold von Seckau machte eine Ausnahme... Als er das Aktenstück gelesen hatte und fand, daß alle Cleriker, welche Beamte weltlicher Fürsten seien, mit Anathem und Interdikt bestraft werden sollten, und daß kein Bischof, Pfarrer oder Prälat ꝛc. irgend Jemanden in der Provinz ein Lehen verleihen dürfe ꝛc., so erklärte er: er wolle gerne alles Billige thun, könne aber keinem Punkte zustimmen, der seinen Herrn, den Herzog (Albrecht von Oestreich), beschädige. Ihm sei er zu ganz besonderem Danke verpflichtet, und keiner seiner Vorfahren habe von einem Fürsten so viele Gnaden erhalten, als er. Des Herzogs Zustimmung sei ihm nöthig, denn er würde sonst dessen Gunst verlieren und dieß müßte seine Kirche büßen. Magister Heinrich von Traveyach entgegnete, daß er vor Allem mit dem Erzbischof und der Metropolitankirche Glück und Unglück theilen müsse, aber der Bischof von Seckau erklärte: ich bin Niemanden so ergeben, daß ich darüber meine eigene Kirche zu Grunde gehen ließe... Weder Bitten noch Drohungen konnten ihn bewegen, sein Sigill beizusetzen, und nur das Versprechen konnte man von ihm erlangen, daß er gegen die Beschlüsse der Synode nicht offenen Widerspruch erheben wolle... Als nun der Tag zur Eröffnung des Concils gekommen war, nahmen alle Väter ihre Plätze in der Metropolitankirche ein, und das feierliche Amt wurde gesungen. Darauf bestieg ein Bischof die Kanzel und predigte zum

---

1) *Mansi* T. XXIV. p. 946. Binterim Bd. V. S. 120 ff.

2) Abgedruckt bei *Harzheim* T. III. p. 737 sq., übersezt bei Binterim Bd. V. S. 121 ff.

Lobe des Gehorsams, der Magister Heinrich von Göss aber wurde vom Erzbischof beauftragt, die Punkte, worüber man sich bereits geeinigt habe, in einer Rede des Nähern zu erörtern. Er war darauf vorbereitet und wies auf die ältern Canones hin, denen die neuen Sanktionen nachgebildet seien. Sofort begann der Erzbischof mit seinen Suffraganen über die einzelnen Punkte zu berathen und das bereits von den Bischöfen sigillirte Exemplar der Sanktionen wurde verlesen. Die meisten bereuten jezt, die Sache früher nicht genauer betrachtet zu haben. Aber der Würfel war gefallen; Jeder war durch seine Unterschrift gefesselt. Nachdem die ganze Verordnung verlesen war, folgten noch feierliche Drohungen gegen ihre Uebertreter. Dabei war der Abt von Admont noch gegenwärtig, entfernte sich aber nun sogleich aus Salzburg und das Concil wurde aufgelöst [1]).

Die zwei Schreiben des Herzogs von Bayern an eine Synode zu Salzburg und an das Domkapitel daselbst, welche Mansi zu unserer Synode stellt, gehören, wie wir schon oben S. 154 bemerkten, dem Jahre 1274 an.

Ungefähr gleichzeitig mit der Salzburger Synode war die zu Lille oder l'Isle (Insulana) im Bisthum Cavaillon und der Grafschaft Venaissin unter Erzbischof Rostaing von Arles, welche mehrere ältere Canones erneuerte und den Geistlichen befahl, sich Abschriften dieser Statuten zu verschaffen. 1. Der Canon 10 der Synode von Arles im Jahre 1234 (s. Bd. V. S. 919), wornach kein Excommunicirter absolvirt werden darf, ehe er satisfacirt hat, wird erneuert. 2. Ebenso der c. 24 jener Synode. 3. In Betreff der Regularen soll es beim Alten bleiben. 4. Der c. 3 der Synode zu Avignon vom Jahre 1270 (s. S. 101) wird bestätigt und erneuert. 5—7. Ebenso c. 2. 5 und 6 der Synode zu Arles vom Jahre 1260. 8. Ebenso c. 9 der Synode zu Arles vom Jahre 1275 (s. S. 155). 9—13. Ebenso die Canones 1. 2. 4. 6. 7 der Synode zu Avignon vom Jahre 1279 (s. S. 168). 14. Bestrafung derjenigen, welche Gift abgeben, um einen Menschen zu tödten oder die Leibesfrucht abzutreiben. 15. Das Getreide darf nicht vom Felde genommen werden, ehe es gezehntet ist. 16. Kein weltlicher Herr darf die Kirchen und kirchlichen Personen und ihre Angehörigen, Diener und Boten zwingen, den Bann zu bezahlen

1) *Harzheim*, l. c. p. 738 b. *Mansi*, l. c. p. 349. Binterim, a. a. O. S. 123 f. Muchar, a. a. O. S. 43 ff.

für ihre Thiere und Dienstleute [1]). Wer dagegen handelt und die Leute, Thiere oder Güter der Kirche pfändet, wegnimmt ꝛc. ist eo ipso excommunicirt. 17. Viele Kinder sterben ohne Taufe, weil die üblichen Kosten für die Pathen zu groß sind. Deßhalb darf fortan bei der Taufe weder dem Kinde, noch der Mutter noch sonst Jemanden irgend etwas gegeben werden außer das weiße Taufkleid des Kindes (nisi sola alba). 18. Die ältern Statuten der Provinz müssen in Kraft bleiben [2]).

Aus dem folgenden Jahre 1289 sind uns zwei Synoden bekannt. Die eine, zu Chester, welche 41 Canonen hinterließ, war jedoch nur eine Diöcesansynode, von der Provinzialsynode zu Vienne aber wissen wir nur ihre Existenz [3]).

Im August 1290 bestätigte Erzbischof Raymund de Meuillon von Embrun auf einer Provinzialsynode daselbst die Statuten seines Vorfahrers, des Erzbischofs Heinrich de la Suze, und fügte drei neue hinzu: 1. Niemand darf einen Cleriker tonsuriren, wenn nicht seine eheliche Abkunft erwiesen ist. 2. Wegen der gegenwärtigen schlimmen Zeiten muß in jeder Messe nach dem Pater noster ein besonderes Gebet eingelegt werden. 3. Wer zur Abwendung der gegenwärtigen Trübsale täglich ein besonderes Gebet verrichtet, erhält vom Erzbischof und den Bischöfen Ablässe [4]).

Im nämlichen Monat, nur 8 Tage später, am Samstag nach Mariä Himmelfahrt, den 19. August 1290, feierte Erzbischof Amanieu von Auche eine Provinzialsynode zu Nougarot oder Nogaret und verordnete: 1. Der Graf von Foix muß der Kirche von Lescar die Stadt Lescar und andere Güter binnen zwei Wochen restituiren. 2. Die Excommunikation der notorischen Räuber wird bestätigt. 3. Wer apostolische Briefe mißbraucht, wird excommunicirt. 4. Alle Wahrsager werden excommunicirt. 5. Jeder Cleriker oder Mönch, der einen andern Cleriker oder Mönch vor ein weltliches Gericht zieht, ist ipso facto excommunicirt. Auch die Leprosen dürfen wegen actiones personales nicht vor weltliche Richter citirt werden. Wenn die Leprosen ausgehen, müssen sie das vorschriftsmäßige Zeichen am Kleid tragen und dürfen

---

1) Bann ist hier, wie öfter, die wegen Verletzung eines weltlichen Gesetzes oder Verbotes (z. B. einen Wald zu betreten) bestimmte Geldstrafe.

2) *Mansi*, l. c. p. 951—964. *Harduin*, l. c. p. 1143 sqq.

3) *Mansi*, l. c. p. 1055—1063. *Harduin*, l. c. p. 1151—1159.

4) *Mansi*, l. c. p. 1063 sqq., fehlt bei Harduin.

Märkte nicht besuchen. 6—12. Bestrafung derjenigen, welche sich an geistlichen Personen oder Gütern vergreifen [1]).

Wie wir oben sahen (S. 192), waren die lezten Besitzungen der Christen im heiligen Lande eben jezt in größter Gefahr, und ohne tüchtige Hülfe vom Abendland konnte sogar Ptolemais nicht gerettet werden. An solche Hülfe war aber nicht zu denken, so lange sich die Fürsten des Abendlands unter einander selber bekämpften, statt ihre Waffen vereinigt gegen den Erbfeind des christlichen Namens zu wenden. Papst Nikolaus IV. gab sich darum alle Mühe, die Entzweiten zum Frieden oder doch zu mehrjährigem Waffenstillstand zu bewegen, namentlich Philipp den Schönen von Frankreich und Eduard I. von England, und schickte zu diesem Zwecke im Frühjahr 1290 zwei Legaten nach Frankreich, den Cardinalbischof Gerard von St. Sabina und den Cardinaldiakon von St. Nikolaus in carcere Tulliano, Benedikt Gaetanus (nachmals Bonifaz VIII.). Schon dem Vater des jungen Königs (Philipp III.) war ein Zehnten aller kirchlichen Einkünfte zum Zweck eines Kreuzzugs verwilligt worden; da er aber denselben nicht unternahm, so sollten nun die übrigen Gelder zum Besten des hl. Landes den Legaten übergeben werden. Außerdem sollten leztere auch zwischen König Carl II. von Sicilien und seinem Vetter Carl von Valois, dem Prätendenten von Aragonien (s. oben S. 190), die sich entzweit hatten, vermitteln. Aber Philipp der Schöne war zu keiner Nachgiebigkeit bereit und eine Synode, welche die Legaten in der St. Genovefakirche zu Paris veranstalteten, blieb erfolglos [2]).

Eine Provinzialsynode unter Erzbischof Simon de Beaulieu von Bourges zu St. Leonard de Noblat (Nobiliacum), am 4. Oktober 1290, schärfte allen Clerikern und Mönchen die Verpflichtung ein, fünf Jahre lang den hundertsten Theil ihrer Einkünfte für die Bedürfnisse der Provinz beizutragen, und bedrohte die Säumigen mit schweren Strafen [3]).

Nach dem Wunsche des Königs Eduard I. von England, der schon seit einigen Jahren die Juden in seinem Reich verfolgte, sprach sich eine Synode zu Westminster im Jahre 1290 für Vertreibung sämmt-

---

1) *Mansi*, l. c. p. 1066 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1159 sqq.

2) *Mansi*, l. c. p. 1071. *Harduin*, l. c. p. 1163. *Raynald.* 1290, 17—20. *Tosti*, storia di Bonifazio VIII. 1846. T. I. p. 47 sq.

3) *Mansi*, l. c. p. 1074. *Martene*, thesaur. Anecd. T. IV. p. 211.

für ihre Thiere und Dienstleute [1]). Wer dagegen handelt und die Leute, Thiere oder Güter der Kirche pfändet, wegnimmt ꝛc. ist eo ipso excommunicirt. 17. Viele Kinder sterben ohne Taufe, weil die üblichen Kosten für die Pathen zu groß sind. Deßhalb darf fortan bei der Taufe weder dem Kinde, noch der Mutter noch sonst Jemanden irgend etwas gegeben werden außer das weiße Taufkleid des Kindes (nisi sola alba). 18. Die ältern Statuten der Provinz müssen in Kraft bleiben [2]).

Aus dem folgenden Jahre 1289 sind uns zwei Synoden bekannt. Die eine, zu Chester, welche 41 Canonen hinterließ, war jedoch nur eine Diöcesansynode, von der Provinzialsynode zu Vienne aber wissen wir nur ihre Existenz [3]).

Im August 1290 bestätigte Erzbischof Raymund de Meuillon von Embrun auf einer Provinzialsynode daselbst die Statuten seines Vorfahrers, des Erzbischofs Heinrich de la Suze, und fügte drei neue hinzu: 1. Niemand darf einen Cleriker tonsuriren, wenn nicht seine eheliche Abkunft erwiesen ist. 2. Wegen der gegenwärtigen schlimmen Zeiten muß in jeder Messe nach dem Pater noster ein besonderes Gebet eingelegt werden. 3. Wer zur Abwendung der gegenwärtigen Trübsale täglich ein besonderes Gebet verrichtet, erhält vom Erzbischof und den Bischöfen Ablässe [4]).

Im nämlichen Monat, nur 8 Tage später, am Samstag nach Mariä Himmelfahrt, den 19. August 1290, feierte Erzbischof Amanieu von Auche eine Provinzialsynode zu Nougarot oder Nogaret und verordnete: 1. Der Graf von Foix muß der Kirche von Lescar die Stadt Lescar und andere Güter binnen zwei Wochen restituiren. 2. Die Excommunikation der notorischen Räuber wird bestätigt. 3. Wer apostolische Briefe mißbraucht, wird excommunicirt. 4. Alle Wahrsager werden excommunicirt. 5. Jeder Cleriker oder Mönch, der einen andern Cleriker oder Mönch vor ein weltliches Gericht zieht, ist ipso facto excommunicirt. Auch die Leprosen dürfen wegen actiones personales nicht vor weltliche Richter citirt werden. Wenn die Leprosen ausgehen, müssen sie das vorschriftsmäßige Zeichen am Kleid tragen und dürfen

---

1) Bann ist hier, wie öfter, die wegen Verletzung eines weltlichen Gesetzes oder Verbotes (z. B. einen Wald zu betreten) bestimmte Geldstrafe.

2) *Mansi*, l. c. p. 951—964. *Harduin*, l. c. p. 1143 sqq.

3) *Mansi*, l. c. p. 1055—1063. *Harduin*, l. c. p. 1151—1159.

4) *Mansi*, l. c. p. 1063 sqq., fehlt bei Harduin.

Märkte nicht besuchen. 6—12. Bestrafung derjenigen, welche sich an geistlichen Personen oder Gütern vergreifen [1]).

Wie wir oben sahen (S. 192), waren die lezten Besitzungen der Christen im heiligen Lande eben jezt in größter Gefahr, und ohne tüchtige Hülfe vom Abendland konnte sogar Ptolemais nicht gerettet werden. An solche Hülfe war aber nicht zu denken, so lange sich die Fürsten des Abendlands unter einander selber bekämpften, statt ihre Waffen vereinigt gegen den Erbfeind des christlichen Namens zu wenden. Papst Nikolaus IV. gab sich darum alle Mühe, die Entzweiten zum Frieden oder doch zu mehrjährigem Waffenstillstand zu bewegen, namentlich Philipp den Schönen von Frankreich und Eduard I. von England, und schickte zu diesem Zwecke im Frühjahr 1290 zwei Legaten nach Frankreich, den Cardinalbischof Gerard von St. Sabina und den Cardinaldiakon von St. Nikolaus in carcere Tulliano, Benedikt Gaetanus (nachmals Bonifaz VIII.). Schon dem Vater des jungen Königs (Philipp III.) war ein Zehnten aller kirchlichen Einkünfte zum Zweck eines Kreuzzugs verwilligt worden; da er aber denselben nicht unternahm, so sollten nun die übrigen Gelder zum Besten des hl. Landes den Legaten übergeben werden. Außerdem sollten leztere auch zwischen König Carl II. von Sicilien und seinem Vetter Carl von Valois, dem Prätendenten von Aragonien (s. oben S. 190), die sich entzweit hatten, vermitteln. Aber Philipp der Schöne war zu keiner Nachgiebigkeit bereit und eine Synode, welche die Legaten in der St. Genovefakirche zu Paris veranstalteten, blieb erfolglos [2]).

Eine Provinzialsynode unter Erzbischof Simon de Beaulieu von Bourges zu St. Leonard de Noblat (Nobiliacum), am 4. Oktober 1290, schärfte allen Clerikern und Mönchen die Verpflichtung ein, fünf Jahre lang den hundertsten Theil ihrer Einkünfte für die Bedürfnisse der Provinz beizutragen, und bedrohte die Säumigen mit schweren Strafen [3]).

Nach dem Wunsche des Königs Eduard I. von England, der schon seit einigen Jahren die Juden in seinem Reich verfolgte, sprach sich eine Synode zu Westminster im Jahre 1290 für Vertreibung sämmt-

---

1) *Mansi*, l. c. p. 1066 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1159 sqq.

2) *Mansi*, l. c. p. 1071. *Harduin*, l. c. p. 1163. *Raynald.* 1290, 17—20. *Tosti*, storia di Bonifazio VIII. 1846. T. I. p. 47 sq.

3) *Mansi*, l. c. p. 1074. *Martene*, thesaur. Anecd. T. IV. p. 211.

licher Juden aus, und in der That mußten zwischen August und All heiligen sämmtliche Juden, Männer und Frauen, mehr als 16,0 Köpfe, das Land verlassen. Geld und bewegliches Gut durften sie n nehmen. Erst Carl II. gestattete ihnen wieder England zu betret Auf derselben Synode forderte der König vom Clerus auch Geldunt stützung zu einem Kreuzzug, um dem schwerbedrängten lezten Reste i Königreichs Jerusalem zu Hülfe zu kommen, und erneuerte zugleich d Gesetz, daß die geistlichen Communitäten (die manus mortua) ke Güter erwerben dürften [1]).

Zwei weitere Synoden wurden durch die Rundschreiben veranla welche Nikolaus IV. nach dem Falle von Ptolemais (18. Mai 129 an alle Gläubigen des Abendlands erließ (S. 193). Er forderte da auf, überall Synoden zu halten und über die Hülfe zu berathen, dem hl. Land gebracht werden könne. Auch sollten sich die Synod darüber aussprechen, ob nicht die Templer und Hospitalritter in ein Orden zu vereinigen seien, da man vielfach den Fall von Ptolem gerade ihrer Zwietracht zuschreibe [2]). Erzbischof Otto Visconti v Mailand veranstaltete nun in seiner Kathedrale vier Tage n St. Andreas (30. November) 1291 eine Provinzialsynode. Nach V lesung des ersten päpstlichen Briefes forderte er zur Hülfe für d hl. Land auf, verpflichtete seine Suffraganen, in ihren Sprengeln d Kreuz predigen zu lassen und meldete dem Papst diese Beschlüsse. E zweites päpstliches Schreiben enthielt die Anfrage wegen der Templ und auch darüber wurde ein Instrument abgefaßt. Noch einige w tere Sitzungen folgten, und in mehreren Reden wurde aufgeforde dem Verlangen des Papstes zu entsprechen. Auch mußte jeder Bisc seine Rathschläge, wie dem hl. Lande zu helfen sei, schriftlich abgeb Namentlich wurde dem Papst nahe gelegt, er solle mit dem König v Frankreich, mit Venedig, Pisa, Genua und andern Staaten, welche S häfen hätten, Schiffe rüsten, den Kaufleuten die Schifffahrt in d Orient verbieten und die drei geistlichen Ritterorden vereinigen [3]).

Etwas später, im Januar 1292, hielt Erzbischof Conrad v Salzburg eine ähnliche Synode in seiner Metropole. Wir hab

1) *Mansi*, l. c. p. 1079. *Harduin*, l. c. p. 1166. Pauli, Gesch. v. Engla Bd. IV. S. 33 f.

2) *Raynald.* 1291, 29. 30. *Pertz*. Monum. T. XVII. p. 594.

3) *Mansi*, l. c. p. 1079.

noch jezt ein Schreiben des Papstes Nikolaus IV. an ihn, vom 1. August 1291, worin er, wie andere Metropoliten, von dem Siege der Ungläubigen über Ptolemais und dem Kreuzzug, der an Johannis 1293 unter der persönlichen Leitung des englischen Königs nach Palästina abgehen solle, in Kenntniß gesezt und dabei aufgefordert wird, in seiner ganzen Provinz das Kreuz predigen zu lassen [1]). Das zweite päpstliche Schreiben an Salzburg, die Ritterorden betreffend, ist nicht mehr vorhanden, aber der gleichzeitige Chronist Eberhard von Regensburg bezeugt seine einstige Existenz [2]). Derselbe sagt uns auch (l. c.), daß sich die Salzburger Synode für Vereinigung der Ritterorden ausgesprochen habe. Außerdem richtete sie an den Papst auch ein Beileidsschreiben wegen der traurigen Ereignisse im hl. Lande [3]), und stellte folgende drei Verordnungen auf: 1. Bei jeder Eheschließung müssen wenigstens sechs glaubwürdige Zeugen anwesend sein, darunter mindestens drei Männer, und alle geschlossenen Sponsalien und Ehen sind binnen Monatsfrist den betreffenden Leutpriestern oder ihren Vikaren anzuzeigen, in Gegenwart von 2 bis 3 Zeugen. 2. Kein Cleriker oder Mönch darf von einem Fürsten ein weltliches Amt annehmen oder ein bereits angenommenes behalten (s. S. 229). 3. Wer die Gesellschaft der fahrenden Schüler nicht binnen Monatsfrist verläßt, verliert alle Privilegien des Clerikalstandes, und wenn ein fahrender Schüler eine Kirche oder einen Geistlichen belästigt, soll er verhaftet werden [4]).

Dem 15. März 1292 weisen Martene und Mansi eine Provinzialsynode von Tarragona zu, die der dortige Erzbischof Roderich auf Befehl des Papstes Nikolaus (IV.) gehalten habe, und in der That paßt die Angabe, der 15. März sei auf einen Samstag gefallen, richtig auf das Jahr 1292. Diese Synode bestätigte die ältern Statuten über die kirchlichen Freiheiten, gebot den Geistlichen Tonsur, Krone und anständige Kleider zu tragen, bedrohte jeden Cleriker und Mönch, der einem andern Cleriker ꝛc. den schuldigen Gehorsam aufsage und Fehde ankündige, bestimmte die Strafen für die Meineidigen und die im Banne Beharrenden, verbot fremden Parochianen die Sakramente zu spenden, protestirte gegen die (angebliche) Anmaßung des Erzbischofs

1) *Pertz*, Monum. T. XVII. p. 600 sqq.
2) *Pertz*, l. c. p. 594. *Mansi* T. XXIV. p. 1075. *Harduin* T. VII. p. 1163.
3) *Mansi*, l. c. p. 1077. *Harzheim* T. IV. p. 2.
4) *Mansi* T. XXIV. p. 1075 sqq. *Harduin* T. VII. p. 1164 sqq. *Harzheim* T. IV. p. 3. Binterim Bd. V. S. 129 f.

von Toledo (als Primas), auch in der Provinz Tarragona sich das Kreuz vortragen zu lassen, forderte die Dominikaner als Inquisitoren zur Austilgung aller Häresie auf u. s. f. Da jedoch in c. 12 gesagt wird, daß rücksichtlich der Sistirung des Gottesdienstes zur Zeit eines Interdikts die Constitution Alma mater von Bonifaz VIII. beobachtet werden solle [1]), so ist nur die Alternative möglich, entweder diesen Canon 12 (und mit ihm wohl noch einige weitere) für spätere Anhängsel zu erklären oder die ganze Synode in eine spätere Zeit zu versetzen. Hier würde sich unter dem Pontifikate des Papstes Bonifaz VIII. das Jahr 1298 empfehlen, da auch in diesem der 15. März auf einen Samstag fiel. Daß aber Bonifaz VIII. zur Zeit, als dieser Canon 12 aufgestellt wurde, noch am Leben war, dürfen wir wohl aus der Art, wie seiner gedacht wird (sanctissimi patris nostri) erschließen [2]).

Die lezte Synode unter Nikolaus IV. war die zu Bremen am 17. März 1292, wo Erzbischof Gieselbert mit seinen Suffraganen und vielen andern Prälaten und Clerikern ausführliche Strafbestimmungen für diejenigen festsezte, welche einen Bischof, einen Canoniker oder sonstigen Dignitär gefangen nehmen oder dazu helfen oder die Kirchengüter antasten würden. Auch wurde allen Clerikern untersagt, fahrende Schüler und Goliarden u. dgl. (Bd. V. S. 846) in ihre Häuser aufzunehmen [3]).

---

1) Sie findet sich c. 24 de sententia excomm. in VI (V, 11).
2) *Mansi*, l. c. p. 1105. *Martene*, vet. script. T. VII. p. 289 sqq.
3) *Mansi*, l. c. p. 1193. *Harzheim* T. IV. p. 583. Binterim Bd. V. S. 152.

Neununddreißigstes Buch.

Die Zeiten des Papstes Bonifaz VIII.

---

§ 682.

Reich und Kirche vor der Wahl Bonifaz' VIII.

Wir haben oben S. 191 gesehen, wie Rudolf von Habsburg mit seinem Plane, die Nachfolge im Reich seinem Sohne Albrecht zu sichern, auf dem Hoftag zu Frankfurt im Mai 1291 großen Widerstand fand und wenige Wochen später, am 15. Juli 1291, zu Speier verschied. Der Pfalzgraf und der Churfürst von Trier standen auf Albrechts Seite; Gerhard von Mainz und König Wenzel von Böhmen, Albrechts eigener Schwager, führten die Gegenpartei, und wie vor 36 Jahren so drohte auch jezt wieder eine zwiespaltige Königswahl. Um solches Unglück zu verhüten, übertrugen schließlich alle Churfürsten ihr Stimmrecht auf den Erzbischof von Mainz und dieser proklamirte am 5. Mai 1292 zu Frankfurt seinen Vetter, den Grafen Adolf von Nassau, zum deutsch-römischen König. Die Krönung erfolgte zu Aachen am 24. Juni. Ehemals, als noch alle Fürsten an der Wahl theilhatten, wählte man immer einen der Mächtigsten im Reiche, jezt aber, da die großen Churfürsten allein wählten, war ihnen ein schwacher König lieber als ein starker. Und in dieser Beziehung hatten sie sich in Adolf nicht getäuscht. Trotz guter persönlicher Eigenschaften war er an Macht und Besitz viel zu schwach, von den Vasallen abhängig und ihnen zu sehr zum Danke verpflichtet, um ein kräftiges Regiment führen zu können. Seine Thätigkeit bestand darum vorherrschend in Ertheilung von Gnaden, Rechten und Privilegien, in Ausstellung von Schuldverschreibungen und in Verleihung von Zollfreiheit an Einzelne und an ganze Communitäten. Zahlreiche Belege dafür geben die Regesten von Böhmer.

Ein großes Glück schien es zunächst, daß Herzog Albrecht von Oestreich, der gleich nach der Wahl Adolfs mit Krieg drohte, sich einige Monate später in das Geschehene fügte, im November jenes Jahres von Adolf die Belehnung annahm und die Reichsinsignien, die zu Kiburg aufbewahrt waren, herausgab. Aber Adolf war nicht der Mann, um den Habsburger bleibend an sich zu schließen, und ebensowenig konnte er die Interessen des Reichs gegenüber von Frankreich mit Nachdruck und Würde vertreten. Er hatte von Kaiser Rudolf eine Spannung mit der französischen Krone ererbt, weil Philipp III. und IV. auch in deutschen Gebieten den Kirchenzehnten zu einem Kreuzzug gegen Aragonien erhoben und einige Grenzorte, die zum Reich gehörten, sich angemaßt hatten (S. 191). Adolf mußte darum gegen Frankreich auftreten und die Gelegenheit dazu gestaltete sich in günstigster Weise. Der König von England, Eduard I., war wegen seiner Besitzungen in Frankreich ein Lehensträger des französischen Königs, und dieß Verhältniß veranlaßte jezt und später Reibungen und Kriege. Namentlich kam es zwischen den Schiffsleuten beider Nationen gar oft zu blutigen Fehden, und da im Frühjahr 1293 eine solche von größerer Dimension sehr ungünstig für die Franzosen ausgefallen war, wollte König Eduard I., nachdem er die eigenen Unterthanen, die daran theilgenommen, strenge bedroht hatte, seinem französischen Oberlehensherrn alle billige Genugthuung leisten. Aber Philipp IV. oder der Schöne, der unheilige Enkel des heiligen Ludwig, mißbrauchte das Vertrauen Eduards und bemächtigte sich der ganzen Gascogne, die er nur zum Scheine, um sein oberherrliches Ansehen zu zeigen, besetzen sollte. Eduard griff darum zu den Waffen und verband sich mit Graf Guido von Flandern und König Adolf von Deutschland. Große Summen englischen Geldes sollten lezterem die Werbung eines Heeres ermöglichen. Bald darauf erließ Adolf, am 31. August 1294, von Nürnberg aus ein Drohschreiben an Frankreich, aber mit so wenig Erfolg, daß Philipp IV. nach sieben Monaten bei ihm höhnisch anfragen ließ, ob es denn ächt sei. Als sofort der Krieg zwischen England und Frankreich begann und auch Adolf nach einem glücklichen Feldzug in Thüringen sich daran betheiligen wollte, trat Papst Bonifaz VIII. dazwischen [1]).

---

1) *Pertz*, Leg. T. II. p. 461. Böhmer, Kaiserregesten v. J. 1246—1313 S. 175. 179. 365 f. Kopp, Gesch. v. der Wiederherstellung ꝛc. des hl. röm. Reichs Bd. III. S. 157 ff. Pauli, Gesch. v. England, Bd. IV. S. 78—89.

Als Nikolaus IV. am 4. April 1292 starb, gab es zwölf Cardinäle. Sechs davon waren aus Rom, vier aus andern Gegenden Italiens, zwei aus Frankreich. Gleich nach Beendigung der Leichenfeier in Maria Maggiore hielt der Dekan des hl. Collegiums, der Cardinalbischof Latinus von Ostia, eine Anrede an seine Collegen, um sie zur Wahl eines tüchtigen, weisen und frommen Mannes zu ermahnen, der in so schweren und gefahrvollen Zeiten die Kirche zu regieren geeignet sei. Aber die Cardinäle waren unter einander so wenig einig, daß die Sedisvakanz zwei volle Jahre und drei Monate dauerte. Wie in der Stadt Rom die Orsini und die Colonna's um die Herrschaft kämpften, so standen sie auch im Cardinalscollegium einander entgegen. Die eine Partei leitete Cardinaldiakon Jakob Colonna mit seinem Neffen, dem jungen Cardinal Petrus Colonna, während die andern den Prior der Cardinaldiakone Matteo Rosso Orsini (Rubeus Orsinus) sammt seinem Neffen Napoleone Orsini zum Haupt hatte. Johannes Villani, ein gleichzeitiger florentiner Historiker, will wissen, daß Matteo Rosso nur einen dem König Carl II. von Neapel angenehmen Candidaten zu erheben gedachte [1]). War dem also, so stand er dießmal auf der französischen oder Anjouer Seite, während er sonst, namentlich vor der Wahl Clemens' V., das Haupt der italienischen Nationalpartei, die Familie Colonna dagegen mit Frankreich verbündet war. Da ein zehntägiger Aufenthalt in dem Palaste, den der verstorbene Papst bei Maria Maggiore erbaut, zu keinem Resultat führte, übersiedelten die Cardinäle auf den Aventin in den Palast des Honorius IV., und von da nach Maria sopra Minerva, ohne dem Ziel auch nur einen Schritt näher zu kommen. Im Gegentheil verschlimmerten sich die Dinge noch mehr, als am Feste Peter und Paul unter den Bürgern Roms blutige Streitigkeiten wegen der Wahl eines neuen Senators entstanden und gleichzeitig gefährliche Seuchen ausbrachen, denen einer der Cardinäle erlag, während sich die andern in höher und besser gelegene Gegenden flüchteten. Gegen Ende Septembers und später kehrten wieder Mehrere nach Rom zurück und neue Wahlverhandlungen begannen, bis an Ostern 1293 der schnelle Tod des jüngst erwählten Senators Orsini wiederum zu blutigen Auftritten führte. Fast alle Cardinäle flohen nach Rieti; nur drei blieben in Rom und beanspruchten wegen der Prärogative der heiligen Stadt das Recht, den neuen Papst allein wählen

1) Bei *Muratori*, rerum ital. Scriptores T. XIII. p. 341. lib. VII. c. 150.

zu dürfen. Erst nach längerem Zanken ließen sich beide Theile einen schiedsrichterlichen Ausspruch gefallen, der dahin ging, daß bis zum nächsten Feste des hl. Lukas (18. Okt. 1293) sämmtliche Cardinäle in Perugia zusammentreffen sollten. Dieß geschah, aber sie konnten sich auch hier nicht einigen. Im folgenden Frühjahr kam König Carl II. von Neapel nach Perugia, um hier mit seinem Sohne Carl Martell, dem Prätendenten von Ungarn, zusammenzutreffen, und ermahnte die Cardinäle in solcher Art und Weise zur Beschleunigung der Wahl, daß Benedikt Gaetanus (nachmals Bonifaz VIII.) im Interesse der Wahlfreiheit protestirte [1]). Es kam darüber zu scharfen Worten, und der König ging beleidigt nach Apulien. Erst mit Anfang Julis fand sich ein Ausweg zur Vergleichung der Parteien. Ein schneller Todesfall in der Familie der Orsini gab den Cardinälen Veranlassung zu ernsten Gesprächen über unvermutheten Tod und jenseitige Verantwortung, und wie solche namentlich auch ihnen selbst bei längerer Verzögerung der Papstwahl bevorstehe. Dabei bemerkte der Cardinal von Ostia: ein frommer Mann wolle in einer Vision erfahren haben, daß, wenn es so fortgehe, das göttliche Strafgericht schon binnen vier Monaten hereinbrechen werde. Damit lenkte sich die Unterhaltung auf diesen Mann — Petrus vom Berge Murrone — und seine Tugenden, und in Bälde gaben ihm sechs Cardinäle, der Bischof von Ostia voran, ihre Vota für die Tiare. Etwas später traten auch die fünf andern Collegen bei, und so vereinigten sich am 5. Juli 1294 alle eilf Stimmen auf den Einsiedler, der sofort durch eine Deputation davon in Kenntniß gesezt wurde [2]).

Petrus stammte aus einer frommen bürgerlichen Familie der Diöcese Isernia in der apulischen Grafschaft Molise (nördlich von Neapel).

1) Den Conflikt zwischen Carl II. und Cardinal Gaetanus deuten die Hauptquellen nur ganz im Allgemeinen an. Blos Platina in seinen Vitis Pontif. am Schlusse der vita Nicolai IV. drückt sich genauer aus, und wir folgten ihm. Aber eine leidenschaftliche Abneigung des Cardinals Gaetanus gegen die französische Partei überhaupt war damals durchaus nicht vorhanden, im Gegentheil versicherte Bonifaz VIII. wiederholt, er habe anfangs die Franzosen wohl gar zu sehr geliebt.

2) Dieser Darstellung liegt hauptsächlich der doppelte, metrische und prosaische, Bericht des Zeitgenossen, Cardinal Jakob von St. Georg ad velum aureum (Cardinal seit 1296), zu Grunde, am besten von den Bollandisten edirt (Acta SS. T. IV. Maji p. 437 sqq.); stückweise auch bei *Raynald.* 1292, 18—20; 1293, 1—3; 1294, 3—7. Außerdem hat Raynald (ll. cc.) noch einige weitere Notizen von Jordanus und Ptolemäus Luccensis über die Vorgänge während der Sedisvakanz beigebracht.

Nach dem frühzeitigen Tode des Vaters ließ ihn die Mutter studiren, weil sie bei ihm vortreffliche Eigenschaften des Geistes und Herzens entdeckt zu haben glaubte. Als er zwanzig Jahre alt geworden, fühlte er große Neigung zum ascetischen Leben und brachte drei Jahre in einer Wüste zu, unter allerlei Visionen und dämonischen Vexationen, die er selbst des Nähern beschreibt. Nachdem er sofort in Rom die Priesterweihe erhalten, wohnte er fünf Jahre in einer Höhle des Berges Murrone (Murono) bei Sulmona in den Abruzzen, in einem der nördlichsten Theile des neapolitanischen Königreichs. Da es ihm aber auch hier nicht einsam genug war, übersiedelte er mit den Schülern, die sich ihm bereits angeschlossen hatten, nach dem benachbarten Berge Magella oder Majella in der Diöcese Theate (jezt Chieti), wo sich noch mehrere Schüler um ihn sammelten, und wo er auch ein Oratorium gründete. Auch hier fehlte es nicht an Visionen und Wundern. — So weit geht die kurze Selbstbiographie, die er bei seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl in seiner Höhle zurückließ [1]). Die weitern Nachrichten über ihn verdanken wir dem obengenannten Cardinal Jakob von St. Georg, dem Cardinal Pierre d'Ailly und Andern [2]). Hienach schaarten sich um Petrus allmälig so viele Schüler, daß mehrere Klöster entstanden und sich eine Art Orden bildete, durch strengste Armuth und Ascese ausgezeichnet. Schon Urban IV. genehmigte im Jahre 1264 die neue Confraternität eremi s. Spiritus de Magella als einen Zweig des Benediktinerordens, und das zweite allgemeine Concil zu Lyon erneuerte diese Bestätigung. Weil aber in Bälde zu viele Fremde nach Magella kamen, bestellte Petrus für sich einen Vikar (um's Jahr 1284), und lebte wieder als Anachoret an verschiedenen Orten, zulezt wieder auf dem Berge Murrone. Auch legte er um's Jahr 1287 das Vorsteheramt nieder und der Prior von Magella wurde jezt zum Abt und Haupt der ganzen Gesellschaft erwählt, die bereits 36 Klösterlein zählte. Von diesem Abte ermächtigt, kamen die Deputirten der Cardinäle zur Zelle des frommen Petrus. Sie trafen den bereits hochbetagten Mann bleich und abgemagert, in ärmlichster Kleidung und mit struppigem Barte, meldeten ihren Auftrag, warfen sich dann vor ihm nieder, und während auch er knieete und weinte, übergab ihm der Erzbischof von Lyon das Wahldekret sammt einem dazu gehörigen Schrei-

1) Abgedruckt bei den Bollandisten Acta SS. T. IV. Maji p. 422—426.
2) Ibid. p. 484—536.

ben der Cardinäle [1]), und bat ihn dringend um Annahme der so einmüthigen Wahl. Nach d'Ailly und Petrarca erklärte er sich so hohen Amtes unwürdig und wollte fliehen, aber das jubelnd herbeiströmende Volk verhinderte die Ausführung dieses Planes [2]). Cardinal Jakob von St. Georg dagegen sagt: Petrus habe sich eine kurze Bedenkzeit erbeten, und nachdem er die Sache im Gebete mit Gott überlegt, seine Annahme erklärt. Alsbald sei viel Volk, Hohe und Niedere, darunter auch Jakob selbst (damals noch jung) herbeigeeilt, um den Mann Gottes zu verehren. Auch die beiden Könige Carl II. von Neapel und Carl Martell von Ungarn fanden sich ein. Mit ihnen und Andern ging nun Petrus bei Einbruch der Nacht von seiner Klause herab in's Kloster Magella, und Cardinal Jakob notirt es als schlimmes Prognostikon, daß dabei der König von Neapel auf der rechten Seite des neuen Papstes gegangen sei. Darauf schrieb Petrus den Cardinälen, daß er wegen der herrschenden Hitze unmöglich nach Perugia kommen könne, und begab sich nach Aquila, in der nördlichsten Ecke des Königreichs Neapel, nahe der Grenze des Kirchenstaats. Wie einst der Herr, so wollte auch er auf einem Esel reitend seinen Einzug feiern, und die beiden genannten Könige hielten dabei die Zügel. Alsbald machte sich der Einfluß der Anjouer auf den neuen Papst geltend, indem er mehrere Unterthanen des Königs von Neapel zu einflußreichen Stellen an der Curie erhob. Wiederholte Bitten der Cardinäle: er möge doch nicht in fremdem Lande bleiben, sondern nach Perugia oder doch in eine nahe bei Aquila gelegene Stadt des Kirchenstaats kommen, wurden auf Einflüsterung Carls II. abschlägig beantwortet, und so sahen sich die Cardinäle endlich genöthigt, ihrerseits in Aquila zu erscheinen, wo Cölestin V. am 29. August 1294 in der von ihm selbst erbauten Kirche Maria de colle-madio geweiht und gekrönt wurde.

Obgleich Cölestin gelehrte Bildung genossen und selbst ein paar lateinische Schriftchen verfaßt hatte, sprach er doch lieber italienisch als lateinisch und war überdieß so schüchtern, daß er nicht gerne öffentlich redete. Dadurch entstanden nachtheilige Gerüchte über den Grad seiner Bildung. Aber noch schlimmern Eindruck machte es, daß unter den zwölf am 18. September ernannten Cardinälen nicht weniger als sieben Franzosen waren. Auch hiezu soll ihn Carl II. veranlaßt

1) Beides bei *Raynald.* 1294, 6 u. 7 und Acta SS. l. c. p. 426.
2) *Raynald.* 1294, 10. Acta SS. l. c. p. 493.

haben. Gleichzeitig setzte Cölestin das von Gregor X. gegebene, von Hadrian V. suspendirte und von Johann XXI. aufgehobene Edikt über das Conclave wieder in Kraft, und erbitterte damit die Cardinäle. Ebenso fand es Tadel, daß er das Erzbisthum Lyon dem erst 21jährigen zweiten Sohn des Königs von Neapel verlieh. Mit Beginn des Herbstes beabsichtigte er nach Rom zu übersiedeln; aber König Carl bestimmte ihn, nach Neapel zu gehen, und auf dem Wege dahin ernannte er formlos und zur ungewöhnlichen Zeit den Erzbischof von Benevent zum Cardinal, unter Protestation des hl. Collegiums. Auf derselben Reise besuchte er auch Monte Casino und führte auch hier mit Gewalt, aber ohne dauernde Wirkung, die Reformen seiner eigenen Congregation ein. Ueberhaupt war er ein Freund des mönchischen Rigorismus und bevorzugte die Zelatores unter den Franziskanern. Gegen Ende Oktobers in Neapel angekommen, wohnte er im Castel nuovo am Meere, wo er sich ganz klösterlich einrichtete und bei Beginn des Advents eine kleine hölzerne Zelle bezog, die Regierung einigen vertrauten Cardinälen überlassend. Dagegen protestirten Andere, namentlich Matthäus Orsini, und wenn dieß den guten Cölestin schmerzte, so kam dazu noch die Wahrnehmung, daß er von seinen Curialen sehr häufig getäuscht und mißbraucht werde. Waren ja doch manche Gnaden und Beneficien an mehrere Personen zugleich verliehen, noch nicht erledigte Stellen vergeben, Unterschriften en blanc ausgestellt worden. Mit der lebhaften Sehnsucht nach dem verlorenen Glück klösterlicher Einsamkeit paarte sich das bittere Gefühl der Unfähigkeit zu dem mindest ebenso schweren als hohen Amte, sammt der Furcht vor der großen Rechenschaft, die er, dem Grabe nahe, im Bälde ablegen müsse. Wiederholt soll er seufzend ausgerufen haben: „O Gott, während ich über andere Seelen herrsche, verliere ich das Heil meiner eigenen Seele!“ In dieser Gemüthsstimmung las er in einem früher von ihm selbst verfaßten, noch jezt vorhandenen Buche, Collectaneen aus dem Corpus jur. can. und der Moral enthaltend, daß ein Prälat aus gutem Grunde auf sein Amt resigniren könne, mit Zustimmung seines Obern. Dieß führte ihn natürlich zu der Frage: ob auch der Papst, der doch Niemanden über sich habe, zu resigniren berechtigt sei, und es gereichte ihm zu wahrem Troste, als dieß zwei Freunde bejahend entschieden. Da er noch mit einigen Andern darüber redete, wurde die Sache bekannt und die Meisten beklagten dieß Vorhaben. Ja viele Einwohner von Neapel drangen in seine Wohnung, um die Zusage des Bleibens zu erzwingen,

so daß er sie kaum durch ausweichende Worte wieder beruhigen konnt
Zugleich verbreiteten sich allerlei sagenhafte Gerüchte. Während d
Einen wissen wollten, Christus selbst habe ihm zugerufen: „Was häl
es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewänne" u. s. f., meinte
Andere (Spätere), der Cardinal Gaetanus habe ihm diese und ähnlic
Worte durch ein Sprachrohr zurufen lassen, und das ohnehin beäng
stigte Gewissen des guten Mannes auf alle Weise geschreckt, um ih
zur Cession zu bestimmen. Dagegen versichert der berühmte Aegidiu
Colonna oder von Rom ausdrücklich, Gaetanus habe dem Papst d
Cession mißrathen [1]), was er gar wohl gethan haben kann, wenn
gleich eine solche Cession für zulässig erachtete. Gewiß ist, daß Cölesti
am fünften Tage nach jener Demonstration der Neapolitaner die Ca
dinäle zu sich rief, ihnen seine ganze Lebensgeschichte vorlegte und
um Rath bat, ob es für die Kirche besser sei, wenn er bleibe oder r
signire. Sie meinten, er solle doch wenigstens noch einige Zeit lan
versuchen, ob er sich mit seinem Amte nicht versöhnen könne, und mö
dabei mit Beseitigung falscher Rathgeber nur ihnen vertrauen. Unte
dessen sollten Bittgänge veranstaltet werden, damit Gott Alles zu
Besten lenke. Cölestin schien vorderhand befriedigt, aber insgeheim b
sprach er sich über die Sache mit Benedikt Gaetanus, dem besten C
nonisten im hl. Collegium, und dieser gab den Rath, wenn er resignire
wolle, solle er, um alle Einrede abzuschneiden, (zuvor oder zugleich) dur
eine Constitution den Satz erklären, daß auch der Papst resigniren könn
unter Hinweisung auf Clemens I., der schon in den apostolischen Zeite
das Gleiche gethan habe [2]). Nachdem so die Sache gehörig vorbereit
war, veranstaltete Cölestin am 13. Dezember 1294 eine Versammlun
der Cardinäle und verlas eine bereits mitgebrachte Urkunde [3]), wori
er die Gründe seiner Cession entwickelte und eine neue Wahl anordnet
Da er jede Widerrede verbot, so konnte der erste Cardinaldiakon a
Sprecher seiner Collegen nur die eine Bitte vortragen, Cölestin mö
noch durch eine Constitution erklären, daß der Papst resigniren un
das hl. Collegium seine Resignation annehmen könne. Sofort wur
das bereits durch Benedikt Gaetanus veranlaßte Dekret übergeben un

1) In s. Schrift De renuntiatione Papae c. 23.

2) Schon Epiphanius behauptete dieß durch Mißverständniß einer Stelle i
I Clem. ad Corinth. c. 54; s. m. Ausg. der apostol. Väter, ed. IV. p. 126.

3) Ob die von Ciacconius uns mitgetheilte ächt sei, wird bezweifelt, s. Acta S
l. c. p. 524.

die Abdankung des Papstes von den Cardinälen angenommen [1]). Er entledigte sich aller päpstlichen und bischöflichen Gewänder und Insignien und verließ den Saal als einfacher Mönch in einer groben, langhärigen Kutte. Die Einen bewunderten in dieser Resignation einen Akt wahrhaft heroischer Tugend, während Andere darin Schwäche und Feigheit erblickten. Die Ansicht der Erstern hat Petrarca, die der Andern Dante vertreten [2]).

§ 683.

Die Synoden der Jahre 1292 bis 1294.

Einen Monat und zwei Tage nach dem Tode des Papstes Nikolaus IV. klagte das Kapitel der Kirche von Ofen (Buda) auf einer Provinzialsynode zu Gran am 6. Mai 1292 über Beeinträchtigungen von Seite des Magistrats und der Bürgerschaft, namentlich über gewaltsame Vorenthaltung des von den Königen St. Wladislaus I. und Geisa II. der Kirche geschenkten Schiff- und Hafenzolles, und die Synode erließ darauf ein Mahnschreiben an die Vorstände der Bürgerschaft. Ungefähr um dieselbe Zeit präsidirte Erzbischof Jakob de Voragine von Genua (Verfasser der legenda aurea) einer Provinzialsynode in seiner Metropolitankirche zu St. Lorenz, welche sich durch den Augenschein und in Anwesenheit der bürgerlichen Behörden davon überzeugte, daß der marmorne Kasten unter dem Laurentiusaltar noch immer die Gebeine des hl. Syrus, des ersten Erzbischofs von Genua, enthalte [3]).

Wichtiger ist für uns die Synode zu Aschaffenburg, welche Erzbischof Gerhard von Mainz, den wir schon oben als Patron Adolfs von Nassau kennen gelernt haben (S. 237), am 15. September 1292 mit seinen Suffraganen veranstaltete. Hatte er schon vorher durch Visitationen und Recesse eine Verbesserung der kirchlichen Zustände angestrebt, so sollte dieß jezt durch die Synode in noch größerem Maßstab erreicht werden.

---

1) Sehr eingänglich zeigt Cardinal Wiseman (Abhandlungen über verschiedene Gegenstände, Bd. III. S. 150—169), daß Gaetanus keinen unrechten Einfluß auf Cölestins Cession ausgeübt habe.

2) Acta SS. l. c. p. 455—460, p. 493 u. p. 517—524 incl. *Raynald.* 1294, 11—22. *Tosti*, Storia di Bonifazio VIII. Monte Casino 1846. T. I. p. 64 sqq., p. 231 u. p. 243 sqq. Drumann, Gesch. Bonifacius' des Achten. Königsberg 1852. Thl. I. S. 13.

3) *Mansi* T. XXIV. p. 1103 sqq.

Dahin zielen alle ihre 26 Capitula: 1. Niemand darf behaupten oder glauben, daß ein in Todsünde befindlicher Priester nicht gültig consecrire oder absolvire (s. oben S. 67. Note 2). 2. Die Priester und die Glöckner (campanarii), die dem Priester am Altare ꝛc. dienen, müssen über ihren Kleidern, die Priester ein Superpellicium, die Glöckner eine weiße Camisia tragen. Diese Superpellicien und Camisien müssen vom Almosen der Parochianen oder von den Priestern auf eigene Kosten angeschafft werden, und ein Priester, der zwei Monate nach Verkündigung dieses Dekrets nicht ein Superpellicium für sich und eine Camisia für seinen Glöckner hat, muß sich so lange der geistlichen Funktionen enthalten, bis dieser Mangel gehoben ist. In Landkirchen geschieht es oft, daß wegen Mangels an Clerikern ein Priester allein celebrirt. Dieß darf nicht mehr vorkommen. Ohne Beihülfe eines Dieners (sine ministri suffragio) darf kein Priester das hl. Officium, besonders die Messe, feiern, und darum müssen die Priester vertraute Leute, welche lesen und singen können, zu Glöcknern bestellen. 3. Bei Ueberbringung der Eucharistie zu den Kranken darf kein Priester, wenn auch der Weg noch so schlecht ist, Holzschuhe tragen (calopedes, von κάλον = Holz). Für Provision der Kranken, für Taufe und Beerdigung, überhaupt für Spendung der Sakramente darf der Priester nichts verlangen, aber er darf nehmen, was freiwillig gegeben wird. Die Archidiakonen müssen bei (ihren) Synoden und Kapitelsversammlungen hierüber Nachforschung halten. Finden sie, daß ein Vikar solchen Frevel begangen hat, so müssen sie ihn ohne alle Hoffnung auf Restitution aus dem Archidiakonat entfernen. Hat sich aber ein Pfarrer hierin verfehlt, so ist er vom Officium und Beneficium zu suspendiren, bis ihn der Bischof von dieser Simonie absolvirt. 4. Aebte, Aebtissinnen und überhaupt alle Klosterobern müssen entsprungene Mönche und Nonnen, wenn sie reuig zurückkehren, barmherzig aufnehmen und dürfen ihnen keine härtern Strafen auflegen, als durch die Canonen oder die Ordensregel bestimmt ist (S. 52). 5. Die an einigen Orten herrschende üble Gewohnheit, daß ein Kranker nicht mehr als fünf Solidi für fromme Zwecke und für sein Seelenheil legiren darf, muß aufhören, bei Strafe von Bann und Interdikt. 6. Manche Pfarrer wechseln aus Habsucht sehr oft mit ihren Vikaren. Deßhalb soll fortan kein Vikar auf Ansuchen des Pfarrers entfernt werden, außer wenn der leztere den Dienst an der Kirche persönlich übernimmt, oder wenn er genügende Gründe zur Entfernung des Vikars dem Bischof oder Archidiakon vorlegt. 7. In einigen Gegenden

herrscht die üble Sitte, daß, wenn auf eine erledigte Pfarrkirche von mehreren Patronen mehrere Personen präsentirt sind, und diese nun vor dem Bischof oder Archidiakon mit einander prozessiren, unterdessen derjenige, dem die Investitur oder Institution zusteht, die Einkünfte der betreffenden Kirche sich aneignet, ja sogar den Prozeß absichtlich in die Länge zieht, um noch mehr einsacken (imbursare) zu können. Damit dieß nicht mehr geschehen kann, müssen fortan die Einkünfte einer erledigten Kirche oder Kapelle durch zwei tüchtige Priester des betreffenden (Land-) Kapitels verwaltet ꝛc. werden. 8. Wenn sich ein Cleriker von dem Patron einer Kirche, sei er Cleriker oder Laie, investiren läßt ohne Erlaubniß des Bischofs oder Archidiakons, so verliert er dieß Beneficium auf immer, und die Vergebung desselben devolvirt für dießmal an den nächsten Obern. Wenn aber der Patron sich selbst des Beneficiums bemächtigt, so verliert er sein Recht daran auf immer. Die Templer, Hospitalritter und andern Religiosen aber, die hiegegen handeln, verlieren nicht bloß die betreffenden Kirchen, sondern alle, welche sie besitzen. (Ein von Schneller und Binterim, deutsche Concil. Bd. V. S. 335 f., mitgetheilter Zusatz zu diesem Capitulum lautet: „Templer, Hospitalritter und Religiosen aller Art dürfen ohne Institution durch den Bischof oder Archidiakon keine unter dem Bischof stehende Kirche verwalten, und müssen die vom Bischof ꝛc. über sie verhängten Sentenzen beobachten." Auch das Mainzer Concil vom Jahre 1310 führt diesen Satz als eine Aschaffenburger Verordnung an.) 9. Es geschieht an einigen Orten, daß während eines Interdikts Laien die Leichen auf den Gottesäckern beerdigen. Wer Solches thut oder dazu hilft, ist ipso facto excommunicirt und die fraglichen Leichen müssen wieder ausgegraben werden. 10. Es geschieht manchmal bei strittigen Bischofswahlen u. dgl., daß der Minderberechtigte die Hülfe von mächtigen Laien nachsucht und diesen allerlei Versprechungen macht. Wer Solches thut, ist ipso jure excommunicirt und für jede derartige Stelle unwählbar. 11. Es kommt öfter vor, daß vom päpstlichen Stuhl delegirte Richter oder ihre Subdelegaten ihre Vollmachten überschreiten und wegen einer Privatperson ganze Länder und Städte mit dem Interdikt belegen, auch den weltlichen Arm hiezu anrufen. Unsere Geistlichen dürfen solche Interdikte nicht beobachten und der weltliche Arm ist jenen nicht zu leihen. 12. Wer nicht wenigstens einmal im Jahre, namentlich in der Fastenzeit, seinem Pfarrer oder mit dessen Erlaubniß einem andern berechtigten Priester gebeichtet hat, darf nicht kirchlich be-

erdigt werden, auch wenn er vor seinem Tode noch beichtet. Doch kann der Archidiakon oder Official die kirchliche Beerdigung erlauben, wenn Gründe dazu vorhanden sind. 13. Einige Canoniker an Collegiatkirchen erweisen ihren Prälaten nicht die altherkömmlichen Ehrenbezeugungen. Ausführliche Strafbestimmungen hierüber. 14. u. 15. Da die bisherigen Vorschriften über Bestrafung derjenigen, welche einen Cleriker gefangen nehmen, tödten, verstümmeln oder verwunden, nicht gefruchtet haben, so werden sie verschärft. Die Nachkommen eines solchen Verbrechers können bis zum vierten Grad nicht ordinirt werden, kein kirchliches Beneficium erhalten und in kein Kloster oder Stift aufgenommen werden. Auch werden strenge Strafen bestimmt für solche Cleriker, welche einen Standesgenossen beschimpfen oder gar mißhandeln. 16. Es kommt vor, daß man die kirchlichen Boten, welche eine Vorladung vor das geistliche Gericht oder eine Excommunikationssentenz ꝛc. überbringen, mißhandelt, prügelt, ihres Eigenthums beraubt ꝛc., oder Solches durch Andere thun läßt. Strafe dafür, auch wenn der Beweis nicht ganz hergestellt ist. 17. Nähere Bestimmungen über das Prozeßverfahren bei Klagen über Beraubung eines Clerikers. 18. Da die alten Gesetze in Betreff der Juden (s. Bd. V. S. 804) nicht überall eingehalten werden, so verordnen wir, daß in allen Städten, Schlössern und Orten der Mainzer Provinz binnen zweier Monate von Publikation dieses Statuts an alle jüdischen Manns- und Frauenspersonen solche Kleider und Zeichen daran tragen, daß man sie leichtlich von den Christen unterscheiden kann. Auch dürfen sie keine Aemter bekleiden und keine christlichen Sklaven haben. Ortschaften, wo die christlichen Obrigkeiten dieß Gesetz nicht durchführen, werden mit Einstellung des Gottesdienstes bestraft. Die Juden selbst aber müssen durch die Bischöfe indirekt dadurch zum Gehorsam gezwungen werden, daß den Christen aller Verkehr mit ihnen untersagt wird. Wenn sich ein Jude am Charfreitag auf der Straße oder unter dem Thor seines Hauses blicken läßt oder zum Fenster herausschaut, so wird er um eine Mark Silbers gestraft. 19. Alle von Städten und Obrigkeiten ꝛc. gegen die kirchlichen Freiheiten errichteten Statuten sind ungültig und müssen binnen zweier Monate vernichtet werden. 20. Jede Stadt oder Person, welche eine Kirche, einen heiligen Ort oder eine kirchliche Person mit Auflagen, Angarien oder Proangarien belastet oder sich Kirchengut aneignet, muß vierfachen Ersatz leisten. Auch darf Niemand eine kirchliche Person in einer Criminalsache oder wegen einer Civilfrage vor das

weltliche Gericht laden, ebenso Niemanden wegen kirchlicher Güter, die er jure personali (= Lipgedinge) oder auf sonst einen Titel hin im Besitz hat. 21. Niemand darf die kirchliche Jurisdiktion hindern, außer in den durch die Canonen bestimmten Fällen. 22. Keine Stadt darf die neue Auflage, welche Umgelt heißt, beziehen und auch das herkömmliche Maß bei Kauf und Verkauf nicht verändern. Ist der Knecht oder Sklave einer Kirche, der in einer Stadt wohnte, gestorben, so darf die Kirche nicht gehindert werden, das in Empfang zu nehmen, was ihr bei solchem Todfalle zusteht. 23. Niemand darf den freien Willen eines Sterbenden beschränken. Prozesse wegen eines Testaments gehören vor das geistliche Gericht. 24. Die Schirmvögte der Kirchen müssen mit dem zufrieden sein, was ihnen bei Uebernahme des Amts zustand, und müssen die betreffenden Kirchen nach Kräften vertheidigen. 25. Niemand, mag er auch noch so hoch stehen, darf kirchliche Güter und Rechte sich aneignen oder Andere unterstützen, die Solches thun, bei Strafe des Anathems, wenn er nicht auf Verlangen binnen Monatsfrist satisfacirt. Auch darf sich Niemand der Hinterlassenschaft eines verstorbenen Clerikers bemächtigen. Wenn ein Laienpatron böslicher oder trügerischer Weise präsentirt, so devolvirt für dießmal das Besetzungsrecht an den Bischof. 26. Die Ordensgeistlichen dürfen ihre Privilegien nicht mißbrauchen. Besitzen sie das Patronat auf ein Beneficium, so dürfen sie lezteres nicht selbst behalten, sondern müssen einen tüchtigen (Welt-) Priester darauf präsentiren. Auch müssen sie von den Gütern, die in einer Pfarrei liegen, den Kirchenzehnten entrichten, und wer die Pfarrkirche hierin betrügt oder betrügen hilft, wird excommunicirt [1]).

Die Versammlungen zu Chichester in England am 14. Oktober 1292, zu Utrecht im April 1293, zu Passau am 1. Juli 1293 und St. Pölten am 18. März 1294 waren nur Diöcesansynoden. Zweifelhaft bleibt es, ob Erzbischof Johannes von Spalato, Primas von Dalmatien ꝛc., auch im Jahre 1292 wieder ein Concil berief und auf diesem alle Bischöfe, welche in fremde Diöcesen eingreifen würden, mit Strafe bedrohte, oder ob er dieß Edikt schon auf seiner Synode im Jahre 1280 erlassen hat [2]). Kurz vor der Wahl Cölestins V. endlich,

1) *Mansi* T. XXIV. p. 1082—1094. *Harzheim* T. IV. p. 7 sqq. Binterim, deutsche Concil. Bd. V. S. 56 f. und 329—349.

2) S. oben S. 188. Vgl. *Farlati*, Illyr. sacrum, T. III. p. 293. *Mansi*, l. c. p. 1098. 1102 u. 1113.

am Sonntag nach dem festum B. Michaelis in monte Gargano (8. Mai 1294), stellte der Erzbischof von Tours, Renaud de Montbason, auf einer Provinzialsynode zu Saumur in der Diöcese Angers fünf Reformcanonen auf. 1. Die Geistlichen und Mönche dürfen nur geschlossene Mäntel (cappas clausas) von schwarzer Farbe tragen. 2. Allerdings darf man einem Excommunicirten in periculo mortis die Absolution nicht verweigern, aber man muß doch von ihm fordern, daß er zuvor wegen des Vergehens, das ihm den Bann zuzog, satisfacire oder doch Caution leiste, daß er satisfaciren wolle. 3. Es geschieht oft, daß Archidiakonen, Dekane und Erzpriester in Fällen, wo sie gar nicht dispensiren können, z. B. wenn es sich um Bestrafung von Ehebruch, Fornikation, Incest ꝛc. handelt, Laien und Clerikern Geldstrafen aufsetzen. Dieß darf nicht mehr geschehen. 4. Die Archidiakonen, Dekane und Erzpriester dürfen nicht mehr in ihren Bezirken Kleriker umherschicken, um in ihrem Namen diejenigen beichtzuhören, die sich verheirathen wollen. 5. Die Barone, Balliven, Seneschalle ꝛc. dürfen bei Strafe der Excommunikation keinen Kleriker im Bezug des üblichen Zehntens hindern [1]).

In die wenigen Monate der Amtsführung Cölestins V. fallen, so weit wir wissen, nur drei Provinzialsynoden, zu Gran, Salzburg und Aurillac. Zu Gran erlangte der Provinzial der Eremiten von St. Paul, P. Stephan, daß das von ihm gestiftete Kloster St. Ladislaus nur dem Erzbischof unterstehe; zu Salzburg aber (J. 1294) wurde Herzog Mainhard von Kärnthen wegen Verhaftung der Bischöfe von Trient und Brixen mit dem Bann belegt. Am 29. September 1294 gewährte die Provinzialsynode zu Aurillac in der Diöcese Clermont in Auvergne, welche Erzbischof Simon von Bourges berufen hatte, dem König Philipp dem Schönen von Frankreich zur Vertheidigung des Reichs auf zwei Jahre den Zehnten von allen kirchlichen Einkünften, und dabei erklärte der König feierlich, daß die Prälaten dieß ex sola gratia et mera liberalitate gethan hätten, so daß hieraus ihnen, ihren Klerikern und Kirchen kein Präjudiz erwachsen könne [2]).

1) *Mansi*, l. c. p. 1121 sqq. *Harduin*, T. VII. p. 1170 sqq.

2) *Mansi*, l. c. p. 1117 u. 1143 sqq.

§ 684.

Bonifaz VIII. Die Anfänge seines Pontifikats.

Cölestin V. blieb nach seiner Resignation zunächst in seiner Zelle im Castel nuovo zu Neapel, und in demselben Schlosse versammelten sich nach zehn Tagen die Cardinäle zum Conclave nach der Regel Gregors X. Schon am folgenden Tage, den 24. Dezember 1294, wurde der Cardinalpriester von St. Silvester, Benedikt Gaetanus, gewählt, der sich Bonifaz VIII. nannte [1]). Giovanni Villani, der berühmte Florentiner Historiker jener Zeit, will wissen, daß er sich zuvor mit König Carl II. von Neapel verständigt und ihm seinen Beistand zur Wiedergewinnung Siciliens versprochen habe [2]). Die adelige Familie, der der neue Papst angehörte, stammte ursprünglich aus der spanischen Provinz Catalonien, wohnte aber längere Zeit zu Gaeta und erhielt so bei ihrer Uebersiedlung nach Anagni den Beinamen „die Gaetani". Matteo Gaetani, Generalkapitän Siciliens unter König Manfred, sonach Ghibelline, war der Großvater des neuen Papstes, sein Vater Loffredo oder Luitfried aber war mit Emilia aus dem gräflichen Hause Segni vermählt, und hiedurch gehörte Bonifaz zur Verwandtschaft der großen Päpste Innocenz III., Gregor IX. und Alexander IV. Um's

1) Die Hauptwerke über Bonifaz VIII. sind: 1) (*Pierre Dupuy*, königl. Rath und Bibliothekar) histoire du différend du pape Boniface VIII. avec Philippe le Bel, Paris 1655 fol., französisch und lateinisch, nebst Actes et preuves (gerade in diesen Urkunden besteht der Hauptwerth). Dupuy nannte sich nicht als Verfasser. Was vor ihm von Richer und Vigor erschien, ist mangelhaft. 2) *Adrian Baillet*, histoire de démeslez du pape Boniface VIII. avec Philippe le Bel. – Paris 1718 in 12°. Ueber beide urtheilt 3) *Boutaric*, Archiviste aux Archives de l'empire (la France sous Philippe le Bel, Paris 1861, von der Akademie gekrönte Preisschrift, p. 93): Ils vivaient dans un temps où la royauté jouissait en France presque de l'infaillibilité que l'église gallicane refusait au pape. Dupuy était le champion officiel des droits du roi, tant au dedans qu'en Europe. Baillet était janséniste. Ils n'avaient ni l'un ni l'autre l'indépendance nécessaire, l'un pour oser condamner un roi, l'autre pour absoudre un pape. D'ailleurs la critique historique était encore dans l'enfance, et le travail de Dupuy renferme des confusions de dates qui intervertissent l'ordre des faits, et ne permettent pas de suivre dans son développement ce différend dont les causes ont été diversement appréciées. 4) *D. Luigi Tosti* (monaco della badia Cassinese), storia di Bonifazio VIII. e de' suoi tempi. 1846. 2 Bde. gr. Oktav. 5) W. Drumann, Gesch. Bonifacius des Achten. Königsberg 1852. Zwei Theile, Oktav.

2) Lib. VIII. c. 6 bei *Muratori*, rerum ital. scriptores, T. XIII. p. 348.

Jahr 1220 geboren, studirte er zu Todi und wohl auch zu Paris, wurde Doctor im canonischen und bürgerlichen Recht, erhielt bald Canonikate zu Anagni, Lyon und anderwärts, wurde dann päpstlicher Notar und Consistorialadvokat unter Innocenz IV., Cardinaldiakon unter Martin IV., Cardinalpriester unter Nikolaus IV. und von ihm zu vielen schwierigen Geschäften und Legationen verwandt [1]).

Gleich nach seiner Erhebung widerrief Bonifaz viele der Kirche schädliche Gnadenverleihungen seines Vorgängers, und trat dann gleich die Reise nach Rom an. Cölestin V. wünschte, in eines seiner Klöster zurückkehren zu dürfen; aber Bonifaz befahl dem Abt von Monte Casino, ihn mit allen seinem Rang gebührenden Ehren nach Rom zu geleiten. Er wollte ihn in seiner Nähe und unter seinen Augen haben, damit die Gegner mit ihrem Feldgeschrei: „ein Papst kann nicht resigniren" den schwachen und dabei allverehrten Mann nicht gefährlich mißbrauchen könnten. Unterwegs, als man zu San Germano, unterhalb des Klosters Casino, Nachtlager hielt, entfloh Cölestin mit Hülfe eines befreundeten Priesters nach seinem Kloster in Magella. Er wurde jubelnd empfangen und soll mehrere Kranke wunderbar geheilt haben. Auf die Nachricht hievon befahl Bonifaz einem Kämmerer, ihn zu verhaften; aber er entkam abermals und hielt sich mehrere Monate in verschiedenen Schlupfwinkeln, zulezt in einem Walde auf, bis neue Wunder ihn verriethen. Er wollte nun über's Meer nach Griechenland entfliehen, aber ein widriger Wind trieb das Schiffchen an die Küste zurück, und er wurde jezt zu Vieste am Monte Gargano vom Kapitän dieser Stadt verhaftet. Ungefähr Mitte Juni's 1295 führte man ihn mit allen seinem frühern Rang schuldigen Ehren zu Bonifaz, der ihm nun im Schloß Fumone bei Anagni eine Zelle einrichten ließ, ganz in der Weise, wie die zu Murrone gewesen war. Cölestin schloß sich Mitte Augusts 1295 darin ein, und nie kam hier ein Wort der Klage über seine Lippen, auch nicht über das unfreundliche Benehmen der Wächter, die Niemanden zu ihm ließen, als einige seiner Ordensbrüder. Hier lebte er neun Monate in strengen Fasten und Gebetsübungen, bis er am Pfingstsonntage 1296, nachdem er die hl. Messe gelesen, an einem Schmerz in der rechten Seite erkrankte. Die herbeigerufenen Aerzte fanden die Sache sogleich sehr bedenklich, und er starb schon am folgen-

1) Ueber seine Familie und seine eigene Geschichte bis zu seiner Erhebung auf den hl. Stuhl vgl. *Tosti*, l. c. T. I. p. 29—78.

den Samstag Abends, Psalmen singend, den 19. Mai 1296. Natürlich bildeten sich alsbald Sagen aller Art. Die Ordensbrüder des Verstorbenen, nach ihm Cölestiner genannt, zeigten in ihrer Kapelle zu Colle-madio seinen Schädel mit einem viereckigen Loch über dem rechten Ohr, wo ihm einer seiner Wächter einen Nagel eingeschlagen habe. Noch deutlicher beschuldigten nachmals Nogaret und die Colonna's den Papst Bonifaz des Mordes an seinem Vorfahrer; aber alle diese Anklagen sind längst als Tendenzlügen ad acta gelegt. Bonifaz ließ den Verstorbenen sehr feierlich in der Kirche des hl. Antonius zu Ferentino bestatten, und diese wurde sogleich zu einem sehr beliebten Wallfahrtsort mit zahlreichen Wundern. Philipp der Schöne von Frankreich aber bestimmte Clemens V., aus Haß gegen Bonifaz, daß er den Petrus Cölestinus canonisirte (1313). Den Leichnam des Heiligen brachte man im Jahre 1327 von Ferentino in die Kirche der Cölestiner bei Aquila, wo er sich noch jezt befindet [1]).

Wir haben bereits oben angedeutet, daß Bonifaz VIII. bald nach seiner Wahl Neapel verließ und den Sitz wieder nach Rom verlegte. Er wollte natürlich nicht in der Hand der Anjouer bleiben, belehnte aber doch Carl II. auf's Neue mit dem Königreich beider Sicilien. Er wurde in Rom mit ungeheurem Jubel empfangen, auch zum Senator erwählt, und soll vor seiner Weihe am Grabe des hl. Petrus einen feierlichen Eid geschworen haben, daß er den Glauben mit dem lezten Blutstropfen vertheidigen, die canonischen Satzungen festhalten und zur Wiederherstellung der Disciplin sich des Raths der Cardinäle bedienen wolle [2]). Darauf wurde er am 16. Januar 1295 consecrirt und gekrönt. Bei dem darauf folgenden Gastmahl trugen die beiden Könige von Neapel und Ungarn (Carl Martell) dem neuen Papst die ersten Speisen auf, und nahmen dann ihre Plätze unter den Cardinälen ein [3]).

---

1) Acta SS. T. IV. Maji, p. 433. 462 sq. 475 sq. 494 sq. u. 524 — 536. *Raynald.* 1295, 11 sqq. *Tosti*, l. c. p. 107 sqq. und p. 242 — 250. Wiseman, Abhandl. über verschiedene Gegenstände, Bd. III. S. 166. Drumann, Gesch. Bonifacius des Achten, 1852. Thl. I. S. 1—6 und 14—18.

2) *Raynald.* 1295, 1. 2 und ibid. die Note Mansi's zu Nr. 3. *Tosti*, l. c. p. 236 sq. Der fragliche Eid ist wohl fingirt, denn von den Zeitgenossen weiß Niemand etwas von ihm. Außerdem nennt sich Bonifaz darin Cardinaldiakon, während er doch Priester war; und endlich waren solche Eide nicht gebräuchlich.

3) Diese Feierlichkeiten wurden ausführlich beschrieben von Cardinal Jakob von St. Georg, bei den Bollandisten T. IV. Maji p. 463 sqq. Daraus bei *Raynald.* 1295, 2—7 und *Tosti*, l. c. p. 83 sqq. Einige behaupten, Bonifaz VIII. habe dem

Am folgenden Tage aber, den 17. Januar, erließ Bonifaz seine erste Encyclika, worin er sehr schwungvoll die Herrlichkeit und Unüberwindlichkeit der Kirche pries und die Geschichte seiner Erhebung erzählte [1]). Dieß Schreiben, an alle Bischöfe und Fürsten gerichtet, war in einzelnen Exemplaren noch mit Zusätzen versehen. Namentlich ermahnte der Papst schon bei dieser Gelegenheit den König Philipp den Schönen von Frankreich, daß er sein Volk gerecht und milde regieren, die Kirche und ihre Diener ehren und in die Fußtapfen seiner großen Vorfahren treten solle. Dabei möge er dem Papst, der ihn schon seit lange geliebt, vertrauen und sich in seinen und des Reiches Angelegenheiten an ihn wenden. Er werde gewiß, so weit es Gott gestatte, allen seinen Wünschen bestens entsprechen [2]). Es war dieß sichtlich die Einleitung zu seinem Plan, den Streit zwischen England und Frankreich zu vermitteln, aber er stieß bei Philipp auf einen härteren Felsen, als er ahnte.

Es war ganz im Geiste des mittelalterlichen Papstthums, wenn Bonifaz unter den christlichen Fürsten Frieden stiften wollte. Hiezu sah er sich schon durch die Idee seines Amtes verpflichtet, aber es drängte ihn dazu auch das Elend der Zeit, denn wo immer er hinblickte, überall konnte er nur Krieg und Kriegsrüstung und bittere Entzweiung sehen. Dazu kam noch als drittes mächtiges Motiv die Sorge für das heilige Land, das jüngst erst den Christen völlig entrissen (S. 193), nur durch die vereinigten Kräfte der abendländischen Fürsten und Reiche wieder gewonnen werden konnte. Es ist darum kein Wunder, wenn Bonifaz in allen Urkunden, die auf die innere Pacifikation des Abendlands zielten, immer zugleich auch vom heiligen Lande sprach.

Vor Allem mußte das Königreich beider Sicilien, das so nahe und wichtige Lehen der römischen Kirche, seine Augen auf sich ziehen. Nachdem die Franzosen durch die sicilianische Vesper am 31. März 1282 aus der Insel verjagt waren, wurde König Pedro III. von Aragonien, weil seine Gemahlin Constanzia eine Tochter Manfreds war, zu Palermo als König von Sicilien gekrönt, während die Länder nördlich des Faro dem Carl von Anjou verblieben. Papst Martin IV. belegte

---

päpstlichen Kopfschmuck die zweite Krone beigefügt. Vgl. meine Beiträge zur Kirchengesch., Archäol. ꝛc. Bd. II. S. 237.

1) *Raynald.* 1295, 7—9. *Tosti*, l. c. p. 238 sqq.

2) *Raynald.* 1295, 10. *Tosti*, l. c. p. 94 u. 241.

ihn dafür mit dem Bann und verschenkte Aragonien an den französischen Prinzen Carl von Valois. Aber der Aragonier blieb Sieger gegen Frankreich, Neapel und die päpstlichen Kreuzheere, und der älteste Sohn Carls von Anjou, seit 1288 sein Nachfolger als Carl II., der Hinkende, kam dabei in aragonische Gefangenschaft (1284—1289). König Pedro hatte für den Fall seines Todes das Königreich Aragonien seinem ältesten Sohne Alfons III., Sicilien aber dem zweiten Sohn Jakob II. bestimmt. So wurde lezterer im Februar 1286 zu Palermo gekrönt, und der Krieg dauerte fort. Wohl schloß der gefangene Carl in den Jahren 1287 und 1288 die Verträge von Oleron und Campofranco, um durch Verzicht auf die Insel Sicilien seine Freiheit zu erlangen; aber Martin IV. als Oberlehensherr verwarf die Verträge, und erst als Jakob II. nach dem Tode seines ältern Bruders 1291 Aragonien erbte, kam ein neuer Vertrag, ganz andern Inhalts, zu Stande. Jakob verzichtete auf Sicilien unter der Bedingung, daß die Schenkung Aragoniens an Carl von Valois zurückgenommen und ihm selbst Carls II. Tochter Blanka zur Ehe gegeben werde. Bonifaz VIII., welcher Carln II. überhaupt kräftigst unterstützte [1]), bestätigte diesen Vertrag (21. Juni 1295), und versprach überdieß dem König Jakob zur Entschädigung die Inseln Sardinien und Corsika, welche gleichfalls Lehen der römischen Kirche, aber gerade von den Genuesern und Pisanern besezt waren. Dagegen mußte Jakob Rückgabe des Königreichs der Balearischen Inseln an seinen Oheim Jakob, den Freund Frankreichs, versprechen, und sich mit Philipp dem Schönen wegen des Thales Aragny vergleichen, das beide beanspruchten. So glaubte der Papst Ruhe und Friede in Unteritalien und einem großen Theile Europa's wiederhergestellt und damit gute Aussichten für das heilige Land gewonnen zu haben, zumal es ihm gelang, auch den französischen König zur Anerkennung dieses Vertrags, und seinen Bruder Carl von Valois zur Verzichtleistung auf Aragonien zu bewegen [2]).

Allein Jakobs II. jüngerer Bruder Friedrich, bisher sein Stellvertreter auf Sicilien, erhob jezt selbst Ansprüche auf die Insel, weil Pedro III. in seinem Testament dieselbe für den Fall, daß der zweite

1) *Raynald.* 1295, 17—20.

2) *Raynald.* 1295, 21—28 incl.; 1297, 25. 27. Die wirkliche Rückgabe der Balearischen Inseln erfolgte erst im J. 1298. Drumann, Gesch. Bonifacius' VIII. Thl. I. S. 30 f.

Sohn Aragonien erbe, dem dritten bestimmt habe. Bonifaz wollte ihn bewegen, daß er zurücktrete, und stellte ihm dafür den Thron von Constantinopel in Aussicht; aber Friedrich ging nicht darauf ein und ließ sich am 25. März 1296 zu Palermo krönen. Der Legat, der dagegen wirken sollte, wurde verjagt und der päpstliche Bann mißachtet. Darum begann jezt auf Betreiben des Papstes ein Krieg gegen Friedrich, an dem sich sogar sein Bruder Jakob von Aragonien als „Feldherr der Kirche" betheiligte. Aber durch die Lässigkeit des leztern und andererseits durch die Tüchtigkeit Friedrichs und seiner Sicilianer zog sich die Sache in die Länge, bis Carl von Valois, von Bonifaz im Jahre 1301 zu Hülfe gerufen, mit Ehren überhäuft und schon zum künftigen Doppelkaiser von Deutschland und Constantinopel designirt [1]), für gerathen erachtete, am 31. August 1302 Frieden zu erwirken, unter der Bedingung, daß sich Friedrich mit Carls II. jüngerer Tochter Eleonora verheirathe und für Lebenszeit König der Insel Sicilien bleibe. Nach seinem Tod aber solle sie wieder an Neapel zurückfallen. Wenn auch mit diesem Resultat innerlich nicht ganz zufrieden, bestätigte Bonifaz den Vertrag am 12. Juni 1303, und anerkannte Friedrich als Vasallen der römischen Kirche [2]).

Gleichzeitig wollte Bonifaz auch den Frieden zwischen Venedig und Genua vermitteln, zumal ein Krieg zwischen diesen beiden Seestaaten jede Hülfe für das heilige Land fast geradezu unmöglich machte. Die Venetianer waren bereit zu gehorchen, die Genueser aber wollten weder jezt noch im folgenden Jahr darauf eingehen, und sezten den Kampf bis 1299 fort [3]).

Von noch größerer Wichtigkeit war es für den Papst, die großen Westmächte, Frankreich und England, wieder zu versöhnen. Wie die bittere Fehde zwischen ihnen entstanden, haben wir oben gesehen; Bonifaz aber schickte gleich nach dem Antritt seiner Regierung, schon im Februar 1295, zwei Cardinalbischöfe französischer Abkunft, Simon von Palestrina und Berard von Albano (Bruder des nachmaligen Papstes

---

1) Carl von Valois hatte im J. 1300 die Erbin Constantinopels, Katharina von Courtenai, Enkelin des lezten lateinischen Kaisers Balduin II., geheirathet. Aber faktisch war Constantinopel seit 1261 im Besitz des Michael Paläologus.

2) *Raynald.* 1302, 3—7. Drumann, a. a. O. Thl. I. S. 25—64. *Tosti*, l. c. T. I. p. 157 sqq. T. II. p. 109.

3) *Raynald.* 1295, 38 sq.; 1296, 5. Drumann, a. a. O. S. 78 f. *Tosti*, l. c. p. 166.

Clemens V.) an Philipp den Schönen und Eduard I., mit ausgedehnter Vollmacht, alle Verträge und Bündnisse zu lösen, die dem Friedenswerke hinderlich sein könnten [1]). Die Legaten reisten über Frankreich nach England, wo sie schon ungefähr am 1. Juni ankamen, aber, da der König in Wales war, erst am 5. August in Westminster feierliche Audienz erhielten [2]). Unterdessen hatte der Papst noch weitere Schreiben an die Könige von England und Frankreich gerichtet. Bei dem Eifer, womit er jede wichtige Sache ergriff, geschah es häufig, daß er schnell hinter einander, oft an einem Tage, in gleicher Angelegenheit mehrere Schreiben erließ. Besonders warm ist sein Brief an Eduard von England d. d. Veletri 28. Mai 1295. „Sind das," ruft er aus, „die Werke der Frömmigkeit, wie sie dein vorgerücktes Alter fordert." „Hast du denn ganz vergessen, daß du einst als Jüngling für das heilige Land geglüht hast?" (S. 101). Er bittet und beschwört ihn, um Christi willen von allem Krieg gegen Frankreich abzulassen [3]).

Wenige Tage zuvor, den 23. Mai, hatte der Papst auch an den deutsch-römischen König Adolf Briefe und Legaten geschickt, um auch ihn zum Frieden zu ermahnen, mit der Versicherung, daß von Seite Roms Alles geschehen werde, um dem Reich zu seinem Rechte zu verhelfen (S. 238). Dabei verkündete Bonifaz einen Waffenstillstand, der ein volles Jahr vom nächsten Feste Johannis Baptistä an dauern sollte [4]). Die Ankunft einer Ehrengesandtschaft Adolfs (wegen seiner Kaiserkrönung ꝛc.) gab Bonifaz Veranlassung, ihn schon am 27. Juni wiederum an den Frieden zu mahnen und in einem vertraulichen Schreiben vorzustellen, wie wenig es sich für einen so erhabenen Fürsten gezieme, sich nach Art eines gewöhnlichen Ritters um Sold (an England) zu verdingen [5]). Gleichzeitig bat der Papst auch mehrere einflußreiche Personen in Deutschland, im Sinne des Friedens auf Adolf zu wirken [6]).

---

1) *Raynald.* 1295, 41.

2) *Raynald.* 1295, 42. Pauli, Gesch. v. Engl. Bd. IV. S. 100.

3) *Raynald.* 1295, 43. Raynald und nach ihm Drumann (a. a. O. S. 118) stellen die Sache so dar, als ob der Papst diesen Brief erst geschrieben habe, nachdem seine Legaten in England abschlägige Antwort erhalten hatten. — Dem ist nicht so, denn diese Antwort erfolgte erst am 5. August, der Brief aber ist vom 28. Mai.

4) *Raynald.* 1295, 44. 46.

5) Damberger (synchron. Gesch. Bd. XII. S. 127) erklärt willkürlich dieß Schreiben für „eine handgreifliche Fälschung".

6) *Raynald.* 1295, 44—46.

Als die beiden Cardinallegaten am 5. August 1295 vor dem englischen König zu Westminster erschienen, erklärte dieser, daß er nicht einseitig, ohne Einvernehmen mit seinem Bundesgenossen Adolf von Deutschland, Frieden schließen könne. Selbst auf einen Waffenstillstand wollte er nicht eingehen, und erst zehn Tage später zeigte er sich geneigt, aus Ehrfurcht gegen Rom den Kampf bis Allerheiligen zu unterbrechen, wenn sich auch König Philipp zu Gleichem verstehe [1]). Sofort reisten die Cardinäle nach Frankreich zurück und sezten, unerachtet nirgends Liebe zum Frieden zu sehen war, zu Cambrai ihre Vermittlungsbemühungen fort. Namentlich brachten sie einen Friedenscongreß in Vorschlag, bei welchem Gesandte der Könige von Frankreich, England und Deutschland erscheinen sollten. Die beiden leztern wollten darauf eingehen, aber Philipp machte Schwierigkeiten und vereitelte das Ganze [2]).

Der Krieg und die Kriegsrüstungen dauerten fort, namentlich schickte König Eduard eine Flotte nach Guienne, um die Franzosen aus dieser englischen Provinz zu vertreiben, Philipp der Schöne aber nahm den Grafen Guido von Flandern, der mit Eduard und Adolf verbündet, aber ein Vasall Frankreichs war, nachdem er ihn tückisch nach Corbeil gelockt hatte, 1295 gefangen und entließ ihn erst im folgenden Jahre wieder, nachdem er (zum Schein) dem Bündniß mit England entsagt und seine mit dem englischen Erbprinzen verlobte Tochter Philippine als Geißel gestellt hatte [3]). Zugleich schloß Frankreich eben jezt ein Bündniß mit dem schottischen König Johann Baliol, dem Lehensmann Englands, der deßhalb von Eduard mit Krieg überzogen und des Thrones beraubt wurde [4]).

---

1) *Raynald.* 1295, 42. Böhmer, Kaiserregesten von 1246—1313. S. 367 Nr. 193. Drumann, a. a. O. S. 120. Um die stolzen Könige von Frankreich und England zu einem Waffenstillstand zu vermögen, hatten die Legaten das päpstliche Dekret, worin ein solcher geradezu diktirt war, nicht vorgelegt. Wohl aber erhielt der schwache Adolf von Deutschland den päpstlichen „Befehl".

2) Kopp, Gesch. von der Wiederherstellung des hl. röm. Reichs ꝛc. Bd. III S. 177 f. Pauli, a. a. O. S. 100. Böhmer, a. a. O. S. 367. Nr. 194.

3) Ueber die consequente und principielle Feindseligkeit Philipps gegen Flandern um dieß theils französische theils deutsche Lehen seinem Reich zu annectiren, vgl. *Kervyn de Lettenhove*, histoire de Flandre. Bruxelles 1847. T. II. p. 356 sqq., besonders p. 371 sqq.

4) *Raynald.* 1296, 17. Drumann, a. a. O. S. 91 f. 104 f. 120. Pauli a. a. O. S. 102 ff.

Mitten unter diesen Kriegswirren erhob wieder der Papst am 13. August 1296 seine Stimme zum Frieden und verpflichtete jezt auch die Könige von Frankreich und England (ähnlich wie früher schon Adolf von Deutschland) zum Gehorsam gegen die von ihm verkündete Treuga, die er noch auf zwei weitere Jahre verlängerte. Er erwirkte, daß die Könige von Frankreich und England sich bereit erklärten, die Herstellung des Friedens ihm zu überlassen; dem deutschen König Adolf aber wurde jeder Angriff auf Frankreich strengstens untersagt [1]).

§ 685.

Die Bulle *Clericis laicos* und ihre Folgen.

Da die Fürsten jener Zeit, namentlich Philipp der Schöne und König Eduard, die Kosten ihrer Kriege großentheils auf den Clerus wälzten, diesen mit neuen, schweren und außerordentlichen Abgaben drückten, und es geschehen ließen, daß ihre Beamten für eigenen Vortheil die Lasten des Clerus noch vermehrten, erließ der Papst auf eingegangene Klagen hin und im Einverständniß mit den Cardinälen am 25. Februar 1296 die vielberufene Bulle Clericis laicos. Später nahm er sie auch in seinen liber sextus decretalium auf (c. 3 de immunit. cleric. in VI. 3, 23), aber ohne Datum, und so kam es, daß in Betreff der Abfassungszeit die Angaben schwankend waren, bis Böhmer im Codex Moenofr. I. 298 das richtige Datum (25. Februar 1296) entdeckte [2]). Ihr Hauptinhalt ist: „Daß die Laien Feinde der Cleriker sind, das bezeugt in hohem Grade (oppido) das Alterthum, und auch die Gegenwart lehrt es. Die Laien beachten nicht, daß ihnen alle Gewalt über Cleriker, über kirchliche Personen und Güter untersagt ist. Sie legen den Prälaten, Kirchen und kirchlichen Personen des Regular- und Secularstandes schwere Lasten auf, erpressen von ihnen den halben Zehnten oder einen andern Theil ihrer kirchlichen Einkünfte und Güter, und suchen auf vielerlei Weise sie unter ihre Gewalt und Herrschaft zu bringen. Leider lassen manche Prälaten und kirchliche Personen aus Furcht vor der weltlichen Majestät Solches ruhig geschehen. Um derartigen Mißständen zu begegnen verordnen wir mit Zustimmung der

1) *Raynald.* 1296, 18—21.

2) Böhmer, Kaiserregesten, a. a. O. S. 339. Nr. 281. Ohne Datum findet sich die Bulle auch bei *Tosti*, l. c. p. 255 sqq. und *Dupuy*, Actes et preuves etc. p. 14.

Cardinäle in apostolischer Autorität: alle Prälaten und kirchlichen Personen, Mönche oder Weltgeistliche, welche Steuern, Tallien, den Zehnten oder den halben Zehnten, oder den hundertsten Theil, oder irgend welche Portion von ihrem und ihrer Kirchen Einkommen unter irgend einem Titel als Beisteuer, Anlehen, Geschenk oder Subsidien ꝛc. an Laien ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls entrichten oder versprechen, ebenso alle Kaiser, Könige, Fürsten, Barone, Officialen und Rektoren ꝛc. von Städten ꝛc., welche solche Abgaben auflegen, einfordern und empfangen oder die in Kirchen niedergelegten Deposita von Kirchen und kirchlichen Personen (z. B. Peterspfennige ꝛc.) mit Beschlag belegen oder dazu helfen, alle diese verfallen eo ipso der Excommunikation. Communitäten, die sich hierin verfehlten, unterstellen wir dem Interdikt und befehlen den Prälaten und allen kirchlichen Personen bei Strafe der Absetzung, daß sie sich solche Auflagen ohne ausdrückliche Zustimmung des apostolischen Stuhls durchaus nicht gefallen lassen, und nichts bezahlen, auch nicht unter dem Vorwand, sie hätten schon früher, vor Bekanntwerdung dieses Edikts, ein darauf bezügliches Versprechen gegeben. Bezahlen sie dennoch und nehmen die Laien Solches an, so verfallen beide ipso facto der Excommunikation. Von solchem Bann und Interdikt kann ohne Vollmacht des apostolischen Stuhls Niemand absolviren, außer in articulo mortis, weil wir solchen schrecklichen Mißbrauch der weltlichen Gewalt durchaus nicht mehr dulden wollen. Auch kann kein Privilegium, das etwa einem König ꝛc. gegeben ist (daß er nie gebannt werden könne), die Wirksamkeit dieses Ediktes hindern" [1]).

Schon die Anfangsworte dieser Bulle waren unglücklich gewählt. Die Zerwürfnisse zwischen Clerus und Laienschaft im 13. Jahrhundert, insbesondere die Adelsligen, die sich damals gegen erstern bildeten (s. Bd. V. S. 1009. 1030), hatten allerdings einige Synoden zu der Klage veranlaßt: Laici clericis oppido sunt infesti. Schon bei den Synoden von Ruffec und Nantes im Jahre 1258 und Chateau-Gontier im Jahre 1268 trafen wir diese Phrase, aber überall wird hier die fragliche Gehässigkeit nur als ein Mißstand der Gegenwart hin-

1) Damberger, Bd. XII. S. 318, erklärt die Bulle für unächt; die ächte sei verloren gegangen. Dagegen nahm er sie auf S. 180 f. als ächt an und verfälschte sie nur selbst durch die Angabe: „sie verbiete, den Clerus mit neuen Abgaben zu belasten." In Wahrheit unterscheidet die Bulle nirgends zwischen alten und neuen Auflagen.

gestellt, während Bonifaz, die Sache weitaus übertreibend, die Laien aller Zeiten mit schwerem Vorwurf belastet. Es wäre wahrlich höchst traurig für die Kirche, wenn Todtfeindschaft zwischen Laien und Priestern nicht ein Ausnahmszustand, sondern der gewöhnliche und regelmäßige wäre; aber glücklicherweise ist solche Behauptung nicht historisch begründet. Ganz abgesehen von den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche wird man auch in unsern Tagen der weitaus großen Majorität unter den Laien warme Sympathien für ihre Geistlichkeit nachrühmen können. — Dazu kommt noch, daß die Wahl einer so allgemein belastenden und darum auch allgemein verletzenden Phrase der Würde und Klugheit des apostolischen Stuhls nicht angemessen erscheint, und sich nur als Erguß momentaner Erregtheit, wie wir sie bei Bonifaz öfter bemerken, erklären läßt. Leider hat diese Gemüthsstimmung auch den weitern Inhalt der Bulle beeinflußt. Vor Allem ist zu beklagen, daß Bonifaz den großen Unterschied zwischen dem eigentlichen Kirchengut und den in Händen der Geistlichen befindlichen Lehen gar nicht hervorhob und so der Beschuldigung Raum gab, als wolle er die Prälaten an Erfüllung ihrer Vasallenpflicht hindern. Allerdings mußte jeder billige Leser der Bulle Clericis laicos bemerken, daß sie nur die Kirchengüter im engern Sinne und nicht auch die Lehen im Auge habe; aber Bonifaz durfte nicht lauter benevolos lectores erwarten und hätte der böslichen Auslegung durch präcisere Fassung Thür und Thor sperren sollen. — Aber die Bulle leidet noch an andern Mängeln. Das eigentliche Kirchengut war allerdings im Princip völlig steuerfrei, aber im Laufe der Zeit hatte sich immer mehr die Ueberzeugung befestigt, daß die Geistlichen auch von den Kirchengütern zu den Bedürfnissen des Staates, unter dessen Schutz sie stünden und von dem sie so manchen Vortheil genössen, beitragen müßten. Die Billigkeit dieser Forderung hatte schon die eilfte allgemeine Synode vom Jahre 1179 (Canon 19) anerkannt und nur bedauert, daß faktisch vom Clerus solche Beiträge in ganz ungebührlicher Größe verlangt würden, so daß er fast alle Lasten zu tragen habe. Sie verordnete deßhalb, daß fortan die Kirchengüter nur dann belastet werden dürften, wenn Bischof und Clerus die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der fraglichen Forderungen anerkannt hätten [1]). Weil aber manche Bischöfe ihren Höfen gegenüber gar zu viel Nachgiebigkeit in dieser Sache zeigten,

1) Auch im Corp. jur. can. c. 4. X. de immunitate eccl. (III, 49).

ging Innocenz III. einen Schritt weiter. Er wiederholte mit Zustimmung der zwölften allgemeinen Synode (im Jahre 1215 c. 46) das Dekret der eilften und erklärte dabei ausdrücklich, daß es dem Bischof und Clerus zustehe, freiwillige Beiträge zu leisten, wenn die Bedürfnisse für öffentliche Zwecke die Kräfte der Laien übersteigen. Neu ist aber, wenn er verlangt [1]), daß wegen der Unklugheit Einzelner zuvor der Papst, der für das Ganze zu sorgen habe, um Rath gefragt werden müsse (consulatur).

Nach alle dem war es dem Clerus erlaubt, zur Unterhaltung des Staates freiwillige Beiträge zu liefern (dona gratuita), die freilich faktisch nicht immer ganz freiwillig waren, den weltlichen Herrn und Balliven ꝛc. dagegen war es verboten, den Clerus ohne dessen eigene Zustimmung zu besteuern. Diesen Rechtszustand anerkannten auch die Fürsten jener Zeit, selbst Philipp der Schöne, der in einer öffentlichen Urkunde vom Februar 1294 (nach neuem Styl 1295) unumwunden erklärte, daß die Subsidien, die ihm der Erzbischof von Bourges und seine Suffraganen geleistet, ex sola gratia et mera liberalitate erfolgt seien (S. 250). Der Umstand, daß Bischöfe und Clerus über die Nothwendigkeit solcher Beiträge urtheilen sollten, mochte die Fürsten bei ihrem großen Einfluß auf die Prälaten nur wenig geniren; die weitere Forderung einer Consultation des Papstes aber wurde in praxi vielfach ignorirt.

Weiter als Innocenz scheint Alexander IV. gegangen zu sein, und in seinem Dekrete Quia nonnulli vom Jahre 1260 (c. 1. de immunit. in VI. 3, 23) könnte man vielleicht das Vorbild für Clericis laicos erblicken wollen. Aber die nähere Betrachtung zeigt mehrere große Unterschiede zwischen Bonifaz und seinen Vorgängern.

a) Alexander IV. verbietet nur die vom Clerus geforderten Steuern und Abgaben, der dona gratuita gedenkt er gar nicht, während Bonifaz nach dem umfassenden Wortlaut seiner Bulle auch die dona gratuita verbietet. Wie er unserer früheren Bemerkung zufolge nicht zwischen Lehen und Kirchengut unterschied, so nicht zwischen freiwilligen Gaben und geforderten Steuern.

b) Wenn sodann Innocenz III. rücksichtlich der dona gratuita des Clerus eine vorausgehende Consultation des Papstes verlangte,

---

1) Im Corp. jur. can. c. 7. X. de immunit. eccles. (III, 49). Conciliengesch. Bd. V. S. 799.

so machte Bonifaz ihre Entrichtung von einer expressa licentia sedis apostolicae abhängig, und fügte

c) die noch größere Schroffheit bei, daß er beim Abmangel solcher expressa licentia sowohl die Entrichtung als die Forderung von Beiträgen aller Art aus dem Kirchengut mit schweren Strafen bedrohte. Seine Vorgänger hatten sich solcher Strafandrohungen enthalten.

d) Die älteren Verordnungen waren nur gegen die weltlichen Beamten gerichtet; von den Königen und Kaisern selbst war geschwiegen und so ein direkter Conflikt mit diesen vermieden; Bonifaz dagegen griff die Fürsten an, und gab auch dadurch seiner Bulle eine überflüssige Schärfe.

e) Der entscheidendste Beweis seiner Ueberstürzung liegt aber darin, daß er schon nach wenigen Monaten in zwei Bullen den Rückzug anzutreten und die Bulle Clericis laicos in mehrfacher Beziehung abzuschwächen für gut fand. Alle Regeln hätten geboten, dieser gleich Anfangs eine solche Fassung zu geben, daß der unangenehmere Theil ihres Inhalts durch Einflechtung der Concessionen, die Bonifaz später machte, gleich Anfangs gemildert worden wäre. Er hätte damit sich und der Kirche viel Unangenehmes und großen Nachtheil erspart.

Seine Legaten waren beauftragt, die Bulle Clericis laicos sogleich in Frankreich und England zu verkünden [1]), und gerade in diesen zwei Reichen erhob sich der Widerspruch, während schwächere Fürsten sich fügten [2]). Bald nach dem Erscheinen der Bulle forderte König Eduard von England am 3. November 1296 auf der Ständeversammlung zu Bury St. Edmunds neue außerordentliche Steuern für seine Kriege mit Frankreich und Schottland, und Adel und Bürgerstand bewilligten sie, jener den zwölften, dieser den achten Theil seiner Einkünfte. Der Clerus dagegen, dem der Zehnte angesonnen wurde, berief sich auf die Bulle Clericis laicos, welche der Geistlichkeit die Entrichtung solcher Abgaben verbiete. Eduard vertagte die Versammlung bis zum 14. Januar 1297, damit sich der Clerus bis dorthin eines Andern besinne. Der Erzbischof von Canterbury, Robert von Winchelsea, ein Mann von Muth und kirchlichem Eifer, ließ unterdessen die Bulle in allen

1) *Raynald.* 1296, 22. Raynald theilt nur den Inhalt der Bulle, nicht aber ihren Wortlaut mit, und bezeichnet den 18. August als Datum. Vielleicht war das päpstliche Schreiben an die Legaten, dem die Bulle beigeschlossen war, von diesem Tage datirt. Vgl. Böhmer, Regesten, a. a. O. S. 340. Nr. 284.

2) *Raynald.* 1297, 51.

Kathedralen verkünden, und als am 14. Januar bei der Convokation in der St. Paulskirche in London das Verlangen des Königs erneuert wurde, erklärten die Prälaten, daß solche Leistungen ohne Erlaubniß des Papstes verboten seien, daß man aber nach Rom schicken wolle, um die Zustimmung zu erlangen [1]). Zugleich wurde beschlossen, daß jeder Bischof in seiner Kathedrale und in den übrigen Kirchen seiner Diöcese feierlich den großen Bann verkündigen solle über Alle, die das Kirchengut antasten und aus den Kirchen und kirchlichen Gebäuden irgend etwas mit Gewalt wegnehmen würden [2]). Der König, über diese Beschlüsse höchlich erbittert, ließ den Prälaten sogleich verkünden, daß, wer sich länger widersetze, rechtslos (vogelfrei) und aller seiner weltlichen Lehen verlustig sein solle, und begann alsbald mit Anwendung von Gewalt. Dadurch geschreckt hatten einige Bischöfe nicht den Muth, dem Beschlusse der Convokation gemäß den Bann zu verkünden, wünschten vielmehr, daß man sich mit dem König vergleiche, und veranlaßten so eine neue Versammlung oder Synode mehrerer englischer Bischöfe unter Primas Robert in der St. Paulskirche zu London am 27. März jenes Jahres. Zwei Advokaten und zwei Dominikaner suchten hier darzuthun, daß der Clerus in Kriegszeiten unerachtet des päpstlichen Verbots dem König mit seinem Vermögen zu Hülfe kommen dürfe, und daß es nicht erlaubt sei, gegen den König und seine Beamten den Bann zu verkünden, da derselbe bereits für sie und für sich an Rom appellirt habe. Es kam zu keinem Beschluß und der Primas entließ die Versammlung mit der feierlichen Erklärung: es möge Jeder seine Seele retten [3]). Sofort versprachen die Bischöfe von Ely und Salisbury sammt dem Erzbischof von York dem König mit einiger Verklausulirung den fünften Theil ihrer Einkünfte, Andere fanden sich in anderer Weise mit ihm ab. Die Güter der standhaften Prälaten aber wurden mit Beschlag belegt, ihre Einkünfte und selbst ihre Pferde confiscirt, ihre Speicher geleert und das Gleiche gegen den niedern Clerus vollzogen [4]). Schon dachte sich der König als Sieger, aber gerade

1) Pauli, Gesch. v. Engl. Bd. IV. S. 110 u. 111.

2) *Mansi* T. XXIV. p. 1173. *Harduin* T. VII. p. 1197. In dem Dekret des Erzbischofs von Canterbury wird die Convocation dem 14. Januar 1296 zugeschrieben, nach altenglischem Styl, wo Neujahr mit dem 25. März begann.

3) *Mansi* T. XXIV. p. 1171. *Harduin* T. VII. p. 1195.

4) Hieraus erhellt, wie unrichtig es ist, wenn Damberger (a. a. O. S. 319) behauptet, außer Philipp dem Schönen habe sich kein Fürst gegen die Bulle Clericis laicos erhoben.

jezt traten Verhältnisse ein, die ihn nachgiebiger stimmten. Das Unglück der englischen Waffen in der Gascogne und der Einfall Frankreichs in das mit England verbündete Flandern machte neue Anstrengungen nöthig, aber Manche vom Adel und Bürgerstand verweigerten die Hülfe. In dieser Noth suchte sich der König mit dem Clerus zu versöhnen durch die Rückgabe der confiscirten Güter und durch das Anerbieten, daß er die beiden Magnae chartae über die Freiheiten und die Wälder erneuern, und daß dieselben jährlich zweimal in allen Kirchen von England öffentlich verlesen werden sollten unter Androhung des größeren Bannes für Jeden, der sie verletze. Mit Zustimmung des Königs verkündeten dieß sofort die Bischöfe in einer Westminstersynode und verordneten am 25. Juni 1297 in einer weitern Sitzung in dem Neuen Tempel zu London, daß der Bann über die Verletzer jener Charten in allen Kirchen der Provinz Canterbury jährlich zweimal, am Feste Allerheiligen und am Palmsonntag, verkündet werden solle. Zugleich versprach der König, daß keinem Stande ohne seine Zustimmung irgend etwas von seinem Eigenthum genommen werden dürfe, und daß Jeder, der es thue, nicht nur von den Prälaten, sondern auch von den untergebenen Geistlichen excommunicirt werden könne [1]). Der Erzbischof von Canterbury aber erließ am 10. Juli 1297 eine Encyklika an seine Suffraganen, worin er die Beschlüsse der beiden Versammlungen vom 14. Januar und 25. Juni sammt einigen andern Anordnungen zur allgemeinen Nachachtung verkündete. Gleich darauf suchte er auch zwischen dem König und den Häuptern des halbrebellischen Adels eine Versöhnung zu stiften und hielt am 10. August 1297 abermals eine Convokation oder Synode im Neuen Tempel zu London, um über die Subsidien für den König zu berathen. Es wurde erklärt, daß solche ohne Erlaubniß des Papstes nicht verabreicht werden dürften, daß man aber auf dessen Zustimmung hoffe, wenn ihm die Sache vom König und den Prälaten gehörig vorgetragen werde [2]).

Zu noch größerer Nachgiebigkeit nöthigte den König der gleichzeitige Aufstand Schottlands unter Wallace, so daß er im Oktober und

---

1) *Mansi*, l. c. p. 1173. 1174. *Harduin*, l. c. p. 1197. 1198. Pauli, a. a. O. S. 116.

2) *Mansi*, l. c. p. 1174 sq. 1178. 1179. *Harduin*, l. c. p. 1198 sq. Pauli, a. a. O. S. 117.

November 1297 die Magna charta mit dem Zusatz wiederholte, es dürfe fortan keine neue Steuer ohne Zustimmung des Clerus und der beiden Laienstände erhoben werden [1]).

Den heftigsten Widerstand fand die Bulle Clericis laicos in Frankreich, dessen König mehr als jeder andere Fürst den Clerus nicht blos durch schwere Auflagen aller Art, sondern auch durch wiederholte Münzverschlechterung bedrückt hatte, freilich nicht den Clerus allein, sondern auch die Laienschaft. Er sah in dieser Bulle einen Eingriff in das Recht der Krone, das er so absolutistisch faßte, als Ludwig XIV. oder irgend einer der absoluten Despoten. Wie Ludwig das l'état c'est moi, so hat Philipp die Formel par la plénitude de notre puissance royale geliebt und in Uebung gebracht. Aber mit der ihm eigenen Verschmiztheit trat er den päpstlichen Ansprüchen nicht offen und direkt entgegen, sondern suchte und fand alsbald ein Mittel, um unter dem Schein der größten Billigkeit und des reinsten landesväterlichen Eifers bittere Rache zu nehmen und den Papst an sehr verwundbarer Seite zu treffen. Er erließ am 17. August 1296 das Dekret, daß bei schweren Strafen ohne seine besondere Erlaubniß kein Silber, weder gemünzt noch ungemünzt, auch keine Edelsteine, Lebensmittel, Pferde, Waffen ꝛc. außer Lands geführt, auch keine auf Frankreich lautenden Wechsel nach auswärts geschickt werden dürften, damit der Feind nicht gewinne und das Land nicht verarme [2]). — Was Philipp mit diesem scheinbar rein patriotischen Edikte sagen wollte, war klar. Wie seine Vorgänger, so bezog auch Bonifaz aus den Ländern der Christenheit manchfache Beisteuer, theils im Interesse des hl. Landes, theils zur Vertheidigung des lehensherrlichen Rechtes der römischen Kirche auf das Königreich beider Sicilien. Diese Pulsader für das damalige Papstthum sollte nun in Frankreich unterbunden werden. Auch eine zweite jezt erlassene Verordnung Philipps hatte eine gegen Rom gerichtete Spitze, daß nämlich kein Fremder sich in Frankreich aufhalten dürfe. Damit waren auch die päpstlichen Legaten, Nuntien und Geldsammler, sowie alle jene Ita-

---

1) *Raynald.* 1296, 23. Drumann, a. a. O. S. 167—169. Pauli, a. a. O. S. 110—130.

2) *Dupuy*, Hist. du différend etc. Actes et preuves etc. p. 13. *Tosti*, l. c. p. 176. Drumann, a. a. O. S. 173. Boutaric (l. c. p. 96) ist der Meinung, dieß königliche Dekret sei keine Antwort auf die Bulle Clericis laicos gewesen, denn lezztere sei ja eben erst erlassen worden. Boutaric wußte nicht, daß sie vom 25. Februar 1296 datirt ist, s. oben S. 259.

liener betroffen, denen die Päpste kirchliche Beneficien in Frankreich verliehen hatten [1]).

Bonifaz säumte nicht, durch die Bulle Ineffabilis vom 25. September 1296, die der Bischof von Viviers überreichte, dem König Philipp sein Unrecht vorzustellen. „Die Kirche", sagt er, „hat von ihrem Bräutigam unter andern Geschenken besonders das der Freiheit erhalten, so daß sie über die Völker wie eine Mutter über ihre Kinder Gewalt hat, und von Allen mit kindlicher Ehrfurcht als Mutter und Herrin zu achten ist. Wer sollte sich darum nicht scheuen, sie zu beleidigen und zu verletzen? ... Und wer die kirchliche Freiheit antastet, welcher Schild könnte ihn schützen, so daß er nicht vom Hammer der himmlischen Kraft getroffen und in Staub und Asche verwandelt wird? Achte, o Sohn, zu deinem eigenen Heil auf die Stimme deines Vaters! Es liegt in deinem eigenen Interesse, das Folgende mit Aufmerksamkeit zu vernehmen. Zu unserer großen Verwunderung hörten wir neulich, daß du, durch schlechte Rathgeber verleitet, wie wir glauben, eine Constitution erlassen hast, welche, wenn auch die Worte es nicht deutlich sagen, doch nach der Absicht deiner Rathgeber — o möchte es nicht auch deine eigene Absicht gewesen sein — die kirchliche Freiheit angreifen und vernichten sollte [2]), unrühmlich und gefährlich für dich und drückend für deine Unterthanen und für Andere, die bisher in Frankreich wohnten. Da es nun Sache des Vaters ist, für die Söhne Entschlüsse zu fassen, Sache des guten Hirten, die verirrten Schafe zurückzurufen, Sache des liebenden Freundes, heilsamen Rath zu geben, und Sache dessen, der auf dem Gerechtigkeitsstuhl der streitenden Kirche präsidirt, von seinen Untergebenen nicht nur alles Böse, sondern auch allen Schein des Bösen zu entfernen, so wollen wir, da wir trotz unserer Unwürdigkeit die Stelle des obersten Hirten Jesus Christus vertreten und dich besonders aufrichtig lieben, ja schon in frühern Zeiten, als wir noch niedriger standen, geliebt haben, jezt unsere Pflichten als Vater, Hirt, Freund ꝛc. dir gegenüber eifrig vollziehen... Die Seele eines so großen Königs hätte den Rathschlägen der Gottlosen nicht folgen sollen, und es war nicht recht und nicht nützlich, durch eine so außerordentliche Neuerung allen Fremden den Aufenthalt und den Handelsverkehr ꝛc. im Reich zu

1) Drumann, a. a. O. S. 174. Drumann citirt hier unter Anderm *Raynald.* 1296, § 24. 46. 48; allein die §§ 46 u. 48 gehören zu 1297, nicht 1296.

2) Damberger, Bd. XII. S. 320, hat diese Stelle dahin mißverstanden, als ob dem Papst ein Angriff auf die gallikanischen Freiheiten vorgeworfen worden sei.

verbieten, wodurch nicht bloß sie, sondern auch deine Unterthanen in hohem Grad benachtheiligt werden. Sind doch deine Unterthanen ohnehin schon so mit Lasten beschwert, daß ihre Liebe gegen dich zu erkalten beginnt. Wer aber die Herzen seiner Unterthanen verloren hat, hat viel verloren. Es ist bei weltlichen Fürsten mitunter Brauch oder Mißbrauch, die Ausfuhr von Gegenständen aus dem eigenen Lande in Feindesland zu verbieten; aber eine so allgemein gehaltene Verordnung, wie die deinige, trifft die eigenen Unterthanen und alle fremden Völker... Sollte dabei die Absicht geherrscht haben, diese Verordnung auch auf uns und unsere Brüder, die Prälaten, die kirchlichen Personen und Kirchen, auf unsere und ihre Einkünfte auszudehnen, so wäre das nicht blos unklug gewesen, sondern es wäre auch unvernünftig, die verwegenen Hände nach Dingen auszustrecken, über welche du und alle weltlichen Fürsten keine Gewalt haben. Ja du wärest dadurch in die Excommunikation promulgati canonis verfallen... Solches haben deine frommen Vorfahren vermieden, und auch du hättest es besonders jezt vermeiden sollen, zu einer Zeit, wo wir so eifrig besorgt sind, deine und deines Reichs Ehre zu schützen und allen Nachtheil davon abzuhalten (Hinweisung darauf, daß der Papst Alles gethan habe, um einen gemeinsamen Angriff von England und Deutschland ꝛc. auf Frankreich zu hintertreiben). Wahrlich, du erweisest uns und der Kirche für Alles, was wir für dich und deine Vorfahren gethan, keinen gebührenden Dank. Du vergiltst Gutes mit Bösem, Süßes mit Bitterem. Schaue hin auf das römische, englische und die spanischen Reiche, die dich von allen Seiten umgeben, und du wirst erkennen, daß jezt nicht der geeignete Zeitpunkt war, die Kirche in solcher Weise zu verletzen. Du hättest nicht zweifeln sollen, daß schon die bloße Zurückziehung unserer und der kirchlichen Hülfe und Gunst dich und deine Macht so schwächen müßte, daß du den Angriffen nicht gewachsen wärest. Wie viel mehr wäre dieß der Fall, wenn du uns und die Kirche zu deinen Hauptgegnern machtest!... Bedenke, wie unfreundlich du dich gegen uns zeigst, während wir uns mit der Canonisation deines Großvaters Ludwig beschäftigen!... Falls den Vorwand zu deiner Verordnung die unserige gegeben haben sollte, die wir jüngst im Interesse der kirchlichen Freiheit erließen (Clericis laicos), so war dieß völlig unbegründet, denn diese enthält nur, was bereits durch andere canonische Verordnungen festgesezt ist, und fügt blos Strafen für die Uebertreter hinzu. Wir haben darin nicht direkt (praecise) verordnet, daß die Prälaten und

Cleriker keine Geldbeiträge liefern dürfen zu deiner und des Reichs Vertheidigung, sondern nur verlangt, daß Solches nicht ohne unsere Erlaubniß geschehe, weil wir wußten, daß deine Officialen den Kirchen und kirchlichen Personen unter Berufung auf deine Auktorität unerträgliche Lasten aufgelegt haben, und Solches auch für die Zukunft befürchteten. Du aber bist zu solchen Auflagen nicht berechtigt, und solcher Mißbrauch der Gewalt wird an dir und jedem weltlichen Fürsten vom göttlichen und menschlichen Recht verworfen... Wenn aber eine große Noth des Reichs, was Gott verhüten wolle, einträte, würde dir der apostolische Stuhl nicht nur solche Beiträge von Prälaten und kirchlichen Personen gestatten und ihre Leistung verordnen, sondern er würde die Hände sogar nach den Kelchen, Kreuzen und heiligen Gefäßen ausstrecken, ehe er dieß herrliche Reich, das dem apostolischen Stuhl so lieb, ja das liebste ist, zu Schaden kommen ließe. Und nun bedenke, geliebter Sohn, wie viele Könige dich und dein Reich anfeinden. Klagt nicht der römische König, daß du einige Städte und Landschaften, die zum Reich gehören, in Besitz habest, besonders die Grafschaft Burgund (Franche-comté)? Behauptet nicht der König von England das Gleiche in Betreff einiger Theile der Gascogne? Diese Könige sind erbötig, in dieser Sache einen Rechtsspruch anzunehmen. Kann der apostolische Stuhl die Entscheidung verweigern? Da sie behaupten, daß du in dieser Sache gegen sie sündigest, so ist nicht zweifelhaft, daß das Urtheil hierüber diesem Stuhl zustehe... Was würde dein Schicksal sein, wenn du, was ferne sei, diesen Stuhl gröblich beleidigen und zum Helfer deiner Feinde machen würdest? Wir und unsere Brüder sind bereit, für die kirchliche Freiheit nicht blos Verfolgungen, Verluste und Exil, sondern auch den Tod zu dulden. Wie wir erfahren haben, behaupten Einige, die Prälaten und kirchlichen Personen deines Reichs dürften jezt auch jene Dienste und Abgaben nicht mehr leisten, zu denen sie wegen der Lehen verpflichtet sind. Sie dürften ihrem König kein Pferd mehr geben. Dieß ist eine arglistige Auslegung unserer Verordnung, wie wir bereits mündlich einigen deiner Gesandten und Vertrauten erklärt haben." — Den Schluß bildet eine dringende Ermahnung, der König möge doch in sich gehen, den weitern mündlichen Erörterungen des Bischofs von Viviers Gehör leihen und den Papst nicht zu andern Maßregeln zwingen [1]).

1) *Raynald.* 1296, 25 sqq. *Tosti*, l. c. p. 177 sqq. und 257 sqq. *Dupuy*, Actes et preuves, p. 15.

Aehnliche Ermahnungen wiederholte Bonifaz in einem zweiten, schon am folgenden Tage an Philipp ergangenen Schreiben Excidat nos [1]); dieser aber soll in dem Edikt Antequam erwiedert haben: „Von jeher stand dem französischen König das Recht zu, Ordonnanzen zu erlassen, um sich gegen Angriffe der Feinde zu sichern. Deßhalb hat auch der gegenwärtige König verboten, ohne sein Wissen Pferde, Waffen, Silber ꝛc. aus dem Reich auszuführen. Er wollte die Absicht der Ausfuhr und die Eigenthümer dieser Gegenstände erfahren. Aber er hat weder den Clerikern noch Andern solche Ausfuhr verboten, wenn man ihn von deren Gründen in Kenntniß gesezt hat. Zum Verwundern ist es, daß der geliebte Sohn des Papstes, der König von England, sich die größten Gewaltthaten gegen Kirchen und Cleriker erlauben darf, ohne daß man ihm mit Excommunikation droht. Die Kirche besteht nicht blos aus Geistlichen, sondern auch aus Laien, und auch leztere sind wie jene durch Christus von der Knechtschaft der Sünde befreit. Allerdings gibt es besondere Freiheiten und Immunitäten, welche die Diener der Kirche besitzen; aber der Papst hat sie ihnen nur mit Zustimmung der weltlichen Fürsten verliehen, und leztere dürfen dadurch nicht gehindert werden, die nöthigen Mittel zur Vertheidigung ihrer Staaten zu ergreifen. Die Geldbeiträge, die man von denen bezieht, die sich nicht selbst vertheidigen können, und für Aufstellung Solcher verwendet, die ihnen Sicherheit gegen feindliche Angriffe gewähren, kann man nicht gewaltsame Erpressungen, sondern nur gerechte Subsidien nennen. Es ist eine Schande für den Statthalter Christi, daß er dem Kaiser Tribut zu zahlen verbietet und Geistliche bedroht, die nur Christo und den Aposteln nachahmen. Es ist gegen das Naturrecht, den Geistlichen solche Beiträge zu verbieten, während man ihnen erlaubt, ihre Gelder an Freunde oder Possenreißer oder an Kleider, Festivitäten oder andere weltliche Eitelkeiten zum Schaden der Armen zu verschwenden. Der König ehrt die Kirche und ihre Diener, aber er fürchtet nicht die Drohungen der Menschen, besonders die ungerechten." Zum Schluß wird gezeigt, daß Philipp sowohl dem englischen als dem deutsch-römischen König gegenüber in seinem Rechte sei [2]).

---

1) Bei *Dupuy*, Actes et preuves, p. 23. Vgl. Drumann, a. a. O. S. 177.

2) *Dupuy*, Actes et preuves, p. 21. *Baillet* p. 31 (s. oben S. 251). Drumann, a. a. O. S. 177. Der neueste französische Schriftsteller dieser Zeit, Edgard Boutaric (l. c. p. 97, s. oben S. 251), bestreitet, daß dieß Schreiben wirklich an den Papst abgesandt worden sei. Er sieht darin nur den Entwurf einer Antwort und

Papst Bonifaz hatte in seinem Schreiben Ineffabilis die Grundsätze der Bulle Clericis laicos zwar im Princip aufrecht erhalten, aber doch solche Modifikation namentlich in Betreff der Lehensdienste angebracht und solche bereitwillige Zusagen gemacht, daß sie den französischen König beruhigen sollten. Aber gewiß wäre alles dieß besser schon in der Bulle selbst gestanden, denn ein Rückzug ist immer mißlich und war in jener Zeit für den Papst doppelt gefährlich. Er hatte aber in dem Schreiben Ineffabilis auch eine Saite berührt, deren Klang den König einschüchtern sollte. Er stellte ihm vor, wie sehr er von Außen von drohenden Feinden umgeben, und wie wenig er von seinen eigenen Unterthanen geliebt sei. Der Papst hatte objektiv Recht, aber er täuschte sich in der Berechnung. König Philipp ließ sich nicht im Geringsten einschüchtern, denn seine Waffen siegten eben in Guienne über England, die eigenen Unterthanen aber wußte Philipp theils durch despotischen Druck niederzuhalten, theils durch schlaue Erregung des Nationalgefühls gegen den Papst zu reizen. Wenn man daher aus Rücksichten der Politik das Schreiben Antequam zurückhielt, so wollte man doch dem Papst zur Demüthigung zeigen, daß nicht einmal der Clerus von Frankreich auf seiner Seite stehe, vielmehr den König unterstütze. Gelegenheit dazu gab der bevorstehende Krieg an der flandrischen Küste. Kaum war Graf Guido von Flandern im Jahre 1296 aus französischer Gefangenschaft entlassen (S. 258), so trat er alsbald wieder auf Seite Eduards von England, der sofort mit ihm, mit König Adolf von Deutschland, mit dem Herzog von Brabant und Andern einen großen, gemeinsamen Angriff auf Frankreich verabredete, im Dezember 1296 und Januar 1297. Jezt wandte sich der Erzbischof Pierre Barbet von Rheims sammt den Suffraganen und Aebten seiner Provinz, sicher mit Wissen des Königs, an den Papst, um ihm vorzustellen, welch' ungünstigen Eindruck die Bulle Clericis laicos in ganz Frankreich, auch in den niedern Ständen, hervorgerufen habe, und wie eben jezt das Parlament alle Franzosen ohne Unterschied zur Vertheidigung der Krone und des Vaterlands aufrufen wolle. Sie fügten bei, daß es für sie und alle Geistlichen des Reichs unmöglich sei, ohne den Schutz des Königs zu existiren, und baten, der Papst möge doch auf ihre Ver-

---

findet auch in der Ueberschrift des Originalaktenstücks: est totum notabilissimum *licet non sit opus perfectum* einen Beweis, daß dieser Entwurf nicht vollendet worden sei. Wir fügen zur Verstärkung dieser Ansicht bei, daß sich in den römischen Archiven dieser Brief nicht vorfand und ihn Raynald darum auch nicht kannte.

pflichtungen Rücksicht nehmen und erwägen, wie wichtig es sei, die gallikanische Kirche durch Eintracht mit dem König in ihren Freiheiten und in ihrer Ruhe zu bewahren. — Eine besondere Deputation sollte dem Papst mündlich vorstellen, wie nothwendig die Zurücknahme der Bulle Clericis laicos sei [1]).

Die Folge war, daß der Papst im Februar 1297 wieder neue rückgängige Bewegungen einschlug. In seiner Antwort an die französischen Prälaten bedauert er vor Allem, daß der flandrische Graf von Frankreich abgefallen und dieses jezt von einem Kriege bedroht sei. Darauf lobt er die französischen Prälaten, daß sie ihren König in dieser Noth unterstützen wollten und den Papst um Erlaubniß dazu gebeten hätten. Solche Hülfe in der Noth solle durch die Bulle Clericis laicos keineswegs ausgeschlossen sein, ja zum Besten des französischen Reichs würde er sogar das Besitzthum der römischen Kirche und das eigene Leben opfern. Nur müßten die fraglichen Beiträge des französischen Clerus freiwillig sein [2]). Schon einige Tage früher, am 7. Februar, hatte Bonifaz zwei Briefe an König Philipp unterzeichnet. In dem einen, Exiit nuper, sagt er: „Du hast neulich ein Edikt erlassen, welches die Ausfuhr von Geld ꝛc. verbietet. Sollte damit nur die Unterstützung der Feinde verhindert werden, so könnte man darüber schweigend hinweggehen; aber die ganz allgemeine Fassung des Dekrets verdient offenbar Tadel, besonders wenn du die Auslegung duldest, daß sich dasselbe auch auf die Kirchen und kirchlichen Personen beziehe, über welche zu verfügen dir kein Recht zusteht. Du würdest dadurch, ich sage es mit Schmerzen, dem Bann verfallen. Wir haben dir darüber bereits geschrieben, ... aber du sollst nicht glauben, daß unsere Constitution einen so engen, herben und geizigen Sinn habe (sic strictam, rigidam et avaram interpretationem), wie einige von deinen Räthen sie ungebührlich auslegen. Erweise deßhalb, geliebtester unter meinen Söhnen, der Kirche die schuldige Ehrfurcht, und verbessere ausdrücklich oder stillschweigend, was in der fraglichen Sache bisher durch dich oder deine Beamten gefehlt wurde. Wenn du es nicht selbst durch Indevotion hinderst, wird die Kirche dir gerne mit Subsidien beistehen [3]).

---

1) *Dupuy*, Actes et preuves, l. c. p. 26. *Baillet*, l. c. p. 34 sqq. Drumann, a. a. O. S. 178. Einen scharfen Gegensatz hiezu bildet die von den Cistercienfern erlassene Protestation gegen den König und die Bischöfe; *Boutaric*, l. c. p. 97.

2) *Raynald.* 1297, 43—45; hier vom lezten Februar 1297 datirt.

3) *Raynald.* 1297, 46 sqq. *Dupuy*, Actes et preuves, p. 24.

Noch weiter geht der zweite Brief: Romana mater ecclesia: „Die römische Kirche will Niemand beschädigen... Du klagst, daß dir durch unsere Bulle bei dem bevorstehenden Krieg die Subsidien des Clerus entzogen seien. Da es nun Sache des Autors ist, seine Worte auch auszulegen, so erklären wir zu deiner und deiner Nachfolger Sicherung: wenn ein Prälat oder sonstiger Cleriker deines Reichs freiwillig ohne allen Zwang dir ein Geschenk oder ein Anlehen geben will, so steht jene unsere Bulle nicht entgegen, auch nicht in dem Fall, wenn eine höfliche und freundliche Einladung zu solchen Gaben zuvor von dir oder deinen Beamten ergangen ist. Außerdem ist von selbst klar, daß sich die Bulle nicht auch auf die Leistungen erstreckt, welche die Prälaten von den Lehen und Regalien, die sie inne haben, schuldig sind. Ebenso wenig erstreckt sie sich auf die verheiratheten Cleriker und auf Solche, die, um den Abgaben auszuweichen, zum Schein in den Clerikalstand treten; ebenso auch nicht auf die Nothfälle, wo wegen des periculum in mora der apostolische Stuhl nicht mehr befragt werden kann" [1]).

Dieser leztere Punkt wurde noch in einer spätern Bulle vom 31. Juli 1297 (Etsi de statu) des Nähern dahin bestimmt: daß die Entscheidung darüber, ob ein solcher Nothfall vorhanden sei, dem gegenwärtigen und jedem künftigen französischen König zustehe, welcher 20 Jahre alt sei. Im Falle seiner Minderjährigkeit aber hätten die Stände über das Vorhandensein eines Nothfalls zu entscheiden. Uebrigens sei die Absicht des Papstes keineswegs dahin gegangen, durch seine besagte Constitution die Rechte des französischen Reichs zu schmälern [2]). Auch noch einige weitere Briefe des Papstes hatten die Beruhigung Philipps zum Zweck; doch drohte er ihm gleichzeitig auch mit dem Bann, wenn er die in Frankreich für das heilige Land gesammelten Gelder zurückhalte [3]). Der König gestattete jezt deren Ausfuhr und suspendirte so sein Edikt wenigstens temporär, um es später gelegentlich wieder erneuern zu können [4]). Gleich darauf vollzog Bonifaz am 11. August 1297 die seit 24 Jahren vorbereitete Canonisation Ludwigs d. Hl. [5]).

---

1) *Raynald.* 1297, 49.
2) *Dupuy*, l. c. p. 39. — Bei *Raynald.* 1297, 50 fehlt die erste Hälfte.
3) *Raynald.* 1297, 45 Ende, 46 Anfang u. n. 50 Ende. Drumann Thl. I. S. 181 f.
4) *Raynald.* 1296, 32 Ende und Drumann, a. a. O. S. 182.
5) *Raynald.* 1297, 58—67. *Tosti*, l. c. T. I. p. 215 sqq. 295 sqq.

§ 686.

Bonifaz VIII. im Kampf mit den Colonna's und den Franziskanern.

Wir werden kaum irren, wenn wir annehmen, daß namentlich auch der Aufstand der Colonna's in Rom und dem Kirchenstaat dem Papst größere Nachgiebigkeit gegen Philipp von Frankreich nahe gelegt habe. Bei den Verhandlungen vor der Wahl Cölestins V. stand der Cardinaldiakon Jakob Colonna an der Spitze der italienischen Partei, und auch sein Neffe Petrus gehörte dem heiligen Collegium an. Ueberdieß zählte diese fürstliche Familie viele hochangesehene Laien, hatte anhängliche und abhängige Clienten und besaß außer ihren Häusern in Rom mehrere feste Städte, Schlösser und Ortschaften, Palestrina, Nepi, Zagarolo u. A. Als Cölestin resigniren wollte, sollen die Colonna's Anfangs die Berechtigung hiezu bestritten haben; gewiß ist jedoch, daß sie bei der Papstwahl im Dezember 1294 ihre Stimmen für Bonifaz gaben, und von ihm bald darauf freundlichen Besuch in Zagarolo empfingen. Aber zwei Dinge störten die Eintracht. Cardinal Jakob Colonna hatte seine Brüder Matthäus, Odo und Landulf, die ihm die Verwaltung der gemeinsamen Güter überließen, auf's Höchste benachtheiligt, und auf eingereichte Klage wollte ihnen der neue Papst zu ihrem Rechte verhelfen. Daher der Haß des Cardinals und seiner Partei in der Familie. Dazu kam die Anhänglichkeit der Colonna's an das Haus Aragonien, die so weit ging, daß sie zuerst mit Jakob II., und nach dessen Verzicht auf Sicilien mit seinem Bruder Friedrich hochverrätherische Verbindungen unterhielten, während sie dem Papst äußerlich alle Ehrfurcht erwiesen. Sie wollten dem Sicilianer (Friedrich) sogar zur Ueberrumpelung einiger festen Plätze in der Nähe Roms behülflich sein [1]). Da gütliche Warnungen unbeachtet blieben, beschloß der Papst zur eigenen Sicherheit in einige Städte und Schlösser der Colonna's Besatzung zu legen. Scheinbar waren dieselben im Besitze des jungen Stephan Colonna, aber in Wahrheit hatten die beiden Cardinäle darüber zu verfügen, und diese gingen auf das Verlangen des Papstes nicht ein, entfernten sich vom Hof und verbreiteten die Be-

1) Card. Wiseman, Papst Bonifaz VIII., in den Abhandlungen Bd. III. S. 170 ff.

hauptung, Bonifaz sei nicht rechtmäßig erwählt. Sie wurden deßhalb am 4. Mai 1297 zur Verantwortung vorgeladen, aber statt zu erscheinen publicirten sie am 10. Mai eine an Bonifaz und das Cardinalcollegium gerichtete Denkschrift, 13 Gründe enthaltend, aus denen hervorzugehen scheine, daß die Cession Cölestins und die Wahl des Papstes Bonifaz ungültig sei. 1. Die päpstliche Würde, sagen sie, ist von Gott verliehen, und was der Höhere gegeben hat, kann von einem Niederern nicht mehr abgenommen werden. 2. Niemand kann einem Andern eine geistliche Gewalt abnehmen, wenn er nicht selbst sie ihm verliehen hat. 3. Bischöfen die Cession zu erlauben, steht dem Papst nur als Statthalter Christi zu, darum kann die Enthebung von der höhern Würde, der päpstlichen, nicht durch Geringere, als der Papst selbst ist, erfolgen. 4. Die höchste Gewalt, die ein Geschöpf hat, kann nicht von niederern creatürlichen Gewalten wieder genommen werden. 5. Weder der Papst noch die Gesammtheit der Creaturen kann machen, daß ein Bischof nicht Bischof sei, viel weniger, daß der Papst nicht Papst sei. 6. Der Papst ist Papst durch ein göttliches Gesetz, nicht durch das Gesetz einer Creatur oder aller Creaturen, darum kann er auch von keiner Creatur seines Amtes wieder enthoben werden. 7. Niemand kann ein Votum aufheben, außer er stehe über demselben. Nun aber ist das Papstthum das höchste Votum, denn der Papst hat sich faktisch Gott gelobt; also kann ihn auch nur Gott seines Votums wieder entbinden. 8. Niemand kann sich selbst von einem Votum dispensiren. 9. Die Pflichten, die der Papst hat, können ihm nicht abgenommen werden, außer durch eine höhere Gewalt. Eine solche aber hat nur Gott. 10. und 11. Das sacerdotium Christi ist, wie der Apostel sagt, ein ewiges; ähnlich muß es sich auch mit dem sacerdotium seines Stellvertreters verhalten; es muß dauern, so lange er lebt. 12. Die Abdankung Cölestins ist auch darum ungültig, weil viel Betrug und List dabei vorgekommen sein soll. 13. Selbst wenn diese Abdankung gültig wäre, so ist doch nachher Mehreres geschehen, was die darauf folgende Wahl ungültig machte. Deßhalb verlangen wir die Berufung eines allgemeinen Concils, damit die Wahrheit zu Tag komme. Entscheidet dasselbe für die Gültigkeit der Abdankung und der Neuwahl, so werden wir demüthig gehorchen. Wenn aber jene Cession ꝛc. durch das Concil verworfen wird, so mag für einen rechtmäßigen Bräutigam der Kirche canonisch gesorgt werden [1]).

1) *Dupuy*, Actes et preuves, p. 33. 34. *Tosti*, l. c. p. 275 sqq. Drumann,

Die Colonna's ließen diese Denkschrift an den Thüren mehrerer Kirchen zu Rom anschlagen und sogar auf den Altar von St. Peter niederlegen. Die Zusicherung französischer Hülfe hatte sie so kühn gemacht [1]).

Am gleichen 10. Mai 1297, an welchem die Colonna's ihre Denkschrift publicirten, erließ der Papst, ehe er noch jene gesehen, die Bulle In excelso throno, um die Vergehen der Colonna's aufzudecken und die beiden Cardinäle dieses Namens ihrer geistlichen Würden und Beneficien zu entsetzen. Weiterhin sollten Johannes und Odo Colonna, zwei Neffen des Cardinals Jakob, sammt ihren Nachkommen bis in's vierte Geschlecht, von allen geistlichen Würden ausgeschlossen sein; die beiden Cardinäle aber müßten sich binnen zehn Tagen vor dem apostolischen Stuhl stellen und unterwerfen, widrigenfalls sie auch aller ihrer Güter beraubt würden [2]).

Bald darauf folgte eine zweite Bulle Lapis abscissus vom 23. Mai jenes Jahres, worin Bonifaz hervorhebt, daß die beiden Cardinäle Colonna ihn anfänglich als Papst anerkannt, an seiner Consekration und Krönung sich betheiligt, ihm fast drei Jahre lang die gebührende Achtung erwiesen, bei der Messe ihm ministrirt, an seinen Sitzungen sich betheiligt und seine Urkunden mitunterzeichnet hätten. Sofort bestätigte und erneuerte er die über die Colonna's verhängten Strafen, erklärte die beiden Cardinäle Jakob und Petrus sammt den Brüdern der lezten: Johann, Odo, Agapetus, Stephan und Jakob (genannt Sciarra) aller ihrer Kirchen- und Erbgüter, der beweglichen und unbeweglichen, auch aller ihrer Städte, Baronien und Schlösser ꝛc. für immer verlustig. Sie sollten infam und unfähig sein, irgend eine kirchliche oder weltliche Würde zu erlangen. Jede Stadt, die sie aufnehme, unterliege dem Interdikt [3]). Dagegen veröffentlichten die beiden colonnesi-

---

a. a. O. S. 189 ff. *Raynald.* 1297, 27—29. 34 sqq. Raynald stellt den Behauptungen der Colonna's die Argumente des fast gleichzeitigen großen Thomisten Petrus Paludanus für die Gültigkeit der päpstlichen Cession entgegen.

1) Wir erfahren dieß aus dem von Höfler im J. 1843 mitgetheilten Protokoll eines mehrtägigen Verhörs der Colonna's und anderer Cardinäle im J. 1311, in den Abhandl. der k. bayr. Akad. d. WW. histor. Klasse, Bd. III. 3. S. 57. 59.

2) *Dupuy*, l. c. p. 29. *Raynald.* 1297, 27 sqq. (hier fehlen die Anfangsworte). Drumann, a. a. O. S. 192 f. *Tosti*, l. c. T. I. p. 198—210.

3) *Raynald.* 1297, 35 — 40. *Tosti*, l. c. p. 210 u. 279 sqq. Drumann, a. a. O. S. 195. Einen Auszug aus diesem langen Dekret nahm Bonifaz auch in seinen Liber sextus, lib. V. tit. 3 de schismaticis auf. Daß es ein Auszug sei,

schen Cardinäle jezt ihre (verlorene) Schutzschrift Intendite, und wandten sich brieflich an alle Könige, Fürsten und Metropoliten der Christenheit, um Bonifaz als Ketzer, Schismatiker und Kirchenverwüster zu schildern und die Berufung eines allgemeinen Concils zu verlangen. Insbesondere schickten sie an den französischen König, der eben Lille in Flandern belagerte, den Dominikanerprior Jakob von St. Sabina in Rom, ohne jedoch, wie der Beichtvater des französischen Königs später versicherte, feste Zusagen zu erhalten. Bessern Erfolg scheint die Absendung ihres Neffen Thomas de Montenigro gehabt zu haben [1]). Da sie außerdem Gesandte Friedrichs von Sicilien öffentlich in Palestrina empfingen, und hier und anderwärts Mannschaft zusammenzogen, auch Petrus Flotte in ihrem Interesse als französischer Gesandter in Italien auftrat, so hielt Bonifaz Rom nicht mehr für hinlänglich sicher, ging in das feste und treue Orvieto und ermächtigte hier am 4. September 1297 den ihm ergebenen Landulf Colonna zu einem Krieg gegen den Bruder und die Neffen. Nachdem ein Vermittlungsversuch mißlungen und eine neue Bulle vom 18. November ohne Wirkung geblieben war, ließ der Papst im Dezember 1297 das Kreuz gegen die Rebellen predigen und versprach Jedem, der sich betheilige, die gleichen Gnaden, wie für einen Zug in's heilige Land. Eine Burg der Colonna's nach der andern wurde jezt genommen und zulezt mußte sich auch Palestrina ergeben, worin sich die beiden Cardinäle eingeschlossen hatten. Sie wurden theilweise begnadigt aber nicht restituirt, und mußten Palestrina abtreten, das der Papst im folgenden Jahr niederreißen ließ. Dante wollte wissen, und Andere schrieben ihm nach, daß der berühmte General Guido von Montefeltro, seit Kurzem Franziskaner, dem Papst gerathen habe, viel zu versprechen und wenig zu halten, da nur auf diese Weise Palestrina gewonnen werden könne. Zugleich habe er für diesen sündhaften Rath Absolution verlangt und erhalten. Dieß lautet offenbar märchenhaft, und ist in den Quellen nicht begründet, wie schon Wiseman (a. a. O. S. 177 ff.) und Tosti (l. c. T. II. p. 48. 268—281), lezterer in einer großen Abhandlung, nachgewiesen haben. Auch Höfler führte aus einer Urkunde des Cardinal Franz Gaetani

---

sagt er darin selbst, und es sind hienach die Angaben bei *Raynald.* 1297, 41 und Drumann, a. a. O. S. 197, die von einer neuen Bulle sprechen, zu berichtigen.

1) Vgl. das Protokoll vom J. 1311, herausg. von Höfler, a. a. O. S. 55—58 und p. 47.

den Beweis, daß sich die Colonna's auf Gnade und Ungnade ergeben haben und von einem Vertrage derselben mit Bonifaz und von Versprechungen des leztern keine Rede sein könne [1]). Ein neuer Aufstand der Colonna's wurde mit Leichtigkeit unterdrückt, und brachte für sie noch größere Uebel. Ihre Güter wurden jezt an Landulf Colonna, an die Orsini und an Verwandte des Papstes vergeben, sie selbst aber flüchteten da und dorthin, meist zu Philipp von Frankreich und zu Friedrich von Sicilien. Jakob Sciarra insbesondere, der später so berüchtigte, wurde an der römischen Küste von französischen Seeräubern gefangen und als Sklave an die Ruderbank geschmiedet, bis nach ein paar Jahren Philipp der Schöne sein Schicksal erfuhr und ihn loskaufte [2]).

Die Strenge des Papstes gegen die Colonna's und die Stadt Palestrina unterlag vielfachem Tadel, namentlich von Seite der von ihm beleidigten Franziskaner Zelatores. Hatte sein Vorgänger seiner eigenen Geistesrichtung gemäß dieselben begünstigt, so wollte Bonifaz nicht ohne guten Grund sie niederhalten. Sie nahmen darum Partei für die Colonna's und brachten die bittersten Beschuldigungen gegen den Papst unter dem Volke in Umlauf. Namentlich that sich in dieser Richtung Giacopone da Todi hervor, der nach seiner Bekehrung (er war früher Jurist von wenig lobenswerthen Sitten) als Franziskaner zu Palestrina lebte, und als Dichter, namentlich als Verfasser von Stabat mater dolorosa, berühmt war, aber sein Talent auch zu bittern Satyren auf Bonifaz mißbrauchte [3]).

§ 687.

Bonifaz VIII. als Schiedsrichter zwischen Frankreich und England. Thronwechsel in Deutschland. Jubiläum im Jahre 1300.

Die freundliche Aufnahme der Colonna's in Frankreich konnte nicht beitragen, den Beziehungen zwischen Rom und Paris, die sich im Jahre

1) In der oben erwähnten Abhandl. der k. bayr. Akad. d. WW. Bd. III. 3. S. 30 unter Berufung auf eine bei *Petrini*, memorie Prenestine etc. gedruckte Urkunde, von der auch Tosti (l. c. T. II. p. 276) die Hauptstelle mittheilt.

2) *Raynald.* 1297, 41. 1198, 22. 1299, 6 sqq. Drumann, a. a. O. S. 198 ff. Papencordt, Gesch. der Stadt Rom, S. 333 ff.

3) Specimina davon bei *Tosti*, l. c. p. 284 sqq.

1298 freundlicher gestalten wollten, eine bleibende Richtung zum Frieden zu geben. Wir haben oben gesehen, wie der Papst im Sommer 1296 einen Waffenstillstand zwischen den Königen von Frankreich und England und ihren Verbündeten, der bis zum Johannisfeste 1398 dauern sollte, verkünden ließ, ohne jedoch Nachachtung erwirken zu können. Im Gegentheil wurde der Krieg in Guienne fortgesezt und darauf im Jahr 1297 der flandrische begonnen. Lezterer brachte fast ganz Flandern in Philipps Gewalt, da Graf Guido von seinen Bundesgenossen zu wenig unterstüzt wurde [1]). Jezt unterhandelten England und Frankreich über einen neuen Waffenstillstand, und durch Vermittlung Carls II. von Neapel, den der Papst deßhalb nach Paris gesandt hatte, kam ein solcher am 6. Januar 1298 auf zwei Jahre zu Stande. Die Könige von Frankreich und England nahmen dabei das Anerbieten des Papstes an, ihm als Privatmann die schiedsrichterliche Entscheidung ihres Streits zu überlassen, und er publicirte am 27. Juni 1298 in einem öffentlichen Consistorium (als Papst) den von ihm als Benedikt Gaetanus gefällten Spruch des Inhalts: „Zwischen den beiden Königen wird fortan ein fester und ewiger Friede bestehen. Der König von England wird Margaretha, die Schwester Philipps, und umgekehrt wird des leztern Tochter, die siebenjährige Isabella, einst den jezt dreizehnjährigen Prinzen Eduard von England heirathen, unter beiderseitiger Dispensation wegen naher Verwandtschaft. Die beiden Könige geben gegenseitig zurück, was jeder Theil dem andern zu Wasser und zu Land, an Schiffen und andern beweglichen Gütern abgenommen hat. Sind die fraglichen Gegenstände nicht mehr vorhanden, so ist Entschädigung dafür zu leisten, deren Größe Wir bestimmen, falls die Parteien sich nicht selbst darüber einigen können. Weiterhin soll der englische König von seinen französischen Besitzungen und Lehen ꝛc. diejenigen haben, welche Wir ihm durch schiedsrichterlichen Spruch anweisen werden oder die ihm durch freien Vertrag beider Könige zufallen. Alle Bezirke, die früher dem englischen König gehörten, jezt aber in den Händen Frankreichs sind, und umgekehrt alles das, was der englische König jezt vom französischen Reich inne hat, wird Uns übergeben, und Wir nehmen es im Namen theils des englischen theils des französischen Königs in Besitz. Entsteht über die Austheilung Zwei-

1) Ueber den flandrischen Krieg vgl. *Kervyn* de Lettenhove, hist. de Flandre. 1847. T. II. p. 397—409.

fel und Streit, so behalten Wir uns die Entscheidung bevor." — Drei Tage später wurden Exemplare dieses schiedsrichterlichen Spruches an die beiden Könige abgesandt und Bischof Arnold von Toulouse als derjenige bezeichnet, der als Stellvertreter des Bonifaz die von beiden Seiten zu restituirenden Distrikte in Empfang nehmen sollte. Dabei versicherte der Papst dem französischen König ausdrücklich (3. Juli 1298), daß er über alles Weitere (d. h. die Controversen über Gebietsausscheidung 2c.) nur im Einverständniß mit ihm entscheiden werde. — Dennoch wurde der schiedsrichterliche Spruch am französischen Hofe gar nicht freundlich aufgenommen und der Parteilichkeit für England beschuldigt. Daß lezteres unbegründet, ja eher das Gegentheil wahr gewesen sei, hat jüngst der französische Archivar Boutaric (l. c. p. 99 sqq.) nachgewiesen. — Eher hätte sich Philipp darüber beschweren können, daß Bonifaz seinem privat-schiedsrichterlichen Spruche eine päpstliche Sanktion nachfolgen ließ. Aber ich finde nirgends eine mißliebige Aeußerung hierüber von Seite des Königs, selbst nicht in der Urkunde, worin er Bonifaz fortan nicht mehr als Schiedsrichter anzuerkennen erklärte. Unrichtig ist, daß das oben erwähnte päpstliche Schreiben an den französischen König vom Grafen von Artois verbrannt worden sei, und es beruht diese Angabe auf einer Verwechslung jener Urkunde mit der Bulle Ausculta fili [1]).

Weit mehr als Philipp hatte Graf Guido von Flandern Veranlassung, mit dem schiedsrichterlichen Spruch des Papstes und mit dem Benehmen seines bisherigen Bundesgenossen, des englischen Königs, unzufrieden zu sein. Lezterer hatte nur für sich und nicht auch für seinen Freund gesorgt, dessen Aufnahme in den Friedensvertrag nicht erwirkt und den Eid, womit er seinen Sohn und Erben Eduard mit Philippine von Flandern verlobt, durch das neue Eheprojekt gröblich verlezt. Graf Guido wandte sich darum mit dringenden Bitten an den Papst, aber dieser erklärte, daß jener Privatvertrag Flanderns mit Eduard den Frieden zwischen zwei großen Reichen nicht hindern dürfe [2]).

Aeußerlich bestand wieder Freundschaft zwischen den Höfen von Rom und Paris, und Bonifaz VIII. entschuldigte sich jezt am 29. De-

---

1) *Raynald.* 1297, 42. 1298, 2 sqq. *Dupuy*, Actes et preuves, p. 41. *Baillet*, l. c. p. 60 sqq. *Natal. Alex.* h. e. Sec. XIII et XIV. Diss. IX. Art. I. 8. Drumann Thl. I. S. 132. *Notices et extraits* de manuscrits de la Biblioth. impériale. T. XX. 2. 1862. p. 145 sq.

2) *Kervyn*, l. c. p. 411—418.

zember 1298 bei Philipp, daß er wegen Krankheit und dringender Geschäfte ihn nicht persönlich besuchen könne. Gleichzeitig unterhandelte er mit dessen Bruder Carl von Valois, daß er nach Italien kommen und sich an die Spitze des päpstlichen Heeres stellen möge, was auch, wie wir sahen, im Jahre 1301 geschah (S. 256). Den König aber bat er in einem zweiten vom 29. Dezember 1298 datirten Briefe, seinem Bruder zu diesem Behuf und auf Rechnung der römischen Kirche 100,000 kleine Touroner Pfunde zu leihen. Diese beiden päpstlichen Schreiben, die kürzlich Boutaric zum erstenmal publicirte [1]), überbrachte Bischof Raynald von Vicenza, der zugleich nach dem Tode Arnolds von Toulouse die Gebietsausscheidung zwischen Frankreich und England in's Reine bringen sollte, und den Vertrag von Montreuil im Juni 1299 herbeiführte. Bald darauf vermählte sich der englische König mit Margaretha von Frankreich; aber eine gänzliche Ausgleichung erfolgte erst beträchtlich später, nachdem zuvor Bonifaz, abermals als Privatmann, den Waffenstillstand bis 6. Januar 1302 verlängert hatte [2]).

Im Verlauf seiner Friedensbemühungen hatte Papst Bonifaz auch zwischen Philipp dem Schönen und dem römischen König Adolf von Nassau vermittelt. Dagegen hatte sich lezterer unterdessen mit Herzog Albrecht von Oestreich und seiner Partei bitter verfeindet. Namentlich soll Adolf den Aufstand der östreichischen Barone gegen Albrecht begünstigt, dessen Todfeind Erzbischof Conrad von Salzburg unterstüzt und, von Frankreich mit Geld versehen, den Plan gefaßt haben, das Herzogthum Oestreich zu überrumpeln und Albrecht zu stürzen. Aber schon an Pfingsten 1297, bei der Krönung des böhmischen Königs Wenzel, sprachen viele Fürsten ihre Unzufriedenheit mit Adolfs schlechter Verwaltung aus und beriethen über die Mittel, dem Reich wieder aufzuhelfen. Weitere Verhandlungen darüber wurden in der böhmischen Stadt Cadan gepflogen, und um gegen Adolf kräftiger auftreten

1) *Notices et extraits* etc. T. XX. 2. p. 129—132.

2) *Raynald.* 1298, 2—9. 1300, 26. *Tosti*, l. c. T. II. p. 19 sqq. u. 265 sqq. Drumann, a. a. O. S. 129—134. Diese Verlängerung des Waffenstillstands bezog sich übrigens nicht auch auf Flandern, vielmehr erneuerte König Philipp schon im Jahre 1300 den Krieg gegen Graf Guido, der wieder Schutz in Rom suchte und bei dieser Gelegenheit dem Papst eine Superiorität über die weltlichen Fürsten auch in temporalibus zuschrieb, wie Bonifaz selbst nie eine größere beanspruchte. Doch die französischen Waffen siegten, Guido wurde zum zweitenmal gefangen und sein Land als erledigtes Lehen von einem französischen Statthalter verwaltet. *Kervyn*, l. c. p. 420. 424 sqq. 604 sq.

zu können, versöhnte sich Herzog Albrecht sogar mit Conrad von Salzburg. Auf einer großen Versammlung der Habsburger Partei zu Wien im Februar 1298 sprach man bereits von der Nothwendigkeit, Adolf abzusetzen und Albrecht auf den Thron zu erheben. Namentlich war Wenzel von Böhmen, wieder mit seinem Schwager versöhnt, rastlos dafür thätig. Albrecht selbst ging auf den Plan ein, und stellte seinen Helfern mancherlei Vergünstigung in Aussicht. Auch soll man es jezt für passend erachtet haben, den Grafen Albrecht von Haigerloch und Hohenberg (bei Tübingen), Oheim des Herzogs Albrecht, an den Papst zu senden, um auch dessen Zustimmung zum Thronwechsel zu erhalten. Aus Italien zurückgekehrt, zeigte der Graf Briefe des Papstes und der Cardinäle zu Gunsten Albrechts, aber sie sollen falsch gewesen sein [1]).

Wenige Wochen nach jener Wiener Versammlung eröffnete Albrecht den Krieg gegen Adolf im März 1298. Er zog mit seinem Heere von Wien an den Rhein, umging den König Adolf, der ihm bei Ulm entgegentreten wollte, begegnete ihm dann im April am Rhein und der Elz, in der Gegend zwischen Freiburg und Straßburg, vermied aber eine Hauptschlacht, während der genannte Graf von Haigerloch in einem Treffen bei Oberndorf am Neckar gegen Otto von Bayern (der auf Adolfs Seite stand) das Leben verlor. Um diese Zeit berief Erzbischof Gerhard von Mainz, der einst Adolf erhoben, jezt aber zu Albrecht übergetreten war, in seiner Eigenschaft als Erzkanzler, die Fürsten sammt dem König zu einer Versammlung (Anfangs auf den 1. Mai nach Frankfurt, dann auf den 15., später 23. Juni nach Mainz), um über die Störungen und Gebrechen im Reich zu berathen. Als sofort Albrecht um die Mitte Junis mit seinem Heere in die Nähe von Mainz zog und sich bei Alzey lagerte, folgte ihm Adolf fast auf dem Fuße, wurde aber auf dem Fürstentage zu Mainz am 23. Juni 1298 von den Churfürsten von Mainz, Sachsen und Brandenburg für abgesezt erklärt. Mainz führte dabei auch die Stimmen von Cöln und Böhmen, Sachsen die des Pfalzgrafen Ludwig, während der Erzbischof von Trier noch auf Seite Adolfs stand. Zugleich wählten sie Albrecht zum König. Natürlich geben sie in einer Urkunde auch die Gründe ihres Verfahrens gegen Adolf an: Vernachlässigung der Justiz, Störung des Landfriedens, Feindseligkeit gegen Reichsfürsten, Verfolgung und Be-

1) Chron. Colmar. bei *Pertz* T. XVII. p. 264, bei *Urstisius* T. II. p. 57. *Raynald.* 1298, 11.

drückung der Kirche und der Geistlichen u. s. f., mitunter auch Frevel, die der Soldateska Adolfs zur Last fielen; aber der Hauptgrund war wohl das brüske Benehmen des Emporkömmlings. Auf die Nachricht von diesen Vorfällen zogen Adolf und Albrecht einander sogleich entgegen und trafen sich bei Göllheim in der Rheinpfalz, wo Adolf am 2. Juli 1298 besiegt und erschlagen wurde. Seinen Leichnam brachte man nach dem benachbarten Kloster Rosenthal, später nach Speyer; Albrecht aber wurde am 27. Juli 1298 nochmals zu Frankfurt feierlich zum König gewählt. Dabei waren alle Churfürsten persönlich anwesend, mit Ausnahme Wenzels von Böhmen, der seine Zustimmung schriftlich erklärte. Alsbald erfolgte auch die allgemeine Anerkennung Albrechts, denn Adolfs Partei war gleich mit seinem Tode erloschen [1]).

Die Churfürsten verkündeten sofort das Geschehene allen Getreuen des Reichs und meldeten es auch dem Papst mit der Bitte, den neuen König zu gelegener Zeit zur Kaiserkrönung zu berufen. Gleichzeitig bat Albrecht selbst um die päpstliche Anerkennung, ließ sich aber, ehe Antwort von Rom eintreffen konnte, am 24. August durch den Erzbischof Wicbold von Cöln zu Aachen zum deutschen König krönen. Dabei ertheilte er sowohl der Stadt Aachen, die alle andern, nur Rom ausgenommen, an Ehren übertreffe, als auch vielen andern Städten, Fürsten, Grafen, Herrn und Bürgern verschiedene Gnaden und Privilegien. Besonders reichlich wurden seine Wähler bedacht. Aber Bonifaz erklärte die Wahl für ungültig, da der Mörder seines Königs und Herrn nicht selbst König werden könne [2]). Dieß veranlaßte Albrecht zu näherer Verbindung mit dem Gegner des Papstes, Philipp von Frankreich, mit dem er ja schon früher in freundlichen Beziehungen gestanden, und während beide Könige über die Vereinigung der strittigen Reichsgrenzen verhandelten, wurde zugleich eine doppelte Familienverbindung zwischen ihnen verabredet. Albrechts ältester Sohn Rudolf

---

1) *Pertz*, Leg. T. II. p. 467 sqq. Böhmer, Regesten, a. a. O. S. 158. 190—193. 370 f. Kopp, Geschichte der Wiederherstellung ꝛc. des hl. röm. Reichs, Bd. III. S. 236 ff. 246. 250—272. Schmid, der Kampf um das Reich zwischen Adolf von Nassau und H. Albrecht von Oestreich, Tüb. 1858. Droysen, Albrechts I. Bemühungen um die Nachfolge im Reich. 1862.

2) Hieraus wollten Einige schließen, Adolf sei durch Albrechts eigene Hand gefallen. Nun ist zwar richtig, daß sie während der Schlacht einmal handgemein wurden, aber sie wurden wieder getrennt und Adolf erhielt erst später die tödtlichen Verwundungen durch den Rauhgrafen Georg von Stolzenberg und seinen Edelknappen. Schmid, a. a. O. S. 110 u. 118.

sollte sich mit Philipps Schwester Blanka vermählen und von seinem Vater mit Benachtheiligung der übrigen Söhne die Herzogthümer Oestreich und Steier nebst Krain, Mark und Portenau erhalten. Ueberdieß sollte ein erst zu bestimmender jüngerer Sohn Philipps mit einer Tochter Albrechts verbunden werden. Sofort kamen beide Könige zum großen Verdruß des Papstes am 8. Dezember 1299 an den Grenzen ihrer Reiche zu Quatrevaux, zwischen Tours und Vaucouleurs, persönlich zusammen, um ihr Bündniß und die genannten Verlöbnisse zu beschwören [1]). Natürlich wurde auch über politische Dinge, namentlich über die Grenzbereinigung gesprochen, und die Entscheidung hierüber einem Schiedsgericht überlassen. Gerade wegen lezterer Angelegenheit waren auch mehrere Churfürsten nach Quatrevaux gekommen; aber sie zeigten sich mit dem Geschehenen nicht zufrieden, und von da an datirt sich ihr späteres Zerwürfniß mit Albrecht [2]).

Bevor jedoch die Mißstimmung zu offener Feindschaft wurde und dem Papst zu einem energischen Vorschreiten gegen Albrecht Gelegenheit gab, veranstaltete jener im Jahre 1300 das erste uns bekannte große Jubiläum. Kurz vor Beginn des Jahres 1300 verbreitete sich in Rom das Gerücht, daß während desselben Jeder, der das Grab Petri besuche, vollkommenen Ablaß erlange. Der Papst ließ hierüber die alten Bücher nachschlagen; es fand sich aber nichts, und der erste Vormittag des neuen Jahres verlief in ganz gewöhnlicher Weise. Aber gegen Abend strömte eine ungeheure Menge nach St. Peter, und es ging dieß zwei Monate lang tagtäglich so fort, namentlich am 4. Februar, wo das ehrwürdige Bild Christi, Sudarium oder Veronica genannt, dem Volke gezeigt wird. Unter Andern kam auch ein alter Mann von 107 Jahren aus Savoyen, der zum Papst berufen erzählte, daß ihn schon vor hundert Jahren sein Vater, ein Landmann, mit nach Rom genommen und ermahnt habe, falls er es erlebe, bei Antritt eines neuen Seculums wieder dahin zu gehen. Ueber die Größe des Ablasses befragt, fügte er bei, daß man an jedem Tage (eines solchen Jahrs) Ablaß auf hundert Jahre gewinnen könne. Zwei alte Männer der Diöcese Beauvais aber sprachen von einem vollkommenen Ablaß. Auf dieß hin erließ der Papst nach vorgängiger Berathung des hl. Col-

1) Nur die Ehe Rudolfs mit Blanka kam zu Stande, doch starb leztere bald nach der Vermählung.

2) *Pertz*, Leg. T. II. p. 472 sq. Böhmer, a. a. O. S. 199—218.

legiums am 22. Februar 1300 die Bulle: „Glaubwürdigen Erzählungen der Alten gemäß sind denjenigen, welche (im Secularjahr) die Basilika des hl. Petrus besuchen, große Ablässe verliehen (von früheren Päpsten). Wir bestätigen und erneuern nun dieselben in der Weise, daß Alle, welche während dieses Jahres, vom verflossenen Weihnachtsfeste an, und so in jedem Secularjahr, in den Kirchen der Apostel Petrus und Paulus andächtig beten und reumüthig beichten, den vollkommensten Ablaß erlangen sollen. Dabei müssen die Römer mindestens dreißig Tage lang und jeden Tag wenigstens einmal diese Kirchen besuchen, die Fremden dagegen 15 Tage lang." Die Bulle erregte große Freude und unzählige Menschen strömten in Rom zusammen, nicht nur aus Italien, Sicilien und Sardinien ꝛc., sondern auch aus Frankreich, Spanien, England, Deutschland und Ungarn, und der berühmte Florentiner Historiker Johannes Villani, der damals auch nach Rom kam, bemerkt, es seien mit ihm gewiß 200,000 Menschen, die Römer selbst abgerechnet, dort versammelt gewesen. Dabei sollen manche Wunder an Kranken ꝛc. geschehen, und sehr viele und große Opfer in den beiden bevorzugten Kirchen gefallen sein. Am Schlusse des Jubeljahrs, am Weihnachtsfeste 1300, wurde die Ablaßgnade auch auf diejenigen Fremdlinge ausgedehnt, welche entweder auf dem Wege oder in Rom gestorben waren bevor sie die beiden Kirchen dreißigmal besucht hatten; für die Lebenden aber, die bereits reumüthig gebeichtet aber wegen Besitz von fremdem Eigenthum noch nicht satisfacirt hätten, sollte der Termin hiefür und damit zur Gewinnung des Ablasses bis Ostern verlängert werden. Endlich wurden alle diejenigen von der Jubiläumsgnade ausgeschlossen, welche den Sarazenen verbotene Waaren geliefert oder den Tyrannen Friedrich von Sicilien unterstüzt hätten [1]).

Während des Jubeljahrs wurde dem französischen König eine Denkschrift übergeben, die nichts Geringeres enthält, als den Plan einer französischen Universalmonarchie. Alle Staaten, auch das constantinopolitanische Kaiserthum und der Kirchenstaat, sollten dem französischen Reich einverleibt, der Papst mit einer Art Besoldung abgefunden und alle unbeweglichen Kirchengüter eingezogen, säcularisirt werden [2]). Wahrscheinlich ist der Advokat Pierre du Bois von Cou-

1) *Raynald.* 1300, 1—10. Papencordt, a. a. O. S. 335 f. *Tosti*, l. c. T. II. p. 67 sqq. und p. 282 sqq.

2) Vgl. Schwab in der Tüb. Quartalschr. 1866. Heft 1. S. 34 ff.

tances der Autor dieser, wie mancher andern Denkschrift jener Zeit. Sie führt den Titel: Summaria brevis et compendiosa doctrina felicis expeditionis et abbreviationis guerrarum ac litium regni Francorum, und wurde von Natalis de Wailly im 18. Bande, Thl. II. der Mémoires de l'Institut national de France, Academie des inscriptions et belles lettres 1859, p. 435—494 besprochen und beschrieben. Wailly zeigte auch (l. c. p. 471 sqq.), daß sie dem Jahre 1300 angehöre, denn der Verfasser erwähne der Ehe Blankas von Frankreich (Schwester Philipps des Schönen) mit Rudolf von Oestreich (Sohn des König Albrecht) als bereits geschlossen (S. 284). Da dieß im Anfang des Jahres 1300 geschah, so haben wir damit den terminus a quo für die Abfassung dieser Schrift. Weiterhin gibt der Verfasser dem französischen König den Rath, seinen Bruder Carl von Valois mit der Erbin Constantinopels, Catharina von Courtenay, zu verheirathen. Diese Ehe war sonach zur Zeit der Abfassung der Denkschrift noch nicht geschlossen, ward es aber noch im selben Jahre 1300 (gegen Ende). Hieran haben wir den terminus ad quem. Noch einen dritten Anhaltspunkt fand Wailly darin, daß der Verfasser von Jubeljahr-Pilgern spricht, die schon aus Rom zurückgekommen seien (p. 466). Gemeint ist das Jubeljahr 1300, und ihre Rückkehr kann bei der damaligen Art zu reisen nicht wohl vor Mitte des Jahres erfolgt sein. Sonach gehört die Abfassung der Schrift wohl der zweiten Hälfte des Jahres 1300 an. Uebrigens ging König Philipp auf diese gar zu hoch fliegenden Plane Du Bois nicht ein, und es schien ihm praktischer, dem Kaiserthum sämmtliche an Frankreich stoßende Provinzen zu entreißen. Daß Papst Bonifaz sich auch diesem Plan widersezte, werden wir später sehen.

Die Freude des Jubeljahrs wurde durch neue Hoffnungen in Betreff Palästinas erhöht. Der junge Chan der Mongolen, Cazan, König von Persien, hatte gegen Ende des Jahres 1299 Syrien erobert und sich dabei den Christen besonders freundlich erwiesen. Sogleich rief der Papst zu einem Kreuzzug auf [1]), und auch Cazan schickte Gesandte an alle großen Höfe des Abendlands, um die Sache mit Eifer zu betreiben.

---

1) Bei Drumann, a. a. O. Thl. I. S. 250 lesen wir den merkwürdigen Satz: „Den Führern der Flotte gab er (Bonifaz) am 9. August 1301 strenge Befehle, sie sollten für den Papst, nicht für Christus erobern" u. s. f. Welche Unterstellung! Der Papst schreibt den Kreuzfahrern: non sua, sed quae Christi, quaererent. *Raynald.* 1301, 34.

Man zweifelte nicht mehr, daß er in Jerusalem das christliche Banner wieder aufpflanzen werde, und bereits kamen viele Johanniter und Templer aus Cypern herüber, um ihn im Krieg gegen die Mameluken zu unterstützen. Auch der christliche König von Armenien zog mit einem Heere zu Hülfe. Da aber trotz aller Mahnung des Papstes und trotz der Begeisterung Vieler im Abendland doch von da kein Beistand in größerem Maßstab erfolgte, gelang es den Mameluken, das Verlorne wieder zu erobern, und erneuerte Anstrengungen Cazans zu vereiteln [1]).

Während des Jubiläums beförderte der Papst einen Bruder des verstorbenen Königs Adolf von Nassau, den Dominikaner Diether, auf den eben erledigten Stuhl von Trier, und dieser, von Haus aus Albrechts Gegner, schloß am 14. Oktober 1300 mit den beiden andern rheinischen Erzbischöfen und dem Pfalzgrafen Rudolf ein Bündniß gegen Albrecht „den Herzog von Oestreich, welcher König von Deutschland genannt werde". Von da an trat die Empörung dieser Fürsten gegen den König offen zu Tage, der nun seinerseits die Reichsstädte für sich gewann und sie zu bewaffnetem Widerstand gegen seine und ihre Feinde aufforderte [2]). Wie gut aber Frankreich diese innern Zerwürfnisse Deutschlands zu benützen verstand, zeigt ein kürzlich von Boutaric publicirtes Dokument, wornach sich jezt die deutsche Reichsstadt Toul unter das Protektorat Philipps des Schönen stellte [3]).

Nach Angabe der Chronik von Colmar wandte sich Albrecht bei Beginn dieser Streitigkeiten abermals an den Papst, um von ihm Hülfe gegen die Churfürsten zu erhalten [4]). Wenn er es that, so täuschte er sich in hohem Grade; denn am 13. April 1301 erließ Bonifaz ein Schreiben an die rheinischen Erzbischöfe und ähnliche auch an die andern Churfürsten, worin Albrechts Verhalten gegen Adolf in starken Ausdrücken besprochen, den Adressaten aber aufgegeben wird, im ganzen Reiche zu verkünden, daß Niemand gegen Albrecht irgend Gehorsam leisten dürfe, wenn er nicht binnen sechs Monaten persönlich oder durch Abgeordnete in Rom erscheine und sich wegen des Hochverraths gegen Adolf und wegen sonstiger Anschuldigungen reinige [5]). Zugleich schickte Bonifaz den Bischof Angelus von Nepi als Legaten nach Deutschland,

1) Drumann, a. a. O. S. 245—252.
2) Böhmer, a. a. O. S. 223—225 und S. 372. Nr. 247.
3) *Notices et extraits*, l. c. p. 135.
4) *Pertz*, l. c. p. 268. *Urstisius*, l. c. p. 61.
5) *Raynald.* 1301, 2.

um über die Vollziehung seiner Befehle zu wachen; dem Prinzen Carl von Valois aber, Bruder Philipps des Schönen, den er vor Kurzem als päpstlichen Obergeneral berufen, übertrug er die Würde eines Pacifikators von Tuscien, obgleich diese Provinz zum Reich gehörte. Ja er soll ihm auch Hoffnungen auf die römische Krone gemacht haben [1]). Aber um Pfingsten 1301 eröffnete Albrecht den Krieg gegen die rebellischen Churfürsten, zunächst gegen den Pfalzgrafen und den Erzbischof von Mainz, zwang sie im Frühjahr 1302 zur Unterwerfung und schickte gleich darauf Gesandte an den Papst, um den verlangten Nachweis seiner Schuldlosigkeit zu führen und seine Ergebenheit zu versichern. Dabei hob er in einem Briefe hervor, daß er sich gegen Adolf nur im Stand der Nothwehr befunden, bei dessen Lebzeiten die angetragene Königswürde nicht angenommen, sondern nur nicht positiv abgelehnt, auch die Schlacht bei Göllheim nicht gesucht habe. Ganz mit Unrecht werde ihm ferner Verfolgung der Kirche zur Last gelegt. Nicht einmal die gegen seine Beamten erhobenen Klagen seien begründet. Er sei einstimmig von den Churfürsten gewählt und bereits in Aachen gekrönt worden. Der Papst möge ihm nun seine Gunst schenken, indem er bereit sei, der römischen Kirche ehrerbietigen Gehorsam zu leisten und ihre Feinde zu bekämpfen [2]).

Bonifaz zögerte zu antworten, und erst nachdem Albrecht im Spätjahr 1302 auch die Erzbischöfe von Trier und Cöln zur Unterwerfung gezwungen, erließ der Papst am 30. April 1303 die Bulle Patris aeterni, worin er ihn als römischen König und künftigen Kaiser anerkannte und zur Treue gegen die Kirche ermahnte. Er bemerkt darin unter Anderm, daß Albrecht nach dem Tode Adolfs von jenen geistlichen und weltlichen Fürsten gewählt worden sei, denen das Wahlrecht zustehe, seit das Kaiserthum durch den apostolischen Stuhl von den Griechen auf die Germanen in der Person Carls des Großen übertragen worden sei [3]). Bonifaz stellt hier dieselbe Ansicht auf, welche schon Innocenz III. in der Dekretale Venerabilem aussprach (s. Bd. V. S. 695). Diese Behauptung wiederholte er auch in seiner am gleichen Tage im Consistorium gehaltenen Rede, worin er auch sehr stark her-

1) *Raynald.* 1300, 20. 1301, 3. 11. 13. Drumann, a. a. O. Thl. II. S. 53.

2) *Pertz*, Leg. T. II. p. 477. *Raynald.* 1302, 18. Böhmer, Regesten, a. a. O. S. 226—230.

3) *Raynald.* 1302, 2 sqq. Böhmer, a. a. O. S. 231—233 und S. 342.

vorhob, daß dem römischen König oder Kaiser alle andern Könige unterworfen seien [1]).

Sofort machte Albrecht in seinem Schreiben vom 17. Juli 1303 alle die Versprechen und Zusagen, die der Papst wünschte und die auch schon früher üblich waren. Er anerkannte, daß er dem Papst und der Kirche zum größten Danke verpflichtet sei, und daß der apostolische Stuhl das Recht, den römischen König und nachmaligen Kaiser zu wählen, gewissen geistlichen und weltlichen Fürsten verliehen habe [2]); auch hätten alle Könige und Kaiser von diesem Stuhl die temporalis gladii potestas erhalten. Außerdem schwur er, dem Papst treu und gehorsam und zur Wiedergewinnung seiner Besitzungen behülflich zu sein. — In einer zweiten Urkunde vom nämlichen Datum machte er sich verbindlich, binnen fünf Jahren ohne päpstliche Zustimmung keinen Reichsvikar nach Tuscien und der Lombardei zu schicken und die Feinde der Kirche, womit besonders Philipp der Schöne gemeint war, zu bekämpfen [3]).

§ 688.

Beginn des heftigen Conflikts zwischen Bonifaz VIII. und Philipp d. Sch. Die Bullen *Ausculta fili* und *Deum time*.

König Philipp von Frankreich hatte die Kirchen und den Clerus schon in den Zeiten vor Bonifaz VIII. mit despotischer Willkür behandelt, und wollte hierin auch von ihm nicht gestört sein. In ganz un-

1) Diese Rede Adfuit tempus, quo refulsit sol, findet sich in der Baluze-Böhmer'schen Ausgabe von *Marca*, de concordia sacerdotii et imperii, hinter lib. II. c. 3. Deutsch bei Drumann, a. a. O. Thl. II. S. 80 ff. Die Behauptung des Papstes rücksichtlich der Unterordnung des französischen unter den römischen König bestreitet *Natal. Alex.* hist. eccl. Sec. XIII et XIV. Diss. IX. Art. 2. q. 10.

2) Es verdient wohl Beachtung, daß weder Bonifaz VIII. noch Innocenz III. (s. Bd. V. S. 695) oder Urban IV. (s. oben S. 18) behaupten, die sieben Churfürsten hätten ihre Gewalt von den Päpsten erhalten. Sie sagen nur ganz allgemein: seit langen Zeiten stehe diesen Fürsten das Wahlrecht zu. Meines Wissens ist König Albrecht der Erste, der das Recht der Churfürsten vom Papst ableitet. Allerdings wird in der dem hl. Thomas von Aquin beigelegten Schrift de regimine principum lib. III. c. 19 die Sage angeführt, daß Papst Gregor V. die sieben Churfürsten eingesezt habe; allein der Verfasser des Werks de reg. princ. ist ein Zeitgenosse Albrechts, von dessen Erhebung auf den Thron er bereits spricht.

3) *Pertz*, Leg. T. II. p. 483. *Raynald.* 1303, 8—13. Böhmer, a. a. O. S. 235.

erhörter Weise mißbrauchte er namentlich das an sich schon mißbräuchliche Regalrecht, wornach er die Einkünfte gewisser erledigter Bisthümer und der sogenannten königlichen Abteien für sich bezog, und sich nicht einmal mit den laufenden Einkünften begnügte, sondern den Grundstock angriff, Wälder aushauen, Teiche leeren ließ. Diesem Regale fügte er noch die sauvegarde royale über alle andern vakanten Bisthümer und Abteien hinzu, unter der Firma, sie und ihre Güter gegen Angriffe sichern zu müssen. So bezog er faktisch die Einkünfte aller vakanten Prälaturen [1]). Zu ähnlichen nicht geringern Excessen gab ihm auch ein Indult des Papstes Bonifaz Veranlassung, der ihm zur Bestreitung der Kriegskosten die fructus primi anni aller Propsteien, Dekanate, Archidiakonate und anderer Präbenden für die Dauer des Kriegs eingeräumt hatte. Schon im Jahre 1299 klagte der Papst über die hieraus entstandenen Bedrückungen; andere Klagen wurden fast gleichzeitig durch den Mißbrauch des Regals in den Bisthümern Laon und Rheims veranlaßt. Dazu kam noch die Streitfrage wegen Lyons. Seit dem eilften Jahrhundert gehörte die Stadt Lyon zum deutschen Reich (S. Bd. V. S. 221 u. 969), und der jeweilige Erzbischof übte als kaiserlicher Vikar auch die weltliche Gewalt darin aus. Aber die Grafen von Lyon, aus dem Hause Florez, und die Bürgerschaft der Stadt wandten sich wiederholt gegen mißliebige Anordnungen des Erzbischofs an den König von Frankreich, als ob diesem die Oberhoheit über Lyon gebühre. Als der Erzbischof und sein Kapitel sich hiegegen beim Papst beschwerten, wollte Bonifaz, der früher selbst Canonikus zu Lyon gewesen, nicht direkt gegen den König entscheiden, sondern verlangte, daß der Erzbischof und die Bürgerschaft behufs der Erledigung des Streits Deputirte nach Rom schicken sollten. Da die Stadt, sicher mit Vorwissen des Königs, nicht darauf einging, blieb die Frage als Erisapfel zwischen ihm und Bonifaz liegen, um bei geeigneter Zeit wieder aufgenommen und mit einem neuen Streit vermischt zu werden [2]).

Ein solcher begann im Jahre 1301 und nahm, von kleinem Anfange ausgehend, immer größere Dimensionen an, bis er mit einer sehr tragischen Katastrophe endete. Schon im Jahre 1294 war Bernhard von Saisset, Abt von Pamiers, mit König Philipp in Conflikt gekom-

---

1) *Boutaric*, la France sous Philippe le Bel. Paris 1861, p. 69 sq.

2) *Raynald.* 1297, 54. 1298, 24. 1299, 23. 25. Drumann, Gesch. Bonifacius' VIII. Thl. I. S. 226—229.

men, weil lezterer die Herrschaft über die Stadt Pamiers, die der Abt beanspruchte, dem Grafen von Foix übergab. Papst Bonifaz sprach sich für den Abt aus und erhob ihn auf das neuerrichtete Bisthum Pamiers. Dabei wurden die Streitigkeiten mit dem Grafen Foix durch einen Vergleich geschlichtet; aber die Erbitterung zwischen dem König und Bernhard Saisset war damit um so weniger gehoben, als ersterer bei der Gründung des neuen Bisthums gar nicht befragt worden war [1]). Diesen Bischof von Pamiers schickte nun Bonifaz im J. 1301 als Nuntius nach Paris, um den König wegen des beabsichtigten Kreuzzugs zu mahnen [2]), und die Art und Weise, wie sich der Bischof dabei benahm, machte ihn dem König noch verhaßter als zuvor [3]). Philipp ließ ihn deßhalb, als er nach Beendigung seiner Mission nach Pamiers zurückgekehrt war, genau überwachen und schickte bald darauf zwei Commissäre nach Languedoc, um über die gegen Bernhard neu aufgebrachten Klagepunkte Zeugen zu vernehmen. Als dieser das Gewitter gegen sich heranziehen sah, wollte er nach Rom reisen, wurde aber ohne Rücksicht darauf nach Paris vorgeladen, seine Papiere confiscirt, seine Kapläne und Diener von ihm getrennt. Am 24. Oktober 1301 wurde er vor den Staatsrath zu Senlis gestellt, wobei Ritter Petrus Flotte, Philipps vertrauter Rath und Diener, den öffentlichen Ankläger machte. Von den Klagen gegen Bernhard, die hauptsächlich vom Bischof von Toulouse und andern ihm feindlichen Prälaten ausgegangen waren, wurden nun viele für begründet erklärt: er habe wiederholt behauptet, einst aus dem Munde Ludwigs d. Hl. gehört zu haben, daß sein Enkel (Philipp d. Sch.) das Reich verlieren werde; auch habe er oft über König Philipp geschmäht, daß er nichts tauge, kein wahrer Nachkomme Carls d. Gr., nicht vom rechten Stamme sei, nicht zu regieren verstehe ꝛc. Endlich habe Bernhard in der Provinz Toulouse Aufruhr stiften wollen und dem König das Recht auf die Stadt Pamiers abgesprochen. — Der Staatsrath meinte, Bernhard müsse verhaftet und seines Amtes entsezt werden; da aber dem weltlichen Gericht solche Maßregeln gegen Geistliche nicht zustanden und der

1) *Raynald.* 1295, 52. Drumann, a. a. O. Thl. I. S. 160 ff. *Tosti*, storia di Bonifazio VIII. 1846. T. I. p. 170 sqq.

2) *Boutaric*, l. c. p. 103.

3) Daß er jezt schon verhaftet und so das Völkerrecht verlezt worden sei, ist Fabel. Vgl. *Marca*, de concordia sacerd. et imp. lib. IV. c. 16. II. und Drumann, a. a. O. Thl. II. S. 6.

Bischof alsbald gegen die Competenz der Versammlung protestirte, klärte der König, Gesandte an den Papst schicken zu wollen, und ü gab Bernhard einstweilen, um ihn unschädlich zu machen, seinem tropoliten, dem Erzbischof von Narbonne. Die Verantwortung Papst gegenüber fürchtend, wollte lezterer den Schein einer eigentli Gefangenschaft des Bischofs möglichst vermeiden, und darum sollten nur Cleriker bewachen [1]).

Die Meinung, der König habe jezt den Petrus Flotte an Papst geschickt, ist von Drumann als irrig erwiesen und wahrschei gemacht worden, daß Bonifaz den ganzen Hergang wohl durch B hard selbst oder durch ein Schreiben seines Metropoliten erfuhr. dem sei, gewiß ist, daß der Papst seine Entrüstung über das Gesche in einem Schreiben an den König vom 5. Dezember 1301 an den legte und ungesäumte Freilassung des Bischofs sammt Rückgabe se confiscirten Güter verlangte. In einem zweiten Brief wurde der bischof von Narbonne aufgefordert, unerachtet entgegenstehender Be des Königs den Bischof sogleich aus der Haft zu entlassen und ihm Reise nach Rom zu gestatten [2]). Am gleichen Tage schrieb Bonifa alle Bischöfe, Domkapitel, Doktoren der Theologie und Magistri canonischen und bürgerlichen Rechts in Frankreich: „es sei ihm wohl auch ihnen bekannt, daß König Philipp und seine Beamten Prälaten, Kirchen und kirchlichen Personen, aber auch den Adel, Gemeinden (communitates) und das Volk vielfach bedrückt, beschä und mißhandelt hätten. Deßhalb habe er in Uebereinstimmung den Cardinälen beschlossen, die Adressaten zu sich zu berufen. Er fehle nun, daß bis zum nächsten 1. November (1302) alle Bisc Doktoren und Magistri persönlich, die Kapitel aber durch Procurat vor ihm erscheinen müßten. Da sie dem König sehr zugethan und demselben beliebt seien, so wolle er gerade ihren Rath hören und w dann beschließen und ordnen, was zur Ehre Gottes und der Kirche, Wahrung der kirchlichen Freiheit, zur Reformation des Königs Reichs, zur Abstellung der bisherigen Excesse und zu einer guten gierung ersprießlich erscheine." Schließlich wird bemerkt, daß er gl

1) *Raynald.* 1301, 26 sq. Drumann, a. a. O. Thl. II. S. 4—12. *Bout* l. c. p. 103 sq. *Tosti*, l. c. T. II. p. 124—127. Den Streitigkeiten wegen B hard Saisset widmete Dupuy einen besondern Anhang zu seinem Werk histoir différend etc. p. 621—662.

2) *Raynald.* 1301, 28. *Tosti*, l. c. T. II. p. 128.

zeitig auch den König einlade, persönlich oder durch Stellvertreter zu erscheinen. Aehnliche Schreiben ergingen an die Aebte von Citeaux, Clugny, Prémontré, St. Denis und Marmoutier; auch wurde genau bestimmt, wie Einzelne ihr etwaiges Nichterscheinen entschuldigen müßten; von den Pariser Doktoren und Magistern aber sollten einige zu Hause bleiben, damit der Unterricht fortgehen könne [1]).

Tags zuvor, am 4. Dezember 1301, hatte Bonifaz die Bulle Salvator mundi unterzeichnet, worin er alle Zugeständnisse, die er dem französischen König, namentlich in den Kriegszeiten, zur Vertheidigung des Reichs eingeräumt hatte, wegen ihres Mißbrauchs zur Belästigung der Kirchen und Geistlichen und weil die Kriegszeiten jezt vorüber seien, wieder aufhob. Dabei zeigte er sich aber bereit, mehrere derselben wieder zu erneuern, und bat den König in einem Begleitschreiben (Nuper ex rationabilibus) vom 5. Dezember, diese Maßregel, die im Interesse des allgemeinen Wohls gefaßt worden sei, nicht übel zu nehmen [2]).

Das gleiche Datum, 5. Dezember 1301, trägt auch die vielberufene Bulle Ausculta fili. Da nachmals Papst Clemens V. mehrere Stellen dieser Bulle im päpstlichen Archiv durch Rasur tilgen ließ, die Bibliothek von St. Viktor aber ein vollständiges Exemplar aufbewahrte, so wollen wir in nachstehender Uebersetzung die ausradirten Stellen in Klammern einschließen. Man wird leicht sehen, daß sie die für Philipp unangenehmsten waren [3]). Die Bulle lautet: „Höre, geliebtester Sohn, auf die Vorschriften des Vaters, neige das Ohr deines Herzens zu den Lehren des Meisters, der die Person desjenigen vertritt, welcher allein der Meister und Herr ist. Nimm auch die Ermahnung der heiligen

---

1) *Raynald.* 1301, 29. *Dupuy*, Actes et preuves, p. 53 u. 54. Drumann, a. a. O. Thl. II. S. 15 f.

2) *Raynald.* 1301, 30. *Dupuy*, l. c. p. 42. *Tosti*, l. c. T. II. p. 128 u. 298. Drumann, a. a. O. Thl. II. S. 17. 18. Auf Andringen Philipps d. Sch. ließ später Clemens V. die Bulle Salvator mundi aus dem päpstlichen Archiv tilgen. Aber sie fand sich noch in einem Codex der Bibliothek von St. Viktor zu Paris; s. *Bulaeus*, hist. univers. Paris. T. IV. p. 5. *Spondanus*, ad ann. 1301, 9. *Natal. Alex.* l. c. Diss. IX. Art. 2, 2.

3) Eine Copie des radirten Exemplars gibt *Raynald.* 1301, 31 sqq., aber er trägt 1311, 33. 34 die radirten Stellen nach. Der vollständige Text findet sich im Bullar. magnum. Luxb. 1730. T. IX. p. 121. *Dupuy*, l. c. p. 48 und *Bulaeus*, l. c. p. 7. Obgleich Tosti (II. 299) unter den Dokumenten nur die corrumpirte Bulle mittheilt, übersezt er im Text (p. 129 sqq.) die vollständige, läßt aber mehrere der stärksten Stellen aus, z. B. wo Bonifaz den König mit einer Natter und mit dem Götzen Bel vergleicht. So konnte er freilich die Bulle gemäßigt nennen (p. 131).

Mutter, der Kirche, gerne an und sei besorgt, sie genau zu vollzie
[damit du mit reuigem Herzen zu Gott zurückkehrest, von dem du
Nachlässigkeit oder durch schlechten Rath verführt dich entfernt hast,
damit du seinen und unsern Vorschriften dich devot conformirest].
dich also wendet sich unsere Rede, dir gibt sich die väterliche Liebe
erkennen, dir werden die süßen Brüste der Mutter angeboten. D
die Taufe wiedergeboren ... bist du in die Arche des wahren Noe
getreten, außerhalb deren Niemand gerettet wird, nämlich in die kat
lische Kirche, diese einzige Braut Christi, in welcher der Vikar Ch
und Nachfolger Petri den Primat inne hat. Da ihm die Schlüssel
Himmelreichs übergeben sind, so ist er von Gott zum Richter der Le
digen und Todten bestimmt, und seine Aufgabe ist es, auf dem Th
des Gerichtes sitzend alles Böse zu verscheuchen. Das Haupt di
Braut ist der römische Papst, und sie hat nicht wie ein Monstr
mehrere Häupter, da sie ohne Makel 2c. ist. [Ich will dir eröffn
mein Sohn, warum ich genöthigt bin, dieses zu sagen. Gott hat
unerachtet unserer geringen Verdienste über die Könige und Reiche
sezt und uns das Joch der apostolischen Knechtschaft [1]) aufgelegt,
in seinem Namen und nach seiner Anweisung auszureißen, zu zerstö
zu bauen und zu pflanzen, um das Wankende zu festigen, das Kra
zu heilen, das Verlorene zurückzuführen 2c. Laß dir also, geliebte
Sohn, von Niemand einreden, daß du keinen Obern habest und
höchsten Hierarchen der kirchlichen Hierarchie nicht untergeben seiest. A
dieß meint, ist ein Thor; wer es hartnäckig behauptet, ist ein Ungl
biger und gehört nicht zum Schafstall des guten Hirten. Obgleich
für das Heil aller Könige und Fürsten besorgt sind, so müssen
doch dir gegenüber die Pflicht unseres Amtes um so sorgfältiger er
len, je väterlicher wir dich und deine Voreltern, dein Haus und d
Reich stets in unsern verschiedenen Stellungen geliebt haben. Wir k
nen und dürfen nicht anders, als dir klar andeuten, alles das, wodu
du die Augen der göttlichen Gerechtigkeit beleidigst, uns betrübst, de
Unterthanen beschwerst, Kirchen, Geistliche und Laien schädigst, die Pa
die Grafen, Barone und andere Adelige, die Gemeinden und das V
des Reichs durch verschiedene Belästigungen ärgerst. Wir haben
bisher schon wiederholt liebevoll zur Besserung ermahnt, ... aber lei
mußten wir sehen, daß du die Sünden vermehrt und zur Gewohn

1) Anspielung auf den Titel Servus servorum Dei.

gemacht hast. Um Beispiele anzuführen: obgleich es ganz klar und erwiesenes Recht ist, daß der Papst die höchste und hauptsächlichste Gewalt über die erledigten kirchlichen Würden, Personate, Beneficien, Canonikate und Präbenden besizt, dir aber ihre Vergebung unmöglich zustehen und Niemand durch deine Collation eine solche Stelle erlangen kann, außer mit Zustimmung des apostolischen Stuhls, so willst du doch die von lezterm canonisch vorgenommenen Collationen nicht vollziehen lassen und bestreitest, daß sie deinen angeblichen Verleihungen vorgehen. Du spielst den Richter in eigener Sache, bist Kläger und Richter zugleich, und wenn du dich von Jemand verlezt glaubst, verschmähst du es, vor dem zuständigen Richter oder vor uns zu klagen, selbst wenn die Beschuldigte eine kirchliche Person ist. Auch gibst du nicht zu, daß Jemand über die Beschädigungen und Excesse klage, welche von dir oder deinen Beamten ausgingen, und streckst ungerechter Weise deine begehrlichen Hände nach kirchlichen Gütern und Rechten aus. Prälaten und andere kirchliche Personen ziehst du in Personalangelegenheiten und wegen Rechten und Gütern, die sie nicht von dir zu Lehen haben, vor dein Gericht, beunruhigst und zehntest sie, obgleich Laien keine Gewalt über Geistliche haben. Du erlaubst nicht, gegen die Bedrücker der Geistlichen das geistliche Schwert zu gebrauchen, und hinderst die geistlichen Obern, ihre Jurisdiktion in Klöstern und Kirchen zu üben, welche du in deine guardia oder custodia genommen hast. Die Kirche von Lyon, die gar nicht zu deinem Reich gehört und deren Privilegien wir als ehemaliger Canonikus daselbst gar wohl kennen, hast du durch Bedrückungen so arm gemacht, daß sie sich nicht wieder erheben kann. Die Einkünfte der erledigten Kathedralkirchen, die du kraft des sogenannten Regale's ansprichst, ziehest du in unmäßiger Ausdehnung ein. Was behütet werden sollte, wird beraubt, die Hüter sind Wölfe geworden ꝛc. Geistliche, und zwar nicht blos solche, die dein Reich bewohnen, sondern auch durchreisende und fremde, dürfen ihr bewegliches Eigenthum nicht aus Frankreich ausführen. Von der Veränderung der Münze [1]) und andern Belästigungen der Unterthanen wollen wir schweigen. Viele Klagen darüber sind bei uns eingelaufen, und es sind diese Dinge in der ganzen Welt bekannt. Die Kirchen Frankreichs, die bisher in Frei-

1) Unter Ludwig d. Hl. wurden aus einer Unze Silbers 2 Livres und 16 Sols, unter Philipp d. Sch. 8 Livres und 10 Sols geschlagen. Die Münzen hatten reell nur mehr 1/3 des Nominalwerthes. Vgl. Drumann, a. a. O. Thl. II. S. 165.

heit und Ruhe blühten, sind tributpflichtig geworden, wie ihr Jammerruf unter unerträglicher Verfolgung bezeugt. Du weißt, daß wir wegen dieser Dinge uns oft an Gott und an dich selbst gewandt haben, in Hoffnung, du werdest dich bessern, aber du hast wie eine taube Natter deine Ohren verhärtet. Nach alledem könnten wir jezt mit Recht gegen dich zu den Waffen, zu Köcher und Bogen greifen, aber wir wollten dieß doch zuvor dir andeuten, damit du, bessern Rath annehmend, der Straffentenz ausweichest... Um aber nicht selbst durch zu langes Schweigen an deiner Schuld mitbetheiligt zu werden, und damit nicht Gott deine Seele von uns fordere und die uns durch das apostolische Amt übertragene Bewachung deiner (custodia tui) uns nicht zum Verderben gereiche, haben wir aus väterlicher Liebe, nach sorgfältiger Berathung mit unsern Brüdern, die französischen Bischöfe, die Aebte von Citeaux, Clugny, Prémontré, St. Denis und Marmoutier, auch die Kapitel der Kathedralkirchen deines Reichs und die Magistri in der Theologie und beiden Rechten sammt einigen andern aus Frankreich stammenden kirchlichen Personen bis 1. November zu uns berufen, damit wir mit ihnen, die dir keineswegs verdächtig, vielmehr persönlich angenehm sind und dich und dein Reich lieben, ganz reiflich, ohne alle Eilfertigkeit über die genannten und andere Dinge berathen und das anordnen können, was zur Besserung der Mißstände und zum Heil und zur guten Verwaltung des Reichs ersprießlich ist [1]). Wenn du also glaubst, daß es sich um deine Angelegenheiten handle, so kannst du der erwähnten Versammlung persönlich oder durch genau instruirte Bevollmächtigte anwohnen; aber es wird auch, wenn du nicht erscheinst und Niemanden schickst, unter dem Beistand Gottes vorgeschritten werden... Einige sagen zu deiner Entschuldigung, daß all' Jenes nicht dir, sondern deinen schlimmen Rathgebern zur Last falle. Aber gerade das, daß du so schlimme Räthe hast, kann man nicht entschuldigen. Sie sind falsche Propheten, die dir

---

1) Damberger (Bd. XII. S. 394) schreibt: „Aber nimmermehr war Bonifazius VIII. so einfältig, dem König rund heraus zu sagen, wegen dieser Punkte, also eigentlich gegen ihn und seine Beamten, werde das Concil veranstaltet." Und weiter oben: „Man begreift, daß Philipp und jeder König, dem so geschrieben worden wäre, nicht blos zum Concil keine Abgeordneten geschickt, sondern dasselbe für einen hochverrätherischen Zusammentritt erklärt haben würde." Damberger läugnet nämlich rein willkürlich die Aechtheit der Bulle Ausculta; da sie aber doch ächt ist, so enthalten Dambergers Worte die heftigste Polemik gegen Bonifaz, wie wir sie kaum bei einem Gallikaner finden.

Falsches und Thörichtes rathen; sie fressen die Unterthanen des Reichs auf und die Bienen müssen für sie, nicht für dich Honig bereiten; sie sind jene geheimen Thürchen, durch welche die Diener Bels die vom König dargebrachten Opfer heimlich hinwegnehmen [1]); sie sind's, die unter deinem Schatten dein und Anderer Eigenthum rauben und unter dem Schein der Gerechtigkeit Unterthanen und Kirchen bedrücken...] Damit du aber nicht glaubst, als ob wir des heiligen Landes vergessen hätten, so erinnere dich, mein Sohn, daß deine Vorfahren, in deren Fußtapfen du treten solltest, einst Leben und Gut im Interesse des heiligen Landes opferten, welches jezt theils durch die Sarazenen, theils durch die Gleichgültigkeit der Christen, [besonders] die deinige und die der übrigen Könige, während deiner Regierung verloren gegangen ist... Jerusalem schreit zu den Söhnen Gottes, erzählt sein Elend und ruft um Hülfe. Wenn du also ein Sohn Gottes bist, so vernimm diesen Schmerz. Tataren, Heiden und andere Ungläubige kommen diesem Land zu Hülfe (S. 286), nicht aber die durch das Blut Christi Erlösten" u. s. f.

Diese Bulle ist zwar vom 5. Dezember 1301 datirt, wurde aber nochmals im Consistorium berathen [2]) und erst im Anfang des folgenden Jahres durch Jakob von Normans, Archidiakon von Narbonne, überbracht. Als er am 10. Februar 1302 in der Audienz beim König, in Gegenwart weniger Zeugen, die Bulle verlas, riß sie ihm der Graf von Artois, des Königs Vetter, aus der Hand und warf sie in's Feuer. Damit war der Anfang gemacht zu der Taktik: die Bulle zu unterdrücken und statt ihrer eine falsche in Umlauf zu setzen. Da Normans auch dem hohen Clerus von Frankreich eine Abschrift der Bulle Ausculta fili einhändigen sollte, so wurde natürlich auch diese unterdrückt und mit ihr vielleicht noch ein zweites päpstliches Schreiben, Secundum divina, das unter Androhung des Bannes die Freilassung des Bischofs von Pamiers verlangte [3]).

---

1) Daniel 14, 2 ff. erzählt, daß die Priester des babylonischen Götzen Bel durch geheime Thürchen (abscondita ostiola) heimlich in dessen Tempel gingen, die dem Götzenbild vorgesezten Opferspeisen wegnahmen und dann behaupteten, Bel habe sie verzehrt. — Bonifaz hat hier offenbar auf Philipps Beinamen le Bel angespielt. — Im Text dieses Satzes muß statt des unsinnigen securiora hostilia gelesen werden: securiora oder secretiora ostiola.

2) S. unten S. 309 u. 311.

3) *Boularic*, l. c. p. 106. *Raynald.* 1301, 32. Drumann Thl. II. S. 27 f.

Die falsche Bulle, die statt Ausculta fili in Frankreich verbreitet wurde, lautet: Bonifacius episcopus, servus servorum Dei, Philippo Francorum regi. Deum time et mandata ejus observa. Scire te volumus, quod in spiritualibus et temporalibus nobis subes. Beneficiorum et praebendarum ad te collatio nulla spectat, et si aliquorum vacantium custodiam habeas, fructus eorum successoribus reserves; et si quae contulisti, collationem hujusmodi irritam decrevimus, et quantum de facto processerit, revocamus. Aliud autem credentes haereticos reputamus [1]). Daß diese Bulle unterschoben sei, behaupteten schon Bonifaz und die Cardinäle, sobald sie von ihrer Existenz Nachricht erhielten, und es ist jezt ihre Unächtheit allgemein anerkannt. Auch ist kaum zu bezweifeln, daß, wie schon Bonifaz sagte, Petrus Flotte der Fälscher und Betrüger war, sicher nicht ohne Wissen und Willen des Königs [2]). Dagegen wollte man behaupten, der unterschobene Brief unterscheide sich nicht dem Inhalt, sondern nur der Form nach, da das Verletzende schroffer nebeneinander stehe, von den ächten Bullen Ausculta fili, Unam sanctam und Super Petri solio [3]). Die beiden leztern werden wir später besprechen, und erörtern für jezt nur die angeblich inhaltliche Identität von Deum time mit Ausculta. a) Niemals sprach Bonifaz mit platten Worten und ohne Limitation den Satz aus: die Könige seien ihm auch in temporalibus unterworfen. Allerdings sagt er in der Bulle Ausculta: „Laß dir, geliebtester Sohn, von Niemand einreden, daß du keinen Obern habest und dem höchsten Hierarchen nicht unterworfen seiest," allein nach dem Tenor des Ganzen beanspruchte er nur, wie er auch nachmals ausdrücklich erklärte, eine subjectio des Königs *ratione peccati*. Nicht seine Regierungshandlungen an sich, sondern nur jene, welche ein peccatum enthalten, unterlägen der Recognition des Papstes. Dieß begründet einen großen Unterschied im Princip, denn auch jezt, bei ganz veränderter Weltanschauung, kann man sagen: so unabhängig von der Kirche ein katholischer König in seinen Regentenhandlungen (in temporalibus) ist, so steht er doch rücksichtlich der Sünden, die er dabei begeht, in einer gewissen Subjektion unter seinem Beichtvater. Dieser hat Recht und Pflicht, ihn deßhalb zu mahnen,

1) *Dupuy*, l. c. p. 44. *Bullar. magnum* T. IX. p. 120.

2) Drumann, a. a. O. Thl. II. S. 24—26. *Boutaric*, l. c. p. 106. Histoire littéraire de la France T. XXIV. 1862. p. 148.

3) Drumann, a. a. O. S. 23.

zu tadeln und mit Buße zu belegen, und dieß nicht blos, wenn er sich selbst freiwillig anklagt, sondern auch dann, wenn die Sache notorisch ist. Im ganzen Mittelalter aber faßte sich der Papst als Gewissensrath der christlichen Fürsten. Schon Innocenz III. hatte im Jahre 1204 in einem Briefe an die französischen Bischöfe denselben Satz und die gleiche Distinktion aufgestellt. Er versicherte, daß er die Jurisdiktion des französischen Königs über seine Vasallen keineswegs schwächen und durchaus nicht de feudo (über das Lehen), sondern nur de peccato urtheilen wolle; Keinem aber sei unbekannt, daß es zum Amt des Papstes gehöre, jeden Christen wegen Todsünden zu tadeln und wenn nöthig zu bestrafen, selbst die Könige. In ähnlicher Weise hatte Innocenz IV. im Jahre 1246 erklärt, es sei nicht zu bezweifeln, daß die Kirche spiritualiter de temporalibus richte [1]).

Aber so groß auch der erwähnte principielle Unterschied ist, so können doch einzelne Stellen auch in der Bulle Ausculta die Vermuthung nahelegen, als ob Bonifaz eine Superiorität über die Könige in allen ihren Regentenhandlungen beanspruche. Er will von Gott ganz allgemein das Recht haben über die Könige und Reiche ad evellendum, destruendum, disperdendum, dissipandum, aedificandum atque plantandum, und ruft die französischen Prälaten zu sich, um mit ihnen zu berathen und zu ordnen (tractare et ordinare), was zur Abschaffung der Mißstände und zu einer guten Verwaltung des Reichs (ad bonum et prosperum regimen regni) ersprießlich erscheine. — Wer aber das Recht besizt, in einem Reiche zu ordnen, auszureißen, zu bauen und für gute Verwaltung zu sorgen, ist der wirkliche Obere desselben.

b) Der zweite Hauptsatz in Deum time spricht dem König die Verleihung aller Beneficien und Präbenden ab. Scheinbar behauptet auch die Bulle Ausculta dasselbe in den Worten: ad te ejusmodi ecclesiarum ... et beneficiorum collatio non potest quomodolibet pertinere nec pertinet. Aber dieß wird alsbald wieder limitirt durch den Beisatz: Sine authoritate vel consensu apostolicae sedis, und es ist in der That des Papstes Meinung, daß der apostolische Stuhl den christlichen Fürsten die Verleihung mancher Beneficien zugestanden habe und zugestehe, obgleich ihre Vergebung principiell nur der Kirchengewalt gehöre.

---

1) Conciliengesch. Bd. V. S. 709 u. 1006.

c) Zum Dritten läßt die unterschobene Bulle den Papst sagen: „Wenn du einige vakante Kirchen in Verwahrung hast, so mußt du ihr Einkommen den nächstfolgenden Besitzern aufbewahren.“ Dieser Punkt ist der Bulle Ausculta ganz unbekannt, denn Bonifaz verwarf nur den Mißbrauch des königlichen Regals und verlangte nirgends, daß in Frankreich rücksichtlich der Interkalareinkünfte das gemeine Recht, wie Deum time es andeuten, allein herrschen müsse.

d) Ebenso neu und grundlos ist der vierte Satz: „Wenn du solche erledigte Stellen vergeben hast, so ist dieß ungültig“ u. s. f., und auch e) der Schluß: aliud autem credentes etc. entspricht ganz und gar nicht dem Schlusse von Ausculta fili. Der Falsarius hat hier einige Stellen der ächten Bulle, z. B. desipit, qui sic sapit und qui contrarium suadet, est contrarius veritati zu einem recht groben Klumpen zusammengearbeitet, um damit vollends den Zweck des Falsums zu sichern. Dieser war ja kein anderer, als durch Verbreitung dieses angeblichen Specimens päpstlicher Anmaßung den Nationalstolz der Franzosen aufzustacheln. Und es ist dieß auch in der That gelungen. Die wohlbegründete Unzufriedenheit von Tausenden ob der Mißregierung des Königs war wie vergessen, wenn es sich darum zu handeln schien, die Selbstständigkeit und Ehre der französischen Krone zu vertheidigen.

Nach J. Villani soll der päpstliche Nuntius beauftragt gewesen sein, falls der König nicht nachgebe und namentlich den Bischof von Pamiers nicht entlasse, ihn zu bannen und die Unterthanen des Gehorsams gegen ihn zu entbinden, sammt der Erklärung, daß jezt das Reich an den hl. Stuhl zurückgefallen sei (!). Die andern Quellen schweigen hierüber, und es ist wohl Villani's Angabe nur eine durch Sage entstandene Uebertreibung des Inhalts der Bulle Secundum divina, die den König allerdings mit dem Bann bedrohte, falls er jenen Bischof noch länger in Haft halte. In Folge hievon, und wohl auch um den Clerus zu gewinnen, übergab jezt Philipp den Bischof Saisset dem päpstlichen Nuntius mit der Weisung für beide, binnen wenigen Tagen das Reich zu verlassen [1]).

Wollte man aber die Wirkung von Deum time vollständig machen und das schon heftig erregte Nationalgefühl der Franzosen vollends für den König gewinnen, so mußte man ihnen sagen, wie energisch dieser den päpstlichen Angriff zurückgeschlagen habe. Deßhalb wurde alsbald

1) Drumann, a. a. O. Thl. II. S. 32.

auch eine angebliche Antwort des Königs an den Papst in Umlauf gebracht, offenbar nach der Schablone von Deum time bearbeitet, nur noch mehr auf Knalleffekt berechnet. Sie lautet: Philippus Dei gratia Francorum rex Bonifacio se gerenti pro summo Pontifice salutem modicam seu nullam. Sciat maxima tua fatuitas, in temporalibus nos alicui non subesse, ecclesiarum et praebendarum vacantium collationes ad nos jure regio pertinere, fructus eorum nostros facere, collationes a nobis hactenus factas et in posterum faciendas fore validas et in praeteritum et futurum, et earum possessores contra omnes viriliter nos tueri. Secus autem credentes fatuos et dementes reputamus [1]).

Es ist klar, ein Schreiben solchen Inhalts mußte Millionen Franzosen, die nicht hinter die Coulissen sahen, mit Bewunderung für den tapferen König und mit Aerger über Bonifaz erfüllen, der die Selbstständigkeit des Reichs und die Würde der Krone anzutasten gewagt habe, aber ebenso klar dürfte sein, daß man ein dem diplomatischen Verkehr großer Fürsten so ganz widersprechendes Schriftstück in Rom nicht officiell übergab, zumal es ja nicht auf die Bulle Ausculta fili, sondern auf das unterschobene Breve Deum time Antwort geben sollte. Was aber unsere Ansicht noch mehr bekräftigt, ist die doppelte Thatsache, daß bald darauf der König seinen Kanzler, den Bischof von Auxerre, nach Rom, der Papst aber den Cardinal Johann le Moine nach Paris schickte, um Ausgleichung anzubahnen, und nicht blos der französische Kanzler, sondern auch Philipps eigener Bruder Carl von Valois Hoffnungen des Friedens machten. Dieser fortgesezte diplomatische Verkehr wäre eine pure Unmöglichkeit gewesen, wenn das plumpe Sciat maxima tua fatuitas dem Papst officiell überreicht worden wäre [2]). Daraus folgt aber nicht, daß es in Rom ganz unbekannt blieb; im Gegentheil werden wir unten sehen, daß der Cardinalbischof von Porto und der Papst selbst in ihren Consistorialreden vom August 1302 Anspielungen darauf machten. Auch soll man in der vatikanischen Bibliothek ein Exemplar davon gehabt haben. Ganz natürlich, denn es wäre wahrlich zu wundern gewesen, wenn die Freunde des Papstes in Frankreich von einer circulirenden Schrift solcher Art keine

1) *Dupuy*, l. c. p. 44. *Bullar. magn.* T. IX. p. 123.

2) Auch im neuesten (24.) Band der hist. littér. de la France p. 148 wird die Ansicht aufgestellt, daß obiges Schreiben nicht officiell an den Papst geschickt worden sei.

Meldung gemacht hätten. Und wahrscheinlich sorgte auch die französische Regierung selbst dafür, daß ein Exemplar, freilich nicht officiell, in die Hände des Papstes gespielt wurde, im Interesse der Einschüchterung.

§ 689.

Parlament in Notre-Dame am 10. April 1302. Französische Beschwerde und römische Antwort.

Nachdem die öffentliche Stimmung durch diese Schriftstücke gehörig vorbereitet war, versammelte König Philipp am 10. April 1302 die drei Stände des Reichs, Adel, Clerus und Bürger, zu einem Parlament in der Notre-Dame-Kirche seiner Hauptstadt. Es war das erstemal, daß auch der dritte Stand berufen wurde, bei welchem Philipp im gegenwärtigen Fall besonders starke Sympathien erwartete [1]). Der sonst so despotische König wurde jezt auf einmal ein Freund repräsentativer Verfassung. Was sich aber in diesem Parlamente ereignete, erfahren wir aus dem gleichzeitigen Schreiben des französischen Clerus an den Papst. „Nicht ohne tiefen Schmerz und bittere Thränen sind wir genöthigt, Eurer Heiligkeit zu melden, daß unser durchlauchtigster Fürst und Herr Philipp, von Gottes Gnaden König der Franken, nachdem er die Meldung Eures Nuntius vernommen, die verschlossenen apostolischen Briefe gelesen und deren Inhalt einigen Wenigen seiner Umgebung mitgetheilt hatte, sammt diesen höchlich darüber erstaunt und beunruhigt sogleich die übrigen damals abwesenden Barone und uns die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte ꝛc. zu sich rufen ließ. Als wir uns sofort sammt den Baronen, Oekonomen, Syndicis und Prokuratoren der Städte ꝛc. am 10. April in der Kirche St. Maria zu Paris in Gegenwart des Königs eingefunden hatten, ließ uns derselbe (durch Petrus Flotte) mittheilen, es sei durch jenen Archidiakonus und Eure Briefe behauptet worden, daß er rücksichtlich seines Reiches auch im Zeitlichen (temporaliter) Euch untergeben sei und das Reich von Euch erhalten habe, während man bisher allgemein überzeugt war, er und seine Vorgänger hätten dasselbe Reich von Gott allein erhalten. Und mit solchen neuen und von den Einwohnern dieses Reichs noch nie gehörten Worten noch nicht zufrieden hättet Ihr, um dieselben auch fak-

1) *Boutaric*, la France sous Philippe le Bel, p. 21.

tisch durchzuführen, alle Prälaten seines Reichs und die Magistri der Theologie ꝛc. zu Euch berufen, um Excesse zu corrigiren und die Unbilden und Beschädigungen zu tilgen, die der König und seine Beamten den Prälaten, Kirchen, kirchlichen Personen und auch dem Adel, den Communitäten und dem Volke zugefügt habe und zufüge. Dadurch werde das Reich gerade seines kostbarsten Schatzes und Schildes, nämlich der Weisheit der Prälaten ꝛc. beraubt und der Gefahr großen Elends preisgegeben. Hierüber klagt der König und noch über weitere Belästigungen, die ihm, dem Reiche und der gallikanischen Kirche von Euch und der römischen Kirche besonders in Euren Zeiten zugefügt worden seien und beständig zugefügt würden durch die Reservationen, durch die willkürliche Vergebung von Bisthümern und andern hervorragenden Stellen an Fremde und mitunter Verdächtige (die nie Residenz halten, die Armen um das Ihrige bringen, den Gottesdienst versäumen, dadurch die Lust zu neuen Stiftungen ertödten u. s. f.), durch neue von den Kirchen geforderte Abgaben ... und durch schädliche Neuerungen, wodurch der Zustand der Kirche verändert, und den hohen Prälaten das Recht, ihren Suffraganbischöfen Coadjutoren zu geben ꝛc., genommen werde. Eine solche Entziehung seiner Anrechte an das Reich, eine solche offene Verletzung seiner und der Reichs-Ehre ꝛc. wolle und könne er nicht länger ertragen. Weiter versicherte er, daß er in zeitlichen Dingen keinen Obern habe, wie auch seine Vorfahren keinen solchen gehabt hätten, und daß nach dem Urtheil der Tüchtigsten und Gelehrtesten seine Sache eine gerechte sei. Er verlangte von uns Allen, Prälaten und Baronen ꝛc., ihm in Wahrung der alten Freiheit und Ehre des Reichs ꝛc. thätige Unterstützung zu leisten, namentlich auch in Betreff der durch seine Beamten den Kirchen und kirchlichen Personen zugefügten Belästigungen, deren Abstellung er selbst schon vor Ankunft jenes Archidiakonus beschlossen habe. Es wäre dieß auch bereits ausgeführt worden, wenn nicht der König den Schein hätte vermeiden wollen, als sei es aus Gehorsam gegen Euch geschehen. Er sei bereit, nicht nur all sein Vermögen, sondern auch seine Person und seine Kinder daran zu setzen, und da es sich dabei um eine allgemeine Sache handle, bei der Jeder betheiligt und verpflichtet sei, so sollten wir uns sogleich, Alle und jeder Einzelne, hierüber bestimmt erklären. Darauf entfernten sich die Barone zur Berathschlagung, kehrten aber bald wieder zurück mit der Erklärung, daß sie den König in seinem guten Vorhaben mit Gut und Blut zu unterstützen bereit seien. Nun sollten auch

wir unsere Erklärung abgeben. Wir verlangten längeren Aufschub und stellten dem König und den angesehensten Baronen in langer Rede und mit vielen Argumenten dar, daß Ihr gewiß nicht die Absicht gehabt hättet, die Freiheit und Ehre des Reichs anzutasten ꝛc., und daß das Band der Eintracht zwischen der römischen Kirche und den französischen Königen bewahrt werden müsse. Als aber eine weitere Frist verweigert und erklärt wurde, daß Jeder, der anderer Ansicht (als der König) sei, als Feind des Reichs betrachtet werden müsse . . ., antworteten wir, nicht ohne große Beengung und Verwirrung, daß wir den König bei Vertheidigung seiner Person, seiner Familie, seines Eigenthums und seiner Freiheit mit Rath und That unterstützen würden, sofern wir als Besitzer von Herzogthümern, Grafschaften und Lehen ꝛc. eidlich zur Treue verpflichtet seien. Zugleich baten wir den König demüthig, uns der päpstlichen Aufforderung gemäß nach Rom reisen zu lassen, aber es wurde uns abgeschlagen. . . . Da nun bereits eine große Spannung zwischen Clerikern und Laien besteht, leztere allen Verkehr mit erstern meiden, und sie wie Hochverräther betrachten, so bitten wir Eure Heiligkeit, dafür zu sorgen, daß die alte Eintracht und Liebe zwischen Kirche, König und Reich bewahrt werde und die gallikanische Kirche in Frieden und Ruhe verbleibe, durch Zurücknahme des uns nach Rom berufenden Dekretes" [1]).

Es war im Parlament der Beschluß gefaßt worden, daß wie der Clerus an den Papst so die beiden andern Stände an die Cardinäle schreiben sollten, und es ist uns der dießfallsige stolze Brief des Adels, französisch geschrieben, auch erhalten: „Ihr wisset, daß die römische Kirche und das französische Reich von alten Zeiten her immer einig gewesen sind, und wie viel der französische Adel für den christlichen Glauben gethan und geopfert hat. Und damit diese Eintracht nicht durch den bösen Willen und die Feindseligkeit dessen gestört werde, der gegenwärtig auf dem Stuhl des Kirchenregiments sizt, benachrichtigen wir euch anmit über die schlimmen und beleidigenden Neuerungen, die jener gegen unsern sehr geliebten und sehr gefürchteten Herrn Philipp, von Gottes Gnaden König von Frankreich, und gegen das ganze Königreich unternommen hat. . . . Wir wollen und können dieß durchaus nicht gedulden. Neben Anderm ist dem König durch Nuntien

1) *Dupuy*, Actes et preuves, p. 67. *Bulaeus*, hist. univ. Paris. T. IV. p. 19 sqq. Christophe, Gesch. d. Papstth. Bd. I. S. 332 ff. (mit mehreren Fehlern). Drumann, a. a. O. Thl. II. S. 35 ff.

und (päpstliche) Briefe gesagt worden, daß er, der doch sammt den Einwohnern des Reichs in weltlichen Dingen stets nur Gott allein unterthan war, ihm (Bonifaz) auch im Zeitlichen unterworfen sei und das Reich von ihm erhalten habe. Ferner hat Bonifaz die Prälaten und Doktoren ꝛc. von Frankreich zu sich berufen, um die durch den König und seine Beamten den Prälaten und Kirchen, dem Adel und Volk zugefügten Bedrückungen zu heben und die Excesse zu corrigiren, obgleich wir nicht von ihm, sondern nur von unserm König eine Verbesserung wünschen. Zudem würde die Abreise so vieler Prälaten ꝛc. dem Reich sehr nachtheilig sein und es seines edelsten Schatzes, der Weisheit der Weisen berauben. Auch das kirchliche Leben und die Verwaltung der Sakramente würden Schaden nehmen. Derjenige, der jezt auf dem Stuhl des Kirchenregiments sizt, vergab und vergibt täglich durch seine willkürlichen Ordonnanzen Erzbisthümer, Bisthümer und andere hohe Beneficien des Königreichs, und zwar um große Summen, die dann das Volk aufbringen muß, und er vergibt diese Stellen an unbekannte, mitunter verdächtige Personen, auch an Kinder und Solche, die kein kirchliches Beneficium erlangen können und keine Residenz halten.... Und das genügt ihm noch nicht; er will auch die Collation der Beneficien, die der König und unsere Vorfahren gestiftet haben und die von jeher dem König und unseren Vorfahren gehörten, an sich reißen, um sie desto besser mit Abgaben belasten zu können. Diese Dinge können und wollen wir nicht ertragen, und wenn wir es auch wollten, so würden König und Volk es nicht dulden. Das sind Dinge, die weder Gott noch den guten Menschen gefallen und von Niemand als dem Antichrist ausgehen. Er sagt zwar in seinen Briefen, daß er das mit Zustimmung der Cardinäle gethan habe; aber wir können nicht anders glauben, als daß euch dieß mißfalle und daß ihr diesen Neuerungen, großen Irrthümern und thörichten Unternehmungen nicht beigestimmt habt. Daher bitten wir euch dringendst, da ihr Theil habt an der Regierung der Kirche, daß jeder von euch dahin wirken möge, das so leichtsinnig und ungeordnet Begonnene zu einem guten Ziele zu führen, damit die Liebe zwischen Kirche und Königreich bewahrt und vermehrt und ein Kreuzzug möglich gemacht werde." Alle hohen Adeligen, Kronprinz Ludwig voran, fügten diesem Schreiben ihre Siegel bei [1]).

---

1) *Dupuy*, l. c. p. 60. *Bulaeus* T. IV. p. 22—24. Drumann, a. a. O. Thl. II. S. 39 f.

Das Schreiben des dritten Standes ist nicht auf uns gekommen, wir sehen aber aus der Antwort der Cardinäle, daß es ungefähr ähnlich gelautet haben muß.

Vielfach wird angegeben und angenommen, daß Philipp den Gesandten der drei Stände, welche diese Schreiben überbrachten, seinen Kanzler Peter von Mornay, Bischof von Auxerre, beigab, um den Papst zu bitten, daß er die französische Geistlichkeit nicht jezt, sondern zu einer andern Zeit, wo sie dem Reich weniger nöthig sei, nach Rom berufe. Allein die Abreise Mornays nach Italien erfolgte, wie Boutaric nachwies (p. 107), erst gegen Ende des Jahres 1302, und wird darum unten besprochen werden. Jezt aber (im Sommer 1302) erneuerte der König das Verbot, Gold und Geld aus Frankreich auszuführen, und ließ die Wege, Pässe und Häfen bewachen, damit Niemand die vom Papst ausgeschriebene Synode besuche [1]).

Die Cardinäle erwiderten am 26. Juni dem französischen Adel: „Der Inhalt eures Schreibens hat uns sehr betrübt. Unser heiliger Vater und Herr Bonifacius, durch göttliche Vorsehung oberster Pontifex der heiligen römischen und der allgemeinen Kirche [2]), und wir selbst halten gerne das Band der Eintracht fest, welches zwischen Rom und den französischen Königen von jeher bestand. Aber ein feindseliger Mensch hat Unkraut gesäet. Ihr dürft es als ganz gewiß annehmen, daß unser Herr der Papst niemals dem Könige geschrieben hat, er sei rücksichtlich des Reichs auch temporaliter ihm untergeben und habe es von ihm (als Lehen). Und auch der vorsichtige Magister Jakob, Archidiakon von Narbonne, versichert, daß er weder mündlich noch schriftlich dem König Solches zu eröffnen gehabt habe. Darum hatte all das, was Petrus Flotte vor dem König, vor den Prälaten und vor euch vortrug, ein falsches Fundament, und das ganze Gebäude, das er darauf aufführte, fällt zusammen. Der Papst hat die Prälaten und Doktoren ꝛc. berufen, um mit ihnen, als beim König nicht verdächtigen, vielmehr beliebten und ihn liebenden Personen, reiflicher überlegen zu können, was zu thun sei. Es ist auch gar nichts Neues, daß der Papst Concilien ausschreibt, und zwar nicht blos particuläre sondern auch allgemeine. Aber gerade in Rücksicht auf den König und das Reich

1) *Spondanus*, 1302, 10. *Raynald.* 1302, 11. *Dupuy*, l. c. p. 86 sq. *Baillet*, l. c. p. 124. *Bulaeus*, l. c. p. 22 sq.

2) Bekanntlich hatte der französische Adel in seinem Schreiben den Bonifaz nie Papst genannt.

wollte er dießmal von Berufung einer allgemeinen Synode absehen, weil leichtlich unter den Bischöfen fremder Staaten auch solche hätten sein können, die den französischen König weniger liebten. Wenn ihr und die Prälaten das Schreiben (Ausculta) gesehen hättet, das jener Archidiakon dem König überreichte, und wenn dieses gehörig erwogen worden wäre, so hätte man Gott und dem Papst danken müssen für die väterliche Sorge und mütterliche Freundlichkeit, die er zeigte und zeigt, um König und Reich zu beglücken und die Belästigungen zu heben, die den Prälaten, Kirchen, Klöstern und theilweise auch euch und dem Volke auferlegt wurden. Wenn der Papst die gallikanische Kirche beschwert hat, so geschah es dadurch, daß er dem König auf mehrere Jahre den Zehnten der kirchlichen Einkünfte überließ und an jeder Kathedral- und Collegiatkirche eine Stelle an taugliche Personen verlieh. Auch vergab er einige Dignitäten und Beneficien, aber mit Rücksicht auf den König, auf die Prälaten und auf Einige unter euch (d. h. an Angehörige und Kapläne des Königs ꝛc.). Er ertheilte viele und große Dispensen, die dem König und euch gar wohl bekannt sind (d. h. weil ihm und euch verliehen), aber er hat dafür nur Undank geerndtet. Kein Mensch, der gesunden Sinnes ist, kann bezweifeln, daß der römische Papst der Primas und oberste Hierarch sei, und jeden Menschen wegen Sünde zur Rechenschaft ziehen könne. So weit wir uns erinnern, hat der Papst keine Kathedralkirche des Reichs mit einem Italiener besezt, außer die von Bourges und Artois, und er wählte dazu Personen, die dem König nicht verdächtig, durch Gelehrsamkeit ausgezeichnet und allgemein bekannt waren [1]). Andere Kathedralkirchen besezte er mit Männern, die aus Frankreich gebürtig und dem König durchaus nicht verdächtig waren. Welcher seiner Vorfahren hat je so sehr für die armen Cleriker gesorgt. Es mögen sich erheben die Magistri der Theologie, denen er an der Pariser Kirche Canonikate und Präbenden verlieh. Auf einen Fremden kommen hundert Franzosen, die er zu Kirchenstellen erhoben hat. Ueberdieß müssen wir auch sagen, daß es weder schicklich noch recht war, in eurem Briefe unsern heilig-

1) Zum Erzbischof von Bourges erhob Bonifaz den Aegidius von Rom, auch Aegidius Colonna genannt, einen der berühmtesten Schüler des Thomas von Aquin, der längere Zeit Professor in Paris und Lehrer Philipps d. Sch. gewesen war. Gerade auf Philipps eigenen Wunsch erhob ihn der Papst zum Erzbischof. Auch Girard Pigalotti, der den Stuhl von Artois erhielt, war in Paris gebildet und dort Professor legum et Doctor in utroque jure geworden. *Bulaeus*, l. c. T. IV. p. 28.

sten Vater und Herrn nicht Papst zu nennen, sondern ihn mit Beiseitsetzung aller schuldigen Ehrfurcht mit ungeziemenden Worten zu bezeichnen" [1]).

Dem Inhalte nach ganz gleich lautet die den Deputirten des dritten Standes gegebene Antwort der Cardinäle [2]), den französischen Bischöfen ꝛc. aber erwiderte der Papst selbst in strenger Weise also: „Selbst die Worte einer wahnwitzigen Tochter können Mutterliebe nicht in Haß verwandeln.... Fürwahr, alle Frommen wurden jüngst durch die Worte betrübt, welche unter dem Vorwand zu trösten im Namen unserer geliebten Tochter, der gallikanischen Kirche, geschrieben wurden, zur Schmähung ihrer makellosen Mutter.... Die Verfasser jener Worte wollten aus den auf Lüge beruhenden Verhandlungen des Pariser Parlaments den Schluß ziehen, daß sie dem Rufe nach Rom nicht folgen könnten, wegen Gefahr für ihr Vermögen und Leben. Dem apostolischen Stuhl ist wohlbekannt, was in jener Versammlung geschehen ist, und was besonders Petrus Flotte, dieser Belial, dem Leibe nach halb, der Seele nach ganz blind, und einige Andere gesprochen haben, die unseren geliebten Sohn, König Philipp von Frankreich, auf falschen Weg leiten wollen. Die Kirche bejammert dieß in hohem Grade, und sucht ein Mittel für sein Heil und einen Hafen gegen den Schiffbruch einer solchen Majestät. Aber ihr, o Brüder, scheint eure Hoffnung auf das Irdische zu setzen und werfet aus Furcht vor zeitlichem Verlust und vor irdischen Richtern das Joch Christi ab. In jener Versammlung ist viel Uebermüthiges, Bösliches und Schismatisches vorgetragen worden, was ihr hättet zurückweisen und gewiß nicht anhören und wiederholen sollen (in euerem Briefe an mich). Aber zu eurer Entschuldigung dient einigermaßen die Hast, womit jene Verleumder ihr Gift ausgossen, ohne Unterbrechung hinter einander sprechend. Sie wollten euch durch Vorspiegelungen von der Einheit der Kirche böslich abtrennen und euch als Genossen ihrer Verkehrtheit gegen uns aufreizen. Aber sie arbeiten umsonst, wenn sie gegen den Vikar Christi einen andern Stuhl errichten wollen. Wie der erste Lucifer, so wird auch der zweite gestürzt werden. Wollen sie denn nicht zwei Principien aufstellen, wenn sie behaupten, das Zeitliche sei dem Geistlichen nicht unterworfen" [3]).

---

1) *Bulaeus*, l. c. T. IV. p. 26. *Dupuy*, l. c. p. 63.
2) *Bulaeus*, l. c. p. 27 sq. *Dupuy*, l. c. p. 71.
3) *Bulaeus*, l. c. p. 24. *Raynald.* 1302, 12. *Dupuy*, l. c. p. 65. — Tosti

Etwas später wurden die französischen Gesandten zu einer Sitzung des Consistoriums eingeladen (im August 1302), welche der Cardinalbischof von Porto mit einer auf den Gegenstand bezüglichen Rede eröffnete. Nach einer längern Einleitung zur Sache übergehend sprach er: „Es ist wahr, daß mehrere Klagen über Mißstände im französischen Reich und über Nichtbeachtung der kirchlichen Freiheit an den Papst gebracht worden sind. Es ist auch wahr, daß ein vertrauliches Schreiben (Ausculta) nach übereinstimmendem Beschluß des Papstes und der Cardinäle erlassen wurde, denn ihr (die französischen Gesandten) sollt wissen, daß im Collegium keine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Papst und den Brüdern herrscht. Jenes Schreiben wurde auch nicht sogleich abgeschickt, sondern dem Consistorium mehrmals vorgelegt, verlesen und sorgsam erwogen, und es war voll von Liebe. Es enthielt Worte des liebenden Vaters und mit süßen mütterlichen Worten wurde der König ermahnt, vom Einen abzulassen und Anderes zu bessern. Einige behaupten, es sei in diesem Briefe gestanden, der König müsse sein Reich als von der Kirche verliehen erachten. Bei Gott, alles Murren hierüber muß verstummen, denn in jenem Briefe ist nicht gestanden und es ist auch nicht im Auftrag des Papstes und der Cardinäle (vom Archidiakonus mündlich) erklärt worden, daß der König sein Reich von irgend einem Menschen habe. Man spricht noch von einem andern Briefe, der dem König geschickt worden sei (Deum time). Aber ich weiß nicht, woher dieser Brief kam. Von den Cardinälen ist er nicht geschickt worden, und ich glaube fest, daß er auch nicht vom Papst herrührt. Jener Brief, den der Papst und die Brüder schickten, war voll Liebe, und wenn er einige ernstere väterliche Worte enthielt, die dem König vielleicht hart schienen, so sollten sie doch nur seine Besserung und sein eigenes Heil bezwecken. Ich halte den König für seine Person für einen guten und katholischen Fürsten, aber ich fürchte, er hat schlimme Rathgeber, wie Absalon den Ahitophel (2 Samuel 16, 21 ff.). Betrachten wir, worüber sich der König von Frankreich beschwert. Wenn die Prälaten nach Rom berufen werden, um über einige Dinge zu verhandeln, so werden ja nicht Fremde und Gegner, sondern seine eigenen Vertrauten und Hausgenossen berufen, die seine und des Reichs Ehre lieben wie ihren Augapfel, und sie sollen ja nicht ewig dort bleiben,

(l. c. T. II. p. 302) hat diesen Brief mit der Bulle Unam sanctam in ein Aktenstück zusammengefaßt.

sondern nach Beendigung des Geschäfts wieder zurückkehren. Auch über die Verleihung von Beneficien in seinem Reiche hat er nicht zu klagen, denn hier sind zwei Dinge zu unterscheiden, das Patronatrecht sammt der Präsentation und die Collatio sammt Einsetzung in den Genuß. Die Collatio eines Beneficiums kann nie einem Laien zustehen. Aber man sagt vielleicht, der König habe hierin noch mehr Rechte. Ich weiß das nicht, aber ich behaupte, es kann ihm unmöglich hierin etwas Weiteres zustehen, außer ministerialiter (d. h. so weit es ihm der Papst als seinem Minister oder vicarius verliehen hat). Man sagt: er habe die Verjährung für sich; aber wenn er die Beneficien aus eigener Vollmacht verleihen kann, warum hat er denn ein Privilegium hierüber von der Kirche nachgesucht? Der König hat seinen Beichtvater. Auf welche Autorität hin und in wessen Vollmacht absolvirt ihn dieser? Gewiß, des Papstes, von dem alle Bischöfe ꝛc. ihre Gewalt haben und von dem sie in partem sollicitudinis angenommen sind. Ich mag vielleicht (nach eurer Ansicht) eine große Thorheit sagen [1]), aber es ist dieß meine Ueberzeugung und ich will es gegen die ganze Welt vertheidigen und mein Leben dafür wagen, daß der Papst, als Vikar Petri, alle Gewalt hat, denn Christus, der doch der Herr von Allem ist, hat seine Gewalt dem Petrus und seinen Nachfolgern übertragen. Wer das Gegentheil sagt, ist ein Häretiker. Man kann dieß aus dem alten und neuen Testament und aus den Constitutionen der hl. Väter beweisen. Aber alles das übergehend, führe ich nur das Eine an: In der ganzen Welt ist Einer der Höchste, in einem Hause ist nur Einer der Hausvater, in einem Schiffe nur Einer der Regent, in einem Körper nur ein Haupt, sonst wäre das Ganze ein Monstrum. In der Arche Noe war nur Einer der Regent, Noe, und die, die sich ihm anschlossen, wurden gerettet, die Andern gingen zu Grunde. So ist in der Kirche, die das Schiff Christi und Petri ist, nur ein Regent und ein Haupt, dessen Befehlen Jedermann gehorchen muß, und er wird Herr alles Zeitlichen und Geistlichen genannt, weil er, wie gesagt, alle Gewalt hat. Der König kann ferner nicht klagen, daß Ausländer in seinem Reiche angestellt werden (Lob des Aegidius und des Bischofs von Artois). Es ist auch nichts Neues, daß die Kirche sich die Vergebung einiger Stellen vorbehält, da ja der Papst die plenitudo

1) „Magnam fatuitatem", damit will der Cardinal wohl andeuten, daß ihm das Schriftstück Sciat maxima tua fatuitas gar wohl bekannt sei.

potestatis in spiritualibus hat. Für ihn und für die Freiheit der Kirche würden sämmtliche Cardinäle das Leben wagen. Weiterhin darf Niemand bezweifeln, daß der Papst auch über alles Zeitliche zu richten habe ratione peccati. Es steht geschrieben: Gott schuf zwei Lichter, ein größeres und ein kleineres. Damit sind die beiden Jurisdiktionen angedeutet. Die geistliche Jurisdiktion hat principaliter der Papst, denn sie ist von Christus dem Petrus und seinen Nachfolgern übergeben worden. Die jurisdictio temporalis haben die Kaiser und die Könige, aber dem Papst steht zu, über alles Zeitliche, soweit Sünde im Spiel ist (ratione peccati), zu erkennen und zu richten. Man kann unterscheiden, wem die zeitliche Jurisdiktion de jure und wem sie ad usum et ad executionem zustehe. De jure steht sie dem Papst zu, als Vikar Christi und Petri, und wer dieß läugnet, verstößt gegen den Glaubensartikel, daß Christus die Lebenden und die Todten richte. Aber quantum ad usum et executionem steht die zeitliche Jurisdiktion ihm nicht zu, weßhalb Christus zu Petrus sprach: Stecke dein Schwert ein. Der König der Franken hat also keinen Grund zu klagen" [1]).

Sofort ergriff der Papst selbst das Wort: „Die Schriftstelle, was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen, läßt sich gar wohl auch auf das Verhältniß der Kirche von Frankreich zu den französischen Königen beziehen. Diese Verbindung begann mit der Taufe Chlodwigs. Damals sprach Remigius zu dem König: Halte dich an die Kirche, denn so lange du dieß thust, wirst du sammt dem Reiche glücklich sein. Wir wissen, wie viel diese Verbindung dem Reiche nützte. Zur Zeit des großen Philipp (August) betrugen die Einkünfte des Königs keine 18,000 Livres, jezt aber hat er durch Vergünstigung der Kirche mehr als 40,000. Also was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen. Wir nehmen hier den Ausdruck Mensch wie die Bibel in dem Sinne von inimicus homo, d. i. = Satan, oder satanischer Mensch. Und dieser ist der Ahitophel, Petrus Flotte ꝛc. Seine Genossen sind der Graf von Artois, einst unser Freund, und der Graf von St. Pol. Jener Petrus Flotte hat unsern Brief, den wir mit den Cardinälen und im Beisein der königlichen Gesandten berathen und nicht sogleich abgesandt haben, weil sie (die Gesandten) bemerkten, man werde uns zuvor schreiben, verfälscht oder Falsches über ihn ausgesagt. Da er ihn nämlich nicht publicirte, so wissen wir nicht, ob er

1) *Dupuy*, l. c. p. 78. *Bulaeus*, l. c. p. 28—31. *Tosti*, l. c. T. II. p. 139 sqq.

den Text selbst verfälscht, oder aber ihm die falsche Deutung unterschoben hat, als ob wir vom König verlangten, er solle sein Reich als unser Lehen anerkennen. Seit vierzig Jahren sind wir im Rechte wohl bewandert; wer kann also glauben, daß solche Thorheit (fatuitas) in unserem Kopfe sitze. Wir wollen die Jurisdiktion des Königs nicht antasten, aber der König kann so wenig als ein anderer Christ läugnen, daß er ratione peccati uns untergeben sei. Rücksichtlich der Collation von Beneficien haben wir schon oft den Gesandten des Königs gesagt, wir seien bereit, ihm in dieser Sache die möglichste Gnade zu erweisen, damit er licite thun kann, was er bisher illicite that, denn es ist gewiß, daß die Collation von Beneficien keinem Laien zustehen kann ohne unsere stillschweigende oder ausdrückliche Zustimmung. Wir haben dem König zugestanden, daß er an jeder Kirche seines Reichs einen Canonikus ernenne, die Verleihung der Präbenden an der Pariser Kirche aber wollten wir ihm ganz überlassen unter der Bedingung, daß er nur Magistri der Theologie oder Doktoren des canonischen oder bürgerlichen Rechts oder sonst gelehrte Leute, nicht aber Nepoten von Diesem oder Jenem anstelle... aber weder der König noch ein Prälat hat einem Magister der Theologie ein Beneficium verliehen, sondern den Nepoten und Andern, die nicht viel nutz sind. Dieß ist ganz gewiß. Wenn man behaupten will, daß wir gefehlt haben, so mögen die Cardinäle die Schiedsrichter zwischen mir und dem König sein, oder er mag Barone, die keine Satelliten der Bosheit sind, schicken, z. B. den Herzog von Burgund und den Grafen der Bretagne und ähnliche, und diese sollen angeben, worin wir gefehlt oder Jemand belästigt haben. Wir sind bereit zum Widerruf. Wir wollen dem Thoren nicht nach seiner Thorheit antworten, sondern, so viel an uns ist, Frieden mit dem König haben, weil wir Frankreich immer geliebt haben. So lange ich noch Cardinal war, war ich französisch gesinnt (Gallicus), was mir von meinen römischen Brüdern oft zum Vorwurf gemacht wurde. Und auch in unserer jetzigen Stellung haben wir den König sehr geliebt und ihm viele Gefälligkeiten erwiesen. Ohne uns würde er kaum mehr einen Fuß auf dem Throne haben. Als die Engländer und Deutschen und fast alle seine großen Lehensträger und Nachbarn sich gegen ihn erhoben, durch wen triumphirte er da? Durch uns, die wir seine Gegner niederhielten. Wahrlich, wir haben ihn mehr geliebt, als ein leiblicher Vater. Wenn er aber nicht in sich geht, werden wir ihm nach seiner Thorheit antworten. Wir kennen die Geheimnisse des Reichs.

Wir wissen, wie die Deutschen und die von Languedoc und Burgund die Franzosen lieben. Unsere Vorfahren haben drei fränkische Könige abgesezt [1]), und obgleich wir unsern Vorfahren nicht gleichkommen, würden wir doch, wenn es nöthig wäre, aber mit Schmerz, auch den König Philipp, der mehr als jene alle verschuldet hat, wie einen Knecht (garcio, garçon) absetzen [2]). Was die Berufung der Prälaten nach Rom anlangt, so nehmen wir sie nicht zurück, im Gegentheil erneuern und bestätigen wir sie. Wir hätten alle Bischöfe der Welt berufen können, aber wir wollten nur einheimische und dem König ergebene beiziehen, da wir hörten, sein Reich sei das verwahrloseste unter allen Reichen der Welt. Weil es von der Sohle bis zum Scheitel krank ist, so erklären wir, daß diejenigen, welche nicht kommen, von uns abgesezt werden. Morgen möget ihr (die Abgeordneten der französischen Prälaten) abermals vor uns und den Cardinälen im Consistorium erscheinen, um die Briefschaften zu empfangen, und wir werden es da gerne anhören, wenn ihr noch Weiteres zu sagen habt" [3]).

Der vom Papst oben belobte Herzog von Burgund hatte einen besondern Gesandten nach Anagni geschickt mit Briefen an einige Cardinäle, um wo möglich eine Ausgleichung zwischen Papst und König herbeizuführen und zur Nachgiebigkeit gegen leztern zu rathen. Hierauf antwortend (6. September 1302), beklagt der Cardinal Matthäus Orsini von St. Maria in portica (S. 239) den Undank des französischen Königs gegen den Papst und den unerhörten Frevel der Verbrennung des päpstlichen Schreibens. Daran schließt sich die Bemerkung, daß der König bereits de facto excommunicirt sei, wie Jeder, der Jemand nach Rom zu reisen hindere. Im höchsten Grade unrecht findet es der Cardinal, daß der französische Adel und der dritte Stand in ihren Schreiben an die Cardinäle dem Papst den gebührenden Titel verweigert

---

1) Es ist unklar, welche Fälle der Papst hier im Auge hatte. In der Geschichte ist nur ein Fall bekannt, wo der Papst einen französischen König (Childerich III.) zwar nicht selbst abgesezt, aber doch seiner Absetzung zugestimmt hat. Vgl. Conciliengesch. Bd. III. 534.

2) Damberger (Bd. XII. S. 401), der diese Rede des Papstes, ähnlich wie Tosti (l. c. p. 141), als ein Werk der „bewunderungswürdigsten Gelassenheit" preist (S. 399), läßt diese und andere Stellen aus oder paraphrasirt sie in's Mildere.

3) *Dupuy*, l. c. p. 77. *Bulaeus*, l. c. p. 31 sqq. *Natalis Alex.* Sec. XIII et XIV. Diss. IX. Art. 2. § 7 u. 8. Drumann, a. a. O. S. 47 ff. Boutaric (l. c. p. 113) bezweifelt die Aechtheit dieser Rede des Papstes, aber aus unzureichenden Gründen; s. Schwabs Abhandl. in der Tüb. Quartalschr. 1866. Heft 1. S. 14.

hätten. Wenn er nicht wahrer Papst sei, so sei auch Ludwig d. Hl. nicht wahrhaft canonisirt und alle die Dispensen in Ehesachen u. dgl., die er an Franzosen verliehen, seien ungültig. Der Cardinal wage nicht, dem so tief beleidigten Papst den vom Herzog erwünschten Rath zu geben, daß er nämlich die jüngst ausgesprochene Suspension aller dem König und seinen Vorfahren verliehenen Privilegien wieder aufhebe und die Berufung der Prälaten zurücknehme. So lange der König in seiner Verkehrtheit beharre und keine Reue zeige, könne ihm der Papst keine Gunst erweisen. Wenn aber der König bekenne, daß er durch schlimmen Rath verleitet worden sei und seine Fehler bessere, so werde der Papst sicher gegen ihn äußerst gnädig sein. — Aehnlich antworteten die Cardinäle Robert von St. Pudentiana und Petrus von Maria nova [1]).

Die Gegensätze waren zu schroff gespannt, als daß Vermittlungsversuche Erfolg haben konnten. König Philipp und seine Stände hatten sich gegen den heiligen Stuhl auf eine Weise verfehlt, die nicht ignorirt, sondern nur durch Reue und Sühne getilgt werden konnte. Aber andererseits waren auch vom Papst und dem Cardinalbischof von Porto Sätze aufgestellt worden, die in Frankreich neuen Anstoß geben mußten. Der Papst hatte Recht, wenn er sich über die Fälschung oder Unterschlagung seiner Bulle beschwerte, und die Beschuldigung, als ob er Frankreich für ein päpstliches Lehen erkläre, als Lüge zurückwies. Ebenso stand er in seiner Erörterung über die Collation der Beneficien völlig auf dem Boden des Rechts, und auch die Behauptung, daß der König wie jeder andere Christ ratione peccati der päpstlichen Gewalt unterworfen sei, läßt sich, wie wir sahen, in einem ganz richtigen und unverfänglichen Sinne erklären. Aber diese Einschränkung ratione peccati mußte den französischen Staatsmännern wieder als werthlos erscheinen, wenn der Cardinalbischof von Porto, natürlich im Sinne des Papstes, die These aufstellte: de jure gehört auch alle weltliche Gewalt dem Papste, und nur quantum ad usum et ad executionem steht sie nicht ihm zu. Wohl hatte schon Gregor IX. (1232 u. 1236) den Griechen und dem Kaiser Friedrich II. gegenüber Aehnliches behauptet, daß Constantin d. Gr. den Päpsten auch die weltliche Herrschaft übergeben habe und daß die Kaiser und Könige nur die Gehülfen des

1) *Dupuy*, l. c. p. 80 u. 82. *Bulaeus*, l. c. p. 83. *Baillet*, l. c. p. 155 sqq. Drumann, a. a. O. Thl. II. S. 50 ff.

Papstes seien, um das materielle Schwert nach seinem Winke handzuhaben (s. Conciliengesch. Bd. V. S. 891 u. 925); aber Frankreich gegenüber war diese Theorie noch niemals officiell ausgesprochen worden, und sie mußte hier um so größeren Anstoß bereiten, als Bonifaz nicht bei der Theorie stehen bleiben, sondern sie alsbald in die Praxis umsetzen wollte, sowohl durch die anberaumte Untersuchung über Philipps Regierung, als durch die angedrohte Absetzung des Königs. Damit war eine Unselbstständigkeit Frankreichs behauptet, wie sie kein Franzose ertragen konnte, ganz abgesehen von dem tiefverletzenden Ausdrucke garcio und anderer beleidigenden Wendungen in der Rede des Papstes.

§ 690.

Die römische Synode im Oktober 1302 und die Bulle *Unam sanctam.*

Unerachtet des königlichen Verbots waren 4 Erzbischöfe (von Tours, Bourges, Auch und Bordeaux), 35 Bischöfe, 6 Aebte und mehrere Doktoren und Magistri 2c. auf den Ruf des Papstes in Rom erschienen [1]). „Damit ihr Vermögen während ihrer Abwesenheit nicht Schaden leide", ließ es der König durch seine Beamten „in Verwahrung nehmen"; Bonifaz aber eröffnete mit den angekommenen Franzosen und den sonst anwesenden Prälaten und Cardinälen am 30. Oktober 1302 eine Synode zu Rom. Ihre Akten sind verloren. Sie wurden wohl aus Rücksicht auf Philipp den Schönen vernichtet. Die alte Notiz, es sei hier über lezteren der Bann ausgesprochen worden, ist unrichtig, wenn man dabei an eine speziell gegen Philipp lautende Sentenz denkt, dagegen insofern begründet, als der Papst wirklich am 18. November Alle mit Bann und Anathem belegte, die die Reise eines Gläubigen zum heiligen Stuhl irgend belästigen [2]).

Wahrscheinlich wurde auf dieser Synode auch die Bulle Unam sanctam berathen, die entweder noch während der Synode selbst oder gleich nach ihrer Beendigung publicirt wurde. In dem Exemplar, das

1) Das Verzeichniß derselben bei *Dupuy*, Actes et preuves, p. 86.

2) *Dupuy*, l. c. p. 83. *Raynald.* 1302, 16. *Mansi* T. XXV. p. 98 sq. *Harduin* T. VII. p. 1251. *Bulaeus*, hist. Univ. Paris. T. IV. p. 35 sq. Drumann, Gesch. Bonif. VIII. Thl. II. S. 53 ff.

in's Corpus jur. can. überging (c. 1. Extrav. comm. de majoritate et obedientia I. 8), trägt sie nur das Datum Laterani, pontificatus nostri anno VIII. Andere Exemplare haben die nähere Angabe XIV. Cal. Dez. d. h. 18. November; es wird aber die Richtigkeit hievon deßhalb bezweifelt, weil man in Rom diesen festlichen Tag nicht einfach mit XIV. Cal. Dez., sondern als festum dedicationis basilicarum Petri et Pauli bezeichnet haben würde. Auch das eben erwähnte päpstliche Dekret über Behinderung der Reisen nach Rom ist mit dem Datum in festo dedicationis etc. versehen [1]). Die so berühmt gewordene Bulle Unam sanctam aber lautet in ihren Hauptsätzen: „Eine heilige, katholische und apostolische Kirche müssen wir anerkennen. Außer ihr gibt es kein Heil und keine Vergebung der Sünden, wie der hl. Bräutigam im Hohenlied (6, 8) sagt: eine ist meine Taube u. s. f. Diese eine Kirche hat nur ein Haupt, nicht zwei Köpfe, wie ein Monstrum, und wenn Christus zu Petrus sagte: weide meine Schafe, so hat er ihm alle, nicht bloß einige übergeben. Wenn also die Griechen oder Andere behaupten, sie seien Petro und seinen Nachfolgern nicht unterworfen, so bekennen sie damit, daß sie nicht zu den Schafen Christi gehören, denn es ist nur ein Hirt und ein Schafstall. Daß in der Gewalt dieses Hirten zwei Schwerter seien, ein geistliches und ein weltliches, lehrt uns das Evangelium. Denn als die Apostel sagten: siehe, hier sind zwei Schwerter (Luk. 22, 38), nämlich in der Kirche, so erwiederte der Herr nicht: es ist zu viel, sondern: es ist genug. Wahrlich, wer läugnet, daß auch das weltliche Schwert in der Gewalt des Petrus sei, der achtet wenig auf das Wort des Herrn: stecke dein Schwert in die Scheide (Matth. 26, 52). Beide Schwerter sind in der Gewalt der Kirche, das geistliche und weltliche; dieses muß für die Kirche, jenes von der Kirche handgehabt werden; das eine von der Priesterschaft, das andere von den Königen und Kriegern, aber nach dem Willen des Priesters und so lange er es duldet (ad nutum et patientiam sacerdotis). Es muß aber ein Schwert über dem andern, die weltliche Autorität der geistlichen unterworfen sein. Der Apostel sagt: es gibt keine Gewalt, ohne daß sie von Gott ist, und die, welche da sind, sind von Gott geordnet (Röm. 13, 1); sie wären aber nicht in Wahrheit geordnet, wenn nicht ein Schwert unter dem andern wäre

1) Drumann, a. a. O. Thl. II. S. 57.

und das tiefere durch das höhere nach Oben gezogen würde... Die (göttliche) Wahrheit bezeugt, daß die geistliche Gewalt die zeitliche einzusetzen und über sie zu urtheilen hat, wenn sie nicht gut ist. Es heißt ja bei Jeremias (1, 10): ich setze dich heute über die Völker und Reiche; der Apostel aber schreibt: spiritualis homo judicat omnia, ipse autem a nemine judicatur (1 Cor. 2, 15). Es ist aber diese Gewalt, obgleich ein Mensch sie erhalten hat und ausübt, doch nicht eine menschliche, sondern eine göttliche, wie denn Christus zu Petrus sprach: was du auf Erden bindest ꝛc. (Matth. 16, 19). Wer dieser Gewalt widerstrebt, nimmt wie ein Manichäer zwei Principien an und ist Häretiker. Porro subesse Romano Pontifici omnem humanam creaturam declaramus, dicimus, definimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis" [1]).

Wie wir sehen, hat Bonifaz in dieser Bulle seine Theorie über das Verhältniß der geistlichen zur weltlichen Gewalt, wie er sie schon in der Consistorialrede im August 1302 ausgesprochen hatte, in ein förmliches System gebracht; aber er sagte damit nicht mehr, als schon einige seiner Vorgänger, namentlich Gregor IX., behauptet hatten. Boutaric hat ganz Recht, wenn er dieß ausdrücklich hervorhebt (p. 113 sq.); aber wir können ihm nicht beipflichten, wenn er darin einen großen Unterschied finden will, daß die Vorgänger ihre Prätension nur gelegentlich in einzelnen Fällen formulirt, Bonifaz aber dieselbe in eine Doktrin gebracht habe. Schon der faktische Unterschied, welchen Boutaric voraussezt, wird sich bei Vergleichung der Bulle Unam sanctam mit dem Schreiben Gregors IX. vom 23. Oktober 1236 als irrig erweisen, denn auch in lezterm ist die betreffende Doktrin ganz allgemein ausgesprochen (s. Conciliengesch. Bd. V. S. 891).

Uebrigens haben nicht blos Päpste, sondern auch weltliche Fürsten und Staatsmänner, zumal wenn sie von Rom irgend etwas zu erlangen suchten, die Superiorität des Papstes über alle Könige, auch in temporalibus, in den stärksten Ausdrücken behauptet und anerkannt, so z. B. wenige Jahre zuvor die Gesandten des Grafen von Flandern,

---

1) *Dupuy*, l. c. p. 54. *Bulaeus*, l. c. p. 36. *Raynald.* 1302, 13. *Tosti*, l. c. T. II. p. 152 sqq. Drumann, a. a. O. S. 58 ff. Damberger (Bd. XII. S. 442 f.) erklärt diese Urkunde für doppelt unächt: erstens sei sie nicht vom Papst selbst, nicht er spreche darin, sondern Freunde von ihm; Theologen und Bischöfe hätten ihr Glaubensbekenntniß — zu seiner Vertheidigung — darin niedergelegt. Außerdem sei sie durch Radirungen u. dgl. verfälscht.

wenn sie am 29. Dezember 1299 erklärten: summus pontifex j est omnium tam in spiritualibus quam in temporalibus ... est Christi omnipotentis vicarius ... Imperatorem, quo nullus principes seculares est superior, judicat et deponit summus tifex [1]).

Eine Widerlegung dieser Bulle ließ König Philipp alsbald den Dominikaner Johannes Parisiensis anfertigen; daß aber auch d rühmte Aegidius Romanus, Erzbischof von Bourges, eine solche v habe, diese vielverbreitete Meinung beruht auf der Voraussetzung, die Schrift de utraque potestate ihm angehöre [2]). Ist dieß darum zweifelhaft, weil Aegidius, wie wir vor Kurzem bemerkte denjenigen Prälaten gehörte, die trotz des königlichen Verbots den des Papstes nach Rom folgten, so ward es überdieß neuerdings Jourdain und Dr. F. X. Kraus als völlig irrig erwiesen, ja es hier sogar wahrscheinlich gemacht werden, daß Aegidius Verfasse Bulle Unam sanctam sei [3]). Später erklärte Clemens V. in de klaration Meruit, daß aus der Bulle seines Vorgängers dem fra schen Könige und Reiche und dessen Unterthanen keine Präjud wachsen solle, und noch später bestätigte Leo X. wieder ausdrückli Bulle Unam sanctam, aber ohne Präjudiz für die Deklaration ruit [4]).

§ 691.

Vergeblicher Vermittlungsversuch des Cardinal le M

Unterdessen war das französische Heer, welches Flandern e sollte, am 11. Juli 1302 bei Courtray auf's Haupt geschlagen w und zwei Hauptfeinde des Papstes, Petrus Flotte und der Gra Artois, verloren dabei das Leben [5]). Natürlich erblickte Boni

1) *Kervyn*, l. c. p. 421 u. 604 sq.

2) *Natal. Alex.* Sec. XIII et XIV. Diss. IX. Art. 2. § 10 sqq. th Hauptargumente von Joh. Parisiensis und Pseudo-Aegidius mit.

3) Vgl. Dr. F. Xav. Kraus im 1. Heft der östreich. Vierteljahrschr. Wien

4) Vgl. c. 2 Extrav. comm. de privilegiis. V. 7. *Harduin* T. VII. p und T. IX. p. 1830. *Mansi* T. XXV. p. 128. *Bulaeus*, l. c. p. 100. mann, a. a. O. S. 58 u. 181 f.

5) Trotz des ruhmreichen Tags von Courtray konnte Flandern seine Freihe mehr erringen. Neue französische Heere stellten Philipps Herrschaft wieder h alte Graf Guido starb in französischer Gefangenschaft (1305), und sein ältester

alledem nur die gerechte Strafe Gottes, ermunterte die Flanderer zu weiterem Widerstand und suchte auch den englischen König gegen Frankreich in die Waffen zu rufen [1]). Eben jezt (Spätjahr 1302) schickte Philipp seinen Kanzler Peter von Mornay, Bischof von Auxerre, sammt einigen weltlichen Großen nach Rom, um dem Papst anzukünden, daß er ihn nicht mehr als Schiedsrichter in seinem Streit mit Flandern und England anerkenne [2]). Doch neben diesem officiellen Auftrag mußte er auch Aussichten auf Nachgiebigkeit des Königs eröffnen, und Carl von Valois, dessen Bruder, unterstüzte diese Verhandlung [3]). Dieß bestimmte den Papst zu einem neuen Vermittlungsversuche, und er schickte den Cardinal le Moine, der aus Frankreich gebürtig und bei Philipp persönlich beliebt war, nach Paris, um dem König Absolution vom Bann anzubieten (in den er wegen Verhinderung der Reisen nach Rom ipso facto verfallen war) und folgende Friedensbedingungen vorzulegen: 1. Die vom König oder seinen Beamten erlassenen Verbote, zum Concil nach Rom zu reisen, werden zurückgenommen, sammt allen deßhalb verhängten Güterconfiscationen u. dgl. 2. Das primäre Recht des Papstes auf die Verleihung der Beneficien wird anerkannt, und kein Anderer kann dieselben verleihen, es sei denn mit ausdrücklicher oder doch stillschweigender Zustimmung des Papstes. 3. Es ist dem König zu erklären, daß der Papst in jedes Land Nuntien schicken kann, ohne Erlaubniß von irgendwem. 4. Die Verwaltung der kirchlichen Güter und Einkünfte gebührt den Geistlichen, und die höchste Verwaltung und Verfügung über sie steht dem Papst zu; er kann den Hundertsten oder Zehnten ꝛc. davon einfordern, wie es ihm gut scheint, ohne Erlaubniß von irgendwem. 5. Kein Fürst, überhaupt kein Laie, darf kirchliche Güter und Rechte mit einem Census belasten und kirchliche Personen vor Gericht ziehen und verhaften, es sei denn in Lehenssachen. 6. Da Philipp nicht verhindert hat, daß in seiner und vieler Andern Anwesenheit eine Bulle und ein Schreiben mit den Bildern der Apostel Petrus

---

Robert von Bethune konnte nur durch schmähliche Zugeständnisse eine unselbstständige Herrschaft über Flandern erkaufen.

1) *Kervyn* de Lettenhove, hist. de Flandre, T. II. p. 461 sqq. Drumann, a. a. O. Thl. I. S. 148 f. Pauli, Gesch. v. Engl. Bd. IV. S. 155. *Raynald.* 1302, 17 am Ende.

2) *Dupuy.* l. c. p. 84 und *Notices* et *extraits* de manuscrits de la bibl. imp. T. XX. p. 145.

3) *Boutaric*, la France sous Philippe le Bel, p. 107.

und Paulus verbrannt wurden, so soll er durch einen Bevollmächtigten vor dem Papst seine Unschuld beweisen oder Strafe übernehmen. 7. Der König soll das Regalrecht der Obhut über erledigte Kathedralen nicht mißbrauchen, die Wälder nicht niederhauen lassen ꝛc., und den Ueberschuß der Einkünfte dem künftigen Bischof aufbewahren. 8. Die geistliche Gewalt muß den Prälaten ꝛc. zurückgegeben werden. 9. Der König hat die Münze zweimal verändert, zum Schaden der Kirchen, Geistlichen und Laien. Er ist zur Restitution und Verbesserung verpflichtet. 10. Ebenso muß in Betreff der übrigen Punkte, die in dem Schreiben genannt sind, das der Notar Jakob Normans überbrachte (S. 297), Besserung eintreten. 11. Die Stadt Lyon gehört nicht zu Frankreich, und nicht der König, sondern der Erzbischof ist ihr Herr. 12. Wenn der König in besagten Punkten nicht binnen der Frist, die von seinem Bruder Carl und seinen Gesandten zugesichert wurde, Besserung eintreten läßt, so wird der Papst spiritualiter et temporaliter einschreiten [1]).

Ungesäumt ließ der König eine Antwort auf diese zwölf Artikel ausarbeiten, um zu zeigen, daß er überall im Recht sei. 1. Nicht aus Mangel an Achtung gegen die Kirche und auch nicht den Geistlichen allein habe er die Reise nach Rom verboten, sondern wegen der Revolution der Flamländer und um Verschwörungen zu begegnen, die sich im Reiche bildeten. 2. Rücksichtlich der Pfründverleihung bediene er sich nur derjenigen Rechte, die auch Ludwig d. Hl. und seine andern Ahnen geübt hätten. 3. Er werde nie einem päpstlichen Legaten, der ihm nicht verdächtig sei, das Betreten Frankreichs verbieten. 4. Rücksichtlich der Verwaltung der kirchlichen Güter und Einkünfte richte er sich nach Recht und Herkommen. 5. Geistliche ziehe er nicht vor Gericht, außer in den gesetzlich erlaubten und schon unter seinen Vorfahren üblichen Fällen. 6. Rücksichtlich der verbrannten Bulle, so sei diese auf Antrag der Schöffen von Laon vertilgt worden, damit man dieselbe nicht mehr gegen sie gebrauche (Philipp stellt sich, als ob er den Artikel des Papstes mißverstanden habe und als ob es sich um eine ganz andere Bulle, die Stadt Laon betreffend, handle). 7. In Ausübung des Regalrechts folge der König lediglich dem Beispiel Ludwigs d. Hl. und seiner andern Ahnen. Seien seine Beamten zu weit gegangen, so habe er dieß

1) *Dupuy*, l. c. p. 90. *Raynald.* 1303, 34. *Bzovius*, 1303, 4. *Spondanus*, 1303, 2. Drumann, a. a. O. Thl. II. S. 61 ff. *Tosti*, l. c. T. II. p. 172 sqq.

bereits gerügt und für die Zukunft Abhülfe getroffen. 8. Die Geistlichen werde er nicht hindern, ihre Jurisdiktion nach Recht und Herkommen auszuüben. 9. Das Geld habe der König verändert, um das Land vertheidigen zu können, und auf Bitte der Unterthanen bereits Maßregeln getroffen, um allen Klagen hierüber abzuhelfen. 10. Wem durch die königlichen Beamten Unrecht geschehen sei, der solle entschädigt werden. 11. Der König bedauere die Belästigungen der Lyoner Kirche in ihrem Streit mit der Stadt. Der Erzbischof sei aber selbst schuld, wenn ihn die Folgen seiner Verweigerung des Lehenseids treffen. 12. Der König wünsche die Eintracht seines Reichs mit der Kirche zu bewahren, aber auch der Papst möge darauf bedacht sein und sich keine Uebergriffe erlauben. Sei er mit diesen Antworten nicht zufrieden, so wolle sich der König nach der Ansicht der Herzoge von Burgund und Bretagne richten, die ja der Papst selbst als Vermittler vorgeschlagen habe [1]).

Die Gallikaner rühmen die Mäßigung, die der König in diesen Antworten an den Tag gelegt habe; aber in der That zeigen sie ebenso wenig Wahrheitsliebe als Nachgiebigkeit. Offenkundige Thatsachen werden einfach geläugnet oder alle Schuld auf die Beamten geschoben, die Klagen des Papstes werden willkürlich gedeutet, auch absichtlich mißverstanden, die eigentlichen Fragepunkte umgangen, scheinbare Zugeständnisse in der dehnbarsten Vagheit gegeben. Der Papst war darum völlig im Recht, wenn er sie in seinem Schreiben an den Bruder des Königs, Carl von Valois, und an den Bischof von Auxerre als der Wahrheit und Billigkeit widersprechend bezeichnet und gar nicht übereinstimmend findet mit den Zusagen, die ihm der Prinz und der Bischof von Auxerre bei ihrer Abreise aus Rom gemacht hätten. Er habe darum den Cardinallegaten beauftragt, dem König zu erklären, daß, falls er seine Antworten nicht bessere, spiritualiter und temporaliter gegen ihn vorgeschritten werde [2]). In gleichem Sinn und theilweise mit denselben Worten schrieb Bonifaz am 13. April 1303 dem Cardinallegaten, legte aber zugleich, um Philipp den Ernst zu zeigen, noch zwei weitere Bullen von gleichem Datum bei, worin er erklärte, daß der König ganz

1) *Dupuy*, l. c. p. 92. *Baillet*, l. c. p. 175 sqq. Drumann, a. a. O. Thl. II. S. 64 ff. *Tosti*, l. c. T. II. p. 174 sq.

2) *Dupuy*, l. c. p. 97. *Raynald.* 1303, 34. Das Datum (24. Februar) kann nicht richtig sein. Der Cardinal übergab ja die zwölf päpstlichen Artikel erst im Februar 1303. Wahrscheinlich ist das Schreiben an den Prinzen gleichzeitig mit dem an den Cardinal vom 13. April. Vgl. Drumann, a. a. O. Thl. II. S. 72.

unzweifelhaft dem Banne verfallen sei, der Alle treffe, die eine Römerreise hindern, und daß sämmtliche französische Prälaten binnen drei Monaten nach Rom kommen sollten [1]).

§ 692.

Anklage, Mißhandlung und Tod des Papstes Bonifaz VIII.

Aber schon ehe Bonifaz diese neuen Schreiben erließ, war in Paris der erste Akt des Drama's gespielt worden, das mit dem Sturz des Papstes endigen sollte. Philipp hatte leztern getäuscht und ihn durch falsche Hoffnungen hingehalten, während er selbst nicht an Ausgleichung, sondern an Vernichtung seines Gegners dachte. Er wollte dem vaticanischen Blitz durch einen Hauptschlag zuvorkommen, und zu den Präparatorien hiefür gehörte auch die Antwort auf die zwölf päpstlichen Artikel, die durch ihre scheinbare Ruhe und Mäßigung nicht dem Papst, denn daran war nicht zu denken, wohl aber dem französischen Volk und den Fürsten des Abendlandes Sand in die Augen streuen sollte. Wie dem Reichstage des 10. April 1302 eine kleinere Versammlung voranging, so sollte es auch jezt geschehen. Am 12. März 1303 wurde eine außerordentliche Sitzung des Staatsraths im Louvre gehalten, wobei Wilhelm Nogaret, seit Flotte's Tod Siegelbewahrer des Reichs, in Gegenwart mehrerer Prälaten und Großen in hochpathetischer Rede den König aufforderte, die heilige Kirche gegen den Eindringling und falschen Papst Bonifaz, den Dieb und Räuber, Ketzer und Simonisten, zu schützen, die Prälaten und Barone zu versammeln und mit ihnen die Berufung eines allgemeinen Concils zu bewirken. Vor diesem wolle er dann seine Beweise gegen Bonifaz vorbringen, damit der Nichtswürdige verurtheilt und von den Cardinälen ein anderer Hirte gewählt werde [2]).

Bald darauf ließ König Philipp den Archidiakon Benefract von

---

1) *Dupuy*, l. c. p. 88, 95. 98. *Bulaeus*, l. c. p. 38. Drumann, a. a. O. Thl. II. S. 72 ff. *Tosti*, l. c. T. II. p. 176. Das päpstliche Schreiben Per processus nostros (bei *Dupuy*, l. c. p. 98) hat *Raynald.* 1311, 39 mit dem Datum: lezter April.

2) *Dupuy*, l. c. p. 56. *Baillet*, l. c. p. 169 sq. Drumann, a. a. O. Thl. II. S. 68 ff. Boutaric (p. 108) verlegt die Rede des Ritters Wilhelm du Plessis (s. unten S. 323) irrigerweise auf die Versammlung am 12. März 1303; Tosti dagegen (l. c. T. II. p. 179) übergeht die Versammlung am 12. März.

Coutance, der die eben erwähnten päpstlichen Schreiben nach Frankreich bringen sollte, in Troyes verhaften und seiner Papiere berauben, den Cardinallegaten aber in einer Weise behandeln, daß er zu entfliehen für gut fand [1]). Bonifaz dagegen ermahnte alle Bewohner von Lyon, Tarantaise, Embrun, Besançon, Aix, Arles, Vienne, Burgund, Lothringen, Dauphiné und Provence, also derjenigen Provinzen, die ehemals zum Kaiserreich gehörten, durch Bulle vom 31. Mai 1303, die Ketten des Vasallenthums zu sprengen, die sie zum Schaden des Reichs von irgend Jemanden angenommen hätten [2]).

Noch ehe diese Bulle in Frankreich bekannt werden konnte, versammelte der König am 13. Juni 1303 im Louvre einige dreißig Prälaten und eine entsprechende Anzahl von Baronen und Juristen, lauter ihm ganz ergebene Leute [3]), und ließ hier durch den Ritter Wilhelm Plasian oder Du Plessis (Nogaret war bereits nach Italien abgereist) eine förmliche Klagschrift gegen Bonifaz verlesen, der sich des hl. Stuhls widerrechtlich bemächtigt und ihn durch viele Verbrechen entehrt habe. Dabei betheuerte Plasian mit einem Eid auf das hl. Evangelium, daß er nur Wahrheit spreche, erklärte sich bereit, alle seine Angaben zu beweisen, und beschwur den König als Schirmvogt des Glaubens und der Kirche ein allgemeines Concil zu erwirken. Da Plasian für leztere Forderung die Zustimmung der anwesenden Prälaten verlangte, baten sich diese eine Frist zu weiterer Ueberlegung aus; aber schon am folgenden Tage wurde die zweite Sitzung gehalten, und Plasian trug jezt nicht weniger als 29 Klagepunkte gegen Bonifaz vor: 1. Er glaubt nicht an die Unsterblichkeit der Seele, und 2. auch nicht an ein ewiges Leben, deßhalb hält er es nicht für Sünde, den Leib durch Genüsse aller Art zu erfreuen, und schämte sich nicht, zu behaupten, er wolle lieber ein Hund oder Esel, als ein Franzose sein. Dieß hätte er unmöglich sagen können, wenn er glaubte, daß die Franzosen

1) Drumann, a. a. O. S. 75.

2) *Boularic*, l. c. p. 110. *Notices* et *extraits*, l. c. p. 147. Vgl. Schwab in der Tüb. theol. Quartalschr. 1866. Heft I. S. 18.

3) Boutaric (l. c. p. 26 sqq.) zeigt, daß diese Versammlung nicht, wie man gewöhnlich meint, ein Reichstag aller drei Stände war. Um recht sicher zu gehen, berief der König zunächst nur die ihm Ergebensten unter Adel und Clerus, und ließ erst hintennach die gefaßten Beschlüsse auch von den Provinzialversammlungen des Reichs und von den einzelnen Prälaten bestätigen und annehmen. Die Einzelnen waren leichter zu überwältigen.

Seelen haben, die das ewige Leben erlangen können. 3. Er steht deßhalb allgemein in übelm Rufe. 4. Er glaubt nicht an die Wandlung der Hostie, darum erweist er ihr nicht die gehörige Ehre, wenn sie erhoben wird, steht nicht auf und läßt seinen Sitz schöner schmücken, als den Altar. 5. Auch deßhalb ist er öffentlich diffamirt. 6. Er soll gesagt haben, die Fornikation sei so wenig Sünde, als die Frikation (das Reiben) der Hände; man sagt dieß allgemein über ihn. 7. Er hat öfter geäußert, um Frankreich zu demüthigen, würde er gerne die ganze Welt und Kirche in's Verderben stürzen. 8. Er hat ein offenbar häretisches Buch des Arnold de Villanova, das der Bischof und die Pariser Fakultät und Bonifaz selbst verworfen haben, nachmals gebilligt, ohne daß es verbessert war. 9. Er hat, um sein fluchwürdiges Andenken zu verewigen, silberne Bilder seiner eigenen Person in Kirchen aufstellen lassen, und so die Leute zum Götzendienst gereizt. 10. Er hat einen Privatdämon, dessen Rathschlägen er in Allem folgt. Er sagte einmal, die ganze Welt könne ihn nicht betrügen, und dieß könnte doch nicht sein, außer durch dämonische Hülfe. 11. Er befragt Wahrsager und Wahrsagerinnen (wozu, wenn er einen allwissenden daemon privatus hat?). 12. Er hat öffentlich erklärt, der Papst könne keine Simonie begehen. Dieß ist häretisch, und er verkauft Aemter, Absolutionen und Dispensen wie eine Waare. 13. Er verhindert den Frieden unter den Christen und hat Solchen, die Frieden schließen wollten, gesagt, dieß dürfe nicht geschehen, selbst wenn der Sohn Gottes und der hl. Petrus kämen und es verlangten. 14. Alle Franzosen schilt er Patarener. 15. Er ist als Sodomit bekannt. 16. Er ließ mehrere Cleriker in seiner Gegenwart hinrichten, über ihren Tod sich freuend. Waren die ersten Hiebe seiner Diener nicht gleich tödtlich, so rief er: haue, haue! 17. Er hat einem gefangenen Adeligen nicht gestattet, zu beichten, hält also das Bußsakrament nicht für nöthig [1]). 18. Er zwang einige Geistliche zur Verletzung des Beichtsiegels. 19. Er ißt Fleisch an Fasttagen und duldet Solches bei seinen Dienstleuten, weil es keine Sünde sei. 20. Er bedrückt die Cardinäle, die schwarzen und weißen Mönche, die Minoriten und Dominikaner, und sagte von ihnen oft, sie seien Heuchler und ein Unglück für die Welt. Immer schmäht er die Geistlichen. 21. Aus Haß gegen den Glauben haßt er den König von

1) Diese Klage erhob ein Franzose, während es doch gerade in Frankreich häufig vorkam, daß einem Verbrecher nicht gestattet wurde, vor seiner Hinrichtung zu beichten.

Frankreich und soll schon als Cardinal gesagt haben: wenn er Papst wäre, würde er die ganze Christenheit zu Grund richten, um den gallischen Stolz zu demüthigen. 22. Er hat die Könige von England, Sicilien und Deutschland gegen Frankreich aufgereizt. Auch behauptet er: wer läugne, daß die Franzosen dem Papst und dem deutschen König unterworfen seien, sei Anathema. 23. Er ist schuld, daß das heilige Land verloren ging, weil er die für dessen Vertheidigung bestimmten Gelder anders verwendete. 24. Er ist als Simonist bekannt und Alles ist ihm feil. 25. Er hat mehrere rechtmäßige Ehen aufgelöst und seinen unwürdigen Neffen, der bereits verheirathet war, zum Cardinal gemacht, die Frau desselben aber gezwungen, das Gelübde der Keuschheit abzulegen. Nachmals soll sie gerade von ihm selbst zwei Kinder geboren haben. 26. Er hat seinen Vorgänger Cölestin grausam behandelt und ihn um's Leben gebracht. Mehrere große Gelehrte unter den Mönchen, die darüber disputirten, ob Cölestin habe abdanken können, ließ er einkerkern und im Kerker sterben. 27. Zum allgemeinen Aergerniß hat er mehrere Ordensleute in den Secularstand zurückversezt. 28. Er soll geäußert haben, daß er in Bälde alle Franzosen zu Martyrern machen wolle. 29. Es ist bekannt, daß er nicht das Heil der Seelen, sondern ihr Verderben sucht [1]).

Nach Verlesung dieser Punkte gab Plasian die feierliche Erklärung, daß er nicht aus Spezialhaß gegen Bonifaz, sondern aus Eifer für die Kirche und den hl. Stuhl gesprochen habe, daß er Bonifaz für einen wahren Ketzer halte und in dem allgemeinen Concil gegen ihn auftreten werde u. s. f. Darauf versicherte der König, daß er aus Gewissenhaftigkeit für ein allgemeines Concil arbeiten und demselben persönlich anwohnen wolle, forderte auch alle anwesenden Prälaten auf, das Ihrige nach Kräften hiefür beizutragen, und appellirte zugleich, gegen etwaige Angriffe von Bonifaz, an das allgemeine Concil und den künftigen wahren Papst. — Damit war nicht nur der Adel, sondern auch der Clerus einverstanden, und lezterer erklärte: „Wir, die Erzbischöfe von Nikosia [2]), Rheims, Sens, Narbonne und Tours, die Bischöfe von Laon, Beauvais ꝛc. (21 an der Zahl), die Aebte von Clugny, Pré-

1) *Bulaeus*, l. c. p. 42 sqq. *Dupuy*, l. c. p. 101 sqq. Drumann, a. a. O. Thl. II. S. 89 ff. Tosti (l. c. T. II. p. 180) hat nur einen sehr kurzen Auszug aus diesen Anklagen gegeben.

2) Nikosia ist der Metropolitanstuhl von Cypern, aber Gerhard, vom Papst für Nikosia ernannt, war in Frankreich geblieben.

montré, Marmoutier, Citeaux [1]), St. Denis, St. Viktor und St. Genovefa zu Paris ꝛc., Bruder Hugo, Visitator der Templer ꝛc.... erachten nach dem, was wir gehört haben, die Berufung eines allgemeinen Concils für nützlich und durchaus nöthig, damit, wie wir wünschen, die Unschuld des Bonifaz klar werde, oder das Concil über die gegen ihn vorgebrachten Anklagen richte. Unbeschadet der Ehrerbietung gegen die heilige römische Kirche sind wir darum bereit, zur Berufung und Versammlung eines allgemeinen Concils kräftig mitzuwirken, und falls Bonifaz gegen uns und die Unserigen mit Bann, Suspension u. dgl. einschreiten wollte, appelliren wir zum Voraus an das allgemeine Concil und den künftigen rechtmäßigen Papst" [2]).

Ehe Höfler die schon oben S. 276 erwähnten Verhörprotokolle vom Jahre 1311 veröffentlichte, schienen diese Anklagen gleich einem Blitz aus heiterm Himmel gefallen zu sein; jezt aber wissen wir, daß sie seit vielen Jahren vorbereitet und daß seit Beginn der Regierung des Papstes Bonifaz zahlreiche schlimme Gerüchte über ihn, selbst durch Cardinäle, nach Frankreich gebracht worden sind. Gerade Cardinäle waren es, welche zuerst dem französischen König die Nothwendigkeit eines allgemeinen Concils vorstellten, um der Kirche gegen Bonifaz zu Hülfe zu kommen. Schon in den Jahren 1295 und 1296 mißbrauchte Cardinal Simon von Palestrina, ein Franzose aus der Familie Beaulieu, das Vertrauen des Papstes, der ihn als Legaten nach Frankreich und England schickte, in dem Grade, daß er die Hülfe Philipps gegen ihn aufrief und ihn als Häretiker schilderte, der nicht an die Auferstehung Christi und seine Geburt aus der Jungfrau glaube, dagegen Dämonen verehre und seinen Vorgänger durch Betrug zur Cession veranlaßt habe. So versicherte wenigstens im Jahre 1311 eidlich der Prior von St. Medard, der bei der bezüglichen Unterredung des Cardinals mit dem König persönlich zugegen war. Das Gleiche bezeugte im Jahre 1311 der frühere Beichtvater des französischen Königs, nunmehrige Cardinal Nikolaus, und auch die beiden Cardinäle Napoleon Orsini und Johann le Moine gaben die eidliche Erklärung, daß der Cardinal von Palestrina damals den französischen König gegen Bonifaz

---

1) Boutaric (p. 111. Not. 3) bemerkt, der Abt von Citeaux habe diese Urkunde nicht unterschrieben. Er wurde dafür eingekerkert; s. unten S. 327.

2) *Dupuy*, l. c. p. 106 sqq. *Bulaeus*, l. c. p. 44—47. Drumann, a. a. O. Thl. II. S. 93—96.

aufgerufen habe [1]). Ueberdieß hatten mehrere Inquisitoren aus dem Minoritenorden über die angeblichen Häresien des Papstes berichtet (Höfler p. 53). Kurze Zeit nach Cardinal Simon von Palestrina traten die Colonna's als Ankläger gegen Bonifaz auf, und schickten zu dem Ende im Sommer 1297 Boten an König Philipp nach Lille in Flandern. Sie beschuldigten den Papst hauptsächlich ungerechter Usurpation des hl. Stuhls, wollten sich aber (bei der spätern Vernehmung im J. 1311) nicht mehr erinnern, daß sie ihn auch der Häresie angeklagt hätten. Dagegen versicherte der Beichtvater des Königs, daß sie auch dieses gethan, und fügt bei: zur Zeit der Canonisation Ludwigs d. Hl. sei Bonifaz schon in sehr übelm Rufe gestanden, und mehrere Cardinäle, sowie der französische Gesandte in Rom hätten brieflich gemeldet, daß er Fornikation und Päderastie nicht für Sünde erkläre u. dgl. (ibid. p. 47. 48. 55). Besonders scheint Cardinal le Moine, ein Franzose und namhafter Gelehrter, von Cölestin V. erhoben, in Verbreitung solcher nachtheiliger Gerüchte thätig gewesen zu sein, und versicherte nachmals selbst, daß er während seiner Legation in Frankreich (1302) den Papst der Häresie beschuldigt habe (ibid. p. 53). Unter solchen Umständen konnte König Philipp allerdings sagen, daß ihm schon frühzeitig und wiederholt höchst schlimme Nachrichten über Bonifaz zugekommen seien [2]). Ob irgend etwas davon auf Wahrheit beruhe, mochte er freilich nicht untersuchen.

Um auch die Nation in den Kampf gegen Bonifaz zu verwickeln, ließ Philipp die Beschlüsse dieser Versammlung allem Volke vorlesen (am 24. Juni im Garten des Louvre), und erwirkte durch Mittel aller Art die Zustimmung der Pariser Universität, der einzelnen Mönchsorden und Klöster, der Städte und Provinzen, sowie jener Prälaten und Herrn, die dem Reichsrath nicht angewohnt hatten [3]). Wer nicht gutwillig unterschrieb, wurde drastisch eines Bessern belehrt, auch wohl in den Kerker geworfen, wie der Abt Johann von Citeaux. Natürlich mußte Philipp, obgleich es ihm mit einem allgemeinen Concil schwerlich Ernst war, auch die übrigen Fürsten und Bischöfe des Abendlandes um Beistand und Theilnahme ersuchen, ja er schickte in dieser Sache

1) Abhandl. der k. bayr. Akad. der WW., histor. Klasse, Bd. III. 3. S. 48. 50. 51. 53. 69 f.

2) *Dupuy*, l. c. p. 296. 374. 593.

3) Näheres darüber bei *Boutaric*, l. c. p. 29 sq. *Dupuy*, l. c. p. 109—161. 164. 168—171. 174—181.

sogar Gesandte und Briefe an die Cardinäle, überfließend von Versicherungen seiner Liebe zur Kirche [1]).

Unterdessen hatte Bonifaz, ohne von den neuesten Vorgängen in Paris zu wissen, seinen Hof nach Anagni verlegt, wo er im Sommer zu wohnen pflegte. Als er hier die Pariser Beschlüsse erfuhr, erklärte er in einem Consistorium die gegen ihn erhobenen Klagen eidlich für unwahr [2]) und erließ am 15. August 1303 eine Reihe von Bullen, welche die Bosheit seiner Feinde an's Licht ziehen und strafen sollten. Die Bulle Nuper ad audientiam ist hauptsächlich gegen den König gerichtet, der die heilsamen Ermahnungen des Papstes mißachtet, sich nicht wie Kaiser Theodosius der kirchlichen Buße unterworfen habe, und jezt, um sich am Papst zu rächen, zu Schmähungen greife und ein Concil verlange, das doch nur vom Papst berufen werden könne. Wenn er sich nicht bessere, solle gegen ihn und seine Genossen eingeschritten werden. Zugleich erklärt der Papst die gegen seine Person erhobenen Klagen für Blasphemien, ausrufend: „Wer hat je gehört, daß wir von Häresie befleckt seien?" [3]) In einem andern Dekret verbot der Papst, weil der König die Doktoren und Magistri theils verführt, theils mißhandelt habe, auf so lange jede weitere Ertheilung der venia docendi in der Theologie und den beiden Rechten, bis der König dem apostolischen Stuhl gehorche und Genugthuung leiste. Auch reservirte er sich bis dahin, in einem dritten Edikt, die Vergebung aller kirchlichen Beneficien in Frankreich, damit sie nicht an Ungetreue verliehen werden könnten [4]). Der Erzbischof von Nikosia, der sich an die Spitze der französischen Prälaten gestellt hatte, wurde suspendirt und in einer weitern Bulle Rem non novam erklärt, daß eine päpstliche Vorladung schon dadurch Rechtskraft erlange, daß sie in der Residenz des Papstes an die Kirchthüren angeschlagen werde [5]). Dadurch sollte die Confiskation päpstlicher Bullen durch Philipp wirkungslos gemacht werden — Viele Quellen berichten, daß Bonifaz jezt dem deutschen König

1) *Dupuy*, l. c. p. 126 sq. 219 sq. *Bulaeus*, l. c. p. 47—54. Druma[illegible] a. a. O. Thl. II. S. 97—100. *Boutaric*, l. c. p. 111.

2) *Spondan.* 1303, 11. *Bzovius*, 1303, 5. Lezterer läßt hier den Papst i[illegible] die Rede Refulsit sol halten, die dem 30. April 1303 angehört, s. oben S. 289.

3) *Dupuy*, l. c. p. 166. *Bulaeus*, l. c. p. 55 sqq. Bei *Raynald.* 1303, 36 in der von Clemens V. verstümmelten Form, vollständig aber ad ann. 1311, 40.

4) *Dupuy*, l. c. p. 163. *Bulaeus*, l. c. p. 54. *Raynald.* 1303, 38 u. 39.

5) *Dupuy*, l. c. p. 161. 162. *Raynald.* 1303, 37 u. 40. Tosti (T. II. p. 309) theilt nur das leztgenannte Edikt, über die päpstlichen Citationen, mit.

brecht die französische Krone angeboten habe, wenn er den Frevler Philipp vertreibe, ähnlich wie einst Innocenz III. rücksichtlich Englands gethan hatte [1]); am 8. September 1303 aber sollte die große Bannbulle Super Petri solio gegen Philipp erscheinen [2]), aber schon Tags zuvor wurde der Papst von Nogaret gefangen.

Seit April 1303 weilte Nogaret in Italien, um, wie er nachmals in seiner lügnerischen Selbstvertheidigung sagte, dem Papst die Beschlüsse der Pariser Versammlung vom 13. Juni 1303 sammt der Forderung eines Concils zu überbringen. Aber in Wahrheit hatte er schon zwei Monate vor Abhaltung jener Versammlung Frankreich verlassen, und ging auch nicht zum Papst, weder nach Rom noch nach Anagni, sondern hielt sich in Toskana verborgen, und warb hier heimlicher Weise Anhänger und Soldaten. Der König hatte ihn mit ganz allgemein lautenden Vollmachtsbriefen und mit Anweisungen an das Bankhaus Petrucci in Florenz versehen. Der Zweck war ohne Zweifel, durch einen gewaltsamen Ueberfall den Papst zur Abdankung zu nöthigen, oder ihn, wenn er sich weigere, nach Frankreich zu führen, damit er von der Synode gerichtet werde. Nogarets Hauptgehülfe war Sciarra Colonna; Johann Musciatto aber, ein reicher Florentiner, gab sein Schloß Staggia bei Siena zum Sitz der Meuterei her. Ohne Mühe ließen sich manche ghibellinische oder sonst unzufriedene Barone durch Geld und Vorspiegelungen gewinnen, namentlich Reginald da Supino aus Ferentino, sein Bruder Tommaso da Marolo, die Annibaldeschi und sogar mehrere Adelige aus Anagni, namentlich Adenolfo und Nicolo, die Söhne des Maffeo. Mit Tagesanbruch des 7. Septembers erschien Nogaret mit Bewaffneten, denen er die Fahne der römischen Kirche (!) vorantragen ließ, vor Anagni; Adenolfo öffnete ihm das Thor, und unter dem Ruf: „Es lebe der König von Frankreich, nieder mit Bonifaz" stürmten sie in die Stadt. Viel Gesindel, theilweise zuvor erkauft, schloß sich ihnen an, und die Straßen und öffentlichen Plätze wurden besezt. Ein Widerstandsversuch der überraschten Neffen und Freunde des Papstes mißlang, der überlistete oder bestochene Magistrat verhielt sich ganz apathisch und ließ geschehen, was da wollte; panischer Schrecken verbreitete sich, und nur zwei Cardinäle blieben in

1) Vgl. Drumann, a. a. O. Thl. II. S. 107. Conciliengesch. Bd. V. S. 728.
2) *Raynald.* 1311, 44. *Bulaeus*, l. c. p. 57. *Dupuy*, l. c. p. 182 sqq. Drumann, a. a. O. S. 109 ff.

der Nähe des Papstes, Nikolaus Boccasini, Bischof von Ostia (Benedikt XI.) und Petrus von Sabina. Das Haus, welches Bonifaz bewohnte, war befestigt und stieß an die Marienkirche. Erst als leztere genommen war, konnte Sciarra am Abend des 7. Septembers auch die Thüren und Fenster des päpstlichen Palastes erbrechen. Was sich nun in den Gemächern zutrug, darüber sind die Nachrichten sehr verschieden und unsicher. Bonifaz soll sich im Pontifikalgewand auf den Thron gesezt und zu den beiden Cardinälen gesagt haben: „Verrathen wie Christus will ich sterben, wie es einem Papste geziemt.“ Dieß habe solchen Eindruck auf die Menge gemacht, daß sie zurückzuweichen begann, aber Nogaret sei keck an den Papst herangetreten mit der Erklärung: „Deine Wahl ist bestritten, du selbst bist der Ketzerei ꝛc. verdächtig, berufe darum ein Concil zur Entscheidung.“ Als Bonifaz dieß Ansinnen mit Entrüstung zurückwies, habe Nogaret gerufen: „Nun so will ich dich nach Lyon bringen, damit du gerichtet werdest;“ der Papst aber habe erwidert: „Eine Verurtheilung durch Patarener ist leicht zu ertragen“, auf Nogaret anspielend, dessen Großvater als Albigenser verbrannt worden war. Sofort soll Nogaret den Papst unter dem Hohnrufe seiner Begleiter „maledictus malefacius“ vom Thron herabgezogen, Sciarra aber denselben mit seinem eisernen Handschuh in's Gesicht geschlagen haben. Solche gewaltsame Handanlegung wurde nachmals von Nogaret auf's Entschiedenste geläugnet. Gewiß ist, daß seine Soldaten den päpstlichen Palast plünderten, alles Werthvolle raubten und auch die Archive zerstörten. Von Reginald da Supino als Gefangener bewacht, soll Bonifaz zwei Tage lang keine Speise erhalten haben, um ihn zur Resignation oder doch zur Zurücknahme seiner Bullen zu zwingen; aber am Montag den 9. September wurde er durch die Bürger von Anagni, die sich unterdessen wieder aufgerafft hatten, befreit und unter dem Rufe: „Es lebe der Papst, nieder mit den Verräthern“ kam es zu einem blutigen Kampf. Auch Nogaret wurde verwundet und entfloh mit Sciarra; Supino aber und zwei treulose Cardinäle, Riccardo von Siena und Napoleon Orsini, wurden ergriffen, die Franzosen verjagt. Am Abend desselben Tages soll Bonifaz, der sich in höchster Noth sehr muthvoll benommen hatte, noch ein Consistorium gehalten und die Meuterer in der Stadt, mit Ausnahme der Räuber, begnadigt haben. Darauf ging er nach Rom, wurde hier festlich empfangen, starb aber schon am 11. Oktober 1303, wie die Feinde aussprengten, in Wahnsinn und Verzweiflung sich selbst zerfleischend. Aber

der Leichnam zeigte später bei seiner Wiedererhebung im Jahre 1605 keine Spur einer Verletzung. Wahrscheinlich ist, daß er einem hitzigen Fieber erlag. Augenzeugen sprechen von seinem ruhigen und würdigen Tode. Er erreichte ein Alter von mehr als achtzig Jahren, pontificirte fast neun Jahre und wurde in einer von ihm erbauten Kapelle der (alten) Peterskirche beigesezt (jezt in den sagre grotte Vaticane). Auf sein unglückliches Ende und seinen angeblich so schrecklichen Tod anspielend ersann man die Fabel: Sein Vorfahrer Cölestin habe ihm prophezeit: Ascendisti ut vulpes, regnabis ut leo, morieris ut canis. Auch im Grabe noch verfolgte ihn bitterer Haß und sogar Dante mochte ihn als „der Pharisäer Herrn und Hort" bezeichnen [1]).

§ 693.

Die Synoden unter Bonifaz VIII.

Es ist sicherlich auffallend, daß sich die großen Kämpfe des Papstes Bonifaz VIII. im Synodalleben der Zeit nicht kräftiger reflektiren. Man könnte erwarten, die Bischöfe und Prälaten auf zahlreichen Synoden versammelt zu erblicken, um den Primat durch das moralische Gewicht ihrer Stimmen zu unterstützen. Aber in Wahrheit wurden in dieser Zeit nur sehr wenige Synoden gefeiert, und von diesen hatten nur einzelne Lust und Muth, sich auf Seite des Papstes zu stellen und für die Bulle Clericis laicos auszusprechen. Desto häufiger wurden andere Erlasse des Papstes, namentlich solche, die sich auf Immunität des Clerus bezogen, wiederholt und eingeschärft, und dabei nur indirekt durch Empfehlung des liber sextus auch die Bulle Clericis laicos als zu Recht bestehend anerkannt. Von dem zweiten Kampfe des Papstes mit Philipp dem Schönen aber, der in der Berufung der französischen Prälaten nach Rom und in der Bulle Unam sanctam culminirt, finden wir in den Synoden dieser Zeit gar keine Spur, so daß uns Bonifaz wie ein Feldherr erscheint, der von seinen Generalen verlassen ist. Viel mag dazu der Umstand beigetragen haben, daß seit Decennien der Clerus, besonders der hohe, mit den zahlreichen Steuern unzufrieden war, die ihm von Rom theils im Interesse des hl. Landes

1) Drumann, a. a. O. Thl. II. S. 114—146. *Bulaeus*, l. c. p. 61. Dante, Hölle. Ges. 27, 85. Wiseman, a. a. O. S. 185 ff. Papencordt, Gesch. der Stadt Rom, S. 337 ff. *Tosti*, l. c. T. II. p. 189—198.

und zu andern höchst löblichen Zwecken, theils aber auch mehr egoistisch zu den Kriegen mit Sicilien und Aragonien auferlegt wurden [1]). Derartige Forderungen erschienen dem Clerus fast überall als unerträgliche Last, und derjenige, der sie auflegte, mochte Manchen als Vertreter der kirchlichen Steuerfreiheit gar nicht gefallen. Noch weniger wollten viele Bischöfe den Anspruch auf die Superiorität der päpstlichen über die königliche Gewalt unterstützen, sei es aus Schwachheit und Furcht, oder weil sie glaubten, daß Bonifaz zu weit gegangen sei, oder auch weil sie, das Gewicht der päpstlichen Allgewalt selbst fühlend, sie zu vermehren nicht Lust hatten.

Die erste Synode unter Bonifaz fehlt in allen Conciliensammlungen, aber wir erfahren ihre Existenz durch das Protokoll, welches die Aussagen mehrerer Cardinäle im Jahre 1311, die Beziehungen zwischen Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII. betreffend, enthält. Dasselbe ist, wie bekannt, erst im Jahre 1843 von Höfler aus einer Handschrift der Barberinischen Bibliothek in den Abhandlungen der königl. bayr. Akademie (histor. Klasse, Bd. III. 3) mitgetheilt worden. Hier erzählt (p. 74 sq.) Cardinalbischof Berengar von Tusculum, früher Bischof von Beziers: „Bei Beginn des Kriegs zwischen Frankreich und England (Frühjahr 1296) und im Anfange des Bonifaz'schen Pontifikats schickte der König von Frankreich zwei Magistri an die zu Beziers versammelte Synode der Provinz Narbonne, um Subsidien zu verlangen, nämlich den (Kirchen-) Zehnten auf vier Jahre, wogegen den Kirchen und kirchlichen Personen gewisse Freiheiten gewährt werden sollten. Der Erzbischof von Narbonne und die übrigen auf der Synode anwesenden Prälaten meinten jedoch, daß die Freiheiten, wie der König sie anbot, in einigen Punkten zu schwach, die verlangten Subsidien aber zu groß seien, und schickten zwei Bischöfe, den jetzigen Cardinal Petrus von Palestrina, damals Bischof von Carcassone, und mich Berengar, damals Bischof von Beziers, an den König, mit dem Auftrag, falls sich derselbe rücksichtlich der Freiheiten willfährig zeige, ihm einen zwei- oder dreijährigen Zehnten der Provinz Narbonne anzubieten. Wir waren schon auf der Reise, bei Limoges, da ereilte uns ein Bote des Erzbischofs mit einer Abschrift der unterdessen angekommenen Bulle Clericis

1) Ein paar solche Bullen von Nikolaus IV., wornach der französische Clerus den Zehnten geben sollte zum Krieg gegen Aragonien (in päpstlichem Interesse, s. S. 192), hat jüngst Boutaric veröffentlicht in den *Notices et extraits*, l. c. p. 91 sqq.

laicos. Zugleich ließ uns der Erzbischof sagen, daß wir jezt dem König keinen Zehnten versprechen dürften. Da der König gerade in der Nähe auf der Jagd war, so gingen wir zu ihm und erzählten, was vorgegangen war. Er versicherte seine Geneigtheit rücksichtlich der gewünschten Freiheiten, und bat, ihm die Subsidien, die er sehr nöthig habe, zu gewähren, wenn es ohne Verletzung der päpstlichen Constitution geschehen könne. Wir erwiederten, es sei dieß unmöglich und er entließ uns freundlich" [1]).

Da diese Synode von Beziers sichtlich dem Jahre 1296 und wahrscheinlich der ersten Hälfte desselben angehört, so steht ihr chronologisch die zu Grado am 13. Juli 1296 wohl nur um wenige Monate nach. Sie war von Patriarch Aegidius von Grado berufen, der in seiner Eigenschaft als Patriarch auch den Erzbischof von Zara sammt Suffraganen geladen hatte, denn seit Zara den Venetianern gehörte, übten die Bischöfe von Grado Patriarchaljurisdiktion darüber aus. Anwesend waren außer dem Patriarchen die Bischöfe von Civitas nova (Cittanuova), Crapulae (Caorle, nordöstlich von Venedig), Torcello (jezt ein Dorf in der Nähe von Venedig, nördlich, auf einer Laguneninsel), Clugia (Clogia = Fossa Clodia, jezt Chioggia) und der episcopus Castellanus, d. h. von der Insel Castello, einer der Hauptinseln Venedigs (erst als die Patriarchalwürde von Grado nach Venedig verlegt wurde, ging der Titel „Bischof von Castello" in den „von Venedig" über). Alle diese gehörten zur Provinz Grado. Der Erzbischof von Zara aber und seine Suffraganen von Osero (auf der Insel Cherso bei Fiume), Veglia (Insel bei Fiume, östlich von Cherso), Arbe (kleine Insel südlich von Veglia) und Equilium (jezt der Marktflecken Insola ein wenig nördlich von Venedig) waren durch Deputirte vertreten.

Die 33 Canones, im Texte vielfach corrumpirt, lauten: 1. Jeder Priester muß, ehe er Messe liest, der Matutin angewohnt haben. Nur die Leutpriester sind ausgenommen. 2. Im Chor muß Stillschweigen

---

1) Daß diese Synode von Beziers nicht mit der des Jahres 1299 zu verwechseln sei, erhellt schon aus den Zeitangaben, welche Berengar an die Spitze seiner Erzählung stellte, und außerdem noch aus zwei andern Punkten: a) Bischof Petrus von Carcassone, der auf der Synode war, wurde schon im Februar 1298, also vor der andern Synode von Beziers, auf den Stuhl von Toulouse erhoben (*Ciacon.* vitae Pontif. T. II. p. 372), und b) die Bulle Clericis laicos wurde schon am 25. Februar 1296 erlassen, kann also nicht erst im November 1299 nach Narbonne gekommen sein.

herrschen. 3. Ebenso müssen die Laien, Männer, Frauen und Kinder, in der Kirche still und ruhig sein. 4. Es dürfen nicht zwei Aemter in einer Kirche zugleich gesungen werden. 5. Im ganzen Patriarchat muß im Canon der Messe nach den Worten una cum Papa nostro et episcopo nostro beigefügt werden: et duce nostro N. (von Venedig) et pro bono statu Venetiarum. 6. Keiner darf in der Kirche mit bedecktem Haupte eine Lektion oder Oration lesen, eine Antiphon oder einen Vers singen. Auch muß, wer vor dem Altare liest oder singt, die Zupellos (= zuparellos, kurze Röcke, zupa = jupa) ablegen. 7. Die Episteln, Evangelien und Präfationen sollen nicht melodisch gesungen werden, damit das Volk den Text besser verstehen kann. 8. Die Martyrer Hermacoras und Fortunatus, so wie St. Markus sollen in der Matutin und Vesper alle Ferialtage commemorirt werden. 9. Alle Priester einer Kirche, auch die kranken, sollen am Beneficium der Votivmessen Theil haben. 10. Ueber die abwesenden Cleriker. 11. Den Prädialzehnten müssen Alle entrichten, auch Cleriker und Mönche. 12. Damit die Cleriker nicht zu weit von den Kirchen entfernt wohnen, zum Nachtheil des Gottesdienstes, müssen alle, welche die höhern Weihen haben (in *sacris* ordinibus constituti), sammt den Kirchenwächtern in einem und demselben zur Kirche gehörigen Hause wohnen, wenn solches vorhanden ist. Nur die Leutpriester sind ausgenommen. 13. Die Leutpriester dürfen die für sie bestimmten cellas dominicales (klosterartige Wohnungen, die dem dominicum = *κυριακὸν* = Kirche gehören) nicht an Laien, besonders nicht an verheirathete, vermiethen, ohne Erlaubniß des Bischofs. 14. Diejenigen (Cleriker), deren Kirchen keine eigenen Häuser haben, dürfen mit ihren Müttern, Nichten und Verwandten in Privat- und Miethhäusern wohnen. 15. Aber sie dürfen nicht mit verdächtigen Personen zusammen wohnen. Ein Cleriker, der seine notorische Concubine auf die dritte Mahnung hin nicht entläßt, ist excommunicirt, und wenn er nicht binnen Monatsfrist gehorcht, vom officium und beneficium suspendirt. Celebrirt er dennoch, so verliert er beide auf immer. 16 u. 17. Gegen unanständige Kleidung und Besuch von Tänzen. 18. Alle Cleriker müssen Tonsur und corona tragen. 19. Würfelspiel und Wirthshausbesuch werden den Clerikern verboten. 20. Das Waffentragen der Cleriker, außer auf Reisen, wird mit Excommunikation bedroht. 21. Der Cleriker, der gegen einen Laien das Schwerdt zieht und ihn verwundet, wird gerade so bestraft, wie der, der Solches an einem Cleriker verübt. 22. Kein Cleriker darf öffent-

lich und persönlich ein kaufmännisches Geschäft betreiben. 23. Kein Ehegatte darf, um die Liebe des Andern zu fesseln, Zaubermittel anwenden. Alle Wahrsager, Zauberer, Kartenschläger ꝛc. werden excommunicirt. 24. Alle Männer, welche ihre Frauen verlassen und andere nehmen, ebenso alle Frauen, die Gleiches thun, und alle, die wissentlich in verbotenen Verwandtschaftsgraden heirathen u. s. f., werden excommunicirt. 25. Weder Laien noch Cleriker dürfen bei Vakatur einer Kirche Verträge wegen der Neuwahl machen, und außer den Prokuratoren des hl. Markus darf sich kein Laie in die Verwaltung der Kirchengüter mischen (Ausnahmen). 26. Unverständlich, weil mangelhaft. 27. Kein Cleriker darf in einer quaestio personalis oder criminalis vor einem weltlichen Richter antworten, auch nicht in einer quaestio realis. 28. Laien, welche das Kirchengut antasten, die Weinberge der Kirchen verwüsten u. dgl., sind excommunicirt. 29. Kein Fremdling oder Unbekannter darf heirathen ohne ein Zeugniß seines Bischofs, daß er ledig sei. 30. In den geschlossenen Zeiten sollen die Eheringe nicht gesegnet werden (d. h. keine Copulation statthaben). 31. An Coena Domini ist nur eine Messe, am Charfreitag und Charsamstag darf kein Priester eine Votiv- oder andere Messe lesen. Ausgenommen sind die Klöster, die Kathedral- und Taufkirchen und die Kirche St. Ioannis de Rivoalto. Fällt in diese Zeit ein Begräbniß, so muß das Officium ohne Messe nur leise gebetet, nicht gesungen werden. 32. Die Geldstrafen, welche die Bischöfe oder ihre Bevollmächtigten den Clerikern wegen Vergehungen ansetzen, müssen bezahlt werden. 33. Alles dieß muß genau beobachtet werden. Entgegenstehende Verordnungen älterer Zeit sind aufgehoben.

Zur Publikation dieser Statuten feierte Bischof Airon von Torcello am 12. August desselben Jahres 1296 eine Diöcesansynode in seiner Kathedrale [1]).

Vier englische Synoden oder Convokationen des Jahres 1297, durch die Bulle Clericis laicos veranlaßt, haben wir schon oben besprochen (S. 264 f.). Das angebliche Lyoner Concil, welchem Bonifaz VIII. im Jahre 1297 persönlich präsidirt habe, entbehrt aller Begründung [2]). Im Jahre 1298 versammelte Bischof Johann III. von Breslau eine Diöcesansynode, um diejenigen zu strafen, welche ihn und sein Gefolge

1) *Mansi* T. XXIV. p. 1163 sqq.
2) *Mansi*, l. c. p. 1184 sqq. und 1231.

auf einer Reise geplündert hatten [1]). Am 18. Juni 1299 feierte Erzbischof Guillaume de Flavacourt von Rouen mit seinen Suffraganen eine Provinzialsynode in der Kirche B. Mariae de Prato (Notre-Dame-du Pré, auch de Bonne-Nouvelle genannt) in der Nähe von Rouen, um einzelne Mißstände zu heben: 1. Es ist bekannt, daß einige Geistliche Waffen und unanständige Kleider tragen, Concubinen haben, bei weltlichen Gerichten funktioniren, sich bei Wuchergeschäften betheiligen, an Schmausereien und Trinkgelagen theilnehmen u. s. f. Wer fortan Solches thut, wird auf ein Jahr der Einkünfte seiner Beneficien beraubt und verliert leztere vollständig, wenn er in der Sünde beharrt. 2. An Sonn- und Festtagen dürfen keine Gerichtssitzungen gehalten werden. 3. Cleriker, welche sich in Personalangelegenheiten, namentlich rücksichtlich des clamor de haro [2]), wo es sich um ein Vergehen der Person handelt, vor dem weltlichen Gerichte stellen, werden excommunicirt. 4. Weltliche Richter dürfen einen Cleriker wegen Vergehen, persönlichen Handlungen, clamor de haro und Wucher nicht vor Gericht ziehen; ebenso auch nicht andere Personen wegen Handlungen eines Clerikers. 5. Weltliche Herren, welche die kirchliche Jurisdiktion hindern und dabei bis zur Verhaftung von Personen und Wegnahme von Gütern schreiten, sind nach vorausgegangener Mahnung ipso facto excommunicirt. 6. Die Bischöfe sollen fortan den Predigermönchen, Minoriten und andern Religiosen nicht mehr erlauben, ihre subditi auch in Reservatfällen zu absolviren [3]). Nur Einzelnen sollen sie solche Erlaubniß geben. Damit ist nicht aufgehoben, daß jeder Katholik einmal des Jahres seinem eigenen Pfarrer beichten muß, einem andern aber nur mit dessen Erlaubniß beichten darf. 7. Diese Verordnungen müssen in der Stadt und Diöcese Lisieux genau beobachtet werden [4]).

Einige Monate später wurde im Südwesten Frankreichs, in der

---

1) Heyne, Gesch. des Bisth. Breslau, 1860. Bd. I. S. 761.

2) Normännischer Terminus. Namentlich wurde man wegen großer Vergehen de haro angerufen, und dann hatte Jeder die Pflicht, den so Angerufenen vor Gericht zu stellen. Vgl. *Du Cange* s. h. v.

3) Die subditi, um deren Absolution es sich hier handelt, sind nicht die Klosteruntergebenen allein, sondern alle Christen, die sich einem Beichtvater aus dem Mönchsstande unterstellen. Dieß erhellt aus dem Ganzen des Canons, namentlich aus dem Schluß und dem Ausdruck catholicus quilibet.

4) Dieses lezte Capitulum wurde sichtlich vom Bischof von Lisieux beigefügt, als er die Beschlüsse dieser Provinzialsynode verkündete. *Mansi* T. XXIV. p. 1203 sqq. *Harduin* T. VII. p. 1202 sqq.

Provinz Narbonne, zu Beziers, eine andere beachtenswerthe Provinzialsynode abgehalten (den 29. und 30. Oktober 1299), an deren Spitze Erzbischof Aegidius Aycelin von Narbonne stand. Daß er nicht die Metropolitanstadt zum Versammlungsort wählte, hatte seinen Grund wohl in der Feindseligkeit des Vicomte Amaury von Narbonne, die ja gerade eine Hauptursache der Berufung dieser Synode war. Nach altem Rechte war der Vicomte ein Vasall des Erzbischofs, weil er von der Narbonner Kirche die Burg und die Hälfte der Stadt zu Lehen trug. Amaury aber wollte dieß Verhältniß nicht mehr anerkennen und nur dem König allein unterstellt sein, und es war ihm auch gelungen, von Philipp ein ihm günstiges Patent zu erlangen. Die erste Aufgabe der in Beziers versammelten Bischöfe und Aebte war nun, in einem Schreiben an den König das Unrecht des Vicomtes darzuthun und die königliche Bestätigung der Rechte des Erzbischofs zu erbitten [1]; am andern Tage aber, den 30. Oktober, stellten sie 8 Reformcanones auf: 1. Wenn ein Bischof oder sein Official Jemanden excommunicirt, so muß diese Sentenz in der ganzen Provinz Narbonne bekannt gemacht werden. 2. Cleriker dürfen kein gemeines Handwerk betreiben, nicht Metzger (carnifex im mittelalterlichen Sinne), Gerber, Schuster ꝛc. sein. 3. Alle Erzpriester und Pfarrer ꝛc. müssen genau nachforschen, ob nirgends Häretiker, namentlich Ueberreste der Albigenser (haeretici vestiti s. Bd. V. S. 738) heimlich beherbergt und unterstüzt werden. 4. Die Genossenschaften der Beguini und Beguinae (Begharden und Beghinen) werden verboten, weil sie keinen kirchlich approbirten Orden bilden [2]. 5. Die Constitutionen des Papstes Bonifaz, betreffend die Clausur der Klosterfrauen, die Anstellung von beständigen Vikaren, besonders an Kirchen, die den Klöstern gehören, die Begehung der Gedächtnißtage der Apostel, Evangelisten und vier Hauptkirchenlehrer als festa duplicia, überhaupt alle im liber VI^tus^ aufgenommenen Dekrete müssen genau beobachtet werden. 6. Das Fest des hl. Ludwig muß alljährlich in der ganzen Provinz, und zwar in allen Cathedral- und Collegiatkirchen, in allen Klöstern und klösterlichen Prioraten als

1) Auch Papst Bonifaz VIII. schrieb in dieser Sache an den König (*Raynald.* 1300, 27 sqq.), aber dieser blieb auf Seite des Vicomte's, und zu einer Ausgleichung kam es erst unter Benedikt XI., in der Weise, daß der Vicomte dem Erzbischof und dieser dem König den Treue-Eid schwören mußte.

2) Vgl. meine Abhandlung über Beghinen im Kirchen-Lex. von Wetzer und Welte, Bd. I. S. 726 ff.

ein festum duplex gefeiert werden. 7. Das Patrocinium muß in jeder Kirche wenigstens als ein festum novem lectionum begangen werden. 8. Diese Vorschriften sowie alle genannten Constitutionen des Papstes Bonifaz, welche poenales sind (Strafandrohungen enthalten), müssen in allen Kirchen der Provinz publicirt werden [1]).

Zum Jahre 1299 stellt Mansi noch die Synode zu Anse unter Erzbischof Heinrich von Lyon, aber den Schlußworten ihrer Akten zu Folge wurde sie am Freitag vor dem Sonntag Laetare des Jahres 1299 gefeiert, d. h. am 26. März 1300, denn nach der mittelalterlich-französischen Sitte wurde das neue Jahr erst mit Ostern begonnen, und sonach Alles, was vor dem 10. April 1300 (Osterfest) lag, noch zum Jahre 1299 gerechnet. Hienach hatte die fragliche Synode am 18. März 1300 statt. Sie wiederholte eine Reihe alter Verordnungen unter Beifügung einiger neuen: 1. In jeder Woche muß eine Votiv-Messe de beata Maria oder de spiritu sancto oder pro pace ꝛc. gefeiert werden. Wer dabei erscheint, erhält einen Ablaß für zwanzig Tage. 2. Die Prälaten der Provinz sollen einander gegenseitig mit Rath und That unterstützen. 3. Die Juden müssen an ihrem Oberkleide ein Zeichen tragen, woran man sie erkennt; sie dürfen keine christlichen Erzieher und Ammen haben und das für sie geschlachtete Fleisch nicht an Christen verkaufen. Begegnen sie einem Kreuze oder dem Leibe des Herrn, so müssen sie sich entweder ganz verstecken oder schnell entfernen oder dem Heiland die Ehrerbietung bezeugen. Für die Häuser und Güter, die sie in einer Pfarrei haben, müssen sie für Zehnten und andere Abgaben Ersatz leisten. Auch dürfen sie nicht als Beamte über Christen gesezt werden. 4. Alle Seelsorgpriester müssen einmal in jedem Monat dem Volke erklären, daß die Meineidigen infam seien ꝛc. 5. Es geschieht oft, daß Excommunicirte und ihre Gönner und Freunde Statuten und Bündnisse errichten gegen die, welche die Excommunikation aussprechen oder sie veranlassen oder verkünden. Man beraubt sie ihrer Güter, hindert sie am Gebrauch der Mühlen, Backöfen, Wege ꝛc. Schwere Strafen dafür. 6. Excommunicirte dürfen nicht zu Aemtern als Balliven ꝛc. befördert werden. 7. Wer ein Jahr lang in der Excommunikation verharrt, muß auf Mahnung des Bischofs von der welt-

---

1) *Mansi*, l. c. p. 1213 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1206 (unvollständig). *Tosti*, storia di Bonifazio VIII. T. II. p. 123. Drumann, Geschichte Bonifaz' VIII. Thl. I. S. 187.

lichen Gewalt durch Gefangenschaft oder Güterconfiskation zur Wiederversöhnung mit der Kirche gezwungen werden. 8. Bestrafung derjenigen, welche obgleich excommunicirt doch die Kirche betreten und den Gottesdienst stören, indem der Priester in ihrer Gegenwart nicht celebriren darf. 9. Nur wer die Excommunikation verhängt hat, darf sie auch wieder aufheben. Nur in articulo mortis darf jeder Priester absolviren. 10. Die Leichen müssen auf den Gottesäckern ihrer Pfarrkirchen beerdigt werden, wenn dem Pfarrer nicht bekannt ist, daß der Verstorbene sein Grab anderwärts gewählt habe. Auch in lezterem Falle muß der Leichnam zuerst in die Pfarrkirche gebracht und hier eine Messe oder andere Andacht (aliqua statio) für die Seele des Verstorbenen gehalten werden. 11. Strafe derjenigen, welche einem Prälaten nachstellen, ihn seiner Freiheit oder seiner Güter berauben wollen. 12. Ueber das Recht der Geistlichen, zu testiren. 13. Es geschieht nicht selten, daß Zwei, die sich um ein Beneficium streiten, sich und ihre Freunde bewaffnen und den Streit durch Blutvergießen entscheiden. Wer Solches thut, ist ipso facto excommunicirt, und wenn er nicht sogleich nachgibt, kann er auch nach wiedererlangter Absolution zwei Jahre lang kein kirchliches Beneficium erhalten. 14. Bestrafung derjenigen, welche Briefe des Papstes oder seiner Legaten mißbrauchen. 15. Wer fälschlich vorgibt, daß er das Kreuz genommen habe, dadurch Andere mit Ausgaben belastet und die Privilegien eines Kreuzfahrers erschleicht, wird excommunicirt und noch überdieß mit den gesetzlich bestimmten Strafen belegt. 16. Wer einen Cleriker gefangen nimmt, ist ipso facto excommunicirt, außer er habe den Cleriker flagrante adhuc crimine betroffen und sein Entfliehen gefürchtet. In solchem Falle muß aber der Verhaftete schleunigst dem Bischof übergeben werden (Details). 17. Manche weltliche Herrn hindern ihre Untergebenen in Fällen, wo es sich um ein Kirchenlehen handelt, an den geistlichen Richter zu appelliren. Wer Solches thut, wird excommunicirt. 18. Wer von der Kirche ein Lehen oder sonst Etwas in Besitz hat, muß es alsbald vor den Kirchenvorstehern anerkennen, sammt den darauf lastenden Diensten. Wer Solches verhehlt, wird excommunicirt und verliert das Lehen ꝛc. 19. Bestrafung derjenigen, die einen ihrer Pfarrgeistlichen, oder einen Dignitär, Canonikus ꝛc. tödten, verstümmeln, verwunden, prügeln, gefangen nehmen oder gefangen halten, oder sich mit Rath und That dabei betheiligen. 20. Bestrafung derjenigen Cleriker und Laien, die ein Generalinterdikt verletzen. 21. Bonifaz VIII. hat im liber sextus

(c. 1. lib. III. tit. 2) verordnet, daß auch verheirathete Cleriker, die nur einmal und zwar eine Jungfrau geheirathet haben, die Privilegien des geistlichen Standes genießen, wenn sie klerikale Tonsur und Kleidung tragen. Zudem hat er (ibid. c. 1. lib. I. tit. 2) erklärt, daß alte Gewohnheiten in Kraft bleiben sollen. Dennoch verletzen manche weltliche Herrn die herkömmlichen Privilegien dieser Cleriker und behandeln sie bei der Besteuerung wie Laien. Dieß darf nicht mehr geschehen, bei Strafe der Excommunikation und des Interdikts. 22. Alle diese Vorschriften müssen genau beobachtet und von den Suffraganbischöfen, Aebten, Dekanen und Erzpriestern bei ihren Synoden und Versammlungen publicirt werden [1]).

Kurze Zeit zuvor hatte Erzbischof Stephan Bêcard von Sens auf einer Provinzialsynode zu Melun im Januar 1300 mehrere neue und alte päpstliche Verordnungen verkündet und zur Nachahmung eingeschärft: 1. einen Theil des Edikts von Bonifaz VIII., welches als c. 11. de rescriptis (I. 3) in den liber VI^tus^ aufgenommen ist (§§ 1. 2. 3 und 9), des Inhalts, daß fortan nur mehr Dignitäre und Canonici an Kathedralkirchen zu päpstlichen Commissairen bestellt werden dürften; 2. von Innocenz III. (c. 31. X. de officio et potest. judicis delegati 1, 29), wornach ein Bischof einen angeblich päpstlichen Befehl erst dann befolgen müsse, wenn er von dessen Aechtheit überzeugt sei; 3. von Bonifaz VIII. (c. 3. lib. III. tit. 23 in VI^to^) über Bestrafung weltlicher Herrn, welche die Berufung an den Papst und an das geistliche Gericht hindern; 4. von Alexander IV. (c. 7. lib. V. tit. 2 in VI^to^), wer der Häresie verdächtig sich nicht reinigt und ein Jahr lang im Banne bleibt, ist als Häretiker zu bestrafen; 5. von Bonifaz VIII. (c. 8. lib. V. tit. 7 in VI^to^): es ist weder irgend einem Mönche noch einem Weltgeistlichen erlaubt, an interdicirten Orten zu celebriren und Excommunicirte zu den Sakramenten zuzulassen. Endlich wurde auch c. 16 der Synode von Bourges vom Jahre 1276 (s. oben S. 159) wiederholt [2]).

Begegnen uns hier so viele Klagen der Bischöfe über Verhinderung der kirchlichen Jurisdiktion durch die weltlichen Richter und Herrn, so führten andererseits die leztern ganz gleichlautende Beschwerden über die geistlichen Richter. Ein Aktenstück dieser Art hat jüngst Boutaric ver-

1) *Mansi*, l. c. p. 1218 sqq.
2) *Mansi* T. XXV. p. 1 sqq. *Harduin* T. VII. p. 1207 sqq.

öffentlicht [1]): „Laien werden von Clerikern vor das geistliche Gericht gezogen und durch Excommunikation gezwungen, vor demselben zu erscheinen. Die Officialen des Königs werden durch Androhung der Excommunikation gezwungen, die vom geistlichen Gericht in einer causa temporalis gefällten Sentenzen zu vollziehen. Ebenso werden sie gezwungen, Laien, die ein Jahr lang im Banne bleiben, durch Anwendung von Gewalt zur Reconciliation mit der Kirche zu nöthigen. Die Bischöfe machen Synodalstatuten zum Nachtheil der weltlichen Herrn und zwingen die Laien durch Excommunikation zu deren Beobachtung. Sie belegen die strafbaren Cleriker nicht mit den gebührenden Strafen, hindern manchmal deren Ueberführung" u. dgl. Es ist wohl glaublich, daß das Iliacos intra muros et extra auch hier seine Anwendung finde.

Am 13. Juni 1300 erneuerte eine Provinzialsynode zu Canterbury unter Erzbischof Robert von Winchelsea eine Verordnung über die Zulassung der Dominikaner und Minoriten zum Predigen und Beichthören. Die Bischöfe sollten diese Erlaubniß nur denen ertheilen, die sich persönlich bei ihnen stellen, in der Diöcese wohnen und ihre Tauglichkeit bewiesen haben [2]). Eine andere englische Synode zu Merton, die in den Conciliensammlungen zum Jahre 1309 gestellt ist, gehört, wie Wilkins und nach ihm Mansi zeigte, dem Jahre 1305 an, und wird darum erst später besprochen werden. Nicht ganz sicher ist weiterhin die Provinzialsynode zu Auch (um's Jahr 1300), welche 13 Capitula aufstellte, von denen nur die Nummern 9 und 13 besondere Beachtung verdienen. In jener wird die Dispens von der Residenzpflicht selbst bei denen, die studiren, auf 7 Jahre beschränkt, die andere Nummer aber verbietet den Bischöfen, Jemanden, der noch nicht 25 Jahre alt ist, ein Seelsorgbeneficium zu geben [3]).

Von einer Salzburger Synode im Jahre 1300 wissen wir nur, daß hier Erzbischof Conrad mit seinen Suffraganen sich vom Papst nähere Erklärung seiner Bulle Super cathedram erbat (repetirt von Clemens V. in c. 2. de sepulturis, lib. III. tit. 7 der Clementinen), indem die Dominikaner und Minoriten dieselbe nicht beobachten wollten [4]). Um die gleiche Zeit verbot eine Synode der Provinz Tours

1) *Notices et extraits* de manuscrits etc. T. XX. p. 132 sqq.
2) *Mansi*, l. c. p. 87.
3) *Mansi*, l. c. p. 82 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1246 sqq.
4) *Harzheim*, Concil. Germ. T. IV. p. 95. Binterim, deutsche Concil. Bd. V. S. 132.

zu Samur in 12 Canonen jede Beeinträchtigung der kirchlichen Jurisdiktion und Immunität, besonders der Zollfreiheit [1]). — Eine Prager Synode des Jahres 1301 eiferte gegen das Umsichgreifen der Häresie und forderte alle Gläubigen auf, über jede ihnen kundwerdende Erscheinung solcher Art den bischöflichen Inquisitoren Anzeige zu machen. Ueberdieß wurde Brandstiftung und Anzündung der Wälder mit schweren Strafen bedroht und die Abschließung von Ehen ohne Zuziehung der Kirche strengstens verboten [2]). — Zu den Synoden will Mansi (in s. Noten zu Raynald ad ann. 1301, 29) auch jenen Convent zu Senlis am 24. Oktober 1301 rechnen, der sich mit Verhör und Verhaftung des Bischofs Saisset von Pamiers beschäftigte. Aber es war dieß, wie wir sahen (S. 291), eher eine staatliche als kirchliche Versammlung. Einen Monat später, am 22. November 1301, hatte eine Synode der Provinz Rheims unter Erzbischof Robert de Courtenay zu Compiegne statt, von der wir 7 Canones zur Sicherung der geistlichen Personen und der kirchlichen Jurisdiktion besitzen. Aus dem sechsten derselben erfahren wir, daß nicht nur Laien, sondern auch Aebte Bündnisse miteinander schlossen, um sich gegenseitig gegen die Strafen des Bischofs zu schützen [3]). Eine andere Rheimser Synode am 30. September 1302 beklagte sich beim Papst über die rebellischen Domkapitel, welche vom Bischof keine Zurechtweisungen und Strafen annehmen wollten [4]). Schon im Jahre 1277 waren von den Bischöfen der Rheimser Provinz die gleichen Klagen an Papst Johann XXI. gebracht worden (S. 163). — Was sofort Mansi (l. c. p. 94 sqq.) als Rheimser Synode vom Freitag vor Neujahr 1303 aufführt, gehört erst dem Januar 1304 (Freitag *post* circumcisionem) an; die zwei Pariser Convente aber, am 10. April 1302 und 12. März 1303, welche Mansi und Harduin beiziehen, sind nichts anderes als jene von König Philipp dem Schönen berufenen Versammlungen von durchaus staatlicher Art, die uns schon oben S. 302 und S. 322 begegneten. Ebenso haben wir schon oben S. 315 von der römischen Synode gesprochen, welche von Bonifaz VIII. am 30. Oktober 1302 mit den zur Unter-

1) *Maan*, sacr. et metrop. ecclesia Turon. bei *d'Avalon*, hist. des Conciles, T. V. p. 243 sq.

2) Höfler, Prager Concilien, 1862. S. XVIII.

3) *Mansi*, l. c. p. 87 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1247 sqq. *Gousset* (Cardinal), les Actes de la prov. de Reims, T. II. p. 472 sqq.

4) *Mansi*, l. c. p. 91 sqq. *Gousset*, l. c. p. 475.

suchung der Zustände des französischen Reichs nach Italien berufenen Prälaten abgehalten wurde.

Endlich müssen wir noch der spanischen Synode zu Pennanfiel (apud Pennam fidelem) erwähnen, die unter Erzbischof Gonsalvus von Toledo, vom 1. April bis 13. Mai 1302, 15 Capitula dekretirte: 1. Jeder Cleriker, der die höhern Weihen hat (in sacris ordinibus constitutus) oder ein kirchliches Beneficium besizt, muß täglich die canonischen Horen recitiren. 2. Kein Cleriker darf öffentlich eine Concubine haben. 3. Wer aus Nachlässigkeit einem Sterbenden die Sakramente der Buße und Eucharistie nicht spendet, verliert sein Beneficium auf immer. 4. Manche communiciren ohne gebeichtet zu haben, weil sie sich vor dem Pfarrer schämen. Sie geben vor, einem Andern gebeichtet zu haben, aber der Pfarrer soll Niemand zur Communion zulassen, von dem er nicht sicher weiß, daß er gebeichtet hat. 5. Wer das Beichtsigill verlezt, soll lebenslänglich bei Wasser und Brod eingesperrt werden. 6. Jeder Bischof der Provinz Toledo muß die Bulle Clericis laicos verkündigen. 7. Die Zehnten aller Art müssen gewissenhaft entrichtet werden. 8. Die Hostien müssen aus Waizenmehl und Wasser, und zwar von den Priestern selbst oder in ihrer Anwesenheit von geeigneten Kirchendienern gefertigt werden. 9. Jeder Bischof muß in seiner Diöcese die Wucherer den Bestimmungen der Synoden vom Lateran und von Lyon gemäß bestrafen. 10. Kein Jude oder Sarazene, der sich taufen läßt, darf deßhalb die Güter verlieren, die er bisher besaß. 11. Da die heiligste Jungfrau ihren Kaplan und den Herold ihrer Jungfräulichkeit, den Erzbischof Ildephons von Toledo, vom Himmel herabsteigend körperlich besuchte und besonders ehrte, so soll sein Fest in der ganzen Provinz als duplex gefeiert werden. 12. Alle Tage muß nach dem Completorium das Salve regina sammt den Orationen für die Kirche, für Papst und König gesungen werden. 13. Details über die Bestrafung derjenigen, welche Kirchengut antasten und die kirchlichen Freiheiten verletzen, selbst im Falle, daß Angehörige des königlichen Hauses Solches thun. 14. Wer einen Bischof oder Canonikus der Kathedralkirche gefangen nimmt, wird excommunicirt, sein Gebiet interdicirt. 15. Wenn Adelige (milites) Häuser und Güter kaufen, die der Kirche gehören, und sie nicht binnen zwei Monaten zurückgeben, so werden sie excommunicirt, ihre Ortschaften interdicirt [1]).

---

1) *Mansi*, l. c. p. 99 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1254 sqq.

§ 694.

Papst Benedikt XI. und die Synoden seiner Zeit vom 22. Oktober 1303 bis 17. Juli 1304.

Unter dem Schutze Carls II. von Neapel, der seinem bedrängten Lehensherrn Bonifaz VIII. mit einem Heere zu Hülfe gezogen und gerade an dessen Todestag in Rom angekommen war, versammelten sich die Cardinäle am 21. Oktober 1303 zum Conclave im Vatikanpalast, wo Bonifaz gestorben war [1]). Wie Cölestin V. so hatte auch er die strenge Verordnung Gregors X. über Conclave und Papstwahl wieder hergestellt, und sie hatte dießmal solchen Erfolg, daß schon am nächsten Tage im ersten Skrutinium der 64jährige Cardinalbischof von Ostia, Nikolaus Boccasini, einstimmig gewählt wurde. Bürgerlicher Abkunft aus Treviso im Venetianischen, Sohn eines Notars, war er schon mit 14 Jahren in den Dominikanerorden getreten, hier von Stufe zu Stufe bis zum Generalate emporgestiegen, von Bonifaz VIII. zum Cardinal erhoben und mit mehreren Legationen betraut worden. Er gehörte zu den Wenigen, welche leztern auch bei dem tragischen Ereigniß zu Anagni nicht verließen (S. 330). Er bezeichnete sich als Benedikt XI., obgleich der zehnte dieses Namens nur Gegenpapst war (s. Bd. V. S. 755 u. 764). Ein Mann von den reinsten Sitten, von aufrichtiger Frömmigkeit und ansehnlicher Gelehrsamkeit (von seinen ziemlich vielen biblischen Commentaren ꝛc. ist nichts auf uns gekommen) bewahrte er auch in der neuen hohen Stellung den bescheidenen und milden Sinn, der ihn stets ausgezeichnet hatte. Als Beispiel seiner Demuth erzählt man, daß er seine eigene Mutter nicht habe erkennen wollen, als sie nach seiner Erhebung in reichen seidenen Kleidern vor ihn trat, daß er sie aber nach Ablegung dieses Prunks freudig umarmte. — Das eigene Gemüth wie die staatsmännische Klugheit drängten Benedikt zur Anbahnung freundlicher Beziehungen mit den christlichen Fürsten, und wie er König Friedrich von Sicilien zur Erneuerung seines Lehenseids und zu Anerkennung des Vertrags vom Jahre 1303 (S. 256) vermochte, so suchte er Andere durch weltliche und geistliche Gefälligkeiten und Gnaden zu verpflichten. Zu seinen ersten Regenten-

---

1) Boutaric (la France sous Philippe le Bel, Paris 1861. p. 121) versezt das Conclave irrig nach der Stadt Perugia.

handlungen gehörte auch die Absendung eines Legaten nach der Campagna, um auf möglichst gütlichem Wege, sine strepitu et figura judicii Restitution von Seite derjenigen zu erwirken, die sich beim Ueberfall zu Anagni am Kirchenschatz oder am Privatvermögen des Papstes oder anderer Personen vergriffen hatten. Nur gegen die Hartnäckigen sollte der weltliche Arm aufgerufen werden. Einen zweiten Legaten schickte er nach Serbien und Umgegend, um die vielen und groben kirchlichen und sittlichen Mißstände, die dort herrschten, zu heben, einen dritten beorderte er nach Toscana und Oberitalien, um den Frieden zwischen Gibellinen und Welfen, Weißen und Schwarzen wieder herzustellen, wie er denn auch in Deutschland zwischen König Albrecht und dem Erzbischof von Mainz zu vermitteln bestrebt war [1]). Selbst dem französischen König und den Colonna's sollte die Hand zum Frieden geboten werden. Als Statthalter dessen, cujus est proprium, misereri et parcere, hob er alle gegen leztere ergangene Sentenzen seines Vorfahrers wieder auf (S. 276), nur ihre confiscirten Güter, die sich bereits in andern Händen befänden, sollten ihnen, wenigstens zunächst, nicht restituirt und auch Palestrina nicht wieder befestigt werden [2]).

---

1) *Bzovius*, ad ann. 1303, 13 sqq. *Raynald.* ad ann. 1303, 44 sqq. 1304, 1–8. *Pagi*, Breviarium historico-chronologico-criticum, T. III. p. 550 sqq. *Trithemii* Chron. Hirsaug. T. II. p. 95. 97. Drumann, Gesch. Bonifaz' VIII. Bd. II. S. 147 ff.

2) Das betreffende päpstliche Dekret, aufgenommen in's Corpus jur. can. (lib. V. tit. IV. c. unic. der Extravag. commun.), ist schon vom hl. Antonin von Florenz Summa historialis P. III. tit. XX. c. 8. § 1) von Odoricus Raynaldus (ad ann. 1304, 13) und vielen Andern mißverstanden, auch von den Herausgebern des Corp. jur. can. nicht richtig edirt worden. 1) Die von Bonifaz VIII. bestraften Colonna's waren: a) der alte Cardinal Jakob, Bruder des verstorbenen Johann Colonna, b) der Cardinal Petrus, Sohn des † Johann, c) die Brüder des Cardinal Petrus: Johannes de St. Vito, Odo, Agapet, Stephan und Jakob Sciarra, sammt allen ihren Nachkommen; d) auch die Vettern der Genannten: Richard, Petrus und Johannes de Montenigro (Schwarzenberg). Hienach ergeben sich folgende Berichtigungen des Textes: a) statt des sinnlosen *Ottonem quondam Agapitum* in der dritten Linie des Dekrets ist zu lesen: *Joannem dictum de St. Vito et Ottonem filios quondam Joannis de Columna et Agapitum* u. s. f. So steht es auch in dem betreffenden Edikt von Bonifaz VIII. (*Raynald.* 1297, 39), das hier allegirt und aufgehoben wird. Daß aber Papst Bonifaz den Petrus, Johann von St. Vito und Odo von Agapitus und den übrigen Söhnen des † Johannes Colonna unterschied, hatte seinen guten Grund darin, daß jene Cleriker waren und darum anders gestraft wurden, als ihre nichtclerikalen Brüder. b) Einige Linien weiter unten im Text finden wir die Worte: reddens eos (die zwei Cardinäle Colonna) et filios dicti *Jacobi* et posteritatem eorum inhabiles ad apostolicae dignitatis apicem.

Benedikt hatte mit alledem einerseits mehr, andererseits weniger gethan, als der französische König wünschte. Dieser glaubte nämlich,

---

Auch diese corrumpirte Stelle haben alle Editoren des Corpus juris canonici ohne Bedenken oder ohne Denken abdrucken lassen. Statt Jacobi muß offenbar *Joannis* stehen, denn von den Söhnen des † Johannes Colonna ist die Rede, und der Codex Lips., dessen Varianten in der Richter'schen Ausgabe des Corp. j. c. mitgetheilt sind, hat die richtige Lesart, ohne daß Richter ihr folgte. c) Wieder eine Zeile weiter unten ist *ipsos eosdemque Jacobum et Petrum et Joannem de St. Vito et Ottonem* etc. zu lesen. Der jetzige Text ist sinnlos, denn er besagt: „der Cardinal Jakobus und der Cardinal Jakobus, und Johanns Sohn Otto und Johanns Sohn Otto." — 2) Papst Bonifaz hatte α) die beiden Cardinäle Colonna der Cardinalswürde entsezt, β) alle Cleriker der Familie ihrer Kirchen und kirchlichen Beneficien beraubt, γ) die beiden Cardinäle und alle Söhne des † Johannes Colonna für unfähig erklärt, die Papst- oder Cardinalswürde zu erlangen, δ) hatte alle die genannten Colonna's excommunicirt und verbannt, ε) alle ihre Güter zum Nutzen der römischen Kirche (ecclesiae supradictae) eingezogen und ζ) verordnet, daß weder sie noch ihre Nachkommen bis zur vierten Generation irgend ein Amt ꝛc. in Rom und Umgegend ꝛc. verwalten oder auch nur im Kirchenstaat wohnen dürften. Der neue Papst Benedikt XI. hob nun alle gegen die Colonna's und ihre Anhänger erlassenen Sentenzen wieder auf, mit Ausnahme der Confiskation jener Güter und Rechte, die bereits an Andere verliehen waren. In Betreff ihrer sollte vorderhand nichts geändert werden. Es muß sonach (in der Böhmer'schen Ausgabe des Corp. j. c. T. II. p. 1186, Zeile 14 v. oben, in der Richter'schen T. II. p. 1209, Zeile 16 v. oben) gelesen werden: *Ideoque omnes praedictas depositionis a cardinalatibus, privationis a beneficiis et ecclesiis, inhabilitatis ad papatum Romanum* (bonorum et jurium, quae certis nobilibus Romanis et aliis concessa sunt, confiscationibus exceptis, in quibus nihil immutamus in praesens) *sententias, poenas et mulctas . . . penitus tollimus et viribus evacuamus.* Wenn man aber, wie Böhmer und Richter thaten, die Parenthese erst mit confiscationibus beginnen läßt, so wird der Satz ganz ungrammatisch und die Genitive *bonorum et jurium* hängen in der Luft. Daß meine Vermuthung richtig sei, erhellt schon daraus, daß gegen Ende des Dekrets deutlich gesagt ist: confiscationis bonorum et jurium. Es kann sonach kein Zweifel sein, daß auch oben die Genitive bonorum et jurium von confiscationibus abhängen, und der Leipziger Codex hat ganz Recht, wenn er das et wegläßt, welches Böhmer und Richter zwischen papatum Romanum und bonorum eingeschoben haben. — 3) Haben wir so den Text berichtigt, so ist nun auch sein Verständniß gegen Antonin von Florenz, Raynald und Andere (auch gegen Gregorovius) sicher zu stellen. Sie wollen im Schlußtheile unseres Dekrets finden, daß Benedikt XI. bei der allgemeinen Amnestirung der Colonna's nicht nur den Punkt wegen der Güterconfiskationen, sondern noch zwei weitere ausgenommen habe: es solle nämlich auch ihre Absetzung vom Cardinalat (sammt Inhabilität für's Papstthum) und die über sie verhängte Entziehung aller Beneficien und Kirchen in Kraft bleiben. Solche Auslegung steht in direktem Widerspruch mit der vorausgegangenen präcisen Erklärung des Papstes: omnes praedictas depositionis a cardinalatibus, privationis a beneficiis et ecclesiis, inhabilitatis ad papatum Romanum . . . sententias . . . penitus tollimus et viribus vacuamus. Hier hebt der Papst gerade diese Strafen vollständig auf, die er angeblich wenige Zeilen später bestätigt habe. Das kann

die Angelegenheit der Colonna's lasse sich dadurch am leichtesten bereinigen, wenn der neue Papst die beiden abgesezten Cardinäle auf's Neue erhebe. Diese via novae creationis mißfiel aber den Colonna's selbst, und sie legten ihre Einwürfe dagegen in einer Denkschrift an den König dar. Nur die via revocationis sententiarum iniquissimarum, sagten sie, führe zum Recht, und diese via habe jüngst Papst Benedikt selbst eingeschlagen (in der theilweisen Aufhebung der Sentenzen seines Vorgängers). Zudem sei es nur auf diesem Wege möglich, ihnen auch die noch vorenthaltenen Güter zurückzugeben und ebenso die andern Ausnahmspunkte aufzuheben [1]). — Daß Papst Benedikt nicht so weit ging, haben wir oben gesehen; nach seinem Tode aber maßte sich der römische Senat das Recht an, aus eigener Vollmacht die Colonna's völlig zu restituiren, und bestimmte bis in's Einzelnste hinaus die Entschädigungen, die ihnen von den Orsini's und Gaetani's geleistet werden mußten [2]).

---

nicht sein. Darum ist der spätere Satz dahin zu verstehen: „Wir geben den Colonna's ferner das zurück, was ihnen außer den genannten Sentenzen der depositio vom Cardinalat x. noch durch andere Urtheile, Pönen und Strafen genommen worden ist." Das quod quaevis alia, quam praefatarum depositionis, privationis etc. sententia sive poena abstulit, will keineswegs sagen, daß die sententiae depositionis et privationis etc. in Kraft bleiben, sondern im Gegentheil, daß mit und neben ihnen auch noch andere, nicht namentlich erwähnte Sentenzen außer Wirkung treten sollten. Dieß hat schon Drumann (Gesch. Bonifazius des Achten, Thl. I. S. 206) richtig bemerkt, aber unrichtig behauptet: „nur die von der römischen Kirche den Colonna's verliehenen und nachmals eingezogenen Beneficien nebst dem Cardinalat wurden vorerst ausgenommen." Nicht um Beneficien dreht sich die Ausnahme, sondern um die confiscirten Güter der Colonna's, welche bereits an Andere vergeben waren. — 4) Endlich hob Benedikt auch alle Irregularitäten und Infamien auf, in welche die Colonna's verfallen waren; dagegen sollte Palestrina sammt seiner Burg nicht wieder aufgebaut werden, auch nie mehr Stadt-Titel und Bisthum erhalten. Es ist dieß die zweite Ausnahme von der allgemeinen Amnestirung. Aber die Colonna's selbst sprechen noch von einer dritten (bei *Dupuy*, Actes etc. p. 227), wovon unser Dekret nichts enthält, und diese dritte Ausnahme bestand entweder in der Fortdauer des Bannes über Sciarra Colonna (der sich an Papst Bonifaz persönlich vergriffen haben soll), oder, wie Platina und Pagi wissen wollen, darin, daß die beiden colonnesischen Cardinäle bis auf Weiteres den Purpur nicht tragen durften (*Platina*, vitae Pontif. ed. Colonn. 1574. p. 221. *Pagi*, breviar. T. III. p. 554). Damit war ihnen die Theilnahme an den Funktionen des hl. Collegiums untersagt (während Titel und Einkünfte restituirt sein mochten), und so erklärt sich, warum sie an dem Conclave nach dem Tode Benedikts XI. keinen Antheil nahmen. Vgl. Tüb. Quartalschr. 1866. S. 405 ff.

1) *Dupuy*, Actes et preuves hinter s. hist. du différend etc. p. 225. 227.

2) *Dupuy*, l. c. p. 278 sq.

Was aber Frankreich betrifft, so war der schon von Bonifaz VIII. verhängte Bann Ursache, daß weder der neue Papst dem König Philipp seine Erhebung notificiren, noch dieser jenen alsbald durch eine feierliche Gesandtschaft beglückwünschen konnte. Dagegen befand sich ein französischer Unterhändler zweiten Ranges in Rom. Schon im Herbst 1303 hatte König Philipp den Prior von Chiesa, Peter de Paredo, mit verschiedenen Aufträgen nach Italien geschickt. Er kam am 6. Oktober zu Rom an. Da Bonifaz gleich darauf starb (11. Oktober), erachtete es der Prior für gerathen, seine Aufgabe in etwas zu modificiren und die Wahl eines neuen Papstes abzuwarten. Sobald sie geschehen, überreichte er Benedikt und den Cardinälen eine Urkunde, worin der König die am 14. Juni l. J. im Louvre gefaßten Beschlüsse mittheilte und die Berufung eines Concils nach Lyon oder einer andern Frankreich genehmen Stadt verlangte. Da der König, fügte der Prior bei, den Tod des Bonifaz ꝛc. nicht vorausgesehen, so habe er ihm natürlich auch keinen Auftrag an den neuen Papst gegeben; aber er wolle dennoch im Folgenden die Punkte bezeichnen, worüber Frankreich, das edelste Glied der Kirche, während des ganzen vorigen Pontifikats Schmerz und Trauer empfunden habe. Er sucht nun in einer Reihe von Numern zu zeigen, wie Bonifaz einen schroffen Gegensatz bilde zu den frühern Päpsten, die sich durch Gebet und Ascese ausgezeichnet, neue Kirchen und Klöster gebaut, für das Kirchengut gesorgt, nicht für sich Schätze gesammelt, die Cardinäle überall zu Rath gezogen, sich gegen die Fürsten freundlich bewiesen, bei Vergebung von Kirchenstellen nur nach Gerechtigkeit und ohne Eingriff in die Rechte Anderer gehandelt, die Unterthanen nicht leichtsinnig von der Pflicht des Gehorsams entbunden und keine solchen Gelderpressungen sich erlaubt hätten, wie Bonifaz. Dieser habe in Frankreich so viel erhoben, daß man das größte Königreich damit kaufen könnte [1]). Man sieht wohl, daß der Prior die bereits bekannten französischen Anklagen gegen Bonifaz nur wiederholte und, um ihn desto tiefer in Schatten zu stellen, die frühern Päpste idealisirte, als ob über sie und ihre Geldforderungen ꝛc. nie eine Klage laut geworden wäre. Auch hat er in tückischer Schlauheit den principiellen Gegensatz zwischen Bonifaz und Philipp gänzlich ignorirt und den Kampf beider

1) *Dupuy*, histoire du différend d'entre le Pape Boniface VIII. et Phil. le Bel, Paris 1655. p. 25 und ibid. *Actes et preuves* p. 209—214. *Baillet*, hist. des démêlés etc. Paris 1718. p. 235 sqq. Drumann, a. a. O. S. 151.

nur als einen persönlichen, durch die schlimmen Qualitäten des Papstes veranlaßt, darstellen wollen. — Benedikt XI. fand für gut, ihm keine Antwort zu geben, da er ja auch nicht in königlichem Auftrag gesprochen hatte. Dagegen ließ er Nogaret, der sich noch immer in Italien befand [1]), durch den Bischof von Toulouse ersuchen, bis zum Eintreffen neuer Befehle seines Königs sich ruhig zu verhalten und keine weitern Schritte wegen eines Concils ꝛc. zu thun, da der Papst selbst den Frieden mit Frankreich wiederherstellen wolle. Auf dieß hin reiste Nogaret nach Frankreich zurück und bestimmte den König, Gesandte an den neuen Papst zu schicken. Eine Denkschrift an den König, die höchst wahrscheinlich von Nogaret herrührt und in diese Zeit fällt [2]), beweist, daß das Attentat von Anagni auch in Frankreich große Mißstimmung verursacht und in weiten Kreisen starken Unwillen gegen Nogaret und den König hervorgerufen hatte. Unter solchen Umständen rieth jezt ersterer seinem Herrn zu einer Verständigung mit dem neuen Papst, brachte aber damit noch einen weitern Plan in Verbindung, um sich und den König wegen des an Bonifaz Verübten zu rechtfertigen. Hatte der König zuvor schon ein allgemeines Concil verlangt, um über Bonifaz zu richten, so sollte dieß jezt benüzt werden, um ihn als Häretiker zu verurtheilen. Konnte man es so weit bringen, so erschienen Philipp der Schöne und Nogaret nicht mehr als Frevler, sondern als wahre Ritter und Retter der Kirche. Der König ging auf diesen Gedanken ein und suchte ihn fortan kräftigst zu verwirklichen. Er schickte die Ritter Bernhard von Mercueil und Wilhelm von Plasian sammt dem Canonikus Peter de Pelleperche von Chartres nach Rom, um eine Verständigung mit dem neuen Papst einzuleiten. Namentlich sollten sie von ihm die Lossprechung des Königs vom Bann erwirken, ohne daß dieser selbst darum bitte [3]). Ihre Vollmacht ist vom Samstag nach der Dominica brandonum, d. i. vom 22. Februar 1304 datirt [4]), das

---

1) Er hatte nach dem Tode des Papstes Bonifaz vor einem Notar gegen jede seinen Herrn verletzende Wahl protestirt. *Dupuy*, l. c. p. 237.

2) In *Notices et extraits* de manuscrits etc. T. XX. 2. p. 150 sqq. Sehr gut erklärt von Schwab in der Tüb. Quartalschr. 1866. Heft I. S. 23 ff.

3) *Dupuy*, l. c. p. 25. 26. 224. 249. *Baillet*, l. c. p. 238 sq. Drumann, a. a. O. S. 154.

4) Die dominica brandonum = Funkentag ist der erste Fastensonntag, der seinen Namen von den dabei üblichen Fackeln, brandones, hat. Nach altfranzösischem Styl ist der 22. Februar 1304 noch dem J. 1303 beigerechnet.

ihnen übergebene Schreiben an den Papst aber steuert schon ziemlich deutlich auf das von Nogaret empfohlene Ziel los. Es ist ebenso reich an heftigen Ausfällen gegen den verstorbenen Bonifaz, den Miethling der die Kirche an den Rand des Verderbens gebracht habe, als er voll ist vom Lobe des neuen Papstes, seiner Friedfertigkeit und Heiligkeit Mit Anspielung auf den Namen des Papstes beginnt der König mit den Worten: „Gepriesen (benedictus) sei der Herr Gott Israels, der seinem Volke Rettung sandte" (Luk. 1, 68), und endet damit, daß er ihm sich selbst, sein Reich und die gallikanische Kirche empfiehlt [1]).

Wenige Tage zuvor hatte der König denselben Gesandten auch die Vollmacht ertheilt, nach ihrem Ermessen Gefangene (Anhänger des verstorbenen Papstes) freizulassen und die Ausfuhrverbote zu mildern [2]) Vielleicht sollte auch dadurch ein gutes Verständniß mit dem neuen Papst angebahnt werden. Doch meint Boutaric (l. c.), der König habe nur seinen Schatz füllen wollen, indem die fraglichen Freilassungen bloß um Geld ertheilt worden seien.

Sobald die französischen Gesandten in Rom angekommen waren und die Briefe ihres Herrn überreicht hatten, hob der Papst in ihrer Gegenwart alle Excommunikationssentenzen auf, in die der König aus irgend welchem Grunde verfallen sein möchte, und meldete ihm dies durch freundliches Schreiben vom 2. April 1304, worin er sagt, habe dem König mit der Süßigkeit des Segens zuvorkommen wollen und der Parabel vom verlorenen Schafe gemäß gehandelt; denn wo hätte er ein so edles und herrliches Schaf nicht auf seinen Schultern zurücktragen sollen? Niemand dürfe den episcopus Urbis et Orbis deshalb wegen solcher Demuth tadeln. Schließlich wird der König aufgefordert, seinem Vater, dem Papst, zu glauben, und zu bedenken, daß der König Joas von Juda so lange aber nur so lange glorreich regierte, als er dem Rath des Hohenpriesters Joiadas folgte [3]).

Viel bedenklicher war Benedikt rücksichtlich der Forderung eines allgemeinen Concils, das über seinen Vorgänger richten sollte. Er erklärte in einem Consistorium, daß er sich die Entscheidung hierüber vorbehalte; aber die französischen Gesandten bearbeiteten nun die ein-

---

1) *Dupuy*, l. c. p. 205; unvollständig bei *Raynald*. 1304, 9.

2) Mitgetheilt von Boutaric in den *Notices et Extraits* des manuscrits de la bibliothèque impériale. Paris 1862. T. XX. 2. p. 152 sqq.

3) *Dupuy*, l. c. p. 207.

zelnen Cardinäle und erlangten in der That von sieben derselben das Versprechen, für Berufung einer solchen Synode wirken zu wollen [1]).

Gleichzeitig erschien jezt in Frankreich eine im Namen der Nation an den König gerichtete Denkschrift, welche ihn aufforderte, die Freiheit und Souveränetät des Reichs gegen die Angriffe des verstorbenen Papstes zu vertheidigen, ihn für einen Häretiker zu erklären und seine Verurtheilung als Ketzer zu bewerkstelligen. Es wird darin zugleich aus der hl. Schrift bewiesen, daß dem Willen Gottes gemäß Königthum und Priesterthum getrennt sein müßten und immer getrennt gewesen seien. „Gott hat den Stammeltern und ihren Nachkommen die Herrschaft über die Welt gegeben (5 Mos. 1, 36), und sie waren 3000 (2000!) Jahre lang die Herrn, ehe es den ersten Priester gab, der zugleich König war, nämlich Melchisedech; aber auch er war nicht König der ganzen Welt. Nach seinem Tod gab es wieder 600 Jahre lang keinen Priester, bis Gott den Moses zum Fürsten, den Aaron zum Priester seines Volks bestimmte. Und als Moses starb, übertrug er die fürstliche Gewalt nicht seinem Bruder Aaron, sondern dem Josue. Wie dann das Land unter die zwölf Stämme getheilt wurde, erhielt der Stamm der Priester und Leviten kein Gebiet, sondern nur den Zehnten ꝛc., und als Israel einen König verlangte, gab ihm Samuel in göttlichem Auftrag nicht den Hohenpriester, sondern den Saul zum König. Auch Christus, der Oberpriester des neuen Bundes, hatte keine weltliche Gewalt und verlangte nicht, daß Herodes und Pilatus ihm gehorchten, vielmehr befahl er, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist. Ebenso hat weder Petrus noch Paulus noch Clemens noch irgend einer ihrer Nachfolger eine weltliche Gewalt verlangt, ausgenommen die, welche Constantin der Große der Kirche gab [2]). Bonifaz war der Erste, der die Binde- und Lösegewalt auch auf das Zeitliche ausdehnen wollte [3]).

Gleich nach Ostern 1304 begab sich Benedikt nach Perugia. Er

---

1) *Dupuy*, l. c. p. 219 sqq. 231 sq.

2) Vom Standpunkt der Donatio Constantini aus, die hier als ächt angenommen wird, wäre die Zurückweisung der angeblichen Ansprüche des Papstes doch schwer gewesen.

3) *Dupuy*, l. c. p. 214 sqq. Natalis de Wailly zeigte in den Mémoires de l'Institut etc. T. XVIII. 2. p. 489 sq., daß auch diese Denkschrift ein Werk des königl. Advokaten Du-Bois sei, eine Ueberarbeitung seiner Schrift vom Jahre 1300; s. oben S. 285.

fühlte sich zu Rom, wo sich die großen adeligen Familien um
Papst wenig kümmerten und Gewaltthaten aller Art übten, nicht
und sicher genug, und wollte, wie der freilich nicht immer genaue
genosse Ferreta von Vicenza berichtet, den Sitz dauernd nach der
barbei verlegen. Sonach wäre der Grundgedanke des Avignon'
Exils schon in Benedikt entsprossen. Einstweilen bezeichnete er A
nördlich von Rom, als den Ort, wo er die schöne Jahrszeit zu
leben gedenke, fand aber mit seinem Plan so großen Widerstand
den Cardinälen, daß er ihn schwerlich durchgesezt hätte, wenn
Matteo Rosso Orsini auf seine Seite getreten wäre. Die Gründe,
dieser schlaue und hochangesehene Cardinal, der weitaus der Senior
hl. Collegiums und seit mehr als 40 Jahren Cardinal war, d
hatte, sind nicht zu entziffern. Benedikt verließ nun Rom mit gro
Gefolge und gelangte in drei Tagen nach Viterbo [1]), wo er am
und 19. April zwei Dekrete seines Vorgängers widerrief. Es war d
für Frankreich die Ertheilung der venia docendi in der Theologie
den beiden Rechten verboten und die Vergebung aller französischen A
ficien dem Papst reservirt worden [2]). Eine Reihe weiterer Edikte zu
sten Frankreichs erließ Benedikt nach seiner Ankunft in Perugia, in
Nähe von Assisi. Am 12. Mai milderte er die von Bonifaz in
Bulle Clericis laicos angedrohten Strafen in der Weise, daß nur
Forderung, aber nicht die Entrichtung von Abgaben der Clerike
Laien verboten, übrigens dem Dekrete der vierten Lateransynode ge
(S. 262) in Nothfällen Beiträge des Clerus zu Staatszwecken gest
sein sollten, nach vorausgegangener Berathung des Papstes [3]).
folgenden Tage absolvirte Benedikt alle französischen Geistlichen
Laien, die von Bonifaz oder irgend einem früheren Papst wegen
hinderung des persönlichen oder brieflichen Verkehrs mit Rom ex
municirt worden waren, ebenso alle (Franzosen), die an der Verhaf
Bonifaz' VIII. oder seiner Nuntien durch Rath oder That theilge
men hätten, mit einziger Ausnahme Nogarets, dessen Absolution
der Papst speziell reservirte [4]). Ein zweites Schreiben vom gle
Datum gewährte allen französischen Prälaten und Doktoren ꝛc., w

1) *Ferreti Vincentini* historia bei *Muratori*, rerum ital. script. T. IX. p. 1
2) *Dupuy*, l. c. p. 209. 229. Vgl. oben S. 328.
3) *Bzovius*, 1304, 4. *Raynald.* 1304, 12.
4) *Dupuy*, l. c. p. 208. Vgl. oben S. 291 u. 330.

unter Bonifaz der Berufung zu einer Synode nach Rom nicht gefolgt hatten, Verzeihung des Ungehorsams [1]); ein drittes cassirte en bloc alle Verfügungen des vorigen Papstes, wodurch er dem französischen König und seinen Beamten ꝛc. gewisse Vergünstigungen und Zugeständnisse wieder entzogen, oder Sentenzen gegen sie erlassen, oder irgendwem Privilegien zum Nachtheil Frankreichs verliehen, oder über die Grenzen des Königreichs Bestimmungen gegeben, oder irgend Jemand seiner Verpflichtungen gegen den französischen König entbunden hatte. Nur was Bonifaz gegen Nogaret verordnet habe, solle vorderhand noch in Kraft bleiben [2]). — Und nicht nur die alten Vergünstigungen wurden dem französischen König zugesagt, sondern noch neue beigefügt, namentlich die Verleihung eines zweijährigen Zehntens von den geistlichen Einkünften (zum Zweck des flandrischen Kriegs) und die Exemtion der königlichen Hofgeistlichen von der Jurisdiktion des Bischofs von Paris und des Erzbischofs von Sens. Auch versprach der Papst dem Bruder des Königs, Carl von Valois, Unterstützung seiner Plane, als Gemahl der Katharina Courtenay das byzantinische Reich zu erobern [3]). — Sofort publicirte Benedikt am 7. Juni ein sehr streng lautendes Dekret gegen die Frevler, die den vorigen Papst zu Anagni verhaftet und mißhandelt hätten. Er führt sie alle namentlich auf, aber mit Ausnahme Nogarets lauter Italiener, weil ja, wie wir sahen, die betheiligten Franzosen bereits Absolution erhalten hatten. Die Genannten sollten am nächsten Feste St. Peter und Paul vor dem Papst erscheinen, um ihr Urtheil zu empfangen [4]); da sie nicht kamen, wurden sie mit schwerem Anathem belegt [5]); Benedikt aber starb schon nach wenigen Tagen, wahrscheinlich am 7. Juli 1304, zu Viterbo so schnell, daß man an Vergiftung glaubte. Die Einen hatten die Colonna's, Andere die Gaetani, wieder Andere die Florentiner, oder eine Partei unter den Cardinälen, oder den König von Frankreich, Einige sogar die Franziskaner im Verdacht (weil der Papst die Dominikaner begünstigte); aber die Untersuchungen ergaben kein Resultat. Benedikt XI. wurde im Dominikanerkloster zu Perugia begraben und wegen der Hei-

1) *Dupuy*, l. c. p. 229. Vgl. oben S. 292.
2) *Dupuy*, l. c. p. 230. Vgl. oben S. 293. 323. 328.
3) *Raynald.* 1304, 11. 28 sqq. Drumann, a. a. O. S. 162.
4) *Raynald.* 1304, 13—15.
5) *Bzovius*, 1304, 3. *Spondan.* 1303, 21. Drumann, a. a. O. S. 164.

ligkeit seines Wandels und der Wunder an seinem Grabe von Ben dikt XIII. canonisirt [1]).

In die kurze Regierungszeit Benedikts XI. fallen nur wenige S noden. Die erste derselben, von Erzbischof Amaneus von Auch m seinen Suffraganen am 2. Dezember 1303 zu Nougarot oder N garet im südwestlichen Frankreich (bei Condom, Depart. Gers) abg halten, verordnete: 1 u. 2. Fremde Cleriker ohne litterae commend toriae dürfen nicht zu Funktionen zugelassen werden, bei Strafe d Excommunikation. 3. Niemand darf einen Prälaten, Richter oder J quisitor in Vollziehung seines Amtes hindern. 4. Wer einen Bot des Erzbischofs oder eines Suffragans hindert, seine Citation oder Ex cution zu vollziehen, ebenso wer ihm seine Briefe nimmt u. dgl., od dazu hilft, ist eo ipso excommunicirt. 5. Die weltlichen Herrn u Richter dürfen nicht über die Rechtmäßigkeit einer verhängten Exco munikation u. dgl., überhaupt nicht über das urtheilen, was die Kir und ihr Forum angeht, und keine Recurse (ab abusu) annehmen, Strafe der Excommunikation. 6. Wer das kirchliche Asylrecht verle wird excommunicirt. 7. Strafe des Meineids. 8. Ohne besondere E laubniß darf kein Laie in eine Kirche begraben werden, auch nicht, we die Familie schon von Alters her ihr Grab dort hatte. 9. Wer ande wärts als bei seiner Pfarrkirche begraben werden will, muß doch zue in diese gebracht werden, und ihr müssen auch die schuldigen Gebühr entrichtet werden. 10. Wer der Kirche den Zehnten vorenthält, d nicht kirchlich beerdigt werden; ebenso kann Niemand von seiner Fami und keiner seiner Nachkommen bis zur vierten Generation einschließ die Tonsur oder einen Ordo oder ein Beneficium erhalten. 11. We der visitirende Archidiakon noch irgend einer seiner Begleiter darf Geschenk annehmen. 12. Wenn eine noch nicht consecrirte Kirche, aber doch dem Gottesdienst gewidmet ist, durch Vergießung von Sa oder Blut oder durch Beerdigung eines Excommunicirten, Häretike Schismatikers, Heiden oder Juden befleckt wird, und man in lezte Fall die Gebeine nicht mehr ausscheiden kann, so soll sie vom Bis nur durch Besprengung mit Weihwasser gesegnet werden. 13. Weltl Versammlungen dürfen nicht in Kirchen und auf Kirchhöfen gehal werden, namentlich nicht solche, wo es sich um Todesstrafe 2c. hand 14. Alle notorischen Concubinarier, Wucherer und Ehebrecher sind

1) *Raynald.* 1304, 31 sqq. Drumann, a. a. O. S. 164 ff.

den Kirchen öffentlich als excommunicirt zu verkünden. 15. Wer die Quittung für eine bezahlte Schuld zurückbehält, wird excommunicirt. 16. Jeder Ort der Provinz Auch, worin man etwas aufbewahrt, was einer Kirche, einem Mönch oder Cleriker geraubt wurde, oder worin ein Cleriker selbst oder irgend eine kirchliche Person gefangen sizt, verfällt dem Interdikt. 17. Wer die eingeschlossenen Leprosen mit irgend einer Abgabe beschwert, wird excommunicirt. 18. Kirchliche Personen und Güter dürfen nicht verpfändet werden. 19. Wer ein an heiligem Orte deponirtes Eigenthum von Kirchen und kirchlichen Personen antastet oder dazu hilft, wird excommunicirt [1]).

Am Freitag nach dem Feste der Beschneidung des Jahres 1303 nach altfranzösischer Rechnung, also am 4. Januar 1304, hielt Erzbischof Robert de Courtenay von Rheims eine Provinzialsynode zu Compiegne, die mitunter auch als Rheimser Synode bezeichnet wird (s. oben S. 342). Sie stellte fünf Canonen auf: 1. Die alte Vorschrift, daß, wer einen namentlich und öffentlich Excommunicirten oder Interdicirten zum kirchlichen Begräbniß zuläßt, vom Eintritt in die Kirche ausgeschlossen sei, muß öfter verkündet werden. Wer einem solchen Begräbniß anwohnt oder dazu beihilft, ist ipso facto excommunicirt; ebenso Alle, welche clandestine Ehen eingehen oder dazu helfen. 2. Beamte weltlicher Herrn, welche Cleriker unter dem nichtigen Vorwand, daß sie Kaufmannschaft treiben, mit Abgaben belasten, und die Entscheidung darüber, ob ein Cleriker Kaufmann sei, sich selbst (nicht der Kirche) vindiciren, werden mit Excommunikation bedroht. 3. Wer zwei Jahre lang im Bann bleibt, wird nicht kirchlich begraben. 4. Die Synode hat alle diejenigen vorgeladen, welche schon zwei Jahre und darüber im Bann sind. Da sie nicht erschienen, so fallen sie in Verdacht der Häresie, und ihre Diöcesanbischöfe haben hierüber nach Form Rechtens Untersuchung einzuleiten. 5. Alle kirchlichen Personen der Rheimser Provinz, welche in vita communi leben, müssen mit Suppe und zwei Gerichten zufrieden sein, außer wenn vornehme Gäste kommen [2]). — Diese Beschlüsse des Provinzialconcils wurden auf einer Diöcesansynode zu Cambrai wörtlich repetirt [3]). — Eine Synode zu

1) *Mansi* T. XXV. p. 111 sqq. *Harduin* T. VII. p. 1259 sqq.

2) *Mansi*, l. c. p. 117 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1263 sqq. *Gousset* (Cardinal), les Actes de la province eccl. de Reims, T. II. p. 477 sqq.

3) *Harzheim* T. IV. p. 89 sqq.

Hueska in Aragonien im Jahre 1303, vielleicht nur Diöcesansynode, erneuerte ein altes Privilegium, die Reparation der Domkirche betreffend, die von Barbaren zerstört worden war [1]); zu Pinterville aber, in der Normandie, versammelte Erzbischof Wilhelm de Flavacourt von Rouen im Februar 1304 (oder 1305) seine Suffraganen wegen wichtiger kirchlicher Angelegenheiten, die uns nicht bekannt sind. Wir wissen nur, daß die Synode alle weltlichen Richter, welche die Immunitäten der Cleriker verletzen, mit dem Bann bedrohte, und daß der Benediktinerabt von Fécamp in der Diöcese Rouen unter allgemeiner Zustimmung die Exemtion seines Klosters behauptete [2]).

1) *Aguirre*, Concil. Hisp. T. III. p. 543.
2) *Mansi*, l. c. p. 118 u. 122.

Vierzigstes Buch.

Die Zeiten des Papstes Clemens V. bis zur 15. allgemeinen Synode. Beginn des Exils zu Avignon, Prozeß gegen die Templer und Bonifaz VIII.

---

§ 695.

Wahl und Krönung des Papstes Clemens V. Jahr 1305.

Der Verordnung Gregors X. gemäß (S. 129) begaben sich die Cardinäle schon am zehnten Tag nach dem Tod Benedikts zu Perugia in dem Hause, wo dieser gestorben war, in's Conclave, konnten aber eilf Monate lang (zwei Tage weniger) sich nicht verständigen, so daß die Vorsteher der Stadt bereits zur Schmälerung der Kost und engerer Einschließung der Cardinäle schreiten mußten [1]). Fast gleich stark standen sich hauptsächlich zwei Parteien, die italienische und französische, entgegen. Die erstere wurde von Matteo Rosso und Franz Gaetani, einem Neffen des Papstes Bonifaz, die andere von Napoleone Orsini und dem Cardinalbischof Nikolaus von Ostia geleitet, der nach seinem Geburtsort Cardinal von Prato (bei Florenz) hieß. Mehrere Einzelinteressen und Privatintriguen steigerten noch die Zwietracht, zumal sowohl Matteo Rosso als Napoleone, jeder für sich, die Tiare erobern wollte. Ungefähr mit Anfang Aprils 1305, als das Conclave bereits gegen neun Monate gedauert hatte, trafen drei französische Gesandte in Perugia ein und wurden, weil sie Verdacht erregten, von den Prioren der Stadt zweimal über den Zweck ihrer Ankunft vernommen. Sie versicherten, nichts Schlimmes im Sinne zu haben, weder gegen das Andenken des verstorbenen Bonifaz VIII., noch gegen die Cardinäle

---

1) *Raynald.* 1304, 36.

oder die Stadt oder irgend einen Einzelnen, und ihr Wunsch gehe nur dahin, die Wahl eines neuen Papstes zu beschleunigen [1]).

Ueber die weitern Vorgänge berichtet Johannes Villani: Im zehnten Monat des Conclave's (also gleich nach Ankunft der französischen Gesandten) äußerte der Cardinal von Prato gegen den Cardinal Gaetani, die Verzögerung der Papstwahl bringe der Kirche großen Nachtheil, ob er ihm ein Mittel zur Abhülfe nennen dürfe. Gaetani bejahte und sie kamen überein, daß die eine Partei (die italienische) drei tüchtige Nichtitaliener (vom italienischen Standpunkt aus Ultramontanen genannt) bezeichnen solle, aus denen dann die andere Partei binnen 40 Tagen den Papst wählen müsse. Der sonst so kluge alte Cardinal Matteo Rosso ging alsbald darauf ein, in der Meinung, daß so jedenfalls der Vortheil auf Seite seiner Partei, der italienischen, sei, und diese bezeichnete sofort drei außeritalische Erzbischöfe, die, sämmtlich von Bonifaz VIII. erhoben, dessen entschiedene Anhänger und Gegner des französischen Königs waren. Darunter befand sich auch der Erzbischof von Bordeaux, Bertrand de Got (von Villani irrig Raimund genannt), der dem verstorbenen Papst Bonifaz sehr ergeben, über König Philipp aber wegen der Bedrückungen, die seine Familie im gascognischen Krieg durch Carl von Valois erfahren hatte, sehr aufgebracht war. Doch der Cardinal von Prato kannte den eiteln Gascogner und theilte dem König durch Eilboten (die in eilf Tagen von Perugia nach Paris kamen) das Geschehene mit, sammt dem Rath, er möge sich schleunigst mit dem Erzbischof verständigen und ihm seine Bedingungen vorlegen, denn in seiner Hand liege die Erwählung dessen, der ihm von den dreien am besten behage. Sogleich ließ der König den Erzbischof einladen, in sechs Tagen mit ihm in einer von Wäldern umgebenen Abtei bei St. Jean d'Angely in Saintonge zu einer wichtigen Besprechung zusammenzukommen. Nachdem sie gemeinsam eine hl. Messe gehört und sich gegenseitig Garantien geleistet hatten, sprach der König: „Siehe, Erzbischof, ich kann dich zum Papst machen, wenn ich will, und ich werde dir diese Ehre zuwenden, wenn du sechs Gefälligkeiten versprichst, die ich verlangen werde." Dabei zeigte er ihm das von Perugia gekommene Schreiben zum Beweis, wie sich die Sache verhalte. Ganz überwältigt von Staunen und Dankgefühl warf sich der Erzbischof dem König zu Füßen mit den Worten: „Mein Herr, jezt erkenne ich, daß du mich mehr liebst,

1) *Dupuy*, hist. du différend etc. Actes et preuves p. 277.

als irgend ein anderer Mensch, und mir Böses mit Gutem vergelten willst; du hast zu befehlen, ich zu gehorchen." Der König hob ihn auf, küßte ihn auf den Mund und sprach: „Die sechs Gefälligkeiten, die ich von dir verlange, sind: 1) daß du mich vollständig mit der Kirche versöhnest und mir das Unrecht vergibst, das ich durch Verhaftung des Bonifaz begangen habe; 2) daß du mich und meine Diener vom Bann befreiest; 3) daß du mir auf fünf Jahre allen Zehnten (von geistlichen Einkünften) gewährst, zum Zweck des flandrischen Kriegs; 4) daß du mir versprichst, das Andenken des Bonifazius zu vernichten; 5) daß du dem Jakob und Petrus Colonna das Cardinalat zurückgibst, sie in ihre frühere Lage restituirst und nebst ihnen einige andere Freunde von mir zu Cardinälen machst; 6) den sechsten Punkt, der geheim und wichtig ist, reservire ich mir für eine andere Zeit und einen andern Ort." Der Erzbischof schwur auf die hl. Hostie, alles das zu erfüllen, und stellte dem König seinen Bruder und zwei Neffen als Geißeln; der König aber schwur, seine Erwählung zum Papst zu erwirken. Schon am 35. Tag (seit Abschluß des Vertrags zu Perugia) kam die Nachricht vom Geschehenen wieder nach Perugia an den Cardinal von Prato, der sogleich seine Partei davon in Kenntniß sezte und dann auch die andere zu einer gemeinsamen Sitzung einlud, um den geschlossenen Vertrag zu vollziehen. Von seiner Partei zum Stimmführer gewählt, bezeichnete er am 5. Juni 1305 den Erzbischof von Bordeaux als Papst. Sogleich wurde ein feierliches Te Deum angestimmt, und die italienische Partei ahnte gar nicht, wie sehr ihr mitgespielt worden [1]).

Fast ausnahmslos wiederholten alle spätern Historiker die Erzählung Villani's, und machten sich die überflüssige Mühe, jenen sechsten Punkt, den der König in petto behalten hatte, zu errathen, aber alle ihre Hypothesen fallen von selbst durch das Ergebniß der neueren Forschung, wornach das Ganze nur als ein italienisches Mährchen zu betrachten ist, als Ausdruck des Nationalunwillens über die sogenannte babylonische Gefangenschaft. Haben früher schon Mansi, Döllinger und Abbé Christophe schwächere oder stärkere Bedenken gegen Villani's Bericht erhoben [2]), so ist neuerdings durch Rabanis, dem auch

1) *Giovanni Villani*, historie Fiorentine, lib. VIII. c. 80 bei *Muratori*, rer. ital. script. T. XIII. p. 417; lateinisch bei *Raynald.* 1305, 2—4.

2) Mansi in s. Note zu *Raynald.* 1305, 1. Döllinger, Lehrbuch d. KG. Bd. II. S. 278. Abbé Christophe, Gesch. des Papstthums während des 14. Jahrh., deutsch von Ritter, Paderborn 1853. Bd. I. S. 336 ff.

Boutaric folgte, die Sache vollends außer Zweifel gestellt worden [1]). Die kräftigsten seiner zahlreichen Argumente, kürzer und zum Theil präciser gefaßt, sind folgende:

1) Villani's Grundvoraussetzung einer bittern Feindschaft zwischen König Philipp und Erzbischof Bertrand ist unrichtig, denn a) die Beförderung des leztern vom Bisthum Cominges auf den Metropolitanstuhl von Bordeaux durch Bonifaz VIII. [2]) geschah zu einer Zeit, wo der Papst mit dem König in ganz freundlichen Beziehungen stand und gewiß etwaigen Wünschen desselben bei Pfründverleihungen Rechnung trug, nämlich um Weihnachten 1299 (*Rabanis*, l. c. p. 18 sqq.). Weiterhin fehlt b) jedes Indicium, daß die Familie du Got im gascognischen Kriege entschieden Partei gegen Frankreich (und für England) genommen habe und von Carl von Valois härter als Andere behandelt worden sei; im Gegentheil diente ein Bruder Bertrands, Arnaud Garsias du Got, im französischen Heere, und unter den besonders beschwerten Familien wird die seinige durchaus nicht genannt (l. c. p. 33 sqq.). c) Zudem zeigen annoch die Edikte des Königs vom 3. März 1300, 2. November 1302 und 28. April 1304, daß er dem Erzbischof von Bordeaux ganz wohlgeneigt war und ihn in seinen Rechten und Einkünften schüzte (l. c. p. 22 sqq.). d) Ja ein Zeitgenosse Villani's, der schon genannte Ferreto von Vicenza (S. 352), behauptet in direktem Widerspruch zu ihm, daß Bertrand bei König Philipp in hoher Gunst und von Jugend an ihm nahe stand [3]).

2) Die Judasrolle, welche Villani dem Cardinal von Prato zuschreibt, paßt durchaus nicht zu dem sonst beglaubigten Charakter dieses trefflichen Mannes [4]) und es ist gar nicht abzusehen, warum er all' dieß Schmähliche gethan haben soll. Ihm zur Seite stellt Villani den Napoleone Orsini, ein noch vorhandener Brief des leztern aber an den

---

1) *Rabanis*, Clément V. et Philippe le Bel. Paris 1858. *Boutaric* (Archiviste des Archives de l'empire), la France sous Philippe le Bel. Paris 1861, p. 123.

2) Als Bischof von Cominges war Bertrand unmittelbarer Unterthan des französischen Königs gewesen, als Erzbischof von Bordeaux aber stand er zunächst unter dem König von England, während die Krone Frankreichs nur Oberlehensherrlichkeit über die Guienne hatte.

3) Philippo gratissimus, eo quod a juventute familiaris exstitisset. Bei *Muratori* T. IX. p. 1015.

4) Er war Dominikaner, ein Mann von Gelehrsamkeit und großer Gewandtheit, von Benedikt XI. zum Cardinal erhoben.

König, vom Jahre 1314 [1]), spricht von der Wahl und dem Pontifikate Clemens' V. und den Nachtheilen, die dadurch der Kirche zugegangen, in einer so würdigen und freimüthigen Weise, wie ein Mitverschworner, ja der zweite Faiseur des Schurkenstreichs unmöglich hätte wagen können (s. unten S. 366).

3) Auch der Brief, welchen Clemens V. selbst im Oktober 1305 an den König richtete [2]), zeugt gegen Villani. Clemens hatte dem König seine Erwählung angezeigt, aber nicht auch das spätere Faktum, daß er die Wahl angenommen habe. Dieß scheint Philipp beleidigt zu haben. Clemens entschuldigt sich nun mit der Bemerkung, er habe es blos darum unterlassen, weil königliche Gesandte dabei persönlich zugegen gewesen seien, und fügt bei, er habe die Wahl nur ungerne und nur auf dringende Vorstellungen hin angenommen. — Wie hätte er doch in solcher Weise an den König schreiben können, wenn er die Tiare durch einen so schmählichen Vertrag von Philipp selbst erkauft gehabt hätte. Wenn er aber in dem fraglichen Brief den König auf seinen Wunsch ermächtigte, Gegenstände, worüber der Papst bereits mit den königlichen Gesandten insgeheim verhandelt hatte, auch noch einigen weitern Personen mittheilen zu dürfen, so kann sich dieß natürlich nicht auf den angeblichen Vertrag beziehen, der ja bereits abgeschlossen (nicht erst Gegenstand der Verhandlung) gewesen wäre, und gegen dessen irgend weitere Veröffentlichung der Papst im Interesse seiner Ehre hätte protestiren müssen. Wohl aber wird Philipp damals schon dem Neugewählten jene zwei Hauptpunkte proponirt haben, die ihm ganz besonders am Herzen lagen: das Anathem über Bonifaz VIII. und die Aufhebung der Templer [3]).

4) Nach Villani wäre die Wahl Clemens' V. durch einen Vertrag der beiden Parteien, also nothwendig mit Stimmeneinheit erfolgt, allein das Wahldekret zeigt, daß zehn Stimmen gegen fünf standen, also zunächst nur die nöthigen zwei Drittheile der im Conclave anwesenden Cardinäle sich auf Bertrand vereinigten. Es waren dieß die vier Cardinalbischöfe Leonard von Albano, Petrus von Sabina, Johannes von Porto und Nikolaus (de Prato) von Ostia; die zwei Cardinalpriester Johannes von St. Peter und Marcellin und Robert von St. Puden-

1) Bei *Baluz.*, vitae Paparum Avenionensium, T. II. p. 289 sqq.
2) *Baluz.* l. c. p. 62.
3) *Boutaric*, l. c. p. 126.

ziana; die vier Cardinaldiakonen: Napoleone Orsini von St. Adrian, Landulf von St. Angelo, Wilhelm von St. Nikolaus in carcere Tulliano und Franz Gaetanus von St. Maria in Cosmedin. Erst als diese Majorität von zwei Drittheilen sich geeinigt hatte, trat auch die Minorität ihrer Wahl bei [1]), ja es schlossen sich jezt auch noch jene vier Cardinäle an, die das Conclave wegen Krankheit verlassen hatten oder zu spät gekommen waren, nämlich der Bischof Johannes von Tusculum, der Priester Gualter und die zwei Diakonen Matteo Rosso (Orsini) und Richard von St. Eustach [2]). Auch erhellt aus diesem Wahldekrete, daß nicht der Cardinal von Prato, wie Villani behauptet, sondern Franz Gaetanus den Gewählten proklamirte.

5) Am allerstärksten aber wird Villani's Erzählung dadurch widerlegt, daß wir beweisen, die Zusammenkunft in St. Jean d'Angely könne gar nicht stattgehabt haben, da weder der Erzbischof noch der König dort gewesen sei. Als Clemens V. gewählt wurde, befand er sich eben auf der Rundreise durch seine Kirchenprovinz und ließ dabei von Tag zu Tag aufschreiben, wo er gewesen und was da geschehen sei. Einige Blicke in dieses Registrum, das zu Bordeaux aufbewahrt wurde, warfen schon Andreas Duchesne und die Herausgeber der Gallia christiana (T. II. p. 830), aber sehr ungenügend; vollständig dagegen wurde es zum erstenmal von Rabanis benüzt, nicht das lateinische Originalregistrum selbst (dieß ist verloren), sondern ein im 16. Jahrhundert daraus gefertigter französischer Auszug, welchen Rabanis in den Archiven der Gironde fand und im Anhang seiner erwähnten Schrift abdrucken ließ. So sind wir jezt in Stand gesezt, den Erzbischof vom 17. Mai 1304 an bis Ende Junis 1305 (bis er die Nachricht seiner Erwählung erhielt) Schritt für Schritt zu verfolgen. Nach Villani's Bericht hatten die Cardinäle zu Perugia verabredet, daß die französische Partei aus den drei Candidaten der italienischen binnen 40 Tagen einen wählen müsse. Die Boten aber,

1) Die Minorität bildeten: der Cardinalbischof Theoderich von Civitas papalis (früher Palestrina, s. S. 277 u. 347), der Cardinalpriester Gentilis von St. Martin de montibus und die Diakonen Franz von St. Lucia in Silice, Jakobus von St. Georg ad velum aureum und Lukas von St. Maria in via lata.

2) *Mansi* T. XXV. p. 124 sqq. *Harduin* T. VII. p. 1277 sqq. *Raynald.* 1305, 6 sqq. Bei Mansi und Harduin fehlt in der Aufzählung der zehn Cardinäle, die sich zuerst allein für Bertrand erklärten, der Cardinal von Prato, Bischof von Ostia. Aber sein Name ist in der Ueber- und Unterschrift genannt, und bei Raynald (l. c.) auch in der Aufzählung der zehn.

die der Cardinal von Prato an den König sandte, kamen schon nach 35 Tagen wieder nach Perugia zurück, worauf Bertrand am 5. Juni 1305 gewählt wurde. Wir dürfen sicher annehmen, daß seine Wahl gleich nach Rückkunft jener Boten, am ersten oder zweiten Tage darauf, erfolgte, denn gewiß haben die Cardinäle, des lästigen Conclave's müde, dasselbe nicht überflüssig in die Länge gedehnt. Rechnen wir darum zu den 35 Tagen noch einen oder zwei hinzu, so muß die Absendung der Boten nach Frankreich, respektive der Abschluß des Vertrags unter den Cardinälen 36 oder 37 Tage vor dem 5. Juni stattgehabt haben, d. i. am 30. April oder 1. Mai. Nun brauchten die Boten 11 Tage von Perugia nach Paris, kamen sonach etwa am 11. Mai hier an, und wenn auch der König dem Erzbischof baldigst schrieb, so gab er ihm doch eine Frist von 6 Tagen, und nicht viel weniger brauchte auch der König selbst, um die 106 Stunden (53 geogr. Meilen) von Paris nach St. Angely zurückzulegen. Dieß führt uns auf den 17.—20. Mai als Datum der Zusammenkunft. Dasselbe Resultat gewinnen wir bei einer etwas andern Rechnung. Nehmen wir an, die Boten seien ein oder zwei Tage vor der Wahl nach Perugia zurückgekommen, und hätten die Rückreise von Paris gleich schnell in 11 Tagen bewerkstelligt, wie die Hinreise, so führt uns dieß auf den 24. oder 25. Mai als den Tag, wo sie Paris verließen. Dieß konnte aber erst geschehen, nachdem Philipp von St. Jean d'Angely zurückgekehrt war, wozu ihm bei einer Entfernung von mehr als 100 Stunden immerhin 5—6 Tage nöthig sein mochten. Er mußte sonach um den 18. Mai die fragliche Unterredung mit Bertrand gehabt haben. Nun sehen wir aber aus dem Registrum des leztern, daß er am 9. Mai 1305 zu Beauvoir (bei Noirmoutier am Meer, südlich vom Ausfluß der Loire), am 10. in Roche-sur-Yon, dem nachmaligen Bourbon-Vendee, angekommen, bis gegen Ende des Monats in der Nachbarschaft dieser Stadt verweilte, um Kirchen und Klöster zu visitiren. Vom 14. bis 17. blieb er in Chaise-le-Vicomte (3 Stunden östlich von Bourbon-Vendee), visitirte am 18. Mai das Priorat zu Essarts (5 St. nordöstlich von Bourbon-Vendee), am 19. das zu Mouchamps (4 St. weiter östlich), am 20. das zu Puybelliard (ein paar Stunden südlicher), am 21. das zu Chateaumur, wo er auch predigte. Dann zog er sich wieder weiter gen Osten, war am 22. im Priorat Treze-Vents, am 23. in der Abtei Mauleon, wo er wieder predigte, am 24. im Priorate St. Jean-de-Malebres, wo er firmte. Ebenso predigte und firmte er am 25. im

Priorat St. Clement, visitirte am 26. das Priorat St. Cyprian bei Bressuire (Departement Deux Sevres, 20 St. nordöstlich von Bourbon-Vendee), hielt am folgenden Tage, dem Feste Christi Himmelfahrt, daselbst Predigt und Hochamt, war am 28. und 29. in und bei Touars (7 St. nordöstlich von Bressuire), am 30. zu Porthenay (10 St. südlich von Touars) u. s. f. Wir sehen sonach, daß er in der ganzen Zeit, während deren er nach Villani zu St. Jean d'Angely gewesen sein müßte, immer anderswo, und stets etwa 25—30 Stunden davon entfernt sich befand. Aber auch rücksichtlich des Königs läßt sich ein Alibi nachweisen. Auch er kam in jener Zeit niemals nach St. Jean d'Angely oder dessen Nähe, sondern residirte damals stets in Paris oder Umgegend, wie noch jezt seine Briefe aus dieser Periode bezeugen. Am 3. Mai war er noch in Paris, weilte dann bis zum 18. auf den Schlössern Germigny (bei Meaux), Becoiseau (am Wald von Crécy) und zu Chateau-sous-Montlhéry. Am 19. befand er sich zu Poissy, am 25. zu Cachant bei Paris, am 1. Juni wieder zu Poissy [1]). In der Zwischenzeit vom 19. bis 25. Mai war es bei den damaligen Verkehrsmitteln rein unmöglich, die große Entfernung zwischen Paris und St. Jean d'Angely hin und her zurückzulegen (zusammen mindestens 212 Stunden).

Wenn wir so den angeblichen Vertrag von St. Jean d'Angely in's Reich der Fabeln verweisen, so fragt sich doch, warum denn gerade der Erzbischof von Bordeaux zum Papst gewählt worden sei. Daß die Cardinäle sich über die Wahl Eines aus ihrer eigenen Mitte nicht einigen konnten, erzählen außer Villani auch Ferreto von Vicenza, Bernard Guidonis und Andere [2]), und wir können uns solche Disharmonie leichtlich erklären, wenn wir bedenken, wie schwierig die Lage war. Der Kampf zwischen Frankreich und Bonifaz VIII. hatte an den Rand eines gefährlichen Schismas geführt, und wenn auch der milde und nachgiebige Benedikt XI. die allernächste Gefahr abgewandt hatte, so war sein Werk doch noch keineswegs vollendet, und namentlich sezte Frankreich seine höchst lästige und für das Papstthum bedenkliche Forderung eines Anathems über Bonifaz fort. Sollte man nun den Weg der Nachgiebigkeit, den Benedikt eingeschlagen, noch weiter verfolgen,

---

1) Vgl. die Abhandlung: Mansiones et itinera Philippi IV. in *Script. rerum gall.* T. XXI. p. 445 und *Rabanis*, l. c. p. 55—63 u. p. 194 sqq.

2) *Muratori*, l. c. T. III. p. 673. T. IX. p. 1015.

und war es nicht unehrenhaft für den hl. Stuhl, von der hohen Position, die er eingenommen, und die an die Zeiten Gregors VII. und Innocenz' III. erinnerte, schüchtern zurückzuweichen? Gewiß war leztere die Ansicht des Cardinals Franz Gaetani und seiner Freunde, in denen sozusagen Bonifaz fortlebte. Sicher waren sie mit der Friedenspolitik des verstorbenen Papstes nicht zufrieden und wollten einen Mann, der im Geiste der früheren Zeiten die Papalhoheit einem gewaltthätigen König gegenüber zu behaupten Kraft und Willen habe, während Andere von ihren Collegen nur in fortgesezter Nachgiebigkeit das Heil sehen mochten. Aber neben diesen divergirenden Interessen haben sicher auch kleinere und private Familienfeindschaften und persönliche Gelüste Einzelner nach der Tiare die Wahl schwierig gemacht, ohne daß man dabei an die alte Rivalität der Orsini und Colonna's denken müßte, denn leztere waren noch immer nicht restituirt, und keiner von ihnen im Conclave zugegen. Daß aber selbst die beiden Orsini (Matteo Rosso und Napoleone) nicht einig waren, darin mag Villani Recht haben (während Ferreto sie als harmonisch schildert p. 1014), denn in der That zeigt das Wahldekret, daß Matteo (angeblich wegen Krankheit) sich aus dem Conclave entfernte, während Napoleone der sogenannten französischen Partei angehörte (s. unten S. 366). Unter solchen Umständen lag es nahe, daß die Cardinäle zulezt ihren Blick auf einen Fremden lenkten, und einen Mann für passend erachteten, der einerseits dem französischen König angenehm, andererseits aber auch gegen Bonifaz VIII. verpflichtet war. Und wenn sie einen solchen Mann in Bertrand erblickten, so sprach für ihn noch der weitere Umstand, daß er in Folge seiner bisherigen Doppelstellung zu England und Frankreich, als des leztern mittelbarer, des ersteren unmittelbarer Unterthan, leichtlich bei etwa zu starkem Druck von Seite Philipps Schutz und Hülfe von England hoffen durfte. Dazu kam, daß Erzbischof Bertrand den Cardinälen gar wohl persönlich bekannt war. Aus einer der vornehmsten Familien der Gascogne entsprossen, hatte er in Orleans und Bologna studiert, wurde Canonicus zu Bordeaux, päpstlicher Kaplan und von Bonifaz VIII., wie wir wissen, im Jahre 1295 zum Bischof von Cominges, im Jahre 1299 zum Erzbischof von Bordeaux ernannt. Sein älterer Bruder Berard war Cardinalbischof von Albano gewesen, hatte als päpstlicher Legat im Jahre 1295 zwischen Frankreich und England vermittelt (S. 256), und war während dieses Geschäfts im Juli 1297 in Frankreich gestorben. Im

Jahre 1302 aber war Bertrand selbst den Cardinälen persönlich bekannt geworden, denn er gehörte zu jenen französischen Prälaten, die unerachtet des königlichen Verbots dem Rufe des Papstes zu einer Synode nach Rom folgten (S. 315). Die Chronik des Zeitgenossen Franz Pipin aus Bologna will wissen, Bertrand sei damals (im Jahre 1302) verkleidet nach Italien geflohen, aus Furcht vor dem König, weil er allein unter den französischen Bischöfen dem Beschluß des französischen Concils, Bonifaz für einen Häretiker ꝛc. zu erklären, nicht beigestimmt habe [1]). Aber ein derartiger Beschluß wurde bekanntlich nicht schon im Jahre 1302, sondern erst am 13. Juni 1303 gefaßt (S. 323 ff.), und Pipin hat hier offenbar eine Fabel berichtet (die ihm Andere treulich nachschrieben, denn wir sahen ja oben (S. 360), wie König Philipp sowohl im Jahre 1302 als 1304 mit dem Erzbischof in freundlichen Beziehungen stand. Mit Recht hat Rabanis die Erzählung Pipins bestritten (p. 82), hat aber dabei leider die von demselben begangene Verwechslung des Parlaments vom 10. April 1302 mit der Versammlung vom 13. Juni 1303 nicht beachtet, und so dem Erzbischof einen Protest wider den Beschluß des Jahres 1302 zugeschrieben (p. 26 und 82). In einem andern Punkte jedoch mag Pipin Recht haben, daß nämlich Erzbischof Bertrand während seiner Anwesenheit in Rom beim Concil des Jahres 1302 sich beim Papst und den Cardinälen sehr beliebt machte. Die persönlichen Beziehungen, die er jezt anknüpfte, mögen Ursache gewesen sein, daß man im Conclave, als die Wahl eines Fremden nöthig schien, gerade an ihn dachte. Wichtige Aufschlüsse hierüber gibt ein zehn Jahre später geschriebener Brief des Cardinals Napoleone Orsini an Philipp den Schönen. Hienach betrieb gerade dieser Cardinal die Wahl Bertrands, und mußte darum von seinen Collegen später den Vorwurf hören: „Du hast dies Uebel gethan." Er aber versichert: „Ich wollte nur den (französischen) König und das Reich erhöhen und hoffte, daß ein Papst, der dem Rathe des Königs folge, auch Rom und die Kirche gut regieren und reformiren werde. Unter vielen Cautelen haben wir sofort Clemens V. gewählt. — Aber es wa und ist nicht meine Absicht, daß der Sitz des Papstthums von Rom wegverlegt und die Heiligthümer der Apostel verlassen sein sollten" [2]) — Pipin und Ferreto wollen wissen, daß bei der Wahl des Clemens

1) Bei *Muratori*, l. c. T. IX. p. 739 sq.
2) *Baluz.* l. c. T. II. p. 289 sqq.

auch das französische Geld eine wichtige Rolle gespielt habe [1]); aber es lag nahe, daß die Italiener bei ihrer eigenen auri sacra fames die Erwählung eines Fremden nur als Folge großartiger Bestechung denken mochten, und die nachmalige Abhängigkeit des neuen Papstes von Philipp dem Schönen forderte sozusagen zur Ersinnung ähnlicher Hypothesen heraus.

Erzbischof Bertrand erhielt die erste, private, Nachricht von seiner Erwählung, als er sich auf seiner Rundreise eben in der Nähe von Poitiers im Priorate Milhans befand [2]). Er sezte darauf die Reise noch vierzehn Tage lang fort und visitirte während dieser Zeit noch zu Fontaine bei Poitiers [3]) und zu Lusignan. Der Auszug aus dem Registrum endet mit dem Besuche der Abtei Boutonne [4]). So war Bertrand erst jezt in die Nähe von St. Jean d'Angely gekommen, und berührte ohne Zweifel diese Stadt und Abtei, als er nach Bordeaux zurückkehrte. Er wurde hier in seiner Metropole von Clerus und Volk, die das Geschehene bereits vernommen, mit großen Ehren empfangen, und von allen Seiten strömten Prälaten und Barone zur Beglückwünschung herbei. Auch König Philipp, dem der Erzbischof sogleich Meldung gemacht, schickte Gesandte nach Bordeaux. Die officielle Deputation des Cardinalcollegiums aber traf erst am 23. Juli ein, und hatte zunächst eine geheime Besprechung mit Bertrand, am folgenden Tage aber, den 24. Juli, nahm er, nachdem mehrere Bedenken gehoben, die Wahl feierlich an und nannte sich Clemens V., mit Rücksicht auf Clemens IV., der wie er ein Franzose und gegen Ludwig den Heiligen stets sehr freundlich gewesen [5]).

Die Cardinäle hatten den Neugewählten in einem besonderen

---

1) *Muratori*, l. c. T. IX. p. 740. 1015.

2) *Rabanis*, l. c. p. 197. Der Auszug des Reiseregistrums gibt an, daß Bertrand die Nachricht von seiner Wahl schon am 10. Juni erhalten habe. Rabanis hat die betreffende Stelle mißverstanden und übersehen, daß der Erzbischof am 10. Juni eben in Milhans war.

3) Der Auszug des Reiseregistrums nennt diese Abtei Fontenay-le-comte près Poitiers. Rabanis denkt darum an Fontenay-le-Comte in der Vendée, aber dieses ist 25 Stunden von Poitiers entfernt, während Fontaine nur ein paar Stunden südlich von Poitiers am Wege nach Lusignan liegt, also auf der Route des Erzbischofs.

4) *Rabanis*, l. c. p. 199.

5) *Baluz.* l. c. T. I. p. 62. *Muratori* T. III. p. 673. An beiden Orten steht irrig XI Cal. Aug. statt IX Cal. Aug., während bei *Baluz.* T. II. p. 62 das Richtige angegeben ist.

Schreiben dringend gebeten, baldigst nach Italien zu kommen, wo seine Gegenwart, zumal bei der traurigen Lage des Kirchenstaats, überaus nothwendig sei. Da, auf dem Stuhle Petri, in seinem eigenen Hause, werde er kräftiger und ehrwürdiger sein, als irgend anderswo, und auch größeren Gehorsam finden [1]). Aber Clemens befahl den Cardinälen, zu seiner Krönung nach Lyon zu kommen, wohin er auch die Könige von Frankreich, England und Aragonien und andere Fürsten des Abendlandes einlud. Schon gegen Ende Augusts machte sich Clemens selbst auf den Weg nach Lyon über Agen, Toulouse und Montpellier, wo ihm Jakob II. von Aragonien für Sardinien und Corsika, das Geschenk des Papstes Bonifaz (S. 255), persönlich den Lehenseid leistete. Unterdessen waren auch die Cardinäle, wiewohl ungerne, von Perugia aufgebrochen, und die feierliche Krönung wurde Sonntags den 14. November in der Kirche des hl. Justus zu Lyon durch den Senior des hl. Collegiums, den alten Cardinaldiakon Matteo Rosso Orsini vollzogen. Daß dieser zuvor zu Perugia zum Cardinal von Prato gesagt haben soll: „Du hast jezt deine Absicht erreicht und führst die Curie über die Alpen", ist wohl nur Fortsetzung des Mährchens von Villani. Das Krönungsfest wurde mit ungemeiner Pracht gefeiert. Der König von England war durch hohe Gesandte vertreten, die dem neuen Papst im Namen ihres Herrn prachtvolle Geräthe, darunter ein Tafelservice von gediegenem Gold überreichten. König Philipp von Frankreich war persönlich erschienen, von seinem Bruder Carl von Valois und vielen andern Herrn des höchsten Adels begleitet. Bei der üblichen Prozession führte zunächst König Philipp den Zelter des Papstes, und übergab dann die Zügel seinem Bruder und dem Herzog von Bretagne, aber unglücklicher Weise stürzte gleich darauf eine alte Mauer ein, wodurch der genannte Herzog sammt einem Bruder des Papstes und zehn andern Personen das Leben verloren. Auch Carl von Valois wurde verwundet und der Papst selbst vom Pferde geworfen, wobei die Tiare von seinem Kopfe fiel und ein kostbarer Edelstein verloren ging [2]).

---

1) *Mansi* T. XXV. p. 127 sq. *Harduin* T. VII. p. 1279 sq. *Raynald.* 1305, 7.

2) *Raynald.* 1305, 8—13 incl. *Baluz.* l. c. T. I. p. 28. 63 u. 97. Drumann, Gesch. d. P. Bonifaz' VIII. Thl. II. S. 176 f. Christophe, a. a. O. S. 151 ff. In der Regel datirte Clemens V. seine Bullen in der Weise, daß er seinen Pontifikat erst mit seiner Krönung (14. November 1305) beginnend erachtete (nicht schon mit seiner Wahl am 5. Juni 1305), und so z. B. den Brief an König Philipp vom

Es war dieß die Inauguration des babylonischen Exils, während dessen 70jähriger Dauer der Tiare mehr als ein Edelstein päpstlicher Hoheit und Freiheit entfiel. Die Verwünschungen und Klagen, die deßhalb über Clemens V. ausgeschüttet wurden, sind bekannt, nur darf man dabei nicht vergessen, daß die Stadt Rom seit einer Reihe von Jahrzehnten kein sicherer Sitz mehr für die Päpste war, und daß die 15 lezten derselben, von Innocenz IV. an, meist anderswo, zu Lyon, Orvieto, Viterbo, Anagni oder Perugia residirten. Auch hatte Clemens V. gewiß Grund zu befürchten, in Rom ein Spielball der dort herrschenden Parteien oder durch sie gebunden und gelähmt zu werden gleich seinem Vorgänger, während er von einem Aufenthalt in Frankreich persönliche Sicherheit und Freiheit erhoffen mochte. Aber incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdin; er wurde in Frankreich noch schwächer und unfreier, als er es je in Italien geworden wäre, — in oft unwürdiger Weise dem König Philipp gehorsam ergeben.

Nach Beendigung der Krönungsfeierlichkeiten verlangte König Philipp, daß der Papst die Beweise, Bonifaz sei als Häretiker gestorben,

---

26. Juli 1306 mit pontificatus nostri anno I bezeichnete (s. unten S. 371 und *Baluz.* T. II. p. 58. 59). Doch gibt es auch Ausnahmen von dieser Regel. a) So ist ein schon vor der Krönung geschriebener Brief des Papstes an den französischen König vom 12. Oktober 1305 ebenfalls mit pontificatus anno I bezeichnet (bei *Baluz.* l. c. p. 62 sq.), während der Regel zufolge der 12. Oktober des nächsten Jahres in solcher Weise datirt werden müßte. b) Ein anderer Brief des Papstes an den König trägt die Unterschrift: Pessacum prope Burdagalam Nonis Novembris pontificatus nostri anno secundo (bei *Baluz.* l. c. p. 77). Nach der Regel wäre hierunter der 5. November 1307 zu verstehen, aber der Brief ist schon am 5. November 1306 geschrieben (der annus IIdus folglich von der Wahl an gerechnet); denn wohl im November 1306 befand sich der neue Papst in und um Bordeaux, im November 1307 dagegen zu Poitiers, wohin er im Frühjahr 1307 abreiste und über ein Jahr dort verweilte (oder ist etwa anno *primo* zu lesen statt anno *secundo?*). c) Auch das Citationsedikt, worin Clemens V. die Ankläger des Papstes Bonifaz VIII. auf den Montag nach dem zweiten Fastensonntag des Jahres 1310 nach Avignon vorlud, bildet rücksichtlich der Datirung eine Ausnahme von der Regel. Es ist datirt: Idus Septembr. pontif. nostri anno quinto (bei *Dupuy*, hist. du différend d'entre le Pape Boniface VIII. etc. Paris 1655. p. 368 sqq.), was auf den 13. September 1310 hinweisen würde, während die fragliche Vorladung nothwendig schon im Jahre 1309 ergangen sein muß. d) Aehnlich ist in der freilich nicht päpstlichen, sondern sicilianisch-genuesischen Urkunde (bei *Baluz* l. c. p. 195) der 5. November 1307 in den annus III des Pontifikats von Clemens V. versezt, sonach der Beginn des leztern vom Wahltag an gerechnet. — Da Baluze, Dupuy u. A. diese Unterschiede nicht beachtet und den Wahltag als Ausgangspunkt für die Datirung der Clementinischen Bullen angenommen haben, so ist ihre ganze Chronologie verkehrt.

jezt anhören und dann sein Andenken verdammen solle. Des
eigener Bruder, Graf Ludwig von Evreux, und die Grafen
und Dreux sammt dem Ritter Plasian seien bereit, Beweise zu
Der Papst fand jedoch Mittel oder Vorwand, die Sache zu
ben [1]), und suchte den König vorderhand dadurch zu befriedig
er seine schon von Benedikt ausgesprochene Absolution erneuert
leicht verstärkte [2]), am 15. Dezember 1305 zehn neue Cardinäle,
ter neun Franzosen ernannte [3]), auch die beiden Cardinäle
wieder förmlich in's heilige Collegium aufnahm, dem König a
Jahre den Zehnten der geistlichen Einkünfte Frankreichs bewilli
Bonifaz'sche Dekret rücksichtlich der Citationen milderte, durch
kret Quoniam ex constitutione [4]) am 30. Januar 1306 di
Clericis laicos sammt allen ihr nachgefolgten Deklarationen
(jedoch unter Festhaltung der von früheren Päpsten und der
Lateransynode angedrohten Strafen gegen gewaltthätige Belast
Clerus, s. S. 262), rücksichtlich der Bulle Unam sanctam c
1. Februar 1306 durch das Breve Meruit (c. 2 Extravag. co
privilegiis, V. 7) erklärte, daß sie für Frankreich, dessen Kö
Unterthanen kein Präjudiz bilden und ihnen keine neue Subjekti
die römische Kirche auflegen solle [5]). Außerdem bewilligte er de
zen Carl von Valois einen kirchlichen Zehnten auf zwei Ja
Durchführung seiner uns schon bekannten Plane auf Consta
(S. 353), und auch Neapel, Venedig, Sicilien und Andere soll
beitragen, um auf solche Weise das heilige Land wieder zu gewi
Ueberhaupt gehörte ein großer Kreuzzug zu den Lieblingsgeda
neuen Papstes, fast in allen seinen Edikten spricht er davon, unt

---

1) *Dupuy*, l. c. p. 298. 368.

2) *Raynald.* 1305, 14. Drumann (a. a. O. Thl. II. S. 179) beha
Ferreto (bei *Muratori* T. IX. p. 1019), Clemens habe den König für v
schuldig erklärt, während Benedikt, seine Schuld voraussetzend, ihm Abso
theilt habe. Aber Ferreto hatte dabei wohl das spätere Dekret des Papstes (
nald. 1307, 10) im Auge.

3) Darunter den Beichtvater des Königs und seinen eigenen Neffen
de Got. *Raynald.* 1305, 14.

4) Im Corp. jur. can. als c. Quoniam, de immun. eccles. in Clem
17. Ueber das Datum vgl. *Baluz.* T. I. p. 24.

5) *Raynald.* 1305, 14. 1306, 1. *Dupuy*, l. c. p. 287 sq. *Baluz.* T.
Villani bei *Murat.* T. XIII. p. 420.

6) *Raynald.* 1306, 2—5.

erscheint bei ihm das passagium ad subsidium terrae sanctae als ein Motiv dieser oder jener Verordnung oder Ermahnung zum Frieden unter den Christen des Abendlands. Aber seine dießfallsigen Bemühungen hatten weitaus nicht den gehofften Erfolg, namentlich in Italien, wo trotz der Sendung des Cardinals Napoleone Orsini nach Florenz und Bologna die Wuth der Parteiungen fortdauerte [1]).

Gegen Ende Februars 1306 kehrte der Papst in seine frühere Bischofsstadt Bordeaux zurück und blieb hier ein volles Jahr, meist krank und darum weniger thätig; mit der Regierung des Kirchenstaats aber beauftragte er drei Cardinäle, und bestellte zugleich seinen Bruder Arnaud Garsias zum Statthalter von Spoleto [2]).

Schon auf der Reise nach Lyon und während seines Aufenthaltes daselbst beschwerte der Papst die Kassen der französischen Prälaten, namentlich derjenigen, bei denen er auf der Reise die Nachtquartiere nahm. Nach der Rückkehr aus Lyon aber erschienen da und dort in Frankreich Cardinäle und Nuntien, um Gelder für die Curie zu sammeln, denn da aus Rom keine Geldsendungen ankamen, sah sich der neue Papst in großer Verlegenheit. Die französischen Prälaten aber hielten im Juli 1306 verschiedene Synoden, um sich gegen seine Forderungen zu schützen, und in ihrem Interesse beschwerte sich auch der König brieflich bei Clemens über die Geldgier seiner Nuntien und Hofdiener. Die Antwort des Papstes (vom 26. Juli 1306) fiel ziemlich schwach und schüchtern-entschuldigend aus, aber darin hatte er vollkommen recht, daß er sagte: er hätte von den französischen Prälaten, seinen persönlichen Freunden, erwartet, daß sie sich in dieser Sache auch persönlich an ihn selbst gewandt hätten [3]).

§ 696.

Clemens V. von Philipp dem Schönen gegen Bonifaz VIII. und die Templer mißbraucht, Jahr 1307—1309.

König Philipp hatte schon zu Lyon während der Krönungsfeierlichkeiten eine weitere persönliche Zusammenkunft mit dem Papste behufs

1) Christophe, a. a. O. Bd. I. S. 157 ff.

2) *Raynald.* 1306, 9. *Platina*, vitae Pontif. p. 222 (ed. Colon. 1574). Christophe, a. a. O. S. 159 f. Drumann, a. a. O. S. 183.

3) *Baluz.* T. I. p. 3—5 und T. II. p. 58.

Besprechung wichtiger Gegenstände verlangt, angeblich insbesondere im Interesse des heiligen Landes und des Friedens zwischen Frankreich, England und Flandern. Aber Clemens V. sah voraus, daß auch andere unangenehme Punkte zur Sprache kommen würden, und brachte darum für die Zusammenkunft Städte in Vorschlag, die dem König nicht gefielen, während er selbst gegen die vom König beantragten Städte Einwendungen erhob. Erst nach längeren Verhandlungen kam man auf Poitiers überein, und nachdem der Papst in der ersten Hälfte Aprils dort eingetroffen war, kam auch Philipp im Anfange Mai's mit sehr großem Gefolge [1]). Seine drei Söhne: Ludwig, Philipp und Carl, seine Brüder Carl von Valois und Ludwig von Evreux, sammt dem unvermeidlichen Plasian und vielen Andern waren zugegen. Auch König Carl II. von Neapel und der Graf von Flandern, sowie Gesandte Englands hatten sich eingefunden, und es gelang hier (kurz vor dem Tode Eduards I. am 7. Juli 1307), den Frieden zwischen Frankreich und England zu befestigen, zu dessen Besiegelung am 28. Januar des folgenden Jahres Eduard II. sich mit Isabella, der Tochter Philipps des Schönen, vermählte [2]).

Sofort trat Philipp der Schöne dem Papste gegenüber mit dem schon zu Lyon annoncirten Ansinnen eines förmlichen Prozesses gegen Bonifaz VIII. hervor [3]); und nach gewöhnlicher Annahme gab jezt der Cardinal von Prato den Rath, der Papst solle dem König vorstellen: diese Angelegenheit sei viel zu wichtig, schwierig und folgenreich, als daß sie der Papst allein erledigen möchte, zumal nicht alle Cardinäle damit einverstanden seien; er wolle darum eine allgemeine Synode berufen, damit diese darüber entscheide und zugleich verschiedene kirchliche Verbesserungen anordne. Als Ort des Concils habe der Cardinal die Stadt Vienne in der Dauphiné in Vorschlag gebracht, weil sie nahe und bequem gelegen sei und doch nicht unter Philipp stehe (erst 1443 kam die Dauphiné an Frankreich). Diesem Vorschlag, habe der Cardinal beigefügt, werde der König wohl nicht ausweichen können, da er ja immer selbst die Berufung einer allgemeinen Synode zur Unter-

1) *Baluz.*, vitae Paparum Aven. T. II. p. 77. 90. 91. 93. 95. 117. *Scriptores rerum gallic.* T. XXI. p. 445. Aus der hier l. c. gegebenen Uebersicht der mansiones etc. des Königs erhellt, daß Philipp vom 9. Mai 1307 bis Ende Monats in Poitiers verweilte.

2) *Raynald.* 1307, 8. Drumann, Gesch. d. P. Bonifaz VIII. Thl. II. S. 184.

3) *Dupuy*, l. c. p. 298.

suchung über Bonifaz verlangt habe. Der Papst sei sogleich auf den Rath des Cardinals eingegangen, und allmählig habe auch der König, obgleich Anfangs darüber sehr unwillig, seine Zustimmung gegeben [1]). Von dieser Erzählung Villani's ist nur soviel wahr, daß der Papst jezt schon den König ersuchte, was wegen Bonifaz zu geschehen habe, ihm allein zu überlassen, so daß er in dieser Sache thue, was seines Amtes sei. Von einem Concil war dabei, wie es scheint, keine Rede, und noch im Jahre 1310 war es zweifelhaft, ob ein solches zustandkomme. Die Vertheidiger des Bonifaz behaupteten wohl, daß ein Papst nur von einem Concil, und auch von einem solchen nur wegen Häresie gerichtet werden könne, aber im vorliegenden Fall waren sie entschieden gegen ein Concil, weil die ganze Anklage unzulässig sei; Nogaret aber und die andern französischen Gesandten sprachen sich wiederholt ganz entschieden dahin aus, daß der Papst ohne Synode den Prozeß zu entscheiden habe [2]). — Daß der französische König damals schon (1307) auf das Verlangen des Papstes, seine Klage zurückzuziehen und Alles ihm allein zu überlassen, einzugehen versprach, behauptete Clemens V. nachmals wiederholt, aber erst im Februar 1311 erfüllte Philipp sein dießfallsiges Versprechen, während er in der Zwischenzeit, ganz im Widerspruch damit, den Papst durch Erhebung einer öffentlichen Anklage gegen Bonifaz drängte. Als übrigens Philipp im Jahre 1307 zum erstenmal die Sache dem Papst zu überlassen versprach, entwarf dieser eine darauf bezügliche Bulle vom 1. Juni 1307, aber ich kann nicht glauben, daß sie auch publicirt wurde. Es mußte dieß beim Rücktritt des Königs von seinem Versprechen unterbleiben; als er aber solches im Jahre 1311 endlich erfüllte, nahm Clemens den Entwurf vom 1. Juni 1307 fast ganz vollständig in die Bulle vom 27. April 1311 herüber. Dieser Entwurf besagte: „Einige Männer von hohem Rang haben dem König Klagen gegen Bonifaz vorgebracht und ihn, den Vorkämpfer des Glaubens und Beschützer der Kirche, aufgefordert, ein allgemeines Concil zu bewirken, damit über den Ketzer und Eindringling gerichtet werden könne. Ihrem wiederholten Andringen hat der König endlich Gehör gegeben, obgleich er

1) *Villani*, hist. Fiorent. lib. VIII. c. 91 bei *Muratori*, rer. ital. script. T. XIII. p. 427; lateinisch aus Antonin bei *Raynald*. 1307, 10. Vgl. Drumann, a. a. O. S. 185 ff. Christophe, a. a. O. Bd. I. S. 170.

2) *Dupuy*, l. c. p. 399. 401. 413. 421. 519.

viel lieber die Scham des Vaters bedecken möchte. Er hat es gethan (schon zu Lebzeiten des Bonifaz) in der Hoffnung, daß dadurch die Unschuld des Bonifaz zu Tage komme, falls dieß aber nicht gelinge, die Kirche einen rechtmäßigen Hirten erhalte. Nach dem Tode des Bonifaz hat er diesen Gegenstand auch bei Benedikt und jezt bei Clemens in Anregung gebracht. Nach dem Rathe der Cardinäle hat ihn lezterer gebeten und ermahnt, zur Ehre Gottes, dessen Stellvertreter Bonifaz auf Erden war, und zur Vermeidung von Aergerniß die ganze Sache, ihre Untersuchung und Entscheidung, mit Beseitigung der weitschweifigen Denunciationen und Anklagen, ihm (dem Papst) und der Kirche zu überlassen, und zu sorgen, daß auch die Ankläger (gegen Bonifaz) sich hiernach richten und ruhig verhalten. Auf wiederholte Bitten des Papstes ist der König endlich darauf eingegangen. Um ihn aber gegen alle Nachtheile, die etwa aus der Verzögerung des Urtheils entstehen könnten, zu schützen, annullirt der Papst alle Sentenzen der Excommunikation, Suspension, des Interdikts, der Privation, Absetzung ꝛc., und alle Prozesse, welche gegen den König und sein Reich, gegen die Ankläger des Bonifaz oder gegen irgend einen Einwohner Frankreichs, sowie gegen die Diener und Verbündeten des Königs, von welcher Nation sie immer sein mögen, seit Weihnachten 1300 von Bonifaz oder unter seiner Autorität oder nach seinem Tode von seinem Nachfolger Benedikt (S. 345 ff.) aus irgend welchem Grunde, auch wegen der Vorfälle bei der Gefangennehmung des Bonifaz verfügt und verhängt worden sind. Ebenso tilgt er jede Mackel der Infamie ꝛc., welche dem König oder seinen Dienern ꝛc. wegen der fraglichen Verhaftung oder wegen Raub oder Beschädigung des Kirchenschatzes aufgedrückt wurde. Selbst Nogaret und Reginald Supino, welche Bonifaz gefangen nahmen und seinen Schatz plünderten, sollen begnadigt werden, sobald sie sich der Buße unterzogen haben, welche ihnen drei vom Papst bezeichnete Cardinäle aufzulegen bereit sind" [1]).

Wie bemerkt ist dieser Entwurf einer Bulle erst vier Jahre später zur Ausführung gebracht, und dem Papst erst dann freie Hand in der Bonifaz'schen Sache gegeben worden, nachdem er rücksichtlich der Templer sich dem Willen des Königs gefügt hatte. Warum Philipp der Schöne die Vernichtung dieses Ordens beschlossen, ist nicht vollständig aufgeklärt. Welche Gründe Er und sein Echo, Clemens V., anführten

1) *Raynald.* 1307, 10—12.

(die Versunkenheit des Ordens in Unglauben und Unsittlichkeit), werden wir später mehr als genügend ersehen. Wahrscheinlich aber war Philipp auf die Macht des Ordens eifersüchtig und nach seinen Schätzen gierig. Zu seinen absolutistischen Tendenzen paßte gar übel eine Corporation, die in Frankreich sozusagen einen Staat im Staat bildete und über ein stehendes Heer von 15,000 Reitern verfügte, das unter Umständen dem König sehr gefährlich werden konnte. Hatten ja doch die Templer neuerdings erst in dem Streite Philipps mit Bonifaz VIII. gar wenig Sympathie für erstern an den Tag gelegt und viel eher zum Papste gehalten. Auch bei Vertreibung der Franzosen aus Sicilien waren sie betheiligt gewesen. Philipp sah und haßte darum in dem Orden einen Hauptfeind seiner Politik und ihrer höchsten Ziele. Dazu kam, daß nur ein tüchtiger Griff in das Besitzthum des Ordens der peinlichen Finanznoth des Königs ein Ende machen konnte. Durch die immerwährenden Kriege war der Staatsschatz auf's Aeußerste erschöpft, alle Finanzkünste bereits verbraucht, eine noch weitere Verschlechterung der Münze nicht möglich. Die Templer aber waren reich an Geld und Gütern, und der König war bereits ihr Schuldner geworden [1]). Aber ohne Hülfe des Papstes war ein großes und erfolgreiches Einschreiten gegen den Orden nicht möglich [2]), und Philipp hatte darum schon zu Lyon bei der Krönung des neuen Papstes mit ihm über diese Sache gesprochen. Bald hernach rief Clemens V. die Meister vom Hospital und Tempel, Wilhelm von Villaret und Jakob von Molay, aus dem Orient zu sich (1306), um mit ihnen über die Angelegenheiten des heiligen Landes zu verhandeln. Der Meister vom Hospital konnte nicht erscheinen, weil er eben den Angriff auf Rhodus vorbereitete; Molay aber kam im Frühjahr 1307 zu Clemens nach Poitiers, und fand hier, wie kurz zuvor in Paris, die freundlichste Aufnahme. Der Papst glaubte, dem drohenden Gewitter durch Verschmelzung des Templerordens mit dem des hl. Johannes vom Hospital zuvorkommen zu können, aber Molay sprach sich in einer noch erhaltenen Denkschrift sehr entschieden dagegen aus. Auch verlangte er ge-

1) Wilcke, Gesch. der Tempelherrn. 2. Aufl. 1860. Bd. II. S. 179—183. Raynouard, monumens historiques, relatifs à la condamnation des chevaliers du Temple, Paris 1813, sagt: „Außer dem immense trésor, der im Temple zu Paris niedergelegt war, brachte der Großmeister (im J. 1307) 150,000 Goldgulden und sehr viel Silber aus dem Orient mit."

2) Raynouard, l. c. p. 28.

naue Untersuchung wegen der Verbrechen, die man seinem Orden z
Last lege, denn die Verbreitung der schändlichen Gerüchte hatte berei
begonnen [1]). König Philipp selbst hatte zu Poitiers mit dem Pa
darüber gesprochen, und dafür gesorgt, daß ihm Andere, namentlich d
Prior des neuen Klosters von Picciaco [2]), recht viel Schreckliches darüb
erzählten. Clemens sagt darum in seinem Briefe an den König v
24. August 1307: „Er habe Anfangs diese Anschuldigungen für i
credibilia und impossibilia gehalten, aber in Bälde sei ihm noch W
teres zu Ohren gekommen und auch die Ordensobern selbst hätten v
ihm strenge Untersuchung verlangt. Eine solche werde er auch in d
nächsten Tagen, wenn er wieder nach Poitiers zurückkehre, nach d
Rath der Cardinäle anordnen und dem König seiner Zeit das Weit
melden; dagegen solle lezterer auch ihm von allen seinen Entschließung
und Schritten in dieser Sache schleunige und vollständige Mittheilu
machen" [3]).

Als der Papst dieß schrieb, befand er sich zu Lugudiacum bei P
tiers, wollte aber schon am nächsten Freitag in leztere Stadt zurü
kehren und den Monat September zum Gebrauch einer Kur verwend
so daß er erst um die Mitte Oktobers eine neue Gesandtschaft d
Königs erwartete [4]). Dieser war schon im Juni nach Paris zurück
kehrt, der Papst aber blieb noch über ein Jahr zu Poitiers, und
ging das Gerücht, als ob sein Aufenthalt daselbst nicht freiwillig wä
Ja man wollte sogar von einem mißglückten Fluchtversuch wissen [5]).

König Philipp sah natürlich ein, daß er dem Papste gegenü
seine wahren Gründe zu einem Angriff auf die Templer zurückhalt
und andere, von kirchlicher Art, voranstellen müsse. Er schilderte i
darum den Orden als einen Pfuhl von Lastern, Gräueln und Ketzerei
Dabei kam ihm eine Denunciation durch einen ehemaligen Templ

---

1) *Raynouard*, l. c. p. 18—161.

2) Nicht Pictavo, wie Baluze (vitae Pap. Aven. T. II. p. 75) hat. S
Boutaric, l. c. p. 129.

3) *Baluz*. l. c. T. II. p. 75 sq. und p. 176 sqq. *Boutaric*, l. c. p. 129
Havemann, Geschichte des Ausgangs des Tempelherrnordens, 1846. S. 195 ff.
Damberger (synchron. Gesch. Bd. XII. S. 614) behauptet mit großer Zuversi
obiges päpstliches Schreiben sei ein Stück der Bulle Regnans in coelis (wovon
ten). Dem ist aber nicht im Geringsten so. Auch läßt er unsern Brief Dinge sag
die durchaus nicht darin stehen.

4) *Baluz*. l. c. T. II. p. 75 sq.

5) *Baluz*. l. c. T. I. p. 5.

der aus dem Orden entlassen, wegen sonstigen Vergehen bei Toulouse im Kerker saß und durch Geständnisse Begnadigung erkaufen wollte, äußerst gelegen. Der Hergang wird im Einzelnen verschieden erzählt. Die Einen nennen den fraglichen Templer Squin von Flexian aus Beziers, Komthur zu Montfaucon, mit dem Beifügen, er sei wegen schlechter Aufführung aus dem Orden ausgestoßen, später wegen Theilnahme an einem Aufruhr in einem Schlosse bei Toulouse eingesperrt worden. Hier habe er den Florentiner Nossodei zum Mitgefangenen gehabt. Ihre Hinrichtung voraussehend hätten beide einander gebeichtet und der Templer dabei von den Gräueln gesprochen, die in dem Orden begangen würden. Der Florentiner, ein kluger Kopf, habe alsbald erkannt, wie wichtig die Sache für den König sei, und wie sie durch Mittheilung derselben Begnadigung erlangen könnten. Squin habe nun verlangt, vor den König geführt zu werden und ihm eröffnet: die Ordensobern sind heimliche Verbündete der Sarazenen, dem Glauben nach mehr Mohamedaner als Christen. Bei der Aufnahme muß der neue Bruder das Bild Christi anspeien und mit Füßen treten. Alle Ordensobern sind Mörder, Heiligthumsschänder und Ketzer. Sie ermorden die Novizen, welche der Ketzerei nicht Folge leisten, besorgen den Abortus bei den von ihnen schwangern Frauenspersonen oder tödten die Neugebornen, und sind überdieß Päderasten u. s. f. — Andere Quellen machen aus dem Squin einen Bürger aus Beziers, der mit einem apostasirten Templer im Gefängniß gesessen, von ihm die Gräuel des Ordens vernommen und dem König angezeigt habe [1]).

Squins Geständnisse waren die Quelle, woraus König Philipp seine Klagen gegen die Templer schöpfte. Aber er wollte das Resultat der in Aussicht gestellten päpstlichen Untersuchung nicht abwarten, vielmehr den Prozeß mit der Execution beginnen, und erließ schon am 14. September 1307 an alle Seneschalle und Balliven den Befehl, am Abend des 12. Oktobers sich mit Bewaffneten zu umgeben und dann, aber nicht schon früher, bei Todesstrafe, ein beigeschlossenes versiegeltes Schreiben zu erbrechen. Lezteres besagte: „Der König habe sich wegen der Templer mit dem Papst, den Prälaten und Baronen berathen, und eine Untersuchung der ihnen angeschuldigten Verbrechen sei als nöthig erachtet worden. Auch habe der Beichtvater des Königs,

1) Vgl. *Baluz.* T. I. p. 99. Havemann, a. a. O. 192. Wilcke, a. a. O. S. 183 ff.

Wilhelm von Paris, als Großinquisitor von Frankreich, den weltlichen Arm aufgerufen, und der König befehle darum, in der Frühe des 13. Oktobers alle Mitglieder des Ordens zu verhaften, ihre Güter ꝛc. zu confisciren, und jeden einzeln in Gewahrsam zu bringen" [1]).

Das Geheimniß wurde so gut bewahrt, daß Jakob von Molay noch am 12. Oktober beim Begräbniß der Schwägerin des Königs als einer der ersten Großen des Reichs arglos das Leichentuch hielt, während er in aller Frühe des andern Tages mit 140 Brüdern im Temple verhaftet wurde [2]). Gleichzeitig fielen die großen Schätze und Kostbarkeiten, die hier aufgespeichert waren, in die Hände des Königs. Um aber das Volk zu beruhigen, wurden alle Schichten der Gesellschaft über die schrecklichen Verirrungen der Templer officiell in Kenntniß gesezt: Jeder, der in den Orden trete, müsse Christum dreimal verläugnen, das Kreuz anspeien und den Ordensobern auf den Hintern, auf den Nabel und den Mund küssen; auch müsse er schwören, sich den Brüdern zu schändlicher Lust preisgeben zu wollen [3]).

Gleich nach der Verhaftung begann auch das Verhör der Templer durch Nogaret, Wilhelm von Paris und Andern. Viele gestanden unter den Qualen der Folter, was man ihnen vorsagte, und zu ihnen soll auch der Großmeister Jakob von Molay gehört haben [4]). Darauf wurden sie in andere Gefängnisse, der Großmeister nach dem königlichen Schlosse Corbeil gebracht, und Einzelne starben vor Gram oder erhängten sich sogar im Gefängniß. Auch in der Gegend von Beaucaire und Nimes, nicht weit von Avignon, wurden 66 Templer, meist aus der Klasse der Servientes, verhaftet, und die königliche Instruktion rücksichtlich ihres Verhörs befiehlt nicht nur die Anwendung der Folter, sondern auch andere schlechte Praktiken, um Schuldgeständnisse zu erhalten. So erlangte man natürlich fast lauter conforme Bekenntnisse, höchstens in dem einen und andern Punkte differirend. Ein Ordenspriester bekannte, was man hauptsächlich wünschte, daß er verpflichtet worden sei, bei der Messe die Consekrationsworte auszulassen. Aehnlich

---

1) Havemann, a. a. O. S. 201 f. *Boutaric*, l. c. p. 127—132. Wilcke, a. a. O. S. 191.

2) Ihre Namen bei Wilcke, a. a. O. S. 464 ff.

3) Wilcke, a. a. O. S. 192. Havemann, a. a. O. S. 203.

4) *Baluz.* T. I. p. 10. Die Akten des Verhörs der Templer durch Wilhelm von Paris wurden im J. 1851 publicirt von M. Michelet in Bd. II. (p. 275 — 420) des Procès des Templiers etc., s. unten.

ging es an allen Orten von Frankreich, wo Templer verhaftet waren. Die Mehrzahl gestand, was man wollte. Den Geständigen wurde Verzeihung, den Läugnenden sicherer Tod in Aussicht gestellt. Die Verhöre aber wurden theils von den Gehülfen des Großinquisitors, theils von Bischöfen und Adeligen geführt [1]).

König Philipp eilte, auch die andern Fürsten des Abendlands zu gleichem Verfahren gegen die Templer einzuladen; aber während einzelne, namentlich der Herzog von Brabant und König Carl II. von Neapel (in seinen französischen Besitzungen) dem Beispiel Philipps ungesäumt nachfolgten [2]), erwiederte ihm König Eduard II. von England schon am 30. Oktober 1307: „der von Philipp gesandte Cleriker und Magister Bernard Paleti habe in seiner Gegenwart in einer Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen des Reichs und der königlichen Räthe die Anschuldigungen gegen die Templer vorgetragen; da man aber bisher nie etwas Aehnliches über dieselben vernommen habe und das Vorgebrachte kaum glaublich erscheine, so habe man beschlossen, zunächst den Seneschall von Agen zu berufen, weil jene übeln Gerüchte von seiner Gegend ausgegangen seien" [3]). Wie wenig König Eduard geneigt war, den Anschuldigungen gegen die Templer Glauben zu schenken, zeigen noch deutlicher seine zwei jüngst erst publicirten Briefe vom 4. und 10. Dezember 1307 an den König von Portugal und an den Papst. Er fordert darin ausdrücklich zur Beschützung der Templer (Frankreich gegenüber) auf [4]). Aehnliche Stimmung zeigte Jakob II. von Aragonien. Auch er wollte der Aufforderung des französischen Königs keine Folge leisten und wandte sich um Weisung an den Papst. Dieser erwiederte am 3. Januar 1308 von Poitiers aus, daß in dieser Sache bereits eine päpstliche Entschließung erfolgt und Brief und Nuntius nach Spanien abgegangen sei [5]). Er meinte damit die Bulle Pastoralis praeeminentiae vom 22. November 1307, welche alle christlichen Fürsten zur Verhaftung der Templer aufforderte [6]). Wir werden

---

1) Havemann, a. a. O. S. 204—210. Wilcke, a. a. O. S. 193 ff.

2) Havemann, a. a. O. S. 211. Wilcke, a. a. O. S. 196—204.

3) *Notices et extraits* des Manuscrits de la biblioth. impériale. Paris 1862. T. XXI. p. 161.

4) *Memorias* de D. Fernando IV. de Castilla, por D. *Antonio Benavides*, Madrid 1860. T. II. p. 589. 590.

5) Ibid. T. II. p. 593.

6) Ibid. T. II. p. 619.

ihrer sogleich wieder gedenken. Aber ehe noch das päpstliche Schreiben in Aragon ankam, hatte sich König Jakob durch seine Bischöfe zu Maßnahmen gegen die Templer bestimmen lassen, wie wir später sehen werden.

Ein von Boutaric benüzter, noch ungedruckter Brief des Papstes an den König zeigt, daß ersterer alsbald über Nichtachtung der getroffenen Verabredungen rücksichtlich der Templer bittere Klage erhob und den König beschuldigte, die kirchliche Freiheit durch Unterstellung der Templer unter das weltliche Gericht verlezt zu haben. Er verlangte deßhalb durch zwei Cardinäle, die er nach Paris sandte, daß der König die Templer und ihre Güter an den Papst und die kirchliche Jurisdiktion ausliefere, und suspendirte zugleich alle Befugnisse der französischen Bischöfe und Inquisitoren, die Templer wegen Häresie ꝛc. zu prozessiren [1]). Dagegen zeigte er sich bereit, auch die übrigen Fürsten zur Verhaftung der Templer (d. i. Stellung derselben vor's geistliche Gericht) aufzufordern [2]), und war so gefällig, dem König auch den Entwurf der betreffenden Schreiben ad monendum vorzulegen [3]). Erst auf wiederholte Mahnung hin erklärte sich endlich Philipp am 24. Dezember 1307 bereit, die gefangenen Templer den beiden Cardinälen zu überliefern, ihre Güter aber zum Besten des heiligen Landes, für das sie vollständig verwendet werden sollten, in Verwahrung zu nehmen [4]).

Um bei seinen Schritten gegen die Templer die ganze Nation zu vinculiren (ähnlich wie er es im Jahre 1303 wegen Bonifaz VIII. gethan), versammelte Philipp am 1. Mai 1308 ein großes, auch vom dritten Stand besuchtes Parlament zu Tours, um wenigstens zum Schein den Rath seiner Stände zu vernehmen [5]), und fast Alle erklärten die Templer des Todes schuldig [6]). Wahrscheinlich um dieselbe Zeit ließ der König drei von dem Hofadvokaten Peter Du-Bois (S. 285

1) *Boutaric*, l. c. p. 132. Christophe, a. a. O. S. 208. Vgl. den Brief des Königs vom 24. Dez 1307 bei *Baluz*. T. II. p. 113 sq.

2) Durch seine bereits erwähnte Bulle Pastoralis praeeminentiae vom 22. November 1307. Vgl. Wilcke S. 200 u. 434 ff. *Memorias* T. II. p. 619.

3) Vgl. den Brief des Papstes vom 17. Nov. 1307 sammt der Antwort des Königs bei *Baluz*. l. c. p. 110. 111.

4) *Baluz*. l. c. p. 112. 113 sqq.

5) Das Berufungsschreiben wurde in den *Notices et extraits* etc. T. XX. 2 p. 163—165 mitgetheilt.

6) Havemann, a. a. O. S. 214. Wilcke, a. a. O. S. 206.

verfaßte Pamphlete verbreiten, um den Papst, der in Betreff der Templer ihm nicht ganz zu Willen sein wollte, einzuschüchtern und vorwärts zu treiben. Zwei derselben haben die Form einer Bittschrift des Volks an den König, das eine französisch, das andere lateinisch. Das erstere beschuldigt den Papst, daß er von den Templern bestochen sei und sie deßhalb nicht verurtheilen wolle, trotz ihrer offenbaren Häresien. Das andere will an dem Beispiel Mosis zeigen, daß der König, obgleich nicht Priester, völlig berechtigt sei, die Gottlosen zu bestrafen; das dritte endlich, ein angeblicher Brief des Königs an den Papst, beschuldigt den leztern der Nachlässigkeit in Sachen des Glaubens und bedroht ihn, da auch er unter den Kirchengesetzen stehe [1]).

Sofort begab sich der König im Mai 1308 wieder nach Poitiers, um mit dem Papst, der eben über den Brand der Laterankirche (5. Mai 1308) tief betrübt war und baldigen Einzug in Rom versprach, abermals persönlich zu verhandeln. Clemens säumte nicht, seine Mißbilligung darüber auszusprechen, daß Philipp so ganz eigenmächtig und ohne kirchliche Zustimmung gegen die Templer vorgefahren sei, konnte aber nicht mehr als eine leere Entschuldigung erlangen, wogegen der König seine Forderungen sowohl wegen Bonifaz als der Templer wiederholte [2]).

Aber es kam dazu noch eine dritte Forderung. Der deutsch-römische König Albrecht, Sohn Rudolfs von Habsburg, war am 1. Mai 1308 im jetzigen Canton Aargau, in der Nähe der alten Habsburg, da wo nachmals von seiner Wittwe das Kloster Königsfelden erbaut wurde, durch seinen Neffen Johann und Genossen ermordet worden, und Philipp der Schöne suchte nun die erledigte Krone seinem Bruder Carl von Valois zu verschaffen. Hatte er schon den Papst Bonifaz VIII. mit solcher Forderung bestürmt (zehn Jahre früher, beim Tod Adolfs von Nassau), so hoffte er jezt von dem gefügigen Clemens kräftigste Unterstützung. Sein Hofadvokat Peter Du-Bois glaubte dem König auch in dieser Sache mit Rath dienen zu müssen, und fertigte eine

1) Diese drei Urkunden sind von Boutaric aufgefunden, beschrieben und edirt worden in den *Notices* etc. T. XX. 2. p. 169 sq. und p. 175—186. Den Hauptinhalt derselben theilte Boutaric auch in seinem Werk La France sous Philippe le Bel (Paris 1861. p. 133 sq.) mit, aber es ist dabei auf p. 134 in der Note 1 irrig nr. 28 statt 27 und in Note 3 irrig 27 statt 28 citirt. Vgl. Schwab, zur kirchl. Gesch. des 14. Jahrh. in der Tüb. theol. Quartalschr. 1866. S. 42 f.

2) *Baluz.* l. c. T. I. p. 29 sq. *Boutaric*, l. c. p. 135 sq.

Denkschrift über die beste Art, wie der König die Kaiserkrone für selbst und seine Erben gewinnen könne. Der Papst solle nämlich sieben deutschen Churfürsten drohend erklären, er könnte ihnen das Wa recht, das sie schon so oft zur Erhebung von Feinden der Kirche m braucht, wieder entziehen, aber er wolle es nicht thun, müsse dage wünschen, daß sie für ein bleibendes Kaiserthum sorgen, nament auch im Interesse des heiligen Landes. Zur Entschädigung für verlorene Wahlrecht solle jeder von ihnen eine oder zwei Grafschaf nebst einer großen Summe Geldes erhalten, und vor Allem solle Papst die geistlichen Churfürsten in dieser Richtung bearbeiten. Erwerbung Deutschlands würde, meint Du-Bois, auch für einen Kre zug höchst wichtig sein, denn die Kreuzfahrer könnten dann zu L durch Deutschland, Ungarn 2c. nach Palästina kommen, ohne durch Meerreise geschwächt zu werden (?). Zugleich schlug er dem König sich des Kirchenstaats zu bemächtigen und dem Papst nur die Ne einkünfte desselben sammt angemessenen Wohnungen zu überlassen. T würde den König zum Oberherrn aller andern Fürsten des Abendla machen [1]).

Philipp der Schöne wollte jedoch die deutsche Krone nicht für sondern für seinen Bruder Carl erwerben, und schickte schon am 11. J 1308 drei Gesandte, darunter zwei gelehrte Geistliche, nach Deutschl mit der Vollmacht, Verträge in dieser Sache zu schließen und Ge zu versprechen, und wenige Tage später stellte Carl von Valois Art Schuldschein aus wegen der Ausgaben, die sein Bruder im teresse seiner Erwählung aufwenden werde [2]). Fast gleichzeitig, 19. Juni 1308, schrieb der Papst an den Pfalzgrafen Rudolf, Her von Bayern, die Eigenschaften aufzählend, die der zu Wählende ha müsse. Nur nennt er noch nicht ausdrücklich den Namen Carls Valois [3]). Schon deutlicher sprach wenige Tage später des Pap Neffe, Cardinal Raimund, in seinem Brief an den Erzbischof von C und schilderte dabei Carl von Valois mit den glänzendsten Farben Auch der Papst schrieb nun in diesem Sinn an sämmliche Churfürsten

1) *Notices* etc. 1862. T. XX. 2. p. 186.

2) Beide Urkunden in den *Notices*, l. c. p. 189 sqq.

3) Bei *Pez*, thes. T. III. P. III. p. 291. Böhmer, Regesten v. J. 1 bis 1313. S. 344.

4) *Baluz*. T. II. p. 119. Böhmer, a. a. O.

5) Kopp, Gesch. d. Wiederh. des hl. röm. Reichs, Bd. IV. S. 18.

Aber der junge Erzbischof Balduin von Trier warb für seinen ältern Bruder, Graf Heinrich von Lützelburg, bei den Fürsten und dem Papst, und während der Eifer des leztern für Valois nicht so weit ging, als man französischer Seits wünschte, legten Peter Aichspalter von Mainz [1]) und sein College von Cöln ihr Gewicht in die Wagschaale des Grafen Heinrich, so daß dieser am 27. November 1308 von sämmtlichen anwesenden Churfürsten einstimmig zu Frankfurt als Heinrich VII. erwählt wurde. Noch am nämlichen Tag schickten die Churfürsten die Wahlurkunde an den Papst, sammt der Bitte, den Erwählten zu salben und zu krönen [2]). Die Königskrone erhielt er schon am 6. Januar 1309 zu Aachen [3]), und zeigte sich nach und vor ungemein freigebig gegen große und kleine Fürsten, Städte und Herrn, wie alle Kaiser von geringer Hausmacht oder unsicherer Stellung für nöthig erachteten. Daß damit die Gewalt des Kaisers immer mehr sank, bedarf keiner Bemerkung. — Am 2. Juni schickte König Heinrich eine hohe und feierliche Gesandtschaft mit einem sehr freundlichen Schreiben an den Papst nach Avignon, und nachdem dieser die Wahl und den Gewählten geprüft, versprach er Krönung und Salbung, nur könne Solches wegen des bevorstehenden allgemeinen Concils und anderer Geschäfte nicht früher als an Lichtmeß 1312, und zwar in St. Peter zu Rom erfolgen. Darauf nahm er den Eid entgegen, den die deutschen Gesandten in die Seele ihres Herrn schwuren, daß er keinen Angriff auf Leib, Leben und Ehre des Papstes gedulden, in Rom keine Anordnung über etwas, was den Papst angehe, treffen, alle Güter der römischen Kirche, die in seine Hand kämen, zurückgeben, seine Statthalter in Toscana und Lombardei mit Beschützung des Patrimoniums Petri, der römischen Kirche und des Papstes beauftragen, wenn er selbst nach Rom komme, den Papst nach Kräften erhöhen und bei der Krönung den Eid

---

1) Dieser berühmte Mann stammte aus Trier, zeichnete sich als Arzt namentlich bei Rudolf von Habsburg aus, erhielt mehrere Propsteien und wurde im J. 1306 von Clemens V., weil er auch ihn geheilt, auf den Stuhl von Mainz erhoben. Aus seinem Namen Petrus de Achtzpalt ist Aichspalter entstanden; unrichtig aber ist, ihn Petrus von Aspelt zu nennen, denn er stammte nicht aus Aspelt, einem Dorf bei Luxemburg. Vgl. Schötter, Joh. v. Luxemb. 1865. Bd. I. S. 46.

2) Kopp, a. a. O. S. 20—27. Böhmer, a. a. O. S. 252 ff. Schötter, a. a. O. S. 52 ff. *Pertz* T. IV. Leg. T. II. p. 490 sqq.

3) Raynald (1309, 9) theilt aus Goldast den Ritus der deutschen Königskrönung mit.

persönlich erneuern wolle [1]). Am gleichen Tag erließ der Papst ein sehr freundliches Schreiben an König Heinrich, worin er ihn von dem Geschehenen in Kenntniß sezte, Lob und Rath ertheilte [2]). Sehr unsicher dagegen ist, was Villani erzählt, daß Philipp der Schöne eben im Begriff gewesen sei, mit einem Heere nach Avignon zu ziehen, um dem Papst im Interesse Valois' Gewalt anzuthun [3]).

Was in Beziehung auf die Templer zu Poitiers verabredet wurde ersehen wir aus dem von Wilhelm von Plasian entworfenen Verzeichniß der Bullen ꝛc., die er im August 1308 von Poitiers nach Paris mitbrachte [4]). Es waren dieß zehn päpstliche Bullen, vier Briefe des Königs und sieben andere Aktenstücke, wovon einige wenige, aber nahezu die wichtigsten, bei Baluze (l. c. T. II. p. 97 sqq.) abgedruckt sind. In der kleinen Bulle vom 9. Juli 1308 sagt der Papst: wegen des glühenden Eifers, den der König für das heilige Land bethätige, seien zu des leztern Gunsten alle Güter ꝛc. des Templerordens zu verwenden, falls derselbe wegen seiner demerita aufgehoben werde [5]). Diesem entspricht das königliche Schreiben, welches Plasian als Lit. O bezeichnet, worin Philipp erklärt, daß die Güter der Templer nur für das heilige Land verwendet werden sollen. Eine zweite Bulle des Papstes, vom 11. Juli 1308, versichert, daß keine der bisherigen Verordnungen wegen der Templer, sei sie vom Papst oder König ausgegangen, den Rechten und Ansprüchen präjudiciren solle, die der König oder seine Unterthanen wegen Lehen, Laudemien ꝛc. an die Güter dieses Ordens hätten [6]). Am folgenden Tage, den 12. Juli, erschienen zwei Bullen, von denen die erste verordnet, daß für alle Templergüter, die der König jezt aus seiner Hand entlassen habe, päpstliche Generalcuratoren ernannt werden sollten, während zu gleichem Zweck jeder Bischof in seiner Diöcese Spezialcuratoren oder Administratoren zu bestellen habe. Die so gesammelten Gelder sollten dann unter dem Schutz des Königs (?) an sichern Orten des Reichs niedergelegt und nur für das heilige Land, und auch für dieses nur nach Anweisung des Papstes verwendet werden, falls sie

1) *Pertz*, l. c. p. 492—495. *Raynald.* 1309, 10—12.

2) *Pertz*, l. c. p. 495.

3) *Muratori*, l. c. T. XIII. p. 436. Kopp, a. a. O. S. 69.

4) Dieß Verzeichniß wurde im J. 1862 zum erstenmal mitgetheilt in den *Notices* etc. l. c. T. XX. p. 191 sqq.

5) *Baluz.* T. II. p. 97; in dem Verzeichniß Plasians als Lit. D.

6) *Baluz.* l. c. p. 97 sq. Bei Plasian Lit. H.

nicht dem Orden restituirt werden müßten. Schließlich wird mit Zustimmung des Königs erklärt, daß Alles, was bisher in Sachen der Templer geschehen sei, den Rechten der Kirche nicht präjudiciren solle [1]). Die zweite Bulle vom gleichen Datum enthält Weisungen an die Bischöfe rücksichtlich der Aufstellung und der Funktionen der Spezialcuratoren [2]). Eine dritte, denselben Gegenstand betreffende Bulle, welche Plasian mit Lit. F bezeichnet, fehlt bei Baluze. Sie war wieder ein Specimen der Schwäche des Papstes, denn sie gestattete, daß auch der König solche Vermögenscuratoren ernennen könne, und daß diese den päpstlichen und bischöflichen adjungirt werden sollten. — Diesen päpstlichen Schreiben entsprechen die königlichen: Lit. N, daß Philipp jezt die Güter der Templer aus seiner Hand in die der Kirche übergebe, und Lit. P, daß durch all' das, was bisher rücksichtlich der Templer geschehen und vom Papst genehmigt worden sei, kein Präjudiz gegen die Freiheit der Kirche (kirchliche Gerichtsbarkeit) entstehen solle. Ferner enthielt das Aktenstück Q ein Verzeichniß der vom Papst bestellten Gütercuratoren.

Am 13. Juli 1308 erließ der Papst wieder zwei Bullen. In der einen beauftragt er den Cardinalbischof Petrus von Palestrina [3]) mit Ueberwachung der Templer, die der französische König an ihn ausliefern werde, und sezt in dem andern Schreiben den König von dieser Verfügung in Kenntniß [4]). In Beziehung hiezu stehen: a) der Brief des Königs (Lit. M), die Auslieferung der Templer an den Papst betreffend, und b) das Rundschreiben des Cardinalbischofs von Palestrina, des Inhalts, daß er kraft der vom Papst ihm ertheilten Vollmacht die Bewachung der Templer innerhalb Frankreichs der königlichen Gewalt übertrage; doch sollte der Kirche die freie Verfügung über die Gefangenen verbleiben (Lit. L). Ihre Uebergabe an den Papst war sonach nur scheinbar [5]). Vier weitere Bullen, welche Plasian hatte, scheinen jezt verloren zu sein. In der ersten (Lit. A) hob der Papst die über die französischen Inquisitoren und Prälaten verhängte Suspension wieder auf (S. 380) und gab ihnen Vorschriften, wie sie fortan gegen die

1) *Baluz.* l. c. p. 98 sq. (Zeile 3 v. u. ist statt certos zu lesen curatores.) Bei Plasian als Lit. E bezeichnet.

2) *Baluz.* l. c. p. 100. Bei Plasian Lit. G.

3) Der Titel Palestrina war sonach wieder hergestellt, vgl. S. 362.

4) *Baluz.* l. c. p. 101 sqq. Bei Plasian Litt. I und K.

5) *Boutaric*, l. c. p. 137.

Templer zu verfahren hätten. In der zweiten (Lit. B) verzieh er dem Großinquisitor und königlichen Beichtvater Wilhelm von Paris, über den er besonders entrüstet gewesen; in der dritten (Lit. C) belehrte er die Prälaten, welche Gehülfen sie bei Untersuchung der Templer beiziehen müßten; in der vierten aber (Lit. X) bedrohte er Alle, die einen Templer beherbergen und nicht gefangennehmen würden. — Zwei fernere Aktenstücke (Litt. S und T) verzeichneten die zwischen dem Papst und König vereinbarten Vorschriften über die Art und Weise, die Templer zu verhören, das Dokument R aber enthielt eine Liste derjenigen Prälaten, die der Papst zum allgemeinen Concil (in Vienne) berufen wollte.

Wir sehen hieraus, daß alle Templer dem Papst hätten ausgeliefert werden sollen, aber faktisch in den Händen des Königs blieben. Nur 72 schickte er nach Poitiers, damit sie der Papst selber verhöre, natürlich lauter solche, die sich zu den gewünschten Geständnissen herbeigelassen hatten und dieselben nun vor dem Papst wiederholten. Er ertheilte ihnen auf ihre Bitten Absolution von dem Verbrechen der Häresie und schickte dann drei französisch gesinnte Cardinäle, Berengar, Stephan und Landulf, nach dem Schloß Caynone (Chinon) bei Tours, um den Großmeister und die andern Spitzen des Ordens zu vernehmen, welche angeblich auf der Reise erkrankt, nicht nach Poitiers gebracht werden könnten. Die drei Cardinäle versicherten, zuerst habe der Großpräceptor von Cypern die angeschuldigte (dreimalige) Verläugnung Christi und das Anspeien des Kreuzes reuig bekannt. Ein ähnliches Geständniß legten die Großpräceptoren von der Normandie, von Poitou und Aquitanien (Guyenne) ab. Hugo von Peyraud, Visitator von Frankreich, erneuerte seine schon in Paris gemachten Geständnisse rücksichtlich der Verläugnung und des Götzenbildes ꝛc., und zulezt bekannte auch der Großmeister die Verläugnung. Sie wurden sämmtlich von den Cardinälen absolvirt und wieder mit der Kirche versöhnt. Auch legten die Cardinäle für sie Fürbitte beim König ein [1]). Sofort bestellte der Papst, da er nicht alle Templer selbst vernehmen könne, durch die Bulle Faciens misericordiam vom 12. August 1308 eine aus mehreren französischen Bischöfen und Gelehrten bestehende Commission, um zunächst in der Kirchenprovinz Sens, dann aber auch in andern Provinzen

1) *Baluz.* l. c. T. I. p. 31. T. II. p. 121 sqq. u. p. 132 sqq. Havemann a. a. O. S. 218 ff.

Frankreichs die Verhöre vorzunehmen [1]). In gleichlautenden Bullen bestellte er ähnliche Commissionen auch für andere Länder, für Deutschland insbesondere die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Magdeburg, sammt den Bischöfen von Basel und Constanz und mehrerer andern Geistlichen, um in jeder Diöcese in Gemeinschaft mit dem Bischof die vorhandenen Templer zu verhören. Sei dieß geschehen, so sollten die Sentenzen, Absolution oder Verurtheilung, auf Provinzialsynoden gesprochen werden [2]). Die Fragepunkte, welche der Papst diesen Commissionen vorschrieb, erfahren wir durch die zweite Synode von Ravenna im Juni 1310, nämlich: 1. ob der Templer bei seiner Aufnahme angehalten worden sei, Christo oder Gott oder der heiligen Jungfrau abzuschwören, und ob er selbst wieder Andere zu Gleichem aufgefordert habe; 2. ob er geläugnet habe, daß der Gekreuzigte wahrer Gott sei, der um unserer Erlösung willen gelitten, oder ob er ihn für einen falschen Propheten erklärt habe, der für seine eigenen Vergehen gestraft wurde; 3. ob er glaube, daß der Ordensmeister, ohne Priester zu sein, Sünden vergeben könne, und ob derselbe wirklich absolvirt habe; 4. ob er glaube, daß die Geheimnisse des Ordens Ketzerisches und Schmähliches enthalten; 5. ob er beim Eintritt in den Orden belehrt worden sei, daß gegenseitige (päderastische) Schändung nicht sündhaft sei; 6. ob er geschworen habe, die Größe des Ordens auch auf unrechtmäßige Weise zu vermehren, und auch Andern solchen Schwur abgenommen habe; 7. ob der Obere, der in den Orden aufnimmt, erkläre, man solle die Hoffnung des Heils nicht auf Christus setzen; 8. ob der Templer bei seiner Aufnahme ein Kreuz oder ein Bild Christi angespuckt oder mit Füßen getreten, oder am Charfreitag oder einem andern Tag es angepißt habe; 9. ob er eine Katze oder einen Schädel oder ein Bild ꝛc. göttlich verehrt habe; 10. ob er je mit seinem Gürtel ein solches Idol berührt habe; 11. ob er je junge Männer wollüstig oder an einem unziemlichen

1) *Collection* de documents inédits, Série I, Procès des Templiers, publié par *Michelet*, T. I. 1841. p. 2—7.

2) *Mansi* T. XXV. p. 207—210. *Harduin* T. VII. p. 1289—1292 sq. Die Commissäre für England waren der Patriarch von Jerusalem und der Erzbischof von York nebst einigen andern Bischöfen und Prälaten, s. *Mansi*, l. c. p. 210. *Harduin*, l. c. p. 1292. Für Castilien waren die Erzbischöfe von Toledo und Compostella nebst dem Dominikaner Americus, für Aragonien die Erzbischöfe von Valencia und Saragossa, für einen großen Theil Oberitaliens der Erzbischof von Ravenna nebst zwei Dominikanern und einem Franziskaner bestellt, s. *Mansi*, l. c. p. 294 sq. u. 297. *Harduin*, l. c. p. 1317 u. 1319.

Theil des Leibs geküßt habe; 12. ob die Templer bei der hl. Messe die Consekrationsworte auslassen [1]).

Gleichzeitig forderte der Papst auch alle Fürsten und Könige auf, die Templer ihrer Reiche zu verhaften [2]).

Ein Guttheil des Inhalts der oben erwähnten Bulle Faciens misericordiam ist eine historische Darstellung der bisherigen Vorgänge in der Templerangelegenheit, und gerade diese Geschichtserzählung wurde vom Papst auch mehreren andern Bullen und Schreiben einverleibt, so namentlich der berühmten Bulle Regnans in coelis vom 12. August 1308, wodurch er noch von Poitiers aus das allgemeine Concil von Vienne ankündete. Sie lautet: „Die im Himmel regierende triumphirende Kirche hat zu ihrem Bild auf Erden die streitende Kirche... Die Mutter aller andern Kirchen aber ist die römische... Von jeher hat dieselbe besondern Eifer für das heilige Land an den Tag gelegt und darum auch die Templer in hohem Grade geliebt. Aber sehr schlimme Nachrichten über sie betrüben den Papst. Schon bei Beginn seines Pontifikats (Dudum siquidem etc.) und noch vor seiner Krönung zu Lyon, aber auch nachher hat er insgeheim erfahren, daß der Meister, die Präceptoren und andere Obern und der Orden selbst in Apostasie, Idololatrie, Sodomiterei und Häresie verfallen sind. Er wollte es anfangs nicht glauben. Aber jezt hat ihn auch der französische König sehr ausführlich davon benachrichtigt, er, der gar nicht aus Begierde nach dem Vermögen der Templer, denn er will davon nichts für sich und hat alles der Kirche überlassen, sondern aus Eifer für den Glauben, soweit es ihm zustand, sich über die Templer informirte. Aber die übeln Gerüchte wuchsen täglich, und ein Ordensritter von hohem Adel und großem Ansehen gestand dem Papst eidlich, daß bei der Aufnahme eines neuen Mitglieds der Candidat Christum verläugnen, das Kreuz anspucken und anderes Unanständige thun müsse. Da hiezu noch von Seite des französischen Königs und seiner Herzoge, Grafen, Barone ꝛc. (S. 378) die Anzeige kam, daß der Meister, die Präceptoren und andere Mitglieder des Ordens die fraglichen Frevel vor dem Großinquisitor bekannt hätten, so nahm der Papst selbst 72 angesehene Ordensmitglieder in's Verhör, und sie haben Alles gestanden. Darauf wollte er den Meister und andere der höchsten Obern zu sich nach Poi=

1) *Mansi* T. XXV. p. 295 sq. *Harduin* T. VII. p. 1319 sq.
2) *Boularic*, l. c. p. 137.

tiers kommen lassen, aber sie konnten wegen Krankheit nicht so weit reisen (d. h. man wollte sie nicht vor den Papst stellen), und so beauftragte der Papst drei (französisch gesinnte) Cardinäle, sie zu verhören. Auch sie gestanden und wurden von den Cardinälen absolvirt. Sofort bestellte der Papst eine besondere Commission, um alle einzelnen Ordenspersonen zu vernehmen, beschloß aber auch nach dem Rathe der Cardinäle auf den 1. Oktober des zweitnächsten Jahres (1310) eine allgemeine Synode zu berufen, damit über den Orden, seine einzelnen Mitglieder, seine Güter und über Anderes, was sich auf den katholischen Glauben, das heilige Land und die Verbesserung der Kirchen und kirchlichen Personen bezieht, Fürsorge getroffen werde. Der Papst hat deßhalb durch andere Briefe den Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten ꝛc. befohlen, zur gehörigen Zeit in Vienne zu erscheinen. Nur einige Bischöfe in jeder Provinz dürfen wegen der Amtsgeschäfte zurückbleiben, müssen aber ihre Vollmachten auf ihre Collegen übertragen. Auch müssen alle Bischöfe und Prälaten aller Art schriftliche Anträge über die zu verbessernden Punkte zur Synode mitbringen. Auch möge der König selbst bei der Synode erscheinen." — Ganz gleiche Bullen wurden an die Könige von England, Neapel, Ungarn, Aragonien, Castilien, Majorka, Navarra, Portugal, Böhmen, Cypern, Dacien (Dänemark), Norwegen, Trinacrien (Insel Sicilien), Schweden und an den römischen König Heinrich VII. erlassen. Zahllose andere Abschriften wurden mit unbedeutenden Aenderungen an die verschiedenen Erzbischöfe geschickt und darin jedesmal ausdrücklich angegeben, welche Bischöfe der Provinz persönlich zu Vienne erscheinen müßten [1]).

---

1) *Mansi* T. XXV. p. 369—381 u. p. 199 sqq. *Harduin* T. VII. p. 1321 bis 1334 u. p. 1283. *Raynald.* 1308, 4 (hier fehlt der Anfang). Das dem König Jakob II. von Aragonien zugesandte Exemplar dieser Bulle Regnans in coelis wurde im J. 1860 in den *Memorias* de D. Fernando IV. etc. T. II. p. 610 sqq. edirt. Damberger hat die Bulle Regnans und die ihr verwandten Aktenstücke einer Kritik unterworfen, die zur Ueberzeugung von ihrer Verfälschung führen soll (Bd. XII. Kritikheft S. 207). — Sicher mit Unrecht. Völlig unrichtig aber ist, wenn er l. c. sagt, man habe von der Bulle Faciens misericordiam nur mehr den Anfang. Sie steht vollständig bei *Mansi* T. XXV. p. 207—210 und *Harduin* T. VII. p. 1289 bis 1292. Auch ist gar nicht auffallend, daß die Bulle Regnans in variirenden Exemplaren existirt; denn die für die Bischöfe bestimmten Copien mußten gegen den Schluß hin einige andere Sätze enthalten, als die den Königen geschickten Exemplare, und unter leztern redete natürlich das an Philipp d. Sch. bestimmte diesen in der zweiten Person an, während in den andern Exemplaren von ihm in der dritten Person die Rede ist.

Außer diesen zwei Bullen erließ jezt Clemens theils noch zu Poitiers (am 12. August 1308), theils später zu Toulouse (30. Dezember 1308) mehrere Schreiben an einzelne Fürsten und die ganze Christenheit, um alle Welt von der Schuld der Templer in Kenntniß zu setzen und den Prozeß gegen sie allgemein in Gang zu bringen. Auch wollte er zugleich die Güter des Ordens, an die bereits einige hohe Herrn Hand angelegt hatten, der Kirche sichern. In dem Schreiben Ad omnium fere notitiam vom 12. August 1308 sagt er: „Ohne Zweifel ist bereits Allen bekannt, welcher schrecklichen Frevel die Templer beschuldigt werden... Wir haben deßhalb schon vor längerer Zeit ihre Verhaftung angeordnet und eine große Anzahl derselben persönlich verhört (die 72). Sie bekannten zuerst geheim, dann öffentlich mir und allen Cardinälen ihre Vergehen und baten um Gnade und Erbarmen. Nachdem sie die Häresie abgeschworen, absolvirten wir sie und nahmen sie wieder in die Kirche auf, ihre Buße uns vorbehaltend. Diese Geständnisse und die Ergebnisse anderer, durch die Bischöfe und den Generalinquisitor von Frankreich (Wilhelm von Paris) geleiteten Prozesse erweckten so großen Verdacht gegen den Orden und seine Mitglieder, daß wir durch neue Briefe genaue Untersuchung anordneten. In Folge hievon sind leider die Ordensgüter von Einigen widerrechtlich angetastet worden; aber sie müssen binnen Monatsfrist restituirt werden, bei Strafe der Excommunikation" [1]).

Wörtlich gleichlautend, aber nur den ersten Theil des eben angeführten Schreibens umfassend, ist das Generale vom 30. Dezember 1308, aus Toulouse erlassen, welches Raynald (1307, 12) und Benavides (l. c. T. II. p. 628 sq.) uns mittheilen; dagegen finden wir bei lezterem noch ein päpstliches Schreiben an König Jakob II. von Aragonien, ebenfalls d. d. Toulouse den 30. Dezember 1308, das, mit den Worten Callidi serpentis beginnend, zunächst ebenfalls von dem Verhör der 72 Templer durch den Papst, ihren Geständnissen und ihrer Absolution spricht, dann aber von Ad omnium fere notitiam abweichend etwas Anderes aus den Bullen Faciens misericordiam und Regnans in coelis mittheilt, nämlich das Verhör des Großmeisters

1) *Mansi* T. XXV. p. 406. *Harduin* T. VII. p. 1355. *Memorias* de D Fernando IV. de Castilla, por *D. Antonio Benavides.* Madrid 1860. T. I. p. 624 und T. II. p. 578 sqq., nur hat hier Benavides in Auflösung des Datums einen doppelten Fehler begangen, denn II Idus Aug. Pontificatus (Clementis V.) anno 3 ist nicht = 11. August 1307, sondern = 12. Aug. 1308.

und anderer Ordensobern durch die Cardinäle Berengar, Stephan und Landulf zu Cayone. Daran schließt sich dann der Befehl, daß fortan Niemand mehr den Templern öffentlich oder insgeheim Hülfe, Rath und Gunst erweisen dürfe, daß sie vielmehr überall zu verhaften und den Diöcesanbischöfen zu überliefern seien, bei Strafe der Excommunikation [1]). Ganz den gleichen Inhalt hat endlich dasjenige Exemplar, welches Baluze in seinen Vitis Paparum Aven. T. II. p. 132 sqq. mittheilt, nur beginnt es nicht mit Callidi serpentis, sondern, wie die früher erwähnten Exemplare, mit Ad omnium fere notitiam. Es ist ebenfalls aus Toulouse vom 30. Dezember 1308 datirt [2]).

§ 697.

Der Prozeß gegen Bonifaz VIII. von 1309—1311.

In Betreff des Papstes Bonifaz VIII. gab Clemens V. dem König Philipp bei ihrer zweiten Zusammenkunft in Poitiers trotz der Abmahnung Jakobs II. von Aragonien dahin nach, daß jezt endlich die Ankläger des Verstorbenen gehört werden sollten, wenn sie bis Lichtmeß 1309 persönlich zu Avignon erscheinen würden [3]). Clemens hatte nämlich unterdessen beschlossen, seinen Sitz nach Avignon zu verlegen, und verordnet, daß alle Cardinäle und Curialisten in der Oktav von Epiphanie 1309 daselbst eintreffen müßten [4]). Ein Theil von ihnen erschien zur festgesezten Zeit, der Papst aber, der zuvor nochmals die Gascogne besucht und längere Zeit in Bordeaux und Toulouse verweilt hatte, kam erst im Frühjahr 1309 nach Avignon. Unwetter, Schnee und Wasser sollen seine Reise verzögert haben [5]). — Der päpstlichen Ladung gemäß hatten Reginald Supino und andere Hauptgegner des

---

1) *Memorias*, l. c. T. II. p. 626 sqq.

2) Damberger (Bd. XII. Kritikheft S. 210) hält auch dieß Schriftstück für unächt. Hier sei der Betrug, meint er, „mit dem dicksten Handschuh zu fühlen". Leider hat Niemand gleich seinen Tastsinn!

3) *Dupuy*, hist. du différend du pape Boniface VIII. avec Philippe le Bel, 1655. Actes et preuves etc. p. 289. 369. *Memorias* de D. Fernando IV. de Castilla, por *D. Antonio Benavides*. Madrid 1860. T. II. p. 600 sq.

4) Ganz in der Nähe von Avignon, im Osten an die Stadt stoßend, lag die schöne Grafschaft Venaissin, schon seit längerer Zeit Eigenthum der römischen Kirche. Avignon aber war beinahe eine freie Stadt, obgleich Carln II. von Neapel gehörig. Erst im J. 1348 kaufte sie Clemens VI.

5) *Baluz.*, vitae Papar. Aven. T. I. p. 81 sq. *Dupuy*, l. c. p. 369.

Bonifaz die Reise nach Avignon angetreten, um ihre Klagen anzubringen, wurden aber, wie sie nachmals behaupteten, ganz in der Nähe der Stadt durch die Nachricht, daß ihnen Feinde auflauern, zur Umkehr gezwungen, und ließen am 25. April 1309 zu Nimes (südwestlich von Avignon) ein Notariatsinstrument darüber fertigen, unter Wiederholung ihres Verlangens, gehört zu werden [1]). Das Datum 25. April zeigt, daß sie nicht schon auf Lichtmeß, sondern erst gegen Ende Aprils in Avignon eintreffen wollten, natürlich weil auch der Papst erst vor Kurzem dort angelangt war [2]). Wer aber jene Feinde des Reginald von Supino ꝛc. gewesen seien, ist nicht zu ermitteln. Wenn nicht das Ganze von ihm selbst erdichtet war, so haben wohl einige Verehrer des verstorbenen Bonifaz die Kläger schrecken und den ärgerlichen Prozeß hintertreiben wollen. Clemens V., der die Sache immer hinausziehen wollte, erließ erst am 13. September 1309 ein neues Citationsedikt, worin übrigens nur Graf Ludwig von Evreux (des Königs Bruder), die Grafen Guido von Pol und Johann von Dreux und Ritter Plasian auf Montag nach dem zweiten Fastensonntag des folgenden Jahres vor die Curie in Avignon vorgeladen waren. Clemens versichert dabei, daß Bonifaz von orthodoxen Eltern und aus einer rechtgläubigen Gegend stamme, die meiste Zeit seines Lebens an der römischen Curie zugebracht habe, von den früheren Päpsten mit Legationen betraut worden sei, verschiedene Verordnungen im Interesse des Glaubens und zur Ehre Gottes erlassen habe, in Feier der hl. Messe, durch Predigten und andere gute Werke stets offene Beweise seiner katholischen Religion gegeben, vor und nach seiner Erhebung auf den hl. Stuhl mit den angesehensten Männern aller Gegenden nähern Umgang gepflogen habe, und daß nach seiner (des Clemens) festen Ueberzeugung die Anklagen gegen ihn grundlos seien. Da es sich jedoch um das höchste Vergehen, die Häresie, handle, so wolle er dem Ansinnen des Königs entsprechend die Ankläger hören [3]).

In einem Briefe vom 18. Oktober 1309, im Priorat Malausanne (Malaucenne) bei Vaison (12 Stunden nordöstlich von Avignon) geschrieben, sezte der Papst den König von obigem Beschlusse in Kenntniß,

1) *Dupuy*, l. c. p. 288 sqq.

2) Seine frühesten Schreiben aus Avignon sind vom 22. und 23. April 1309 datirt. *Baluz.* l. c. T. II. p. 142. 169.

3) *Dupuy*, l. c. p. 368 sq. *Raynald.* 1309, 4.

rief ihm aber auch zugleich in die Erinnerung zurück, daß sie ja vor einiger Zeit über einen andern Weg einig geworden seien, wornach der König die Sache aus der Hand geben und alle Last auf den Papst fallen lassen solle. Diesen Weg möge der König auch jezt wieder festhalten, da er für ihn und sein Reich der sicherere und ehrenvollere sei [1]).

Aber Philipp wollte den vom Papst gewünschten Weg noch nicht einschlagen, beharrte vielmehr auf dem Verlangen, daß die Kläger gegen Bonifaz gehört würden, beschwerte sich aber dabei über das im September erlassene Citationsedikt. Die vielen Gründe, warum dasselbe in Paris nicht gefiel, werden wir S. 394 f. von Nogaret und Plasian erfahren; für jezt scheint nur der eine hervorgehoben worden zu sein, daß nämlich dieß Edikt auch den König citire, als ob auch er Gehör verlangt habe, und behaupte, er habe den Papst ersucht, nicht nur die Klagen gegen Bonifaz anzuhören, sondern auch zur Verdammung seines Andenkens vorzuschreiten. Ueber diese Deutung seiner Worte klagte der Papst in einem Schreiben vom 2. Februar 1310 und erklärte, um allen Anstand zu heben, „daß der König, der wiederholt versichert habe, er sei in dieser Sache nicht Partei, auch nicht als solche citirt sein könne, und daß seine bezügliche Bitte nur auf die Vernehmung Anderer gerichtet gewesen sei“ [2]). Hierin hatte Clemens völlig Recht, dagegen war es andererseits richtig, daß er in jenem Edikte von dem Verlangen des Königs, das Andenken des Bonifaz zu verdammen, gesprochen hatte, und er konnte diesen Vorwurf nicht entkräften.

Am 16. März 1310 hielt er sofort in dem Palast auf dem Dominikanerplatz zu Avignon, wo er wohnte, in Gegenwart der Cardinäle und vieler Cleriker und Laien ein öffentliches Consistorium, um den Prozeß über Bonifaz zu beginnen. Eine Anzahl Notare waren bestellt, Alles genau aufzuzeichnen, und eine solche Aufzeichnung ist uns annoch erhalten. Es erschienen fünf Gesandte des französischen Königs, ein Cleriker, der Magister Alanus de Lambala, und vier Laien, Nogaret, Plasian, Petrus de Galahard und Petrus de Blanasco. Man verlas

1) *Baluz.* l. c. T. II. p. 124—126. Wie wir aus einer spätern Urkunde sehen werden, bestand dieser Weg darin, daß die Ankläger und Vertheidiger des Bonifaz zurücktraten, auf ihre Beweise und Gegenbeweise verzichteten, dem Papst aber überliessen, von Amtswegen (ohne durch Kläger gedrängt zu sein) in der Sache einzuschreiten.

2) *Dupuy*, l. c. p. 300.

vor Allem das Citationsedikt vom 13. September 1309, worauf Nogaret eine Rede hielt, deren Inhalt er auch schriftlich zu übergeben versprach. Es waren aber auch zwölf Vertheidiger des Bonifaz erschienen, darunter zwei Neffen von ihm und der Magister Jakob von Modena, der das Wort führte. Er protestirte vor Allem gegen jedes weitere Vorgehen in diesem Prozesse, außer soweit es den Regeln des Rechts gemäß sei, worauf der Papst beiden Theilen befahl, das, was sie zu sagen hätten, bis nächsten Freitag schriftlich zu übergeben, am zweitnächsten Freitag aber wieder persönlich vor ihm zu erscheinen [1]). Zur Entgegennahme der verlangten Schriftstücke bestellte er zwei Cardinäle, und diesen überreichten die Vertheidiger am Freitag den 20. März eine kurze schriftliche Wiederholung ihrer Protestation [2]); die französischen Gesandten aber übergaben drei Denkschriften nebst einer Liste derjenigen Cardinäle, welche sie als parteiisch recusiren müßten. Die beiden ersten dieser Schriften waren die Requesta (Klagen) Nogarets und Plasians vom 12. März und 13. Juli 1303 (S. 322 ff.), in der dritten aber erklärten Nogaret und Plasian, daß das päpstliche Citationsedikt vom 13. September 1309 sehr präjudicirlich für sie selbst und für das negotium fidei sei, das sie noch bei Lebzeiten des Bonifaz gegen ihn unternommen hätten (ihr ganzes Verfahren gegen Bonifaz bezeichnen sie als ein negotium fidei = auto da fé). Sie protestiren dagegen und erklären, daß sie nicht in Folge dieses Edikts, sondern freiwillig erschienen seien, um ihre Anschuldigungen gegen Bonifaz zu erneuern. Auch für den König und sein Reich, für die citirten Grafen und für Alle, die jenes negotium fidei berühre, sei dieß Edikt präjudicirlich, und zugleich leide es an vielen Fehlern, da sich der Papst bei dessen Emanirung offenbar in einem error facti befunden habe. In doppelter Eigenschaft, als königliche Gesandte und als Privatleute, müßten sie darum die Zurücknahme dieses Edikts verlangen. Sei dieß geschehen, so seien sie auch bereit zu beweisen, daß Bonifaz ein Eindringling, Häretiker und lasterhafter Mensch gewesen sei. Daran schließen sie, als Privatleute, die Bitte, diejenigen Zeugen, die schon bejahrt, baldigst zu vernehmen, ihre Namen aber zu verschweigen, damit sie keinen Verfolgungen unterliegen. Auch verlange es die Gerechtigkeit, daß man die für parteiisch geltenden Cardinäle von allem Antheil an

1) *Dupuy*, l. c. p. 367—370.
2) *Dupuy*, l. c. p. 371.

den Berathungen nnd Verhandlungen ausschließe. Mehrere von ihnen hätten namentlich den Nogaret bei seinem Aufenthalt in Italien verfolgen und ihm seine Gelder wegnehmen lassen, und auch den verstorbenen Papst Benedikt abgehalten, die Untersuchung gegen Bonifaz einzuleiten. Aus Ehrfurcht gegen den Papst und das heilige Collegium sollten jedoch die Namen dieser Cardinäle nicht öffentlich genannt werden, wenn es nicht durchaus nöthig sei. Um den Papst gehörig zu orientiren gaben die französischen Gesandten sofort einen Ueberblick über den Verlauf der Sache von der Wahl des Bonifaz an bis zur gegenwärtigen Stunde, und gingen dann zur speziellen Bekämpfung des päpstlichen Citationsdekretes über. Für's Erste, meinen sie, hätte dasselbe den Citirten persönlich zugestellt, und nicht blos zu Avignon angeschlagen werden müssen. Aber es leide auch an materiellen Mängeln. Es sei darin nur eine Beschuldigung gegen Bonifaz als Gegenstand der Untersuchung bezeichnet, nämlich, daß er in der Häresie gestorben sei; in Wahrheit aber seien viele Beschuldigungen gegen ihn erhoben. Alle diese seien im Edikt verschwiegen und zum Präjudiz gegen sie dem Bonifaz mehrfaches Lob gespendet. Im Edikte sei gesagt, daß die Grafen von Evreux ꝛc. und Plasian in Gegenwart des Papstes behauptet hätten, Bonifaz sei als Häretiker gestorben. Dem sei nicht so, denn die Anklage auf Häresie sei ja noch bei seinen Lebzeiten gestellt worden, was natürlich einen großen Unterschied im Beweise begründe. Plasian habe wiederholt mit dem Papst über diese Sache gesprochen, aber niemals behauptet, daß Bonifaz in der Häresie gestorben sei, wie er denn auch niemals die Verdammung seines Andenkens verlangt habe. Weiterhin seien im Edikte die Grafen von Evreux ꝛc. auf ganz gleiche Linie mit Plasian gestellt worden, aber erstere hätten nur erklärt, daß sie von der Wahrheit der Anklagen gegen Bonifaz überzeugt seien, zum Beweise derselben aber hätten nicht sie, sondern nur er, Plasian, sich erboten. Im Edikt sei gesagt, auch der König habe vom Papste verlangt, nicht nur die Ankläger zu hören, sondern auch in Form Rechtens zum Anathem über das Andenken des Bonifaz vorzuschreiten. Das sei unrichtig und thue dem König schweres Unrecht. Ganz unbekannt sei endlich die im Edikt erwähnte erste Citation auf Lichtmeß 1309. Weiterhin verlangten die französischen Gesandten, daß man ihnen die Namen der Vertheidiger des Bonifaz mittheile und diese nicht zur Vertheidigung zulasse, ehe man sie, die Ankläger, vollständig gehört habe, und trugen sodann, unter Vorlegung der zwei

älteren Anklageschriften von Nogaret und Plasian, ihre einzelnen Propositionen vor, die sie gegen Bonifaz zu beweisen bereit seien, sobald jenes Citationsedikt aufgehoben sei. Auch protestirten sie gegen die von Benedikt XI. ergangene Vorladung Nogarets und Anderer (S. 353), und erklärten es für einen Irrthum dieses Papstes, wenn er Nogaret beschuldigte, Bonifaz persönlich mißhandelt und den Kirchenschatz angetastet zu haben. Im Gegentheil habe Nogaret den Bonifaz und seine Nepoten vor Mißhandlung, ja vor Ermordung (durch Andere) geschüzt und den Kirchenschatz nach Kräften vertheidigt. Daß lezterer dennoch beraubt wurde, daran habe er keine Schuld. Zum Beweise dessen gibt Nogaret eine Uebersicht über die Begebenheiten von dem Zeitpunkt an, wo Frankreich ein allgemeines Concil forderte, und beleuchtet namentlich den Vorgang zu Anagni, wo er und seine Genossen dem Papste nur den Auftrag des Königs (in Betreff eines Concils) mitgetheilt und sich keineswegs an seiner Person vergriffen hätten. Bonifaz selbst habe nachmals in voller Freiheit sie öffentlich von aller Excommunikation ꝛc. absolvirt, obgleich sie in Wahrheit keiner solchen Sentenz verfallen gewesen. Sie hätten nur, was recht und nothwendig war, gethan und darum solle die fragliche Constitution Benedikts rücksichtlich ihrer aufgehoben werden und nur in Betreff deren in Kraft bleiben, welche zu Anagni Raub begangen hätten [1]).

Am 27. März erschienen die beiden Parteien wiederum vor dem Papst in einem öffentlichen Consistorium, und Nogaret erklärte für sich und seine Collegen, daß sie alle Tage bereit seien, ihre Angaben gegen Bonifaz zu beweisen, nur müsse zuvor jenes Citationsedikt zurückgenommen sein. Auch protestirte er gegen die Zulassung der Vertheidiger des Bonifaz, da sie keine Berechtigung dazu nachgewiesen hätten, und verlangte wieder alsbaldige Vernehmung der bereits bejahrten Zeugen. Darauf wurden die Namen der Cardinäle, welche Nogaret recusirt hatte, mitgetheilt. Es waren deren acht: 3 Cardinalbischöfe (von Albano, Sabina und Porto), 1 Cardinalpriester und 4 Diakonen, darunter zwei Neffen von Bonifaz: Jakob und Franz Gaetani. Die Vertheidiger des Bonifaz aber verlangten, daß weder Nogaret noch seine Genossen und Zeugen gehört werden sollten, und legten hiefür zwei Reihen von Argumenten vor, von denen die erste 24, die zweite 13 Punkte zählte. Die Mehrzahl derselben ging dahin, daß Nogaret und

1) *Dupuy*, l. c. p. 372—387.

Plasian ꝛc. persönliche Feinde des Bonifaz und nicht glaubwürdig seien. Nachdem beide Parteien nochmals Reden und Gegenreden gewechselt, gab der Papst unter weitschweifiger Verwahrung, daß dadurch keinem Theile zu nahe getreten werden wolle, den Befehl: am nächsten Mittwoch den 1. April sollte jede Partei schriftlich die Gründe vorlegen, warum sie gegen Zulassung der andern protestire, auch solle bis dorthin Nogaret die Liste seiner Zeugen übergeben. Zur Entgegennahme dieser Schriftstücke wurden wieder zwei Cardinäle bestellt, und es übergaben auch beide Parteien ihre Ausführungen, nur weigerte sich Nogaret, seine Zeugen zu nennen, wenn man sie nicht sogleich hören wolle [1]).

Vor den zwei weitern Consistorien, am 10. und 11. April, erneuerten die beiden Parteien ihre Behauptungen und Anträge, der Papst aber verschob wieder alles Weitere und that nur den einen Schritt vorwärts, daß er, abermals unter Verwahrungen, sich bereit erklärte, von Nogaret die Liste der Zeugen insgeheim annehmen und dafür sorgen zu wollen, daß denselben daraus kein Schaden erwachse [2]). In den vier folgenden Sitzungen, am 25. April, 8., 11. und 13. Mai, wurde je nur der Termin für die weitere Verhandlung prolongirt, und zwar wegen der beginnenden Hitze bis in den Monat August, rücksichtlich Nogarets aber erklärte Clemens am 13. Mai, er halte die Ansicht Mancher, daß ein Excommunicirter schon dadurch absolvirt werde, wenn der Papst mit ihm rede, für irrig, und wolle durchaus nicht, daß ein Excommunicirter auf solche indirekte Weise als absolvirt zu betrachten sei. Bis zur nächsten Sitzung aber sollten wieder zwei Cardinäle ermächtigt sein, die Streitschriften der Parteien in Empfang zu nehmen; auch sollten unterdessen solche Zeugen, deren naher Tod zu befürchten, vernommen werden [3]).

In Folge hievon übergaben die französischen Gesandten eine ausführliche Deduktion zur Entkräftung der (24 und 13) Argumente, welche die Vertheidiger des Bonifaz gegen die Zulassung der Nogaret'schen Anklage vorgebracht hatten (S. 396), und schlossen daran eine Reihe weiterer Punkte, um zu zeigen, daß die Vertheidiger des Bonifaz nicht zu hören, im Gegentheil als Theilnehmer an seiner Häresie mit ihm

1) *Dupuy*, l. c. p. 387—403.
2) *Dupuy*, l. c. p. 403—406.
3) *Dupuy*, l. c. p. 406—411.

zu verdammen seien [1]). In zwei weitern Denkschriften von 33 und 137 Artikeln wollte gezeigt werden, daß Bonifaz ein Häretiker, Eindringling, Simonist und Sünder aller Art, Nogaret und seine Genossen aber rücksichtlich des Vorfalls zu Anagni ganz unschuldig und von Benedikt XI. mit Unrecht censurirt worden seien [2]). Eine dritte Denkschrift (wann übergeben, ist unbekannt) sollte beweisen, daß Papst Cölestin V. nicht habe resigniren, Bonifaz also bei seinen Lebzeiten nicht rechtmäßig habe Papst werden können [3]). Nicht minder umfangreich ist die Gegenschrift, welche die Vertheidiger des Bonifaz am 30. Juli überreichten [4]).

Unterdessen hatte der Papst am 23. Mai 1310 ein sehr warmes Schreiben an Carl von Valois gerichtet, damit er seinen Bruder, den König, bewege, der frühern Verabredung gemäß die Untersuchung über Bonifaz lediglich dem Papst zu überlassen und die Ankläger zurückzurufen [5]). Aber Philipp ging noch nicht darauf ein, beklagte sich vielmehr am 3. Juli, daß die Bestellung einer Commission zur Vernehmung sowohl der bejahrten als der entfernt wohnenden Zeugen so lange verschoben werde, ja daß einige dieser Zeugen bereits gestorben, andere von den Freunden des Bonifaz eingeschüchtert oder gar gefangen und getödtet worden seien. Der Papst zeigte durch Schreiben vom 23. August die Grundlosigkeit oder doch Uebertriebenheit dieser und anderer Klagen [6]). Er hatte ja bereits zwei Commissionen zur Abhör der Zeugen bestellt. Die eine aus den zwei Cardinalbischöfen von Palestrina und Tusculum (Wilhelm de Mandagoto und Berengar, zwei Franzosen) und dem Cardinalpriester Nikolaus von St. Eusebius (früher Beichtvater Philipps des Schönen und ebenfalls Franzose) bestehend, sollte die an der Curie anwesenden Zeugen vernehmen [7]), während die andere die in Rom, Tuscien, Campanien und der Lombardei ꝛc. wohnenden zu hören hatte. Leztere wurde durch Bulle vom 28. Juni 1310 angeordnet, und hatte den Erzbischof Isnard von Theben, Generalvikar des Papstes in Rom, die Bischöfe von Avignon und Vienne, zwei

1) *Dupuy*, l. c. p. 412—426.
2) *Dupuy*, l. c. p. 427—429 und 439—447.
3) *Dupuy*, l. c. p. 448—466.
4) *Dupuy*, l. c. p. 466—502.
5) *Dupuy*. l. c. p. 290.
6) *Dupuy*, l. c. p. 292.
7) *Dupuy*, l. c. p. 543. Die Vertheidiger des Bonifaz protestirten dagegen, und einen Theil ihrer Protestationsschrift edirte Dupuy, l. c. p. 512—514.

Mönche und einen Laien (einen römischen Advokaten) zu Mitgliedern [1]). Bezeichnend für den Standpunkt des Papstes ist, was er in der fraglichen Bulle sagt, daß er nämlich noch keineswegs entschlossen sei, ob er die Kläger oder die Vertheidiger des Bonifaz oder gar keinen von ihnen zulassen wolle; doch müßten einstweilen die Zeugen vernommen werden, um eine etwaige spätere Beweisführung nicht unmöglich zu machen.

Wir haben noch jezt die Depositionen von 14 Zeugen, die im August und September 1310 von den drei Cardinälen [2]), und von 23 Zeugen, die im April und Mai des folgenden Jahres von der italienischen Commission abgehört wurden [3]). Sie fielen sämmtlich zu Ungunsten des Bonifaz aus, denn seine Gegner hatten sicher dafür gesorgt, daß nur solche Männer, deren sie gewiß waren, vernommen wurden. Am vollständigsten besitzen wir noch die von den Cardinalcommissären im Priorat Gransello bei Vaison geführten Protokolle. Die Zeugen wurden hier über 36 Punkte eidlich vernommen, und auch darüber, ob sie von Niemanden bestochen oder eingeschüchtert worden seien u. dgl. Der erste dieser Zeugen, der Priester und Canonikus Nikolaus von St. Angelo de Lombardi in Apulien, will mit eigenen Ohren in Gegenwart mehrerer Zeugen gehört haben, wie Bonifaz, als er noch Cardinal war, in seinem Zimmer zu Neapel ganz ernstlich sagte: „Alle drei Religionen (die jüdische, christliche und mohamedanische, über deren Werth man eben disputirte) sind von Menschen erfunden (neue Auflage der Anklage De tribus impostoribus gegen Friedrich II. s. Bd. V. S. 947), und es gibt kein jenseitiges Leben.... Die christliche Religion hat viel Falsches, z. B. die Lehre von drei Personen in einem Wesen, und von der Geburt Jesu aus einer Jungfrau, was lächerlich ist.“ Der zweite Zeuge, Abt Nikolaus von St. Benedikt im Bisthum Capaccio, wollte bei derselben Gelegenheit in Neapel das Gleiche und noch einiges Weitere von Bonifaz gehört haben, namentlich daß die Eucharistie nicht der Leib des Herrn sei und es keine Auferstehung der Todten gebe. Eine andere Szene beschreibt der dritte Zeuge, ein 65jähriger Laie, Namens Matfred, aus Lucca. Er hatte gehört, wie Bonifaz im Jahre des Jubiläums, im Lateranpalast und in Gegen-

1) *Raynald.* 1310, 37.
2) *Dupuy*, l. c. p. 543—575.
3) *Dupuy*, l. c. p. 523—543.

wart vieler Gesandten von Florenz ꝛc., auf die Bemerkung seines Kaplans, ein gewisser Ritter sei in seinen Sünden gestorben und Christus möge ihm gnädig sein, erwiederte: „Du Thor, was kann da Christus machen, er war ein Mensch wie wir, aber ein kluger Mann und magnus hypocrita, wie sollte er Andern helfen können, da er sich selbst nicht helfen konnte?" Demselben Zeugen zufolge hatte Bonifaz damals auch gesagt: „Es gibt weder Himmel noch Hölle; die, denen es gut geht, haben hier schon ihren Himmel, die Andern sind jezt schon in der Hölle" und: „Sich mit Weibern und Knaben ergötzen ist so wenig Sünde, als die Hände reiben." Eine gleiche Aeußerung über Himmel und Hölle wollte der vierte Zeuge, ein Benediktinerprior, bei einer andern Gelegenheit von Bonifaz gehört haben. Der fünfte und sechste, wieder zwei italienische Geistliche, sagten dasselbe aus, wie der erste. Der siebente, ein Bürger aus Todi, war, wie er sagt, selbst dabei, als Bonifaz, damals noch Domherr zu Todi, die Eucharistie für ein bloßes Stück Brod erklärte und derjenigen spottete, die davor ihre Ehrfurcht bezeugten. Auch habe Bonifaz damals geäußert: Maria könne nach der Geburt ihres Sohnes unmöglich mehr Jungfrau gewesen sein, und der Mensch habe so wenig eine Seele als das Thier. Der achte Zeuge, ein Priester aus Neapel, wollte gesehen haben, wie Bonifaz, damals noch Cardinal, bei der Wandlung nicht zur Hostie hinblickte. Außerdem gibt er dasselbe Gespräch über die drei Religionen an, wie der erste Zeuge. Der neunte, ein Notar, will mit eigenen Ohren gehört haben, wie sich Bonifaz mit einem Arzt aus Paris darüber besprach, daß es keine Auferstehung gebe, und daß fleischliche Vermischung so wenig Sünde sei, als Händereiben. Der zehnte und eilfte Zeuge, zwei sicilianische Officiere, hatten von Bonifaz Aeußerungen gegen die Gottheit Christi und gegen die Auferstehung der Todten vernommen, als sie ihm besonders schöne Aepfel im Auftrag des sicilianischen Admirals Roger von Loria überbrachten. Der zwölfte und dreizehnte Zeuge stimmten mit dem dritten überein, ebenso der vierzehnte, der noch beifügte, daß Bonifaz schon als junger Mensch zu Spoleto von den Inquisitoren aus dem Minoritenorden bestraft worden sei [1]).

Kürzer sind die Depositionen der 23 Zeugen, die von der Commission für Italien vernommen wurden. Die zwei ersten, zwei Mönche aus dem Kloster S. Gregorio zu Rom, erzählten: als sie ihren Abt,

1) *Dupuy*, l. c. p. 543—575.

weil er nicht an die Auferstehung der Todten und an die Sakramente glaubte, auch die Sündhaftigkeit der Fleischeswerke läugnete, bei Papst Bonifaz verklagten, habe dieser dem Abte Recht gegeben. Der dritte Zeuge, der Prior Vitalis de S. Gemino aus der Diöcese Narni, will von Bonifaz, als er noch zu Todi lebte, viel Schlimmes erfahren haben. Namentlich habe man behauptet, daß er Knaben mißbrauche, Hazard spiele, die hl. Jungfrau schmähe. Und später, als Bonifaz schon Cardinal war, habe er in Gegenwart des Zeugen bei einer Unterredung mit einem Pariser Arzt (s. oben) die Unsterblichkeit der Seele geläugnet ꝛc. Von Andern aber will der Zeuge gehört haben, daß Bonifaz den Dämonen opfere, Nekromantie treibe, den Papst Cölestin getödtet, die Templer begünstigt und von ihnen Geld genommen habe. Ungefähr dasselbe sagten die drei nächsten Zeugen aus, und der sechste insbesondere nannte zwei Männer, mit denen Bonifaz, als sie noch Knaben waren, Päderastie getrieben habe. Sieben weitere Zeugen (Nr. 7—13), italienische Geistliche und Laien, referirten die Geschichte von den drei Religionen, und die angeblichen, uns schon bekannten Aeußerungen des Bonifaz gegen die Eucharistie, Auferstehung, jenseitiges Leben u. dgl. Auch der vierzehnte deponirte nur Bekanntes. Der fünfzehnte versicherte, Bonifaz habe dem Abt von St. Paul in Rom beigepflichtet, als dieser wegen Häresie verklagt wurde; der sechzehnte, ein Mönch, will gesehen haben, wie Bonifaz den Dämonen diente und ein Idol in seinem Fenster verehrte. Auch habe derselbe in seiner Gegenwart die Ewigkeit der Welt behauptet, die Unsterblichkeit der Seele geläugnet und auf seinem Todbett in Gegenwart Vieler, die genannt worden, die Eucharistie und die heiligste Jungfrau beschimpft (nunquam fuit illa asina bona). Der siebzehnte Zeuge wiederholte nur Bekanntes, der achtzehnte aber, Notus von Pisa, sagte Schreckliches, und damit seine eigene Schande aus: Als er vor ungefähr zehn Jahren in Rom war, überließ er dem Bonifaz seine eigene Frau Cola zum Gebrauch. Sein Freund Jakob von Pisa, päpstlicher Kämmerer, führte sie dem Papst zu, und Notus war Zeuge, wie Bonifaz mit seiner Frau im gleichen Bett lag. Nach dem Tod seiner Frau aber überließ er dem Papst seine Tochter Cetta, mit der Bonifaz auf unnatürliche Weise verkehrte. Auch will er von Bonifaz selbst gehört haben, daß er einen Ring habe, mittelst dessen er Dämonen citiren könne. Endlich will er gesehen haben, wie Bonifaz auf dem Todbett, als man ihm den Leib des Herrn brachte, nolo, nolo gerufen, sich umgedreht habe

und ohne Beicht und Communion gestorben sei. — Alle die gleiche Punkte und noch etwas mehr beschwor der neunzehnte Zeuge; de zwanzigste, ein Laie aus der Diöcese Spoleto, versicherte, Bonifaz hat ihn selbst, als er noch ein Knabe war, mißbrauchen wollen; die dr lezten Zeugen endlich brachten nichts Neues vor [1]).

Der Papst hatte, wie wir wissen, die nächste Verhandlung au den Anfang des Monats August anberaumt, und es übergaben a diesem Tage die Vertheidiger des Bonifaz eine Reihe von Schriftstücke denen Nogaret und seine Freunde zu antworten sich vorbehielten [2]. Bruchstücke dieser Antwort theilte Dupuy mit (l. c. p. 515—521), un es gehörte dazu auch die ausführliche Exposition Nogarets gegen di zu seinen Ungunsten erlassene Bulle Benedikts XI. (l. c. p. 305 sqq.). Der Papst gab jezt einen weitern Termin bis zum 10. Novembe (l. c. p. 502 u. 513), aber weder jezt, noch am 13., 17., 20., 24., 27 29. November und 17. und 22. Dezember kam man um einen real Schritt vorwärts oder zum Angriff der Sache selbst, vielmehr überbot sich die Parteien nur in Verwahrungen und Rechtschikanen aller A— Der Papst, der darüber natürlich erfreut war, vertagte die Sache nach dem Sonntag Laetare des folgenden Jahres 1311 (l. c. 502—512 u. p. 522), und erreichte damit seinen Zweck, denn schon Februar 1311 stand König Philipp von seinem bisherigen Drängen und meldete dieß dem Papst in einem großen Schreiben des Inhal „Unerachtet viele üble Gerüchte über Bonifaz in Umlauf waren, namen lich daß er nicht durch die Thüre in den Schafstall gekommen sei, habe ich ihn doch als Vater geehrt; als aber neue heftige Anklag kamen, und die Kläger ihre Beschuldigungen vor einem allgemei Concil beweisen wollten, habe ich mich entschlossen, die Berufung ei solchen zu betreiben, damit die Kirche nicht zu Grunde gehe. So habe ich Bonifaz von diesen Anklagen und von der Forderung ei Concils durch eine Gesandtschaft in Kenntniß setzen wollen, nament durch Ritter Nogaret, diesen Eiferer für den katholischen Glauben für die Einheit der Kirche. Aber Bonifaz hat diese Gesandten an schiedenen Orten nicht blos zu verhaften sondern zu vernichten ges Aus Furcht für sein Leben hat sich Nogaret, als er endlich vor B faz persönlich erscheinen mußte, um ihm die königliche Botschaft

1) *Dupuy*, l. c. p. 526—543.
2) *Dupuy*, l. c. p. 515 sq. vgl. p. 513.

überbringen, mit Bewaffneten umgeben, aber ihnen dringend eingeschärft, an nichts unerlaubt Hand anzulegen. Da jedoch Bonifaz wie anderwärts so auch in seiner Vaterstadt vielfach verhaßt war, schlossen sich viele an Nogaret an, die nun gegen seinen Willen Verschiedenes thaten und sprachen, und noch mehr gethan hätten, wenn er ihnen nicht nach Kräften widerstanden wäre. Nach dem Tode des Bonifaz habe ich den neuen Papst Benedikt um Untersuchung der Anklagen gegen denselben gebeten, und dieß Gesuch bei Papst Clemens schon in Lyon und dann zweimal zu Poitiers erneuert. Durch andere Geschäfte, namentlich durch die Sorge für das hl. Land und die Friedensvermittlung zwischen Frankreich und England, auch durch die traurige Angelegenheit der Templer gehindert, hat der Papst die Sache nicht gleich in Angriff nehmen können, hat aber doch in thunlichster Bälde einen Anfang gemacht und viele Zeugen abgehört. Durch die Reden und Gegenreden der Ankläger und Vertheidiger des Bonifaz ist die Sache in die Länge gezogen worden, und Viele sind der Ansicht, sie könne schneller und leichter erledigt werden, wenn sie dem Papste, vor den sie principaliter gehört, überlassen wird. Wenn aber auch einige Hindernisse des rascheren Fortschreitens der Sache jezt beseitigt sind, so ist doch die wichtige Angelegenheit der Templer, die dem König und Papst um Christi willen so sehr am Herzen liege, zwar gut angefangen aber noch nicht durchgeführt, und der Papst wird hoffentlich beide Geschäfte, in Betreff der Templer und des Bonifaz, wenn zuvor auf der bevorstehenden Synode die Wahrheit erforscht ist, zur Ehre Gottes und der Kirche glücklich erledigen. Da nun der Papst den gehässigen bisherigen Prozeßgang (wegen Bonifaz) vermeiden und ohne die Weitschweifigkeit einer förmlichen Anklage kraft eigener Amtspflicht in dieser Sache vorschreiten will, so will ich sie ihm jezt, seinen wiederholten Bitten gemäß, auch vollständig überlassen, sei es, daß er sie auf dem Concil oder sonst erledige. Auch werde ich dafür sorgen, daß die Ankläger des Bonifaz zurücktreten" [1]). Diesem gemäß schrieben am 14. Februar 1311 die Grafen von Evreux, St. Pol ꝛc. dem Papst, daß sie in Anbetracht des großen Eifers, den er gegen die Häresie bethätige, namentlich in der Templerangelegenheit, die Anklage und das Verfahren gegen Bonifaz ihm allein überlassen [2]).

1) *Dupuy*, l. c. p. 296 sqq.
2) *Dupuy*, l. c. p. 301.

Wenn aber König Philipp und seine Freunde von der Anklage gegen Bonifaz zurücktreten sollten, so schien zugleich eine Ehrenerklärung für sie nöthig, und es sollte feierlich constatirt werden, daß ihr Eifer ein sehr löblicher gewesen, und Alles, was sie gethan, bona fide geschehen sei. Um Solches zu begründen, verpflichtete der Papst am 14. April 1311 und den folgenden Tagen mehrere Cardinäle und andere Cleriker und Laien, ihm getreu anzugeben, was ihnen über den Eifer des Königs in dieser Sache bekannt sei [1]). Cardinal Nikolaus von St. Euseb, früher Beichtvater Philipps (erst von Clemens V. zum Cardinal erhoben), erklärte schriftlich: „Vor etwa 13 Jahren, als der König eben die Stadt Lille in Flandern belagerte (Sommer 1297), kamen zu ihm zwei Dominikaner, von den Cardinälen Colonna geschickt, und brachten Briefe und Urkunden des Inhalts, daß Bonifaz ein Eindringling und Häretiker sei, und daß der König als Vorkämpfer des Glaubens ein allgemeines Concil zur Untersuchung der Wahrheit veranlassen möge... Der König erwiederte mündlich, er wolle sich die Sache überlegen, und sein Beichtvater Nikolaus mißrieth ihm, darauf einzugehen, da die Anklage unwahrscheinlich sei. Als zwei Monate später Nachricht von der Canonisation Ludwigs d. Hl. kam (sie erfolgte

---

1) Den höchst interessanten Processus hierüber hat Höfler aus einer Handschrift der Barberini'schen Bibliothek mitgetheilt (Abhandl. der hist. Kl. der k. bayr. Akad. d. WW. Bd. III. 3. 1843). Zu bedauern ist nur, daß die Fehler des Codex nicht sorgfältiger verbessert wurden. 1) So ist gleich auf der ersten Seite des Protocolls (p. 45 des betreffenden Heftes) das lezte Wort quendam unrichtig. Es muß dafür quondam gelesen werden. Der Graf Johann von Dreux war ja nicht ein unbekannter quidam, sondern ein hochangesehener und allbekannter Staatsmann unter Philipp d. Sch., aber seit Kurzem gestorben; darum bezeichnet ihn Clemens V. in seinem Schreiben vom 27. April 1311 als quondam Joannes Drocensis comes, s. Du Puy, l. c. p. 302 sq. 2) Auf p. 54 Z. 5 v. u. ist statt nec offenbar nisi zu lesen, denn die fragliche Denkschrift der Colonna's gegen Bonifaz (vom 10. Mai 1297, s. oben S. 275) enthält keinen andern Klagepunkt gegen diesen, als seine ungerechte Usurpation des päpstlichen Stuhls, daher non continetur aliquid *nisi* etc. 3) Auf p. 69 Z. 3 v. u. wird der Sinn ganz entstellt durch crederet. Es muß cederet heißen, denn Bonifaz wird hier beschuldigt, er habe dem Papst Cölestin V. nächtlicher Weile durch ein Sprachrohr zurufen lassen, er könne nicht selig werden, wenn er nicht auf das Papstthum resignire, cedire. 4) Seite 72 Z. 8 v. u. sind die Worte Rex Franciae ein ungeschicktes Interpolament, denn der Dominus, von dem hier die Rede ist, war Papst Bonifaz, der auf die Vorstellungen der französischen Gesandten nicht hörte (non audiret). — Andere Fehler, wie p. 58 regi statt regis und potentissime statt potentissimi, sind von geringerer Bedeutung.

11. August 1297), sagten Manche: die Freude wäre noch größer, wenn ein anderer Papst, ein rechtschaffener und katholischer Mann Solches gethan hätte. Nach der Rückkehr des Königs aus Flandern vermehrten sich die übeln Gerüchte über Bonifaz. Briefe, Boten und Gesandte, die von der Curie zurückkamen, brachten allerlei Nachrichten. Einige sagten, Bonifaz habe ein Privatteufelchen, Andere er treibe Götzendienst und erkläre Fornikation und Päderastie für etwas Gleichgültiges. Etwa ein Jahr später sagte der König zu seinem Beichtvater Nikolaus, mehrere Cardinäle hätten geschrieben, daß Bonifaz kein guter Christ sei und dem Leib des Herrn keine Ehrfurcht bezeuge. Einer dieser Cardinäle war wohl Johann le Moine (S. 319 u. 327), besonders aber brachte der Prior von Chesa, der jezt Abt von St. Medard ist und oft nach Rom geschickt wurde, allerlei Nachrichten über Bonifaz, namentlich daß er nicht an ein jenseitiges Leben glaube . . (S. 326). Diese so häufigen und von glaubwürdigen Männern herrührenden Gerüchte fanden Glauben, obgleich sie vielleicht grundlos waren, und veranlaßten bei dem König und seinen Unterthanen einen guten und gerechten Eifer. Auch die Grafen von Evreux ꝛc. und die beiden Ritter (Nogaret und Plasian) hatten einen solchen Eifer. . . Was aber die Gefangennehmung des Bonifaz und die weitern Ereignisse dabei anlangt, so glaube ich, daß der König hieran völlig unschuldig war."

Die schriftliche Erklärung des Cardinals Napoleone Orsini lautete: Er wisse nicht, ob die jezt verstorbenen Cardinäle Gerard von Parma (Bischof von Sabina), Aquasparta, Simon von Palestrina (früher Erzbischof von Bourges) und Hugo von Ostia (auch ein Franzose wie der vorhergehende) die Hülfe des Königs gegen Bonifaz aufgerufen hätten, habe jedoch gehört, daß der Cardinal von Palestrina, als er in Paris war (S. 256), solches gethan habe. Das Gleiche wollte er auch in Betreff des Cardinals Johann le Moine gehört haben; er selbst aber habe mit Carl von Valois, als dieser, von Bonifaz berufen, in Italien war, über die große Gefahr der Kirche und über die Nothwendigkeit gesprochen, daß der König von Frankreich ihr zu Hülfe komme. In gleichem Sinne habe er auch an den König geschrieben. Schließlich versicherte er, daß er den Eifer des französischen Königs, des Grafen von Evreux ꝛc., Nogarets und Plasians für einen guten halte. Dieselbe Versicherung gab am folgenden Tage der Cardinalpriester Johannes (le Moine), mit dem Beifügen, er selbst habe, wenn er sich recht erinnere, dem König Philipp und Andern wiederholt gesagt, daß

Bonifaz ein Häretiker sei [1]), auch habe Cardinal Simon von Palestrina dasselbe dem Könige gegenüber behauptet, und dem Vernehmen nach hätten auch mehrere Inquisitoren aus dem Minoritenorden den König über die Häresie des Bonifaz unterrichtet. — Sehr ausführlich war die schriftliche Deposition des Cardinals Petrus Colonna. Er gab zu, daß die Colonna's den französischen König gegen Bonifaz aufgerufen hätten, weil er sie selbst verfolgte und die Kirche ruinirte. Sie hätten dem König seine schlimmen Thaten gemeldet, rücksichtlich der Häresie aber nur gesagt, daß er die Sakramente profanire. Ein Dominikaner, den sie deßhalb an den König geschickt, sei auf der Rückreise auf Befehl des Bonifaz zu Lyon verhaftet, in Ketten geworfen und nach jämmerlichem Tod auf ungeweihtem Platze begraben worden. Auch andere Theologen, die seine Gegner waren, habe Bonifaz im Kerker sterben lassen. Schon als Cardinal sei derselbe bei Cölestin V. im Verdacht der Ketzerei gestanden, und der Inquisitor Leonard in der römischen Provinz habe darüber ein Protokoll aufgenommen, aber die zwei Cardinäle Matteo Rosso und Aquasparta hätten die Sache unterdrückt. Uebrigens seien viele Gerüchte über die Häresie und die Laster des Bonifaz im Umlauf gewesen, und er (Petrus Colonna) habe aus seinem eigenen Munde verdächtige Worte gehört. Nach dem Tode seines Bruders und zweier Neffen habe Bonifaz gesagt: Gott solle ihm noch Schlimmeres thun, wenn er könne, und gar oft habe er lachend geäußert: „Wenn ich nur in dieser Welt meinen Willen durchsetzen kann, wegen der andern Welt dürft ihr euch nicht kümmern" u. dgl. Natürlich schrieb auch Petrus Colonna dem französischen König einen ganz reinen Eifer zu. — Ganz kurz erklärte am 16. April Cardinal Landulf, er wisse nicht, wer den französischen König gegen Bonifaz aufgerufen habe, glaube aber, daß der König in dieser Sache einen guten Eifer gehabt habe. — Viel mehr wußte der Abt Petrus von St. Medard anzugeben: „In meiner Anwesenheit erklärte der Cardinal Simon von Palestrina dem König (S. 256 f.), glaubwürdige Personen hätten ihn versichert, daß Bonifaz ein Häretiker und Götzendiener sei, nicht an die Auferstehung und Geburt Christi (sc. aus einer Jungfrau) glaube,

1) Wie bekannt, betraute Bonifaz den Cardinal Johann le Moine im J. 1302 mit einer Legation nach Frankreich, und wir wissen nur von einer Differenz zwischen beiden. Der Cardinal soll nämlich einst dem Papst Vorwürfe gemacht haben, daß er den Rath der Cardinäle nicht gehörig respektire, worüber Bonifaz in heftigen Aerger gerathen sei. *Dupuy*, l. c. p. 389.

daß er wie ein Dieb und Räuber in den Schafstall eingedrungen sei und dem Papst Cölestin nächtlicher Weile durch eine Tuba, als ob ein Engel zu ihm spräche, habe zurufen lassen, falls er nicht resignire, werde er in die Hölle kommen. Schon Cölestin habe ihn wegen seiner Häresie der Cardinalswürde entsetzen wollen, aber Jakob Colonna und seine Freunde seien entgegen getreten. Als ich dann in demselben Jahre als Gesandter des französischen Königs nach Rom kam, erzählten mir die Cardinäle Jakob und Petrus Colonna, Hugo von Ostia, Petrus Aquilanus und Thomas de Horrea (Ocrea) dasselbe, ja noch Schlimmeres über Bonifaz, und baten mich, es dem König zu melden, damit er der Kirche zu Hülfe komme, was ich denn auch gethan habe. Der König schickte mich wieder nach Rom zurück, mit dem Auftrag, dem Papste caute et secrete Vorhalt zu machen wegen der cursirenden Gerüchte, damit er sich bessere und Gefahr von der Kirche abhalte. Aber Bonifaz schalt mich einen schlimmen Mönch und ersuchte den König, nicht mir zu glauben, sondern dem König Carl von Neapel, der in Bälde nach Frankreich kommen werde. Darauf schickte der französische König den Wilhelm Nogaret sammt Genossen an Bonifaz, um ihn von den eingegangenen Klagen in Kenntniß zu setzen und ein allgemeines Concil zu verlangen. Als der König hörte, daß der Papst diesen Gesandten nach dem Leben strebe, schickte er mich an sie ab, damit ich ihren Auftrag übernehme, und falls ich bei Bonifaz nicht vorgelassen werde, denselben in den Städten Italiens publicire. Ich weiß, daß der König, die Grafen von Evreux, St. Pol und Dreux und die Ritter Nogaret und Plasian in ganz reinem Eifer handelten." Am 19. April sprach Cardinalbischof Berengar von Tusculum schriftlich seine Ueberzeugung von der guten Absicht des Königs und seiner Diener aus. Das Gleiche that auch der Bischof von Bayeux, beifügend, er sei damals Rath des französischen Königs gewesen und wisse darum sicher, daß die Gefangennehmung des Papstes und die weitern Vorfälle zu Anagni nicht mit Wissen und Willen des Königs geschehen seien. — Bei der nächsten Vernehmung, den 21. April, erinnerte sich Cardinal Jakob Colonna, dem französischen König über die unrechtmäßige Erhebung des Bonifaz sowie über die umlaufenden Gerüchte von schändlichen und naturwidrigen Ausschweifungen desselben Mittheilung gemacht zu haben. Später, nach seiner Rückkehr aus dem Exil, habe er gehört, daß Bonifaz in vielen Punkten, namentlich auch in Betreff des Altarsakramentes Häretiker sei. Schon viel früher aber, ehe noch Boni-

faz den Prozeß gegen die Colonna's begonnen, habe man erzählt, daß er die Dämonen anrufe und in seinem Ringe einen Dämon eingeschlossen habe [1]). Da der französische König alles dieß erfahren, so habe ihn dieß zu Schritten gegen Bonifaz veranlassen müssen. — Von geringerem Belang sind die Angaben einiger weitern Cleriker und Laien, die am 23. und 24. April 1311 erfolgten.

Auf diese Aussagen sich stützend, erklärte der Papst am 27. April 1311: König Philipp habe, wenn er auch für Nogaret ꝛc. Gehör verlangte, nicht Partei gegen Bonifaz ergriffen, und die Ankläger des leztern hätten sämmtlich bona fide gehandelt; aber auch die Vertheidiger desselben seien jezt zurückgetreten und hätten ihm, dem Papste, Alles überlassen. Er lade nun Jeden, der etwas für oder gegen Bonifaz zu sagen habe, zur Mittheilung desselben ein [2]). Und in der That wurde die Abhörung der Zeugen in Italien noch im folgenden Monat Mai fortgesezt (S. 399).

Am gleichen Tage, 27. April 1311, erließ Clemens V. eine Reihe weiterer Bullen in Betreff des Bonifaz'schen Prozesses, vor allem die Hauptbulle Rex gloriae, an den König gerichtet, die mit dem antibonifazischen Satze beginnt, daß auch die weltlichen Reiche von Gott gegründet seien und daß Frankreich im neuen Bunde ungefähr dieselbe Stelle als auserwähltes Volk Gottes einnehme, wie Israel im alten Testament. Nach diesem Eingang (welchen Raynald 1311, 26 weggelassen) folgt die Geschichtserzählung. „König Philipp hat vor dem Papst erklärt, es sei ihm von hohen und angesehenen Männern sehr oft angezeigt worden, daß Bonifaz nicht durch die Thüre in den Schafstall gekommen und durch Häresie befleckt sei, und daß der König zur Rettung der Kirche, die durch die Unrechtmäßigkeit des Bonifaz sowie durch seine abscheulichen Thaten und verderblichen Beispiele sehr gefährdet sei, ein allgemeines Concil veranlassen müsse. Der König, der die Scham des Vaters lieber mit dem eigenen Mantel bedeckt hätte, hat endlich dem wiederholten Andringen rücksichtlich eines Concils nachgegeben, zumal auch die Grafen von Evreux, St. Pol und Dreux und andere hochangesehene Männer geistlichen und weltlichen Standes ihre

1) Auch von dem Cardinal von Amiens sagte man später (unter Urban VI.): vulpem infernalem secum in annulo portare, s. *Baluz.*, vitae Paparum Aven. T. I. p. 1160.

2) *Dupuy*, l. c. p. 302.

feste Ueberzeugung von der Richtigkeit und Beweisbarkeit jener Anklagen ausgesprochen. Dabei hat der König, wie sein Gewissen ihm bezeugt, gewünscht, daß die Unschuld des Bonifaz zu Tag komme, falls aber dieß nicht gelingen sollte, die Kirche durch Entfernung des Eindringlings und seiner Frevel einen wahren Hirten erhalte. Der König unternahm diese Sache im Einverständniß mit seinen Prälaten, Baronen, Collegien, Corporationen und Städten, sowie in Gemeinschaft mit andern Königen und Fürsten, aus Eifer für den Glauben und für das Recht, im Interesse der Kirche und der ganzen christlichen Welt, und verlangte schon von Bonifaz und nach dessen Tode von Papst Benedikt, endlich von Uns schon zu Lyon und wiederholt zu Poitiers, daß eine Synode zur Prüfung der Anklagen berufen werde. Im Gegensatz hierzu erklärten sich Andere zur Vertheidigung des Bonifaz bereit und behaupteten, der König habe aus Haß nicht aus Eifer eine solche Untersuchung verlangt und verleumderische Anklagen veranlaßt, er und einige der Ankläger hätten den Bonifaz sakrilegisch verhaftet und seien seine Todfeinde gewesen, so daß ihre Klagen gar nicht angenommen werden dürften. Von Seite des Königs und der Ankläger wurde aber ihre gute und reine Absicht vertheidigt (unter Berufung auf den historischen Verlauf der Sache) und versichert, daß der König durchaus keinen Angriff auf die Person oder Wohnung des Papstes befohlen habe und höchlich bedauere, wenn Nogaret und Andere etwas Unrechtes gethan hätten. Erwägend nun, daß eine rigorose Durchführung dieser Sache dem Interesse des heiligen Landes sehr schaden würde und voll von Gefahren wäre, wie bereits der Anfang gezeigt hat, ermahnte und bat der Papst den König, daß er unter Rücknahme der Anklagen diese Sache lediglich ihm und der Kirche überlasse. Da jedoch der König auf seinem Verlangen beharrte, hat der Papst mit Vorsicht und ohne Uebereilung in bestimmten Fristen den Prozeß eingeleitet und fortgesezt. Ohne darüber zu entscheiden, ob die Ankläger oder Vertheidiger zuzulassen seien, hat er vor Allem eine Untersuchung über den Eifer und die Motive des Königs und der Ankläger für nöthig erachtet und kann jezt erklären, daß sie alle in gutem und reinem Eifer gehandelt haben. Uebrigens versicherte Nogaret auf's Bestimmteste vor dem Papst und dem Consistorium, der König habe ihn nur beauftragt, dem Bonifaz die gegen ihn erhobenen Anklagen sammt dem Verlangen nach einem allgemeinen Concil mitzutheilen, und nur dessen Nachstellungen hätten ihn genöthigt, in bewaffneter Begleitung vor ihn zu treten. Bonifaz habe jedoch mit

Verachtung dieser Provokation auf ein allgemeines Concil schlimme Dinge im Schilde geführt, nicht nur zum Schaden Frankreichs, sondern der ganzen Kirche, und würde sich und die Kirche zu Grunde gerichtet haben, wenn man ihm nicht mit Hülfe Gottes zuvorgekommen wäre. Es sei sonach nur aus reinem Eifer für Gott und den Glauben und zur Vertheidigung der Kirche und des Vaterlandes alles das geschehen, was er und die Seinigen zu Anagni gethan, und es sei von ihnen nichts Unrechtes verübt worden. Die Räubereien und alles andere Unrechte sei wider ihren Willen geschehen. So erklärt denn nun der Papst den König Philipp für völlig unschuldig rücksichtlich der Gefangennehmung ꝛc. des Bonifaz, der Beschädigung des Schatzes und aller andern Dinge, die damals geschehen sind. Als der Papst in dem Prozeß über Bonifaz weiter vorschreiten wollte, erboten sich die Vertheidiger des leztern, zurückzutreten und lediglich ihm zu überlassen, daß er thue, was seines Amtes sei. Das Gleiche erklärten auf Bitten des Papstes auch der König und die Ankläger. Damit ihnen aber daraus kein Nachtheil erwachse, cassirt der Papst alle Sentenzen, Constitutionen, Suspensionen, Strafen, Prozesse ꝛc., welche zum Nachtheil des Königs, seines Reichs, seiner Unterthanen und Verbündeten, seien sie noch im Leben oder bereits todt, seit Allerheiligen 1300 von Bonifaz selbst oder unter seiner Autorität oder nach seinem Tod von Benedikt (S. 3[illegible]) irgendwie und aus irgend welchem Grunde, auch wegen der Vorfälle zu Anagni, verfügt oder verhängt worden sind. Nur zwei Constitutionen, Unam sanctam und Rem non novam, sollen mit den ihnen bereits gegebenen Moderationen in Kraft bleiben (S. 315 u. 328). Auch der Makel der Infamie, welche dem König oder seinen Dienern und Anhängern, nachgenannte Personen ausgenommen, wegen irgend einer Beleidigung des Bonifaz, oder seiner Verhaftung, oder der Beschädigung des Kirchenschatzes, oder wegen irgend einer Handlung, die bei jener Verhaftung vorkam, aufgedrückt wurde, ist getilgt, und kann auch in Zukunft Niemand mehr deßhalb je in Anspruch genommen werden. Um aber die betreffenden Sentenzen, Constitutionen, Deklarationen, Revokationen von Privilegien, Suspensionen, Excommunikationen, Interdikte, Privationen ꝛc. ganz unschädlich zu machen, befiehlt der Papst deren Vernichtung in den Büchern der römischen Kirche, und auch alle andern Exemplare derselben, es mag sie besitzen, wer da will, müssen binnen vier Monaten vernichtet werden, bei Strafe der Excommunikation. Obige Bestimmungen (Freisprechungen) beziehen sich aber

nicht auch auf Wilhelm von Nogaret, Rainald von Supino, Thomas von Morolo, Sciarra Colonna ꝛc., welche bei der Gefangennehmung des Bonifaz und der Beraubung des Schatzes anwesend gewesen sein sollen, und auch nicht auf die Bürger von Anagni, rücksichtlich deren in anderer Weise das Geeignete verfügt werden soll" [1]).

Gerade in lezterer Beziehung sagt eine andere Bulle vom gleichen Tage: „da Nogaret seine Unschuld behaupte und versichere, daß Benedikt ihm Unrecht gethan habe, so absolvire ihn der Papst auf Fürsprache des französischen Königs ad cautelam von allen gegen ihn erlassenen Sentenzen, lege ihm aber auch ad cautelam eine Buße auf, daß er nämlich am nächsten Kreuzzug theilnehmen und fortan beständig für das heilige Land dienen müsse, wenn nicht der Papst oder sein Nachfolger die Frist abkürze. Einstweilen aber, bis der Kreuzzug zu Stand komme, müsse er gewisse (genau vorgeschriebene) Wallfahrten machen" [2]). Gleiche Gnade wurde den Uebrigen erwiesen, die in der Hauptbulle vom Generalpardon waren ausgeschlossen worden; nur den Räubern des Kirchenschatzes sollte nicht verziehen sein [3]). Zur größern Vorsicht wurde noch erklärt, auch in Zukunft dürfe der gute Eifer des Königs von Niemand beanstandet und angegriffen werden [4]).

Daß in Folge der obigen Hauptbulle viele Constitutionen des Papstes Bonifaz im päpstlichen Archiv vernichtet oder verstümmelt wurden (Dupuy, l. c. p. 606 sq., gibt ein Verzeichniß derselben), haben wir schon oben erfahren (S. 293); aber unerachtet der päpstlichen Bannesandrohung wurden sie doch anderwärts gerettet, und zwar von zwei entgegengesezten Seiten, von Freunden Philipps und von Verehrern des Bonifaz [5]).

Werfen wir nochmals einen Blick auf die gegen Bonifaz erhobenen Anklagen, so liegt vor Allem zu Tage, daß man dabei recht viele Numern machen wollte, und darum eine und dieselbe Sache unter mehrere Ziffern vertheilte, z. B.: „er glaube nicht an die Unsterblichkeit der Seele", und in einer andern Numer: „auch nicht an ein jenseitiges

1) *Dupuy*, l. c. p. 592—601. *Raynald.* 1311, 26—32. Schon oben S. 373 haben wir in der Bulle Ex parte vom 1. Juni 1307 den ersten Entwurf zur vorliegenden kennen gelernt. Einen zweiten solchen Entwurf, ohne Datum, theilt Dupuy mit, l. c. p. 577—590.

2) *Dupuy*, l. c. p. 601. *Raynald.* 1311, 50.

3) *Raynald.* 1311, 50. *Dupuy*, l. c. p. 604—606.

4) *Dupuy*, l. c. p. 602 sq.

5) *Raynald.* 1311, 32.

Leben", und in einer dritten: „er stehe deßhalb allgemein in übelm Ruf" (S. 323 ff.). Oder in Nr. 12: „er verkauft Aemter" ꝛc., und Nr. 24: „er ist Simonist". Weiterhin sind manche Beschuldigungen so albern, daß sie sich selbst richten, so z. B. wenn sein Unglaube an die Unsterblichkeit der menschlichen Seele daraus bewiesen werden will, daß er einmal geäußert habe, er möchte lieber ein Hund oder Esel, als ein Franzose sein. Oder Nr. 10: er habe behauptet, die ganze Welt könne ihn nicht betrügen, was doch nur durch dämonische Hülfe möglich wäre. Ganz besonders abgeschmackt sind seine angeblichen Beziehungen zu den Dämonen, um so abgeschmackter, je mehr sie spezialisirt werden. So z. B. wenn es in der Beweisführung zu Nr. 9 heißt: schon von langer Zeit habe er einen daemon familiaris von einem Weib aus Fulgico, einen zweiten von dem Benediktiner Georg von Simbilico erhalten, einem höchst erfahrenen Schwarzkünstler, dem er dafür viel Geld und eine große Abtei in Slavonien gegeben habe. Wieder ein anderer Dämon, und zwar einer von den stärkern, mit Namen Bonifaz, sei ihm durch den Magister Bonifaz aus Vicenza vermittelt worden; der einem Ring eingeschlossene Dämon aber habe einst dem König Manfred gehört und verschiedene Gestalten angenommen u. s. f. Auch habe Bonifaz sehr oft Gespräche mit den Dämonen geführt [1]). Wie so thörichte Gerüchte entstanden, können wir freilich nicht angeben; vielleicht aber trug der Umstand Einiges bei, daß Bonifaz oft mit seinen Ringen spielte, deren er nach der Weise des prunksüchtigen Mittelalters mehrere trug [2]), und daß unter diesen wohl einer von besonderer Form war. Auch an Widersprüchen unter den einzelnen Anklagepunkten fehlt es nicht, so z. B. wenn Bonifaz einerseits Alles durch seine Dämonen erfahren soll (Nr. 10), und andererseits beschuldigt wird, daß er Wahrsagerinnen ꝛc. befrage (Nr. 11). Wozu letzteres, wenn ihm jene Alles offenbaren? Und wie konnte er, wenn er die Unsterblichkeit läugnete, wieder sagen: „selbst wenn der hl. Petrus käme, er würde ihn von seinen Planen nicht abbringen" (Nr. 13)? Aber er sollte sogar an Schuld am Verlust des heiligen Landes sein, eine gewiß für alle Historiker sehr interessante Entdeckung, zumal Bonifaz erst mehrere Jahre nach dem Falle von Ptolemais den römischen Stuhl bestieg. Sichtlich ebenso grundlos sind wieder andere Anklagen: er habe alle Franzosen

1) *Dupuy*, l. c. p. 331 sq.
2) *Dupuy*, l. c. p. 552.

umbringen wollen (Nr. 28) und hätte gerne die ganze Christenheit zu Grund gerichtet, nur um jene zu demüthigen (Nr. 21) u. dgl.

Und dennoch können wir nicht wagen, alle Beschuldigungen gegen Bonifaz in das Reich der Lügen und Fabeln zu verweisen.

1) Sehr schwer in's Gewicht fällt vor Allem der Umstand, daß schon vom Jahre 1297 an nicht wenige Cardinäle und Inquisitoren ꝛc. Klagen über den Papst wegen ungerechter Stuhlbesteigung, wegen Häresie und Anderm zu den Ohren Philipps brachten und ihn aufforderten, der Kirche zu Hülfe zu kommen. Es thaten dieß Cardinäle, die nicht wie die Colonna's in offener Feindschaft zu Bonifaz standen, vielmehr ganz unbescholtene Männer, die in beständiger Verbindung mit ihm lebten und sein Vertrauen genossen. Ja sie thaten es wiederholt, mündlich und schriftlich, thaten es, während sie als päpstliche Legaten in Frankreich verweilten, und thaten es in Rom, am Sitz des Papstes; s. oben S. 405 f.

2) Hienach ist nicht zu läugnen, daß in der Umgebung des Papstes dissamirende Gerüchte über ihn circulirten und von da sich weiter verbreiteten, und wir haben keinen Grund, es für unwahr zu erklären, wenn Cardinal Nikolaus, der frühere Beichtvater des französischen Königs, eidlich versicherte: „als die Nachricht von der Canonisation Ludwigs d. Hl. eingetroffen, habe man sich darüber allgemein gefreut, aber auch vielfach gewünscht, quod ejusmodi canonisatio fuisset facta ab alio Papa probo viro et catholico et bonae famae“ [1]).

3) Einen geringern Grad von Glaubwürdigkeit, als den Cardinälen ꝛc., deren in Nr. 1 gedacht wurde, und deren Depositionen wir oben S. 405 ff. mittheilten, schreiben wir den Zeugen bei, welche vor den zwei päpstlichen Commissionen in den Jahren 1310 und 1311 in Frankreich und Italien vernommen wurden. Ihre Leidenschaftlichkeit tritt in ihren Angaben vielfach zu Tage; auch hatten Nogaret und Consorten gewiß dafür gesorgt, daß nur entschiedene Feinde des Bonifaz als Zeugen vernommen wurden. Aber dürfen wir behaupten, daß alle die 37 Männer, Geistliche und Laien, zum Theil schon hoch bejahrt und in Amt und Würde, trotz des Eidschwurs wissentlich gelogen, meineidig schändlichst verleumdet haben? Psychologisch richtiger scheint es mir, Uebertreibungen, Mißdeutungen, Consequenzmacherei, leichtgläubiges Nachbeten der allgemeinen fama u. dgl., als überall nur infernale

1) Abhandl. d. bayr. Akad. d. WW. histor. Kl. Bd. III. 3. S. 48 u. oben S. 404 f.

Lüge und diabolische Bosheit anzunehmen. Das eine und andere vielleicht Wahre wurde mit sagenhafter Emballage umgeben und aus der Mücke ein Elephant gemacht, vielleicht auch manche nur dialektisch hingeworfene Rede für puren Ernst genommen.

4) Für völlig erdichtet sind am schwersten jene Angaben zu er-achten, in Betreff deren mehrere Zeugen zusammenstimmen, solche, die in Avignon, und solche, die in Italien vernommen wurden, zumal sie auch in ganz detaillirten Punkten der Aussagen harmoniren. Aber die offenbare Lügenhaftigkeit des einen Theils der Beschuldigungen (z. B. in Betreff des Dämons ꝛc.) macht auch diese Anklagen sehr verdächtig, und ob Bonifaz wirklich in Wort und That Aergerniß gegeben habe (das Aergerniß also nicht blos ein genommenes war), das weiß nur Derjenige, vor dem er über all' sein Thun und Lassen längst Rechenschaft gegeben hat.

5) Zu seinen Ungunsten spricht die schwachmüthige Haltung seiner zwölf Vertheidiger bei dem Prozeß im Jahre 1310 (S. 394 u. 397). Sie sagen wohl im Allgemeinen, die erhobenen Beschuldigungen seien zum wahr, auch theilweise sich gegenseitig widersprechend, und es sei notorisch, daß Bonifaz orthodox, ein pater bonae famae und speculum vitae war [1]), aber sie lassen sich nicht auf's Einzelne ein. Nur zweimal thun sie lezteres, wo sie die Beschuldigung wegen des heiligen Landes und die Angabe, Bonifaz habe auf dem Todbett nicht gebeichtet und das hl. Viatikum zurückgewiesen, für unwahr erklären [2]). Wir wären ihnen aber gewiß sehr verpflichtet, wenn sie, auch auf die andern Punkte eingehend, gezeigt hätten, wie dieß und jenes total unwahr, Anderes böslich entstellt sei. Aber statt den Anschuldigungen den Thatbestand entgegenzustellen, mühen sie sich immer, mit juristischer Feinheit zu zeigen, daß die Ankläger gar nicht gehört werden dürften, und daß selbst ein allgemeines Concil nur über die angebliche Häresie des Papstes, nicht aber auch über die andern Punkte zu richten befugt wäre. Dabei berufen sie sich zum Beweis für die Unschuld des Bonifaz auf dessen Bulle Nuper vom 15. August 1303 (S. 328); aber diese leistet das Gewünschte nicht, denn auch Bonifaz ging hier auf die einzelnen Klagepunkte nicht ein, bezeichnete sie vielmehr nur im Allgemeinen als irrig und rief nur rücksichtlich der Beschuldigung der Häresie aus: „Wer hat je gehört, daß wir von dieser befleckt seien!"

1) *Dupuy*, l. c. p. 397. 398. 400. 477. 478. 480.
2) *Dupuy*, l. c. p. 329. 361. 402. 428. 493.

6) Daß Papst Clemens V. in seiner Bulle vom 13. September 1309 die Vertheidigung seines Vorgängers nur sehr schüchtern und matt, in der Bulle Rex gloriae aber, wodurch der Prozeß gegen Bonifaz niedergeschlagen wurde, gar nicht führte (S. 392 u. 408), wollen wir bei seiner Abhängigkeit von Philipp d. Sch. nicht hoch anschlagen.

§ 698.

Das Verhör der Templer vom Jahre 1309—1311.

Die vom Papst zum Verhör der Templer bestellten Commissionen, sowohl die in den einzelnen Diöcesen als die Generalcommission (S. 386 f. u. 389), arbeiteten seit Sommer 1309 mit inquisitorischem Eifer, und verhältnißmäßig nur wenige Templer waren stark genug, die „peinliche Frage" der Rechtspflege jener Zeit (und leider so vieler andern Jahrhunderte) nicht mit einer Selbstanklage zu beantworten. Doch begegnet uns auch da und dort, wahrscheinlich wo die Procedur etwas milder war, entschiedene Läugnung der angeschuldigten Vergehen. So erklärten sich im Juni 1309 bei dem Verhör durch den Bischof von Clermont unter 69 Templern doch 29 für schuldlos mit dem Beifügen, wenn sie früher (vor den königlichen Commissären, vor Wilhelm von Paris und Genossen) Geständnisse abgelegt hätten, so seien sie ihnen durch die Folter erpreßt worden. Auch anderwärts wurden frühere Selbstanklagen widerrufen, zu Elne aber (bei Perpignan) läugneten alle 25 Verhafteten, mit dem beachtenswerthen Beisatz: „wenn der Großmeister anders gesprochen, so habe er in seinen Hals hinein gelogen." Fast ebenso ging es in Languedoc. Wie einst bei den Stedingern (s. Bd. V. S. 908), so wurde auch bei den Templern nach der schwarzen Katze gefragt, die sie anbeten, und nach einem Raben, der bei ihren Kapiteln statt des hl. Geistes erscheine. Gerade bei den merkwürdigen Verhören zu Schloß Alais in Languedoc (bei Nimes) zeigte sich die Falschheit dieser Gerüchte, und zugleich wurde ein anderes, die drei freveln Küsse betreffend, auf den Thatbestand reducirt, daß bei der Aufnahmsfeierlichkeit der Candidat den Recipirenden auf den Mund zu küssen pflege [1]).

Die päpstliche Generalcommission zur Vernehmung der Templer bestand aus dem Erzbischof Gilles d'Aiscelin von Narbonne, Bischof

1) Havemann, Gesch. d. Ausgangs d. Tempelherrnordens, 1846. S. 222—226. Wilcke, Gesch. d. Ordens der Tempelherren, 1860. Bd. II. S. 216 ff.

Wilhelm Durandus von Mende (Neffe des berühmten Liturgikers), d
Bischöfen von Bayeux und Limoges und einigen Dignitären zweit
Ranges; doch waren nicht immer sämmtliche Mitglieder bei jede
Verhör zugegen, namentlich zog sich der Erzbischof von Narbonne öft
zurück. Wie wir wissen (S. 386), sollten sie zunächst in der Provi
Sens die Verhöre vornehmen, und sie eröffneten darum ihre Sitzung
im bischöflichen Palast zu Paris (zur Provinz Sens gehörig) am 7. A
gust 1309. Ihre Protokolle wurden in den Jahren 1841 und 18
von M. Michelet in zwei Quartbänden unter dem Titel Procès d
Templiers (in der großen Sammlung der Documents inédits, I. Séri
veröffentlicht. Nachdem man zunächst mehrere andere Mitglieder d
Ordens vernommen, erschien am 26. November 1309 der Großmeist
Jakob von Molay, und es wurden ihm seine frühern Angaben vorg
lesen, die er zu Caynone vor den drei Cardinälen (S. 386 u. 388 f.) -
macht haben sollte. Voll Entrüstung und Staunen über das, was i
hier zugeschrieben war, rief er aus: „Möchte doch, wie bei den Türken,
auch hier jeder heimtückische Lügner den Kopf verlieren!" (Procès
T. I. p. 34.) Einer der Commissäre erwiederte: „Hier bricht die Ki
über Alle den Stab, die sie als Ketzer erkennt." Am folgenden
erklärte Ponsard von Gisi, Präceptor von Payens, die Anklagen
Ordens für unwahr, und für ebenso unwahr die Geständnisse, di
selbst und Andere früher gemacht hätten. Die Folter habe sie erpre
In Paris seien 36 Ordensbrüder durch die Folter gestorben, u
ihm selbst habe man die Hände so fest auf den Rücken geschnürt, da
das Blut aus den Nägeln lief. Ein Anderer erzählte am gleichen Tag
man habe ihn dreimal gefoltert und ihm neun Wochen lang nur Was
ser und Brod gegeben (l. c. p. 36 sq. 40). Am 28. November be
theuerte der Großmeister seine eigene Orthodoxie und die Trefflichkeit
des Ordens, aber eine förmliche und regelrechte Vertheidigung konnte
er so wenig als andere Einzelne übernehmen, da es ihnen hiezu an der
nöthigen Jurisprudenz und dem erforderlichen Vertheidigungsmaterial
mangelte. Durften sie sich ja doch z. B. mit Niemanden berathen und
keinen Rechtsbeistand beibringen (l. c. p. 33). In den folgenden Mo-
naten wurden viele Templer aus andern Gegenden gefesselt nach Paris
gebracht, und die Verhöre begannen wieder am 3. Februar 1310. Di
weitaus große Mehrheit, ja viele hunderte der jezt vernommenen Mit
glieder behaupteten die Unschuld des Ordens, und nicht wenige nahme
ihre frühern, auch vor dem Papst gemachten Geständnisse wieder zurück

obgleich solcher Widerruf mit dem Tode bedroht wurde. Manche schreckliche Foltergeschichte und andere Gewaltthat kam jezt zu Tage, darunter auch die Grausamkeit, daß man die gefangenen Templer von den Sakramenten ausschloß, sie ohne Viatikum sterben ließ und ihnen das kirchliche Begräbniß versagte [1]), während man gleichzeitig einen einzelnen Fall dieser Art zu den Gräueln des verstorbenen Bonifaz rechnete (§ S. 324). Der Großmeister und einige andere Großwürdenträger wollten fortan nur mehr dem Papst, nicht aber der Commission Rede und Antwort stehen; dagegen erboten sich jezt so viele Mitglieder zur Vertheidigung des Ordens, daß man ihnen aufgeben mußte, aus ihrer Mitte bevollmächtigte Sprecher zu wählen. Diese Wahlen nahmen so viel Zeit in Anspruch [2]), daß Papst Clemens V. die Eröffnung der allgemeinen Synode auf ein ganzes Jahr verschieben zu müssen glaubte, und nun am 4. April 1310 die Erzbischöfe und Bischöfe ꝛc. in zahlreichen gleichlautenden Bullen auf den 1. Oktober 1311 (statt 1310) nach Vienne beschied [3]). Am 3. April und den folgenden Tagen überreichten die von den einzelnen Abtheilungen der gefangenen Templer gewählten Mandatare ihre Vertheidigungsschriften, und am 11. begann dann das eigentliche Verhör mit den Einzelnen über die 127 Fragearikel, die vom französischen Hof aufgestellt waren [4]). Viele von ihnen waren der langen und harten Gefangenschaft unendlich überdrüssig und zu Allem bereit, wenn man ihnen nur wieder Freiheit gewähre. Da wurden Briefe, angeblich im Auftrag des Königs, in Umlauf gesezt, welche jedem, der gestehe, Verzeihung und Gnade versprachen, und dieser List ist es großentheils zuzuschreiben, daß in diesen Verhören von Mehreren alle Hauptanklagen, von Vielen wenigstens einige Punkte zugestanden wurden. Namentlich waren es Servientes (die dienenden Brüder, dritte Klasse), welche sich durch Geständnisse retten wollten [5]).

Während die päpstliche Commission mit ihren Verhören langsam fortschritt und den Templern wenig Gewogenheit zeigte, wollte der König, da er doch keinen vollen Einfluß und darum kein volles Vertrauen auf die Commission hatte, auf einem andern Weg rascher und sicherer zum Ziel kommen, und sein Günstling, Philipp von Marigny, Erzbischof

1) Wilcke S. 216—222. Havemann, a. a. O. S. 236. 238. 246. 256. 257.
2) Havemann, a. a. O. S. 235—245.
3) *Mansi*, l. c. p. 382 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1334 sqq.
4) Wilcke S. 223 ff. Havemann, a. a. O. S. 239. *Procès* T. I. p. 89 sqq.
5) Havemann, a. a. O. S. 245—261.

von Sens, verurtheilte auf einer Provinzialsynode zu Paris 45 Tem: ler als rückfällige Ketzer, weil sie ihre frühern Aussagen zurückg nommen hatten. Der weltliche Arm, dem er sie übergab, strafte s mit dem Feuertod, und sie starben am 12. Mai 1310 zu Paris, no im lezten Augenblick die Unschuld des Ordens behauptend. Acht Ta; später wurden auf demselben Platz noch vier weitere Templer verbrann nach und nach nicht weniger als 113 in Paris allein [1]). Aehnlich v fuhren andere französische Bischöfe nach dem Wunsch des Königs, der Erzbischof von Rheims auf der Provinzialsynode zu Senlis Panischer Schrecken bemächtigte sich der Gefangenen; sie erkannten, ihnen der Feuertod gewiß sei, wenn sie nicht alles Mögliche zugest den, und die päpstliche Commission fand für gut, ihre Sitzungen vertagen. Selbst ihr Versprechen, die Aussagen der Zeugen geh halten zu wollen, damit sie nicht zum Nachtheil der Läugnenden braucht werden könnten, vermochte nicht, die Eingeschüchterten wieder ermuthigen. Erst am 18. Dezember 1310 nahm die Commission ih Thätigkeit wieder auf und verhörte von da an eine Menge von Temp lern, meist lauter solche, die bereits bei frühern Verhören vor andern Commissionen oder Inquisitoren oder Concilien Geständnisse abgelegt und wegen angeblicher Reue absolvirt worden waren. Fast alle wiederholten nun ihre frühern, wenn auch noch so unwahren Angaben. Nur sehr wenige blieben standhaft, und es ist tief erschütternd, bei Durchlesung dieser Verhörprotokolle sehen zu müssen, wie muthige und ritterliche Männer durch List und Schrecken dahin gebracht wurden, die schmählichsten und zugleich thörichtesten Lügen gegen sich selbst und den Orden auszusagen. Wohl auf den Wunsch des Königs machte endlich die päpstliche Commission am 26. Mai 1311 ihrer unrühmlichen Thätigkeit ein Ende, nachdem sie 231 Zeugen vernommen hatte. Sie deponirte ihre Akten bei Notre-Dame in Paris und berichtete an den Papst, der sofort eine Untersuchung darüber in Malaucenne bei Vaison anstellen ließ. Er versicherte dieß wenigstens, wie wir sehen werden, in der Aufhebungsbulle des Ordens; die Protokolle der Verhöre aber, die vom 18. Dezember 1310 bis 26. Mai 1311 statthatten, füllen die zweite Hälfte des ersten und die erste des zweiten Bandes des Michelet'schen Werkes (Procès des Templiers etc.).

---

1) Havemann, a. a. O. S. 258—263. Wilcke, a. a. O. S. 232 f.
2) Havemann, a. a. O. S. 266.

Gleichzeitig wurden die Templer auch in andern Reichen des Abendlands verhört. König Eduard II. von England hatte die erste Aufforderung Philipps, seinem Beispiel zu folgen (S. 379), verneinend beantwortet und den Papst und mehrere Könige schriftlich gebeten, den Verleumdungen des Ordens kein Gehör zu schenken. Aber nach einiger Zeit wollte auch er sich von dessen Schuld überzeugt haben, und ließ am 7. Januar 1308 sämmtliche Templer in England, Irland und Wales verhaften. Die Verhöre begannen erst ein Jahr später in London, York und Lincoln durch die dortigen Bischöfe und ihre Deputirten, und sämmtliche Gefangene erklärten sich und den Orden für unschuldig. Nur wenige Apostaten u. dgl. sprachen, zum Theil schüchtern und schwankend, von den angeblichen Freveln des Ordens. Desto eifriger waren andere Zeugen, die nicht zum Orden gehörten, namentlich die Minoriten, und tischten alle die französischen Fabeln mit Variationen wieder auf. Dabei zeigten sich die Verhörrichter sehr eifrig, wenigstens einen Punkt, wenn auch durch Consequenzmacherei, zu constatiren, daß die Ordensobern, obgleich nicht Priester, von Sünden (d. h. Verfehlungen gegen die Regel) zu absolviren gewagt hätten. Allmälig scheint auch die Folter oder die Furcht vor derselben thätig gewesen zu sein; doch waren es nur sehr Wenige, welche zulezt das Eine und Andere zugaben, weil man ihnen dafür Versprechungen gemacht, im Fall des hartnäckigen Läugnens aber gedroht hatte. Wer gestand, wurde von den englischen Synoden der Jahre 1310 und 1311 ab haeresi absolvirt, die Uebrigen im Gefängniß festgehalten bis zur Erledigung der Sache durch den Papst [1]).

Der französischen Aufforderung gemäß hatte auch Ferdinand IV. von Castilien und Leon die Templer verhaftet und der Papst am 31. Juli 1308 eine Commission zum Verhör derselben bestellt. Die besten Nachrichten darüber gibt das noch ungedruckte Geschichtswerk des Spaniers Garibay, aus welchem neuerdings die Memorias de D. Fernando IV. von D. Antonio Benavides Auszüge mitgetheilt haben (Madrid 1860. T. I. p. 628 sqq.). Diese päpstliche Commission war für die Königreiche Castilien und Portugal zugleich bestimmt und bestand aus dem Erzbischof Gonzalo von Toledo und den Bischöfen Geraldo von Palencia und Juan von Lissabon. Sie begannen ihre Thätigkeit am 15. April 1310 und erließen von Tordesillas aus (in

1) Havemann, a. a. O. S. 298—323. Wilcke, a. a. O. S. 237 ff.

der Diöcese Palencia) ein Schreiben an den Großpräceptor Rodrigo Ibañez und die übrigen Templer, wornach sie am 27. April persönlich in Medina del Campo in der Diöcese Salamanka erscheinen sollten, um über die erhobenen Beschuldigungen Rede und Antwort zu geben [1]) Sie kamen; es waren aber auch sehr viele Zeugen vorgeladen, Geistliche und Laien, Männer von großem Ansehen, die eine genaue Kenntniß von den Templern besaßen und ihre Häuser oft besucht hatten, und Alle sprachen sich in hohem Grade zu deren Gunsten aus. Nie sei auch nur das Geringste von Häresie, Idololatrie und Unsittlichkeit bei denselben bemerkt worden, im Gegentheil hätten sie immer ihren vor hl. Stuhl bestätigten Statuten gemäß gelebt. — Bald darauf starb der Erzbischof von Toledo und Gutierre Gomez wurde sein Nachfolger; die Spitze der päpstlichen Untersuchungscommission aber trat jezt der Erzbischof Rodrigo von Santiago di Compostella, ein sehr tüchtiger und hochangesehener Mann. Er versammelte im Oktober 1310 eine Synode zu Salamanka, um auf Grund der in Medina gepflogenen Untersuchungen ein Urtheil zu fällen. Alle anwesenden Prälaten freuten sich, daß kein Verbrechen der spanischen Templer zu Tag gekommen; namentlich sprach sich der vorsitzende Erzbischof Roderich in sehr beredter Weise hierüber aus, aber die Synode beschloß dennoch keine definitive Sentenz zu geben, sondern die Schlußentscheidung dem Papst zu überlassen. Sie meinte, es liege dieß im Interesse der Templer selbst, weil ihre Absolution durch den Papst von viel größerem Gewicht sein müßte, als die durch eine Synode. Die Templer, ebenfalls in Salamanka anwesend, waren jedoch anderer Ansicht und baten um alsbaldige Freisprechung und um Rückgabe ihrer Güter, aber ihre Bitten wurden nicht erfüllt und sie selbst in die Gefängnisse zurückgebracht, jedoch etwas ständiger behandelt als früher [2]). Dieselbe Synode zu Salamanka erließ in ihrer lezten Sitzung auch noch ein sehr ausführliches Decret um das Kirchengut gegen ungerechte Angriffe zu schützen, und für richtige Abhaltung der Synoden Fürsorge zu treffen [3]). — Da die päpstliche Entscheidung schließlich gegen die Templer lautete, so wurde damit dem Orden auch in Castilien ein Ende gemacht.

---

1) Dieß Schreiben findet sich in den *Memorias*, l. c. T. II. p. 738 sqq.

2) *Memorias* de D. Fernando IV. de Castilla, por *D. Antonio Benavides*. Madrid 1860. T. I. p. 629—634.

3) Ibid. T. II. p. 770 sqq.

Schon früher als der Papst hatte Philipp der Schöne von Frankreich an den König von Aragonien geschrieben, um auch ihn zur Verhaftung der Templer aufzufordern. Allein König Jakob II. wollte in dieser Sache keinen Schritt thun, ehe er vom Papst die nöthige Weisung erhalten und wandte sich deßhalb gegen Ende des Jahres 1307 brieflich an Clemens. Dieser belobte ihn deßhalb in seinem Schreiben vom 3. Januar 1308 mit dem Beifügen, daß in dieser Sache bereits eine päpstliche Entschließung erfolgt und Brief und Nuntius nach Aragonien abgegangen sei [1]). Er meinte damit die Bulle Pastoralis praeeminentiae vom 22. November 1307, deren wir oben S. 379 gedachten. Aber bevor diese angekommen, hatte König Jakob, durch die Bischöfe und den Großinquisitor des Reichs veranlaßt, schon am 1. Dezember 1307 eine Untersuchung gegen die Templer anbefohlen und die Bischöfe von Valencia und Saragossa sammt dem genannten Inquisitor, einem Dominikaner, zu seinen Richtern in dieser Sache ernannt. Alle Templer sollten verhaftet und ihre Güter confiscirt werden, die Bischöfe aber wurden auf den 26. Dezember 1307 zu einer Berathung über die Templer berufen [2]). Der Papst war unzufrieden, daß König Jakob, ohne apostolische Weisung abzuwarten, eigenmächtig vorgeschritten sei, und sprach dieß in einem Schreiben vom 22. Januar 1308 sehr energisch aus [3]). Die aragonischen Templer aber zogen sich gleich bei Beginn des Sturmes großentheils in ihre Burgen, namentlich nach Miravet und Monzon zurück und hielten hierin eine ziemlich lange Belagerung aus. Ueberdieß fanden sie Schutz bei einigen Großen des Reichs, namentlich dem Grafen von Urgel und dem Bischof von Gerona, die sich der Verhaftung der Templer widersezten und den königlichen Befehlen nicht Folge leisteten [4]). Nach neunmonatlicher Belagerung wandten sich die in Miravet eingeschlossenen Templer in zwei Schreiben vom 18. und 28. Oktober 1308 an den Papst und riefen ihn um Hülfe an. Sie seien bereit, sich auf gesetzmäßige Weise gegen die Anschuldigungen zu vertheidigen und ihre festen Plätze an den Papst, aber nicht an den König zu übergeben, da sie Kirchengut seien. Zugleich klagten sie darüber, daß man einzelne ihrer Brüder durch die

1) *Memorias*, l. c. T. I. p. 637. T. II. p. 593.
2) Ibid. T. I. p. 637 sq.
3) Ibid. T. II. p. 595.
4) Ibid. T. I. p. 638.

Folter zu falschen Geständnissen und Selbstanklagen genöthigt habe In Folge hievon schickte Clemens V. im Januar 1309 den Nunti Bertrand de Cassiano nach Aragonien, um die Festungen der Temp für den hl. Stuhl in Empfang zu nehmen, was denn auch geschah Jahrs darauf wurde die Gefangenschaft der Templer durch königlic Befehl vom 5. Juli 1310 noch verschärft, aber die Synode zu Tarr gona, im Anfange Oktobers 1310, legte Fürbitte für sie ein, da il Vergehen durchaus nicht erwiesen seien und sie darum nur in Sich heit, nicht aber in Strafgefängnisse gebracht werden dürften [3]). D die Milde dauerte nicht lange, denn schon am 18. März 1311 v langte der Papst, daß die Folter gegen die Templer in Anwendu gebracht werde, um sie zum Geständniß zu bringen [4]). Diese grausa Prozedur wurde auch in der That in Anwendung gebracht und Unglücklichen auf alle Weise mißhandelt, bis sich im folgenden Ja 1312 eine neue Synode zu Tarragona zu ihren Gunsten erklärte [5]).

In Portugal hatten sich die Templer durch Flucht gerettet; i Italien aber wurde in verschiedenen Gegenden verschieden prozedir Meist fiel es zu Gunsten der Templer aus, so auf der Synode z Ravenna im Juni 1310. Dagegen bekannten sich die in Calabrien gefangenen Templer für schuldig. Sehr milde wurden sie in Deutsch land behandelt, namentlich durch die Erzbischöfe Peter Aichspalter vo Mainz und Balduin von Trier; Burkard von Magdeburg aber, de Schlimmeres mit ihnen im Sinne hatte, wurde durch die weltlich Ritterschaft eingeschüchtert. Ganz günstig war den Templern die Mainzer Synode im Jahre 1310 (s. unten). In Cypern endlich, dem Sitz des Ordens seit dem Verluste Palästinas, wollten sich die noch zahlreich vorhandenen Ritter Anfangs ähnlich wie in Aragonien mit Gewalt widersetzen, ergaben sich aber am 27. Mai 1308 freiwillig dem Reichsverweser Amalrich, der nun dem päpstlichen Auftrag gemäß ihre Verhaftung und das Verhör gegen sie einleitete (1310). All

1) Ibid. T. II. p. 616 sqq.

2) Ibid. T. I. p. 638. T. II. p. 629—632. *Raynald* 1309, 3.

3) *Memorias*, l. c. T. I. p. 638. *Mansi* T. XXV. p. 515. Haveman a. a. O. S. 325. Letzterer verlegt die Synode irrig nach Saragossa und spric von einem Erzbischof von Saragossa (statt Tarragona), während doch Saragossa er durch Johann XXII. zu einer Metropole erhoben wurde.

4) *Memorias*, l. c. T. I. p. 639. T. II. p. 788. *Raynald*. 1311, 53.

5) *Memorias* T. I. p. 639; s. unten.

Templer und andere Zeugen betheuerten dabei die Unschuld des Ordens [1]).

Nach allen diesen Einleitungen schritt endlich Clemens V. zur Aufhebung des Templerordens auf dem Concil zu Vienne. Dieser wichtigsten Synode seines Pontifikats gingen aber einige andere voran, die wir zunächst in's Auge fassen müssen.

§ 699.

Die Synoden vom Amtsantritt Clemens' V. bis zum fünfzehnten allgemeinen Concil (Jahr 1305—1311).

Die verhältnißmäßig zahlreichen Synoden der sechs Jahre, die hier in Frage kommen, tragen einen sehr verschiedenen Charakter. Während die einen alte und allgemeine Mißstände sozusagen in behaglicher Ruhe zu heben versuchten, waren andere durch die leidenschaftliche Jagd auf die Templer veranlaßt, und auch diese theilten sich wieder in drei ganz verschiedene Klassen. Die französischen betheiligten sich mit mehr politischem als religiösem Fanatismus an dem blutigen Werk ihres Königs, die spanischen, italienischen und deutschen dagegen nahmen sich edel- und freimüthig der Verfolgten an, während die englischen mehr eine Mittelstellung einnahmen. Uebrigens beschäftigten sich nur die spätern Synoden dieser kurzen Epoche mit der Templersache; die frühern waren sämmtlich andern Geschäften gewidmet.

Die Provinzialsynode zu Pont-Audemer im Jahre 1305 unter Erzbischof Wilhelm de Flavacourt von Rouen (S. 165) erneuerte in 21 Capiteln eine Reihe von Verordnungen des vierten Lateranconcils und einer frühern vom nämlichen Erzbischof abgehaltenen Synode zu Pont-Audemer vom Jahre 1279 (S. 165), und fügte noch eine Uebersicht über die sieben Haupttugenden, über die Glaubensartikel, die sieben Werke der Barmherzigkeit, die sieben Gaben des hl. Geistes und die Hauptfeste des Jahres hinzu [2]).

Auf einer Provinzialsynode zu Merton bei London im Jahre 1305 verkündete der uns schon bekannte Erzbischof von Canterbury, Robert von Winchelsea, mehrere Verordnungen 1. über die an die Kirche zu entrichtenden Zehnten und Mortuarien (Abgaben bei Sterbefällen),

1) Havemann, a. a. O. S. 326—333. Wilcke, a. a. O. S. 240 ff.
2) *Mansi* T. XXV. p. 127 sqq., fehlt bei Harduin

wobei allerlei Arten von Zehnten, Frucht-, Blut- und Milchzehnten, Zehnten von Mühlen, Waiden, Fischereien, Gewerben, Kaufmannschaft und Bienenzucht aufgeführt werden. 2. Ein zweites Edikt gibt ein Verzeichniß der Gefäße, Kleider, Bücher und Geräthschaften aller Art, die sich in jeder Kirche vorfinden und von den Parochianen angeschafft werden müßten. 3. In einer dritten Nummer endlich werden die Beziehungen besprochen, in denen die Priester, die von Stipendien oder von eigenem Vermögen leben oder von Andern unterhalten werden, zur Pfarrgeistlichkeit stehen: a) Sie haben an den Leichenopfern ꝛc. der Kirchen, in denen sie celebriren, keinen Antheil, und müssen b) an jedem Sonn- und Festtag während ihrer Messe schwören, daß sie den Pfarrkirchen und der Pfarrgeistlichkeit keinen Eintrag thun, auch zwischen lezterer und den Parochianen keinen Unfrieden stiften und bei allen Horen in eigenem Superpellicium im Chor (cancellus) erscheinen wollen u. s. f. [1]). Die weitern Constitutionen Roberts, welche in den Conciliensammlungen aufgeführt werden, standen nicht mit Synoden in Verbindung.

Die Provinzialsynode zu Aquileja unter Patriarch Ottobonus ist uns nur dadurch bekannt, daß Bischof Pagan von Padua an den Papst appellirte, weil ihm der Patriarch auf dieser Synode nicht den Sitz zu seiner Rechten eingeräumt hatte, von einem Provinzialconcil zu Ravenna aber im gleichen Jahre wissen wir nur, daß es existirte [2]).

Eine Cölner Synode im Jahre 1306 wollte dem ungeordneten Treiben der Beghinen, von denen manche schwärmerisch und häretisch geworden waren, Einhalt thun [3]), und wahrscheinlich ist mit dieser Synode auch jene Cölner Versammlung am 3. Oktober 1306 identisch, auf welcher Erzbischof Heinrich von Virneburg über seinen Suffragan, den Bischof von Münster, Otto von Rittberg, die Absetzung aussprach. Otto war mit einem Theil seines Domkapitels zerfallen. Besonders fühlte sich der Dompropst beschwert, weil der Bischof sein Recht, den Unterkellermeister am Dom zu ernennen, nicht anerkennen wollte. Außerdem war ein Theil des Kapitels darüber erbittert, daß der Bischof zu seinem Official nicht einen Domherrn, sondern einen Canoniker am Collegiatstifte St. Ludgeri ernannt hatte. Da der Dombechant Lubert

1) *Mansi* T. XXV. p. 6—16; unvollständig bei *Harduin* T. VII. p. 1210 sqq.
2) *Mansi*, l. c. p. 147—150.
3) *Raynald* 1306, 18; vgl. unten die Canones der allg. Synode zu Vienne.

von Langen an der Spitze der Opposition stand, so excommunicirte der Bischof ihn und seine Freunde im Kapitel. Auch verbot er seinem Clerus, Befehle des Erzbischofs von Cöln anzunehmen. Jezt wandten sich die Gegner, durch den weltlichen Adel unterstüzt, mit Klagen an den Erzbischof, der sofort eine Untersuchungscommission bestellte. Bischof Otto weigerte sich, zu erscheinen und appellirte an den Papst. Aber seine Appellation wurde für nichtig erklärt, die Zeugen gegen ihn verhört und am 3. Oktober in einer Versammlung des Domkapitels und Clerus vom Erzbischof die Sentenz ausgesprochen: Er sei der ihm zur Last gelegten Vergehen überwiesen, namentlich, daß er den Eid des Gehorsams gegen den Metropoliten, den er bei seiner Weihe geschworen, so wie andere eidliche Versprechen, die er dem Domkapitel gegeben, gebrochen und die Kirchengüter verschleudert habe. Er wurde seiner Würde entsezt und ihm die geistliche wie die weltliche Verwaltung der Diöcese untersagt. Der Papst jedoch, an den er appellirt und zu dem er sich begeben hatte, erklärte ihn für unschuldig; allein Otto starb zu Poitiers am 16. Oktober 1308, ehe die päpstliche Entscheidung zur Vollziehung kam [1]).

Schon in den Jahren 1169 und 1177 wurde eine Union der Armenier mit der übrigen Kirche angebahnt, namentlich durch den talentvollen und beredten Bischof Nierses von Lambron (s. Bd. V. S. 608 u. 629 ff.). Auch hundert Jahre später verhandelte wieder König Hayton oder Ayton II. mit Nikolaus IV. über dieselbe Sache [2]), und förderte sie auch dann noch, als er die Krone niedergelegt hatte und Mönch geworden war. Gleiche Gesinnung zeigte der damalige armenische Patriarch Gregor, der an Hayto eine ausführliche Denkschrift darüber erließ [3]). Er wünschte, daß die Union mit Rom durch eine armenische Nationalsynode erzielt werde. Auch Hayto's Nachfolger, König Leo III., billigte den Plan; da aber der Patriarch bald darauf starb, kam die Synode erst nach Leo's Tod am 19. März 1307 zu Sis, dem alten Issus, jezt Aias in Cilicien, nordöstlich von Tarsus, unter dem Vorsitz des Erzbischofs Constantin von Cäsarea zu Stande, der am 23. März jenes Jahres zum Katholikus gewählt wurde [4]). Die

1) Otto von Rittberg, Bischof v. Münster, von Dr. Ludwig Perger. Münster 1858. S. 27—47 u. 57 f.

2) *Raynald.* 1289, 57.

3) *Mansi*, l. c. p. 140—148.

4) *Le Quien*, Oriens christ. T. I. p. 1405.

versammelten 4 Erzbischöfe und 22 Bischöfe sammt vielen andern hohen Clerikern und Großen des Reichs billigten die Denkschrift des verstorbenen Patriarchen und beschlossen, daß fortan in Armenien die sieben ersten allgemeinen Synoden und damit die Lehren von zwei Naturen, zwei Willen und zwei Operationen in der einen Person Christi anerkannt würden (im Gegensatz zum bisherigen Monophysitismus der Armenier). Zudem müsse bei der Messe der Wein mit Wasser gemischt und beim Trisagion das Wort Christe eingefügt werden, damit die Worte: qui crucifixus es pro nobis unmöglich auf die ganze Trinität bezogen werden könnten (s. Bd. II. S. 547). Endlich müsse sich Armenien auch in Betreff der Feste, der Kirchenkleider, der Altartücher, besonders der Corporalien ꝛc. nach der römischen Kirche richten, von der es bereits die Azymen, die bischöfliche Mitra und die Art der Bekreuzung angenommen habe. Ganz besonderes Gewicht aber wurde auf die Beimischung von Wasser im Abendmahlskelche gelegt und eine Reihe von Beweisen dafür aus Bibel und Vätern angeführt. Uebrigens nahmen nur die Bischöfe von Nieder- oder Vorderarmenien die Union an; die andern verharrten im Schisma [1]).

Wie schon im Jahre 1303 (S. 354), so vertheidigte Erzbischof Amaneus von Auch auch auf seiner Provinzialsynode des Jahres 1308 (Auscitana) die Rechte und Freiheiten der Kirche der weltlichen Gewalt gegenüber, und feuerte im Canon 1. auch seinen Clerus dazu an. Außerdem verordnete er 2. daß allen einzelnen Clerikern an jeder Kirche ihre bestimmten Funktionen, die nach Wochen abwechseln, durch die Obern anzuweisen seien. 3. Um dem Wucher zu steuern, solle die Dekretale Usurarum voraginem im liber VI^tus (V, 5 von Gregor X. und der Lyoner Synode vom Jahre 1274) dem Volke fleißig vorgelesen werden. 4. Den Aebten wird verboten, das Klostergut, das Allen gemeinsam sei, in Portionen zu theilen oder einzelnen Mönchen besondere Pensionen zu geben. Auch müßten alle Mönche eines Klosters im Refektorium gemeinsam speisen und in einem Dormitorium schlafen. 5. Wenn Mendikanten in andere Orden übertreten, die nicht betteln, so dürfen sie von den Obern derselben keine Pensionen an Geld, Frucht ꝛc. annehmen. 6. Alle frühern Provinzialstatuten sollen in Kraft bleiben [2]).

Zwei Convente, welche der Cardinallegat Gentilis im November

1) *Mansi* T. XXV. p. 133—148 und in der Note zu *Raynald.* 1306, 13.
2) *Mansi*, l. c. p. 195 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1281 sqq.

1308 und Mai 1309 mit den geistlichen und weltlichen Großen Ungarns in und bei Buda (Ofen) abhielt, um sie zur Anerkennung des Königs Carl Robert (Carobert) von Anjou zu bewegen, waren mehr Reichs- als Kirchenversammlungen [1]). Dagegen gehört seine Preßburger Versammlung (Posoniensis) am 10. November 1309 zu den Concilien im eigentlichen Sinne. Er publicirte darin folgende Capitula: 1. Wer einen päpstlichen Legaten, Erzbischof oder Bischof mißhandelt oder gefangen nimmt ꝛc., wird von allem Verkehr mit der übrigen Christenheit ausgeschlossen, verliert alle Privilegien, Lehen, Gnaden und Beneficien ꝛc., die er von der Kirche hatte, sein Land wird interdicirt, seine Söhne können nicht Cleriker werden und in keinem Kloster eine Dignität erlangen, und seine Vasallen, Castellane ꝛc. sind von allen Verpflichtungen gegen ihn befreit, bis er Absolution erlangt; ja sie dürfen ihm bis dahin gar nicht anhängen, bei Strafe der Excommunikation. Auch geht er des kirchlichen Begräbnisses verlustig. 2. Keine kirchliche Person darf einem Laien Hülfe leisten gegen Kirchen und kirchliche Personen. 3. Niemand darf ein Bisthum oder eine geringere Dignität oder eine Pfarrkirche oder irgend ein kirchliches Beneficium von einem Laien annehmen. Wer es thut, kann ohne päpstliche Dispens niemals mehr ein anderes Beneficium ꝛc. erhalten und Niemand, weder Cleriker noch Laie, darf ihm Gehorsam leisten. 4. Die von Benedikt XI., als er noch Legat in Ungarn war, ergangenen Strafandrohungen wegen Antastung des Kirchenguts durch Laien werden verschärft. (Die Conciliensammlungen fügen hier am Rande bei, es seien damit die Canones 52 und 53 der Synode zu Buda im Jahre 1279 gemeint, und dem Inhalte nach würde dieß allerdings passen, aber Benedikt XI., früher Nikolaus Boccasini, war viel später, erst unter Bonifaz VIII. Legat in Ungarn.) 5. Die Verordnung des Legaten Philipp gegen die Concubinarier (Can. 47 der Synode zu Buda im Jahre 1279), die von Benedikt XI. erneuert wurde, wird verschärft und die Geistlichen mit schweren Geldstrafen belegt, wenn sie in ihrer Gemeinde ein Concubinat dulden. 6. Alle Räubereien und Friedensstörungen werden strenge verboten. 7. Wer ein Jahr lang im Bann bleibt, soll wie ein Ketzer behandelt und sein Besitzthum confiscirt werden. 8. Niemand darf seine Tochter oder sonstige Anverwandte einem Häretiker, Patarener, Gazarer (= Katharer, s. Bd. V. S. 734),

1) *Mansi*, l. c. p. 151—170. Carobert war der Sohn des K. Carl Martell, s. S. 253.

Schismatiker, namentlich keinem Ruthenen, Bulgaren, Rasken und Lituanen zur Frau geben. 9. Alle Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte ꝛc. müssen die Verordnungen des hl. Stuhls und seiner Legaten befolgen, was leider in Polen vielfach nicht geschieht. — Diese 9 Capitula bestätigte Clemens VI. im Jahre 1346 [1]).

Bald nach dem Preßburger Concil hielt Erzbischof Thomas von Gran eine Provinzialsynode zu Udvarde, um die Statuten des Legaten zu verkünden und den Thron Caroberts zu sichern. Auch wurde jezt das Ave-Maria-Läuten Mittags und Abends in Ungarn eingeführt [2]).

Fast gleichzeitig war die Londner Synode am 24. u. 25. November 1309, auf welcher der Erzbischof Robert Winchelsea von Canterbury die beiden päpstlichen Bullen Regnans in coelis und Faciens misericordiam (S. 386 ff.), die Berufung des Concils von Vienne und die Untersuchung gegen die Templer betreffend, verkündete [3]).

Die früheste Synode des Jahres 1310 war wohl die zu Udine am 9. Februar, von dem Patriarchen Ottobonus von Aquileja in päpstlichem Auftrag berufen, um die nöthigen Vorbereitungen für das Vienner Concil zu treffen. Zugleich wurden ältere Statuten erneuert [4]).

Die Salzburger Provinzialsynode unter Erzbischof Conrad in der Fastenzeit 1310 verwilligte unter gewissen Modalitäten den von Papst Clemens V. für einen Kreuzzug verlangten zweijährigen Zehnten aller kirchlichen Einkünfte und stellte zugleich einige Capitula auf. 1. Die strenge Verordnung der Salzburger Synode vom Jahre 1274 (Can. 12. s. S. 152) wird dahin gemildert, daß die dort angedrohten Strafen denjenigen Geistlichen nicht treffen sollen, der um einen Freund oder Herrn ꝛc. zu ehren, oder aus irgend einem andern guten Grunde ein Wirthshaus betritt. 2. Ebenso wird c. 2 der Salzburger Synode vom Jahre 1281 (s. S. 194), die Rechnungsablegung durch die Prälaten betreffend, etwas gemildert. 3. Das Dekret Bonifaz' VIII. gegen die Cleriker, welche sich als Spaßmacher und Galianden herumtreiben (im corp. jur. can. als c. 1. de vita et honest. cler. in VI. 3 1), wird eingeschärft. 4. Den Benediktineräbten und den Pröpsten oder

1) *Mansi*, l. c. p. 214—224. *Harduin* l. c. p. 1295—1302. *Raynald.* 1346, 72 sqq.

2) *Mansi*, l. c. p. 213.

3) *Mansi*, l. c. p. 199—212. *Harduin*, l. c. p. 1284—1294.

4) *Mansi*, l. c. p. 350 sqq.

Prälaten der Augustiner-Chorherrn wird befohlen, bis Lichtmeß ihre Provinzialkapitel abzuhalten (ähnlich schon a. 1274, s. S. 150), und ndlich wurde 5. die Constitution von Clemens V. zur Aufhebung der ulle Clericis laicos verkündet (S. 370). Was Mansi noch weiter ifügt, die Limitation einer frühern Verordnung, die clandestinen hen betreffend, gehört, wie der Wortlaut deutlich zeigt, nicht einer rovinzialsynode an, sondern bezieht sich nur auf die Diöcese Salzburg [1]).

Vielleicht schon diese Salzburger Synode, jedenfalls aber die drei eichzeitigen deutschen Concilien zu Cöln, Trier und Mainz waren rch die päpstliche Bulle Faciens misericordiam veranlaßt worden S. 386 ff.). Clemens hatte nämlich verordnet, daß in jeder Diöcese die empler durch bestimmte Commissäre verhört, die Sentenzen aber in n Provinzialsynoden gesprochen werden müßten. Erzbischof Heinrich n Cöln sagt nun in der Präfatio des Synodalprotokolls vom 9. März 1310 ganz ausdrücklich, daß er die Synode auf Befehl des Pap-s veranstaltet habe, aber in den Akten derselben wird der Templer cht im Geringsten erwähnt, und Binterim vermuthet wohl nicht ohne rund, die deutschen Erzbischöfe hätten sich zuvor verabredet, auf diesen rovinzialconcilien nichts gegen die Templer vorzunehmen und sich dar mit Erneuerung älterer Statuten ꝛc. zu beschäftigen [2]). Uebrigens äre möglich, daß nur im Protokoll die in Betreff der Templer ge-ßten Beschlüsse weggelassen worden wären, wie solches offenbar in ainz geschah. Die 29 Capitula unserer Cölner Synode aber lauten:

Alle Statuten und Verträge zur Beschränkung der kirchlichen Frei-it, zur Verhinderung von Schenkungen ꝛc. an die Kirchen oder zur chmälerung des Zehntens sind null und nichtig. 2. Ueber die Be-afung Derjenigen, welche einen Cleriker gefangen nehmen, verstümmeln, dten ꝛc. Wiederholung und Verschärfung der Cölner Verordnung m Jahre 1266 (S. 77 f.). 3. Kein Laie darf einer Kirche wegen der vokatie, die er über ihre Güter hat, unberechtigte Steuern ꝛc. auf-gen. 4. Canon 4 und 2 der Cölner Synode vom Jahre 1266 wer-en erneuert (s. S. 78). 5. Da es vorkommt, daß Cleriker und Laien ewegliches oder unbewegliches Gut im Besitz haben, das einer Kirche, nem Kloster oder einer kirchlichen Person ꝛc. gehört, so wird die Rück-

1) *Mansi*, l. c. p. 225 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1304 sqq. *Harzheim* T. IV. 166 sqq. Binterim, deutsche Concil. Bd. V. S. 133 f.

2) Binterim, a. a. O. Bd. VI. S. 125.

gabe binnen Monatsfrist bei Strafe der Excommunikation anbefohle
6. Die Verordnung des Erzbischofs Siffried über den Wandel d
Cleriker wird erneuert (s. S. 181). 7. An einigen Kirchen ist es d
Vikaren untersagt, in der Matutin die Lektionen zu lesen und
Verse zu singen, obgleich sie an denselben Kirchen Messe lesen dürf
So kommt es, daß oft die Lektionen ganz ausfallen, oder die M
gar nicht gehalten werden kann, weil keine Canonici anwesend si
Dieß muß aufhören. Wenn das majus zugestanden ist, dann m
auch das minus erlaubt sein. Die nachlässigen Canonici aber sind
bestrafen. 8. Kein Weltcleriker darf Priester werden, ehe er das
Jahr seines Lebens angetreten hat. 9. Kein Cleriker, der noto
eine Concubine hat, in oder außer seinem Hause, darf celebriren,
Niemand darf seinen Funktionen anwohnen. Wer mit einer N
fleischlichen Umgang pflegt, wird excommunicirt, sie selbst von ihren
Obern strenge bestraft. Die bezüglichen Verordnungen des Cardinal-
legaten Conrad (Bd. V. S. 835) bleiben in Kraft. 10. Clerikern da
nicht öffentliche Buße aufgelegt werden. 11. Nur wer die höhern
Weihen hat, darf Epistel und Evangelium lesen, und zwar in den hei-
ligen Gewändern. 12. Niemand darf eine Kirche mit Seelsorge inne
haben, wenn er nicht vom Bischof oder Archidiakon oder deren Stell-
vertreter gesetzlich instituirt ist. 13. Wer durch päpstliche Provision ein
Beneficium erhalten hat, muß auch die betreffende Weihe erlangen, sonst
wird sein Beneficium wieder vakant. 14. Stirbt ein suspendirter Ca-
noniker, so fällt der annus gratiae (S. 69) und das laufende Ein-
kommen nicht seinem Nachfolger, sondern der Kirche zu. 15. Keiner
darf das Gnadenjahr mißbrauchen, um dessen Früchte seinen Bastarden
oder Concubinen zuzuwenden. Die Vikare müssen die Weihe erwer-
ben, die ihr Beneficium verlangt. 16. Die Priester müssen unter der
Alba eine Camisia tragen. Auch die Glöckner (campanarii), welche
unterrichtet sein müssen, damit sie dem Priester respondiren können,
müssen beim Gottesdienst in reinen Camisien und in Alben erscheinen.
17. Die Dekane und Plebane müssen darüber wachen, daß jede Kirche
die nöthigen Bücher und Geräthe hat. 18. Die Einkünfte suspendirter
Canoniker gehören dem Capitel für den allgemeinen Bedarf der Kirche.
19. Es darf nirgends mehr eine Kirche oder ein Gottesacker geweiht
werden ohne hinlängliche Dotation. 20. Die Parochianen sollen nur
von ihrem Pfarrer (plebanus) die Communion erhalten, es sei denn
daß Jemand ein besonderes Privilegium habe. Wer sich hiegegen ver-

fehlt, ist vom Abendmahl auszuschließen, bis er seinem Pfarrer wegen der Verachtung satisfacirt hat. 21. In keiner Kirche dürfen Verwünschungen geschehen und es darf gegen Niemanden das Media vita gesungen werden, ohne besondere Erlaubniß [1]). 22. Clandestine Ehen sind verboten. 23. Von nun an muß das neue Jahr mit Weihnachten begonnen werden, wie es in der römischen Kirche ist [2]). 24. So oft ein Notar eine Appellation, Protestation oder Provokation schriftlich abgefaßt hat, muß er dem bischöflichen Official oder Richter, von dem er appellirt, auf Kosten des Appellanten eine Abschrift geben, damit der Richter schnell ermessen kann, ob er der Appellation stattgeben könne und den Termin nicht versäume. Ebenso ist jedem Betheiligten, wenn er es verlangt, auf seine Kosten eine Abschrift zu geben, und die Höhe der Kosten bestimmt die bischöfliche Curie. 25. Die Verordnung des Erzbischofs Siffried rücksichtlich der Taufe muß genau beobachtet werden (S. 182). 26. Einem Pleban darf deßhalb, weil er das Kathedratikum oder Synodatikum noch schuldig ist, das Chrisma und heilige Oel nicht vorenthalten werden; sondern man muß ihn auf andere Weise zum Bezahlen seiner Schuld anhalten. 27. Die Benediktiner müssen alljährlich am Tage nach Kreuzerhöhung ihre Kapitel halten, und es muß dabei jeder Abt mit zwei Mönchen erscheinen. Auch müssen hier die Regeln Benedikts und das Statut des Erzbischofs Conrad über die Mönche vom Jahre 1260 (S. 55) verlesen und Mißstände gehoben werden ꝛc. 28. Die Mönche und Nonnen dürfen kein Eigenthum besitzen, nicht in weltlicher Kleidung ausgehen, für die Aufnahme in ein Kloster darf kein Geld verlangt werden, die Nonnen müssen unter beständiger Klausur leben. 29. Diese Statuten müssen genau beobachtet werden und alle Klöster, Kapitel und Kirchenrektoren müssen Abschriften davon haben.

---

1) Im Mittelalter fand sich vielfach die Unsitte des Todtbetens, wozu man namentlich den Psalm 108 (109) und das Lied Media vita von St. Notker Balbulus von St. Gallen († 912) benützte. Das leztere lautet: Media vita in morte sumus; quem quaerimus adjutorem nisi te domine, qui pro peccatis nostris juste irasceris? Sancte Deus, sancte fortis, sancte et misericors salvator, amarae morti ne tradas nos. Daran wurden dann noch einige Versikel und die Oration: Deus, cui proprium est, misereri semper et parcere etc. angehängt. Man sang dieß Lied namentlich beim Anfang einer Schlacht, damit Gott die gefährlichen Feinde demüthige. Vgl. Binterim, deutsche Concil. Bd. VI. S. 125 u. 451.

2) In Cöln hatte man bisher wie in Frankreich das neue Jahr mit Ostern angefangen.

Anwesend waren außer dem Erzbischof von Cöln die Bischöfe Guido von Utrecht, Engelbert von Osnabrück und Gottfried von Minden, ferner Bevollmächtigte des Bischofs Theobald von Lüttich und des Kapitels von Münster (sede vacante), auch die Prälaten und der Clerus der Stadt und Diöcese Cöln [1]).

Schon im folgenden Monat, April 1310, versammelte Erzbischof Balduin von Trier, um ebenfalls dem päpstlichen Befehle zu entsprechen, seine Suffraganen zu einem Provinzialconcil in der Peterskirche zu Trier; aber wie in Cöln (S. 429 ff.), so wurden auch hier fast ausschließlich nur alte Statuten erneuert, während von den Templern, wenigstens im Synodalprotokoll, so umfassend es auch ist, nicht geredet wird, weder in der längern Form desselben, wie sie von Martene, Harzheim und Mansi edirt wurde, noch in der kürzern, welche Weihbischof Hontheim (der berühmte Febronius) entdeckte [2]). Erstere enthält 156, die andere nur 114 Kapitel. Wir folgen der erstern unter Angabe des Hauptinhalts ihrer Capitula. 1. Die Bischöfe müssen die Cleriker gegen ihre in der Provinz Trier so überaus zahlreichen Feinde und Bedrücker beschützen, und daher überall die Excommunikation derjenigen verkünden lassen, welche Kirchen oder heilige Orte anzündeten. 2. Jeder Ort, wo etwas einer Kirche, einem Kloster oder einem Geistlichen Geraubtes aufbewahrt wird, oder wo der Räuber oder Käufer des Geraubten sich befindet, ist interdicirt. 3. Stirbt Jemand in einem solchen Ort, so darf er wohl mit den üblichen Gebeten aber ohne Messe beerdigt werden. 4. Der Räuber selbst verfällt eo ipso der Excommunikation, welche überdieß zu verkündigen ist, und sein weltlicher Obere muß ihn zur Satisfaktion zwingen. 5. Wer einen Cleriker ohne Erlaubniß der kirchlichen Obern gefangen nimmt, wird excommunicirt, und wenn er ihn nicht binnen drei Tagen frei gibt, sein Land interdicirt. 6. Wenn ein Frevler solcher Art von seinem Bischof excommunicirt ist, so müssen auch die übrigen Bischöfe der Provinz dieß Urtheil auf Verlangen verkünden. 7. Wer an einem interdicirten Orte celebrirt, wird bestraft. 8. Niemand darf die Tonsur tragen oder den Ordo des Akolythats empfangen, ehe ihm der dazu Berechtigte unter Händeauflegung die sakramentale Benediktion und die Tonsur ertheilt

---

1) *Mansi*, l. c. p. 230—248. *Harduin*, l. c. p. 1305—1318. *Harzheim* T. IV. p. 117—127. Binterim, a. a. O. Bd. VI. S. 124 u. 436—456.

2) Vgl. Binterim, a. a. O. Bd. VI. S. 90 f.

hat. 9. Niemand darf an einem Tage die Tonsur mit allen andern niedern Weihen, oder das Akolythat sammt dem Subdiakonat empfangen. 10. Bei Strafe der Excommunikation darf es fortan nicht mehr geschehen, daß Jemand vor oder nach seiner Aufnahme in ein Canonikat oder Kloster oder zu einem kirchlichen Beneficium hiefür ein Festessen veranstaltet. Auch darf Niemand einem solchen Essen anwohnen. Wo bisher solche Mahlzeiten im Gebrauch waren, muß künftig der Neurecipirte statt einer solchen der Kirche eine Cappa (Mantel) stiften, im Werth von 100 alten Turonenser Groschen (grossi). 11. Kein vicarius perpetuus kann einen Andern auf eine seiner Vikarien präsentiren. 12. Wer nicht Residenz hält bei einem Beneficium, darf auch die grossi fructus desselben (Großzehnten u. dgl. s. *Du Cange*, s. v. *grossus* 1.) nicht beziehen. 13. Es kommt oft vor, daß Testamentsexecutoren die Legate ad pias causas nicht binnen Jahresfrist ausliefern, vielmehr dieselben Jahre lang oder gänzlich für sich behalten. Dieß darf nicht mehr geschehen. 14. Es darf nicht mehr geschehen, daß Priester, Canoniker und andere Cleriker der höhern Weihen gestreifte und bunte Kleider, oder sogenannte Mitren und Cucufen (oder cucuterae, modische Rittermützen; cucusas ist Schreib- oder Druckfehler statt cucufas = cuphias) sogar in Gegenwart der Bischöfe und in den Kirchen tragen und so eher Ritter als Geistliche zu sein scheinen. 15. Wer nicht bereits tonsurirt ist, darf kein Beneficium erhalten. 16. Es darf nicht mehr geschehen, daß ein Geistlicher für Begräbniß und Exequien mehr als 12 kleine Turonenser Solidi verlangt; bei Armen muß er auch mit weniger zufrieden sein. Wo aber eine höhere oder geringere Taxe bereits besteht, soll es bei dieser bleiben. 17. Es darf nicht mehr geschehen, daß die Seelsorgpriester durch Incorporation ihrer Kirchen an Klöster ꝛc. des nöthigen Lebensunterhalts beraubt werden. 18. Alle Cleriker der höhern Weihen und namentlich die Mönche dürfen keine weltlichen Geschäfte ausüben, insbesondere nicht Wirthe, Wucherer, Advokaten ꝛc. sein, nicht Würfel spielen, das Theater nicht besuchen, nicht ungeziemenden Putz tragen, nicht üppig leben u. s. f. 19. Jeder Pfarrer oder Pfarrvikar muß, wenn er nicht gar zu arm ist, einen Cleriker oder sonst einen hinlänglich gebildeten Mann bei sich haben, der ihm beim Lesen und Singen respondiren kann. Pure Laien, sogar Bauern, wie manchfach geschieht, dürfen dazu nicht verwendet werden (s. Bd. V. S. 671 u. 846). 20. Priester, welche einen Befehl ihrer Vorgesezten nicht vollziehen, sind strenge zu bestrafen. 21. Wer einen Cleriker mit

körperlicher Beschädigung bedroht hat, muß durch Excommunikation gezwungen werden, ihm Sicherheit zu leisten. 22. Die Bischöfe müssen den Clerikern, die an den Pfarrkirchen dienen, besonders den vicariis perpetuis hinreichenden Unterhalt anweisen. 23. In den Pfarrkirchen müssen die canonischen Tagzeiten gesungen oder gebetet werden, und alle Parochianen, auch von den umliegenden Villen, Kapellen und Oratorien, müssen an den Sonn- und Festtagen bei Strafe der Excommunikation in der Pfarrkirche erscheinen, um da die Messe zu hören. 24. Die Feldzehnten müssen auf den Feldern, Wiesen, Weinbergen ꝛc. und nicht in den Häusern entrichtet werden, und zwar vollständig bei Strafe der Excommunikation. 25. Die Landdekane, die Archipresbyteri forenses und Pfarrer dürfen in Eheangelegenheiten keine Entscheidung geben. 26. Wenn Jemand ein volles Jahr im Banne verharrt, so ist der weltliche Herr des betreffenden Gebiets zu ermahnen, daß er ihn zur Wiederversöhnung mit der Kirche zwinge; widrigenfalls dieser Herr selbst excommunicirt, sein Gebiet interdicirt wird. 27. In der Diöcese und Provinz Trier geschieht es leider nicht selten, daß Prälaten, besonders Aebte und Aebtissinnen, die Kirchen- und Klostergüter verpfänden oder veräußern, so daß die Mönche betteln müssen und keine Herberge mehr haben. Dieß darf nicht mehr geschehen. Maßregeln dagegen. 28. Mönche dürfen nicht ohne Erlaubniß des Abtes außerhalb des Klosters umherlaufen, und der Abt darf solche Erlaubniß nur geben, wenn es nöthig ist. 29. In einer Pfarrei, wo Falschmünzerei getrieben wird, muß sogleich der Gottesdienst aufhören. 30. Eine ältere Trierer Verordnung (vom Jahre 1239), welche den annus gratiae der Canoniker ꝛc. abschaffte, d. i. die Unsitte, noch ein Jahr lang nach dem Tode die Einkünfte des Beneficiums (zum Besten der Erben) zu beziehen, wird erneuert. 31. Die Verordnung der eilften allgemeinen Synode (c. 25) gegen die Wucherer wird erneuert (s. Bd. V. S. 636). 32. Die Wucherer müssen die Pfänder nach Abzug dessen, was sie darauf geliehen haben, zurückgeben. 33. Niemand darf zum Besten eines Mündels ꝛc. Wucher treiben. 34. Niemand darf vor der Ernte Geld ausleihen unter der Bedingung, daß er nachher Früchte oder Wein ꝛc. viel wohlfeiler bekomme (s. Bd. V. S. 846). 35. Die weltlichen Herrn dürfen ihre Untergebenen an Sonntagen nicht zu Frohndiensten u. dgl. anhalten. 36. Rücksichtlich der cauvertini (cavercini oder caorfini) gilt die Verordnung des (zwölften) allgemeinen Concils (vgl. Bd. V. S. 804 u. 846 f.). 37. Die weltlichen Herrn müssen

nter Androhung der Excommunikation ermahnt werden, daß sie Cleiker nicht vor weltliche Gerichte zwingen. 38. Kein Mönch darf in einem Kloster zwei Aemter haben. 39. Die Novizen müssen nach Vollendung der Probezeit, wenn sie das nöthige Alter haben, sogleich Profeß ablegen. 40. Mönche und Nonnen müssen allem Eigenthum entsagen. 41. Kein Mönch darf das Opfer bei einer Messe für sich behalten, sondern muß es dem Abt überliefern. 42. Die Aebte und Aebtissinnen müssen ihren Untergebenen das Nöthige an Nahrung und Kleidung geben. Brod und Wein u. dgl. sollen Alle gemeinsam erhalten und Keiner eine besondere Portion. 43. Mönche und Nonnen dürfen keine Diener oder Dienerinnen haben, außer ihr Amt mache dieß nöthig. 44. Allen Mönchen sind die Tanz-, Schach- und Kugelspiele ꝛc. verboten; auch darf im Kloster und innerhalb der Klostermauern kein Wirthshaus sein. 45. Aebte, Mönche, Aebtissinnen und Nonnen dürfen bei Strafe der excommunicatio latae sententiae keine offenen Mäntel oder Sorcotien tragen, auch keine Tücher von schwarzem Brunetum oder Moretum, sondern nur wohlfeile, wie die Regel vorschreibt. Auch müssen sie Cucullen mit großen und weiten Kapuzen haben und beim Reiten geschlossene cappae gebrauchen. 46. Kostbare Pelzkleider sind allen Religiosen bei Strafe der excommunicatio latae sententiae verboten. 47. Bei Nacht müssen die Klöster geschlossen und die Schlüssel in der Hand des Priors ꝛc. sein. Kein Mönch und keine Nonne darf bei Strafe der excommunicatio latae sententiae dann noch ausgehen. Auch darf kein Mönch eine Frauensperson in's Kloster hereinführen ohne besondere Erlaubniß seines Obern. Und auch dann darf die Frauensperson nicht im Kloster essen. 48. Kein Testamentsexecutor darf von den Gläubigern oder Legataren des Testators Geld annehmen oder sogar fordern. 49. Die Executoren müssen die Verordnungen des Testaments mindestens binnen Jahresfrist vollziehen. 50. Niemand darf einen von den Bauern, die sich „Apostel" nennen (die sogenannten Apostelbrüder), bei sich aufnehmen oder mit Geld unterstützen, denn sie sind vom apostolischen Stuhl verworfen. 51. Die Begharden, die nicht arbeiten und den Einfältigen die Schrift erklären wollen, werden excommunicirt, wenn sie nicht binnen 15 Tagen ein anderes Leben beginnen und arbeiten, wie andere Leute. 52. Wer den Boten eines geistlichen Gerichts schlägt oder gefangen nimmt, oder ihn seiner Briefschaften beraubt, dieselben vernichtet ꝛc., verfällt ipso facto der Excommunikation. 53. Niemand darf ohne bischöfliche Erlaubniß mit einem

Kelch umhergehen, um Gelder zu sammeln. 54. Leichenschmausere sind verboten. 55. An den Orten, wo die Laien Nachts nicht o' Licht ausgehen dürfen, ist es auch den Clerikern nicht gestattet. 56. G liche, welche bei Jahrtägen zusammenkommen, dürfen an Samsta kein Fleisch essen und überhaupt kein schwelgerisches Gelage hal 57. Niemand darf Andere abhalten, Jahrtäge zu stiften. 58. Ein riker, der öffentlich Würfel spielt, wird suspendirt; doch trifft dieß n solche, welche nur zur Erholung, in anständigen Häusern und mit ehr haften Personen und nicht aus Habsucht ꝛc. spielen. 59. Niemand d einer weltlichen Person oder Behörde (Curie) Sicherheit leisten, daß vor ihrem Forum erscheine wegen Lehen ꝛc., die er von ihr hat. 60. W irgend Bündnisse gegen die Immunitäten ꝛc. der Cleriker schließt, d z. B. Niemand in den Oefen der Cleriker backt oder in ihren Mühle mahlt, Niemand ihnen Feuer gibt oder Wasser, Niemand ihre Güt baut, Niemand mit ihnen Verkehr unterhält ꝛc., verfällt der Excomm nikation. 61. Niemand darf Verschwörungen oder Bündnisse ꝛc. mache gegen die Kirchen und kirchlichen Personen. 62. Ohne besondere E laubniß des Bischofs darf Niemand eine Kirche oder Kapelle, ein Or torium oder Spital ꝛc. oder einen Altar errichten. 63. Kein Clerik oder Laie darf ohne Erlaubniß des Bischofs einen Kelch, ein Kirche buch oder Kirchengewand u. dgl. verkaufen oder verpfänden. 64. D weltlichen Beamten dürfen in den Kirchen, auf den Kirchhöfen und den Atrien der Kirchen keine Gerichtsverhandlungen abhalten. Auch dü daselbst keine Versammlungen, Parlamente, Tänze, Gesangproduktio Märkte ꝛc. stattfinden. 65. Die Cleriker müssen Hospitalität üben, sie dürfen sich von Laien keine Verpflichtungen zur Abhaltung von mählern, zu Herbergleistung u. dgl. auflegen lassen. 66. Kein Cl der ein Beneficium hat, darf von den Einkünften desselben Güte ewige Renten auf den Namen seiner Erben oder überhaupt kaufen. Nur für seine eigene Person und für seine Kirche darf artige Urkunden ausstellen lassen. Kein Laie darf die Hinterlas eines Geistlichen antasten. 67. Die Kirchenrektoren und Ben müssen bei Herstellung von Gebäuden, bei Reparatur von Kir Anschaffung von Kirchenbüchern ꝛc. sich so benehmen, daß sie i rochianen ein gutes Beispiel geben. 68. Niemand darf mit ei celebriren, der aus Holz, Glas, Zinn, Blei, Messing oder gefertigt oder mit einer Haut überzogen ist (de pelte; peltis depilata, gegerbte Haut; s. *Du Cange*, s. v. *peltis*). 69.

nter oder über jedem Altar muß ein Bild oder eine Schrift stehen, oraus man deutlich ersieht, welchem Heiligen der Altar gewidmet ist.). Die Pfarrrektoren und Curatkapläne müssen Residenz halten. 71. hne Erlaubniß des Metropoliten und des Bischofs darf Niemand ie Kirche ad firmam geben (s. Bd. V. S. 356) oder ihre Einkünfte rpfänden. 72. Kein Geistlicher darf Jemanden die kirchlichen Sakra= nte vorenthalten, weil er ihm persönlich oder seiner Kirche etwas uldig ist. 73. Ist Jemand, der ein Testament gemacht hat, gestor= ı, so muß der betreffende Pfarrer die Erben oder Testamentsexecuto= ı ermahnen, daß sie das Testament innerhalb 40 Tagen vom Tode ; Erblassers an dem Bischof vorzeigen, damit die Almosen und from= n Vermächtnisse zum Vollzug kommen. 74. Die Erben müssen vom schof angehalten werden, die Restitutionen ꝛc. zu leisten, die der Ver= rbene eidlich versprochen hatte. 75. Wer sein Testament machen will, ıß einen Geistlichen beiziehen. 76. Alle Pfarrrektoren müssen jährlich rmal an Sonntagen während der Messe die Testamentsexecutoren d Erben ꝛc. ermahnen, daß sie binnen eines Jahres die vom Erblas= ad pias causas bestimmten Gelder bezahlen. 77. Die Testaments= cutoren dürfen von der Verlassenschaft nichts für sich zurückbehalten, nn es ihnen nicht ausdrücklich legirt ist. 78. Die Cleriker, welche neficien haben, dürfen de gratia speciali über das Mobiliarvermö= n, das sie erworben haben, frei testiren; nur dürfen sie ihre Kirchen, neficien und Häuser nicht der nöthigen Geräthschaften und des zum kerbau nöthigen Viehes berauben. Auch müssen sie dem Nachfolger viele Lebensmittel ꝛc. zurücklassen, als er und seine Gehülfen bis zur uen Ernte nöthig haben. 79. Wahrsagerei, Sortilegien, Liebesmittel d andere Arten heidnischen Aberglaubens werden verboten; 80. na= ntlich die sortes sanctorum, apostolorum vel psalterii, wobei man Bibel zur Erforschung der Zukunft mißbraucht. 81. Kein Weib rf vorgeben, daß sie Nachts mit der heidnischen Göttin Diana oder t der Herodias ausreite. 82. Beim Kräutersammeln darf man keine uberspruche und keine andern Formeln anwenden, als das Vater unser d Symbolum. Auch darf man auf die Zettelchen, welche angehängt rden, nichts Anderes schreiben. Besessene dürfen Steine und Kräuter, er ohne Zaubersprüche, anwenden. Es ist nicht erlaubt, auf die ägyp= chen Tage (zwei von den ägyptischen Astrologen als unglücklich be= ichnete Tage jedes Monats), auf Constellationen und Lunationen Mondswandlungen), auf die Calenden Januars und der übrigen

Monate, auf den Lauf der Sonne, des Mondes und der Sterne al gläubisch zu achten, als ob hierin besondere Kraft liege. Auch d man nicht an diesen Tagen in den Häusern Tische bereiten sammt A peln und Lampen, und auch nicht auf den Straßen Gesänge und Tä aufführen. 83. Es gibt keine Tage und Zeiten, die an sich glück oder unglücklich sind, so daß man da irgend etwas beginnen soll o nicht; auch darf man nicht aus dem Flug und Geschrei der Vögel o aus dem Anblick eines Thieres Glück oder Unglück erschließen. 84. A dem Sternzeichen, in welchem Jemand geboren ist, darf man nicht sei Sitten und Schicksale voraussagen, auch sich nicht nach diesen Zeich richten, wenn man ein Haus bauen oder eine Ehe schließen will Die Priester müssen alle diese Dinge an den Sonntagen während d Messe verbieten. 85. Die Pfarrgeistlichen dürfen keinen Quästor (A mosensammler) in ihren Kirchen zulassen ohne Briefe vom Papst, Er bischof oder Bischof. 86. Kein anderer Priester, als der Pfarrer, da ohne Erlaubniß des Pfarrers oder Bischofs oder Erzbischofs copulire begraben, taufen, beichthören, Sakramente spenden. Die von eine Solchen ertheilten Absolutionen sind, Nothfälle ausgenommen, ungülti Kein Priester darf in der Kirche oder Pfarrei eines Andern an Son und Festtagen öffentlich Messe lesen, ehe der Pfarrrektor oder Vik oder Kaplan celebrirt hat, wenn er nicht vom Rektor 2c. ausdrückli dazu ermächtigt ist; auch darf er das Volk nicht durch eine Privatme an solchen Tagen von der Hauptmesse abhalten. 87. Bei Strafe d excommunicatio latae sententiae ist verboten, einen Spurius am A tar dienen zu lassen. Alle Seelsorgpriester müssen bei Verrichtung d canonischen Tagzeiten und bei allen andern Funktionen stets im Sup pellicium in der Kirche erscheinen. 88. Wenn in einem geweihten Kir hof ein Excommunicirter oder Ungläubiger begraben ist, so darf oh Spezialerlaubniß des Bischofs Niemand mehr da beerdigt werden. 8 Niemand darf ohne besondere Erlaubniß einen fremden Parochian beichthören, Nothfälle ausgenommen. Die Gläubigen sind zu ermahn daß sie jährlich dreimal communiciren, an Weihnachten, Ostern u Pfingsten. 90. Jeder Gläubige muß jährlich wenigstens einmal sein Kaplan oder Rektor oder mit dessen Erlaubniß einem andern beich und wenigstens an Ostern die Eucharistie empfangen, sonst wird er v Eintritt in die Kirche, von den Sakramenten und dem kirchlichen 2 gräbniß ausgeschlossen. 91. Cleriker und Laien, welche obige Vorsch nicht erfüllen, sind dem Bischof anzuzeigen. 92 u. 93. Alle Beichtvä

en die dem Bischof reservirten Fälle beobachten, und deren werden
ıufgezählt. 94. Ohne Erlaubniß des Bischofs darf kein Priester
:, die noch nicht das heirathsfähige Alter haben, trauen. 95. Clan=
ıe Ehen sind verboten. 96. Dreimalige Proklamation wird ange=
ɛt. 97. Ohne Erlaubniß des Bischofs darf kein Pfarrer unbekannte
ɔnen trauen; 98. ebenso keine fremden Parochianen. 99. Sind
ıt und Bräutigam aus verschiedenen Pfarreien, so können sie die
he Einsegnung in der einen oder andern Kirche empfangen. 100.
unehelich Geborener darf ohne Dispensation die Tonsur oder eine
ıe oder ein kirchliches Beneficium erhalten. 101. Alle Regularen
Weltgeistlichen der Provinz, exemte und nichtexemte, müssen die
mmunicirten und mit Namensangabe Interdicirten vom Gottes=
t und den Sakramenten abweisen. 102. Alle Pfarrgeistlichen müs=
ɔie Befehle und Sentenzen des Bischofs oder seines Officials genau
ıchten. 103. Wer Urkunden über Schulden, die bereits bezahlt
. böslich zurückbehält, wird excommunicirt. 104. Wer sich gegen
rdnungen des Bischofs auflehnt, die Vollziehung seiner Befehle hin=
seine Boten verhaftet ɛc., wird excommunicirt. 105 u. 106. Zwei
:etalen Gregors X., worin eine erpreßte Absolution für ungültig
ırt und alle gewaltsame Renitenz gegen Excommunikation und In=
kt mit Excommunikation ipso facto bedroht wird, werden erneuert
. 1. de iis, quae vi etc. in VI^to I, 20 und ibid. lib. V. tit. XI.
1). 107. Niemand darf einen Cleriker wegen einer Personalklage
ein weltliches Gericht ziehen. 108. Ist ein Cleriker wegen einer
en Sache verhaftet worden, so darf er (vor dem weltlichen Richter)
: Rede und Antwort geben. Wer ihn zwingt oder veranlaßt, zu
oorten, verfällt ipso facto der Excommunikation. 109 u. 110. Wer
liche Güter, Lehen und Rechte ɛc. ohne Erlaubniß der Prälaten in
ß hat, muß sie zurückgeben, bei Strafe der Excommunikation.
. Verschiedene Arten der Entfremdung des Kirchenguts werden ver=
n. 112. Da seither so viele Unwissende als Aerzte aufgetreten sind,
arf fortan Niemand Medicin und Chirurgie ausüben oder lehren
: Erlaubniß des Bischofs, und der Betreffende muß nach Wissen
Sitten geprüft werden. 113. Ueber den Wandel der Cleriker.
. Wenn eine Frau während des Gebärens stirbt und das Kind
im Mutterleib ist, so muß man diesen sogleich öffnen und das
), falls es noch lebt, taufen. Ist es schon todt, so ist es außerhalb
Gottesackers zu begraben. Kann man annehmen, daß das Kind

schon im Mutterleib gestorben sei, so ist lezterer nicht zu öffnen, sonder die Mutter mit dem Kinde im Gottesacker zu beerdigen. Wenn ein Frau nicht gebären kann und das Kind nur den Kopf aus dem Mutte leib hervorstreckt, so muß die Hebamme Wasser darüber gießen mit de Worten: ich taufe dich im Namen ꝛc. Und das Kind ist getauf Ebenso ist es zu halten, wenn das Kind zwar nicht den Kopf, abe sonst den größern Theil des Leibs aus dem Mutterschooß hervorstreck Zeigt es aber nur einen Fuß oder nur eine Hand, so darf es nic getauft werden. Streckt das Kind nur den Kopf oder eine sonstig größere Partie hervor, so daß man sein Geschlecht nicht erkennen kan so hat die Hebamme zu sprechen: creatura Dei, ego te baptizo et 115. Vorschriften über die Firmung. Wer nicht getauft ist, kann nic Firmpathe werden. Niemand kann Firmpathe seines eigenen Kinde werden. Es darf nicht geschehen, daß mehrere Personen zusamme einen einzigen Firmling, oder ein Einziger mehrere Firmlinge dem B schof präsentire. Wird ein Erwachsener getauft, so muß er vorher beid ten. Bei der Firmung kann man die Namen ändern. 116—120. Vo schriften über die Beicht. 121. Einem Kranken darf man keine Bu auflegen, muß ihm aber sagen: siehe, Bruder, wenn du gesund wäre müßtest du für deine Sünden so und so viele Jahre Buße thun. Wen du stirbst, mußt du den Armen so und so viel geben, oder so und viele Messen lesen lassen. Wirst du wieder gesund, so mußt du d Buße nachholen. Wer das Beichtsigill verlezt, wird in ein Kloster ei geschlossen. 122. Die Aerzte müssen die Kranken ermahnen, daß s vor Allem die Seelenärzte rufen lassen, und sie dürfen bei Strafe de Excommunikation dem Kranken nichts anrathen, was der Seele schäd lich ist (s. Bd. V. S. 793). 123 u. 124. Niemand darf absolvir werden, ehe er restituirt hat. Detailvorschriften hierüber. 125. We etwas findet, muß es zurückgeben. Kennt man den Eigenthümer nich so muß der Fund in der Kirche oder da, wo er gemacht wurde, ver kündet werden. Zeigt sich der Eigenthümer nicht, so gehört die Sach den Armen oder auch dem Finder, wenn er selbst arm und der Wert des Gefundenen nicht groß ist. Aber er muß für den, der den Gegen stand verloren hat, beten. 126—132. Detailvorschriften über Restitu tion. 133. Wer unrechtmäßig im Genuß eines kirchlichen Beneficium ist, muß Alles, was er daraus bezogen hat, und auch das Beneficiu selbst, der Kirche zurückgeben, wenn er nicht vom apostolischen Stuh Dispens erlangt hat. 134. Wer einen mächtigen Herrn zu einer un

gerechten Fehde veranlaßt hat, ist restitutionspflichtig. Wenn Zwei, die mit einander Fehde geführt haben, sich vergleichen und auf Entschädigung verzichten, so erstreckt sich dieser Verzicht nicht auch auf ihre beschädigten Untergebenen, wenn diese nicht ausdrücklich dazu beistimmen. 135. Wenn die Advokaten und Assessoren den Richter wissentlich zu einem ungerechten Spruch veranlassen, so sind sie solidarisch zur Restitution verpflichtet. Ebenso jeder Richter und Assessor, der sich mit Gerichtssachen abgibt, obgleich er seine Unfähigkeit selbst kennt; ebenso der Advokat, der die Gegenpartei durch Ränke oder seine eigenen Clienten durch Nachlässigkeit oder Unwissenheit beschädigt. Den Armen muß der Advokat unentgeltlich Rath ertheilen, wenn es ohne große Mühe geschehen kann. 136. Wer sich zu einem falschen Zeugniß bestechen ließ, muß dem dadurch Beschädigten restituiren. Aber auch wer für ein wahrhaftes Zeugniß Geld nimmt, soll dieß zu frommen Zwecken verwenden. 137. Ebenso der Richter, der zwar richtig entschieden, aber Geld angenommen hat. 138. Falsche Ankläger und Denuncianten sind restitutionspflichtig. 139. Ungerechte Verordnungen müssen aufgehoben werden, und wer sie gegeben hat, muß Restitution leisten. 140. Ebenso der Wucherer. Jeder, der mehr zurücknimmt, als er gab (also Zinsen), ist ein Wucherer. Auch von einem Ungläubigen darf man keine Zinsen nehmen. Hat man es aber gethan, so muß man (nicht ihm, sondern) den Christen restituiren, welche dieser Ungläubige vielleicht beschädigt hat (bei Mansi steht irrig hier fidelis statt infidelis) oder denen er sonst verpflichtet ist, oder man muß das Geld in der Kirche niederlegen, damit diese Solches thue. Hat Jemand durch Wucher viel erworben, so muß er eigentlich Alles zurückgeben, wie ein Dieb; aber weil das schwer geht, so mögen die Beschädigten mit einem mäßigen Ersatz zufrieden sein. 141. Wenn Frau, Kinder und Hausgenossen eines Wucherers, Diebs oder Räubers von solchem ungerechten Erwerb essen und sich kleiden (de talibus lucris comedentes et induentes), so scheinen sie entschuldigt zu sein, wenn sie sonst nicht leben können und der Sünde (des Hausvaters) nicht zustimmen, vielmehr noch Hoffnung auf seine Besserung haben. Ist aber keine solche Hoffnung vorhanden, so müssen sie, falls sie noch Privateigenthum haben, von diesem leben, oder ihre Sustentation bei Verwandten und Freunden suchen, oder auch betteln. Duldet aber der Mann nicht, daß die Frau ihre Nahrung anderwärts suche, und sind bei ihm alle Mahnungen nutzlos, so darf sie (bei ihm) essen, um nicht Hungers zu sterben. 142. Pächter, die

ihre Abgaben nicht genau entrichten, müssen restituiren, ebenso die Eigenthümer, wenn sie zu hohen Pacht erpressen. 143. Aufzählung vieler Fälle, wo Restitutionspflicht eintritt. 144. Von dem, was man restituiren muß, darf man nicht Almosen geben, denn fremdes Eigenthum verschenken, ist Diebstahl. In welchen Fällen ein Mönch oder Verwalter von Kirchengut etwas verschenken könne. 145. Von ihrem Privatvermögen kann eine Frau auch gegen den Willen ihres Mannes Almosen und Opfer geben, vom Eigenthum des Mannes aber nur mit seiner Bewilligung. Doch darf die Frau der Sitte gemäß von Brod, Wein und Aehnlichem, was unter ihrer Verwaltung steht, auch ohne ausdrückliche Erlaubniß des Mannes etwas verschenken, aber mäßig. 146. Was eben vom Eigenthum des Mannes gesagt wurde, gilt auch vom Heirathsgut, dessen Herr der Mann wird. Ein Haussohn kann von dem, was er bei einem Kriege oder auf ähnliche Weise erworben hat, Almosen und Opfer geben, denn in Beziehung auf diese Dinge gilt er wie ein Hausvater. Von dem, was der Sohn anderwärts her erwirbt (d. h. nicht von seinem Vater hat), darf er ohne dessen Einwilligung etwas verschenken. 147. Wenn der Leib des Herrn zu einem Kranken gebracht wird, müssen alle Gläubigen ihn durch Kniebeugung verehren. Wer nach reumüthiger Beicht den Leib des Herrn empfängt, dem sollen an seiner Buße 40 Tage nachgelassen werden. 148. Die Mönche und Nonnen dürfen wegen Vergehen nicht ihrer Präbenden beraubt werden, sondern müssen in ihren Klöstern Buße thun. 149. Nur wegen Todsünden oder Hartnäckigkeit darf Jemand excommunicirt werden. 150. Die Priester müssen ihre Parochianen ermahnen, auch wenn sie bereits vom Bann wieder befreit sind, die bethätigte Hartnäckigkeit zu beichten. 151. Allen Angehörigen der Bettelorden ist verboten, ohne Erlaubniß des Bischofs außerhalb des Klosters neue Wohnungen oder Beneficien (vielleicht ist aedificia statt beneficia zu lesen) zu erwerben, wenn sie nicht päpstliches Spezialindult dazu haben. 152. Die Novalzehnten gebühren der Kirche. 153. Alle Notare müssen vor Anfertigung der Urkunden über kirchliche Angelegenheiten zuerst ein Protokoll vor Zeugen aufnehmen, und dürfen am wesentlichen Inhalt desselben nichts ändern. 154. Die Suffraganen und ihre Stellvertreter müssen diese Statuten binnen Monatsfrist annehmen und ihrem Clerus verkünden, auch alle Jahre bei ihren Synoden sie auf's Neue einschärfen. Auch müssen Abschriften davon genommen werden. 155. Jeder Priester muß diese Statuten jährlich zweimal lesen. 156. Allen unsern Suffra-

ganen ertheilen wir die Vollmacht, ihre Untergebenen von den Sentenzen zu absolviren, denen sie in Folge unserer Statuten verfallen sind. Alle Geistlichen und Laien, welche für das Reich und unsern Bruder, den König Heinrich (VII.), und seine Gemahlin Margaretha beten, sollen Ablaß erhalten [1]).

Wie Balduin von Trier, so gehörte auch Erzbischof Petrus Aichspalter von Mainz zu den Commissären, die der Papst mit dem Verhör der Templer in Deutschland beauftragt hatte. Auf der Provinzialsynode, die er nun päpstlichem Befehle gemäß am 11.—13. Mai 1310 wahrscheinlich in seiner Kathedrale zu Mainz abhielt, protestirte der Wild- und Rheingraf Hugo von Grumbach als Templercommenthur gegen alle feindseligen Beschlüsse, die etwa wider den Orden gefaßt werden möchten. Er war von 20 wohlbewaffneten Brüdern begleitet, und ihr Erscheinen sezte anfangs die Synode in Staunen und Schrecken. Der Erzbischof fürchtete gewaltsame Auftritte und lud darum den Commenthur freundlich ein, sich zu setzen und sein Anliegen vorzubringen. Er erklärte, man höre, daß die Synode im Auftrage des Papstes hauptsächlich zu dem Zweck versammelt sei, um seinen Orden zu vernichten, dem man schreckliche Vergehen, mehr als heidnische Frevel vorwerfe, und man verurtheile die Mitglieder, ohne sie ordnungsmäßig gehört und überwiesen zu haben. Er appellire und provocire deßhalb in Gegenwart dieser Versammlung an den künftigen Papst und seinen gesammten Clerus, und bemerke zugleich, daß die anderwärts verbrannten Templer die angeschuldigten Vergehen beharrlich geläugnet hätten, selbst unter der Folter und im Tode. Auch sei ihre Unschuld wunderbar bestätigt worden, indem ihre weißen Mäntel und rothen Kreuze nicht verbrannten. — Der Erzbischof nahm diese Protestation an und versprach, darüber mit dem Papst zu verhandeln, so daß die Templer ruhig sein könnten. Sie kehrten nach Hause zurück. Der Erzbischof aber nahm in Folge neuen Befehls die Untersuchung wieder auf, und da alle 38 vorgeladenen Templer nebst 11 andern Zeugen zu Gunsten des Ordens aussagten, sprach er am 1. Juli 1311 die Angeklagten frei [2]).

---

1) *Mansi* T. XXV. p. 247 — 294 (fehlt bei Harduin). *Harzheim* T. IV. p. 127—165. Binterim, deutsche Concil. Bd. VI. S. 90 u. 366—435 (in deutscher Uebersetzung nach dem Hontheim'schen Text, s. oben S. 432).

2) *Mansi*, l. c. p. 298 sq. u. 350. *Harzheim* T. IV. p. 224 sq. Havemann, Gesch. des Ausgangs des Templerordens, S. 330 f.

Nur durch den obenerwähnten Vorfall mit dem Wild- und Rheir grafen unterscheidet sich die Mainzer Synode einigermaßen von dene zu Trier und Cöln, während sie sonst den gleichen Charakter mit ihne trägt und die Wiederholung zahlloser alten Canones [1]) sammt Be fügung einiger neuen sich zur Aufgabe machte. So wuchs die Zal ihrer Verordnungen bis zur Höhe von 157 Nummern, die, in ein Bu zusammengestellt, fortan für alle Angehörigen der Diöcese und Kirche provinz Mainz als Norm gelten sollten. Die wichtigsten derselben la ten: 1. Der Glaube der römischen Kirche muß den Laien einfach ei geprägt, den Clerikern aber ausführlicher erklärt werden. 2. Nieman darf behaupten, daß ein in Todsünde befindlicher Priester nicht gülti consecrire und absolvire (S. 246). 7. Wiederholung des Can. 36 vo Mainz vom Jahre 1261 (s. S. 65). 12. Bevor Jemand die Weihe bekommt, muß er beichten, damit ihm der Beichtvater sagen kann, o er sich weihen lassen dürfe, oder ob er mit einer Irregularität behaft sei. Niemand darf auf den titulus vicariae geweiht werden, wen leztere nicht eine perpetua ist (s. S. 68 u. Bd. V. S. 835, Can. 12 13. Wer nicht 25 Jahre alt ist, darf nicht auf eine Pfarrkirche investi werden. 21. Delegirten und subdelegirten Richtern, welche ihre Vol machten überschreiten und den weltlichen Arm anrufen, braucht kei Geistlicher Folge zu leisten (S. 247). 24. In jeder Diöcese muß ei Gefängniß für unverbesserliche Cleriker sein (S. 65). 31. Geistlic dürfen sich auch durch Drohungen nicht abhalten lassen, ihren Prälate zu gehorchen (s. Bd. V. S. 977, Can. 13). 32. Wer eine Absolution erpreßt, ist dem Bann verfallen. 33—38. Ueber das Gerichtsverfahre 39. Ueber Sequestration der Kirchengüter; Erneuerung des Can. 7 d Mainzer Synode vom Jahre 1292. 40. Ueber unerlaubte Bündniß der Cleriker; Erneuerung von Can. 13 der Mainzer Synode vom Jah 1261 (S. 62). 42—53. Ueber den Wandel und das Leben der Geis lichen (aus den Mainzer Synoden vom J. 1261, Can. 2. 17. 22. 3 vom J. 1292, Can. 2; vom J. 1225, Can. 1—3). 54. Kein Canon kus und Beneficiat an einer Kathedral- oder Collegiatkirche darf, wen er abwesend ist, eine distributio quotidiana oder ein Manualbeneficiu

1) Es wird dabei jedesmal angegeben, welcher ältern Synode der betreffen Canon entnommen sei; aber einigemal sind diese Citate fehlerhaft, und noch öft kommt es vor, daß die entlehnten Canones in unserm (unvollständigen) Text jen ältern Synoden fehlen.

genießen, außer wenn er krank oder im Interesse der Kirche und unter Autorität seiner Obern abwesend ist. 55. Da Leutpriester, wenn sie zugleich an einer Conventualkirche eine Stelle, besonders Prälatur, haben, an lezterer wegen ihrer Pfarrseelsorge nicht gehörig dienen können, so müssen sie auf die eine oder andere Kirche verzichten, wenn sie der Bischof nicht dispensirt. 59—73. Ueber Verleihung von Kirchenstellen und Sicherung des Kirchenguts (entnommen aus den ältern Synoden zu Mainz, Fritzlar und Aschaffenburg vom Jahre 1225, Can. 9 u. 10; 1243, Can. 5; 1259, Can. 2; 1261, Can. 19. 29; 1292, Can. 10. 24 u. 25). 73. Niemand darf etwas Gestohlenes kaufen oder (wenn er es gekauft hat) behalten. Wenn er es nicht gleich zurückgibt, verfällt er der Excommunikation (S. 63). 74. Wenn Jemand sein Gut, dem ein Patronatsrecht annex ist, verpfändet, so bleibt ihm doch das Patronatsrecht (S. 62). 75 u. 76. Kein Cleriker darf seiner Concubine oder seinen Bastarden etwas vom annus gratiae (S. 64) und von dem, was er aus dem Kirchengut erworben hat, vermachen (Bd. V. S. 977, Can. 11). 78. Das Gnadenjahr darf nur zur Tilgung der Schulden verwendet werden (S. 69). 79. Ueber Testamente (S. 246). 81. Wer sich in seiner Pfarrkirche begraben läßt, erhält an der ihm auferlegten Buße einen Nachlaß von 40 Tagen. 82 u. 83. Jeder Priester der Provinz muß für seinen verstorbenen Erzbischof oder Bischof innerhalb acht Tagen eine Seelenmesse lesen. Niemand darf einen fremden Parochianen, außer im Nothfall oder mit Erlaubniß von Seite seines Pfarrers, beichthören. 84. Die Sprachfenster in den Klöstern müssen doppelte Vergitterung haben (S. 52 u. 63). 85—89. Weitere Vorschriften für Mönche und Nonnen (ibid.). 90. Eine Beguine muß wenigstens 40 Jahre alt sein (S. 64). 91. Ueber Begharden und Beguinen (S. 52). 92. Kein Cleriker oder Mönch darf bei Strafe der Excommunikation ein Beguinenhaus betreten. 93. Manche Mönche, besonders die Benediktiner, halten Gastmähler und laden auch Laien dazu in's Kloster ein. Dieß darf durchaus nicht mehr geschehen, bei Strafe achttägiger Incarceration (S. 68). 94. Entsprungene Mönche und Nonnen, welche reuig zurückkehren, sollen wieder aufgenommen werden (S. 52). 95. Die Bischöfe und Archidiakonen dürfen nicht ohne Zustimmung des Kathedralkapitels den Templern, Hospitalrittern und andern Mönchen die Incorporation von Kirchen gestatten. 96. Die Kirchen, die den Klöstern unirt sind, müssen durch Weltgeistliche verwaltet werden (S. 52). 100. Während der Hauptmesse darf in den

Pfarrkirchen keine Todtenmesse gefeiert werden, außer auf Bitten d
Verwandten, und dann nur eine, und nur eine stille Messe (das Wo
animarum zwischen missam und solemnem halte ich für falschen Z
satz eines Abschreibers). 101. Bei Ausspendung der Sakramente mi
sen die Priester mit weißen Camisien oder Superpellicien bekleidet sei
ebenso bei der Messe. 102. Bei Strafe der Suspension sind die Ga
mähler an den Primizen verboten. 103. Ueber die Taufe (s. Bd. '
S. 975, Can. 1). 104. Die Eucharistie, die hl. Oele und das Tai
wasser müssen sorgsam verschlossen, die Altartücher und die Ministrante
kleider rein und zierlich sein (ibid. Can. 2). 105. Ueber Fasten (S. 64
106—108. Ueber Gründung neuer Kirchen, und überflüssige Altä
(S. 62 u. 68). 109. Wer Kirchen befestigt und zu diesem Zweck
den Kirchhöfen gräbt und Gebeine herauswirft, wird excommunici
(S. 70). 110. Weil Manche mit Verletzung der alten kirchlichen Ir
munität von kirchlichen Personen Weggelder und Zölle erpressen,
sollen sie von den Bischöfen, wenn nöthig durch Censuren, gezwung
werden, davon abzustehen und zu restituiren. 111—115. Weitere Ve
ordnungen zum Schutz der kirchlichen Rechte und Besitzungen (S. 248
Can. 19. 20. 21. 22. 25). 116. Ueber Eheproklamationen (S. 51). 11
und 119. Ueber die geistliche Verwandtschaft. 120. Niemand darf ve
sprechen, von dem Bischof, der ihn ordinirt, kein Beneficium begehr
zu wollen, denn das ist Simonie (S. 64). 121. Stolgebühren dürf
nicht verlangt werden (S. 246, Can. 3). 122. Ueber die besonde
Kleidung der Juden (S. 248, Can. 18). 123. Juden dürfen kei
christlichen Dienstboten (auch Hofmeister und Gouvernanten) in ihr
Häusern haben. Kein Christ darf bei Juden wohnen, bei Strafe d
Excommunikation. 124. Anathem über die Häretiker und ihre Gönn
(S. 61). 125. Wenn ein Christ zum Judenthum übertritt, oder wen
ein getaufter Jude zum Judenthum zurücktritt, so ist gegen ihn w
gegen einen überwiesenen Häretiker zu verfahren, auch in dem Fa
wenn er die Taufe nur aus Todesfurcht angenommen hat oder oh
seine Einwilligung schon als Kind getauft wurde. 126—132. Geg
diejenigen, welche Cleriker beraubt, gefangen genommen, mißhandelt od
ermordet haben. 133 u. 134. Gegen die Wucherer (S. 64 u. 66
135. Gegen Urkundenfälscher (s. Bd. V. S. 977, Can. 14). 136. Wah
sagerei wird mit Excommunikation bestraft (S. 64). 137. Kein e
communicirter oder suspendirter Geistlicher darf kirchliche Funktion
verrichten (s. Bd. V. S. 835 u. 977). 138. Die Ordensgeistlich

dürfen ihre Privilegien nicht mißbrauchen (S. 249). 139. Ein Canoniker, der einen Collegen beschimpft, verliert auf ein Vierteljahr seine Einkünfte. Schwerer wird er bestraft, wenn er seinen Prälaten schmäht oder einen andern Canoniker thätlich mißhandelt. Das Gleiche gilt von allen andern Clerikern (aus Can. 14 der Aschaffenburger Synode vom J. 1292, s. S. 248). 140. Wer einen Bischof oder Erzbischof feindlich verfolgt, mißhandelt, gefangen nimmt oder sich irgend auf eine Weise daran betheiligt, wird für immer infam, geächtet und testirunfähig, und alle seine Gebäude müssen niedergerissen werden. Niemand braucht einem solchen Verbrecher zu bezahlen, was er ihm schuldig ist. Derselbe verliert auch alle seine kirchlichen und weltlichen Lehen, Aemter und Beneficien; keiner von seinen direkten Nachkommen der männlichen Linie kann eine geistliche oder weltliche Würde erlangen. Wollen Solche, die sich an einem Bischof vergriffen haben, wieder losgesprochen werden, so müssen sie an allen Sonn- und Festtagen in den Kirchen ihres Wohnorts und der Nachbarschaft nackt, nur mit Hosen bekleidet und Ruthen in den Händen tragend, erscheinen und hier öffentlich gepeitscht werden. Darauf müssen sie sich zum hl. Stuhl verfügen und da noch ein Jahr lang Buße thun. 141. Vorschriften für die Beichtväter (aus Can. 4 der Synode zu Fritzlar vom J. 1243, s. Bd. V. S. 975). 142. Da die Kranken ihre Sünden nicht gern öffentlich bekennen, so soll sie der Priester zuerst insgeheim beichthören (s. S. 61 und Bd. V. S. 976). 143. Kein Pönitent darf zur Reconciliation zugelassen werden ohne Zeugniß seines Pfarrers, daß er die Buße oder wenigstens einen Theil von ihr vollzogen habe; auch muß er das Kleid und die Tonsur eines Pönitenten tragen (aus Can. 8 der Mainzer Synode vom J. 1261). Der Beichtvater darf sein Beichtkind nicht nach den Sünden Anderer fragen und die Messen, die er zur Buße auflegt, nicht selbst lesen (aus Can. 4 der Synode zu Fritzlar, Bd. V. S. 976). 144. Beschränkung der Mönche im Beichthören und Predigen (S. 66). 145. Beschränkung der Ablässe bei Einweihung einer Kirche (S. 68). 147. Jeder Bischof muß zwei Pönitentiare haben (S. 65). 148 u. 149. Ueber Reservatfälle (ähnlich wie Bd. V. S. 976. Der Ausdruck: sacerdotes in *religione* sedeant bedeutet: die Priester müssen in geistlicher Kleidung beichtsitzen). 150—153. Ueber Excommunikation (s. S. 65 und Bd. V. S. 835, Can. 4). 154. Während eines Interdikts darf Niemand auf den Gottesacker beerdigt werden (S. 247). 155. Mit Excommunicirten darf man keinen Verkehr haben. 157. Man muß sich

nach den Regeln der Väter richten. — Warum diese Synode den Bischof Gerhard von Constanz vom Amt suspendirte und mit dem großen Bann belegte, ist unbekannt [1]).

Auch in Ravenna wurden im Jahre 1310 zwei Provinzialsynoden hauptsächlich durch die Angelegenheit der Templer veranlaßt. Der dortige Erzbischof Rainald, vom Papst zum Templerinquisitor für die Lombardei, für Tuscien, die Tarvisanische Mark und Istrien ernannt, berief beide. Das Datum der erstern ist nicht bekannt, und wir wissen von ihr nur, daß sie auch Dekrete zur Verbesserung der Sitten und Befestigung des Glaubens aufstellte. Die zweite war Anfangs auf den 1., dann auf den 15. Juni 1310 in die ecclesia Ursiana [2]) berufen, und es waren die Suffraganbischöfe und andere Prälaten, theils persönlich anwesend, theils durch Deputirte vertreten. Auch die drei Inquisitoren der Provinz Ravenna, zwei Dominikaner und ein Franziskaner, waren zugegen. Wahrscheinlich hatte die Synode bereits ein paar Tage in der Kirche St. Ursus verhandelt, ehe man die Templer verhörte, was am 17. Juni im Prätorium des Erzbisthums (etwa Gerichtskanzlei) geschah. Fünf Templerritter, Raymund Fontana und seine Collegen, wurden eingeführt und beeidigt, und jeder antwortete auf die einzelnen Fragen kurz und bestimmt [3]). Nachdem sie wieder entlassen waren, fragte der Erzbischof die Synode um ihre Meinung. Allerlei Ansichten wurden aufgestellt, die Hauptfrage aber, ob die Templer der peinlichen Frage zu übergeben seien, verneint. Nur die zwei Dominikanerinquisitoren stimmten für die Folter. Auch die zweite Frage, ob das Urtheil dem Papste zu überlassen sei, wurde verneint, bei der dritten aber, ob sie absolvirt werden könnten oder sich reinigen müßten, die leztere Hälfte der Alternative angenommen. Schon am folgenden Tage beschloß man, die Unschuldigen zu absolviren, die Andern zu bestrafen, für unschuldig aber sollten auch die gelten, welche ein durch die Folter erpreßtes Geständniß wieder zurückgenommen haben. Ja auch diejenigen, welche nur aus Furcht vor neuer Folter eine solche Rücknahme bisher nicht gewagt haben, sollten für unschuldig gelten.

---

1) *Mansi* T. XXV. p. 297—350. *Harzheim* T. IV. p. 174—275. Binterim, deutsche Concil. Bd. VI. S. 31 ff. u. 219—284.

2) Die alte Kathedrale, von Bischof Ursus im fünften Jahrhundert erbaut, eine fünfschiffige Basilika mit 56 antiken Säulen, aber im 16. Jahrh. von Grund aus und in ganz anderer Gestalt umgebaut. Hübsch, die altchr. Kirchen, 1862. Text S. 29.

3) Die einzelnen Fragen, welche an sie gestellt wurden, s. oben S. 387.

Das Ordensgut endlich müsse, wenn die Majorität unschuldig sei, dem Orden verbleiben. — Auch über die Hülfe für das heilige Land wurde berathen [1]).

Die in der Templerangelegenheit im Oktober 1310 zu Salamanka und Tarragona in Spanien abgehaltenen Synoden sind uns schon oben begegnet (S. 420 u. 422), und ebenso erfuhren wir dort (S. 418), daß um dieselbe Zeit auch mehrere französische Synoden sich mit der gleichen Sache beschäftigten. Namentlich hielt der Erzbischof von Sens, Philipp von Marigny, Bruder des berüchtigten Staatsmanns Enguerrand, gleich nach seiner Stuhlbesteigung, im Mai 1310 eine Synode seiner Provinz zu Paris, während noch die Verhöre fortgingen, welche ebendaselbst die päpstliche Commission mit den Templern veranstaltet hatte. Es wurden auf dieser Synode einige Templer einfach aus dem Orden entlassen, andere unter Auflegung einer Buße freigesprochen, wieder andere zu strenger, sogar lebenslänglicher Haft verurtheilt, und nicht weniger als 45 wegen Rückfalls in die Häresie dem weltlichen Arm übergeben, am 11. Mai 1310. Lezteres geschah ausdrücklich gegen den Willen der päpstlichen Commission, und auch manche Mitglieder der Synode waren mit dem Grundsatz nicht einverstanden, daß wer ein früheres Geständniß zurückgenommen habe, als in die Ketzerei rückfällig betrachtet werden müsse. Aber die grausamere Ansicht siegte, und schon am folgenden Tag ließ das weltliche Gericht die 45 Templer verbrennen [2]). Die von Michelet publicirten Akten des Templerprozesses machen uns mit ziemlich vielen Mitgliedern des Ordens bekannt, welche schon von der Synode der Provinz Sens zu Paris gerichtet, doch nochmals vor die päpstliche Commission gestellt wurden. Die meisten derselben hatten auf der Synode Mantel und Bart abgelegt und wurden nun absolvirt, andere aber, namentlich Ordenspriester, degradirt, aller Clerikalprivilegien beraubt und zu lebenslänglicher Einsperrung verurtheilt [3]).

Ungefähr einen Monat später wurden auch von der Synode zu Senlis in der Provinz Rheims unter Erzbischof Robert de Courtenay neun Templer dem weltlichen Arm überliefert und durch diesen ver-

---

1) *Mansi*, l. c. p. 294 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1317 sqq. Havemann, a. a. O. S. 327.

2) *Mansi*, l. c. p. 298. *Harduin*, l. c. p. 1320. *Baluz*. T. I. p. 17. 37. 71. 104.

3) *Michelet*, Procès etc. T. II. p. 3. 23. 26. 30. 32. 35. 110. 171.

brannt. Sie hatten sämmtlich ihre frühern Geständnisse zurückgenom men, mit der Erklärung, daß sie nur durch Gewalt und Furcht vo der Folter erpreßt worden seien [1]). Andere dagegen legten auf de Synode Bart und Mantel ab (oder hatten dieß früher schon gethan und wurden nun absolvirt und reconciliirt [2]). Aehnliche Reconcilia tionen nahmen auch verschiedene andere Erzbischöfe und Bischöfe vor vielleicht gleichfalls auf Synoden (ibid. p. 7. 11. 13. 15. 18. 21. 37 39. 47. 50. 53. 80. 88. 96. 99. 103. 173. 175. 181. 182. 184).

In England hielt der Erzbischof Wilhelm von York am 20. un 21. Mai 1310 eine Provinzialsynode in seiner Kathedrale, um theil über eine Kirchenverbesserung theils über die Templer zu verhandeln Weil aber manche der leztern nicht erschienen waren und man die Sach reiflicher überlegen wollte, wurde die Entscheidung auf eine späte Synode verschoben, die am 24. Mai des folgenden Jahres zusamme treten sollte [3]).

Ungefähr gleichzeitig feierte der Erzbischof von Canterbury ein Provinzialsynode, wir wissen aber von ihr nur, daß sie um den schwe ren Bedrängnissen der Kirche, die an die pharaonische Zeit erinnerte abzuhelfen, ältere Statuten über Freiheit und Sicherheit der Kirche und kirchlichen Personen zu erneuern und einzuschärfen beschloß. A dieß hin verkündete Erzbischof Robert am 13. September 1310 feierl das Anathem über alle Bedrücker ꝛc. der Kirche [4]). Uebrigens ist a dieser Synode wahrscheinlich auch von den Templern geredet worde denn es war ja eben das große Verhör derselben in London im Gange Daß der Erzbischof von Canterbury während desselben mehrere P vinzialsynoden abhielt, ersehen wir aus seinen beiden Ausschreiben v März und April 1311, worin er seine Suffraganen ꝛc. auf den 1 später 23. April jenes Jahres in die St. Paulskirche zu London schied [6]). Aber Detailnachrichten haben wir nur über seine etwas s tere Synode zu London im Juni und Juli desselben Jahres. H wurden mehrere Templer verhört, vor Allem der abtrünnige Steph von Stapelbrugge, der nach längerem Umherirren von den königlic

1) *Mansi*, l. c. p. 354. *Baluz.* T. I. p. 72. 105.
2) *Michelet*, Procès etc. T. II. p. 1. 41. 56. 59. 61. 63. 66. 74. 112. 116
3) *Mansi*, l. c. p. 354 sqq.
4) *Mansi*, l. c. p. 355 sqq.
5) Havemann, a. a. O. S. 306 ff.
6) *Mansi*, l. c. p. 435 sq.

Beamten zu Salisbury ergriffen worden war, und im Mai 1311 sehr belästigende Aussagen gegen den Orden gemacht hatte. Es gebe darin, sagte er, eine zweifache Aufnahme, eine gute und eine häretische, und er selbst sei in beiderlei Weise, zuerst in jener, später in lezterer recipirt worden. Bei der zweiten habe ihm der Großpräceptor befohlen, die Gottheit Christi und seine Geburt aus Maria (der Jungfrau) zu läugnen und das Kreuz anzuspeien, und er habe es gethan, weil der Weigernde umgebracht werde. Die Anbetung eines Idols sei zwar nicht in England aber anderwärts in Uebung gewesen und die Sodomiterei werde nicht für Sünde erachtet; doch habe er selbst dieß Verbrechen nicht begangen. — Man las ihm seine frühern Aussagen in französischer Sprache, wie er wünschte, vor, und er beharrte dabei. Darauf bat er kniefällig unter Thränen und Wehklagen um Gnade und Erbarmen, da er bereit sei, aller Häresie abzuschwören (das Protokoll theilt die Formel seiner Abschwörung mit). Am gleichen Tage wurde auch Thomas Tocci vernommen, von welchem Stephan von Stapelbrugge ausgesagt hatte, daß er bei seiner zweiten Aufnahme mitgewirkt habe. Er hatte schon früher in Lincoln ein Verhör bestanden und Alles geläugnet, jezt aber bekannte er die Verläugnung Christi, bat um Gnade und schwur aller Häresie ab, worauf er und Stephan Stapelbrugge vom Erzbischof unter Zustimmung der Synode feierlich absolvirt und reconciliirt wurde. In der zweiten Sitzung vom 3. Juli beharrte auch der Templerordenskaplan Johannes de Stoke bei den Geständnissen, die er zwei Tage zuvor, obgleich er früher entschieden geläugnet, bei der Verhörcommission abgelegt hatte; und auch er wurde absolvirt. Unterdessen hatte der Ordens-Großpräceptor von England, Wilhelm de la More, um eine Unterredung mit dem Erzbischof gebeten. Dieser schickte in der Hoffnung, daß er jezt gestehe, am 5. Juli eine Commission an ihn ab, und man wünschte von ihm namentlich das Bekenntniß, daß er Ordensmitglieder absolvirt habe, und bot ihm für den Fall reuiger Selbstanklage Gnade und Lossprechung an. Aber er beharrte bei der Erklärung, nie eine Häresie u. dgl. begangen zu haben, und wurde so wieder in's Gefängniß zurückgeführt. Am 6. Juli schwuren wieder fünf Templer alle Häresie ab, namentlich ihren angeblichen Glauben, daß auch die Ordensobern, obgleich Laien, absolviren könnten. Was sie dazu brachte, liegt klar im Protokoll, und wirkte bei allen diesen Geständnissen und Abschwörungen. Man hatte ihnen mit dem Aergsten, mit Folter und Tod gedroht, falls sie bei ihren Irrthümern beharren

(d. h. läugnen) würden, während alsbaldige und leichte Begnadig
und Absolution in Aussicht stand, wenn sie nur aussagten, was
wünschte. Man wollte ja nicht sie, sondern den Orden vernid
Sie wurden nun in der dritten Sitzung am 9. Juli nebst 13 wei
Brüdern nach geleisteter Abschwörung absolvirt und reconciliirt.
Gleiche geschah in den drei folgenden Sitzungen am 10., 12. u. 13.
mit 33 andern Ordensmitgliedern; die kranken und gebrechlichen
wurden von einer Commission der Synode in der Kapelle des Tor
nach geleisteter Abschwörung absolvirt. Um ihnen die Sache recht l
zu machen, wurde von allen diesen lezteren kein förmliches Geständ
verübter Läugnung Christi u. dgl. verlangt, sondern nur die Erkläru
sie seien deßhalb diffamirt, könnten sich nicht vertheidigen, seien
bereit, aller Häresie abzuschwören. Sie wurden auf einige Zeit
Klöster geschickt, um da ihre Buße zu vollziehen. Die Entscheid
über den Großpräceptor von England wurde dem Papst reservirt
starb bald darauf im Gefängniß), Heinbert Blanke aber, Großpräce
der Auvergne, der auch im Tower saß, und sich zu keiner Abschwöru
posse herbeiließ, wurde bis auf Weiteres mit doppelten Eisen in ei
ganz schlechten Kerker gesperrt, in vilissimo carcere ferro duplici c
strictus, wie die Synode selbst sagt [1]).

Kurz zuvor hatte auch der zweite Metropolit Englands die s
Jahrs zuvor bestimmte Synode am 24. Mai 1311 in der St. Pet
kirche zu York eröffnet. Gleich in der ersten Sitzung theilte er
daß der König vom Clerus Subsidien zum Krieg gegen Schottl
verlange und daß Deputirte für das bevorstehende allgemeine Co
gewählt werden müßten. In der zweiten Sitzung wurden verschie
die Templer betreffende Aktenstücke, auch ein Theil ihrer Depositio
vor der Verhörcommission, verlesen, und ihnen (sie waren anwese
der nächste Donnerstag (27. Mai) als der Termin bestimmt, wo
ihre Erklärungen abzugeben hätten. Zugleich bestellte der Erzbischof
Commission von Doktoren der Theologie und des canonischen Rech
um über einige Bedenken in Betreff der vorausgegangenen Verhi
inquisition ein Gutachten zu erstatten. In der dritten Sitzung,
Donnerstag den 27. Mai, wurde wahrscheinlich in Folge dieses G
achtens für nöthig befunden, die Templer über einige ihrer frühern A
sagen nochmals zu befragen. Abschriften derselben wurden ihnen z

1) *Mansi*, l. c. p. 425—436. Havemann, a. a. O. S. 313—319.

stellt und zur Ueberlegung ein Termin bis 1. Juli gegeben. Aber es zeigte sich in einer Reihe von Sitzungen große Unentschlossenheit der Synode, bis in der zehnten, am 29. Juli 1311, die 24 anwesenden Templer dieselbe leichte Erklärung ablegten, womit man sich auch zu London begnügt hatte, daß sie nämlich wegen verschiedener Punkte diffamirt seien, sich nicht vertheidigen könnten, aber um Gnade bäten und sich der Kirche ganz und gar zu unterwerfen bereit seien. Sie mußten abschwören, wurden absolvirt und in der eilften und lezten Sitzung am 30. Juli in Klöster gewiesen um ihre Buße zu verrichten. — Angehängt wurde dem Synodalprotokoll noch das spätere Dekret des Erzbischofs vom Jahre 1312, die völlige Aufhebung des Ordens durch den Papst betreffend [1]).

Endlich nehmen noch vier weitere Synoden dieser Zeit, die mit der Templersache nicht in Verbindung standen, unsere Aufmerksamkeit in Anspruch, vor Allen die zu Beziers unter Erzbischof Aegidius Aycelin im Jahre 1310. Unter ihren 21 Canonen handeln die 7 ersten von Ertheilung der Tonsur und Weihen, die vier folgenden (8—11) verbieten die clandestinen Ehen, die falschen Zeugnisse, die Erpressung von Stolgebühren und die Aufnahme fremder Cleriker ohne Empfehlungsschreiben ihrer Bischöfe; der 12. schärft die Residenzpflicht ein; der 13. untersagt den Priestern und Ordensleuten die Ausübung der Arzneikunst; der 14. will nicht gestatten, daß Rektoren und Prioren die Einkünfte ihrer Kirchen um Geld verkaufen (verpachten?) ohne Erlaubniß des Bischofs; der 15. zählt die jährlichen Festtage auf; der 16. verbietet den Schustern, Tischlern und allen Krämern, die nicht mit Viktualien handeln, ihre Waaren an Sonn- und Festtagen feilzubieten; der 17. und 18. bedrohen diejenigen, welche lange im Bann bleiben und fromme Vermächtnisse nicht ausbezahlen; der 19. bestimmt: wenn sich ein Excommunicirter in einer Kirche befindet und auf Mahnung des celebrirenden Geistlichen nicht hinausgehen will, so muß lezterer den Gottesdienst sogleich abbrechen, wenn er den Canon noch nicht begonnen hat; ist dieß aber bereits geschehen, so muß er ihn vollenden, dagegen müssen alle anwesenden Gläubigen die Kirche sogleich verlassen, und nach

1) *Mansi*, l. c. p. 437—450. Auf p. 441 Zeile 8 v. o. ist statt nono die Junii zu lesen: nono Cal. Junii, wie schon daraus erhellt, daß (p. 443 unten) die vierte Sitzung auf den Freitag vor Pfingsten anberaumt wurde; Pfingsten aber war damals am 30. Mai.

Beendigung des Canons darf die Messe nicht weiter fortgesezt werd
Dieß gilt rücksichtlich solcher, welche öffentlich und mit Nennung ih
Namen excommunicirt sind. Erscheint aber ein nur insgeheim
communicirter in der Kirche, und Einer der Anwesenden weiß
seiner Excommunication, so muß dieser ihn heimlich zum Fortge
mahnen und, falls er doch bleibt, selbst hinausgehen, aber in al
Stille. Der 20. Canon handelt von der Pflicht, die Excommu
cirten zu meiden; der 21. endlich von dem Unfug, daß weltliche
walthaber, wenn ihr Gebiet interdicirt ist, den Gottesdienst darin
zwingen [1]).

Ein Generalconcil des Patriarchats Aquileja im Jahre 13
(das Datum ist nicht näher bekannt) bestimmte die Geldbeiträge, wel
jedem zur allgemeinen Synode nach Vienne reisenden Bischof der P
vinz geleistet werden müßten [2]). Am 21. Juni desselben Jahres wu
das Protokoll der Synode von Ravenna unter Erzbischof Rain
unterzeichnet. Sie publicirte unter dem Titel Rubricae 32 Refor
verordnungen: 1. Wenn eine Kathedral- oder Collegiatkirche erled
wird, so müssen Gebete und Prozessionen für baldige Wiederbesetzu
abgehalten werden. 2. Wenn ein Bischof stirbt, ist er in Pontifik
kleidern feierlich zu bestatten, und jeder seiner Collegen in der Provi
muß 30 Tage lang je eine hl. Messe für ihn lesen lassen und d
Arme speisen. 3. Am 20. Juli muß in allen Kathedralen der Provi
ein feierlicher Jahrtag für die verstorbenen Bischöfe gehalten werd
und jeder Bischof muß dabei wenigstens 12 Arme speisen. 4.
4. Juni muß jeder Bischof der Provinz einen Jahrtag für die Patron
und Wohlthäter der Kirchen abhalten. 5. Die Bischöfe müssen a
Reliquien prüfen und die Ausstellung der unächten verbieten. 6.
Sakramente müssen unentgeldlich und mit den geziemenden Ornamen
und Paramenten, wenn möglich auch nüchtern, gespendet werden.
Die Eucharistie und die hl. Oele müssen verschlossen sein; die für
Kranken bestimmte Eucharistie muß öfter erneuert werden. 8.
Cultgeräthschaften müssen sauber, die Kelche wo möglich von Sil
sein; ist die Kirche zu Anschaffung derselben zu arm, so müssen
Laien beisteuern. Alle neu angeschafften Glocken sind zu benedicir
9. Die Bischöfe müssen für den Unterricht ihrer Cleriker sorgen.

1) *Mansi*, l. c. p. 359 sqq.
2) *Mansi*, l. c. p. 450.

Geistlicher darf täglich nicht mehr als eine Messe lesen außer an den durch's Gesetz bestimmten Tagen. Kein Fremder darf predigen oder celebriren ohne Erlaubniß des Diöcesanbischofs. Alle Sonntage muß der Geistliche das Wasser weihen, und zwar in der alba cocta sive stola (d. h. wohl: in der Alba, oder in einer cotta = Chorhemd, und mit der Stola). Jeder Gläubige muß am Sonntag einer vollständigen Messe in seiner Pfarrkirche anwohnen, und darf sich bei Strafe der Excommunikation vor dem Segen nicht entfernen. 10. Die Feste der Patrone der Kathedralkirchen müssen in der ganzen Diöcese gefeiert werden, die Feste des hl. Apollinaris aber und anderer Erzbischöfe von Ravenna, die vom hl. Geiste (columba) gesezt wurden. in der ganzen Provinz. Auch müssen die vorgeschriebenen Fasten beobachtet werden. 11. Wie getauft werden soll (sub trina aspersione vel immersione; die jetzige Form der superfusio triplex war damals noch nicht üblich). 12. In den Kirchen dürfen keine Märkte und Gerichte ꝛc. gehalten, auch keine fremden Gegenstände aufbewahrt werden. 13. Zum Predigen darf kein Religiose zugelassen werden, der noch nicht das dreißigste Jahr erreicht hat. Auch dürfen die Almosensammler nicht predigen. 14. Alle Jahre muß ein Provinzialkapitel der nicht exemten Benediktiner-Aebte und Prioren statthaben. Das Gleiche gilt von den Prioren und Pröpsten der regulirten Chorherrn. 15. Alle Pfarrer müssen für Einhaltung des Laterandekrets über die österliche Beicht (Bd. V. S. 793) Sorge tragen. Kein Arzt darf einen Kranken öfters besuchen, wenn derselbe nicht zuvor auch einen Seelenarzt beruft. 16. Pfarrkirchen dürfen nur an Solche vergeben werden, welche das Officium recht lesen und singen können. Canonikate an Kathedralen darf man nur an Personen verleihen, welche lesen und singen können und 15 Jahre alt sind. Für Canonikate und Präbenden an Collegiatkirchen genügt das 12. Jahr. Wer ein beneficium simplex et rurale erhalten will, muß wenigstens etwas lesen können. 17. Die Benediktiner müssen einander im Officium ganz conform sein. 18. Jeder Bischof muß jährlich eine Diöcesansynode halten. 19. Clandestine Ehen sind verboten. 20. Niemand darf sich mittelst der weltlichen Gewalt in ein Kirchenamt eindrängen. 21. Ueber Bestrafung derjenigen Cleriker, welche ihren Obern nicht Gehorsam leisten. 22. Ueber apostasirte Mönche, besonders Bettelmönche, die sog. Sarabaiten. Sie dürfen in andern Kirchen nicht aufgenommen werden. 23. Die Juden müssen an ihren Kleidern ein Zeichen tragen, ein Rad von rother Farbe, und dürfen sich nur an Orten niederlassen, wo Syna-

gogen sind. 24. Kein Bischof darf in die Rechte des andern übergreifen. Unbekannte Bischöfe dürfen nicht zu Pontifikalhandlungen zugelassen werden. 25. Da die Einkünfte der Spitäler oft von Unberechtigten, auch von Laien, occupirt werden, so darf fortan die Verwaltung eines Hospitals nur Unverheiratheten anvertraut werden, welche geloben, hier für immer den Armen dienen zu wollen, die Tonsur nehmen und Residenz halten. 26. Sehr ausführliche Strafandrohungen gegen Alle, Cleriker oder Laien, die einen Bischof oder sonstigen Cleriker mißhandeln, verstümmeln, verwunden, von seinem Sitz verjagen, oder sich einer Kirche eines Kirchenguts ꝛc. bemächtigen (hier begegnet uns schon der bedenk liche Satz: episcopi apostolorum typum tenent et presbyteri 7 discipulorum locum). 27. Wer blasphemische Worte gegen Gott ode die Heiligen ausstoßt, soll außer der durch die Canones bestimmte Strafe und Buße noch einen Monat lang von den Schwellen der Kirch zurückgewiesen werden. Fällt er öfter in diese Sünde, so erhält er kei kirchliches Begräbniß. 28. Weil so Viele die Kirchenstrafen verachte so verordnen wir, daß wer ein Jahr lang im Bann oder Interdi oder in der Suspension bleibt, des kirchlichen Begräbnisses verlust gehe, auch in dem Fall, daß er im Angesicht des Todes noch die Abs lution erlangt und Satisfaktion geleistet hat. Noch strenger wird b straft, wer zudem im Verdacht der Häresie steht (d. h. daß er sich a häretischen Gründen um die kirchlichen Sentenzen nicht kümmert). 2 Gegen Ehebrecher, welche trotz der Ermahnungen ihrer Seelsorger s nicht bessern, hat der Bischof mit Strafen einzuschreiten, wenn nöth mit dem Banne und mit Versagung des christlichen Begräbnisses. 3 Die Bischöfe, Kathedralkapitel, Aebte und Klöster müssen öfter Genera almosen austheilen, außerdem muß jeder Bischof täglich einige Ar speisen. Will zwischen einigen Städten der Provinz Streit entstehe so müssen die Bischöfe als Friedensvermittler auftreten. 31. Nota die ein Testament mit einer Bestimmung ad pias causas fertigte müssen den Bischof innerhalb eines Monats davon in Kenntniß setze Hat der Executor das Testament nicht binnen Jahresfrist vollzoge so geht die Vollziehung an den Bischof über. 32. Die bischöflich Notare und Siegelführer dürfen keine ungebührlichen Taxen ꝛc. ve langen [1]).

---

1) *Mansi* T. XXV. p. 450 sqq. *Harduin* T. VII. p. 1361 sqq.

Nur zwei Wochen später feierte Erzbischof Gaston Turriani von Mailand am 5. Juli 1311 eine Provinzialsynode zu Bergamo, deren 34 Verordnungen wiederum unter dem Titel Rubricae (S. 454) erscheinen. 1. Zur Unterdrückung der Häresie muß jeder Bischof den Inquisitoren Gehülfen aus den Bürgern der betreffenden Städte beigeben, um die Häretiker zu erforschen, zu verfolgen, zu verhaften ꝛc. 2. Weltliche Kleider und weltliche Geschäfte sind den Clerikern verboten. 3. Kein Cleriker darf in einem der Kirche gehörigen Gebäude oder auch anderwärts eine Spielhölle oder ein Bordell halten, auch ohne Erlaubniß des Bischofs nicht Waffen tragen, außer auf Reisen. 4. Die Cleriker dürfen nicht als Advokaten und Curatoren für Laien vor weltlichen Gerichten funktioniren. 5. An jeder Collegiatkirche von regulirten oder Weltclerikern müssen täglich die Conventsmesse und die canonischen Stunden gemeinsam gesungen werden. Die Weltgeistlichen müssen dabei in Superpellicien oder cappis, die Regularen in ihrer Ordenstracht erscheinen. Die Canoniker der Kathedralkirchen müssen der Messe und den Tagzeiten entweder mit unbedecktem Haupt oder mit dem Birett anwohnen, nicht aber mit einer Kapuze, wie die Laien. Auch an den gewöhnlichen Pfarrkirchen müssen die Rektoren an Festtagen und öfters in der Woche feierliche Messe halten oder halten lassen. 6. Die Cleriker dürfen keine verdächtige Weibsperson bei sich oder in kirchlichen Gebäuden oder in der Nähe der Kirchen wohnen lassen. Wer von ihnen notorisch eine Concubine hat, verliert sein Beneficium. Auch dürfen sie ihre Bastarden nicht bei sich wohnen lassen. 7. Ueber die Eigenschaften derjenigen, die zu kirchlichen Würden und auf Pfarreien befördert werden sollen. 8. Niemand darf zum Canoniker oder Kaplan ꝛc. gewählt werden, wenn keine Stelle vakant ist. Auch darf keine Präbende in zwei zerlegt werden. 9. Niemand darf ein Beneficium besitzen ohne canonische Institution. 10. Manche Kirchen des Regular- und Weltclerus bleiben lange im Interdikt, weil die betreffenden Cleriker ihre schuldigen Abgaben, Prokurationen ꝛc. nicht bezahlen wollen. Maßregeln dagegen. 11. Bestrafung derjenigen, welche sich am Kirchengut vergreifen, oder sich Präsentationsrechte u. dgl. anmaßen. 12. Bestrafung derjenigen, die gegen ihren Bischof oder Pfarrer conspiriren und ihn zur Flucht zwingen. 13. Maßregeln gegen diejenigen, welche einen Cleriker beraubt oder gefangen genommen haben und es läugnen. 14. Die von einem Bischof der Provinz verhängte Excommunikation ist in allen Diöcesen derselben zu verkünden. Wer die Verkündigung

einer Excommunikation hindert, wird strenge bestraft. 15. Strafe
jenigen, welche den Bann gering achten und lange darin verhar
16. Bestrafung der Cleriker, welche Waffen tragen und sich mit bew
neten Schaaren umgeben, oder gar ihre kirchlichen Obern angreifen
insultiren. 17. Eine Bischofs- oder Abtwahl u. dgl. darf nicht st
haben, wenn sich ein Laie im Wahllokal einfindet, weil dadurch
Wahlfreiheit häufig verlezt wird. 18. Niemand darf einen Cler
vor ein weltliches Gericht ziehen außer in den vom Recht genann
Fällen. 19. Aufzählung der Vergehen, welche ipso facto die Exc
munikation nach sich ziehen. 20. Die Rechte des Erzbischofs, der
schöfe, der Kirchen und Klöster dürfen nicht geschmälert werden.
Appellationen dürfen nicht heimlicher Weise eingelegt werden. 22.
ist ein Unfug, daß in manchen Klöstern und Stiften jährlich ka
viermal Kapitel gehalten wird, um die Fehler zu bestrafen. So
Versammlungen müssen im Advent und der Quadrages wochentlich
zweimal, im übrigen Jahr wochentlich wenigstens einmal statthab
23. Ueber Gestohlenes, dessen Eigenthümer unbekannt ist, darf n
verfügt werden ohne Zustimmung des Bischofs. 24. Notorische Wu
rer sind auf so lange von der Gemeinschaft und vom kirchlichen
gräbniß ausgeschlossen, bis sie satisfacirt oder Bürgschaft für ihre
tisfaktion geleistet haben. 25. Das wucherisch Erworbene muß restit
werden. Sind die Personen, denen zu restituiren ist, nicht bekannt,
gehört es den Armen. 26. Die Notare müssen dem Vikar des Bisch
oder dem Pfarrrektor anzeigen, welche Testamente und ähnliche
kunden mit Bestimmungen ad pias causas sie gefertigt hätten. 27.
gegen Gott und die kirchlichen Freiheiten errichteten Statuten u.
sind ungültig. 28. Da es in der Provinz Mailand oft vorkommt,
Bischöfe gewaltsam verjagt werden, so haben ihre Collegen und
übrige Clerus die Pflicht, solche Exulanten zu unterstützen. 29.
zählung von 30 Reservatfällen. 30. Da sehr Viele sich unrechtmäßi
Weise in Beneficien eindrängen, so muß fortan Jeder sein Anrecht
ein solches vor dem Bischof oder seinem Generalvikar beweisen.
Entsprungene Mönche dürfen nicht zu kirchlichen Beneficien und Würd
mit oder ohne Seelsorge, befördert werden. 32. Jeder Prälat, Rel
und Propst, und ebenso jedes Kloster, Stift, Kapitel, Hospital 2c. n
innerhalb 6 Monaten ein Register oder Inventar über die Kirchengi
anlegen und dem Bischof oder seinem Vikar vorweisen, damit kün
die von den päpstlichen Legaten 2c. verlangten Gelder gleichmäßiger

gelegt werden können. 33. Die Canoniker, Prälaten oder Rektoren müssen auf dem Kopf das Birett nicht aber eine Kapuze tragen; wohl aber haben sie eine Kapuze im Nacken. 34. Strafe der weltlichen Herrn, welche die Boten des geistlichen Gerichts verhaften, damit sie ihre Schreiben nicht übergeben können [1]).

1) *Mansi* T. XXV. p. 475—514; fehlt bei Harduin.

Einundvierzigstes Buch.

Das 15. allgemeine Concil zu Vienne im Jahre 1311 f. und die folgenden Synoden bis zur Wahl Johanns XXII. im Jahre 1316.

---

§ 700.

Die drei Sitzungen der 15. allgemeinen Synode zu Vienne im Jahre 1311 und 1312.

Papst Clemens V. hatte durch die Bulle Alma mater vom 4. Apr 1310 [1]) den für Eröffnung des längst ausgeschriebenen allgemeine Concils bestimmten Termin mit Rücksicht auf die noch nicht weit gen vorgeschrittene Untersuchung gegen die Templer bis zum 1. Oktob 1311 verlängert, und reiste nun Mitte Septembers 1311 mit sein Cardinälen von Avignon nach Vienne, wo er am 16. Oktober jen Jahres in der Kathedrale die erste Sitzung des Concils mit groß Feierlichkeit beging. Er selbst hielt dabei eine Rede über die Wor in consilio justorum et congregatione magna opera Domini, die aus Psalm 110, 1 u. 2 entnommen, und wohl mit Auslassung d nach congregatione stehenden Punktums seinem Zweck angepaßt hat Dabei bezeichnete er als die Hauptaufgaben des Concils die drei Punkt 1) die Angelegenheit des Templerordens, 2) den Beistand für d hl. Land, 3) die Reform der Sitten und des geistlichen Standes

---

1) *Harduin* T. VII. p. 1334. *Memorias* de D. Fernando IV. de Castill por *D. Antonio Benavides*, Madrid 1860. T. II. p. 732.

2) *Raynald.* 1311, 54. Continuatio chronici *Guillelmi de Nangis*, bei *Acher* Spicileg. T. III. p. 65 (der neuen Ausg.). Natalis Alexander gibt noch eine vie Hauptaufgabe des Concils an: die Verurtheilung der Häresie der Begharden und B guinen. Der Papst selbst aber erwähnt in seiner Convokationsbulle vom 12. Augu

Wie viele Prälaten der Versammlung anwohnten, ist nicht sicher. Der Zeitgenosse Johann Villani von Florenz und der hl. Antonin, der ihm vielfach nachschreibt, sprechen von mehr als 300 Bischöfen, der vielen andern Prälaten und Cleriker gar nicht zu gedenken [1]); andere Quellen wollen nur von 114 eigentlichen Mitgliedern wissen, so der Fortsetzer der Chronik des Wilhelm von Nangis (l. c.). Ein anderer Zeitgenosse, Ptolemäus de Fiadonibus oder von Lucca, meldet, daß nicht blos Prälaten aus Frankreich und Italien, sondern auch aus Spanien, Deutschland, Dacien, England, Schottland und Irland anwesend gewesen seien [2]). Nach Beendigung seiner Rede entließ der Papst die Versammlung mit seinem Segen [3]). Die eigentlichen Geschäfte aber begannen schon in der Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten Sitzung, und es mußten jezt die einzelnen Mitglieder päpstlichem Verlangen gemäß ihre Ansichten und Rathschläge rücksichtlich der drei Punkte abgeben, die zur Verhandlung kommen sollten [4]). Wir besitzen noch jezt das hierauf bezügliche schriftlich aufgesezte und wahrscheinlich nun verlesene Votum eines französischen Prälaten, welches uns Raynald (l. c. n. 55—65), und noch etwas vollständiger Bzovius aus einem Manuscript der vatikanischen Bibliothek mitgetheilt haben [5]). Der Votant bemerkt, daß gleich über den ersten vom Papst proponirten Punkt die Ansichten sehr weit auseinander gingen, und die Einen die ungesäumte Aufhebung des Templerordens verlangten, während Andere die Vernichtung eines so edlen Gliedes der Kirche nur nach allerreiflichster Ueberlegung für zuläßig erachteten. Der Votant selbst trat der erstern Ansicht bei, und rieth dem Papst, den Orden entweder de rigore juris oder de plenitudine potestatis aufzuheben, weil er den christlichen Namen bei den Ungläubigen in üblen Ruf gebracht habe. Den zweiten Punkt anlangend, meint er: wenn auch die Befreiung Jerusalems wegen der Sünden und Zwietracht der Christen noch nicht

---

1308 nur die obigen drei Punkte (S. 388 f.). Die meisten Quellen geben die vom Papst als Predigttext benüzten Psalmworte so an, daß der Punkt nach congregatione fehlt; bei Bzovius dagegen (Contin. annal. Baron. 1311, 2), bei *Mansi* T. XXV. p. 413 und *Harduin* T. VII. p. 1360 findet sich eine Interpunktion.

1) *Villani* lib. IX. c. 22 bei *Muratori* T. XIII. p. 454. *Raynald.* l. c.

2) Vita Clementis V. bei *Baluze*, vitae Paparum Aven. T. I. p. 43.

3) Cont. chron. *Guil. de Nang.* l. c.

4) *Raynald.* l. c. 54.

5) *Bzovius*, Contin. Annal. Baronii ad ann. 1311, 2 sqq.

nahe bevorstehe, so solle man doch jezt schon einen nach 10—12 Jahr
zu beginnenden Kreuzzug beschließen, und einstweilen die nöthigen Ei
leitungen dazu treffen, die er näher beschreibt. Rücksichtlich des dritt
Punktes, der kirchlichen Reformen, weist er auf einen größern Trakt
hin, den er darüber geschrieben habe, will jedoch, um dem päpstlich
Befehl zu gehorchen, einige Mißstände in der Kirche, welche Heilu
und Besserung verlangen, nach dem bescheidenen Maße seiner Einsi
nahmhaft machen. In vielen Gegenden Frankreichs herrsche die Unsit
daß man an Sonn- und Festtagen Märkte und Gerichtssitzungen a
halte. Ebenso komme es vor, daß die Archidiakonen und Dekane
die Schlüsselgewalt mißbrauchen und oft ohne Grund die Excommun
kationen verhängen, so daß sich oft in einer einzigen Gemeinde 30, 4
ja 70 Gebannte befänden. Sehr schlimm sei es, daß man vielfach U
würdige und Unwissende zu den heiligen Weihen zulasse, und d
Mönche, außerhalb ihrer Klöster in Ruralprioraten lebend, sehr ärge
lichen Wandel führten. Weiterhin klagt er über die Excesse der Exe
ten, über die Verleihung der Kirchenstellen durch den Papst an Frem
linge, über cumulus beneficiorum, über Verleihung der Benefic
an Knaben, über die Verwaisung vieler Kirchen, weil ihre Dignitä
und Personate (Würden ohne Jurisdiktion) an Curialisten verge
seien, über den Mangel an würdigen Geistlichen gegenüber der Me
von schlechten, über Bestechlichkeit der Richter, über unanständiges Le
der Cleriker und die Unsitte der Canoniker, erst beim Benedican
Domino in den Chor zu kommen, um doch das Stipendium (die dis
butio quotidiana) noch einnehmen zu können. Eine Verbesseru
meint er endlich, sei dann möglich, wenn die Vorschriften der vier er
allgemeinen Concilien sowie der Lateransynode ꝛc. von Allen, Ho
und Niedern (in capite et membris) genau beobachtet würden, d
richtig sage Papst Leo: die ganze Kirche wankt, wenn man am Ha
nicht findet, was man vom Körper verlangt.

Wie wir oben sahen, hatte der Papst schon beim ersten Aussch
ben der Synode am 12. August 1308 die Bischöfe aller Länder be
tragt, schriftliche Vorschläge in Betreff der nöthigen Reformen mit
Concil zu bringen. Ohne Zweifel ist auch jezt eine ziemliche An
solcher Schriftstücke zu Vienne überreicht worden, und gerade der
tant, dessen wir eben gedachten, weist rücksichtlich des dritten Pun
auf einen größern Traktat hin, den er hierüber abgefaßt habe.
wir nun von dem jüngern Wilhelmus Durandus in seiner Schrift

modo celebrandi generalis concilii das Memoire besitzen, das er damals über die nöthigen Reformen dem päpstlichen Ausschreiben gemäß abfaßte und der Synode vorlegte [1]), und da diese größere Schrift dem Inhalt nach manche Aehnlichkeit mit den Bemerkungen unseres Votanten enthält, so stellte schon Mansi die Vermuthung auf, daß Lezterer Niemand anders als gerade der jüngere Durandus sei [2]).

Schon dieser Votant hatte über die Exemtionen geklagt und sie als eine Hauptquelle der kirchlichen Mißstände bezeichnet. Daß viele andere Prälaten mit ihm übereinstimmten und eine große Discussion über diesen Punkt sich eröffnete, bezeugt die erste Biographie des Papstes Clemens V. von Johann von St. Viktor [3]). Schon vor Eröffnung der Synode war das Verlangen nach Abschaffung aller Exemtionen sehr verbreitet gewesen, namentlich hatte Aegidius Romanus, Erzbischof von Bourges (S. 307), in einem besondern Traktate diese These vertreten. Ebenso frühe hatten sich aber die Cisterzienser, und sie vor Allen, zur Rettung ihrer Privilegien an den Papst gewandt, und einer ihrer Aebte, Jaques de Thermes von Chailly, veröffentlichte gerade zu Vienne während der Synode eine Streitschrift gegen Aegidius Romanus zur Vertheidigung der Exemtionen [4]). Leztere Partei siegte, da der Papst auf die Anträge der Bischöfe zu Ungunsten der Klöster nicht einzugehen für gut fand. Thomas von Walsingham, ein um hundert Jahre jüngerer englischer Benediktiner zu St. Alban, will wissen, daß die Cisterzienser auch durch Geschenke auf Clemens eingewirkt hätten [5]).

Zwischen der ersten und zweiten Sitzung zu Vienne verliefen nahezu sechs Monate (16. Oktober 1311 — 3. April 1312), und es waren gerade die Verhandlungen über die Templer, die solche Zögerung veranlaßten. Handelte es sich ja doch um die wichtige Frage, ob dieser alte und hochberühmte Ritterorden, der dem heiligen Land so große

1) Wilh. Durandus d. j. war der Neffe und Amtsnachfolger des gleichnamigen berühmten Liturgikers und Bischofs von Mende, † 1296. Sein Buch de modo celebrandi wurde wiederholt gedruckt zu Paris 1545, 1617, 1635 und 1671. Einen Auszug daraus gibt *Fleury*, livre 91. § 52.

2) *Mansi* T. XXV. p. 414 sq.

3) *Baluz.* l. c. p. 18.

4) Abgedruckt bei *Raynald.* 1312, 24. p. 563—567 der Mansi'schen Ausgabe.

5) *Baluz.* l. c. T. I. p. 597 sq. *Thomae Walsingham*, hist. anglicana ad ann. 1311. ed. *H. Th. Riley*, London 1863. T. I. p. 127 (in der großen Sammlung Rerum Britann. medii aevi scriptores).

Dienste geleistet, seine Regel von St. Bernhard erhalten, so viele Blüt des europäischen Adels unter seine Fahnen gesammelt, Ansehen u Reichthum in Menge erlangt hatte, jezt wie eine verworfene Verbrech schaar verurtheilt, unterdrückt und dem öffentlichen Abscheu preisgeg werden solle oder nicht.

Unsere Nachrichten über die Aufhebung des Templerordens Vienne, und unsere Kenntniß der Verhandlungen und Debatten, d derselben vorangingen, waren bisan nur fragmentarisch und mangelha haben aber durch die neuerdings wieder bekannt gewordene Aufhebung bulle des Ordens (wovon unten) wesentliche Ergänzung und Bereicheru gewonnen, und wir wollen im Folgenden versuchen, diese neuen Da mit den sonstigen Nachrichten in ein Ganzes zu verschmelzen [1]).

Der Zeitgenosse und Biograph des Papstes Clemens V., d Dominikaner Ptolemäus von Lucca, Bischof von Torcello († 1327 berichtet: „Unterdessen (zwischen der ersten und zweiten Sitzung) wu den die Prälaten sammt den Cardinälen (vom Papst) berufen, um üb die Templer zu verhandeln. Es wurden dabei auch die Akten (d frühern Verhöre) verlesen. Auf Befragen des Papstes kamen Alle dar überein, daß er den Templern Gehör und Vertheidigung gestatten sol Dieser Ansicht waren alle italienischen Prälaten mit Ausnahme ein Einzigen, auch alle spanischen, deutschen, dacischen, englischen, schottische irischen und gallischen, ausgenommen die drei Erzbischöfe von Rheim Sens und Rouen. Dieß geschah im Anfang Dezembers“ [2]).

Eine zweite hieher gehörige Notiz findet sich bei dem obengenan ten englischen Historiker Thomas von Walsingham, daß nämlich Vienne darüber gestritten worden sei, ob wegen der Vergehen Einzeln der gesammte Templerorden verurtheilt werden könne [3]).

Diese beiden Notizen erhalten ihr volles Licht und zugleich i Bestätigung durch den zweiten Theil der erwähnten Aufhebungsbu worin erzählt wird: „Da es dem Papste unpassend schien, die Unt suchung über die Templer und die Prüfung der über sie aufgenommen Protokolle und Zeugenaussagen vor die ganze Synode zu bring (weil so große Körper sich nur äußerst schwer und langsam bewege

1) Vgl. Tüb. theol. Quartalschr. 1866. Heft 1. S. 56 ff.

2) *Baluz.* T. I. vita Clem. V. p. 43.

3) *Th. Walsingh.* hist. anglic. l. c. p. 128, auch bei *Raynald.* 1312, 4 *Mansi*, l. c. p. 409.

so ließ er gleich nach der ersten Sitzung von der Gesammtheit der Synodalmitglieder eine Commission wählen, aus Prälaten aller Länder und Zungen bestehend, die in Gemeinschaft mit ihm und den Cardinälen die Sache behandeln sollten. Diesem Ausschusse, zu dem auch der Patriarch von Aquileja und mehrere Erzbischöfe ꝛc. gehörten, wurden alle bezüglichen Schriftstücke mehrere Tage lang in dem Sitzungslokal des Concils, der Kathedrale, vorgelesen, und dabei die Akten mit großem Fleiß und Zeitaufwand geprüft. Darauf stellte der Papst in geheimer Sitzung an diesen Ausschuß die Frage, wie nun gegen die Templer zu verfahren sei, zumal Einige derselben sich zur Vertheidigung des Ordens erboten hätten. Die Majorität der Cardinäle und fast alle Deputirten der Synode sprachen sich dahin aus, daß man dem Orden die Vertheidigung gestatten müsse und daß alle bisher gesammelten Beweise nicht zureichend seien, ihn rechtsgemäß (absque offensa Dei et juris injuria) wegen der angeschuldigten Ketzereien zu verurtheilen. Andere meinten dagegen, unter Anführung vieler Argumente, der Papst solle dem Orden die Vertheidigung nicht gestatten, denn Solches würde nur eine Verschleppung der Sache, viel Gezänk und großen Nachtheil für das heilige Land (für das die Güter des Ordens nach seiner Aufhebung verwendet werden sollten) zur Folge haben."

Nach der obigen Angabe des Ptolemäus von Lucca wurden diese Vota schon im Dezember 1311 abgegeben, aber drei Monate verflossen, ehe der Papst zu einer Entscheidung kam. Es mußte ihm gewiß schwer werden, das Gutachten der ungeheuren Majorität der Commission zu verwerfen; aber es anzunehmen, daran hinderte ihn die Rücksicht auf Frankreich und die Furcht vor seinem Bedränger Philipp dem Schönen. Wie so oft griff er auch jezt wieder zum Auskunftsmittel der Schwachen, zur Zögerung. Aber im Februar 1312 erschien der französische König mit einem großen armeeartigen Gefolge vor den Thoren von Vienne [1]), um durch den Druck seiner Anwesenheit die Verurtheilung der Templer zu erwirken, und schrieb jezt am 2. März an den Papst: „Eure Heiligkeit weiß, daß die Untersuchung eine solche Menge von Ketzereien und Verbrechen der Templer aufgedeckt hat, daß der Orden unfehlbar aufgehoben werden muß. Deßhalb und weil heiliger Eifer für den wahren Glauben Uns treibt, flehen wir dringend

1) Contin. chron. *Guil. de Nangis*, bei *Achery*, Spicileg. T. III. p. 65 der neuen Ausgabe.

und demüthig um die Vernichtung des Ordens, dessen Besitzthum e andern Ritterorden zugewendet werden mag" [1]).

Es ist klar, die Lage des Papstes war peinlich. Auf der Seite verlangte der gewaltige Philipp die ungesäumte Aufhebung Ordens mit dem Beifügen, daß ja dessen Schuld schon längst erw sei. Auf der andern Seite aber erklärte die weitaus große Majo der Cardinäle und der Deputirten des Concils, daß der Orden, nicht Weiteres gegen ihn erwiesen werde, unmöglich mit Recht v theilt werden könne. — In dieser Noth und Enge ergriff Clemens lich den Ausweg, welchen schon bei Beginn der Synode ein fran scher Votant (Durandus) angerathen hatte; er beschloß den Orden aus Rechtsgründen (de jure), sondern per modum provisionis ordinationis apostolicae, d. h. aus fürsorglicher Rücksicht das allgemeine Wohl und mittelst päpstlicher Verordnung zuheben.

Diesen Entschluß, versichert der Papst, habe er nur nach la und reiflicher Ueberlegung und im Interesse des heiligen Landes ge Gott allein vor Augen habend, und zwar aus folgenden Grün a) weil der Orden wegen Häresie wenigstens sehr übel beleumu sei, b) weil der Großmeister und viele andere Ordensmitglieder Häresie und Laster bezügliche Geständnisse abgelegt hätten, c) weil Orden bei Prälaten und Königen 2c. sehr verhaßt sei, d) weil Rechtschaffener denselben vertheidigen wolle, e) weil derselbe für heilige Land, wofür er gestiftet, unnütz geworden sei, f) weil durch Aufschiebung der Sentenz die Güter des Ordens verloren gehen könn

Wie die dritte, vierte und sechste Biographie des Papstes mens V. berichten [2]), versammelte jezt der Papst am Mittwoch in Charwoche, den 22. März 1312, die Cardinäle und viele andere P laten in einem geheimen Consistorium, und hob hier den Templeror per viam provisionis vollständig auf, die Entscheidung über die P sonen und Güter des Ordens sich und der Kirche reservirend; in zweiten öffentlichen Sitzung aber, am 3. April, verkündete er di Beschluß feierlich vor versammelter Synode und in Gegenwart Königs Philipp von Frankreich und seiner drei Söhne. Auch hiel

1) Havemann, Gesch. des Ausgangs des Tempelherrnordens, 1846. S. Wilcke, Gesch. des Ordens der Tempelherren. 1860. Bd. II. S. 304.

2) *Baluz.* l. c. T. I. p. 58. 75 u. 107. *Raynald.* 1312, 1.

in dieser Sitzung mit schonungsloser Beziehung auf die Templer eine Rede über Psalm 1, 8: „Die Gottlosen bestehen nicht im Gerichte“ [1]).

Hiemit stimmt ganz zusammen, daß die päpstliche Aufhebungsbulle Vox clamantis, die wir jezt kennen, das Datum des 22. März trägt, und es ist sonach klar, daß sie der Papst an diesem Tage jener Commission aus Cardinälen und Synodaldeputirten, von der wir oben sprachen, vorgetragen habe. Ob irgend welche Bedenken dagegen laut geworden und ob überhaupt noch Berathungen darüber gestattet gewesen seien, wird nicht gesagt. Diesem einen Akte folgte aber alsbald der zweite, die feierliche Publikation der Aufhebungsbulle in der zweiten Sitzung. Die Schlußhauptsentenz dieser Bulle, an das bisher daraus Mitgetheilte anschließend, lautet: „In Anbetracht des übeln Rufes, des Verdachts und der Anklagen, so gegen den Orden erhoben, auch der geheimgehaltenen Art und Weise der Aufnahme in denselben und des übeln unchristlichen Benehmens vieler Mitglieder, besonders auch in Anbetracht des Eides, der von Jedem verlangt wird, daß er über die Aufnahme nichts aussage und aus dem Orden nie austrete, in Anbetracht weiter, daß das vom Orden gegebene Aergerniß gar nicht gehoben werden kann, wenn er zu existiren fortfährt, auch daß der Glaube und die Seelen dadurch in Gefahr kommen, und sehr viele Mitglieder des Ordens schreckliche Dinge verübt haben, ... in Anbetracht ferner, daß die römische Kirche andere berühmte Orden aus viel geringeren Ursachen, als hier vorliegen, aufgehoben hat, heben wir nicht ohne Bitterkeit und Seelenschmerz, nicht durch richterliche Entscheidung (non per modum difinitivae sententiae), sondern per modum provisionis seu ordinationis apostolicae den genannten Templerorden sammt allen seinen Einrichtungen für ewige Zeiten auf, unter Zustimmung des hl. Conciliums, strenge verbietend, daß irgend Jemand noch künftig in diesen Orden eintrete, sein Gewand annehme oder trage, oder sich für einen Templer ausgebe. Wer dagegen handelt, verfällt ipso facto der Excommunikation. Die Personen und Güter des Ordens wollen wir unserer und des apostolischen Stuhls Disposition vorbehalten, um darüber noch vor dem Schluß dieser Synode zur Ehre Gottes und zum Besten des heiligen Landes zu verfügen, und es darf Niemand dieselben irgendwie antasten. Was etwa dawider geschehen sollte, ist ungültig. Mit Obigem soll übrigens den Prozessen, die gegen einzelne Templer

1) Contin. Chron. *Guil. de Nangis*, l. c. p. 65.

durch die Diöcesanbischöfe oder durch die Provinzialsynoden bereits ve
handelt wurden oder noch werden, nicht derogirt werden... Gegebe
zu Vienne am XI Cal. Aprilis (22. März) im siebenten Jahre unsere
Pontifikats."

Diese Aufhebungsbulle des Templerordens vom 22. März 131
ist meines Wissens keinem der Gelehrten, die sich mit der Geschich
dieses Ordens beschäftigt haben, wie z. B. Havemann und Wilcke, b
kannt gewesen. Sie wußten nur von der Bulle Ad providam d. (
2. Mai jenes Jahres, welche die vom Papst vorbehaltenen Verfügunge
über die Güter der Templer enthält, bei *Mansi* T. XXV. p. 389 sqq
Harduin T. VII. p. 1340 sqq. und *Bzovius*, ad ann. 1312, 2 abg
druckt ist und meist fälschlich für die Aufhebungsbulle ausgegeben wurd
Im Sommer 1865 theilte mir jedoch mein sehr verehrter Freu
Dr. Pius Gams O. S. B., der sich damals auf einer gelehrten Re
in Spanien befand, brieflich die wichtige Nachricht mit, daß P. Car
mar am Ende des vorigen Jahrhunderts in dem Archiv zu Ager (
Catalonien) die Aufhebungsbulle des Templerordens entdeckt habe, u
daß sie nebst einer andern bisher nicht benützten Bulle Ad certitudin
praesentium vom 6. Mai 1312 in dem großen Werke von Joaqu
Lorenzo Villanueva: Viage literario à las iglesias de Espa
Madrid 1806. T. V. Apendice de Documentos p. 207—221 u
221—224 enthalten sei. Da dieß Werk sehr selten und die Bullen
wichtig sind, so ließ ich beide in der Tübinger theologischen Quar
schrift (1866 Heft 1. S. 63 ff. und S. 80 ff.) vollständig abdruc
Sie finden sich aber auch in dem Werke *Memorias* de D. Fernando
de Castilla, por *Antonio Benavides*, Madrid 1860. T. II. p. 835—
und p. 855—857, nur hat hier der Herausgeber p. 835 das Da
irrig angegeben: XI Cal. Aprilis ist nicht = 13. März, son
= 22. März.

Der Aufhebungsbulle folgte am 2. Mai 1312 die bisher schon
kannt gewesene Ad providam, des Inhalts: „Ueber die Verwend
dieser von Anfang an zum Besten des heiligen Landes und zur
kämpfung der Ungläubigen gestifteten Güter habe der Papst mit
Mitgliedern der Synode sehr lange und reifliche Berathungen gepfl
und man habe es endlich für's Beste erachtet, sie dem Hospitalo
vom hl. Johannes zu Jerusalem auf ewig zu uniren. Mit Zu
mung der Synode übergebe sonach der Papst dem genannten Hosp
orden und dem Hospital selbst das Haupthaus der Templer, alle

übrigen Häuser, Kirchen, Kapellen, Städte, Burgen, Villen, Landschaften, auch alle ihre Rechte, Jurisdiktionen ꝛc. und alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum, diesseits und jenseits des Meeres, was der Orden, der Magister und die Brüder des Tempels zur Zeit ihrer Verhaftung in Frankreich im Oktober 1308 besaßen [1]). Ausgenommen sollten nur sein die außerhalb Frankreichs gelegenen Güter der Templer in den Ländern der Könige von Castilien, Aragonien, Portugal und Majorka, über welche zu disponiren der apostolische Stuhl sich vorbehalte. Schließlich wird allen denen Bann und Interdikt angedroht, welche die Hospitalbrüder irgendwie in dieser Sache beeinträchtigen würden" [2]).

Unter dem gleichen Datum, 2. Mai 1312, bestellte der Papst Commissäre für Vollziehung dieses Dekrets in Frankreich, England, Irland, Schottland, Griechenland, Orient, Deutschland, ganz Italien und Sicilien, Schweden, Norwegen und Dänemark [3]) und erließ nachträglich, am 16. desselben Monats, ein Schreiben an alle Administratoren und Curatoren von Templergütern, um sie von obigen Beschlüssen in Kenntniß zu setzen [4]). Daraus ersehen wir zugleich, daß bei den Berathungen über diesen Gegenstand auch der Plan aufgetaucht war, einen ganz neuen Orden zu gründen und diesem die Güter der Templer zu überweisen.

In der dritten Bulle Ad certitudinem endlich, die wir ebenfalls erst aus dem Werke Villanueva's vollständig kennen gelernt haben, und die vom 6. Mai 1312 datirt ist, bezeichnete der Papst im Einzelnen diejenigen Personen des Ordens, die er seinem eigenen Urtheil reservire, während die Andern von den Provinzialsynoden der betreffenden Länder gerichtet werden sollten. In die erste Klasse sezte der Papst nur den Magister (Großmeister) des ganzen Ordens (Jakob von Molay), den Visitator von Frankreich und die Großpräceptoren von Palästina, Normandie, Aquitanien, Poitou und Provence, nebst dem Or-

1) Faktisch behielt jedoch König Philipp d. Sch. die Ordensgüter unter dem Vorwand, die Templer hätten ihm 200,000 im Temple niedergelegte Livres gestohlen, und erst unter seinem Nachfolger kamen die Hospitalritter wenigstens theilweise in den Besitz der Tempelgüter. *Boutaric* (Archiviste des Archives de l'empire), la France sous Philippe le Bel. Paris 1861. p. 145 sq.

2) *Mansi* T. XXV. p. 389 sqq. *Harduin* T. VII. p. 1340 sqq. *Bzovius*, ad ann. 1312, 2.

3) *Mansi*, l. c. p. 392 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1344 sqq. *Bzovius* 1312, 2.

4) *Raynald.* 1312, 6.

densritter Oliver de Penna. Zugleich bestimmte er, daß allen für unschuldig Erklärten ein anständiger Unterhalt aus den Ordensgütern gereicht, auch denen, die sich schuldig bekannten, Mitleid erwiesen, und nur gegen die Hartnäckigen und Rückfälligen Strenge angewendet werden müsse. Weiterhin sollten die Flüchtigen, die sich bisher jeder Untersuchung entzogen, binnen Jahresfrist vor ihren Diöcesanbischöfen erscheinen, um von ihnen examinirt und dann den Provinzialsynoden zum Urtheil übergeben zu werden. Auch gegen sie sei große Milde anzuwenden und ihnen und allen Brüdern, die sich der Kirche unterworfen, ein Templerhaus oder ein Kloster zur Wohnung anzuweisen, auf Kosten des Ordens. Nur sollten nicht Viele zugleich in einem und demselben Hause wohnen. Wer annoch einen Templer gefangen halte, müsse ihn auf Verlangen des Metropoliten oder Bischofs, zu dessen Diöcese jener gehöre, sogleich frei lassen. Diejenigen Templer, die sich nicht binnen Jahresfrist vor ihrem Bischof stellen, seien excommunicirt, und wenn ein Jahr lang im Banne verbleiben, als Häretiker zu behandeln.

Von dieser dritten Bulle hat Raynald die erste Hälfte von Considerantes an bis Dispositioni apostolicae reservantes in seine Fortsetzung der Annalen des Baronius aufgenommen (1312, 3), also derjenigen Theil, der eigentlich nur eine Epitome der Hauptbulle vom 22. März ist. Raynald that dieß, weil er die Hauptbulle gar nicht kannte und doch den Aufhebungsbeschluß mittheilen wollte [1]). Dagegen ließ er ungeschickter Weise gerade das hinweg, was den Hauptinhalt dieser dritten Bulle bildet, nämlich die Bestimmung darüber, welche einzelnen Templer dem eigenen Urtheil des Papstes reservirt seien, während die Andern durch die Provinzialsynoden gerichtet werden sollten. Die weitern in der Bulle gegebenen Bestimmungen aber, über Behandlung und Verpflegung der Templer und ihre Citation binnen Jahresfrist, erhob Raynald nicht aus der Bulle selbst, sondern aus

1) Aus dem Umstand, daß in dieser dritten Bulle vom 6. Mai 1312 die Aufhebung des Templerordens repetirt, genauer gesagt: als bereits geschehen referirt wird (sustulimus, subjecimus), folgerten Manche, und so früher auch wir, daß der Papst erst in der dritten Session (am 6. Mai) die Zustimmung des Concils zu solcher Aufhebung erlangt habe (vgl. Kirchen-Lex. von Wetzer u. Welte, Bd. XI. S. 683). Aber nicht nur aus der jezt bekannt gewordenen Hauptbulle vom 22. März, sondern auch aus der Ad providam vom 2. Mai geht hervor, daß der Aufhebungsakt schon vor dem 6. Mai, ja schon vor dem 2. Mai definitiv erfolgt sei. Gerade die Bulle Ad providam sagt dieß ausdrücklich in den Worten: *dudum* siquidem ordinem domus militiae Templi . . . sacro approbante concilio . . . sustulimus.

dem Berichte des Bernhard Guido in der vita IV^ta Clementis V. bei *Baluze*, Vitae Paparum Avenion. T. I. p. 76.

Diese dritte Bulle, vom 6. Mai, wurde wahrscheinlich in der dritten und lezten Sitzung publicirt, denn daß diese gerade am 6. Mai 1312 statthatte, erfahren wir von den beiden Zeitgenossen Bernhard Guido und Ptolemäus von Lucca [1]). Der Fortsetzer der Chronik des Wilhelm von Nangis dagegen spricht nur von zwei Sitzungen, und wir dürfen wohl annehmen, daß die Verhandlungen über die Hülfe für's heilige Land, die er noch der zweiten Sitzung zuschreibt, der dritten angehört haben. Er erzählt: Der Papst habe jezt eine Rede über die Stelle Desiderium suum justis dabitur (Sprüchw. 10, 24) gehalten und die Wiedergewinnung des heiligen Landes in nahe Aussicht gestellt, zumal König Philipp von Frankreich, dessen bezügliches Schreiben der Synode vorgelesen wurde, versprochen habe, binnen Jahresfrist mit seinen Söhnen, Brüdern und vielen Großen und sonstigen Angehörigen seines und anderer Reiche das Kreuz zu nehmen und innerhalb der nächsten sechs Jahre nach dem heiligen Lande einzuschiffen. Falls er aber durch den Tod oder sonst gesetzlich gehindert wäre, habe sein erstgeborner Sohn das Werk zu vollziehen. Die Prälaten (Frankreichs) hätten ihm hiezu auf sechs Jahre den Zehnten verwilligt und Papst und Concil dieß bestätigt [2]). Daß außer Philipp dem Schönen auch die Könige von England und Navarra nebst vielen Herzogen, Grafen, Baronen ꝛc. ihre Betheiligung an dem heiligen Unternehmen versprachen, ersehen wir aus einer etwas spätern Bulle des Papstes bei Raynald l. c. § 22.

Zweifelhaft ist, ob auf der Synode zu Vienne auch über Bonifaz VIII. verhandelt worden sei. Pagi und Bower bestritten es ganz entschieden [3]), und es ist in der That richtig, daß der Papst weder in seinen beiden Convokationsschreiben noch in der Eröffnungsrede bei Aufzählung der Geschäfte des Concils dieses Gegenstandes gedachte. Ebenso schweigen davon der bekannte Votant (S. 461) und mehrere der angesehensten gleichzeitigen Schriftsteller, namentlich Bernard Guido, Ptolemäus von Lucca und der Fortsetzer des Chronikons von Wilhelm von Nangis.

---

1) *Baluz.* l. c. T. I. p. 59 u. 75. *Muratori*, rerum ital. script. T. XI. p. 1205.

2) Bei *Achery*, Spicileg. T. III. p. 65. *Raynald.* 1312, 22.

3) *Pagi*, Breviarium etc. T. IV. p. 37. Bower, Gesch. d. Päpste, Bd. VIII. S. 322.

Auf der andern Seite aber ist kaum glaublich, daß man es für passend, ja auch nur für möglich erachtet habe, eine Sache, die so ungeheures Aufsehen gemacht hatte und für die ganze Kirche so wichtig war, gleichsam im Sande verrinnen zu lassen. Von vielen Seiten und mit großem Eclat war die Doppelbehauptung aufgestellt worden, Bonifaz sei gar nicht rechtmäßiger Papst, sondern ein Ketzer gewesen. Die höchsten und angesehensten Personen und erlauchte Versammlungen hatten Solches behauptet, päpstliche Commissionen Jahre lang darüber Untersuchung angestellt und zahlreiche Zeugen vernommen, die ganze katholische Welt war dadurch fieberhaft aufgeregt worden. Eine solche Sache und damit die wichtige Frage, ob Bonifaz aus dem Verzeichniß der Päpste zu tilgen sei oder nicht, konnte nicht wohl einfach ad acta gelegt werden. Hatte ja doch Clemens V. ausdrücklich den Gegenstand zu erledigen versprochen (S. 408 u. 410). Wenn er aber in seinem Convokationsschreiben und der Eröffnungsrede desselben nicht erwähnet, so mochte ihn hiezu leichtlich die kluge Erwägung bestimmen, nicht von Anfang an einen Erisapfel in die Versammlung zu werfen und dadurch schüchtern Prälaten vom Besuch der Synode abzuschrecken.

Verbinden sich mit dieser innern Wahrscheinlichkeit noch positive äußere Zeugen für die Thatsache, daß die Sache des Papstes Bonif auf unserer Synode erledigt worden sei, so kann hiegegen das obi argumentum ex silentio schwerlich mehr Stand halten. Diese äuß Zeugen aber sind Johannes Villani aus Florenz, Franz Pipin Bologna und der unbekannte Autor eines vatikanischen Manuscrip lauter Zeitgenossen, denen dann wieder St. Antonin von Flor Trittenheim und Andere folgten [1]). Das vatikanische Manuscript kurz: actum est (zu Vienne) de statu militiae Templorum, de fa Bonifacii VIII. etc. [2]); Franz Pipin aber behauptet: Gesandte französischen Königs hätten auf der Synode das Verlangen gest daß der Leichnam des Bonifaz ausgegraben und wie der eines Häkers verbrannt werde [3]). Johann Villani endlich schreibt: „Die Sy erklärte, daß Bonifaz rechtgläubig und keineswegs ein Häretiker wesen sei, wie der König von Frankreich behauptete. In Gegen

1) *Mansi*, l. c. p. 403. *Harduin*, l. c. p. 1353.

2) Bei *Raynald.* 1311, 54.

3) *Fr. Pipini* Chron. lib. IV. c. 41 u. 49 bei *Muratori*, l. c. T. IX. p. 74 u. 748; auch bei *Mansi* T. XXV. p. 416 und in dessen Noten zu *Raynald.* 1312, 13

des Königs und seiner Räthe vertheidigten ihn mit juristischen und theologischen Gründen drei Cardinäle: Richard von Siena, Gentile de Montefiore und Johann de Murro (Namurs); zwei catalonische Ritter aber, Caroccio und Wilhelm d'Ebole, waren erbötig, seine Unschuld mit dem Schwerte zu erweisen. Der König von Frankreich und die Seinigen, ihre Plane durchkreuzt sehend, waren endlich damit zufrieden, daß der Papst in einem Dekret den König von jeder Verantwortung freisprach rücksichtlich alles dessen, was er gegen Bonifaz und die Kirche gethan habe" [1]).

Vielleicht verfaßte auch gerade während der Synode zu Vienne der berühmte Jurist Guido de Baisio, Archidiakon von Bologna, später Bischof von Rimini, seinen noch erhaltenen Traktat über die Templer und zur Vertheidigung des Bonifaz, wovon Mansi die leztere (freilich schwache) Abtheilung hinter den Akten des Concils von Vienne abdrucken ließ [2]).

§ 701.

Die Canones der 15. allgemeinen Synode zu Vienne.

In dem Convokationsschreiben und in seiner Rede bei Eröffnung der Synode hatte der Papst auch die Erlassung von Reformdekreten und Maßnahmen zur Reinerhaltung des Glaubens unter die Hauptaufgaben der Versammlung gerechnet, aber der Fortsetzer der Nangis'schen Chronik will wissen, daß Statuten dieser Art, obgleich der Papst solche schon entworfen hatte, trotz der dringenden und wiederholten Bitten der Prälaten auf dem Concil nicht öffentlich promulgirt, sondern alle diese Dinge dem eigenen Ermessen des apostolischen Stuhles anheimgestellt worden seien [3]). Raynald dagegen (1312, 23) stellt die Sache so dar,

---

1) Bei *Muratori*, l. c. T. XIII. p. 454. *Raynald*. 1312, 15 u. 16. Vgl. Drumann, Gesch. Bonif. VIII. Thl. II. S. 209 ff.

2) *Mansi* T. XXV. p. 415—426.

3) Bei *Achery*, Spicileg. T. III. p. 65 sq. Porro etsi de reliquis statum vel reformationem ecclesiae universalis tangentibus, quod tertium principale intentum, aliqua proloquuta fuerint, et eorum ordinatio, seu provisio, seu decisio a Praelatis et aliis quorum intererat, priusquam Concilium solveretur, et instanter et pluries a Papa peteretur, de quibus etiam ipse Papa, ut dixerunt aliqui, Decretales quasdam, praeterea Constitutiones edidit et statuta, nunquam tamen in dicto Concilio fuerunt publice promulgata, sed penitus judicio Apostolico libere fuerunt reservata et ad plenum dimissa.

als ob wenigstens eine Anzahl von Reform- und Glaubensdekreten sacro approbante concilio erlassen und verkündet worden seien; und er hat offenbar Recht. Bekannt ist, daß Clemens alsbald nach Beendigung der Vienner Synode eine neue Dekretalensammlung als Fortsetzung des Liber sextus (von Bonifaz VIII.) herausgeben wollte. Der officiellen Erklärung seines Nachfolgers Johann XXII. gemäß wollte er in diese Sammlung sowohl jene Constitutionen aufnehmen, quas in Concilio Viennensi ediderat, als auch jene, die er vor und nachher erlassen hatte, sämmtlich nach Materien geordnet. Zu diesem Zweck hielt er am 21. März 1314, vier Wochen vor seinem Tode, ein Consistorium zu Montil bei Carpentras, wo er eben wohnte, und ließ hier die von ihm besorgte Sammlung verlesen. Darauf wollte er sie nach herkömmlicher Weise durch Versendung an alle Universitäten in die Praxis einführen, aber Krankheit und baldiger Tod hinderten ihn daran, so daß die Sache fast vier Jahre lang liegen blieb, bis Johann XXII. im Jahre 1317 die Clementinen publicirte [1]). So haben wir sonach ein ganz authentisches Zeugniß, daß ein Theil der den Clementinen enthaltenen Constitutionen auf dem Concil zu Vienne erlassen worden sei [2]). Aber sehr schwierig, wenn nicht geradezu unmöglich ist es, jezt noch die unserer Synode angehörigen Constitutionen in Clementinen von denjenigen zu unterscheiden, welche der Papst vor oder nachher oder auch während der Synode aber ohne ihre Beziehung erließ. Die Sache ist um so schwieriger, als in der Ueberschrift jedes ersten Kapitels aller Titel in sämmtlichen fünf Büchern der Clementinen immer der Beisatz: in concilio Viennensi steht. Da nun diese Ueberschrift des jeweiligen ersten Kapitels wohl auch für die folgenden, die nur mit idem bezeichnet sind, maßgebend ist (sie sind eben nur Fortsetzung des ersten Kapitels), so entsteht hiedurch der Schein als ob sämmtliche Numern der Clementinen unserer Synode angehören, was doch nach der ausdrücklichen Erklärung Johanns XXII.

1) Vgl. das Prooemium Johanns XXII. zu den Clementinen in der Richter'schen Ausgabe des Corp. jur. can. T. II. p. 1056; in der Böhmer'schen T. II. p. 1041. *Raynald.* 1314, 14. *Baluz.*, Vitae Pap. Aven. T. I. p. 54 u. 60.

2) Auch die fünfte Lateransynode und Ptolemäus von Lucca sprechen von Canonen oder Statuten, die das Concil zu Vienne aufgestellt habe. So sagt das Lateranconcil: in canone felicis recordationis Clementis Papae V., praedecessoris nostri in generali Viennensi concilio edito (*Harduin* T. VII. p. 1719). Gemeint ist die erste Verordnung der Clementinen, von der wir sogleich sprechen werden.

keineswegs der Fall ist. Auch wird bei mehreren derselben die Formel gebraucht fratrum nostrorum consilio statuimus, was darauf hinweist, daß wohl die Cardinäle nicht aber die Synode bei Emanirung dieser Numer gehört worden seien (so c. 5. lib. I. tit. 3; c. 2. lib. II. tit. 11; c. 1. lib. III. tit. 17 und c. 1. lib. V. tit. 10). Dagegen sind 19 Numern ausdrücklich mit sacro *approbante* concilio bezeichnet, also jedenfalls mit Zustimmung der Synode von Vienne erlassen, und gerade sie wollen wir im Folgenden besonders hervorheben, ohne damit behaupten zu wollen, daß nicht auch andere Numern der Sammlung unserem Concil angehören könnten. Ja es wird lezteres sogar in hohem Grade wahrscheinlich, wenn wir bedenken, daß die Synoden zu Valladolid im Jahre 1322 und Salamanka im Jahre 1335 ein von Clemens V. herrührendes Verbot der Ehen unter Verwandten ausdrücklich dem allgemeinen Concil von Vienne zuschreiben, obgleich in den Clementinen (lib. IV. tit. unic.) das sacro approbante concilio fehlt. Ebenso schreibt die Synode zu Rouen im Jahre 1335 die in den Clementinen lib. III. tit. 10. c. 1 enthaltene Verordnung über die Mönche der allgemeinen Synode zu, während nur das nächstfolgende zweite Kapitel dieses Titels 10, die Visitation der Frauenklöster betreffend, den Beisatz sacro approbante concilio hat. Auch c. 1. lib. V. tit. 7 der Clementinen wird von der genannten Synode zu Rouen als dem Vienner Concil angehörig citirt.

1. Zu den ausdrücklich mit sacro approbante concilio bezeichneten Verordnungen gehört gleich die allererste der ganzen Sammlung. Veranlassung dazu gaben die dem Pater Johann Oliva zugeschriebenen Irrthümer. Als die Regel des hl. Franz von verschiedenen Seiten angegriffen wurde, als ob sie Unerlaubtes und Unmögliches enthalte, erließ Nikolaus III. (1277—1280) zu ihrer Vertheidigung die Dekretale Exiit qui seminat (im liber Sextus c. 3. lib. V. tit. 12), worin er das Leben der Minoriten als dem Evangelium conform und die freiwillige Entsagung auf alles Eigenthum, das gemeinsame wie das persönliche, für verdienstlich erklärte, wie denn ja schon Christus und die Apostel solche Armuth geübt hätten. Aus dieser Dekretale zogen nun einige Eiferer unter den Franziskanern die zwei Schlüsse: a) sonach sei die Regel des hl. Franz ganz eigentlich die Vorschrift des Evangeliums (also allgemeine Christenpflicht), und b) zur (wahren) Armuth gehöre, daß auch die Klöster und Gärten der Minoriten nicht ihr Eigenthum seien und sie keine Vorräthe anlegen dürften; nur der

einfache Gebrauch (usus pauper) der zum Leben unentbehrlichsten Ding
stehe ihnen zu. — An der Spitze dieser Eiferer (später Fratricellen g
nannt) stand Pater Johann von Oliva, geboren zu Serignan i
Languedoc, Franziskaner zu Beziers seit 1259, ausgezeichnet durch Te
lent und ascetische Strenge, der namentlich durch seinen Commenta
über die Apokalypse Anstoß erregt hatte. 60 Sätze desselben wurde
als ketzerisch, gefährlich und anstößig bezeichnet; aber Oliva vertheidig
sie mit Heftigkeit und legte, als er am 6. März 1297 zu Narbon
starb, noch eine Professio ab, worin er gegen alle Abschwächung d
apostolischen Armuth, gegen Erbauung schöner Kirchen und Klöste
gegen den Gebrauch besserer Kleider und der Schuhe, gegen Benützun
von Pferden u. dgl. protestirte und zugleich seine Anhänglichkeit an d
Lehre der Schrift und Kirche bezeugte. Dabei halte er sich jedoch keine
wegs an die Meinungen der einzelnen Theologen gebunden. — Vie
verehrten ihn wie einen Heiligen, und man schrieb ihm sogar Wund
zu; aber die Franziskaner in der Provence denuncirten ihn als Hä
tiker und brachten es bei dem General Johannes de Murro dahin, d
sein Leichnam ausgegraben und sammt seinen Büchern verbrannt, d
jenigen aber verfolgt und bestraft wurden, welche leztere nicht ausliefe
wollten. Man warf ihm namentlich folgende Irrthümer vor: 1)
habe den character indelebilis bestritten, 2) den usus pauper
zur Substanz der Minoritica professio gehörig erachtet, 3) das
graben der Todten nur in Nothfällen (wie bei Tobias) für
Liebeswerk angesehen, 4) die römische Kirche eine große Hure und
bylonische Verwirrung gescholten, 5) die göttliche Substanz sowohl
gend als gezeugt genannt; 6) habe geläugnet, daß die anima ratio
lis die forma corporis sei, 7) die Ehe nicht in gleichem Sinn wie
andern für ein Sakrament erklärt, 8) von Christus behauptet, daß
beim Lanzenstich noch gelebt habe; 9) habe in Zweifel gestellt, ob sich
den Kindern bei der Taufe Gnade und Tugenden mitgetheilt würde
10) habe für alle Franziskaner, auch wenn sie Bischöfe seien, den usus
pauper als indispensable Pflicht deklarirt und 11) zu vielen Häresien
Bizochen und Fratricellen Veranlassung gegeben. — Seine Schüler
auch spätere Ordensgenossen, wie namentlich Wadding, der große
schichtschreiber des Ordens, suchten die meisten dieser Anschuldigung
als völlig grundlos zu erweisen, rücksichtlich der drei Punkte ab
welche die Synode von Vienne aus diesen eilfen hervorhob, nämli
Nr. 6. 8 und 9, behauptete Wadding: a) niemals und in keiner Schrif

habe Oliva behauptet, daß die anima rationalis nicht die forma corporis sei, wohl aber könnten einige seiner Schüler solche Ansicht verbreitet haben; b) allerdings habe Oliva gemeint, daß Christus noch lebend von der Lanze durchstochen worden sei, aber nicht er selbst, sondern nur einige Schüler hätten dieß mit Hartnäckigkeit behauptet, durch eine corrumpirte Stelle bei Chrysostomus und durch einen alten Codex der Bibliothek von St. Viktor getäuscht [1]); c) der bezügliche Punkt wegen der Kindertaufe sei damals, als Oliva jene Ansicht aufstellte, noch nicht dogma declaratum gewesen [2]).

Papst Clemens erklärte nun sacro approbante concilio: a) daß der Apostel Johannes in der Leidensgeschichte die Reihenfolge der Begebenheiten, wornach der Lanzenstich erst nach dem Tod Christi erfolgte, richtig angegeben habe; b) daß die Behauptung, die Substanz der anima rationalis oder intellectiva sei nicht vere (et essentialiter) et per se die forma humani corporis, irrig und der katholischen Lehre zuwider sei; c) daß die Ansicht derjenigen Theologen, welche behaupten, auch den Kindern werde durch die Taufe nicht blos die Schuld erlassen, sondern auch Tugend und Gnade — quoad habitum, freilich pro tempore noch nicht ad usum — mitgetheilt, die probablere sei [3]).

Der zweite dieser drei Punkte hat in den Günther'schen Streitigkeiten eine sehr bedeutende Rolle gespielt. Ausgehend vom Selbstbewußtsein, wie Cartesius, suchte Günther aus den Thatsachen desselben die substantielle Verschiedenheit von Geist und Natur und damit auch von Gott und Welt nachzuweisen und so allen Pantheismus, dessen Bekämpfung sich Günther zur Lebensaufgabe gemacht, radikal zu überwinden. Bei der Analyse des menschlichen Selbstbewußtseins nun glaubte Günther ein doppeltes Denken im Menschen vorzufinden, ein Denken des Allgemeinen von den Erscheinungen und ein Denken des Grundes der Erscheinungen, d. h. ein Erscheinungs- und ein Grund-Denken

1) Sie behaupteten, bei Matthäus sei früher ausdrücklich gestanden, daß Christus noch gelebt habe, als er den Lanzenstich erhielt; aber um die Harmonie mit Johannes herzustellen, habe man sich eine Aenderung im Text erlaubt. Vgl. *Raynald* 1312, 18.

2) *Wadding*, Annales Minorum, T. V. p. 385 sqq. u. T. VI. p. 197. *Bulaeus*, histor. univers. Paris. T. III. p. 535—541. *Raynald.* 1297, 56 u. 1312, 18. 20.

3) Den Text dieses Dekrets gibt am besten Richter in s. Ausg. des Corp. jur. can. T. II. p. 1057 sq.; durch Fehler entstellt erscheint er in der Böhmer'schen Ausg. des Corp. jur. c. T. II. p. 1044 sqq.

(oder ein Denken des Begriffs und ein Denken der Idee). Da Princip des leztern sei der Geist, das des erstern aber die Natur psyche, die vom Leib oder von der Natur nicht wesentlich verschieden das belebende Princip des Leibes sei. Von lezterm Satz behauptete nun die Gegner des Günther'schen Systems, daß er durch das vorliegende Dekret der Synode von Vienne über die anima rationalis als forma corporis bereits authentisch verworfen sei, denn der Ausdruck „die vernünftige Seele sei die Form oder substanziell Form des Leibes" [1]) bedeute nach dem Sprachgebrauch der mittelalterlichen Theologie und Philosophie nichts Anderes, als daß sie das formgebende und belebende Princip des menschlichen Körpers sei, während Günther dieß von der Naturpsyche prädicirte. Dieß veranlaßte die Güntherianer, die Worte unseres Concils so zu erklären, daß sie mit der fraglichen Lehre ihres Meisters nicht im Widerspruch stünden, und Dr. Baltzer in Breslau insbesondere meinte nach dem Vorgange von Dr. Trebisch, der Ausdruck forma corporis dahin zu verstehen, daß der Geist in seiner Vereinigung mit dem Leib für diesen nicht das Lebensprincip, wohl aber die Lebensform d. h. daß ohne den Geist der Leib als menschlicher gar nicht lebend gedacht werden könne. Das Gleiche sagte der Hauptsache nach auch Prof. Dr. Knoodt in Bonn in seiner Schrift: „Günther und Clemens" S. 38—50, mit dem Beifügen, daß das Concil von Vienne wohl die termini technici der damaligen Schule habe brauchen, aber sicherlich nicht alle Punkte der herrschenden Doktrin habe bestätigen wollen. Thomas von Aquin spreche von der Seele als der forma corporis in einer Weise, daß dadurch der wahre und volle Unterschied von Leib und Seele etwas verwischt werde; allein nirgends sage die Synode, daß sie auch dieß billige. In der That könne die Seele nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar das Formgebende oder Lebensprincip des Leibes genannt werden, und mehr als dieß könne auch das Concil von Vienne nicht haben sagen wollen, indem ja die Kirchenlehre stets daran festhalte, daß Geist und Körper des Menschen zwei von

---

1) Die substantielle Form bewirkt das Sein eines Dinges selbst, die accidentelle Form aber bringt nicht das Sein selbst hervor, sondern nur eine Modifikation am Sein eines Dinges, vgl. *Thom. Aq.* Summa P. I. quaest. 76, art. und die Schrift von A. Brätz, spekulat. Begründung der Lehre der kathol. Kirche über das Wesen der menschl. Seele. 1865. S. 42.

einander wesentlich verschiedene Substanzen seien. Sei aber dem so, so sei zunächst und unmittelbar nicht die Seele, sondern die Substanz des Leibes selbst das Formgebende und Lebensprincip des Körpers; die Seele aber könne insofern das mittelbare Lebensprincip des Leibes genannt werden, als α) nur durch ihre Verbindung mit dem Leib dieser zur Existenz kommen, forteristiren und wachsen kann, und β) weil der Geist vom Moment des Selbstbewußtseins an in alle psychisch-leiblichen Funktionen eindringt (S. 45. 48. 49). — Diese Versuche, den Günther'schen Dualismus mit dem Dekret von Vienne zu versöhnen, hielten Papst Pius IX. nicht ab, in seinem Schreiben über die Günther'sche Sache an den Erzbischof und Cardinal von Cöln vom 15. Juni 1857 unter den Irrthümern der Günther'schen Schriften gerade auch den Punkt hervorzuheben: „Noscimus, iisdem libris laedi catholicam sententiam ac doctrinam de homine, qui corpore et anima ita absolvatur, ut anima eaque rationalis sit vera per se atque immediata corporis forma“ [1]).

2. Benedikt XI. hatte ein Dekret seines Vorfahrers Bonifaz VIII., die Streitigkeiten der Franziskaner und Dominikaner mit den Pfarrgeistlichen betreffend, aufgehoben und den Mendikanten mehr eingeräumt, als Bonifaz (das Edikt des leztern findet sich in den Extravag. comm. c. 2 de sepultura III. 6; das des Papstes Benedikt XI. aber ibid. c. 1 de privileg. V. 7). Clemens V. aber cassirte jezt mit Zustimmung des Concils wieder das Dekret Benedikts, weil es zwischen den streitenden Parteien nicht Frieden gebracht habe, sondern noch ärgern Krieg, und bestätigte auf's Neue die Verordnung Bonifaz' VIII. Hienach dürfen die Franziskaner und Dominikaner a) in ihren Kirchen und Orten und auch auf öffentlichen Straßen predigen, nur nicht in den Stunden, wo die Pfarrer dieser Orte selbst predigen oder in ihrer Gegenwart predigen lassen wollen. b) In Pfarrkirchen aber dürfen die Mendikanten gar nicht predigen, außer wenn sie von den Pfarrgeistlichen eingeladen sind. c) Wenn sie beichthören wollen, müssen sie den Prälaten des Bezirks demüthig um Erlaubniß bitten. d) Verweigert ein Prälat nicht blos diesem oder jenem Einzelnen, sondern Allen solche Erlaubniß, so ertheilt sie der Papst. e) Sie dürfen in ihren Kirchen und Lokalen Jeden beerdigen, der bei ihnen beerdigt sein will, müssen aber von den Gebühren für die Exequien, von den Emolumenten aller

1) Vgl. Tüb. Quartalschr. 1858. S. 181.

Art und von den Legaten dem Pfarrclerus den vierten Theil ablass (Clement. c. 2 de sepulturis, lib. III. tit. 7).

3. Mendikanten, die zu einem nicht bettelnden Orden übergetret sind, haben keine Stimme, auch wenn sie (in diesem zweiten Orde Prioren ꝛc. geworden sind. Künftig aber sollen sie auch keine Priora und Aemter mehr erhalten (ibid. c. 1. lib. III. tit. 9).

4. Alljährlich soll der Bischof die Nonnenklöster visitiren, die nic exemten kraft eigener, die exemten kraft päpstlicher Autorität. Die Vi tatoren müssen den Kleiderluxus der Nonnen unterdrücken. Ebenso h der Bischof die weltlichen Canonissinnen zu visitiren, doch soll ihre Reg hiemit nicht bestätigt sein (ibid. c. 2. lib. III. tit. 10).

5. Zwei Canones der Synode von Vienne sind gegen die Beg nen gerichtet, welche hundert Jahre nach ihrer Entstehung vielfach c den Schwärmereien der Brüder und Schwestern des freien Geistes, Fratricellen und anderer spiritualistischen Ketzer angesteckt worden wa Da überdieß manche Sekten und häretische Genossenschaften jener sich unter dem Namen der Beghinen und Begharden versteckten, so es natürlich, daß die Beghinen überhaupt verdächtig erschienen und und dort von der Inquisition verfolgt wurden. Viele von ihnen w den hingerichtet, namentlich in Südfrankreich, wo die spiritualisti Ketzereien ihren Hauptherd hatten, und auch schon die Cölner Syno vom Jahre 1306 hatte Maßnahmen gegen sie ergriffen [1]). Jezt ve ordnete Clemens V. sacro approbante concilio, daß die Lebensweis der Beghinen bei Strafe der Excommunikation verboten sei, und da die gleiche Strafe auch jeden Geistlichen treffe, der die Beghinen in ihrem Thun und Treiben unterstütze. Doch solle damit andern gläubigen Frauen, welche mit oder ohne Keuschheitsgelübde in ihren Hospitien zusammenleben und Buße thun wollen, dieß nicht verboten sein (ibid. c. 1. lib. III. tit. 11).

6. Der zweite diesen Gegenstand betreffende Canon unserer Synode zählt die Hauptirrlehren der Begharden und Beghinen in Deutschland auf: a) Der Mensch kann schon hier auf Erden einen so hohen Grad der Vollkommenheit erreichen, daß er durchaus nicht mehr sündigen und nicht mehr in der Gnade wachsen könne, denn wenn beständiger Fortschritt möglich wäre, so würde man ja vollkommener werden können

1) Vgl. meine Abhandlung über die Beghinen im Kirchen-Lex. von Wetzer und Welte, Bd. I. S. 728 f.

als Christus. b) Wer jene Vollkommenheit erreicht hat, braucht nicht mehr zu fasten und zu beten und kann dem Körper Alles gestatten, was er wünscht, denn die Sinnlichkeit ist bei ihm ganz und gar dem Geist unterworfen. c) Diejenigen, die sich im besagten Grad der Vollkommenheit befinden, sind keinem Menschen und auch nicht der Kirche Gehorsam schuldig, denn wo der Geist Gottes ist, da ist Freiheit (bekannte Lehre der Brüder und Schwestern des freien Geistes). d) Der Vollkommene kann schon auf dieser Welt dieselbe finale Seligkeit erlangen, wie jenseits. e) Jede vernünftige Natur ist schon in sich selbst elig und bedarf nicht das Licht der Gnade, um Gott zu sehen und zu genießen. f) Sich in Tugendakten zu üben, ist Sache des unvollkommenen Menschen. g) Ein Weib küssen, ist eine Todsünde, da die Natur dieß nicht begehrt; aber der actus carnis ist keine Sünde, da die Natur hiezu hinneigt. h) Bei Elevation des Leibes Christi darf man sich nicht erheben und ihm Verehrung bezeugen, denn es wäre eine Unvollkommenheit, wenn man von der Höhe der Contemplation so herabstiege, daß man an das Sakrament der Eucharistie oder an das Leiden Christi dächte. Zum Schluß werden die Begharden und Beghinen mit ihren Irrthümern verdammt und die Bischöfe und Inquisitoren beauftragt, gegen sie einzuschreiten (ibid. c. 3. lib. V. tit. 3).

7. Es darf nicht mehr geschehen, daß Rektoren von Xenodochien, Leprosenhäusern, Hospitälern ꝛc. für die Güter dieser Anstalten nicht gehörig sorgen, dieselben den Usurpatoren zu entreißen versäumen, ihre Einkünfte oft für sich verwenden. Deßhalb darf fortan eine solche Anstalt nicht mehr einem Seculareleriker als Beneficium verliehen, sondern ihre Verwaltung muß vorsichtigen, tauglichen und gutbeleumundeten Männern anvertraut werden. Sie müssen, wie Vormünder, einen Eid schwören, ein Inventar abfassen und jährlich Rechnung ablegen. Doch ist diese Verordnung nicht auf die Spitäler der Ritter- und Mönchsorden auszudehnen (ibid. c. 2. lib. III. tit. 11).

8. Es darf Niemand auf eine Kirchenstelle präsentirt werden, ohne daß ihm die sustentatio congrua zugewiesen ist (ibid. c. 1. lib. III. tit. 12).

9. An allen Kathedral-, Regular- und Collegiatkirchen müssen die canonischen Tagzeiten, das officium diurnum et nocturnum, vorschriftsmäßig celebrirt, auf den Kirchhöfen keine Tänze aufgeführt werden u. dgl. (ibid. c. 1. lib. III. tit. 14).

10. Fortsetzung des vorigen. Diejenigen Cleriker, welche Tischge-

nossen eines Cardinals oder Bischofs sind, dürfen die canonischen Te zeiten mit diesem gemeinsam beten und sind nicht zu einem ande Officium verpflichtet (ibid. c. 2. lib. III. tit. 14).

11. Am Sitz der römischen Curie und in den Schulen von Par Oxford, Bologna und Salamanka müssen im Interesse der Bibelerk rung und der Bekehrung der Ungläubigen Lehrer der hebräischen, a bischen und chaldäischen Sprache, und zwar für jede dieser Sprach zwei Lehrer, angestellt werden. Für genügenden Unterhalt derselb muß an der päpstlichen Schule der apostolische Stuhl, zu Paris i König von Frankreich, zu Oxford 2c. der Clerus und die Klöster betreffenden Länder sorgen (ibid. c. 1. lib. V. tit. 1).

12. Die christlichen Fürsten dürfen nicht gestatten, daß ihre sa zenischen Unterthanen Mahomed anrufen und zu ihren heiligen Or wallfahrten (ibid. c. 1. lib. V. tit. 2).

13. Gegen Uebergriffe der Inquisitoren. a) Strenge Haft u Anwendung der Folter kann nicht der Bischof ohne den Inquisitor un dieser nicht ohne den Bischof verhängen. b) Die Kerker der Häretiker da und dort muri genannt, müssen zwei Wächter haben, von denen de eine durch den Bischof, der andere vom Inquisitor bestellt wird; jede derselben hat einen Schlüssel. c) Diese Wächter müssen beeidigt wer den und keiner darf, außer im Beisein des andern, mit dem Verhafteten sprechen; auch müssen sie lezterem Alles, was er der allgemeinen Vor schrift gemäß oder noch weiter durch Freunde 2c. bekommt, treu über geben. d) Gegen Schuldige muß eifrig eingeschritten, Unschuldige aber dürfen nicht belästigt werden. „Schließlich verordnen wir mit Zustimmung des heiligen Concils, daß alle auf Inquisition bezüglichen Bestimmungen unserer Vorfahren, die mit Obigem nicht in Widerspruch stehen, in Kraft bleiben sollen" (ibid. c. 1. lib. V. tit. 3).

14. Fortsetzung hievon. Nur wer 40 Jahre alt ist, kann Inquisitor werden. Auch darf nicht unter dem Vorwand der Inquisition Geld erpreßt und wegen Vergehens eines Geistlichen nicht das Kirchengut angetastet werden. Endlich dürfen die Inquisitoren das Recht, Waffen zu tragen, nicht mißbrauchen (ibid. c. 2. lib. V. tit. 3).

15. Weltliche Obrigkeiten, welche zu Gunsten des Wuchers Verordnungen erlassen oder die Rückforderung der vom Wucherer eingezogenen Gelder hindern, werden excommunicirt. Wer Geldgeschäft macht, muß seine Bücher vorlegen, um ermessen zu können, ob e

wucherische Verträge abschloß. Wer hartnäckig behauptet, die usura sei nicht Sünde, ist ein Häretiker (ibid. c. 1. lib. V. tit. 5).

16. Ein Erzbischof darf sich auch an exemten Orten seiner Provinz das Kreuz vortragen lassen, das Volk segnen, in Pontifikalien Messe lesen. Aehnlich darf der Bischof auch an exemten Orten seiner Diöcese das Volk segnen, celebriren oder in seiner Anwesenheit celebriren lassen; aber Erzbischof und Bischof dürfen keine Jurisdiktion über die Exemten ausüben und ihre Privilegien nicht beeinträchtigen (ibid. c. 2. lib. V. tit. 7. Vgl. oben S. 463).

17 u. 18. Detailbestimmungen über Bestrafung derjenigen, welche einen Bischof oder sonstigen Cleriker mißhandeln, gefangen nehmen ꝛc. (ibid. c. 1 u. 2. lib. V. tit. 8).

19. Wer die Vollziehung und Beobachtung von Excommunikation und Interdikt hindert, ist excommunicirt und kann nur vom Papst absolvirt werden (ibid. c. 2. lib. V. tit. 10).

Zweifelhaft ist, ob auch die große Constitution Exivi de paradiso, die Streitigkeiten unter den Minoriten betreffend, unserer Synode angehöre. Sie findet sich im fünften Buche der Clementinen (tit. 11. cap. 1) und ist zwar nicht hier, aber in andern Exemplaren mit dem Datum II Non. Maii versehen [1]). Der Zweck ist, die beiden Parteien unter den Schülern des hl. Franz, die Spirituales und Conventualen, zu versöhnen. Seit Oliva lebten Manche im Wahn, der Orden habe sich von der Regel des Stifters entfernt, namentlich in Betreff der Kleidung und Armuth. Diese Rigoristen hatten von Cölestin V. die Erlaubniß erhalten, sich vom Orden zu trennen, und bildeten fortan eine eigene Gesellschaft unter dem Titel „Einsiedler des Papstes Cölestin". Ihre Sitze waren Griechenland und die Inseln des Archipelagus. Aber Bonifaz VIII. forderte von ihnen Rückkehr in's Abendland und in den Orden, und wenn nun auch viele nach Unteritalien und Frankreich kamen, so beharrten sie doch, zumal Bonifaz starb, in ihrer Trennung vom Orden und hatten, wie eine besondere Kleidung, so auch einen eigenen General, Ubertin de Casal. Um diese Spaltung zu heben, gab jezt Clemens V. eine authentische Interpretation derjenigen Stellen in der Franziskanerregel, worüber die beiden Parteien stritten, und seine Dekretale trägt darum in den Clementinen die Ueberschrift De verborum significatione, wie die ähnliche Bulle Exiit von Nikolaus III.

1) *Raynald.* 1312, 23. p. 562 der Mansi'schen Ausgabe.

(in Sexto, c. 3. lib. V. tit. 12), deren Ergänzung sie sein will. Ihr Hauptinhalt ist: a) Die Minoriten sind nicht zu allen in der Bibel vorkommenden evangelischen Räthen, sondern nur zu den dreien verpflichtet, welche ihre Regel besonders hervorhebt: Armuth, Keuschheit und Gehorsam, aber diese drei nicht nude et absolute genommen, sondern auch zu allen den Punkten der Regel, welche sich auf diese drei Gelübde (die Modalitäten ihrer Ausführung) beziehen. b) Nicht alle Inhalt der Regel verpflichtet gleichmäßig (sub mortali sc. peccat.) Bei manchen Punkten war dieß bisher zweifelhaft, und die Verordnung von Nikolaus III. vermehrte noch die Zweifel. Clemens erklärt nun die Brüder seien auch zu Allem, was zwar nicht mit direkt präcepitiven, aber doch ähnlichen Ausdrücken verordnet sei, verpflichtet (sub mortali), und führt nun diese Punkte der Regel einzeln auf: daß der Mönch nur eine Tunika mit und eine ohne Kapuze haben, keine Schuhe tragen, außer im Nothfall nicht reiten dürfe, von Allerheiligen bis Weihnachten fasten müsse ꝛc. c) Man darf den in den Orden Eintretenden nicht den Rath geben, daß sie demselben etwas von ihrem Vermögen schenken, und muß in Annahme des freiwillig Angebotenen vorsichtig sein. d) Die Kleider müssen arm sein und die Guardiane müssen bestimmen, was dieselben in jeder Gegend kosten dürfen, denn im Allgemeinen läßt sich dieß wegen der Verschiedenheit der Gegenden nicht festsetzen. Auch haben die Ordensobern zu entscheiden, ob für einen Bruder der Nothfall vorhanden sei, daß er Schuhe trage. e) Kein Bruder darf Geld annehmen, auch nicht durch eine Mittelsperson. Darum dürfen auch keine Opferstöcke ꝛc. in ihren Kirchen sein. f) Der Orden darf kein Eigenthum haben; auch das, was ihm geschenkt wurde, gehört nicht ihm (sondern der römischen Kirche und den Päpsten), und die Brüder haben nur den usus davon. Hiegegen haben manche Klöster bisher gefehlt. Deßhalb dürfen fortan weder Einzelne noch der Orden als Erben von irgend etwas eingesezt werden (denn Erbschaft begründet Eigenthum). g) Auch dürfen sie keine Prozesse führen, keine Weinberge haben, aus den Gärten kein Gemüse verkaufen und keine Vorräthe (an Viktualien) aufhäufen, um (für einige Zeit) nicht betteln zu müssen. Prächtige Kirchen und kirchliche Ornamente, wie Manche sie anschafften, sind verboten. h) Die Streitfrage, ob die Minoriten nur ad usum tenuem und pauperem oder aber ad usum moderatum der in ihrem Genuß (nicht Besitz) befindlichen Güter berechtigt seien, wird im Sinn des usus pauper seu arctus entschieden.

i) Die Wahl der Provinziale, worüber die Regel nichts enthält, hat durch das Provinzialkapitel zu geschehen; dem Ordensgeneral steht das Bestätigungsrecht zu.

Nach Emanirung dieser Bulle zwang Clemens die Spiritualen, in den Orden zurückzutreten. Wer es nicht that, wurde excommunicirt.

Raynald bestritt die schon zu seiner Zeit vielverbreitete Meinung, daß diese Constitution von der Synode zu Vienne approbirt worden sei, und berief sich dafür auf eine Stelle in der kolossalen Bulle Quia vir reprobus von Johann XXII. (vom 18. November 1329), worin die Behauptung des abgesezten Minoritengenerals Michael von Cesena, daß die Verordnung Exiit von Nikolaus III. (s. oben S. 483) auf der Synode zu Vienne bestätigt worden sei, für unwahr erklärt wird [1]). Aber Raynald scheint mir aus den Worten Johanns XXII. etwas zu viel zu erschließen. Dieser Papst bestreitet eigentlich nur, daß die Bulle Exiit in Betreff eines Punktes (die Minoriten hätten in rebus consumtibilibus nur einen usum simplicem oder facti, d. i. der absolut zum Leben nöthig ist) zu Vienne bestätigt worden sei, und behauptet: es erhelle solche Bestätigung aus keiner Constitution (auch nicht aus der Bulle Exivi von Clemens V.) [2]). Damit ist aber nicht gesagt, daß auch leztere nicht zu Vienne approbirt worden sei, und sonach kann Wadding ganz Recht haben, wenn er annimmt, die Bulle Exivi sei zuerst von Clemens am 5. Mai 1312 in einem Consistorium verlesen, Tags darauf aber in der dritten Sitzung feierlich publicirt worden [3]). — Auch der Zeitgenosse Bernard Guido schreibt ja in seiner vita Clementis: „auf der genannten Synode wurden viele Constitutionen erlassen, inter quos fuit una, quae incipit *Exivi de paradiso* [4]). Daß in der Bulle selbst die Worte sacro approbante concilio fehlen, kann nicht schwer in die Wagschale fallen.

Wenn aber Fleury und Andere der Ansicht sind, die Synode von Vienne habe auch das schon von Urban IV. eingeführte Fronleichnamsfest bestätigt, so ist dagegen zu bemerken, daß die bezügliche Constitu-

---

1) *Raynald.* 1312, 23 u. 1329, 39.

2) Dieß ist auch insofern ganz richtig, als in der Bulle Exivi zwischen consumtibilia und nonconsumtibilia gar nicht unterschieden und wohl der Ausdruck arctus et pauper usus, nicht aber auch der Terminus usus simplex oder facti gebraucht wird.

3) *Wadding*, Annales Minorum, T. VI. ad ann. 1312, 3. p. 196 und im Supplem. ibid. p. 202.

4) *Baluz* l. c. T. I. p. 77.

tion in ihrem Eingang ausdrücklich sagt, der Papst habe sie (nur) unter dem Beirath der Cardinäle erlassen. Aehnlich verhält es sich mit andern Verordnungen, die da und dort unserem Concil zugeschrieben werden. Auch ist nicht richtig, was Villani und Antonin von Florenz erzählen: in ipso concilio sei Ludwig, der Sohn Carls II. von Neapel, der in den Franziskanerorden getreten und später Erzbischof von Toulouse geworden war, unter die Heiligen versezt worden. — Solches geschah erst durch Johann XXII. im Jahre 1317, die Einleitung dazu aber hatte Clemens V. schon im Jahre 1307 getroffen.

Nach Beendigung des Concils von Vienne (in der 3. Sitzung am 6. Mai 1312) gewährte der Papst vielen französischen Bischöfen in Anerkennung der Opfer, die sie gebracht, Gnaden und Auszeichnungen. Der Erzbischof Amanieu von Auch erhielt das Recht, das Pallium öfter als gewöhnlich und sogar außerhalb seiner Provinz (da jedoch nur mit Zustimmung des betreffenden Metropoliten) tragen zu dürfen [1]). Derselbe Erzbischof und mit ihm ungefähr zwanzig andere Erzbischöfe und Bischöfe Frankreichs erhielten die weitern Vergünstigungen: a) daß je drei Geistliche, die sie nach Vienne begleitet, drei Jahre lang die Einkünfte ihrer Beneficien, auch ohne Residenz zu halten, ganz ungeschmälert genießen dürften, die distributiones quotidianae ausgenommen; b) daß diese Bischöfe selbst je zwei taugliche Männer kraft apostolischer Vollmacht mit dem officium tabellionatus (Urkundenabfassung) betrauen, und c) für sich selbst einen Beichtvater wählen dürften, der sie mit päpstlicher Bevollmächtigung von allen Sentenzen, auch der Irregularität, absolviren könne; d) endlich sollte es ihnen gestattet sein, entweihte Kirchen und Kirchhöfe durch einen eigens dazu bestellten Geistlichen reconciliiren zu lassen [2]).

Aehnliche Vergünstigungen haben wohl auch die zu Vienne anwesenden Prälaten anderer Länder erhalten, so durfte z. B. der Erzbischof Burkard von Magdeburg sich einen Weihbischof wählen [3]), von dem Erzbischof von York aber wissen wir, daß ihm der Papst die Vollmacht ertheilte, bei seiner Rückreise sich auch in der Provinz Canterbury das Kreuz vorantragen zu lassen. Natürlich suchte man zugleich den Erzbischof von Canterbury hierüber zu beruhigen, zumal der-

1) *Raynald.* 1312, 26.
2) *Mansi* T. XXV. p. 397—401. *Harduin* T. VII. p. 1348—1352.
3) *Mansi*, l. c. p. 416.

selbe seinen Collegen vor Kurzem, eben auf dem Wege nach Vienne, gewaltsam am Gebrauch dieser Auszeichnung gehindert hatte [1]).

Wie aber Clemens die Prälaten, die zu Vienne erschienen waren, belohnte, so sprach er über alle, die der Einladung ohne zureichenden Grund nicht gefolgt, herben Tadel aus, und verbot ihnen auf so lange eine Kirche zu betreten, bis er ihnen Nachlaß gewähre [2]). Natürlich war dadurch Erzbischof Peter Aichspalter von Mainz nicht betroffen, der vom Papste selbst auf Bitte Heinrichs VII. Dispens erhalten hatte [3]).

Daß die Synode zu Vienne den ökumenischen beizuzählen sei, haben wir schon im ersten Bande S. 51 f., namentlich der grundlosen Behauptung Dambergers gegenüber, nachgewiesen, und schon oben S. 474 gesehen, daß auch die fünfte Lateransynode, deren Oekumenicität nur Gallikaner beanstandeten, von dem *generale* Viennense concilium sprach. Zu bemerken ist nur noch, daß die vollständigen Akten unserer Synode verloren gingen, oder wie Manche vermutheten (z. B. Havemann, a. a. O. S. 288) von Philipp d. Sch. und seinen Anhängern unterdrückt wurden; was wir aber noch davon besitzen, findet sich, wie wir sahen, bei Raynald, Mansi, Harduin und in den Clementinen des Corpus juris canonici.

§ 702.

Heinrich VII. und Clemens V. Molay's und der Templer Ende.

Bald nach Beendigung der Synode kehrte Clemens V. nach Avignon zurück, und ungefähr um dieselbe Zeit wurde zu Rom in seinem Auftrag Heinrich VII. durch eine Deputation von Cardinälen zum Kaiser gekrönt. Seit fast hundert Jahren, seit der Krönung Friedrichs II. durch Honorius III. im Jahre 1220, war solche Feier nicht mehr vorgekommen, Heinrich VII. aber wollte die Hoheit des Kaiserthums im Sinne seiner großen Vorfahren wieder herstellen und zog deßhalb, aber auch zugleich wegen der Pacificirung Italiens, das von Parteien blutig zerrissen war, im Herbste 1310 über die Alpen. Gleichzeitig richtete Papst Clemens dringende Mahnbriefe an die Städte, Völker und Bi-

1) *Raynald.* 1312, 26.
2) *Raynald.* 1312, 27.
3) Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313. S. 346.

schöfe Italiens, damit sie den Kaiser freundlichst empfangen sollten. Schon zu Lausanne am 11. Oktober 1310 gab Heinrich den päpstlichen Bevollmächtigten das eidliche Versprechen, die Kirche und den Papst zu schützen, alle Ketzerei zu vertilgen, die von frühern Kaisern und Königen dem römischen Stuhl ertheilten Freiheiten, Rechte und Besitzungen zu wahren und keine Gewalt darin auszuüben oder ausüben zu lassen [1]. Nachdem er den Mont Cenis überstiegen, nahm Heinrich überall die Huldigung der oberitalischen Städte entgegen, versöhnte die Parteien, führte die Exilirten zurück, restituirte die Hoheit des Reichs, empfing zu Mailand am 6. Januar 1311 die (neue) eiserne Krone [2]) und stellte den Grafen Amadeus von Savoyen zu seinem Statthalter in der Lombardei. Als er aber weiter ziehen wollte, verursachte Wido de la Torre, Herrscher von Mailand, der sich nur ungern und zögernd unterworfen, einen Welfenaufstand, der sich in der Lombardei immer weiter verbreitete, nur durch Gewalt und so nur theilweise unterdrückt werden konnte, dabei zu strengen Maßregeln gegen die Welfen und zu vielem Haß der Italiener gegen die Deutschen führte. Nur da und dort gelang eine wirkliche Versöhnung der Parteien. Ganz besonders widerspenstig zeigte sich Florenz, und König Robert von Neapel, vom Papst zum Statthalter in der Romagna ernannt, unterstützte heimlich die Rebellen, während er officiell ein Ehebündniß seines ältesten Sohnes mit Heinrichs Tochter Beatrix betrieb. Offener trat sein Bruder Graf Johannes in Rom hervor, wo er die welfischen Orsini kräftigst gegen die Colonna's unterstützte, und den deutschen Gesandten rundweg erklärte, daß er laut Befehl seines Bruders den Einzug und die Krönung ihres Herrn zu verhindern gewillt sei. Als sofort Heinrich am 7. Mai 1312 (die Aufstände in Oberitalien hatten so lange Zögerung verursacht) in Rom eintraf, befand sich ein beträchtlicher Theil der Stadt, namentlich die Gegend von St. Peter, im Besitze der Orsini und des Grafen Johannes, so daß die Krönungsfeierlichkeit ausnahmsweise in der Lateranskirche vorgenommen wurde, am 29. Juni 1312. Der Cardinalbischof von Ostia salbte, der von St. Sabina krönte den Kaiser, welcher dabei auf's Neue den Papst und die römische Kirche in allen

1) *Pertz*, Monum. T. IV. (Leg. T. II.) p. 501.

2) *Pertz*, l. c. p. 503 sqq.; vgl. die Note 7 von Kopp, Gesch. v. d. Wiederherstellung des hl. röm. Reichs, Bd. IV. 1. S. 141 und Schötter, Joh. v. Luxemburg. 1865. Bd. I. S. 116 ff.

Rechten und Gütern zu schützen versprach. Zugleich betheuerte er seine Rechtgläubigkeit, bedrohte alle Ketzer, und wiederholte die frühern Eide und Versprechen, die er durch Deputirte zu Avignon und persönlich zu Lausanne gegeben und geleistet hatte. Charakteristisch für seine Auffassung des Kaiserthums ist sein vom gleichen Tag (29. Juni 1312) datirter Brief an den König von England und andere Fürsten, worin er ganz offen von der Unterordnung aller Könige unter den Kaiser spricht [1]).

Als Papst Clemens V. von dem Zerwürfniß zwischen Heinrich VII. und Robert von Neapel hörte, gebot er ihnen, ihre Truppen aus Rom zu ziehen und Waffenstillstand zu schließen; auch mahnte er beide an ihren Eid der Treue gegen die römische Kirche. Aber Heinrich protestirte gegen die Befugniß des Papstes, dem Kaiser einen Waffenstillstand mit seinem eigenen Vasallen zu befehlen [2]) und gegen die versuchte Gleichstellung seines Eides mit dem des Königs Robert, denn nur dieser, nicht aber der Kaiser sei auch in weltlichen Dingen dem Papst zum Gehorsam verpflichtet. Er fügte bei, daß weder er selbst noch irgend einer seiner Vorfahren dem Papste einen Eid der Treue (Vasalleneid) geleistet habe [3]), da ja solcher mit seinem Haupteide, die Rechte des Reichs zu wahren, in direktem Widerspruch stünde. Doch wolle er, um seine Liebe zum Papst zu bethätigen, König Robert ein Jahr lang nicht befehden, und demnächst eine ansehnliche Gesandtschaft nach Avignon schicken [4]). Sofort führte er sein Heer von Rom weg nach Florenz, das er im Sturm nehmen wollte. Dieß mißlang und ebenso der Versuch einer friedlichen Verhandlung mit der rebellischen Stadt, die von allen Seiten her welfischen Zuzug erhalten hatte. Der Kaiser mußte am 31. Oktober die Belagerung aufheben, verband sich aber immer enger mit König Friedrich von Trinacrien zum gemeinsamen Angriff auf Robert, erklärte leztern am 12. Februar 1313 feierlich als Reichsfeind, sprach dann in Pisa (26. April 1313) die Reichsacht über ihn

1) Schötter, a. a. O. S. 119—130. Kopp, a. a. O. Bd. IV. 1. S. 120—182. Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313. S. 283—302. *Pertz*, l. c. p. 529—536. *Raynald.* 1312, 32—44.

2) Als Graf der Provence war Robert Vasall des Kaisers.

3) Diesem entgegen erklärte Clemens in der Constitution Romani principes, die er in die Clementinen aufnahm (lib. II. tit. 9), den Eid der Kaiser für einen Eid der Treue.

4) Schötter, a. a. O. S. 130 f. Kopp, a. a. O. S. 269 ff. *Raynald.* 1312, 44—47.

aus und rüstete zu einem mächtigen Angriff auf Apulien. Die Könige von England und Frankreich, ohnehin durch die Superioritätsansprüche des Kaisers mißstimmt, riefen für den bedrohten Vetter die Hülfe des Papstes an und Clemens verbot jezt Jedem, weß Standes er immer sei, das Königreich Sicilien diesseits der Meerenge, das ja ein kirchliches Lehen sei, irgend zu Wasser oder Land anzugreifen. Aber Heinrich schickte Boten nach Avignon und zweifelte gar nicht, den Papst dem er die freundlichste Gesinnung zuschrieb, so vollständig für sich gewinnen, daß er nicht blos einen Angriff, sondern jede Strafe gegen Robert, selbst dessen Hinrichtung, zugeben werde. Da eben jezt jener einjährige Waffenstillstand ablief, sezte sich das neu verstärkte kaiserliche Heer sammt den verbündeten Flotten von Genua, Pisa und Trinacrien gegen Apulien in Bewegung, aber Kaiser Heinrich, den die Aerzte bereits im Lager von Florenz aufgegeben hatten, erlag der Seuche, die ihn ergriffen, schon in der Nähe von Siena. Da die Krankheit nach Empfang des Abendmahls am Feste Mariä Himmelfahrt stärker hervorgetreten war, entstand die Fabel von der Vergiftung durch die Hostie. Heinrich starb am 24. August zu Bonconvento im 52. Jahre seines Lebens, und wurde im Dom zu Pisa begraben, sein Sarg neuerdings in den dortigen Campo santo (jezt Kunstmuseum) gebracht [1]).

Um dieselbe Zeit begann der lezte Akt im blutigen Templerdrama. Durch die Vienner Synode war das Urtheil über die Personen der Templer den Provinzialsynoden der einzelnen Länder überlassen und nur einige Wenige, der Großmeister und ein paar andere Würdenträger, waren der päpstlichen Entscheidung vorbehalten worden. Auch sollte im Allgemeinen Milde geübt werden und nur gegen die Hartnäckigen und Rückfälligen Anwendung von Strenge erlaubt sein. Aber gerade lezteres hatte die Folge, daß alle diejenigen, die ihre frühern durch die Folter erpreßten Geständnisse zurücknahmen, als rückfällig dem Feuer verfielen; und Clemens, schwach und abhängig wie immer, zudem meistens krank, ließ Manches geschehen, was er in seinem Innern sicher nicht billigte. Namentlich ließ er auch die Entscheidung über die vier Großwürdenträger seiner eigenen Hand entreißen, indem er sie einer dem König genehmen Commission von Cardinälen und Bischöfen übergab, und diese verurtheilte nicht nur die hohen Opfer zu lebenslänglicher

1) Schötter, a. a. O. S. 132—139. Kopp, a. a. O. S. 296—334. Böhmer, a. a. O. S. 304—312. *Pertz*, l. c. p. 544 sqq. *Raynald* 1313, 11—28.

Haft, sondern entwarf auch den Plan zu einem Akt, der die Schuld des Ordens vor aller Welt und für alle Zukunft außer Zweifel stellen sollte. Am 11. März 1314 [1]) wurde vor dem Portale der Notre-Dame-Kirche zu Paris ein Gerüst aufgeschlagen, auf welchem der Großmeister Jakob von Molay, der Großpräceptor der Normandie, Gui, Bruder des Dauphins von Auvergne, der Großpräceptor von Guienne und der Großvisitator Hugo de Péraud, ihre frühern Geständnisse feierlich wiederholen sollten. Ein in nächster Nähe errichteter Scheiterhaufen sollte sie einschüchtern. Aber der Großmeister sprach mit fester Stimme: „Auf der Schwelle des Todes, wo auch die leiseste Lüge schwer wiegt, gestehe ich im Angesicht des Himmels und der Erde, daß ich große Sünden gegen mich und die Meinigen begangen und mich des bittern Todes schuldig gemacht habe, weil ich um mein Leben zu retten und dem Uebermaß der Martern zu entgehen, zugleich durch Schmeichelworte des Königs und des Papstes verlockt, gegen meinen Orden mich erhoben habe. Jezt aber, wiewohl ich weiß, welches Loos meiner harrt, will ich keine neue Lüge zu der alten häufen, und indem ich erkläre, daß der Orden sich stets rechtgläubig und rein von Schandthaten erhalten hat, verzichte ich freudig auf mein Leben." Eine gleichlautende Erklärung gab der Großpräceptor der Normandie und in Folge davon wurden beide noch am gleichen Tag durch die königlichen Richter, ohne den Papst und seine Commissäre irgend zu befragen, zum Tode verurtheilt und auf einer Seine-Insel zu Paris verbrannt, während ihre schwachen Collegen durch Wiederholung der Lügen sich lebenslänglichen Kerker erkauften. Schon viele der Zeitgenossen verehrten die beiden Helden als Martyrer und bald cursirte die Sage, Jakob von Molay habe mitten in den Flammen den ungerechten Papst und den ungerechten König binnen Jahresfrist vor den Richterstuhl Gottes geladen [2]).

Wir wissen nicht, wie die Nachricht von diesen neuen Gewaltthaten und Gräueln auf den Papst wirkte, wohl aber ist bekannt, daß er um diese Zeit nach Bordeaux reisen wollte, um als krank wieder die Luft seiner Heimath zu athmen. Aber er starb schon beim Beginn der Reise am 20. April 1314 auf dem Schlosse Roquemaure an der Rhone,

---

1) Havemann, Gesch. d. Ausg. des Tempelherrnordens, S. 293, gibt, den französischen Quellen folgend, den 11. März 1313 an; aber in Frankreich war es Sitte, das neue Jahr erst mit Ostern beginnen zu lassen, so daß der 11. März 1314 noch dem Jahre 1313 zugeschrieben wurde.

2) Havemann, a. a. O. S. 289—295.

in der Nähe von Carpentras, wo sich die Curie befand. Er soll zulezt noch Reue über sein Verfahren gegen die Templer an den Tag gelegt haben. Der Schatz, den er gesammelt, namentlich zu einem Kreuzzuge, wurde von seiner Dienerschaft und Umgebung, auch von seinem Neffen, Graf Bertrand von Lomagne, geplündert, während seine Leiche sammt der Kirche, worin sie ausgestellt war, beinahe völlig verbrannte. Der Anordnung des Verstorbenen gemäß wurden seine Ueberreste nach Useste im Bisthum Bazas (Guienne) gebracht, aber von den Hugenotten im Jahre 1577 verbrannt und das prachtvolle Grabmal verwüstet. Johannes Villani bezichtigt Clemens der Simonie, des Geizes, der Nekromantie und eines unzüchtigen Verhältnisses zu der schönen Gräfin von Perigord, der Tochter des Grafen von Foix [1]), und wie gewöhnlich schrieb ihm der hl. Antonin auch hier wieder nach (P. III. tit. 21. c. 3. § 3.), während Dante nur von Simonie und Treulosigkeit gegen Kaiser Heinrich VII. zu sprechen weiß [2]). Raynald und Andere meinen jedoch, alle diese übeln Nachreden seien nur aus dem italienischen Haß wegen Verlegung des Sitzes nach Avignon entsprungen [3]).

Interessant ist, wie Cardinal Napoleone Orsini, der hauptsächlich die Wahl des Clemens betrieben hatte, sich nach seinem Tode über ihn äußerte. „Ich wollte", sagt er, „durch seine Wahl den französischen König und sein Reich erhöhen und hoffte, daß der Papst, der dem Rathe des Königs folge, auch Rom und die Kirche gut regieren und reformiren werde... Aber es ist leider ganz anders gekommen. Für den König und sein Reich sind dadurch große Gefahren entstanden. Rom aber ist unter ihm und durch ihn eine Ruine, der Stuhl Petri zerbrochen und das Patrimonium geplündert worden, nicht so fast durch Räuber als durch seine eigenen Regenten. Ganz Italien ist vernachlässigt, als ob es gar nicht zum Leib der Kirche gehörte, und durch Aufstände zerrüttet. Keine Kathedrale, ja keine noch so kleine Präbende ist zu finden, die nicht um Geld oder nach Familienrücksichten vergeben worden wäre. Wir Italiener, die wir ihn zum Papste erhoben, wurden wie Scherben weggeworfen. O wie viel Schmerz haben wir dabei empfunden, namentlich ich, dem alle Freunde vorwarfen, daß ich dieß Uebel herbeigeführt hätte! Das aber allein tröstete mich, daß ich nur die Ehre Gottes und

1) *Villani* l. IX. c. 58 bei *Muratori*, rer. ital. script. T. XIII. p. 471.
2) Dante, Paradies, XII. 84 und XXX. 142—148.
3) *Raynald.* 1314, 15.

das Wohl des Königs und Reichs im Auge gehabt hatte. Darum glaube ich fest, daß die göttliche Gnade ihn (Clemens) endlich weggenommen hat, damit nicht Alles zu Grunde gehe, denn er wollte eben die Kirche in einen Winkel der Gascogne bannen (d. h. seinen Sitz in Bordeaux nehmen) und hätte sie sicher zu Grunde gerichtet... Gott gebe, daß sein Nachfolger ihm nicht auch in seinen Werken nachfolge. Denn es war und ist nicht meine Absicht, daß der Sitz von Rom wegverlegt und die Heiligthümer der Apostel verödet sein sollen" [1]).

In demselben Jahre, wie Jakob von Molay und Clemens V., starb auch ihr Bedränger Philipp d. Sch. am 29. November 1314. Er hatte beide um ihre Freiheit gebracht, aber Molay eroberte sie wieder mitten in den Flammen, während sich Clemens niemals mehr muthig emporrichtete. Ueber die Ursachen von Philipps Tod gingen schon von Anfang an verschiedene Gerüchte. Die Einen wollten wissen, daß er seit Molays Hinrichtung auf eine den Aerzten ganz unbegreifliche Weise zu kränkeln begann, Andere dagegen berichten von einer Jagd im Walde bei St. Vast, wobei sein Pferd, ob eines wilden Ebers scheuend, den König abwarf und schleifte, so daß er in Folge hievon am 29. November 1314 im Schlosse Fontainebleau seinen Geist aufgegeben habe. Welches Andenken er hinterließ, mag man daraus entnehmen, daß viele Geistliche mit Gewalt gezwungen werden mußten, für ihn Seelenmessen zu lesen [2]).

§ 703.

Die Synoden vom Schluß des 15. allgemeinen Concils bis zur Wahl Johanns XXII. (1312—1316).

Die erste unter den Synoden, die in der Zwischenzeit vom Schluß des 15. allgemeinen Concils bis zur Wahl des Papstes Johann XXII. statthatten, war die Londoner, vom Erzbischof Robert Winchelsea von Canterbury auf den 18. April 1312 berufen, um über die Templer zu richten. Er bedrohte Jedermann, den König und die Königin ausgenommen, mit dem Banne, der die Geladenen am Erscheinen hindern

1) *Baluz.* T. II. p. 289 sqq. Warum sollte Damberger nicht auch diese Urkunde anzweifeln? Bd. XIII. S. 279 und Kritik. S. 112. Er citirt sie überdieß unrichtig.

2) *Raynald.* 1314, 26. Havemann, a. a. O. S. 296.

würde. Wegen Abwesenheit mehrerer Suffraganbischöfe wurde die Synode auf Montag nach Christi Himmelfahrt (8. Mai) vertagt, aber wir wissen nicht, ob und was hier über die Templer verhandelt wurde, wohl aber protestirte jezt König Eduard II. dagegen, daß die Synode auch von den Clerikern seiner Patronatskirchen Beisteuern zu einem frommen Zweck (wahrscheinlich Kreuzzug) verlangte, und in der gleichen Sache appellirten auch Abt und Convent von St. Edmund an den Papst.

Gerade um diese Zeit, am Himmelfahrtsfeste 1312, brach ein Aufstand des englischen Adels gegen Eduard II. aus. Schon in den Jahren 1308 und 1311 war dieser genöthigt worden, seinen Günstling Peter von Gaveston zu verbannen, aber er war beidemal wieder zurückgekehrt und zu noch größerem Einfluß als früher gekommen. An der Spitze des aufständischen Adels standen Graf Thomas von Lancaster und andere Herrn ersten Ranges, auch der Erzbischof von Canterbury. Gaveston wurde im Mai 1312 gefangen und enthauptet. Auf die Kunde von diesen Dingen schickte Clemens V. den Cardinalpriester Arnald von St. Priska und den Bischof Arnald von Poitiers nach England, um zwischen dem König und seinen Vasallen Frieden herzustellen. Daß diese Legaten im September und Oktober 1312 eine Synode zu London veranstalteten, erfahren wir durch ein Schreiben des Bischofs Richard von Hereford, der seine Abwesenheit mit Krankheit entschuldigte [2]).

In demselben Jahre 1312 wurde auch eine Synode zu Salamanka durch den Erzbischof von Compostella abgehalten. Clemens V. hatte der Universität Salamanka die ihr von früheren Päpsten verliehenen Kirchenzehnten entzogen und so ihre Existenz in Frage gestellt. Aber auf dringende Bitte des Bischofs von Salamanka gestattete er, daß unsere Synode der Universität wieder einen Theil jener Zehnten zuwenden durfte [3]).

Eine andere spanische Synode zu Tarragona im Oktober und

---

1) *Mansi*, l. c. p. 517—520.

2) *Mansi* T. XXV. p. 521. *Raynald.* 1312, 28 u. 1313, 8 (Raynald irrt in der Angabe, die Legaten seien durch die Aufständischen gehindert worden, nach England zu kommen, vgl. dagegen Pauli, Gesch. v. Engl. Bd. IV. S. 227). Beachtenswerth ist, daß bei Absendung dieser zwei Legaten zum erstenmal, wie Clemens V. selbst sagt, der Cardinalpriester einem Bischof (von Poitiers) vorangestellt wurde, s. *Raynald.* 1312, 28.

3) *Mansi* T. XXV. p. 522.

November desselben Jahres hatte dem Vienner Befehle gemäß über die Personen der Templer zu entscheiden. Sämmtliche, die in der Provinz wohnten, wurden am 4. November für unschuldig erklärt und ihnen aus den Gütern des Ordens hinreichender Unterhalt angewiesen [1]).

Dem Jahre 1313 schreiben die Conciliensammler eine Magdeburger Provinzialsynode, die erste unter Erzbischof Burkard III. zu [2]); aber sie kann, wie aus dem Inhalt erhellt, unmöglich vor dem Jahre 1315 stattgehabt haben. Erzbischof Burkard III. war bei seiner Stuhlbesteigung im Jahre 1308 von Clerus und Bürgerschaft sehr freudig aufgenommen worden, kam aber mit lezterer seit seiner Rückkehr vom Vienner Concil in heftige Conflikte theils wegen neuer Abgaben, die er forderte, theils wegen seines Planes, die Stadt zu befestigen. Dieß führte im Jahre 1314 zu einem förmlichen Krieg. Als dieser durch Vertrag beendet war, nahmen die Bürger bei guter Gelegenheit den Erzbischof gefangen und sperrten ihn in einen hölzernen Käfig auf den St. Johannisthurm, bis er ihre Wünsche zu erfüllen versprach. Diese Verhaftung des Erzbischofs muß unserer Synode vorangegangen sein, denn sie nimmt gleich im ersten ihrer 23 Canones darauf Rücksicht. Diese lauten: 1. Sollte der große Frevel, daß Jemand den Erzbischof von Magdeburg innerhalb der Provinz selbst gefangen nimmt, nochmals vorkommen, so verfällt der Thäter sammt allen seinen Helfern ipso facto der Excommunikation und es ist dieselbe in der ganzen Provinz an allen Sonn- und Feiertagen zu verkünden. Ueberdieß muß in der ganzen Provinz der feierliche Gottesdienst eingestellt werden. 2. Doch darf täglich in den Kirchen und Klöstern Messe gelesen und das übrige Officium gehalten werden, aber submissa voce und bei verschlossenen Thüren. Mit Ausnahme der Excommunicirten und Interdicirten darf das Volk theilnehmen, aber es darf nur mit einer Glocke und nur einmal zum Gottesdienst eingeladen werden. Sakramente dürfen in dieser Zeit nicht gespendet werden. 3. Ausgenommen sind die Taufe, die Buße, die Wegzehrung der Sterbenden und die Firmung. Ausnahmsweise dürfen, was bei sonstigen Interdikten verboten ist, die Todten auf den Kirchhof, aber ohne Geläute und ohne Anwesenheit

1) *Mansi* T. XXV. p. 515. *Memorias* de D. Fernando IV. di Castilla, por D. *Antonio Benavides*, Madrid 1860. T. I. p. 639.

2) Vgl. oben S. 87.

eines Priesters (wenn der Verstorbene nicht ein Cleriker war) beer
werden. 4. Wird aber ein Erzbischof oder Bischof unserer Pro
außerhalb der Provinz gefangen oder eingesperrt, so müssen alle an
Bischöfe der Provinz innerhalb 15 Tagen den fremden Bischof, in d
Diöcese der Gefangene verwahrt wird, angehen, daß er zu seiner
freiung behülflich sei und den Gottesdienst in seiner Diöcese einst
wobei alles oben Gesagte, was in unserer Provinz beobachtet we
soll, in Kraft bleibt. 5. Wird ein Canoniker der Kathedralkirche,
Abt, ein Archidiakon, der Prälat einer Collegiat- oder Regularki
innerhalb der Provinz gefangen oder eingesperrt, so muß in der be
fenden Diöcese der feierliche Gottesdienst aufhören, und zur Bestraf
des Thäters und seiner Gehülfen muß alles, was oben über Exc
munikation und Interdikt verordnet ist, eingehalten werden, jedoch
in jener Diöcese. 6. Das Gleiche findet statt, wenn ein Canoni
einer Collegiatkirche oder der Rektor einer andern Kirche, oder irgend
Cleriker, Majorist oder Minorist, innerhalb der Provinz gefangen o
eingesperrt wird; doch soll nur das Archidiakonat, worin er sich
Gefangener befindet, interdicirt sein. 7. Wenn Canoniker der Kathedr
oder anderer Kirchen, oder Aebte, Prälaten oder obengenannte Cleri
außerhalb der Provinz gefangen oder festgehalten werden, so muß
Bischof des Gefangenen den Bischof, in dessen Diöcese sich jener
findet, bitten und ermahnen, daß er in seiner Diöcese den feierlic
Gottesdienst einstelle, und über den Frevler und seine Genossen an all
Sonn- und Festtagen die Excommunikation verkündigen lasse, bis
Gefangene befreit und genügende Satisfaktion geleistet ist. 8. Di
Strafen dehnen sich auch auf jene aus, welche einen Cleriker an ein
Gliede verstümmelt oder schwer verwundet oder gar getödtet hab
9. Die Nachkommen eines solchen Frevlers bis zum vierten Grad
steigender Linie können vor Ableistung genügender Satisfaktion k
kirchliches Beneficium in unserer Provinz erhalten. 10. Wer denn
einem Solchen ein Beneficium verleihen will, verliert für dießmal
Vergebungsrecht. 11. Wie obige Frevler selbst, ebenso sollen auch
jenigen behandelt werden, welche sie freiwillig aufnehmen und
theidigen, ihnen Rath und Hülfe leisten. 12. Jeder Bischof k
übrigens die bisher erwähnten Strafen auch mildern, ausgenommen
auf Verhaftung eines Erzbischofs oder Bischofs bezüglichen. Le
können nur mit Zustimmung aller Bischöfe der Provinz abgeän
werden. 13. Wer Kirchengut angetastet hat und nicht innerhalb

nmter Frist satisfacirt, wird excommunicirt, und die Sentenz in ganzen Provinz an allen Sonntagen feierlich verkündet. Die Orte, sich solche Uebelthäter befinden, sind interdicirt, mit Ausnahme der ıdte, worin sich die Kathedralkirchen befinden. 14. Wenn ein Laien- con nach dem Ableben eines Kirchenrektors das Eigenthum der Kirche astet, so verliert er für dießmal das Präsentationsrecht auf diese che, und die Vergebung derselben geht auf den Bischof über. Ist er säumig, so devolvirt sie an den nächsten Obern. Der Patron r muß von den Executoren des Concils durch kirchliche Censuren zur stitution des Kirchenguts gezwungen werden. 15. Die Advokati der chen dürfen diese nicht belästigen, bei Strafe der Excommunikation, sie ipso facto verfallen. 16. Niemand darf, weil er mit dem vokatus der Kirche Feindschaft hat, die Güter der Kirche und der istlichen belästigen. 17. Da nicht nur die Kirchen und kirchlichen rsonen, sondern auch die kirchlichen Güter nach göttlichem und mensch- em Recht frei sind von Abgaben an Weltleute, so haben die hl. Ca- ıes verordnet, daß Einzelne, welche diese Freiheit verletzen, mit ommunikation belegt werden, ganze Städte ꝛc. aber mit dem Inter- . 18. Cleriker oder Notare, welche zu solchen Handlungen ihrer rn Rath und Hülfe geleistet haben, müssen innerhalb Monatsfrist Dienst dieser Herrn verlassen. 19. Ein Laie, der eine Kirche zu r Festung macht, ist ipso facto excommunicirt, sein Land interdicirt. Wer Statuten zum Nachtheil der Kirche erläßt und so insbeson- e die Zahl derjenigen, die der Kirche Opfer bringen wollen, ver- ıdert, verfällt ipso facto der Excommunikation. 21. Kein Cleriker Mönch darf Wirthshäuser besuchen oder die geistliche Kleidung und nsur zu tragen vernachlässigen, bei Strafe der Ausschließung aus Kirche und des Verlustes der Einkünfte. 22. Den Bildern gebührt würdiger Platz aus Achtung gegen die Personen, welche sie dar- len. Deßhalb sollen in Städten ꝛc., wo Pfarrkirchen sind, die Bil- nur auf einem consecrirten Altar aufgestellt werden, und die Al- sensammler dürfen keine heiligen Bilder oder Reliquien mit sich umtragen, bei Strafe des Anathems. Nur an der Kirchweihe und n Patrocinium oder wenn es sonst der Bischof erlaubt, dürfen lder auch anderswo als auf dem Altar aufgestellt werden, weil r wegen der Menge des Volks der Zugang zum Altar erschwert 23. Die weltlichen Verwalter oder Pfleger der Pfarrkirchen, die m Altirmannen nennt, müssen über die für die Kirche gemach-

ten Einnahmen und Ausgaben zweimal im Jahre Rechnung c legen [1]).

Im Oktober 1313 wiederholte und modificirte Erzbischof Gil Aycelin von Rouen auf einer Provinzialsynode im Priorat Not Dame-du Pré bei Rouen mehrere Statuten seiner Vorgänge namentlich solche, die unter Erzbischof Wilhelm im gleichen Priora (1299) aufgestellt worden waren (S. 336). Sie verbieten den Seel sorgpriestern und allen Beneficiaten 1. das Tragen gewisser Mützen un Schuhe, kurzer Kleider und Waffen, sowie die Theilnahme an Schmausereien und Trinkgelagen. 2. Wer von ihnen eine Concubine hält, ode Wucher treibt, verliert den ganzen Jahresertrag seiner Beneficien. Bessert er sich nicht binnen Jahreszeit, so wird er des Beneficiums gänzlich beraubt. 3. An Sonn- und Festtagen dürfen keine Gerichtssitzungen statthaben. 4. Cleriker, welche sich in Personalangelegenheiten, wo der clamor de haro (S. 336) eintritt, an das weltliche Gericht wenden, sind ipso facto excommunicirt. 5. Kein weltlicher Richter darf einen Cleriker zwingen, vor ihm zu erscheinen, namentlich im Falle des clamor de haro. 6. Kirchliche Personen dürfen vor weltlichen Richtern in causis spiritualibus nicht Rede und Antwort geben, auch nicht im Falle des clamor de haro. 7. Weltliche Richter, welche sich die Entscheidung in solchen Dingen anmaßen, verfallen ipso facto der Excommunikation; ebenso derjenige, der gegen eine kirchliche Person den clamor de haro veranlaßt hat. 8. Die Breven der weltlichen Richter an die geistlichen, um dadurch die kirchliche Jurisdiktion zu verhindern, dürfen nicht angenommen werden. — Diese Statuten sind in den einzelnen Diöcesansynoden und Calendenzusammenkünften zu verlesen [2]).

Zwei Wochen nach dem Tode des Papstes Clemens V., am 7. Mai 1314 und den folgenden Tagen feierte der uns bereits bekannte Erzbischof von Sens, Philipp von Marigny, dieser blutige Feind der Templer, eine Provinzialsynode zu Paris, der man zwei Reihen von Canones zuschreibt. Die erste zählt nur drei Numern: 1. Laien, d einen Cleriker gefangen genommen haben, sind zu ermahnen, daß s ihn ungesäumt dem Ordinarius ausliefern, bei Strafe der Excommun-

1) *Mansi* T. XXIII. p. 1161 sqq. T. XXIV. p. 765 sqq. T. XXV. p. 523 sq. *Harzheim* T. III. p. 798 sqq. Binterim Bd. V. S. 140 ff. u. 303 ff. u. Bd. V S. 172—175. Bei lezterem sind die einzelnen Numern etwas anders abgetheilt.

2) *Mansi* T. XXV. p. 526.

ı. 2. Den kirchlichen Richtern sind allgemeine Citationen mit der el: citetis omnes illos, quos lator praesentium etc. untersagt. emand darf wegen Verkehrs mit einem Excommunicirten ohne vorgangene Mahnung citirt werden. Die zweite Reihe besteht aus anonen: 1. Alle Jahre müssen Provinzial- und Diöcesansynoden ten, ihre Verordnungen publicirt und sammt den ältern Statuten ı beobachtet werden. 2—4. Identisch mit den Canonen der ersten . 5. Alle durch Gewalt oder Furcht erzwungenen Absolutionen Bann u. dgl. sind null und nichtig. 6. Die pignorationes realiae, wo Einer für den Andern beschwert wird, sind verboten (wer emanden im Gebiet X eine Forderung zu machen hatte und nichts men konnte, durfte jeden andern beliebigen Angehörigen des Lan- pfänden, s. *Du Cange*, s. v. *repraesaliae*). 7. Die Exemten ı keinen Excommunicirten zum Gottesdienst oder kirchlichen Beiß zulassen. 8. Alle weltlichen Richter und Beamte, welche die che Jurisdiktion hindern, sind ipso facto excommunicirt. 9. Auch ein Ort mit dem Interdikt belegt ist, dürfen daselbst Kranke und ıde zum Sakrament der Buße zugelassen werden; Excommunicirte nur in articulo mortis, und Diejenigen gar nicht, die durch ihre eit das Interdikt veranlaßt haben. Auch dürfen während des bikts in den Kirchen und Klöstern Messen gelesen werden, aber ubmissa voce, bei geschlossenen Thüren und ohne Glockengeläute. In Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt darf feierlicher Gottesdienst bei offenen Thüren und unter Glockengestatthaben, nur darf kein Excommunicirter dabei anwesend sein. xemten ist nicht gestattet, ohne Erlaubniß des Bischofs an einem exemten Orte ein Oratorium oder eine Kapelle zu bauen. 12. te dürfen die Prozesse ihrer freien Dienstleute nicht annehmen [1]). Schon oben sind uns in den beiden Jahren 1310 und 1311 drei nzialsynoden zu Ravenna unter Erzbischof Rainald begegnet 48 u. 454 f.); eine vierte, in den Conciliensammlungen irrig als bezeichnet, wurde von demselben Erzbischof am 10. Oktober 1314 r Kirche des hl. Nikolaus im Schloß Argenta (Diöcese Ra- a) gefeiert. Wie die des Jahres 1311 gab auch sie ihren Reformen den Titelnamen Rubricae, und es sind deren zwanzig: 1. Nur

---

) *Mansi* T. XXV. p. 529—536 sqq. *Harduin* T. VII. p. 1380. Harduin ır die erste Serie der Canones.

Solche, welche die heiligen Weihen erhalten haben, dürfen Mitglieder von Kapiteln werden und Stimme darin haben. Dieß bezieht sich jedoch nur auf die Secular- nicht auch auf die Regularstifte. 2. Priester kann nur werden, wer das fünfundzwanzigste, Diakon wer das zwanzigste, Subdiakon wer das sechzehnte Lebensjahr erreicht hat. Ein fremder Diöcesane darf nicht auf einfache litterae dimissoriae hin geweiht werden, sondern er muß von seinem Bischof auch Zeugnisse über seinen Wandel und seine Kenntnisse beibringen. 3. Kein Unbekannter darf zum Bischof geweiht werden, aber auch kein Bekannter ohne Erlaubniß des Erzbischofs und ohne Zuziehung der Comprovincialen. Kein Suffragan darf ohne Erlaubniß des Erzbischofs in eine fremde Provinz reisen, um dort bei einer Bischofsweihe mitzuwirken, ausgenommen auf Befehl des apostolischen Stuhles. 4. Die Exemten dürfen keinen fremden Bischof herbeirufen, um in ihren Kirchen die Ordinationen zu ertheilen u. dgl. 5. Da durch vorgebliche päpstliche Delegirte schon viel Unfug geschehen ist, so darf fortan keiner derselben mehr eine Jurisdiktion in der Provinz ausüben, ehe er seine Vollmacht vor dem Erzbischof oder Bischof nachgewiesen hat. Dieß bezieht sich jedoch nicht auf die legati ex latere und nicht auf die Spezialbevollmächtigten für bestimmte Angelegenheiten. 6. Wenn ein Bischof in seiner Diöcese reist, so muß der Clerus der Pfarreien, die er berührt, die Glocken läuten lassen, damit das Volk kommen und den Segen erhalten kann. Gleiche Verpflichtung haben auch die Klöster und andere loca religiosa. Besucht der Bischof einen Ort, wo sich ein Kapitel oder Convent befindet, so muß er processionaliter empfangen und zur Kirche geleitet werden, wo er vor dem Altare niederkniet. Darauf folgt Gesang und Verrichtung eines Gebets durch einen Priester, endlich feierlicher Segen durch den Bischof. Reist ein Suffragan durch ein anderes Bisthum der Provinz, ohne längeren Aufenthalt, so darf er auch da in pontificalibus celebriren, den Segen geben ꝛc., wenn nicht der Diöcesanbischof selbst gegenwärtig ist. In lezterem Fall darf er nur auf dessen Einladung Solches thun. Wenn ein Legat ex latere oder der Erzbischof von Ravenna irgendwo in der Provinz feierlich celebrirt, müssen alle Bischöfe, Aebte und Prioren dabei erscheinen. Wer die Mahnungen seines geistlichen Obern beharrlich mißachtet, ist ipso facto suspendirt. 7. Wenn ein Notar, sei er Cleriker oder Laie, von einer kirchlichen Person gebeten wird, eine Urkunde über einen Vertrag oder irgend eine andere Sache auszustellen, so muß er binnen zehn Tagen

:se Urkunde auch wirklich abliefern. Thut er es nicht, so ist er für n der Kirche hieraus erwachsenen Schaden ersatzpflichtig, und verfällt :ch weitern zehn Tagen ipso facto der Excommunikation. So lange in lezterer ist, darf ihn Niemand mit Abfassung einer Urkunde be= ;stragen. 8. Kein Ordens= oder Weltgeistlicher darf sich der Visita= ›n durch den Ordinarius und andere Obern unter Berufung auf e Gewohnheit ꝛc. widersetzen. 9. Wer gegen die Excommunikations= ıtenz appellirt, aber ohne die Appellation zu verfolgen sich beim Got= ›dienst eindrängt, verliert alle Beneficien, die er in der Provinz hat.). Kein Mönch oder Cleriker darf Waffen tragen, seine Kleider müssen ›n der vorgeschriebenen Farbe, auch geschlossen sein und bis an die nöchel reichen. Die Krone und Tonsur muß je nach dem Stande von ›rschriftmäßiger Größe sein. Das Haupt soll mit einem Hute (pileus) ›er Biret oder einem länglichen bis zu den Ohren reichenden Al= ucium bedeckt sein [1]). Cleriker dürfen die Gastmähler der Laien nicht suchen und müssen in den kirchlichen Häusern wohnen. Die Prälaten, riester, Canoniker und Pfarrrektoren sollen, wenn sie in der Stadt ısgehen, in der cappa oder chlamys erscheinen. Die Priester auf m Lande müssen wenigstens tabardos talares (bis an die Knöchel ichende Tabarden = Röcke, namentlich beim Militär) tragen. In der irche aber müssen sie in schwarzen Mänteln (cappis) oder doch in ›ißen cottis (Chorhemden) erscheinen [2]). Wirthshäuser dürfen sie nur ıf Reisen, im Nothfalle, betreten u. s. f. 11. In den Frauenklöstern uß strenge Clausur herrschen. 12. Wer mit Dispens des apostolischen tuhls in einem Alter von noch nicht 16 Jahren ein Canonikat oder eneficium erlangt, das eine höhere Weihe nöthig macht, muß, sobald das 16. Jahr erreicht hat, Subdiakon werden und sofort rechtzeitig e höhern Weihen erlangen, sonst verliert er das Beneficium wieder. rwachsene, die ein solches Beneficium oder eine Präbende an einer athedrale bekommen, müssen binnen Jahresfrist die höhern Weihen npfangen. 13. Da sehr viele Priester gar nie Messe lesen, so verord= :n wir, daß jeder binnen drei Monaten von seiner Weihe an seine :rste) Messe feiern, dann aber wenigstens einmal jährlich celebriren ıuß. An allen Mittwochen und Donnerstagen ist eine besondere Ora=

1) Es war dieß ein amictus, der Haupt und Schultern deckte, vgl. *Du Cange* v. *almucium* u. *armulium*.

2) Vgl. meine Beiträge zur Kirchengesch. ꝛc. Bd. II. S. 178.

tion für die Studenten zu beten, damit sie heilige Weisheit erlangen. Auch muß, so lange die Erledigung des hl. Stuhls dauert, in jeder Kathedrale täglich, in andern Kirchen wöchentlich eine Votivmesse gelesen werden, damit Gott für seine Kirche sorge. 14. Jeder Pfarrgeistliche muß sein Volk jährlich dreimal über die richtige Taufformel instruiren. 15. Fixirung des Confiteors (wie wir es jezt haben), da verschiedene Formeln desselben cursiren. 16. Wer zu einer Provinzialsynode berufen ist, muß vor Eröffnung derselben drei Tage lang fasten. 17. Strafandrohungen gegen diejenigen, welche das Kirchengut antasten. 18. Kein Regular- oder Secularcleriker darf unter dem Vorwand päpstlicher Erlaubniß Beneficien, Personate ꝛc. besitzen, die zur mensa eines Bischofs, Klosters, Kapitels oder einer Kirche gehören. 19. Da die Interdikte viele üble Folgen haben und durch sie oft die Unschuldigen bestraft werden, so soll man sie nur im äußersten Nothfall verhängen, und nie wegen Geldangelegenheiten. 20. Die Bischöfe haben auf Anbringen Mächtiger einigen Mönchen das Recht verliehen, wenn sie predigen, Ablässe zu verkünden. Da sie diese Vergünstigung vielfach mißbraucht haben, so wird sie anmit zurückgenommen [1]).

Von zwei französischen Synoden zu Bourges und Sens im Jahre 1315 wissen wir kaum mehr als den Namen, dagegen ist uns von einigen andern französischen Concilien des gleichen Jahres wenigstens das Eine oder Andere ihrer Thätigkeit bekannt. Die von dem Turiner Erzbischof Geoffroy de la Haye am 9. Mai 1315 zu Saumur gefeierte Synode stellte vier Capitula auf: 1. Dem Canon 22 des Lyoner Concils vom Jahre 1274 (S. 134) entschlüpfen diejenigen, welche rücksichtlich der Kirchengüter, die sie (widerrechtlich) in Besitz haben, versichern (advouare = avouer), daß sie dieselben von Laien erhalten hätten. Dadurch ist den Kirchen der Provinz Tours großer Schaden zugefügt worden. Wer Solches thut oder dazu hilft, verfällt dem Bann. 2) Da die Verordnungen des Cardinallegaten Simon auf der Synode zu Bourges im Jahre 1276 (c. 16, s. S. 160) und des Papstes Bonifaz VIII. (c. 4 de immunit. in VI^to III, 23) zur Sicherung der kirchlichen Jurisdiktion nicht beobachtet werden und die geistlichen Richter oft nicht den Muth haben, gegen weltliche Herrn, welche die kirchliche Jurisdiktion stören, die kirchlichen Gerichtsboten gefangen nehmen ꝛc. den Bann öffentlich zu verkünden, so wird jezt das Interdikt über deren

1) *Mansi* T. XXV. p. 535—550. *Harduin* T. VII. p. 1381—1392.

Länder verhängt, wenn sie auf geschehene Requisition nicht binnen acht Tagen satisfaciren. 3. Die Archidiakonen und ihre Vikare dürfen von Candidaten, die sie examiniren, nichts verlangen und annehmen. Thun sie es, so werden sie, falls sie Priester sind, suspendirt, wenn nicht Priester, excommunicirt. 4. Wenn es wahr ist, daß eine Synode zu Chateau-Gontier im Jahre 1281 (unbekannt) verboten hat, das Interdikt über ein Land auszusprechen, ehe über die Person des Gebieters oder Balliven eine Strafe verhängt worden, so heben wir diese Verordnung wieder auf [1]).

In demselben Jahre veranstaltete Erzbischof Amanieu von Auch eine Provinzialsynode zu Nougarot (s. S. 354), von der uns fünf Canones bekannt sind: 1. Kein weltlicher Herr darf sich einer vakanten Kirche bemächtigen, sonst verfällt er ipso facto der Excommunikation. 2. Kein weltlicher Herr oder Beamte darf kirchliche Personen zur Entrichtung von Abgaben zwingen. 3. In einigen Gegenden kommt es vor, daß weltliche Herrn und Justitiare die Verbrecher hindern, vor ihrer Hinrichtung das Sakrament der Buße zu empfangen. Dieß darf nicht mehr geschehen. 4. Wer die Diener eines Bischofs mißhandelt, wird excommunicirt und der Ort, wo es geschehen, interdicirt. 5. Die Dekretale Gravis in den Clementinen (gegen diejenigen, welche die Vollziehung des Interdikts oder der Excommunikation hindern, c. 2. lib. VII. tit. 10) muß in der Provinz öfters publicirt werden.

Diese Canones bestätigte Wilhelm de Flavacourt, der Nachfolger Amanieu's [2]).

Philipps des Schönen Sohn und Nachfolger Ludwig X., der Zänker, beschuldigte den Bischof von Chalons sur Marne, Pierre de Latilly, den verstorbenen König sowie seinen eigenen Vorfahrer auf dem bischöflichen Stuhl, Jean de Chateauvillain, vergiftet zu haben, und bestimmte den Metropoliten, Erzbischof Robert de Courtenay von Rheims, seinen Namen zur Verhaftung desselben herzugeben. Sofort sollte eine Synode zu Senlis im Oktober 1315 (anfangs auf den 6. August berufen) über den Verhafteten zu Gericht sitzen, und der König verschmähte nicht, an die einzelnen Prälaten zu schreiben, damit sie ja nicht ausbleiben möchten. Der Angeschuldigte verlangte vor Allem Restitution, da man ihn ohne jeglichen richterlichen Spruch der Freiheit

1) *Mansi* T. XXV. p. 553 sqq. *Harduin* T. VII. p. 1392 sqq.
2) *Mansi* T. XXV. p. 557 sqq. *Harduin* T. VII. p. 1393 sqq.

und Güter beraubt habe, und man konnte ihm Solches nicht verweige
Weil er aber auch auf Untersuchung des Thatbestandes drang, wu
die Synode bis 15. Mai 1316 vertagt und Paris als Ort der
sammenkunft bezeichnet. Geringe Frequenz veranlaßte abermalige V
tagung und Verlegung nach Senlis, wo dann am 16. Juli Pie
de Latilly als unschuldig erfunden und freigesprochen wurde [1]).

Schon oben beim Jahre 1307 (S. 425) gedachten wir der Syn
zu Sis, auf welcher ein großer Theil der Armenier unter König H
ton II. dem Monophysitismus entsagte und sich mit der römischen Kir
unirte, ihr sogar in manchen Gebräuchen conformirte. Erzbischof C
stantin von Cäsarea führte den Vorsitz und sezte als Patriarch mit U
terstützung von Haytons Sohn König Oscin auf der Synode zu At
oder Adana 1316 das Unionswerk fort. Die Gegner der Union h
ten unterdessen Conciliabula gehalten und darin die Erklärung ab
geben, daß man keineswegs gleich den Lateinern den Wein im Opf
kelche mit Wasser mischen, auch Geburt Christi und Epiphanie nicht
zwei verschiedenen Tagen feiern und in der einen Person Christi ni
zwei Naturen annehmen dürfe. Diesen drei Behauptungen stellte n
die Synode zu Atan, die Beschlüsse von Sis wiederholend, sehr a
führliche Argumente entgegen, die, mehrfach aus lateinischen Quell
entnommen, z. B. aus Beda Venerabilis und den pseudoisidorisch
Briefen Alexanders I., einen lateinischen Autor deutlich verrathen. U
ter Anderm wird darin behauptet, schon der Apostel Petrus habe
Rom das Geburtsfest Christi auf den 25. Dezember angesezt [2]).

---

1) *Mansi* T. XXV. p. 559 sqq. *Harduin* T. VII. p. 1397 sqq.

2) *Mansi* T. XXV. p. 655—670; hier wird das Concil zum Jahre 1320 ſt
1316 gestellt, vgl. Kirchen-Lex. von Wetzer u. Welte, Bd. I. S. 443.

Zweiundvierzigstes Buch.

Von Papst Johann XXII. bis Ende des Avignon'schen Exils. 1316—1378.

---

§ 704.

Johann XXII. und Ludwig der Bayer. 1316—1334.

Da Papst Clemens V., als er auf dem Schlosse Roquemaure starb (20. April 1314), seinen Hof zu Carpentras hatte, traten die 23 hier anwesenden Cardinäle im bischöflichen Palast dieser Stadt in's Conclave, konnten sich aber nicht einigen, da die Italiener, selbst diejenigen von ihnen, die sonst auf Seite Frankreichs standen und sich an der Erwählung Clemens' V. betheiligt hatten, entschieden einen Papst wollten, der die Residenz nach Rom zurückverlege. Dieß sagt nicht nur der Zeitgenosse Johann von St. Viktor [1]), sondern Cardinal Napoleon Orsini selbst in einem Schreiben an Philipp d. Sch., mit dem Beifügen, daß die italienischen Cardinäle, um alle Billigkeit zu erfüllen, nicht einen aus ihrer eigenen Mitte, sondern einen Franzosen, den Cardinalbischof Wilhelm von Präneste, in Vorschlag gebracht hätten. Aber die Gascogner seien damit nicht einverstanden gewesen, und auch der König habe unerfüllbare Forderungen an die Italiener gestellt [2]). So waren drei Monate resultatlos verflossen und die Beschwerden des Conclave's immer größer geworden; da benützten die Cardinäle am 24. Juli j. J. eine Feuersbrunst, um der lästigen Einschließung zu entgehen. Die italienischen Cardinäle behaupteten nachmals in einem Briefe an die Cistercienser, daß die Gascogner, um einen Mann ihrer Partei durchzusetzen oder doch die Wahl eines Mißliebigen zu verhindern, unter An-

---

1) *Baluz.*, vitae Papar. Aven. T. I. p. 113.
2) *Baluz.* l. c. T. II. p. 289 sqq.; s. oben S. 492 f.

führung zweier Vettern des verstorbenen Papstes an jenem Tage mi vielen Bewaffneten in Carpentras eingedrungen, mehrere Italiener ge tödtet, da und dort, namentlich in den Häusern der italienischen Car dinäle, Feuer angelegt und zulezt das Conclave umzingelt hätten mi dem Rufe: „Tod den Italienern, wir wollen einen Papst!" In Todes angst hätten nun die italienischen Cardinäle ein Loch in die Mauer de Palastes gebrochen und seien entflohen [1]). Andere Zeitgenossen dagegen wie Bernard Guido und Amalrich Auger, wälzen alle Schuld auf di Diener der Cardinäle, die während der Einschließung ihrer Herrn Un fug aller Art getrieben, auch den bischöflichen Palast angezündet un damit einen Theil der Stadt in Asche gelegt hätten [2]).

Bei Auflösung des Conclave's erklärten die Cardinäle, sich in Bälde wieder anderwärts versammeln zu wollen; aber man konnte sich über den Ort nicht einigen. Aus einem Schreiben Philipps d. Sch. erfahren wir, daß sich die italienischen Cardinäle für Lyon, aber gegen Carpentras und Avignon aussprachen. Er billigte ihre Gründe un mahnte ihre französischen Collegen zur Nachgiebigkeit, in der Weise, da ein Schiedsgericht von drei Cardinälen die Frage des Ortes entscheide sollte [3]). Aber erst im Jahre 1315, nach dem Tode Philipps d. Sch. gelang es dem Prinzen Philipp, auf Befehl seines Bruders Ludwig X. alle Cardinäle dadurch in Lyon zu versammeln, daß er jeden Einzelne ohne Vorwissen der Andern zu sich einlud. Als sie dann zusamme waren, bat er sie dringend um Vornahme der Papstwahl, und versprac ihnen zugleich eidlich völlig freie Bewegung ohne die Last eines Con clave's. So kamen denn dieselben tagtäglich, aber immer erfolglos, z einem Wahlversuch zusammen, und dieß dauerte so lange, daß auc Ludwig X. unterdessen starb, 5. Juni 1316. Prinz Philipp, jezt König wollte Lyon nicht verlassen, ohne die Papstwahl gesichert zu haben, un da die Casuisten meinten, daß sein Versprechen in Betreff des Conclave's weil rechtswidrig, nicht bindend sei, schloß er jezt sämmtliche Cardinäle ganz enge im Dominikanerkloster ein, unter ernster Mahnung an das Bedürfniß der Kirche. Auch jezt noch blieben sie 40 Tage lang uneinig, bis am 7. August 1316 der Cardinalbischof von Porto, Jakob de Osa oder de Eusa, als Johann XXII. einstimmig gewählt wurde.

---

1) *Baluz.* l. c. T. II. p. 286.
2) *Baluz.* l. c. T. I. p. 60 sqq. 81 sq. 111. 113—116. 151.
3) *Baluz.* l. c. T. II. p. 293 sqq.

Daß die Collegen ihm die Ernennung des Papstes überlassen und er sich selbst gewählt habe, ist eine Fabel Villani's (IX. 79), von der selbst die zeitgenössischen Feinde Johanns nichts wußten [1]).

Der neue Papst stammte aus Cahors in der Gascogne und war, wie Einige angeben, der Sohn eines Schusters, unschön und klein von Gestalt, aber voll Talent, Klugheit und Energie. Als junger Mann ging er im Interesse seiner Ausbildung nach Neapel und zeichnete sich bald in dem Grad aus, daß er zum Lehrer der Kinder Carls II., namentlich jenes Prinzen Ludwig bestellt wurde, den er nachmals selbst unter die Heiligen versezte (S. 486). Wegen seines Scharfsinns und seiner Gewandtheit bei mehreren Gesandtschaften verwendet, wurde er Bischof von Frejus und Kanzler seines Königs, später, 1310, Bischof von Avignon, wegen seiner Verdienste auf dem Vienner Concil aber erhob ihn Clemens V. zum Cardinalbischof von Porto. Wenn der Zeitgenosse Ferreto von Vicenza genau berichtet, so war es besonders der König von Neapel, der die Wahl Johanns empfahl und durch Geldspenden an die Cardinäle, namentlich an Napoleon Orsini, unterstüzte [2]).

Die Krönung des neuen Papstes hatte am 5. September 1316 zu Lyon statt, worauf sich derselbe zu Schiff nach Avignon begab und den dortigen Palast während der 18 Jahre seines Pontifikats niemals verließ, als um (zu Fuß) in die anstoßende Kathedrale zu gehen. Dadurch bildete sich die Sage, er habe bei seiner Erwählung den italienischen Cardinälen versprochen, nie ein Pferd oder ein Maulthier zu besteigen, außer wenn er nach Rom gehe, was er denn auch buchstäblich, aber nur dem Buchstaben nach gehalten habe [3]). Die bessern Quellen wissen hievon nichts, und schon Spondanus, Raynald und Baluze bezweifelten die Nachricht unter Hinweisung auf die Thatsache, daß Johann bei seiner Krönungsfeierlichkeit auf einem Zelter geritten sei, wie wenigstens der Fortsetzer des Wilhelm von Nangis sagt [4]).

Wenige Tage nach seiner Ankunft in Avignon ernannte der Papst

---

1) *Baluz.* l. c. T. I. p. 716. *Recueil* des historiens de Gaules, T. XXII. 1865. p. 26. Christophe, Gesch. d. Papstth. im 14. Jahrh., deutsch 1853. Bd. I. S. 355.

2) *Muratori*, script. rer. ital. T. IX. p. 1166. *Baluz.* l. c. T. I. p. 116. 133. 151. 647. Christophe, a. a. O. Bd. I. S. 232 ff.

3) Dieß berichtet der anonyme Autor seiner fünften Vita bei *Baluz.* T. I. p. 178.

4) *Baluz.* l. c. T. I. p. 793. Christophe, a. a. O. S. 238.

acht Cardinäle, worunter sieben Franzosen, schuf dann eine Reihe neuer Bisthümer durch Zerlegung größerer Diöcesen, namentlich Toulouse (woraus er eine ganze Kirchenprovinz mit fünf Bisthümern machte), unterdrückte mit blutiger Strenge eine gegen ihn angezettelte Verschwörung, bei der sein eigener Kaplan Petrus von Artige und der Bischof von Cahors betheiligt waren, und verbot alle Arten von Magie, namentlich darum, weil man auch ihn durch magische Künste habe umbringen wollen. Ungefähr gleichzeitig erließ er eine Reihe von Dekreten kirchlich-politischen Inhalts, die vom Geist der mittelalterlichen Papalhoheit völlig erfüllt sind. Den jungen König Philipp V. oder den Langen von Frankreich mahnte er, beim Gottesdienst nicht mehr zu schwatzen und sich anständiger zu kleiden; den König Robert von Neapel lobte er wegen seines wissenschaftlichen Strebens, wünschte aber, daß er sich mit würdigern und adeligen Räthen umgebe; dem König Eduard II. von England hielt er eine Strafpredigt wegen seiner Härte gegen die Irländer und seiner sonstigen Thorheiten, und suchte zwischen ihm und dem Prätendenten Robert Bruce von Schottland Frieden zu vermitteln. Ganz besonders aber machte er dem Kaiserreich gegenüber geltend, daß bei Erledigung der Krone die Reichsverweserei dem Papst zustehe (während nach bisherigem Recht der Churfürst von der Pfalz Reichsverweser war), erklärte darum alle Vollmachten erloschen, welche Heinrich VII. den von ihm in verschiedenen Gegenden Italiens bestellten Statthaltern eingeräumt hatte, und übergab, wie schon Clemens V. gethan, dem König Robert von Neapel die oberste Verwaltung aller zum Kaiserreich gehörigen Theile Italiens [1]). Reichliche Gelegenheit, den Papalansprüchen Ausdruck zu geben, gewährte ihm die zwiespältige deutsch-römische Königs- und Kaiserwahl; aber bevor wir sein Wirken in dieser Richtung betrachten, müssen wir zuvor noch seine Stellung zu den damals so mächtigen Franziskanern in's Auge fassen. Unter und durch Clemens V. gedrückt (S. 262), hatten sich die excentrischen Spirituales während der langen Erledigung des päpstlichen Stuhls wieder erhoben und vermehrt, besonders in Sicilien, Toscana und Südfrankreich, und Unfug aller Art, namentlich Gewaltthaten gegen die Conventualen ver-

1) *Baluz.* l. c. T. I. p. 152 sq. u. 718 — 736. *Raynald.* 1316, 24 sq. und 1317, 3. 25. 27. 42 sqq. 51 — 62. *Fleury*, hist. eccl. Liv. 92, 27 sqq. Christophe, a. a. O. S. 240. Pauli, Gesch. v. Engl. Bd. IV. S. 257—261. Kopp, Gesch. v. d. Wiederherstellung und dem Verfalle des hl. röm. Reichs, Bd. IV. 2. S. 2 u. 405.

übt [1]). Sobald darum Johann XXII. den Thron bestieg, rief der General der Conventualen, Michael von Cesena, seine Hülfe an, und der Papst forderte die Dissidenten durch die Dekretale Quorumdam exigit vom Jahr 1317 zur Unterwerfung auf [2]). Gegen die Widerspenstigen wurde der Prozeß eingeleitet und die Irrthümer der Spiritualen in der Bulle Gloriosam ecclesiam vom 23. Januar 1318 verworfen [3]). Der Papst verhandelte persönlich mit ungefähr fünfzig der Hartnäckigsten, viele aber waren durchaus nicht zu gewinnen und beharrten in der Auflehnung gegen den Papst, weil die Regel des hl. Franz dem Evangelium gleich sei und der Papst an der einen so wenig als an dem andern ändern dürfe. So wurden denn zu Marseille Mehrere aus ihnen von der Inquisition als Ketzer verdammt und von der weltlichen Obrigkeit dem Feuer übergeben, Andere lebenslänglich eingesperrt, wieder Andere aber fanden in Sicilien Zuflucht bei dem kirchenfeindlichen König Friedrich von Trinakrien und Einige traten sogar zum Islam über [4]). Die Spiritualen waren geschlagen und es schien, als ob in den Orden Ruhe und Eintracht zurückkehren wolle; aber es schien nur so, denn schon nach wenigen Jahren erregte die Armuthsfrage unter den Conventualen selbst die heftigsten Stürme. Als der Inquisitor von Narbonne die Irrthümer eines Fratricellen censuriren wollte, rechnete er dazu auch den Satz, daß Christus und die Apostel weder ein persönliches noch ein gemeinsames Eigenthum gehabt hätten. Ein gelehrter Conventuale, Berengar Talon, erklärte aber diesen Satz für völlig richtig und der Bulle Exiit qui seminat von Nikolaus III. conform. Johann XXII., an den er sich wandte, verwies ihn in ein Kloster seines Ordens; aber jene Behauptung hatte bereits wie ein Blitz im ganzen Orden gezündet, und während der Papst, um eine gründliche Entscheidung anzubahnen, viele Theologen und die Pariser Universität zu Gutachten aufforderte, eilten Michael von Cesena und das Ordenskapitel von Perugia mit der Erklärung: es sei unumstößliche Wahrheit, daß Christus und die Apostel weder

1) Christophe, a. a. O. Bd. I. S. 244—252.

2) Extravag. Joann. XXII. tit. 14. c. 1 de verborum significatione.

3) *Bullar.* ed. Luxemb. 1727. T. I. p. 193 sqq.; edit. Augustae Taurin. 1859. T. IV. p. 261 sqq.; unvollständig bei *Raynald.* 1318, 45 sqq.

4) Christophe, a. a. O. S. 252—257. Daß auch manche Dominikaner gegen den Papst und für Ludwig den Bayer standen, suchte Ludw. Oelsner nachzuweisen (Forschungen zur deutschen Gesch. Göttg. 1862. Bd. I. S. 45 ff.).

einzeln noch in Gemeinschaft je ein Eigenthum oder Lehen gehabt hätten. Auch der berühmte Wilhelm von Occam unterschrieb diese Erklärung; der Papst aber kassirte sie durch die Dekretale Ad conditorem canonum vom 8. Dezember 1322, weil sie die Eintracht im Orden wieder störe und bei Dingen, die durch den Gebrauch abnehmen (Viktualien), mit Unrecht zwischen Eigenthum und usus distinguire, dem Orden nur leztern vindicirend [1]). Nach einjähriger weiterer reiflicher Ueberlegung erließ der Papst am 12. November 1323 die Dekretale Quum inter nonnullos, worin er den Satz, daß Christus und die Apostel weder privates noch gemeinschaftliches Eigenthum besessen und nicht das Recht gehabt hätten, das, was sie besaßen, zu veräußern, für ketzerisch erklärte [2]). Gleich darauf wurde der Commentar über die Apokalypse von Peter Oliva, dem Urheber dieser Streitigkeiten, als ketzerisch verworfen und seine Gebeine ausgegraben, am 10. November 1324 aber die Dekretale Quia quorundam denen entgegengestellt, welche die beiden vorangegangenen Erlasse Ad conditorem und Quum inter nonnullos angegriffen hatten [3]). Etwas später rief man den Ordensgeneral Michael von Cesena nach Avignon, und der Papst selbst machte ihm, nach anfänglich freundlichem Empfang, herbe Vorwürfe über sein Beharren bei der Deklaration von Perugia. Da er trotzig und rechthaberisch entgegentrat, wurde ihm Haft angekündet; aber er floh am 25. Mai 1328 mit Wilhelm von Occam und Bonagratia von Bergamo und eilte nach Pisa zu Ludwig dem Bayer [4]), der schon seit längerer Zeit die Armuthstheorie der rebellischen Franziskaner als Hebel benüzte, um den Papst der Häresie zu beschuldigen.

Nach dem Tode Kaisers Heinrich VII. verliefen volle fünfviertel Jahre, bis eine neue Wahl oder eigentlich Doppelwahl zu Stande kam. Heinrich VII. hatte das bisher unbedeutende Luxemburger Haus zu hoher Macht erhoben und sich in dem Gedanken eines erblichen Kaiserthums gefallen. Aber er starb zu frühe und sein Sohn Johann, der nachmals so berühmt gewordene ritterliche und kluge König von Böhmen, zählte damals erst 17 Jahre, so daß seine Bewerbung um die Krone trotz der Unterstützung durch seinen Oheim Balduin von Trier

1) Extravag. Joann. XXII. c. 3. tit. 14 de verb. signif.

2) Ibid. c. 4.

3) Ibid. c. 5; namentlich gegen die Deklamationen Ludwigs des Bayern vom Jahre 1324, s. unten.

4) Christophe, a. a. O. 257—268.

und durch den großen Mainzer Erzbischof Peter Aichspalter nicht zum Ziel führen konnte. Der andere Bewerber war Herzog Friedrich der Schöne von Oestreich, Enkel Rudolfs von Habsburg und ältester Sohn des im Jahre 1308 ermordeten Königs Albrecht. Er wurde vom Cölner Erzbischof Heinrich von Virneburg und später auch von Pfalzgraf Rudolf unterstüzt, nachdem dessen kurzer Versuch, für sich selber zu werben, mißglückt war. Selbst Rudolfs jüngerer Bruder, Ludwig der Bayer (Herzog von Oberbayern), soll Friedrich seinen Beistand zugesichert haben [1]). Kurz zuvor noch waren sie wegen der Vormundschaft über die jungen Herzoge von Niederbayern miteinander in Fehde gewesen und Friedrich in der Schlacht bei Gamelsdorf von Ludwig besiegt worden (9. November 1313). — Wie aber die Luxemburger Partei merkte, daß sie mit Johann von Böhmen nicht durchdringen könne, eilte sie, ihrem natürlichen Rivalen, dem Habsburger, einen andern Candidaten entgegenzustellen, und Ludwig der Bayer war zur Annahme bereit, während sein Bruder Rudolf auf Seite Friedrichs blieb. Von beiden Seiten wurde viel getagt und verhandelt, versprochen und geschachert. Am Wahltag, den 19. Oktober 1314, bezog jeder der beiden Candidaten ein besonderes Lager bei Frankfurt (der Habsburger zu Sachsenhausen, der Bayer auf dem gewöhnlichen Wahlfeld), und Pfalzgraf Rudolf proklamirte im Namen und Auftrag seiner Freunde den Oestreicher, während der Erzbischof von Mainz den Bayer zum König ausrief. Für leztern waren außer Mainz und Trier auch König Johann von Böhmen, Markgraf Woldemar von Brandenburg und Herzog Johann von Sachsen, während Friedrich d. Sch. den Erzbischof von Cöln, den Pfalzgrafen, den vertriebenen König Heinrich von Böhmen (Herzog von Kärnthen) und den Herzog Rudolf von Sachsen für sich hatte [2]). Die Stadt Frankfurt entschied sich für Ludwig und öffnete ihm ihre Thore, wie er denn faktisch die Majorität der Wahlstimmen und die Erwählung auf dem seit Jahrhunderten üblichen Wahlfeld für sich hatte. — Sofort wurden beide Prätendenten am gleichen Tag, 25. November 1314, gekrönt, Friedrich durch den Erzbischof von Cöln, dem Solches zustand, aber nicht in Aachen, das ihm die Thore verschloß, sondern ausnahmsweise zu Bonn, Ludwig dagegen, wie es

1) Auch Ludwig der Bayer war durch seine Mutter Mechtilde ein Enkel Rudolfs von Habsburg.

2) Es war strittig, welchem der beiden sächsischen Fürsten die Chur zustehe.

sein sollte, zu Aachen, aber durch den unbefugten Erzbischof von Mainz. Beide Könige suchten nun vor Allem durch Gnaden, Geschenke und Zugeständnisse aller Art, vielfach auf Kosten des Reichs, ihren Anhang zu vergrößern und warben dabei um manchen Grafen und manche Stadt wie um ein zu ersteigerndes Kleinod. Zum erstenmal standen sich ihre Heere im Herbst 1315 bei Augsburg gegenüber, ebenso Jahrs darauf bei Eßlingen, sofort im Herbst 1319 bei Mühldorf am Inn und zum viertenmal im Herbst 1320 bei Straßburg, ohne daß es in dieser langen Zeit zu einer entscheidenden Schlacht kam. Doch gelang es Ludwig, seinen Bruder Rudolf völlig aus Bayern und der Pfalz zu vertreiben, so daß er als Flüchtling in Oestreich starb (1319). Dagegen trat ganz Schwaben auf Friedrichs Seite, und nach Peter Aichspalters Tod (1320) wurde auch Mainz mit einem Anhänger Oestreichs, Graf Matthias von Buchegg, besezt [1]).

Zur Zeit der deutschen Doppelwahl war der hl. Stuhl noch erledigt, aber gleich am Tage seiner Krönung schrieb der neue Papst Johann XXII. an die beiden „Erwählten", um sie zur friedlichen Beilegung des Zwists zu ermahnen [2]). Es lag im Interesse eines jeden der beiden Prätendenten, den Papst um Bestätigung seiner Wahl zu bitten. Ob sie ihm aber zugleich die Wahldekrete, d. i. die von den Fürsten über die Wahl ausgestellten Urkunden, mit überschickten, ist zweifelhaft; wenigstens machte Johann XXII. nachmals wiederholt und ganz direkt Friedrich d. Sch. den Vorwurf: dictae suae electionis decretum nobis non obtulit [3]). Dieß veranlaßte kürzlich eine neue Untersuchung [4]), deren Resultat dahin geht: wohl seien beide Wahldekrete gleich anfangs dem Papst vorgelegt, aber von ihm wieder zurückgegeben, respektive nicht officiell angenommen worden, weil weder der eine noch der andere Prätendent den Anspruch des Papstes, sie müßten sich vor seinem Forum persönlich oder durch Bevollmächtigte stellen und das Urtheil lediglich ihm überlassen, anerkennen wollte. Jeder wünschte, daß sich der Papst ohne Weiteres für ihn erkläre; als aber dieß nich

1) Schötter, Joh. von Luxemb. 1865. Bd. I. S. 149—169. Kopp, a. a. O. Bd. IV. 2. S. 33—60. Fr. v. Weech, Kaiser Ludwig d. B. und K. Johann von Böhmen, 1860. S. 1—8. 13. 14.

2) *Raynald.* 1316, 10.

3) *Raynald.* 1325, 5. 1328, 38.

4) Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. I. 1862. S. 51 ff.: „Sind dem Papst Johann XXII. die Wahldekrete ... vorgelegt worden?" von H. Pfannenschmit

geschah, sollte nicht der Papst, sondern das Schwert entscheiden, und auch jede spätere Wiederannäherung des Einen oder Andern an Johann XXII. mußte erfolglos bleiben, so lange die Principienfrage, was dem Papst bei strittigen Königswahlen zustehe, nicht gelöst war. Johann aber beharrte unerschütterlich auf seinem Anspruch und auf dem Satz, daß vor seiner Entscheidung Keiner von Beiden Rex Romanorum, sondern Jeder nur electus in Regem sei, und fuhr seiner obigen These gemäß (S. 508) auch fort, die Rechte eines Reichsverwesers in Italien durch Legaten und durch den König Robert von Sicilien auszuüben, obgleich Ludwig der Bayer schon im Januar 1315 den Johann von Belmont zum Generalvikar des Reichs für ganz Italien ernannt hatte [1]).

Von seinem Bruder Leopold und Andern bestens unterstüzt, zog Friedrich der Schöne im Spätsommer 1322 gegen Bayern. Wiederum stellten sich die feindlichen Heere einander bei Mühldorf oder Ampfing gegenüber und der 30. September ward durch gemeinsame Verabredung zur Entscheidungsschlacht bestimmt. Aber Ludwig griff zwei Tage früher an, ehe sich Herzog Leopold von Oestreich mit seinem Bruder vereinigen konnte, und dennoch wäre Bayern unterlegen, wenn nicht der Burggraf Friedrich von Nürnberg im Augenblick höchster Noth mit zahlreicher Reiterei zu Hülfe gekommen wäre. Die Oestreicher glaubten Anfangs, der längsterwartete Herzog Leopold ziehe heran, jezt aber bemächtigte sich ihrer Schrecken und Verwirrung. Selbst die große persönliche Tapferkeit Friedrichs konnte seine Sache nicht mehr retten. Sein Pferd wurde erstochen, er selbst gefangen, und mit ihm sein Bruder Heinrich. Auf bayrischer Seite aber hatte sich besonders der junge König Johann von Böhmen, der das Ganze commandirte, durch Muth und Tapferkeit hervorgethan, während Ludwig, um sein Leben besorgt, verkleidet zur Seite des Heeres auf einem Renner saß, um im Falle der Noth schnellstens fliehen zu können. Vom „tapfern Schweppermann" aber wissen die Zeitgenossen nicht das Geringste. Die Sage begegnet uns erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts [2]).

Ludwig von Bayern sperrte seinen gefangenen Gegner in die

1) Ficker, Urkunden zur Geschichte des Römerzugs K. Ludwig d. B. 1865. S. 1. 2. 4.

2) Kopp, a. a. O. Bd. IV. 2. S. 110—127. 159—210. 316—340. 404—445. Weech, a. a. O. S. 17 f.; vgl. die Abhandlung: „Die Schlacht bei Mühldorf" von Pfannenschmit, mit Bemerkungen von Weech, in den Forschungen für deutsche Gesch. 1863 u. 1864. Bd. III. S. 43 ff. u. Bd. IV. S. 71 ff.

Festung Traußnitz in der Oberpfalz, und versprach seine Freilassun wenn Herzog Leopold die Reichskleinodien ausliefere. Ganz erfüllt vo dem Wunsche, seinen Bruder zu befreien, ging Leopold darauf ein, far sich aber bitter getäuscht und rüstete darum wieder zum Kriege [1]).

Ludwig der Bayer hatte wie andere Fürsten so auch den Pap von seinem Siege bei Mühldorf in Kenntniß gesezt und von der Mill gesprochen, womit er den Gefangenen behandle. Darauf bot J hann XXII. auf's Neue freundlich (nach Damberger frostig) sei Vermittlung an [2]), aber Ludwig benahm sich auch ohne päpstliche A erkennung faktisch als römischen König, und schickte sogleich ein He nach Italien, um der päpstlichen Reichsverweserei ein Ende zu mache Die Folge war, daß der Papst am 8. Oktober 1323 in einem an d Kirchthüren Avignons angeschlagenen Plakate Ludwig unter Strafa drohung ermahnte, binnen drei Monaten von der Reichsverwaltur völlig abzustehen und Alles zu widerrufen, was er bisan als Köni gethan habe [3]).

Ludwig schickte jezt Boten nach Avignon, um zunächst Verlängerur der ihm gestellten Frist von drei Monaten zu erlangen. Der Pap erstreckte sie auf weitere zwei Monate, aber während Ludwigs Boten i Avignon unterhandelten, erklärte er selbst den Krieg gegen Friedri und protestirte zu Nürnberg gegen das ganze Verfahren des Papste namentlich gegen die Behauptung, daß das Kaiserthum erledigt sei un dem Papst das Recht zustehe, die Wahl zu prüfen und die Reichsve weserei zu führen. Wer von den Churfürsten oder ihrer Majorit gewählt und am gehörigen Orte gekrönt worden, sei wahrer Köni Zugleich überschüttete er den Papst mit Vorwürfen aller Art, namen lich daß er die Ketzer begünstige und die Verletzung des Beichtsigill durch die Minoriten nicht bestrafe. Zur Untersuchung über dieß B nehmen des Papstes verlangte er, wie einst Philipp d. Sch., ein al

---

1) Kopp, a. a. O. Bd. V. S. 2. 91. 100. 102.

2) *Raynald.* 1322, 15.

3) *Raynald.* 1323, 30. Nach Damberger (Bd. XIII. S. 618—622) handel der Papst ganz uncanonisch und war nur „blindes Werkzeug der Partei, die ihn un gab und absperrte und nach Belieben gängelte." Der bayrische Patriotismus h Dambergers Darstellung der Kämpfe Ludwigs d. B. überreich gemacht an kühnen B hauptungen und grundlosen Hypothesen. Er wurde dabei sogar aggressiv gegen de hl. Stuhl und bezichtigte ihn des „Mißbrauchs kirchlicher Strafmittel, dergleichen d Geschichte der katholischen Christenheit kein zweites Beispiel aufzuweisen habe".

gemeines Concil [1]). Der Papst antwortete am 23. März 1324 mit Verkündigung des Bannes, weil Ludwig nicht aufhöre, den Königstitel zu führen und die Ketzer (die antikirchliche Partei in Italien und die schismatischen Franziskaner) zu beschützen. Darauf erhob Ludwig im Mai 1324 zu Sachsenhausen noch heftigere Anklagen gegen den Papst, und es ist aus deren Inhalt gar nicht zweifelhaft, daß Franziskaner die Verfasser dieses schnöden Dokumentes waren. Wie wir oben sahen, hatte Johann XXII. ihre Behauptung der absoluten Armuth Christi als Irrlehre bezeichnet (S. 510). Deßhalb lassen sie jezt König Ludwig sagen: „Die Bosheit des Papstes erhebt sich sogar gegen Christus, gegen die heiligste Jungfrau, gegen die Schaar der Apostel und die durch deren Leben bewährte evangelische Lehre von der vollkommenen Armuth. Sieben Päpste haben die dem hl. Franz von Gott geoffenbarte Regel bestätigt, und Christus selbst hat sie durch die Stigmatisirung besiegelt. Allein dieser Unterdrücker der Armen, dieser Feind Christi und der Apostel sucht durch List und Betrug die vollkommene Armuth zu vernichten u. s. f." Neunmal wird hier Johann für einen Ketzer erklärt und auf's Neue an ein allgemeines Concil appellirt [2]).

Die beiden päpstlichen Sentenzen gegen Ludwig hatten in Deutschland nicht überall freudige Aufnahme gefunden, zumal den Churfürsten in die Ohren geraunt wurde, der Papst wolle ihre Wahlrechte vernichten. Johann XXII. fand sich darum veranlaßt, dieß offen für eine Lüge zu erklären, und schritt nach Ablauf der neuen Frist am 11. Juli 1324 zum dritten Spruch gegen Ludwig: Daß er alles Rechtes an das Reich durch seine Hartnäckigkeit verlustig geworden sei und binnen zwölf Wochen vor dem Papste zu erscheinen habe. Zugleich wurde das Wahlrecht der Churfürsten auf's Neue bestätigt [3]).

Um diese Zeit, im Juli 1324, schloß Herzog Leopold von Oestreich, da König Ludwig gar keine Geneigtheit zu friedlicher Ausgleichung

---

1) *Harzheim*, Concil. Germ. T. IV. p. 298—304. *Raynald.* 1323, 34—36. Christophe, a. a. O. S. 277—281. Böhmer, Regesten K. Ludwigs, S. 218. Kopp, a. a. O. S. 116. 120. Damberger (Bd. XIII. S. 627) bezweifelt, ohne Angabe eines Grundes, den lezten Theil dieser Protestation Ludwigs, die Anklage gegen den Papst ꝛc. betreffend.

2) *Baluz.* l. c. T. II. p. 478—512. *Raynald.* 1324, 14 (im Auszug). Kopp, a. a. O. S. 120 ff. Böhmer, a. a. O. S. 42. Nach Damberger (Bd. XIII. S. 652) trägt dieß ihm unangenehme Aktenstück natürlich „Spuren der Fälschung".

3) *Raynald.* 1324, 17. 21 sq. Kopp, a. a. O. S. 146 ff. Böhmer, a. a. O. S. 216.

zeigte, ein Bündniß mit Carl IV. von Frankreich (König seit 1322), um dahin zu wirken, daß der Franzose von den Deutschen zum Kaiser gewählt werde, wogegen ihm Carl zu einem Krieg gegen Ludwig und zur Betreibung der Sache hohe Summen versprach. Noch größere Hülfe wurde ihm für den Fall in Aussicht gestellt, daß Carl nicht durch die Wahl der Churfürsten sondern durch päpstliche Provision zur Krone gelange (weil dann Leopold bei der Durchführung weniger Hülfe von andern Fürsten zu gewärtigen hatte). Der Papst war damit einverstanden, aber der schlimme Vertrag wurde nie ernstlich zu realisiren versucht [1]). Wahrscheinlich zweifelte der französische König selbst an seiner Durchführbarkeit, und betrieb so die Sache nur lässig; zudem erhoben sich in Deutschland kräftige Stimmen dagegen und schließlich kam Ludwig der drohenden Gefahr durch schleunige Versöhnung mit seinem Gegner zuvor [2]). Dazu veranlaßte ihn auch seine Niederlage bei Burgau, wo er von Leopold im Januar 1325 zu eiliger Flucht gezwungen wurde. Selbst seine bisherige Hauptstütze, der Lützelburger Johann von Böhmen, hatte sich Oestreich genähert, mit Frankreich verbündet und seine Schwester Maria mit Carl IV. vermählt [3]). Aehnlich waren andere Fürsten und Herrn von der bayrischen Partei zurückgetreten. In dieser Noth erblickte Ludwig kein anderes Mittel zur Rettung, als die Freilassung seines Gegners. Noch vor Kurzem hatte er ihm wiederholt mit dem Tode gedroht, und Friedrich war aller Ernstes um sein Leben besorgt. Darum nahm er auch die schwersten Bedingungen an, verzichtete auf das Reich und versprach nicht blos für sich sondern auch für seine Brüder volle Anerkennung und Unterstützung Ludwigs, „auch dem gegenüber, der sich Papst nenne." Zugleich sollte Friedrichs Tochter Elisabeth mit Ludwigs Sohn Stephan vermählt werden, und falls Friedrich diesen Vertrag nicht bis 24. Juni laufenden Jahres durchführen könne, wolle er freiwillig nach Traußnitz in die Gefangenschaft zurückkehren. Nachdem die bisherigen Gegner am 24. April 1325 gemeinsam das Abendmahl genommen und sich den Friedenskuß gegeben hatten, ging Friedrich nach Wien und wurde hier mit großem Jubel empfangen. Die Vertragsbedingungen hielt er noch

1) Ein ähnliches Projekt begegnete uns Bd. V. S. 954.

2) Kopp, a. a. O. S. 149—159 u. 178. *Raynald.* 1324, 26 und 1325, 6. *Albert. Arg.* Chron. bei *Urstisius* T. II. p. 123. Weech, a. a. O. S. 26 f. Schlitre a. a. O. S. 303—309.

3) Böhmer, a. a. O. S. 187. Weech, a. a. O. S. 21 ff.

geheim; aber der Papst ahnte ihren Charakter, erklärte alle Zusagen Friedrichs für ungültig, verbot ihm in die Gewalt des Gebannten zurückzukehren und warnte auch den Herzog Leopold, mit lezterem in Unterhandlung zu treten. Noch heftiger sprach er sich aus, als ihm Leopold den Inhalt des Vertrags mittheilte, und ergoß jezt auch über Friedrich bittern Tadel, weil er die Fürsten für Ludwig zu gewinnen suche. Bald darauf kehrte Friedrich, weil er das Versprochene nicht durchführen konnte und namentlich sein viel energischerer Bruder Leopold die Waffen vor dem Bayer nicht streckte, freiwillig zu diesem nach München zurück, wurde aber von ihm nicht mehr wie ein Gefangener sondern wie ein Bruder behandelt. Sie aßen und tranken an einem Tische und schliefen in einem Bette; ja Ludwig ernannte Friedrich für den Fall seiner Abwesenheit oder seines Todes zum Pfleger und Schützer seiner Familie und seines Landes [1]). Einige Monate später (September 1325) wollte er ihm volle Mitregierung sammt dem Königstitel einräumen, aber die Fürsten erklärten die Rechte beider an das Reich für erloschen, während Herzog Leopold vom Papste unterstüzt den Kampf gegen Ludwig fortführte. In neuer Bedrängniß erklärte sich Ludwig am 7. Januar 1326 zu Ulm sogar zur Resignation geneigt, falls Friedrich die päpstliche Bestätigung erlange [2]), einstweilen aber fuhren beide fort, als Könige zu schalten, und dabei that Friedrich Alles, um auch seine Brüder zu gewinnen. Da starb Leopold am 28. Februar 1326, erst 34 Jahre alt. Gleich darauf bat die östreichische Partei bei Papst Johann um Bestätigung Friedrichs [3]), erhielt aber eine ausweichende Antwort, und in Folge davon glaubte sich Ludwig nicht mehr an den Ulmer Vertrag (der Cession) gebunden, was zu Insbruck zu einem Zwist der beiden Könige führte [4]).

Ludwig zog eben jezt über Trient nach Italien [5]). Mehrere dem Papst abholde Gelehrte und Geistliche, namentlich Marsilius von Padua und Johannes Giandone sammt den Franziskaner-Eiferern schlossen sich

---

1) Kopp, a. a. O. S. 154—179 u. 195. Böhmer, a. a. O. S. 47 f. 177 und 217. Schötter, a. a. O. S. 309 ff. u. 312 ff.

2) Für sich wollte er Italien und die Kaiserkrone behalten. *Raynald.* 1325, 6.

3) Böhmer (a. a. O. S. 218) verlegt diese Verhandlung ins Jahr 1325, während sie nach dem Ulmer Vertrag statthatte, s. Kopp, a. a. O. S. 219.

4) Kopp, a. a. O. S. 195—208 u. 219—228. Schötter, a. a. O. S. 315—320.

5) Eine Reihe von Urkunden, auf Ludwigs Romfahrt bezüglich, edirte kürzlich Ficker, Urkunden zur Gesch. des Römerzugs K. Ludwig d. B. 1865. S. 30 ff.

an ihn an und verbreiteten Schmähschriften gegen den ketzerischen 1
unwürdigen Priester Johannes, wie sie den Papst nannten [1]). Di
aber erließ jezt (April 1327) die vierte Sentenz gegen Ludwig, daß
nicht nur der Krone, sondern auch aller Lehen, die er von der Ki
oder von früheren Kaisern erhalten, namentlich des Herzogthums Bay
verlustig sei und binnen sechs Monaten vor dem apostolischen St
erscheinen müsse. In einem zweiten Edikt wurde er der Häresie
zichtigt, weil er die vom Papst verworfene Lehre, daß Christus und
Apostel auf Alles, was sie besaßen, kein Eigenthumsrecht gehabt hät
öffentlich zu vertheidigen gewagt und die Irrlehrer Marsilius 1
Padua und Johann Giandone sammt ihrem ketzerischen Buche (defen
pacis) beschüzt habe [2]). Bald darauf (23. Oktober) folgte die feierl
Censurirung der Hauptsätze dieses namentlich in Bayern sehr verb
teten Buches: a) „Christus habe dem Kaiser Zins entrichtet, und t
als Pflicht erachtet, woraus folge, daß alle zeitlichen Güter der Ki
dem Kaiser unterworfen seien und er sie in Besitz nehmen kön
b) der hl. Petrus habe nicht mehr Gewalt besessen als die and
Apostel, und sei nicht deren Haupt gewesen, auch habe Christus 9
manden zu seinem Statthalter bestellt; c) dem Kaiser stehe zu,
Papst ein- und abzusetzen, sowie ihn zu bestrafen; d) alle Prie
seien nach Christi Einsetzung von gleicher Gewalt, und was Einer m
als der Andere habe, sei ihm vom Kaiser verliehen; e) weder der Pa
noch die gesammte Kirche besitze irgend eine Strafgewalt, es sei de
daß der Kaiser sie verleihe“ [3]). Aber weder dieß noch neue Drohun
und Straffentenzen gegen Ludwig hinderten diesen, über Bergamo 1
Como nach Mailand und nach Empfang der eisernen Krone (an Pfi
sten 1327) nach Rom zu ziehen, überall von den Gibellinen, die
die Oberhand hatten, freundlich empfangen. Auch in Rom war ki
lich das Regiment der Welfen (unter König Robert von Neapel
beständigem Senator) gestürzt worden, und da der Papst auf wied
holte Einladung zur Rückkehr nach Rom im gegenwärtigen Augenb
unmöglich eingehen konnte, so wurde jezt Ludwig von den Gibelli
unter der Leitung des berüchtigten Sciarra Colonna (S. 329)

---

1) Näheres über sie bei Christophe, a. a. O. S. 288 ff. und Wilh. Sch
ber, die politischen u. relig. Doctrinen unter Ludwig dem Bayern. 1858. S. 24–

2) Kopp, a. a. O. S. 233—240. Böhmer, a. a. O. S. 219. *Mart*
thes. T. II. p. 671—681 und p. 682 sqq. *Raynald.* 1327, 20 sqq.

3) Kopp, a. a. O. S. 251 f. *Raynald.* 1327, 27 sqq.

Triumphe in die Stadt geführt. Nur der Clerus weigerte sich, in Gegenwart des Gebannten Gottesdienst zu halten [1]). Dennoch wurde am 17. Januar 1328 die Kaiserkrönung zu St. Peter mit großer Feierlichkeit vollzogen. Ein abtrünniger italienischer Bischof salbte Ludwig und seine Gemahlin Margaretha, die Krone aber sezte ihm Sciarra Colonna im Namen des römischen Volkes auf (!). Fortan führte Ludwig den Kaisertitel und sann alles Ernstes darauf, den Papst zu stürzen und den Kirchenstaat sammt Neapel zu annectiren [2]).

Sofort veranstaltete er am 18. April einen feierlichen Akt vor St. Peter, wo er in vollem Kaiserornat den Papst für einen Ketzer erklärte (wegen der Frage über die evangelische Armuth), ihn auch vieler Frevel und des Strebens nach Vernichtung der weltlichen Gewalt beschuldigte und zulezt seine Absetzung verkündete, wie einst Otto d. Gr. Johann XII. abgesezt habe. Zugleich verordnete er, daß der Papst nirgends anders als in Rom wohnen dürfe [3]), und ließ eine Strohpuppe unter dem Namen Jakob von Cahors (Johann XXII.) verbrennen [4]). Bei einem zweiten Skandalfest, an Christi Himmelfahrt, ernannte Ludwig unter Befragung des Volkes den übelbeleumundeten und schismatischen Franziskaner Peter von Corvara aus dem Bisthum Rieti als Nikolaus V. zum Papste. Er wurde an Pfingsten von einem andern Schismatiker zum Bischof geweiht und von Ludwig gekrönt, der sich dann auch von ihm wieder krönen ließ [5]).

Seit der Rückkehr aus Insbruck (S. 517) hatte Friedrich der Schöne zwar fortgefahren, den königlichen Titel zu führen, aber er beschäftigte sich nicht mehr mit dem Reiche, sondern nur mit dem Herzogthum Oestreich, das er zugleich im Namen seiner jüngern Brüder verwaltete. Ein neuer Versuch, ihm die päpstliche Bestätigung zu erwirken, mißlang, und Papst Johann erklärte: niemals habe der apostolische

---

1) Doch waren zwei Canonici von St. Peter auf Ludwigs Seite, s. Ficker, a. a. O. S. 127 u. 146.

2) Kopp, a. a. O. S. 240. 252. 259—264. *Raynald.* 1328, 1—3.

3) Vgl. Ficker, a. a. O. S. 69.

4) Daß er das Todesurtheil über den Papst ausgesprochen habe, ist wohl nur hieraus erschlossen worden; s. Kopp, a. a. O. S. 280. Anm. 6.

5) Böhmer, a. a. O. S. 59 ff. u. 221. Christophe, a. a. O. S. 302—309 Kopp, a. a. O. S. 268—285, wo alle die zahlreichen hier einschlägigen Quellen angegeben sind. Ficker, a. a. O. S. 70 f. Damberger bezweifelt natürlich die Aechtheit der bezüglichen Aktenstücke, oder nimmt wenigstens Interpolationen darin an. Bd. XIV. S. 34 ff.

Stuhl bei einer zwiespältigen Wahl einen der Erwählten bestätigt, ohne daß er zuvor seine Wahl (sein besseres Recht) durch Vorlegung von Dokumenten beglaubigt habe, was bisan von Friedrich nicht geschehen sei [1]).

Als sofort der Papst von der Krönung Ludwigs in Rom hörte, erklärte er dieselbe natürlich unter Erneuerung der frühern Sentenzen für ungültig, ließ in Italien das Kreuz gegen Ludwig predigen und forderte die deutschen Fürsten zu einer Neuwahl auf. Diese waren auch geneigt dazu, aber ihre Uneinigkeit verhinderte die Ausführung [2]).

Ludwig hatte gleich nach seiner Kaiserkrönung den Krieg gegen Robert von Neapel eröffnet, aber mit so wenig Erfolg, daß lezterer sogar in Rom wieder mehr Anhang fand und der Kaiser am 4. August 1328 unter dem Hohne des Volkes, das ihn vor sieben Monaten mit Jubel empfangen hatte, von da wieder abziehen mußte. Schon am 8. August trat die Stadt zum Gehorsam gegen Johann XXII. zurück [3]). Nicht viel glücklicher war Ludwig in Tuscien, wo er und sein Papst auf's Neue Bann und Absetzung über Johann von Cahors den Häretiker und falschen Papst aussprachen. Der abgesezte Franziskanergeneral Michael von Cesena war jezt an seiner Seite, nunmehr in freundlichem Bündniß mit seinem früheren Todfeind, dem Fratricellenhaupt Ubertin de Casal. Der Haß gegen den Papst und der stolze Armuthsfanatismus hatte sie geeinigt. Damals soll der berühmte Minorit Wilhelm von Occam, der mit Michael von Cesena zu Ludwig überging, diesen mit den Worten angeredet haben: defende me gladio et defendam te verbo [4]). Papst Johann hatte über diese beiden Franziskaner und zugleich über Bruder Bonagratia, der mit ihnen zu Ludwig geflohen, schon am 6. Juni 1328 Bann und Absetzung ausgesprochen jezt aber erließ er an Coena Domini 1329 neue Verdammungsmanifeste sowohl gegen Michael von Cesena als gegen Ludwig und seinen Afterpapst. Eine noch viel heftigere, ungemein große Bulle Quia vir reprobus gegen Michael von Cesena folgte am 16. November 1329 [5]).

---

1) *Raynald.* 1328, 28. Kopp, a. a. O. S. 316 f. 328.

2) Kopp, a. a. O. S. 411—413. Ficker, a. a. O. S. 66. 75 f.

3) Ficker, a. a. O. S. 95 f.

4) *Trithem.* de script. eccl. n. 563 in *Fabricii* Biblioth. eccl. p. 187.

5) Kopp, a. a. O. S. 429—444. Ficker, a. a. O. S. 76 ff. *Raynald.* 1329, 22—68. *Martene*, thes. T. II. p. 763—788. Occams politische und antikirchliche Theorien entwickelt Schreiber, die politischen u. relig. Doctrinen unter Ludwig d. B. 1858. S. 59 ff. 77 f.

Wie in Toskana so hatte sich auch unter den Lombarden die päpstliche Partei, da wie dort durch einen Cardinallegaten zusammengehalten und gestüzt, beträchtlich vermehrt, wie Ludwig, als er im April 1329 aus Toskana hieher zog, verwundert erfuhr. Eine Reihe von Herrn und Städten, darunter auch Mailand, hatten sich wieder mit der Kirche versöhnt und leisteten „dem Gebannten" energischen Widerstand. Die Unmöglichkeit, den Krieg in Italien ohne neue Hülfe aus Deutschland fortzuführen, und die Zustände in Deutschland selbst veranlaßten Ludwig um Neujahr 1330 zur Rückkehr über die Alpen, und er war eben in Trient, als Friedrich der Schöne am 13. Januar 1330 zu Schloß Gutenstein einer längeren Krankheit erlag [1]).

Als Ludwig nach München zurückgekehrt war, von Michael von Cesena und Andern begleitet, gab er sich zunächst das Ansehen, als ob er dem Papst beharrlich Trotz bieten wolle, aber schon im Mai desselben Jahres (1330) eröffneten mit seinem Vorwissen König Johann von Böhmen, Erzbischof Balduin von Trier und Herzog Otto von Oestreich Unterhandlungen mit dem Papste [2]). Ludwig versprach, den Gegenpapst, den er hilflos in Italien zurückgelassen hatte, zu opfern, seine Appellation an ein allgemeines Concil aufzugeben, Alles was er gegen die Kirche gethan, zu widerrufen und seine eigene Excommunikation als gerecht anzuerkennen, nur müsse ihm die Herrschaft gesichert sein [3]). Der Papst erwiederte am 31. Juli, daß er sich mit Ludwig wegen seiner Ketzerei und Beschützung der Ketzer unmöglich vergleichen könne und daß man darum auf eine neue Königswahl hinwirken solle [4]). Als der böhmische König deßungeachtet neue Anstrengungen zu Gunsten Ludwigs machte, tadelte ihn der Papst in einem sehr ernsten Schreiben vom 21. September, und drückte jezt auch sein Bedauern darüber aus, daß Otto von Oestreich dem Excommunicirten Treue geschworen habe [5]). Kurz zuvor hatte der Gegenpapst, von allen Seiten verlassen, freiwillig Unterwerfung angeboten und war am 24. August nach Avignon gebracht worden, wo er nach reumüthigem Geständniß von allen Cen-

---

1) Kopp, a. a. O. S. 471—474. Ficker, a. a. O. S. 128. 129. 134 ff.

2) Es waren sonach temporär Habsburg, Luxemburg und Wittelsbach unirt, aber die Parteistellungen wechselten sehr häufig.

3) *Raynald.* 1330, 28. 34. Böhmer, a. a. O. S. 194.

4) *Martene*, thes. T. II. p. 800; unvollständig bei *Raynald.* 1330, 29. Böhmer, a. a. O. S. 223.

5) *Raynald.* 1330, 34—38. 1331, 20.

suren absolvirt und fortan drei Jahre lang im päpstlichen Palast verwahrt wurde [1]). Rücksichtlich Ludwigs aber beharrte der Papst auf der Forderung, derselbe müsse vor Allem auf das Reich verzichten, an das er ja nicht den geringsten Anspruch habe, und erst als Ludwig gegen Ende des Jahres 1333 auch zu diesem herben Schritt sich geneigt zeigte, schickte der Papst Nuntien mit einem freundlicheren Schreiben an ihn ab. Sein Plan war jezt, daß Ludwigs Vetter, Herzog Heinrich von Niederbayern, Tochtermann Johanns von Böhmen, zum deutsch-römischen König gewählt werde, aber Ungarn und Neapel intriguirten dagegen und auch die deutschen Städte, die stets auf Seite Ludwigs standen, zeigten sich so unzufrieden, daß die Sache verschoben werden mußte [2]). Bald darauf starb der Papst (4. Dezember 1334) in einem Alter von 90 Jahren. Er war sehr gelehrt und ascetisch, lebte wie ein Mönch, arbeitete unermüdlich, erlaubte sich nie eine Reise oder auch nur einen Spaziergang, überblickte aber von seinem einsamen Gemach aus die ganze Welt. Besonders lag ihm die Förderung der Wissenschaft und der Universitäten, die Union mit den Griechen und andern Orientalen sowie ein Kreuzzug nach dem heiligen Lande am Herzen; aber die ungünstigen Zeitverhältnisse versagten ihm die Durchführung seiner Plane. Um die Mittel zum Kreuzzug und zur Wiederherstellung der Papalmacht zu beschaffen, hatte er mit vieler Sparsamkeit und mittelst mancher Finanzkünste (Annaten und Reservationen) einen ungewöhnlich großen Schatz gesammelt. Auch regelte er die päpstliche Kanzlei und die Rota Romana, so daß er als ihr Stifter betrachtet werden kann. Sehr häufig in Avignon persönlich predigend, trug er an Allerheiligen 1331 und dann noch zweimal auf der Kanzel den Satz vor, daß auch die Seelen der Heiligen erst nach dem jüngsten Gericht zur vollen Anschauung Gottes gelangen [3]). Aehnliches hatten auch ein-

1) *Raynald.* 1330, 1—26. Christophe, a. a. O. S. 313 ff. Ficker, a. a. O. S. 149.

2) *Raynald.* 1334, 20—23 incl. Böhmer, a. a. O. S. 98. 200. 225. *Baluz* l. c. T. I. p. 176. Weech, a. a. O. S. 46—51.

3) Seine Worte lauteten: Merces sanctorum ante Christi adventum erat *sinus Abrahae.* Post adventum vero Christi et ejus passionem et ascensionem in coelo merces sanctorum est et erit usque ad diem judicii, esse sub *altari Dei*, quia animae justorum usque ad diem judicii erunt sub *altari*, id est, *sub protectione* et *consolatione humanitatis Christi.* Sed postquam Christus venerit ad judicium, erunt *super* altare, i. e. *super* Christi humanitate, quia post diem judicii videbunt ... non solum humanitatem Christi sed etiam ejus *divinitatem*

Väter gelehrt, und gerade auf sie berief sich der Papst, aber die allgemeine Meinung der Theologen ging dahin, daß die Seelen der Gerechten schon in Folge des judicium speciale und vor ihrer Wiedervereinigung mit dem Körper bei der Auferstehung der Leiber der seligmachenden Anschauung Gottes theilhaftig werden. Die Behauptung des Papstes machte darum sogleich Aufsehen, und seine Feinde, wie Michael von Cesena, Occam und Andere, säumten nicht, sie als häretisch zu verschreien. Andere dagegen wollten dieselbe in suavius interpretiren, und da das betreffende Dogma damals noch nicht deklarirt war und Johann anderwärts, namentlich in der Canonisationsbulle des Hl. Ludwig von Toulouse (S. 486), von der alsbaldigen Seligkeit der Gerechten gesprochen hatte (freilich ohne Erörterung der Frage, ob ihnen schon die höchste Stufe der Seligkeit alsbald zu Theil werde), so legte sich die begonnene Bewegung wieder, bis zwei Jahre später der Streit auf's Neue und viel heftiger entbrannte. Papst Johann glaubte seiner Sache so gewiß zu sein, daß er einen englischen Dominikaner, der dagegen geprediget, gefangen nehmen ließ. Bald darauf schickte er den Minoritengeneral Gerard Ende sammt einem Dominikaner nach Paris, angeblich in diplomatischer Mission, aber, wie man glaubte, zu dem Zwecke, um auch in Paris die päpstliche Theorie zur Anerkennung zu bringen. Als nun der Minorit sie den dortigen Studirenden öffentlich vortrug, entstand ein heftiges Murren, von dem Rufe begleitet, ein solcher Irrthum dürfe nicht ungestraft bleiben, und selbst König Philipp VI. neigte sich auf Seite der Gegner des Papstes. Dieß veranlaßte leztern, im November 1333 dem König zu versichern, daß er nichts Anderes, als was er bei den Vätern gefunden, vorgetragen und seine Zusammenstellung hierüber dem Erzbischof von Rouen übergeben habe, um sie dem König mitzutheilen. Dieser möge sofort seine Doktoren zu Gutachten darüber auffordern, damit die Wahrheit zu Tag komme. Um den König zu begütigen, erbat sich der Minoritengeneral eine Audienz, und Philipp VI. ließ dabei auch zehn Doktoren erscheinen (darunter 4 Minoriten), die sich sämmtlich gegen die fragliche Lehre erklärten. Nach Villani soll dabei der König nicht blos dem Minoritengeneral, sondern auch dem Papst mit der Strafe, wie sie Ketzern gebühre, gedroht haben. Ein paar Tage später (am

---

ut in se est. Videbunt etiam patrem et filium et spiritum sanctum. *Baluz.*, vitae Paparum Aven. T. I. p. 788.

4. Adventsonntage) berief der König noch eine größere Versammlung von Gelehrten nach Vincennes und legte ihnen zwei Fragen vor: 1) genießen die heiligen Seelen im Himmel auch vor Wiederannahme des Leibes der Anschauung Gottes (der essentia divina) von Angesicht zu Angesicht, und 2) wird diese Anschauung nach dem jüngsten Gericht aufhören oder eine Veränderung erleiden? Die Versammelten erklärten, daß sie mit ihrer Aeußerung dem Ansehen des Papstes keineswegs zu nahe treten könnten, da Seine Heiligkeit in dieser Sache nichts asserendo seu opinando sondern nur recitando (die Ansichten Anderer referirend) vorgetragen habe. Sie sämmtliche aber seien der Ansicht, daß a) seit dem Tode Christi alle Seelen der Gerechten, wenn sie keiner Reinigung mehr bedürfen, oder bereits durchs Fegfeuer gegangen sind, zur vollen beseligenden Anschauung Gottes (ad visionem nudam et claram, beatificam, intuitivam et immediatam divinae essentiae et beatissimae trinitatis), was der Apostel die visio faciei ad faciem nennt (1 Cor. 13), aufgenommen werden, und daß b) diese Anschauung bei der Wiedervereinigung der Seele mit dem Körper nicht aufhört oder in eine andere übergeht, sondern ewig bleibt. — Diese Erklärung, wovon der König drei Exemplare anfertigen ließ, unterschrieben 30 Doktoren, sowohl Weltgeistliche als Mönche, namentlich der Pariser Kanzler M. Wilhelm Bernardi, der Dominikaner Petrus de Palude, Patriarch von Jerusalem, der Erzbischof Roger von Rouen (nachmals Clemens VI.) und der berühmte Nikolaus von Lyra [1]). Sofort richteten diese Theologen ein hierauf bezügliches höfliches Schreiben an den Papst, um ihn von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen [2]), und zugleich überschickte ihm auch der König ein Exemplar der obigen Erklärung, wie Villani behauptet, mit der Mahnung: für ihn schicke es sich nicht, Streitfragen aufzuwerfen, sondern zu entscheiden. Aehnliches soll auch König Robert von Neapel geschrieben haben.

Unterdessen hatte der Papst gegen Ende des Jahres 1333 die Cardinäle, Prälaten und Gelehrten seiner Curie mit einer genauen Untersuchung des fraglichen Lehrpunktes beauftragt und ihnen die v[illegible]n

1) Nach *Bulaeus*, hist. univers. Paris. T. IV. p. 238, wäre diese Erklärung am 2. Januar 1332 (französischer Rechnung, was = 2. Jan. 1333) unterzeichnet worden; allein aus den Briefen und Maßnahmen des Papstes (S. 525) geht deutlich hervor, daß sich diese Dinge am Ende des Jahres 1333 und Anfang von 1334 ereigneten.

2) *Mansi* T. XXV. p. 982.

ihm pro und contra gesammelten Väterstellen mitgetheilt. Die Verlesung derselben dauerte fünf Tage, vom 28. Dezember 1333 bis 1. Januar 1334. Darauf gab er am 3. Januar 1334 in einem Consistorium die feierliche Erklärung, daß er weder mit seiner Behauptung in Betreff der beseligenden Anschauung noch mit irgend einem andern Satze in seinen Predigten ꝛc. etwas habe festsetzen wollen, was der Hl. Schrift oder dem orthodoxen Glauben zuwiderlaufe, und sei Solches dennoch geschehen, so widerrufe er es ausdrücklich. — Weiterhin richtete er im März 1334 Schreiben an den König und die Königin von Frankreich, um dem erstern zu versichern, daß er den Minoritengeneral keineswegs zur Verbreitung der fraglichen Ansicht nach Paris geschickt habe, die Königin aber sezte er von seinem eben erwähnten Auftrag an die Cardinäle ꝛc. in Kenntniß. Damit ruhte die Sache in Frankreich, in Deutschland aber führten die um Kaiser Ludwig versammelten Pseudofranziskaner den Krieg gegen den Papst fort, und sollen sogar, von Cardinal Napoleon Orsini unterstüzt, auf die Berufung eines Concils zur Verurtheilung des Papstes hingearbeitet haben. Da starb lezterer wie bekannt am 4. Dezember 1334, nachdem er Tags zuvor noch auf dem Todbette in Anwesenheit sämmtlicher Cardinäle (Napoleon Orsini allein war nicht erschienen) die feierliche Versicherung gegeben: „Er glaube, daß die Seelen der Heiligen (auch ohne den Leib) im Himmel seien, mit den Engeln um Christus versammelt und Gott von Angesicht zu Angesicht schauend, soweit es der status und die conditio der vom Leib getrennten Seele gestatte. Alle etwa entgegengesezten frühern Aeußerungen nehme er zurück“ [1]).

§ 705.

Die Synoden unter Papst Johann XXII. vom Jahre 1316—1333.

Johann XXII. war am 7. August 1316 gewählt worden, die früheste uns bekannte Synode seines Pontifikats begegnet uns aber erst am 22. Februar 1317 zu Tarragona unter Erzbischof Eximinius.

1) *Raynald.* 1333, 45—47. 1334, 27—38. *Contin. Chron. Guiliel. de Nangis* bei *Ackery*, Spicileg. T. III. p. 96 sq. *Bulaeus*, hist. univers. Paris. T. IV. p. 235—238. *Joann. Villani* hist. lib. X. c. 228; lib. XI. 19 bei *Murat.* T. XIII. p. 739 u. 764. *Baluz.*, vitae Pap. Aven. T. I. p. 175 sq. u. 787—792. Christophe, a. a. O. Bd. II. S. 20—25.

Auch in Spanien waren unter den Beguinen, Begharden und Franziskaner-Tertiariern allerlei Irrthümer verbreitet, darum bestimmte diese Synode: 1. Beguinen (weibliche und männliche) dürfen nicht in Gemeinschaft leben, keine besondere Kleidung tragen und keine eigenen Lehr- und Gebetsconventikel haben. 2. Es ist ihnen verboten, theologische Bücher, in der Volkssprache abgefaßt, zu besitzen, Gebetbücher ausgenommen. 3. Die Mitglieder der dritten Regel des hl. Franziskus dürfen nicht zusammenwohnen, außer in der Art, wie Papst Nikolaus III. es gestattete. Auch dürfen sie keine theologischen Bücher in der Landessprache besitzen und nicht predigen ꝛc. außer in den Kirchen, wie andere Laien. 4. Niemand darf von einem Mädchen ein Gelübde der Keuschheit annehmen, außer so wie es im Recht gestattet ist. 5. Kein Cleriker darf die Güter seines Beneficiums unter dem königlichen Siegel belasten, bei Strafe der Excommunikation. 6. Alle Canoniker und sonstige Beneficiaten, die nicht Priester sind, müssen wenigstens zweimal im Jahre zur Communion gehen. Die Rektoren der Kirchen und andere Priester müssen jährlich wenigstens dreimal celebriren. 7. Die Cleriker müssen die Tonsur und clerikale Kleider tragen. Vorschriften über ihren Wandel [1]).

Zur Verbesserung der kirchlichen und sittlichen Zustände der Provinz, namentlich unter dem Clerus, schärfte Erzbischof Rainald von Ravenna am 27. Oktober 1317 auf einer Provinzialsynode zu Bologna die Verordnungen mehrerer früheren Concilien, auch seiner eigenen (S. 499) auf's Neue ein, und fügte noch 22 weitere Capitula unter dem (in Ravenna üblichen) Titel Rubricae bei. Die Sammlungen bezeichnen dieß Concil als Ravennate IV., während es unserer frühern Bemerkung zu Folge als fünftes zu zählen ist (S. 499). Uebrigens enthalten auch die 22 neuen Rubricä fast lauter bekannte Dinge: 1. Der Bischof muß zur Verwaltung der Kirchengüter einen Oekonomus aufstellen (s. Bd. II. S. 508). Die Canoniker, Cleriker und der Patron einer Kirche dürfen über diese Güter nicht verfügen und den Oekonomus nicht hindern. 2. Es kommt vor, daß Secular- und Regularprälaten Pfarrkirchen, deren Besetzung ihnen zusteht, an Priester vergeben ohne Zustimmung des betreffenden Bischofs, und daß diese Priester dennoch in diesen Kirchen binden und lösen, zum Nachtheil ihrer eigenen Seelen. Es wird darum solchen Priestern bei Strafe

1) *Mansi* T. XXV. p. 627 sqq.

der Privation und Excommunikation verboten, ohne Erlaubniß des Bischofs geistliche Funktionen zu verrichten (in spiritualibus ministrare). 3. Binnen Jahresfrist muß Jeder die Weihe empfangen, die sein Beneficium fordert, bei Strafe der Absetzung. 4. Wenn ein Cleriker Waffen trägt, wird er um 40 ravennatische Solidi gestraft. Gleiche Strafe trifft ihn, wenn er nicht die gehörige Corona und Tonsur hat. Besucht er ein Wirthshaus, außer auf Reisen, oder treibt er unerlaubten Erwerb, z. B. Weinhandel, so wird er um 10 Pfunde bestraft; um ebensoviel, wenn er verdächtige Personen in den kirchlichen Gebäuden wohnen läßt. Einer Strafe von 5 Solidi verfällt der Cleriker, der dem Gottesdienst ohne Cappa oder nicht einmal in der cotta alba beiwohnt; ebenso wenn er in der Stadt ohne chlamys oder tabardus erscheint (S. 501). Wenn aber ein Mönch sich derartiges zu Schuld kommen läßt, so muß er zweimal in der Woche bei Wasser und Brod fasten, und während des Essens der Brüder auf dem Boden sitzen. Aeltere Vorschriften der Provinz Ravenna, unter dem Titel de vita et honestate clericorum, werden aufgehoben. 5. Weil es bisher oft geschah, daß Unwürdige und Unwissende aus Familienrücksichten ꝛc. zu kirchlichen Stellen befördert wurden, so darf fortan Niemand mehr in ein Kathedral- oder Collegiatcanonikat oder in ein Stift oder Kloster aufgenommen werden ohne Erlaubniß des Diöcesanbischofs und, falls dieser es für nöthig hält, des Metropoliten. Dieß Statut gilt zunächst auf drei Jahre oder bis zum nächsten Concil. 6. Es darf nicht mehr geschehen, daß Laien einen Abt nöthigen, Jemanden in's Kloster aufzunehmen. 7. Die Kirchenstellen dürfen nicht mehr so lange vakant bleiben, und es ist dem Metropoliten Anzeige zu machen, wenn die Verleihung einer Stelle an ihn devolvirt. 8. Es ist sehr schlimm, wenn durch Annahme zu vieler Canoniker einige derselben gezwungen werden zu betteln, namentlich an Kathedralkirchen. Es muß darum für jedes Stift die Zahl der Canoniker bestimmt werden. Ist aber die schon in früheren Zeiten fixirte Zahl für die jetzigen Einkünfte zu groß, so muß sie mit Erlaubniß des Bischofs reducirt werden. 9. Wenn ein Cleriker ohne Erlaubniß des Bischofs länger als 14 Tage von seiner Stelle abwesend ist, verliert er ipso jure alle Beneficien, die er in der Provinz hat. 10. An allen Kathedral- und Collegiatkirchen müssen distributiones quotidianae eingeführt werden, wie schon auf der Synode unter Erzbischof Bonifaz (Jahr 1286 Can. 5) verordnet wurde. 11. Die Einkünfte aller Kirchen und Klöster der Provinz müssen durch einen öffent-

notar genau verzeichnet und geschäzt und eine Abschrift hievon
bischöflichen Curie geschickt werden, die dann bestimmt, was jeder
che zu dem allgemeinen Besten der Provinz beizutragen hat.
gleicher Weise müssen auch die Lasten jeder einzelnen Diöcese
tirt werden. Muß ein Bischof im allgemeinen Interesse reisen,
ll er sich mit 15 Pferden begnügen, und für die Verpflegung eines
n Pferdes sind 12 Bologneser Solidi, für das Reitpferd (palafrenus)
, Bischofs aber ein Goldgulden täglich zu entrichten. Ein Abt ode
cälat aber, der für öffentliche Zwecke arbeitet, darf vier Pferde, ei
athedralcanoniker drei, ein anderer Cleriker nur ein Pferd haben
und für jedes dieser Pferde müssen vom Clerus täglich 10 Bologne
Solidi bezahlt werden. Wer im Auftrag des Clerus ohne Pferde reis
bekommt täglich 6 Bologneser Solidi. 12. Während die Hauptme
in einer Kirche gesungen wird, darf daselbst nicht auch eine Nebenme
statthaben, damit die Leute nicht hin und her laufen ꝛc. 13. Es d
nicht mehr geschehen, daß Aebte, Pröpste, Erzpriester u. dgl. ein
Cleriker in Untersuchung ziehen oder bestrafen, da Solches nur dem
Ordinarius zusteht. 14. Niemand darf ein Haus an einen Juden ver-
miethen oder verkaufen. 15. Ein notorischer Wucherer darf nicht zur
Communion zugelassen und nicht kirchlich beerdigt werden. Detailvor-
schriften über die Cautelen, welche anzuwenden sind, wenn ein Wucherer
satisfaciren will. 16. Wer unrechtes Gut, dessen Eigenthümer unbe-
kannt ist, besizt, muß es dem Bischof zur Austheilung unter die Arme
übergeben oder legiren. Auch muß er in seinem Testament ausdrückl
erklären, daß es ungerechtes Gut sei, und darf nicht die Formel
brauchen: „Ich vermache zum Heil meiner Seele". 17. Cleriker
Mönche dürfen nicht auf die Jagd gehen. Aebte, Prioren und Pröpst
die Solches thun, werden auf ein Jahr von ihrer Verwaltung su
dirt. 18. Weltliche Rektoren und Richter, die einen verhafteten C
namentlich weil er Waffen trug, nicht an den Bischof ausliefern
ihn unter Hohn und Spott ausliefern, die Waffen ihm dabei
Hals hängen u. dgl., werden excommunicirt. 19. Niemand da
eines Vergehens doppelt gestraft werden. 20. Den von der S
Forli verliehenen einjährigen Ablaß (S. 212 C. 2) beschr
auf einen vierzigtägigen. Auch darf jeder Bischof von C
serer Synode zu Argenta dispensiren (S. 500). 21. Die Ka
den Tod des Bischofs dem Erzbischof und allen Suffragan
zehn Tagen anzeigen. 22. Wer in irgend eine von den fri

, Erzbischöfen und Bischöfen der Provinz Ravenna angedrohte Strafe allen ist, erhält gnädige Absolution, wenn er binnen Monatsfrist nüthig beichtet und satisfacirt. Auch werden die einzelnen Bischöfe ahnt, die auf ihren Befehl Verhafteten frei zu lassen und in der se die Orationen pro pace und contra persecutores ecclesiae einjalten. Dem Metropoliten aber wird reservirt, alle ältern Statuten Ermessen zu ändern 2c. Hievon Gebrauch machend fügte der Erzlof die Nr. 23 bei, worin er die früher angedrohten Strafen wegen uchs von Frauenklöstern dahin milderte, daß nur der Eintritt in eigentlichen Clausurbezirk Excommunikation nach sich ziehe, daß aber Sprachgitter jede unverdächtige Person mit Erlaubniß der Priorin in Anwesenheit von zwei weitern Klosterfrauen mit einer Nonne n dürfe. — Ebenso fügte der Erzbischof nachträglich noch einen if der Gebühren und Taxen bei, welche die bischöflichen Notare, reiber und Officiale für jede Urkunde fordern dürften [1]).

Eine Provinzialsynode zu Senlis unter Erzbischof Robert de rtenai von Rheims erließ im März 1318 (nach altfranzösischer hnung 1317) ein großes Dekret, um die Angriffe der Laien auf das chengut abzuwehren. Zugleich ließen die exemten Aebte eine Protelon überreichen, dahin gehend, daß sie bei den Provinzialsynoden zu seinen nicht verpflichtet seien, außer in Folge päpstlichen Befehls [2]). Wenige Monate später, im Juni 1318, beschränkte der Erzbischof er Aichspalter von Mainz auf einer Diöcesansynode seine Archilonen; eine Provinzialsynode zu Saragossa aber wurde durch die ebung dieser Stadt zum Erzbisthum am 13. Dezember 1318 veraßt [3]). — Anderthalb Jahre später, am Donnerstag nach Pfingsten 0, verordnete ein Concil zu Sens unter Erzbischof Wilhelm: 1. Daß Vorabend vor dem Fest Corporis Christi gefastet werden müsse, wo der Erzbischof einen vierzigtägigen Ablaß an der injuncta poenitenverlieh. Rücksichtlich der feierlichen Prozession aber, die an diesem te gewissermaßen durch göttliche Inspiration eingeführt worden sei, lte er nichts verordnen und Alles der Frömmigkeit des Clerus und lles überlassen. 2. Der Ort, wo ein Geistlicher gefangen gehalten

1) *Mansi* T. XXV. p. 599—627. *Harduin* T. VII. p. 1433—1453.
2) *Mansi*, l. c. p. 630 sqq. *Gousset*, les actes de la prov. de Reims, T. II. 512 sqq.
3) *Mansi*, l. c. p. 635 sqq. Binterim, deutsche Concil. Bd. VI. S. 41.

wird, unterliege dem Interdikt. 3. Mönche und Nonnen müßten, wenn sie ein volles Jahr im Kloster gewesen und das gehörige Alter hätten Profeß ablegen. 4. Die Geistlichen dürften nur schwarze Schuhe tragen die Haare nicht pflegen, den Bart nicht wachsen lassen [1]).

Demselben Jahre 1320 gehört die Synode zu Halle in der Provinz Magdeburg zu, die zweite, welche Erzbischof Burchard III. feiert (S. 495). Sie tadelt 1. diejenigen, welche nicht Muth genug haben die von der frühern Magdeburger Synode (c. 13) über die Räuber des Kirchenguts ausgesprochenen Sentenzen zu vollziehen, und bedroht auf's Neue alle unrechtmäßigen Besitzer von Kirchengut. 2. Eine betrügerische Art der Belehnung, Bluhtsal genannt [2]), wird verboten. 3. u. 4. Wenn ein Prälat, Canoniker ꝛc. seine eigene Kirche feindselig angreift und schädigt, so muß er abgesezt werden. 5. Die Verordnung unserer frühern Concils (vom Jahre 1315, es fehlt aber darin der betreffende Passus), welche Strafen ansezt für den Fall, daß die Obern einer Stadt diese zum Nachtheil ihres rechtmäßigen Herrn einem Andern unterthänig machen, wird verschärft durch den Zusatz: falls die Bürger von Magdeburg oder Halle Solches thun, so sollen alle Schuldigen sammt ihren Kindern und allen Nachkommen bis in's vierte Geschlecht den dort genannten Strafen verfallen sein. 6. Die Rektoren der Kirchen müssen das Recht haben, zu jeder Stunde zum Gottesdienst läuten zu lassen und die Laien dürfen sie daran nicht hindern, auch nicht die Zeit des Gottesdienstes bestimmen [3]). Daß diese Synode noch manche andere Capitula aufstellte, ersehen wir aus dem Magdeburger Concil unter Albrecht III. um's Jahr 1386.

Die Synode zu Grado im Sommer 1321 beschäftigte sich mit Bischof Ptolemäus von Torcello, einem Dominikaner und Schüler des hl. Thomas von Aquin. Als Bischof von Torcello hatte er die Pflicht, sich jährlich einmal bei dem Patriarchen von Grado persönlich zu stellen, allen Synoden desselben anzuwohnen und als Kathedratikum jährlich fünf Solidi zu bezahlen. Aber er kümmerte sich um all dieß nicht, verweigerte dem Patriarchen die Obedienz und führte eine schlimme Verwaltung seiner Diöcese. Der Patriarch belegte ihn darum mit dem

1) *Mansi*, l. c. p. 647 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1453.

2) Harzheim ließ unrichtig Ulushsale abdrucken; vluhtsal ist = betrügerische Uebergabe eines Gutes an einen Andern, s. mittelhochdeutsches Wörterbuch von Benecke, Müller und Zarncke, Bd. III. S. 347.

3) *Harzheim* T. IV. p. 274 sqq. Binterim, a. a. O. Bd. VI. S. 175 ff.

Bann und brachte die Sache überdieß vor die Synode. Nachdem diese auf Antrag des Erzbischofs von Jadera (= Zara, zum Primatialbezirk Grado gehörig, s. S. 333) den Sachverhalt hinlänglich geprüft hatte, billigte sie Alles, was der Patriarch gethan, belegte den fraglichen Bischof auf's Neue mit dem Anathem und bedrohte ihn mit noch strengeren Strafen, wenn er nicht bis nächsten ersten August sich durch Satisfaktion Verzeihung vom Patriarchen erwerbe; Torcello aber und jeder Ort der Diöcese, wo er sich aufhalte, solle interdicirt sein. — Später treffen wir ihn jedoch wieder in ruhigem Besitz seines Stuhls [1]).

Die armenische Unionssynode zu Adana, welche Mansi zum Jahre 1320 stellt, haben wir, weil dem Jahre 1316 angehörig, schon oben in Betrachtung gezogen (S. 504); die Londoner Synode aber, unter Erzbischof Walter von Canterbury, am 1. Dezember 1321, stellte 8 Reformcapitula auf: 1. Die Bischöfe fordern für Insinuation und Bestätigung von Testamenten so viel, daß oft die Legate zu frommen Zwecken gar nicht vollzogen werden können. Fortan darf der Bischof für sich nichts mehr annehmen, der bischöfliche Schreiber aber soll für seine Mühe 6 Denare erhalten. Bestimmung darüber, was ein Bischof oder sein Beamter für Anfertigung eines Inventars über die Güter eines Verstorbenen fordern dürfe. 2. Manche Archidiakonen und sonstige bischöfliche Beamte belästigen bei ihren Visitationen die einzelnen Kirchen und Cleriker durch ungerechte Geldforderungen (Prokurationen) oder durch zu großes Gefolge. Maßregeln dagegen. 3. Es darf nicht mehr geschehen, daß die Archidiakonen und andere Officiale für die Investirung eines Geistlichen und für die darüber auszufertigende Urkunde mehr als eine halbe Mark verlangen, bei Strafe der Excommunikation. 4. Für die Urkunden über Institution in ein Beneficium oder über Empfang der Weihen dürfen die bischöflichen Beamten nicht mehr als 12, ja rücksichtlich der Weihen nur 6 Denare verlangen. Nehmen sie mehr, so müssen sie das Doppelte davon zurückstatten. 5. Es kommt oft vor, daß weltliche Richter die Auslieferung eines Clerikers an das geistliche Forum darum verweigern, weil er ein Bigamus sei (also die Privilegien des Clerikalstandes verloren habe). Auf solche Weise sind schon einige Cleriker gehenkt worden. Aber die Untersuchung, ob Bigamie vorhanden sei, steht nicht dem weltlichen, sondern lediglich dem geistlichen Gericht zu. Ueberhaupt darf es nicht mehr geschehen, daß Cleriker von Laien gerichtet

1) *Mansi*, l. c. p. 651—655.

werden. 6. Ohne Erlaubniß des Bischofs darf in Privatoratorien, in Privatkapellen und in Häusern nicht Messe gelesen werden. 7. Die Officialen (Vikare) der Archidiakonen halten ihre Kapitel in den einzelnen Dekanaten mitunter an Orten, wo man die Lebensmittel nicht leicht beischaffen kann, und bedrücken dann die Geistlichen, von denen sie nicht nach Wunsch gastirt werden. Darum dürfen die Kapitel fortan nur mehr an Hauptorten gehalten werden, und die Officialen müssen dabei von ihren Herrn (den Archidiakonen) verköstigt werden. 8. Die Archidiakonen haben in jedem Dekanat einen berittenen apparitor (Pedell), der dann wieder Diener zu Fuß unter sich hat, und diese turba pestifera belästigt die Geistlichen über Gebühr, quartiert sich bei ihnen ein, verlangt von ihnen Geld, Lämmer und Wolle. Fortan aber darf ein Bischof in seiner ganzen Diöcese nur mehr einen Apparitor zu Pferd und einen zu Fuß, der Archidiakon aber in jedem Dekanat nur einen zu Fuß haben [1]).

Außer diesen acht Canonen sind noch einige weitere auf diese Synode bezügliche Urkunden vorhanden, namentlich das Convokationsschreiben des Erzbischofs von Canterbury vom 14. November 1321 und ein Brief des Königs Eduard II. an die Bischöfe, worin er sie ermahnt auf der Synode keine seiner Krone und dem Reich präjudicirlichen Beschlüsse zu fassen. Auch legte der König der Synode die Frage vor ob die beiden Spenser, Vater und Sohn, aus dem Exil zurückberufen werden dürften. Sie waren nach Gavestons Fall (S. 494) seine Günstlinge geworden, die ihn völlig beherrschten; aber der Adel rebellirte und erzwang, wie einst Gavestons, so auch ihre Verbannung (August 1321). Die Bischöfe hatten sich damals schon gegen das formlose, tumultuarische Verfahren erklärt, und so sprach sich jezt die Synode für Rückberufung der beiden Spenser aus. Sie erfolgte im Mai 1322 [2]).

Um dieselbe Zeit (1322) feierte Erzbischof Burchard III. seine dritte Provinzialsynode zu Magdeburg. Sie erneuerte und verschärfte die von seiner ersten Synode (S. 495) auf Gefangennehmung eines Erzbischofs, Abtes, Propstes ꝛc. gesezten Strafen, und verbot die Anwendung der sogenannten pandationes (Pfändungen) gegen geistliche Personen, um ihr Erscheinen vor Gericht zu erzwingen [3]). — Die Streitig-

1) *Mansi*, l. c. p. 670—679. *Harduin*, l. c. p. 1456 sqq.

2) *Mansi*, l. c. p. 669 u. 679—683. Pauli, Gesch. von England, Bd. I S. 266—269 u. 276.

3) *Mansi*, l. c. p. 686. *Harzheim* T. IV. p. 280. Binterim Bd. VI. S. 17

keiten zwischen Erzbischof und Bürgerschaft brachen jedoch wiederum aus, und ersterer wurde gefangen und im Kerker erschlagen am 21. September 1325. Beinahe ein Jahr lang verhehlte man seinen Tod und ließ den Leichnam im Kerker verwesen [1]).

Eine Synodalverordnung des Erzbischofs Johann von Prag vom Jahre 1322, wohl nur auf einer Diöcesansynode erlassen, eiferte gegen die Unsitte, daß weltliche Obrigkeiten den zum Tod Verurtheilten den Empfang des Viatikums verweigerten, und gegen die Habsucht mancher Geistlichen, welche kein Sakrament unentgeltlich spenden wollten. — Was in den Sammlungen als Concil von Borgoli (später nach Valentia in der Diöcese Pavia verlegt) bezeichnet wird, ist nicht eine Synode, sondern eine Verhandlung zwischen dem Erzbischof von Mailand und einigen Inquisitoren (im Februar und März 1322), die von Johann XXII. beauftragt waren, den gewaltigen Feind Roms, Matteo Visconte, Herrn von Mailand, auf Ketzerei zu untersuchen [2]).

Am 2. August desselben Jahres 1322 schloß der Cardinallegat Wilhelm das von ihm berufene Generalconcil seines Legationssprengels zu Valladolid in der Diöcese Palencia (darum auch Palentinum genannt), und publicirte 27 Capitula, die er sacro approbante concilio aufstellte: 1. Die Erzbischöfe müssen wenigstens alle zwei Jahre einmal eine Provinzialsynode, die Bischöfe alljährlich Diöcesansynoden veranstalten. Wer es nicht thut, wird ab ingressu ecclesiae suspendirt; wer aber die zur Synode Reisenden gefangennimmt oder schädigt, wird excommunicirt. Diese Synoden müssen besonders die Sitten des Clerus zu bessern suchen. 2. Jeder Pfarrrektor muß in lateinischer und in der Landessprache aufgeschrieben haben die zwölf Glaubensartikel, die zehn Gebote, die Sakramente der Kirche und die Species (Hauptarten) der Tugenden und Laster, und sie an Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt, sowie an den Sonntagen in der Quadrages verlesen. 3. Damit das kirchliche Privilegium fori gehörig beachtet werde, müssen alle Prälaten in ihren Synoden und Kirchen das Dekret von Bonifaz VIII.: Quoniam ut intelleximus (c. 4 in VI^to, lib. III, 23) verlesen lassen, worin die Verletzung dieses Privilegiums mit Excommunikation bedroht wird. 4. Wer am Sonntag Ackerbau treibt oder auf einem Handwerk arbeitet, ist mit Excommunikation zu bestrafen.

1) Binterim, a. a. O. S. 178—180.
2) *Mansi*, l. c. p. 687—695. Kopp, a. a. O. Bd. IV. 2. S. 412 ff.

5. Falsche Zeugen und unehrliche Advokaten fallen ipso facto in E communikation. 6. Die Bischöfe müssen dem übrigen Clerus mit gute Beispiel vorangehen und auch, wenn sie reiten, nicht Tabarden, sonde cappas (Mäntel) und capellos (Hüte) tragen, wie sie ihrer Wür angemessen sind. Seidene Kleider sollen sie nicht gebrauchen. An all größern Festen sollen sie in ihrer Kirche, nicht in einer Privatkapell Messe lesen und die Tagzeiten mit ihren Clerikern recitiren. Kein Cl riker, auch wenn er Bischof ist, darf einer Taufe oder Hochzeit sein eigenen Söhne, Töchter oder Enkel (seien sie legitim oder illegitim) a wohnen; jede Schenkung, die er ihnen mit Kirchengut macht, ist u gültig. Das Gleiche gilt von allen Ordensleuten, auch den Ritte orden. 7. Jeder Cleriker, der öffentlich eine Concubine hat, sei es i seinem eigenen oder in einem fremden Hause, und sie nicht binnen zw Monaten entläßt, geht des dritten Theils seiner Einkünfte ipso fac verlustig. Verharrt er noch zwei weitere Monate in dieser Sünde, verliert er das zweite Drittel seiner Einkünfte, und wenn er noch zw weitere Monate beharrt, das Ganze. Ein großer Theil dieser Geld ist für Loskaufung der Gefangenen (in der Sklaverei) zu verwende Weitere Hartnäckigkeit ist mit Verlust des Beneficiums und Verweisun unter die (öffentlichen) Sünder zu bestrafen. Aber nicht blos die Be neficiati, sondern auch solche Cleriker, welche kein Beneficium haben, seien sie Priester oder Diakonen oder Subdiakonen oder Minoristen, sind wegen Concubinats zu bestrafen und bleiben, auch wenn sie sich gebessert haben, noch ein volles Jahr lang unfähig, ein Beneficium oder eine höhere Weihe zu erlangen. Noch schwerere Strafe trifft den Cleriker, der eine Nichtchristin zur Concubine hat, und sie nicht binnen zwei Monaten entläßt. Ist er ein Beneficiatus, so verliert er sein Beneficium ipso facto und wird unfähig, irgend ein anderes zu erhalten. Ist er kein Beneficiatus, so wird er unfähig, die heiligen Weihen oder ein Beneficium zu erlangen, und der eine wie der andere muß von seinem Prälaten wenigstens zwei Jahre lang eingesperrt werden. Dem, der sich bessert, darf der Bischof, fünf Jahre nach Eintritt der Besserung, wieder ein beneficium simplex zuwenden. Die öffentlichen Concubinen der Cleriker dürfen nicht kirchlich beerdigt werden. Manche Laien zwingen Cleriker, Concubinen zu nehmen. Sie verfallen ipso facto der Excommunikation. Hat eine Communität Solches gethan, so wird sie interdicirt. 8. Canoniker, die den Bischof begleiten, sind nicht als (von der Kathedrale) abwesend zu betrachten. 9. Die Bene-

ficien dürfen nicht zertheilt werden. Auch darf man keinen Ungebildeten weihen (nisi saltem litteraliter sciat loqui). An jeder Kirche müssen so viele Cleriker angestellt werden, als die Einkünfte erlauben; nicht zu viele, damit der Clerus nicht verarme und in Mißcredit komme. Es kommt vor, daß Mönche und Ritterorden Weltgeistlichen ihren Habit anziehen und ihnen so ihre Kirchen geben, unter Vertreibung der vom Bischof bestellten Cleriker. Dieß darf nicht mehr geschehen. Geheime Verleihungen von Beneficien sind verboten. 10. Die Pfarreien müssen begrenzt werden, so daß feststeht, wer der einen oder andern angehört, und Niemand willkürlich bald der einen bald der andern sich zuzählen und darin communiciren kann. 11. Ordensleute, welche die Pfarrrektoren und Prälaten rücksichtlich des Blut- und Novalzehntens betrügen, sollen excommunicirt werden. 12. Die Bischöfe müssen darüber wachen, daß die Aebte und Prioren nichts vom Klostereigenthum abalieniren. Bei den Augustinerchorherrn und den Benediktinern haben die Ordensconvente leider ganz aufgehört, aber fortan müssen sie alle drei Jahre Concilien halten. Die Belästigung und Beraubung der Klöster durch Ritter und Herrn wird verboten. Für die Frauenklöster muß der Bischof oder auch der ihnen vorgesezte Prälat ihres eigenen Ordens einige bejahrte und würdige Männer zu Wächtern bestellen, ohne deren Erlaubniß kein Mann das Kloster betreten und keine Nonne ausgehen darf. Auch darf man mit leztern nur in Anwesenheit von zwei oder drei Schwestern reden. 13. Die Pfarrrektoren und Curaten sollen nach Vermögen Gastfreundschaft üben an Mönchen, an Armen und Reisenden. 14. Kein Patron darf Jemanden eine Präsentation geben auf ein noch nicht erledigtes Beneficium. Wer eine solche Urkunde annimmt, ist unfähig, dieß Beneficium, auch wenn es erledigt wird, zu erhalten. Es darf nicht mehr geschehen, daß Patrone Kinder in Beneficien intrudiren, bei Strafe der Excommunikation. Prälaten, die solche Excommunikation nicht verkünden, werden gestraft. Es geschieht öfter, daß, wenn Mehrere das Präsentationsrecht auf eine Stelle haben und so mehrere Cleriker präsentirt werden, der Eine die Andern zur Cession veranlaßt. Aber solche Cessionen sind wirkungslos, und wer sich dieselben verschafft, wird für diesen Fall unfähig für das fragliche Beneficium. Die Patronen und ihre Angehörigen dürfen die Pfarrrektoren nicht durch Mahlzeiten und Abgaben, die sie verlangen, belästigen. Wo jedoch solche Mahlzeiten üblich sind, darf jährlich eine, aber moderirt, verlangt werden, oder der Bischof bestimmt dafür ein

Aequivalent in Geld. 15. Nur der Bischof darf das Chrisma weihen. Ist das neue Chrisma in einer Kirche angekommen, so muß das alte verbrannt werden, und man muß alle Jahre neues vom Bischof verlangen. Wer noch das alte bei der Taufe gebraucht, ist ipso facto auf sechs Monate a beneficio suspendirt. 16. Die Fasten müssen strenger gehalten werden, und Niemand, der das gesetzliche Alter hat, darf in der Quadrages und an den Quatembertagen Fleisch essen, bei Strafe der ipso facto eintretenden Excommunikation. 17. In den Kirchen dürfen keine Gerichtsverhandlungen, Märkte ꝛc. gehalten werden. Die weltlichen Gewalthaber müssen das kirchliche Asylrecht respektiren und dürfen Kirchen nicht als Festungen gebrauchen. Wer kirchliche Personen verlezt, die Zehnten und andere Kirchengüter wegnimmt, kirchliche Orte verwüstet, überhaupt die Rechte der Kirche antastet, wird vom Eintritt in die Kirche und vom kirchlichen Begräbniß ausgeschlossen, bis er vollständig satisfacirt. Die Orte, wo solche Frevler wohnen oder wo sie gefangene Cleriker oder geraubte Kirchengüter aufbewahren, sind interdicirt. 18. Die Verordnung des Generalconcils zu Vienne rücksichtlich der verbotenen Verwandtschaftsgrade muß jährlich viermal in allen Kathedral- und Pfarrkirchen verlesen werden (s. oben S. 475). 19. Strenges Verbot der Simonie und einiger daran grenzender Mißbräuche, z. B. obligate Investiturschmausereien. 20. In jeder Stadt und auch in andern bedeutenden Orten, mindestens zweien oder dreien in einer Diöcese, muß ein Lehrer der Grammatik zum Unterricht der Knaben, in angesehenen Städten aber magistri in logicalibus angestellt werden, die von den umliegenden Kirchen ihren Unterhalt beziehen. Cleriker, welche studiren wollen, werden auf drei Jahre von der Residenzpflicht dispensirt, und nach Ermessen ihrer Obern noch länger. Von je zehn Canonikern aller Kathedral- und Collegiatkirchen muß wenigstens einer vom Bischof, Propst oder Kapitel auf eine Universität (studium generale) der Theologie, des canonischen Rechts und der freien Künste geschickt werden und daselbst so lange bleiben, bis er gehörig unterrichtet ist. Solche, denen es durch das Gesetz nicht verboten ist, sollen auch Medizin studiren. Alle diese bleiben während ihrer Studienzeit im vollen Genuß ihrer Beneficien, mit Ausnahme der distributiones quotidianae. 21. Ungläubige dürfen während des Gottesdienstes nicht in der Kirche sein. Die nächtlichen Vigilien werden allgemein verboten, weil sie schon Gelegenheit zu schrecklichen Freveln gegeben haben. Christen dürfen den Hochzeiten und Begräbnissen der Juden und Sarazenen

nicht anwohnen. Juden und Sarazenen dürfen nicht öffentliche Aemter bekleiden. Für die bekehrten Juden und Sarazenen, die oft so arm sind, daß sie betteln müssen, soll in Hospitälern und andern frommen Anstalten gesorgt werden. Sind sie noch jung, so sollen die Spitalrektoren sie ein Handwerk ꝛc. lernen lassen. Auch sollen die Prälaten denen, die zum Unterhalt der Bekehrten Geldbeiträge liefern, Ablaß anbieten. Sind solche Neubekehrte zum geistlichen Stand geeignet, so soll man sie aufnehmen und ihnen Beneficien geben; aber man darf ihnen kein Predigtamt übertragen, außer sie seien von den Prälaten examinirt und approbirt. Da die jüdischen und sarazenischen Aerzte christlichen Patienten aus Haß oft schädliche Arzneien geben, so ist schon lange verboten, daß man sie zu Christen rufe. Da aber dieß Verbot bisher wenig beachtet wurde, so müssen die Prälaten durch kirchliche Censuren die Nachachtung erwirken. Christliche Kaufleute dürfen Viktualien nicht an Sarazenen verkaufen (s. S. 539)), und dieß muß in allen den Sarazenen benachbarten Orten jährlich viermal verkündet werden. 22. Ein Verheiratheter, der öffentlich eine Concubine hat, und auch jeder Unverheirathete, der eine ungläubige Concubine hat, ist ipso facto excommunicirt. 23. Es geschieht oft, daß Christen von Christen geraubt und an Sarazenen ꝛc. verkauft werden. Wer Solches thut, verfällt ipso facto der Excommunikation und darf nicht kirchlich beerdigt werden, außer er habe vollständig satisfacirt. Die Kinder eines Solchen können, bis in den dritten Grad, kein kirchliches Beneficium erhalten. Weil es oft vorkommt, daß Ordensleute, exemte und nicht exemte, sich Kirchen und Zehnten ꝛc. des Weltclerus widerrechtlich und gewaltsam aneignen, so müssen die Bischöfe die hiegegen gerichtete Bulle Religiosi von Clemens V. verkünden lassen (Clement. lib. III. tit. 8). 24. Niemand darf zu Wahrsagern und Zauberern ꝛc. seine Zuflucht nehmen. 25. Die purgatio canonica (Reinigungseid) darf nur da eintreten, wo das Recht es gestattet. 26. Die Feuer- und Wasserprobe ist verboten, und wer sich irgend daran betheiligt, ist ipso facto excommunicirt. 27. Die Verordnung Omnis utriusque sexus des allgemeinen Concils (die österliche Beicht betreffend, s. Bd. V. S. 793) muß an allen Sonntagen von Septuagesima bis Pascha in den Kirchen publicirt werden [1]).

Wie wir oben sahen (S. 511) war Erzbischof Heinrich von Cöln

1) *Mansi* T. XXV. p. 695—723. *Harduin* T. VII. p. 1461—1481.

der Hauptbeförderer der Wahl Friedrichs des Schönen gewesen, während die Stadt Cöln auf Seite Ludwigs von Bayern stand. Nach der unglücklichen Schlacht bei Mühldorf (1322) begann nun der Erzbischof für sich und die Seinigen zu fürchten, und erneuerte und bestätigte darum auf einer Cölner Provinzialsynode am 31. Oktober 1322 jene zahlreichen und strengen Statuten zum Schutz der kirchlichen Personen und Güter, welche Engelbert II. im Jahre 1266 aufgestellt hatte (s. oben S. 77 ff.). Unter den Anwesenden kommt auch ein Bischof in partibus vor, Hermann, Hennensis ecclesiae (in Armenien) episcopus, Bevollmächtigter des abwesenden Bischofs von Lüttich [1]). Alsbald klagte die Bürgerschaft von Cöln wegen dieses strengen Statuts bei Papst Johann XXII., und stellte ihm vor, wie unbillig und für die Sitten gefährlich es wäre, ihre ganze große Stadt mit dem Interdikt zu belegen, falls in einer einzigen ihrer 18 Hauptpfarreien oder in einer sonstigen ihrer vielen Kirchen ein Geistlicher mißhandelt würde. Ihrer Bitte gemäß sprach der Papst am 9. März 1323 dem Erzbischof seinen Wunsch nach Milderung des Statuts aus, und in Folge davon bestimmte lezterer auf einer Diöcesansynode des Jahres 1324, daß in Cöln nur je die betreffende Pfarrei interdicirt werden solle, falls nicht Bürgermeister und Rath beim Frevel betheiligt seien, daß dagegen in allen andern Städten und Orten der Diöcese und Provinz das Statut Engelberts in Kraft bleiben solle [2]).

Aus dem Jahre 1323 sind uns nur zwei Provinzialsynoden bekannt. Die eine, zu Tarragona unter Erzbischof Eriminius (S. 525), erließ zwei Canones zum Schutz der kirchlichen Personen und der kirchlichen Gerichtsbarkeit; die vier Capitula der andern aber, zu Paris unter Erzbischof Wilhelm de Melun von Sens, sind mit denen des Concils zu Sens im Jahre 1320 (S. 529) fast buchstäblich identisch [3]).

Die obenerwähnten Statuten von Valladolid erneuerte Erzbischof Johann von Toledo auf seiner Provinzialsynode im November 1324, und fügte noch acht weitere Capitula bei: 1. Die Bischöfe müssen bei den Concilien erscheinen. 2. Wenn ein Cleriker einen zu langen Ueber-

1) *Mansi*, l. c. p. 723 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1481 sqq. *Harzheim* T. IV. p. 282 sqq. Binterim Bd. VI. S. 128 f.

2) *Mansi*, l. c. p. 735 sqq. *Harzheim* T. IV. p. 289 sqq. Binterim Bd. VI. S. 130 ff.

3) *Mansi*, l. c. p. 727 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1485 sqq.

rock (supertunicale oder tabardus) trägt, so daß er auf dem Boden geschleppt wird, so ist er ihm zu nehmen und den Armen zu geben. Auch dürfen die Cleriker keine gar zu langen und mit Schnüren besetzten Mäntel tragen; die Aermel ihrer Tuniken aber müssen gehörige Länge haben, so daß die Arme nicht entblößt sind. Jeder Cleriker muß sich monatlich wenigstens einmal rasiren lassen. Seine Haare dürfen nicht über die Ohren herabhängen. Die abscheuliche Sitte, daß Weibspersonen, welche soldaderae genannt werden (vom spanischen soldada = Sold, Lohn, also meretrices), die Häuser der Prälaten und Großen besuchen, daselbst essen und Unanständiges sprechen, muß aufhören. 3. Es darf nicht mehr geschehen, daß die Cleriker (einer Kirche) eine Kaplanei oder ein Beneficium unbesezt lassen und die Einkünfte theilen. 4. Niemand darf ein Curatbeneficium verwalten, ohne vom Bischof instituirt zu sein. 5. Kein Cleriker darf die Güter, die er von der Kirche erworben hat, seinen Kindern verschenken oder vermachen. 6. Es hat die abscheuliche Unsitte bei einigen Priestern eingerissen, daß sie für die zu lesenden Messen Geld verlangen und darüber markten. Fortan darf kein Geistlicher für eine Messe irgend Geld oder Geldswerth verlangen, aber er darf dankbar annehmen, was man ihm freiwillig gibt. Wer dawider handelt, wird auf ein Jahr vom Messelesen suspendirt, und sein Bischof kann ihn noch strenger strafen. 7. Nur in Nothfällen und an Weihnachten darf man mehr als eine Messe lesen. Jeder Priester muß jährlich wenigstens viermal celebriren. Um den Clerikern das Messelesen zu erleichtern, ist gestattet, daß sie auch andern Geistlichen beichten dürfen, wenn sie zu ihrem eigenen Pfarrer nicht leicht kommen können. Andere Cleriker (die nicht Priester sind) müssen jährlich wenigstens dreimal communiciren. 8. Ein Christ, der während eines Krieges zwischen Christen und Sarazenen an leztere etwas verkauft oder ihnen irgendwie hilft, ist excommunicirt. Diese alte Verordnung suchten Einzelne dadurch zu umgehen, daß sie zwar den Sarazenen nichts zuschickten, dagegen, wenn diese selbst kamen oder Stellvertreter schickten, Viktualien an sie verkauften. Auch Solche trifft der Canon [1]).

Eine Provinzialsynode zu Senlis unter Erzbischof Wilhelm de Trie von Rheims gab am 11. April 1326 Bestimmungen über die Abhaltung von Concilien, über Zehnten, kirchliche Immunitäten, geheime

1) *Mansi*, l. c. p. 730—735. *Harduin*, l. c. p. 1488 sqq.

Ehen u. dgl. [1]). Wichtiger war die am 18. Juni desselben Jahres beendigte Generalsynode der drei südfranzösischen Kirchenprovinzen Arles, Aix und Embrun. Sie wurde im Kloster St. Rufus zu Avignon gehalten und anwesend waren die Erzbischöfe Gasbert Duval von Arles, Jakob de Concas von Aix und Bertrand d'Eux von Embrun mit eilf Suffraganen und vielen Bevollmächtigten der abwesenden Bischöfe und der Kapitel. Ihre 59 Canones enthalten neben vielem Alten einiges Neue, das Beachtung verdient. 1. In jeder Kirche muß alle Samstage oder, wenn auf den Samstag ein Fest von neun Lektionen fällt, an einem andern Tage eine feierliche Messe von der heiligen Jungfrau statthaben, nebst den Collekten Ecclesiae tuae und Deus a quo sancta, damit die Kirche Frieden gewinne und ihre Feinde bekehrt werden. Wer bei dieser Messe erscheint, erhält einen zehntägigen Ablaß. 2. Auch diejenigen, welche das hl. Viatikum zu einem Kranken begleiten, erhalten Ablaß, und zwar bei Nacht von 30, bei Tag von 20 Tagen, falls sie reumüthig gebeichtet haben. 3. Ebenso wer in der Messe für den Papst und für Ausbreitung des katholischen Glaubens betet. 4. Wer bei Nennung des Namens Jesu sich demüthig neigt, erhält zehntägigen Ablaß, falls er ein vere poenitens und confessus ist. 5. Die Taufbrunnen müssen geschlossen sein. 6. Excommunikation, Suspension und Interdikt, von einem Bischof ausgesprochen, sind in der ganzen Provinz zu publiciren, wenn der Betroffene nicht binnen zehn Tagen sich fügt. 7. Es geschieht öfter, daß Excommunicirte ihrerseits den Prälaten ꝛc. excommuniciren, der die Sentenz verhängt hat, und vorgeben, er sei ein Ehebrecher u. dgl. Dabei wenden sie allerlei Gebräuche an. Jeder Cleriker und Laie, der Solches thut oder durch einen Andern thun läßt, wird excommunicirt, der Ort, wo es geschah, interdicirt ꝛc. 8. Es kommt vor, daß weltliche Beamte von einem Prälaten oder Kirchenrektor die Vorlegung der Beweisurkunden für seine Jurisdiktion verlangen, auch wenn er schon lange in ruhigem Besitz derselben ist. Legt er sie nicht vor, so nehmen sie ihm die Jurisdiktion. Wer Solches thut, ist ipso facto excommunicirt. 9. Kein weltlicher Richter darf eine kirchliche oder klösterliche Person in Criminal- und Personalangelegenheiten citiren oder strafen. 10. Keine kirchliche Person darf eine andere wegen geistlicher oder kirchlicher Dinge oder in Criminal- und Personalangelegenheiten bei einem Laien verklagen. 11. Wer Kirchen, Kapellen, Gottesäcker, Hospitäler ꝛc.,

1) *Mansi*, l. c. p. 799. *Harduin*, l. c. p. 1532. *Goussel*, l. c. p. 520.

kirchliche Personen, Häuser, Güter, Rechte ꝛc. irgendwie antastet, beschädigt ꝛc., und nicht binnen sechs Tagen Genugthuung leistet, ist ipso facto excommunicirt. Bleibt er sechs Tage in der Excommunikation, so wird, wenn er ein weltlicher Herr oder Beamter ist, sein Wohnort interdicirt. Gleiches geschieht, wenn eine Communität Solches gethan hat (theilweise identisch mit c. 1 der Synode zu Avignon im J. 1279, S. 168). 12. Wer im Besitz von Gütern und Rechten ist, die einer Kirche oder kirchlichen Person gehören, oder wer zum Nachtheil einer Kirche oder kirchlichen Person Neuerungen einführt, ist excommunicirt, wenn er nicht binnen Monatsfrist satisfacirt. 13. Der Ort, wo unrechtmäßig weggenommenes Eigenthum einer Kirche oder kirchlichen Person aufbewahrt wird, ist interdicirt. 14. Einige weltliche Herrn mißbrauchen die ihnen von Bischöfen eingeräumten Vollmachten, sperren Cleriker in Kerker, lassen sie ganz rasiren, läugnen, daß sie Cleriker seien ꝛc. Darum erklären wir jene Vollmachten für erloschen, denn wer ein Privilegium mißbraucht, verliert es. Nur einen in flagranti ertappten Cleriker darf ein weltlicher Herr verhaften, muß ihn aber sofort dem geistlichen Gericht übergeben. 15. Jeder Ordinarius, in dessen Jurisdiktionsbezirk eine der obengenannten Gewaltthaten gegen Kirchen, kirchliche Personen ꝛc. geschehen ist, soll vollständige Berechtigung haben, auch außerhalb seines Sprengels überall in unsern (drei) Provinzen gegen den Schuldigen zu prozessiren, zu citiren, Untersuchung anzustellen ꝛc. 16. Excommunicirte dürfen nicht zu Richtern, Rektoren ꝛc. bestellt werden, und geschieht es dennoch, so sind alle ihre Amtshandlungen ungültig. 17. Kein Apotheker und sonst Niemand darf an Jemanden Gift verkaufen, ohne es der Curie des Ordinarius anzuzeigen. 18. Wer einen Andern vergiftet oder dazu irgend hilft, oder Giftkräuter zur Tödtung eines Menschen oder zur Abtreibung der Leibesfrucht abgibt, ist ipso facto excommunicirt und kann nur vom apostolischen Stuhl wieder absolvirt werden. Hat ein Beneficiat Solches gethan, so verliert er sein Beneficium, wird degradirt und dem weltlichen Gericht übergeben. 19. Mehrere Ordensleute, Hospitalritter, Cistercienser und Andere mißbrauchen ihre Privilegien, kümmern sich nicht um die von den Bischöfen und ihren Officialen verhängten Sentenzen, nehmen Excommunicirte auf, unterwerfen sich andere Klöster und Stifte, die unter den Bischöfen stehen, bemächtigen sich der Häuser und Güter derselben. Strafandrohungen gegen sie. 20. Wenn es sich in einem Testamente um einen Schadenersatz (emenda), eine Restitution oder ein Almosen

handelt, so muß, wenn es geschehen kann, bei Anfertigung des Testaments ein Pfarrgeistlicher zugezogen werden, oder es muß doch der Notar (der das Testament macht) binnen acht Tagen dem Pfarrer oder Official oder Prälaten eine Abschrift des betreffenden Artikels einhändigen. Ueber unbestimmte Restitutionen (d. h. wenn man den Beschädigten nicht angeben kann) verfügt der Bischof. Jeder Pfarrer muß, wenn er zur Synode kommt, dem Bischof oder Official ein Verzeichniß über die Testatoren, Exekutoren und die Größe der testirten Summen überreichen. 21. Zur Vertheilung von Legaten müssen die Bischöfe oder ihre Stellvertreter eingeladen werden, wenn ihr Interesse berührt wird. 22. Kein Beichtvater darf ohne Erlaubniß des Bischofs in Reservatfällen dispensiren. Aufzählung dieser Fälle. 23. Keine kirchliche Person darf wegen Schenkung, Cession, Kauf, Tausch ꝛc. Jemanden vor einem außerordentlichen Richter belangen. 24. Niemand, weder Cleriker noch Laie, darf die Güter einer vakanten Kirche an sich ziehen, wenn er nicht ein Privilegium oder die Gewohnheit für sich hat. 25. Keine kirchliche Person darf einer weltlichen Curie einen der Kirche, dem Clerus und der kirchlichen Freiheit schädlichen Rath geben. Wer es thut, ist ipso facto excommunicirt und kann nur vom apostolischen Stuhl absolvirt werden. 26. Kein Cleriker, der ein Beneficium oder die höheren Weihen hat, darf ein weltliches Amt verwalten. 27. Wenn die Dominikaner und Minoriten behaupten, ein Verstorbener habe sein Begräbniß bei ihnen gewählt, so müssen sie dieß durch eine Urkunde oder durch Zeugen beweisen. 28. Bei Verleihung eines Beneficiums darf keine neue Abgabe (Anstellungstaxe) eingeführt werden. 29. Gehört eine (Seelsorg-) Kirche zu einem Kloster, so muß der Prior dem Bischof binnen sechs Monaten einen vicarius perpetuus präsentiren; sonst bestellt ihn der Bischof. 30. Wer nur das Patronatsrecht auf ein Beneficium hat, darf lezteres im Erledigungsfall nicht selbst verleihen (sondern nur darauf präsentiren), sonst verliert er für dießmal sein Präsentationsrecht. 31. Wer von einem Cleriker oder Laien präsentirt ist, darf diesem ohne Erlaubniß des Bischofs keinen Eid leisten (ratione temporalium), und auch von Niemanden als dem Bischof die Institution annehmen. 32 u. 33. Die weltlichen Herrn dürfen Cleriker, Kirchen und Spitäler nicht mit Abgaben belasten. 34. Da die Statuten der Laien für die Cleriker keine verpflichtende Kraft haben, so sind lezztere durch das Verbot, aus einem Orte oder einer Gegend Frucht auszuführen, oder durch den Befehl, sie um bestimmten Preis zu verkaufen

nicht gebunden. Auch dürfen sie nicht mit Frohnen belästigt werden. 35. Die weltlichen Herrn und ihre Beamten dürfen die Entrichtung des Zehntens an die Geistlichen nicht hindern. 36. Wenn Laien Statuten aufstellen, wornach den Kirchen und Clerikern kein Zehnten verabreicht, kein Opfer gegeben, kein Legat vermacht werden solle u. dgl., so sind sie ipso facto excommunicirt und können vor geleisteter Entschädigung nicht wieder absolvirt werden. 37. In einigen Theilen unserer Provinzen geschieht es häufig, daß Adelige und auch Andere Bündnisse schließen, sich eidlich zu gegenseitiger Hülfe verpflichten, sich gleichförmig kleiden, ein besonderes Abzeichen tragen, einen Obern wählen und diesem Gehorsam geloben. Durch solche Bündnisse ist schon oft die Gerechtigkeit verlezt, Mord und Raub verübt, Friede und Sicherheit gestört, Kirchen und kirchliche Personen, die solchen Bündnissen ganz besonders verhaßt sind, mißhandelt und beschädigt worden. Wir lösen darum alle solche Bündnisse auf. Dieß bezieht sich jedoch nicht auf die Bruderschaften, die zur Ehre Gottes, der hl. Jungfrau und anderer Heiligen und zur Unterstützung der Armen geschlossen sind; bei ihnen finden ja auch keine Verschwörungen und Eide statt. 38. Kein Cleriker darf ohne Erlaubniß oder Befehl des Bischofs oder seines Vikars Waffen tragen oder Bewaffnete benützen, um eine Kirche (contra ordinarios) zu vertheidigen oder in den Besitz ihrer Rechte zu gelangen (die Worte contra ordinarios passen nicht zum Ganzen). 39. Ohne Erlaubniß seines Vorgesezten darf kein Cleriker Waffen tragen, er verliert sonst die Waffe und wird noch um Geld gestraft. 40. Wenn ein Bischof oder sein Official gebeten wird, die Untersuchung und Bestrafung eines Vergehens einem Andern (Bischof ꝛc.) zu übertragen (remissionem facere), so soll er darauf eingehen. 41. Die weltlichen Richter, Herrn und Beamten müssen einen Excommunicirten zwingen, daß er sich wieder mit der Kirche versöhnt. Ein Laie muß 5, ein Cleriker 10, ein Priester 15 Solidi für jeden Monat bezahlen, den er in der Excommunikation zubringt, und der Bischof muß dieß Geld zu frommen Zwecken verwenden. 42. Die weltlichen Richter und Herrn dürfen einen Bischof ꝛc. nicht hindern, seine Jurisdiktion auszuüben, dürfen die von ihm Verhafteten nicht wieder befreien ꝛc. Wer es thut, ist ipso facto excommunicirt, sein Gebiet interdicirt. 43. Wenn ein weltlicher Herr Jemanden direkt oder indirekt hindert, eine Sache, die vor's geistliche Forum gehört, auch an dieses zu bringen, so verfällt er der Excommunikation. 44. Wer einen Andern in einem bischöflichen Hause oder über-

haupt in Anwesenheit des Bischofs oder seines Officials schmäht od injurirt, ist eo ipso excommunicirt und wird noch anders gestraf 45. Kein weltlicher Herr darf eine Kirche oder kirchliche Person od deren Diener und Boten zwingen, für ihr Vieh ꝛc. einen Bann (Stra geld) zu bezahlen. Deßungeachtet aber sollen sie nicht straflos bleibe sondern müssen dieselbe Strafe entrichten, der ein Laie verfällt, wen sein Vieh in fremden Weinbergen, Wiesen ꝛc. getroffen wird; aber s müssen das Betreffende an die Curie des Bischofs bezahlen. 46. Jede Bischof dieser drei Provinzen darf auch in einer andern Diöcese de Volk den Segen geben, nur nicht an solchen Orten, wo sich ein andere Bischof aufhält. 47. Spricht ein Bischof dieser drei Provinzen ei Excommunikation oder ein Interdikt aus, so müssen alle andern d Sentenz verkünden und vollziehen. 48. Wer in eine fremde Diöce reist, um daselbst eine heimliche Ehe einzugehen, ist ipso facto excom municirt. 49. Wer einen päpstlichen Brief mißbraucht, wird excomm nicirt; ebenso wer sich fälschlich für einen Kreuzfahrer ausgibt und päpstliche Briefe erlangt, um Andere zu belästigen. 50. Ohne Ermä tigung durch den Bischof darf Niemand wegen eines Zehntens od anderer Rechte einer Pfarrkirche mit Mönchen einen Vertrag schließe 51. Ohne Erlaubniß des Bischofs darf Niemand irgend ein kirchliche Recht oder unbewegliches Eigenthum unter irgend welchem Titel a irgend wen, auch nicht an Mönche ꝛc., überlassen. Nur wenn die Besitzungen minder gut sind, dürfen sie zum Nutzen des Beneficiums in ewige Emphyteuse gegeben werden. 52. Wenn Jemand auf seine Kirche resignirt, so muß eine gesetzliche Schätzung bestimmen, wie viel er an beweglichem Gut zurückzulassen hat, damit das für die Kirche nothwendige Personal bis zur nächsten Erndte davon erhalten werden kann. 53. Für jede Kirche, jedes Beneficium und Spital muß ein Inventar ihres beweglichen und unbeweglichen Eigenthums angelegt werden. 54. So weit es den Prälaten und Beneficiaten in den einzelnen Provinzen schon bisher gestattet war, ein Testament zu machen, soll es auch fortan bleiben. 55. Es ist nicht erlaubt, Statuten und Verbote aufzustellen gegen kirchliche Gewohnheiten, die bisher ohne Widerspruch in Uebung waren. 56. Muß ein Bischof ꝛc. für päpstliche Legaten und Nuntien Auslagen machen, so haben alle Kirchen und Städte daran zu tragen. 57. Die Juden (beide Geschlechter) müssen Zeichen an ihren Kleidern tragen. 58. In allen obenerwähnten Fällen ist die Sentenz des Interdiktes nur dann zu vollziehen, wenn der Bischof oder sein

Official den Befehl dazu gegeben hat. 59. In allen Fällen, die weder dem heiligen Stuhl noch in anderer Weise durch dieß Concil besonders reservirt wurden, mögen die Bischöfe entscheiden oder die Sache an ihren Metropoliten weisen [1]).

Gerade eine Woche später wurde zu Alkala de Henares (Complutum) in Spanien am 25. Juni 1326 eine Provinzialsynode unter Erzbischof Johann von Toledo gefeiert. Sie verbot den Suffraganen, ohne Erlaubniß des Metropoliten einen neuen Bischof zu weihen, und wiederholte den 13. Canon der Synode zu Pennanfiel (S. 343). Beigefügt wurde die Verpflichtung, daß die Excommunikation, von einem Bischof ausgesprochen, von seinen Collegen in der Provinz verkündet werden müsse [2]).

Am Schlusse desselben Jahres, den 8. Dezember 1326, stellte eine Provinzialsynode zu Marciac unter Erzbischof Wilhelm de Flavacourt von Auch 56 Canones auf: 1. Es darf Niemand zum Cleriker geweiht werden ohne die gehörigen Kenntnisse und Sitten. 2. Fremde Geistliche dürfen nicht zu gottesdienstlichen Funktionen zugelassen werden ohne ein Schreiben ihres Vorgesezten und ohne Erlaubniß des eigenen Bischofs. 3. Wer sie doch zuläßt, ist ipso facto excommunicirt. 4. Kein Archidiakon darf über Eheangelegenheiten entscheiden oder kirchliche Censuren verhängen. 5. Die Verordnungen von Papst Benedikt und dem Legaten Simon (auf der Synode zu Bourges im J. 1276, Can. 2 und 3) zur Vermeidung lästiger Citationen müssen öfter publicirt werden. 6 u. 7. Niemand darf die Prälaten, kirchlichen Richter und Boten hindern, ihre Funktionen zu vollziehen. Dabei wird Can. 16 der erwähnten Synode von Bourges neu eingeschärft. 8. Eine erzwungene Absolution vom Interdikt oder Bann ꝛc. ist ungültig. 9. Weltliche Herrn und Richter dürfen keine Cleriker in Personalangelegenheiten vorladen, 10. und die Exekution der Kirchenstrafen nicht verhindern. 11. Canon 12 von Bourges, das kirchliche Asyl betreffend, wird eingeschärft. 12. Ueber Contrakte, welche beschworen werden, hat das geistliche Gericht zu erkennen. Wer neue Weggelder auflegt oder die alten auf Cleriker ausdehnt, wird excommunicirt (Erneuerung des Can. 10 von Bourges). 13. Eide zur Verletzung der kirchlichen Freiheit sind ungültig. 14. Die weiblichen Freiheiten sind aufrecht zu er-

1) *Mansi* T. XXV. p. 739—774. *Harduin* T. VII. p. 1491—1514.
2) *Mansi*, l. c. p. 802 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1533 sqq.

halten. 15. Ueber Bestrafung des Eidbruchs. 16. Weltliche Richter, welche verhindern, daß in einer von der Kirche abgeurtheilten Sache Einwendungen (beim geistlichen Gericht) erhoben werden (und die Leute zwingen wollen, diese Einwendungen bei ihnen anzubringen, recursus ab abusu?), werden mit dem Interdikt bestraft. 17. Die Appellationen müssen geachtet werden. 18. Die Beobachtung der ältern Statuten de vita et honestate clericorum wird eingeschärft. Wer Messe liest, muß wenigstens einen Cleriker, mit dem Superpellicium bekleidet, als Ministranten haben. 19. Alle höhern Cleriker, die ein kirchliches Beneficium, namentlich mit Seelsorge, inne haben, sind zu allen sieben canonischen Stunden verpflichtet und sollen dazu in die Kirche kommen. Auch zur Zeit des Interdikts sind diese Tagzeiten in der Kirche zu beten, aber submissa voce, bei verschlossenen Thüren und ohne Glockengeläute. Nur an Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt dürfen die Glocken geläutet, die Thüren geöffnet und die Gebete mit erhobener Stimme verrichtet werden. Auch dürfen die Interdicirten, aber nicht die Excommunicirten, dabei zugegen sein. Wer nicht bei den Tagzeiten erscheint, erhält die distributiones quotidianae nicht (bei Mansi fehlt non vor recipiant). 20. An den Orten, wo es den Laien verboten ist, bei Nacht ohne Licht zu gehen, müssen sich auch die Cleriker darnach achten. 21. Kein Kloster- oder Weltgeistlicher darf Jemanden bereden, daß er in seiner Kirche sich das Begräbniß wähle. Entsteht ein Zweifel über die Kirche, wo ein Verstorbener zu beerdigen sei, so entscheidet der Bischof (oder sein Official) desjenigen Ortes, wo der Betreffende starb. 22. Ohne Erlaubniß der geistlichen Obern darf kein Laie in einer Kirche begraben werden. 23. Bei den Exequien dürfen keine Klageweiber sein, die mit ihrem Geschrei den Gottesdienst stören ꝛc. 24. Wer sein Begräbniß in einer andern als in seiner Pfarrkirche gewählt hat, muß nach seinem Ableben doch zuerst in diese gebracht und ihr müssen auch die gesetzlichen Gebühren entrichtet werden. 25. Kein Leichnam darf vertheilt und in mehreren Kirchen beerdigt werden. 26. Die Parochianen müssen an Sonn- und Festtagen die Messe in der Pfarrkirche hören. 27. Die Prälaten und Pfarrrektoren müssen im Frieden mit einander leben. 28. Wer den Zehnten vorenthält, wird nicht kirchlich begraben, und seine Nachkommen bis in's vierte Geschlecht können kein kirchliches Beneficium erlangen. 29—33. Weitere Verordnungen über den Zehnten. 34. Ist ein Pfarrrektor zu arm, so muß ihm der Bischof von dem Zehnten der Pfarrkirche, sei ein Exemter oder

Nichtexemter in dessen Besitz, so viel zuweisen, daß er leben kann. Erwerben die Mönche Güter, die einer Kirche bisher zehntpflichtig waren, so müssen auch sie davon den Zehnten entrichten. 35. Die Prozesse armer Kirchen und Cleriker müssen auf Kosten der ganzen Diöcese geführt werden. 36. Mönche dürfen die von ihnen präsentirten und vom Bischof instituirten Pfarrrektoren nicht eigenmächtig beseitigen. 37. Exemte Mönche dürfen an nicht exemten Orten keine Oratorien oder Kapellen errichten ohne Erlaubniß des Bischofs. 38 u. 39. Ein Archidiakon darf nicht mehr als fünf Pferde und ebenso viele Diener zu Fuß, nicht aber auch Hunde und Jagdfalken bei sich haben, wenn er seinen Sprengel visitirt. Auch darf er nicht mehr als 30 Solidi für eine Prokuration fordern u. s. f. 40. Wenn eine zwar noch nicht consecrirte, aber doch schon zum Gottesdienst benützte Kirche durch effusio sanguinis oder seminis, oder der Kirchhof durch das Begräbniß eines Excommunicirten, Häretikers ꝛc. befleckt wurde, so darf nur der Bischof, und kein Geringerer, sie reconciliiren, durch feierliche Besprengung mit Weihwasser. 41. In der ganzen Provinz müssen die Tage der Apostel, der Evangelisten und der vier großen Kirchenväter als Festtage begangen werden. Neue Reliquien müssen von Rom approbirt sein. Die Almosensammler dürfen keine Reliquien u. dgl. mit sich führen und bei ihren Predigten nicht über den Inhalt ihrer Urkunden hinausgehen. 42. Auch das Fest der hl. Martha soll begangen werden. 43. Die Gläubigen sind zu ermahnen, daß sie zum Bau, zur Reparatur und Verschönerung der Kirchen beitragen; Ablaß dafür. 44. Chrisma und Eucharistie müssen verschlossen, die Kelche, wo möglich, von Silber, die Kleider, Tücher ꝛc. rein und glänzend sein. 45. Wer eine Kathedralkirche am Kirchweihfest oder in der Vigil desselben besucht, erhält vierzigtägigen Ablaß. In jeder feierlichen Messe muß unmittelbar nach dem Pater noster eine Oration pro pace etc. eingelegt werden. 46. In den Kirchen und auf den Kirchhöfen dürfen keine Gerichtssitzungen gehalten werden. 47. Weltliche Herrn, welche ihren Untergebenen verbieten, an Cleriker etwas zu verkaufen oder von ihnen zu kaufen, oder ihr Getreide zu mahlen ꝛc., sind ipso facto excommunicirt. 48. Alle notorischen Concubinarier, Wucherer und Ehebrecher sind als excommunicirt zu verkünden. 49. Wer Statuten ꝛc. gegen die kirchliche Freiheit aufstellt oder anwendet, ist ipso facto excommunicirt. 50. Die Verordnung Gregors X., Pro eo beginnend, muß in den Diöcesansynoden verlesen werden. 51. Gläubiger, welche die Quittungen vorenthalten, sind ex-

communicirt. 52. Alle Orte, wo ein Gegenstand, der einer Kirche ode einem Cleriker geraubt wurde, oder ein Cleriker selbst als Gefangene aufbewahrt wird, verfällt dem Interdikt. 53. Alle weltlichen Herrn die einen Cleriker, Mönch, Leprosen ꝛc. für seine Person besteuern, wer den excommunicirt. 54. Kirchliche Personen und Güter dürfen nich für Andere als Pfand gegeben werden. 55. Kein Ort darf wege einer Geldschuld mit dem Interdikt belegt werden ohne besondere Er laubniß des apostolischen Stuhls. Alle diejenigen, welche Eigenthum vo Kirchen und Clerikern, das in Kirchen aufbewahrt ist, mit Beschlag beleg oder weggenommen haben, sind öffentlich als excommunicirt zu verkünder 56. Diese Statuten müssen in allen Diöcesansynoden publicirt werden [1].

Eine andere französische Synode zu Ruffec bei Poitiers unt Erzbischof Arnald von Bordeaux, am 21. Januar 1327, hinterließ un nur zwei Canonen, worin den weltlichen Richtern auf's Neue die Ve haftung eines Clerikers untersagt, den Geistlichen aber gestattet wurd als Anwälte für Kirchen auch vor einem weltlichen Gericht aufzutr ten [2]). Im folgenden Monat Juni gab ein ganz eigenthümlicher Fa Veranlassung zu einer Toulouser Synode. Einer der Consuln dies Stadt, ein Herr d'Escalqueutio, ließ in ähnlicher Weise, wie spät Carl V. in San Juste gethan haben soll, sein eigenes Leichenbegängni sammt Todtenamt veranstalten, und das Domkapitel nahm daran An theil. Aber der Erzbischof, der gerade abwesend war, berief gleich nac seiner Rückkunft eine Provinzialsynode, die nach dreitägiger Berathung derartige Anticipationen bei Strafe der Excommunikation verbot [3]).

Nicht zu den Synoden im eigentlichen Sinn gehören die Verhandlungen und Colloquien, welche Johann XXII. in seiner Residenz Avignon wegen der bekannten Controverse über die Armuth Christi und der Apostel veranstaltete, und ebenso verhält es sich mit jener Versammlung zu Florenz am 22. Februar 1327, auf welcher der Cardinallegat Johann eine Anzahl Statuten über den Wandel des Clerus ꝛc. publicirte [4]); ganz unrichtig aber ist es, wenn Mansi (p. 835 sqq.) zum Jahre 1328 auch eine Aschaffenburger Synode unter Erzbischof Petrus (Aichspalter) von Mainz stellt (freilich mit der Bemer-

1) *Mansi* T. XXV. p. 775—798. *Harduin* T. VII. p. 1515—1532.
2) *Mansi*, l. c. p. 805. *Harduin*, l. c. p. 1536.
3) *Mansi*, l. c. p. 807. *Harduin*, l. c. p. 1536.
4) *Mansi*. l. c. p. 807—826.

kung: ante annum 1328). Der genannte Erzbischof starb ja schon am 5. Juni 1320, und überdieß gehört der erste der beiden Canones, welche von dieser angeblichen Aschaffenburger Synode herrühren sollen, einem ältern Aschaffenburger Concil unter Erzbischof Gerhard II. im Jahre 1292 an (s. oben S. 246 und Binterim Bd. VI. S. 43).

Im Februar 1328 wollte eine Synode in der St. Paulskirche zu London unter Erzbischof Simon Mepham von Canterbury hauptsächlich Maßregeln gegen den nicht seltenen Frevel ergreifen, daß Cleriker mißhandelt, gefangen genommen, verstümmelt und die kirchlichen Freiheiten schnöde verlezt wurden. Darauf beziehen sich die einen ihrer neun Capitula, während die andern neue Festtage anordnen (Charfreitag und Mariä Empfängniß), auch die Unfreien für testirfähig erklären und die Abschließung einer Ehe ohne vorausgegangene Proklamationen (bannum) verbieten [1]).

Gerade ein Jahr später, im Februar 1329, ließ der Patriarch Johann von Alexandrien als Administrator des Erzbisthums Tarragona auf einer Provinzialsynode in lezterer Stadt eine neue Canonensammlung für seine Provinz publiciren. Aeltere, überflüssig oder unpassend gewordene Statuten wurden weggelassen, andere bestätigt und neue hinzugefügt. So erhielt das Ganze den Umfang von 86 Nummern, bietet aber nichts Neues und Interessantes dar [2]).

Im gleichen Jahr, vom 11.—15. September 1329, waren die Bischöfe der Provinz Rheims zu Compiegne um ihren Metropoliten Wilhelm de Trie versammelt und stellten sieben Canones auf, um die kirchlichen Immunitäten, die Kirchengüter und die kirchliche Gerichtsbarkeit zu schützen und den Wucher zu verbieten [3]).

Zu den Synoden stellen die Conciliensammler auch die Conferenzen, die der französische König Philipp VI. am Ende des Jahres 1329 und Anfang von 1330 zu Paris und Vincennes veranstaltete. Veranlassung gaben die Klagen vieler Prälaten über Uebergriffe der königlichen Richter und Beamten, und Philipp lud darum beide Parteien zur Theilnahme ein. So waren fünf Erzbischöfe und fünfzehn Bischöfe anwesend, und auch der König selbst erschien, von vielen Räthen und Baronen umgeben. In der ersten Sitzung, am 7. oder 15. De-

1) *Mansi*, l. c. p. 827—835; unvollständig bei *Harduin*, l. c. p. 1537.
2) *Mansi*, l. c. p. 838—878; fehlt bei Harduin.
3) *Mansi*, l. c. p. 878 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1541 sqq. *Gousset*, l. c. p. 531 sqq.

zember zu Paris, hielt der Ritter und königliche Rath Peter de Cu gnieres eine Rede über: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist ꝛc.“ (Matth. 22, 21), und behauptete, unter Anführung von 66 Argumen ten, daß den Geistlichen durchaus keine weltliche Jurisdiktion zustehe Die Prälaten verlangten Bedenkzeit, und in ihrem Namen sprach i der zweiten Sitzung (am 15. oder 22. Dezember) zu Vincennes de Erzbischof Pierre Roger von Sens unter Grundlegung des Textes „Fürchtet Gott, ehret den König“ (1 Petr. 2, 17). Voraus schickte e die Protestation, daß er damit nur das Gewissen des Königs infor miren, nicht aber die Versammlung als competentes Gericht anerkenne wolle, und suchte dann zu zeigen, daß den Geistlichen neben der kirc lichen auch eine Jurisdiktion in bürgerlichen Dingen zustehe. — A nächstfolgenden Freitag, den 29. Dezember, wurde die dritte Sitzun wieder zu Paris, gehalten, und der Bischof Pierre Bertrandi von A tun widerlegte jezt die 66 Argumente des Peter de Cugnieres. D König verlangte, daß alle diese Gegenargumente schriftlich übergeb werden sollten; aber die Bischöfe fanden für gut, an deren Statt ein kürzere Erklärung in französischer Sprache zu überreichen, worin sie den König baten, die Kirche in ihren Rechten zu belassen, und ihre Hauptbeschwerden in dieser Beziehung im Detail aufführten. — Wieder am nächsten Freitag, in der vierten Sitzung am 5. Januar 1330 zu Vincennes, ließ der König durch Cugnieres erklären, die Bischöfe sollten wegen einzelner Behauptungen des leztern nicht beunruhigt werden, denn es sei sein ernstlicher Wille, die Rechte der Kirchen und Prälaten zu schützen. Daran schloß aber Cugnieres neue Beweise für seinen Satz, daß in weltlichen Angelegenheiten nur Weltleute zu sprechen hätten. Ihm entgegnete sogleich der Bischof von Autun, und auf seine Bitte um eine mehr befriedigende Antwort erklärte der König, es sei nicht seine Absicht, die erwiesenen Gewohnheiten der Kirche anzutasten. — Am folgenden Sonntag, den 7. Januar 1330, erschienen die Prälaten wiederum vor dem König zu Vincennes, und nachdem der Erzbischof von Sens nochmals über das Vorausgegangene gesprochen, gab der König durch Wilhelm de la Brosse, Erzbischof von Bourges, die Versicherung, daß, so lange er lebe, die Prälaten nichts verlieren sollten. Im Namen der leztern dankte der Erzbischof von Sens, und bat zugleich um Aufhebung einiger die kirchliche Jurisdiktion verletzenden Edikte. Der König erwiederte: sie seien nicht auf seinen Befehl erlassen worden, und er betrachte sie nicht als gültig. Nochmals das Wort

ergreifend, versicherte der Erzbischof von Sens im Namen seiner Collegen, daß gewisse Mißbräuche, worüber die weltlichen Herrn klagten, von den Prälaten beseitigt werden sollten, und der König gewährte ihnen hiezu einen Termin bis zum nächsten Weihnachtsfeste. Würden sie nicht bis dorthin das Nöthige verbessert haben, so werde er selbst einschreiten. Damit schlossen die Conferenzen [1]).

Eine Synode zu Grado unter Patriarch Dominikus verlieh am 15. Juli 1330 allen denen einen vierzigtägigen Ablaß, welche zum Bau der St. Johanneskirche in der Diöcese Concordia (westlich von Aquileja, nach dem benachbarten Portogruaro verlegt) beigetragen hatten [2]). Am 11. Dezember desselben Jahres sprachen die Bischöfe der Provinz Auch, abermals zu Marciac versammelt (S. 545), die gesetzlichen (schon von der Synode zu Rougarot im J. 1290, Can. 6 bestimmten) Strafen gegen die Mörder des Bischofs Anesance von Aire aus. Die Beamten des abwesenden Grafen von Armagnac wurden zur Vollziehung dieser Sentenz aufgefordert [3]). Dem Jahre 1330 schreibt man auch eine Synode zu Lambeth unter Erzbischof Simon Mepham von Canterbury zu. Ihre sehr praktischen Beschlüsse lauten: 1. Die kirchliche Leinwand, die Corporalien, Pallen, Handtücher 2c. müssen rein sein und öfters von den durch die Canones vorgeschriebenen Personen gewaschen werden. Die Worte des Canon muß der Priester vollständig und mit aller Andacht beten, aber er darf dabei nicht zu viel Zeit brauchen, damit die Leute nicht überdrüssig werden. Kein Pfarrgeistlicher darf Messe lesen, ehe er das matutinale officium, d. i. die Prim und Terz, gebetet hat, und kein Cleriker darf am Altar dienen, außer im Superpellicium. Bei der Messe müssen zwei oder doch wenigstens eine Kerze angezündet werden. 2. Bei Bemessung der Buße muß der Priester die näheren Umstände des Vergehens, die Qualität der Person, Art, Zeit, Ort, Ursache und Dauer der Sünde in Betracht ziehen. Zum Beichthören wähle er einen Ort, wo er von Allen in der Kirche gesehen werden kann. Ohne Erlaubniß des Bischofs oder Pfarrers soll er keinen fremden Parochianen zur Buße annehmen. Einer Frau darf keine solche Buße aufgelegt werden, daß sie bei ihrem Mann in Ver-

1) *Mansi*, l. c. p. 883 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1544 sqq. *Fleury* liv. 94, 2 sqq. *Avalon*, hist. des Conciles, T. V. p. 324 sqq. *Raynald.* 1329, 75 sqq.

2) *Mansi*, l. c. p. 882.

3) *Mansi*, l. c. p. 887 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1549 sqq. Das Datum der Synode ist in der Unterschrift (nicht aber in der Ueberschrift) richtig angegeben.

dacht eines schweren Vergehens kommt. Das Gleiche gilt rüc
des Mannes. Wenn es sich um Diebstahl, Raub ꝛc. handelt, ist
auch Restitution zu verlangen. Bei schweren Verbrechen soll de
ster den Bischof oder dessen Vikar oder andere bewährte Män
rathen. Wenn Jemand eine Sünde zwar gebeichtet hat, aber
aufgeben will, so darf er nicht absolvirt werden. Der Priest
nicht nach den Sünden fragen (caveant sacerdotes, ne peccata
rant) und nicht nach den Namen derjenigen Personen, mit der
mand gesündigt hat. 3. Kein Priester, der sich mit einer T
behaftet weiß, darf celebriren, ohne gebeichtet zu haben. W
Beichtsigill verlezt, wird degradirt. Der Archidiakon muß in
Dekanat zwei geeignete Priester bestellen, um die Beichte der
Cleriker zu hören. Die Mönche und Canoniker dürfen keinen
gebenen eines Andern zur Buße annehmen. 4. Das hl. Oel m
aller Ehrerbietung zu den Kranken gebracht und die hl. Oelu
Priester sehr andächtig und feierlich vollzogen werden. Wer i
Jahre alt ist, soll sich, wenn er erkrankt, das Sakrament de
Oelung geben lassen. Oel und Chrisma sind sorgfältig zu vers
5. Die Copulationen müssen in der Kirche mit Anstand und
vorgenommen werden, und zwar bei Tag, ohne Gelächter u. dgl
ausgehen müssen die Proklamationen an drei Sonn- oder Festta
Strafe der Excommunikation. Auch Eheverlöbnisse dürfen nur
genwart von Priester und Zeugen und in loco celebri geschloss
den. 6. Geweiht darf nur werden, wer canonisch geprüft ist.
Geistliche, namentlich aus Irland, Wales und Schottland, dürf
Zeugniß ihres eigenen und des betreffenden Diöcesanbischofs
Funktionen zugelassen werden, außer im Nothfall, und auch
wenn gewiß ist, daß sie rechtmäßig geweiht und ordentliche Le
Kein Abt oder Prior darf seine Mönche oder Canoniker bei
fremden Bischof weihen lassen. 7. Kirchliche Gefäße, Gewäni
Bücher dürfen nicht als Pfand gegeben oder sonst veräußert
außer im Nothfall und mit Erlaubniß des Bischofs. 8. Es d
mehr geschehen, daß Cleriker ihren Kindern, Nepoten oder gar
binen aus dem kirchlichen Einkommen Häuser bauen. Kein k
Beneficium darf einem Laien ad firmam gegeben (S. 97)
Zehnten nicht vor seiner Einsammlung verkauft werden. 9
Spezialerlaubniß des Bischofs darf Niemand als inclusus oder
leben (Asceten, Mönche, Nonnen, die aus besonderer Devo

lebenslänglich in eine Zelle einschlossen). 10. Alljährlich viermal muß der Bann über die Wahrsager, Meineidigen, Brandstifter, Wucherer, Räuber, Fälscher und groben Diebe feierlich publicirt werden, und ohne Erlaubniß des Bischofs darf sie Niemand absolviren, außer in articulo mortis. Werden sie wieder gesund, so müssen sie sich beim Bischof stellen, damit er ihnen Buße auflege [1]).

Im Januar 1331 feierte der Patriarch Johannes von Alexandrien seine zweite Provinzialsynode zu Tarragona (S. 549). Sie verzeichnete die Pflichten, die der Administrator eines erledigten Bisthums habe, und verbot die Unsitte, daß weltliche Herrn die Früchte eines Beneficiums aus ihrem Territorium nicht frei wegführen ließen, sondern davon eine retrodecima (der Zehnte vom Zehnten) verlangten. Auch wurde Jeder mit Excommunikation bedroht, der die Bezahlung von Wucherzinsen befehle, und den Bischöfen geboten, wenn sie nicht selbst zur Synode kommen könnten, einen andern Bevollmächtigten als den des Kapitels zu schicken. Endlich müßten sie ihrer Kirche bei ihrem Ableben eine vollständige Kapelle von schönen Kirchengewändern oder dafür einen Ersatz von hundert Goldgulden vermachen [2]).

Etwas später, wohl im folgenden Jahre 1332, gab eine dritte Synode zu Tarragona unter demselben Patriarchen in Can. 1 und 2 detaillirte Bestimmungen, um die so häufig gefährdete persönliche Sicherheit der Cleriker zu schützen, und verordnete weiterhin: 3. Kein Cleriker, der ein Beneficium hat, darf als Advokat für einen Laien auftreten, wenn dieser mit einem andern Cleriker wegen seines Beneficiums einen Prozeß hat. 4. Die Dienstleute und Hausgenossen eines Prälaten dürfen nach dessen Tod kein Salair ansprechen, wenn sie nicht beweisen können, daß es ihnen versprochen wurde. 5. Weltliche Herrn dürfen einen Cleriker, der in ihrem Territorium Zehnten hat, nicht hindern, dafür Scheunen oder Keller zu bauen oder zu miethen [3]).

Von einer Synode zu Benevent unter Erzbischof Monald im Jahre 1331 haben wir noch eine große (73 Numern umfassende) Canonensammlung, nur fehlen die zwölf ersten Numern. Die übrigen enthalten größtentheils lauter Bekanntes, Verordnungen, die auch von

1) *Mansi*, l. c. p. 891—896. *Harduin*, l. c. p. 1552 sqq.

2) *Mansi*, l. c. p. 898 sqq. Unter Kapelle eines Bischofs versteht man die Sammlung aller Gewänder, Gefäße, Paramente ꝛc., die er bei einer Messe nöthig hat. Statt nobilibus in Can. 5 ist wohl mobilibus zu lesen.

3) *Mansi*, l. c. p. 934—940.

hundert andern Synoden jener Zeiten aufgestellt wurden, namentlich über Simonie, unwürdige Besetzung der kirchlichen Beneficien, Abfassung und Vollziehung der Testamente, Sicherung der kirchlichen Personen, Güter, Rechte, Immunitäten und Jurisdiktion, Pluralität der Beneficien, Residenzpflicht, Reservatfälle, Zehnten, Wandel der Cleriker, Concubinat, Clausur in den Klöstern, Copulation der Brautleute ꝛc. Nur einzelne Punkte wollen wir besonders hervorheben. 18 u. 21. Bei allen Testamenten gebührt dem Bischof und der Kirche die quarta oder canonica portio. 31. Niemand darf commendirte Beneficien behalten und wer schon ein Curatbeneficium hat, darf nicht auch noch ein anderes annehmen. 35. Die Canoniker und Seelsorgpriester müssen den Bittgängen und Processionen anwohnen. 39 u. 40. Es darf nicht mehr vorkommen, daß ein Priester Beneficien hat, die ihn zu mehr als sieben Messen in der Woche verpflichten und er dann die übrigen abgibt. 41. Wenn ein Verstorbener für Messen ein Haus oder Gut legirt, muß solches dem betreffenden Priester eingehändigt werden. 45. Die Aebte, Erzpriester, Rektoren und Kapläne müssen im Oktober und November ihrem Bischof die Quarta der Zehnten, Todtengelder und Opfer entrichten. 51 u. 52. Feierliche Ehen dürfen nicht geschlossen werden vom 1. Advent bis zur Oktav von Epiphanie, vom Sonntag Septuagesimä bis zur Oktav von Ostern und von den drei Rogationstagen bis zur Oktav von Pfingsten inclusive. 53. Kein Bischof darf in einer fremden Diöcese Cleriker ordiniren, das Chrisma weihen ꝛc. 54. Die Pfarrgeistlichen müssen die Armen auf ihre eigenen Kosten beerdigen lassen. 57. Kein Verheiratheter darf eine Concubine halten. 60. Manche nehmen viele Gevatterschaften an, um Gelegenheit zur Sünde zu bekommen. Deßhalb darf fortan kein Cleriker oder Laie der Provinz mit solchen Personen mehr eine Gevatterschaft eingehen, und Cleriker dürfen fortan nur mehr bei Blutsverwandten bis zum dritten Grad einschließlich zu Gevatter stehen. Weil die Gevatterschaften einerseits so viele Ehehindernisse und andererseits so viele schwere Sünden zur Folge haben, so darf fortan bei Taufe und Firmung nur eine Person als Pathe erscheinen. 62. Jeder Pfarrrektor oder Kaplan muß an allen Sonntagen in der eigenen Kirche die Messe celebriren und predigen. 63. An allen Sonntagen sind dem Volke die bevorstehenden Feste und Fasttage zu verkünden. 64. Wer wissentlich 15 Tage in der Excommunikation verbleibt, darf nicht absolvirt werden, wenn er nicht Bürgschaft geleistet hat für die Vollziehung der gesetzlichen Buße; auch muß, wer

15 Tage im Bann blieb, um einen Gulden gestraft werden, wer einen Monat, um zwei u. s. f. 65. Niemand darf einer neuen Regel oder Uebung oder Sekte folgen, außer sie sei von der römischen Kirche approbirt. 68. An allen Sonn- und Festtagen muß der Gläubige in seiner eigenen Pfarrkirche erscheinen. 70. Alle Jahre müssen die Bischöfe, Aebte ꝛc. am Tage vor St. Bartholomäi in Benevent zur Synode erscheinen [1]).

In einem Schreiben aus Maghfeld vom 17. Juli 1332 klagte Erzbischof Simon von Canterbury über den Mißbrauch der Feiertage, daß man da mehr die Wirthshäuser als die Kirchen besuche und der Faullenzerei obliege. Deßhalb bestimmte er de fratrum consilio (ob auf einer Synode?) die Tage, an denen man sich der Arbeit enthalten müsse, und es waren deren immer noch sehr viele. In einem zweiten Edikt stellte derselbe Erzbischof die Bedingungen fest, unter denen nichtangestellte Geistliche beim Gottesdienst, namentlich bei Leichen, verwendet werden dürften, und gab in einem dritten detaillirt an, von welchen Gegenständen der Zehnten entrichtet werden müsse [2]).

Den Schluß der Synoden unter Papst Johann XXII. macht die spanische zu Alkala im Jahre 1333, welche im Interesse der kirchlichen Freiheiten eine jezt verlorene Sanktion erließ [3]). Was Mansi noch weiter zu den Synoden stellt, gehört jener Conferenz über die visio beatifica an, deren wir oben S. 524 gedachten.

§ 706.

Benedikt XII. und Ludwig der Bayer. 1334—1342.

Nach dem Tode Johanns XXII. wollte die französische Partei den Cardinalbischof von Porto, Graf von Cominges, erheben; aber er weigerte sich zu versprechen, daß er in Frankreich bleiben wolle, und als nun die Wähler, weil noch über keine andere Person einig, im nächsten Skrutinium ihre Stimmen verwerfen wollten, fügte es sich, daß derjenige Mann im heiligen Collegium, an den man am wenigsten dachte, und den darum Viele unbedenklich auf ihren Zettel schrieben, die nöthige Stimmenzahl erhielt, am 20. Dezember 1334. Es war dieß der Ci-

1) *Mansi*, l. c. p. 939—975.
2) *Mansi*, l. c. p. 975 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1556 sqq.
3) *Mansi*, l. c. p. 982.

stercienser Jakob Fournier, wegen seiner Kleidung „der weiße Cardinal“ genannt. Er nannte sich Benedikt XII. und soll seinen Collegen zu gerufen haben: „Ihr habt einen Esel gewählt“ [1]). Allerdings in den Künsten der Politik war er völlig unerfahren und blieb es auch; aber er hatte viele andere gute Eigenschaften, war in der Theologie wohl bewandert, voll Eifers für Handhabung der kirchlichen Disciplin und der Gerechtigkeit, hob den cumulus beneficiorum großentheils auf, hielt die vielen Bischöfe und Prälaten, die wegen des päpstlichen Hofs in Avignon lebten, in ihre Diöcesen zurückkehren, sorgte für würdige Besetzung der Beneficien und ließ sich auch von Fürsten und Königen nichts abpressen, was er für unrecht hielt. Bei solcher Veranlassung soll er einmal dem König von Frankreich erklärt haben: „Wenn ich zwei Seelen hätte, wollte ich dir eine aufopfern, aber ich habe nur eine.“ Den König Alfons von Castilien aber mahnte er ächt apostolisch, seine Maitresse Donna Eleonora Guzman zu entlassen. — Auf Einladung der Römer versprach er schon im Jahre 1335 nach Rom zurückzukehren, fand aber so heftigen Widerstand bei den Cardinälen, daß er zulezt die römischen Gesandten mit einer abschlägigen Antwort entlassen mußte. Eine Krankheit, die ihn bald darauf ergriff und die er für eine göttliche Strafe ansah, veranlaßte ihn zur Wiederaufnahme des Gedankens an die Rückkehr. Das feste Bologna, nicht Rom, sollte Sitz des Papstes werden. In dieser Zeit richtete Petrarca seinen berühmt gewordenen Brief nach Avignon, worin die altehrwürdige Roma ihren treugeliebten Gatten, den Papst, in schönen lateinischen Versen um Mitleid anfleht und, seine Füße umfassend, um Rückkehr bittet. Benedikt belohnte ihn dafür mit einem Canonikat. Petrarca hatte zuvor schon die Tonsur genommen, um kirchliche Beneficien erlangen zu können, dachte aber nie an wirklichen Eintritt in den geistlichen Stand und besang seit Jahren Laura von Noves, die Frau des Hugo von Sade. — Aber auch der Plan mit Bologna mußte wieder aufgegeben werden, denn die Einwohner waren großentheils rebellisch, und jezt baute Benedikt den großen, festungsartigen Palast zu Avignon, während bisher das bescheidene bischöfliche Haus von ihm und seinen Vorgängern bewohnt worden war. Weitere Paläste und Landhäuser ließen die Cardinäle und andere Großen in und um Avignon errichten, zum großen Aerger Petrarca's [2]).

---

1) *Villani, Giov.*, hist. Fior. bei *Muratori*, rer. ital. script. T. XIII. p. 766.
2) *Raynald.* 1334, 1 sqq. 1335, 3. 27. 64—68. *Baluz.*, Vitae Paparum Aven.

Unterdessen hatte Benedikt XII. die Controverse über die Anschauung Gottes durch die Bulle Benedictus Deus vom 4. Februar 1336 beendet und was bisher opinio communis war, als Dogma erklärt [1]), gleichzeitig aber auch einen andern Streit zu schlichten versucht. Schon in den ersten Monaten nach seiner Erhebung ergriff er die Initiative und ließ Ludwig dem Bayer seine Geneigtheit zur Ausgleichung melden. Dieser schickte sogleich Bevollmächtigte nach Avignon, und schon im Anfang Juli's 1335 brachten sie die Friedensbedingungen des Papstes nach Deutschland zurück. Gleichzeitig sezte Benedikt auch den französischen König von dieser Sache, sowie von seinem Plan, nach Italien zu übersiedeln, in Kenntniß. Am 2. September erschien die deutsche Gesandtschaft zum zweitenmal in Avignon, und ihre Propositionen wurden den Cardinälen zur Prüfung übergeben. Aber bereits intriguirten die Könige von Frankreich und Neapel sammt ihren Creaturen und Anhängern in Avignon, und man wollte es sehr unrecht und halb ketzerisch finden, daß der Papst mit einem Häresiarchen (Ludwig d. B.) in Verbindung treten wolle. Auch die Könige von Böhmen und Polen wirkten in diesem Sinne, und Philipp VI. von Frankreich verlangte positiv, daß ohne ihn und ohne König Robert von Neapel kein Friede mit Ludwig dem Bayer geschlossen werden dürfe. Von da an konnten die Verhandlungen mit lezterem keinen rechten Fortschritt mehr gewinnen, und wenn auch Ludwig am 5. März 1336 seinen Gesandten neue und sehr ausgedehnte Vollmachten gab, so war unterdessen der französische König persönlich nach Avignon gekommen und hatte mit dem Papst geheime Unterredung gepflogen, so daß die bayrischen Gesandten am 14. Mai unverrichteter Dinge entlassen wurden, angeblich weil ihr Herr im Bunde mit Andern einen Angriff auf Frankreich beabsichtige [2]).

Es war allerdings richtig, daß Eduard III. von England mit deutschen Fürsten und Herrn wegen eines Kriegs gegen Frankreich unterhandelte, um seine vermeintlichen Ansprüche an die französische

---

T. I. p. 197 sqq. 212. 796 sqq. u. 825. Christophe, Gesch. des Papstthums im 14. Jahrh., deutsch v. Ritter Bd. II. S. 27—40.

1) *Raynald.* 1335, 8 — 25 und 1336, 2 u. 3. *Mansi* T. XXV. p. 985 sqq. *Harduin* T. VII. p. 1559.

2) *Raynald.* 1335, 7. 28. 29. *Baluz.* l. c. T. I. p. 221—224. Böhmer, Regesten des K. Ludwig, S. 225—227 u. 108. Schötter, Johann v. Luxemb. 1865. Bd. II. S. 133.

Krone geltend zu machen [1]); aber Ludwig der Bayer war dabei wenig betheiligt, wenigstens so wenig vinculirt, daß er im Gegenthe im September desselben Jahres ein Bündniß mit Frankreich eingeh wollte. Philipp VI. befragte darüber den Papst, und dieser rieth, a das Anerbieten einzugehen unter der Bedingung, daß sich Ludwig m der Kirche versöhne. Bereits hatte dieser neue Bevollmächtigte, d Markgrafen Wilhelm von Jülich und den Pfalzgrafen Ruprecht, n Avignon gesandt (Oktober 1336). Sie traten im Januar 1337 v den Papst, und dieser bestimmte den ersten Tag der bevorstehend Fasten für die Reconciliation Ludwigs. Doch der französische Köni verlangte abermalige Hinausschiebung der Sache, zum Bedauern de Papstes, der damals erklärt haben soll: „die Deutschen würden endlic merken, woher die Verschleppung komme, und sich mit England verbünden." Aber schon nach wenigen Tagen, am 11. April 1337, mußte der Papst den deutschen Gesandten erklären, er könne Ludwig unmöglich absolviren, weil er nicht reumüthig sei [2]). Unterdessen hatte Ludwig auch mit England wieder unterhandelt und schloß am 13. Juli 1337 mit demselben ein Schutz- und Trutzbündniß gegen Frankreich, ernannte auch zugleich den englischen König Eduard III. zum kaiserlichen Reichsvikar in Niederdeutschland [3]). Um den drohenden Krieg zu verhüten, schickte der Papst zwei Cardinäle nach England, die wenigstens eine Verzögerung im Beginn der Feindseligkeiten herbeiführten. Im Juni des folgenden Jahres erschienen wieder neue Bevollmächtigte Ludwigs und vieler deutschen Bischöfe bei dem Papst, aber dieser verknüpfte sich immer enger mit Frankreich [4]).

Um diese Zeit wurde die Kluft zwischen Kaiser und Papst noch

---

1) Als im J. 1328 die direkte Linie der Capetinger mit Carl IV. ausstarb und die Krone nach dem salischen Gesetz auf Philipp von Valois überging, erhob Isabella, Wittwe Eduards II., als Tochter Philipps des Schönen, für sich und ihren Sohn Eduard III. Erbansprüche an Frankreich, als ob hier das salische Recht keine Geltung hätte.

2) *Raynald.* 1336, 29. 1337, 2. 3. *Baluz.* l. c. p. 224—226. Böhmer, a. a. O. S. 111. 112. 227. 228. Weech, Kaiser Ludwig d. B. S. 64 f.

3) Eduard war Ludwigs Schwager durch des letztern Vermählung mit Margaretha von Hennegau. Es ging das Gerücht, Ludwig wolle dem Engländer auch die Kaiserkrone abtreten. Vgl. den Brief des Papstes bei *Raynald.* 1337, 12.

4) *Raynald.* 1337, 3. 5. 7. 12. 1338, 3. 8. 59. *Harzheim*, Concil. Germ. T. IV. p. 321. Böhmer, a. a. O. S. 115. 118. 228—230 u. 241. Pauli, Gesch. v. Engl. Bd. IV. S. 348. 350 f. Weech, a. a. O. S. 66 ff.

durch den bekannten ersten Churverein zu Rhense im Juli 1338 erweitert. In einem Dokumente vom 6. Juli erklären die Churfürsten und Stände, daß die Kaiserwürde unmittelbar von Gott (nicht vom Papst) komme und der von den Churfürsten Erwählte mit Recht König sei und heiße. Die entgegenstehende Meinung wird als Hochverrath bezeichnet. Dieß Dokument ist jedoch wahrscheinlich unächt, und unbestritten ist nur die Urkunde vom 16. Juli, worin alle Churfürsten, mit Ausnahme des Königs von Böhmen, sich verpflichten, die Ehren, Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten des Reichs aufrecht zu erhalten. Unächt ist auch der hierauf bezügliche Brief der Churfürsten an den Papst [1]). Welche Bedeutung lezterer dem Churverein beilegte, ist nicht mehr zu ermitteln. Keiner seiner Briefe spricht davon. Ludwig aber protestirte am 8. August 1338 gegen die schon von Johann XXII. gegen ihn erlassenen Sentenzen und wollte beweisen, daß der Papst den Kaiser nicht richten könne, wohl aber selbst von einem allgemeinen Concil gerichtet werde. In einem zweiten Edikt vom gleichen Tag sprach Ludwig das Nämliche aus, was die bestrittene erste Urkunde des Churvereins besagt, daß nämlich die Kaiserwürde unmittelbar von Gott komme [2]).

Sofort hatte Ludwig der Bayer im September 1338 zu Coblenz eine persönliche Zusammenkunft mit dem englischen König, der Papst aber ermahnte diesen wiederholt, der Verbindung mit Ludwig und dem Reichsvikariat zu entsagen und sich mit Frankreich zu versöhnen. Doch der Krieg zwischen England und Frankreich begann, und am 24. Juni 1340 siegte ersteres in der großen Seeschlacht bei Sluys, dagegen mißlang ein zweiter Feldzug, und während nun die Waffen längere Zeit ruhten, trat Kaiser Ludwig im Januar 1341 zu Frankreich über. Mit Recht beklagte sich der Papst, daß der französische König dieß neue Bündniß (mit einem Excommunicirten) ganz ohne sein Wissen geschlossen habe, fügte aber bei, er werde Ludwig die Aussöhnung, wenn er sie reuig nachsuche, nicht verweigern. Diese Bedingung ging jedoch um so weniger in Erfüllung, als Ludwig gerade um diese Zeit trotz aller Abmahnung des Papstes damit umging, seinen Sohn Ludwig, dem er

---

1) Böhmer, a. a. O. S. 241 f. *Harzheim*, l. c. p. 328 sq. Ficker, der Churverein zu Rhense, im XI. Band der Sitzungsberichte der Wiener Akad. 1853. Beech, a. a. O. S. 69 ff.

2) Böhmer, a. a. O. S. 120. *Harzheim*, l. c. p. 323. 331.

schon die Mark Brandenburg verliehen, mit der Erbin von Kärnthen und Tyrol, Margaretha Maultasch (Tochter des † Herzogs Heinrich von Kärnthen, nach dem Schloß Maultasch bei Meran, wo sie geboren wurde, zubenannt) zu vermählen, die sich von ihrem Mann, dem böhmischen Prinzen Johann, wegen Impotenz eigenmächtig getrennt hatte [1]. Einer der lezten Akte Benedikts war eine freilich erfolglose Mahnung an Margaretha Maultasch. Er starb am 25. April 1342, trotz seiner notorischen Rechtschaffenheit von einigen Fanatikern verunglimpft und der Liebe zum Wein und zur Schwester Petrarca's beschuldigt [2]).

§ 707.

Die Synoden unter Benedikt XII. vom Jahre 1334—1342.

Die erste Synode unter Benedikt XII. feierte Erzbischof Johann von S. Jago di Compostella im Mai 1335 in der Kathedrale zu Salamanka. Sie verordnete: 1. Die Bischöfe und Archidiakonen ꝛc. müssen ihre Vikare aus ihrem eigenen Clerus wählen, und dürfen nicht Fremde dazu bestellen. Auch dürfen diese Vikare für Fertigung kirchlicher Urkunden nicht zu viel verlangen. 2. Die Bischöfe und alle kirchlichen Obern müssen die Appellationen besser als bisher beachten. 3. Aeltere Verordnungen über den Wandel der Geistlichen müssen vollzogen, die notorischen Concubinen der Cleriker aber dürfen durchaus nicht (kirchlich) beerdigt werden. Wer solchem Begräbniß anwohnt wird excommunicirt. 4. Wer eine Kirche, ein Beneficium oder ein Pfarrhaus ꝛc. von einem Laien annimmt, ist ipso facto excommunicirt. 5. Die Kirche darf nicht um den Zehnten betrogen, ihre Einkünfte nicht confiscirt ꝛc. werden. Hiegegen wird sehr viel gefehlt. 6. Die Kirchen und alle kirchlichen Ornamente müssen rein, die Eucharistie, die hl. Oele, die Altäre, Kreuze, Kelche und Corporalien gut verschlossen sein. Alle Jahre müssen die Pfarrrektoren beim Bischof neuen Chrisam holen und den alten verbrennen. Wenn der Priester das Viatikum zu einem Kranken bringt, muß er mit Superpellicium und Orarium (Stola) be-

---

1) Näheres über die gesetzwidrige zweite Heirath findet sich bei Schötter, a. a. O. S. 206—211, wo auch Dambergers willkürliche Fiktionen (zu Gunsten Ludwigs d. B.) gebührend zurückgewiesen werden.

2) *Raynald.* 1339, 2. 6—9. 1340, 67. 1341, 14. *Baluz.* l. c. T. I. p. 825. Böhmer, a. a. O. S. 121. 134. 137. 139. 230 f.

kleidet, der Kelch, den er an die Brust zu halten hat, mit einem reinen Tuche bedeckt sein. Kreuz und Licht müssen vorangetragen und das Volk durch ein Glöckchen zur Andacht ermahnt werden — bei Strafe von 60 Solidi, die der Fabrik der Kathedralkirche zufallen. Fortan müssen auch die Gedächtnißtage von St. Isidor von Sevilla und Ildephons von Toledo gefeiert werden. 7. Viele essen sogar in der Quadrages und an den Quatembern Fleisch. Dieß darf ja nicht mehr geschehen. Wer in diesen Zeiten Fleisch verkauft oder kauft, ist ipso facto excommunicirt. 8. Maßregeln gegen die häufigen Verletzungen der kirchlichen Immunitäten. 9. Geheime Ehen sind verboten. Vannia (banna = Proklamationen) müssen statthaben. 10. Ehen mit Verwandten und mit Nonnen, sowie die Verheirathung eines höheren Clerikers sind ipso facto mit Excommunikation belegt, wie schon Papst Clemens V. auf der allgemeinen Synode zu Vienne verordnete (S. 475). 11. Die zweiten Ehen dürfen nicht benedicirt werden, weil sacramentum hujusmodi iterari non licet (nicht die Ehe, sondern ihre Einsegnung ist hier Sakrament genannt). 12. Kein Jude oder Sarazene darf als Arzt gebraucht werden, weil sie die Christen zu vertilgen suchen. Auch darf kein Jude oder Sarazene in einem Haus wohnen, das der Kirche gehört oder am Gottesacker gelegen ist. 13. Die zur Landwirthschaft nothwendigen Thiere ꝛc. dürfen nicht als Pfand weggenommen werden. 14. Die Wucherer sind ipso facto excommunicirt. 15. Ebenso die Zauberer und Wahrsager ꝛc. und wer sich ihrer Hülfe bedient. 16. Die Kinder müssen bald nach der Geburt getauft, die Kranken baldigst versehen werden. Die Vorschrift, jährlich wenigstens einmal, an Ostern, zu beichten und zu communiciren, muß jährlich viermal in den Kirchen öffentlich verkündet werden, weil so Viele es unterlassen. Der Pfarrer muß leztere dem Bischof anzeigen. Durch die häufigen Ablässe wird die Bußdisciplin geschwächt. 17. Wer die von einem Bischof der Provinz über seine Untergebenen verhängten Sentenzen nicht publiciren läßt, verfällt der Excommunikation [1]).

Im September desselben Jahres 1335 glaubte eine Provinzialsynode zu Rouen unter Erzbischof Pierre Roger wegen der steigenden Bosheit der Leute den alten Canonen einige neue beifügen zu müssen, die aber doch nur das Alte in neuen Formen enthalten. 1. Weil die Geistlichen gar so nachlässig und andachtslos sind bei der Messe und

1) *Mansi* T. XXV. p. 1047—1058. *Harduin* T. VII. p. 1965 sqq.

dem Chorgebet, zu spät kommen, zu früh wieder weglaufen, mit eina der schwatzen 2c., so wird die Verordnung des Generalconcils zu Vien Gravi nimirum (S. 475) strengstens eingeschärft und sie muß oft publ cirt werden. 2. Manche Geistliche sind so gekleidet, daß man sie eh für Soldaten halten könnte. 3. Da auch Mönche in ganz unziemlich Kleidung erscheinen, umherschweifen und Waffen tragen, so wird d Verordnung des Generalconcils von Vienne Ne in agro Domini (*Clementin.* lib. III. tit. 10. c. 1) strengstens eingeschärft (s. S. 475 4. Es kommt oft vor, daß die Inhaber von Kaplaneien weder selb daran dienen, noch Vikare dafür bestellen, die Einkünfte aber bezieh und mißbrauchen und auch die Bücher und Ornamente ihrer Kirchen d schleudern. Dieß darf nicht mehr geschehen. 5. Sehr oft geben d Patrone die Präsentation auf Kirchen und Beneficien um Geld. D ist Simonie. Strafe. 6. Sehr oft werden die Cleriker gehindert, ihre Zehnten einzuziehen. Wer auf Mahnung hin hievon nicht abläßt, i eo ipso excommunicirt. 7. Die Prälaten, Kapitel und Pfarrrektoren müssen den Kreuzzug, den der König von Frankreich zu unternehmen beschlossen hat, eifriger unterstützen, als bisher. 8. Aebte, Prioren und alle kirchlichen Personen, welche in einer Pfarrei den Großzehnten beziehen, müssen auch für die Kirchenfabrik, für Bücher und Ornamente sorgen. Handelt es sich um Reparation eines cancellus (S. 430), so ist in erster Linie der Kirchenschatz baupflichtig. Ist ein solcher nicht vorhanden, so entscheidet die Gewohnheit, und ist auch eine solche nicht vorhanden, so sind die Empfänger des Großzehntens pro rata baupflichtig. 9. Nur der Bischof darf Cleriker instituiren. 10. In jeder Diöcesansynode und dann in den einzelnen Kirchen am ersten Sonntag jedes Monats müssen die Fälle verkündet werden, wegen deren Jemand dem Bann verfällt. 11. Auch die Reservatfälle müssen publicirt werden. 12. Die Pfarrrektoren sollen gegen die Mendikanten freundlich sein [1]).

Die 14 Canones der Synode zu Bourges vom 14.—17. Oktober 1336 und die 12 Canonen der Synode zu Chateau-Gontier in der Provinz Tours am 20. November jenes Jahres bieten nichts Neues und Besonderes dar [2]); vom vierten Tarragonenser Concil aber, unter Erzbischof Arnald, im Jahre 1336, ist nur der dritte Canon zu

1) *Mansi*, l. c. p. 1038—1046. *Harduin*, l. c. p. 1604 sqq.
2) *Mansi*, l. c. p. 1059—1078. *Harduin*, l. c. p. 1608—1620.

notiren, worin den Geistlichen verboten wird, rothe oder grüne Kleider zu tragen. Daran schließen sich Detailbestimmungen über die Art ihrer Kleidung und den Preis, den sie kosten dürfen. Ebenso wird bestimmt, daß kein Cleriker einen Sattel haben dürfe, der sammt Zaum und Brustschild mehr als drei Pfund koste. Auch wird den Clerikern verboten, Trauerkleider zu tragen, außer wenn ihnen Vater oder Mutter oder Bruder oder der Herr gestorben sei. Von einer fünften Synode zu Tarragona wissen wir nur, daß sie Antwort auf zwölf vorgelegte Bedenken ertheilte [1]). Von der Kleidung der Cleriker handelt dann weiterhin jenes Dekret, welches Harzheim und Mansi einer Trierer Provinzialsynode zuschreiben, während aus dem Inhalt klar hervorgeht, daß es nur für die Diöcese Trier von Erzbischof Balduin (dem Bruder Heinrichs VII.) bestimmt war [2]).

Wie im Jahre 1326, so veranstalteten auch a. 1337 die drei Erzbischöfe von Arles, Embrun und Aix eine Generalsynode im Kloster St. Rufus zu Avignon, wobei die meisten Canones jener früheren Synode wiederholt und einige weitere beigefügt wurden. Leztere handeln namentlich von der Ostercommunion (beim eigenen Pfarrer), von der Pflicht der Beneficiaten, am Samstag kein Fleisch zu essen, von den kirchlichen Censuren, von der kirchlichen Jurisdiktion, von der Pflicht, die Schuldscheine nach Tilgung der Schuld zurückzugeben, von der Tonsur und Kleidung ꝛc. der Geistlichen, und daß sie nicht persönlich Wirthschaft oder Handel mit Fleischwaaren ꝛc. treiben dürfen u. s. f. [3]).

Viele und zum Theil recht strenge Verordnungen erließ im Jahre 1339 eine Provinzialsynode zu Aquileja unter Patriarch Bernard. Sie verfügte, daß fortan das Fest des Hermagoras und Fortunat, der ersten Martyrer und Patrone von Aquileja, in der ganzen Provinz feierlich begangen werde, bedrohte dann Alle, die den Patriarchen oder einen Bischof der Provinz angreifen, gefangennehmen oder gar tödten würden, traf Maßregeln für Sicherung der kirchlichen Rechte und Güter, verlangte insbesondere, daß jeder Beichtende gefragt werde, ob er der Kirche den Zehnten und die quartesia treulich entrichte, gebot den Bischöfen, ihre Diöcesen und auch die Klöster alljährlich zu visitiren, bestrafte den Concubinat der Cleriker mit Verlust der Beneficien, schärfte

1) *Mansi*, l. c. p. 1078—1082.
2) *Harzheim* T. IV. p. 603. *Mansi*, l. c. p. 1082. Binterim Bd. VI. S. 92.
3) *Mansi*, l. c. p. 1085—1106. *Harduin*, l. c. p. 1620—1636.

den Bischöfen die Aufstellung von tüchtigen Bußpriestern ein, untersagte ihnen, zu viel Ablässe zu ertheilen, und gestattete bei Taufe und Firmung nur einen Pathen. Auch sollten jeder Copulation Proklamationen vorangehen, dem Wucher Einhalt gethan, Testamente genau vollzogen, die Eucharistie ꝛc. gut verschlossen, die Tagzeiten andächtig gebetet, die Frauen nur öffentlich beichtgehört und alle Erwachsenen wiederholt ermahnt werden, daß sie nicht Kinder unter zwei Jahren zu sich in's Bett nehmen, damit sie dieselben nicht erdrücken [1]).

Im Mai desselben Jahres 1339 verordnete eine Provinzialsynode zu Toledo unter Erzbischof Aegidius Albornoz, dem nachmals so berühmten Cardinal und Feldherrn: 1. Wer an einem Orte, wo die Kirche das dominium temporale hat, Güter besizt, darf dieselben nur an Vasallen der Kirche verkaufen oder vergeben. 2. Nur Unterrichtete dürfen Cleriker werden. 3. Von jeder Kathedral- und Collegiatkirche muß wenigstens Einer aus zehn Clerikern studiren. 4. Ist ein Bischof gehindert, persönlich bei der Synode zu erscheinen, so muß er einen andern Deputirten schicken, als das Kapitel. 5. Weil so Viele an Ostern nicht beichten und communiciren, müssen Verzeichnisse darüber angelegt werden. — Eine andere spanische Synode jener Zeit, zu Barcelona, unter dem Legaten Cardinal Bertrand von Albi, hatte die Aufbringung der vom Papst gewährten kirchlichen Subsidien behufs der Bekämpfung der Mauren zum Hauptzweck [2]).

Was Mansi und Harduin einer englischen Synode der Provinz Canterbury im J. 1341 zuschreiben [3]), ist nichts Anderes als der zwölfte Canon der Londoner Synode vom 10. Oktober 1342. Dagegen gehört dem Jahre 1341 eine griechische (nichtunirte) Synode zu Constantinopel an, die sich mit dem berühmten Streit zwischen Barlaam und den Hesychasten beschäftigte. Barlaam stammte aus einer griechischen Familie Unteritaliens und wurde in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu Seminaria in Calabrien geboren. In Unteritalien (Graecia magna) gab es damals zahlreiche griechische Familien und Klöster, die in strengem Gegensatz zu den Lateinern an den griechischen Eigenthümlichkeiten in Dogmatik und Ritus festhielten, aber doch sowohl der Lokalität als der Polemik wegen auch die Theologie der Lateiner studirten.

---

1) *Mansi*, l. c. p. 1110—1131.
2) *Mansi*, l. c. p. 1143—1147. *Harduin*, l. c. p. 1636.
3) *Mansi*, l. c. p. 1150. *Harduin*, l. c. p. 1640.

Dieß war auch bei Barlaam der Fall. Er trat frühzeitig in eines der Basilianerklöster seines Vaterlandes und zeichnete sich bald durch tüchtige Fortschritte in den Wissenschaften aus. Zu seiner weitern Ausbildung ging er nach Thessalonich und Constantinopel, wurde hier Abt zu St. Salvator und zeigte großen polemischen Eifer gegen die römische Kirche, die er in verschiedenen Streitschriften zu bekämpfen unternahm. Im Jahre 1339 schickte ihn der griechische Kaiser Andronikus III. nach Avignon zu Benedikt XII., der den Gedanken an eine Wiedervereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche nicht aufgegeben hatte. Barlaam hielt jezt zwei die Union betreffende, schön gearbeitete Reden an den Papst, welche Raynald in seiner Fortsetzung der Annalen des Baronius mitgetheilt hat (1339, 20). Gleich in der ersten sprach er seine Ueberzeugung aus, daß nicht sowohl die dogmatische Verschiedenheit, als der Nationalhaß der Griechen gegen die Lateiner Ursache der Fortdauer des Schisma's sei, sowie daß die vornehmen und gebildeten Griechen, Geistliche und Laien, mit der lateinischen Kirche in Union zu treten geneigt wären, aber aus Furcht vor dem Volke davon abgehalten würden. Ja selbst der Kaiser dürfe nicht kecklich mit seinen Unionsplanen hervortreten, wenn er seines Lebens sicher sein wolle. Nur ein großes ökumenisches Concil, dem nicht blos der griechische Clerus, sondern auch die Nation durch Abgeordnete anwohnen würde, könnte die Union bewirken. Die Synode von Lyon aber, die Solches versucht (S. 121 ff.), könne von den Griechen nicht als wahrhaft ökumenisch betrachtet werden, weil nur von Seite des griechischen Kaisers, nicht aber auch von den morgenländischen Patriarchen ꝛc. Bevollmächtigte zugegen gewesen seien. Bevor jedoch eine große Unionssynode berufen werde, müßten die Lateiner den Griechen bewaffneten Beistand gegen die Türken leisten; diese thätige Hülfe müsse vorausgehen, damit sich der Haß gegen die Lateiner zuvor abschwäche. — Der Papst entgegnete, das Dogma von dem Ausgang des hl. Geistes auch aus dem Sohn stehe bereits fest und dürfe nicht als Streitfrage zum Gegenstand der Discussion auf einer Synode gemacht werden. Die Griechen sollten also nicht en masse kommen, um zu disputiren, sondern nur Bevollmächtigte schicken, damit diese das katholische Dogma näher kennen lernen und dann auch ihre Landsleute darin unterrichten. Eine weitere Bemerkung Barlaams, beide Kirchen könnten ja eine Union eingehen und dabei doch jede bei ihrem Dogma bleiben, wies der Papst mit Entrüstung zurück. Barlaam versuchte es noch in einer zweiten Rede, den

Papst für seine Plane zu gewinnen; aber vergebens, denn Benedikt glaubte zu bemerken, daß es den Griechen mit der Union nicht Ernst sei und sie nur militärische Hülfe von den Lateinern zu erlangen suchten. — Nach Griechenland zurückgekehrt, begann jezt Barlaam den großen Streit mit den Hesychasten. Mehrere Mönche vom Berg Athos in Macedonien waren einer eigenthümlich mystischen Schwärmerei verfallen, vielleicht im Anschluß an ihre Lektüre der Schriften des Pseudodionys Areopagita. In einsamer verschlossener Zelle, in tiefer Ruhe im Gebete sitzend, das Kinn auf die Brust gelegt, die Augen stier auf den Nabel geheftet, geriethen sie zunächst in Trübsinn, bald aber, wie sie meinten, in einen Zustand der wahnsinnigsten Freude und größten Erleuchtung, so daß nicht blos das innere Licht ihnen aufging, sondern auch die leiblichen Augen den sie umstrahlenden Glanz bemerken konnten. Man nannte sie von ihrer Gebetsruhe Hesychasten (Quietisten, ἡσυχάζω = ruhen). Sie hatten schon seit einiger Zeit ihr Unwesen begonnen und waren sogleich von Nicephorus Gregoras und Andern bekämpft worden. Ihr heftigster Gegner aber wurde Barlaam. Er hatte sie in Macedonien kennen gelernt und einen aus ihnen, gerade einen der Einfältigsten, über ihre Eigenthümlichkeiten ausgefragt. Dieser hatte begreiflich das an sich Thörichte noch thörichter dargestellt, und Barlaam nahm keinen Anstand, alles dieß zu veröffentlichen und jene Mönche als Nabelschauer, Nabelseelen (ὀμφαλοψύχοι), sowie als eine neue Auflage der Massalianer dem Gespötte preiszugeben. Vergebens bat ihn Palamas, das Haupt der Hesychasten und später Erzbischof von Thessalonich, er möge doch die Ruhenden näher kennen zu lernen suchen und mit seinen Verfolgungen gegen sie aufhören; was aber das die Hesychasten umstrahlende Licht angehe, so stehe dieses nicht allein da in der Geschichte; mancher Martyrer und Christus selbst auf Tabor sei von einem göttlichen, unerschaffenen Lichte umflossen gewesen. Diese leztern Ausdrücke bestimmten Barlaam, die Hesychasten bei dem Patriarchen Johannes von Constantinopel als Ditheisten zu denunciren (1341), weil sie zwei Götter, den wahren Gott und das von ihm verschiedene unerschaffene Licht, das also auch ein ewiges Princip sei, behaupteten. Vergebens suchte Kaiser Andronikus die Streitigkeit beizulegen; der Patriarch berief die Mönche zur Verantwortung nach Constantinopel, und es mußte eine Synode in der Sophienkirche unter dem Vorsitz des Kaisers und des Patriarchen abgehalten werden (im Jahre 1341). Ihre Akten sind nicht mehr vorhanden, die

Nachrichten aber, welche die beiden byzantinischen Historiker Kantakuzenus und Nicephorus Gregoras über sie geben, stimmen weder unter sich noch mit den zwei schriftlichen Erklärungen des Patriarchen Johannes überein, welche Leo Allatius (de ecclesiae orient. et occident. perpetua consensione, lib. II. p. 817 u. 830) hat abdrucken lassen. Kantakuzenus behauptet (hist. lib. II. c. 40), auf der Synode habe zuerst Barlaam seine Klagen gegen die Hesychasten vorgebracht, worauf Palamas namentlich die Lehre vom unerschaffenen Licht vertheidigt und eine Denkschrift der Mönche vom Berg Athos zu ihrer weitern Rechtfertigung vorgelegt habe. Als aber Barlaam merkte, daß die Hesychasten siegten und seine Anklagen als Verleumdungen dastünden, habe er aus Furcht vor Strafe und auf Zureden des kaiserlichen *δομέστικος μέγας* (d. i. des Kantakuzenus selbst) sein Unrecht eingestanden, daß er zwar nicht böslich, aber doch irrthümlich Klage gegen die heiligen Mönche erhoben habe und selbst auch das unerschaffene Licht anerkenne. Sofort habe Palamas mit den übrigen Hesychasten den Barlaam umarmt, der Kaiser und der Patriarch aber hätten beide zum Frieden ermahnt und die Synode geschlossen. — Dieser einseitige Bericht des Freundes der Hesychasten wird durch den ihres Gegners Nicephorus Gregoras (lib. XI. c. 10. p. 557 sq. ed. Bonn.) ergänzt. Von ihm erfahren wir, daß die Hesychasten doch nicht so völlig siegten. Gerade die Hauptanklagen gegen sie habe der Kaiser, um Aufsehen zu vermeiden, durch die Synode gar nicht untersuchen lassen, wohl aber die Absicht gehabt, die Ketzerei in der Stille zu unterdrücken. Nur sein baldiger Tod habe ihn daran gehindert. Barlaam aber sei, weil man ihm seine Anklage nicht habe beweisen lassen, mit Schimpf und Schande dagestanden. — Dieser zweite Bericht bildet das Mittelglied zwischen dem des Kantakuzenus und den zwei Erklärungen des Patriarchen, die derselbe bald nach der Synode veröffentlichte, um den Prahlereien der Palamiten (Hesychasten), als ob alle ihre Lehren und ihr ganzes Wesen von der Synode gebilligt worden wäre, zu widersprechen. Nur in zwei Punkten, sagt der Patriarch, nämlich in Betreff des unerschaffenen Lichtes, das den Herrn auf Tabor umgeben, und rücksichtlich des Gebetes: *κύριε Ἰησοῦ Χριστέ, υἱὲ τοῦ θεοῦ, ἐλέησον ἡμᾶς*, habe man den Palamiten beigestimmt, und gerade wegen dieser beiden Punkte sei Barlaam als ein böswilliger Ankläger verurtheilt und unfähig erklärt worden, weitere Beschuldigungen vorzubringen. Die Palamiten aber anlangend, so habe man das Urtheil über ihre Lehre und Praxis auf eine

spätere Zeit verschoben und ihnen einstweilen untersagt, ihre Ansichten ferner öffentlich vorzutragen. Palamas habe jedoch dieß Verbot nicht beachtet und den canonischen Gehorsam ganz vergessen, weßhalb er mit Hypopsephius von Monembasia aus der Kirche ausgeschlossen worden sei. — Auf Barlaam machte die Entscheidung jener Synode einen niederschlagenden Eindruck, daß er Griechenland für immer verließ und in Italien zur lateinischen Kirche übertrat. Er wurde königlicher Bibliothekar zu Neapel, später Bischof von Geraci im Neapolitanischen, verfaßte mehrere polemische Schriften gegen die Griechen und starb um Jahr 1348.

Schon viel früher, im Jahre 1341, war auch Kaiser Andronikus gestorben und hatte die Krone seinem neunjährigen Sohn Johannes Paläologus hinterlassen; die Zügel des Regiments aber führten die Kaiserin-Wittwe Anna und der Vormund des minderjährigen Kaisers, der byzantinische Historiker Kantakuzenus, seit längerer Zeit die erste Person am Hofe. Wie wir bereits bemerkt haben, war er ein entschiedener Freund der Hesychasten und stimmte auch die Kaiserin zu ihren Gunsten. Als nun der Mönch Acindynus, Barlaams Schüler, in vielen Punkten zwar seinem Lehrer widersprechend, doch in der Hauptsache seine Opposition gegen die Hesychasten fortsezte, versuchten diese unter dem Schutz des Hofes durch eine zweite Synode einen völligen Sieg zu erringen. Wider den Willen des Patriarchen Johannes berief Kantakuzenus wenige Wochen nach jener ersten Synode eine Anzahl Bischöfe zu einer zweiten in der Sophienkirche. Diese verurtheilte die Gegner der Hesychasten und drohte dem Acindynus mit dem Banne, wenn er nicht zu besserer Einsicht komme. Wie Kantakuzenus selbst die Sache darstellt (histor. lib. II. c. 40. p. 556), hätte auch der Patriarch diesem Synodalbeschlusse beigestimmt; allein lezterer sagt ausdrücklich (bei Leo Allatius l. c. p. 831), er habe keine Verhandlung über die dogmatischen Punkte gestattet und nur die Beschlüsse der ersten Sitzung (Synode) erneuert. Deßungeachtet gaben die Hesychasten vor, sie seien völlig Sieger geworden, und nahmen auf das Verbot, ihre Lehren ferner zu publiciren, keine Rücksicht, so daß der Patriarch sie bestrafte. Kantakuzenus (lib. III. c. 98) beschuldigte denselben, dieß aus Haß gegen ihn und aus Eifersucht gegen Palamas, von dem er verdrängt zu werden fürchtete, gethan zu haben. Allein dieser Bericht ist doppelt verdächtig, indem Kantakuzenus nicht nur ein Hesychastenfreund, sondern zugleich ein erbitterter politischer Gegner des

Patriarchen war. Bald nach dieser zweiten Synode wurde er aber durch den Patriarchen und den Protovestiarius Apokauchus gestürzt und von der Kaiserin exilirt. Er erregte mehrjährigen Bürgerkrieg, während dessen Patriarch Johannes die Hesychasten zu unterdrücken suchte. Natürlich schlossen sich diese jezt um so enger an Kantakuzenus an, und mit seinem Sieg im Jahre 1347 war auch der ihrige entschieden. Dieß führte zu zwei neuen constantinopolitanischen Synoden in den Jahren 1347 und 1351, wovon unten.

Zu den Synoden unter Benedikt XII. stellen wir endlich noch die armenische zu Sis, weil sie, obgleich erst etwas später abgehalten, doch durch diesen Papst veranlaßt worden war. König Leo IV. von Kleinarmenien, das seit Anfang des Jahrhunderts mit der römischen Kirche unirt war (S. 425), wenigstens auf dem Papier, hatte Gesandte an Benedikt XII. geschickt und um Hülfe gegen die Sarazenen gebeten. Der Papst erwiederte, daß er hiefür nichts thun könne, ehe die Armenier ihren vielen Irrthümern entsagt hätten, und legte seinem Briefe eine Uebersicht derselben bei. Eidliche Aussagen von Armeniern selbst und von Lateinern, die in Armenien gelebt hatten, bildeten nebst einigen armenischen Büchern die Grundlage dieser Anschuldigungen. Einen zweiten Brief richtete der Papst an den Katholikus der Armenier, damit er eine Synode berufe, um die genannten Irrthümer zu verwerfen und den reinen Glauben herzustellen, wie er in Rom gelehrt werde. Auch das Dekret (Gratians) und die Dekretalen und Canones (d. i. die andern Theile des Corp. jur. can.) sollten durch diese Synode in Armenien eingeführt werden [1]).

Das Verzeichniß der armenischen Irrthümer umfaßt nicht weniger als 117 Numern und ist von Raynald (1341, 48 sqq.) ausführlich mitgetheilt worden [2]). Die Anlage ist sehr weitläufig und reich an Wiederholungen. Wir heben nur das Wichtige aus. 1. In alter Zeit haben die Armenier das Ausgehen des hl. Geistes auch aus dem Sohn gelehrt; aber eine spätere armenische Synode hat dieß Dogma verworfen, und nur die unirten Armenier lehren das filioque. 2. Im Symbolum sprechen die Armenier gar nicht vom Ausgehen des hl. Geistes, weder aus dem Vater noch aus dem Sohn, und wenn Einige an das

1) *Raynald.* 1341, 45—47.

2) Auch die folgende armenische Synode nahm alle diese Punkte (Nr. 115 ausgenommen) in ihre Antwort auf.

filioque glauben, so wagen sie es nicht auszusprechen, und doch ist di Lehre vom Ausgehen des hl. Geistes auch aus dem Sohn schon au den Synoden von Constantinopel und Ephesus festgestellt worden (! 3. In jener armenischen Synode (s. Bd. II. S. 697) wurde erklär daß in Christus nur eine Natur (die göttliche), nur ein Wille u nur eine Wirksamkeit sei; Papst Leo d. Gr., der zwei Willen u zwei Operationen gelehrt hatte (s. Bd. III. S. 111), wurde sam dem Concil von Chalcedon anathematisirt, Dioskur dagegen wi in Armenien als Heiliger verehrt. 4. Die Armenier läugnen Erbsünde. 5. Einer ihrer Lehrer, Michitaritz, behauptete den trad animae, und fast Alle in der Provinz Ardschisch (am See Ardsch oder Wan) folgten ihm. Die andern Armenier dagegen haben richtige Lehre, daß Gott alle Seelen erschaffe. 6. Die Armenier haupten, daß Kinder von Christen, wenn sie ohne Taufe sterben, in das irdische Paradies kommen, wo Adam vor dem Falle war. 7. Vor dem allgemeinen Gericht kommt keine Seele eines Erwachsenen weder in die Hölle, noch in's himmlische, noch in's irdische Paradies. 8. Auch die Heiligen (nach dem Weltgericht) können nicht Gott schauen, sondern nur seinen Glanz. 17. Die Armenier wissen nichts vom Purgatorium, beten aber für alle Verstorbenen, auch für Maria und die Apostel ꝛc., damit sie am Tage des Gerichts eingehen möchten in das himmlische Reich. 19. Sie erklären die Ehe und den ehelichen Umgang für sündhaft, und legen darum den Eheleuten Buße auf. Auch meinen sie, daß Adam und Eva, wenn die Sünde nicht eingetreten wäre, keinen fleischlichen Umgang gehabt hätten, und daß dann die Menschheit ohne solchen fortgepflanzt worden wäre, in ähnlicher Weise, wie Licht vom Lichte. 24. Die Armenier glauben, Christus habe, als er aus der Hölle, in die er hinabgestiegen, wieder hervorging, dieselbe zerstört, und die Sünder (nach Christus) kämen darum nicht mehr in die Hölle, wohl aber in den Ocean, zu seinen Schlangen, Würmern und Drachen, aber erst nach dem allgemeinen Gericht. Vorher (gleich nach ihrem Tode) wird ihnen dieser Ocean nur gezeigt (von den bösen Engeln), damit sie sich einstweilen fürchten. 27. Die Armenier glauben, Christus sei am Samstag um die sechste Stunde auferstanden; so sei es ihrem alten Katholikus Gregor geoffenbart worden. 33. Sie behaupten, Christus sei bei seiner Himmelfahrt nicht sogleich zur Rechten des Vaters emporgestiegen, sondern erst am zehnten Tage; die neun vorausgegangenen Tage habe er bei den Engeln, je einen Tag in einer ihrer neun Ord-

igen, zugebracht. 34. Sie verwerfen die griechische und lateinische
che, weil diese bei der Messe den Wein mit Wasser mischen, zwei
turen in Christus lehren und Weihnachten am 25. Dezember feiern.
Sie taufen Alle, die von einer andern Kirche zu ihnen übergehen.
Zur Zeit des Kaisers Heraklius gab es drei Katholikon (so wird
ier geschrieben, indeclinabel) in Armenien, den Catholicon Colum-
um, den Catholicon medius und noch einen dritten, und jeder hatte
n andern Glauben. 40. Einige Armenier läugnen, daß die Bi-
fe ꝛc. die Vollmacht haben, Sünden zu vergeben. 41. Sie behaup-
, wer die Gnade verloren habe, erhalte sie nicht wieder. 42. Sie
gnen die Nothwendigkeit der Gnade. 45. Wenn Jemand bei ihnen
orben ist, so führen sie einige reine Thiere (Ziegen, Schafe oder
ere) vor die Thüre der Kirche. Der Priester gibt ihnen geweihtes
z in den Mund, salbt und schlachtet sie, weil nach Mosis Gesetz
e Sündenvergebung ohne Blutvergießung statthabe (vgl. Hebr. 9, 22).
istus aber sei ja nicht gekommen, um das Gesetz aufzuheben. 46. Die
nenier unterscheiden reine und unreine Speisen nach dem Gesetze
sis. 48. Wer zum zweitenmal in eine schwere Sünde fällt, kann
ı ihrer Meinung von der Kirche nicht absolvirt werden; 49. ebenso
t, wer zum dritten- oder viertenmal heirathet. Stirbt ein Solcher,
oird sein Leichnam nicht zur Thüre herausgetragen, sondern für ihn
Loch in die Mauer gebrochen; auch wird er nicht kirchlich beerdigt,
ern wie ein Heide behandelt. 50. Bei den Armeniern wird jeder
itliche, der eine Fleischessünde begangen hat, abgesezt. Der Beicht-
r muß ihn denunciren, und darum wollen Solche nicht beichten.
Sie behaupten, daß gewisse Sünden von der Kirche nicht verziehen
den könnten; Christus habe ihr dazu nicht Vollmacht gegeben. 53. Sie
en es nicht für Sünde, wenn ein Priester mit seiner eigenen Frau
omiterei treibt. 57. Sie glauben, ohne Chrisma könne nicht recht
uft werden. 58. Ebenso meinen sie, es sei nothwendig, daß der
aufte sogleich die Eucharistie empfange (auch ganz kleine Kinder).
Einige Armenier taufen mit Milch oder Wein. 63. Die Armenier
n das Sakrament der Firmung nicht. 65. Auch nicht das der lez-
Oelung. 66. Alle Armenier behaupten, daß die Wandlung nicht
h die Worte hoc est corpus meum etc., sondern erst durch ein
eres Gebet (die Epiklesis) eintrete: Mitte ... Spiritum sanctum,
quem panem benedictum corpus veraciter efficies Domini
tri etc. (vgl. meine Beiträge zur Kirchengesch. ꝛc., Bd. II. S. 56,

und Hoppe, die Epiklesis der griech. und oriental. Liturgien, 1864). Auch haben die Armenier verschiedenen Ritus bei der Messe. Einig stellen zwei Kelche auf den Altar und legen in den einen das Brot Andere haben nur einen Kelch, für den Wein. Manche ihrer Kelch sind von Erde oder Holz. Einige celebriren in gewöhnlichen Kleider Einige in Gegenwart des Volkes, Andere bei verschlossenen Thüre 67. Sie glauben nicht an die Transsubstantiation, sondern sehen i Sakrament nur eine similitudo oder figura des Leibes und Blut Christi. 68. Sie glauben, daß ein Priester, der eine Fleischessünde gangen hat, die Sakramente nicht gültig spende. 70. Sie lehren ni daß das würdig empfangene Sakrament Nachlassung der Sünden wirke, sondern sprechen nur davon, daß jezt Christus im Mensch wohne, und verbieten darum einem Priester, der Messe gelesen hat, innerhalb der nächsten drei Tage zur Ader zu lassen. Auch meinen sie, der Empfang des Abendmahls schütze vor Blitz, Hagel und Krankheiten. 74. In Großarmenien gibt es keine Crucifixe und Heiligenbilder. 76. Einige nach armenischer Weise Getaufte, die dann später noch in lateinischer Form getauft wurden, mußten in Florenz von einigen Armeniern hören, diese lateinische (Wieder-) Taufe sei nur ein Bad und nicht besser, als wenn man von einem Hunde wäre angepißt worden. 82. Bei den Armeniern ist allgemeine Beicht üblich. 85. Die Armenier behaupten, vor dem nicänischen Concil habe der römische Bischof keinen Vorrang vor den übrigen Patriarchen gehabt; erst durch das Nicänum habe er den Primat erhalten. Seit dem Concil von Chalcedon aber habe er ihn wieder verloren (weil es dieses und die Lehre von zwei Naturen in Christus annahm). 88. In Kleinarmenien ernennt der König den Katholikus, und zwar denjenigen unter den ihm vorgeschlagenen Bischöfen, der am meisten bezahlt hat. In Großarmenien bestätigt der heidnische Kaiser der Tataren den Katholikus Columbarum und den von Agthamar (Insel im See Wan in Großarmenien; doch war dieß nicht Sitz eines Katholikus, sondern nur eines Erzbischofs). 92. Die Armenier haben nur drei Ordines: Akolythat, Diakonat und Presbyterat. 93. Ein Verheiratheter kann in Armenien Priester werden; wer aber erst als Diakon heirathet, wird nicht mehr zum Priester befördert. 102. Die armenischen Priester gestatten häufige Ehescheidung mit Wiederverheirathung. 103. Manche Armenier, besonders Kaufleute, haben mehrere Frauen, an verschiedenen Orten, manchmal sogar an einem Orte, und dieselben werden kirchlich eingesegnet. 106. Die

Armenier läugnen, daß die Auferstehungsleiber geschlechtlich unterschieden seien. 108. Manche läugnen die Auferstehung. 111. Sie behaupten, bei Christus sei es nicht geschehen, daß die menschliche Natur die superflua (durch Sekretion) ablegte, da dieses mit der Sünde zusammenhänge. 117. Die Armenier haben nicht den rechten Glauben, schmähen den Papst und die Cardinäle als Häretiker ꝛc., und nur wenige sind wirklich unirt.

Nach Empfang des päpstlichen Schreibens veranstaltete der unterdessen auf Leo IV. gefolgte König Constantin [1]) mit dem Katholikus Mechitar von Kleinarmenien im Jahre 1342 eine Synode zu Sis [2]), die in einer an Papst Clemens VI. gerichteten Denkschrift alle einzelnen von Benedikt XII. angeführten Punkte besprach [3]), alle Hauptanschuldigungen für grundlos erklärte, andere in's rechte Licht stellte, die Irrthümer Einzelner aber selber verwarf. Anwesend waren außer dem Katholikus und dem König sammt seinen Großen 6 Erzbischöfe (Basilius von Sis, Vartan von Tarsus, Stephanus von Anazarbus, Markus von Cäsarea in Kappadocien, Basilius von Ikonium und Simeon von Sebaste) nebst 23 Bischöfen, 5 Doktoren, 10 Aebten und mehreren andern Geistlichen.

Zur ersten Numer Benedikts XII. bemerkte die Synode, es sei in den alten Büchern der Armenier selten vom Ausgang des hl. Geistes aus dem Sohn die Rede; doch drücke eine Pfingstoration dieß ganz deutlich aus; unrichtig aber sei die Behauptung, daß vor 612 Jahren eine armenische Synode diese Lehre verworfen habe. Nach den (von Benedikt) gegebenen Andeutungen wäre dieß die Synode von Manaschierte gewesen (s. Bd. III. S. 294), aber diese habe den fraglichen Punkt gar nicht berührt. Ueberdieß, als die römische Kirche das Ausgehen des Geistes auch aus dem Sohn determinirte, hätten die Armenier auf einer Synode beigepflichtet, und in Kleinarmenien sei diese Lehre auf Verlangen des Papstes Gregor (IX.) unter König Hekon

---

1) Nach Tschamtscheans armen. Gesch. (Bd. III. p. 341, Venedig 1784—86) starb König Leo IV., während er mit Zustandbringung dieser Synode beschäftigt war, und es folgte ihm Johannes, genannt Constantin, ein Sohn der Prinzessin Sablun, Schwester Leo's III., die mit einem Glied der königlichen Familie Lusignan von Cypern vermählt war.

2) Daß diese Synode zu Sis gehalten wurde, steht zwar nicht in ihren Akten, aber Tschamtschean sagt es ausdrücklich l. c.

3) Wohl aus Versehen ist Nr. 115 übergangen.

(Hayton I.) und dem Katholikus Constantin auf einer Synode ang. nommen, seit der armenischen Union mit Rom aber immer klarer un allgemeiner verbreitet worden unter dem König Esin (Oissim, Vorfah und Vater Leo's IV.) und dem Katholikus Constantin. Ad 2. mehreren Orten sprechen die Armenier ihren Glauben an das filioq aus. Ad 3. Wenn auch das Concil von Manaschierte die Synode Chalcedon verwarf, in der Meinung, sie huldige dem Nestorianism so haben dagegen zwei neuere armenische Synoden, zu Sis und Ad die ohne Vergleich höher sind, als jene, das Chalcedonense und Lehre von zwei Naturen vollständig anerkannt. Seitdem wird auch Dioskur nicht mehr als Heiliger geehrt, wohl aber Papst Leo. 4. Es ist nicht richtig, daß die Armenier die Erbsünde läugnen. Das thaten Pelagius und Cölestius, die keine Armenier waren. Aber die Synode zu Quarqueton (Karthago) hat sie mit Recht anathematisirt. 5. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Mechicarim (so wird hier geschrieben) den tradux animae lehrte. Diese Behauptung ist in Armenien stets excommunicirt worden. Ad 6. Dieß ist unrichtig. Die armenische Kirche macht bei den ungetauften Kindern keinen Unterschied zwischen den Eltern, ob sie Christen seien oder nicht, und lehrt, daß Kinder, die ungetauft sterben, weder zur Strafe verurtheilt, noch des Himmelreichs theilhaftig werden. Von den Lateinern aber haben wir erfahren, daß diese Kinder in den limbus kommen, qui est super infernum. Ad 1—16 incl. Fast alle diese Beschuldigungen sind grundlos. Ad 17. Daß die Armenier den Ausdruck purgatorium erst seit Kurzem anerkennen, ist wahr; aber die entsprechende Lehre hatten sie von jeher. Beweise. Es ist nicht richtig, daß die Armenier für Maria und die Heiligen bitten, damit sie der ewigen Ruhe theilhaftig werden. Das fragliche Gebet hat einen andern Sinn: es möge den Heiligen nicht durch uns Bekümmerniß oder Unruhe gemacht werden, d. h. wir sollen frei bleiben von Sünden. Ad 19. Auch die Armenier anerkennen die Ehe als einen heiligen Stand; nur die Beiwohnung, die lediglich aus sinnlicher Lust geschieht (nicht um Kinder zu erzeugen), ist sündhaft, und wegen dieser wird den Eheleuten Buße auferlegt. Was darüber gesagt ist, wie sich das Menschengeschlecht fortgesezt hätte, falls Adam nicht gesündigt, ist nicht richtig referirt. Ad 24. Das sind fabulae, nicht aber Lehren der Armenier. Ad 27. Die Armenier feiern die Auferstehung Christi stets am Sonntag, nie am Samstag. Ad 33. Das haben einige Armenier putative ausgesprochen, aber nicht die armenische Kirche, zumal seit sie

mit der römischen näher bekannt ist. Ad 34. Allerdings sind die griechische und armenische Kirche feindselig gegen einander; was aber die römische anlangt, so haben die Kleinarmenier und die zu ihnen haltenden Theile Großarmeniens seit der Union aufgehört, die lateinische Kirche zu schmähen. Nur einige Großarmenier setzen dieß noch fort. Ad 36. Es ist unwahr, daß die Armenier Alle, die von andern Kirchen zu ihnen übertreten, wieder taufen. Ad 37. Die Armenier haben niemals drei Katholikoi gehabt. Der Katholikus von Alnanc, was mit columbarum übersezt wird (identisch mit Etschmiadsin), ist vom hl. Gregor dem Erleuchter bestellt; aber der Archamarensis (von Agthamar im See Wan in Großarmenien) ist nur Erzbischof und wurde, weil er sich den Titel Katholikus anmaßte, excommunicirt. Früher gehorchten aber beide dem eigentlichen Katholikus aller Armenier, dem (zu Sis) in Kleinarmenien [1]). Es ist nicht richtig, daß jeder von ihnen etwas Anderes lehre. Früher waren sie in fide völlig einig, jezt aber besteht der Unterschied, daß der Kleinarmenier zwei Naturen in Christus anerkennt, ebenso den Primat Roms und das Fegfeuer, ferner den Abendmahlswein mit Wasser mischt und Weihnachten am 25. Dezember feiert, was die Andern nicht thun. Ad 40—42. Ist unrichtig. Ad 45. Ist entstellt. Die fraglichen Thiere dienen nur als Almosen für die Priester und Armen. Ad 46. Wenn die Armenier sich einiger Speisen enthalten, so geschieht es nicht darum, weil sie diese als unrein betrachten, sondern weil das Volk nicht daran gewöhnt ist. Ad 48. Ist unrichtig. Ad 49. Die Nichtunirten in Großarmenien halten allerdings die dritte und vierte Ehe für Ehebruch, aber unrichtig ist, daß sie Solche wie Heiden behandeln ꝛc. Die unirten Armenier aber verwerfen die dritte und vierte Ehe nicht. Ad 50. Aehnliches mag geschehen sein, geschieht aber nicht mehr. Ad 51 u. 52. Ist unwahr. Ad 57 u. 58.

---

1) Bis in's 15. Jahrhundert war der Katholikus von Sis eigentlich Oberkatholikus aller Armenier, da in Sis der Arm und die Hand des hl. Gregor Illuminator aufbewahrt wurden, jene Reliquien, mit denen man die Weihe der Bischöfe vollzog. Aber nach dem Tode des Katholikus Gregor X. (um's J. 1441) stahl der Mönch Cyriak diese Reliquien und brachte sie nach Etschmiadsin, wo er Katholikus wurde. Von da an dätirt sich der Vorzug von Etschmiadsin, der jezt auch von den Kleinarmeniern anerkannt ist. Sie haben zu Sis nicht mehr einen Katholikus, sondern einen Patriarchen, der, wie die drei andern armenischen Patriarchen von Constantinopel, Jerusalem und Agthamar, unter dem Katholikus von Etschmiadsin steht. Vgl. *Le Quien*, Oriens christ. T. I. p. 1410 u. 1417. Silbernagl, Verfassung ꝛc. der Kirchen des Orients. 1865. S. 171 ff.

ß ist, daß die Armenier den Täufling mit Chrisam salben
gleich nach der Taufe die Eucharistie geben (in einem kleinen
rockenen Brodes), aber sie halten dieß nicht für absolut notl
Ad 59. Ist durchaus unwahr. Ad 63. Die Armenier ertl
Sakrament der Firmung gleich nach der Taufe. Seit der 1
t Rom aber firmen einige kleinarmenische Bischöfe auch nach röm
eise. Ad 65. Es ist richtig, daß bei den Armeniern die lezte O
icht in Uebung ist. Ad 66. Alle Armenier ohne alle Ausnahme
en und behaupten, daß Brod und Wein durch die Worte Christi
im Canon der Messe recitirt werden, wenn der Priester das Br
seine Hand nimmt und mit gehobener Stimme spricht: Accipit
hic est sanguis novi testamenti, qui pro vobis et multis effun
in propitiationem et remissionem peccatorum, wahrhaft verwa
werden in Leib und Blut Christi. Die Armenier haben allerding
dem Missale des hl. Athanasius, dessen sie sich bedienen, nach der A
lung das Gebet: Faciens panem hunc pretiosum corpus Christ
et vinum hoc pretiosum sanguinem Christi tui, wie sich denn
in den Liturgien des Basilius und Chrysostomus Solches findet;
sie sind nicht der Meinung, daß die Wandlung jezt erst eintrete.
ist ja schon geschehen. In Kleinarmenien ist der Ritus bei der A
überall derselbe; wir celebriren in heiligen Gewändern und haben
nur einen Kelch, der sammt Patene von Gold oder Silber, in ä
Kirchen von Zinn oder dickem Glas ist. Auch celebriren wir
öffentlich. In Großarmenien dagegen ist lezteres, aus Furcht
Ungläubigen, nicht immer der Fall. Ad 67. Schon der Te
menischen Messe spricht für die Transsubstantiation, und die
Kirche glaubt daran. Ad 68. Ist unwahr. Ad 70. Wird
die armenische Meßliturgie widerlegt. Daß man nach Er
Eucharistie nicht zur Ader lassen dürfe, wird vielleicht von
wissenden geglaubt. Richtig ist aber, daß das Sakrament
Hauptwirkung uns auch noch andere Wohlthaten, Rettung
ren, zuwenden kann. Ad 74. Die armenischen Prälaten
der Bilder und Crucifixe; wenn aber solche bei den
selten sind, so hat dieß seinen Grund in der Furcht vor
denen sie unterworfen sind und welche die Bilder ganz
Ad 76. Das angebliche Faktum ist uns unbekannt, ab
uns im höchsten Grade darüber, daß man in der römis
Getaufte nochmals tauft. Ad 82. Ohne vorausgegang

arf bei uns Niemand communiciren. Ad 85. Wenn der römische Bischof schon vor dem Nicänum eine größere Autorität hatte, als die andern Patriarchen, so widersprechen wir diesem nicht; nie aber hörten wir, daß er seine Autorität seit dem Concil von Chalcedon verloren habe. Ad 88. Es ist richtig, daß der Catholicon Alnancensis und der archiepiscopus Akchamacensis (Agthamar) von dem Hund, dem Tyrannen, die Bestätigung erhalten rücksichtlich der potestas temporalis, denn um die spiritualia der Christen kümmert sich der Hund nicht. Der Katholikus von Kleinarmenien wird vom König aus den von den Bischöfen vorgeschlagenen Candidaten ernannt. Der König beugt dann das Knie vor ihm, steckt ihm einen Ring an den Finger und küßt seine Hand; darauf vollziehen die Bischöfe die Consekration. Aber daß die Erwählung mit Geld erkauft werde, ist unwahr. Ad 92. Was wir Akolythat nennen, begreift auch das Ostiariat und Lektorat in sich, wie der Ordinationsritus zeigt. Darauf folgt der Subdiakon, der bei der Weihe den Manipel an den linken Arm erhält und zugleich Exorcist ist. Sonach haben wir alle Weihen (Beschreibung des Ordinationsritus). Ad 93. Wer heirathen will, muß vor Empfang des Subdiakonats heirathen. Ad 102. Geschieht nicht mehr. Ad 103. Ist bei uns nicht gestattet. Wo es geschieht, ist es unrecht. Ad 106. Nach dem Worte Christi wird nach der Auferstehung keine Zeugung mehr statthaben; daß aber die Menschen dennoch als Männer oder Frauen auferstehen, haben wir von den Römern erfahren und diese Lehre angenommen. Ad 108. In Kleinarmenien gibt's keine Häretiker, welche die Auferstehung läugnen; ob sich solche in Großarmenien finden, ist uns unbekannt. Ad 111. Früher haben die Armenier dieß geglaubt, jezt nicht mehr. Ad 117. Ist unwahr [1]).

Diese Erklärung der Synode schickten die Armenier durch eine sehr ansehnliche Gesandtschaft an Papst Clemens VI. Da sie in ihrer Nr. 110 den theilweise irrigen (monophysitischen ꝛc.) Inhalt einiger ihrer altkirchlichen Bücher zugestanden und außerdem auch ihre Geneigtheit zur Annahme der abendländischen Kirchengesetze ausgesprochen hatten, so schickte ihnen Clemens VI. im Jahre 1346 zwei Nuntien, um die noch vorhandenen Irrthümer vollends auszurotten [2]). Die Hauptpunkte, um die es sich handle, 53 an der Zahl, wurden den Nuntien schriftlich

1) *Mansi* T. XXV. p. 1185—1270.
2) *Raynald* 1346, 67—69.

mitgegeben [1]). Der Patriarch und die Kirchenvorsteher von Klein nien antworteten darauf, und einer der beiden Nuntien, der nach Erzbischof Johann von Pisa (der andere starb während seiner M brachte ihre Erwiederung nach Avignon zurück. Sie war keine befriedigend, lautete vielmehr in manchen Punkten zu unbestimm gab auf 16 derselben gar keine Antwort [2]); zudem erklärte der N mündlich, daß die Armenier von ihren Irrthümern keineswegs getreten seien. Da sie aber eben von den Sarazenen sehr hef drängt wurden und flehentlich um Hülfe baten, schickte ihnen der im Jahre 1350 aus seinem Schatz 6000 Goldgulden und gab si gleich Mühe, auch die Könige von England und Frankreich zum stand für sie zu gewinnen [3]). Etwas später (1351) erließ er ein S ben an den Katholikus, den er Consolator betitelt, worin er d Kurzem von den Kleinarmeniern gegebenen Antworten größten wiederholt, um bei den einzelnen zu zeigen, inwiefern sie unvollst seien und ergänzt werden müßten. Ueberhaupt will er, daß di menier sich ganz ehrlich und aufrichtig aussprechen sollten [4]). In chem Sinn schrieb er auch an König Constantin [5]). In Ermang eines tüchtigen Dolmetschers konnten die Armenier, wie sie sagten, vollständig darauf antworten. Deßhalb beauftragte der folgende Innocenz VI. im Jahre 1353 den Erzbischof Nerses von Mana (in Armenien), der neben dem Armenischen ganz gut lateinisch ver in dieser Angelegenheit zum König und Katholikus zu gehen und Dienste anzubieten [6]). Was er bewirkte, ist unbekannt; wir wissen daß Urban VI. wieder (1365) in freundlichem Briefwechsel mit Armeniern stand [7]), ein weiterer Schritt in der Union aber erst dem Concil von Florenz erzielt wurde.

---

1) *Raynald.* 1351, 2 u. 15.
2) *Raynald.* 1350, 37. 1351, 1. 2. 15.
3) *Raynald.* 1350, 37 u. 38.
4) *Raynald.* 1351, 2—17.
5) *Raynald.* 1351, 18.
6) *Raynald.* 1353, 25.
7) *Raynald.* 1365, 21.

§ 708.

lemens VI. Höhepunkt des Avignon'schen Exils.

erzehn Tage nach dem Tode Benedikts XII. wurde zu Avignon Mai 1342, schon am zweiten Tage des Conclave's, Clemens VI. nig zum Papst erwählt, abermals ein Franzose. Er hieß Pierre stammte aus einer adeligen Familie der Provinz Limousin, war ig in den Benediktinerorden getreten, hatte zu Paris mit Aus- g studirt und nach mehreren andern Kirchenstellen das Erzbis- Sens erhalten. Als Erwählter von Sens vertheidigte er im 1329 auf dem Convent zu Paris und Vincennes die Rechte der gegen den königlichen Rath de Cugnieres (S. 550), wurde bald Erzbischof von Rouen, präsidirte dann einer reformatorischen ialsynode im Jahre 1335 (S. 561) und erhielt von Bene- l. den Cardinalshut. In ihm culminirt das Exil von Avignon. estigte es durch den Ankauf der Stadt Avignon, war der fran- Politik noch ergebener und gegen Kaiser Ludwig d. B. noch mter als seine Vorfahrer, steigerte zudem die Avignon'schen ünste, namentlich die Reservationen, und war in hohem Grad). Gleich nach seiner Krönung machte er einen Bruder und Neffen zu Cardinälen, Andere später, wieder Andere aber wur- sonstigen Würden und Beneficien oder mit Geld und Gütern Auch ihn luden die Römer alsbald zur Rückkehr nach Italien boten ihm zugleich die Würde eines Senators ihrer Stadt an cht als Papst, sondern als Ritter Roger). Clemens empfing ndten, darunter Petrarca, sehr freundlich, erfüllte ihren Wunsch, t für ein Jubiläum auf 50 Jahre herabzusetzen, nahm auch die würde an, antwortete aber bezüglich der Rückkehr nur aus- [1]).

e er sich zum deutschen Reich stellen wolle, zeigte er schon am i 1342 durch Ernennung eines besondern Legaten, der jeden Ludwigs von Bayern, in Italien einzudringen, zu verhindern t war. Ludwig dagegen schickte im November 1342 seinen Kanz- andere Deputirte nach Avignon, um friedliche Ausgleichung an- n. Scheinbar unterstüzte dieß auch Philipp VI. von Frankreich,

---

Raynald. 1342, 20—22. Papencordt, Cola di Rienzo, S. 71 u. 338 ff.

aber gerade ihm schrieben die deutschen Gesandten das Mißlingen ihrer Bemühungen zu. Papst Clemens VI. erließ jezt am 12. April 1343 eine ungemein lange Bulle Prolixa retro gegen Ludwig, ein großes Sündenregister desselben, sammt Aufzählung der bereits über ihn verhängten Sentenzen. Daran schloß sich die Aufforderung, binnen drei Monaten die Verwaltung des Reichs niederzulegen und reumüthig zu Kirche zurückzukehren. Dieß Edikt sollte an allen Sonn- und Festtagen in ganz Deutschland verlesen werden [1]).

Da Ludwig die Frist von drei Monaten verstreichen ließ, sprach der Papst in einem Brief an Balduin von Trier bereits von seinem Entschluß, dem Reich ein neues Oberhaupt zu geben, und es ist nicht zweifelhaft, daß er dabei an Balduins Großneffen, den Prinzen Carl von Böhmen, Sohn des Königs Johann, dachte. Er war ja auch sein Erzieher gewesen und soll ihm schon vor drei Jahren die Kaiserkrone prophezeit haben [2]). Seit jener brutalen Verletzung des christlichen Eherechts (in Betreff der Margaretha Maultasch) hatte sich Kaiser Ludwig nicht nur mit den Luxemburgern und ihrem großen Anhang verfeindet, sein Ansehen war in den weitesten Kreisen gesunken und die Sympathien erkaltet. Um so gefährlicher mußten ihm die Plane des Papstes erscheinen, und er eilte darum, ihn und die Luxemburger um jeden Preis wieder zu versöhnen. Die Verhandlungen schienen anfangs gelingen zu wollen, und König Johann, seit 1340 zwar erblindet, aber noch rastlos thätig, ging im November 1343 nach Avignon, um für Ludwig zu wirken. Kurz zuvor hatte sich dieser von dem Papst ein Formular für sein mea culpa erbeten und es dann buchstäblich getreu in sein demüthiges Schreiben an Clemens vom September 1343 herübergenommen. Er gestand und widerrief alle Verbrechen und Ketzereien, deren ihn Johann XXII. bezichtigt hatte, und erklärte, sich allen Bußen und Strafen unterziehen zu wollen, die der Papst über ihn zu verhängen für gut finde. Er bekannte, den Kaisertitel unrechtmäßiger Weise geführt zu haben, legte ihn ohne Vorbehalt in die Hände des Papstes nieder und unterwarf sich zum Voraus allen Verfügungen desselben, nur möge er als römischer König bestätigt und in die Lage zurückversezt werden, worin er sich vor dem ersten Prozeß Johanns XXII. be-

1) *Raynald.* 1342, 6 sq. 1343, 42—58. Böhmer, Regesten Ludwigs d. B. S. 144 u. 231. Schötter, Joh. v. Luxemb. 1855. Thl. II. S. 217 ff.

2) *Raynald.* 1343, 59. Schötter, a. a. O. S. 218 f.

funden. Dabei gelobte er, alle Eide zu leisten, wie sein Vorfahrer, den Kirchenstaat nie zu belästigen und Alles zu widerrufen, was er als Kaiser gethan habe. — Auch einige weitere gleichzeitige Briefe an den Papst und die Cardinäle zeugen von seiner Angst [1]).

Aber während man die deutschen Gesandten in Avignon hinhielt und ihnen im Consistorium am 16. Januar 1344 nur unbestimmte Aussichten eröffnete, befahl König Johann seinem Sohn Carl, die Verhandlungen mit Kaiser Ludwig wieder abzubrechen. Wenn er dennoch dem Papst rieth, die von Ludwig gegebenen Versprechen anzunehmen, so that er es vielleicht in der Hoffnung, daß derselbe dadurch die Deutschen höchlich erbittern und so sich selber schaden werde; aber der Papst verlangte von Ludwig noch Weiteres, daß er ohne Erlaubniß des heil. Stuhls keine Gesetze im Reich geben, alle seine bereits erlassenen Verordnungen bis zur Bestätigung durch den Papst suspendiren, die von ihm eingesezten Bischöfe und Aebte aus ihren Stellen vertreiben und die Oberherrlichkeit über den Kirchenstaat, über Sicilien, Sardinien und Corsika niemals beanspruchen wolle [2]).

Unschlüssig, was er thun solle, suchte Ludwig Rath bei seinen Ständen auf dem Reichstag zu Frankfurt, und dieser sprach sich am 8. September 1344 ganz entschieden gegen die Forderungen des Papstes aus. Das Gleiche geschah acht Tage später auf einer zweiten Fürstenversammlung zu Rhense; aber es wurde hier zugleich auch von der Nothwendigkeit gesprochen, einen neuen König zu wählen, und auf den Prinzen Carl von Böhmen hingewiesen. Als Ludwig hiegegen seinen eigenen Sohn Ludwig von Brandenburg empfehlen wollte, rief man ihm zu: „Du Bayer hast das Reich zu Grund gerichtet, kein Bayer mehr auf den Thron!“ und man trennte sich in großer Aufregung. — Ob ein schriftliches Protokoll über diesen Vorgang aufgesezt und ein darauf bezügliches Schriftstück an den Papst geschickt worden sei, ist

---

1) Schötter, a. a. O. S. 226 f. Böhmer, a. a. O. S. 148. *Raynald.* 1344, 10. 11.

2) Schötter, a. a. O. S. 225. 228. 234. Fr. v. Weech, Kaiser Ludwig der Bayer ꝛc. 1860. S. 89 f. *Raynald.* 1344, 64 sq. Um diese Zeit erhob der Papst auf den Wunsch der Luxemburger Prag zu einem Erzbisthum (30. April 1344), während es bisher Suffraganat der Mainzer Provinz war. Die Deutschen nahmen dieß sehr übel, war es ja doch ein weiterer Schritt zur Lostrennung Böhmens von Deutschland. Bei der Einsetzung des neuen Erzbischofs legte König Johann den Grundstein zur Domkirche von St. Veit auf dem Hradschin.

sehr zweifelhaft; dagegen existiren schriftliche Gutachten der Churfürst[illegible] worin sie die Forderungen des Papstes scharf kritisiren [1]).

Beide Parteien, die bayrische und luxemburgische, suchten sich [illegible] zu verstärken und Anhänger zu werben, die Luxemburger insbesond[illegible] aber hielten im Anfang des Jahres 1346 zu Trier eine Berath[illegible] mit Erzbischof Balduin über die Mittel zur Absetzung Ludwigs Der erste Hauptzweck zu diesem Ziel war die Absetzung des Erzbisch[illegible] Heinrich III. (Graf Virneburg) von Mainz, der eifrig auf Lud[illegible] Seite gestanden und alle dießfallsigen Mahnungen des Papstes [illegible] beachtet hatte. Er wurde jezt in einem öffentlichen Consistorium [illegible] Cardinäle am 7. April 1346 als hartnäckiger Feind der Kirche excommunicirt und an seiner Stelle Graf Gerlach von Nassau, erst 20 Jahre alt, zum Erzbischof von Mainz erhoben. Wenige Tage später, an Coena Domini, den 13. April, erließ der Papst eine neue Bulle gegen Ludwig, worin er ihn für ehr- und rechtslos erklärte und die Churfürsten mahnte, ungesäumt zu einer neuen Wahl zu schreiten, widrigens er selbst einen neuen König bestellen müßte [3]).

Gleichzeitig kamen die Luxemburger in Avignon an, und am 22. April machte Prinz Carl im Consistorium eine Reihe von Zusagen für den Fall seiner Erwählung zum römischen König. Er gelobte eidlich: 1) daß er alle Schwüre, Versprechungen, Schenkungen u. dgl., die sein Großvater Heinrich VII. oder irgend einer seiner Vorfahrer einem Papst und der römischen Kirche geleistet und gemacht habe, erneuere und auch seinerseits leiste; 2) daß er Alles, was Ludwig von Bayern in seiner angemaßten Autorität persönlich oder durch Andere angeordnet, befohlen und gethan habe, auch in Italien, für null und nichtig erkläre; 3) daß er weder auf die Stadt Rom noch auf irgend eine der römischen Kirche mittelbar oder unmittelbar gehörige Provinz, Stadt u. dgl., sei es in oder außerhalb Italiens — Sicilien, Sardinien und Corsika eingeschlossen —, irgend einen Anspruch erheben, irgend eine Superiorität oder Gerichtsbarkeit darin ausüben, irgend einen Angriff darauf

1) Böhmer, a. a. O. S. 151. Weech, a. a. O. S. 93 u. 126—136. Schötter, a. a. O. S. 231.

2) Weech (S. 99) ist der Ansicht, es sei zu Trier auch wiederum eine A[illegible] gleichung zwischen Kaiser Ludwig und den Luxemburgern versucht worden. Vgl. [illegible] gegen Schötter, a. a. O. S. 222 Note.

3) *Raynald.* 1343, 61 sqq. 1346, 1—17. Böhmer, a. a. O. S. 233. Schötter, a. a. O. S. 240 ff. Weech, a. a. O. S. 101 f.

nterstützen wolle u. dgl.; 4) darum wolle er auch Rom vor seinem Krönungstag gar nicht betreten, und am gleichen Tag mit seinem ganzen Gefolge wieder daraus abziehen, auch später nie mehr irgend ein Territorium der römischen Kirche besuchen, außer mit besonderer Erlaubniß des apostolischen Stuhls. 5) Alles, was sein Großvater oder Ludwig von Bayern oder irgend ein Anderer in ihrem Namen in irgend einem Gebiet der römischen Kirche gethan oder verfügt habe, solle null und nichtig sein. 6) Wenn er Statthalter nach Tuscien und in die Lombardei schicke, wolle er sie eidlich zum Schutz des Papstes und der römischen Kirche verpflichten. 7) Endlich wolle er auf Verlangen des Papstes alle intrudirten Prälaten vertreiben, dagegen die vom Papst Ernannten in Besitz und Genuß setzen [1]).

Diese Zusagen Carls billigte auch sein Vater, die Versicherung beifügend, daß er kräftigst für ihre Erfüllung zu sorgen bereit sei; und zugleich erklärten Vater und Sohn, daß sie Ludwig für einen Ketzer und Schismatiker halten und nach Kräften ihn bekämpfen und verfolgen wollten, ohne vom Papst hiefür Gelder zu verlangen [2]).

Wenige Tage später, 18. April 1346, forderte der Papst die Churfürsten zur alsbaldigen Wahl eines neuen Königs auf, und nannte Einigen von ihnen ganz direkt Carl als den tüchtigsten [3]). Die beiden Luxemburger aber kehrten von Avignon nach Deutschland zurück, um sich der Fürsten und Herrn, namentlich der Churfürsten, zu versichern. Einzelne, wie der Erzbischof von Cöln, mußten um schwere Summen erkauft werden. Natürlich war Balduin von Trier trotz seines hohen Alters bei alledem sehr thätig, denn es handelte sich ja um die Erhöhung des gemeinsamen Stammhauses. Neben ihm zeichnete sich auch der junge Gerlach von Mainz aus, der jezt die Fürsten auf den 11. Juli 1346 zur Königswahl nach Rhense beschied. Fünf Churfürsten erschienen, d. h. alle, mit Ausnahme des excommunicirten Brandenburgers (Sohn Ludwigs und Gemahl der M. Maultasch), den der Papst ausdrücklich ausgeschlossen hatte, und des Churfürsten von der Pfalz, der nicht gegen seinen Vetter Ludwig auftreten wollte. Die fünf aber waren: Carls eigener Vater König Johann von Böhmen, sein Großoheim Balduin von Trier, die Erzbischöfe von Cöln und Mainz und Herzog

1) *Raynald.* 1346, 19—24. Schötter, a. a. O. S. 244. Weech, a. a. O. S. 102.
2) *Raynald.* 1346, 25—28. Böhmer, a. a. O. S. 212. 213.
3) *Raynald.* 1346, 9. 30. Böhmer, a. a. O. S. 233.

Rudolf von Sachsen. Sie erklärten, daß das Reich seit einiger Zeit erledigt sei, und wählten einstimmig Carl IV., „den Pfaffenkönig". Der Papst beglückwünschte den Erwählten schon am 30. Juli und bestätigte die Wahl am 6. November, worauf Carl seine frühern Versprechungen erneuerte [1]).

So lange Ludwig lebte, hatte Carl IV. nicht viel mehr als den Titel eines deutsch-römischen Königs, namentlich waren die Städte für Ludwig, und Aachen insbesondere sperrte dem Neugewählten die Thore, so daß er, wie einst Friedrich der Schöne, zu Bonn gekrönt werden mußte. Dieß geschah am 26. November 1346, nachdem Carl zuvor noch an dem Kriege Frankreichs gegen England theilgenommen und hier in der Schlacht von Crecy (24. August 1346) seinen Vater verloren hatte. — Ludwig und Carl aber bekämpften einander zunächst mit Manifesten, und als sie endlich zum Bruderkrieg rüsteten, starb der Bayer auf der Bärenjagd in der Nähe von München am 11. Oktober 1347. Seine Partei bot zuerst dem König von England, und als dieser ablehnte, dem Grafen Günther von Schwarzburg, der sich unter Ludwig als General ausgezeichnet hatte, die Krone an. Auf wiederholtes Ansinnen gab dieser endlich seine Zustimmung und wurde zu Frankfurt von dem abgesezten Erzbischof von Mainz, von dem excommunicirten Brandenburger, von Ruprecht und von Herzog Erich von Sachsen (dessen Chur höchst zweifelhaft war) zum König gewählt. Er erließ alsbald ein Dekret, worin er die päpstlichen Ansprüche als der christlichen Lehre zuwider verwarf, die päpstliche Bestätigung des Kaisers für überflüssig, dagegen die Unterordnung des Papstes unter den Kaiser als im göttlichen und weltlichen Gesetz begründet erklärte. Aber Günther starb schon im sechsten Monat seiner Regierung, am 14. Juni 1349, wie man glaubte an Gift, nachdem er zuvor schon sich mit Carl vertragen und den königlichen Titel abgelegt hatte. Carl wohnte mit vielen Fürsten seiner Bestattung im Dom zu Frankfurt bei und wurde nun auch von der bayrischen Partei, da er ihr Tyrol und Brandenburg zugestand, allgemein anerkannt. Seine noch über drei Dezennien bis 1378 sich hinstreckende Friedensregierung war reich an wohlthätigen Einrichtungen und Anstalten, zunächst für Böhmen, aber auch für Deutschland. Friede und friedliche Gewerbe, Künste und Wi

1) *Raynald.* 1346, 31. 32. 34. 1347, 1 sqq. Böhmer, a. a. O. S. 213. 242. Schötter, a. a. O. S. 246—255. Weech, a. a. O. S. 103.

senschaften sollten blühen, und noch jezt zeugt die Universität Prag, von Carl im Jahre 1348 gestiftet, die früheste in Deutschland, von dem wissenschaftlichen Sinn des selbst wissenschaftlich gebildeten Kaisers. Uebrigens waren die ersten Jahre seiner Regierung von schweren Plagen, Mißwachs und Erdbeben, besonders von der schrecklichen Pest, heimgesucht, die unter dem Namen „der schwarze Tod" seit 1347 ganz Europa durchzog. Und sie hatte noch zwei weitere Uebel im Gefolge: die fanatischen Geißlerzüge, die durch ihr rasendes Treiben den göttlichen Zorn zu sühnen gedachten, und die noch fanatischere Ermordung zahlloser Juden, die durch Vergiftung der Brunnen die Pest herbeigeführt haben sollten. Papst und Kaiser traten gegen den einen wie den andern Unfug auf, und es gelang ihnen auch die allmälige Ueberwältigung beider.

Wie Deutschland, so nahmen auch andere Staaten, wenngleich in anderer Weise, die Thätigkeit des Papstes in Anspruch, der überall Frieden und Ordnung stiften, Fürsten mit Fürsten, und Völker mit ihren Königen versöhnen, auch einen großen Kreuzzug in's Werk setzen wollte. Ganz besonders beschäftigten ihn die Angelegenheiten in Neapel. Als König Robert im Jahre 1343 nach 33jähriger Regierung mit dem Ruhm des weisesten Fürsten seiner Zeit starb, folgte ihm seine Enkelin Johanna, die mit ihrem Vetter Andreas aus der ungarischen Linie der Anjouer vermählt war. Beide waren noch sehr jung, aber die leichtfertige und genußsüchtige Johanna haßte ihren finstern und schwerfälligen Gemahl, und viele Große des Hofs theilten diesen Haß, zum Theil aus Aerger über die ungarischen Räthe, besonders den Mönch Robert, den Vertrauten des Königs. Die Folge war, daß Andreas am 18. September 1345 zu Aversa von einem Theil des rebellischen Adels ermordet wurde, Viele glaubten, mit Vorwissen seiner Gemahlin. Alsbald sprach Clemens VI. das Anathem über die Mörder und bestellte Gerichte zur Entdeckung und Bestrafung der Schuldigen. Nicht Wenige wurden verhaftet, Manche gefoltert und hingerichtet. Doch ist nicht bekannt, daß irgend Einer der Inquirirten gegen Johanna ausgesagt habe. Desto zuversichtlicher klagte sie ihr Schwager, König Ludwig von Ungarn, als Mörderin an und verlangte vom Papst ihre Absetzung. Da Clemens VI. diesem Ansinnen nicht in formloser Eile entsprach, fiel Ludwig in Neapel ein (1347); ein großer Theil des Volks trat zu ihm über, und Johanna, die durch ihre neue Verheirathung mit ihrem bisherigen Günstling, dem schönen Fürsten Ludwig

von Tarent, neues Aergerniß gegeben, floh nach Avignon. Sie wu ihrem Range gemäß empfangen und rechtfertigte sich in einem Consis rium sehr geschickt von allem Verdacht einer Theilnahme an der Bl schuld (1348). Um diese Zeit geschah es auch, daß sie Avignon 80,000 Goldgulden an den Papst verkaufte, um damit ein Heer Frankreich werben zu können. Vom Papst für unschuldig erklärt als rechtmäßige Königin anerkannt, segelte Johanna mit ihrer klei Armee auf zehn genuesischen Galeeren im Spätsommer 1348 nach N pel, wo unterdessen, wie sie wußte, der König von Ungarn durch H und Grausamkeit die Gemüther von sich gestoßen hatte. Da er be wieder nach Ungarn zurückgekehrt war, so wurde Johanna übe freundlich empfangen. Nur in den Festungen lagen noch ungar sch Truppen, und so kam es zu einem neuen Krieg, bis durch die Bemü hungen des Papstes ein Waffenstillstand und endlich definitiver Friede erfolgte. Johanna blieb im Besitz des Reichs.

In hohem Grad lag dem Papst auch die Versöhnung zwischen Frankreich und England am Herzen, aber seine Vorliebe für erste res hinderte sein Bemühen. Dagegen gelang es ihm, den bizarren kinderlosen Fürsten Humbert II. von der Dauphiné zu bewegen, daß er sein Land an Frankreich abtrat. Nicht minder wollte er im Interesse Frankreichs, daß sich Kaiser Carl IV. nach dem Tod seiner ersten Gemahlin Blanka († 1348) mit einer französischen Prinzessin vermähle, da die französische Königsfamilie die auserwählte Tochter der Kirche sei.

Ganz eigenthümlich gestalteten sich unter seinem Pontifikat die Dinge in Rom. Nach dem Abzug Ludwigs von Bayern (1328) hatte König Robert von Neapel wieder im Namen des Papstes dort zu regieren begonnen; im Jahre 1337 aber ernannte Benedikt XII. zwei römische Große, einen Orsini und einen Colonna, zu seinen Bevollmächtigten in Rom. Sie wurden verjagt und vom Volk Andere an ihre Stelle gesezt, aber auch diese wieder vertrieben, und schlimme Anarchie trat ein. Die päpstliche Gewalt war faktisch völlig erloschen und die Stadt von kleinen Tyrannen terrorisirt. Diesen traurigen Zustand fühlte Niemand tiefer, als Cola di Renzo oder Rienzo (Nicolaus Laurentii filius), der Sohn eines Schenkwirths, wissenschaftlich gebildet, mit den alten römischen Historikern vertraut, ein schwärmerischer Verehrer der ehemaligen Herrlichkeit Roms, zu deren Wiederherstellung er sich berufen erachtete. Schön und majestätisch von Gestalt, dabei voll Feuer und Kühnheit, auch des Wortes Meister, war er zum

agogen geboren. Als im Jahre 1343 Clemens VI. zum zweiten-
um Rückkehr gebeten wurde, ging Cola als Gesandter nach Avignon.
e Rede bezauberte anfangs auch den Papst, verlezte dagegen den
ißreichen Colonna (durch Ausfälle auf seine Familie), so daß er
: Zeit lang in Ungnade fiel. Aber schließlich wurde er doch zum
r des apostolischen Stuhls ernannt. — Nach Rom zurückgekehrt,
Cola Vorbereitungen zu einer Revolution, um „den alten guten
ınd" wieder herbeizuführen. Feurige Reden und auffallende Ge-
: mit symbolischer Darstellung der jetzigen Erniedrigung Roms
. Roma als jammernde Wittwe auf einem Schiff ohne Masten)
:n dabei als Hebel, um auf das Volk zu wirken. Da er sein
en in ein possenartiges Gewand hüllte, beruhigten sich die adeli-
Gewalthaber, in der Meinung, ein solcher Phantast sei nicht gefähr-
Dem Volk aber wurde vorgespiegelt, daß der Papst sein Unter-
en billige, was Tausende um so leichter glaubten, als selbst der
liche Statthalter, der gelehrte aber schwache Bischof Raimund von
eto, von dem schlauen Demagogen überlistet, ihm beistimmte. Einen
ıden Augenblick, wo viel Adel verreist war, benützend, verkündete
in einem feierlichen Akt auf dem Capitol eine neue Verfassung,
diese gefiel in so hohem Grad, daß die begeisterte Menge ihn so-
zum Regenten der Stadt erwählte. Als College wurde ihm der
liche Statthalter beigegeben, und beide führten den Titel Tribu-
Faktisch regierte Cola allein. Der Papst bestätigte diese neuen
istrate, und auch die übrigen Fürsten schenkten ihnen Beifall. Pe-
ı besang sogar hochlyrisch die neuen glücklichen Zeiten. Und in
That besserten sich die Zustände Roms bei Beginn des neuen Re-
ıts sehr schnell und merklich; aber das Glück reizte den Tribun zu
ı Hochmuth, der an Wahnsinn grenzte und ihm die Popularität
r raubte. Er, der ehemalige Plebejer, lebte in orientalischer Pracht
nehr als fürstlichem Gepränge, legte sich allerlei extravagante Titu-
en bei, „der Erlauchte, der Gütige, der Ritter des hl. Geistes",
ıie Könige Ludwig den Bayer und Carl IV. vor seinen Richter-
, badete sich in der Porphyrwanne, worin Constantin d. Gr. die
e empfangen haben soll, gab dem römischen Volk das (angebliche)
zurück, den Kaiser zu wählen, und traf schon alle Anstalten zu
: eigenen Erwählung. Zu alledem kamen noch drückende Steuern
Abgaben, die der unsinnige Luxus des Tribuns nothwendig machte.
veränderte Volksstimmung benützend, schickte jezt der Papst den

Cardinal Bertrand von Deux nach Rom, der den Tribun trotz seiner Vertheidigung durch Petrarca mit dem Bann belegte und die Opposition gegen ihn leitete. So wurde derselbe, namentlich durch die Barone, am 13. Dezember 1347 gestürzt [1]).

Da außerdem die Pest in Italien auch andere Hauptgegner des Papstes weggerafft oder geschwächt, das Jubiläum von 1350 aber die päpstliche Kasse gefüllt hatte, glaubte Clemens VI. seine landesherrliche Gewalt im ganzen Kirchenstaat wiederherstellen zu können, starb aber, ehe er Solches erreichte, am 6. Dezember 1352, von seinen Zeitgenossen sehr verschieden beurtheilt. Daß er ein gelehrter Mann und ganz ausgezeichneter Prediger gewesen sei, wird allgemein zugegeben; dagegen zeichnen ihn Manche als nepotisch, habgierig, prachtliebend, mehr chevaleresk als geistlich und den Damen ungeziemend ergeben, während er nach Andern mit allen Tugenden soll geschmückt gewesen sein. Gewiß ist, daß er durch sanftes und feines Benehmen, durch Freundlichkeit und Freigebigkeit fast alle Herzen gewann; aber ebenso gewiß ist auch, daß er die alttraditionelle Einfachheit des päpstlichen Hofs durch Glanz und Pracht verdrängte. Da die Italiener alle avignonischen Päpste schmähten, ihre Fehler vergrößerten, Unwahres beifügten, so werden sie es auch bei Clemens VI. so gemacht haben. Wäre er gewesen, wie sie ihn schilderten, so würde er schwerlich den Muth gehabt haben (1351), dem Weltclerus, als er über die Mendikanten klagte, seine Ueppigkeit, Habsucht und Unlauterkeit in so starker Weise vor die Augen zu halten. Er wurde seinem Willen gemäß in der Klosterkirche zu Chaise-Dieu, wo er einst als Mönch gelebt hatte, beigesezt, sein Grabmal aber im Jahre 1562 von den Hugenotten zerstört, seine Gebeine verbrannt [2]).

§ 709.

Die Synoden unter Clemens VI., Jahr 1342—1352.

Zum Jahre 1342 stellen die Conciliensammler zwei Londoner Synoden unter Erzbischof Johannes Stretford von Canterbury. Bei

1) *Raynald.* 1347, 13—21. Papencordt, Cola di Rienzo und s. Zeit. 1841. S. 60—201. Christophe, Gesch. des Papstth. im 14. Jahrh., deutsch v. Ritter, Bd. II. S. 113—142. Unter dem folgenden Papst spielte Cola abermals eine Rolle.

2) Continuatio altera Chronici *Guil. de Nangis* bei *Achery*, Spicileg. T. III p. 112. Christophe, a. a. O. Bd. II. S. 61—110.

er ersten wird das Datum 10. Oktober 1342 angegeben, bei der zwei-
n aber gesagt, daß ihre Verordnungen im Jahre 1342 am Mitt-
och nach dem Fest des hl. Eduard, Königs und Martyrers, in der
t. Paulskirche zu London publicirt worden seien. Da nun das Fest
s Martyrers Königs Eduard auf den 18. März fällt (das des
. Eduard des Bekenners aber auf den 13. Oktober), so würde für
e zweite Synode schon der 20. März 1342 anzusetzen sein. Vielleicht
: jedoch 1343 statt 1342 zu lesen. Die erstere dieser beiden Synoden
ellte zwölf, die andere 17 Canones auf. Die erstern verbieten 1. in
rivatoratorien feierliche Messe zu halten, 2. u. 3. die neugeweihten
nd neuangestellten Geistlichen mit übergroßen Taxen zu beschweren.
Den Mönchen, welche kirchliche Beneficien besitzen, wird zur Pflicht
macht, einen Theil davon, den der Bischof bestimmt, jährlich für die
rmen des betreffenden Orts zu verwenden. 5. Die Mönche, die in
ner Pfarrei Besitzungen haben, müssen, wo es herkömmlich oder de
re ist, ebenso wie andere Parochianen an der Kirchenbaulast mittragen.
Für Bestätigung der Insinuation eines Testaments darf der Bischof
nd kirchliche Obere nichts annehmen; der Cleriker aber, der die Ab-
rift besorgt, erhält sechs Denare. Weiterer Tarif für Inventare, Ur-
nden 2c. 7 u. 8. Detailvorschriften, um die Geistlichen bei Visitatio-
n und Kapitelsversammlungen vor zu großen Abgaben und Lasten
schützen. 9. Gegen die Apparitores (vgl. S. 532). 10. Die Archi-
akonen und ihre Officiale dürfen einen rückfälligen Sünder nicht (zum
eitenmal blos) mit Geldstrafen belegen, da hiedurch großes Aergerniß
tsteht. Ueberhaupt darf eine Buße nur im Nothfall in eine Geld-
afe verwandelt werden. 11. Niemand darf, um sich gegen eine An-
ge zu vertheidigen, in ein fremdes Dekanat vorgeladen werden. Lautet
e Anklage auf Fornikation, so darf der Bischof oder Archidiakon 2c.
hs, wenn aber auf Ehebruch u. dgl., zwölf Eideshelfer (compurga-
res) für den Beschuldigten verlangen. Es ist ein Mißbrauch, daß
e Archidiakonen von jedem Priester, der in ihrem Bezirk celebriren
ill, mehr als einen Denar verlangen. Das darf bei Strafe der
uspension nicht mehr geschehen. 12. Die vielverbreitete Unsitte, sich
n Beneficien zu bewerben, die noch nicht vakant sind, wird ver-
oten [1]).

Die zweite der genannten Londoner Synoden wollte namentlich

1) *Mansi* T. XXV. p. 1157—1167. *Harduin* T. VII. p. 1645 sqq.

die in England so viel gefährdeten Rechte und Freiheiten der Kirche beschützen, und stellte in diesem, sowie in anderweitig reformatorischem Interesse 17 Canones auf: 1. Der Excommunikation sind ipso facto alle Uebelthäter verfallen, welche den kirchlichen oder staatlichen Frieden stören, Verschwörungen anzetteln ꝛc. 2. Die Geistlichen sollen nicht militärisch, sondern clerikalisch gekleidet sein (Details über großen Luxus der Cleriker in Kleidung und Schmuck). 3. Beneficien dürfen nicht an Laien ad firmam gegeben werden, auch nicht an Cleriker und Laien gemeinsam. 4. Der Zehnten ist gewissenhaft zu entrichten, und Niemand darf dieß hindern. 5. Auch vom gefällten Holz muß der Zehnten gegeben werden. 6. Strafe der Laien, welche den Kirchen das Geopferte wegnehmen, was sehr oft vorkommt. 7. Aeltere Verordnungen über Testamente von der Synode zu Lambeth im Jahre 1261 (Can. 15—17) werden wiederholt. 8. Maßregeln zur Sicherung der Testamentsvollziehung auch gegen Bischöfe und andere kirchliche Richter. 9. Manche Cleriker verschenken ihr Vermögen, wenn sie den Tod herannahen sehen, und beschädigen so die Kirche. Androhung des großen Bannes. 10. Es ist üblich, daß bei Leichen auch in Privathäusern Vigilien gehalten werden. Dabei ist aber viel Unfug eingeschlichen, so daß bei solchen Gelegenheiten sogar Fornikation, Ehebruch und Diebstahl ꝛc. vorkommt. Deßhalb dürfen fortan nur noch die nächsten Verwandten des Verstorbenen bei solchen nächtlichen Vigilien erscheinen. 11. Es geschieht oft, daß Leute, welche sich wegen eines Ehehindernisses nicht heirathen können, anderwärts hingehen, wo man sie nicht kennt, und sich hier copuliren lassen ohne Proklamationen. Wer dieß thut oder dazu hilft, wird mit dem großen Bann bestraft. 12. Weltliche Herrn, die einen geistlichen Obern an Ausübung seiner Jurisdiktion hindern, werden mit dem großen Bann bestraft. 13. Von Alters her werden in England Excommunicirte, die sich hartnäckig zeigen, auf Befehl des Königs eingesperrt, um sie nachgiebig zu machen, und der Bischof muß ihnen die Freiheit wieder verschaffen, sobald sie für ihre Unterwerfung unter das geistliche Gericht Caution geleistet haben. Aber faktisch werden Viele freigelassen, ehe sie Solches gethan haben. Wer von solcher Freilassung Gebrauch macht, wird feierlich excommunicirt. 14. Laien, welche sich das Verfügungsrecht über das Gras und die Bäume in den Kirchhöfen anmaßen, werden excommunicirt. 15. Wer einen vom Bischof oder seinem Vikar verordneten Sequester verlezt, wird excommunicirt. 16. Wer sich königliche Briefe verschafft, um Andere unrechtmäßig zu verfolgen,

erfällt ipso facto dem Bann. 17. Diese Statuten müssen in der anzen Provinz publicirt und befolgt werden [1]).

Das Datum des 14. Dezembers 1342 trägt ein Ausschreiben des Bischofs Johann von Avranches, durch Bischof Wilhelm von Bayeux nitgetheilt, worin ersterer erklärt, daß er im Auftrag des (kranken) Erzbischofs Aymericus von Rouen einer Provinzialsynode in der erzbischöflichen Kapelle zu Rouen präsidirt habe, und daß hier Jeder mit dem Bann bedroht worden sei, der einen Cleriker zu befehden, seine Wohnung zu blockiren und ihn am Ausgehen zu verhindern wage [2]).

Auch die Provinzialsynode zu Noyon unter Erzbischof Johann von Rheims, am 23.—26. Juli 1344, suchte die kirchlichen Personen, Güter und Gerechtsame zu sichern. Schon in dem Convokationsschreiben klagte der Erzbischof über die unendlich vielen Beschädigungen, Beraubungen, Verfolgungen und Mißhandlungen, denen die Kirchen und ihre Diener von Seite der weltlichen Herrn und Obrigkeiten ausgesezt seien, so daß man glauben müsse, eher unter Heiden als unter Christen zu wohnen (die guten alten Zeiten!). 1. Gleich der erste Canon der Synode von Noyon gibt ein großes Register solcher Bedrückungen und erneuert und verschärft die schon im Jahre 1317 (1318) auf der Synode zu Senlis dagegen erlassene Verordnung (S. 529). Daran schließen sich noch folgende: 2. Weil es für die kirchlichen Boten sehr fast lebensgefährlich ist, einen weltlichen Herrn oder Beamten zu citiren, so sollen die Vorladungen vor's geistliche Gericht auf andere Weise, durch Anschlag an den Kirchthüren ꝛc., publicirt werden. 3. Geistliche Personen dürfen Niemanden Fehde ankünden und auch eine Fehde nicht durch Laien vollziehen lassen. 4. Sämmtliche Kirchen einer Diöcese, auch die Collegiatkirchen, müssen sich im Cult der Kathedralkirche conformiren. 5. Weltliche Herrn, welche ihren Untergebenen verbieten, an eine kirchliche Person irgend etwas zu verkaufen, oder etwas von ihr zu kaufen, oder ihre Felder zu bestellen, sind als ipso facto excommunicirt zu verkünden. 6. Weltliche Richter, welche einen verhafteten Cleriker trotz bischöflicher Requisition nur um Geld u. dgl. entlassen, verfallen ipso facto der Excommunikation. 7. Es darf nicht mehr geschehen, daß Possenreißer und Comödianten angeblich heilige Wachskerzen in Procession herumtragen und das Volk zur Verehrung derselben ver-

1) *Mansi* T. XXV. p. 1167 sqq. *Harduin* T. VII. p. 1655 sqq.
2) *Mansi*, l. c. p. 1270.

leiten. 8. Cleriker, welche eine von einem Laienrichter ausgesprochene Strafe sich gefallen lassen oder sich um Geld davon loskaufen, werden strenge bestraft. 9. Die Prediger, namentlich die Mendikanten, müssen die Gläubigen recht oft zu gewissenhafter Entrichtung der Zehnten auffordern. 10. Die Prälaten und ihre Kapitel sollen einander die benöthigten Urkunden ꝛc. ehrlich mittheilen. 11. Die Cleriker müssen durch Entziehung der Einkünfte und andere Strafen angehalten werden, daß sie Tonsur und anständige Kleidung tragen. 12. Ohne Erlaubniß des Bischofs dürfen keine neuen Wunder verkündet werden. 13. Wenn ein weltlicher Herr oder sein Diener einem verhafteten Cleriker seine Kleider nimmt und ihm dafür weltliche anzieht, so ist er ipso facto excommunicirt. 14. Ebenso der Laie, der sich für einen Cleriker ausgibt. 15. Es kommt vor, daß weltliche Herrn einen Geistlichen, den sie verhaftet, oder ein Kirchengut, das sie geraubt haben, vor Verfluß von acht Tagen wieder freigeben, um nicht der Excommunikation zu verfallen, dann aber dieselbe Gewaltthat auf's Neue begehen. Wer Solches thut, ist ipso facto excommunicirt. 16 u. 17. Damit die weltlichen Herrn nicht klagen können, dürfen die Promotoren und Prokuratoren der geistlichen Gerichte fortan Niemanden mehr ohne Grund und in einer seiner Ehre schädlichen Weise citiren, auch von den Citirten nicht Geld erpressen [1]).

Im nämlichen Jahre, an demselben Tag, wo die Synode von Noyon geschlossen wurde, am Montag nach Jubilate (26. April 1344), erließ Erzbischof Otto von Magdeburg auf seiner Provinzialsynode zu Kalbe und mit deren Zustimmung das Edikt, daß, wer immer eine Kirche, einen Kirchhof, oder die Curie eines Canonikers, oder die sogenannte „Vryheit" der Cleriker angreife und verletze, ipso facto excommunicirt sei. Thue Solches eine ganze Communität, so unterliege sie dem Interdikt [2]).

Auch eine Provinzialsynode zu Spalato in Dalmatien gehört dem Jahre 1344 an. Sie war von Erzbischof Dominikus berufen und belegte den Grafen Georg Maldeorigus von Almissa mit dem Bann, weil er dem Erzbischof den schuldigen Pacht nicht bezahlte. Gleiches

---

1) *Mansi* T. XXVI. p. 1—14. *Harduin* T. VII. p. 1668—1677. *Gousset*, les Actes de la Prov. eccl. de Reims, T. II. p. 586 sqq.

2) *Mansi*, l. c. p. 14. *Harzheim* T. IV. p. 345. Binterim, deutsche Concil. Bd. VI. S. 183.

geschah dem Bischof Valentin von Macarscha, weil er eine vom Erzbischof gegen den Grafen verhängte Sentenz nicht publicirt hatte [1]).

Vom 9. bis 14. März 1347 präsidirte Erzbischof Wilhelm de Melun von Sens einer Provinzialsynode zu Paris, und klagte in der Praefatio ihrer Akten hauptsächlich über zwei Mißstände: über vielfache Verletzung der Kirchen, kirchlichen Personen und Rechte durch Laien, und über den schlimmen Wandel so vieler Geistlichen. Er wollte darum alle frühern Verordnungen hierüber wieder in Erinnerung bringen und stellte 13 Canones auf, denen des Jahres 1320 vielfach verwandt. 1. Mit den Worten der Bulle Clericis laicos von Bonifaz VIII. beginnend, klagt dieser Canon über die zahllosen Gewaltthaten der weltlichen Macht gegen die Cleriker und verordnet unnachsichtlich das Interdikt, wenn der weltliche Richter einen verhafteten Geistlichen auf kirchliche Requisition nicht wieder freigebe. 2. Wiederholung des Can. 4 der Synode vom Jahre 1320 (S. 530), die Kleidung der Geistlichen betreffend. 3. Wenn ein Excommunicirter über ein Jahr im Bann bleibt, so ist er als Häretiker zu verurtheilen. 4. Wenn die weltlichen Herrn und Richter unerachtet der bischöflichen Requisition einen Häretiker oder der Häresie Verdächtigen nicht verhaften lassen, so sind sie excommunicirt. 5. Was der Kirche vermacht wird, darf nicht von den Geistlichen in proprios usus verwendet werden. 6. Vorschrift, wie die bei der Synode nicht Erscheinenden sich entschuldigen müssen. 7. Unter welchen Bedingungen ein Vorladungsschreiben Rechtskraft habe. 8. Priorate und Pfarrkirchen, welche nicht hinreichende Einkünfte haben, sollen unirt werden. 9. Sowohl die ältern als die in den Clementinen enthaltenen Vorschriften über Xenodochien, Leprosenhäuser ꝛc. sind zu beobachten. 10. Die Aebte, Prioren, Curaten und Beneficiaten aller Art müssen ihre Kirchen und Häuser in baulichem Stand halten, wenigstens alle Jahre eine durch den Bischof bestimmte Summe darauf verwenden. 11. Die regulirten Prälaten dürfen Priorate, Kirchen und Beneficien, die nicht zu ihrer mensa gehören, nicht für sich verwenden. 12. Die Verordnung in den Clementinen (c. 2. lib. II. tit. 1) über die Abkürzung des Geschäftsgangs in Eheangelegenheiten ꝛc. wird erneuert und zugleich den Mendikanten eingeschärft, daß sie in ihren Predigten die gewissenhafte Entrichtung des Zehntens empfehlen, nicht aber dagegen agiren, wie schon der liber sextus verordne (c. 1. lib. III. tit. 13).

1) *Farlati*, Illyr. sacrum, T. III. p. 318 sqq.

13. Die Ablässe, welche Johann XXII. denen verlieh, die Abends „Ave Maria" beten, bleiben in Kraft; außerdem gewährt die Syn denen einen Ablaß von 30 Tagen, welche dabei für Kirche und Sta und für den König und seine Familie ein „Vater unser" und „Av Maria" beten [1]).

Im gleichen Jahre 1347 präsidirte der Erzbischof Aegidius Albornoz von Toledo (s. S. 564) einer Provinzialsynode zu Alkala, welche in vier Canonen das Leben der Geistlichen zu regeln, die Immunitäten der Kirche zu sichern, dem Unwesen der Quästoren zu steuern und die Simonie auszurotten suchte [2]).

Ein schönes Denkmal seines oberhirtlichen Eifers hinterließ der treffliche erste Prager Erzbischof Arnest von Pardubic in der für seine Provinz veranstalteten und von einer Provinzialsynode zu Prag im Jahre 1349 (nicht 1355) bestätigten Canonensammlung. Wie bekannt, hatte Prag zur Kirchenprovinz Mainz gehört, war aber auf den Wunsch Carls IV. und seines Vaters Johann von Böhmen am 30. April 1344 von Clemens VI. zur Metropole erhoben und ihr die Bisthümer Olmütz und Leitomischl untergeordnet worden (S. 581). Erzbischof Arnest hielt es nun für geboten, die Mainzer Provinzialstatuten, welche bisher in Böhmen in Kraft waren, sammt den Prager Diöcesan-Synodalverordnungen in ein Buch zu vereinigen, das fortan in der ganzen Provinz Geltung haben sollte. Hievon müsse sich jeder Suffraganbischof sogleich ein abschriftliches Exemplar fertigen lassen, und alljährlich in seiner Diöcesansynode dem Clerus das Studium und die Beobachtung dieser Constitutionen dringend an's Herz legen. Jedes Kathedral- und Collegiatkapitel aber müsse zwei Exemplare haben, wovon eines in der Sakristei aufzubewahren, das andere an einer Kette in der Kirche aufzuhängen sei. Auch die Archidiakonen, Landdekane und Rektoren der Pfarrkirchen müßten sich Exemplare verschaffen.

Die neue Sammlung, mit den Worten Rex magnificus beginnend, handelt zuerst vom Glauben und verlangt, daß die Laien implicite, die Cleriker explicite und distincte glauben müssen, was die römische Kirche glaubt und lehrt. Und damit kein Cleriker hinfort seine krasse Ignoranz in dieser Sache entschuldigen könne, wurde dieser Sammlung ein Büchlein über die Glaubensartikel beigefügt (fehlt).

---

1) *Mansi*, l. c. p. 18 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1677 sqq.
2) *Mansi*, l. c. p. 123 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1684 sq.

Aus den übrigen Numern heben wir folgende hervor: 6. Es geschieht oft, daß sich Jemand auf ein ganz armes Beneficium instituiren läßt, um einen titulus für die Weihe zu haben. Ist er dann Priester, so verläßt er sein Beneficium und schweift in der Welt umher, dient an verschiedenen Kirchen, um seinen Unterhalt zu erwerben, und macht durch seine Aufführung dem geistlichen Stand Unehre. Das darf nicht mehr geschehen, und Niemand darf auf ein Beneficium resigniren ohne Zustimmung des Bischofs. 9. Der alten Mainzer Gewohnheit gemäß dürfen auch künftig die Archidiakonen, wenn sie rechtsgelehrt sind oder tüchtige Assessoren haben, in Ehe- und Wucherangelegenheiten entscheiden (was ihnen sonst verboten war), alle andern Gegenstände aber sind dem Bischof oder seinem Official vorbehalten. 10. Manche Prälaten und Canoniker ꝛc., welche zugleich Pfarrkirchen haben, geben den vicariis perpetuis, die sie für leztere bestellen, so wenig, daß sie davon nicht leben können. Dieß darf nicht mehr geschehen. Wenn ein Pfarrrektor um zu studiren oder aus einem andern Grund von der Residenzpflicht dispensirt wird, so darf er nicht einen solchen Vikar wählen, der ihm eine große Pension gibt, mehr als aus den Einkünften der Stelle nach Ernährung des Vikars übrig bleibt, sondern einen solchen, der dem Amt gewachsen ist, und dieser bedarf bischöflicher Bestätigung. 11. Einzelne Delegaten und Subdelegaten mißbrauchen apostolische Vollmachten und belegen Gegenden und Orte, weil sie ihnen Geld schuldig sind, mit dem Interdikt. Solche Sentenzen sind in der ganzen Provinz nicht zu achten, und der weltliche Arm darf sie nicht unterstützen. 12. Kein niederer Prälat darf Jemanden hindern, an den höhern Obern zu appelliren ꝛc. Die Bischöfe müssen tüchtige Gehülfen wählen für das Predigen und die Verwaltung des Bußsakraments; an den Festtagen des Herrn und der glorreichen Jungfrau müssen sie selbst in ihren Kathedralen die feierliche Messe halten und dabei die gewöhnlichen Ablässe verleihen. Jeder Bischof muß für die Cleriker und Mönche zwei Gefängnisse haben, ein milderes und ein strengeres. Die Bischöfe, Aebte ꝛc. dürfen die Einkünfte einer vakanten Kirche nicht für sich einziehen. Ebenso wenig ein Laienpatron. 13. Wegen der thierischen Tyrannei (propter tyrannidem belluinam) der Adeligen und Mächtigen wagen es die Pfarrer oft nicht, kirchliche Befehle, die gegen Solche lauten, zu vollziehen. Deßhalb darf fortan kein Cleriker von einem Adeligen oder Mächtigen eine Kaplanei annehmen oder eine solche (provisorisch) verwalten, ehe er sich dem Bischof gegenüber verpflichtet hat,

bei seinen Synoden zu erscheinen und etwaige Befehle der Obern seiner Herrn und der Familie desselben zu überreichen. Alle Cleriker und Mönche müssen täglich für den römischen und böhmischen König Carl und seine Gemahlin beten. 18. Weder die geistlichen noch die weltlichen Richter dürfen Uebergriffe machen. 21. Das Leben vieler Cleriker ist der Art, daß die Laien durch dieß Beispiel verschlimmert statt gebessert werden. Darum müssen alle Geistlichen ihre Sitten verbessern und nicht blos das Böse, sondern auch den Schein des Bösen meiden, namentlich enthaltsam und keusch leben und sich von Fraß und Völlerei frei halten. Wenn sie, was aber selten geschehen soll, Gastmähler veranstalten, so dürfen höchstens sechs Gerichte gegeben werden. Sie dürfen weder Wirthshäuser besuchen, noch Waffen tragen, außer in Nothfällen und auf Reisen, dürfen nicht weltliche Geschäfte, namentlich Metzgerei und Wirthschaft, treiben. Gestreifte Kleider (vestes virgatae vel partitae) sind streng verboten, ebenso rothe oder grüne Schuhe. Auch dürfen Cleriker nicht die schmähliche Kunst der Possenreißer treiben, nicht mit Würfeln spielen, bei Turnieren, Tänzen und öffentlichen Schauspielen nicht zugegen sein. Die Pfarrgeistlichen sollen unterrichtete Glöckner haben, welche Cleriker und unverheirathet sind und mit ihnen singen und lesen können. Beim Officium und bei Spendung der Sakramente müssen beide, der Priester und der Glöckner, mit einem Superpellicium bekleidet sein, und ohne Diener darf kein Priester Messe lesen. 22. Concubinarische Geistliche sind strenge zu bestrafen, mit Verlust des Beneficiums oder mit Suspension; wenn sie in der Sünde verharren, mit Gefängniß und Verjagung aus der Diöcese. Duldet ein Archidiakon oder Plebanus den Concubinat eines ihm untergebenen Clerikers, so wird er selbst als Concubinarius bestraft. Ein Cleriker, der eine Fornikation oder sonst eine Todsünde begangen hat, ist zwar für sich suspendirt, aber seine Funktionen sind nur dann zu meiden, wenn sein Vergehen notorisch ist. 27. Bei jeder Kathedral- und Collegiatkirche ist ein Inventar über ihre Güter und Einkünfte, über die Zahl ihrer Prälaturen und Präbenden ꝛc., über das Einkommen einer jeden einzelnen Stelle anzufertigen und in der Sakristei aufzustellen; ebenso ein Verzeichniß der Bücher, Ornate, Kelche ꝛc. Die Senioren des Kapitels müssen dann alljährlich einmal Sturz halten, um zu ermitteln, was fehle und was hinzugekommen sei. 30. Was ein Cleriker aus seinen kirchlichen Einkünften erübrigt hat, muß er der Kirche oder seinem Nachfolger hinterlassen, nur den Armen und den frommen Orten und seinen

Dienerschaft darf er eine mäßige Schenkung machen. Was er dagegen sonst erworben oder geerbt hat, darüber kann er ganz frei verfügen. Alle Statuten, welche die Summen, die man einer Kirche oder einem Cleriker legiren dürfe, beschränken wollen, sind ungültig. 31. Wenn ein Plebanus oder sein Vikar Jemanden ohne bischöfliche Erlaubniß in die Pfarrkirche begräbt, so wird er um 60 Prager Groschen bestraft, die der Fabrik der Kathedralkirche zufallen. 32. Die Pfarrgeistlichen müssen an Sonn- und Festtagen vor der Messe fragen, ob kein fremder Parochiane (aus Verachtung seines eigenen Plebanus) anwesend sei. Ein Solcher muß sogleich hinausgejagt werden. Auch darf man einen fremden Parochianen nicht beichthören ꝛc., Nothfall ausgenommen. Die Absolution wäre ungültig. 36. Simonie aller Art, die nicht selten ist, wird strenge verboten. 38. In einer und derselben Kirche dürfen nicht gleichzeitig zwei gesungene Messen (missae sub nota) gehalten werden. Auch darf man nicht für einen Lebenden eine Todtenmesse lesen. Die Primizen mit Gastmählern sind verboten; nur einige wenige Geistliche dürfen eingeladen werden, aber ohne Spaßmacher und Histrionen. Wem es vom Bischof gestattet ist, auf einem altare portatile Messe zu lesen, darf dieß doch nur an einem windstillen und sonst ungefährlichen Orte thun. 40. Einige Geistliche stellen in die Kirche so viele eigene und fremde Geräthschaften, daß man sie für Privathäuser halten könnte. Andere lassen die Kirchen ganz ungeschmückt, die Kirchengefäße, Ministrantenkleider und Altartücher, sogar die Corporalien so schmutzig, daß sie Abscheu erregen. 42. Manche verachten die kirchlichen Fasten und beobachten willkürlich andere, sogenannte Votivfasten. Dieß darf nicht mehr geschehen. 43. Niemand darf eine neue Kirche bauen oder eine ältere verlegen, ohne daß der Bischof oder sein Bevollmächtigter den Grundstein benedicirt. Sonst muß das Gebäude wieder abgebrochen werden. Wer von einer Kirche ein Beneficium genießt, muß zum baulichen Unterhalt derselben beitragen. 44. Ist ein Verbrecher in eine Kirche geflohen, so darf ihn der Laienrichter nicht mit Gewalt daraus wegnehmen, muß vielmehr auf Verlangen des Pfarrers versprechen, daß er ihn nur um Geld oder sonst milde bestrafen, an Leib und Leben aber ihn nicht beschädigen wolle, ausgenommen er sei ein öffentlicher Räuber, oder habe bei Nacht Aecker verwüstet, oder in der Kirche oder auf dem Kirchhof Todtschlag begangen. — Weiterhin darf Niemand eine Kirche oder einen Kirchhof als Festung verwenden, kein Laie einen Cleriker, welcher Tonsur und Clerikalkleidung trägt, gefangen nehmen,

Niemand von einem Geistlichen und seinem Eigenthum Zoll oder Ga bella (Weggeld, Accise ꝛc.) fordern. 48. Wer bei Lebzeiten seiner Frau mit einer Person, welche wußte, daß er verheirathet sei, Ehebruch ge trieben und ihr für den Fall des Ablebens der Frau die Ehe versprochen hat, darf diese Person nicht mehr heirathen; ebenso wenig aber auch eine Person, mit der er zwar nicht Ehebruch getrieben, die aber mit ihm wirksame Anstalten zur Tödtung der Frau getroffen hat. 49. Für Taufe, Eucharistie, Buße und lezte Oelung, sowie für Einsegnung der Brautleute darf nichts verlangt werden, bei strenger Strafe. 50. Bei den Juden kommt der schreckliche Gräuel vor, daß sie die Milch einer christlichen Amme, wenn sie communicirt hat, die nächsten drei Tage lang in die Kloake gießen, und dann erst das Judenkind wieder davon trinken lassen. Damit Solches und Aehnliches nicht mehr geschehen kann, dürfen die Juden keine christlichen Hebammen, Ammen, Knechte und Mägde haben. Auch müssen Juden und Jüdinnen besondere Kleider tragen, damit sie nicht mit Christen verwechselt werden. Am Charfreitag dürfen sie nicht ausgehen und müssen Thüren und Fenster geschlossen haben. Auch darf kein Jude ein öffentliches Amt bekleiden. Neue Synagogen zu bauen ist ihnen verboten, die alten dürfen sie reparriren, aber nicht vergrößern ꝛc. Man darf sie übrigens nicht zur Taufe zwingen, ihre Feste nicht stören, ihre Cömeterien nicht verletzen. 56. Die Pfarrer müssen ihre Angehörigen häufig belehren, daß die Zaubermittel purer Aberglaube und bei Strafe der Excommunikation verboten seien. 59. Das Statut (der zwölften allg. Synode) über die österliche Beicht und Communion muß öfters in den Kirchen publicirt werden. Einem fremden Priester darf man nur mit Erlaubniß des eigenen Pfarrers beichten. Wer keine Reue zeigt und eine sündhafte Gewohnheit nicht ablegen will, kann nicht absolvirt werden. Wer das Beichtsigill verlezt, wird abgesezt und zu lebenslänglicher Buße in ein Kloster gesteckt. Bei Beginn der Quadrages müssen die Priester ihre Angehörigen ermahnen, baldigst, und nicht erst am Ende der Quadrages, zu beichten, weil die Fasten und andere guten Werke keinen Werth haben für den, der in einer Todsünde befangen ist. Beim Beichthören muß der Priester mit dem Superpellicium bekleidet sein. Einem Kranken sind keine Bußwerke aufzulegen, aber er muß, wenn er wieder gesund wird, die Buße nachtragen. Nur solche Mendikanten, welche einen Brief des Bischofs haben, dürfen zum Beichthören zugelassen werden. Auch dürfen die Mendikanten in keiner Kirche ohne Erlaubniß des

Pfarrers predigen; in ihren eigenen Kirchen aber dürfen sie nicht so lange predigen, daß das Volk am Besuch des Pfarrgottesdienstes gehindert wird; überhaupt dürfen sie die Pfarrrechte nicht beeinträchtigen. Die Bischöfe sollen nicht zu viele Abläße verleihen, weil dieß die kirchliche Disciplin schwächt. 61. Manche verachten die Excommunikation, weil sie von den Exemten doch zum Gottesdienst zugelassen werden. Letztere entschuldigen sich dann, sie hätten von solcher Excommunikation nichts gewußt. Diese Entschuldigung gilt nicht. Wer, so lange er gesund war, die Absolution vom Bann nicht nachsuchte, darf auch als Kranker nicht absolvirt werden ohne hinlängliche Bürgschaft dafür, daß er im Fall seiner Wiedergenesung Buße thue. Wer im Bann stirbt, darf nicht unter Christen begraben werden [1]).

Den Jahren 1347 und 1351 gehören die dritte und vierte constantinopolitanische Synode in Angelegenheiten der Hesychasten an. Die Kaiserin-Wittwe Anna und der junge Kaiser Johannes Palaeologus mußten im Jahre 1347 den früher exilirten Kantakuzenus als Mitkaiser anerkennen, und dieser veranstaltete alsbald zu Constantinopel die Synode des Jahres 1347 (die dritte), auf welcher der Patriarch Johannes wegen irrthümlicher, d. i. antihesychastischer Lehren abgesezt und ein gleiches Loos Jedem gedroht wurde, der die Palamiten anzugreifen wage [2]). Auf den Patriarchen Johannes folgte Isidor und bald darauf Kallistus. Unter lezterm wurde der Sieg der Hesychasten vollendet durch die Synode im Blachernen-Palast, die vierte in dieser Sache, im Jahre 1351. Kantakuzenus rief sie in's Leben und führte auch den Vorsitz dabei [3]). Gegen Palamas wurde wieder die Klage vorgebracht, er lehre zwei Gottheiten, indem er außer dem dreieinigen Gott noch ein zweites ewiges Princip, das unerschaffene Licht, behaupte und annehme. Palamas entgegnete: er verstehe unter jenem Licht ja nicht einen zweiten Gott, sondern nur einen ewigen, in der Natur Gottes liegenden Ausfluß aus Gott, eine göttliche Wirkung, nicht aber ein göttliches Wesen. Diese Erklärung befriedigte die Sy-

---

1) *Mansi* T. XXVI. p. 75—106 und nochmals ibid. p. 382—412, mit nur etwas verschiedener Abtheilung der einzelnen Numern. Höfler, Concilia Pragensia, 1862, p. XXVIII sqq. *Harzheim* T. IV. p. 381 sqq. (fälschlich zum J. 1355 gestellt). Binterim, deutsche Concil. Bd. VI. S. 203 ff.

2) *Mansi* T. XXVI. p. 106—108 u. 127 sq. *Harduin* T. XI. p. 286. *Cantacuz.* hist. lib. IV. c. 3.

3) Ihre Akten bei *Mansi* T. XXVI. p. 127—212. *Harduin* T. XI. p. 283—346.

node so sehr, daß sie die entgegenstehende Ansicht, die ewige, u
schaffene Wirkung Gottes könne von seinem Wesen nicht real,
dern nur in Gedanken verschieden sein, die von seinem Wesen ve
denen Wirkungen Gottes aber seien nicht ewig, sondern zeitlich
erschaffen, für häretisch erklärte. Stellen aus Kirchenvätern un
sechsten allgemeinen Synode wurden zur Unterstützung der Hesych
lehre vom unerschaffenen Licht vorgelesen und dann die Gegner zu
legung ihres Irrthums aufgefordert. Als dieß nichts fruchtete, w
die Barlaamiten aus der Kirche ausgeschlossen und die ihnen anhä
den Bischöfe abgesezt. Bis anher hatten die Verhandlungen vier
gedauert. Sie wurden jezt auf einige Tage unterbrochen, dann
in Anwesenheit der Barlaamiten fortgesezt und die Fragen: a) ob
Wirkung und Wesen Gottes unterscheiden, b) ob eine Wirkung G
unerschaffen genannt und doch der Ditheismus vermieden w
könne, untersucht und unter Anführung vieler patristischer Stelle
örtert. Die Folge war, daß die entgegenstehende Behauptung des
dynus für häretisch, und zwar für eine Erneuerung der Ketzere
Marcell von Ancyra und des Photinus von Sirmium erklärt, Barl
Acyndinus und ihre Anhänger mit dem Anathem belegt wurden.
Resultat war nicht auffallend, denn die wenigen bischöflichen S
die das griechische Reich noch sein nannte, waren durch die Ge
thätigkeit des Kantakuzenus fast sämmtlich mit Hesychasten, meist
und unwissenden Menschen, besezt [1]). — Ihr Hauptgegner war jez
cephorus Gregoras. Dieser angesehene griechische Gelehrte war
nie ein Anhänger Barlaams gewesen, aber er glaubte auch die Sch
merei der Hesychasten bekämpfen zu müssen. Wie wenig er ausric
erzählt er selbst lib. XVIII. c. 3 u. 4. Unzufrieden hierüber, ve
er den Hof und wurde Mönch. An ihn schlossen sich nun alle
Kantakuzenus vertriebenen und verfolgten antihesychastischen Bischöfe
Priester, sowie sehr viele Laien an, die der neuen Schwärmerei
huldigen wollten (l. c. c. 5). Als nun im Jahre 1351 die gena
Synode zusammentrat, suchte Nicephorus in einer schön gearbeit
aber etwas weitschweifigen Rede und Disputation das Unrecht der
sychasten und die Parteilichkeit des Kantakuzenus an den Tag zu
(lib. XIX. c. 1; lib. XX. c. 4). Das Volk nahm für ihn P
gegen Palamas, aber der Kaiser wurde gegen ihn erbittert. Deßw

1) *Niceph. Gregor.* Lib. XVIII. c. 3 am Ende und c. 5, Anfang.

achtet ergriff Nicephorus in einer spätern Sitzung nochmals das Wort (lib. XX. c. 4. 6), bis ihm und den Seinigen das Sprechen verboten wurde und er unter Thränen die unsinnigen Behauptungen des Palamas und die nicht viel klügern Beschlüsse der Synode anhören mußte. Leztere wagte zwar nicht, die Nabelschauerei und andere Thorheiten der Hesychasten zu approbiren, aber sie war mit Palamas einverstanden, wenn er von göttlichen Wirkungen sprach, die von Gott real verschieden, ewig und unerschaffen, aber doch geringer seien, als das Wesen Gottes, und von Gott ausgehen, um die Creaturen hervorzubringen und zu erhalten. Aber es geschah noch mehr; die Hesychasten fielen in der Sitzung gewaltsam über zwei Bischöfe her, die ihre Gegner waren, rissen ihnen die Pontifikalkleider vom Leib und rauften ihnen die Barthaare aus. Darauf wurden Nicephorus und seine Freunde in's Gefängniß geworfen. — So hatte die Schwärmerei der Hesychasten gesiegt; da sie aber keinen Halt im Volk hatte, so konnte sie ihre Herrschaft nicht dauernd behaupten, und nachdem Kantakuzenus im Jahre 1355 Mönch geworden, haben nur mehr einzelne griechische Theologen diese Ansicht vertheidigt [1]).

Eine irische Synode unter Erzbischof Alexander von Dublin publicirte um's Jahr 1348 zur Heilung der herrschenden Mißstände 23 Capitula, die nur Solches enthalten, was uns schon sehr oft anderwärts begegnete. Eine zweite Dubliner Provinzialsynode unter Erzbischof Johann, am 23. März 1351, verordnete die Feier von Mariä Empfängniß und von St. Anna, belegte alle Verächter des von einem Bischof verhängten Sequesters mit dem großen Bann und verbot clandestine Ehen, nahm das kirchliche Asylrecht in Schutz, untersagte die knechtlichen Arbeiten am Charfreitag und bestimmte, daß bei Nennung des Namens Jesu und bei den Worten Gloria Patri das Haupt geneigt werden müsse [2]).

Auf einem königlichen Parlament zu London im Jahre 1351 klagte Erzbischof Simon von Canterbury, daß Cleriker, ja sogar Priester, von weltlichen Richtern mit schweren Strafen, selbst mit Todesstrafe belegt würden. Man erwiederte ihm: das Standesprivilegium mache die

---

1) Die dogmatische Irrthümlichkeit der Hesychastenlehre zeigte Dionysius Petavius in seinem berühmten Werke de theol. dogmatibus, T. I. lib. I. c. 12 u. 13. Eine besondere Dissertation de Hesychastis schrieb Rechenberg, Exercitat. p. 378 sqq.

2) *Mansi*, l. c. p. 110 sqq. 119 sqq.

Cleriker nur noch kühner zu Begehung von Frevelthaten, und wenn der weltliche Richter einen wegen Vergehens verhafteten Cleriker auf Requisition des Bischofs ausliefere, so werde er von lezterem in einer Weise verhaftet, daß es ein Vergnügen, nicht eine Strafe für ihn sei, und er komme aus dem bischöflichen Carcer nur noch schlimmer heraus, als er hineingekommen sei. Dieß veranlaßte die beim Parlament anwesenden Bischöfe der Provinz Canterbury, in einer sogenannten Convokation zu Lambeth im Februar 1351 zu beschließen, daß fortan die kirchlichen Richter mit der Incarceration derjenigen Cleriker Ernst machen müßten, welche ihnen vom weltlichen Gericht ausgeliefert würden, und daß dieselben, wenn sie wirklich Verbrecher seien, am Mittwoch, Freitag und Samstag nur Brod und Wasser, an den andern Tagen nur Brod und ein wenig Bier, am Sonntag aber auch Gemüse erhalten sollten [1]).

Der Cardinalpriester Guido von St. Cäcilia, ein Franzose, war von Clemens VI. im Jahre 1349 zu seinem Legaten für Ungarn und Oberitalien ꝛc. ernannt worden, und es war ihm in dieser Eigenschaft gelungen, zwischen Ungarn und Neapel Frieden zu stiften (S. 585). Derselbe Cardinal veranstaltete auf den Wunsch des Clerus der verschiedenen Provinzen seines Legationssprengels [2]) im Mai 1350 eine große Synode zu Padua, bei welcher außer ihm zwei Patriarchen, von Aquileja und Grado, und der Erzbischof von Zara persönlich anwesend, andere Erzbischöfe durch Prokuratoren vertreten waren, der gewöhnlichen Bischöfe gar nicht zu gedenken. Er publicirte hier 20 gegen die Hauptschäden der Zeit gerichtete Constitutionen. Damit war gegeben, daß sie sich namentlich auf den Schutz der kirchlichen Güter, Rechte und Personen und auf Reform des Clerus ꝛc. beziehen mußten. Sie lauten: 1. Jeder Bischof, Abt oder sonstige Cleriker, der sich einer Kirche, Abtei oder eines Kirchenguts widerrechtlich bemächtigt, ist suspendirt. Zwei ältere Verordnungen über denselben Gegenstand, auch für den Fall, daß Laien das Kirchengut antasten, werden erneuert. 2. Kein Cleriker oder Laie darf unter dem Vorwand der Advokatie oder des Patronats sich der Hinterlassenschaft eines Geistlichen bemäch-

---

1) *Mansi*, l. c. p. 295 sqq. *Harduin* T. VII. p. 1693.

2) Dazu gehörten: Aquileja, Grado, Salzburg, Gran, Colocsa (in Ungarn), Mailand, Genua, Zara, Spalato, Ravenna und Pisa, wie aus den Schlußworten der 16. Constitution des Cardinals erhellt, bei *Mansi*, l. c. p. 233.

Das bewegliche Eigenthum eines ohne Testament gestorbenen
rs ist vom Bischof für die Kirche, woran jener diente, zu ver=
ı. Es darf nicht mehr geschehen, daß sich Jemand durch Drohung
Großen die Verleihung eines Beneficiums erwirkt. Die Bischöfe
ebte ꝛc. dürfen die für die Kirchenfabrik ꝛc. bestimmten Gelder
ür sich verwenden. 3. Concubinarische Geistliche sind abzusetzen,
oncubinen und Kinder können nichts von ihnen erben. Cleriker
kein Wirthshaus besuchen, sich nicht duelliren, auch nicht durch
ertreter. Die Clausur der Klosterfrauen muß genau eingehalten
. 4. Die Bischöfe müssen tüchtige Beichtväter aufstellen. Die
reservati müssen beobachtet werden, ebenso die von Innocenz III.
r allgemeinen Synode (vom Jahre 1215) verordneten Beschrän=
der Abläſſe (s. Bd. V. S. 803). 5. Notorische Wucherer müs=
e ihre Geschäftsbücher und Papiere auf Verlangen dem Bischof
ern. Ihre Restitutionspflicht. Wird eine erwucherte Summe
iemanden zurückverlangt, so muß sie dem Bischof übergeben wer=
. pios usus. Ueber die Pflichten der Testamentsexekutoren und
Restitution fremden Gutes. Weiß man nicht, wem zu restituiren
hat der Bischof darüber zu verfügen zum Besten der Armen und
Kirchen. 6. Spurii können ohne päpstliche Dispens keine Prä=
an einer Kathedrale erlangen. 7. Ist ein Cleriker mit Ge=
on seiner Kirche vertrieben, so müssen ihm doch seine Einkünfte
werden. 8. Die Renunciation auf ein Beneficium ist ungültig
Zustimmung des Bischofs. 9. An den Kathedralkirchen Italiens,
h keine Mansionarbeneficien sind für Vikare, welche beständig
der Canonici) residiren müssen, sollen einige vakant werdende
ben (Canonikate) dazu verwendet werden. Wo sehr arme Kapla=
n einer Kathedral= oder Collegiatkirche sind, dürfen mehrere unirt
. Doch soll das Einkommen einer Kaplanei nicht über 20 Gold=
betragen. Hat eine Kirche keine Stiftung für die Fabrik, für
u. dgl., so sollen Bischof und Kapitel hiezu eine oder zwei Ca=
präbenden verwenden. 10. Mendikanten, welche einen Excommu=
ı zum Gottesdienst zulassen, sind nach c. 8. lib. V. tit. 7 in VI^to
rafen. 11. Die von manchen Städten Italiens erlassenen Sta=
wornach Kirchen und geistliche Personen weder Güter noch Lehen ꝛc.
n können, sind kraftlos und verboten. Wer einen Cleriker ver=
e oder gewaltsam Hand an ihn legte, ist nach dem (bekannten)
excommunicirt und muß vom Bischof eingesperrt werden, bis er

satisfacirt. 12. Wer falsche Zeugen und Urkunden gebraucht, ist ipso facto excommunicirt. 13. Pfarrgeistliche dürfen ihre Kirchen nur mit Erlaubniß des Bischofs verlassen. Wer eigenmächtig einen Monat abwesend ist, verliert ein Viertel seiner Jahreseinkünfte; wer auch in den folgenden sechs Monaten nicht zurückkehrt, ist ipso facto der Stelle verlustig. 14. Die von einzelnen Provinzialsynoden und Bischöfen gegebenen Statuten, wornach verbrecherische Geistliche das beneficium clericale verlieren, sind ungültig (die in jure genannten Fälle ausgenommen). 15. Die niedern Prälaten und Pfarrektoren dürfen sich ihre Beichtväter selbst wählen. 16. Fremde unbekannte Bischöfe dürfen nicht zu Pontifikalhandlungen zugelassen werden. 17. Die Taxen der (kirchlichen) Notare für Anfertigung der Urkunden über Empfang von Weihen, über Wahlakte, Beneficiumsverleihung 2c. sollen mäßig sein, und die Bischöfe dürfen sich nicht mit den Notaren in diese Gebühren theilen. 18. Verbot der clandestinen Ehen. Proklamationen (banna) sind vorgeschrieben. 19. Ueber die Güter der Klöster und Kirchen müssen Inventare angelegt werden. 20. Nichtexemte Klöster und Kirchen müssen vom Bischof visitirt werden [1]).

Am 7. November des Jahres 1351 eröffnete Erzbischof Petrus von Narbonne eine Provinzialsynode in der Kathedrale zu Beziers. Gleich bei ihrem Beginn erhob der Bischof Gisbert von Carcassonne den Anspruch, daß ihm der erste Platz nach dem Erzbischof ohne Rücksicht auf das Consekrationsalter gebühre. Dieß bestritten die übrigen Bischöfe und der Erzbischof entschied dahin, daß der fragliche Bischof für dießmal hinter dem etwas ältern Bischof von Maguelonne zu sitzen habe, unbeschadet seiner angeblichen Prärogative, die er binnen Jahresfrist erweisen müsse. Das hierauf bezügliche Dokument ist vom 9. November datirt. Außerdem haben wir von der Synode zwölf Canones, welche nur Wiederholung älterer Verordnungen sind [2]).

An das Ende der Synoden unter Clemens VI. stellte Mansi (l. c. p. 298 sqq.) die leges ecclesiasticae des Cardinallegaten Albornoz. Allein für's Erste gehören dieselben in die Zeit des nächstfolgenden Papstes Innocenz VI., und zudem stehen sie mit keiner Synode in Verbindung, sondern sind nichts Anderes als das dritte Buch jener von Albornoz erlassenen Gesetzessammlung zur Verbesserung des bürger-

1) *Mansi*, l. c. p. 221—236.
2) *Mansi*, l. c. p. 237—250. *Harduin* T. VII. p. 1685 sqq.

chen und kirchlichen Lebens in verschiedenen Theilen des von ihm ieder eroberten Kirchenstaats, wovon demnächst die Rede sein wird 5. 606).

§ 710.

nnocenz VI. und die Synoden seiner Zeit, 1352—1362.

Nach dem Tod Clemens' VI. wollten die Cardinäle den Karthäuser-neral Johann von Birelle wählen, einen strengen und heiligmäßigen ann, kamen aber wieder davon ab und erhoben am 18. Dezember 52 den bisherigen Cardinal von Ostia als Innocenz VI., der wie n Vorgänger aus Limousin stammte. Die Nachricht, der französische nig Johann der Gute (seit 1350 Nachfolger seines Vaters Philipp VI.) rde persönlich nach Avignon kommen, um einen ihm genehmen Can-aten durchzusetzen, hatte die Cardinäle zur Eile getrieben. Auch ten sie, um die Macht des künftigen Papstes zu beschränken und den hwerpunkt mehr in ihr Collegium zu verlegen, eine Wahlkapitulation igesezt, die aber von Innocenz gleich nach seiner Erhebung für ge-widrig und ungültig erklärt wurde. Er war ein frommer und ein-her Mann, der alsbald den großen Prunk und Luxus, auch die vielen amten des päpstlichen Hofes abschaffte, die Cardinäle zu größerer nfachheit und strengerem Leben ermahnte, viele Reservationen und mmenden aufhob, den cumulus beneficiorum gänzlich verbot, die stlichen Stellen nur an tüchtige Männer ohne Rücksicht auf Familie d Adel vergab, die vielen Prälaten ꝛc., die sich unberufen in Avignon shielten, zu ihren Kirchen zurückschickte und die Verletzung der Resi-nzpflicht mit dem Bann bedrohte [1]).

Innocenz entdeckte unter den Cardinälen einen Mann von ganz rvorragendem militärischem Talent und schickte ihn mit einem kleinen eer nach Italien (1353), um die päpstliche Herrschaft wieder herzu-ellen. Es war dieß Aegidius Alvarez von Albornoz, ein panier aus altköniglichem Blute, unter Alfons XI. von Castilien ath, Feldherr und Erzbischof (von Toledo) in einer Person. Unter eter dem Grausamen, dessen Frevel er freimüthig tadelte, seines Lebens icht mehr sicher, war er nach Avignon geflohen und hier zum Cardinal-

1) *Raynald.* 1352, 25—30. 1353, 29—31. Christophe, Gesch. des Papstth. n 14. Jahrh., deutsch v. Ritter, Bd. II. S. 168 ff.

priester von St. Clemens erhoben worden, wogegen er auf sein Bisthum Toledo verzichtete. Dem päpstlichen Befehl gemäß zog er jezt nach Italien, verhandelte glücklich mit dem tückischen Johann Visconti, Erzbischof und Herrn von Mailand, später mit Florenz, und lagerte schon auf dem Gebiet des Kirchenstaats, als ihm der Papst den Cola di Rienzo nachschickte. Dieser hatte sich seit seinem Sturz im Jahre 1347 an verschiedenen Orten umhergetrieben, einige Zeit bei den Fratricellen gelebt und ihre Schwärmereien theilweise angenommen, war dann auf ihre Prophezeihungen hin im Jahre 1350 zu Carl IV. nach Prag gegangen, von diesem aber an Clemens VI. ausgeliefert und in Avignon verhaftet worden. Doch Innocenz gab ihm die Freiheit wieder in der Absicht, ihn einem andern unterdessen in Rom emporgekommenen Tribun, Baroncelli, entgegenzustellen. Lezterer war bereits ermordet, als Cola bei Albornoz eintraf, der ihn nach einiger Zögerung im August 1354 zum Senator der Stadt Rom ernannte. Cola wurde mit unendlichem Jubel und fast blasphemischer Nachahmung des Einzugs Christi in Jerusalem aufgenommen. Aber Fraß und Völlerei brachten ihn bald um alle persönliche Achtung, neue Auflagen und grausame Hinrichtungen um die Sympathien des Volkes, und er wurde schon am 8. Oktober desselben Jahres durch einen vom Adel erregten Volksaufstand zum zweitenmal gestürzt, beim Fluchtversuch gefangen und schmählich ermordet [1]).

Unterdessen hatte der Legat mit Glück und Geschick in vier Monaten das Patrimonium Petri (in engerem Sinn) sammt dem Herzogthum Spoleto wieder gewonnen, die kleinen Tyrannen zur Unterwerfung genöthigt und durch ein von ihm publicirtes Gesetzbuch in weltlichen und kirchlichen Dingen die Ordnung wieder hergestellt [2]). Größere Schwierigkeiten zeigten sich in der Romagna und in der Mark Ancona, wo sich die Dynasten in einen Bund zusammengethan und ein beträchtliches Heer aufgestellt hatten. Während Albornoz so zu längerer Unthätigkeit genöthigt war, zog Carl IV. im Oktober 1354 über die Alpen, empfing zu Mailand die eiserne Krone, ging dann, von Innocenz eingeladen, nach Rom und wurde hier am Osterfest 1355 von zwei

---

1) *Raynald.* 1353, 1—5. 1354, 2—5. Christophe, a. a. O. S. 175 ff. Papencordt, Cola di Rienzo, S. 207—304.

2) *Raynald.* 1354, 1. 2. *Mansi* T. XXVI. p. 298. Christophe, a. a. O. S. 192 ff.

Cardinälen im Auftrag des Papstes gesalbt und gekrönt. Wie er versprochen, verließ er die Stadt noch am nämlichen Tag, um nach Böhmen und Deutschland zurückzukehren, ließ aber dem Cardinal Albornoz 500 deutsche Reiter zurück, mit deren Hülfe es diesem gelang, Einen der Malatesta zu fangen und beide zur Unterwerfung zu nöthigen. Da er ihnen, wie Allen, die er besiegt, sehr günstige Bedingungen stellte und die Feinde nicht blos zu überwinden, sondern auch zu gewinnen verstand, so wurden die Malatesta's fortan sehr eifrige Anhänger der päpstlichen Sache, die sie da und dort wesentlich förderten. — Rimini und Ancona waren jezt für den hl. Stuhl wieder gewonnen (Mai 1355), etwas später mußten sich auch die Herrn von Fermo, Ravenna und Faenza unterwerfen, noch Weiteres stand bevor; da wurde der Legat nach Avignon zurückgerufen und der Abt von Clugny, Androin de la Roche, an seine Stelle gesezt (August 1357). Die Gründe dieser Maßregel sind nicht bekannt. Der Vermuthung, Albornoz sei in Ungnade gefallen, scheinen die ganz ungewöhnlichen Ehren zu widersprechen, die man ihm bei seiner Ankunft in Avignon erwies. Vielleicht brauchte man ihn, um Papst und Curie gegen die Freibeuter (ruptuarii) zu schützen, welche von 1357 an mehrere Jahre lang, in die große Gesellschaft del acquisto vereinigt, das südöstliche Frankreich plünderten und auch Avignon bedrohten. Da jedoch der Abt von Clugny den Geschäften in Italien nicht gewachsen war, mußte Albornoz im Dezember 1358 dahin zurückkehren, und es unterwarfen sich nun auch die Tyrannen von Forli und Bologna. Bernabo Visconti aber, welcher Ansprüche auf Bologna erhob, wurde im Juli 1361 besiegt und die Gewalt des Papstes im Kirchenstaat wieder hergestellt [1]).

Weniger glücklich war Innocenz VI. in seinen Beziehungen zu mehreren europäischen Fürsten, namentlich zu König Peter dem Grausamen von Castilien, den er mit beispielloser Geduld so oft und so vergeblich zur Besserung ermahnte. Trotz Bann und Interdikt gab derselbe sein ehebrecherisches Verhältniß zu Maria de Padillia und andern Mätressen nicht auf, während er seine Gemahlin, die edle Blanka von Bourbon, und viele andere Glieder seiner Familie und Große des Reichs ermordete, mitunter persönlich erwürgte. Ein würdiges Seitenstück zu ihm bildete sein Nachbar und Namensbruder Peter der Grau-

1) *Raynald.* 1355, 19. 20. 21. 25. 1357, 6. 1358, 1. 1359, 6. 1360, 6 sqq. 1361, 5.

same von Aragonien, und vergebens suchte der Papst den blutigen Streit der beiden Wüthriche zu vermitteln [1]).

Reichliche Gelegenheit zu Friedensbemühungen, aber auch zu Kummer und Sorgen, gaben dem Papst die Beziehungen zwischen Frankreich und England, seitdem der Krieg im Jahre 1355 wieder auf's Neue ausgebrochen war. Der ruhmgekrönte schwarze Prinz (Eduard von Wales, Sohn des Königs Eduard III.) war bereit, den Friedensworten des Papstes zu folgen; doch König Johann von Frankreich, auf das große numerische Uebergewicht seines Heeres bauend (60,000 gegen 12,000), ging nicht darauf ein, wurde aber am 19. September 1356 bei Poitiers auf's Haupt geschlagen, gefangen und vom Sieger nach England gebracht. Wiederum trat der Papst als Vermittler auf, und großentheils seinen Bemühungen war der Friede von Bretigny, 8. Mai 1360, zu danken [2]).

Unterdessen hatten auch einige Ereignisse in Deutschland dem guten Innocenz Besorgnisse eingeflößt. Kaiser Carl IV. hatte auf den Reichstagen zu Nürnberg und Metz (1355 und 1356) die sogenannte goldene Bulle verkündet, ein Reichsgesetz zur Normirung der Kaiserwahl und Sicherung des Landfriedens. In ersterer Beziehung waren darin a) alle bisherigen Zweifel rücksichtlich der sieben Churfürsten entschieden. Außer den drei geistlichen, von Mainz, Cöln und Trier, sollte der König von Böhmen die erste, der Pfalzgraf die zweite, der Herzog von Sachsen-Wittenberg die dritte, der Markgraf von Brandenburg die vierte Churstimme haben, mit Ausschließung von Sachsen-Lauenburg und von Bayern. b) Damit künftig keine Streitigkeiten über die Churstimme mehr entstehen könnten, solle jedes Churland fortan untheilbar und nur nach dem Recht der Erstgeburt vererblich sein. c) Die Gültigkeit einer Wahl solle, um fremder Einmischung zu begegnen, einfach von der Majorität der Churstimmen abhängig sein. d) Die Ausschreibung der Wahl müsse durch den Churfürsten von Mainz geschehen und die Wahl selbst in Frankfurt statthaben. e) Bei Erledigung des Reichs habe der Churfürst von Sachsen im Norden, der Pfalzgraf im Süden

---

1) *Raynald.* 1353, 16. 1354, 20—22. 1355, 29—31. 1356, 38. 40. 1357, 2. 1359, 2. 1361, 6.

2) *Raynald.* 1355, 26. 1356, 1—12. 1357, 1 sqq. 1359, 1. 1360, 1 sqq. Christophe, a. a. O. S. 236 ff. Pauli, Geschichte von England, Bd. IV. S. 427—451.

ariat zu führen. Außerdem wurden den Churfürsten verschiedene
selbst auf Kosten des Reichs, und eine beträchtliche Mitwirkung
Regierung eingeräumt [1]).
bald Innocenz hievon erfuhr, erhob er Widerspruch, weil in der
ı Bulle das Recht des Papstes auf Bestätigung des Gewählten
päpstliche Anspruch auf das Reichsvikariat bei Erledigung ganz
erschien; aber die Controversen zwischen Papst und Kaiser muß-
der friedlichen Gesinnung beider sich in Bälde wieder heben.
ı ging es später, als ein päpstlicher Nuntius auf dem Reichs-
Mainz im Jahre 1359 von den Deutschen Geldbeiträge für die
e päpstliche Kasse forderte (zur Wiedereroberung des Kirchen-
nd Fortsetzung der Palast- und Festungsbauten zu Avignon ꝛc.).
iser lieh dem Unwillen seiner Fürsten hierüber starken Aus-
nd klagte über den Papst, daß er den Clerus nicht refor-
Was er bei lezterem besonders hervorhob, war die unsinnige
herliche Kleiderpracht. Um die Sache recht drastisch zu machen,
selbst die reich mit Gold gestickte Mütze eines Mainzer Ca-
, Cuno von Falkenstein, auf, fragend: „Sehe ich jezt wie
ter oder wie ein Priester aus?" Dabei drohte er, die Re-
s Clerus fortan in die eigene Hand nehmen und durch Con-
ı der geistlichen Einkünfte erzwingen zu wollen. Der Nun-
rtheidigte den Papst und versicherte, daß er aus Kräften die
in zu verbessern bedacht sei; und so war es auch in der That.
: den deutschen Clerus reformiren, seine Kleiderpracht und
rkeit, die Theilnahme an Turnieren, den Mißbrauch der Kir-
r ausrotten wollte, zeigen noch jezt seine Briefe an die Erz-
von Trier, Cöln, Mainz, Bremen und Salzburg (vom
:il 1359); den Kaiser aber bat er in einem ungefähr gleich-
Schreiben unter Anerkennung seines sehr löblichen Willens,
ıranken seines Amtes nicht zu überschreiten. Die Folge war,
rl in einem Edikt vom 13. Oktober desselben Jahres alle Ein-
n die Güter, Rechte und Freiheiten des Clerus strengstens
Wir sehen daraus, daß manche weltliche Herrn und Obrig-
n den Provinzen Magdeburg, Mainz und Cöln die ange-
Confiskation der geistlichen Einkünfte bereits eigenmächtig be-

---

Delenschläger, neue Erläuterung der goldenen Bulle, 1766. *Raynald.*
—23. Palacky, Gesch. v. Böhmen, Prag 1850. Bd. II.

gonnen und sich Gewaltthaten aller Art gegen den Clerus erlaubt hatten [1]).

Wie alle Päpste dieser Zeit, wollte auch Innocenz VI. die Hoffnung auf einen Kreuzzug und auf Wiedervereinigung der griechischen Kirche nicht aufgeben. Beide Dinge standen ja in der engsten Beziehung zu einander, und als im Jahre 1356 Kaiser Johannes Paläologus, ähnlich wie sein Vorfahrer Johannes Kantakuzenus, gegen abendländische Hülfe kirchliche Einigung in Aussicht stellte, schickte der Papst den berühmten Carmeliten Peter Thomas, einen ebenso gewandten als heiligen Mann, dabei ausgezeichneten Redner, als Nuntius nach Constantinopel, um die Gemüther von Volk und Clerus, von Hohen und Niedern für die Union zu bearbeiten. Und dieß war auch in der That das allererst Nöthige, denn ohne Gewinnung der öffentlichen Meinung und ohne Ueberwindung der alteingewurzelten Vorurtheile und Abneigungen war auch beim besten Willen eines Kaisers in dieser Sache nichts durchführbar. Johann Paläologus besezte jezt den Stuhl von Constantinopel mit einem gleichgesinnten Prälaten. Auch mehrere Herrn vom Hof wurden gewonnen. Thomas aber machte von Constantinopel aus eine Wallfahrt nach Jerusalem, ging dann nach Avignon zurück und sammelte im Westen eine Anzahl Galeeren, womit er dem griechischen Kaiser gegen die Türken zu Hülfe eilte. Er zeichnete sich dabei auch als Krieger durch Muth und Tüchtigkeit aus; aber gerade um dieselbe Zeit erlag Innocenz VI. seinen körperlichen Leiden am 22. September 1362, im zehnten Jahre seines Pontifikats [2]).

Während seiner Regierung (1352—1362) begegnen uns nur wenige Synoden. Die Prager Provinzialsynoden unter Erzbischof Arnest aus den Jahren 1353, 1355 und 1361 wurden uns erst durch Höfler bekannt [3]). Die kurzen Statuta derselben, für die Diöcese Prag und die ganze Provinz bestimmt, wiederholen theilweise nur das, was schon das Prager Concil vom Jahre 1349 angeordnet hatte (S. 594). Wir ersehen daraus, daß Erzbischof Arnest seine Synoden je am 18. Oktober, am Fest des Evangelisten Lukas, zu halten pflegte.

Am 1. Oktober 1355 erklärte eine Provinzialsynode zu Toledo

---

1) *Raynald.* 1359, 11 — 13. Christophe, a. a. O. S. 241—244. Pelzel, Gesch. Kaiser Carls IV. Bd. II. S. 549. 551.

2) *Raynald.* 1355, 33 sqq. 1356, 33 sqq. 1359, 16 sqq. 1361, 9. 1362, 2 nebst Mansi's Note dazu. Christophe, a. a. O. S. 244—250.

3) Höfler, Concilia Pragensia, 1862. p. 2—8.

nter Erzbischof Blasius, daß alle ältern und neuern Provinzialconstitutionen, wenn ihr Inhalt nicht ausdrücklich Anderes besage, nur ad poenam und nicht auch ad culpam verpflichten [1]).

Auf den 16. Mai 1356 berief Erzbischof Simon von Canterbury ine Provinzialsynode in die St. Paulskirche zu London. In ihrer weiten Sitzung am 17. Mai erschienen königliche Bevollmächtigte, um ı mahnen, daß man ja nichts zum Nachtheil des Königs und Reichs schließe. Zugleich überbrachten sie die Bitte des Königs, daß die Prälaten und der Clerus der Provinz ihm einen sechsjährigen Zehnten erwilligen möchten. Auf die Nachricht hievon sprach sich der Clerus r Provinz in einer Eingabe an die Bischöfe ganz entschieden gegen ıs königliche Ansinnen aus, zumal das bei der vorigen Verwilligung ıes zweijährigen Zehntens gegebene Versprechen, daß — zur Gegenıstung — manche Belästigungen des Clerus aufhören sollten, nicht im eringsten erfüllt worden sei. Später jedoch, am 24. Mai, wurde im ıncil eine zweite Schrift des Clerus überreicht, worin er sich zur Behlung eines einjährigen Zehntens unter gewissen Bedingungen bereit klärte. Sechs Jahre später beschränkte derselbe Erzbischof Simon von ınterbury auf einer Synode zu Magfeld am 16. Juli 1362 diejenigen age, an welchen keine knechtliche Arbeit verrichtet werden dürfe, und ließ am 9. November jenes Jahres mit Zustimmung seiner Suffraıen noch eine zweite aus Lambeth datirte Verordnung, um einen oben Mißstand im englischen Clerus zu beseitigen. Manche Geistliche aren nämlich mit den Einkünften der Pfarreien und Kaplaneien so nzufrieden, daß sie keine solche Stelle mehr annahmen und lieber müßig bleibend Annalien für Lebendige und Verstorbene übernahmen [2]). In Folge davon waren manche Pfarrkirchen und Kapellen ohne Priester. Der Erzbischof und seine Synode verordneten daher, daß jeder üchtige Priester sich vom Bischof in der Seelsorge gebrauchen lassen müsse, bei Strafe der Suspension, und daß für ein Annale nur fünf, höchstens sechs Mark jährlich bezahlt werden dürften [3]).

---

1) *Mansi* T. XXVI. p. 411. *Harduin* T. VII. p. 1761.

2) Annalia oder Annualia bestanden darin, daß für Jemanden ein ganzes Jahr lang tagtäglich eine hl. Messe gelesen werden mußte, s. S. 197.

3) *Mansi*, l. c. p. 414 sqq. 419 sq. 421 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1764 sqq.

§ 711.

Ende des Exils von Avignon. Synoden dieser Zeit, Jahr 1362—1378.

Als Innocenz VI. starb (1362), schien der ruhmgekrönte Albornoz vor Allen zu seinem Nachfolger geeignet, weil gerade er am besten im Stande sein mußte, das Wiedergewonnene festzuhalten. Aber weder er noch Cardinal Hugo Roger (Bruder von Clemens VI.) wollten die Wahl annehmen, und so wurde endlich ein Nichtangehöriger des heiligen Collegiums, der Benediktinerabt Wilhelm Grimoard von St. Viktor zu Marseille, erhoben, der sich eben als Nuntius in Neapel befand. Einer französischen adeligen Familie entsprossen, hatte er 20 Jahre lang zu Montpellier und Avignon mit vielem Ruhm canonisches Recht und Exegese gelehrt, dann auch in andern Aemtern seine Tüchtigkeit bewährt, und war ein so trefflicher Mann, daß Petrarca und Andere seine Erwählung einer besondern göttlichen Eingebung zuschrieben. Die Wahl wurde übrigens erst bei seiner Rückkehr aus Italien publicirt, und die Consecration erfolgte am 6. November 1362. Er nannte sich Urban V. [1]). Was seine Vorgänger vergebens ersehnt hatten, dessen durfte er sich gleich bei seiner Erhebung erfreuen. Fast im ganzen Abendland war Friede, und der Kirchenstaat insbesondere hatte nur mehr einen einzigen Feind, Bernabo Visconti von Mailand, der die päpstliche Stadt Bologna belagerte. Am 18. November lud ihn darum der Papst zur Verantwortung vor und erklärte ihn am 3. März 1363 aller seiner Güter verlustig, während Albornoz den militärischen Angriff auf ihn zu leiten hatte. Schon im April 1363 wurde Bernabo bei Salaruolo in der Nähe von Modena auf's Haupt geschlagen, und er schien verloren. Da wurde seine Angelegenheit durch eine wichtigere in den Hintergrund gedrängt. Am 20. Februar 1363 war der König von Cypern, Peter I. von Lusignan, mit dem Carmeliten Peter Thomas (S. 610) nach Avignon gekommen, und auf ihren Bericht ergriff Urban mit allem Feuer die Idee eines Kreuzzugs, predigte selber das

1) *Raynald.* 1362, 6—9. Christophe, Gesch. des Papstth. im 14. Jahrh. deutsch von Ritter, Bd. II. S. 251 ff. Eine besondere Monographie Urbans V. besitzen wir in dem Werk: Histoire d'Urbain V et de son siècle d'après les manuscrits du Vatican par l'Abbé *Magnan*, Paris 1863. Vgl. Tüb. theol. Quartalschrift 1866. S. 459 ff.

gewann dafür viele Fürsten und bestellte den König von Frank-
um Anführer des Ganzen. Damit nichts das Unternehmen störe,
mit Bernabo ein für ihn vortheilhafter Friede geschlossen, den
rz 1364. Der König von Cypern und Peter Thomas als Legat
dem großen Kreuzzug vorangehen und ihm die Wege bereiten.
ob des französischen Königs und Anderes war Ursache, daß sie
it wenigen Schiffen und einem kleinen Heer die Fahrt antreten
ı. Sie verstärkten sich in Rhodus und waren so glücklich, am
ber 1365 Alexandrien zu erobern. Da aber die erwartete Hülfe
endlands ausblieb, wagten sie nicht, das Eroberte festzuhalten,
gelten nach Cypern zurück. Alle Bemühungen des Papstes, ihnen
ıd zu verschaffen, waren erfolglos geblieben [1]).
esser gelang es ihm, eine Reihe kirchlicher Mißstände, besonders
pstlichen Hof, abzustellen, und seine Maßregeln gegen Wucher,
inat und Prunksucht der Geistlichen, gegen Simonie und cumu-
neficiorum waren großentheils mit Erfolg gesegnet. Auch wies
Geistlichen, die zu Avignon kein Geschäft hatten, an ihre Kirchen
sorgte für rasche Erledigung aller Geschäfte an der Curie und
irdige Verleihung der Kirchenstellen, erneuerte die ältern Gebote
Abhaltung von Provinzialsynoden und vertheidigte die Rechte
inkünfte der Kirche den Fürsten gegenüber [2]).
m Mai 1365 kam Kaiser Carl IV. mit großer Pracht zum Be-
ıch Avignon. Auf glänzende Feste folgten geheime Unterredun-
amentlich über die Rückverlegung des Papstthums nach Rom [3]).
irchenstaat war ja durch Cardinal Albornoz wieder erobert, und
te sich bereits deutlich gezeigt, wie viel das Papstthum durch den
halt in Avignon an Selbstständigkeit und allgemeiner Achtung
ißt habe. Zudem hatte eben erst die Belagerung und Brand-
ıg der Stadt durch die Ruptuarier (Routiers) die persönliche
heit des Papstes gefährdet [4]). Schon wiederholt hatte Urban V.
ı dort von seiner Absicht gesprochen, nach Rom zurückzukehren;

Raynald. 1362, 12—14. 1363, 1—3 u. 14 sqq. 1364, 3 sqq. 1365, 18 sqq.
ophe, a. a. O. S. 256—265.
Mansi T. XXVI. p. 421 sqq. *Harduin* T. VII. p. 1767 sqq. *Baluz.*,
Papar. Aven. T. I. p. 393 sqq. *Raynald.* 1364, 19. 23. 1365, 16. Chri-
, a. a. O. S. 266—270.
Raynald. 1365, 1. 2.
Magnan, l. c. p. 256.

officiell aber verkündete er der ganzen Welt diesen Plan im Jahre 136 und sezte die Abreise auf Ostern 1367 fest. Vergebens suchte ihn Kön Carl V. von Frankreich durch Vorstellungen aller Art abzuhalten, ve geblich waren auch die Proteste der französischen Cardinäle. Er E drohte sie mit Absetzung und verließ Avignon am lezten April 136 Acht Cardinäle begleiteten ihn, sieben weitere wählten einen ande Weg nach Italien, zwei, Androin und Albornoz, befanden sich berei dort als Legaten, und nur drei blieben in Avignon zurück. Zu Mai seille, wo der Papst am 19. Mai unter Segel ging, sollen die Cardi näle noch im lezten Augenblick einen neuen Angriff auf seine Standhaftigkeit gemacht haben; er aber schiffte über Genua ꝛc. nach Cornet im Kirchenstaat, wo Albornoz seiner harrte. Hier feierte er Pfingsten und nahm dabei die Huldigung einer römischen Deputation entgegen. Am folgenden Tag reiste er nach Viterbo, traf hier die sieben Cardinäle, die einen andern Weg eingeschlagen hatten, und hielt am 16. Oktober seinen feierlichen Einzug in Rom. Aber trotz des Jubels, mit dem er überall auf der Reise empfangen wurde, hatte er schon zu Viterbo den unruhigen Charakter der Italiener kennen gelernt. Ein Aufruhr, der hier aus geringfügiger Ursache entstand, hatte das Leben mehrerer Cardinäle, ja sogar das seinige bedroht. Er hatte gehofft, durch persönliches Erscheinen in Italien und durch Herzensgüte die Gemüther zu gewinnen, die bittern Parteikämpfe zu beendigen, Ruhe und Friede in der Halbinsel wieder herzustellen. Das Mißlingen dieser Hoffnung erzeugte in ihm eine tiefe Mißstimmung, die sich noch steigern mußte, als Kaiser Carl IV. zwar verabredetermaßen mit einem beträchtlichen Heer nach Italien kam (1368), um Bernabo Visconti und die andern Friedestörer zu demüthigen, aber resultatlos wieder nach Deutschland zurückkehrte. Nicht minder schmerzlich war es für Urban, dem byzantinischen Kaiser Johannes Paläologus, den er so oft schon zur Union eingeladen hatte, und der jezt (1369) zu St. Peter in Rom höchst feierlich in die Kirche übertrat, keine materielle Hülfe verschaffen zu können. Bald darauf verkündete der Papst im Mai 1370 zu Montefiascone, wo er sich seit einiger Zeit aufhielt, daß er wieder nach Avignon gehen wolle, angeblich um zwischen England und Frankreich, die sich auf's Neue bekriegten, Versöhnung zu stiften. Man kann gar nicht zweifeln, daß der traurige Zustand der Dinge in Italien, die fortdauernde Unbeständigkeit der Römer, die drohende Haltung Bernabo's und die beständige Unsicherheit, worin Papst und Curie schwebten, diese

Rückkehr im Interesse der Kirche selbst als nöthig erscheinen ließ. Hatte doch jüngst erst wieder eine Revolution zu Perugia den Papst persönlich in die größte Gefahr gebracht. Ob er den Plan gehabt habe, später, wenn sich die Dinge bessern, zum zweitenmal nach Italien zurückzukehren, muß dahingestellt bleiben. Vergeblich drohte ihm die hl. Birgitta von Schweden, die eben in Rom wohnte, in angeblich göttlichem Auftrag mit baldigem Tod in Frankreich, vergebens baten die römischen Deputirten und jammerten so viele der Besten in Italien; er schiffte sich am 5. September 1370 zu Corneto ein und kam am 24. desselben Monats wieder nach Avignon, wo er natürlich mit großem Jubel empfangen wurde. Aber er starb schon am 19. Dezember 1370, im Rufe eines Heiligen [1]).

Schon am 30. Dezember 1370, nach blos eintägigem Conclave, folgte ihm Peter Roger als Gregor XI. Er war ein Neffe des Papstes Clemens VI., der ihn, erst 18 Jahre alt, zum Cardinaldiakon erhoben hatte. Auch als Cardinal verschmähte er nicht, juristische Vorlesungen zu hören, und galt in Bälde für eine große Autorität in Rechtsfragen. Dabei war er voll Frömmigkeit, Demuth, Sanftmuth und Reinheit des Herzens. Als Papst gelang es ihm, Castilien, Aragonien, Navarra und Portugal, Sicilien (Trinacrien) und Neapel, nicht aber auch Frankreich und England, mit einander zu versöhnen. Sehr eifrig betrieb er zudem die Sache der griechischen Union, die Hülfe für's heilige Land und die Reformirung des Clerus; aber in ganz besonderem Grad nahm Italien seine Thätigkeit in Anspruch. Bernabo Visconti von Mailand, der alte Feind Roms, machte auch ihm viel Kummer und Sorge. Ein neuer Krieg mit ihm wurde zwar durch den Waffenstillstand vom 6. Juni 1374 temporär beendet, aber jezt erhob sich Florenz, durch den Legaten von Bologna verlezt, feindlich gegen den Papst, verband sich mit Visconti und rief alle Unzufriedenen des Kirchenstaats zur Empörung auf. Der Papst rächte sich durch Verfolgung der florentinischen Kaufleute und durch solche Schädigung ihres Handels, daß der Magistrat die hl. Katharina von Siena, Dominikanerin zu Florenz, als Vermittlerin nach Avignon schickte. Gregor empfing sie mit aller Auszeichnung; aber die florentinischen

---

1) *Baluz.* l. c. T. II. p. 768. *Raynald.* 1366, 22—26. 1367, 1—6. 1368, 1—13. 1369, 1—4. 1370, 1—4 u. 19—24. Christophe, a. a. O. S. 276—297. *Magnan*, l. c. p. 319. 322 sqq. 331 sqq. 420 sqq. 448 sqq. 464 sqq.

Gesandten, die ihr nachgeschickt wurden, vereitelten jedes gütliche Abkommen, und ein Krieg begann, bei dem die wilden Bretonen unter Cardinal Robert von Genf (später Gegenpapst) und die Schaaren des berühmten Condottiere Johann Haukood sich auf päpstlicher Seite durch Ausschweifungen aller Art auszeichneten [1]).

Mitten unter diesen Wirren entschloß sich Gregor, wieder nach Rom zu gehen. Auch Katharina von Siena hatte ihn dazu aufgefordert; ganz besonders aber war für ihn der Umstand entscheidend, daß die Römer bereits damit umgingen, einen Gegenpapst aufzustellen und der Abt von Monte Cassino sich zur Uebernahme dieser Rolle bereit erklärt hatte [2]). Natürlich suchte der französische König Carl V. auch jezt wieder den Papst in Avignon zurückzuhalten, und wurde dabei von dessen eigenen Verwandten, sowie von den französischen Cardinälen und ihren Familien ꝛc. kräftigst unterstüzt. Aber Gregor trat am 13. September 1376 die Reise an. Daß sein Pferd sich anfangs von ihm nicht besteigen lassen wollte und darauf nicht mehr von der Stelle ging, galt begreiflich für ein sehr schlimmes Omen. Unter allgemeinem Wehklagen stieg er am 2. Oktober in Marseille zu Schiff, aber wegen wiederholter Stürme gelangte man erst am 6. Dezember nach Corneto. Am 17. Januar 1377 zog er in Rom ein, unter einem Jubel, der nicht endigen wollte. Petrarca hatte diesen Tag, den er so lange ersehnt und welchen herbeizuführen er so oft thätig gewesen, nicht mehr erlebt. Er war schon mehr als zwei Jahre zuvor, am 19. Juli 1374, auf einem Landgut bei Padua gestorben [3]).

Gregor XI. hatte bei seinem Einzug in Rom die Stadt in tiefer Erniedrigung getroffen. Gerade die lange Abwesenheit der Päpste hatte neben den blutigen Kämpfen der Parteien diese traurige Lage herbeigeführt. Die meisten Monumente des alten Roms waren zertrümmert, die Säulen, Statuen und Steine zu andern Gebäuden verwendet, viele zu Kalk gebrannt, andere nach Neapel ꝛc. verkauft worden, und meh-

---

1) *Raynald.* 1370, 26. 1371, 1—7. 1372, 1—5. 27. 29. 1373, 1. 2. 10. 22—24. 1374, 1—6. 15. 19. 1375, 2 sqq. 15 sq. 1376, 1—9. Christophe, a. a. O. S. 300—321.

2) Bonifaz Ferrier, Bruder des hl. Vinzenz Ferrier und Prior der großen Karthause von Saragossa, behauptet, Gregor XI. habe gegen Viele geäußert, die unersättliche Habsucht und die ungerechten Anforderungen der Franzosen hätten ihn zur Rückkehr nach Italien veranlaßt. *Martene*, thesaurus, T. II. p. 1450. c. 26.

3) *Raynald.* 1376, 10 sqq. 1377, 1. Christophe, a. a. O. S. 320—328.

:ere hohe römische Familien hatten einen recht einträglichen Handel mit Zertrümmerung alter Kunstwerke getrieben. Aber auch der christ:ichen Roma war es nicht viel besser gegangen, ihre 414 Basiliken varen großentheils verfallen, ihre besten Bürger ausgewandert, Handel ınd Gewerbe erstorben und die Zahl der Einwohner auf einige dreißig:ausend herabgesunken [1]). Aber die bürgerlichen Unruhen setzten sich ıuch nach der Ankunft des Papstes wieder fort, man sah in ihm einen Feind der Freiheit, die empörten Städte des Kirchenstaats beharrten im Aufruhr, Florenz und seine Verbündeten im Krieg gegen den Papst, ınd als endlich ein Friede zu Stande kommen wollte, starb Gregor, seit lange durch Steinschmerzen geschwächt, am 27. März 1378. Er war schon entschlossen, falls er genese, nach Avignon zurückzukehren; so sehr hatten ihn die Zustände Italiens erschreckt. Für den Fall seines Todes hatte er die bestehenden Verordnungen über Conclave und Papstwahl, um leztere zu erleichtern, suspendirt und eine einfache Majoritätswahl für genügend erklärt [2]). Gerson will wissen, daß er in den letzten Augenblicken seines Lebens, die heilige Hostie in der Hand, auf Birgitta von Schweden und wohl auch auf Katharina von Siena anspielend, den Cardinälen dringend empfohlen habe, sich vor jenen Männern und Frauen zu hüten, welche die Phantasien ihres eigenen Gehirns unter religiösem Schein verkünden; durch sie verleitet, habe er die Kirche in Gefahr eines Schisma's gebracht [3]).

Schon am 25. November 1364, also zwei Jahre nach seiner Consecration, hatte Urban V. alle Bischöfe aufgefordert, fleißiger als bisher Synoden zu halten [4]), und am 3. Mai 1366 diesen Auftrag speziell zu dem Zweck erneuert, um den cumulus beneficiorum zu beseitigen [5]). Wir dürfen wohl annehmen, daß viele Metropoliten diesen heilsamen Mahnungen folgten, aber näher bekannt sind uns nur nachstehende Synoden aus dem Pontifikate Urbans V. Von einer

---

1) Nach Einigen soll Rom schon unter Innocenz III. nur 35,000, bei Gregors XI. Rückkehr nur 17,000 Einwohner gezählt haben. Papencordt, Cola di Rienzo u. s. Zeit, S. 14 u. 37 ff.

2) *Raynald.* 1377, 2. 3. 1378, 1—3 u. 19. Christophe, a. a. O. S. 330—338 und 340—345.

3) *Gerson*, de examinatione doctrinarum, Opp. ed. *Du Pin* T. I. p. 16. Vgl. Schwab, Joh. Gerson, 1858. S. 366.

4) Vgl. s. Schreiben bei *Magnan*, hist. d'Urbain V. Paris 1863, p. 301.

5) *Mansi* T. XXVI. p. 422. *Harduin* T. VII. p. 1767.

Synode zu Angers am 12. März 1365 unter Erzbischof Simon von Tours besitzen wir noch 34 Capitula. Die sechs ersten enthalten Maßregeln gegen Mißbrauch päpstlicher Reskripte; die weitern verordnen: 7. Wer eine Dignität oder ein Beneficium zu vergeben hat, muß es einem tüchtigen Mann verleihen und diese Verleihung binnen sechs Monaten vom Tag der Erledigung an publiciren. Derjenige aber, der das Beneficium ꝛc. erhält, muß binnen sechs Monaten von der Collation an davon Besitz nehmen, sonst wird leztere wirkungslos. Eine zu späte Verleihung, nach Ablauf der gesetzlichen Frist, ist null und nichtig, und das Recht devolvirt an den nächsten Obern. 8. Beneficien deren Inhaber nach Vorschrift oder Gewohnheit die heiligen (höhern) Weihen haben muß, dürfen nur an Solche verliehen werden, die das gesetzliche Alter hiezu haben. Jede andere Verleihung ist null und nichtig und der Collator verliert für diesen Fall das Verleihungsrecht. 9. Wer an einer Kathedral- oder Collegiatkirche eine Dignität, ein Personat oder Officium inne hat, oder Dekan, Propst, Archidiakon, Archipresbyter oder Capicerius ist (Vorsteher des capitium = Presbyterium der Kirche), überhaupt jeder Inhaber eines Beneficiums, das gesetzlich oder üblich die höheren Weihen nöthig macht, muß binnen Jahresfrist von seiner Anstellung an wenigstens Subdiakon werden, sonst verliert er die Stelle ohne Weiteres. 10. Die Archidiakonen ꝛc. dürfen für Ausstellung von Zeugnissen ꝛc. durchaus nichts verlangen. 11. In einigen Gegenden der Provinz Tours hat der Archidiakon oder Archipresbyter ein Recht auf das Bett, in welchem ein Pfarrektor starb. Trägt die Kirche des leztern nicht mehr als 50 Pfunde, so muß der Archidiakon ꝛc. mit 50 Solidi's für das Bett zufrieden sein. 12. und 13. Gegen Kleiderpracht der Cleriker. 14. Kein Priester darf für einen Verstorbenen celebriren, ohne vorher das Officium defunctorum (im Brevier) gebetet zu haben; auch müssen die Curaten an den Pfarrkirchen an allen Ferialtagen dieß Officium beten. 15. In allen Kathedral-, Regular- und Collegiatkirchen muß das Officium B Beata täglich feierlich gesungen werden, wenn nicht ohnehin schon F Fest Mariä gefeiert wird. Die hohen Feste und der Advent sind a genommen. 16. Kein Geistlicher, auch der Bischof nicht, darf als zwei Gerichte auf seine Tafel bringen lassen, auch nicht an F Eine Ausnahme begründet der Besuch eines Fürsten u. dgl. 17. schärfung der Residenzpflicht. 18. Die distributio quotidiana kan derjenige erhalten, der dem ganzen Gottesdienst anwohnt. 1

20. Gegen die Kleiderpracht der Mönche, namentlich der Benediktiner und canonici regulares. 21. Wer ein Xenodochium, Armenhaus u. dgl. um Geld verleiht, ist ipso facto excommunicirt. 22. Milch und Butter sind an Fasttagen verboten. 23. Von Clerikern und ihren Gütern, Früchten ꝛc., sofern solche nicht kaufmännische Waaren sind, darf kein Weggeld u. dgl. gefordert werden. 24. Strafe derjenigen, welche die Kirchen, kirchlichen Güter und Personen verletzen, wegnehmen ꝛc. 25. Kein weltlicher Herr darf einen Cleriker, der nicht sein Vasall ist, zu einem neuen Eid oder zu neuen Leistungen zwingen, bei Strafe von Bann und Interdikt. 26. und 27. Manche Laien, aber auch Geistliche, befehden Cleriker, verfolgen, berauben, verhaften, ja tödten sie sogar. Strafen hiefür. 28. Niemand darf von einer kirchlichen Person oder einem kirchlichen Gut oder von einem Hörigen der Kirche neue Abgaben verlangen. 29. Wer Verordnungen oder Statuten zum Nachtheil der kirchlichen Immunität aufstellt oder aufstellen läßt oder dazu hilft, ist excommunicirt. 30. Die notorischen Concubinarier und Ehebrecher sind excommunicirt. 31. Die Excommunikationssentenzen müssen binnen Monatsfrist publicirt werden. 32. Alle Pfarrer müssen die Statuten dieser Synode jährlich fünfmal ihrem Volk in der Muttersprache erklären. 33. Wenn der Bischof einem Laien die Erlaubniß gegeben hat, daß in seinem Haus oder seiner Kapelle Messe gelesen werden darf, so sind sechs Tage ausgenommen, nämlich der erste Sonntag im Advent, der Sonntag nach Epiphanie, der erste Sonntag in der Quadrages, der Passionssonntag, der Sonntag nach Pfingsten und der nach Mariä Himmelfahrt. 34. Die Bischöfe haben das Recht, die von dieser Synode ausgesprochenen Strafen nach Befund zu ermäßigen ꝛc. [1]).

Nur zwei Monate jünger ist das Concil zu Apt bei Avignon, wo die Erzbischöfe und Bischöfe der drei südfranzösischen Provinzen Arles, Embrun und Aix und die Prokuratoren ihrer Kapitel am 13. Mai 1365 zusammenkamen und 30 Capitula erließen. 1. In jeder Pfarrkirche dieser drei Provinzen muß wöchentlich einmal eine Messe de Spiritu sancto oder de Beata für den Papst und die Kirche celebrirt werden. Dafür 40tägiger Ablaß (poenitentiae injunctae) für den Celebrans und alle Assistenten, wenn sie wahrhaft reuig sind und

1) *Mansi* T. XXVI. p. 425—446. *Harduin* T. VII. p. 1772—1784. *Magnan*, l. c. p. 303.

gebeichtet haben. 2. Wer bei den Worten Qui propter nos homines etc. im Credo, und bei Gratias agamus domino Deo nostro andächtig die Kniee beugt, erhält 20tägigen Ablaß. Ebenso wer eine Messe de Beata liest oder hört. 3. An jedem Montag muß in jeder Pfarrkirche eine Messe pro defunctis celebrirt werden. Fällt ein Fest auf diesen Tag, so ist die Todtenmesse nach der Festmesse. Zwanzigtägiger Ablaß. 4. Wer an den Hauptfesten des Jahrs (Aufzählung) seine Kathedralkirche andächtig besucht, erhält 40tägigen Ablaß. 5. So oft ein Bischof pontificirt oder predigt, kann er den Anwesenden einen 40tägigen Ablaß verleihen. 6. Die Bischöfe geben schlechtes Beispiel durch Verletzung der Residenzpflicht. Sie müssen wenigstens an den Hauptfesten, in der Quadrages und im Advent bei ihren Kirchen sein und da celebriren, predigen und beichthören 2c. 7. Kein Bischof darf Spaßmacher, Hunde und Falken haben. 8. Die Pagen oder Diener der Bischöfe müssen anständig gekleidet sein. 9. Es darf nicht mehr geschehen, daß der Bischof oder sein Vikar mit einem Geistlichen das Uebereinkommen trifft, gegen eine gewisse Summe Geldes ihn auf einige Jahre nicht mehr zu visitiren. 10. Jeder Geistliche muß alle zwei Jahre visitirt werden, und als Prokuration darf der Bischof nicht mehr als vier Gulden verlangen. Der Visitirte aber kann wählen, ob er dieß bezahlen oder die Verpflegung (in natura) leisten will. 11. Es darf nicht mehr geschehen, daß ein Geistlicher seine Einkünfte ex spiritualibus an einen Laien verkauft. 12. Jeder Bischof muß seine Untergebenen durch kirchliche Censuren zwingen, daß sie die göttlichen Gebote beobachten, zur Pfarrmesse kommen und das Wort Gottes anhören. 13. An Sonn- und Feiertägen dürfen keine Märkte gehalten werden. 14. Die ältern Statuten jeder Diöcese müssen beobachtet werden, wenn sie den Provinzialstatuten nicht widersprechen. 15. Die Verordnung (der 12. allgemeinen Synode) über die österliche Beicht und Communion muß strenge eingehalten werden, denn Viele beichten und communiciren gar nicht. 16. Da es in unseren Diöcesen unendlich viele Excommunicirte gibt, so soll der Bischof alle Mittel anwenden, um sie wieder zur Kirche zurückzuführen, auch den weltlichen Arm dazu anrufen. 17. Es gibt viele Mönche, exemte und nicht exemte, welche ihre Ordenstracht verachten und in andern Kleidern umhergehen. Sie müssen vom Bischof oder seinem Official verhaftet und ihren Obern zurückgeschickt werden. 18. Die Vermächtnisse und Almosen dürfen nicht zu andern Zwecken verwendet werden, und die Verwalter müssen Rechnung ab-

egen. 19. Die von den Quästoren vorgelegten Urkunden müssen enau geprüft und sie dürfen jährlich nur einmal zugelassen werden. 0—22. Die im Concil zu St. Rufus gegebenen Statuten müssen enauer als bisher beobachtet und in der Diöcesansynode publicirt wer- en (gemeint ist wohl die Synode im Kloster St. Rufus zu Avignon om Jahr 1326, s. S. 540; manche der citirten Numern passen accurat, ndere nicht, und jedenfalls lag unserer Synode ein anderes Exemplar er Statuten von St. Rufus vor, als wir haben. Was sie z. B. als dr. 168 anführt, ist bei uns Nr. 55). 23. Wenn Jemand wegen Schulden excommunicirt wurde und im Banne starb, so darf nach sei- em Tode der Bann nicht mehr weiter publicirt werden. 24. Das Statut von St. Rufus rücksichtlich der besondern Kleidung der Juden wird fast gar nicht beachtet. Die Bischöfe müssen für seine Vollziehung orgen. 25. Soll Jemand außerhalb seiner Pfarrkirche oder deren Gottesacker begraben werden, so muß man vor Allem den Curatus einer Pfarrei einladen und warten, ob nicht auch er mit dem Pfarrkreuz erscheinen will. 26. Von den Proklamationen soll nicht leicht dispensirt werden. 27. Die zu St. Rufus angedrohten Strafen wegen Verachtung der Excommunikation müssen vollzogen werden. 28. Verfällt ein Bi- schof in Excommunikation oder Suspension, so kann ihn sein General- vikar wieder absolviren. 29. In allen Fällen, die nicht ausdrücklich einem Höhern reservirt sind, mögen die Bischöfe absolviren, wenn sie nicht im Einzelnen vorziehen, den Pönitenten an den Metropoliten zu weisen. 30. Diese Statuten wurden am 14. Mai im Chor der Cathe- drale von Apt publicirt. Endlich verliehen die versammelten Bischöfe allen denen einen 11tägigen Ablaß, welche am Fest der Kreuzerfindung oder Kreuzerhöhung die Kirche B. Mariae Sanionis in der Diöcese Apt, welche viele Reliquien vom hl. Kreuz hat, andächtig besuchen würden [1]).

Am 18. Oktober desselben Jahres 1365 hatte wahrscheinlich eine Prager Provinzialsynode statt, wenigstens besitzen wir noch ein von diesem Tag datirtes Fragment eines Synodalstatuts vom zweiten Pra- ger Erzbischof Johann Ocellus de Wlassim, von Urban VI. zum Car- dinal erhoben. Er verbot darin den Geistlichen, sich gegenseitig vor dem Volk herabzusetzen, verlangte, daß die clerici vagabundi feste Stellen annehmen und Vikare werden müßten, bedrohte alle Geist-

1) *Mansi*, l. c. p. 446—458; fehlt bei Harduin. Vgl. *Magnan*, l. c. p. 302 sq.

lichen, welche Concubinen haben, Wirthshäuser besuchen, Würfel spielen, kurze Kleider tragen ꝛc. und mahnte endlich zu allgemeiner Verehrung des hl. Sigismund, Königs von Burgund († 524), dessen Leichnam Kaiser Carl IV. aus St. Maurice in Wallis nach Prag gebracht hatte [1]).

Auch im folgenden Jahre 1366 erließ Erzbischof Johann von Prag wieder ein Synodalstatut, das in seinen sechs ersten Canonen die Kleiderpracht der Cleriker bekämpfte (in c. 2 p. 11 ist thecis-Taschen, statt decis zu lesen), weiterhin aber verordnete: 7. Nur die Armen, welche keine Fische kaufen können, dürfen im Advent Eier, Milchspeisen und Käse genießen. 8. Der abergläubische Gebrauch, in Mitte der Quadrages Bilder des Todes unter Tänzen u. dgl. in's Wasser zu werfen, weil der Tod jetzt seine Macht verloren habe, muß aufhören. Die Orte, wo es geschieht, sind zu interdiciren. 9. Es darf nicht mehr vorkommen, daß die Archidiakonen die Anzeige eines Concubinarius um Geld unterlassen. 10. Die Dekane müssen die Vergehen der Leutcleriker (Seelsorgcleriker) den bischöflichen Officialen anzeigen. 11. Auch die Häretiker und Wucherer müssen sie anzeigen. 12. Es darf nicht mehr geschehen, daß man an Sonn- und Festtagen statt der Hauptmesse (magna missa) eine Todtenmesse hält, oder mehrere Messen anfängt, ohne sie zu vollenden (missae bifaciatae, trifaciatae). 15. Wenn nach Ostern eine Todtenmesse gefeiert wird, so darf darin das Graduale Christus resurgens nicht gesungen werden. Unziemliche Gesangsweisen (lies tropi statt trophi) sind in der Kirche verboten. Minder wichtig sind die übrigen Numern [2]).

Eine Yorker Provinzialsynode unter Erzbischof Johann Thursby, zu Torp am 29. September 1367, verordnete: 1. In Kirchen, auf Gottesäckern u. dgl. dürfen keine Märkte, keine weltlichen Gerichtssitzungen und Spiele gehalten werden. 2. Die an den Vigilien und bei Exequien so häufigen Thorheiten, Spiele und Ausschweifungen müssen aufhören. 3. Da es sehr an Kaplänen fehlt und diese hohe Forderungen machen, so wird bestimmt, daß keiner derselben mehr als sechs Mark Einkommen im Jahr verlangen oder auch nur annehmen darf. Auch müssen die Pfarrkirchen zuvor mit den nöthigen Kaplänen

1) Höfler, Concilia Pragensia, p. 8 sqq.; auf p. 9, Z. 7 v. u. ist mirabilis statt miserabilis zu lesen, mit Anspielung auf Ps. 67, 36.

2) Höfler, a. a. O. p. 10—13.

versehen sein, ehe ein (nicht angestellter) Stipendienkaplan in einer Kirche celebriren darf. Vgl. S. 611. 4. Die Eltern oder Ammen dürfen kleine Kinder nicht zu sich in's Bett nehmen, damit sie dieselben nicht erdrücken. 5. Gegen Solche, welche den Clerus hindern, den Zehnten zu beziehen, ihn nach Hause zu führen ꝛc. 6. Es geschieht oft, daß Cleriker und Laien, wenn sie dem Tod nahe kommen, Alles, was sie haben, oder doch sehr Vieles durch eine donatio inter vivos verschenken, zum Nachtheil der Kirche oder des Königs oder ihrer Gläubiger, welche Rechtsansprüche an sie haben. Das darf durchaus nicht mehr geschehen. Strenge Strafandrohung. 7. Gegen weltliche Kleidung der Geistlichen. 8. Es geschieht oft, daß Archidiakonen, Dekane und Aebte, welche die Jurisdiktion in Ehesachen zu haben behaupten, Vikare hiefür bestellen, oft Laien und unwissende Leute, woraus großer Nachtheil entsteht. Das darf nicht mehr geschehen. Nur wohlunterrichtete tüchtige Männer dürfen für Ehesachen bestellt und die Entscheidung über leztere muß öffentlich in den Kapiteln (der Archidiakonate) gegeben werden. 9. Gegen clandestine Ehen. 10. Wie die Beobachtung dieser Statuten zu erzielen sei. — In einem weitern Aktenstück publicirte derselbe Erzbischof auch die von ihm aufgestellten Reservatfälle [1]).

Wie wir sahen (S. 617), hatte Papst Urban V. die Metropoliten aufgefordert, das manchfach außer Uebung gekommene Institut der Provinzialsynoden wieder in Gang zu bringen. Dieß veranlaßte die Erzbischöfe von Narbonne, Toulouse und Auch zu der Bitte, statt dreier Provinzialconcilien eine Generalsynode in Languedoc halten zu dürfen, weil, wie sie in der Präfatio sagen, eine gewisse Uniformität in benachbarten Provinzen sehr wünschenswerth sei. Als Urban darauf einging, beriefen sie die Synode auf den 18. Mai 1368 in die Kathedrale zu Lavaur (Provinz Toulouse, Concil. Vaurense). Die beiden Erzbischöfe Petrus von Narbonne und Gaffred von Toulouse waren persönlich anwesend, Arnald von Auch dagegen durch seinen Generalvikar Abt Philipp von Sorèze vertreten.

Sie entwarfen hier ein sehr umfassendes Gesetzbuch für ihre Provinzen, und ihr Streben nach einer tüchtigen Reform derselben liegt offen zu Tage. Ausgehend von Hebr. 11, 6 und den Worten Augustins: fides est bonorum omnium fundamentum wollten sie in ihrem ersten Kapitel die Geistlichen nicht bloß zu fleißigem Unterricht des

1) *Mansi*, l. c. p. 459—472. *Harduin*, l. c. p. 1785 sqq.

Volkes ermahnen, sondern zugleich ihnen selbst, wenigstens den schwächern unter ihnen, eine Uebersicht der christlichen Glaubens- und Sittenlehre geben. Da sie dieß Compendium in das erste Kapitel vollständig aufnahmen, so ist solches zu ganz ungewöhnlicher Größe herangewachsen. Nachdem sie den Glauben (nach Hebr. 11, 1) definirt, zerlegen sie das apostolische Symbolum in 14 Artikel, wovon sieben über Gott an sich, die sieben andern über den menschgewordenen Gott handeln. Diese Abtheilung in 14 Artikel sei richtiger, als die in zwölf, ihnen aber war sie schon darum erwünschter, weil sie überall die Siebenzahl hervorheben. Nachdem sie noch über das nicänische und athanasianische Symbolum gesprochen, handeln sie der Reihe nach von den sieben Sakramenten, den sieben Haupttugenden (die drei theologischen und die vier Cardinaltugenden), den sieben Gaben des hl. Geistes (Isai 11, 2. 3), den sieben Bitten des Vaterunsers, den sieben Seligkeiten (die achte: „selig, die um der Gerechtigkeit willen Verfolgung leiden ꝛc.", wird ausgelassen), den zwölf Früchten des hl. Geistes (Galat. 5, 22), den sieben Werken der leiblichen und den sieben der geistlichen Barmherzigkeit, von den sieben Hauptsünden und den zehn Geboten. Dabei werden manche Memorialverse angeführt, um den Geistlichen die Erlernung dieses Lehrstoffes zu erleichtern. Auch sollten sie dieß Compendium stets bei sich tragen. — Viel kürzer sind die übrigen 132 Kapitel dieser Synode, größtentheils aus älteren Concilien repetirt, und es wird genügen, nur einige derselben hervorzuheben: 20. Wer nicht die Grammatik versteht und hinlänglich lateinisch sprechen kann, darf nicht zu den höheren Weihen zugelassen werden. 21. Um Ansteckung zu verhüten, müssen die Aussätzigen von den übrigen Gläubigen getrennt werden und besondere Zeichen an ihren Kleidern tragen. Oeffentliche Plätze, Wirthshäuser, Märkte, Kirchen ꝛc. dürfen sie nicht besuchen. 24. Die falschen Apostel (der Apostelorden) sind zu meiden. Sie müssen verhaftet und bestraft werden. 28. Die Suffragane dürfen die Appellation an den Metropoliten nicht hindern. 33. Wenn ein Geistlicher Rathschläge gibt zum Schaden der kirchlichen Freiheit, zum Nachtheil eines Geistlichen oder einer Kirche, so ist er ipso facto excommunicirt. 34. Kein Beneficiat darf für einen Laien gegen eine Kirche als Advokat auftreten. 35. Wer den geistlichen Richter zwingt, ihn von einer Censur zu absolviren, ist in der That nicht absolvirt, und die geistlichen Obern müssen dieß publiciren. 37. Excommunicirte dürfen nicht öffentliche Aemter verwalten. 46. Die Aebte, Pröpste, Dekane,

hibiaconi und Canoniker an Kathedral- und Collegiatkirchen müssen
n officium divinum und den Messen von Allerheiligen bis Oster-
stag schwarze Mäntel (cappas) tragen, mit Ausnahme jener Tage,
welchen seidene Mäntel bei ihnen üblich sind. 47. Ihre Oberkleider
sen geschlossen sein u. s. f. 48. Ueber die Kleidung ihrer Diener.
–56. Ueber die Verwaltung der Güter einer vakanten Stelle.
Kein Bischof, Prälat oder Kapitel darf eine Beamten- oder Schrei-
telle auf Lebenszeit vergeben. 61. Jeder Bischof muß seiner Kirche
vollständige Kapelle (S. 553) mit schönen und edlen Stoffen oder
n Ersatz von hundert Goldgulden hinterlassen. 57. Die Mönche
sen durch ihre Predigten Niemanden von der Zehntreichung abhalten.
Ist eine Kirche zu arm, um ihr Recht gerichtlich zu verfolgen, so
3 die ganze Diöcese zu diesem Zweck zusammenlegen. 81. Ein
ester, der eben Messe lesen will, kann jedem andern tauglichen Prie-
beichten (nicht blos seinem Vorgesezten). 82. Kein Priester darf
en Spurius bei der Messe zum Ministranten haben, auch die Kelche,
chenkleider 2c. nicht an Juden verkaufen oder verpfänden oder sie
Juden renoviren lassen. 83. Der Ministrant muß Cleriker und
einem Superpellicium bekleidet sein. 89. Wer an Abstinenz- oder
ttagen Fleisch ißt, außer im Nothfall, ist excommunicirt, ebenso der
chtvater, welcher Jemanden, außer im Nothfall, die Erlaubniß zum
ischessen gibt. 90. Die Cleriker, welche Beneficien oder die höheren
ihen haben, müssen auch an den Samstagen sich des Fleisches ent-
ten ob reverentiam B. V. M. 95. Weltliche Herrn, welche ihren
tergebenen verbieten, an Cleriker etwas zu verkaufen, ihr Getreide
mahlen, ihr Brod zu backen 2c., sind ipso facto excommunicirt.
Weltliche Herrn dürfen es nicht hindern, daß den Clerikern das,
3 man ihnen schuldig ist, bezahlt oder gegen ihre Gläubiger 2c.
tiz geleistet werde. 100. Kein weltlicher Herr darf von einem Spi-
das für Arme bestimmt ist, Abgaben verlangen. 105—108. Ueber
herung des Kirchenguts, der kirchlichen Freiheiten und Personen.
.. Von jeder Domkirche müssen zwei geeignete Personen abgeschickt
den, um Theologie oder canonisches Recht zu studiren. Haben diese
Studium beendigt, so müssen zwei andere folgen. Das Gleiche
ß von jeder Collegiatkirche geschehen, wenn sie zehn Personen zählt.
—115. Die Juden müssen Zeichen an den Kleidern tragen und
sen keine christlichen Ammen haben. Christen dürfen jüdischen Hoch-
en und Begräbnissen nicht anwohnen und Juden nicht als Aerzte

gebrauchen, außer im Nothfall. 116. Weder Cleriker noch Laien dürfen Kräuter liefern, um einen Abortus zu procuriren u. dgl. 119. Wer Urkunden, die für die Kirche sprechen, geheim hält, ist ipso facto excommunicirt. 122. Bestrafung derjenigen, welche einen Bischof oder auch einen niedern Prälaten gefangen nehmen, tödten ꝛc. 123. Am Samstage, wenn nicht ein Fest von neun Lektionen hindert, muß in allen Kirchen eine feierliche Messe de Beata gesungen werden, damit Gott der Kirche Frieden verleihe und ihren Feinden Reue einflöße. Wer nach vorausgegangener reuiger Beicht dieser Messe anwohnt, erhält einen Ablaß von 10 Tagen. 126. Für die casus reservati muß jeder Bischof in seiner Diöcese eine gehörige Anzahl geeigneter Beichtväter bestellen. 131. Die weltlichen Herrn müssen die Excommunicirten zwingen, daß sie sich mit der Kirche versöhnen. 132. Kein Prälat darf einen öffentlich Excommunicirten zum Handkuß zulassen, mit ihm essen ꝛc. — Zum Schluß verliehen die Bischöfe der Kathedrale von Lavaur wegen ihrer Armuth einen Ablaß; der Papst aber sprach in einem Schreiben aus Viterbo vom 6. Oktober 1368 herben Tadel darüber aus, daß einige Kirchenvorsteher, Aebte ꝛc. dieser drei Kirchenprovinzen in fraudem legis den weltlichen Gewalthabern (aus dem Kirchenvermögen) Geld anleihen, obgleich sie wissen, daß solches verloren sei [1]).

Wohl in dieselbe Zeit gehört auch die Synode der Provinz Bordeaux, zu Périgueux, wobei 17 Bischöfe anwesend waren. Die Eröffnungsrede hielt der als Theolog und Geschäftsmann berühmte Bischof von Sarlat, und lobte darin den Prinzen Eduard von Wales, der als Statthalter von Aquitanien persönlich anwesend war, in so excessiver Weise, daß er ihn mit dem Sohn Gottes verglich. Darüber verklagt, reiste er an den päpstlichen Hof (Urban V. war bereits nach Italien zurückgekehrt), um sich zu vertheidigen. Da kein Gegner erschien, wurde nicht weiter gegen ihn prozessirt, wohl aber lud ihn der Papst zu Tisch und disputirte mit ihm über die Frage, ob es erlaubt sei, sich über den Tod Peters des Grausamen von Castilien zu freuen. Dieser Feind der Kirche und Freund der Juden und Sarazenen war im März 1369 von seinem Halbbruder Heinrich Transtamare erstochen worden [2]).

---

1) *Mansi*, l. c. p. 473—548. *Harduin*, l. c. p. 1793—1862. *Magnan*, l. c. p. 305 sq.

2) Vita IV. Urbani V. bei *Baluz.*, Vitae Paparum Aven. T. I. p. 422 sq. *Magnan*, l. c. p. 304.

Demselben Jahre 1369 gehört eine Conferenz (nicht eigentlich Synode) zu Krakau an, auf welcher Erzbischof Jaroslaw von Gnesen, der eben die Krakauer Diöcese visitirte, einen Vergleich zwischen dem Bischof dieser Stadt und dem König Casimir d. Gr. zu Stand brachte, Zehntforderungen und Gerichtscompetenzfragen betreffend [1]).

An der Spitze der wenigen Synoden, welche in den Pontifikat Gregors XI. fallen, stellt Mansi (l. c. p. 567 sqq.) ein Magdeburger Provinzialconcil unter Erzbischof Albert vom Jahre 1370; da aber in den Akten desselben Kaiser Carl IV. († 1378) und sogar Papst Urban VI. († 1389) bereits als verstorben erwähnt werden, so muß diese Synode einer spätern Zeit und nicht dem zweiten, sondern dem dritten Erzbischof Albert (1383—1403) angehört haben. Mansi übersah, daß sein Gewährsmann Harzheim allerdings in T. IV. p. 411 diese Synode zum Jahre 1370 gestellt, aber in T. V. Supplem. p. 676 sqq. das Richtige eingesehen und die Akten derselben in einem viel vollständigeren und correkteren Text wiederholt hat [2]). — Wenig Neues bieten die drei Prager Synodalstatuten, welche kürzlich Höfler mittheilte [3]), und nicht viel anders verhält es sich mit der Narbonner Provinzialsynode, von Erzbischof Petrus auf Befehl Gregors XI. am 15. April 1374 veranstaltet. Von ihren 28 Canonen sind 17 von der Synode zu Lavaur (S. 623 ff.), die übrigen anderwärts entlehnt. Von den Concilien zu Winuwski aber (Vniejonense), unter Erzbischof Jaroslaw von Gnesen im Jahre 1375, und zu Lyon unter Erzbischof Johannes im Jahre 1376 ist uns fast nichts als der Name bekannt [4]).

---

1) *Mansi*, l. c. p. 551 sq.
2) Binterim, deutsche Concil. Bd. VI. S. 188.
3) Höfler, Concilia Prag. p. 14—23.
4) *Mansi*, l. c. p. 587 sqq. u. 607 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1873 sqq. u. 1888.

Dreiundvierzigstes Buch.

Die Zeiten des großen abendländischen Schisma's, von der Wahl Urbans VI. bis zum Concil von Pisa, 1378—1409.

Erstes Kapitel.

Geschichte des Schisma's.

§ 712.

Die Wahl Urbans VI., 1378.

Als Gregor XI. das Papstthum aus Avignon nach Rom zurückführte, jubelte ein großer Theil der Gläubigen, vor Allen die italienischen Stämme; er selbst aber ahnte die Gefahr eines Schisma's. Das Uebergewicht, welches die französischen Cardinäle im heiligen Collegium erlangt, und andererseits die ungeheure Abneigung der Römer gegen einen nicht italienischen Papst ließen solches Unglück vermuthen, und leider hat Gregor nur zu richtig prophezeit.

Als er am 27. März 1378 starb, waren 16 Cardinäle zu Rom anwesend, eilf französische, vier Italiener und ein Spanier, der nachmals so berüchtigte Peter de Luna. Von den sieben weitern Cardinälen (im Ganzen zählte man damals 23) waren sechs in Avignon geblieben, lauter Franzosen: die Cardinalbischöfe Angelikus Grimoard von Albano, Aegidius Aiscelin von Tusculum und Johann de Blandiac von St. Sabina, die Cardinalpriester Peter de Monteruc (Cardinal von St. Anastasia, Vicekanzler der römischen Kirche) und Wilhelm de Chanak (Cardinal von St. Vitalis), endlich der Cardinaldiakon von St. Maria in portica, Hugo von St. Martial. Ein siebenter, ebenfalls Franzose, Jean de la Grange, Cardinalpriester von St. Marcell, genannt Cardinal von Amiens (Bischof daselbst), war von Gregor XI. nach Toscana

eschickt worden, um mit Florenz den Frieden von Sarcano zu schließen. Die 16 zu Rom anwesenden waren: 1) Peter Corsini, Cardinalbischof von Porto, genannt Cardinal von Florenz (seiner Heimath); 2) Jean le Cros, Franzose, Cardinalbischof von Präneste, genannt Cardinal von Limoges, ein Verwandter des vorigen Papstes, früher Bischof von Limoges; 3) Wilhelm von Aigrefeuille, Franzose, Cardinalpriester von St. Stephan auf dem Berg Celius (Stefano rotondo); 4) Bertrand von Lagery, Franzose, Cardinalpriester von St. Cäcilia, genannt Cardinal von Glandeve (Bischof daselbst); 5) Franz Tebaldeschi, ein Römer, Cardinalpriester von St. Sabina, Archipresbyter der Peterskirche, daher Cardinal von St. Peter genannt; 6) Hugo von Montelegum (Montelais, Montrelaix), Franzose, Cardinalpriester SS. quatuor coronat., genannt Cardinal von der Bretagne (seiner Heimath); 7) Robert Graf von Genf, Franzose, Cardinalpriester zu den zwölf Aposteln; 8) Guido von Malesec, Franzose, Cardinalpriester von S. Croce in Gerusaleme, genannt Cardinal von Poitiers (Bischof daselbst); 9) Peter von Sormac, Franzose, Cardinalpriester von S. Lorenzo in Lucina, genannt Cardinal von Viviers (Bischof daselbst); 10) Simon von Boursano, Italiener, Cardinalpriester von St. Johann und Paul, genannt Cardinal von Mailand (Erzbischof daselbst); 11) Gerard du Puy, Franzose, Cardinalpriester von St. Clemens, genannt Cardinal Majoris monasterii, d. i. Marmoutier bei Tours (Abt daselbst; irrig steht öfter Montis majoris); 12) Jakobus de Ursinis (Orsini), Römer, Cardinaldiakon von S. Giorgio in Velabro (velum aureum); 13) Peter Flandrin, Franzose, Cardinaldiakon von St. Eustach; 14) Wilhelm Noellet, Franzose, Cardinaldiakon von S. Angelo in Pescheria; 15) Peter von Serruche oder Vernyo oder Alvernio, Franzose, Cardinaldiakon von St. Maria in via lata; 16) Peter von Luna, Spanier, Cardinaldiakon von St. Maria in Cosmedin [1]).

Wenige Tage vor seinem Tod hatte Gregor den Cardinälen erlaubt, daß sie an jedem beliebigen Ort und ohne auf ihre abwesenden Collegen warten zu müssen, die Wahl seines Nachfolgers vornehmen könnten [2]). Doch wollten sie die alte Vorschrift, das Conclave da zu halten, wo der Papst gestorben, nicht außer Acht lassen, und traten am 7. April 1378, nach Beendigung der neuntägigen Exequien für Gregor,

1) *Raynald.* 1378, 73 und *Ciaconi*, Vitae Pontif. T. II. p. 618 sq.
2) *Raynald.* 1378, 2.

im Vatikanpalast in's Conclave. Schon am folgenden Tag wurde der Erzbischof von Bari im Königreich Neapel, Bartholomäus von Prignano, als Urban VI. gewählt, die Wahl aber erst am 9. April publicirt. Aus einer minder angesehenen Familie Neapels (nach Andern: Pisa's) entsprossen, zeichnete sich Bartholomäus durch Gelehrsamkeit, besonders im canonischen Recht, sowie durch Sittenstrenge vortheilhaft aus, war fromm und demüthig, ein Eiferer für Keuschheit und Gerechtigkeit, ein Feind aller Bestechung und Simonie, aber seiner eigenen Klugheit zu sehr vertrauend und leider nicht taub gegen Schmeichler. So schildert ihn Dietrich von Niem in seinem unten näher zu besprechenden Werk de schismate, lib. I. c. 1. Bartholomäus hatte am päpstlichen Hof zu Avignon mehrere Aemter verwaltet, war dann Erzbischof von Acheruntia, später von Bari geworden und versah jezt, da der Kanzler der römischen Kirche, der Cardinal Peter von Monteruc, in Frankreich geblieben war, provisorisch dessen Stelle, ohne jedoch selbst Cardinal zu sein (*Dietr. de Niem,* l. c.).

Die Art und Weise seiner Wahl wird von verschiedenen Zeitgenossen verschieden erzählt und noch verschiedener beurtheilt. Die Gegner Urbans, ja gerade die Cardinäle, die ihn gewählt, aber nach ein paar Monaten wieder verlassen hatten, wollen seine Erwählung als vom römischen Volk durch Tumult und Aufruhr erzwungen, sonach als ungültig darstellen. Andere Zeitgenossen dagegen behaupten, der Wahlakt sei ganz frei und canonisch vor sich gegangen, und erst nach seiner Beendigung sei Tumult und Aufruhr aus Mißverständniß entstanden. Wir müssen nun beide Theile zum Wort kommen lassen, bemerken aber zum Voraus, daß sich kein einziger völlig unparteiischer Zeuge auffinden läßt. Die Natur der Sache brachte dieß mit sich, denn jeder Zeitgenosse mußte sich faktisch und praktisch auf die eine oder andere Seite stellen, den Einen oder Andern als wahren Papst anerkennen.

Das Hauptreferat zu Ungunsten der Wahl findet sich in der Declaratio der eilf französischen Cardinäle und ihres spanischen Collegen, fast vier Monate nach derselben, am 2. August, zu Anagni erlassen [1]. Sie erzählen: „Als Gregor XI. gestorben war, hielten die städtischen Officialen von Rom mehrere Berathungen auf dem Kapitol, um die

1) Bei *Bulaeus*, hist. universitatis Paris. T. IV. p. 468 sqq. *Baluz.*, vitae Paparum Aven. T. II. p. 821 sqq. Christophe, Gesch. d. Papstth. im 14. Jahrh., deutsch v. Ritter, Bd. III. S. 354 ff.; theilweise bei *Raynald.* 1378, 63 sqq.

rwählung eines Römers oder wenigstens eines Italieners zu erwirken, :il sonst die Curie nicht in Rom bleiben würde. Diesen Berathungen ohnte seinem eigenen Geständniß gemäß auch der Erzbischof Bartholo- äus von Bari bei, doch will er vor jedem Druck auf die Cardinäle warnt haben [1]). Glaubwürdige Leute versichern, daß sich dieser Erz- schof damals in der Kirche Maria nova (jezt S. Francesca Romana) r dem Eintritt der Cardinäle in's Conclave den römischen Banner- rrn (bandarenses, banderesi, Bezirksvorsteher) sehr empfohlen habe [2]). leich nach dem Tod Gregors bemächtigten sich die Stadtbeamten aller ore und Brücken der Stadt, die bisher durch Diener Gregors gehütet urden, und ließen sie sorgfältig bewachen, damit die Cardinäle die tadt nicht verlassen und anderwärts eine freie Wahl vornehmen könn- ı [3]). Dieselben Stadtbeamten richteten auch in den zehn Tagen, welche ischen dem Tod Gregors und dem Beginn des Conclave's verflossen, ı die Cardinäle insgesammt wiederholt die Bitte und das Verlangen, ıen Römer oder doch Italiener zu wählen und dieß noch vor dem ntritt in's Conclave förmlich zu erklären, damit das sehr aufgeregte olk beruhigt werden könne. Einzelnen Cardinälen wurde das Gleiche ch besonders in ihren Privatwohnungen vorgestellt, und zugleich er- elten die Adeligen Befehl, die Stadt zu verlassen, damit sie den Car- nälen nicht beistehen könnten. Leztere ließen nun den Stadtvorstehern klären, daß diese Maßnahmen den Charakter von Drohungen und ruck hätten und eine unter solchen Umständen erfolgende Wahl nichtig ı. Wenn sie auf solche Weise die Curie festhalten wollten, so seien : selbst Ursache an deren Verlust. Zugleich stellten die Cardinäle vei Forderungen: daß die Stadtvorsteher die vielen Landleute, die sie ach Rom gezogen, wieder zurückschicken [4]) und das Volk nicht reizen,

---

1) Urban behauptete dieß wiederholt, s. *Baluz.* l. c. T. I. p. 1217.

2) Seine Gegner behaupteten nachmals, daß er auch Geldversprechungen gemacht abe, was bei seinem Charakter, wie ihn Dietrich von Niem schildert, und seiner lugheit kaum glaublich ist. Vgl. *Baluz.* l. c. T. I. p. 1202.

3) Dieß behauptet auch die Vita Ima Gregorii XI., durchweg Urban feindlich, :i *Baluz.* l. c. T. I. p. 444. Die Berichte der Urbanisten schweigen davon.

4) Die Vita Ima Gregorii XI. behauptet l. c., die römischen Stadtvorsteher itten eine ungeheuere Zahl Gebirgsbauern in die Stadt gezogen, welche die Cardi- äle durch Lärmen und Schreien einschüchtern sollten. Daß solche Gebirgsbauern, wa 6000, in der Stadt waren, ist wohl richtig, vgl. *Martene*, Vet. script. T. VII. 426; auch der Urbanist Thomas von Acerno bezeugt es. *Muratori*, rerum ital. riptores, T. III. P. 2. p. 718.

überdieß einen guten Kapitän mit gehöriger Anzahl sicherer Leute zur Bewachung des Borgo (Stadttheil) von St. Peter und der Brücken auf Kosten der Cardinäle bestellen sollten, damit das Volk nicht bis zum Conclave dringen könne [1]). Die Stadtbeamten versprachen Alles und bestellten einen Bannerherrn zum Kapitän, der sich vier Constablers beigesellte [2]). Außer dem Eid, den die Officialen der Dekretale Ubi periculum majus gemäß geleistet (c. 3 de electione in VI^to^, 1, 6 = c. 2 der Lyoner Synode vom J. 1274, S. 129), schwuren die Leztgenannten noch insbesondere, die Cardinäle vor jeder Unbill und jedem Druck zu beschützen, hielten aber von ihren Versprechen nicht das Geringste. Ja bevor die Cardinäle in's Conclave traten, war der Hof von St. Peter bereits so voll von Menschen, großentheils bewaffneten, daß jene kaum in den Vatikan hineinkommen konnten. Mit ihnen drang auch eine Menge Volkes ein und verhinderte das Schließen der Thore [3]). Auch war der Palast auf allen Seiten von Bewaffneten umstellt [4]), so daß Niemand aus- und eingehen konnte. Nach einiger Zeit, als Alle, mit Ausnahme des Senators und einiger wenigen Personen, die mit den Cardinälen sprachen, das Conclave verlassen hatten und die Thüre des leztern geschlossen war [5]), kamen die Distriktsvorsteher der Stadt mit vielen Bürgern und verlangten in's Conclave eingelassen zu werden. Man stellte ihnen vor, daß dieß unerlaubt sei; aber da sie auf ihrer Forderung beharrten, gaben die Cardinäle nach, und jene wiederholten nun das Verlangen, man solle sogleich das obenerwähnte Versprechen geben, weil sonst die Personen (der Cardinäle) in Gefahr kämen [6]).

---

1) Wenn die obige Behauptung, die Stadtvorsteher hätten gleich anfangs eigenmächtig alle Thore und Brücken besezt, wahr ist, wie konnten dann die Cardinäle jezt darum bitten?

2) Die Cardinäle verschweigen, daß auch das hl. Collegium seinerseits Custoden für das Conclave, den Vatikan ꝛc. bestellte. Außer den Urbanisten (s. unten) sagt dieß auch die antiurbanistische Vita IIda Greg. bei *Baluz.* T. I. p. 456.

3) Man begleitete die Cardinäle feierlich in den Vatikan, und nachdem dieß geschehen, gingen wieder Alle fort, wie die Cardinäle selbst sogleich sagen.

4) Es war ganz natürlich, daß sich um den Vatikan viel Volk sammelte. Daß aber die Bürger Waffen trugen, war im Mittelalter nichts Auffallendes.

5) Die Vita IIda Greg. l. c. fügt bei: der Bischof von Marseille habe als Stellvertreter des Kämmerers der römischen Kirche es endlich dahin gebracht, daß Alle, etwa 40 ausgenommen, wieder aus dem Palast hinausgingen; diese 40 aber hätten das ganze Conclave durchsucht unter dem Ruf: „Wir wollen sehen, ob keine Bewaffneten hier versteckt sind und ob Niemand insgeheim aus- und eingehen kann."

6) Dieß berichtet auch die Vita Ima Greg. l. c. p. 445, und Aehnliches die

Schon vor dem Eintritt in's Conclave hatten ja die Cardinäle von rechtschaffenen Bürgern gehört, daß einige Prälaten, theils Römer, theils sonstige Italiener, das Volk zur Anwendung von Gewalt aufgestachelt hätten, und daß jeder von ihnen den Stadtvorstehern für den Fall seiner Erwählung große Summen versprochen habe. Unter den 16 Cardinälen, die sich beim Tod Gregors in Rom befanden, waren zwölf Ultramontane (vom italienischen Standpunkt aus genannt, also Franzosen, Spanier ꝛc.) und nur vier Italiener. Die Ultramontanen hatten schon vor dem Eintritt in's Conclave, und während sie darin waren, beständig, bis der unten zu beschreibende Druck auf sie ausgeübt wurde, die Absicht, ein Mitglied des Collegiums und nicht einen Auswärtigen, einen Ultramontanen und nicht einen Italiener zu wählen, während die Italiener die Wahl auf Einen unter ihnen selbst lenken wollten. Der Sitte gemäß sollte die Thüre des Conclave's zugemauert werden, aber die Römer gestatteten es nicht, und nur mit Mühe brachte man es, als die Cardinäle schon zu Bette lagen, dahin, daß die Thüre mit einem hölzernen Balken geschlossen wurde [1]). Das Volk aber bemächtigte sich des Palastes und machte in dem Theil, der unmittelbar unter dem Conclave lag, einen großen Lärm mit Schlägen und Waffengeklirr ꝛc. [2]) unter dem Ruf: einen Römer oder doch einen Italiener wollen wir! Einige sollen auch moriantur gerufen haben. Dieß Geschrei sezten sie die ganze Nacht (vom 7. auf 8. April) fort, so daß kaum einer der Cardinäle schlafen konnte [3]). In der Frühe des andern Tags (8. April) ließ der Tumult etwas nach, wiederholte sich aber, während die Cardinäle Messe hörten, so daß man die Worte der Messe kaum hören und verstehen konnte. Die Cardinäle schickten

---

Vita IIda l. c. p. 457 sq. Die urbanistischen Berichte schweigen von diesem Besuch der Distriktsvorsteher im Conclave.

1) Die Urbanisten schweigen über die angebliche Verhinderung durch die Römer. Wahrscheinlich war dieselbe nur eine faktische, dadurch veranlaßt, daß mit den Cardinälen viel Volk in's Conclave drang, und sich erst später wieder entfernte.

2) Ohne Zweifel rührte dieß von der Palastwache her, welche die Stadtvorsteher bestellt hatten; diese befand sich im Palast, unten in den Wachlokalen, das Volk aber kam erst am folgenden Tag in den Palast (s. unten). Für jezt stand es noch um den Palast und mag da Lärm gemacht haben. Die Cardinäle scheinen hier das Geräusch der Wache und den Lärm des Volkes nicht unabsichtlich zu combiniren.

3) Die Vita Ima Greg. will sogar wissen, das Volk habe Reisbüschel herbeigeschleppt, um den Vatikan in Brand zu stecken. Sollte wohl dieß Holz nicht zu den Wachtfeuern während der Nacht verwendet worden sein? Das Volk blieb ja die ganze Nacht vor dem Palast.

sich eben an, die Wahl vorzunehmen, da ertönten die Glocken von St. Peter und dem Kapitol, ganz in der Weise des Sturmläutens, und das Geschrei: Romano lo volemo o al manco Italiano! erscholl noch wüthender als zuvor. Die Cardinäle erhielten aber von denen, die das Conclave von außen bewachten und worunter einige Ultramontanen waren, die Nachricht, daß man sie in Stücke hauen wolle, wenn sie nicht einen Römer oder Italiener wählten. In dieser Gefahr, um dem Tod zu entgehen, willigten die Ultramontanen in die Wahl eines Italieners. Unter andern Umständen würden sie es nicht gethan haben. Da zugleich einige von den italienischen Cardinälen erklärten, sie würden, wenn die Wahl auf sie fiele, solche wegen des notorischen Druckes nicht annehmen, so wählte man in aller Schnelligkeit ohne lange Ueberlegung den Erzbischof Bartholomäus von Bari, weil man ihn kannte und für sehr erfahren in Geschäften erachtete [1]). Einige fügten bei: es sei ihre Absicht, ihn als wahren Papst zu wählen, aber ihre Gemüther waren von der Todesangst beherrscht [2]). Ein italienischer Cardinal, ein Römer (Orsini), weigerte sich, zu wählen, so lange er nicht frei sei; ein Ultramontaner gab zuerst einem italienischen Cardinal seine Stimme, trat aber später aus Todesfurcht auf Seite des Erzbischofs von Bari [3]); ein anderer Ultramontaner wählte wohl den Erzbischof, fügte aber die Protestation bei, daß die Wahl, weil erpreßt, null und nichtig sei [4]); ein dritter Ultramontaner endlich hatte schon zuvor vor Notar (und Zeugen) feierlich die Protestation niedergelegt: falls er irgend der Wahl eines Italieners zustimmen sollte, so sei dieß nur aus

---

1) Gerade diese Bemerkung (Angabe der Qualität) zeigt, daß die Cardinäle die Absicht hatten, ihn wirklich als Papst zu wählen. Die Vita Ima Greg. fügt bei, die Cardinäle hätten ihn gewählt in der Hoffnung, er werde die Wahl nicht annehmen. — Sehr unwahrscheinlich! Die Cardinäle selbst sagen in ihrer Declaration gegen Urban nichts hievon.

2) Aliqui tunc dixerunt, quod eligebant ipsum animo et proposito, quod ipse esset verus Papa, timore tamen mortis in eorum animis continue perdurante; so bei *Baluz.* l. c. T. II. p. 827 sq. Bei *Bulaeus* l. c. p. 471 aber steht: quod ipse *non* erat verus Papa. Lezteres paßt jedoch nicht in den Zusammenhang (das tamen ist dagegen), und außerdem bezeugte der Cardinal von Limoges nach seinem Abfall von Urban: er selbst habe leztern gewählt animo et proposito, quod esset Papa, timore tamen mortis, s. *Baluz.* l. c. T. I. p. 1003.

3) Nach Thomas von Acerno that dieß der Cardinal von Florenz, der jedoch ein Italiener, nicht ein Ultramontaner war, s. unten S. 647.

4) Wohl Noellet, Cardinal von S. Angelo, s. *Baluz.* l. c. T. I. p. 1114.

Todesfurcht geschehen [1]). Ueberdieß sprachen sich einige Cardinäle dahin aus: wie schon öfters geschehen, wollten auch sie nach wiedererlangter Freiheit an einen sichern Ort gehen und jenen (eum, den Erzbischof) auf's Neue wählen [2]). Unterdessen traf das Volk bereits Anstalt, das Conclave zu erbrechen, und war so wüthend, daß die Cardinäle die vollzogene Wahl nicht zu verkündigen wagten (warum denn, wenn die Cardinäle dem Volk zu gefallen einen Italiener gewählt hatten?). Sie ließen darum dem Volk durch die drei Ersten des heiligen Collegiums sagen [3]), daß es morgen um die dritte Stunde rücksichtlich der Papstwahl befriedigt werden solle, jezt aber nach Hause gehen möge. Nur Wenige thaten dieß, die Uebrigen blieben und verhinderten, daß den Cardinälen Speise gebracht wurde. Leztere beriefen nun mehrere Prälaten, darunter auch den Erzbischof von Bari, zu sich, und dieser, seine Wahl, wie man glaubte, ahnend, brachte das Volk wenigstens insoweit zur Ruhe, daß die Cardinäle etwas zu essen erhielten. Nach Tisch begaben sie sich sämmtlich, drei Ultramontane ausgenommen, in die Kapelle des Palastes. Einer der Italiener behauptete, der Druck habe aufgehört und man könne nun zur Wiedererwählung (des bereits Erwählten) schreiten. Dieß bestritt ein Ultramontaner, da die Gefahr für die Cardinäle jezt noch größer sei, als zuvor. Dennoch begannen die Andern, ohne die drei Abwesenden zu benachrichtigen, die Wiedererwählung vorzunehmen; aber bevor sie damit zu Ende waren, wurde das Conclave vom Volk erbrochen, und die Stadtvorsteher und viele Bewaffnete traten ein. Die Cardinäle geriethen in Todesangst (warum denn, wenn sie nach dem Willen der Römer gewählt hatten?), wollten sich in einer geheimen Kapelle verstecken, aber auch diese wurde erbrochen, und wahrscheinlich wären Alle ermordet worden, wenigstens die Ultramontanen, wenn nicht Einer den Einfall gehabt hätte, zu rufen: „Der Cardinal von St. Peter ist gewählt, aber er will nicht zustimmen; macht, daß er es thut!" Sogleich stürzte sich das Volk auf diesen Cardinal, sie erhoben ihn auf eine Kathedra und erwiesen ihm die gewöhnlichen Ehren. Diesen Augenblick benüzten die Cardinäle, um das

1) Diese Protestation des Cardinals von Glandeve findet sich abgedruckt bei *Baluz.* l. c. T. II. p. 816 und Christophe, a. a. O. S. 346 ff.

2) Diese ihre Absicht bezeugt auch die Expositio, die der französische König dem Grafen von Flandern übersandte, bei *Bulaeus*, hist. univers. Paris. T. IV. p. 520.

3) Es waren dieß die Prioren der Cardinalbischöfe (von Porto), der Cardinalpriester (Aigrefeuille) und Diakonen (Orsini).

Conclave zu verlassen und nach Hause zu gehen, theils mit theils ohne Mantel und zu Fuß (d. h. in großer Verwirrung). Als es Abend geworden, flüchteten sich Einige verkleidet in die Engelsburg, Andere verließen die Stadt, wieder Andere blieben in ihren Wohnungen [1]. Am folgenden Tag, 9. April, schickte der Erzbischof von Bari, der sich noch im Vatikan befand und ihn trotz der Aufforderung dreier geflohenen Cardinäle nicht verlassen wollte [2], wiederholt zu den in der Engelsburg und in ihren eigenen Häusern befindlichen Cardinälen: sie sollten, um größere Gefahr zu vermeiden, zu ihm kommen. Zuerst erschienen die sechs, die in ihren Wohnungen geblieben waren, während die in der Engelsburg sich dessen weigerten, wohl aber ihre Collegen schriftlich zur Inthronisation des Erwählten bevollmächtigten [3]. Da aber lezterer ihr Erscheinen auf's Neue verlangte und die Engelsburg nicht gehörig verproviantirt war, auch nicht volle Sicherheit gewährte [4], so kamen endlich auch diese Cardinäle und nahmen die Inthronisation vor [5]. Zulezt kehrten auch die aus der Stadt geflohenen Cardinäle zurück und betheiligten sich an der Krönung, damit nicht der Schein, als ob sie die Wahl beanstanden wollten, Excesse des Volks gegen ihre Diener und Häuser veranlasse."

Mit dieser Relation der von Urban abtrünnig gewordenen Cardinäle stimmen die Berichte der Vita I^ma^ und II^da^ Gregorii XI. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 442 sqq. und p. 456 sqq. in allen Hauptpunkten überein. Was sie Weiteres oder Abweichendes haben, wurde

1) Es wird hier die Ursache der Angst und Flucht der Cardinäle nicht angegeben. Gewiß nicht unabsichtlich. In Wahrheit aber fürchteten sie Doppeltes: a) der Gewählte möchte den Römern nicht angenehm sein, weil er nicht aus Rom sei, und b) das Volk könnte sie mißhandeln, wenn die Täuschung mit dem Cardinal von St. Peter offenbar werde.

2) Eine absichtlich schillernde Darstellung. Der Leser soll glauben, fragliche Aufforderung sei aus Nichtanerkennung der Wahl Urbans geschehen. Aber in Wahrheit luden die geflohenen Cardinäle ihn ein, im Interesse seiner persönlichen Sicherheit es zu machen wie sie, und aus der Stadt zu fliehen. Auch sie fürchteten also, daß die Wahl den Römern nicht angenehm sei.

3) Ihre Weigerung, zu kommen, entstand sonach nicht aus Bedenken gegen Urbans Wahl, sondern aus fortdauernder Furcht vor dem Volk.

4) Diese Bemerkung soll wohl dazu dienen, die Betheiligung dieser Cardinäle an der Inthronisation als unfrei darzustellen. Allein sie hatten ja α) ihre Zustimmung zu derselben bereits schriftlich abgegeben, und zudem war β) die Engelsburg noch fest genug, um sich noch lange gegen Urban zu halten, wie wir unten sehen werden.

5) Die Cardinäle geben hier ein sehr kurzes Referat, denn ein ausführlicheres, wie unten S. 643 f., hätte gegen sie gezeugt.

bereits in den Noten zu der Darstellung der Cardinäle beigefügt. Derselben antiurbanischen Seite gehören auch noch die kurze Erzählung de initio Schismatis in einem Lütticher Codex (bei *Martene,* Vet. Script. T. VII. p. 426 sqq.) und viele von Baluze (l. c. p. 999—1230) gesammelte Zeugenaussagen an, welche gegen die von Raynald mitgetheilten Depositionen ein Gegengewicht bilden sollten. Was sie Neues oder besonders Beachtenswerthes haben, soll im folgenden benüzt werden.

Das Hauptreferat der Urban'schen Partei findet sich in der von Urban selbst den Fürsten zugesandten Denkschrift, Factum, Thatbestand, betitelt. Es wird hier berichtet: „1. Noch vor dem Ableben Gregors XI., als keine Hoffnung seiner Genesung mehr vorhanden war, versammelten sich die Cardinäle, den kranken Collegen von St. Peter ausgenommen, wiederholt theils sämmtliche, theils einzelne, konnten aber über die Wahl eines Ultramontanen (Nichtitalieners) nicht einig werden. Um jedoch beim Ableben des Papstes für ihr Eigenthum zu sorgen, schickten sie, besonders die Ultramontanen, ihre Gelder, Kleinodien und Bücher ꝛc. in die Engelsburg. Als die Beamten der Stadt, nämlich der Senator Guido de Proinis, ein französischer Edelmann, die Conservatoren und Bannerherrn ꝛc. den hoffnungslosen Zustand des Papstes vernahmen, begaben sie sich von mehreren Priestern und angesehenen Bürgern begleitet zu den Cardinälen, die eben in der Kirche S. Spirito versammelt waren, bezeugten ihnen ihre Theilnahme am Befinden Gregors, versprachen für den Fall seines Todes sich ganz nach ihren Wünschen richten zu wollen und baten zugleich um Erwählung eines für die gegenwärtige Lage der römischen Kirche geeigneten Mannes. Die Cardinäle erwiederten, daß sie ohne alle Parteilichkeit einen Mann zu erwählen gedächten, den sie für geeignet hielten und dessen Wahl ihnen Gott eingebe. Daran knüpften sie die Bitte, die Stadtvorsteher möchten für gute Bewachung der Stadt Sorge tragen, damit nichts Unrechtes geschehe. Diese versprachen und erfüllten es, indem sie die Stadt, den Borgo von St. Peter und das Conclave treu bewachten und vor jeder Unbill schüzten. 2. Nach Gregors Tod beriefen die Cardinäle den Senator und die übrigen Officialen zu sich und forderten sie auf, den vorschriftsmäßigen Eid auf die Dekretale Ubi periculum majus (S. 632) abzulegen. Sie leisteten denselben und erneuerten das obige Versprechen. 3. An einem der nächsten Tage, als die Cardinäle sämmtlich in der Kirche Maria nova, wo Gregor begraben worden, versammelt waren (zu den neuntägigen Exequien),

erschienen wiederum der Senator und die Officialen und baten im Namen des Volkes, man möge doch einen tüchtigen Mann italienischer Nation wählen, im Interesse der ganzen Christenheit. Diese Bitte wiederholten sie in derselben Kirche an mehreren folgenden Tagen (bei den weitern Exequien) unter Anführung von Gründen: durch die lange Abwesenheit der Päpste habe sowohl die Kirche als die Stadt Rom großen Schaden gelitten, Kirchen, Klöster, Paläste und andere Gebäude seien ruinös, die Kirchengüter vernachlässigt, und Besserung könne nur eintreten, wenn der Papst wieder seinen Sitz in Rom aufschlage. Solches werde aber eher ein Römer oder Italiener als ein Franzose thun. Viele Städte, Burgen, Ortschaften und Gegenden Italiens, die zum Patrimonium der Kirche gehörten, seien von Kriegen, Parteiungen und Leiden aller Art heimgesucht und von Tyrannen, meist französischen, unterdrückt worden, so daß die römische Kirche gar keine Einkünfte mehr daraus ziehe oder nur ganz geringe. Die Schätze, welche sie unter großer Belästigung aller andern Kirchen gesammelt, seien aufgezehrt und würden es tagtäglich noch mehr durch die Vertheidigung der Stadt und aller jener Gegenden. So sei die römische Kirche gegenwärtig notorisch ganz erschöpft und verachtet. Nur beharrliche Residenz der Päpste zu Rom könne ihr die durch Rebellion verlorenen Besitzungen wieder verschaffen u. s. f. Die Cardinäle erwiederten, sie hätten die Absicht, ohne besondere Begünstigung einer Nation ganz unparteiisch zu wählen, die Stadtvorsteher aber möchten für den Palast (Vatikan), das Conclave, den Borgo von St. Peter und für die dahin führenden Brücken Wächter und Capitäne bestellen. — Die Stadtvorsteher thaten dieß sogleich und wählten dazu Bannerherrn und Bürger, denen die Cardinäle Vertrauen schenkten. Sie wurden beeidigt. Zugleich ließen die Cardinäle ihre noch übrigen Werthgegenstände nebst den Pretiosen der römischen Kirche in die Engelsburg bringen, und auch der Kämmerer des hl. Stuhls (Erzbischof Peter von Arles) begab sich dahin mit tüchtigen Soldaten und vielem Proviant. Dem Willen der Cardinäle gemäß ernannte er den Bischof von Marseille (Wilhelm de la Voute) zu seinem Stellvertreter für Behütung des Palastes und Conclaves ꝛc. Die Cardinäle gaben ihm noch die Bischöfe von Tivoli und Todi bei; und so lange die Cardinäle im Conclave waren und die Wahl dauerte, waren sie gegen Gewalt und Druck gesichert [1]). 4. Be-

1) Der Cardinal von Poitiers erklärte es nachmals für eine Unverschämtheit der

Cardinäle in's Conclave traten, hatten sie unter sich eine Be-
über die Wahl; konnten aber nicht einig werden. Fünf von
e Cardinäle von Limoges, Aigrefeuille, Poitiers, Marmoutier
nyo, die Limousiner, wollten einen aus ihrer Nation, den
von Poitiers, erheben, und als man ihnen erklärte, daß dieß
ehe, nannten sie den Cardinal von Viviers, der zwar nicht
Limousinischen, aber doch aus der Nachbarschaft stammte (aus
und zu ihnen hielt. Fünf andere Cardinäle, der Aragonier
n Luna und die vier eigentlichen Franzosen, von Glandeve,
, Genf und St. Eustach, wollten einen Andern wählen und
n schien es Cardinal Orsini halten zu wollen, während die drei
Italiener, von Florenz, St. Peter und Mailand, wieder ihre
Wege gingen. Da die Limousiner noch weitere Versuche mach-
: Collegen für den Cardinal von Poitiers zu gewinnen, so
nen diese erklären: die Welt sei endlich der limousinischen Päpste
d es werde dießmal durchaus kein Solcher mehr gewählt [1]).
Zwietracht unter den Cardinälen. Die eigentlichen Franzosen
sich den Italienern, erklärend, sie wollten lieber einen Italiener
ı Limousiner wählen, leztere aber beschlossen, falls sie keinen
gen und auch den Cardinal Viviers nicht durchsetzen könnten,
mme dem Erzbischof von Bari zu geben [2]), hoffend, alle andern
e, nicht blos die Italiener, würden sich einverstanden erklären
tracht der Kenntnisse und Klugheit des Betreffenden, der in
häften der Curie sehr erfahren und den Cardinälen seit lange
kannt sei. Er war ja Hausgenosse und Kaplan des Cardinals
mpelona, eines Limousiners (Petrus de Monteruc), und da
: Avignon geblieben, sein Stellvertreter im Kanzleramte. Man
te ihn vielfach wie einen Ultramontanen, da er so lange Zeit
non gelebt und französische Sitten angenommen hatte, überdieß
ıpel stammte, also Unterthan der Königin Johanna war, die
römischen Kirche sehr anhänglich zeigte. Ganz Rom wußte,
Limousiner, schon ehe sie in's Conclave gingen, ihre Augen

ı, läugnen zu wollen, daß schon von Anfang an ein Druck auf die Cardi-
ıehabt habe. *Baluz.* l. c. T. I. p. 1148.

ie vier lezten Päpste, Clemens VI., Innocenz VI., Urban V. und Gre-
waren Limousiner gewesen.

er Cardinal von Poitiers läugnete nachmals, daß man damals schon an
schöf von Bari gedacht habe. *Baluz.* l. c. p. 1148.

auf den Erzbischof von Bari gerichtet hatten. 5. Als die 16 Cardinäl am 7. April 1378 das Conclave bezogen, standen viele Römer um den Palast, laut und wiederholt rufend: Papa Romano volemo. Sofort wurde das Conclave auf allen Seiten gut verschlossen. Die Cardinäle von Aigrefeuille und Poitiers begaben sich nun (im Conclave) zu ihren Collegen von St. Peter, theilten ihm mit, daß sie eintretenden Falls den Erzbischof von Bari wählen möchten und baten dabei um seine Unterstützung. Er versprach es [1]). 6. In der Frühe des andern Tages, den 8. April, hörten die Cardinäle zwei Messen, de Spiritu sancto und de feria, und begannen dann in der Kapelle des Palastes, die innerhalb des Conclave's lag, über die Wahl zu verhandeln. Da sprach der Cardinal von Poitiers zu dem von Mailand und seinen Freunden: „„glaubt ihr nicht, daß der Erzbischof von Bari zum Papst tauge?““ Als der Mailänder dieß bejahte, beriethen sich die Limousiner und fanden, daß sie schon die genügende Zahl von Stimmen hätten. Cardinal Aigrefeuille sprach darum: „„wir wollen uns jetzt setzen, denn ich hoffe, wir werden in aller Bälde einen Papst haben.““ Um die Erwählung des Erzbischofs von Bari zu hindern, bat der Cardinal Orsini, die Wahl zu verschieben, und schlug vor: „„wir wollen die Römer täuschen, einen römischen Franziskaner mit Cappa und Mitra schmücken und unter dem Vorgeben, er sei gewählt, von hier weggehen, um anderwärts einen Andern zu wählen““ [2]). Der Cardinal von Limoges und seine Freunde erklärten sich jedoch ganz entschieden gegen dieß Possenspiel [3]). Darauf proponirte der Cardinal von Florenz, man solle den Cardinal von St. Peter wählen, aber der von Limoges erwiederte: „„derselbe sei zwar ein guter und heiliger Mann, aber alt und gebrechlich, und zudem ein Römer, einen Römer aber dürfe man nicht wählen, weil das Volk einen solchen verlange.““ Dann zum Cardinal von Florenz sich wendend fuhr er fort: „„ihr seid aus einer gegen Rom feindlichen Stadt, und darum wählen wir euch nicht; ebenso verhält es sich mit dem Cardinal von Mailand, Orsini aber ist ein Römer und Parteimann, und zudem noch zu jung.““ Gleich darauf,

1) Von dem Eintritt der Distriktsvorsteher in's Conclave und der Erneuerung ihres Ansinnens an die Cardinäle ist hier keine Rede, ebenso nicht von dem Tumult in der Nacht vom 7. auf den 8. April und in der Frühe des 8. April, s. oben S. 633.

2) Dieser Vorschlag sezt voraus, daß sich die Cardinäle nicht ganz frei fühlten.

3) Der Cardinal von St. Eustach (Flandrin), der neben Orsini saß, versicherte nachmals, einen solchen Vorschlag nicht gehört zu haben. *Baluz.* l. c. p. 1002.

während das Conclave noch geschlossen war und in und um den Palast Ruhe herrschte, sprach er: „„ich wähle einfach und frei den Bartholomäus von Bari, in der Absicht und Gesinnung, daß er wahrer Papst sei““ (et animo et voluntate, quod sit verus Papa; diese Bemerkung war durch das von Orsini beantragte Possenspiel veranlaßt und wollte besagen: es sei Ernst). Alsbald wählten ihn ganz frei auch die übrigen genannten Cardinäle, mehr als zwei Drittheile der Anwesenden, und selbst der Cardinal von Florenz trat auf ihre Seite [1]). 8. Nach vollzogener Wahl beriethen sich die Cardinäle, ob es gerathen sei, sie sogleich zu verkünden, und entschieden negativ, weil sich der Erwählte noch nicht im Palast befinde und darum leichtlich Unannehmlichkeiten von Seite des Volks erfahren könne (er war ja kein Römer, wie man gewünscht hatte). Außerdem wollte man vor Bekanntmachung der Wahl noch alle werthvollen Geräthe, die sich im Conclave befanden, in Sicherheit bringen. 9. Aber es verbreitete sich das Gerücht, die Wahl sei vollzogen, und das Volk wollte nun wissen, wer denn gewählt sei und aus welcher Nation. Da ließ der Bischof von Marseille als Stellvertreter des Kämmerers dem Volk französisch zurufen: allez à St. Pierre (sc. dort werdet ihr das Weitere erfahren). Einige verstanden dieß dahin, der Cardinal von St. Peter sei gewählt, eilten zu seiner Wohnung und plünderten sie nach alter Unsitte. Einige vom Volke aber blieben in der Nähe des Palastes und riefen voll Freude: „„einen Römer wollen wir, einen Römer haben wir.““ Die Cardinäle aber baten den Erzbischof von Bari und einige andere Prälaten, in den Palast zu kommen. 10. Nach dem Essen, während das Conclave noch immer verschlossen war, begaben sich die Cardinäle wiederum in die Kapelle und wählten zu größerer Sicherheit den Erzbischof von Bari noch einmal, unter der ausdrücklichen Erklärung, daß dieß frei geschehe, und in der Absicht, er sei wahrer Papst [2]). Da sie noch immer mit der Publikation zauderten, schöpften Einige aus dem Volk Verdacht, man habe sie hintergangen, und da der Palast auf einer Seite geöffnet war, um die besagten Geräthschaften zu entfernen, so drangen sie durch diese Oeffnung ein, um zu erfahren, ob ein Papst

1) Orsini's Weigerung, zu wählen, und Glandeve's Protestation (S. 634 f.) werden verschwiegen.

2) Nach der obigen Declaratio der von Urban abtrünnigen Cardinäle fehlten bei dieser zweiten Versammlung drei ultramontane Cardinäle, und was noch wichtiger ist, es soll die hier begonnene reelectio nicht ganz zu Ende gekommen sein, s. S. 635.

gewählt sei. Als dieß die ultramontanen Cardinäle bemerkten, vermutheten sie, das Volk sei unwillig, weil kein Römer gewählt worden sei, benützten den obigen Irrthum in Betreff des Cardinals von St. Peter und bewogen ihn, daß er sich mit der päpstlichen Mitra und Cappa bekleiden und auf den Thron setzen ließ. Die Thüre des Conclaves wurde geöffnet, eine große Menge strömte ein und bezeugte dem vermeintlich Erwählten die übliche Verehrung; die Cardinäle aber, den von St. Peter ausgenommen, entfernten sich und kehrten in ihre Wohnungen zurück, von mehreren römischen Bürgern anständig begleitet [1]). Der Erzbischof von Bari blieb im Palast, der Cardinal von St. Peter aber sprach zu den Anwesenden: „„ich bin nicht Papst, ein Besserer als ich ist gewählt, der Erzbischof von Bari““. 11. Als der Cardinal von Luna, von vielen Römern ehrenvoll begleitet [2]), an der Engelsburg vorbei nach Haus reiten wollte, glaubten die in der Burg, er werde gefangen fortgeführt und machten einen Angriff auf das Volk. Dieß veranlaßte, daß die Glocken von St. Peter geläutet wurden [3]). Als sich aber das Mißverständniß aufklärte, hatte dieser Streit alsbald ein Ende. 12. Während der Erzbischof von Bari sich im Vatikan befand, hörte er, daß Einige aus dem Volk ihn ermorden wollten, weil er kein Römer sei. Er verbarg sich deßhalb im Palast (s. S. 636). Ebenso fürchteten sich einige Cardinäle wegen der Täuschung in Betreff des Cardinals von St. Peter, und begaben sich zur Sicherheit in die Engelsburg. So die Cardinäle von Limoges, Aigrefeuille, Poitiers, Bretagne, Viviers und Vernyo. Andere, der von Genf, Orsini [4]), von St. Eustach und von S. Angelo, flohen in feste Schlösser außerhalb Roms, wieder Andere aber blieben in der Stadt in ihren Wohnungen, nämlich die Cardinäle von Florenz, Marmoutier, Mailand, Glandeve und Luna, und wurden hier nicht belästigt. 13. Einige der Cardinäle, welche aus Rom geflohen waren, ließen dem Erwählten, damit ihm nichts geschehe, rathen, er solle sich an einen sichern Ort be-

1) Den antiurbanistischen Berichten zufolge wären die Cardinäle ungeordnet entflohen und vom Volk escortirt worden.

2) Nach Andern war er von den Römern umringt, die ihm mit dem Tod drohten, s. *Baluz.* l. c. T. I. p. 1188. Die Vita IIda Gregorii XI. dagegen, obgleich von der gegen Urban feindlichen Partei, weiß von keiner Gefahr für die Cardinäle; ibid. p. 463.

3) Nach der Declaratio der Gegner Urbans wäre dieß Sturmläuten der Wahl vorangegangen.

4) Vgl. *Bulaeus*, hist. univers. Paris. T. IV. p. 495. Bei *Raynald.* 1378, 87 wird irrigerweise Aigrefeuille zweimal aufgeführt.

geben (s. oben S. 636, Not. 2), aber auf Zureden des Cardinals von St. Peter blieb er im Vatikan. 14. Am folgenden Tage, den 9. April, wurde die Wahl des Erzbischofs den römischen Stadtvorstehern angezeigt. Sie freuten sich darüber und der Senator Guido de Proinis und die andern Officialen kamen sogleich, um dem Erwählten die Ehrfurcht zu bezeugen. Er aber ließ es nicht zu und wollte nicht anders, denn als Erzbischof titulirt werden. 15. Am selben Morgen kamen auch die fünf Cardinäle, die in ihren Häusern geblieben waren, zu dem Erwählten, sagten ihm viele freundliche Worte und baten, daß er doch die Wahl, welche einträchtig und canonisch vor sich gegangen, annehmen möge. Auch solle er die in der Engelsburg befindlichen Cardinäle zur Inthronisation einladen. Er fragte nun jeden Einzelnen, ob in Wahrheit ganz frei und canonisch von allen Cardinälen gewählt worden sei, und sämmtliche bejahten es, einige mit dem Beifügen: er würde eine große Sünde begehen, wenn er die Wahl nicht annähme. 16. Die Cardinäle in der Engelsburg schickten jezt (statt selbst zu kommen) ihren Collegen im Vatikan die schriftliche Erklärung, daß sie Alles billigen und gutheißen, was von ihnen in Betreff der Inthronisation des Erwählten gethan werde. 17. Als der Senator und die übrigen Officialen hörten, daß die Cardinäle in der Engelsburg aus Furcht vor dem Volk Bedenken trügen, den Erwählten zu besuchen, gingen sie zu ihnen und versicherten, daß das Volk mit der Wahl zufrieden sein werde, obgleich sie auf keinen Römer gefallen sei [1]). Sofort kamen die fraglichen Cardinäle nach dem Essen in den Vatikan, versammelten sich mit ihren dortigen Collegen in der Kapelle, stimmten der Wahl bei und ließen den Erwählten durch Cardinal Aigrefeuille in die Kapelle rufen. Er kam, wurde von den Cardinälen als Erwählter empfangen und setzte sich. Der Cardinal von Florenz, als der erste unter seinen Collegen, fragte ihn nun im Namen Aller, ob er die Wahl annehme, und bat, als er sich entschuldigen wollte, sehr dringend um seine Zustimmung. Nachdem er zugesagt, sangen die Cardinäle freudig das Te Deum, zogen ihm die päpstlichen Gewänder an, sprachen die üblichen Orationen und inthronisirten ihn. Auf ihr Befragen nannte er sich Urban VI. Gleich darauf begab sich der Cardinal von Vernyo an das Fenster und rief dem Volk zu: „„ich verkünde euch eine große Freude, wir haben

1) Die Gegner behaupteten nachmals, Urban habe den Stadtvorstehern erklärt: „Ihr habt euer Werk nur halb vollbracht, wenn ihr die Cardinäle nicht auch zwingt, mich zu inthronisiren." *Baluz.* l. c. p. 1219.

einen Papst, Urban VI.""" 17. Noch am selben Tage nahmen die Cardinäle von Limoges, Aigrefeuille und Poitiers den Papst etwas auf die Seite, erklärten, daß sie hauptsächlich seine Wahl veranlaßt hätten und baten ihn deßhalb um Gnaden für ihre Angehörigen und Freunde. 18. Am Samstag den 10. April begab sich der Papst in Begleitung der zwölf Cardinäle, die ihn inthronisirt hatten, und des Cardinals Orsini, der bereits in die Stadt zurückgekehrt war, in die Peterskirche, setzte sich auf den päpstlichen Stuhl vor dem Hauptaltar und empfing die Huldigung der Canoniker von St. Peter. Am Ende der stillen Messe gab er den Segen, kehrte mit den Cardinälen in den Palast zurück und hielt, wie üblich, eine Anrede an dieselben. Sie aber baten, wie es ebenfalls einem neuen Papst gegenüber zu geschehen pflegt, um vollkommenen Ablaß und um Dispensation wegen etwaiger Irregularitäten. Am Palmsonntag, den 11. April, theilte er an die Cardinäle und andere Personen feierlich die Palmen aus; der Cardinal von Florenz hielt in seiner Anwesenheit das Hochamt und er selbst vollzog dabei alle Funktionen, die dem Papst zustehen. Die Cardinäle aber assistirten ihm tagtäglich, besonders an Coena Domini, bei Verkündigung der Bannbullen und am Charfreitag. Am Charsamstag erschienen auch diejenigen Cardinäle, welche Rom verlassen hatten, in St. Peter, und sämmtliche Cardinäle überreichten jetzt dem Papst in üblicher Weise Ring und Pallium. Er selbst celebrirte unter Assistenz aller Cardinäle die feierliche Messe, wobei die Cardinaldiakonen communicirten. Am Osterfest endlich wurde er mit den herkömmlichen Ceremonien gekrönt, und zwar durch den Cardinal Orsini. Da es eben keinen Cardinalbischof von Ostia gab, stand diese Funktion dem Prior der Cardinaldiakonen zu. Sofort machte Urban die Cavalkade nach dem Lateran, wo er den Huldigungseid des Senators und die Ehrenbezeugungen der Canoniker vom Lateran entgegennahm. Fast alle Cardinäle blieben in Rom, erwiesen dem Papst fast drei Monate lang alle üblichen Ehren, behandelten ihn als wahren Papst, machten ihm Ringe und andere Kostbarkeiten zum Geschenk, betitelten ihn als Papst und Herrn, fügten bei allen Messen die üblichen Orationen für den Papst ein und thaten dieß auch noch einige Zeit lang zu Anagni, wo sie doch, wie sie selbst angaben, in völliger Sicherheit waren" [1]).

---

1) *Raynald.* 1378, 73—96 incl. Den lezten Theil dieser päpstlichen Denkschrift werden wir später in's Auge fassen.

Mit dieser Darstellung stimmt ein zweiter Bericht, ebenfalls Factum betitelt, in allen wesentlichen Punkten überein. Buläus hat denselben im vierten Band seiner Historia Universitatis Parisiensis p. 485 sqq. mitgetheilt und dem Jaques de Seve zugeschrieben, einem Edelmann aus der Provence und Advokat der päpstlichen Curie, der von Urban VI. an Carl V. von Frankreich geschickt wurde und damals der Pariser Universität dieß Schriftstück übergeben haben soll. Später trat derselbe, keineswegs ganz frei, zum Gegenpapst über, kehrte aber zulezt wieder zu Urban zurück. Da er im Jahre 1382 bei seinem Uebertritt zu Clemens VII. eidlich versicherte, nie eine Schrift zu Gunsten Urbans verfaßt zu haben, so ist Baluze (l. c. p. 1083) der Ansicht, das fragliche Factum rühre nicht von ihm, sondern von Johannes von Lignano, einem berühmten Juristen und Generalvikar zu Bologna her, und sei ein Theil seiner Schrift de fletu ecclesiae, welche sich noch im Cod. 815 der Bibliotheca Colbertina finde. Ist dieß richtig, so hat Johannes von Lignano drei Denkschriften für Urban verfaßt: die besagte de fletu ecclesiae und die beiden tractatus, die sich (der erstere nur dem Hauptinhalt nach) bei Raynald finden (1378, 30 sqq. und im Anhang zu seinem fünften Band der Fortsetzung des Baronius). Uebrigens kann man nicht verkennen, daß die beiden tractatus von Johannes von Lignano in ganz anderer Manier geschrieben sind, als das fragliche Factum. Lezteres trägt einen historischen, jene einen ganz und gar juridischen Charakter. Dazu kommt, daß wir bei Buläus (l. c. p. 482) noch ein drittes sogenanntes Factum abgedruckt finden, welches Johann von Lignano der Pariser Universität zugesandt haben soll. Es ist dieß aber nichts Anderes, als die etwas abgekürzte Declaratio der Cardinäle, also antiurbanistisch, und sollte die Einleitung oder das Thema zu einer Gegenschrift des Johannes von Lignano bilden [1]).

Für die Gültigkeit der Wahl Urbans spricht weiterhin auch Thomas von Acerno, Jurist und Bischof von Lucera, der als Geschäftsträger der Königin von Neapel sich eben damals in Rom aufhielt und fast beständiger Augenzeuge der von ihm erzählten und eidlich bestätigten Vorgänge war [2]). 1) Wie das Factum Urbans (s. oben S. 638, Nr. 3) so gibt auch Thomas an, daß nach dem Ableben Gregors XI.

1) Leztere ist vielleicht mit der bei *Raynald.* 1378, 31 sqq. identisch.
2) Bei *Muratori*, rerum ital. script. T. III. P. 2. p. 715 sqq.

die römischen Stadtvorsteher den Cardinälen wiederholt, sowohl in Maria nova als in S. Spirito die Bitte vortrugen, einen Römer oder doch Italiener zu wählen. Dabei versichert er noch weiter, daß viele Cardinäle in vertrauten Besprechungen mit Freunden und Hausgenossen auch mit Thomas selbst, dieß Verlangen nicht unbillig gefunden hätten, daß es ihnen aber sichtlich unangenehm gewesen sei, in Italien eine Wahl vorzunehmen. 2) Was Thomas über die Berathungen der Cardinäle vor ihrem Eintritt in's Conclave mittheilt, ist nicht ganz durchsichtig. Zuerst sagt er, sie hätten (wohl in Folge obiger Bitten der Stadtvorsteher) mehrere italienische und römische Prälaten als für die Tiare geeignet bezeichnet, besonders aber den Erzbischof von Bari, und der Cardinal von Glandeve habe leztern gerade durch Thomas zu sich bitten lassen, um ihm Angenehmes mitzutheilen. Wenige Zeilen später dagegen erscheint die limousinische Partei als diejenige, die den Erzbischof von Bari in Vorschlag brachte. Uebrigens stimmt Thomas doch auch hier mit dem Factum Urbans in dem Hauptpunkte überein, daß der Erzbischof von Bari schon vor dem Eintritt in's Conclave in Vorschlag gebracht worden sei, während dieß, wie wir S. 639, Not. 2 sahen, der Cardinal von Poitiers für unwahr erklärte. 3) Wie Urban so versichert auch Thomas, daß die Cardinäle selbst die Stadtvorsteher ersucht hätten, für den Borgo von St. Peter ꝛc. sichere Wachen zu bestellen, fügt aber, was Urban übergeht, bei, daß die Stadtvorsteher hiezu sehr viele Bewaffnete aus der Stadt und Umgegend ꝛc. verwandt hätten. Es sind dieß die 6000 rohen Gebirgsbauern, von denen die Gegner sprachen [1]), denen aber Thomas das Zeugniß gibt, daß sie keinen der Cardinäle beleidigt hätten. 4) Wie Urban bestreitet auch Thomas, daß irgend ein Druck auf die Cardinäle ausgeübt worden sei, nur sei bei ihrem Eintritt in's Conclave da und dort Romano lo volemo gerufen worden [2]). Er fügt bei, wovon Urban schweigt, daß mit den Cardinälen sehr viele Römer (als Ehrengeleite) mit in den Vatikan und in das Conclave eingetreten seien, dasselbe aber nachmals wieder verlassen hätten. (Hievon sprechen auch die Gegner Urbans, wenn sie aber sagen, wegen dieser Menge von Leuten hätten die Thore des Palastes nicht

1) S. oben S. 631, Not. 4 und die Vita Ima Gregorii XI. bei *Baluz.* T. I. p. 444 und den Bericht bei *Martene*, Vet. script. T. VII. p. 426.

2) Auch die hl. Katharina von Schweden hörte von mehreren Cardinälen, daß die Wahl ganz frei und ohne Druck vor sich gegangen sei; erst nach der Wahl sei Tumult ꝛc. entstanden. *Raynald.* 1379, 20.

:schlossen werden können, so kann sich dieß offenbar nur auf die Zeit eziehen, so lange die Menge noch anwesend war. Nach ihrer Ent:rnung wurden die Thüren des Conclaves geschlossen, wenigstens durch Balken verrammelt, s. S. 633.) Wenn die Gegner von einem schreck:chen Geschrei berichten, das in der Nähe des Vatikans die ganze Nacht ortgedauert und einen drohenden Charakter gehabt habe, so will Thoias behaupten: „die Römer sangen die ganze Nacht hindurch fröhlich nd friedlich, auf den Straßen und in den Wirthshäusern bei St. Peter, und führten sich bewunderungswürdig auf." Daß es dabei nicht uch an Weinseligen fehlte, deutet Urban selbst an, wenn er sagt: es i wohl vinolentia aber nicht violentia vorhanden gewesen (*Baluz.* c. p. 999). Uebrigens mag wohl sein, daß die Cardinäle durch lches Geschrei erschreckt worden sind; haben sie ja doch in dieser Sache berhaupt gar wenig Muth bewiesen. 5) Rücksichtlich dessen, was in er Frühe des 8. April geschah, will Thomas so wenig als das Facum Urbans davon wissen, daß in der Nähe des Conclaves wieder hrecklich geschrieen worden sei. Auch schweigt Thomas davon, daß der ardinal von Poitiers den Erzbischof von Bari empfohlen, Orsini dagen gerathen habe, einen Franziskaner als Papst zu verkleiden (S. 640). agegen vervollständigt er den Bericht der Urbanisten, wenn er meldet, ß Orsini der Wahl Urbans nicht beigestimmt, überhaupt nicht geählt habe, und daß auch der Cardinal von Florenz, der seine Stimme inem Collegen von St. Peter gab, erst in der Nachmittagssitzung dem orschlag in Betreff des Erzbischofs von Bari beigetreten sei. 6) Gänzh fehlt im Factum Urbans, was Thomas also erzählt: „nach der rwählung zogen sich die Cardinäle in ihre Zimmer zurück, beteten re horas und speisten. Unterdessen riefen die Römer in der Nähe s Palastes wiederholt Papa volemo und auch Romano lo volemo, ezu aufgestachelt von Cardinal Orsini und dem Abt von Montecasino, elche beide Römer waren und nach der Tiare strebten. Doch schrieen nur außerhalb des Palastes und konnten und wollten in denselben cht eindringen." Damit scheint Thomas den von Urban abtrünnigen ardinälen widersprechen zu wollen, welche schrieben: „das Volk traf nstalten, um das Conclave zu erbrechen" (S. 635); aber einen ähnchen Unfug, der um die gleiche Zeit vorkam, berichtet er selbst also: während die Cardinäle mit Publikation ihrer Wahl zögerten und den rwählten nebst andern Prälaten in den Vatikan beriefen, erbrachen ie durstigen Römer den päpstlichen Keller, tranken griechische und Mal-

vasier Weine in Menge und schrieen, die Einen: einen Papst wollen wir, Andere: einen Römer wollen wir." Ich zweifle kaum, daß die declaratio der Cardinäle diesen Angriff auf den Keller in eine Bedrohung des Conclaves verwandelt hat. 7) Die Entstehung des Mißverständnisses rücksichtlich des Cardinals von St. Peter berichtet Thomas also: Als die Cardinäle den Lärm (nach Erbrechung des Kellers) hörten, rief Cardinal Orsini durch ein Fenster der Kapelle dem Volk zu: „seid ruhig, ihr habt einen Papst." Auf die Frage: „wer ist's", entgegnete er: „gehet zu St. Peter." Dieß verstand man dahin, der Cardinal von St. Peter sei gewählt. Hiernach weist Thomas dem Orsini die Rolle zu, die das Factum Urbans dem Bischof von Marseille zuschreibt, und außerdem ist bei Thomas das Ganze nicht durch das Gerücht, die Wahl sei bereits vollzogen, motivirt. 8) Thomas berichtet weiter: „Als die Cardinäle zur Vesperzeit dem Erzbischof von Bari seine Erwählung notificirten, meldete ihnen der Bischof von Marseille, daß man in Rom allgemein meine, der Cardinal von St. Peter sei gewählt, auch daß bereits sehr viele Römer, um ihn zu verehren, nach dem Vatikan gekommen, und eben im Begriff seien, das Thor des Palastes einzuschlagen. Die Cardinäle fürchteten Mißhandlung von Seite des Volkes, wenn es den Cardinal von St. Peter nicht als Papst finde, und baten nun diesen, sich dafür auszugeben, bis der Tumult vorüber sei u. s. f." Hier unterscheidet Thomas richtig, wie das Factum Urbans, zwei Begebenheiten: a) am Vormittag des 8. April entstand die Meinung wegen des Cardinals von St. Peter durch Mißverständniß, b) Nachmittags aber benützten die Cardinäle das Mißverständniß zu einer absichtlichen Täuschung. Die Deklaration der Antiurbanisten spricht oben S. 635 nur von diesem leztern Vorgang (der Täuschung), nicht aber von ersterm (dem Mißverständniß). 9) Alle drei Hauptquellen, die Deklaration der abtrünnigen Cardinäle, das Factum Urbans und Bischof Thomas geben an, daß die Täuschung in Betreff des Cardinals von St. Peter eine Folge der Furcht vor dem einbrechenden Volk gewesen sei. Aber die Deklaration der Cardinäle gibt keinen Aufschluß darüber, warum das Volk eindrang und warum sich die Cardinäle fürchteten. Das Factum Urbans dagegen motivirt beides: α) das Volk sei eingedrungen aus Neugierde, weil die Sage ging, die Papstwahl sei bereits vollzogen und es nun den Namen des Gewählten erfahren wollte; β) die Cardinäle aber fürchteten sich in der Meinung, das Volk werde mit dem Erwähl-

ten, der ja kein Römer, unzufrieden sein. Thomas dagegen motivirt das Eindringen des Volkes und die Furcht der Cardinäle durch den Umstand: in der Meinung, der Cardinal von St. Peter sei Papst, habe das Volk demselben in stürmischer Weise seine Verehrung bezeugen wollen, was die Cardinäle, die einen Andern gewählt, natürlich in große Verlegenheit gebracht habe. 10) Wie das Factum Urbans so erzählt auch Thomas, der Cardinal von St. Peter habe dem Volk erklärt, er sei nicht Papst; aber das Factum läßt ihn noch beifügen: „ein besserer als ich, der Erzbischof von Bari, ist gewählt." Auch Dietrich von Niem hat diesen Zusatz (s. unten). Dagegen gibt Thomas an, warum die refüsirenden Worte des Cardinals keinen Eindruck machten. Die Einen hörten sie in Folge des herrschenden Freudentumults gar nicht, Andere aber schrieben sie nur der großen Demuth des Cardinals zu. 11. Bei dem Punkte, daß die Cardinäle jezt nach Hause gingen, hat Thomas die weitere Notiz: „zu Hause erklärten sie ihren Vertrauten, der Erzbischof von Bari sei gewählt, namentlich sagten sie dieß gerade dem Bischof Thomas, damit er es seiner Königin schreibe, wie er auch sogleich that." 12) In Uebereinstimmung mit dem Factum Urbans berichtet Thomas, daß viele Cardinäle theils in die Engelsburg, theils in Schlösser außerhalb der Stadt geflohen seien. Ursache war offenbar die doppelte Furcht: das Volk sei mit der Wahl unzufrieden und werde Rache nehmen wegen der geschehenen Täuschung. 13. Rücksichtlich dessen, was in der Frühe des 9. April geschah, ehe Urbans Wahl den Stadtvorstehern angezeigt wurde, hat Thomas eine Notiz, die im Factum fehlt, nämlich: „der Gewählte beauftragte mich, nachzusehen, wie es mit den Cardinälen stehe und was man in der Stadt sage. Ich fand, daß die Römer ruhig ihren Geschäften nachgingen, in der festen Meinung, der Cardinal von St. Peter sei gewählt. Darauf ging ich zum Cardinal von Florenz, der mich mit den Worten umarmte: der Erzbischof von Bari ist Papst, weiß man, wo er sich aufhält? Auf die Antwort: er ist im Vatikan, wollte der Cardinal sogleich zu ihm gehen [1]), aber in Folge einer Berathung mit mir ließ er zwei römische Stadtvorsteher zu sich kommen

1) Der Cardinal von Florenz behauptete nachmals, Thomas habe viel Unwahres gesagt. Doch gibt er selbst zu, daß Thomas bei ihm gewesen und von ihm freundlich aufgenommen worden sei, mit den Worten: „Ihr seid sehr vergnügt." Er habe ihn nämlich als entschiedenen Anhänger Urbans gekannt und gewußt, daß der auf die Cardinäle geübte Druck großentheils sein Werk sei. *Baluz.* l. c. T. I. p. 1044.

und theilte ihnen mit, wer gewählt sei und daß fast alle Ca
geflohen seien, — aus Furcht vor den Römern. Die beiden
vorsteher sezten ihre Collegen von alle dem in Kenntniß und
dann mit der Erklärung zurück, man werde dem Erwählten geh
wenn auch die Hoffnung der Römer nicht vollständig in Erfüllu
gangen sei. Jezt begab sich der Cardinal von Florenz in den A
und küßte den Erzbischof [1]). Bald darauf kamen auch die Ca
von Glandeve, Mailand, Marmoutier und Luna, ohne von J
berufen zu sein, aus eigenem Antrieb in den Vatikan und küßt
Erzbischof. Etwas später erschienen auch die Stadtvorsteher" 1
Im Gegensatz hiezu behaupten Urbans Gegner, nicht blos die
Engelsburg befindlichen, sondern auch die in der Stadt gebli
Cardinäle seien erst auf Ersuchen Urbans in den Vatikan geko
14) Thomas und das Factum behaupten, die Proposition, ma
jezt die in der Engelsburg befindlichen Cardinälé zur Inthron
einladen, sei von den Stadtvorstehern ausgegangen, während di
ner in ihrer declaratio (S. 636) selbe anfangs dem Urban bir
schreiben, nachher aber doch beifügen, entweder schickte er selbst,
ließ es durch die Stadtvorsteher 2c. besorgen. 15. Rücksichtlich d
thronisation und Krönung Urbans harmonirt Thomas so sehr m
Factum, daß hier keine weitere Mittheilung aus seiner Schrift
ist; in einem Punkte aber irrte er sicher, wenn er angibt, der
merer, der Erzbischof von Arles, habe (schon vor der Krönung
päpstlichen Kleinodien, die in der Engelsburg aufbewahrt ware
Urban ausgeliefert.

Mit diesen für Urban günstigen Berichten müssen wir no
eines namhaften deutschen Gelehrten, der ebenfalls Augenzeuge
zusammenstellen. Es ist dieß Dietrich von Niem. In de
preußischen Städtchen Niem oder Neheim im ehemaligen Stift
born geboren, widmete er sich dem geistlichen Stand, erhielt um'
1361 eine Pfründe in Bonn, wandte sich aber bald, weil ihm da
tige Kapitel seine Einkünfte entzog, an den päpstlichen Hof in Av
Hier wurde er Sekretär Gregors XI., ging mit diesem nach Ro
arbeitete in der päpstlichen Kanzlei als Protonotar und Abbre
Bei Ausbruch des Schisma's stellte er sich auf die Seite Urban

1) Der Cardinal von Florenz gibt selbst zu, daß er in den Vatikan g
sei, aber die Stadtvorsteher hätten ihn dahin geführt. *Baluz.* l. c. p. 1044.

ıer dabei keineswegs blind gegen seine Fehler. Später erhielt er
onifaz XI. das Bisthum Verden (in Hannover), mußte es aber
an den Candidaten des Gegenpapstes abtreten, konnte auch nicht
Besitz von Cambray gelangen, und blieb darum zu Rom am
hen Hof, bis er mit Johann XXIII. nach Constanz ging, wo er
d des Concils im Jahre 1417 starb. Er gehörte zu den eifri-
formfreunden jener Zeit und war in seinen Schriften oft so
egen Rom, daß sie in den Index versezt wurden. Ganz beson-
ichtig sind für uns seine vier Bücher de schismate, und gleich
iten Kapitel des ersten Buchs erzählt er den Hergang bei der
Urbans als Augenzeuge in folgender Weise: „Als die Cardinäle
nclave traten, ging auch der Erzbischof von Bari mit ihnen (als
rtreter des Kanzlers, s. S. 630). Er wartete, bis alle andern
n, welche die Cardinäle begleitet hatten, weggegangen waren,
sich dann mit den Cardinälen vertraulich in ihren Zimmern
t sie, Gott und das Recht vor Augen zu haben. Ich war mit
wesend und sah und hörte dieß Alles selbst. Nachdem die Car-
in einstimmiger Wahl ihn zum Papst erhoben hatten, ließen sie
itag den 8. April um die dritte Stunde ihn und viele andere
n zu sich rufen. Er brachte sogleich seine Bücher und sonstige
egenstände in Sicherheit, damit sie nicht geraubt würden, falls das
t entstünde, daß die Wahl auf ihn gefallen sei (s. S. 641). Die
n waren kaum in den Vatikan eingetreten, so verbreitete sich unter
olk die Sage, die Wahl sei bereits vollzogen, und die Römer
nun wissen, wer gewählt sei. Einer aus dem Palast rief:
is est electus in Papam. Auf dieß entstand eine heftige Be-
unter dem Volk, wie ich glaube deßhalb, weil viele Römer die
äle schon vor dem Eintritt in's Conclave wiederholt gebeten hat-
ıen Römer oder doch Italiener zu wählen. Ich selbst hörte, wie
ı Einzug der Cardinäle in's Conclave Alle, die auf den Stufen
t. Peter standen, einen Römer verlangten. Viele behaupteten,
rdinal Jakob (Orsini) habe dieß angestiftet, um selbst gewählt
den. Jener Volkstumult entstand aber auch aus folgendem
Der verstorbene Papst hatte einen Kammerherrn, Jean de
, einen Limousiner, einen stolzen und lasciven Mann, der nicht
den Römern, sondern auch bei den meisten Curialisten verhaßt
nd da man glaubte, gerade er sei gewählt, so wurden die Römer
bittert. An den Erzbischof von Bari dachten sie gar nicht, denn

Vielen war er völlig unbekannt, Andere aber achteten ihn gering wegen seiner Armuth [1]). Um den Volkstumult zu dämpfen, ließen die Cardinäle das Gerücht verbreiten, der Cardinal von St. Peter sei gewählt, worauf seine Freunde sogleich auf ihn losstürzten und ihn auf den Hauptaltar in St. Peter sezten (richtiger: der Kapelle im Conclave), obgleich er erklärte: „„Nicht ich, sondern der Erzbischof von Bari ist gewählt.““ Er wurde bei dieser Veranlassung fast erdrückt. Darauf verließen einige Cardinäle die Stadt, während sich andere in die Engelsburg begaben; am andern Tag aber kamen die Cardinäle von Luna, Marmoutier, Genf, Aigrefeuille, Viviers, Glandeve, St. Angelo (Vernyo), St. Eustach (Flandrin), Bretagne und Poitiers zu dem Gewählten, der sich im Vatikan befand [2]). Als die Römer hörten, nicht jener Kammerherr de Barre sei gewählt, wurden sie ruhig und mischten sich nicht mehr in die Wahl, so daß alle Cardinäle, die am Abend jenes Tages im Palast versammelt waren, sogleich die Inthronisation Urbans vornahmen."

Noch eine Menge weiterer, für uns nicht mehr relevanter Details von Zeugenaussagen über die Wahl Urbans, und zwar zu Gunsten desselben, theilte Raynald aus den 30 Bänden der im vatikanischen Archiv gesammelten Aktenstücke über das Schisma mit, und verdient dabei einigermaßen die Vorwürfe von Baluze [3]), indem er nicht auch die Gegner gehörig zum Wort kommen läßt. Dagegen sind wir ihm dafür dankbar, daß er die zwei ersten juristischen Gutachten über die Gültigkeit der Wahl Urbans, von Baldus von Perusium und Johannes von Lignano, der Hauptsache nach, die zwei spätern aber, von denselben Verfassern, vollständig mitgetheilt hat [4]).

---

1) Diesen Punkt, resp. diesen Grund des Volkstumults geben weder das Factum Urbans noch Jaques de Seve und Thomas von Acerno an; dagegen stimmen manche andere Zeugen, welche *Baluz.* l. c. T. I. p. 1215 sq. anführt, hierin mit Dietrich von Niem überein, ebenso der Cardinal Pileus de Prata (von Urban VI. erwählt) in seinem Bericht an den Grafen von Flandern (*Bulaeus*, l. c. p. 514). Das Richtige ist wohl, daß Verschiedene aus verschiedenen Gründen, und darunter Einige wegen vermeintlicher Wahl Jeans de Barre, sich an jenem Tumult betheiligten. So stellt es auch Pileus de Prata dar.

2) Ungenaue Angabe der Namen, s. S. 642 u. 643.

3) *Baluz.* l. c. T. I. p. 1007. 1109.

4) Die erstern bei *Raynald.* 1378, 36 sqq. und 31 sqq.; die spätern im Anhang zum fünften Band seiner Fortsetzung der Annalen des Baronius, in der Mansischen Ausgabe T. XXVI. p. 613 sqq. u. 631 sqq. In Betreff des Baldus bemerkt

Haben wir jezt die Hauptrepräsentanten beider Parteien gehört, so sind wir vielleicht in der Lage, aus ihren theilweise sehr gegensätzlichen Berichten den wahren Hergang bei der Wahl Urbans zu ermitteln, und es ist dieser Versuch bei der Wichtigkeit der Sache sicher gerechtfertigt, denn es handelt sich ja um nichts Geringeres, als um die Grundlage für die ganze Beurtheilung des nachmaligen großen Schisma's. Wenn wir dabei nicht ganz mit den Resultaten übereinstimmen, welche der Bollandist Papebroch in seinem Conatus chronico-historicus ad catalogum Pontificum aufgestellt hat [1]), so rührt dieß einfach daher, daß er den Berichten der Antiurbanisten allen Glauben und jegliche Berücksichtigung versagte und sich allein an die Aussagen einer Partei hielt. Darin liegt allerdings Methode, aber sicher nicht die historische.

1) Allgemein zugegeben ist, daß die Cardinäle schon vor ihrem Eintritt in's Conclave von den römischen Stadtvorstehern wiederholt gebeten wurden, einen Römer oder doch Italiener zu wählen. Diese Vorstellungen mögen sehr eindringlich, vielleicht auch zudringlich gewesen und durch die Bemerkung unterstüzt worden sein, es seien Excesse zu befürchten, wenn man anders wähle (S. 631 f.). Wir dürfen kaum zweifeln, daß darüber manche der ultramontanen (nichtitalienischen) Cardinäle, die nicht im Sinn hatten, einen Italiener zu wählen, in Angst geriethen. Diese Angst mag sich noch durch einige weitere Vorfälle, durch die Anwesenheit der Gebirgsbauern, durch die Volksmenge vor St. Peter mit ihrem Geschrei, durch das Erscheinen der Bezirksvorsteher im Conclave selbst ꝛc. gesteigert haben, aber Ursache der Erwählung Urbans war alles Bisherige nicht, wie die abtrünnigen Cardinäle selbst ausdrücklich erklären. Sie sagen ja in ihrer Deklaration: „Die Ultramontanen hatten schon vor dem Eintritt in's Conclave, und während sie darin waren, beständig, bis der unten zu beschreibende Druck auf sie ausgeübt wurde, die Absicht, ein Mitglied des Collegiums und nicht einen Auswärtigen, einen Ultramontanen und nicht einen Italiener zu wählen" (S. 633). Also nicht das Bisherige, sondern was später geschah, soll die Wahlfreiheit der Cardinäle beeinträchtigt haben. Und was war dieß? a) Der Lärm des Volks in

übrigens Mansi in s. Note zu *Raynald.* 1378, 36: er sei später auf Seite des Gegenpapstes getreten und habe seine frühern Schriften mit den Worten entschuldigt: er sei damals Unterthan Urbans gewesen.

1) Im zweiten Band der Praefationes, tractatus etc. zum Bollandistenwerk, p. 423 sqq.

der Nacht vom 7. auf den 8. April, mit Drohworten untermischt; b) die verstärkte Wiederholung dieses Lärms in der Frühe des 8. April, als die Cardinäle eben mit dem Wahlakt beginnen wollten; c) das Sturmläuten und d) die Nachricht von Seite der Custoden, das Volk wolle die Cardinäle in Stücke hauen, wenn sie nicht einen Römer oder Italiener wählten (S. 633 f.). — Es erweckt offenbar kein günstiges Vorurtheil für die urbanistischen Berichte, daß sie alle diese Vorgänge, welche einen Druck auf die Cardinäle ausüben konnten, mit Stillschweigen übergehen. Viel besser und nützlicher wäre es offenbar gewesen, das sichtlich Uebertriebene der gegnerischen Angaben auf das rechte Maß zurückzuführen. Sie aber begnügen sich mit der einfachen Behauptung: „In und um den Palast hat zur Zeit der Wahl völlige Ruhe geherrscht" (S. 641); von dem bedrohlichen Rapport der Custoden schweigen sie gänzlich, das Sturmläuten aber versetzen sie ohne weitern Beweis in eine spätere Zeit, nach der Wahl, wo es natürlich alle Bedeutung für die Hauptfrage verliert. Nun ist aber nicht anzunehmen, daß alle die fraglichen Angaben der Cardinäle pure Lügen gewesen seien. Es muß ihnen einige Wahrheit zu Grund liegen, und wir dürfen dieß sogar aus Andeutungen der urbanistischen Berichte selbst erschließen. Wenn z. B. im Factum Urbans erwähnt wird, Cardinal Orsini habe vorgeschlagen, zum Schein (als ob gewählt sei) einen römischen Franziskaner mit den päpstlichen Insignien zu bekleiden und dann fortzugehen, um anderwärts einen Andern zu wählen (S. 640), so sezt dieser Vorschlag nothwendig voraus, daß wenigstens einzelne Cardinäle sich nicht ganz frei, vielmehr durch das Verlangen des Volks nach einem Römer gedrückt gefühlt haben. Darum wollten sie einen römischen Franziskaner für gewählt ausgeben und dann anderwärts einen Andern wählen. Zudem spricht Urban selbst von einer vinolentia (S. 647), von Berauschten und ihrem Treiben, und ebenso berichtet Thomas von Acerno, daß die Römer in der Nacht vom 7. auf den 8. April beständig in der Nähe des Vatikans gezecht und am andern Morgen, um die Zeit der Wahl, den päpstlichen Keller erbrochen hätten. Alles dieß läßt schließen, daß diese angetrunkenen Schaaren am Vormittag des 8. April, wo, wie sie annehmen durften, der Wahlakt vor sich gehen sollte, nicht als stille Mäuschen am Vatikan herumgeschlichen sein werden. Haben sie schon beim Eintritt der Cardinäle in's Conclave, und zwar nüchtern, das Geschrei: Romano lo volemo! erhoben (S. 640), so werden sie auch nach langem Warten und im trunkenen Zustand es

nicht besser, sondern eher schlimmer gemacht und dem Ruf auch Drohungen beigemischt haben. Es verstand sich nun von selbst, daß die amtlichen Custoden des Palastes und Conclave's den Cardinälen über diese Auftritte referirten, also auch beifügten: Einige aus dem Volk hätten drohend moriantur (S. 633) oder Anderes gerufen. Dadurch bekam die Darstellung in der Declaratio der Cardinäle ihre obenerwähnte Fassung. Es lag diesen offenbar Alles daran, den Druck, der auf sie geübt wurde, als möglichst groß darzustellen.

2) Diesen Druck geben sie als die einzige Ursache dafür an, daß nicht ein Ultramontaner und nicht ein Mitglied des hl. Collegiums gewählt worden sei. Sie verschweigen dabei eine zweite, nicht unbedeutende Ursache, nämlich ihre eigene Uneinigkeit. Die Partei der Ultramontanen zählte zwölf Köpfe, während es der Italiener nur vier waren. Jene hätten also, wären sie einig gewesen, zum Voraus mehr als die nöthigen zwei Dritttheile der Stimmen besessen und somit die Wahl ganz in ihrer Hand gehabt. Auch wäre es ihnen wohl ein Leichtes gewesen, von der Erlaubniß Gregors XI. Gebrauch machend (S. 629), die Wahlhandlung anderswo als in Rom vorzunehmen. In Anagni war ja bereits schon von Gregor Alles für Aufnahme der Curie in Bereitschaft gesezt worden. Aber innere Parteiung hinderte die Ultramontanen an jeder kräftigen Aktion. Den Limousinern standen die andern Franzosen ganz entschieden entgegen und vereitelten ihren Plan, den Cardinal von Poitiers oder doch den von Viviers zu erheben. Die urbanistischen Nachrichten, welche von diesem Zwiespalt unter den Ultramontanen sprechen, sind sicher nicht aus der Luft gegriffen und wären, wenn irrig, von den Gegnern gewiß mit großem Lärm zurückgewiesen worden. Die Urbanisten konnten wohl Punkte, die ihnen ungünstig waren, stillschweigend übergehen, aber so wichtige Thatsachen rücksichtlich der Gegner rein fingiren konnten sie nicht, ohne sich selbst am meisten zu schaden. — Diese Zwietracht unter den Ultramontanen selbst aber ist die zweite Hauptursache, warum Urban gewählt wurde. Keine der beiden französischen Parteien war groß genug, um ihren Mann durchzubringen, darum mußte man sich sozusagen auf einen mezzo termine einlassen, auf einen Mann, der weder der einen noch der andern Partei angehörte. Nahm man noch in Rechnung, daß auch die italienischen Cardinäle für denselben gewonnen und das römische Volk wenigstens einigermaßen zufriedengestellt werden sollte, so war nicht leicht ein geeigneterer Mann als Bartholomäus von Bari denkbar, der allen Car-

dinälen persönlich sehr vortheilhaft bekannt und eben in ihrer Nähe als Vertreter des Kanzlers amtlich beschäftigt war, durch seine Geburt Italiener, lange in Avignon gelebt und französische Sitten angenommen hatte. Ihn wählte nun auf den Vorschlag des Cardinals von Limoges die nöthige Majorität des hl. Collegiums, nur vier, später nur mehr drei Cardinäle dissentirten. Orsini weigerte sich, direkt zu wählen, so lange er nicht frei sei (nach andern Berichten strebte dieser römische Fürst selbst nach der Tiare); ein zweiter (wohl der Cardinal von Florenz) stimmte zuerst für den Cardinal von St. Peter, trat aber in der Nachmittagssitzung noch auf Urbans Seite über; zwei andere, darunter der Cardinal von Glandeve, protestirten theils mündlich theils schriftlich, die Wahl für unfrei erklärend. Die Uebrigen aber wählten den Erzbischof in der ausgesprochenen Intention, daß der Akt gültig und der Gewählte wahrer Papst sei. Die nachmals von Urban abtrünnig gewordenen Cardinäle sprechen dieß selbst ganz bestimmt aus (S. 634); zudem erhellt ihre ernstliche Absicht aus der Motivirung: „sie wählten ihn, weil sie ihn kannten und für sehr erfahren in Geschäften erachteten" (S. 634); auch beauftragten sie den Bischof Thomas von Acerno, die geschehene Wahl seiner Königin anzuzeigen (S. 649), und der Cardinal von Limoges bezeugt in specie von sich, noch nach seinem Abfall von Urban, daß er diesen gewählt habe animo et proposito, quod esset Papa (S. 634, Not. 2). Dadurch wird eine spätere Aussage der Cardinäle, sie hätten den Erzbischof nur in der Hoffnung gewählt, er werde gewissenhaft genug sein, eine solche Wahl nicht anzunehmen, entschieden widerlegt; s. unten S. 669.

3) Ob die Cardinäle zuvor schon an den Erzbischof von Bari als geeigneten Mann gedacht und sich über ihn besprochen haben, ist controvers. Die Urbanisten behaupten, die Andern läugnen es (S. 639 und 645 f.); für unsere Hauptfrage nach der Gültigkeit der Wahl ist es ziemlich gleichgültig. Doch halte ich für wahrscheinlich, daß die Cardinäle, und zwar gerade die Ultramontanen, in Folge der wiederholten Bitten von Seite der römischen Stadtvorsteher sich auch die Frage aufwarfen: welche Italiener denn für den hl. Stuhl geeignet, d. h. ihnen selbst nicht ganz unangenehm sein könnten. Diese Frage drängte sich ihnen von selbst und unabweisbar auf. Besprachen sie aber diesen Gegenstand, so wurde gewiß auch der Erzbischof genannt, und mehrere der ultramontanen Cardinäle mögen jezt schon den Gedanken gefaßt haben: „wenn unser Candidat nicht durchzusetzen ist, wählen wir lieber den

Erzbischof von Bari, als irgend einen Andern" (S. 639 f.). Dagegen dachten wohl andere Cardinäle gar nicht an den Erzbischof, oder wollten doch damals noch nichts von ihm wissen, und so erklärt sich, wie sie der Behauptung, seine Wahl sei schon vor dem Eintritt in's Conclave beabsichtigt gewesen, entgegentreten konnten. Ein fester Plan, ihn zu wählen, bestand allerdings damals noch nicht.

4) Daß die Cardinäle, wenigstens mehrere aus ihnen, die Wahl Urbans nicht für ganz gesund und unbedenklich erachteten, ergibt sich aus dem Vorschlag, noch eine reelectio vorzunehmen und in dieser den Erzbischof nochmals zu wählen. So berichten die Gegner Urbans, mit dem Beifügen, daß schon am Nachmittag desselben Tages, ohne die Uebersiedelung an einen andern Ort abzuwarten, zu dieser reelectio geschritten worden sei (S. 635). Das Gleiche sagen auch die Urbanisten: „Nach dem Essen begaben sich die Cardinäle wiederum in die Kapelle und wählten zu größerer Sicherheit den genannten Erzbischof noch einmal" (S. 641). Damit ist auch von urbanistischer Seite zugegeben, daß die erste Wahl nicht ganz unantastbar erschienen sei, und so war es auch in der That. Ganz frei von ungehöriger Beeinflussung war sie nicht geblieben.

5) Bei dieser reelectio sollen sich nach der Versicherung der Gegner Urbans drei ultramontane Cardinäle nicht betheiligt haben dadurch, daß sie einfach nicht erschienen; ein vierter aber habe bestritten, daß der Druck bereits vorüber und freie Wahl möglich sei (S. 635). Die übrigen zwölf begannen die reelectio. Daß sie die absichtlich zurückgebliebenen Collegen nicht beriefen, kann ihnen schwerlich zum Vorwurf gemacht werden. Wer in seinem Zimmer bleibt und nicht in der Wahlkapelle erscheint, hat einfach auf seine Stimme verzichtet. Sein Nichterscheinen kann unmöglich den Akt annulliren, sonst läge ja die ganze Gewalt in den Händen einiger Wenigen oder gar eines Einzelnen.

6) Nach dem Bericht der Urbanisten wurde die reelectio vollendet (S. 641), die abtrünnigen Cardinäle dagegen behaupten: „bevor man damit zu Ende war, wurde das Conclave erbrochen und die Stadtvorsteher traten ein." Damit ist nicht direkt geläugnet, daß bereits alle zwölf Vota abgegeben waren, sondern nur behauptet: die ganze Feierlichkeit sei noch nicht vollendet gewesen. Wäre die reelectio unterbrochen worden und sonach gar nicht vollzogen gewesen, so würden die Gegner Urbans hierauf ein ganz besonderes Gewicht gelegt haben, was

sie nirgends thun [1]). Um so größeres Gewicht müssen wir auf das Faktum dieser zweiten Wahl legen; denn auch angenommen, Furcht vor dem Volk habe die Cardinäle veranlaßt, am Vormittag des 8. April den Erzbischof von Bari zu wählen, so war doch die reelectio nicht die Wirkung dieser Furcht, sondern einer ganz andern, nämlich der Furcht, man könnte Bedenken gegen die Gültigkeit der ersten Wahl erheben. Wäre es ihnen mit dem Erzbischof von Bari nicht vollständig Ernst gewesen, und hätten sie seine Wahl nicht gerade gegen den Einwurf: „ihr habt nicht frei gewählt" sichern wollen, so hätten sie die reelectio unterlassen. Niemand zwang sie dazu.

7) Aber wie weit ließen sich denn die Cardinäle bei der ersten Wahl Urbans durch die Wünsche und Tumulte der Römer beeinflussen? Sie wählten allerdings keinen Franzosen, schon aus dem Grund, weil sie sich über einen solchen selbst nicht einigen konnten; aber sie wählten auch keinen Römer, sondern einen Italiener, der Halbfranzose war und von dem sie sogar die Rückverlegung des päpstlichen Hofs nach Avignon erwarteten (s. unten). In ihm sahen sie einen Mann, dessen Wahl nur zum Schein den Wünschen der Römer, in Wahrheit aber den ihrigen entspreche. So hatten sie allerdings Grund zu zweifeln, ob diese Wahl das Volk irgend befriedigen werde. Dieser Punkt, glaube ich, ist von ganz besonderer Wichtigkeit. Das Volk verlangt etwas tumultuarisch einen Römer oder doch einen Italiener; die Cardinäle wählen einen Italiener und wagen nun nicht, seinen Namen zu nennen. Beide Parteien sprechen von dieser Furcht (S. 635 u. 642), die so weit ging, daß die Cardinäle zu dem ganz schlimmen Auskunftsmittel schritten und den Cardinal von St. Peter als gewählt bezeichneten. Aber kaum hatten sie es gethan, so verdoppelte sich ihre Angst, denn jezt mußten sie sich auch vor den schlimmen Folgen dieser Täuschung fürchten, und so suchten die meisten von ihnen Rettung in der Flucht, bis die Versicherung der Stadtvorsteher, die Wahl Urbans werde dem Volk genehm sein, sie wieder ermuthigte. Alles dieß zeigt, wie wenig man sagen kann, das römische Volk habe die Wahl Urbans erzwungen.

---

1) Peter de Barreria, Cardinalis Eduensis, vom nachmaligen Gegenpapst ernannt, macht nur geltend: die reelectio sei wirkungslos, weil die electio selbst null und nichtig gewesen sei. Was in seinem Ursprung total nichtig sei, könne nicht revalidirt werden, und zudem habe die Furcht noch immer fortgewirkt. *Bulaeus*, l. c. T. IV. p. 543 sq.

8) Wenn aber der Wahl Urbans trotz der reelectio noch eine Nota von Unfreiheit ankleben sollte, so haben die Cardinäle durch ihr nachfolgendes Benehmen, das wir alsbald schildern werden, auch diesen Fleck getilgt.

§ 713.

Anerkennung Urbans VI. und Wiederabfall von ihm. Wahl des Gegenpapstes Clemens VII.

Urban VI. säumte nicht, alle Bischöfe und Fürsten von seiner Erhebung in Kenntniß zu setzen, und sämmtliche in Rom anwesenden Cardinäle anerkannten ihn faktisch, in fast zahllosen Akten, als rechtmäßigen Papst [1]). Wir haben schon oben gesehen, wie sie seiner Krönung anwohnten, kirchliche Feierlichkeiten mit ihm vollzogen, in seinen Consistorien erschienen, aus seiner Hand das Abendmahl nahmen, ihm Geschenke machten und sich Gnaden von ihm erbaten u. dgl. Außerdem beeilten sie sich, über das Vorgefallene auch ihren sechs Collegen in Avignon und andern Freunden und Fürsten Mittheilung zu machen. Sie sagen ihnen, daß sie am 7. April in's Conclave getreten und schon am folgenden Tag, in jener Stunde, wo an Pfingsten der hl. Geist den Aposteln mitgetheilt wurde, sicher von demselben Geist geleitet, den Erzbischof von Bari, einen Mann von großen Verdiensten und Tugenden, frei und einstimmig erwählt hätten [2]). Diesen Brief unterzeichneten sämmtliche 16 zu Rom anwesenden Cardinäle, auch der nachmalige Gegenpapst Robert von Genf; wenigstens hatte der von Raynald benützte Codex seinen Namen, während er in einem andern nur irrthümlich fehlt [3]). Auffallen kann die Kürze, deren sich die Cardinäle in diesem Brief befleißen; aber sie erschien doch ihren Collegen zu Avignon so wenig anstößig, daß auch sie alsbald die Anerkennung des neuen Papstes aussprachen und dem Commandanten der Engelsburg befahlen, dieselbe nun an Urban zu übergeben [4]). Damit verbanden sie noch ein

1) *Raynald.* 1378, 16 u. 92 — 100. *Bulaeus*, hist. univers. Paris. T. IV. p. 497 — 506.

2) *Raynald.* 1378, 17—19. *Bulaeus*, l. c. p. 463. 465.

3) Bei *Ciaconius*, Vitae Pontif. T. II. p. 626 sq.

4) Der vorige Papst hatte dem Commandanten der Engelsburg verboten, ohne Zustimmung der in Avignon gebliebenen Cardinäle irgend Jemanden die Schlüssel der Engelsburg zu übergeben.

devotes Schreiben an den neuen Papst und ließen sein Wappen in Avignon anheften [1]).

Die in Rom gebliebenen Cardinäle wollten nachmals ihren erwähnten Huldigungen gegen Urban alle Beweiskraft absprechen, da sie all' das nur aus Angst und Todesfurcht gethan hätten. Einzelne wollten sogar die Briefe, worin sie Urban priesen, für unächt und für Fiktionen des leztern selbst erklären [2]). Allein diese Versicherungen lauten alle höchst komisch. Vor Kurzem hatten sich die Cardinäle sehr gefürchtet, dem Volk auch nur zu sagen, daß Urban gewählt sei; nachdem dieß aber geschehen, haben sie auf einmal ungeheuere Furcht vor Urban, thun, was er will, schreiben, was er befiehlt, und lügen, wie er commandirt. Woher dieser rasche Umschwung gekommen, sagen sie nirgends, wohl aber entkräften sie ihr Vorgeben auch dadurch, daß sie wiederholt mehr thaten, als die Furcht irgend nöthig machen konnte. Wer zwang sie denn, die Wahl Urbans in dem Schreiben an ihre Collegen zu Avignon als göttlich inspirirt auszugeben? Wer nöthigte den Cardinal Aigrefeuille, dem Erwählten einen kostbaren Ring, den er von seiner Mutter hatte, zum Geschenk zu machen in signum specialis amoris? Einen zweiten überreichte ihm der nachherige Gegenpapst. Andere Cardinäle belästigten ihn mit Bitten um Pfründen und Gnaden für sich und ihre Vettern, der Cardinal von Glandeve nahm von Urban das Bisthum Ostia an, und der von Amiens, der bei der Wahl gar nicht anwesend gewesen, eilte nach Beendigung seiner Geschäfte in Florenz ebenfalls nach Rom, um dem neuen Papst zu huldigen [3]).

Aber vielleicht sagt man, es sei den Cardinälen zu Rom gar nicht möglich gewesen, ihre Collegen zu Avignon und den Cardinal von Amiens von der wahren Sachlage in Kenntniß zu setzen, und in der That wurde Solches später von einigen Gegnern Urbans behauptet. Soll doch einer von ihnen dem französischen König geschrieben haben, er möge keinem Brief eines Cardinals, auch dem seinigen nicht, Glauben schenken, so lange sie in Rom wären [4]). Aber wenn dieser angebliche Brief nach Frankreich gebracht werden konnte, so doch wohl auch

1) *Raynald.* 1378, 20. 24. *Baluz.*, Vitae Pap. Aven. T. II. p. 813—816. *Bulaeus*, l. c. p. 523.

2) *Baluz.* l. c. T. I. p. 1036. 1046. 1106.

3) *Baluz.* l. c. T. I. p. 1005. 1079. 1148. 1157. *Bulaeus*, l. c. p. 497—505. *Raynald.* 1378, 97. 98. *Martene*, rer. ital. script. T. III. P. 2. p. 723.

4) *Baluz.* l. c. p. 1006. *Bulaeus*, l. c. p. 463.

ancher andere, gleich feindlichen Inhalts für Urban. Dazu kommt
och, daß ein Schreiben des Commandanten der Engelsburg, eines
anzösischen Ritters, jene ganze Fiktion über den Haufen wirft. Er
agte bei den Cardinälen zu Avignon an, ob er die Citadelle an Urban
ergeben solle und hat dabei kein Hehl, daß er dessen Wahl für un-
ei und ungültig erachte [1]). Und dieser Brief kam ganz richtig nach
vignon und wurde, wie wir wissen, von den dortigen Cardinälen so-
eich zu Gunsten Urbans beantwortet. Warum sollten nun nicht auch
e Cardinäle so gut als jener Commandant, oder wenn sie wollten
urch ihn, ihren Collegen zu Avignon ganz freimüthige Briefe haben
schicken können? Ja, sie schrieben frei und freimüthig, aber zu Gun-
m Urbans, den sie damals noch unbedingt anerkannten. Die Oppo-
ition gegen ihn ging von der Engelsburg aus. Trotz des ausdrück-
hen Befehls der avignonischen Cardinäle verweigerte der Commandant
rtwährend die Unterwerfung gegen Urban und die Ueberlieferung
r Citadelle, und auch der Kämmerer der römischen Kirche, Erzbischof
etrus von Arles, der sich bei Beginn der Wahl mit dem päpstlichen
chatz in die Engelsburg begeben hatte, bestritt beharrlich die Gültig-
it der neuen Papstwahl, unerachtet sein eigener Bruder, der Cardinal
m Limoges, ihn darüber tadelte mit den Worten: tace, quia verus
t Papa [2]). Erst später führte auch dieser Cardinal eine andere Sprache.
ie aber die von der Engelsburg aus begonnene Opposition gegen
rban immer größere Dimensionen angenommen und was fast sämmt-
he Cardinäle Schritt für Schritt ihm mehr entfremdet, ja zulezt
en völligen Abfall veranlaßt habe, das ist, wenn nicht neue Urkun-
n aufgefunden werden, nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Wahrschein-
) wirkten viele Momente zusammen, von denen manche sich unsern
igen völlig entziehen, so daß wir uns begnügen müssen, in den An-
itungen der Quellen wenigstens einige aufzufinden. a) Wie wir
en sahen, hatten die Cardinäle Orsini und Glandeve und noch ein
tter gleich bei der ersten Wahl Urbans gegen dieselbe protestirt
. 634 f.), bei der reelectio aber hatten sich drei Ultramontane gar
ht betheiligt. Als ihre Opposition wirkungslos blieb, unterwarfen
sich dem neuen Papst, weil sie dieß als dura necessitas an-
jen, aber sicher begrüßten sie alsbald die von der Engelsburg aus-

1) *Baluz.* l. c. T. II. p. 813.
2) *Baluz.* l. c. T. I. p. 1066. 1211.

gehende Opposition und suchten auch ihre Collegen mit ihren Zweifeln und Bedenken gegen die Wahl anzustecken. So wissen wir, daß Cardinal Glandeve nach der Inthronisation Urbans, der er doch selbst beiwohnte, seinem Collegen Aigrefeuille gegenüber äußerte: Bartholomäus von Bari sei nicht wahrer Papst. Aehnlich behauptete der Cardinal Noellet von S. Angelo: er sei bei der Wahl wegen des notorischen Druckes nicht frei gewesen, habe nur taliter qualiter beigestimmt und halte sie für ungültig. Der Cardinal von Bretagne aber versicherte, dem Erzbischof seine Stimme gar nicht gegeben zu haben, weil er ihn als homo furiosus gekannt habe [1]). b) Hatten einmal die ersten Opponenten auch nur einige Cardinäle bedenklich gemacht und einige scheinbar begründete Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl in Umlauf gesetzt, so entstand hiedurch ein Aergerniß, dem die Cardinäle dadurch ein Ende machen wollten, daß sie den schon im Conclave geäußerten Gedanken einer reelectio außerhalb Roms wieder aufnahmen. Gerade weil jene reelectio am Nachmittag des 8. April beanstandet werden konnte, wollten sie, um alle Bedenken abzuschneiden, eine zweite reelectio zu Anagni vornehmen. Hier wollten sie Urban noch einmal wählen, an einen Gegenpapst dachten sie noch nicht. Diesen damaligen Standpunkt der Cardinäle zeichnet uns eine Aeußerung des Cardinals von Glandeve: omnes Cardinales intendebant, ad evitandum scandalum, si fuisset aptus, quando fuissent in Anagnia, ipsum eligere [2]), d. h. „da die Wahl Urbans von einigen Seiten beanstandet wurde, so beschlossen die Cardinäle, nach Anagni zu gehen und durch eine neue Erwählung Urbans alles Aergerniß zu heben, aber er zeigte sich unfähig für das päpstliche Amt.“ Ohne Zweifel hat gerade der Cardinal von Glandeve selbst, der gegen Urbans Wahl vor einem Notar förmlich protestirt hatte (S. 634 f.), das Projekt einer reelectio zu Anagni empfohlen, und es ist dabei beachtenswerth, daß er, trotz seiner ursprünglich oppositionellen Stellung gegen Urban, jezt sammt allen Collegen an demselben festhalten wollte. — Den Plan einer reelectio zu Anagni theilten sofort die Cardinäle auch dem Papst mit, und dieser erwiederte: „wenn sie mich nochmals wählen wollen, so ist es gut, wollen sie aber nicht, so genügt mir das Bisherige“ [3]). c) Die bisan für Urban noch

1) *Baluz.* l. c. T. I. p. 1003. 1114. 1143.
2) *Baluz.* l. c. T. I. p. 1080.
3) *Baluz.* l. c. T. I. p. 1120.

nmer günstige Stimmung verschlimmerte sich aber bei Zeiten, mit und hne seine Schuld. Die Cardinäle fanden sich in ihren Erwartungen on ihm getäuscht und hielten ihn in Bälde für unfähig zur Verwal- ıng des hohen Amtes. Si fuisset aptus, sagt Cardinal Glandeve in r oben angeführten Stelle und fährt dann fort: habebant ipsum ınquam fatuum, quia jam cognoscebant, qualis erat, et nullo ıodo erat aptus ad gubernandam ecclesiam. Ein anderer Cardi- ıl bezeichnet ihn als furiosus [1]), und Dietrich von Niem sagt: eum *elirum* communiter ipsi Cardinales habebant [2]). Ja, dieser deutsche ıugenzeuge, der doch selbst die Wahl Urbans für völlig gültig erklärt, t der Ansicht, die so plötzliche Erhöhung zur höchsten Würde der Welt ıbe ihm den Kopf verwirrt. d) Dabei zeigte Urban eine Herbe und chroffheit, die selbst seine bestgemeinten Plane und Schritte in's Un- cht verkehrte und die Gemüther erbitterte. Schon am ersten Tag ach seiner Krönung, am Ostermontag, beleidigte er viele Bischöfe und rälaten, die sich theils in Geschäften, theils ohne solche zu Rom auf- ielten. Als sie nach der Vesper in der großen Kapelle des Vatikans ım die Ehrfurcht bezeugten, schalt er sie Eidbrüchige, weil sie ihre Kir- ıen verlassen hätten. Sie waren ganz niedergedonnert; Einer aber, Bischof Martin von Pampelona, erwiederte kräftig: er könne diesen Vorwurf nicht annehmen, da er sich nicht im eigenen Interesse, sondern m des öffentlichen Nutzens willen an der Curie aufhalte. Er war äpstlicher Referendär und ein sehr guter Jurist [3]). Vierzehn Tage päter hielt Urban ein öffentliches Consistorium, wobei außer den Car- inälen sehr viele Prälaten und Curialisten anwesend waren. Er pre- igte über die Worte: „ich bin der gute Hirt", und tadelte dabei die Sitten der Cardinäle und Prälaten so herb und unvorsichtig, daß sie ehr beleidigt wurden [4]). Ein andermal kam ein vom vorigen Papst estellter Collector fructuum Camerae apostolicae zu ihm, um die Gelder zu überreichen, die er gesammelt hatte, und er empfing ihn mit ıen Worten: „daß du verflucht seiest mit deinem Gelde." Aehnliches, agt Theoderich von Niem l. c., that er tagtäglich, was ihm den Haß ıller Cardinäle und Prälaten zuzog. Er verbot ihnen, bei Mahlzeiten

1) *Baluz.* l. c. T. I. p. 1143.

2) *Theod. a Niem*, de schism. I. 7.

3) *Theod. a Niem*, l. c. lib. I. 4.

4) Ibid. c. 5. Auch die hl. Katharina von Siena sagt: movisse Cardinales rebellionem, cum ipsos sordescere vitiis non pateretur. *Raynald.* 1378, 25.

mehr als eine Tracht Speisen aufstellen zu lassen, untersagte ihnen auf's Strengste alle Annahme von Geschenken, beschuldigte sie der Simonie, tadelte ihren Luxus, hieß die Einen barsch schweigen, rief den Andern zu: „ihr schwätzet thöricht", nannte den Cardinal Orsini einen Dummkopf (sotus) und verlezte auch ihre Geldbeutel durch den Befehl, Jeder müsse die Kirche, von der er den Titel habe, wieder herstellen lassen [1]). Den Cardinal von Limoges kränkte er durch die Maßregeln, womit er, freilich mit Recht, dessen widerspänstigen Bruder, den päpstlichen Kämmerer, bedrohte. Andere fühlten sich beleidigt, weil er ihnen den Schaden nicht ersetzen wollte, den sie während des Conclave's vom Volk erlitten hatten; ganz besonders aber machte er sich den Cardinal von Amiens zum Feinde. Als dieser nach Beendigung seiner Mission in Toskana am 25. April nach Rom zurückkehrte, bezeugte er dem neuen Papst, wie wir wissen, alsbald seine Verehrung, und wurde auch von Urban im öffentlichen Consistorium sehr freundlich empfangen. Aber in Bälde bezichtigte ihn dieser, die Interessen der Kirche den Florentinern und Mailändern gegenüber verlezt zu haben, und schalt ihn einen Verräther. Der Cardinal erwiederte: „da Ihr jezt Papst seid, darf ich nicht antworten, aber wäret ihr noch Erzbischof von Bari, so würde ich sagen, das Erzbischöflein lügt in seine Kehle hinein." Von da an war er der heftigste Feind Urbans, eifrig thätig, auch die übrigen Cardinäle sammt dem König von Frankreich ihm abgeneigt zu machen. Urban selbst sah ihn als Haupturheber des Schisma's an [2]). Als einen Beweis für den krankhaften Hochmuth Urbans führt Dietrich von Niem (l. c. I. 7) die Thatsache an, daß er den Herzog Otto von Braunschweig, den Gemahl der Königin von Neapel, der mit großen Geschenken seiner Gemahlin nach Rom gekommen war und an der päpstlichen Tafel das Schenkenamt versah, lange auf den Knieen liegen ließ, ehe er ihm den dargereichten Weinbecher abnahm. Auch verlezte er die Königin Johanna selbst, indem er ihre Bitte, den Lehenzins (für Neapel) erst nach zwei Monaten bezahlen zu dürfen, auf's Entschiedenste abschlug und ihr Regiment tadelte. Ja er habe sogar gedroht, sie in ein Kloster stecken und das Reich dem Sohn des französischen Königs geben zu wollen [3]). Dem Grafen von Fondi verweigerte er die Wie-

1) *Raynald.* 1378, 25. *Muratori*, l. c. p. 724 sq. *Baluz.* l. c. T. I. p. 998. 1005.

2) *Baluz.* l. c. T. I. p. 1066. 1149. 1158. 1160.

3) *Bulaeus*, l. c. p. 521. *Baluz.* l. c. T. I. p. 1124 sq. *Raynald.* 1378, 47. An lezterer Stelle auch Irriges über die Mißstimmung Johanna's gegen Urban, vgl.

dererstattung der 20,000 Gulden, die derselbe dem verstorbenen Papst geliehen (weil sie nicht für kirchliche Zwecke verwendet worden seien) und nahm ihm überdieß das Amt eines Comes d. i. päpstlichen Statthalters in der Campania [1]). So verfeindete er sich mit Jedermann, selbst da, wo er es gut meinte und materiell im Recht war. e) Dazu kam, daß Urban die Erwartungen, welche sich die französischen Cardinäle bei seiner Erhebung von ihm gemacht, ganz und gar nicht befriedigte. Das arme „Bischöflein" war gar nicht gewillt, sich von den vornehmen Herrn, die bisher seine Protektoren gewesen, leiten zu lassen, und der Halbfranzose war keineswegs geneigt, im Sinne der französischen Partei das Ruder zu führen. Namentlich muß er sie tief verlezt haben, als er ihr Ansinnen, wieder nach Avignon zu gehen, mit großer Entschiedenheit zurückwies [2]). Wir loben ihn deßhalb, aber unklug und provocirend war es, wenn er beifügte: er werde so viele Römer und Italiener zu Cardinälen erheben, daß ihre Zahl die der Ultramontanen übersteige [3]). Damit war den französischen Cardinälen nur mehr die Wahl zwischen Hammer und Ambos gelassen. Entweder mußten sie den von ihnen selbst Erhobenen stürzen, oder das seit 70 Jahren und darüber bestehende Dominium Frankreichs über den hl. Stuhl war für immer verloren. Von da an, glaube ich, datiren sich die Plane zur Absetzung Urbans. f) Diese waren noch keineswegs reif, als sich die ersten Cardinäle, von Aigrefeuille und Poitiers, im Anfang Mai's mit Erlaubniß Urbans nach Anagni begaben, unter dem Vorwand, daß die dortige Gebirgsluft ihrer Gesundheit viel zuträglicher sei, als die Sonnenhitze in Rom. Nach und nach und vereinzelt folgten ihnen alle übrigen ultramontanen Cardinäle, theils mit theils ohne Erlaubniß des Papstes, und nur die Italiener blieben in Rom zurück [4]). Urban aber verbot diese Uebersiedlungen nicht, wohl in Hoffnung, daß sich alle Differenzen zwischen ihm und den Cardi-

---

Baluz. l. c. Aus einem Schreiben des Marcilius de Inghem, der sich gleichzeitig mit Urban im Juli 1378 zu Tivoli aufhielt, geht übrigens hervor, daß die Königin Johanna damals noch den Papst unterstüzte. *Bulaeus*, l. c. p. 466 sqq.

1) *Muratori*, l. c. p. 726. Noch weitere Specimina des Hochmuths und der Thorheit Urbans gibt der französische König in seiner Denkschrift an den Grafen von Flandern an. *Bulaeus*, l. c. p. 520 sq.

2) *Baluz.* l. c. T. I. p. 1222. *Raynald.* 1378, 25.

3) *Muratori*, l. c. p. 725.

4) *Bulaeus*, l. c. p. 527. *Baluz.* l. c. T. I. p. 1008. 1067. 1081. 1191. *Theod. a Niem*, l. c. I. 7.

nälen noch gütlich ausgleichen würden, und daß eine etwaige reelectio sicher zu seinen Gunsten ausfallen müsse. Daß man sich bis zu einem Schisma verirre, war ihm undenkbar. In dieser Ruhe und Sicherheit bestärkte ihn das Benehmen der nach Anagni gegangenen Cardinäle selbst, die auch dort die Messe für ihn beteten, in ihren Briefen ihn als Papst betitelten, sich Gnaden und Aemter von ihm erbaten und alle Dokumente nach dem Jahre seines Pontifikats datirten [1]). g) Aber schon im Juni begannen die Cardinäle zu Anagni eine feindlichere Stellung gegen Urban einzunehmen. Die Entfernung von ihm hatte sie kühner gemacht und die Wühlereien Einiger aus ihrer Mitte, namentlich der Cardinäle von Amiens, Marmoutier und Flandrin, waren nicht erfolglos geblieben. Zudem hatte sie Urban durch seinen Plan, eine italienische Majorität im hl. Collegium zu schaffen, vorwärts getrieben und wahrscheinlich hatten sie bereits auch ermunternde Winke von Frankreich erhalten, für dessen Politik der Sturz Urbans von großer Wichtigkeit war. Daß geheime Verhandlungen gepflogen und Vertraute hin und wieder geschickt wurden, ersehen wir aus der eigenen Angabe des französischen Königs (bei *Bulaeus* l. c. p. 523 sq.), und außerdem sprach Urbans Nachfolger Bonifaz IX. ganz offen aus: die Cardinäle wagten die Wahl eines Gegenpapstes nicht eher, als bis sie den assensum pestiferum der principes Galliae (des Königs und seiner Brüder) erlangt hatten. Diesen aber erwirkten sie durch falsche Briefe, wornach Urban den Plan gehabt hätte, dem französischen Hause das Arelat zu entreißen [2]).

Als die Sachen so standen, weigerten sich die Cardinäle, die Tiara und andere Insignien, welche Peter von Arles nach Anagni gebracht hatte, dem Papst einzuhändigen, verboten auch die Uebergabe der Engelsburg an denselben, traten mit dem Grafen von Fondi (S. 664 f.) und dem kirchenfeindlichen Präfekten Vico von Viterbo in nähere Freundschaft und zogen die noch in Italien befindlichen Reste der bretonischen Söldner, welche früher Gregor XI. benützt hatte, in ihren Dienst nach Anagni [3]). Diese Maßregeln ließen bereits schlimme Plane vermuthen. Darum schickte Urban (Juni 1378) von den vier italienischen Cardinälen, die bei ihm in Rom geblieben, die drei: von Florenz, von Mai-

1) *Bulaeus*, l. c. p. 509. *Baluz.* l. c. p. 1067. 1191. *Raynald.* 1378, 27. 28.
2) *Achery*, Spicileg. T. I. p. 767 (neue Ausg.).
3) *Bulaeus*, l. c. p. 507 sq. *Baluz.* l. c. T. I. p. 464 sq. u. 1212. *Muratori*, l. c. p. 726. *Theod. a Niem*, l. c. I. 7.

land und Orsini (der Cardinal von St. Peter war krank und starb bald darauf) nach Anagni, um den dortigen Collegen zu bedeuten, daß sie von ihm und den Römern gar nichts zu fürchten, also keineswegs Militär ꝛc. nöthig hätten, und daß er ihnen größere Gefälligkeiten erweisen wolle, als irgend ein anderer Papst. Sie möchten zu ihm nach Tivoli kommen, wohin er zu gehen beabsichtige. Die Cardinäle stellten sich verwundert, daß man solche Nachrichten über sie verbreite und daß sogar der Papst daran glaube. Dieß erklärten sie in einem feierlichen Akt in der Kathedrale. Nachmittags aber hielten sie mit den drei Italienern Besprechung in der Wohnung des Cardinals von Genf, wobei sie die Rechtmäßigkeit Urbans bestritten und auf das Evangelium schwuren, daß nur Furcht vor dem Tode sie veranlaßt habe, sich an seiner Wahl und an dem, was nachher geschah, zu betheiligen. Schließlich forderten sie die drei Italiener auf, bei ihnen zu bleiben und mit ihnen für den erledigten Stuhl zu sorgen [1]).

Uebrigens ist nicht anzunehmen, daß alle in Anagni anwesenden Cardinäle über die gegen Urban zu ergreifenden Schritte von Anfang an einig waren. Verschiedene Vota traten hervor. Die Einen wollten seine Resignation erzwingen, Andere zufrieden sein, wenn er nur einen Coadjutor annehme [2]), und wieder Andere sollen Lust gezeigt haben, zu Urban zurückzukehren und sich mit ihm zu versöhnen, so die Cardinäle von Luna und Glandeve. Aber sie seien durch ihre Collegen daran gehindert worden [3]). Einen eigenen Plan hatte Cardinal von Vernyo ersonnen, um die Differenzen auszugleichen und dem Papst die Tiare zu sichern, aber er scheute sich vor seinen Collegen, mit Urban zu verkehren [4]).

Die Einladung, mit den Insurgenten in Anagni gemeinsame Sache zu machen, für jezt ausschlagend, begaben sich die drei Cardinäle nach Tivoli, wo unterdessen der Papst kurz vor Peter und Paul eingetroffen war [5]). Er war über ihren Bericht sehr bestürzt, gab sich aber den Schein, als ob er noch alles Gute hoffe. Die vier adeligen Laien, die

---

1) Die italienischen Cardinäle erzählen dieß selbst in ihrer Encyklika an die Fürsten, bei *Bulaeus*, l. c. p. 527. Daß auch sie gegen Urban nicht sehr treu waren, werden wir später sehen.

2) *Muratori*, l. c. p. 726.

3) *Baluz.* l. c. T. I. p. 1081 u. 1191 bestreitet die Richtigkeit lezterer Angaben.

4) *Baluz.* l. c. p. 1119 sq.

5) *Bulaeus*, l. c. p. 527 u. 508. *Theod. a Niem*, l. c. I. 8. *Muratori*, l. c. p. 726.

besonders großen Einfluß auf ihn hatten, baten ihn sammt den Cardinälen, vorsichtig zu sein und geeignete Maßregeln zu ergreifen; aber vergeblich. Darauf überreichten ihm die Cardinäle eine schriftliche Darstellung dessen, was sich in Anagni zugetragen, damit er die Sache reiflicher überlege, und wollen überdieß privatim nach Kräften für gütliche Beilegung gewirkt haben [1]).

Um diese Zeit rieth die hl. Katharina von Siena dem Papst, einen Kreuzzug zu berufen, damit sich die Parteien versöhnten und ihre Waffen gegen die Ungläubigen kehrten [2]), auch kam Otto von Braunschweig, der Gemahl der Königin von Neapel, nach Tivoli, theils um einen Vergleich zwischen dem Papst und den Cardinälen zu versuchen, theils um von ihm Zugeständnisse wegen der sicilischen oder trinacrischen Erbschaft zu erlangen [3]). Er konnte aber weder das Eine noch das Andere bewirken, zumal der Papst die Insel Sicilien seinem ungerathenen Neffen Franz Prignano zu verschaffen suchte. Er machte sich dadurch wie Neapel so auch Aragonien zum Feinde, und Otto von Braunschweig meinte darum, er sollte nicht Urbanus sondern Turbanus heißen, weil er Alles verwirre [4]). Natürlich blieben jezt auch die beiden Gutachten wirkungslos, die der große Jurist Baldus, Professor zu Perugia, zu seinen Gunsten abfaßte (S. 652), und es kam zum Bruche.

Kurz vor Jakobi, am 20. Juli, wurden die italienischen Cardinäle, die noch bei Urban waren, von ihren Collegen förmlich citirt, nach Anagni zu kommen und mit ihnen zu berathen, wie für die römische und katholische Kirche gesorgt werden könne. Das Schreiben war von 13 Cardinälen unterzeichnet [5]) und wurde auch dem kranken Cardinal von St. Peter, und auf dessen Rath dem Papst mitgetheilt. Dieser veranstaltete eine Berathung, zu der auch seine weltlichen Räthe beigezogen wurden, und nach Beendigung dieser Unterredung gingen die drei Cardinäle von Florenz, Mailand und Orsini nach Vicovaro, von

1) *Bulaeus*, l. c. p. 528.

2) *Raynald.* 1378, 44.

3) Neapel und Sicilien waren damals getrennte Königreiche; das erstere behielt den Titel „beider Sicilien", das eigentliche Sicilien aber hieß „Trinacrien". Erbin des leztern Königreichs war Maria, Tochter Friedrichs IV. aus dem aragonischen Hause, und diese sollte jezt mit einem Vetter des Herzogs Otto von Braunschweig vermählt werden.

4) *Theod. a Niem*, l. c. I. 8.

5) *Raynald.* 1378, 40. *Bulaeus*, l. c. p. 528. Jezt war auch der Cardinal von Amiens zu Anagni.

'o sie nicht mehr zu Urban zurückkehrten. Es geschah dieß am Mon-
ag nach St. Jakobi, den 26. Juli 1378 [1]). Christophe vermuthete,
e hätten sich mit Zustimmung Urbans entfernt, um gleichsam als un-
arteiisch besser vermitteln zu können [2]), und richtig ist allerdings, daß
e auch nachmals noch eine Ausgleichung anstrebten.

Jezt erließen die 13 Cardinäle zu Anagni ein Schreiben an Ur-
an, worin sie ihn als olim episcopus Barensis tituliren, ihm den
piritus consilii sanioris wünschen und den hl. Stuhl für erledigt
klären. Sie versichern zugleich, daß nur Gewalt sie veranlaßt habe,
n ganz schnell zum Papst zu wählen, und daß sie dieß nur in der
offnung gethan, er werde gewissenhaft genug sein, um eine solche
Bahl nicht anzunehmen (S. 656). Er aber habe dieser Hoffnung nicht
tsprochen und sei unter fortdauernder Furcht inthronisirt und gekrönt
orden. Er sei also ein Apostat und anathematisirt, aber er werde
erzeihung bei Gott und Lob bei den Menschen finden, wenn er re-
gnire [3]).

Diesem Aktenstück folgte die am 2. August von den Cardinälen
i Anagni (in Verbindung mit dem apostolischen Kämmerer Peter von
rles) erlassene Declaratio über die Wahl Urbans, deren Inhalt wir
reits oben S. 630 ff. angegeben haben [4]). Am Schluß wiederholen sie,
aß sie sich in Rom nie sicher gefühlt hätten und darum an jeder
eien Aeußerung gehindert gewesen seien. Auch habe Urban trotz ihrer
Bitten nicht mit ihnen an einen andern Ort gehen wollen.

Drei Tage später, am 5. August, hatten die drei italienischen Car-
inäle zu Palestrina eine Verhandlung mit einer Deputation aus Anagni,
us den Cardinälen von Genf, Poitiers und St. Eustach bestehend,
nd brachten im Auftrag des Papstes die Entscheidung des Streits
urch ein allgemeines Concil in Vorschlag. Da die Deputirten von
Anagni in Betreff dieses Punktes keine Vollmacht hatten und vor Allem
ren Committenten darüber berichten mußten, gingen die Italiener in
as benachbarte castrum Genazani, um Antwort abzuwarten. Sie
el ablehnend aus. Die ultramontanen Cardinäle wollten von einem

---

1) *Bulaeus*, l. c. p. 528.

2) Christophe, Gesch. des Papstth. im 14. Jahrh. Bd. III. S. 20 f.

3) *Bulaeus*, l. c. p. 467.

4) Der Cardinal von Amiens ist nicht mit unterschrieben, weil er bei der Wahl
icht anwesend war, also auch nicht Zeugschaft hierüber geben konnte.

Concil nichts wissen [1]), publicirten vielmehr am 9. August mehrere Dekrete gegen Urban. In dem ersten, an alle Gläubigen adressirt, sagen sie: „wir 13 zu Anagni versammelten Cardinäle machen mehr als zwei Drittheile derjenigen aus, die bei Gregors XI. Tod zu Rom anwesend waren. In Abwesenheit unserer Collegen (der vier Italiener), die wir übrigens citirt haben, grüßen wir bei Erledigung des hl. Stuhls alle Gläubigen." Darauf erzählen sie den Hergang bei der Wahl Urbans, mit dem Beifügen, sie hätten gehofft, daß er die Wahl nicht annehme u. s. f. [2]).

Ein zweites Schreiben, vom gleichen Tag, ebenfalls an alle Gläubigen gerichtet, hat ganz ähnlichen Eingang, wie das vorige, fährt aber dann also fort: „aller Mahnungen ungeachtet hat Urban seine tyrannische Occupation des päpstlichen Stuhles fortgesezt, und wird darum jezt für einen Intrusus ꝛc. erklärt, die Christenheit aber aufgefordert, dem Frevler keinen Gehorsam zu leisten" [3]). Sechs Tage später sezten sie den Herzog Ludwig von Anjou (Bruder Carls V. von Frankreich) und die Universität Paris von diesen Publikationen in Kenntniß und schickten den uns bereits bekannten Jean de Barre als Gesandten nach Frankreich [4]). Ihre Briefe sind aus Anagni vom 15. August 1378 datirt und es erhellt daraus, daß die Angabe der italienischen Cardinäle, die Proklamation zu Anagni sei am 8. (9.) August erfolgt und Tags darauf hätten sich die Cardinäle nach Fondi begeben [5]), einer Berichtigung bedarf. Die Uebersiedlung der Cardinäle nach Fondi (im Neapolitanischen an der Grenze des Kirchenstaats gelegen) geschah am 27. August, und zwar aus dem Grund, um bei dem äußersten Schritt den sie jezt thun wollten, sicher zu sein. Besonders sollen der Cardinal von Amiens, der Herzog Ludwig von Anjou und der neapolitanische Geschäftsträger Nikolaus Spinelli, ein persönlicher Gegner Urbans, zum völligen Bruch gedrängt haben [6]).

---

1) *Raynald.* 1378, 43. Baluze will nachweisen (l. c. T. I. p. 1109), daß Urban kein Concil gewollt habe; aber er beweist nur, daß Urban später, als Clemens VII. in Avignon residirte, den Vorschlag eines Concils zurückwies, so dem Grund, weil auch Clemens nicht darauf einging.

2) *Bulaeus*, l. c. p. 474.

3) *Bulaeus*, l. c. p. 476. *Raynald.* 1378, 48—50 incl.

4) *Bulaeus*, l. c. p. 478 sq.

5) *Bulaeus*, l. c. p. 528.

6) *Raynald.* 1378, 45. 46. *Theod. a Niem*, l. c. I. 8.

Kaiser Carl IV. erachtete es als seine Pflicht, die Cardinäle auf's ringendste zur Wiederversöhnung mit Urban zu ermahnen, unter Hinweisung darauf, daß sehr viele von ihnen in wiederholten Briefen an den Kaiser die Wahl Urbans für rechtmäßig erklärt hätten. In gleichem Sinn schrieb er auch an die Königin Johanna von Neapel und forderte sie auf, ihrem Vasallen, dem Grafen von Fondi, in dessen Gebiet sich die Cardinäle befänden, geeignete Befehle zugehen zu lassen [1]).

Auf wiederholte Einladung waren auch die italienischen Cardinäle, mit Ausnahme des Cardinals von St. Peter, der am 7. September eines Jahres starb, nach Fondi gekommen. Der Cardinal Glandeve versichert, daß er und sein College Vernyo den Cardinal von Florenz für den als erledigt erachteten päpstlichen Stuhl in Vorschlag gebracht hätten, daß aber dieser, den Widerspruch der andern Italiener fürchtend, abgelehnt habe [2]). Dietrich von Niem dagegen berichtet (I. 9), man habe jedem der drei Italiener, als sie noch in Sezza waren (nahe bei Fondi, aber noch im Kirchenstaat), als Geheimniß mitgetheilt, daß man gerade ihn zu wählen beabsichtige, und so seien alle drei nach Fondi gelockt worden [3]). Sie traten jezt mit ihren Collegen im Palast des Grafen Honorat von Fondi in's Conclave, und schon im ersten Skrutinium wurde der Cardinal von Genf als Clemens VII. gewählt, 20. September 1378. Seine Collegen hatten ihre Blicke auf ihn gelenkt, weil er erst 36 Jahre alt, ein Mann von Energie und ist mit allen hohen Häusern verwandt, zudem kein eigentlicher Franzose [4]), aber auch kein Italiener war. Dietrich von Niem bezeichnet ihn als ehrgeizig, zu großem Aufwand geneigt und von weitem Geiste (l. c. I. 10 u. II. 1—4). Die italienischen Cardinäle, obgleich anwesend, hatten bei der Wahl nicht mitgewirkt, anerkannten sie aber doch als canonisch [5]). — Zwei Tage vor der Wahl des Gegenpapstes hatte Urban, nach Rom zurückgekehrt und von allen Cardinälen verlassen, 29 neue Cardinäle creirt und gerade dadurch die Insurgenten vollends zum Aeußersten getrieben [6]).

---

1) Pelzel, Kaiser Carl IV. Bd. II. Urkund. S. 389. Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 6. 7.

2) *Bulaeus*, l. c. p. 528. *Baluz.* l. c. T. I. p. 1049.

3) *Baluz.* l. c. T. I. p. 1050 u. 1139.

4) Die Grafschaft Genf gehörte zum Kaiserreich.

5) *Bulaeus*, l. c. p. 528. *Baluz.* l. c. T. I. p. 1050. 1098.

6) *Baluz.* l. c. T. I. p. 1240. *Muratori*, l. c. p. 728.

§ 714.

Das Schisma bis zum Tod Urbans VI. am 15. Oktober 1389.

Als Urban das Geschehene erfuhr, weinte er bitterlich, erkannte, daß er manchfach gefehlt habe, und wollte nun durch Freundlichkeit möglichst Vieles wieder gut machen. Darum eilte er auch nicht mit einer Bannbulle gegen Clemens und seine Anhänger, und mochte der Hoffnung auf eine gütliche Beilegung des Schisma's nicht entsagen, zumal die Majorität der katholischen Welt in seiner Obedienz beharren zu wollen schien [1]). Dazu kam, daß Clemens nicht ohne Widerstreben und Bangen die Rolle eines Gegenpapstes übernommen hatte [2]), und die Cardinäle nur durch einige Wenige aus ihrer Mitte zum Aeußersten getrieben worden waren. Wenn sie nun einerseits das veränderte Benehmen Urbans und andererseits das ihnen ungünstige Urtheil der christlichen Welt wahrnehmen würden, vielleicht auch von mehreren Fürsten Mahnungen zur Nachgiebigkeit einträfen, so könnte ihnen, meinte Urban, ein freiwilliger Rücktritt aus ihrer gefährlichen Lage gar leicht als erwünschlich erscheinen. Und daß es an Mahnungen von Seite christlicher Fürsten nicht fehlen werde, sah Urban richtig voraus. Ganz besonderes Vertrauen sezte er auf Kaiser Carl IV. und hatte, um ihn vollständig zu gewinnen, schon am 26. Juli seinen Sohn Wenzeslaus, der bereits von den deutschen Fürsten gewählt war, freiwillig als römischen König anerkannt, während sein Vorfahrer ein dießfallsiges Ansinnen zurückgewiesen hatte [3]). Und wie der Kaiser schon vor dem eigentlichen Ausbruch des Schisma's, um dem großen Uebel zuvorzukommen, sich brieflich an die Cardinäle und an Johanna von Neapel gewandt hatte (S. 671), so richtete er jezt in Verbindung mit König Ludwig von Ungarn ein Schreiben an Clemens, um ihn zum Rücktritt zu ermahnen. Ebenso forderte er viele Fürsten des Abendlands zu öffentlicher Anerkennung Urbans auf [4]). Nach seinem baldigen Tod († 29. November 1378) blieb auch sein Sohn und Nachfolger Wenzeslaus der Fahne Urbans getreu, eifrig bemüht, sie nicht blos in

---

1) *Theod. a Niem*, de Schism. I. 12. *Baluz.*, vitae Pap. Aven. T. I. p. 488.

2) *Bulaeus*, hist. univers. Paris. T. IV. p. 522.

3) *Theod. a Niem*, l. c. I. 15. *Bulaeus*, l. c. p. 466. *Raynald.* 1378, 41.

4) Pelzel, K. Carl IV. Bd. II. Urkund. S. 940 f. Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. II. 2. S. 402. Bd. III. 1. S. 8. *Raynald.* 1379, 40 sqq.

'öhmen, sondern auch überall im Kaiserreich aufrecht zu halten [1]). ·rban hatte den neuernannten Cardinal Pileus Graf von Prato an Benzel geschickt und dessen ersten Rath, den alten Erzbischof Ocko von 'rag, zum Cardinal erhoben. Sofort wurde Urban auf dem Frank- :rter Reichstag im Februar 1379 feierlich in Deutschland anerkannt ıd dabei die Legaten des Gegenpapstes gar nicht zur Audienz zuge- ssen, den französischen Gesandten aber in Kürze bedeutet, daß nicht r Herr, sondern der römische König und künftige Kaiser der natür- he und rechtliche Schirmvogt der Kirche sei [2]).

Sehr kräftig, ja sogar in derben Ausdrücken, sprach sich auch Eng- ıd gleich anfangs gegen die rebellischen Cardinäle aus, während gleich- tig die hl. Katharina von Siena überall in Italien das ganze Ge- cht ihres Ansehens in die Wagschale Urbans legte [3]). So wäre die ıche des Gegenpapstes schon in der Wiege erstorben, wenn sie nicht Carl V. von Frankreich einen mächtigen Anwalt gewonnen hätte. ır er war für Urban gefährlich, während Johanna von Neapel, eben- ls Patronin des Schisma's, wohl genug schlimmen Willen, nicht :r die Kraft hatte, auch nur sich selbst zu helfen.

Noch ehe der Gegenpapst seine Legaten an die christlichen Höfe ab- ıdte (um Neujahr 1379), sezte er den französischen König brieflich n seiner Erwählung in Kenntniß, und dieser versammelte alsbald die stlichen und weltlichen Großen, die zu Paris waren, im Gehölz von ncennes (im dortigen Schloß, wo er oft wohnte), um ihren Rath zu :nehmen. Sie wußten, wie der König gesinnt sei, und ihrem Votum mäß erklärte sich dieser am 16. November 1378 feierlich für Clemens. ıch die zu Avignon gebliebenen sechs Cardinäle hatten bereits das leiche gethan. Dagegen war die Universität Paris Anfangs damit

1) *Theod. a Niem*, l. c. I. 16. 17. *Raynald.* 1379, 36—40. *Baluz.* l. c. T. I. 491. Unter den großen Reichsvasallen traten nur vier auf Seite des Gegenpapstes: sen eigener Bruder, der Graf von Genf, sein Vetter, der Herzog von Savoyen, und Herzoge von Lothringen und Bar; außerdem einige kleinere Grafen, Herrn und ädte. — Baluze (l. c. T. I. p. 1264) und Andere behaupten, Wenzeslaus habe ı auch von Clemens VII. die Bestätigung erbeten, und berufen sich hiefür auf ein hreiben des leztern bei *Bzovius*, ad ann. 1377, 4. Allein hieraus erhellt nur, daß ch der Gegenpapst sich dem römischen König gefällig zeigen wollte, nicht aber, daß ser ihn irgendwie darum bat. Clemens spricht in seinem Brief nicht im Geringsten n einer Bitte Wenzels.

2) Palacky, a. a. O. Bd. III. 1. S. 14—26.

3) *Raynald.* 1378, 59. 62. 1379, 21. 42. *Bulaeus*, l. c. p. 518. *Baluz.* l. c. p. 553.

so wenig einverstanden, daß sie vielmehr drei ihrer Mitglieder, darunter den bekannten Theologen Heinrich von Langenstein aus Hessen, an Urban VI. schickte und ihm ihre Huldigung darbrachte, wie denn auch Urban sie durch freundliches Schreiben in dieser Richtung zu kräftigen suchte [1]).

Jezt endlich, als das Vorgehen des französischen Königs die Friedenshoffnungen vereitelte, erließ Urban die Bannbulle gegen Clemens am 29. November 1378. Nicht alle Freunde des Gegenpapstes, ja nicht einmal alle jene Cardinäle, die ihn gewählt, sondern nur die Haupturheber des Schisma's sollten jezt schon getroffen werden. Allen Andern wollte man den Rückzug nicht erschweren. Die Bulle erzählt in ihrem Eingang, daß die alumni iniquitatis et perditionis, die früheren Cardinäle Robert von Genf, Johann von Amiens [2]), Gerald von St. Clemens, genannt von Marmoutier, und Petrus Flandrin von St. Eustach gegen Urban rebellirt, Andere verführt, Anagni widerrechtlich occupirt, die wilden Bretonen an sich gezogen, dadurch viele Gräuel und Mordthaten veranlaßt [3]), wiederholte Mahnungen des Papstes verachtet, zulezt den Robert von Genf im Hause des Grafen Honorat von Fondi zum Gegenpapst gewählt hätten. Neben ihnen seien besonders der Kämmerer Petrus von Arles, der (lateinische) Patriarch Jakob von Constantinopel [4]), der Erzbischof Nikolaus von Cosenza, die Grafen Honorat von Fondi und Antonius von Caserta, der Präfekt Franz de Vico, Nikolaus Spinelli u. A., auch die Kapitäne jener Söldner, die Hauptanhänger des Gegenpapstes und Förderer des Schisma's. Viterbo, Anagni und andere dem Papst gehörigen Plätze seien in ihrem Besitz. Obgleich ihre Frevel, fährt der Papst fort, notorisch seien, so habe er doch zum Ueberfluß noch genaue Untersuchung anstellen lassen und nach deren Ergebniß über alle die Genannten als Schismatiker, Apostaten, Verschwörer, Häretiker und Majestätsverbrecher Bann, Ana-

---

1) *Bulaeus*, l. c. p. 524. *Baluz.* l. c. T. I. p. 549. *Raynald.* 1378, 61. Aschbach, Gesch. der Univers. Wien, S. 372 f.

2) Im Text bei *Raynald.* 1378, 103 sind die Worte: Joannem olim tit. S. Marcelli am unrechten Platz, durch den Fehler eines Abschreibers; sie müssen vor Ambianensem stehen.

3) Zwischen diesen Söldnern und den Römern kam es wiederholt zu Scharmützeln.

4) Er stammte aus dem italienischen Geschlecht de Itro und hatte am 9. August, als die Cardinäle zu Anagni die Declaration gegen Urban erließen, dabei eine hl. Geist-Messe celebrirt und gepredigt. *Baluz.* l. c. T. I. p. 465.

n und Absetzung und alle andern im Recht für solche Verbrechen immten Strafen, namentlich Güterverlust, feierlich ausgesprochen. dürften nicht kirchlich beerdigt und von Niemand, auch nicht von m Fürsten, gastlich aufgenommen werden, wohl aber solle Jeder, kann, sie verhaften und an den Papst schicken. Wer sich am Kreuz- gegen sie betheilige, erlange dieselben Gnaden, wie ein eigentlicher uzfahrer. Endlich sollten Alle, welche Briefe des Gegenpapstes oder Mission von ihm besorgen, gefangen genommen werden und die erthanen seiner Gönner, seien diese Könige oder Bischöfe 2c., vom der Treue entbunden sein [1]).

Dieß Aktenstück ist apud S. Mariam in Trastevere datirt, wo an, im Süden der leoninischen Stadt, seinen Sitz aufgeschlagen e, so lange die Engelsburg in den Händen seiner Feinde war.

Im Gegensatz hiezu suchte sich Clemens im Dezember 1378 durch ennung neuer Cardinäle zu verstärken, und schickte bald darauf hoch- esehene Legaten an die Könige und Fürsten des Abendlands. Der dinal von Limoges ward für Frankreich, der von Aigrefeuille für ıtschland und Böhmen, der von Poitiers für England und Flan- ı 2c., Peter von Luna endlich für Castilien, Aragonien, Navarra Portugal bestimmt. Aber zunächst fand nur der Cardinal von oges einen für seine Mission günstigen Boden. Nach seiner An- ft gab sich Carl V. von Frankreich, von seinem geheimen Rath dem von St. Vedast unterstüzt, alle Mühe, auch die Universität Paris den Gegenpapst zu gewinnen, und in Folge hievon sprach sich im ı 1379 bereits ein Theil der Professoren für denselben aus [2]). erdieß schickte Carl V. Briefe und Gesandte an verschiedene Fürsten, sie von dem guten Recht des neuen Papstes zu überzeugen, und) jezt besitzen wir zwei derartige Denkschriften, an den Grafen von ndern gerichtet [3]). Aber obgleich Graf Ludwig III. ein Vasall Frank- hs war und dessen Hülfe gegen seine rebellischen Unterthanen brauchte, er doch darin ein offenbares Unrecht, daß derselbe Robert von Genf, ihm noch vor Kurzem selbst die Wahl Urbans angezeigt, jezt als genpapst auftrete [4]). Um England zu gewinnen, hatte der franzö-

1) *Raynald.* 1378, 103 sqq.
2) *Raynald.* 1378, 112. *Bulaeus*, l. c. p. 481. 565 sqq. *Baluz.* l. c. T. I. —492. 1008 sq. 1068. 1149. 1192. Aschbach, a. a. O. S. 373.
3) *Raynald.* 1378, 62. *Bulaeus*, l. c. p. 520. 523.
4) *Baluz.* l. c. T. I. p. 551. *Martene*, Vet. Script. T. VII. Praef. p. XVII.

sische König in einer der genannten Denkschriften besonders die harte Art und Weise hervorheben lassen, womit Urban die Ansprüche der englischen Krone auf Verleihung der kirchlichen Beneficien zurückgewiesen habe; aber auch dieß Mittel that keine Wirkung und der Cardinal von Poitiers durfte die englische Küste gar nicht betreten, wie er denn auch nicht in Flandern angenommen wurde [1]).

Bessern Erfolg hatten die französischen Bemühungen bei dem König von Schottland, und gleichzeitig verbreiteten die Freunde des Gegenpapstes das Gerücht, auch König Wenzel, das weltliche Haupt der Christenheit, habe sich für Clemens ausgesprochen. Ein dießfallsiger Protest des römischen Königs, an seinen Schwager in England gerichtet, enthält zugleich einen beachtenswerthen Ausdruck der Kaiseridee. Ihm, dem römischen König oder Kaiser, sagt Wenzel, sei das imperium universae reipublicae temporalis von Gott verliehen, und wie die Rinde den Baum äußerlich decke und schütze, mit ihm einen Leib bildend, so müsse er mit dem gladius temporalis in superficie ecclesiae positus, dieselbe, wenn nöthig, mit dem eigenen Blut beschützen [2]).

Eine neutrale Stellung suchten die spanischen Reiche einzunehmen, wohin Clemens den Cardinal von Luna, Urban den Bischof von Cordova, Menendo e Cordula, abgesandt hatte. Lezterer wurde unterwegs von den Clementinern gefangen und nach Fondi in Haft gebracht [3]). Aber obgleich so seines Gegners entledigt, konnte doch Peter von Luna in Spanien für jezt keine Siege erringen; namentlich wollten sich Heinrich Transtamare von Castilien und Peter IV. von Aragon für keine der beiden Parteien entscheiden. Es sollte dieß einer allgemeinen Synode überlassen sein. Erst ihre Nachfolger traten auf Seite des Gegenpapstes, und durch sie auch die Könige von Navarra und Portugal [4]).

Der neutralen Partei gehörten weiterhin jene drei italienischen Cardinäle älterer Promotion an, von Florenz, Mailand und Orsini, deren unsicheres Benehmen wir wiederholt schon bemerkt haben. Von Fondi (S. 671) nach Sezza zurückgekehrt und von da nach Tagliacozzo gegangen, wiesen sie das Ansinnen Urbans, sich wieder mit ihm zu

1) *Bulaeus*, l. c. p. 520. *Baluz.* l. c. p. 495 u. 1010.

2) *Raynald.* 1378, 60. 1379, 40 sq.

3) *Raynald.* 1379, 43. 44. Aus lezterer Stelle erhellt auch, daß er nicht blos für Aragonien, wie man gewöhnlich annimmt, sondern auch für Castilien ꝛc. bestimmt war.

4) *Baluz.* l. c. T. I. p. 493. 502. 503. 517. 1265. *Raynald.* 1379, 5. 45. 47.

vereinigen, zurück, betitelten ihn zwar dabei als den heiligen Vater, wollten aber doch von einem allgemeinen Concil die Entscheidung erwarten, wer der rechtmäßige Papst sei. Daß gerade die Clementiner ein solches Concil zurückwiesen, haben wir schon oben gesehen (S. 669), während sich Urban dem Vorschlag nicht abhold zeigte [1]). Noch auf seinem Todbett sprach Cardinal Orsini († 15. August 1379) seinen Wunsch nach einer allgemeinen Synode aus [2]), seine beiden Collegen aber fühlten sich Jahrs darauf vom neutralen Standpunkt hinweg auf die Seite von Clemens gedrängt [3]).

Mehr als auf ein Concil verließ sich lezterer auf seine bretonischen Söldner. Die Stadt Rom war Urban getreu geblieben und hatte darum von der Engelsburg sehr viel zu leiden. Alle Häuser in deren Nachbarschaft wurden zerstört und verbrannt. Dazu kam noch, daß Graf Honorat von Fondi und andere Freunde des Gegenpapstes die Stadt wiederholt und an verschiedenen Seiten angriffen, ihre Thore blockirten, den Bürgern das Vieh wegtrieben, sie an Bestellung der Aecker verhinderten u. dgl. Nicht zu wundern war, wenn sich unter solchen Umständen die Römer an einigen Franzosen und mitunter auch an einigen Spaniern und Deutschen vergriffen, die man für Anhänger des Gegenpapstes hielt [4]). Um nun den Hauptschlag zu führen, ließ Clemens im April 1379 seine Bretonen unter Anführung ihres Hauptmanns de la Salle und seines eigenen Neffen Montjoie gegen Rom rücken. Die Stadt sollte erobert, Urban gefangen, wenigstens verjagt werden. Sie lagerten bei Marinum, auf der Höhe zwischen Frascati und Albano. Aber auch Urban hatte Fürsorge getroffen und nach Sitte der Zeit eine Condotterie, die des hl. Georg unter Graf Alberich von Barbino, in seine Dienste genommen. Am 29. April kam es zur Schlacht. Alberich errang einen vollständigen Sieg, Montjoie wurde gefangen, de la Salle und viele Andere, angeblich 5000 Mann, getödtet [5]). Am nämlichen Tag capitulirte die Engelsburg. Für die er-

---

1) *Raynald.* 1379, 2. 3. 4. 5.

2) Vgl. seine feierliche Erklärung bei *Raynald.* 1379, 3. Hienach starb er wohl in dieser neutralen Stellung. Doch wurde nachmals behauptet, er habe sich zulezt noch für Urban erklärt; so bei *Raynald.* l. c., dagegen *Baluz.* l. c. p. 1035 sqq.

3) *Baluz.* l. c. T. I. p. 1048. *Raynald.* 1380, 20.

4) *Theod. a Niem*, l. c. I. 14.

5) *Raynald.* 1379, 24. Christophe, a. a. O. Bd. III. S. 36 f., begeht den Irrthum, daß er die Schlacht und Niederlage der Römer am Ponte Salaro, wovon

littenen Unbilden Rache nehmend, zerstörte das Volk den Steinkoloß so viel als immer nur möglich war, und erst der folgende Papst Bonifaz IX. stellte ihn wieder her. Urban aber residirte jezt wieder bei St. Peter im Vatikan, während sich Clemens in Fondi nicht mehr sicher fühlte und über Splonata nach Neapel begab. Die Königin Johanna hatte von Anfang an seine Partei ergriffen und auf die Mahnungen der hl. Katharina von Siena nicht geachtet. Sie nahm ihn jezt sehr ehrenvoll auf und wies ihm das Schloß dell' Uovo, das im Meer liegt und wo sie selbst wohnte, zur Residenz an. Dabei handelte sie aber so sehr gegen den Willen ihres Volks, daß ein Aufstand ausbrach und dem Gegenpapst öffentlich auf den Straßen Neapels mit dem Tod gedroht wurde. Da eben jezt auch Urban einen Kreuzzug gegen denselben und seine Anhänger ausschrieb (18. Mai), so fand Clemens schon nach wenigen Tagen für gut, wieder abzureisen. Er begab sich unter französischen Schutz, landete am 10. Juni zu Marseille und eilte von da nach Avignon, wo er bleibenden Sitz nahm [1]).

In Folge dieser Ereignisse bot die Königin Johanna von Neapel dem Papst Urban Wiederversöhnung an, gab aber diesen Plan gar bald wieder auf und wurde nun von ihm ihres Reichs, aller Würden, Güter, Lehen und Herrschaften verlustig erklärt. Aehnliche Sentenzen ergingen gegen andere Feinde, aber ihre Vollziehung wurde durch Aufstände in Rom und Bologna gehindert [2]). Zum Sturze Johanna's sollte besonders König Ludwig von Ungarn die Hand bieten, der auch durch die hl. Katharina von Siena zum Kampf gegen die Schismatiker aufgefordert wurde. Wohl war er gegenwärtig im Bund mit Genua und Andern in einen Krieg gegen Venedig verwickelt, aber jene Mahnungen fielen bei ihm um so mehr auf fruchtbaren Boden, als sein Bruder Andreas, der erste Gemahl Johanna's, wie man allgemein glaubte, mit deren Vorwissen am 16. September 1345 auf Schloß Aversa ermordet worden war. Doch nicht selbst, noch für sich selbst, wollte König Ludwig Neapel erobern, sondern sein Vetter, Herzog Carl von Durazzo, der auch mit Johanna verwandt und ein Abkömmling der

---

Dietrich von Niem l. c. I. 13 spricht, auch in diese Zeit (April 1379) verlegt, während sie am 16. Juli 1378 statthatte, wie Papencordt nachweist (Gesch. der Stadt Rom. 1857. S. 445).

1) *Raynald.* 1379, 23—30. *Theod. a Niem*, l. c. I. 20.

2) *Raynald.* 1379, 34. 1380, 1. 2. *Theod. a Niem*, l. c. I. 19. Papencordt, a. a. O. S. 446.

sten Anjouer war, sollte dieß ausführen und unter der Bedingung, ıß er die beiden Töchter des Königs in Erbschaft der ungarischen rone nicht störe, kräftigst unterstüzt werden. Auch Papst Urban und e hl. Katharina von Siena munterten den jungen Prinzen dazu auf. ugleich absolvirte ersterer alle bisherigen Unterthanen Johanna's vom ıb der Treue und ermahnte sie zur Anhänglichkeit an Carl und seine emahlin Margaretha, welche auf kluge Weise aus Neapel entflohen ar [1]). Der Krieg mit Venedig, wobei Carl von Durazzo bisher mmandirt hatte, wurde jezt schnell durch Vergleich beendet, und Her= g Carl zog im August 1380 mit dem bereits in Oberitalien stehen= n Heer über Bologna, Siena und Florenz nach Rom. Hier wurde m durch Bulle vom 1. Juni 1381 das erledigte Lehenkönigreich Si= lien diesseits des Faro, mit Ausnahme Benevents, erblich verliehen ıb er noch am nämlichen Tag zum König gekrönt, auch zum Senator ›n Rom ernannt. Urban ging dabei so weit, daß er, um ihn mit ·eld zu unterstützen, selbst goldene und silberne Kelche, Kreuze und nstige Kirchenzierden nicht schonte. Dabei versprach Carl, jezt Carl III. :nannt, dem Neffen des Papstes, Franz Prignano (Butyllus), die Her= ›gthümer Capua, Amalfi und Anderes [2]).

Um sich diesen Gefahren gegenüber zu schützen, hatte Johanna am 9. Juni 1380, weil kinderlos, den Herzog Ludwig von Anjou adoptirt nd zum Erben aller ihrer Herrschaften in Italien und Frankreich er= ärt. Clemens VII., der unterdessen von Avignon aus heftige Mani= ·ste gegen Urban erlassen hatte, gab seine Zustimmung hiezu; da jedoch arl V. von Frankreich schon am 16. September 1380 starb und der ›erzog von Anjou Vormund des minderjährigen Carl VI. wurde, so ›nnte er der Einladung Johanna's nach Italien nicht ungesäumt Folge ·isten. Um so mehr war der französische Hof bestrebt, die allgemeine lnerkennung des Gegenpapstes durchzusetzen, namentlich durch Be= rückung und Verfolgung der anders gesinnten Mitglieder der Pariser lniversität [3]).

Unterdessen rückte Carl III. gegen Neapel vor und gelangte, un= rachtet der kriegskundige Otto von Braunschweig sich ihm entgegen=

---

1) *Raynald.* 1380, 4—5. *Theod. a Niem*, l. c. I. 21.

2) *Raynald.* 1381, 1 — 24. *Theod. a Niem*, l. c. I. 21. 22. Christophe, . a. O. Bd. III. S. 41.

3) *Baluz.* l. c. T. I. p. 496.

stellte, fast ohne Schwertstreich in den Besitz der Hauptstadt, hauptsächlich durch die Sympathien der Bevölkerung. Nur das Kastell dell' Uovo, worin sich die Königin mit einigen Vertrauten eingeschlossen hatte, leistete Widerstand, mußte sich aber, da Otto von Braunschweig am 24. August 1381 bei einem Versuch, es zu entsetzen, geschlagen und gefangen wurde, an Carl ergeben. Wie immer verschlagen und treulos, machte dieser seiner Tante Johanna die schönsten Versicherungen, behielt sie aber in Haft und ließ sie am 22. Mai des folgenden Jahres ermorden [1]).

Gerade um dieselbe Zeit sezte sich endlich Herzog Ludwig von Anjou in Bewegung, um das Erbe Johanna's zu erobern. Er hatte längere Zeit Bedenken getragen, in ein so gewagtes Unternehmen einzutreten; aber der Gegenpapst munterte ihn auf alle Weise dazu auf [2]) und schenkte ihm sogar den größten Theil des Kirchenstaats als Königreich Adria unter der Bedingung, daß er Urban vertreibe. Nur die Stadt Rom sammt der Campagna, das Patrimonium und Sabina sollte dem Papst verbleiben [3]). So trieb ihn die Leidenschaft bis zum Verrath am Kirchenstaat, aber seine schmählichen Hoffnungen gingen glücklicher Weise nicht in Erfüllung.

Mittelst der ungeheuren Summen, deren Erhebung ihm Clemens gestattet, brachte Ludwig von Anjou ein für jene Zeit ungemein großes und stattliches Heer von mehr als 60,000 Mann und 30,000 Pferden zusammen [4]), wurde im Februar 1382 zu Avignon von Clemens und seinen Cardinälen freundlichst aufgenommen, als König von Sicilien und Jerusalem gekrönt und zum Kapitän der römischen Kirche ernannt. Die Stadt Avignon wetteiferte mit dem Papst, ihm alle Ehren zu erweisen. Dagegen verweigerte ihm die Provence, die auch zum Erbe Johanna's gehörte, die Anerkennung, und ein dreimonatlicher Versuch, mit Gewalt durchzudringen, führte nur zu geringen Resultaten. Das Weitere einer spätern Zeit vorbehaltend, brach Ludwig, von Graf Amadeus VI. von Savoyen, dem Grafen von Genf (Bruder des Gegen-

1) *Baluz.* l. c. T. I. p. 495 sqq. 500. *Raynald.* 1380, 11, 12. 1381, 24. 1382, 1. *Theod. a Niem*, l. c. I. 23—25.

2) Vgl. den Vertrag zwischen Ludwig von Anjou und Clemens bei *Le Laboureur*, hist. de Charles VI. p. 51, und Christophe, a. a. O. Bd. III. S. 51 u. 360 ff.

3) *Bullarium*, Luxemb. 1730. T. IX. p. 209 sqq. *Muratori*, Annali d'Italia, a. 1382, bei Christophe, a. a. O. S. 51 ff., und *Leibnit.* Codex Jur. Gentt. diplom. P. I. n. 106. p. 239 sqq.; bei Schröckh, KG. Bd. 31. S. 266.

4) Dietrich von Niem bezeichnet (I. 27) das französische Heer zwar als sehr groß, aber als debilis und imbellis.

papstes) und vielen andern Herrn begleitet, am 31. Mai 1382 von Avignon auf. Der Zug ging durch Savoyen und Piemont nach Mailand, wo der alte, schlaue Bernabo, zum Unvermeidlichen freundliche Miene machend, 40,000 Gulden Beisteuer leistete. Rom und Urban waren verloren, wenn jezt das französische Heer den natürlichen Weg durch Toscana und das Patrimonium nach Neapel einschlug. Das Schlimmste befürchtend, rief Urban im August alle Gläubigen unter Anerbietung der Kreuzzuggnaden zur Hülfe auf; aber Ludwig vermied Rom ganz geflissentlich, aus Gründen, die wir nicht kennen, wählte eine ganz andere Richtung und ging zuerst östlich nach Ravenna und an's adriatische Meer, während eine französische Flotte die Westküste Neapels, freilich nicht mit großen Erfolgen, bekämpfte. Von Ravenna aus zog er dann im Sommer südlich über Ancona und Aquila bis Nola und Maddalone in der Nähe der Stadt Neapel, wo er am 8. Oktober festes Lager bezog. Fast nirgends hatte er Widerstand gefunden und die neapolitanischen Barone eilten freiwillig zur Huldigung herbei. Ohne Schwertstreich schien das ganze Land in seine Hände zu fallen. Aber der Anjouer war weit mehr ein tapferer Soldat, als ein Feldherr; seine Unternehmungen hatten keinen Zusammenhang, namentlich die der Flotte und des Heeres, und vor Allem fehlte es an Schnelle und Raschheit. So gelang es Carln von Durazzo, durch Anwerbung mehrerer Condottieri allmälig auch ein ansehnliches Heer zu gewinnen, mit dem er zwar keine offene Feldschlacht wagen, aber doch den Feind vielfach belästigen konnte. Noch wichtiger war es, daß er, für sich Vorräthe in seinen Festungen sammelnd, möglichst Alles verwüstete, was den Franzosen und ihren Pferden zum Unterhalt dienen konnte. So brachen hier in Bälde Hunger und Seuchen aus, die feste Stellung bei Neapel mußte aufgegeben werden, das Heer wurde immer kleiner und dabei fortwährend von dem Gegner verfolgt und am Proviantiren gehindert. So dauerte der Krieg ohne irgend ein größeres Ereigniß bis 30. September 1384, wo Ludwig, vom Verdruß aufgezehrt, zu Bari verschied. Was von seinem Heer noch übrig war, zerstreute sich, und Enguerrand von Coucy, der mit 15,000 Mann neuer Truppen zur Hülfe heranzog, kehrte auf die Nachricht von Ludwigs Tod wieder über die Alpen zurück [1]).

---

1) *Baluz.* l. c. T. I. p. 503—506. *Raynald.* 1382, 3. 4. 7—10. 1383, 1. 4. 1384, 1. 2. Christophe, a. a. O. Bd. III. S. 52 ff.

Ehe noch Ludwigs Angelegenheiten schlimm standen, entschloß sich Papst Urban, persönlich nach Neapel zu gehen. Was er damit beabsichtigte, läßt sich nicht sicher entscheiden. Vielleicht wollte er die Verlegenheit Carls von Durazzo benützen, um die Auslieferung der Städte und Schlösser zu erzwingen, welche das für seinen Neffen Franz ausbedungene Fürstenthum Capua bilden sollten. Vielleicht wollte er auch kräftigere Maßnahmen Carls gegen die Feinde herbeiführen. Sechs seiner Cardinäle warnten ihn ernstlich, er aber schalt sie Feinde und Thoren, ging im Anfang Mai's 1383 nach Tivoli, dann nach Ferentino, ließ auch jene sechs Cardinäle hieher kommen und traf am lezten Oktober (nach Andern am 4. Okt.) zu Aversa (zwischen Capua und Neapel) ein, wo ihn Carl von Durazzo feierlich begrüßte, in Wahrheit aber wie einen Gefangenen einsperrte. Einige Tage später wurde er nach Neapel gebracht. Die Bürgerschaft wollte ihn festlich empfangen, aber die königlichen Behörden duldeten es nicht, wie uns Dietrich von Niem erzählt, der den Papst begleitete. Urban wurde in Neapel in's Castello nuovo (einst Wohnung Carls von Anjou) gebracht und wieder sorgfältig bewacht. Doch durfte er, um bösen Schein zu vermeiden, Audienzen ertheilen. Mit alledem wollte Carl gewisse Zugeständnisse, namentlich rücksichtlich der Dotation des päpstlichen Neffen, erpressen, und es gelang ihm auch. Durch Vermittlung der Cardinäle kam ein Vergleich zu Stand. König Carl leistete dem Papst Abbitte unter allerlei Entschuldigung seines bisherigen Verfahrens, wies ihm eine andere Wohnung in der Nähe der Kathedrale an und machte ihm hier, sammt seiner Gemahlin Margaretha, wiederholt respektvolle Besuche. In Bälde geschah es aber, daß der Neffe des Papstes eine adelige Nonne aus dem Kloster St. Clara entführte und schändete. Er war überhaupt ein ausschweifender Mensch, hatte aber am Papst einen mehr als nachsichtigen Oheim, der ihn immer mit den Worten entschuldigte: juvenis est, obgleich er bereits im vierzigsten Jahre stand. Sein neuer Frevel machte in Neapel ungeheures Aufsehen, und Carl suchte bei dieser Gelegenheit sich des lästigen Menschen zu entledigen. Die allgemeine Entrüstung scheinbar theilend, verurtheilte er ihn zum Tod; aber Franz floh zu Urban und dieser erklärte: er sei Oberherr des Reichs, und in seiner Anwesenheit dürfe der König keinen Magnaten verurtheilen. Zugleich befestigte er seine Wohnung und König Carl hielt es nun, da er mit dem Papst nicht völlig brechen durfte — standen ja die Feinde unter Ludwig von Anjou noch immer im Land — für ge-

rathen, die Sentenz wieder aufzuheben und sich mit Franz zu vergleichen. Er wurde mit der Tochter des Großjustiziars vermählt, erhielt Dorf und Schloß Nocera (zwischen Neapel und Salerno) und das Versprechen großer Geldentschädigung, bis es nach Abzug des Anjouers möglich sein werde, ihm die ausbedungenen Herrschaften zu übergeben [1]).

Während König Carl III. von Neapel den Krieg gegen Ludwig von Anjou fortsetzte, begab sich Urban im Mai 1384 mit seinem Neffen und der ganzen Curie von Neapel nach Nocera. Da er als Oberlehensherr in die Regierung Neapels eingreifen und der ungeheuren Steuerbedrückung Schranken setzen wollte, nahm die Königin Margaretha, als Regentin während der Abwesenheit ihres Gemahls, dadurch Rache, daß sie bei Todesstrafe verbot, irgendwo anders als in der Hauptstadt Lebensmittel zu verkaufen. Dadurch kamen die Bewohner von Nocera in arge Noth, und da zudem die Cardinäle und Curialbeamten, die nicht im Schlosse, sondern im Dorfe wohnten, sich nicht mehr für sicher erachteten, flohen sie am 7. August 1384 nach Neapel. Nur der Cardinal von Pisa, ein Neffe des Papstes, blieb zurück. Dietrich von Niem begegnete den Fliehenden und theilte dem Papst den Grund ihrer Flucht mit, wie er es denn auch dahin brachte, daß die Cardinäle, den von Rieti ausgenommen, zu Urban zurückkehrten [2]).

Nach der Niederlage und dem Tode Ludwigs von Anjou steigerte sich die Mißstimmung zwischen Urban VI. und Carl von Durazzo, und der jezt abgesezte Cardinal von Rieti arbeitete mit dem König an einem Plan zum Sturze des Papstes. Auch mehrere Cardinäle zu Nocera waren darein verwickelt. Urban sollte wegen Unfähigkeit und Eigensinns mehrere Curatoren, vom hl. Collegium bestellt, zur Seite erhalten, nach deren Weisung fortan Alles behandelt werden müsse. Zur Ausführung des Vorhabens war der 13. Januar 1385 anberaumt, aber Urban, durch den Cardinal von Manupello aus dem Hause Orsini davon unterrichtet, hielt am 12. Januar scheinbar ganz harmlos ein Consistorium, und ließ an dessen Schluß plötzlich sechs Cardinäle verhaften, ihre Güter confisciren, sie selbst in eine Cisterne werfen. Es waren dieß die Cardinäle Gentilis von Sangro aus dem Neapolitanischen, Bartholomäus von Cucurno, genannt Cardinal von Genua,

---

1) *Theod. a Niem*, l. c. I. 28—34 incl. *Raynald.* 1383, 3. 4. Christophe, a. a. O. S. 58 ff.

2) *Theod. a Niem*, l. c. I. 36. 37.

Ludwig Donato, Cardinal von Venedig, Johann, Cardinal von St. Euseb, Adam Aston, Cardinal von England und Marinus, Cardinal von Tarent. Zugleich glaubte er, treulosen Einflüsterungen Gehör gebend, es werde ihm wohl die Absetzung Carls III. gelingen, und ernannte um diese Zeit eine Reihe neuer Cardinäle aus Deutschland und Neapel, wovon erstere die Würde gar nicht annahmen, die Neapolitaner aber, lauter Concubinarii, dem Papst große Unehre machten [1]).

Sofort bestellte Urban eine Commission, um die verhafteten Cardinäle zu verhören. Dietrich von Niem war Mitglied derselben. Sie fanden den Cardinal von Sangro in einem so engen Lokal, daß er die Füße nicht ausstrecken konnte; auch war er, wie alle Andern, mit Ketten belastet. Nach dem Verhör, das ihre Schuld nicht erwies, erstattete Dietrich von Niem dem Papste Bericht darüber, beifügend: die Lage der Curie sei so gefährlich, daß es am besten sei, wenn der Papst den Cardinälen verzeihe und sie durch Gnaden wieder gewinne. Aber Urban wurde glühend roth vor Zorn und ließ, um Dietrich eines Bessern zu belehren, die Geständnisse des Bischofs von Aquila vorlesen. Dieser, mit den Cardinälen verhaftet, hatte auf der Folter die Existenz einer Verschwörung und die Mitschuld der Cardinäle zugestanden. Umsonst entgegnete Dietrich, daß derartige Geständnisse keine Beweiskraft hätten (lib. I. 45).

Nach einiger Zeit ließ Urban die gefangenen Cardinäle auf's Neue verhören. Da sie nicht gestanden, wurden auch sie gefoltert, zum großen Jammer Dietrichs von Niem, der bald darauf mit vielen andern Curialen nach Neapel floh. Einerseits war seine Anhänglichkeit an Urban erkaltet, und andererseits der Aufenthalt im Dorfe Nocera durch Mangel an Lebensmitteln und durch Unsicherheit unerträglich geworden. Aber sie wurden unterwegs von Räubern geplündert, und hernach in Neapel von Carl III. sehr übel behandelt [2]).

Mit Beginn der Fasten 1385 begann endlich auch die Belagerung von Nocera. Das Commando dabei hatte König Carl dem Abt von

---

1) *Theod. a Niem*, l. c. I. 41 — 44 incl. *Raynald.* 1384, 4. 1385, 1—3. Christophe, a. a. O. Bd. III. S. 63 ff. *Ciaconius*, Vitae Pontif. T. II. p. 638.

2) *Theod. a Niem*, l. c. lib. I. 46. 47. 49. 50—53. Auffallend ist, daß das neue Bullarium von Franz Gaude, Turin 1859, T. IV. p. 588—597, Bullen Urbans aus Rom oder Montefiascone datirt (Jahr 1383—1385), während sich Urban um diese Zeit doch ganz anderswo, nämlich im Neapolitanischen oder auf dem Weg dahin, befand.

Montecasino, dem bittern Feinde Urbans, anvertraut. Kurz zuvor war der Neffe des Papstes, eine Hauptursache aller dieser Uebel, im Schloß Scifato bei Nocera von den Neapolitanern gefangen worden. Das Dorf Nocera fiel alsbald in die Hände der Feinde, die Burg aber vertheidigte Urban sechs Monate lang mit unerschütterlichem Muth und erschien täglich drei- bis viermal an einem Fenster, um bei brennenden Kerzen und unter dem Geläute der Glocken den Bann über König Carl, seine Gemahlin und sein Heer zu schleudern. Graf Raymund von Nola, ein Anhänger des Gegenpapstes und Ludwigs von Anjou, wurde sein Retter, und zwar gerade mit den Resten jenes französischen Heeres, das zum Sturze Urbans gekommen war. Während zehn genuesische Galeeren, von Urban erbeten, vor Neapel erschienen, überfiel Graf Raymund das Belagerungsheer vor Nocera, befreite den Papst und brachte ihn glücklich nach Salerno. Neue Gefahr entstand durch die französischen Söldner, welche jezt den Papst an Avignon zu verkaufen drohten, wenn er ihre großen Geldforderungen nicht befriedige. Aber Graf Raymund legte sich in's Mittel und die Franzosen mußten sich endlich mit 11,000 Goldgulden und dem Versprechen weiterer 26,000 Gulden zufrieden geben. Urban aber ging jezt nach Genua und nahm dahin auch die gefangenen Cardinäle mit. Den Bischof von Aquila hatte er unterwegs, weil er fliehen zu wollen schien, ohne Weiteres hinrichten lassen. In Genua wurde Cardinal Aston auf Verlangen Englands aus dem Kerker entlassen, die fünf andern dagegen blieben in strengstem Gewahrsam und verschwanden endlich völlig. Man glaubte allgemein, Urban habe sie umbringen, etwa in's Meer werfen lassen, und es traten darum jezt die beiden Cardinäle Pileus von Prato und Galeottus von Petramala zum Gegenpapst über [1]).

Während sich Urban zu Genua aufhielt, war Carl von Durazzo durch eine Revolution auch König von Ungarn geworden (Dezember 1385). Alle Großen des Reichs hatten ihm freiwillig gehuldigt, aber unzeitige Strenge machte ihn in Bälde wieder verhaßt und er wurde schon nach wenigen Monaten ermordet. Sein Tod ermuthigte die Anjouer Partei im Neapolitanischen zu neuer Erhebung. Otto von Braunschweig, der Gemahl der ermordeten Johanna, war nach Avignon entkommen, kehrte aber jezt eilends zurück und stellte sich mit Graf

1) *Theod. a Niem*, l. c. lib. I. 54. 56. 57. 60. 61. *Raynald.* 1385, 4. 7. 8. 1386, 10. 11. Christophe, a. a. O. Bd. III. S. 69 f.

Thomas von Sanseverino an die Spitze der Insurgenten. Carls Wittwe dagegen, die das Reich ihrem Sohn Ladislaus retten wollte, trat wieder mit Urban in Verbindung, gab seinen Neffen frei und schickte ihn nach Genua. Aber der Papst zeigte sich unversöhnlich. Bald hernach schlug er seinen Sitz zu Lucca auf, und war noch daselbst, als Otto von Braunschweig und Graf Sanseverino Neapel eroberten (Juni 1387) und die Bürgerschaft für Ludwig II., Sohn des verstorbenen Anjouers, in Pflicht nahmen. Ueber dieß und anderes sehr mißstimmt, ging Urban nach Perugia und wollte von da mit einem Heer nach Neapel ziehen, hatte aber dazu nicht Geld genug und beschädigte sich überdieß durch einen Sturz vom Pferde. Nach Rom zurückgekehrt (Okt. 1388) kam er bald mit den Bürgern in solches Zerwürfniß, daß sein Leben in Gefahr kam. Um die Gemüther zu beschwichtigen, versprach er, daß fortan alle 33 Jahre ein Jubiläum statthaben und das nächste schon an Weihnachten gefeiert werden solle, starb aber schon am 15. Oktober 1389, wie Viele glaubten von den Römern vergiftet [1]. Wie er bei Beginn seines Pontifikats alle seine Freunde in Feinde verwandelte und so die große Katastrophe von Fondi herbeiführte, so that er dieß auch in den zehn weitern Jahren seines Lebens. Wie er die erste Serie der Cardinäle, die ihn wählten, von sich stieß, so trieb er auch die von ihm selbst erwählte zweite Reihe zum Abfall, und hätte das Schisma nicht bereits bestanden, so wäre ein solches im Jahre 1385, während seines Aufenthalts in Nocera ausgebrochen.

Unterdessen hatte der Gegenpapst Clemens VII. immer festern Boden gewonnen. Außer Frankreich und Schottland war auch das große und mächtige Castilien auf seine Seite getreten, wo nach dem Tode des neutralen Heinrich Transtamare sein Sohn Johann I. sich am 19. Mai 1381 feierlich für Clemens erklärte [2]. Die Bannbulle, welche jezt Urban gegen ihn schleuderte, blieb ebenso wirkungslos, wie sein Zorn gegen Frankreich. Das Kreuzheer, das der Bischof von Norwich im Jahre 1383 gegen Avignon und Frankreich zusammenbrachte, griff nicht diese Feinde Urbans, sondern das mit ihm befreundete Flandern an, und ebenso wenig führten die Kreuzpredigten gegen

---

1) *Theod. a Niem*, l. c. lib. I. c. 58—60. 62—65. 68. 69. *Raynald.* 1386, 1. 12. 1387, 1. 2. 7. 12. 1388, 5. 8. 1389, 1. 10. Christophe, a. a. O. Bd. III. S. 71—83.

2) *Raynald.* 1380, 18. 1381, 29 sqq. *Baluz.* l. c. T. I. p. 502.

Castilien in den Jahren 1382 und 1386 zu irgend einem erklecklichen Ziele [1]). Dagegen verstärkte sich Clemens durch Ernennung neuer Cardinäle, zum Theil von ausgezeichneten Eigenschaften. So erhob er im Dezember 1383 den Erzbischof Peter von Arles, der als Kämmerer der römischen Kirche die Opposition gegen Urban von Anfang an geleitet hatte; ganz besonders aber nützte ihm die Promotion des jungen Prinzen Peter von Luxemburg, der im Rufe der Heiligkeit stand. Wohl starb derselbe schon nach wenigen Monaten (1387, 18 Jahre alt), aber die Wunder, die an seinem Grabe geschehen sein sollen, wurden als Zeugnisse für die Rechtmäßigkeit des Papstes betrachtet, dem er angehört hatte [2]).

Daß im nämlichen Jahre 1387 auch das Königreich Neapel wieder in die Gewalt der französischen Partei und in die Obedienz des Gegenpapstes zurückkehrte, haben wir schon oben gesehen (S. 686); ebenso traten jetzt Aragonien und Navarra in Folge von Thronwechseln auf seine Seite [3]).

Auch die Angelegenheit des Dominikaners Johann von Montson war für Clemens günstig, indem sie ihn als Hort der Orthodoxie erscheinen ließ zu einer Zeit, wo Urban ganz und gar in politischen Sorgen aufgegangen schien. Johann von Montson, Doktor der Theologie zu Paris, hatte 14 Sätze aufgestellt, welche großes Aufsehen erregten. In mehreren derselben war der Glaube an die unbefleckte Empfängniß Mariä für häretisch erklärt, eine andere These besagte: die hypostatische Vereinigung der beiden Naturen in der Person Christi sei größer, als die der drei Personen in der Gottheit, und wieder eine andere wollte eine creatura pura für möglich erachten, welche in puris naturalibus (ohne Gnade) ebenso viel Verdienst erwerben könne, als die Seele Christi concurrente gratia. — Auf Antrag der theologischen Fakultät verbot der Bischof von Paris, irgend einen dieser Sätze zu behaupten oder zu lehren (1387), aber Johann von Montson appellirte an den Papst und ging nach Avignon. Auch die Pariser Universität schickte Deputirte dahin ab, Pierre d'Ailly, Gerson und Andere. Die Untersuchung dauerte bis 1389 und endete mit der Excommunikation

1) *Raynald.* 1382, 12 sq. 1383, 6—9. 1386, 14. *Baluz.* l. c. p. 519. Pauli, Gesch. v. Engl. Bd. IV. S. 559 ff.

2) *Baluz.* l. c. T. I. p. 509. 512. 515. 1308 sqq. 1333. *Raynald.* 1387, 11. Christophe, a. a. O. Bd. III. S. 79 ff.

3) *Raynald.* 1387, 10. 1390, 20. *Baluz.* l. c. p. 518. 525.

Montsons, der unterdessen nach Aragonien geflohen und zur Partei Urbans übergetreten war. Da mit ihm auch sein Orden in Verdacht kam, wurden die Dominikaner in Frankreich vielfach verfolgt und von der Pariser Universität völlig ausgeschlossen [1]).

Jezt endlich trat Clemens mit dem Anerbieten hervor, durch ein allgemeines Concil entscheiden zu lassen, wer der rechtmäßige Papst sei, mit dem Beifügen: wenn der Spruch zu seinen Gunsten ausfalle, solle Urban erster Cardinal sein, während er bei entgegengesezter Entscheidung sein Schicksal dessen Gutdünken überlasse [2]). Auch dieß erwarb ihm sicherlich viele Freunde.

Dagegen schadete Clemens VII. seiner eigenen Sache durch die Gelderpressungen und Finanzkünste, womit er besonders den französischen Clerus beschwerte, die ihm aber doch nöthig waren, um die Kosten für die Hofhaltung zu Avignon, für die 36 Cardinäle und die vielen andern Beamten der Curie zu decken, und seine Bundesgenossen, namentlich Ludwig I. und II. von Anjou in ihren Kriegen gegen Neapel und den Papst zu unterstützen. Hören wir nur den Mönch von St Denis, der, dem französischen Hof nahe stehend, wohl unterrichtet u unparteiisch, in seiner Chronik Carls VI. schrieb: „Die freie Br Christi muß jezt Zweien Magddienste leisten. Doch ist nicht jede beiden Obedienzen gleichmäßig bedrängt. Urban belästigte die Ki nicht mit Zehnten, die höhern Kirchenstellen wurden nach canon Recht durch freie Wahl besezt und das Patronatsrecht geachtet unter Clemens geschah gerade das Gegentheil. Mit Erlaubn französischen Königs und seiner Großen belastete er die Kirchen reichs mit häufigen Zehnten bis zur völligen Verarmung. Cardinäle hatten überall ihre Aufpasser, ob nicht irgendwo Pfründe an einer Domkirche, in einem Kloster oder Spit werde, um sie sogleich im Namen ihrer Herrn in Beschlag Damit dieß um so leichter möglich sei, hatte der Papst Dignitäten jeder Kathedrale seiner Disposition reservirt. die Cardinäle weit und breit in Frankreich Beneficien mi Einkünften, und damit die Zahl derselben nicht als ga

1) *Bulaeus*, l. c. T. IV. p. 618—634. *Baluz.* l. c. p. 521 14. 1389, 15 sqq. 1391, 24 sqq. Schwab, Joh. Gerson, S. 9

2) *Bulaeus*, l. c. p. 618. S. *Antonini* Summa historiali - c. 14.

e, verpachteten sie mehrere gegen jährliche Pensionen, die das wirk-
Erträgniß überstiegen. Die Folge war, daß solche Pächter oft
und Beneficium zugleich verließen und der Gottesdienst aufhörte.
ı aber ein französischer Bischof starb, so erschienen alsbald Collek-
der päpstlichen Kammer und bemächtigten sich des Nachlasses,
der Verstorbene noch mit Zahlungen an den Papst im Rückstand
ben sei. Aehnlich ging es bei dem Tode eines Abtes, so daß die
r oft alle kirchlichen Kostbarkeiten verkaufen mußten, um nur
zu können. Ueberdieß zogen die genannten Collektoren auch die
ten von sämmtlichen kirchlichen Beneficien im ganzen Königreich
ie irgend vakant wurden. Durch all' das kamen viele Geistliche
che Armuth, daß sie in der Welt umherschweifen mußten, und
die Pariser Universität verlor viele Schüler, weil ihnen die übliche
stützung (durch Beneficien u. dgl.) nicht mehr zu Theil wurde" [1]).
Aehnlich spricht sich ein anderer Franzose und Zeitgenosse, Ni-
s von Clemanges (Näheres über ihn unten) über das schlechte
nent Clemens' VII., dem er doch selbst Obedienz geleistet hatte,
aus: „Hat es etwas Jämmerlicheres gegeben, als unsern Cle-
? Er war in Wahrheit der Diener aller Diener der französi-
Prinzen und Herrn, erduldete von den Höflingen allerlei Unbill,
b ihrem Wunsch gemäß die Bisthümer und Prälaturen sehr oft
nge und unwürdige Leute, machte ungeheure Ausgaben, um die
der Mächtigen zu gewinnen oder zu bewahren, bewilligte ihnen
Auflagen, womit sie den Clerus belasten wollten, bot sie ihnen
an, und brachte so die Geistlichkeit ganz in die Gewalt der welt-
Herrn, von denen jeder mehr Papst zu sein schien, als er selbst.
ieser Knechtschaft brachte er mehr als drei Lustra zu" [2]).
Schon im Jahre 1381 wagte die Pariser Universität, dem weit-
eiteten Unwillen über das Schisma in einer Audienz bei dem
z Ausdruck zu geben und ein allgemeines Concil als Heilmittel
mpfehlen. Zu ihrem Sprecher hatte sie Jean Ronce, der Theo-
Doctor, gewählt, und dieser vollzog seinen Auftrag mit solcher

---

) Chronicor. Caroli VI. (Chronique du religieux de Saint-Denys) von einem
aus St. Denis, lib. II. c. 2; zum erstenmal im lateinischen Original (mit
. Uebersetzung) publicirt im J. 1839 in der Collection de Documents inédits
histoire de France, publiés par l'ordre du roi. I. Série.
) De ruina ecclesiae c. 27 bei *Van der Hardt*, Concil. Const. T. I. P. III.
; auch bei *Martene*, Vet. Script. T. VII. p. XXXVIII.

Freimüthigkeit, daß der Herzog von Anjou, der die Regentschaft führte (sein Neffe der König war erst 13 Jahre alt), ihn verhaften und einkerkern ließ. Die Universität aber verlangte seine Freilassung so dringend, daß der Herzog nachgeben mußte, und die Bedingungen, die er dabei zu Gunsten seines Freundes Clemens stellte, haben lezterem gewiß nicht genüzt. Er verlangte, daß die Universität demselben treu bleibe und über ein allgemeines Concil nicht mehr spreche. Die Folge war, daß Jean Ronce und mehrere andere angesehene Doctoren und Cleriker Paris verließen und sich an Urban anschlossen [1]).

Im gleichen Jahre schrieb Heinrich von Langenstein aus Hessen, Vicekanzler der Universität Paris, sein Buch consilium pacis, um zu zeigen, daß nur ein allgemeines Concil dem gegenwärtigen Schisma, wo man nicht wisse, wer der rechtmäßige Papst sei, ein Ende machen könne, und daß alle Gründe, die man gegen ein solches vorbringe, durchaus nicht stichhaltig seien [2]).

Vier Jahre später (1385) machte die Pariser Universität einen zweiten Versuch, um sich und den Clerus gegen die avignon'schen Erpressungen zu schützen. Clemens hatte den Abt von St. Nicaise zu Rheims beauftragt, in ganz Frankreich umherzureisen, um von den Geistlichen sub titulo inopiae papalis camerae neue Summen zu erpressen, und ihm Vollmacht gegeben, jeden Widerspenstigen seines Beneficiums zu entsetzen. Bereits waren die Bretagne und Normandie in solcher Weise gebrandschazt, als aber der Abt weiter gehen wollte, bat die Universität den König, dem Unfug zu steuern. Die Bitte wurde freundlich aufgenommen, der Geldsammler aus dem Lande gewiesen und ein Dekret zum Schutz des Clerus gegen Uebermaß päpstlicher Besteuerung erlassen (Oktober 1385). Clemens, davon in Kenntniß gesezt, erklärte sich einverstanden und verzichtete auf die Forderungen, die er eben gemacht hatte [3]). Aber im Großen und Ganzen wurde die Sache doch nicht besser, zumal der Herzog von Berry, unter allen französischen Großen dem Gegenpapst am meisten befreundet [4]), jezt (nach Anjou's Tod) die Zügel der Gewalt in der Hand hatte, und überdieß

1) *Chron.* Caroli VI. l. c. lib. II. c. 2. p. 88 und *Bulaeus*, l. c. p. 582 sq.

2) Abgedruckt in der Dupin'schen Ausgabe der Werke Gersons T. II. p. 809 bis 840; einen Auszug gibt Schwab, Gerson ꝛc. S. 121 ff. Vgl. Aschbach, Gesch. der Wiener Universität. 1865. S. 374.

3) *Chronicor.* Caroli VI. l. c. lib. VI. c. 12. p. 398 sqq.

4) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XIII. c. 14. p. 52. T. II.

ege und andere wichtige politische Angelegenheiten die Aufmerksam= von den kirchlichen ablenkten. Ja die Beziehungen zwischen dem gen König Carl VI. und dem Gegenpapst wurden wieder so freund=, daß Carl VI. in den lezten Tagen des Oktobers 1389 selbst nach ignon kam, um Clemens seine Huldigung darzubringen. Eben jezt nte lezterer auch den Vetter Carls, Ludwig II. von Anjou, feierlich n König von Neapel und Jerusalem [1]). Gerade um diese Zeit rb Urban VI., und man zweifelte in Avignon kaum daran, daß die ienischen Cardinäle keinen neuen Papst wählen, sondern einfach Cle= ns anerkennen würden. Man bat darum Carl VI., seinerseits den iser Wenzel und andere Fürsten zu gemeinsamen Schritten aufzu= dern, damit dieser günstige Augenblick zur Wiederherstellung der hlichen Einheit gehörig benüzt werde. Aehnliche Briefe richteten mens und seine Cardinäle an den Herzog von Burgund, den Oheim Königs [2]); aber ehe man sich dessen versah, wurde zu Rom am November 1389 Peter Tomacelli als Bonifaz IX. gewählt.

§ 715.

rtgang des Schisma's bis zum Tode des Gegenpapstes Clemens VII. im Jahre 1394.

Wie Urban VI. so stammte auch Bonifaz IX. aus dem Neapoli= ischen. Einer verarmten adeligen Familie entsprossen, war er von nem Vorgänger zum Cardinal erhoben worden, ein großer und schö= Mann, rein an Sitten, leutselig und freundlich, auch klug, aber ht gelehrt und in Geschäften wenig bewandert. Er zählte ungefähr Jahre [3]). Mit richtigem Blick erkannte er, daß vor Allem die stliche Macht im Kirchenstaat wieder hergestellt werden müsse, denn die Stadt Rom so hatten sich auch andere Städte und Dynasten hezu ganz unabhängig gemacht. Es war wieder eine von jenen nicht enen Zeiten eingetreten, wo dem Papst nur ein Schatten weltlicher walt geblieben war. Fast sein ganzes Leben verwandte Bonifaz auf

1) *Chronicor.* Caroli VI. lib. IX. c. 13 u. lib. X. 8. 9. *Baluz.* l. c. T. I. 523. Christophe, a. a. O. Bd. III. S. 84.

2) *Froissard* bei *Fleury*, h. e. liv. 98. n. 50.

3) *Theod. a Niem*, de Schism. lib. II. 6. *Baluz.*, Vitae Paparum Aven. I. p. 524. Christophe, Gesch. des Papstth. im 14. Jahrh., deutsch v. Ritter, III. S. 86.

Besserung dieser Zustände, regierte mit starker Hand wie ein rigidus imperator (sagt Gobelin Persona), hielt eine Art stehenden Heeres, führte die Stadt Rom zum Gehorsam zurück, stellte die Engelsburg wieder her und befestigte den Vatikan und das Kapitol, um allen Aufruhrsgelüsten zu begegnen. Aehnliches gelang ihm auch in andern Städten und Bezirken des Kirchenstaates [1]), aber seine wiederholt bedrängte Lage, namentlich im neapolitanischen Kriege gegen die Anjouer, nöthigte ihn zur Schonung mancher Dynasten. Sie durften auf gewisse Zeiten unter dem Titel päpstlicher Vikare behalten, was sie bereits faktisch besaßen, und nur Tribut dafür entrichten. Nebenbei suchte Bonifaz durch Gnaden und Spenden aller Art Tausende an sich und seine Plane zu knüpfen, nahm die von Urban abgesezten Cardinäle wieder auf [2]) und versöhnte sich mit Vielen, die lezterer von sich gestoßen hatte, namentlich mit Margaretha und Ladislaus von Neapel. Wie wir wissen, hatte Urban seinen früheren Schützling Carl von Durazzo mit dem Bann belegt und dadurch zum neuen Sieg der Anjouer Veranlassung gegeben. Die Stadt Neapel und der größere Theil des Reichs war wieder in ihre Hand und damit in die Obedienz des Gegenpapstes gekommen (S. 687). Kaum hatte nun Bonifaz den Stuhl bestiegen, so sammelten der junge Ludwig II. von Anjou und Clemens VII. ein großes Heer und eine ansehnliche Flotte, um das ganze Königreich Neapel zu erobern und sodann auch Rom anzugreifen. Gelang dieß, so war Bonifaz verloren. Dieser säumte darum nicht, mit der Familie Carls von Durazzo Frieden zu schließen, absolvirte sie vom Bann, ließ Ladislaus durch einen Cardinal feierlich zu Gaeta als König von Neapel und Jerusalem krönen (Mai 1390), und unterstüzte ihn im Kriege gegen die Anjouer so umfassend und kräftig, daß er schließlich den Sieg errang und das Königreich in die Obedienz des römischen Papstes zurückführte [3]). — Zu alledem, sowie zu seinen Bauten und Unternehmungen im Kirchenstaat bedurfte Bonifaz mächtiger Summen, und da er für seine eigene Person nichts suchte (er hinterließ bei seinem Tod nur einen Gulden), so beschwichtigte er sein Gewissen rücksichtlich der Mittel, die seine Finanzen in Stand halten

---

1) *Theod. a Niem*, l. c. II. 13. 14. Christophe, a. a. O. S. 88—90.

2) *Raynald.* 1389, 13. 1390, 18.

3) *Raynald.* 1390, 10—18. *Theod. a Niem*, l. c. II. 14. *Baluz.* l. c. T. I. p. 525. Christophe, a. a. O. S. 87 f.

mußten. Drückende Auflagen auf Kirchen, Clerus und Laienschaft, Verkauf und Verpfändung kirchlicher Güter und Besitzungen, Verleihung zahlloser Expektanzen (um Geld) und andere simonistische Dinge waren nicht selten. Manches durfte man dabei freilich auf Rechnung seiner Brüder und Vertrauten schreiben, denen er gar zu viel nachsah; aber mehr als genug liegt doch ihm selbst zur Last [1]). Auch das Jubeljahr 1390 wurde als Goldgrube benüzt, und nicht nur wurden von den zahlreichen Wallfahrern, die nach Rom kamen, reichliche Opfer erhoben, sondern auch Quästoren in die entlegenen Provinzen gesandt, um die Beiträge derer zu sammeln, die ohne nach Rom zu reisen den Ablaß gewinnen wollten. Cöln und Magdeburg ꝛc. wurden noch mit besondern Jubiläen bedacht. Dabei dürfen wir jedoch zur Ehre des Papstes nicht verschweigen, daß er die wirklichen oder angeblichen Quästoren, welche sich Mißbräuche erlaubten, um Geld absolvirten, Ablässe verkauften u. s. f., mit schwerer Strafe, ja sogar mit Todesstrafe belegte [2]).

Es war natürlich, daß Bonifaz den Bann, welchen Clemens alsbald gegen ihn schleuderte, mit Gleichem vergalt [3]), und ebenso nahe lag es auch, daß er sich nach Beendigung des Schisma's sehnte. Der Grundgedanke, von dem er dabei ausging, war aber nicht etwaige Entscheidung durch ein allgemeines Concil — diesen Plan wies er in seiner Encyklika vom 1. März 1391 als sündhaft zurück [4]), — sondern die zweifellose Voraussetzung seines eigenen Rechts. Er kannte darum keinen andern Weg zur Union, als die Unterwerfung des Gegners. Ein Versuch, der Obedienz des leztern das Königreich Castilien zu entziehen (1390), wurde durch den Erzbischof von Toledo vereitelt [5]), dagegen erweckte aber jezt der römische König Wenzel sehr bedeutende Hoffnungen. Als oberster Schirmvogt der Kirche war es seine Pflicht, mit Energie für Unterdrückung des Schisma's zu wirken, und eine kräftige Romfahrt, in Weise der alten Kaiser, hätte dem Papst, den er anerkannte, großen Vorschub geleistet. So lange Urban VI. lebte, war eine solche unterblieben, vielleicht weil Wenzel mit dem herben und

---

1) *Theod. a Niem*, l. c. lib. II. c. 7—13. *Raynald.* 1390, 17. 18.
2) *Theod. a Niem*, l. c. lib. I. 68. *Raynald.* 1390, 1. 2. *Gobelin.* c. 36.
3) *Baluz.* l. c. T. I. p. 525. *Raynald.* 1389, 14.
4) Bei *Achery*, Spicileg. T. I. p. 767 (neue Ausg.).
5) *Martene*, Vet. Script. T. VII. Praef. p. XXXIX sq.

gewaltthätigen Mann nicht in nähere Berührung kommen wollte [1]), dagegen sandte er jezt am 21. November 1390 zwei seiner geistlichen Räthe an Bonifaz, um seinen Reiseplan zu melden und mehrere Gnaden zu erbitten. Der Papst sollte ihm für die Kosten der Romfahrt einen einjährigen Zehnten von allen kirchlichen Gütern und Einkünften in Böhmen und Deutschland gewähren und überdieß für Böhmen ein besonderes Jubiläum (für das Jahr 1393) anordnen, damit König und Volk, die im Jahre 1390 nicht nach Rom kommen konnten, noch nachträglich zu Hause aller betreffenden geistlichen Gnaden theilhaftig werden könnten. Der Papst ging auf beide Punkte ein und bot Wenzeln die Kaiserkrone an, unter der Bedingung, daß er für Aufhebung des Schisma's wirke [2]). Der König verschob die Abreise bis nach dem Prager Jubiläum, kam aber während desselben mit dem Erzbischof von Prag, Johann von Jenstein, über Jurisdiktionspunkte in solches Zerwürfniß, daß er dessen Generalvikar Johann von Pomuk, ihm schon aus anderm Grunde verhaßt (Beichtsigill), grausam foltern und am 20. März 1393 in die Moldau werfen ließ. Es ist dieß der berühmte Johann von Nepomuk, in dessen Canonisationsakten aber statt 1393 irrig 1383 als Todesjahr angegeben ist [3]). Wohl folgte bald wieder eine Versöhnung zwischen dem König und Erzbischof, und auch der Papst verzieh dem reuigen Fürsten, aber zu einem Römerzug konnte es bei den ewigen Unruhen in Böhmen, die eine Folge der schlechten Regierung Wenzels waren, nicht mehr kommen. Ja gerade in dem Jahre, wo in Frankreich die Unionsbestrebungen eifrig betrieben wurden (s. unten S. 701 ff.) und der Tod des Gegenpapstes den besten Weg zur kirchlichen Einigung öffnete, war Wenzel in den heftigsten Kämpfen mit seinen Baronen, ja eine Zeit lang förmlich ihr Gefangener [4]).

---

1) Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 57.

2) *Raynald.* 1390, 3—5. Palacky, a. a. O. S. 57 f.

3) Vgl. Ginzel im Kirchen-Lex. von Wetzer u. Welte, Bd. V. S. 725 ff. Palacky, a. a. O. S. 58—62 und P. A. Frind (Direktor des k. k. Obergymnas. zu Eger), der geschichtliche hl. Joh. v. Nep. Eger 1861. Noch am 14. März 1393 bestätigte Johann von Pomuk als Vicarius Reverendissimi Archiepiscopi Prag. in spiritualibus generalis drei Urkunden, welche jüngst aus dem Prager Archiv von Franz Anton Tingl mitgetheilt wurden in dem Werk: Libri quinti confirmationum ad beneficia ecclesiastica per archidioec. Pragenam nunc prima vice in vulgus prolati annus 1390, 1391 et 1392. Pragae 1865. Wie kann man da noch die historische Existenz des Joh. v. Nep. läugnen?

4) Palacky, a. a. O. S. 63—87.

Ganz besonders wichtig mußte für Bonifaz IX. die Gewinnung Frankreichs erscheinen. Gelang dieß, so war dem Gegenpapst der Boden entzogen. Eine Hoffnung hiezu lag in dem Umstand, daß die Begeisterung Frankreichs für Clemens sich seit Jahren merklich abgekühlt und die Sehnsucht nach baldigster Beendigung des Schisma's sich immer weiter verbreitet hatte. Allerdings waren, wie wir wissen, die ersten Versuche der Pariser Universität, die Aufhebung des Schisma's anzubahnen, nicht von großem Erfolg gewesen (S. 689), aber diese in aller Welt so hochangesehene Körperschaft gab den großen Gedanken nimmermehr auf, und wenn auch einzelne ihrer Glieder in Verfolgung dieses edlen Zieles unlautere Motive und Leidenschaften einmischten, so gebührt doch dem Streben im Ganzen die dankbarste Anerkennung [1]). Diese Stimmung in Frankreich benützend, wählte Bonifaz den Herzog Stephan von Bayern, Schwiegervater des französischen Königs Carl VI., zu seinem Unterhändler mit lezterem und mit Clemens zu Avignon. Er bat den Herzog, den er kurz zuvor in Rom kennen gelernt hatte, durch Schreiben vom 6. November 1390, diese wichtige Mittlerrolle zu übernehmen, die dazu nöthigen Reisen zu machen und dem Gegenpapst seine Bedingungen mitzutheilen. Dieser solle, wenn er sich unterwerfe, den ersten Platz unter den Cardinälen erhalten und beständiger Legat und apostolischer Vikar, also faktischer Regent aller Länder seiner bisherigen Obedienz sein, außerhalb Italiens [2]).

Fast um dieselbe Zeit, am Epiphanienfest 1391, predigte Johannes Gerson, eine der ersten Zierden der Pariser Universität, in Gegenwart des Königs und forderte dabei ihn und seine Oheime, unter Hinweisung auf ihre großen der Kirche so ergebenen Ahnen, auf's Dringendste auf, der Universität Gehör zu geben und zur Aufhebung des Schisma's Schritte zu thun. Einstweilen aber solle Jedermann durch Fasten und Beten Gottes Gnade anflehen, daß er den Weg zum Frieden zeige [3]). Dennoch wurde eine neue Deputation der Universität an den König sehr ungnädig mit der Weisung entlassen, sie solle sich fortan mit dieser Sache nicht mehr beschäftigen [4]).

Eine günstigere Wendung trat im folgenden Jahre ein, als der

1) Schwab, Joh. Gerson. Würzburg 1858. S. 121.

2) *Raynald.* 1390, 6—8.

3) *Joann. Gerson.* Opp. ed. Du Pin. 1706. T. III. p. 980 sqq. Schwab, a. a. O. S. 126 f.

4) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XI. 9.

König von dem ersten Wahnsinnsanfall, der im August 1392 ausgebrochen war, wieder geheilt und dadurch sehr religiös gestimmt worden war [1]). Gleich nach seiner Genesung schickte ihm der Bischof Bernard Allamand von Condom einen Traktat über das Schisma sammt einem Brief vom 18. November (1392), um ihn für die kirchliche Union in Thätigkeit zu setzen [2]). Gleich darauf kamen zwei italienische Karthäuser nach Frankreich, um in den bereits gelockerten Boden guten Samen des Friedens zu säen. Schon im Anfang des Jahres 1392 fühlte der Karthäuserprior Peter von Asti (in Piemont), der im Ruf der Heiligkeit stand, einen ganz besondern Trieb, für die kirchliche Einheit zu wirken, und durch einen Cardinal dem Papst Bonifaz empfohlen, machte er auf ihn solchen Eindruck, daß ihm ein Schreiben an den König von Frankreich anvertraut wurde. Bonifaz nennt darin letztern seinen geliebtesten Sohn, klagt, daß sich so Wenige um die kirchliche Einheit kümmern, hofft aber Besseres von dem König, der seinen erlauchten Ahnen im Eifer für die Kirche nachfolgen werde. Er habe ja alle Eigenschaften, die dazu erforderlich seien. Darum bitte und beschwöre er ihn, bei seinem eigenen Seelenheil, nicht mehr länger zu zögern und der Sache Gottes sich anzunehmen. Bisher habe ihn seine Jugend entschuldigt, aber fortan könne dieß nicht mehr der Fall sein. Er möge dem Papst baldigst antworten, und sobald er sich geneigt zeige, werde dieser seine Bemühungen mit den seinigen vereinigen [3]). Bonifaz wollte dem Karthäuser einen angesehenen und sehr gewandten Mann zum Begleiter geben, aber dieser erklärte, daß man zu solchem Werk nicht Beredsamkeit und Dialektik, sondern Demuth und Gottvertrauen nöthig habe und trat darum die Reise nur in Gesellschaft eines andern Karthäusers an, des Priors Bartholomäus von der Insel Gorgona. Sie begaben sich, wir wissen nicht warum, zuerst nach Avignon und wurden hier vom Herzog von Berry und dem Gegenpapst verhaftet, weigerten sich aber beharrlich, das ihnen anvertraute päpstliche

1) *Chronicor.* l. c. lib. XIII. 5 u. 6.

2) *Bulaeus*, l. c. p. 680. *Lenfant*, l. c. p. 72. Clemens VII. war deßhalb sehr ungehalten über den Bischof, dieser aber vertheidigte sich freimüthig und verknüpfte damit ernste Mahnungen an Clemens selbst. *Bulaeus*, l. c.

3) *Chronicor.* Caroli VI. l. c. lib. XIII. c. 14; auch bei *Achery*, Spicileg. (neue Aufl.) T. I. p. 768. An lezterer Stelle trägt der Brief das Datum IV Non. April. Pontif. nostri anno III (2. April 1392); in der Chronik des Mönchs von St. Denis dagegen ist kein Datum angegeben.

Schreiben auszuliefern. Sobald die Pariser Universität hievon hörte, stellte sie dem König das Geschehene als Verletzung des Völkerrechts vor und erwirkte, daß er sogleich die Freilassung der beiden Karthäuser verlangte. Natürlich fand Clemens für gut, sie alsbald nach Paris abgehen zu lassen und versicherte bei ihrem Abschied, daß auch er voll Eifers für Union und bereit sei, für dieselbe nicht nur seine cappa, sondern sein caput zu opfern. Aber dennoch schickte er alsbald einen sehr verschlagenen Juristen mit dem Spottnamen Saccus legum nach Paris, um den Karthäusern entgegenzuwirken. Leztere wurden vom König sehr freundlich aufgenommen (um Weihnachten 1392), der königliche Rath aber mißrieth dem König ein in den Formalitäten der filialis reverentia abgefaßtes Antwortsschreiben zu erlassen, damit daraus keine Anerkennung des Bonifaz erschlossen werden könne. Dagegen sollten die Karthäuser ihrem Herrn mündlich berichten, daß der König seine Mahnungen gütig aufgenommen habe und für die kirchliche Union das Möglichste thun werde. — So berichtet der Mönch von St. Denis [1]), später noch beifügend (p. 106): quamvis rex litteras responsivas non scripserit. Allein die Sache muß sich doch etwas anders verhalten haben, denn bei *Achery*, Spicileg. T. I. p. 785 finden wir einen Brief des französischen Königs an Clemens VII., worin er ihm eine Copie der dem Bonifaz gegebenen schriftlichen Antwort mittheilt. Dazu kommt, daß Bonifaz in einem zweiten Brief an Carl VI. sagt: „aus den memorialibus regiis, welche die Karthäuser zurückgebracht, ersahen wir" u. s. f. [2]). Diese memorialia regia werden dann im weitern Context von den mündlichen Mittheilungen der Karthäuser unterschieden, und es kann kein Zweifel sein, daß darunter ein schriftliches Dokument verstanden werden müsse. Gerade dieß finden wir bei Achery (l. c.), und es ist dieß allerdings kein formgerechtes Schreiben filialis reverentiae, aber doch eine schriftliche Erklärung, Sedenti in Roma überschrieben, worin der König die Annahme zurückweist, als ob er sich bisher gar wenig um das Schisma bekümmert habe. Daran schließt sich die Bemerkung, daß Bonifaz selbst eine Hauptursache der Spaltung sei, und daß er seinen Friedensworten auch Thaten solle folgen lassen. Schließlich wird er auf das Beispiel des römischen Clemens I. hingewiesen, der seine Kathedra freiwillig

1) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XIII. c. 14. T. II. p. 54 sqq.
2) S. unten und *Chronicor.* l. c. lib. XIV. 12. p. 106.

verlassen habe, um Streitigkeiten zu vermeiden [1]). — Die Absicht, gegen Bonifaz möglichst wenig höflich zu sein, war hier so gut erreicht, daß man den Karthäusern wohl aufgeben durfte, mündlich Freundlicheres von Seite des Königs zu melden.

Ueberdieß lud Carl VI. alle oberitalischen Fürsten zur Theilnahme am Friedenswerk ein, und alle Prinzen seines eigenen Hauses waren mit alledem einverstanden, den Herzog von Berry allein ausgenommen. Voll Freude veranstaltete jezt der französische Clerus Bittgänge und feierliche Aemter unter großer Theilnahme des Volkes, und Gleiches that auch die Universität, die am zweiten Sonntag im Januar 1393 einen Bittgang zu St. Martin des Champs [2]) veranstaltete. Der großen bischöflichen Procession nach St. Germain des Prés aber (auch ein ehemaliges Benediktinerkloster) am nächstfolgenden Sonntag wohnte auch der König mit den Großen seines Hofs bei. — Natürlich machte dieß in Avignon sehr üblen Eindruck, und Clemens glaubte, das Schreiben des Papstes, das ihm der König mitgetheilt hatte, als merito frivolum bezeichnen zu müssen, weil Bonifaz darin den Titel summus Pontifex usurpire. Da ihn jedoch Carl dringend zur Thätigkeit für die Union aufgefordert hatte, so veranstaltete auch er Processionen und ließ eine besondere Messe pro pace anfertigen, die überall celebrirt werden sollte. Ein Exemplar davon schickte er im Februar 1393 nach Paris und versprach Allen, die solcher Messe anwohnen würden, reichlichen Ablaß. Da aber die Pariser Universität in demselben Monat erklärte, daß die Einheit nur durch Cession beider Päpste zu Stand kommen könne, so gab er dem Professor der Theologie Jean Goulain den Auftrag, diese Behauptung zu bekämpfen, was derselbe auch in mehreren Predigten versuchte, zum großen Aerger der Universität [3]). Clemens zeigte mit all' dem, wie wenig ihm obige Worte von cappa und caput Ernst waren, und so feindlich die beiden Päpste einander entgegenstanden, so einig waren sie darin, daß Keiner im Interesse des allgemeinen Wohls die cappa zu opfern bereit war.

---

1) Vgl. die Noten zu c. 54 der epist. I. Clem. Rom. in meiner Ausgabe der Patres apost. ed. IV. p. 126.

2) An der Stelle dieser alten Benediktinerabtei steht jezt das Conservatoire des Arts et Métiers (Sammlungen der Pariser Gewerbeschule) in der Rue St. Martin, nahe der Porte St. Martin.

3) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XIII. c. 14. *Bulaeus*, l. c. p. 673. *Baluz.* l. c. T. I. p. 532.

Wenige Wochen später, im April und Mai 1393, hatten französische und englische Gesandte in einer Kapelle zwischen Calais und Boulogne eine Zusammenkunft, und auch Cardinal Peter von Luna fand sich dabei ein, um England für den Gegenpapst zu gewinnen. Der Zeitpunkt war gut gewählt, denn England befand sich eben mit Papst Bonifaz wegen Verleihung von Beneficien in ziemlich starkem Zerwürfniß. Dennoch gab der Herzog von Gent und Lancaster, Oheim des Königs Richard und Haupt der englischen Gesandtschaft, eine für Avignon wenig freundliche Antwort. Gleich darauf wurde der französische König im Juni jenes Jahres zum zweitenmal vom Wahnsinn befallen, und es dauerte dieser Zustand bis in den Januar des folgenden Jahres [1]). Kurz, ehe dieß Unglück eintrat, hatte Bonifaz auf das Referat der Karthäuser hin ein neues Schreiben an ihn gerichtet, worin er deutlich ausspricht, daß die Union nur durch Abdankung Roberts (des Gegenpapstes) zu Stand kommen könne, und dabei hofft, Gott werde den edlen französischen König erleuchten, damit er die Rechtmäßigkeit Urbans und seines Nachfolgers erkenne, der erkannten Wahrheit aber folge und sie kräftigst unterstütze. — Da der König bei Ankunft dieses Briefes bereits krank war, so kam er in die Hände der Herzoge von Berry und Burgund, die ihn nicht einmal beantworteten, weil Bonifaz keine andere Bedingung gestellt habe, als den Rücktritt des Gegners [2]).

Nach seiner zweiten Genesung machte Carl VI. eine Wallfahrt nach dem Kloster St. Michael in periculo maris (jezt Mont St. Michel bei Avranches), und abermals benüzte die Pariser Universität solchen Zeitpunkt religiöser Stimmung zu einem Angriff auf das Herz und Gewissen des Königs. Als er sich eben zu St. Germain en Laye (einige Stunden westlich von Paris) aufhielt, erschien bei ihm eine Deputation der Universität, und ihr Sprecher, ein Theologe, sezte in schöner Rede auseinander, wie sehr man Gott danken müsse für die Wiederherstellung des Königs, wie aber dieser, wenn er seinen Titel „der allerchristliche" nicht einbüßen wolle, mit Ausrottung des Schisma's nicht länger mehr zögern dürfe. Da der Herzog von Berry persönlich anwesend war und der Deputation die Antwort des Königs

1) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XIV. c. 2. 3. 5. 6. 7. *Raynald.* 1391, 14 sqq.
2) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XIV. 12. *Bulaeus*, l. c. p. 683 sq. *Achery*, Spicileg. T. I. p. 769.

übermittelte, so wagte man kaum, Günstiges zu hoffen. Um so größer war die Freude, als die Entscheidung dahin lautete: „zur Unehre des Königs und seines Hauses hat das schreckliche Schisma schon zu lange gedauert; wenn ihr aber guten Rath zu seiner Austilgung wisset, so wird er ohne Zweifel vollzogen werden.“ Wiederum veranstaltete die Universität am Fest der Bekehrung Pauli (25. Januar 1394) eine feierliche Procession nach St. Martin des Champs und ließ öffentlich verkünden, wer in Sachen des Schisma's Rath geben könne, möge seine Gedanken zu Papier bringen und den Zettel in eine hiezu eigens aufgestellte Kiste im Mathurinerkloster werfen. Eine Commission mußte dann die gemachten Vorschläge classificiren und ordnen, und es ergab sich, daß durch große Majorität drei Wege zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit empfohlen waren: die via cessionis, compromissi und synodi. Sofort wurde Nikolaus von Clemanges wegen seiner Tulliana facundia, wie der Mönch von St. Denis sagt, beauftragt, eine die drei vias beleuchtende und empfehlende Denkschrift an den König abzufassen [1]).

Sobald Clemens hievon hörte, griff er zu List und Intrigue. Unter dem Vorwand, er bedürfe ihrer beim Kirchenregiment, berief er mehrere Pariser Professoren, gerade die größten Eiferer gegen das Schisma, wie Pierre d'Ailly und Gilles Deschamps, zu sich nach Avignon, in der Hoffnung, dadurch die ganze ihm so unangenehme Bewegung zu lähmen. Aber sie kamen nicht. Besser gelangen die Bemühungen seines Kaplans, des Bischofs von Tarsus, den er mit vielem Geld nach Paris schickte, um Hofleute und Beamte für eine Opposition gegen die Universität zu gewinnen. Dabei leistete auch der Cardinal von Luna die eifrigsten Dienste. Wie nun die Universität, die sich durch all' dieß nicht einschüchtern ließ (gerade an Ostern 1394 hielt Gerson wieder eine sehr freimüthige Predigt gegen das Schisma), die von Nicole de Clemanges verfaßte Schrift überreichen wollte, verweigerte der Herzog von Berry höchst ungnädig den Zutritt zum König, drohend, er wolle die Hauptanstifter, wenn sie nicht Ruhe gäben, in's Wasser werfen lassen. Dennoch erlangte die Universität durch den Herzog von Burgund am 30. Juni 1394 Audienz bei dem König. Nach-

1) *Chronicor.* l. c. lib. XIV. 9 u. 10. *Bulaeus*, l. c. p. 683. Beide Berichte schreiben diese Begebenheit natürlich noch dem Jahre 1393 zu, denn in Frankreich begann das neue Jahr erst mit Ostern.

dem der Rektor einige Worte zur Begrüßung gesprochen, trug der Doctor der Theologie Wilhelm Barrault, Großprior von St. Denis, von der Universität als Sprecher bestellt, in mündlicher Rede den Hauptinhalt der Denkschrift vor, und überreichte dann leztere selbst, die vom 8. Juni datirt war [1]). Die Universität sagt darin: schon seit 16 Jahren habe sie für Wiederherstellung der kirchlichen Einheit zu wirken nie aufgehört, sei aber dabei auf viele Hindernisse gestoßen, zumal bei der Jugend des Königs. Jezt aber, zum Manne herangereift, habe dieser selbst die Universität zu Vorschlägen aufgefordert, und seinem Befehle gemäß habe sie sich mit dem königlichen Rath hierüber in Verhandlung setzen wollen, allein dieser sei nicht darauf eingegangen und so könne sie nur ihre Ansicht vortragen, daß es nämlich drei Wege zum Kirchenfrieden gebe. Der leichteste und beste, die via cessionis, bestehe darin, daß beide Prätendenten der Tiare auf ihr wirkliches oder vermeintliches Recht verzichten und dann ein neuer Papst gewählt werde, entweder von den alten Cardinälen (die schon vor Ausbruch des Schisma's ernannt waren), oder wohl besser von den Cardinälen beider Obedienzen. Wollten sie darauf nicht eingehen, so empfehle sich in zweiter Linie die via compromissi. Ein Schiedsgericht, ein kleines Concilium, entweder von beiden Prätendenten oder sonst canonisch bestellt, solle entscheiden, wer der wahre Papst sei, oder wenn nöthig, einen neuen wählen, von den Wahlberechtigten dazu legitimirt. Wenn aber auch dieser Vorschlag nicht angenommen werde, so sei noch die via synodi möglich, die Entscheidung durch ein allgemeines Concil, zu welchem entweder lauter Prälaten oder, weil diese vielfach sehr unwissend und parteiisch sind, ebenso viele Doktoren als Prälaten zu berufen sein dürften. Dieser Weg sei aber etwas schwieriger, als die beiden andern, weil er zu vielen Streitereien Gelegenheit gebe. Uebrigens sei die Sache so wichtig, daß gar wohl ein allgemeines Concil hiefür berufen werden dürfe, und alle gegen ein solches erhobenen Bedenken seien nichtig. Wenn aber einer der beiden Päpste auf keinen dieser Wege eingehen wolle und einen andern annehmbaren auch nicht zu zeigen wisse, so sei er als hartnäckiger Schismatiker, ja als Häretiker zu betrachten und mit den schwersten Strafen zu belegen. Er soll nicht mehr auf der Erde geduldet werden, sondern sein Schicksal soll das des Dathan und Abiron sein (4 Mos.

1) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XV. 2. *Bulaeus*, l. c. p. 686. Schwab, Gerson, S. 129 f.

16, 33). Der König solle für den Frieden der Kirche alle Kräfte einsetzen und den Titel christianissimus nicht umsonst führen. Die ganze Christenheit hoffe von ihm die Heilung des Uebels und er werde sich dadurch unendlichen Ruhm erwerben. Vor Ausbruch des Schisma's sei die Kirche so blühend und herrlich gewesen (rhetorische Uebertreibung), jezt so elend und unglücklich. Woher dieß? Weil unwürdige und gottlose Menschen zum Kirchenregiment erhoben worden seien und fast täglich erhoben würden, welche sich um nichts Heiliges kümmern, wohl aber Kirchen und Klöster plündern, den armen Kirchendienern unerschwingliche Abgaben auflegen, die schlimmsten Leute zu Collectoren wählen, die Geistlichen an den Bettelstab bringen, sie zum Verkauf der Kelche, Kreuze und aller kirchlichen Kostbarkeiten zwingen. Simonie führe im Hause der Kirche den Vorsitz, die Unwürdigsten befördere man, je gelehrter aber Einer sei, desto mehr sei er gehaßt. Wenn die Väter wieder kämen, sie würden die Kirche gar nicht mehr erkennen. Ja, dieselbe sei zum Spott der Heiden geworden. Und tagtäglich werde es schlimmer, immer ersinne man neue Hindernisse der kirchlichen Einigung und verdächtige deßhalb die Universität, selbst bei dem König. Man wolle ihn abhalten, ihr Audienz zu geben, damit man ihn in Unkenntniß der Sache gefangen halten könne. Man wolle die trüben Zeiten verlängern, um im Trüben zu fischen. Der Universität werfe man vor, sie wolle Alles regieren. Dieß sei völlig unwahr; aber sie dürfe doch nicht stumm bleiben zu einer Zeit, wo selbst die Steine reden sollten [1]).

Der König nahm die Schrift freundlich entgegen, befahl sie in's Französische zu übersetzen und bestimmte der Universität einen Termin, wo sie Antwort erhalten sollte. Aber die schöne Hoffnung, die man hieraus schöpfte, ging nicht in Erfüllung, denn Cardinal von Luna und Andere hatten unterdessen wieder das Wasser getrübt. So kam's, daß an bestimmtem Tage der königliche Kanzler erklärte, sein Herr wolle sich nicht mehr weiter mit der Sache befassen, und auch die Universität müsse davon abstehen, ja sie dürfe nicht einmal mehr Briefe über diesen Gegenstand wechseln. Wiederholte Bitte um Milderung dieser Sentenz war erfolglos, bis die Universität mit Sistirung ihrer Vorlesungen und Predigten drohte [2]). So durfte sie jezt wieder an Clemens VII. und

1) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XV. c. 3. T. II. p. 136—182. *Bulaeus*, l. c. p. 687 sqq. *Achery*, Spicileg. T. I. p. 776 sqq.; nur ein Stück davon, die Schilderung der traurigen Folgen des Schisma's, theilt Raynald (1394, 3) mit.

2) In diese Zeit verlegt Bulaeus l. c. p. 696 sqq. auch das schöne und frei-

seine Cardinäle schreiben. Sie berichtet, was sie seit lange für die heilige Sache gethan, wie aber der böse Feind, Peter von Luna, ihr überall entgegengewirkt habe. Der Papst möge ihn bestrafen und endlich selbst einmal für die Union thätig sein. Als Clemens von seinen Cardinälen umgeben diesen Brief las, rief er aus: „Das ist voll Gift und Verläumdung", und warf dem Boten der Universität so drohende Blicke und Worte zu, daß er heimlich entfloh. Voll Aerger schloß sich sofort Clemens mehrere Tage von allem Verkehr mit Andern ab, die Cardinäle aber versammelten sich ohne seine Erlaubniß und steigerten so seinen Unmuth. Er rief sie zu sich und machte ihnen Vorwürfe, sie aber riethen ihm, einen der drei von der Universität vorgeschlagenen Wege zu wählen und betrübten ihn damit in so hohem Grade, daß er zu kränkeln begann und am 16. September 1394 an einem Schlagfluß starb im 52. Jahre seines Alters, dem 16. seines Pontifikats [1]). Ein neues Schreiben der Pariser Universität, um ihn zu begütigen, aber auch die Beschuldigung der Giftigkeit ꝛc. zurückzuweisen, fand ihn nicht mehr am Leben [2]). Um dieselbe Zeit wurde die Universität durch freundliche Zuschriften anderer Hochschulen (Cöln und später auch Wien), sowie des Königs von Aragonien und sonstiger hoher Personen in ihrem Streben ermuthigt [3]).

§ 716.

Die Unionsbestrebungen in den Jahren 1394—1398.

Schon am 22. September 1394 erfuhr Carl VI. von Frankreich den Tod des avignon'schen Papstes. Er hatte auf diesen Tag eine große Rathssitzung bestellt, um über seinen Streit mit dem Erzbischof von Lyon wegen der Hoheitsrechte über diese Stadt Erörterung zu pflegen. Jezt vertagte er dieß Geschäft und versammelte nur seine Vettern und vertrautesten Räthe, um mit ihnen über den Tod des Papstes zu spre-

---

müthige Schreiben des Nikolaus von Clemanges an den König. Aber da darin gesagt ist, bisher sei der König, wenn er nichts für die Union that, durch sein zartes Alter entschuldigt gewesen, so paßt dieß nicht wohl auf's Jahr 1394, wo der König schon 25 Jahre zählte.

1) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XV. 4. 5. *Achery*, Spicileg. T. I. p. 784 sq. *Bulaeus*, l. c. p. 696 u. 699—701. *Baluz.* l. c. T. I. p. 535 sq. u. p. 1397.

2) *Bulaeus*, l. c. p. 701.

3) *Bulaeus*, l. c. p. 705 sqq. *Achery*, Spicileg. T. I. p. 782. Schwab, Gerson, S. 133.

chen. Der Patriarch von Alexandrien, Simon de Cramaud, Administrator des Bisthums Carcassone, damals der angesehenste Prälat Frankreichs, war der Ansicht, man solle die Cardinäle auffordern, nicht zu einer Neuwahl zu schreiten, bis wegen dieser Sache königliche Boten in Avignon eingetroffen seien. Diesem Votum traten alle Anwesenden, einen Einzigen ausgenommen, bei und der König schrieb in diesem Sinne ungesäumt an die Cardinäle [1]). Am folgenden Tag trug eine Deputation der Universität ihm vier Bitten vor: 1) er möge die Cardinäle auffordern, die Wahl eines neuen Papstes zu verschieben, bis er über die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit und den geeignetsten Weg dazu genauerer Ueberlegung gepflogen habe; 2) er möge die Prälaten und Baronen, sowie die tüchtigsten Mitglieder der Universität und andere angesehene Männer versammeln, um über die beste Art des Verfahrens in dieser heiligen und wichtigen Sache zu berathen; 3) er möge hierüber auch dem Intrusus (Bonifaz IX.) und dessen Anhang schreiben und in seinem Reich Gebete und Processionen für Wiederherstellung des kirchlichen Friedens veranstalten lassen, endlich 4) der Universität freie Correspondenz mit andern Universitäten in dieser wichtigen Angelegenheit gestatten. — Der König zeigte sich sehr freundlich, und auf seinen Wunsch nahm die Universität ihre temporär sistirten Vorlesungen und Predigten wieder auf. Noch am gleichen Tag berieth sich der König mit seinen Vettern und Räthen über die Vorschläge der Universität, und es war sein Plan, den Patriarchen von Alexandria und Pierre d'Ailly, seinen Almosenier, nach Avignon zu schicken. Aber der Herzog von Berry meinte, es wäre besser, hiefür Laien zu wählen, zumal d'Ailly als Haupturheber aller Schritte der Universität bei den Cardinälen nicht beliebt sei. So wurde nun Renaud de Roye nach Avignon bestimmt, zugleich aber auch nochmals ein reitender Bote mit einem zweiten kurzen Brief des Königs an die Cardinäle gesandt, damit sie ja keine Wahl vornehmen möchten [2]). Gleichzeitig erließ die Universität ein sehr warmes Schreiben an die Cardinäle, und in gleichem Sinn mahnten auch Fürsten und Bischöfe außerhalb Frankreichs, daß die dießmalige Gelegenheit zur Beilegung des Schisma's ja nicht

1) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XV. 6 (d. Mönch von St. Denis); auch in *Achery*, Spicileg. T. I. p. 770 und *Martene et Durand.*, Vet. Script. T. VII. p. 436 u. 479.

2) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XV. 7. *Achery*, l. c. p. 770 sq. *Martene et Durand.* l. c. p. 481 sq.

außer Acht gelassen werde [1]). Lenfant und Christophe fügen bei, daß Abst Bonifaz IX. Gesandte nach Paris und Avignon geschickt habe, m eine Neuwahl zu verhindern, allein seine bezüglichen Vollmachtsbriefe ehören dem 17. und 20. Oktober [2]), also einer Zeit an, wo er die Wahl des Petrus von Luna bereits erfahren haben mußte.

Die Cardinäle zu Avignon hatten durch die Hast, womit sie ur Neuwahl schritten, die Hoffnungen der Christenheit vereitelt. Von en 21 anwesenden Cardinälen waren einige der Ansicht, man solle zt den Intrusus wählen und dadurch das Schisma beendigen, Andere wollten die Wahl überhaupt verschieben, aber die Majorität war nderer Meinung und nahm auf den unterdessen angekommenen eren Brief des französischen Königs keine Rücksicht. Ja er wurde or der Wahl gar nicht verlesen, damit die Cardinäle ganz frei bleien könnten. Um aber doch einigen guten Willen zu zeigen, schwuen 18 Cardinäle beim Eintritt in's Conclave, nach Kräften für Wiederherstellung der kirchlichen Einheit wirken und dem neuen Papst iezu mit Rath und That beistehen zu wollen. Auch verpflichtete ch jeder von ihnen, falls er zum Papst gewählt würde, im Interesse er Union sogar zu resigniren, wenn es die Majorität der Cardinäle ür wünschenswerth erachte. Nur die Cardinäle von Florenz, Aigreeuille und St. Martialis — welche Skrutatoren waren — unterchrieben nicht. — Als sich die Stimmen auf einen Cardinal, dessen Namen wir nicht kennen, vereinigen zu wollen schienen, rief dieser aus: „Ich bin schwach und möchte vielleicht nicht resigniren, ich will nicht in Versuchung gerathen"; aber der Cardinal von Luna erklärte, ihn zurechtweisend: ego si eligerer, statim ea celeritate et facilitate papaum abdicarem, qua cappam exuere possem. Weiterhin mißrieth Peter von Luna die Erwählung des Prokurators der großen Karthause mit der Bemerkung: „Solche Einsiedler seien meist eigensinnig und schwerlich zur Abdankung geneigt." Dieß und der Umstand, daß Peter on Luna schon dem vorigen Papst Clemens VII. dringend zur Cession erathen hatte, ließ ihn als sehr unionseifrig erscheinen und so wurde r schon am 28. September 1394 einstimmig als Benedikt XIII. erwählt. Da er bisher nur Diakon war (von St. Maria in Cosmedin),

1) *Bulaeus*, hist. Univ. Paris. T. IV. p. 707—709 u. 711—713. *Achery*, c. p. 786. *Martene*, Thes. T. II. p. 1132 sq.

2) *Raynald.* 1394, 15—17 incl.

so ließ er sich am folgenden Tag die Priesterweihe geben, am 11. Oktober aber wurde er vom Cardinal von Ostia zum Bischof consecrirt und vom ersten Cardinaldiakon feierlich gekrönt [1]). Aus der adeligen Familie de Luna in Aragonien stammend hatte er in Frankreich studirt, in Montpellier mit Auszeichnung canonisches Recht gelehrt und war im Jahre 1375 von Gregor IX. zum Cardinal erhoben worden. Wir haben ihn bereits bei Entstehung des Schisma's für die Sache des Gegenpapstes in Spanien ꝛc. thätig gesehen (S. 675 f.). Er war klein an Gestalt, aber groß an Talent und Beredsamkeit, voll Scharfsinn und Erfindungsgabe, ein Mann von feiner Bildung und exemplarischem Wandel [2]). Gleich bei seiner Inthronisation wiederholte er den Eid, den er mit den übrigen Cardinälen im Conclave geleistet, und versicherte, der via cessionis so sehr geneigt zu sein, daß die Cardinäle ihn hierin eher zurückhalten als anspornen müßten [3]). Alsbald schickte er auch Briefe und Boten an die christlichen Fürsten, um ihnen seine Wahl und seine Unionssehnsucht zu verkünden, den französischen König aber insbesondere bat er, hochgestellte Botschafter mit unbeschränkter Vollmacht nach Avignon zu senden, damit er mit ihnen für Wiederherstellung der kirchlichen Einheit definitiven Beschluß fassen könne. Seine Nuntien, der Bischof von Avignon und der Magister Pierre de Blaie (Blavus) kamen am 9. Oktober nach St. Denis, wo Carl VI. eben das Patrocinium feierte, und erklärten: nur durch die Bitten der Cardinäle habe Benedikt XIII. die päpstliche Würde angenommen, mit der Versicherung, daß er lieber sein ganzes Leben in einer Wüste zubringen, als zur Fortdauer des Schisma's Veranlassung geben wolle [4]).

Dieß gefiel sowohl dem König als der Universität. Ersterer versprach, die gewünschten hohen Botschafter in Bälde zu senden und schickte einstweilen Pierre d'Ailly mit geheimen Aufträgen nach Avignon,

---

1) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XV. 8. *Achery*, l. c. p. 771 sq. *Martene et Durand.*, Vet. Script. T. VII. Praef. XLII. *Baluz.*, Vitae Pap. Aven. T. I. p. 566 sqq. 1410. T. II. p. 1108. *Mansi* T. XXVII. p. 313. Christophe, Gesch. d. Papstth. im 14. Jahrh., deutsch v. Ritter, Bd. III. S. 109 f. u. 364 ff.

2) *Theod. a Niem*, de Schism. lib. II. c. 33 und *Muratori*, rer. ital. script. T. III. 2. p. 832.

3) *Martene*, Thes. T. II. p. 1178.

4) *Martene et Durand.*, Vet. Script. T. VII. Praef. p. XLIII u. p. 437. 458. 483 sqq. *Chronicor.* Caroli VI. lib. XV. 9.

Universität aber richtete ein sehr ausführliches Schreiben an den ıen Papst, um ihn in seiner Unionsgesinnung zu bestärken [1]). Sie ilte dieß Schreiben auch den Cardinälen mit [2]). Benedikt, der Pariser Universität schon am 11. October 1394 von seiner Erhe- ng und seinem Unionseifer in Kenntniß gesezt hatte, widmete ihr t ein zweites Schreiben vom 12. November, um ihre Thätigkeit in heiliger Sache zu beloben, und seine Sehnsucht nach Einigung auf's ue zu bezeugen [3]). Der Bischof von Avignon überreichte auch diesen ıen päpstlichen Brief und ermahnte zugleich den König, daß er unter irath seines Clerus und besonders der Universität Paris für die hliche Union wirken und dem Papst den besten Weg hiezu bezeichnen ge. In Folge hievon forderte Carl VI. von den Karthäusern, lestinern und Andern Gutachten über die Mittel und Wege zur ieberherstellung der kirchlichen Einheit. Namentlich hatte er solches h von dem berühmten Johann von Varennes verlangt, welcher, her Kaplan des Papstes Clemens VII., seit einiger Zeit als Ein- ıler bei Rheims lebte und nun einen merkwürdigen Briefwechsel mit nedikt XIII. eröffnete, um ihn zur Abdankung zu bewegen [4]).

Außerdem schickte Carl VI. im Januar 1395 einen neuen Boten h Avignon, um eine Abschrift jener Urkunde zu verlangen, welche Cardinäle beim Eintritt in's Conclave ausgestellt hatten. Es ist x, man wollte sie benützen, um auf Benedikt, wenn nöthig, einen ruck im Interesse der Cession auszuüben. Zugleich theilte der König it, in welchem Text diese Urkunde bereits in Frankreich cursire. Be- dikt aber ließ den königlichen Boten 14 volle Tage auf Antwort ırten und schrieb endlich am 3. Februar dem König, jener cursirende xt sei falsch, das Original aber werde er den königlichen Gesandten rweisen, wenn sie nach Avignon kämen; er verweigerte also eine ıschrift [5]).

---

1) *Martene et Durand.* l. c. T. VII. p. 438. *Chronicor.* l. c. lib. XV. 10. *laeus*, l. c. p. 713 sqq. *Achery*, Spicil. l. c. p. 772; theilweise bei *Raynald.* 14, 7 unter dem falschen Titel eines Schreibens an die Cardinäle.

2) *Bulaeus*, l. c. p. 715 sq. *Achery*, l. c. p. 788.

3) *Bulaeus*, l. c. p. 723. 724 sq. *Achery*, l. c. p. 787. 788 sq.

4) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XV. 10. p. 218 u. XV. 12. p. 236. *Martene Durand.* l. c. T. VII. p. 462 u. 474. 559—591. Vgl. Schwab, Joh. Ger- x. S. 672.

5) *Bulaeus*, l. c. p. 729. *Martene et Durand.*, l. c. p. 447. 472.

Unterdessen hatte der französische König anderthalbhundert Prälaten und Gelehrte, Priester und Laien, Theologen und Juristen auf den 2. Februar 1395 in seinen Palast nach Paris berufen, um über die Mittel zur Hebung des Schisma's zu berathen. Kurz vor ihrem Zusammentritt kamen der Bischof von Avignon und der Magister Pierre de Blaie (sammt dem Bischof von Tarascon) zum zweitenmal nach Paris mit der Bitte, der König möge die Abschickung der versprochenen hohen Gesandtschaft beschleunigen, da der Papst einen neuen Unionsweg erdacht habe und ihn mittheilen wolle [1]). Auch Pierre d'Ailly kam jezt aus Avignon zurück, berichtete über seine geheime Sendung natürlich in geheimer Audienz, durfte aber auf Bitte der Universität am 1. Februar öffentlich eine Anrede an den König halten, worin er die via cessionis dringend empfahl.

Von den auf den 2. Februar berufenen Prälaten und Gelehrten konnten mehrere wegen Alters und Krankheit, einige auch wegen Armuth nicht erscheinen; doch kamen mehr als hundert zum Theil sehr angesehene Männer zusammen. Der Mönch von St. Denis führt sämmtliche mit Namen auf. An der Spitze standen die beiden lateinischen Patriarchen von Alexandrien und Jerusalem (lezterer Administrator des Bisthums Saint-Pons de Thomières) sammt den Erzbischöfen von Lyon, Sens, Rheims, Rouen, Tours, Bourges und Besançon. Außerdem waren 47 weitere Bischöfe aus eilf französischen Kirchenprovinzen, 16 Aebte und Prioren und 37 Magistri, Deputirte der Universitäten Paris [2]), Orleans, Toulouse und Angers, auch Mönche verschiedener Orden, Parlamentsräthe, Advokaten, Generalvikare ꝛc. zugegen. Natürlich nahmen auch einige königliche Räthe, insbesondere der Kanzler Arnaud de Corbier, an den Verhandlungen Antheil, zum Präsidenten der Versammlung aber wurde der Patriarch von Alexandrien, Simon de Cramaud, bestellt. Nach einer feierlichen Messe de Spiritu sancto, in der Kapelle des königlichen Palastes abgehalten (2. Februar), forderte er (3. Februar) alle Anwesenden unter Hinweisung auf ihren Eid zu einer Aeußerung über die Mittel zur Union auf. Nicht weniger als 87 Votanten erklärten sich sogleich für die via cessionis, die Berathungen aber dauerten noch fort bis zum 18. Februar, um dem König in einer Denkschrift

1) *Martene et Durand.* l. c. p. 438.

2) Die Instruktion, welche die Pariser Universität ihren Deputirten gab, s. bei *Bulaeus*, l. c. p. 737—739.

die Materialien zu einer Instruktion für seine Gesandten an die Hand zu geben [1]). Diese Denkschrift ist uns in der Chronik des Mönchs von St. Denis (lib. XV, 12) vollständig, bei Martene und Durand dagegen (l. c. p. 452 sqq.) nur stückweise mitgetheilt und hat folgenden Hauptinhalt: 1) Der erste Weg zur Einheit, die via facti (gewaltsame Nöthigung des Intrusus und seines Anhangs zur Unterwerfung unter Benedikt XIII.), empfiehlt sich nicht, denn es würden daraus viele heftige Kriege entstehen. 2) Die via reductionis intrusi (friedliche Gewinnung des Papstes zu Rom) ist bei der Hartnäckigkeit der Gegenpartei undurchführbar, und wenn auch der Intrusus selbst resigniren wollte, würden doch seine Anhänger den Papst Benedikt nicht anerkennen. 3) Von den drei durch die Pariser Universität vorgeschlagenen Wegen sind die viae concilii und compromissi mit vielen Weitläuftigkeiten und Schwierigkeiten verbunden (Nachweis). 4) Einige meinen zwar, man solle die Abgabe einer Erklärung verschieben, bis der Papst den von ihm angeblich neuersonnenen Weg den königlichen Gesandten mitgetheilt habe. Allein jene päpstliche Mittheilung kann nicht hindern, daß die Versammlung dem König und dieser dem Papst einen guten Rath gibt. Wenn die vom König empfohlene via mit der vom Papst ersonnenen zusammenstimmt, so ist es ja nur um so besser; falls aber der päpstliche Vorschlag weniger gut ist, dann zeigt es sich gerade als sehr nöthig, daß man dem König zuvor schon einen bessern anrathe. Auch kann es unmöglich auf die Entschließungen des Papstes störend einwirken, wenn ihm jezt von fremder Seite ein Rath gegeben wird. 5) Die Ansicht und der Rath der Versammlung geht nun, unter Berücksichtigung der von der Pariser Universität, von den Karthäusern und Cölestinern gegebenen Gutachten dahin, daß es keinen bessern und kürzern Weg zum Frieden gebe, als die Cession beider Theile. 6) Wenn der König mit dem Bisherigen einverstanden ist, so dürfte des Weitern also verfahren werden. Die königlichen Gesandten danken im öffentlichen Consistorium dem Papst und den Cardinälen für ihre guten Gesinnungen und versichern, daß auch der König von solchen beseelt sei. Weiteres können sie privatim mit dem Papste sprechen und es ihm überlassen, ob er zuerst den von ihm ersonnenen Weg mittheilen, oder vorher den Rath des Königs anhören will. Wenn der päpstliche Weg weniger gut scheint, so sollen die Gesandten ihn bekämpfen, ist er aber ganz

1) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XV. 11. *Martene et Durand.* l. c. p. 461 sqq.

neuer Art, so müssen sie zuvor dem König darüber berichten. 7) Einige meinten, ehe man dem Papst einen Weg anrathe, müsse man zuvor mit den Fürsten beider Obedienzen in Communikation treten. Aber der König kann ja diesen nichts Sicheres schreiben, ehe er selbst die Intentionen des Papstes erfahren hat. 8) Falls der Papst der via cessionis zustimmt, muß wohl Folgendes geschehen. Papst und König benachrichtigen hievon die Fürsten ihrer eigenen Partei, die der Gegenpartei aber werden nur durch den König davon in Kenntniß gesezt. Etwas später ist auch dem Intrusus Nachricht zu geben. Ohne Zweifel wird er durch seine eigene Obedienz veranlaßt, der Cession zuzustimmen, weigert er sich, so ist seinen Fürsten Gewalt gegen ihn anzurathen. Haben sich dann die Fürsten beider Obedienzen geeinigt und den Intrusus sammt seinen Cardinälen zur Cession veranlaßt, so treten einige mächtige Fürsten beider Theile, von Prälaten und Gelehrten unterstüzt, zusammen, um über die nöthigen Absolutionen, Dispensationen, Revokationen von Prozessen, über Bestätigung und Neuwahl der Cardinäle und Prälaten ꝛc., überhaupt über alle Mittel zur Aussöhnung zu berathen. 9) Vor der Abdankung der beiden Päpste muß auch die Art, den neuen Papst zu wählen, festgestellt werden. Das Beste ist wohl, wenn Benedikt und der Intrusus mit Zustimmung ihrer Cardinäle je sieben oder neun geeignete Männer außerhalb des Collegiums als Compromissarii bestellen, die dann für dießmal den neuen Papst wählen, sei er aus den Cardinälen oder anderwärts, dießmal ausnahmsweise mit bloßer Majorität der Stimmen. Wird dieser Vorschlag nicht angenommen, so müssen wohl die Cardinäle beider Obedienzen gemeinsam wählen und hiezu in's Conclave eingeschlossen werden. Es mag aber auch hiebei die einfache Majorität genügen [1]).

Dem Beschluß der Majorität widersezten sich 22 Mitglieder, den Bischof von Saintes an der Spitze. Nach ihrer Meinung sollten die königlichen Gesandten dem Papste die via cessionis nicht sogleich vorschlagen, sondern vor Allem um Mittheilung der von ihm selbst ersonnenen via bitten. Stimme sie mit dem überein, was der König

1) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XV. 12. *Achery*, Spicileg. T. I. p. 774 sqq. *Bulaeus*, l. c. p. 732 sqq.; theilweise auch bei *Martene et Durand.* l. c. p. 462 sq. Das an lezterem Ort mitgetheilte, von einem Notar und Sekretär aufgenommene Instrument enthält den Vortrag, den der Patriarch von Alexandrien am 18. Februar dem König erstattete und worin er den Beschluß der Versammlung (aber auch die Ansichten der Gegner) in den Hauptpunkten mittheilte.

wolle, so sollten sie sogleich Hand an's Werk legen und diese via durchführen. Theile aber der Papst seinen Plan gar nicht mit, oder erscheine derselbe nicht passend, dann sollten die Gesandten mit dem hervorrücken, was auf der Pariser Versammlung geschehen sei und dem Papst die von der Majorität vorgeschlagene via empfehlen. Gehe er nicht darauf ein, so sollten ihn die königlichen Gesandten durch Gründe, aber ohne alle Bedrängung, dafür zu gewinnen suchen, beifügend, daß der König nicht mehr länger im Schisma verharren wolle. Nütze dieß wider Verhoffen nichts, so sollten die Gesandten zum König zurückkehren, der dann durch eine zweite Berufung des Concils (der Prälatenversammlung 2c.) oder auf andere Weise Fürsorge treffen werde. Sei endlich die vom Papst vorgeschlagene via zwar von der des Königs verschieden, aber doch an sich geeignet, so sollten die Gesandten die Entschließung des Königs hierüber einholen [1]).

Am Freitag den 21. Mai 1395 kamen die Gesandten des französischen Königs, seine Oheime, die Herzoge von Berry und Burgund, sein Bruder, der Herzog von Orleans, der Bischof von Senlis, der Vicomte von Melun, der Magister Gilles Deschamps (Aegidius de campis, Gerson's Lehrer) und andere Gelehrte zu Villeneuve, einem französischen Orte ganz in der Nähe von Avignon, an. Die Instruktion, die ihnen der König gegeben, war großentheils nur Uebersetzung des Votums der Majorität in der vorerwähnten Versammlung. Benedikt, durch die Ankunft so hoher Prinzen geehrt, ließ sie am folgenden Tag durch viele Cardinäle und die höchsten Beamten seines Palastes feierlich nach Avignon geleiten, und nach dem üblichen Kusse der Ehrfurcht überreichten sie dem Papst knieend ihr Beglaubigungsschreiben. Andere Briefe des Königs übergaben sie den Cardinälen. Den Tag ihrer Audienz sollten sie später erfahren. Die gleiche Antwort erhielten auch die Deputirten der Pariser Universität, die sich der königlichen Gesandtschaft angeschlossen hatten, um ein sehr ausführliches Schreiben über die Vorzüge der via cessionis zu übergeben [2]).

Die königlichen Gesandten hatten Gilles Deschamps beauftragt, bei der bevorstehenden Audienz die Rede zu halten, weil aber die Sache so wichtig war, mußte Alles, was er sagen wollte, zuerst von den Ge-

---

1) *Martene et Durand.*, l. c. p. 463 sq.

2) *Bulaeus*, l. c. p. 740—747. *Chronicor.* Caroli VI. lib. XVI. 1. *Martene et Durand.*, l. c. p. 487 sq.

sandten geprüft werden. Dabei schärfte man ihm ein, nichts Unerwiesenes vorzubringen, z. B. daß die Kaiserkrone früher immer mit der französischen verbunden gewesen sei. Sonntags den 23. Mai speisten die französischen Herzoge beim Papst und wurden auf den folgenden Montag in's Consistorium beschieden. Hier hielt nun Gilles Deschamps vor dem Papst, den Cardinälen und vielen andern Zuhörern eine glänzende und wortreiche Rede zum Ruhm der kirchlichen Einheit und zum Lob des französischen Königs und des Papstes, die dafür thätig seien. Am Schluß bat er um eine geheime Audienz, da es nicht passend sei, die Gedanken des Königs öffentlich zu enthüllen. Nicht minder glänzend antwortete Benedikt, der die Gabe der Beredsamkeit in nicht gewöhnlichem Grade besaß. Er dankte dem König und seinen hohen Gesandten, versicherte, daß er bereit sei, für die Union sein Leben zu opfern, und bestimmte schon den folgenden Tag für die geheime Audienz. In dieser stellte der Bischof von Senlis im Auftrag der Gesandtschaft das Verlangen, daß der Papst alle Dokumente mittheilen solle, die er und die Cardinäle vor und nach der Wahl ausgestellt hätten. Benedikt erhob Ausflüchte, mußte aber endlich nachgeben und das Gewünschte herbeibringen lassen. Ebenso gestattete er nur nach längerm Widerstand, Abschriften davon zu nehmen. Freitags den 28. Mai theilte der Papst in Gegenwart der Cardinäle den französischen Gesandten die von ihm ersonnene via mit, dahin gehend, daß beide Prätendenten an einem Ort an der Grenze Frankreichs und unter dem Schutz des französischen Königs zusammentreten, über den Weg zum Frieden miteinander verhandeln und gegenseitig ihre Ansichten austauschen sollten. Vor Allem müsse man dahin streben, daß die Parteien selbst miteinander einig werden. Wenn man diesen Weg wähle, so würden die beiden Parteien gewiß nicht wieder auseinandergehen, ohne sich geeinigt zu haben, wogegen es während der Durchführung jedes andern Weges leichtlich geschehen könne, daß ein Theil sterbe und so das ganze Werk unvollendet bleibe. — Am 1. Juni erschienen die französischen Gesandten wiederum vor dem Papste und Gilles Deschamps zeigte, daß nur die via cessionis zum Ziele führe, während der Vorschlag des Papstes Vieles gegen sich habe und bei der Hartnäckigkeit der Gegenpartei unmöglich durchgeführt werden könne. Dieß bestätigte der Herzog von Berry mit dem Beifügen, daß auch der König so gesinnt sei, worauf der Papst abermals seine Geneigtheit versicherte, für die Union Alles zu opfern. Er habe deßhalb, fuhr er fort, auch die Ansicht des Königs sich erbeten,

aber als Vorschlag, nicht als Vorschrift, und vertheidigte dann seinen eigenen Plan mit einer Gewandtheit, worin er die berühmtesten Doctoren übertraf. Schließlich wünschte er eine schriftliche Darlegung der vom König empfohlenen via. Die Gesandten erklärten, von Allem was sie gesagt, habe gar nichts den Charakter einer Vorschrift getragen, überflüssig aber sei eine schriftliche Mittheilung des vom König empfohlenen Weges, da er nur in den paar Silben cessio bestehe. Der Papst nahm dieß sehr übel, tadelte, daß man in einer so wichtigen Sache alle reifliche Ueberlegung abschneiden wolle, versicherte, daß er nur Christus und sonst Niemanden zu gehorchen habe, und daß die Gerüchte, als ob es ihm mit der Union nicht Ernst wäre, völlig aus der Luft gegriffen seien. — Darauf zogen sich die französischen Gesandten in die Wohnung des Herzogs von Burgund zurück, wohin sie auch die Cardinäle einluden, um sie dringend zu bitten, daß sich jeder Einzelne in privater Eigenschaft über die Wege zum Frieden aussprechen möge. Die Cardinäle wollten dieß anfangs verschieben, aber die Herzoge beharrten auf ihrer Bitte, und so erklärte sich zuerst der Cardinal von Florenz, als der älteste, für die via cessionis. Seinem Beispiele folgten sämmtliche Collegen mit Ausnahme der Cardinäle von Pampelona und Auch, und wenn wir ihr Votum materiell bedauern, so gefällt uns doch der Freimuth, womit sich der Cardinal von Pampelona gegen dieß ganz ungewöhnliche und rechtswidrige Verfahren mit dem Cardinalscollegium und damit zugleich gegen das diktatorische Benehmen des französischen Königs aussprach [1]).

Auf den 8. Juni lud der Papst die französischen Gesandten zu einer geheimen Unterredung ein, sie aber entgegneten, daß, was die ganze Christenheit angehe, öffentlich verhandelt werden müsse. Um jedoch den Papst zu begütigen, erschienen sie bei der Vesper des folgenden Tages (Vigilia Corporis Christi), welche Benedikt selbst abhielt. Am Freitag nach dem Fest lud sie der Papst wieder zu sich, um ihnen die von ihm ersonnene via zu empfehlen. Zugleich klagte er über das harte Verfahren, welches Frankreich gegen ihn eingeschlagen habe, vielleicht weil er kein Franzose und darum weniger beliebt sei, als sein Vorfahrer. Schon spreche man von seiner Vertreibung. Frankreich solle doch seiner Obedienz treu bleiben und man möge ihm die

1) Am besten bei *Martene et Durand.* l. c. p. 466—472; minder accurat in *Chronicor.* Caroli VI. lib. XVI. 4 und *Achery*, Spicileg. T. I. p. 792.

Gründe und Motive Frankreichs für die via cessionis schriftlich übergeben, damit er sich mit den Clerikern der Universität Avignon, welche die gelehrtesten der ganzen Welt seien, darüber berathen könne. Schließlich bat er, die ganze Sache geheim zu verhandeln und fügte bei, gerade einer der eifrigsten Anhänger Frankreichs unter den Cardinälen habe ihm gerathen, fest zu bleiben und nicht wegzuwerfen, was er in Händen habe. Den Namen desselben zu nennen weigerte er sich. Darauf hielt der Herzog von Burgund eine schöne Rede, worin er den Papst an die Hoffnungen erinnerte, welche gerade die Wahl seiner Person erweckt habe, und ihm dann in's Gedächtniß zurückrief, daß er (der Herzog) schon bei Lebzeiten des vorigen Papstes in einem Gespräch mit dem jetzigen (damals Legat in Paris) die via cessionis für die einzig mögliche erklärt und beigefügt habe: falls Clemens VII. nicht darauf eingehe, werde ihm Frankreich die Obedienz entziehen. Es sei darum völlig unrichtig, wie Benedikt behaupte, daß man ihn als einen Fremden härter behandle, als seinen Vorfahren. Er möge doch alsbald die via cessionis betreten, denn es wäre für ihn eine ungeheure Schande, wenn der Intrusus ihm darin zuvorkäme und er dann nachträglich doch auch das Gleiche thun müßte. — Allein der Papst ließ sich auf all' das nicht näher ein und begnügte sich mit abermaliger Versicherung seiner Opferwilligkeit für die Union. — Am folgenden Donnerstag (17. Juni) wollte der Papst den französischen Gesandten versprochenermaßen seine Ansichten schriftlich mittheilen, jedoch nur im Beisein weniger Personen, wogegen die französischen Herzoge die Anwesenheit sämmtlicher Cardinäle und aller Deputirten der Pariser Universität verlangten. Benedikt XIII. war darüber ungehalten und erklärte den französischen Gesandten, sie später berufen zu wollen, zumal auch die Angelegenheit des englischen Dominikaners Johann Hacon (Hayton) einen Aufschub veranlaßte. Dieser berühmte Professor der Theologie und päpstliche Pönitentiar hatte acht gegen Frankreich gerichtete Thesen veröffentlicht und sie gegen Jedermann zu vertheidigen sich erboten. Sie lauten: 1) Es ist häretisch, zu läugnen, daß Christus die Schlüsselgewalt ebenso Einem als der Einheit gegeben habe. 2) Die Behauptung, jeder, der die kirchliche Union hindere oder verzögere, sei deßhalb ein Schismatiker und mit dem Anathem zu belegen, ist allgemein verwegen und falsch. 3) Diejenige Corporation (die Pariser Universität), die in ihrem Brief an den französischen König behauptet, daß die Simonie im Haus der Kirche präsidire (S. 702), hat wie eine Tochter Satans und Verleum-

derin des Papstes gesprochen. 4) Der Papst darf zur Cession nicht gezwungen und nicht für einen Schismatiker gehalten werden, wenn er diesen Weg zurückweist. 5) Wer Solches behauptet, macht selbst diesen Weg unmöglich und verfestigt das Schisma. 6) Wer den Satz aufstellt, der Papst, der nicht nachgebe, sei für einen Häretiker zu erklären und von den weltlichen Fürsten zu verfolgen, verdient am ehesten selbst solche Verfolgung und ist aller Würden und Ehren zu entsetzen. 7) Ein weltlicher Fürst, der solchen Irrlehren anhängt, ist seiner Herrschaft zu berauben oder schon ipso jure derselben beraubt. 8) In der Frage, welchen Weg zur Union er wählen soll, hat der Papst nur Gott, sein Gewissen und seinen Beichtvater zu Richtern. Wer Anderes behauptet, ist ein Häretiker. — Ueber diese Propositionen beriethen sich die französischen Gesandten schon am 16. Juni und veranlaßten Hacons Verhaftung durch den Papst. Auch erklärte der Dominikanerorden, daß er diese Thesen nicht billige [1]).

Auf besondere Einladung erschienen die französischen Herzoge und königlichen Räthe am 20. Juni abermals beim Papst und es wurde ihnen im Beisein einiger Cardinäle und Bischöfe nachstehende Bulle vorgelesen: „In Folge einer Berathung mit den Cardinälen hat der Papst für's Beste erachtet, daß vor Allem er selbst und der Intrusus sammt den beiderseitigen Cardinälen unter dem Schutz des französischen Königs eine Zusammenkunft halten, um über den besten Weg zur Einheit zu berathen. Dagegen verlangten die französischen Gesandten, daß er keinen andern Weg als die via cessionis einschlage. Dieser Weg ist in der Kirche neu, ja in der Papstgeschichte sogar als ungeeignet bezeichnet (die cessio Cölestin's V.); auch könnte dieser Weg die Kirche überhaupt und besonders die Prälaten und Fürsten ꝛc. von der Obedienz Benedikts schädigen, würde überdieß die Hartnäckigkeit des Intrusus verstärken und den Verdacht erwecken, als ob der Papst an seinem eigenen guten Recht zweifle. Dazu kommt noch, daß die französischen Gesandten sich geweigert haben, über die Art und Weise der Durchführung dieser via eingängliche Aufschlüsse zu geben. Der Papst kann darum unmöglich darauf eingehen. Dagegen macht er den Vorschlag: wenn die Zusammenkunft mit dem Intrusus nicht zum Ziel führt, so soll ein Schiedsgericht von beiden Prätendenten gewählt und

1) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XVI. 5. 6. 8. *Martene et Durand.* l. c. p. 494 sqq. und 501 sqq.

darauf beeidigt werden, daß es nur Gott und die Kirche im Aug haben wolle. Dieses müsse binnen gewisser Zeit die Gründe und Ansprüche beider Theile prüfen und entscheiden, wer der rechtmäßige Papst sei. Was dieß Gericht einstimmig oder mit zwei Drittheilen der Stimmen beschließt, muß von beiden Parteien befolgt werden. Sollte auch dieß den erwünschten Erfolg nicht haben, so ist der Papst bereit, jeden andern vernünftigen, erlaubten und der Kirche nicht schädlichen Weg zum Frieden einzuschlagen" [1]).

Es war nicht zu wundern, wenn die französischen Gesandten diese Erklärung nicht freundlich aufnahmen, denn schon die Bestimmung, daß wenigstens zwei Drittheile der beiderseitigen Schiedsrichter einstimmig sein müßten, machte den ganzen Vorschlag illusorisch. Als sich sofort die Herzoge nach Haus begaben, wurden sie von den beiden Cardinälen von Albano und Pampelona begleitet. Ersterer behauptete unterwegs, sein College von Pampelona habe diese Bulle verfaßt, wie er denn überhaupt Alles regieren wolle, und da lezterer solches läugnete und die Gegenbeschuldigung erhob, der Cardinal von Albano sei Ursache an allen Verwirrungen, rief dieser dreimal voll Zornes: „Du lügst in deine Kehle hinein!" was den Respekt der Herzoge vor dem Avignonschen Hof nicht vermehrte. — In der folgenden Nacht wurde die Brücke, welche Villeneuve (wo die Herzoge wohnten) mit Avignon verband, böslicher Weise in Brand gesteckt, wahrscheinlich um den Verkehr der französischen Gesandten mit dem Papst zu erschweren. Manche glaubten, Benedikt XIII. selbst habe Solches angeordnet, aber er versicherte den Herzogen eidlich seine Unschuld und ließ die Verbindung alsbald durch eine Schiffbrücke wiederherstellen [2]).

Vier Tage später, am Feste Johannis des Täufers, hatten die französischen Gesandten mit den Cardinälen eine Zusammenkunft im Franziskanerkloster zu Avignon. Nur drei der lezteren waren nicht zugegen, die von St. Martialis und Vergy wegen Krankheit; der von Pampelona war gar nicht eingeladen worden. Der Bischof von Arras verlas als Kanzler des Herzogs von Burgund obige päpstliche Bulle und erhob gegen sie neue Beschwerden, die Cardinäle aber erklärten sich auf Befragen abermals und einstimmig für die via cessionis und

1) *Chronicor.* l. c. XVI. 6. *Bulaeus*, l. c. T. IV. p. 748. *Achery*, Spicil. T. I. p. 789. *Martene*, Thesaur. T. II. p. 1138.

2) *Chronicor.* l. c. XVI. 6. 7. *Martene et Durand.*, Vet. Script. T. VII. p. 504.

ıten von da an wiederholt auch den Papst, darauf einzugehen. Er rtigte sie mit dem Versprechen ab, daß er demnächst eine befriedigende ntwort geben werde. An den folgenden Tagen hatten wieder neue erathungen im Franziskanerkloster statt, wobei nur mehr zwei Cardinäle, von Pampelona und St. Martialis, fehlten. Am 28. Juni ıer kamen die Herzoge auf geschehene Einladung wieder in den Palast s Papstes, um die versprochene neue Erklärung entgegenzunehmen. r ließ sie ihnen verlesen und folgenden Tags in Reinschrift übergeben. ie lautet: „Obgleich wir erst kürzlich den Herzogen von Berry, Burınd und Orleans eine Erklärung über die rechten Mittel und Wege r Union gegeben haben, so fügen wir jezt, um unsere Ansicht noch utlicher darzulegen, bei, daß wir die genannten Wege kräftigst einılagen und alles weitere dazu Geeignete thun wollen, wie es unsere flicht ist und wie wir es beim Eintritt in's Conclave versprochen ıben. Der König und die Herzoge sollen darum diese von uns vorschlagenen Wege, und keine andern, zu den ihrigen machen und in emeinschaft mit uns energisch verfolgen" [1]).

Darauf beriethen sich die französischen Gesandten wiederum mit n Cardinälen und man beschloß, von leztern eine schriftliche Erklärung Gunsten der via cessionis zu erbitten. Da sie mit der Unterzeichıng der ihnen vorgelegten Formel zögerten, bemerkte der Herzog von rry, es brauche da gewiß keiner langen Ueberlegung, denn die Urnde enthalte nichts, was nicht die Cardinäle selbst schon und wiederlt ausgesprochen hätten. Doch gab man ihnen auf Verlangen eine ıschrift derselben, um sich darüber berathen zu können, wogegen sie erseits die beiden neuesten Erklärungen des Papstes als captiös und genügend bezeichneten. Außerdem meldeten jezt die Bevollmächtigten : Pariser Universität, daß ihnen der Papst eine öffentliche Audienz rweigere und sie nur im Beisein Weniger anhören wolle [2]).

Am 1. Juli begaben sich sämmtliche Cardinäle, den von Pampeıa ausgenommen, zum Papst und baten ihn dringend, zum Theil ter Thränen, er möge doch dem vom französischen König empfohlenen iedensweg beistimmen. Er aber verlangte unter Drohungen die Ausferung der Urkunde, deren Unterschrift ihnen die französische Ge-

1) *Achery*, Spicileg. T. I. p. 790 sq. *Bulaeus*, l. c. p. 749 sq.
2) *Chronicor.* l. c. lib. XVI. 10. 11. *Martene et Durand.* l. c. p. 512—516. *hery*, l. c. p. 791 a. *Bulaeus*, l. c. p. 750.

sandtschaft angesonnen hatte. Nachdem er sie gelesen, gab er sie nicht mehr zurück und verbot ihre Unterschrift. Auch weigerte er sich, seine außerordentlichen Rathgeber zu entfernen, die er lieber hörte, als die Cardinäle, zeigte ein neues gegen Frankreich gerichtetes Schriftstück und versprach zugleich, dem französischen König, wenn er ihm beistimme, die Staaten der Kirche in Italien geben zu wollen, die er freilich selbst nicht besaß [1]).

Die drei nächstfolgenden Tage (2.—4. Juli) wurden wieder mit Berathungen zugebracht, namentlich darüber, wie für die Sicherheit der Cardinäle dem Papst gegenüber zu sorgen sei, am Montag den 5. Juli aber richtete der Papst ein Schreiben an den Herzog von Burgund, um das Gerücht, als läugne er die beim Eintritt in's Conclave übernommenen Verbindlichkeiten, für unwahr zu erklären. Wie der Herzog richtig bemerkte, war dieß von geringer Bedeutung, und der Papst fand darum für nöthig, einige Verbesserungen nachzutragen [2]). Da er mit alledem die Sache nur in die Länge ziehen wollte und der französische König seine Gesandten zu baldiger Rückkehr aufforderte, drangen diese auf eine schließliche und definitive Entscheidung. Sie erhielten am 8. Juli wieder Audienz und baten, der Papst möge doch die Ansicht der Cardinäle über die Unionswege vernehmen. Benedikt meinte, es sei aller Sitte zuwider, daß die Cardinäle dem Papst ganz öffentlich Rath geben, willigte aber doch endlich unter der Bedingung ein, daß die Cardinäle nichts Neues, sondern nur Solches vorbringen dürften, was sie ihm schon öfter gesagt hätten. Im Namen seiner Collegen stellte nun der Cardinal von Florenz dar, was die Cardinäle seit dem Tode Clemens' VII. für Wiederherstellung der kirchlichen Einheit gethan und daß sie sich alsbald in großer Majorität für die via cessionis erklärt, den Versuch einer Zusammenkunft mit dem Intrusus aber (Vorschlag Benedikts) nur unter der Bedingung gutgeheißen hätten, daß auch Frankreich damit einverstanden sei. Seit Ankunft der französischen Gesandten habe sich nun der päpstliche Vorschlag als ungeeignet gezeigt und schon am 1. Juni hätten sich die Cardinäle privatim (nicht als Collegium) für die via cessionis ausgesprochen. Dieser Ansicht seien sie annoch, und zwar sämmtliche mit Ausnahme eines Einzigen. Der

1) *Chronicor.* l. c. XVI. 12. *Bulaeus*, l. c. p. 731. *Achery*, l. c. p. 794. *Martene et Durand.* l. c. p. 516—518.

2) *Martene et Durand.* l. c. p. 518—523 und p. 526. *Bulaeus*, l. c. p. 750.

apst möge dieser via beitreten u. s. f. Um das Gleiche baten auch e Herzoge kniefällig, Benedikt aber gab sowohl ihnen, als den Carnälen eine abschlägige Antwort und veranlaßte so die französischen esandten, sich ungesäumt zu verabschieden und von Avignon abreisen [1]).

Bei Martene (Vet. Script. T. VII. p. 528 sq.) findet sich ein chreiben derselben, worin sie kurz vor ihrer Abreise aus Avignon nen mächtigen Fürsten oder König (nicht ihren eigenen) von allem orgefallenen in Kenntniß setzen und ihn bitten, allen anderweitigen erüchten nicht zu glauben. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich anehme, daß dieser Brief für Castilien bestimmt gewesen sei. Sicher atten sie erfahren, daß man dort über das einseitige Vorgehen Frankichs in dieser Sache ungehalten sei, und es war darum gerathen, den astilier zu begütigen; aber der Brief kam zu spät oder wirkte nicht, enn schon am 30. Juli gab die Regierung Heinrichs III. ihrer Unzuriedenheit in einem Schreiben an die Cardinäle kräftigen Ausdruck [2]).

Als die französischen Gesandten nach Paris zurückgekehrt waren, erief der König, um über die weitern Schritte zu berathen, eine weite Versammlung seiner Prälaten ꝛc. unter dem Vorsitz eines Bruders, des Herzogs von Orleans. Die Mehrheit war für ine nochmalige Aufforderung an den Papst, während die Minderheit hne alles Weitere die Obedienz aufkündigen wollte. Der König enthied sich im Sinne der Mehrheit und suchte auch andere Fürsten für iesen Plan zu gewinnen [3]). So sandte er jezt den Abt von St. Eloi u Noyon und den Magister Gilles Deschamps an die Erzbischöfe von rier und Cöln und an die Herzoge von Bayern und Oestreich ꝛc., ach England den Cardinal Jean de Vienne und den Patriarchen von lexandrien, Andere nach Aragonien und anderwärts. Zugleich wandte ch die Pariser Universität an die Hochschulen zu Oxford, Wien ꝛc. und at am lezten August 1395 den König, er möchte, um dem Schisma e Nahrung abzuschneiden, alle Verleihung von Beneficien und Exektanzen in Frankreich und alle Geldsammlungen päpstlicher Collekren verbieten [4]).

---

1) *Chronicor.* l. c. lib. XVI. 12. 13. *Martene et Durand.* l. c. p. 523—528.
2) *Martene*, Thesaur. T. II. p. 1136 sq.
3) *Bulaeus*, l. c. p. 849 u. 859.
4) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XVI. 14. *Bulaeus*, l. c. p. 751 sq. *Martene*, hes. T. II. p. 1135. Aschbach, Gesch. der Universität Wien, S. 156 u. 382.

Sobald Benedikt XIII. von diesen Vorgängen hörte, suchte er den König durch freiwillige Verleihung eines Kirchenzehntens von ganz Frankreich zu begütigen, aber der König beharrte auf seinem Plane und suchte auch die Cardinäle in der Treue gegen die via cessionis zu stärken. Daß er dabei Erfolg hatte, zeigen viele Briefe der lezteren [1]).

Richard II. von England nahm die französischen Gesandten sehr gnädig auf und versprach, für die Union zu wirken, mißrieth aber alle Verhandlung mit der Oxforder Universität, da sie auf Seite des italienischen Papstes stehe. Ueberdieß warb er jezt, als Wittwer, um Isabella, Tochter Carls VI. von Frankreich, und verlängerte den bereits bestehenden Waffenstillstand zwischen beiden Reichen. Die Verlobung durch Prokuration geschah am Sonntag Lätare 1396 zu Paris, am 4. November jenes Jahres aber wurde Isabella zu Calais feierlich ihrem neuen Gemahl übergeben und durch den Erzbischof von Canterbury nochmals getraut [2]). Weniger günstig waren die Erfolge der französischen Gesandtschaften in Deutschland, wo nur der Cölner Erzbischof sich mit einiger Entschiedenheit aussprach, während die übrigen Fürsten vor Allem eine Berathung auf einem Reichstag abwarten wollten [3]).

Unterdessen hatte Benedikt XIII. das Mögliche gethan, um die Plane Frankreichs zu hindern, hatte namentlich die nationale Eifersucht und den Stolz seiner spanischen Landsleute zu erregen gesucht und schon im Oktober des vorigen Jahrs in dieser Richtung an den König von Aragonien geschrieben [4]). Daß seine Bemühungen auch bei Castilien erfolgreich waren, haben wir bereits oben gesehen. Außerdem verbreitete er überall das Gerücht, Frankreich wolle ihn nur deßhalb zur Abdankung zwingen, um einen Franzosen auf den päpstlichen Stuhl zu bringen, und schickte sogar an Bonifaz IX., um auch ihn zum Widerstand gegen die via cessionis aufzufordern [5]).

Daß Benedikt in Frankreich und sogar an der Pariser Universität Parteigänger fand, ersehen wir aus einem Schreiben der Universität an die Cardinäle vom 28. Dezember 1395, die Klage enthaltend, daß

---

1) *Martene et Durand.*, Vet. Script. T. VII. p. 530—548.

2) *Chronicor.* l. c. lib. XVI. 14. 15. 16. 22; lib. XVII. 18. *Bulaeus*, l. c. p. 755 b. — 772.

3) *Chronicor.* l. c. lib. XVI. 14. *Bulaeus*, l. c. p. 751 b.

4) *Martene*, Thesaur. T. II. p. 1134.

5) *Martene et Durand.*, Vet. Script. T. VII. p. L u. 607. *Bulaeus*, l. c. p. 859.

einige ihrer Mitglieder auf Anrathen des Bischofs von Bazas sich vom Papst allerlei Gnaden erbeten hätten, was die Universität sofort in ihrer Generalversammlung am 22. Februar 1396 strengstens verbot. Auch stellte sie jezt 9 Propositionen auf, um den Papst zur Abdankung zu drängen. Es waren zwar nur Fragen, aber es sah Jedermann deutlich, wie die Universität sie beantworte. Sie fragte: 1) Ist der Papst unter einer Todsünde verpflichtet, die via cessionis einzuschlagen? 2) Kann er wegen ignorantia entschuldigt werden? 3) Macht er sich des Meineids schuldig, wenn er unerachtet der im Conclave unterzeichneten Urkunde die via cessionis nicht ergreift? 4) Macht er sich nicht als Schismatiker verdächtig? 5) Müssen die Cardinäle ihm gehorchen? 6) Kann er zur Cession gezwungen werden, und durch wen? 7) Sind alle Katholiken oder nur die Fürsten allein verpflichtet, ihn zu zwingen? 8) Kann er, wenn er die via cessionis zurückweist, von einem Generalconcil seiner Obedienz abgesezt werden? 9) Sind die Sentenzen, die er gegen die Förderer dieser Sache schleudert, gültig? [1]).

Wenn selbst der freisinnige Gerson meinte, die Universität sei hierin zu weit gegangen, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn Andere noch viel herber urtheilten und entgegengesetzte Thesen aufstellten. Sie schickten leztere an Benedikt. Zugleich mußte die Pariser Universität erfahren, daß die Toulouser Hochschule ganz auf Seite des Papstes getreten sei, und des lezteren Rache fürchtend beeilte sie sich, durch eine Appellation an den künftigen, einzigen und wahren Papst allen etwaigen Censuren Benedikts zuvorzukommen. Als dieser am 30. Mai 1396 jede Appellation vom päpstlichen Stuhl für unzulässig erklärte, entgegnete die Universität, dieß gelte nur rücksichtlich gewöhnlicher bei der Curie anhängiger Prozesse, um einem endlosen Prozessiren vorzubeugen; wo es sich aber um ein Schisma und um Verdacht der Häresie handle, da habe der Papst seinen Richter, der lebende Papst an einem allgemeinen Concil, der verstorbene an seinem Nachfolger [2]).

Auf Anrathen der Pariser Universität schickte Carl VI. noch vor Ostern 1396 im Interesse der Union abermals Gesandtschaften an die übrigen Könige und übernahm zugleich die Kosten für die Deputirten, welche die Universität ihrerseits abordnete. König Wenzel von Böhmen gewährte den leztern gar keinen, den königlichen Gesandten nur eine

1) *Bulaeus*, l. c. p. 752. 753. 755.

2) *Bulaeus*, l. c. p. 753 sqq. u. 803—826. Schwab, Joh. Gerson ꝛc. S. 140 ff.

Höflichkeitsaudienz; etwas freundlicher zeigte sich sein Bruder König Sigismund von Ungarn, und auch die Erzbischöfe von Trier und Cöln, sowie die Herzoge von Oestreich und Bayern wollten die via cessionis ihren Nachbarn empfehlen. Die Könige von Ungarn, Aragonien und Castilien waren nicht abgeneigt, nach dem Muster Frankreichs Berathungen ihres Clerus zu veranstalten; die englische Kirche dagegen wollte lieber ein allgemeines Concilium, als die via cessionis vorschlagen. Die Oxforder Universität insbesondere kritisirte in einer Denkschrift die via cessionis in sehr scharfer Weise und erklärte Bonifaz IX. für den einzig rechtmäßigen Papst. Anders war freilich König Richard II. gesinnt. Er forderte beide Prätendenten in besondern Schreiben zur Abdankung auf und suchte hiefür auch den deutsch-römischen König Wenzel zu gewinnen. Bis St. Michaelis 1397 müsse die Kirche wieder ein einziges Oberhaupt haben [1]).

Von den französischen Gesandten, die nach Spanien gegangen waren, blieben der Patriarch von Alexandrien und der Ritter Colart de Calleville bis in Herbst 1396 in Castilien zurück, weil König Heinrich III. vor Abgabe einer definitiven Erklärung noch den Rath seiner geistlichen und weltlichen Großen entgegennehmen wollte. Er berief sie nach Segovia, und ihr Rath ging dahin: er solle die Vorschläge Frankreichs und des Papstes miteinander verbinden in der Art, daß beide Prätendenten sammt ihren Cardinälen an einem bestimmten Ort zusammentreten sollten, um sich über die Mittel und Wege zur Einheit zu berathen. Hiezu solle man ihnen 30 Tage Zeit gönnen. Wenn sie aber nach Ablauf dieser Frist die Einheit nicht hergestellt hätten, so müßten beide resigniren und ein neuer Papst gewählt werden. Zugleich wurde die Art und Weise, wie dabei zu verfahren sei, der modus practicandi, etwas genauer präcisirt. — König Heinrich nahm das Resultat dieser Berathungen an; aber aus einer spätern Aeußerung von ihm ersehen wir, daß zu Segovia noch ein zweiter Beschluß gefaßt wurde, und aus dem, was er später wirklich that, sowie aus der Erzählung des Mönchs von St. Denis geht hervor, daß sich König Heinrich wenigstens secundo loco mit Frankreich ganz einverstanden und für die via cessionis erklärt habe [2]).

---

1) *Chronicor.* l. c. lib. XVII. 1. 5. 11. 18. *Bulaeus*, l. c. p. 773 sqq. 776 sqq. *Raynald.* 1396, 2.

2) *Martene et Durand.*, Vet. Script. T. VII. p. 553 sqq. 616. 619. *Chronicor.* l. c. XVII. 31.

Als im Anfang des Jahres 1397 castilische Gesandte nach Paris kamen, um über die Schlußentscheidung ihres Königs zu berichten, verschwiegen sie dabei, wie man glaubte von Benedikt bestochen, gerade den Umstand, daß ihr Herr schließlich noch dem französischen Plane beigestimmt habe, so daß der Patriarch von Alexandrien in Verdacht kam, er habe unwahr berichtet. Aber er konnte sich durch Hinweisung auf ein von Heinrich III. selbst gesiegeltes Schreiben vertheidigen, und so gelang es jetzt Frankreich, die schon lang beabsichtigte gemeinsame Deputation an die beiden Prätendenten in's Leben zu rufen. Frankreich, England und Castilien schickten nun Gesandte nach Avignon und Rom, um da wie dort Cession zu verlangen. Die französischen und englischen Gesandten kamen am Pfingstmontag den 11. Juni 1397 zu Villeneuve an. Die castilischen waren schon zehn Tage vorher eingetroffen. Am Samstag den 16. Juni hatten sie gemeinsame Audienz bei dem Papst, und Gilles Deschamps (neben Joh. Breviscoxä [Courtcuisse] Gesandter Frankreichs) sezte dabei in längerer Rede den Zweck ihres Erscheinens auseinander. Benedikt erwiederte: „In einer so wichtigen Sache müsse er sich zuvor mit seinen Cardinälen berathen," sprach aber bis zum 5. Juli mit keinem derselben, als dem von Pampelona (S. 713), wogegen er in der Zwischenzeit den Gesandten seine via, freilich erfolglos, empfehlen ließ. Als er sofort am 5. und 6. Juli endlich die Cardinäle um sich versammelte, riethen ihm diese fast einstimmig zur Annahme der via cessionis, und dennoch gab er am 7. Juli den Gesandten die Entscheidung: die Sache sei noch nicht gehörig erwogen und er müsse darüber mit den Fürsten noch weiter verhandeln. Die französischen Gesandten säumten nicht, dem Papst ihre Unzufriedenheit über diese absichtliche Verschleppung auszudrücken und schlossen daran die Erklärung: wenn die Kirche nicht bis Lichtmeß wieder geeinigt sei unter einem einzigen Oberhaupt, so werde der französische König mit seinen Freunden für Aufhebung des Schisma's sorgen. Gleiches erklärten die englischen und castilischen Gesandten im Auftrag ihrer Souveraine, und es war dieß dem zu Segovia gefaßten castilischen Vorschlag ganz gemäß (S. 722). — Nachdem die Gesandten der drei Könige noch von Seite der Cardinäle die erneuerte Versicherung ihrer Anhänglichkeit an die via cessionis vernommen hatten, reisten sie am 10. Juli 1397 wieder von Avignon ab [1]).

1) *Chronicor.* l. c. lib. XVII. 33. *Marlene et Durand.* l. c. p. 556 sqq. und p. 616 sq. *Bulaeus*, l. c. p. 847. 849.

Ganz ähnlich, wie Benedikt XIII., antwortete auch Bonifaz IX. den königlichen Gesandten: „In so kurzer Zeit könne er nicht in so wichtiger Sache Beschluß fassen, werde aber sobald als möglich sich darüber mit seinen Cardinälen und einigen Fürsten berathen und dann den Königen seine Entschließung melden“ [1]).

Fast gleichzeitig treffen wir noch einen andern Gesandten der Könige von Frankreich und England, einen Mann niederen Ranges, sowohl in Avignon als in Rom thätig. Es war dieß der Eremit Robert, dem Kapuziner Joseph des Cardinals Richelieu vergleichbar. Er hatte Briefe der beiden Könige an die beiden Prätendenten zu übergeben, kam noch vor jener vornehmen Gesandtschaft in Avignon an und wurde von Benedikt XIII. sogleich auch zu Verhandlungen mit König Martin von Aragonien benützt, welcher in Gemeinschaft mit dem Grafen von Fondi, dem Bischof von Assisi und Andern den wahren Papst Bonifaz IX. zur Abdankung zwingen wollte. Um diesen Plan durchzuführen, sollte Benedikt mit einer Flotte an der römischen Küste erscheinen, wo ihm dann Johannes de Vico Stadt und Hafen von Civita vecchia übergeben werde. Benedikt hatte ungeheure Summen verwendet, um jene Freunde in Italien zu gewinnen; diese hatten sich aber auch vom römischen Papst bestechen lassen und betrogen beide. Unterdessen war der Eremit Robert von Avignon abgereist, von Benedikt mit einer Schedula (Zettel) betraut, die er sammt den Briefen der Könige von Frankreich und England an Bonifaz IX. zu übergeben hatte. Lezterer war unwillig, daß ihn der französische König nur als Cardinal betitle, erfuhr jedoch, daß andererseits der König von England in Betreff Benedikts ebenso verfahren sei. Weiterhin gab der Eremit den Rath, beide Prätendenten sollten sich alsbald selbst über den Kirchenfrieden einigen, weil sonst die Könige sich der Obedienz beider entziehen würden. Bonifaz berief sofort eine Versammlung seiner Verwandten und Cardinäle, und nach fünftägiger Berathung sprachen sie sich dahin aus: „Der König von Frankreich, seine Herzoge, die Pariser Universität und sogar die Avignon'schen Cardinäle seien gegenwärtig gegen Benedikt eingenommen und nahe daran, einen Andern zu wählen. Der wahre Papst möge sich darum ihnen nähern und sich zu einer Zusammenkunft erbieten.“ Bonifaz lobte diesen Vorschlag und versprach seine Durchführung. Aber schon nach zwei Tagen hatten ihn seine Verwandten

1) *Chronicor.* l. c. *Bulaeus*, l. c. p. 849 u. 860.

wieder anders gestimmt, und als der Eremit um Schlußentscheidung bat, entgegnete er: „Er könne nichts Anderes sagen, als was er bereits den Gesandten der (drei) Könige mitgetheilt habe (sie waren also bereits auch in Rom gewesen) und werde wohl noch besondere Nuntien an diese Fürsten schicken." Der Eremit bot ihm noch, falls er resignire, im Auftrag der Könige ein jährliches Einkommen von 100,000 Dukaten an und reiste, als auch dieß keinen Eindruck machte, nach Avignon zurück. Er berichtete hier über den Verlauf seiner Mission und rieth Benedikt, nun seinerseits gerade denjenigen Weg (eines Fürstenconvents) einzuschlagen, welchen die italienischen Cardinäle ihrem Papste empfohlen hätten, denn wäre dieser darauf eingegangen, so hätte daraus für Benedikt große Gefahr entstehen müssen. Lezterer erklärte sich damit einverstanden und beauftragte Robert, baldigst die Könige von Frankreich und England, auch den römischen und castilischen, sowie die Fürsten der andern Obedienz hievon in Kenntniß zu setzen [1]). Alle Briefe, namentlich aus Spanien, welche um dieselbe Zeit dem Papst Benedikt die via cessionis empfahlen, blieben ganz unbeachtet [2]).

Unterdessen hatte sich Carl VI. von Frankreich an den römischen König Wenzel gewandt. Wenn die via cessionis durchgeführt werden sollte, so war es ja vor Allem nöthig, den ersten Fürsten der Christenheit und obersten Schutzvogt der Kirche dafür zu gewinnen. Bisher war Wenzel unerschütterlich auf Seite des italienischen Papstes gestanden und hatte im Jahr 1396 den französischen Gesandten keine günstige Antwort gegeben. Jezt aber schickten der König und die Pariser Universität neue Gesandte auf den Frankfurter Reichstag im Frühjahr 1397, und es soll ihnen gelungen sein, viele deutsche Fürsten für ihre Vorschläge zu gewinnen [3]). Dem König Wenzel, der nicht zum Reichstag gekommen war, trug Carl VI. sein Anliegen in einem schönen, wohl von einem Theologen verfaßten Briefe schriftlich vor und lud ihn zu persönlicher Zusammenkunft ein [4]). Churfürst Ruprecht II. von der Pfalz, der Vater des nachmaligen Kaisers, warnte Wenzeln dringend

1) *Martene et Durand.*, Vet. Script. T. VII. p. 591. 597. *Raynald.* 1397, 6.

2) *Martene et Durand.* l. c. p. 617—619 u. Praef. p. LII.

3) *Bulaeus*, hist. univers. Paris. T. IV. p. 827. *Theod. a Niem*, de Schism. lib. II. 33. Höfler, Ruprecht von der Pfalz. 1861. S. 128. Carls VI. Schreiben an den Rath von Frankfurt wurde zum erstenmal edirt von Janssen, Frankfurter Reichscorrespondenz, Freiburg 1863. Bd. I. S. 41.

4) *Martene et Durand.* l. c. p. 622. Schwab, Joh. Gerson ꝛc. S. 143 f.

aber grob mit den Worten: „Deine Unterthanen werden sagen: wenn du selbst demjenigen nicht gehorchst, der dich als König bestätigt hat (der römische Papst), so wollen auch wir dir nicht mehr gehorchen“ [1]). Ganz anders sprach jedoch die Prager Universität und bestimmte Wenzeln, im März 1398 nach Rheims zu gehen. Schon an der Grenze Frankreichs ließ ihn Carl VI. durch seinen Bruder, den Herzog von Orleans, empfangen, ritt ihm dann selbst zwei Meilen weit entgegen und führte ihn am 23. März feierlich in Rheims ein. Um ihn recht freundlich zu stimmen, machte er ihm sehr werthvolle Geschenke und bereitete ihm kostbare Mahlzeiten, aber zum Entsetzen der Franzosen konnte Wenzel einer feierlichen Hoftafel gar nicht anwohnen, weil er zuvor schon zu viel getrunken hatte und eingeschlafen war. Tags darauf hatte Carl eine geheime Unterredung mit ihm und Wenzel soll jezt versprochen haben, im Interesse der Union Versammlungen seines Clerus zu veranstalten und den Papst Bonifaz brieflich zu bitten, daß er resignire. Auch wurde eine eheliche Verbindung zwischen dem Sohn des Herzogs von Orleans und einer Nichte Wenzels verabredet. Das Weitere sollten französische Gesandte, die nach Deutschland geschickt wurden, besorgen [2]).

Sofort schickte König Wenzel seinen Geheimschreiber Nikolaus von Jewicka und den Pierre d'Ailly, jezt Bischof von Cambrai, an Benedikt nach Avignon, um ihm die via cessionis zu empfehlen, mit dem Beifügen, daß Gleiches auch bei Bonifaz geschehe. Aber Benedikt erklärte sich in einem Consistorium sehr entschieden gegen diese via, deren Annahme sogar eine Todsünde wäre, während sich Bonifaz IX. zur Resignation bereit erklärte, falls auch sein Gegner das Gleiche thue. Daß es ihm aber dabei nicht sehr Ernst war, zeigte er durch die Art und Weise, wie er die Römer tröstete, um ihnen ihre Furcht, daß sie den päpstlichen Hof wieder verlieren möchten, zu benehmen [3]).

---

1) *Martene*, thes. T. II. p. 1172 sqq.

2) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XVIII. 10. *Martene et Durand.*, Vet. Script. T. VII. p. 431. Palacky, Gesch. v. Böhmen, Bd. III. 1. S. 111—113. Der Ehevertrag zwischen Wenzels Nichte ꝛc. ist zum erstenmal abgedruckt in Choix de pièces inédites relatives au regne de Charles VI par *Douët d'Arcq*. Paris 1863. T. I. p. 140 sqq.

3) *Mansi* T. XXVI. p. 1198 sq. *Harduin* T. VIII. p. 59 sq. Christophe, Gesch. des Papstth. im 14. Jahrh., deutsch von Ritter, Bd. III. S. 128 f. Palacky, a. a. O. S. 113.

Andererseits wollte jezt der Avignon'sche Papst zwei vertraute Cardinäle nach Paris schicken, aber Carl VI. verbat sich den einen derselben, den von Pampelona, und veranlaßte zwei sehr gereizte Schreiben Benedikts (an den König und an den Herzog von Berry), worin besonders über den Patriarchen von Alexandrien und den Abt Peter von St. Michel geklagt wird, daß sie kürzlich in publico et generali concilio regis den Papst geschmäht hätten. Er meinte damit das für ihn so verhängnißvolle dritte französische Concil in Sachen der Union [1]).

§ 717.

Die Substraktion von der Obedienz Benedikts XIII. vom Jahre 1398—1403.

Vom König berufen versammelten sich die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte von Frankreich, sowie die Deputirten der Universitäten am 22. Mai 1398 in der kleinen Aula des Palastes. Da der König wegen Krankheit nicht persönlich erscheinen konnte, führten die Herzoge von Berry, Burgund und Orleans den Vorsitz. Außerdem waren auch König Carl von Navarra und der Herzog von Bourbon zugegen. An der Spitze der Prälaten stand Simon von Cramaud, Patriarch von Alexandrien, und man zählte nicht weniger als 11 Erzbischöfe, 60 Bischöfe, 30 Aebte, viele niederere Prälaten und Prokuratoren von Domkapiteln, wozu noch der Rektor und die Dekane der Pariser Universität, Deputirte der Universitäten Orleans, Angers, Magalone und Toulouse nebst sehr vielen Doctoren der Theologie und beider Rechte kamen. Der Patriarch von Alexandrien hielt die Eröffnungsrede in französischer Sprache, wie denn überhaupt Alles französisch verhandelt wurde, weil die königlichen Prinzen des Lateinischen nicht mächtig waren. Er gab zuerst eine historische Uebersicht über alle Unionsbestrebungen seit dem Tode des Papstes Clemens VII. und schloß dann mit der Erklärung, der König wolle auf der via cessionis beharren und so die Einheit wieder herstellen, aber es frage sich, ob man zur Durchführung dieses Weges dem Papst Benedikt die Obedienz vollständig entziehen oder ob man den Weg der particularis substractio obedientiae ein-

1) Das erste war im Februar 1395, das zweite im Spätsommer desselben Jahres abgehalten worden.

schlagen, d. h. ihm nur die Einkünfte und die Vergebung der Beneficien ꝛc. vorenthalten solle. Auf Bitte des Bischofs von Macon, daß man doch auch eine Vertheidigung des Papstes hören möge, bestimmten die Prinzen, daß sechs Mitglieder Alles, was für Benedikt spreche, zusammenstellen, sechs Andere dagegen ihre Argumente bekämpfen sollten. Gewählt wurden in erstere Commission der Erzbischof von Tours, die Bischöfe von le Puy notre Dame (Anicium) und St. Pons, der Abt von St. Saturnin zu Toulouse, der Dominikaner Petrus Emilarius, Professor der Theologie und ein Doctor Juris aus Toulouse (Johannes de Costa). Zu ihren officiellen Gegnern wurden bestellt der Patriarch von Alexandrien, der Bischof von Arras, der Abt Peter von St. Michel und die Magistri Gilles Deschamps, Johannes Breviscoxä (Courtcuisse) und Peter Plaoul. Zugleich wurde verordnet, daß nur drei von jeder Seite sprechen sollten. Sofort suchten in der zweiten allgemeinen Sitzung am 29. und 30. Mai die drei Deputirten, der Bischof von Pons, der Dominikaner Emilarius und der Jurist Johannes de Costa zu zeigen, daß weder eine totale noch particulare Substraktion von der Obedienz Benedikts zulässig sei. Ihnen erwiederten am 30. und 31. Mai und 1. Juni der Patriarch von Alexandrien, der Abt von St. Michel und Gilles Deschamps, um die totale Aufkündigung der Obedienz zu vertheidigen. Da der Abt von St. Michel hiebei versicherte, Benedikt habe wiederholt ganz entschieden erklärt, daß er niemals resignire, so trat hiefür am 1. Juni Ritter Louis von Tignonville als Zeuge auf, deponirend, zu ihm selbst habe Benedikt gesagt: „der König will machen, daß ich resignire, aber ich werde es gewiß nicht thun und will mir lieber die Haut abziehen lassen, als cediren.“ — Es folgten nun Repliken und Dupliken des Bischofs von Pons und des Abtes von St. Michel; am 7. Juni aber bat die Pariser Universität um Gehör und ihr Sprecher hielt eine sehr ausführliche Rede zur Empfehlung der Substraktion [1]). — Hierauf gab der königliche Kanzler am 11. Juni nachstehende vier Erklärungen: 1) Der König will, daß Jeder bei Mittheilung seiner Ansicht nur nach seinem Gewissen handle. 2) Wenn sich der König auf den Rath dieses Concils für die Substraktion ausspricht, so steht es nicht mehr im Belieben des Einzelnen, ihm zu folgen oder nicht. 3) Mit Unrecht wird aus-

1) *Bulaeus*, l. c. p. 829 sqq. 833 sqq. 835. 836 sqq. *Mansi* T. XXVI. p. 839—842. 842—855. 855—882 u. 895—905. *Chronicor.* l. c. lib. XIX. 2.

engt, daß im Fall der Substraktion die weltlichen Herrn statt des
tes die Beneficien vergeben und 4) daß der König die Abgaben
Kirchen, die Annaten 2c. an sich ziehen werde [1]). Die Bevollmäch-
ı des Königs und das Concil verlangten sofort, daß alle Mit-
er ihre Vota mit gleicher Feierlichkeit wie bei Eidschwüren mündlich
schriftlich zugleich abgeben sollten. Von den etwas mehr als 300
n, die jezt einkamen, waren 247 für totale Substraktion auf so
:, bis Benedikt die via cessionis annehme und die kirchliche Ein-
faktisch bewirke. Ungefähr 20 andere wollten zwar die totale Sub-
:ion jezt schon beschließen, aber mit ihrer Vollziehung warten, bis
Papst nochmals aufgefordert worden sei; 16 endlich meinten, man
selbst dann, wenn die neue Aufforderung fruchtlos sei, doch nicht
ich die Substraktion erklären, sondern es solle sich zuvor noch die
e Obedienz versammeln und beschließen, was allgemein zu thun
). Die Vota der Herzoge von Bourbon, Orleans, Burgund und
y wurden erst kürzlich publicirt [3]). Der von Bourbon fürchtete,
ı Substraktion eintrete, den Bannstrahl des Papstes, ließ aber in
e der Gegenrede des königlichen Kanzlers diese Furcht schwinden.
Herzog von Orleans, wie immer für Benedikt günstig, wollte die
straktion nicht sogleich eintreten lassen, sondern vorher noch eine
mation an den Papst richten. Die Herzoge von Burgund und
y widersprachen, und votirten für totale Substraktion, da der Papst
üchig und ehrlos sei. — Der König, der eben jezt, Ende Juli's
3, mehrere lichte Tage hatte, ließ sich über Alles genau referiren,
hied für totale Substraktion und deren alsbaldige Durchführung,
sezte die Versammlung am 28. Juli hievon in Kenntniß. Auch
castilischen Gesandten und der König von Navarra, welche an-
nd waren, erklärten sich einverstanden. Dabei wurde Allen der
zliche Schutz gegen jede aus dieser Substraktion etwa folgende Be-
zung zugesichert, Wahrung der Freiheiten der gallikanischen Kirche
rochen und wer dem obigen Beschluß entgegenhandle, mit schweren
ıfen gedroht. Die feierliche Verkündigung der Substraktion sollte
kommenden Donnerstag statthaben [4]). Die beiden königlichen De-

---

1) *Bulaeus*, l. c. p. 843 sq. *Mansi*, l. c. p. 905 sq.
2) *Mansi*, l. c. p. 906 sqq. *Bulaeus*, l. c. p. 844 sqq.
3) In Choix de pièces inédites etc. par *Douët-d'Arcq*. Paris 1863. T. I
12—148.
4) *Bulaeus*, l. c. p. 847—851. *Mansi*, l. c. p. 910—914. *Chronicor.* l. c. lib. XIX. 2.

krete hierüber sind vom 28. Juli 1398 datirt, ein drittes, vom 8. August, erklärte alle Beneficienverleihungen von Seite Benedikts für ungültig, ein viertes, vom 22. August, wollte während der Substraktion in allen Urkunden statt anno Pontificatus gesezt wissen: ab electione Domini Benedicti [1]).

Bevor man mit Gewalt zur Vollziehung der Substraktion schreiten wollte, wurde d'Ailly nochmals zu Benedikt geschickt, um ihn zur Cession zu bewegen. Er machte darauf aufmerksam, daß der Papst der vereinigten Macht des französischen und des deutsch-römischen Königs nicht werde widerstehen können. Auch die Cardinäle riethen zur Nachgiebigkeit. Aber Benedikt entließ den Gesandten mit den Worten: „sagt unserem Sohne, dem König von Frankreich, daß wir ihn bis jezt für einen guten Katholiken gehalten haben, und nun will er auf böse Eingebung hin sich in Irrthümer stürzen; es wird eine Zeit kommen, wo er es bereut." Sofort begab sich d'Ailly in die Nähe von Lyon, wo der Marschall von Boucicaut die Antwort des Papstes erwartete, um je nach Befund Waffengewalt anzuwenden [2]).

Wenige Tage nach d'Ailly's Abreise erschienen zwei königliche Räthe, Robert Cordelier und Tristan du Bosc am 1. September zu Villeneuve, um die königlichen Dekrete vor den Thoren Avignons zu verkünden und auch den Cardinälen mitzutheilen. Die Folge war, daß am 17. September 18 der leztern, d. h. fast sämmtliche, nun auch ihrerseits von der Obedienz Benedikts zurücktraten, um französischen Schutz baten und nach Villeneuve übersiedelten. Das Gleiche thaten alle Unterthanen des französischen Königs, die am päpstlichen Hof irgend eine Stelle bekleideten, und auch die Bürger von Avignon und der Grafschaft Venaissin wurden durch die Cardinäle zum Abfall von Benedikt veranlaßt. Als sofort Marschall Boucicaut mit einem ansehnlichen Heer gegen Avignon rückte und dem Papst Fehde ankündete, erklärten die Bürger der Stadt, daß sie keinen Krieg gegen Frankreich aushalten könnten und wollten. Der Papst erwiederte: „die Stadt ist fest und gut verproviantirt, auch werde ich von Aragonien und anderwärts her Hülfe erhalten; hütet nur eure Stadt, ich werde meinen Palast hüten." Und in der That versah er das festungsartige Schloß reichlich mit

1) *Martene*, Thesaur. T. II. p. 1153. 1154 sq.

2) *Martene et Durand.*, vet. Script. T. VII. Praef. p. LV. Christophe, Gesch. des Papstth. im 14. Jahrh. Bd. III. S. 133 ff.

bensmitteln, Kriegsbedarf und Soldaten. Doch die Stadt öffnete m Marschall auf Anrathen der Cardinäle nicht nur freiwillig ihre ore, sondern versprach auch Beihülfe bei Belagerung des päpstlichen alastes. Den Befehl über die Stadt führte im Auftrag seiner Colzen der Cardinal von Neuchatel und leitete persönlich mehrere Aniffe auf den päpstlichen Palast. Dabei wurde Benedikt am 29. Sepnber verwundet, und als wenige Tage darauf jener Cardinal das ben verlor, wollten Viele darin ein göttliches Strafgericht erkennen. n 24. Oktober zeigte sich Benedikt zu Unterhandlungen geneigt. Die ei Cardinäle, die noch bei ihm waren, sollten sich mit dreien der dern Seite über eine Ausgleichung besprechen. Da sie nicht einig arden, nahm der Marschall die drei Cardinäle Benedikts gefangen d erneuerte die Blokade des Schlosses. Der Versuch einiger Freunde d Verwandten des Papstes, ihm zu Wasser zu Hülfe zu kommen, ißlang bei dem überaus niedrigen Stand der Rhone, und Benedikt rieth bald in große Noth. Viele der Seinigen erkrankten und starn, der Palast war theilweise unterminirt und alles Holz durch die einde in Brand gesteckt, so daß man nicht mehr kochen konnte. An ischen Speisen fehlte es ohnehin schon lange. Viele selbst von den ftigsten Gegnern Benedikts wurden dadurch gerührt, und als im Anng des Jahres 1399 drei der abgefallenen Cardinäle nach Paris men, um die Berufung einer allgemeinen Synode und die Absetzung, sogar Einkerkerung Benedikts vorzuschlagen, nebenbei aber auch für re eigenen Pfründen und Einkünfte zu sorgen, wurde bei Hohen und liedern viel Unwille gegen sie laut und eine Versammlung des franösischen Clerus am 20. Februar verwarf ihre Vorschläge, der König ber befahl dem Marschall, fortan jeden Angriff auf das päpstliche Schloß zu unterlassen und es nur mit Wachen zu umstellen, um waige Flucht zu verhindern. Lebensmittel u. dgl. durften wieder unehindert eingeführt werden [1]). Gewöhnlich nimmt man an, ein rühendes Schreiben Benedikts an den König habe diese Milderungen ervorgerufen; allein diese Urkunde ist eine Fiktion Gersons, und ebenso enig ächt, als ein angebliches Schreiben des Königs an den Papst [2]).

---

1) *Bulaeus*, l. c. p. 863 sq. *Baluz.*, Vitae Pap. Aven. T. II. p. 1122—1125. 129. *Chronicor.* Caroli VI. lib. XIX. 8. 12 u. XX. 5. *Martene et Durand.*, et. Script. T. VII. Praef. p. LVII. Christophe, a. a. O. S. 135 ff.

2) *Joann. Gerson.* Opp. ed. *Dupin*, Antv. 1706. T. II. p. 66 sqq. u. p. 99 sqq. Schwab, Joh. Gerson, S. 165.

Nach dem Vorgang Frankreichs traten auch andere Fürsten, Städte und Kirchen von der Obedienz Benedikts zurück, so Besançon am 30. Oktober 1398, die Königin Maria von Neapel und Fürstin der Provence (im Namen ihres Sohnes Ludwig II.) am lezten November, der Clerus und die Stadtvorsteher von Cambrai am 2. und 7. Dezember, das Königreich Castilien am 12. Dezember, König Carl von Navarra am 14. Januar 1399 [1]). Dagegen suchte König Martin von Aragonien dem bedrängten Papst zu helfen und schickte deßhalb zu Anfang des Jahres 1399 Gesandte nach Paris. Die Folge davon waren neue Verhandlungen mit Benedikt, durch französische und aragonische Gesandte gemeinsam geführt, und der Papst erklärte sich am 4. und 10. April 1399 zu Folgendem geneigt: „wenn sein Gegner resignire oder sterbe oder verjagt werde, so wolle auch er resigniren, damit ein neuer Papst gewählt werden könne. Auch wolle er seine Bewaffneten entlassen und nichts thun oder gestatten, was die Union hindern könnte. Wenn ein Convent im Interesse der Union zusammentrete, wolle er dabei erscheinen, dagegen werde der französische König ihn und hundert von den Seinigen in Schutz nehmen und dafür sorgen, daß er in seiner Wohnung, die er ohne Zustimmung der beiden Könige und der Cardinäle nicht verlassen dürfe, würdig behandelt werde u. s. f.“ Dieß wurde angenommen, und so war jezt Benedikt Gefangener in seinem eigenen Palast, dessen Bewachung auf seinen besondern Wunsch sein Freund der Herzog von Orleans, Bruder des französischen Königs, übernahm [2]).

Diese Gefangenschaft dauerte nahezu vier Jahre, ohne die kirchliche Einigung auch nur um einen Schritt näher zu bringen, und selbst die ernste Mahnung, die eben jezt dem Abendland von Osten her zuging, blieb ohne Wirkung. Um Beistand gegen Tamerlan zu suchen, erschien der griechische Kaiser Manuel II. im Jahre 1400 persönlich an den abendländischen Höfen, namentlich zu Paris. Er wurde außerordentlich festlich empfangen und mit schönen Hoffnungen wieder entlassen, aber wirkliche und nachdrückliche Hülfe wäre nur dem geeinigten Abendland möglich gewesen [3]).

---

1) *Martene et Durand.* l. c. p. 601—622 u. 629; theilweise bei *Raynald.* 1398, 25 sq.

2) *Martene et Durand.* l. c. p. 633 — 669. *Raynald.* 1399, 9 — 11. *Behr.* l. c. p. 1126 sqq. Christophe, a. a. O. S. 139 f. *Douët-d'Arcq*, choix de pièces inédites etc. T. I. p. 203 u. 227.

3) *Chronicor.* l. c. lib. XXI. 1. *Raynald.* 1400, 8.

§ 718.

Der römische Papst Bonifaz IX. und der römische König Ruprecht von der Pfalz im Jahre 1398—1403.

Unterdessen war auch in der Lage des italienischen Papstes Bonifaz IX. eine Aenderung eingetreten, und zwar eine doppelte: zuerst in ungünstiger und später in freundlicher Richtung. Bei Anfang des Schisma's war weitaus die Majorität der lateinischen Christenheit auf seiner Seite gestanden, aber gegen Ende des Jahrhunderts hatte sich seine Obedienz bedeutend vermindert. Er mußte sehen, wie Trinacrien (Sicilien) und Ligurien (Genua) von ihm abfielen, aber noch viel empfindlicher für ihn war der Uebertritt Englands zur Kirchenpolitik des französischen Königs, und zulezt hatte sich sogar auch König Wenzel von Deutschland und Böhmen auf Seite der Gegner gestellt und den Papst zur Cession aufgefordert (S. 726). Der Versuch des Papstes, ihn durch ein freundliches Schreiben und Anbietung der Kaiserkrone wieder zu gewinnen (4. September 1398), blieb erfolglos [1]), dagegen zogen sich jezt über Wenzels Haupt jene Wolken zusammen, die seinen Sturz und die Erhebung des für Bonifaz so günstigen Ruprechts von der Pfalz herbeiführten. Die mit Wenzel sehr unzufriedenen rheinischen Churfürsten Johann von Mainz, Friedrich von Cöln und Ruprecht von der Pfalz schlossen am 11. April und 2. Juni 1399 mit ihrem sächsischen Collegen Rudolf ein Bündniß zu Marburg, um in allen die Kirche, den römischen Stuhl und das Reich betreffenden Angelegenheiten gemeinschaftlich zu handeln. Dieß Bündniß wurde im September jenes Jahres zu Mainz erneuert, auch weitere Fürsten darein aufgenommen und bereits jezt schon offen von der Wahl eines andern römischen Königs gesprochen. Noch einen Schritt weiter thaten sie am 1. Februar 1400, und bezeichneten die Häuser, aus denen der künftige König genommen werden möge. Das Haus Luxemburg solle ausgeschlossen sein. Auch den Papst Bonifaz hofften sie für ihre Plane zu gewinnen. Er selbst sagte später, sie hätten deßhalb Gesandte an ihn geschickt, wohl wissend, daß die Absetzung eines römischen Königs nur ihm zustehe, und auf die päpstliche Autorität gestüzt (authoritate nostra

1) *Raynald.* 1396, 3—7. *Urstisius*, Germaniae historici, T. II. p. 180. Pelzel, Urkundenbuch, Nr. 152. 154. Palacky, Gesch. v. Böhmen, Bd. III. 1. S. 114 f. Höfler, Ruprecht v. d. Pfalz, S. 136 f.

suffulti) seien sie zur Absetzung Wenzels geschritten [1]). Hiermit will es freilich schlecht harmoniren, wenn Bonifaz am 26. August 1400, also gerade um die Zeit, wo Wenzel abgesezt wurde, diesen brieflich seiner treuesten Freundschaft versicherte, so daß er für ihn sogar sein Blut zu vergießen bereit sei [2]). Es kann uns darum nicht wundern, wenn man den Papst arger Zweideutigkeit beschuldigte und als Mitverschwornen der Churfürsten auffaßte. Wenn neuerdings Höfler gegen diese Anklage auftrat (a. a. O. S. 156 f. 160 f. 200. 230. 267. 294 f.), so konnte er für sich anführen, daß Bonifaz drei volle Jahre mit Bestätigung der Wahl Ruprechts zögerte, ja dieselbe entschieden als nicht ganz rechtmäßig auffaßte (s. unten). Aber sicher zu weit gegangen ist es, wenn Höfler behauptet, Bonifaz habe sich jezt stärker als je entschlossen, bei Wenzel zu verharren, und überdieß kann er den Widerspruch, in dem seine Ansicht zu den päpstlichen Worten authoritate nostra suffulti steht, nur durch eine gezwungene Auslegung dieser zu heben versuchen. Es sei damit, meint er, nichts Anderes gesagt, als: „die Churfürsten hegten das Vertrauen, der Papst werde das Geschehene nachträglich bestätigen" (S. 200 und 295). Ich glaube nicht, daß wir den päpstlichen Worten solche Gewalt anthun dürfen, vielmehr distinguire ich also: a) die Absetzung Wenzels ist mit Zustimmung des Papstes erfolgt, die er zwar nicht schriftlich und nicht ausdrücklich gegeben, aber doch dem Gesandten der Churfürsten mündlich angedeutet und im Uebrigen geheim gehalten hat; b) die Wahl Ruprechts dagegen geschah ohne alle Betheiligung von seiner Seite, und er konnte sie, auch wenn er Wenzels Absetzung billigte, doch als ungeordnet bezeichnen. Die Details dieser Wahl, wie wir sie in Bälde angeben, werden dieß Urtheil bestätigen.

Vergebens schrieb jezt Wenzel hintereinander zwei Reichstage nach Nürnberg aus. Sie kamen nicht zu Stande und auch seine Mahnungen an einzelne Fürsten waren ohne Erfolg. Der Plan, mit einem Heere nach Deutschland zu kommen und die Gährung mit Gewalt zu unterdrücken, zerschellte an der Uneinigkeit seiner eigenen Verwandten. Statt ihm zu helfen, begannen sie im Sommer 1400 unter sich selbst einen Vernichtungskrieg (Sigismund und sein Vetter Jost von Mähren gegen des leztern Bruder Markgraf Procop von Mähren). Als sich

1) *Raynald.* 1403, 4. Palacky, a. a. O. S. 119 f. Höfler, a. a. O. S. 148 f.
2) Pelzel, Urkundenbuch, Nr. 170. Palacky, a. a. O. S. 123.

die deutschen Fürsten sofort vom 26. Mai bis 5. Juni 1400 zu Frankfurt versammelten, wohin auch Gesandte der Könige von Frankreich und England und der Pariser Universität kamen [1]), versuchte Wenzel, sie nochmals durch das Versprechen zu begütigen, daß den Gebrechen des Reichs abgeholfen, die Kirchenfrage aber durch eine große Verbindung von Königen erledigt werden solle. Die rheinischen Churfürsten drängten zur Entscheidung, und wenn auch nicht jezt schon zur Wahl eines neuen Königs geschritten wurde, wahrscheinlich weil der Churfürst Rudolf von Sachsen Widerstand leistete, so sezte doch die Majorität am 4. Juli den Beschluß durch, daß König Wenzel am 11. August zu Oberlahnstein bei Coblenz erscheinen solle, um mit den Churfürsten über die traurige Lage des Reichs zu verhandeln. Komme er nicht, so würden sie sich ihrer Eide gegen ihn entbunden erachten. — Der Churfürst von Sachsen hatte nicht beigestimmt, vielmehr mit seinem Schwiegersohn Friedrich von Braunschweig und Andern Frankfurt unwillig verlassen. Sie wurden bei Fritzlar von Verwandten und Dienstmannen des Erzbischofs von Mainz überfallen, der Braunschweiger und Andere erschlagen, der Churfürst von Sachsen und der Bischof von Verden ꝛc. gefangen. Aller Gegenversicherung unerachtet wurde der Erzbischof von Mainz der Blutschuld bezichtigt.

Da König Wenzel natürlich nicht zu Lahnstein erschien, schritten die vier Churfürsten von Mainz (Johann Graf von Nassau), von Cöln (Friedrich Graf Saarwerden), von Trier (Werner von Falkenstein) und Ruprecht von der Pfalz, denen noch einige andere Fürsten und Herrn zur Seite standen, zu seiner Verurtheilung. Von den drei weitern Churfürsten waren der Sachse und der Brandenburger (Jost von Mähren) zwar geladen worden, aber nicht erschienen, die siebente Churstimme, die böhmische, führte Wenzel selbst, und so wagte jezt eine kleine Majorität einen der größten und wichtigsten Schritte. In einer noch jezt vorhandenen kleinen Kapelle im Feld bei Oberlahnstein hatten sie ihre Zusammenkünfte. Wenzel wurde beschuldigt, der Kirche nicht zum Frieden geholfen (konnte er das?), das Reich geschmälert, den Visconti zum Herzog von Mailand erhoben, auch Andere auf Kosten des Reichs mit Lehen beschenkt, viele Grausamkeiten begangen, für Ruhe und Sicherheit nicht gesorgt zu haben. Darum seien die Churfürsten übereingekommen, ihn „als einen unnüczen, versumelichen, unachbern

1) Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz, Bd. I. 56.

entglieder (Entgliederer) und unwirdigen hanthaber des h. Romischen richs" abzusetzen. Diese Sentenz verlas der Erzbischof von Mainz am 20. August 1400 vor dem Thore von Oberlahnstein in Gegenwart einer großen Volksmenge [1]).

Tags darauf begaben sich die vier rheinischen Churfürsten auf den Königsstuhl bei Rhense und wählten aus ihrer Mitte den Churfürsten Ruprecht von der Pfalz zum römischen König, ihn, der schon seit Jahren die Seele der Opposition gegen Wenzel gewesen war. Vor Beginn der Wahl hatte er seine Stimme dem Churfürsten von Mainz übertragen, und nur durch diese List war es möglich, für sich die nöthigen vier Stimmen zu erlangen. Faktisch hat er sich selbst gewählt [2]). Er war an Tüchtigkeit und Charakter Wenzeln weit überlegen, aber ebenso zweifellos scheint uns die Rechtswidrigkeit, deren er und seine Wähler sich schuldig gemacht haben. Allerdings haben die Zeitgenossen dieß weniger erkannt und ausgesprochen, aber die Nachwelt hat richtiger geurtheilt und die neuesten Bemühungen Löhers, das Verfahren der Fürsten gegen Wenzel als rechtsgemäß darzustellen, werden das allgemeine Urtheil schwerlich umstimmen können [3]).

Gleich nach geschehener Wahl forderten die verbündeten Churfürsten alle Angehörigen des Reichs auf, dem neuen König zu gehorchen, und auch er selbst erließ zu diesem Zweck Schreiben und Boten nach allen Gegenden. Ebenso wandte er sich wiederholt an Bonifaz IX. um Bestätigung, und seine Wähler unterstützten diese Bitte auf's Dringendste [4]). Aber Bonifaz wollte keine förmliche Erklärung geben, so lange Ruprechts

---

1) Janssen, a. a. O. S. 518—523 u. S. 64. An lezterer Stelle berichtigt Janssen die Angabe anderer Historiker, als habe der Erzbischof von Mainz den König Wenzel „ein erschrecklich und unmenschlich luder" und einen „lumpen" gescholten. In der Absetzungsurkunde heißt es nicht „luder", sondern „ludet", d. h. lautet („was ganz entsetzlich lautet"), und nicht „gelumpt", sondern „wider . . glymph", d. h. contra aequitatem.

2) Die deutschen Originalakten über die Absetzung Wenzels und die Regierung Ruprechts veröffentlichte erst Janssen, a. a. O. S. 487—804. Früher hatte man nur eine alte, vielfach unrichtige lateinische Uebersetzung vieler von ihnen bei *Martene et Durand*, vet. Script. T. IV. p. 7 sqq. Uebrigens benüzte schon Höfler in seinem Werk über Ruprecht von der Pfalz die damals noch ungedruckten deutschen Originalakten.

3) Löher, das Rechtsverfahren bei K. Wenzels Absetzung, in Münchner histor. Jahrb. 1865. S. 3 ff.

4) Janssen, a. a. O. S. 526—533 u. 542. 546. *Raynald.* 1401, 6—9. Höfler, a. a. O. S. 199 f.

Sache in den deutschen und italischen Reichslanden keine größern Fortschritte machte, denn er war faktisch nur Pfaffenkönig am Rhein, das übrige Deutschland blieb neutral oder auf Wenzels Seite. Lezterer hatte geschworen, den Gegner zu vernichten, und auch Markgraf Jost drohte mit schrecklicher Rache. Aber der Plan scheiterte an der Selbstsucht Sigismunds (Wenzels Bruder), und immer mehr Fürsten und Städte mußten sich Ruprecht unterwerfen. Der König von Frankreich, von beiden Theilen, von Wenzel und seinen Gegnern, angerufen, schickte gegen Ende des Jahres 1400 eine Gesandtschaft zur Vermittlung. Sie machte zugleich den Vorschlag, falls Bonifaz IX. die via cessionis nicht annehme, solle sich Deutschland seinem Gehorsam entziehen; aber Ruprecht ging nicht darauf ein und eilte, sich krönen zu lassen. Da Aachen weder durch Gewalt noch durch Versprechungen gewonnen werden konnte, wurde die heilige Handlung, statt am Grab Carls d. Gr., nun am Schrein der hl. Dreikönige vollzogen (6. Januar 1401), und zwar mit einer neuen Krone, da die Reichskleinodien in Wenzels Besitz waren [1]).

Um sich zu befestigen, bestätigte Ruprecht vielen Fürsten und Städten ihre Privilegien, gewährte da und dort neue Vergünstigungen, ertheilte Belehnungen, hob lästige Zölle auf und gab Versprechungen aller Art. Wollte er aber seinem Werk die Krone aufsetzen, so mußte er seinen Gegner zur Abdankung nöthigen und durch eine baldige Romfahrt die Kaiserkrone erwerben. Ersteres schien Wenzel selbst durch thörichtes Benehmen und grundschlechte Regierung in seinem eigenen Erbreich möglichst zu erleichtern. Er hatte nach und nach alle Klassen seiner Unterthanen und Angehörigen beleidigt, und immer Mehrere, selbst die Markgrafen Jost und Prokop, erklärten sich für Ruprecht. Schon standen leztere mit einem Heer vor Prag, da ließ sich Ruprecht, wahrscheinlich aus Geldverlegenheit, in Verhandlungen mit Wenzel ein, und es traten am 23. Juni 1401 Deputirte beider Parteien in Waldmünchen an der böhmischen Grenze zusammen. Ruprecht verlangte, daß Wenzel zu seinen Gunsten auf das Reich verzichte, die Kleinodien, Reliquien und Urkunden herausgebe und seine Nichte Elisabeth mit einem Sohn Ruprechts vermähle. Obgleich in größter Noth, wollte Wenzel doch auf den Hauptpunkt nicht eingehen, und seine Deputirten machten den Gegenvorschlag, Wenzel solle Kaiser werden, Ruprecht aber deutsch-

1) Janssen, a. a. O. S. 540. 543 f. 548. 553. Höfler, a. a. O. S. 185. 202 f. 220. Palacky, a. a. O. S. 126 f. *Chronicor.* l. c. lib. XXI. 3. 4.

römischer König bleiben. Dieß gefiel lezterem nicht, und so zerschlugen sich die Verhandlungen, ohne daß Ruprecht den Krieg gegen Wenzel wieder energisch aufgenommen hätte [1]).

Während dieß vorging, hatten die Florentiner, um den Sturz ihres gefährlichen Mailänder Nachbars herbeizuführen, den König Ruprecht unter dem Versprechen großer Geldunterstützung zu einem Zug nach Italien eingeladen. Auch andere italienische Dynasten und Städte hatten sich gleich anfangs für ihn erklärt, während Andere auf die Notifikation seiner Wahl ausweichend oder gar feindselig antworteten. Da nun eine Romfahrt in Ruprechts eigenem Plan lag, so kam er mit den Florentinern definitiv überein, daß sie ihn mit 200,000 Dukaten und andern Subsidien unterstützen sollten; aber die wirkliche Beischaffung des Geldes brachte viel Unlust und Mühe, da die deutschen Kaufleute dem eigenen König nichts vorschießen wollten [2]). Dazu kam noch, daß auch Papst Bonifaz den Wünschen und Hoffnungen Ruprechts nicht entsprach. Der Bischof von Verden und die übrigen deutschen Gesandten waren im Frühjahr 1401 aus Rom zurückgekehrt, ohne die päpstliche Bestätigung mitzubringen. Mit ihnen kam Dr. Antonio von Monte-Catino als päpstlicher Nuntius, um Ruprecht vorzustellen, daß seine Wahl, wie hinlänglich erhelle und allgemein geglaubt werde, nicht ganz rechtsgemäß sei, und daß seine Anerkennung dem Papst große Gefahr bringen, die Könige von Böhmen, Ungarn und Polen und überhaupt alle Gegner Ruprechts zu Feinden der Kirche machen würde. Weiterhin sollte sich der Nuntius erkundigen, wann und mit welchem Heer der König nach Italien kommen wolle, und ihm mittheilen, daß er vor der päpstlichen Bestätigung den üblichen Krönungseid mit folgenden Zusätzen leisten müsse: a) er wolle weder mit dem König von Frankreich noch mit einem schismatischen Fürsten, namentlich nicht mit Peter von Luna und seinen Pseudocardinälen, irgend einen Bund oder Vertrag schließen; b) wolle ohne Auftrag des Papstes und der Cardinäle sich in die Versuche, das unselige Schisma aufzuheben, nicht einmischen und c) Alles thun, um den französischen König und andere schismatische Fürsten, auch Peter von Luna selbst, zur Kirche zurückzuführen [3]).

---

1) Höfler, a. a. O. S. 205—222 u. S. 225. Palacky, a. a. O. S. 128 ff. Janssen, a. a. O. S. 590 ff.

2) Höfler, a. a. O. S. 181. 198. 209. 224 ff. Janssen, a. a. O. S. 618.

3) *Raynald.* 1401, 1—5. Höfler, a. a. O. S. 201. 228. 230.

Welche Antwort Ruprecht dem päpstlichen Nuntius bei seiner bal-
gen Abreise mitgegeben habe, ist nicht bekannt; dagegen wissen wir,
ıß er entschieden Willens war, die gedachten Zusätze nicht anzunehmen.
:eber wollte er sich mit Frankreich für die via cessionis und die Sub-
raktion verbinden [1]). Dem Papst aber schickte er einen neuen Boten,
:n Magister Albert, mit einem Brief vom 20. Juli, worin er ihm
:eldet, daß er zur Befreiung Italiens von schwerem Joch (des Ga-
azzo in Mailand) im nächsten September daselbst einrücken werde und
irksame Hülfe von Seite des Papstes erwarte. Dabei erwähnt er
ıhmredig, wie er bereits überall anerkannt sei und Wenzels Abdan-
ıng oder völliger Sturz demnächst bevorstehe [2]). Er schrieb dieß ge-
ıde um die Zeit der Verhandlungen zu Schwabmünchen.

Ruprecht beabsichtigte, mit 20,000 Rittern nach Italien zu ziehen,
nd hatte Augsburg zum Sammelplatz bestimmt. Auf Mariä Geburt
3. September 1401) sollten sich Alle dort einfinden, und er selbst kam
:chtzeitig von Regensburg her, das sich eben erst unterworfen hatte.
)a die Florentiner das versprochene Geld nicht nach Augsburg brach-
n, so mußte ein Theil des Heeres wieder entlassen werden, und der
ug konnte sich erst am 16. September in Bewegung setzen. Er ging
)er das Lechfeld, über Füßen, Innsbruck und Bozen nach Trient, und
er erfuhr man, daß Galeazzo die weitern Wege nach Mailand bereits
ilitärisch besezt und in festen Stellungen ein Heer gesammelt habe,
elchem Ruprecht schwerlich gewachsen sei. Nach längerer Berathung
agte endlich lezterer, über die Alpen nach Brescia zu ziehen; aber die
ıglückliche Schlacht in der Nähe dieser Stadt (21. Oktober 1401)
)ang ihn, nach Trient zurückzukehren und sein Heer zu entlassen. Ein
Winterfeldzug schien ihm ebenso unmöglich, als die weitere Verköstigung
:nes Heeres [3]). Doch wollte er noch nicht nach Deutschland zurück-
:hen, vielmehr versuchen, ob er nicht in Italien selbst die nöthige Hülfe
: einem neuen Angriff auf Galeazzo gewinnen und damit die Vorbe-
:itungen zur Romfahrt verbinden könne. Da Galeazzo die direkten
Wege von Trient nach Italien verlegt hatte, so begab sich Ruprecht mit
amilie und großem Gefolge über Friaul und durch das Venetianische
ach Padua, wo Franz von Carrara als Vasall und Vikar des Reichs

1) Höfler, a. a. O. S. 230. 232.
2) Höfler, a. a. O. S. 228 f. Janssen, a. a. O. S. 601 ff.
3) Höfler, a. a. O. S. 239—254.

das Regiment führte. Er wurde hier und in Venedig sehr festlich empfangen, auch von allen Seiten durch Gesandtschaften begrüßt, bereits als Kaiser betitelt und mit schönen Worten überschüttet. Aber den Worten wollten keine Thaten folgen. Auch in Rom gingen die Dinge ganz anders, als Ruprecht gehofft hatte. Schon vor der Schlacht bei Brescia hatte er den Bischof von Verden zum zweitenmal nach Rom geschickt und später ihm noch den Grafen Philipp von Falkenstein und seinen Sekretär Buman mit ausgedehnten Vollmachten beigegeben. Die Verhandlungen zogen sich aber sehr in die Länge, und am 19. März 1402 stellte Bonifaz IX. neue Bedingungen, so daß Ruprecht, ohnehin durch Schulden bedrängt, im April 1402 über die Alpen zurückkehrte [1]).

In Deutschland nahmen ihn nun vor Allem zwei Dinge in Anspruch: die Vorgänge in Böhmen und die Verhandlung mit den Churfürsten über die von Papst Bonifaz gestellten Bedingungen. Zur Erledigung der leztern Angelegenheit hatte er die Churfürsten auf den Sonntag nach der Fronleichnamsoktav 1402 nach Mainz berufen, und aus seinen bald darauf erfolgten Verhandlungen mit dem König von England erhellt, daß die Churfürsten seine Weigerung, auf die Zusätze im Krönungseid einzugehen, billigten und das Vertrauen zu ihm aussprachen, er werde nach besten Kräften auf Wiederherstellung der kirchlichen Einheit bedacht sein. In Folge hievon trat Ruprecht rücksichtlich dieser Sache mit den Königen von Frankreich und England in näheres Benehmen, d. h. neigte sich dem Plan zu, die beiden Prätendenten zur Annahme der via cessionis zu zwingen [2]).

Gleichzeitig waren in Böhmen einige für Ruprecht wichtige Aenderungen eingetreten. Der jüngst beschlossene, für ihn so bedrohliche Eintrachtsbund der vier Luxemburger Fürsten war nur von kurzer Dauer gewesen. Die böhmische Reichsverweserei, welche Wenzel seinem Bruder Sigismund abgetreten, führte bald zu solchem Zerwürfniß, daß Wenzel am 6. März 1402 in seinem Schloß in der Prager Altstadt verhaftet und nach dem Hradschin gebracht wurde. Da Markgraf Prokop und Andere damit sehr unzufrieden waren, trat Ruprecht gleich nach seiner Rückkehr aus Italien mit ihnen in freundliche Verbindung und versprach

---

1) Janssen, a. a. O. S. 634—636. 640. 648 ff. 651—658. 661. 672—684. Höfler, a. a. O. S. 254—273. Aschbach, Gesch. K. Sigismunds, Thl. I. S. 430.

2) Janssen, a. a. O. S. 685. 688. 693 f. 703 f. 712—716. Höfler, a. a. O. S. 282. 285 f.

nen Hülfe gegen Sigismund unter der Bedingung, daß sie ihm andererits beistehen sollten, Wenzeln zur Abdankung zu nöthigen. Sie ginen darauf ein, aber Sigismund kam seinen Gegnern zuvor, nahm rocop durch List gefangen [1]) und schreckte Ruprecht durch den Plan, Benzeln (der übrigens noch immer sein Gefangener war und es bis 1. November 1403 blieb) nach Mailand zu führen und mit Galeazzo's ülfe ihm die Kaiserkrone zu verschaffen. Zugleich schloß er mit den ıbsburgischen Herzogen ein Bündniß, um Ruprecht zu stürzen. Aber ıch diese für Ruprecht sehr gefährliche Wolke zerstreute sich wieder, als aleazzo am 3. September 1402 starb und bald darauf ein Aufstand ı ungarischen Reich Sigismund zur Rückkehr dahin nöthigte (Juli 403). Papst Bonifaz hatte nämlich den seitherigen Prätendenten Laslaus (von Neapel) als König von Ungarn und Kroatien anerkannt, ıd dieser war am 5. August 1403 zu Jara als König von Kroatien krönt worden. Sigismund antwortete dem Papst durch Aufkündigung r Obedienz. Da jezt Bonifaz auf ihn und Wenzeln nicht mehr Rücht zu nehmen, dagegen zu fürchten hatte, daß sich Ruprecht vollständg mit Frankreich und England zum Sturz beider Päpste vereinige, fand er für gerathen, Ruprechts Wahl ohne jene Clauseln und Zuze am 1. Oktober 1403 zu bestätigen. Bonifaz hebt dabei hervor, ie Wenzel alle päpstlichen Mahnungen, nach Italien zu kommen, die aiserkrone zu empfangen, Galeazzo und den französischen Einfluß zu wächen ꝛc., überhört habe. Da hieraus großer Nachtheil für Kirche ıd Reich entstanden, hätten ihm die Churfürsten durch einen Boten ren Plan, Wenzeln abzusetzen, mitgetheilt. Da aber solche Absetzung n Papst zustehe, seien sie endlich, auf päpstliche Autorität gestüzt ıthoritate nostra suffulti), zur wirklichen Absetzung geschritten und tten Ruprecht gewählt. Dieser habe die Wahl angenommen und den ıpst um Bestätigung gebeten. Von der einträchtigen (?) Wahl Ruchts und von dessen persönlichen trefflichen Eigenschaften in Kenntniß ezt, bestätige er nun nach eingeholtem Beirath der Cardinäle die Abıung Wenzels und die Wahl Ruprechts, verspreche, leztern in thunjer Zeit zu krönen und tilge alle Mängel, die seiner Wahl etwa anben. Andererseits schwuren die Gesandten Ruprechts, Bischof Raban n Speier, sein Kanzler und Professor Matthäus von Krakau in die

1) Im Juni 1402. Prokop starb im Gefängniß zu Preßburg im J. 1405, wie n glaubte, verhungert.

Seele ihres Herrn den gewöhnlichen Eid, daß derselbe, wenn er nach Rom komme, die römische Kirche und den Papst nach Kräften erhöhen, sich keine Gerichtsbarkeit in Rom anmaßen und der römischen Kirche zu allen ihren Besitzungen nach Kräften wieder verhelfen wolle [1]).

Nothwendige Folge dieser päpstlichen Anerkennung Ruprechts war, daß er nun durch Pflicht und Vortheil sich doppelt gebunden sah, Bonifaz als den einzig rechtmäßigen Papst zu unterstützen und in diesem Sinn überall zu wirken. Offenbar war damit das Schisma verfestigt, aber Bonifaz konnte nicht anders handeln, er mußte den deutsch-römischen König und künftigen Kaiser enger an sich schließen, denn eben erst hatte auch sein Gegner durch Rückkehr Frankreichs in seine Obedienz neue Stärke gewonnen, 28. Mai 1403.

§ 719.

Frankreich kehrt zur Obedienz Benedikts zurück. Unionsverhandlungen unter Innocenz VII.

Die Substraktion von der Obedienz des Papstes war an sich schon ein so abnormer, jedes christliche Gefühl verletzender Zustand, daß nothwendig eine Reaktion dagegen eintreten mußte, und ebenso nothwendig vermehrte und steigerte sich diese beim Anblick der Leiden, denen der bisher hochverehrte und moralisch unantastbare Benedikt ausgesezt war. In Bälde gesellte sich zu diesen zwei starken Momenten noch ein drittes, wenn auch weniger edel, doch nicht weniger mächtig, der persönliche Eigennutz. Wohl hatte Carl VI. bei Ankündigung der Substraktion feierlich versichert, daß die Freiheit der gallischen Kirche gewahrt werden solle; aber faktisch benüzte die französische Regierung diese Zeit kirchlichen Interregnums, um den Clerus mit außerordentlichen und schweren Abgaben zu belasten. Schon vor Ostern 1399 erklärte der König in einer Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen, die Sache der kirchlichen Union habe dem Staatsschatz schon sehr viel gekostet und nehme ihn auch künftig noch für Gesandtschaften ꝛc. bedeutend in Anspruch, und es sei nur billig, daß hauptsächlich der Clerus diese Lasten trage. Die Geistlichen weigerten sich dessen und verließen voll Unwillens die Versammlung; aber deßungeachtet wurde Jeder mit einem vollen Zehnten seines jährlichen Einkommens belastet. Nicht Wenige äußer-

1) *Raynald.* 1403, 1—5 u. 8. Janssen, a. a. O. S. 728 ff. u. 741.

ten: „Da haben wir jezt die erste Frucht der Substraktion; wir verdanken sie besonders dem Patriarchen Simon Cramaud, der hiezu gerathen und durch die beständigen Gesandtschaften u. dgl. nur sich und die Seinigen bereichert hat“ [1]). Selbst die Universität Paris begann in ihrem Eifer für die Substraktion zu erkalten, als sie bemerkte, wie die Bischöfe, die jezt auch die bisher päpstlichen Beneficien vergaben, die Angehörigen der Universität ungewöhnlich hintansezten und mit großer Willkür verfuhren. Sie suspendirte darum in der Fastenzeit 1400 ihre Vorlesungen und Predigten, und viele ihrer Scholaren verließen die Stadt, bis der König Abhülfe versprach [2]). Wohl vertheidigte die Universität in ihrer Mehrheit auch nachmals wieder die Substraktion [3]), aber nicht mehr mit dem ehemaligen Nachdruck der Einstimmigkeit, indem jezt manche, selbst von ihren berühmtesten Mitgliedern, wie Nikolaus von Clemanges und Gerson, in vielgelesenen Schriften und Briefen dieselbe für ungerecht erklärten und Rückkehr zur Obedienz Benedikts empfahlen [4]). Wenn man auch gegen erstern einwenden konnte, daß er, seit einigen Jahren Benedikts Sekretär, wohl nicht unbefangen sei, so mußten doch Gersons Mahnungen von größtem Einfluß sein. Neben ihnen gehörte auch der Bischof von St. Pons, gleichfalls Mitglied der Universität, zu den Hauptgegnern der Substraktion, und bekämpfte namentlich den bereits aufgetauchten neuen Plan, eine Generalsynode der bisherigen Obedienz Benedikts zur Entscheidung der Kirchenfrage zu berufen. Pro und contra erschienen ausführliche Denkschriften [5]).

Wie ganz Frankreich, so war auch der Hof in dieser Sache in zwei Parteien getheilt, und mit der kirchlichen hatte sich hier noch eine politische Frage verbunden. Die Oheime des Königs, die Herzoge von Berry und Burgund, waren beharrlich auf Seite der Substraktion, während der Herzog von Orleans, Carls VI. Bruder, sich bei jeder Gelegenheit für Benedikt aussprach und zugleich die beiden erstern aus der Regentschaft (während der vielen Krankheiten des Königs) zu verdrängen bemüht war [6]). Wiederholt geriethen unter solchen Umständen die Herzoge mit einander in Streit, selbst in ganz feierlichen Versamm-

1) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XX. 2.
2) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XX. 20. *Bulaeus*, hist. univ. Paris. T. IV. p. 884.
3) *Chronicor.* l. c. lib. XXIII. 1.
4) *Bulaeus*, l. c. p. 871. Schwab, Joh. Gerson ꝛc. S. 152. 160.
5) *Bulaeus*, l. c. p. 871. 874 sqq.
6) *Chronicor.* l. c. lib. XXII. 4. XXIII. 2.

lungen, und bei einer solchen Gelegenheit rief einmal der Herzog von Orleans aus: „Es ist ein Skandal, daß man den Papst gefangen hält, und in Bälde will ich selbst nach Avignon gehen und ihn befreien.“ Der Herzog von Berry entgegnete höhnisch, und viele bittere Worte wurden gewechselt. Wieder ein andermal, als Deputirte der Universität Audienz hatten und einer von ihnen äußerte: „wer die Substraktion schmähe, sei ein Gönner des Schisma's“, wurde der Herzog von Orleans höchlich erbittert und verlangte Bestrafung des Redners. Auch am andern Tag wieder hielt der Magister Breviscorä (Courtcuisse) eine gegen Benedikt feindliche Rede [1]); aber der König übertrug durch Edikt vom 1. August 1401 seinem Bruder Orleans die Bewachung des Papstes und beauftragte die Königin, die Herzoge zu versöhnen [2]).

Gleich nach Ostern 1402 gewährte Carl VI. den Gesandten des Königs von Castilien und den Deputirten der Universität Toulouse feierliche Audienz. Manche Fürsten, die der Substraktion von Anfang an beigestimmt hatten, waren doch mit dem weitern Verfahren Frankreichs nicht zufrieden, und so ließ jezt Castilien ausdrücklich erklären, die Verhaftung des Papstes sei ungerecht und er könne nicht ohne richterliche Entscheidung (durch ein allgemeines Concil) seines Amtes beraubt werden. Noch stärker sprachen sich die Deputirten der Universität Toulouse aus und erzürnten dadurch den Herzog von Berry, zu dessen Statthalterei Toulouse gehörte, in dem Grad, daß er sie verhaften ließ. Der Bischof von St. Pons dagegen schleuderte den drei zu Paris anwesenden Cardinälen die Behauptung in's Gesicht: „Wenn der Papst stirbt, dürft ihr und dürfen euere Collegen an der Neuwahl nicht theilnehmen, denn ihr habt euern Herrn eingekerkert und ein crimen laesae majestatis begangen“ [3]).

Auch in Avignon und selbst unter den Cardinälen war im Jahre 1402 ein Umschwung zu Gunsten Benedikts eingetreten. Fast ausnahmslos begannen Alle die Substraktion zu verwerfen und mit dem Papst wieder in freundliche Beziehung zu treten. So standen die Sachen, als Carl VI. auf den 15. Mai 1403 wieder eine große Versammlung

---

1) *Chronicor.* l. c. lib. XXIII. 1.

2) *Douël-d'Arcq*, choix de pièces inédites relatives au regne de Charles VI. Paris 1863. T. I. p. 203. 227.

3) *Chronicor.* l. c. lib. XXIII. 1. *Bulaeus*, l. c. T. V. p. 4—54. Schwab, Joh. Gerson ꝛc. S. 153 f.

iner Prälaten und Barone ꝛc. berief [1]). Aber bevor sie zusammen-
raten, entfloh Benedikt XIII. am 12. März 1403 nach Chateau-Rey-
ard in der Nähe von Avignon. Mehrere Franzosen hatten ihm dazu
erathen und geholfen, und es standen für ihn auch schon 400 Bewaff-
ete bereit. Ganz Avignon erstaunte und Viele erschracken, die Rache
es Papstes fürchtend. Darum eilten nicht nur seine Freunde, wie die
Cardinäle von Pampelona und Tarragona, zu ihm, sondern auch die
m feindlichsten unter den Cardinälen, und die Magistraten der Stadt
ilgerten bald nach Chateau-Reynard, um Verzeihung zu erflehen. Er
igte sich großmüthig und aller Groll ward vergessen. Dem französ-
schen König meldete Benedikt das Geschehene schriftlich, mit dem Bei-
igen, er hoffe, von Chateau-Reynard aus mit Hülfe Frankreichs für
ie kirchliche Einheit besser und sicherer sorgen zu können, als bisher [2]).
uch schickte er die Cardinäle von Poitiers und Saluces nach Paris,
nd ersterer sprach bei der Audienz am 25. März sehr kräftig über die
achtheile der Substraktion. Eben jezt versammelten sich auch die von
arl VI. berufenen Prälaten, Baronen und Gelehrten. Die Deputir-
n der Universitäten Orleans, Angers, Montpellier und Toulouse lob-
n die Ausführung des Cardinals, während die Pariser Universität
nter sich selbst nicht einig war; der Cardinal von Thury dagegen,
er Patriarch Simon Cramaud, die Herzoge von Berry und Burgund
nd Andere vertheidigten die Substraktion. So hätte man noch lange
utzlos gestritten, wenn nicht der Herzog von Orleans der Sache ein
nde gemacht hätte. Mit Erlaubniß des Königs beauftragte er die
Retropoliten, die Vota ihrer Suffraganen und der übrigen Mitglieder
ısgeheim und schriftlich zu sammeln. Darauf berief er die Prälaten
uf den 28. Mai in das Schloß St. Paul. Als er hier erfuhr, wie
roß die Zahl derjenigen sei, welche die Obedienz wiederhergestellt
ünschten, begab er sich, von vielen Erzbischöfen und Bischöfen be-
leitet, zum König, meldete das Geschehene und übergab ihm die schrift-
chen Vota. Nach Einsicht derselben sprach sich der König sogleich und
reudig für Benedikt aus und erklärte, das Kreuz umfassend, in feier-
chem Akt: „Ich restituire unserm Herrn, dem Papst Benedikt, die
Obedienz auf's Vollständigste.“ Als die Herzoge von Berry und Bur-

1) *Chronicor.* l. c. lib. XXIII. 13.

2) *Chronicor.* l. c. lib. XXIII. 16 u. lib. XXIV. 4. Christophe, Gesch. . Papstth. im 14. Jahrh., deutsch v. Ritter, Bd. III. S. 143 ff.

gund dieß erfuhren, wurden sie unwillig, ließen sich aber doch endlich vom König gewinnen, und auch von der Pariser Universität erklärten sich zwei Nationen, die Franzosen und die Picarden, zu Gunsten der Obedienz, während die Deutschen für Neutralität, die Normannen für Fortdauer der Substraktion stimmten [1]). Am folgenden Tag predigte d'Ailly in Notre-Dame über die Wiederherstellung der Union. Am Schluß seiner Rede verlas er die Zusicherungen, die der Papst dem Herzog von Orleans gemacht hatte, daß er 1) in drei Fällen (falls auch sein Gegner resignire, oder gestorben oder abgesezt sei) die via cessionis annehme; 2) daß er alle Schritte, die er wegen der Substraktion gethan oder zugelassen habe, zurücknehme; 3) daß auf dem bevorstehenden allgemeinen Concil von der Substraktion (zur Ehre Frankreichs) nicht gesprochen werden solle; 4) daß alle Unbilden und Benachtheilungen, die eine Folge der Substraktion waren, verziehen und vergessen sein sollten; 5) daß die französischen Herzoge den Papst ersuchen sollten, die Lasten der französischen Kirche zu vermindern und die während der Substraktion erfolgten Pfründverleihungen anzuerkennen; 6) daß der Papst mindestens binnen eines Jahres ein allgemeines Concil seiner Obedienz veranstalten wolle, um darin über die kirchliche Einigung, über Reform und Freiheiten der Kirche und über die Einkünfte, die der Papst in Frankreich zu beziehen habe, zu berathen. — Auf dieß hin erklärte der Cardinal von Thury seine Rückkehr zur Obedienz, und drei Tage später geschah Solches auch von der ganzen Pariser Universität [2]).

Im Oktober 1403 begab sich der Herzog von Orleans persönlich zu Benedikt, um ihn an Erfüllung dieser Zusagen zu erinnern. Gleichzeitig schickte auch die Pariser Universität Deputirte, von denen Gerson am 9. November zu Marseille eine sehr schöne Ansprache an den Papst hielt; aber bald zeigte sich die unfreundliche Gesinnung des leztern. Namentlich wollte er die während der Substraktion geschehenen Pfründverleihungen nicht anerkennen und schickte Collatoren in Frankreich umher, um vom Clerus alle angeblichen Rückstände seit vierzig Jahren zu erpressen. Carl VI. sah sich darum veranlaßt, um Neujahr 1404 ein Dekret zu publiciren, worin er seine Unterthanen gegen solche Un-

1) *Chronicor.* l. c. lib. XXIV. 5.

2) *Chronicor.* l. c. lib. XXIV. 6—8. *Mansi* T. XXVI. p. 1200. *Harduin* T. VIII. p. 61.

gebühr zu schützen versprach. Gleichzeitig hielt auch Gerson am Neujahrsfest 1404 zu Tarascon in Gegenwart des Papstes eine sehr freimüthige Predigt, und um wenigstens etwas zu thun, erließ Benedikt am 8. Januar 1404 einige Bullen, worin er alle Censuren aufhob, die über Franzosen wegen der Substraktion verhängt waren, auch die Berufung eines allgemeinen Concils versprach, die fortdauernde Verpflichtung der im Conclave gegebenen Erklärung anerkannte und sich bereit erklärte, jeden zur Union nöthigen Weg sich gefallen zu lassen. Weiteres war nicht zu erlangen [1]).

Im folgenden Juni schickte Benedikt mehrere Gesandte, den Bischof von St. Pons an ihrer Spitze, an seinen Rivalen Bonifaz IX. Sie hatten am 22. und 29. September Audienz im Vatikan und überbrachten den (von Frankreich schon lange verworfenen) Vorschlag: beide Prätendenten sollten an einem sichern Ort zusammentreten, um sich persönlich über die Mittel zur Einigung zu berathen. Führe dieß nicht zum Ziel, so sollten sie gemeinsam Schiedsrichter bestellen, denen die Entscheidung zustehe, wer rechtmäßiger Papst sei. Um seine Friedensliebe zu zeigen, beanspruche Benedikt nicht, daß Bonifaz zu ihm komme, im Gegentheil sei er bereit, sich auf neutralem Gebiet in Italien einzufinden. Auch sei er erbötig, seinen Cardinälen für den Fall seines Ablebens die Wahl eines Nachfolgers zu untersagen, und auch Bonifaz solle Gleiches thun. — Da lezterer diese Vorschläge zurückwies und seinen Gegner als Antipapst bezeichnete, führte dieß zu bittern Aeußerungen des Bischofs von St. Pons, über die sich Bonifaz in dem Grad geärgert haben soll, daß er, ohnehin kränklich, schon nach zwei Tagen, am 1. Oktober 1404, starb [2]).

Die französischen Gesandten, gleichsam als seine Mörder betrachtet, wurden vom Commandanten der Engelsburg gefangen genommen und konnten unerachtet der Verwendung der Cardinäle ihre Freiheit nur durch ein Geschenk von 5000 Dukaten wieder erlangen [3]). Gleich darauf stellten sie im Namen ihres Herrn die dringende Bitte an die Cardinäle, doch ja nicht zu einer Neuwahl zu schreiten. Man versprach ihnen Antwort und sie erwarteten dieselbe zu Soriano und Florenz,

---

1) *Chronicor.* lib. XXIV. 16. *Martene et Durand.*, vet. Script. T. VII. p. 681—685. *Raynald.* 1404, 3—5. Schwab, Joh. Gerson ꝛc. S. 169—179.

2) *Martene et Durand.*, vet. Script. T. VII. p. LXIII u. 686 sqq. *Chronicor.* Caroli VI. l. c. lib. XXV. 22. Christophe, a. a. O. Bd. III. S. 150 f.

3) *Chronicor.* l. c. und *Martene*, l. c. p. 690.

da sie sich in Rom nicht sicher genug glaubten. Da kam die Kunde, ein neuer Papst sei gewählt (Innocenz VII. am 17. Oktober) und der Cardinal von Aquileja lud sie in dessen Auftrag ein, nach Rom zurückzukommen und mit ihm über die kirchliche Einheit zu verhandeln. Es sollte ihnen hiezu hinlänglich sicheres Geleite gegeben werden. Als sie aber zwei Diener nach Rom schickten und eine Urkunde hierüber verlangten, soll Innocenz erklärt haben, wenn sie nicht bessere Vorschläge zu machen hätten, als die bisherigen, so sei es überflüssig, daß sie kämen und daß man ihnen dafür Sicherheit gebe. Da sie zugleich erfuhren, daß er auf Allerheiligen 1405 eine Synode berufen habe (sie kam nicht zu Stande) und daraus schlossen, daß er vor deren Eröffnung in keine andere Verhandlung eingehen werde, traten sie die Rückreise an und erstatteten am Vorabend vor Palmsonntag (Pascha floridum) den 11. April 1405 ihren Bericht vor Benedikt und seinem Consistorium [1]). So erzählt Benedikt selbst in seinem etwas spätern Schreiben an Carl VII.; wie aber seinen Angaben durch Innocenz widersprochen werde, wird sich alsbald ergeben.

Innocenz VII., früher Cosimo Migliorati oder Cosmas Meliorati genannt, stammte aus einer niedern Familie zu Sulmona in den Abruzzen, war von Urban VI. zum Erzbischof von Ravenna und Bologna, von Bonifaz IX. zum Cardinalpriester von S. Croce in Gerusalemme erhoben, gewöhnlich aber Cardinal von Bologna genannt worden. Er besaß das Lob eines gelehrten und tugendhaften Mannes, war mit den reinsten Sitten geschmückt, ein Feind alles Luxus, aller Habsucht und Simonie. Er hatte, wie seine Collegen, beim Eintritt in's Conclave geschworen, falls die Wahl ihn treffe, ohne Zögern Alles zu thun und selbst, wenn nöthig, zu resigniren, um die kirchliche Einheit wieder herzustellen [2]) und verkündete auch alsbald ein allgemeines Concil seiner Anhänger, um die besten Mittel und Wege zur Einigung zu berathen [3]). Der deutsch-römische König Ruprecht hatte dieß dringend befürwortet. Schon auf die erste Nachricht vom Tode des Papstes Bonifaz befahl er seinem Gesandten zu Rom, Ulrich von Albeck, dem Cardinalscollegium die Nothwendigkeit der Berufung einer solchen Versammlung vorzustellen und wiederholte dieß auch bei den ersten Mit-

1) *Chronicor.* Caroli VI., l. c. lib. XXV. 22. *Martene* etc. T. VII. p. 690 sqq.
2) Der Eid bei *Martene*, Thesaur. T. II. p. 1274.
3) *Raynald.* 1404, 12.

theilungen, die er dem neuen Papste im März 1405 machen ließ [1]). Aber leider gerieth Innocenz in Abhängigkeit von König Ladislaus von Neapel (Sohn und Nachfolger Carls von Durazzo). Als nämlich in Rom bei der neuen Papstwahl große Gährung ausbrach und ein Theil des Volkes wieder einmal von Freiheit träumte und die weltliche Herrschaft des Papstes vernichten wollte, eilte Ladislaus zu Hülfe und unterdrückte die Empörung [2]). Für diesen Dienst entlockte er Innocenz das Versprechen, in kirchlichen Angelegenheiten kein Abkommen zu schließen, ohne daß seine Rechte auf Neapel garantirt würden. Er fürchtete, der Papst könnte ihn und sein zweifelhaftes Recht preisgeben, um Frankreich zu gewinnen. Außerdem suchte er auch sonst immer mehr Gewalt in Rom und im Kirchenstaat zu erlangen, und mit seiner Hülfe empörte sich im folgenden Jahre die ghibellinische Partei, so daß der Papst nach Viterbo fliehen mußte [3]).

Unterdessen hatte Benedikt öffentlich erklärt, daß er nach Rom reisen wolle, um mit seinem Gegner persönlich zu unterhandeln. Einer der französischen Prinzen sollte ihn dabei begleiten und es ward hiezu der Herzog von Bourbon ausersehen. Da ihn jedoch der König nicht entbehren konnte, bot sich Ludwig von Anjou an, Exkönig von Neapel, und Benedikt ging einstweilen nach Nizza an der italienischen Grenze. Gleich nach Ostern 1405 sezte er die Reise, von vielem Militär begleitet, bis Genua fort, von wo aus er am 27. Juni 1405 den oben benüzten Brief an Carl VI. schrieb, um anderweitigen Nachrichten (von Innocenz VII.) über die jüngsten Vorgänge zu Rom zu begegnen. Um die Kosten der Reise zu bestreiten, hatte er den französischen Clerus wieder mit neuer Steuer belastet und dadurch große Unzufriedenheit erregt [4]). Sie wurde noch gesteigert, als im April 1405 ein Schreiben des Papstes Innocenz VII. an die Pariser Universität einlief, das mitunter für Benedikt wenig schmeichelhaft lautete. Es war die Antwort auf zwei Briefe der Universität vom 9. und 26. November vorigen Jahrs, welche sie durch Petrus von Brüssel nach Rom geschickt hatte, um für die kirchliche Einigung zu wirken. Innocenz lobt nun den Eifer der Universität, versichert, daß auch er denselben theile und geht

1) Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz, 1863. Bd. I. S. 755 ff. u. 767 ff.

2) *Martene*, Thesaur. T. II. p. 1277.

3) *Raynald.* 1404, 14. 16 u. 1405, 7 — 10. *Theod. a Niem*, de schismate, lib. II. c. 34—37. Papencordt, Gesch. d. Stadt Rom, 1857. S. 452 ff.

4) *Chronicor.* l. c. lib. XXVI. 1. 6. 24.

dann auf die Gesandtschaft über, welche Benedikt an den jüngst verstorbenen Papst geschickt habe. Er will dabei zeigen, daß die Ursache des Mißlingens der Unterhandlungen auf Avignon'scher Seite liege, und sagt: a) in ihrer Audienz bei Bonifaz IX. schlugen die Gesandten eine persönliche Zusammenkunft (beider Prätendenten) vor, beifügend, nach erhaltener Antwort würden sie zu Details übergehen, die für Bonifaz sehr angenehm sein müßten. Lezterer erwiederte, seine Krankheit hindere ihn, auf den Vorschlag einzugehen und bat dringend, aber vergeblich um Mittheilung der fraglichen Details. b) Nach dem Tode des Papstes Bonifaz fragten die Cardinäle vor ihrem Eintritt in's Conclave, ob die Avignon'schen Gesandten für diesen Fall keine besondere Instruktion hätten, denn man war in Rom fest entschlossen, nicht zu einer Neuwahl zu schreiten, wenn jezt (bei diesem Erledigungsfall) auch der andere Prätendent resigniren würde (allerdings der leichteste Weg). Da die Avignon'schen Gesandten keine derartige Vollmacht hatten, so bat man sie, einen aus ihrer Mitte an ihren Herrn zu schicken, um solche einzuholen; aber sie entgegneten, er werde sicher auf die Cession nicht eingehen, da solche dem Recht und der Billigkeit zuwider wäre. c) An ihrer Verhaftung durch den Commandanten der Engelsburg waren sie selbst Schuld. Die Cardinäle riethen ihnen, während der Aufregung, die nach dem Tod des Papstes Bonifaz herrschte, sich ganz still zu verhalten und unter dem Schutz des hl. Collegiums zu bleiben, sie aber wollten abreisen und fielen dabei in die Hände jenes Officiers, über den die Cardinäle während der Sedisvakanz keine Gewalt haben [1]).

Dieß päpstliche Schreiben wurde in der Generalversammlung der Pariser Universität am 21. April 1405 verlesen [2]), und da man bereits von der entgegenstehenden Darstellung der Avignon'schen Gesandten Kunde erhalten hatte, so wollten Manche den Papst Innocenz der Unwahrheit beschuldigen. Der Herzog von Berry schickte darum Deputirte nach Rom, um den Thatbestand genau zu erforschen, und gab ihnen einen Brief an Innocenz mit, der mit biblischer und profaner Gelehrsamkeit die Nachtheile des Schisma's für alle Stände und die Pflicht des Papstes, durch Opfer diesem unglücklichen Zustand ein Ende zu machen, darstellt und mit französischer Ruhmredigkeit endet. Unter Anderm erfahren wir daraus, daß am Körper der Kirche der Papst der

1) *Chronicor.* l. c. lib. XXVI. 2. Christophe, a. a. O. Bd. III. S. 151 f.
2) *Bulaeus*, l. c. T. V. p. 114.

›pf sei, die Prälaten die Augen, der Clerus die Ohren, die Mönche
r Geruch, die weltlichen Fürsten die Hände, das Volk die Füße, und
ß ein Cardinal Nikolaus die mahomedanische Sekte gestiftet habe.
ıch behauptet der Herzog, Benedikt habe durch seine Gesandten in
om seine völlige Bereitwilligkeit zur Resignation melden lassen, aber
n Gegner habe wie eine taube Schlange nicht darauf gehört [1]).

Papst Innocenz lobte in seiner Antwort den Eifer des Herzogs
r kirchliche Einigung, fügte aber bei, daß Frankreich solchen Eifer da-
ıls hätte zeigen sollen, als man zu Fondi die Wahl eines Gegen-
pstes (Clemens VII.) vornahm. Durchaus nicht richtig sei, daß die
:sandten Benedikts dessen Resignation angeboten hätten. Ihre Auf-
be sei nur gewesen, Bonifaz zu einer persönlichen Zusammenkunft ein-
laden, aber er habe wegen Krankheit nicht darauf eingehen können.
ıch dem Tode des Papstes aber wäre man in Rom nicht zu einer
:uwahl geschritten, wenn jene Gesandten für diesen Fall Vollmacht
gabt hätten, die Resignation ihres Herrn anzubieten. Am Schlusse
ıt Innocenz, obgleich das Recht auf seiner Seite sei, so solle doch
rch ihn die Einigung nicht verzögert werden [2]).

Nach Ankunft dieser Briefe wurde in Frankreich bei Clerus und
›el die Ansicht allgemein, daß die Gesandten Benedikts Unwahres be-
htet hätten, und die Universität Paris schickte jezt im September 1405
:putirte nach Rom, um mit Innocenz über den Frieden zu verhan-
:n. Auch der Herzog von Berry schrieb wieder an Innocenz und die
ırdinäle, leztere bittend, falls ihr Papst zuerst sterbe, keinen neuen zu
ihlen, wie Solches auch von der andern Seite geschehen werde [3]).

Während so Benedikts Ansehen in Frankreich einigermaßen sank,
wann er um so mehr in Italien; Genua, Pisa und andere Orte
ıten seiner Obedienz bei und Viele erachteten es als ein sicheres Zei-
:n seiner trefflichen Gesinnung, daß er von Genua aus von seinem

---

1) *Martene et Durand.*, vet. Script. T. VII. p. 695 sqq. *Chronicor.* lib. XXVI. *Bulaeus*, l. c. T. V. p. 118.

2) *Martene* etc. T. VII. p. 702. *Chronicor.* l. c. Die Chronik sagt, dieß
hreiben des Papstes Innocenz sei vom 9 Cal. Maii = 23. April datirt gewesen;
:r das ist unmöglich, denn das obige päpstliche Schreiben an die Pariser Universität,
3, wie bekannt, zu dem Briefwechsel zwischen dem Herzog von Berry und dem Papst
:nocenz Anlaß gab, wurde ja erst am 21. April mitgetheilt.

3) *Chronicor.* l. c. XXVI. 3 u. 27. *Bulaeus*, l. c. T. V. p. 119. *Martene* etc.
VII. p. 712.

Gegner sicheres Geleite für die Bevollmächtigten verlangte, die er ihm zusenden wolle. Als Innocenz nicht darauf einging, wurde er nicht nur von der Avignon'schen Partei als Störefried verschrieen, sondern sogar manche seiner eigenen Cardinäle und Beamten waren bitter unzufrieden, als er die vor der Wahl gemachten Zusagen für nicht bindend erklären wollte. Seit er durch den ghibellinischen Aufstand am 6. August 1405 aus Rom nach Viterbo fliehen mußte, scheint seine Unionsgesinnung getrübt worden zu sein; auch war er jezt voll Mißtrauens gegen die politischen Machinationen und Wühlereien Benedikts und schon darum nicht zur Zulassung seiner Deputirten geneigt [1]).

Um auch Frankreich wieder günstiger für sich zu stimmen, schickte Benedikt um Neujahr 1406 den Cardinaldiakon Chalant nach Paris. Er sollte namentlich die Herzoge gewinnen, wurde aber nicht freundlich aufgenommen und ihm erst nach Ostern eine Audienz zugesagt. Einstweilen intriguirend wollte er bei dem Herzog von Berry, der am meisten für die Cession war, die Pariser Universität als ein „Nest voll unruhiger Köpfe" verdächtigen, denen es nur um Durchführung ihrer Meinungen und nicht um Union zu thun sei. Aber der Herzog wies ihn sehr kräftig mit den Worten zurück, ihm und den andern Cardinälen sei es hauptsächlich nur um das Geld Frankreichs zu thun [2]). Ueberhaupt war die Stimmung für Benedikt sehr wenig günstig, und man sagte sich allgemein, er habe zu Genua wiederholt geäußert, daß er lieber ein armer Kaplan sein, als die via cessionis annehmen möchte [3]).

Am vorlezten April durfte endlich Cardinal Chalant im königlichen Palast seinen officiellen Vortrag halten. Er sprach in sehr geläufigem Latein über das Schisma und seine traurigen Folgen, lobte Papst Benedikt über alle Maßen und tadelte mit beißenden Worten Alle, die ihn einer Nachlässigkeit beschuldigen möchten. Als er geendet, bat Magister Johannes Parvi (Jean Petit) um die Gnade, daß auch die Pariser Universität gehört werden möge, und als man hiezu den 17. Mai 1406 anberaumt, stellte er in ausführlicher Rede drei Anträge: a) die Substraktion soll, weil Benedikt die eingegangenen Bedingungen nicht erfüllte, erneuert, b) die gegen die Substraktion gerichtete Denkschrift der Universität Toulouse verworfen und c) die gallikanische Kirche gegen

1) *Raynald.* 1405, 14—17. *Chronicor.* l. c. lib. XXVI. 6. *Theod. a Niem,* l. c. lib. II. c. 38.

2) *Chronicor.* l. c. lib. XXVI. 27.

3) *Martene,* Thes. T. II. p. 1344. n. XXXV.

die päpstlichen Gelderpressungen 2c. geschüzt werden. — Da Manche mit seiner Rede sehr unzufrieden waren, erachteteten es die Herzoge für's Beste, die Sache an's Parlament zu verweisen, und dieses lud die Universität auf den 7. Juni zur Vernehmlassung vor. Der Professor Plaoul (Plaon) sprach über die Toulouser Denkschrift, Johannes Parvi über seine zwei andern Vorschläge, und Tags darauf gab der königliche Advokat, Jean Juvenal des Ursins, ein Mann von großer Gelehrsamkeit, sein juridisches Gutachten. Er zeigte: a) die Toulouser Schrift taste die Ehre des Königs an und sei darum zu verbrennen und ihre Verfasser criminell zu bestrafen; b) Benedikt habe die Bedingungen nicht erfüllt, die er bei Aufhebung der Substraktion eingegangen und darum habe der König das Recht, leztere zu erneuern; c) ebenso sei er berechtigt, die Gelderpressungen des Papstes zu behindern. — Die Freunde Benedikts verlangten eine längere Frist für genauere Ueberlegung der Sache, und das Parlament zögerte mit seiner Entscheidung, bis der König Beschleunigung verlangte. So fällte es denn gegen Ende Juli den Spruch: Das Original der Toulouser Schrift muß vor den Thoren von Toulouse selbst, die Copien aber vor den Thoren von Avignon, Montpellier und Lyon verbrannt werden. Wer eine Abschrift zurückbehält, verfällt in eine Strafe von 1000 Mark Silbers. Die Verfasser und Ueberbringer der Schrift sind criminell zu bestrafen. — Jezt entfernte sich Cardinal Chalant aus Paris, die Universität aber bat um Erledigung auch der zwei andern Punkte, und am 11. September dekretirte das Parlament und bestätigte der König, daß die gallikanische Kirche durch die fraglichen päpstlichen Auflagen nicht belästigt werden dürfe. Der einzige von den drei genannten noch übrige Punkt aber, die Erneuerung der Substraktion, sollte auf einem französischen Generalconcil an Allerheiligen erörtert werden [1]).

§ 720.

Französisches Generalconcil im Jahre 1406. Halbe Maßregel.

Unterdessen war Papst Innocenz VII. am 6. November 1406 zu Rom, wohin er auf Einladung der Römer im März zurückgekehrt war,

1) *Chronicor.* l. c. lib. XXVII. 1. 2. 3. *Bourgeois de Chastenet*, nouvelle hist. du Concile de Constance, 1726. Preuves p. 234—240. *Bulaeus*, l. c. T. V. p. 120. 127—132. Christophe, a. a. O. S. 166 ff. Schwab, a. a. O. S. 184 f.

gestorben; über diesen Vorfall noch nicht unterrichtet begann das französische Generalconcil am 18. November 1406 seine Geschäfte. Es waren dabei 64 Bischöfe, ungefähr 140 Aebte und sehr viele Doctoren und Licentiaten von allen Universitäten zugegen. Nach einem feierlichen Amt begaben sich die Mitglieder in Procession nach der kleinen Aula des königlichen Palastes an der Seine. Der Patriarch von Alexandrien und der Rektor der Universität Paris nahmen dabei die Ehrenplätze ein, wie denn lezterer auch bei sonstigen Feierlichkeiten den Vortritt vor dem Bischof von Paris hatte [1]). Den Vorsitz bei der Versammlung aber führten in des Königs Abwesenheit die Herzoge von Guienne und Berry und der König Ludwig von Neapel. Am ersten Tage sprach nur der Franziskaner Dr. Pierre aux Boeufs (Ad boves) für Erneuerung der Substraktion. Gleiches that Johannes Parvi an den drei folgenden Tagen, die Freunde Benedikts aber beantragten, man solle auch Vertheidiger des Papstes aufstellen. Nicht ohne Parteilichkeit bekämpfte die Universität diesen Vorschlag, aber dennoch wurden Pierre d'Ailly, Bischof von Cambrai, der Dekan Guillaume Filastre von Rheims (später Cardinal Benedikts) und der Erzbischof Amelie du Breuil von Tours nebst Andern mit Vertheidigung Benedikts beauftragt. Eine andere Commission, ebenfalls aus sechs Personen bestehend, den Patriarchen von Alexandrien an der Spitze, sollte die gegentheilige Ansicht vertreten. Am Samstag vor dem ersten Advent (27. November) sprach der Patriarch von Alexandrien gegen Benedikt und für den Vorschlag der Pariser Universität, die er ganz ungebührlich lobte. Schon Julius Cäsar, meinte er, der die Universität Paris nach Rom verpflanzte und Carl d. Gr., der sie nach Paris zurückverlegte, hätten den Rath dieser Körperschaft gerne gehört. Als er geendet, forderte der Kanzler des Königs die Vertreter Benedikts auf, am nächsten Montag (29. November) mit ihren Reden parat zu sein. Sie verlangten Frist von einem ganzen Monat, konnten aber nur Aufschub bis Mittwoch den 1. Dezember erlangen. Zuerst sprach von ihnen der Dekan von Rheims. Er vertheidigte Benedikt, wollte seinen Eifer für kirchliche Einigung nachweisen und mißrieth, seine Obedienz zu verlassen. Da er im Verlauf seiner Rede, um die Hoheit des Papstthums hervorzuheben, dem Papst das Recht, Kronen zu verleihen, zuschrieb, so mußte

1) *Bulaeus*, hist. univers. Paris. T. IV. p. 585. *Chronicor.* Caroli VI. lib. XXVII. 17.

er dieß am Samstag den 4. Dezember widerrufen. Nach ihm redete der Erzbischof von Tours und am 11. Dezember d'Ailly für Benedikt und gegen die Substraktion. Lezterer tadelte auch den unziemlichen Ton, den sich mehrere Mitglieder der Universität bei ihren Aeußerungen über den Papst erlaubt hätten (z. B. er sei ein Häretiker), bedauerte, daß man die ganze Universität und nicht bloß die theologische Fakultät in dieser Sache gehört habe, und rieth den Prälaten, keine definitive Entscheidung, sondern nur ein Gutachten abzugeben und allen Zwiespalt mit der Universität zu vermeiden, da solcher noch schlimmer wäre, als das Schisma. Schließlich versicherte er, daß auch Gerson und 25 andere Magister der theologischen Fakultät gleich ihm die Substraktion für unkanonisch hielten. — Die Universität war dadurch so beleidigt, daß sie d'Ailly nicht mehr als Mitglied anerkennen wollte. Namentlich eiferte Johannes Parvi gegen ihn, aber er appellirte an den König und es kam durch gegenseitige Erklärungen zu einer Verständigung. — Am 14. und 15. Dezember sprachen wieder der Abt Pierre Leroy (Regis) von Mont St. Michel und Professor Pierre Plaoul sehr heftig für die Substraktion; ihnen erwiederten der Dekan von Rheims und der Erzbischof von Tours, worauf nochmals Johannes Parvi, am 20. Dezember aber der königliche Advokat Jean Juvenal das Wort ergriff. Er vertheidigte das Recht des Königs, Concilien zu berufen, empfahl den Prälaten, gegen die päpstlichen Gelderpressungen und die Eingriffe des Papstes in die Jurisdiktion der Bischöfe Beschlüsse zu fassen und endete mit der für Manche beruhigenden Versicherung, daß die Versammlung nicht definitiv über den Papst urtheilen, sondern nur für die französische Kirche sorgen solle [1]). Nach alledem forderte der königliche Kanzler die Mitglieder auf, ihre Schlußentscheidung schriftlich abzufassen und zu diesem Behuf ihre Vota Einem aus ihrer Mitte als ihrem Vorstand zu übergeben. Sogleich bemächtigte sich der Patriarch dieses Ehrenamtes, unerachtet Manche über seine Anmaßung klagten. Man stimmte über zwei Punkte ab. Ueber den ersten waren Alle einig, daß nämlich ein allgemeines Concil beider Obedienzen berufen werden solle, um das

1) Diese Reden ꝛc. finden sich ausführlich in der Nouvelle histoire du Concile de Constance von *Bourgeois de Chastenet* 1726, Preuves p. 95—234, im Auszug bei *Lenfant*, hist. du Concile de Pise 1724. T. I. p. 137 sqq.; noch kürzer bei *Bulaeus*, hist. univ. Paris. T. V. p. 132 sqq. *Chronicor.* l. c. lib. XXVII. 17. *Gersoniana* p. XIX (in Bd. I. der Dupin'schen Ausgabe der WW. Gersons und bei Schwab, a. a. O. S. 185 ff. Christophe, a. a. O. S. 169 ff.

Schisma zu endigen; bei der zweiten Frage dagegen, rücksichtlich der Erneuerung der Substraktion, gingen die Ansichten aus einander. Die Einen wollten, man solle den Papst nur durch demüthige Bitten für die kirchliche Einigung zu gewinnen suchen, Andere erklärten sich direkt und unbedingt für Substraktion, eine Mittelpartei aber meinte, man solle rücksichtlich der Spiritualia in der Obedienz verharren, in Betreff der Beneficienvergebung aber u. dgl. solle es der König so ordnen, daß die gallikanische Kirche ihre Freiheiten wieder erlange nnd der Papst keine Beneficien, Prälaturen und Dignitäten in Frankreich mehr vergeben könne und zwar nicht blos während des Schisma's, sondern für alle Zukunft, wenn nicht ein allgemeines Concil Anderes bestimme. Nur die in curia in Erledigung kommenden Beneficien sollten seiner Vergebung zufallen. Diese Ansicht gewann die große Majorität, und der Patriarch trug sie am 4. Januar 1407 in öffentlicher Versammlung als gemeinsamen Beschluß vor [1]).

Schon Tags zuvor (3. Januar 1407) hatte die Pariser Universität in einer besondern Denkschrift unter heftigen Ausfällen gegen Benedikt den König zu neuer Substraktion aufgefordert und die Annahme von sechs Sätzen empfohlen, um zu zeigen, daß Benedikt zur Cession verpflichtet und wegen seiner Hartnäckigkeit für einen Häretiker zu halten, darum die Aufkündigung der Obedienz völlig berechtigt sei. Zugleich legte sie Appellation gegen jede etwaige Verfolgung von Seite Benedikts ein [2]). Diese Erklärung der Pariser Universität wurde dem Concil mitgetheilt, das sofort am 7. Januar 1407 den König aufforderte, jeden Tadel gegen die via cessionis und die Substraktion auf's Strengste zu verbieten und Alles, was zur Zeit der Substraktion geschehen sei, zu beschützen und zu vertheidigen. Der König bestätigte diesen Beschluß durch Dekret vom 14. Januar 1407 und bedrohte alle Zuwiderhandelnden mit schweren Strafen [3]).

Wenige Tage zuvor (12. Januar) hatte das Concil dem Dekrete über die Beneficienverleihung eine etwas andere Fassung gegeben, weil Einige an einem Ausdruck Anstoß genommen hatten, in der Hauptsache aber wurde nichts geändert [4]) und der König verbot nun durch Dekret

1) *Chronicor.* l. c. lib. XXVII. 17. *Bulaeus* T. V. p. 134. *Martene*, Thes. T. II. p. 1307—1310. Christophe, a. a. O. S. 172 f.

2) *Martene*, Thesaur. T. II. p. 1295. *Bulaeus*, l. c. T. V. p. 134—137.

3) *Bulaeus*, l. c. T. V. p. 137—141.

4) *Martene*, Thes. T. II. p. 1310.

m 18. Februar alle päpstlichen Pfründvergebungen und Annaten ꝛc. [1]). ber sowohl dieß als das frühere Edikt vom 14. Januar wurde in olge der Intriguen des Herzogs von Orleans und des Erzbischofs von heims vorläufig nicht in Vollzug gesezt [2]), wohl auch deßhalb, weil h die Situation durch die Wahl Gregors XII. zu Rom wesentlich ändert hatte.

§ 721.

eue Unionshoffnungen durch die Wahl Gregors XII. Marseiller Vertrag 1407.

Als Innocenz VII. am 6. November 1406 starb, waren seine rdinäle anfangs Willens, nicht sofort zu einer Neuwahl zu schreiten, ndern vor Allem mit dem König von Frankreich in Verbindung zu ten, damit diese neue Gelegenheit zu Wiederherstellung der Einheit ht unbenützt vorübergehe. Als Carl VI. dieß erfuhr, richtete er am . Dezember 1406 ein Schreiben an die Cardinäle zu Rom, belobte wegen dieses löblichen Vorhabens, versprach zu diesem Zweck baldigst sandte zu schicken, versicherte, daß jezt auch Benedikt der Cession unglich mehr ausweichen könne und theilte zugleich mit, daß eben in ris ein Concil zur Berathung über die kirchliche Einheit versammelt [3]). Auch die Republik Florenz schickte einen sehr beredten und hochgesehenen Dominikaner nach Rom, um die Neuwahl zu verhindern. er bei seiner Ankunft hatten sich die Cardinäle schon anders entossen und bereits das Conclave betreten, das Schreiben des franischen Königs aber kam noch viel mehr zu spät, denn schon drei ochen vor seiner Abfassung war am 30. November 1406 Angelo rrario, ein adeliger Venetianer, Cardinalpriester von St. Markus d Patriarch von Constantinopel, als Gregor XII. gewählt worden [4]). sonders die Furcht, die Römer möchten, wenn nicht gleich wieder ein pst gewählt werde, sich abermals empören, soll die Cardinäle zu

1) *Chronicor.* l. c. lib. XXVII. 18. *Bulaeus*, l. c. p. 143.
2) *Chronicor.* l. c. und *Bulaeus*, l. c. p. 141.
3) *Bourgeois de Chastenet*, nouvelle hist. du Concile de Constance, 1726. euves p. 501. *Lenfant*, hist. du Concile de Pise, 1724. T. I. p. 160. Christophe, Gesch. des Papstth. im 14. Jahrh., deutsch v. Ritter, Bd. III. S. 176.
4) *Antonin.* Summa historial. Tit. 22. c. 5. Anfang. *Lenfant*, l. c. p. 161. od. a Niem, de Schism. lib. III. 1. 2. *Raynald.* 1406, 13.

solcher Eile bestimmt haben [1]). Doch waren nicht alle 14 in Rom anwesenden Cardinäle dieser Ansicht, namentlich sprach sich der Cardinal von Aquileja für noch längeres Zuwarten aus [2]); einstimmig aber wurde zur Sicherung der Union eine Wahl-Capitulation beschlossen, welche präciser und bindender sein sollte, als die bisherigen. Als die Cardinäle am 23. November im Vatikan in's Conclave traten, stellten sie in der Kapelle dieses Palastes eine feierliche Urkunde aus, worin sich jeder von ihnen eidlich verpflichtete, falls er gewählt werde, ohne alles Weitere gerne und vollständig zu resigniren, sobald auch der Gegenpapst das Gleiche thue oder sterbe, und unter der Bedingung, daß die Gegencardinäle zu gemeinsamer Vornahme der canonischen Wahl eines neuen und einzigen Papstes bereit seien. Sollte ein abwesender Cardinal oder ein Fremder gewählt werden, so müsse er die gleichen Verpflichtungen eingehen. Der Neugewählte müsse innerhalb eines Monats von seiner Inthronisation an in Schreiben an den römischen König, an den Gegenpapst und dessen Collegium, an den französischen und alle andern Könige, Fürsten, Prälaten ꝛc. das Geschehene verkünden und erklären, daß er zur Cession und zu jedem andern Weg, das Schisma aufzuheben, bereit sei. Ueberdieß werde er binnen drei Monaten Nuntien mit gehöriger Vollmacht abschicken, um mit der Gegenpartei über einen Ort zur persönlichen Zusammenkunft definitiv einig zu werden. Während über die Cession verhandelt werde, verspreche er, keine neuen Cardinäle zu ernennen, außer um sein Collegium dem der Gegenpartei gleich stark zu machen. Komme die Einheit durch Schuld des Gegenpapstes nicht binnen eines Jahres und dreier Monate zu Stande, so höre diese Verpflichtung auf. Endlich müsse der Neugewählte vor Publikation seiner Wahl alle diese Punkte bestätigen und auf's Neue eigenhändig unterschreiben und dürfe sich niemals von ihrer Vollziehung dispensiren oder von irgendwem absolviren lassen [3]).

Diese Verpflichtungen waren der Art, daß der Gewählte „nicht

---

1) *Theod. a Niem*, l. c. lib. III. c. 1 und *Antonin.* l. c. *Lenfant*, l. c. p. 161. Christophe, a. a. O. S. 176.

2) *Martene et Durand.*, Vet. Script. T. VII. p. 724.

3) *Chronicor.* l. c. lib. XXVII. 19. *Theod. a Niem*, l. c. lib. III. c. 3 und in dessen nemus unionis (Buch IV. oder Anhang zu dem Werk de schismate), Tract. I. c. 1. *Raynald.* 1407, 11. Christophe, a. a. O. S. 366 ff. (hier ist S. 367 statt sine omnibus zu lesen: super omnibus).

wohl als ein Papst, sondern vielmehr als ein mit Resignation auf's apstthum beauftragter Prokurator" erscheinen sollte [1]).

Die Wahl Gregors XII. war einstimmig erfolgt und gerade das nionsinteresse hatte die Augen seiner Collegen auf ihn gelenkt. Er ar ein Greis von 70 Jahren oder darüber [2]), redlich und von reinen itten, dabei allgemein als Eiferer für die Union bekannt, so daß man ır die eine Furcht hatte, er möchte sterben, ehe ihm das große Werk lungen sei. — Wie er versprochen, bestätigte und erneuerte er gleich ıch seiner Wahl alle die obigen Zusagen, forderte die Cardinäle und le römischen Beamten auf, mit ihm unermüdlich an Wiederherstellung r kirchlichen Eintracht zu arbeiten, und drückte seine Sehnsucht, mit inem Gegner persönlich zusammenzutreten, in den Worten aus: „er erde kommen und wenn er auch zu Fuß gehen, oder auf einem bloßen achen über's Meer fahren müßte" [3]).

Schon vor seiner Krönung (19. Dezember 1406) erließ er am 1. jenes Monats ein sehr schönes von Leonardo von Arezzo entwornes Schreiben an Peter von Luna, „den einige Völker während des nglücklichen Schisma's Benedikt XIII. nennen." Er hebt darin allerngs hervor, daß er der rechtmäßige Papst sei, fügt aber sogleich bei, an solle nicht mehr über das Recht streiten, sondern jene Frau im lten Testament nachahmen, die lieber auf ihr gutes Recht an ihr Kind rzichten, als dessen Spaltung zugeben wollte. Er sei bereit zu cediren nd lade auch Benedikt zu Gleichem ein. Um die Sache in's Werk zu tzen, werde er bald Bevollmächtigte schicken, um mit ihm über einen eeigneten Ort für Durchführung dieser Sache zu unterhandeln. Auch eilte er mit, was er vor der Wahl beschworen und nachher bestätigt abe [4]).

Aehnliche Schreiben richteten Gregor und seine Cardinäle an die ardinäle des Gegenpapstes, an den römischen König Ruprecht, an den önig von Frankreich ꝛc., an die Pariser, Wiener und andere Universitäten, an die Bischöfe und die ganze Christenheit [5]).

1) Christophe, a. a. O. S. 176.

2) Vgl. *Ciaconius*, Vitae Pontif. T. II. p. 750.

3) *Raynald.* 1406, 13.

4) *Raynald.* 1406, 14. 15. *Theod. a Niem*, l. c. lib. III. c. 4 und nemus nionis, Tract. I. c. 2. *Chronicor.* l. c. lib. XXVII. 20. Im Datum ist an lezrer Stelle das Wort Calendas zu tilgen, denn das Schreiben kann gar nicht schon m 20. Nov. erlassen worden sein. Gregor war ja damals noch nicht Papst.

5) *Raynald.* 1406, 16. *Martene et Durand.*, Vet. Script. T. VII. p. 719.

Die französischen Prälaten waren noch in Paris versammelt, als diese Nachrichten dort ankamen und freuten sich darüber in dem Grade, daß sie am 21. Januar 1407 feierlich erklärten: man müsse Gott und der heiligen Jungfrau für die guten Gesinnungen der römischen Cardinäle und ihres Oberhauptes danken, und Benedikt könne jezt nicht mehr umhin, die Cession anzunehmen. Wenn er sich weigere, würden ihn die Prälaten für ein faules Glied, für schismatisch und der Häresie verdächtig erachten und von seiner Obedienz zurücktreten. Seine Cardinäle aber seien dann verpflichtet, ungesäumt mit denen der Gegenpartei zu einer Neuwahl zusammenzutreten. Würden sie aber bei Benedikt beharren, so seien sie aller ihrer Pfründen zu berauben und statt ihrer sollten Deputirte der ganzen Obedienz (oder wenn andere Staaten nicht wollen, Frankreichs allein) mit den jenseitigen Cardinälen die Neuwahl vornehmen [1]).

Schon am 31. Januar 1407 antwortete Benedikt von Marseille aus, wohin er im Herbst 1406 wieder von Genua zurückgekehrt war, auf obiges Schreiben Gregors, das er am 15. jenes Monats erhalten hatte. Er bedient sich dabei einer ganz gleichen Titulatur, wie dieser, dankt Gott, daß er ihn einen Mann habe finden lassen, der ebenso aufrichtig wie er für die Kirche besorgt zu sein scheine, klagt über die zwei Vorgänger Gregors, versichert, daß er die via justitiae, die Untersuchung der Rechtsansprüche, durchaus nicht zu fürchten habe, wie Gregor anzudeuten scheine, und erklärt seine Geneigtheit, sammt seinen Cardinälen mit seinem Gegner und dessen Cardinälen an einem geeigneten Ort zusammenzukommen und auf das Papstthum zu resigniren, wenn auch Gregor es thue oder sterbe, vorausgesezt, daß dessen Cardinäle mit den seinigen zur Wahl eines einzigen Papstes zusammentreten wollen. Die angekündigten Nuntien Gregors werde er wohlwollend aufnehmen und ihnen sicheres Geleit geben, auch den Punkt rücksichtlich der Nichtcreirung neuer Cardinäle beobachten. Da das Leben so kurz sei, so möge Gregor die Sache doch möglichst beschleunigen [2]).

Am gleichen Tag (31. Januar 1407) theilte Benedikt dem französischen König und dem Herzog von Orleans Abschriften sowohl des

721. 723. 726. 727. 728. 733. *Martene*, Thesaur. T. II. p. 1280. 1286. 1288. 1291. Aschbach, Gesch. der Wiener Universität. 1865. S. 244.

1) *Martene*, Thes. T. II. p. 1312.

2) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XXVII. 21. *Theod. a Niem*, de Schism. lib. III. 5 und nemus l. c. c. 4; unvollständig bei *Raynald.* 1407, 1. 2.

Gregor'schen Briefes, als seiner eigenen Antwort mit und schickte leztere auch den Cardinälen in Rom zu. Seine Cardinäle aber richteten gleichzeitig sehr freundliche Schreiben an Papst Gregor und dessen Cardinäle [1]).

In Paris erweckte das Schreiben Benedikts an Gregor bei Vielen große Freude, da jedoch mehrere Mitglieder der Universität es nicht aufrichtig genug finden und Hinterlist wittern wollten, beschloß der König am 18. Februar 1407, eine sehr ansehnliche Gesandtschaft an beide Päpste zu schicken, um ihre Gesinnungen genau zu erforschen und behufs leichterer Erledigung der Sache ihnen vorzuschlagen, daß sie auch ohne persönliche Zusammenkunft durch Prokuratoren ꝛc. ihre Cession erklären könnten [2]).

Die Gesandtschaft bestand aus sieben Erzbischöfen und Bischöfen, den angesehensten Aebten, mehreren hohen Adeligen und sehr vielen Doctoren und Licentiaten aller Fakultäten. An der Spitze stand der Patriarch von Alexandrien und der Erzbischof von Tours, unter den Bischöfen ragte d'Ailly von Cambrai, unter den Gelehrten Deschamps, Gerson, Pierre Plaoul, Jean Petit, Guillaume Filastre, der Dechant von Rheims u. A. hervor. Auch Pierre Cauchon war darunter, der später als Inquisitor der Jungfrau von Orleans (er war unterdessen Bischof von Beauvais geworden) eine so traurige Berühmtheit erlangt hat. Sie erhielten ihre Instruktion am 13. März und reisten bald darauf nach Marseille ab, wo Benedikt noch immer residirte [3]).

Unterdessen hatte auch Gregor XII. Nuntien an Benedikt geschickt. Sobald Malatesta von Pesaro, Bruder des berühmten Carl Malatesta, von den guten Gesinnungen Gregors hörte, bot er sich an, auf eigene Kosten als dessen Gesandter nach Avignon zu gehen. Aber es begannen jezt Gregors Neffen, Anton von Corrario, Bischof zu Modon, und Paul Corrario einen für die Union höchst nachtheiligen Einfluß auf den Oheim auszuüben, und so schickte er nicht den auch von den Cardinälen empfohlenen Malatesta, sondern gerade seinen Neffen Anton nach Avignon, dem er zum Schein noch den Bischof von Todi und den Doctor Juris Butrio von Bologna beigab, die aber so wenig als die

---

1) *Martene etc.*, Vet. Script. T. VII. p. 733—736. *Theod. a Niem*, nemus l. c. c. 5 u. 6.

2) *Bulaeus*, hist. univers. Paris. T. V. p. 141 sqq. *Chronicor.* l. c. lib. XXVII. 22. *Theod. a Niem*, nemus l. c. c. 7.

3) *Chronicor.* l. c. lib. XXVII. 22 und XXVIII. 1. *Martene*, Thesaur. T. II. p. 1357—1366.

Cardinäle von den Aufträgen Antons wußten [1]). Benedikt empfing diese Nuntien sehr freundlich, bei den Verhandlungen selbst aber fehlte es beiderseits nicht an verletzenden Worten und namentlich konnte man über den Ort zu einer Zusammenkunft beider Päpste nicht einig werden. Von Gregors Seite wurden Rom, Viterbo, Siena, Todi, Florenz oder Lucca vorgeschlagen, Benedikt dagegen wollte nur von Marseille, Nizza, Frejus, Genua und Savona wissen, und die Debatten darüber wurden so heftig, daß die Römer abreisen wollten. Benedikt hielt sie mit Freundlichkeit zurück und man verständigte sich am 20. April 1407 auf Savona, das unter französischer Herrschaft stand. Auch Anton Corrario ging darauf ein und zeigte ein Schreiben seines Oheims, worin dieser sagte: „er würde im Interesse des Friedens sogar nach Avignon kommen." Die Hauptpunkte dieser Vereinbarung sind: 1) Benedikt erneuert seine am 31. Januar 1407 gegebene Erklärung (S. 760); 2) die römischen Gesandten versichern, daß ihr Herr den Vertrag längstens im nächsten Juli bestätigen werde; 3) beide Päpste und ihre Cardinäle verpflichten sich, bis Michaelis oder längstens Allerheiligen zu Savona persönlich zusammenzukommen, und es darf jeder nur acht bewaffnete Galeeren, 200 Soldaten, 100 Bogenschützen, 100 Bediente ꝛc. mitbringen; 4) beide Päpste schwören einander Sicherheit und auch die Cardinäle leisten solchen Schwur; 5) der König von Frankreich und das Gubernium von Genua geben zu, daß Savona und Umgegend für diese Zeit nur unter den beiden Päpsten stehe, von denen ein Kapitän für die See und ein zweiter für die Stadt ernannt wird; 6) keiner der beiden Prätendenten darf während dieser Verhandlungen als Gegenpapst bezeichnet werden; 7) sollte der Aufenthalt zu Savona wegen Pest u. dgl. nach dem Urtheil beider Parteien nicht mehr fortgesezt werden können, so müssen sie in eine jener Städte übersiedeln, welche die römischen Nuntien vorgeschlagen haben [2]).

Bald darauf kamen auch die französischen Gesandten bei Benedikt an. Sie waren am 30. April zu Villeneuve bei Avignon eingetroffen,

---

1) *Mansi* T. XXVI. p. 1202 sq. *Harduin* T. VIII. p. 63 sq.

2) *Chronicor.* l. c. lib. XXVII. 23 u. XXVIII. 1 u. 2. *Theod. a Niem*, nemus etc. Tract. I. c. 8—10. *Martene et Durand.*, Vet. Script. T. VII. p. 745. 746. 750. *Martene*, Thes. T. II. p. 1314. Im *Chronicor.* l. c. p. 524 ist wohl VIII Idus Martii (8. März) statt des einfachen Idus Martii zu lesen; dadurch hebt sich der Widerspruch zwischen dem Datum dieses Briefes und dem der Cardinäle, ibid. p. 526.

hatten hier über die Art und Weise, ihr Geschäft durchzuführen, Beschlüsse gefaßt und dem Patriarchen Simon Cramaud vier tüchtige Männer als engeren Rath zur Seite gegeben. Ueberdieß schickten sie zwei aus ihrer Mitte nach Marseille an Cardinal Thury und die Bürgerschaft der Stadt, um mit ihnen Mehreres zu verhandeln. Cardinal Thury und die römischen Nuntien kamen ihnen bis Aix entgegen. Man umarmte sich gegenseitig und hatte häufige Berathungen, wobei die französischen Gesandten den Wunsch ausdrückten, Anton Corrario möge sogleich nach Rom gehen, um den Marseiller Vertrag bestätigen zu lassen. Anton meinte jedoch, es sei dieß nicht nöthig, denn Gregor habe zu ihm selbst gesagt: „Mehr als mein Eid drängt mich die Liebe zur Abdankung. Täglich wächst in mir die Sehnsucht nach dem Frieden der Kirche. Wann werde ich den Tag sehen, wo ich ihn bewirken kann." Auch rieth Antonio Corrario den französischen Gesandten, mit Benedikt sanft umzugehen, indem nur so etwas zu erreichen sei. Er sage dieß durchaus ohne Parteilichkeit, denn für seinen Oheim wäre es ja besser, wenn zwischen Benedikt und Frankreich neue Spannung entstünde. — Von Aix aus schickten die französischen Gesandten auch den uns bereits bekannten Eremiten Robert (S. 724) nach Italien, um den Städten ihre baldige Ankunft zu melden [1]).

Am 9. Mai 1407 kamen die französischen Gesandten zu Marseille an, und Benedikt nahm sie freundlich auf, obgleich er wußte, daß Manche von ihnen jüngst noch heftig über ihn geschmäht hatten. Er schickte ihnen seine Kämmerer und die Palastbeamten entgegen und ließ sie in der Kirche von St. Viktor zur ersten Huldigung zu, wobei Alle ihm ehrfurchtsvoll Hand und Fuß küßten. Am folgenden Tag hatten sie Audienz und der Patriarch führte dabei das Wort. Benedikt antwortete aus dem Stegreif in sehr schöner dreitheiliger Rede. Der Patriarch hatte unter Anderm gesagt, der Papst sei dazu da, um den Frieden und die Einheit der Kirche zu wahren. Da man nun aus diesen Worten die Superiorität der Kirche über den Papst hätte erschließen können, so hob Benedikt vor Allem hervor, daß der Papst das Oberhaupt der Kirche sei (über ihr sei), aber eben wegen dieser hohen Würde um so mehr für die Heerde sorgen müsse. Sodann versicherte er seine eigene Geneigtheit, zu cediren, mit dem Bemerken, wenn er sich bisher darüber nicht erklärt habe, so sei es darum geschehen, weil seine

1) *Chronicor.* l. c. lib. XXVIII. 3—5. Christophe, a. a. O. S. 185—188.

Gegner keine Geneigtheit zu Gleichem gehabt hätten. Jezt aber, wo ihm der Herr einen Mann nach seinem Herzen gegeben, sei die Zeit gekommen, seine Cessionswilligkeit offen darzulegen. Er sei jezt alt und dem Tod nahe, und darum um so mehr zur Cession geneigt. Für diese seine Gesinnung spreche auch die Thatsache, daß er nur nach langem Widerstreben die päpstliche Würde angenommen habe [1]).

Am folgenden Tag, den 11. Mai, stellte der Erzbischof von Tours im Namen der französischen Gesandtschaft zwei Bitten an Benedikt: er möge, was er gestern mündlich gesagt, auch in einer förmlichen Bulle aussprechen, daß er nämlich a) der Kirche durch Cession und mit Ausschließung aller andern Wege zum Frieden verhelfen und b) dafür sorgen wolle, daß, wenn er oder sein Gegner sterbe, ihm kein Nachfolger mehr gegeben, sondern von beiden Cardinalscollegien vereint ein einziger Papst gewählt werde. Benedikt sagte das Leztere sogleich zu, das Erstere dagegen wies er, abermals in langer und gewandter Rede, als überflüssig und zeitraubend und zugleich als ein Zeichen mangelhaften Vertrauens zurück. Man sieht, er wollte sich nicht unwiderruflich zur Abdankung verpflichten. — Darauf versicherte er, daß man ihm in Paris viel Unrecht gethan, ihn einen Ketzer genannt habe u. dgl., und sprach darüber so rührend, daß der Patriarch, der wohl am meisten hierin verschuldet, fußfällig um Verzeihung bat. Gleiches thaten auch die Andern, und die Milde und Freundlichkeit, womit Benedikt dieß aufnahm, gewann ihm alle Herzen. Zum Schluß gab er ihnen den Segen und lud sie auf Pfingsten (15. Mai) zur Tafel. Alle erschienen, mit Ausnahme des Patriarchen, der sich durch Krankheit entschuldigte. Am Pfingstdinstage den 17. Mai verhandelten die französischen Gesandten mit den Cardinälen. Diese sollten den Papst bestimmen, daß er die gewünschte Erklärung über seine Cession gebe und Fürsorge treffen, daß bei einem Todfall beide Collegien gemeinsam wählen. Die Sache habe aber Eile, da sie ihrer Instruktion gemäß nur zehn Tage in Marseille bleiben und dann nach Rom reisen müßten. Die Cardinäle versprachen in Betreff des ersteren Punktes ihre Verwendung bei dem Papste, verfehlten dagegen nicht, daß ein Zusammentreten beider Cardinalscollegien Schwierigkeiten habe, da die römischen Cardinäle sie (die Avignon'schen) nicht als berechtigt anerkennen wollten [2]).

---

1) *Chronicor.* l. c. lib. XXVIII. 6 u. 7.
2) *Chronicor.* l. c. lib. XXVIII. c. 8 u. 9.

Da auch der Herzog von Orleans Deputirte nach Marseille geschickt hatte, so faßten einige Mitglieder der königlichen Gesandtschaft Verdacht, der Herzog wolle ihnen bei Benedikt entgegenwirken. Seine Deputirten versicherten jedoch das Gegentheil, namentlich daß auch sie den Papst dringend ersucht hätten, die gewünschte Bulle zu erlassen. Er habe jedoch auch ihr Ansinnen zurückgewiesen aus zwei Hauptgründen: a) weil man seinem mündlichen Worte (und dieß habe er ja bereits gegeben) so gut glauben müsse, als einem schriftlichen, und b) weil man ihm solche Bulle durch Drohung (mit Substraktion) abzupressen suche. — Ungefähr dasselbe erwiederte er auch dem Pierre d'Ailly und zweien andern Mitgliedern der königlichen Gesandtschaft, die ihn am Abend des 17. Mai noch besonders besuchten. Namentlich hob er hervor, daß solche Bullen von Vielen für erzwungen erachtet werden könnten, was zur Folge hätte, daß das ganze darauf gebaute Werk der kirchlichen Einigung für null und nichtig gehalten würde [1]). Der gesammten Gesandtschaft gab Benedikt am 18. Mai folgende Schlußerklärung: „Man habe an ihn zwei Forderungen gestellt. Rücksichtlich der ersten habe er in seinem Brief an seinen Gegner, der sich Gregor nennen lasse, gewiß ganz einfach und deutlich das Anerbieten der Cession schriftlich ausgesprochen, mündlich aber dasselbe bei der ersten Audienz der Gesandten erklärt. Zum Ueberfluß wiederhole er es jezt mündlich. Aber er könne es nicht mit seinem Gewissen vereinigen, alle andern Wege zur Union absolut auszuschließen, obgleich er die via cessionis allen andern vorziehe. Warum er die gewünschte Bulle nicht erlasse, darüber habe er bereits einigen Mitgliedern der Gesandtschaft gegenüber hinreichenden Aufschluß gegeben. In Betreff des zweiten Punktes endlich sei es seine und der Cardinäle Absicht, daß bei einem Todesfall dem Schisma ein Ende gemacht werden müsse, auch hätten darüber bereits Berathungen der Cardinäle stattgehabt." — Der Patriarch dankte im Namen der Gesandtschaft für diese Erklärung, erneuerte aber die Bitte wegen der Bullen. Darüber ärgerlich rief der Papst: „Jeder Christ muß mit dieser Erklärung zufrieden sein, auch der König von Frankreich wird es sein, und wer sich damit nicht beruhigt, liebt die kirchliche Einigung nicht." Darauf bat der Patriarch auch in Betreff des zweiten Punktes um definitive Entscheidung, um sie nach Rom mitnehmen zu können, aber Benedikt entgegnete, eine so wichtige Sache

1) *Chronicor.* l. c. lib. XXVIII. 10. 11.

könne nicht übereilt werden, und die Gesandtschaft reiste nach abermaligem Fußkuß ꝛc. wieder ab [1]).

In Aix angelangt, beriethen sich die französischen Gesandten am 21. Mai über die wichtige Frage, ob jezt ihrer Instruktion gemäß die Erneuerung der Substraktion zu verkünden sei, und es sprachen sich anfangs Mehrere ganz entschieden dafür aus, weil der Papst die gewünschten Bullen nicht gegeben, auch die andern möglichen Wege neben der via cessionis nicht völlig ausgeschlossen habe und nicht ernstlich an den Frieden denke. Lezteres beweise er durch die neue Befestigung des Palastes in Avignon und durch den Umstand, daß er sich stets nur in Begleitung vieler Bewaffneten zeige, selbst bei den gottesdienstlichen Funktionen. Dazu komme, daß er nicht so bestimmt wie sein Gegner Cession gelobt und beschworen, sondern nur seine Geneigtheit dazu ausgesprochen habe. — Schließlich stimmten doch Alle dafür, daß man nicht sogleich zur Verkündigung der Substraktion schreiten wolle, namentlich aus dem Grund, weil der Hauptzweck, das Friedenswerk, dadurch benachtheiligt würde [2]). Sofort beschlossen die Gesandten, sich in drei Parteien zu theilen. Die größte, den Patriarchen an der Spitze, sollte nach Rom gehen, eine zweite unter dem Erzbischof von Tours in Marseille bleiben, um den Papst in seinen guten Absichten zu bestärken, der Abt von St. Denis dagegen und Andere sollten nach Paris zurückkehren und über das Geschehene Bericht erstatten.

Der König und sein Hof waren mit den Leistungen der Gesandten ganz zufrieden, einige unruhige Mitglieder der Pariser Universität aber schmähten sie als meineidig, weil sie ihrer Instruktion zuwider die Substraktion nicht verkündet hätten, und verlangten jezt vom König die Publikation des Dekrets, wodurch dem Papst die Vergebung aller Beneficien in Frankreich entzogen werden sollte (S. 757). Nur mit Mühe gelang es, sie auf einige Zeit zu beschwichtigen. — Gleich darauf, am 10. Juni 1407, kamen zwei von den römischen Nuntien aus Marseille nach Paris, während der dritte, Anton Corrario, die Reise nach Rom antrat. Sie wurden sehr ehrenvoll empfangen und königlich bewirthet.

---

1) *Chronicor.* l. c. lib. XXVIII. 12.

2) *Chronicor.* l. c. lib. XXVIII. 13. D'Ailly's und Gersons Gründe gegen alsbaldige Substraktion bei *Martene*, Thes. T. II. p. 1329. Auf die Nachricht, daß man an Erneuerung der Substraktion denke, fertigte Benedikt am 19. Mai eine sehr heftige Bulle gegen solchen Frevel, fand aber für gut, sie noch nicht zu veröffentlichen. Vgl. *Bulaeus* T. V. p. 143—146.

Nachdem sie die Absichten ihres Herrn und was er bisher für die Union gethan habe, dargelegt hatten, wurden sie mit reichen Geschenken und einem sehr freundlichen Brief des Königs an Gregor entlassen [1]).

§ 722.

Aenderung im Verhalten Gregors XII., Jahr 1407.

Anton Corrario hatte zu Marseille geäußert, sein Oheim sei sicher geneigt, schon vor der festgesezten Frist in Savona einzutreffen, wenn er von Genua oder anderswoher die nöthigen Schiffe erhalte. Deßhalb gingen drei von den französischen Gesandten, ihren Collegen voraneilend, sogleich mit ihm nach Genua und erwirkten vom Gouverneur (Jean le Maingre, Marschall von Boucicaut, S. 730) und den Ancianen (les anciens = Senatoren) die Zusicherung von fünf Galeeren. Aber wider Vermuthen erhob jezt Gregor Bedenken gegen Savona und Genua [2]). Schon im Anfang Juni's erklärte er den Cardinälen und Curialen, er könne nicht nach Savona gehen, wenn nicht Venedig die nöthigen Schiffe liefere, den genuesischen Galeeren könne er sich unmöglich anvertrauen [3]) und auch nicht zu Land nach Savona reisen, da ihm das Geld hiezu mangle. Es solle darum eine Commission bestellt werden, um die Frage zu erörtern, ob er unter diesen Umständen noch an den Marseiller Vertrag gebunden sei. — Die 24 Gelehrten, die man mit dieser Sache beauftragte, erklärten fast einstimmig, daß der Papst an einem der festgesezten Termine in Savona eintreffen müsse; aber selbst diese Sentenz blieb bei ihm wirkungslos [4]).

Fragen wir nach den Ursachen dieser bei Gregor eingetretenen Wendung, so sind solche in erster Linie auf Seite seiner Verwandten

---

1) *Chronicor.* l. c. lib. XXVIII. 14. *Bulaeus*, l. c. T. V. p. 146. Die Chronik des Mönchs von St. Denis läßt l. c. p. 638 den Anton Corrario eine Rede in Paris halten, sagt aber p. 636 selbst, er sei nach Rom geeilt, und dieß wird auch durch Dietrich von Niem (de Schism. III. 13) und *Martene*, Thes. T. II. p. 1347 sq. bestätigt.

2) *Martene*, Thes. T. II. p. 1322. 1348. *Chronicor.* l. c. lib. XXVIII. 15. *Martene et Durand.*, Vet. Script. T. VII. p. 754. *Raynald.* 1407, 5. 6. *Theod. a Niem*, de Schism. lib. III. 13. 14. 15. Dietrich von Niem nennt von da an den Papst Gregorius fast immer Errorius.

3) Genua stand unter Frankreich und in der Obedienz Benedikts.

4) *Theod. a Niem*, l. c. lib. III. 17.

zu suchen, denen gegenüber der alte Mann sich ebenso schwach als freigebig zeigte. Sie erkannten ganz richtig, daß es mit ihrem Avancement ein Ende habe, wenn der Oheim resignire. Er konnte ihnen dann weder Bisthümer noch Herrschaften mehr geben. Insbesondere wirkte Anton Corrario, den er überraschend schnell zum apostolischen Kämmerer und Bischof von Bologna erhoben, insgeheim der Reise nach Savona entgegen, obgleich er öffentlich die Bestätigung des Marseiller Vertrags angerathen hatte [1]). Dazu kam, daß Gregor durch Warnungen von Paris und Venedig her und durch Anderes gegen Frankreich mißtrauisch gemacht wurde, zumal die Härte, welche die Instruktion des französischen Gesandten in Betreff Benedikts enthielt, auch für ihn ein schlimmes Prognostikon bildete [2]). Nicht geringen Antheil an der Aenderung Gregors hatte endlich auch König Ladislaus von Neapel, der seit dem 13. August 1406 mit dem Papst wieder in Frieden lebte, und in jedem Vergleich desselben mit Frankreich eine Gefahr für sein zweifelhaftes Anrecht auf Neapel erblickte. Um desto besser auf Gregor zu wirken, hatte er einen verschlagenen Mönch, angeblich seinen Beichtvater, nach Rom gesandt, der nun den alten Mann wie sein Schatten begleitete und nicht mehr von seiner Seite wich. Dietrich von Niem behauptet sogar, der plötzliche Angriff, welchen Ladislaus am 17. Juni 1407 auf Rom machte, um sich mit Hülfe der Colonna's und Anderer der Stadt zu bemächtigen, sei mit Zustimmung Gregors geschehen, der so auf plausible Weise an der Reise nach Savona gehindert werden wollte. Leonardo von Arezzo spricht den Papst selbst von diesem Verdacht frei, wälzt ihn aber auf seine Verwandten. Doch der Angriff auf Rom mißlang durch die Energie des Paul Orsini, des Commandanten der päpstlichen Truppen, und die Colonna's wurden mit schwerer Strafe belegt [3]). Der ganze Monat Juli 1407 verfloß in Versuchen, von Gregor die Anerkennung des Marseiller Vertrags zu erlangen. Am 8. Juli erklärte er den Nuntien Benedikts, daß es für ihn schwierig sei, nach Savona zu gehen, denn er habe nicht Geld genug, um acht Schiffe auszurüsten, von Venedig erhalte er solche nicht und den genuesischen könne er sich nicht anvertrauen. Seine Armuth sei so groß, daß

1) *Theod. a Niem*, l. c. lib. III. c. 13. 15. 16. *Martene*, Thes. T. II. p. 1349.
2) *Chronicor.* l. c. lib. XXVIII. c. 15.
3) *Theod. a Niem*, l. c. lib. III. 15. 18. Papencordt, Gesch. der Stadt Rom, S. 457.

nicht einmal einen Boten zu Fuß an Benedikt schicken könne. Auch
ırfe er den Kirchenstaat nicht verlassen, da Ladislaus von Neapel ihn
drohe. Wenige Tage später schrieb er an Benedikt selbst, daß er
:gen Mangels an Schiffen voraussichtlich den anberaumten Termin
cht einhalten könne und ihm überdieß Savona als ganz ungeeignet,
ıfsicher und unwürdig erscheine [1]).

Um diese Zeit kamen auch die französischen Gesandten in Rom
ı und der Patriarch von Alexandrien hielt bei der feierlichen Audienz
n 18. Juli eine Rede, worin er die via cessionis sammt dem Mar-
:ller Vertrag lobte und dem Gerüchte widersprach, als ob der fran-
sische König die Curie aus Rom nach Avignon zurückverlegen wolle.
ur Sicherung Gregors, fuhr er fort, seien die französischen Gesandten
reit, sich selbst als Geißeln herzugeben, und auch der Gouverneur von
enua wolle seine Neffen stellen. Derselbe habe nach dem Wunsche
s Anton Corrario Galeeren für 2000 Personen ausgerüstet, und der
önig werde für die Zukunft Gregors (nach der Cession) sorgen. —
arauf sprach noch Plaoul im Namen der Pariser Universität, der
apst aber erwiederte: „er sei noch immer für die Cession, nicht weil
: an sich gerecht, sondern weil sie unter den gegenwärtigen Umständen
ɔeckmäßig sei.“ Besonders ausführlich suchte er zu zeigen, daß er rück-
htlich Savona's sein Versprechen nicht wohl erfüllen könne [2]).

Am gleichen Tag hatten die französischen Gesandten auch eine Ver-
ındlung mit den Cardinälen, am 19. Juli aber besuchten sie wiederum
n Papst, um seine Bedenken wegen der Schiffe zu heben. Im Namen
s französischen Königs bot ihm der Patriarch sechs vollständig aus-
:rüstete Galeeren an, die er zu größerer Sicherheit theilweise mit
genen Leuten bemannen könne. Der Kapitän dieser Galeeren, Jean
Outremer, werde ihm den Eid der Treue schwören und seine Söhne
nd seine Frau als Geißeln stellen. Auch sollten hundert angesehene
ürger von Genua und fünfzig von Savona ihm als Geißeln über-
:ben werden. — Gregor, in Verlegenheit, suchte allerlei Ausflüchte,
ollte einen ganz neuen Vertrag für nöthig erachten und beschuldigte
inen Neffen, (in Marseille) Zugeständnisse gemacht zu haben, die er
:i seiner Armuth gar nicht erfüllen könne. — Abends machten die

1) *Raynald.* 1407, 8. *Chronicor.* l. c. lib. XXVIII. 16. *Martene*, Thes.
. II. p. 1349.

2) *Chronicor.* l. c. lib. XXVIII. 17.

französischen Gesandten nochmals einen Versuch, den Papst zur Annahme der französischen (genuesischen) Schiffe zu bewegen: der Kapitän derselben sei ein ganz vortrefflicher Mann und gerade nach dem Wunsch des päpstlichen Neffen hiezu gewählt worden, die Auslagen für Rüstung der Schiffe seien bereits gemacht, andere könne Gregor nicht erhalten, und es sei doch auffallend, daß er jezt nicht nach Savona kommen wolle, während er doch seinem Neffen geschrieben habe, für die Union würde er sogar nach Avignon gehen. — Alles vergeblich [1]).

Am 20. Juli hielt Jean Petit im Namen der französischen Gesandtschaft eine Anrede an den Senator, die Conservatoren und die übrigen Vorsteher der Stadt Rom, um zu versichern, daß der französische König nur die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit und keineswegs die Verlegung des päpstlichen Stuhls nach Avignon bezwecke. Daran schloß sich die Bitte, sie möchten dem Papst zur Reise nach Savona rathen. — Der Sprecher der Römer machte in seiner Antwort nur unbestimmte Zusagen, übrigens unter Lobeserhebungen der französischen Vorschläge [2]).

Tags darauf beklagten sich die Nuntien Benedikts, daß sie trotz sechsmaliger Bitten und 22tägigen Wartens von Gregor noch immer keine Antwort erhalten hätten, ob er den Vertrag von Marseille bestätige oder nicht. Endlich am 22. Juli erklärte ihnen Gregor: „wegen der Gefahren, die der römischen Kirche, der Stadt Rom und dem Kirchenstaat aus einer Reise nach Savona erwachsen könnten, scheine es viel besser, daß ein anderer Ort gewählt werde, und zwar solle Benedikt (dominus Avinionensis) einen Ort in Italien bezeichnen, der in der Obedienz Gregors stehe und alle Sicherheit biete. Wolle er dieß nicht, so solle er wie Gregor zu Land und ohne Galeeren nach Savona kommen. Der Gouverneur von Genua aber müsse während der Verhandlungen nach Frankreich zurückkehren und statt seiner werde Gregor einen Prälaten aus der französischen Gesandtschaft zum temporären Gouverneur ernennen“ [3]). Bei den wiederholten Verhandlungen der nächsten Tage machte der Patriarch den Vorschlag, Gregor solle, wenn er nicht selbst nach Savona gehen wolle, Prokuratoren zur Cessionserklärung dahin abordnen, und auch die Cardinäle unterstützten

1) *Chronicor.* l. c. lib. XXVIII. 18. 19.
2) Ibid. c. 20.
3) Ibid. c. 21 u. 22.

dieß [1]). Er aber rief am 28. Juli die Bischöfe von Beauvais und Cambrai (d'Ailly), den Kanzler Gerson und ein paar andere Mitglieder der französischen Gesandtschaft zu sich, weil er zu ihnen ganz besonderes Vertrauen habe, und versicherte ihnen, daß sein Eifer für Union keineswegs ab-, sondern eher noch zugenommen habe, daß es aber für ihn unmöglich sei, nach Savona zu gehen. Den Seeweg könne er nicht einschlagen, weil es ihm an Schiffen fehle, denen er sich anvertrauen könne, von den zwei möglichen Landwegen aber sei der eine durch Krieg beunruhigt, der andere sehr beschwerlich und unsicher. Doch wolle er mit seinem Gegner zusammen kommen und sich deßhalb nach Pietra santa (nördlich von Pisa, in der Nähe des Meeres) oder an einen andern der jenseitigen Obedienz nähern Ort begeben. — Als d'Ailly in der Erwiederung hierauf unter Anderm bemerkte, der Papst möge doch in seinem Vertrauen auf den französischen König nicht nachlassen, gestand derselbe, daß die Härte und die Drohungen Frankreichs gegen Benedikt ihm den Gedanken nahe gelegt hätten: „wenn man mit dem eigenen Papst so verfährt, wie wird man mit mir umgehen"? Auch müsse er tadeln, daß der König in seinem ersten Erlaß an seine Gesandten (vom 18. Februar 1407, s. S. 761) sage: sine tractatu praeparationum sollten beide Päpste cediren. Das heiße ja die gewiß nöthigen Vorbereitungen verbieten. d'Ailly erwiederte: hier liege ein Schreibfehler vor und der ächte Text laute: sine tractu praeparationum, d. h. ohne langes Hinausziehen der Vorbereitungen, die vermeintliche Härte gegen Benedikt aber sei durch das Gerücht veranlaßt worden, daß derselbe nicht nachgeben wolle, auch wenn Gregor resignire. Nachdem d'Ailly noch einige weitere Bedenken des Papstes bekämpft hatte, sprach dieser unter reichlichen und bittern Thränen: „ich werde euch den Frieden geben, zweifelt nicht; ich will thun, was dem französischen König und seinem Reiche genehm ist, nur bitte ich, verlasset mich nicht, und gestattet, daß einige von euch mich nach Pietra santa begleiten" [2]).

Die Nuntien Benedikts waren mit dem ungünstigen Bescheid, den ihnen Gregor gegeben (S. 770), bereits nach Ostia abgereist, kehrten aber auf dessen Wunsch und durch Vermittlung der französischen Gesandten wieder zurück und erhielten am 31. Juli eine neue Antwort,

1) Ibid. c. 23.
2) Ibid. c. 24.

worin sich Gregor in erster Linie allerdings wieder gegen Savona aussprach und eher Rom empfahl, aber doch für den Fall, daß Benedikt auf Savona beharre, den Marseiller Vertrag unter Modifikationen bestätigte. Wenn Frankreich für Galeeren und für alle nöthige Sicherheit sorge, so wolle er längstens bis 1. November in Savona eintreffen, aber jeder Theil müsse nach Ankunft daselbst seine Schiffe entwaffnen, der Gouverneur von Genua aber während der Verhandlungen nach Frankreich geschickt und ein Anderer, von Gregor aus der französischen Gesandtschaft erwählt, an seine Stelle gesezt werden (wie oben S. 770). Falls Gregor nicht selbst kommen könne, verspreche er auf den bestimmten Termin einen Prokurator nach Savona zu schicken mit unbedingter Vollmacht, Alles das in seinem Namen zu vollziehen, wozu er sich im Conclave verpflichtet habe" [1]).

Mit dieser Erklärung reisten die Nuntien Benedikts sogleich von Rom ab, die französischen Gesandten aber blieben noch einige Tage, und erfuhren am 3. August von Gregor, daß er nach Pietra santa gehen und bis Mitte Septembers dort bleiben wolle. Könne er sich nicht mit Benedikt wegen eines andern Ortes verständigen, so werde er des Weitern gemäß seiner Aeußerung vom 31. Juli handeln. Aber schon am folgenden Tag wollte Gregor nicht mehr nach Pietra santa, sondern entweder nach Pisa oder Florenz oder Siena gehen, dagegen versprachen die Cardinäle den französischen Gesandten, daß jedenfalls sie nach Savona kommen und auch dafür sorgen wollten, daß nach Gregors etwaigem Tod kein Nachfolger gewählt werde. Sofort reisten auch die französischen Gesandten aus Rom ab, die einen direkt nach Paris, die andern zu Benedikt, der Bischof von Todi aber, der bei Abschließung des Marseiller Vertrags als Nuntius Gregors mitgewirkt hatte, versicherte, zwei Venetianer hätten seinem Herrn eingeredet, er werde in Savona gefangen genommen werden, sein Neffe Antonio aber habe in der That damals genuesische Schiffe gewünscht, was er jezt läugne [2]).

Von Genua aus schrieben die französischen Gesandten am 21. August 1407 nochmals an Gregor, um seine Einwendungen gegen Savona auf's Neue zu bekämpfen und ihn zu bitten, daß er doch seinen

---

1) *Martene*, Thes. T. II. p. 1354 u. 1366—1374. *Raynald.* 1407, 6.

2) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XXVIII. 25. *Martene*, Thes. T. II. p. 1335 sq. 1348. Nro. VI.

:ffen und Verwandten nicht so viel Gehör geben möge, die nur ihren ;enen Vortheil suchen zum Schaden der ganzen Christenheit [1]).

Den Papst Benedikt trafen die französischen Gesandten auf der ıfel St. Honorat (Lerinum), wohin er sich begeben hatte, weil in : Gegend von Marseille die Pest ausgebrochen war. Er bedauerte : veränderte Gesinnung Gregors, versprach, seinerseits gewiß in Sa= na zu erscheinen, und wollte schon am nächsten Montag nach Nizza fbrechen. Als aber der Patriarch Simon Cramaud, das Haupt der ınzösischen Gesandtschaft, das Verlangen Gregors mittheilte, daß die ıleeren nach der Ankunft entwaffnet werden sollten u. dgl., erklärte nedikt zur allgemeinen Ueberraschung, daß er hierauf nicht eingehe [2]). an sieht, jeder der beiden Prätendenten fürchtete, von dem andern b seinen Freunden überlistet und gefangen zu werden.

§ 723.

Beide Päpste nähern sich einander, kommen aber nicht zusammen.

Unterdessen hatte Gregor am 9. August 1407 Rom verlassen, um ı seinem Gegner zu nähern, unter lautem Jubel des Volks, das die chliche Einigung bereits nahe glaubte. Einige Tage später traf er t der Curie zu Viterbo ein, wo er 20 Tage blieb und in dieser Zeit n den Cardinälen und Andern wiederholt an Savona gemahnt ırde [3]). Er aber schrieb am 17. August an den französischen König, ı ihm seine Gründe gegen Savona abermals auseinander zu setzen b über den Hochmuth der französischen Gesandten, namentlich des ıtriarchen zu klagen. In gleichem Sinn richtete er auch zwei Briefe Benedikt, und unterhandelte zugleich mit dem Markgrafen Theodor n Montferrat für den Fall, daß er (aus Furcht vor den genuesischen hiffen) durch die Lombardei den Landweg nach Savona einschlage. :r Markgraf, dessen Gebiet an Savona grenzte, sollte in seinem ımen einen Theil der Stadt Savona, die der Marseiller Vertrag :egorn zuwies, militärisch besetzen und die Einwohner Treue schwören sen u. s. f. [4]). Darauf ging er nach Siena, um sowohl Savona

1) *Chronicor.* l. c. lib. XXVIII. 26.
2) *Martene*, Thes. T. II. p. 1378—1381. *Chronicor.* l. c. c. 27.
3) *Theod. a Niem*, de Schism. lib. III. 19.
4) *Raynald.* 1407, 12.

als dem von ihm selbst vorgeschlagenen Pisa näher zu sein (S. 772), blieb hier bis in den Januar 1408 und schrieb auf's Neue an den französischen König, an die Herzoge von Burgund und Berry, an die Pariser Universität, an Benedikt und sogar an den ihm so sehr verhaßten Gouverneur von Genua, um sie von der Unthunlichkeit Savona's zu überzeugen. Dabei wies er auch auf König Ladislaus von Neapel hin, der gegen Savona ganz erbittert sei und um die dortige Zusammenkunft zu verhindern eben jezt die Mark Ancona angegriffen habe [1]).

Als der erste Termin für die Zusammenkunft in Savona (Michaelis 1407) herannahte, traf Benedikt mit seinem Hof und seinen wohlbewaffneten Galeeren daselbst ein, und die Cardinäle baten auch Gregorn, dahin zu gehen. Als er Gegenvorschläge machte, zeigte sich Benedikt auf Anrathen der Gesandten von Florenz ꝛc. bereit, nach Porto Venere (bei Spezzia) zu gehen, wenn Gregor seinerseits baldigst in Pietra santa eintreffe. Beide Orte sind nur etwa zehn Stunden von einander entfernt und liegen beide am Meere; aber erstere gehörte zum Gebiet von Genua, leztere zu Lukka, und der Herrscher von Lukka, Paul Guinisius, hatte Gregorn volle Sicherheit zugesagt [2]).

Während dieser Verhandlungen war der zweite Termin für die Zusammenkunft in Savona herangerückt, und Gregor ließ jezt eine ausführliche Vertheidigung seines Nichterscheinens publiciren, veranstaltete aber auch, um seine Unionsgesinnung zu bethätigen, feierliche Friedensprocessionen und bezeichnete bereits die Bisthümer und Pfründen, die er nach seiner Cession für sich haben möchte, sowie die Entschädigung für seine Neffen [3]).

Obgleich Benedikt schon zu Savona den castilischen Gesandten gegenüber, die im Interesse der Union sowohl ihn als Gregor besuch-

---

1) *Theod. a Niem*, de Schism. lib. III. 20. 21 und nemus unionis, Tract. IV. 1. *Martene*, Thes. T. II. p. 1339; Vet. Script. T. VII. p. 761 u. 767. Das an lezterm Ort mitgetheilte Schreiben ist ganz eigenthümlich. Anfangs spricht darin Gregor selbst, dann aber ist von ihm in der dritten Person die Rede. Daß dieser zweite Theil nicht von den Cardinälen herrühre, wie Martene meinte, zeigt Schwab, Joh. Gerson ꝛc. S 206, Note 5.

2) *Martene*, Thes. T. II. p. 1354—1357. 1384. 1386 sqq. *Martene et Durand.*, Vet. Script. T. VII. p. 762—766. *Theod. a Niem*, de Schism. lib. III. 23. *Raynald.* 1407, 20—22.

3) *Theod. a Niem*, nemus, Tract. IV. 7; de Schism. lib. III. 23. *Raynald.* 1407, 23. 28. *Martene*, Thes. T. II. p. 1382 sqq.

ı, wenig Lust zur Cession oder zur Berufung eines allgemeinen Con-
s gezeigt hatte [1]), ging er doch nach Porto Venere, Gregor aber
ersiedelte im Januar 1408 nach Lukka, und die Unterhandlungen
er einen Ort der Zusammenkunft wurden nicht nur durch beider-
tige Bevollmächtigte fortgesezt, sondern auch durch Gesandte von
orenz, Bologna und andern Städten und Staaten unterstüzt [2]).
abei zeigte sich so wenig Nachgiebigkeit von beiden Seiten, daß schon
e Zeitgenossen den Verdacht schöpften, die beiden Prätendenten hätten
ıter geheimer Verabredung mit einander nur ihr Spiel mit der Chri-
nheit getrieben. Dabei sagte man spöttisch: „der Eine ist ein Land-
ier und will in keine Seestadt (Gregor), der Andere aber ist ein
eethier und fürchtet das feste Land" [3]). Dabei wurde die Spannung
ıischen Gregor und seinen Cardinälen immer größer, und seine Neffen
wannen immer mehr Gewalt über ihn, und von ihnen verleitet soll
regor dem König Ladislaus von Neapel das Vikariat im Kirchen-
ıat in Aussicht gestellt haben. Auch wollte er in direktem Wider-
ruch zu seiner Wahlkapitulation schon um Mitfasten 1408 neue Car-
näle creiren, und zwar gerade seine Neffen, was sein Collegium nur
it Mühe verhinderte [4]). Bald darauf schlug er seinem Gegner Lukka,
isa und Livorno als Zusammenkunftsort vor, wogegen Benedikt alle
ıchuld der Verzögerung auf Gregor warf, der keinen Vertrag halte
nd auch den jüngst von seinen Landsleuten, den Venetianern, gemach-
n und von Frankreich ꝛc. unterstüzten Vorschlag, daß Benedikt nach
ensa (Lavenza), Gregor nach Carrara kommen solle, verworfen habe.
ıagegen klagte Gregor, daß ihn Benedikt nur in verdächtige und für
n gefährliche Orte locken wolle, und beharrte seinerseits auf Lukka
er einem Ort im Gebiet von Florenz oder Siena [5]).

Um diese Zeit, am 23. April 1408, besezte König Ladislaus die
ıtadt Rom, welche ihm der päpstliche Commandant Paoli Orsini,
ırch Geld und Versprechungen gewonnen, freiwillig übergab. Er
urde vom Volk jubelnd empfangen, unterwarf sich auch die andern

1) *Martene*, Thes. T. II. p. 1389 sq.
2) *Theod. a Niem*, de Schism. lib. III. 23.
3) Leon. Aret. bei *Lenfant*, hist. du Concile de Pise, T. I. p. 193. *Martene Durand.*, Vet. Script. T. VII. p. 768 sq. *Theod. a Niem*, nemus, Tract. VI. 12.
4) *Theod. a Niem*, de Schism. lib. III. 23—25.
5) *Theod. a Niem*, de Schism. lib. III. c. 27 u. 28 und nemus, Tract. VI. 4. 5. *Mansi* T. XXVI. p. 1181.

Städte, und beanspruchte den Titel „römischer König". Gregor aber sprach über das Geschehene und über seinen „geliebtesten Sohn Ladislaus" in einer Weise, daß Dietrich von Niem wohl Recht haben mag, wenn er sagt, er habe sich darüber gefreut. Zugleich beschuldigte er den Gegenpapst und den Gouverneur von Genua, daß sie gerade um dieselbe Zeit eine beträchtliche Anzahl von Schiffen zu einem Angriff auf Rom ausgesandt hätten. Nur ungünstige Winde hätten ihr boshaftes Unternehmen vereitelt. Er war jezt noch mißtrauischer als zuvor, und wollte auch von Pisa nichts mehr wissen, obgleich Ladislaus diese Stadt dringend empfahl [1]).

§ 724.

Gregor XII. wird von seinen Cardinälen verlassen.

Jezt griff Gregor den Gedanken, neue Cardinäle zu creiren, wieder auf, um gegen die ältern ihm weniger ergebenen Cardinäle ein Gegengewicht zu gewinnen. Er berief leztere am 4. Mai 1408 in seinen Palast, der voll Bewaffneter war. Sie behaupteten nachmals, für ihr Leben befürchtet zu haben [2]). Finstern Blickes gebot er ihnen niederzusitzen und ohne seine Erlaubniß nicht mehr aufzustehen. Damit sollte jeder Widerspruch verhindert werden. Aber die muthigsten erhoben sich sogleich protestirend und zogen auch die andern nach sich, so daß Gregor die Versammlung nach einem sehr heftigen Auftritt wieder entließ und den Cardinälen unter Androhung der strengsten Strafen Lukka zu verlassen oder ohne seine Erlaubniß Versammlungen zu halten ꝛc. verbot [3]). Bald glaubte er sie durch weitere Verhandlungen nachgiebig gemacht zu haben und berief sie nun auf den 12. Mai, um der Promotion neuer Collegen anzuwohnen. Aber mehrere entschuldigten sich mit Krankheit u. dgl. und der Cardinal von Lüttich (Propst daselbst, Cardinal von St. Cosmas und Damian) entfloh in aller Frühe dieses Tages. Vergebens schickte ihm Anton Corrario Bewaffnete nach, um ihn wieder einzufangen, alsbald folgten noch sechs weitere Collegen seinem Beispiel und flohen wie er nach Pisa, um dort das

1) *Theod. a Niem*, de Schism. lib. III. 28. 29; nemus, Tract. VI. 7. *Raynald.* 1408, 5. 10. 17.

2) Vgl. dagegen *Raynald.* 1408, 15.

3) *Raynald.* 1408, 7. 8. 13. *Theod. a Niem*, nemus, Tract. VI. 10. 11. *Martene*, Thes. T. II. p. 1394 sqq.

Unionswerk fortzusetzen und mit ihren Avignon'schen Collegen zusammenzukommen. Es waren dieß die Cardinäle Angelus Florentinus von Ostia, Antonius von Palestrina (früher Patriarch von Aquileja), Conrad Caracciolo von St. Chrysogonus (Bischof von Malta, daher Melitensis genannt), Jordan Orsini von St. Martin in monte, Rainald de Brancatiis von St. Vitus, und Odo Colonna von St. Georg ad velum aureum (nachmals Martin V.). Nur drei der alten Cardinäle, Heinrich von Tusculum (Neapolitanus, weil aus Neapel gebürtig), Angelus Laudensis (nicht Bischof von Lodi, sondern aus Laus Pompeja, Lodi vecchio stammend), und Antonius von St. Praxedis (Bischof von Todi) blieben noch einige Zeit bei Gregor. Andere, wie Balthasar Cossa und Peter Philargi, waren in Geschäften abwesend. Gregor aber creirte noch an demselben 12. Mai vier neue Cardinäle, seine Nepoten Antonio Corrario und Gabriel Condolmero (später Eugen IV.), den Protonotar Jakob von Udine und den Erzbischof Johann Dominikus von Ragusa, einen heftigen Gegner der Cession [1]).

Eine von Mansi (T. XXVII. p. 495 sqq.) mitgetheilte italienische Urkunde zeigt, daß die Florentiner schon gegen Ende Aprils 1408 den Cardinälen für den Fall, daß sie Lukka verlassen wollten, jede Stadt ihres Gebiets als Aufenthaltsort anboten und mit ihnen auch schon über den Plan ihrer eigenen Neutralitätserklärung verhandelten.

Von Pisa aus erließen die genannten sieben Cardinäle zwei Denkschriften: eine an Gregor, die andere an die christlichen Fürsten gerichtet. In der erstern protestiren sie gegen die Befehle Gregors vom 4. Mai und appelliren nicht nur ad Papam melius informandum, sondern auch vom Vikar Christi an Christus selbst, an ein allgemeines Concil und an den künftigen Papst. Daneben sprachen sie von den Lebensgefahren, denen sie in Lukka ausgesezt gewesen seien, von den Fußschellen und Ketten, welche man im päpstlichen Palast für sie bereit gehalten habe. Sie fügen bei, schon durch ihren bei der Wahl Gregors geleisteten Eid seien sie zu einer Zusammenkunft mit den Cardinälen der andern Partei und zu Unterhandlungen mit Benedikt verpflichtet, gerade nach Pisa aber seien sie gegangen, weil sich Gregor selbst zuvor schon für diese Stadt erklärt habe [2]).

---

1) *Raynald.* 1408, 13 — 16. *Theod. a Niem*, de Schism. lib. III. 31. 32; nemus, Tract. VI. c. 10. 11. 33 und Tract. IV. 8 u. V. 1. *Martene*, Thesaur. T. II. p. 1395.

2) *Martene*, Thes. T. II. p. 1394 (hier mit falschem Datum: 30. statt 13. Mai;

In der zweiten Urkunde, deren Exemplare theils vom 12. theils vom 14. Mai datirt sind, legen die Cardinäle dar, welche Verpflichtungen Gregor bei seiner Wahl eingegangen, wie er aber aller Mahnungen unerachtet ihre Erfüllung immer hinausgeschoben habe, erzählen dann die Vorgänge am 4. Mai und den folgenden Tagen, und melden, daß sie, um die Kirche aus großer Gefahr zu retten, und um die Union zu ermöglichen, nach reiflicher Ueberlegung, eine von Gott ihnen wunderbar gegebene Gelegenheit benützend, nach Pisa gegangen seien. Sie hoffen von den christlichen Fürsten reichliche Unterstützung ihrer Unionsbemühungen [1]). Bei alledem erkannten sie übrigens Gregorn noch immer als rechtmäßigen Papst und versicherten ihn ihrer Ehrerbietung. — Die Versuche, einige von ihnen durch Versprechungen und Drohungen zur Rückkehr zu bewegen, blieben erfolglos [2]).

Darauf ließ Gregor am 12. Juni 1408 eine officielle Bekämpfung der Cardinäle veröffentlichen. Sie hätten, wird hier gesagt, sich schon lange auf französische Seite geneigt, die Partei Gregors zu schwächen und innerlich zu spalten gesucht, schismatische und häretische Plane gegen ihn geschmiedet und ihn böslich als Feind der Union verschrieen. Er habe darum am 4. Mai drei sie betreffende Verbote erlassen, und diese seien vollständig begründet. Wenn ihn ein Vorwurf treffe, so sei es der, daß er dem frevlen Treiben der Cardinäle so lange zugesehen habe. Ihre Darstellungen und Angaben seien falsch; niemals seien sie in Lebensgefahr gewesen, Niemand habe sie in Fesseln schlagen wollen u. dgl. Es stehe ihnen nicht zu, unter einander Versammlungen zu halten und mit dem Collegium des Gegenpapstes zu unterhandeln. Nicht wahr sei, daß er sich bereits für Pisa entschieden gehabt habe. Die Verhandlungen seien noch in Schwebe gewesen und durch den versuchten Angriff des Gegenpapstes auf Rom (S. 776) sei ein Novum eingetreten, das reiflichere Erwägung verlangte [3]).

---

der 30. Mai fiel im J. 1408 nicht auf einen Sonntag, sondern auf einen Mittwoch). *Raynald.* 1408, 9. *Theod. a Niem*, nemus, Tract. VI. 10. *Mansi* T. XXVII. p. 33 sqq. u. 139 (unvollst.). *Harduin* T. VIII. p. 140 sqq.

1) *Theod. a Niem*, nemus, Tract. VI. 11. *Raynald.* 1408, 8. *Harduin* T. VIII. p. 138 sqq. *Mansi* T. XXVI. p. 1188 u. T. XXVII. p. 29 sqq.; hier mit einem Nachtrag, den noch zwei weitere Cardinäle unterschrieben.

2) *Theod. a Niem*, de Schism. lib. III. 33. 34; nemus, Tract. VI. 18. 20. 21.

3) *Raynald.* 1408, 9 — 19. *Mansi* T. XXVII. p. 36 sqq. *Harduin*, l. c. p. 143 sqq. Was Mansi l. c. von p. 44 an als Nr. 4 und Harduin l. c. p. 150 sq.

§ 725.

Frankreich und andere Länder erklären Neutralität im Jahre 1408.

Unterdessen hatte Benedikt XIII. durch die Ermordung des Herzogs von Orleans (23. November 1407) seine Hauptstütze in Frankreich verloren, und die Ansicht, daß es beiden Prätendenten mit der Union nicht Ernst sei, gewann auch hier immer mehr Boden. In Folge hievon drohte der König in zwei Edikten vom 12. Januar 1408 mit abermaliger Substraktion, aber die öffentliche Verkündigung dieser Aktenstücke wurde noch verschoben und einstweilen nur den beiden Prätendenten davon Mittheilung gemacht [1]). Benedikt erwiederte in zwei Bullen durch Hinweisung auf Excommunikation und andere Kirchenstrafen, denen Jeder verfalle, der dem Papst den Gehorsam aufkündige [2]); und alsbald verlangte die Pariser Universität, daß die Urheber und Ueberbringer dieser Bullen, und Alle, die irgend dazu gerathen, für Hochverräther erklärt werden müßten. Am 21. Mai war große Berathung darüber im königlichen Schloß und Magister Courtcuisse hielt eine heftige Rede gegen Benedikt, der ein Schismatiker und Häretiker und Hauptursache der Verlängerung des Schisma's sei. Schon zweimal sei während seines Pontifikats der Papst der Gegenpartei gestorben und nie habe er diese Gelegenheit ergriffen, um der Kirche den Frieden zu geben. Auch befinde er sich schon seit drei Monaten ganz in der Nähe seines Gegners und schicke überflüssige Gesandtschaften an ihn, nicht um über die Sache, sondern um über die Vorfrage, den Ort der Zusammenkunft, zu verhandeln. — Der König und die Prinzen billigten den Inhalt dieser Rede und die Bullen wurden zerrissen. Sofort wurde auf Antrag eines Magisters (Mitglied der Universität) der Dechant von St. Germain l'Auxerrois von königlichen Dienern verhaftet, weil man ihn für einen Anhänger Benedikts hielt. Gleiches widerfuhr nach

---

mittheilen, gehört gar nicht zum Concil von Pisa, sondern zum Jahr 1395. Benedikt verbot darin den Cardinälen, die von den französischen Herzogen verlangten Urkunden auszustellen, s. oben S. 717 f.

1) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XXIX. 2 u. 6. *Bulaeus*, hist. univers. Paris. T. V. p. 147. 151. *Gerson*, Opp. ed. Dupin. T. II. p. 103. *Martene et Durand.*, Vet. Script. T. VII. p. 770. *Achery*, Spicil. T. I. p. 803.

2) *Chronicor.* l. c. lib. XXIX. 2 u. 4. *Bulaeus*, l. c. p. 143. 152. *Achery*, l. c. p. 803 sqq.

Auflösung der Versammlung auch dem Bischof von Gap, dem Abt von St. Denis und vielen andern angesehenen Männern, der Erzbischof von Rheims aber und Bischof d'Ailly leisteten der Vorladung keine Folge und entgingen dadurch dem Kerker. Die Verhafteten wurden ganz formlos behandelt und des crimen laesae beschuldigt, weil sie von den Bullen Benedikts gewußt und doch dem König keine Meldung davon gemacht hätten. Umsonst versicherten die beiden päpstlichen Boten, welche die Bullen gebracht und dafür schimpfliche Behandlung erfahren hatten, die gänzliche Unschuld dieser Männer; sie wurden doch nicht entlassen, vielmehr auf Antrag der Universität, die sich sehr leidenschaftlich zeigte, den ordentlichen Richtern entzogen und vor ein Ausnahmegericht gestellt das zur Hälfte aus Mitgliedern der Universität bestand. Somit war leztere Kläger und Richter zugleich. Auch wurde jezt Marschall Boucicaut beauftragt, Peter von Luna (Papst Benedikt) zu verhaften [1]).

Da Nikolaus von Clemanges, wie wir wissen, seit einiger Zeit Sekretär Benedikts war, so fiel auf ihn insbesondere der Verdacht, die mißliebigen päpstlichen Schreiben verfaßt zu haben, und ob er sich gleich in einem ausführlichen Schreiben an die Universität, deren Mitglied er war, zu reinigen suchte, wurde er doch für schuldbar erachtet, und als er später nach Frankreich zurückkehrte, so bitter verfolgt, daß er sich in eine entlegene Karthause (Valfond bei Sens) bis zu seinem Tod verstecken mußte [2]).

Am 22. Mai sezte der französische König auch die Cardinäle beider Obedienzen von den gefaßten Beschlüssen in Kenntniß, mit der Bitte, daß sie gemeinsam zusammentreten und dem Schisma ein Ende machen möchten. Mit den Cardinälen Gregors insbesondere sollten der Patriarch Simon Cramaud und die übrigen französischen Gesandten in Italien das Nähere unterhandeln. In ähnlichem Sinn schrieb auch die Pariser Universität an die italienischen Cardinäle, versichernd, daß ihre Avignon'schen Collegen zu einem Zusammentritt mit ihnen sehr geneigt seien. Ein paar Tage später, am 25. und 27. Mai 1408, wurden die schon vom 12. Januar datirten königlichen Dekrete (S. 779) feierlich verkündet und Gesandte an alle Fürsten geschickt, um auch sie

1) *Chronicor.* l. c. lib. XXIX. 4. 5. 12. *Bulaeus*, l. c. p. 158 sqq.

2) *Bulaeus*, l. c. p. 154 u. 908. Christophe, Gesch. d. Papstth. im 14. Jahrh., deutsch v. Ritter, Bd. III. S. 209.

zur Neutralitätserklärung als dem besten Unionsmittel zu veranlassen. Nach drei Monaten brachten sie die Nachricht, daß die Könige von Deutschland (Wenzel), Ungarn (Sigismund) und Böhmen (derselbe Wenzel) die Neutralität angenommen hätten. Das Gleiche that auch Navarra [1]). In Frankreich aber wurde vom 11. August bis 5. November 1408 eine große Nationalsynode gefeiert, um für die Zeit der Neutralität exceptionelle Vorkehrungen für die französische Kirche zu treffen. In päpstlichen Reservatfällen z. B. sollte während dieser Zeit die Absolution statt beim Papst beim apostolischen Pönitentiar, und wenn dieser nicht zugänglich sei, beim Bischof nachgesucht werden [2]).

§ 726.

Die beiderseitigen Cardinäle treten in Livorno zusammen und entscheiden sich für die *via synodi*.

Sobald sich die italienischen Cardinäle von Gregor getrennt und nach Pisa begeben hatten, luden sie Benedikt dringend ein, seinem Versprechen gemäß alsbald nach Livorno zu kommen; er aber schickte, da ihm Geleitsbriefe von Florenz und Lukka fehlten, statt seiner drei Cardinäle, von Palestrina, Thury und S. Angelo, um in Verbindung mit seinen bereits zu Livorno anwesenden Nuntien, dem Cardinal Chalant, den Erzbischöfen von Rouen, Toulouse und Tarragona und dem Dominikanergeneral [3]), die nöthigen Verhandlungen einzuleiten. Die Gregorschen Cardinäle ihrerseits hatten vier aus ihrer Mitte nach Livorno gesandt, und beide Theile kamen sehr schnell dahin überein, daß es unter den obwaltenden Umständen das Beste sei, ein Generalconcil beider Parteien in irgend einen Ort Italiens zu berufen, auf dem dann Gregor und Benedikt resigniren sollten, und falls sie sich weigerten, andere Mittel zur Einigung den göttlichen und canonischen Satzungen gemäß ergriffen werden müßten. Diesen Plan, versichern die Avignonschen Deputirten, habe Benedikt bestätigt und ihnen zur Zeit seiner Abreise von Porto Venere durch den Sakristan von Magalona die eifrige

1) *Bulaeus*, l. c. p. 162 sqq. 165. *Chronicor.* l. c. lib. XXIX. 6. *Theod. a Niem*, nemus, Tract. VI. 14. 15. *Mansi* T. XXVII. p. 205.

2) *Chronicor.* l. c. lib. XXIX. 8—10.

3) Er hatte sie wohl schon etwas früher deßhalb nach Livorno geschickt, um für seine beabsichtigte Uebersiedelung dahin Vorkehrungen zu treffen.

Verfolgung der via concilii anbefohlen [1]). Dagegen bestritt Benedikt selbst diese Angabe auf's Entschiedenste. Seine Deputirten hätten, behauptet er, durchaus keine derartige Instruktion (für die via concilii) gehabt, auch durch den Sakristan von Magalona, wie dieser ausdrücklich erkläre, keinen solchen Auftrag erhalten, und ihr eigener Bote Simon, den sie nach Porto Venere schickten, habe ganz anders referirt [2]).

Im Gegensatz zu der von den Cardinälen gewünschten Synode berief Benedikt XIII. schon am 15. Juni alle Bischöfe ꝛc. seiner Obedienz auf das nächste Allerheiligenfest zu einem Concil nach Perpignan (in Aragonien), und reiste sogleich selbst dahin ab, weil er sich in Porto Venere durch den Marschall Boucicaut bedroht sah. Zwei Tage zuvor hatte er noch ein Schreiben an Gregor erlassen, worin er alle Schuld der Verlängerung des Schisma's auf ihn wirft und versichert, daß er unerachtet seiner nöthig gewordenen Abreise für die Union zu wirken fortfahren werde. Er habe Nuntien mit unbeschränkter Vollmacht an Gregor schicken wollen, allein sie hätten von den französischen Gesandten kein sicheres Geleit erlangen können. In Bälde werde er allen Christen verkünden, was er unter solchen Umständen des Weitern thun könne. Schließlich beschwört er seinen Gegner, wenn noch ein Funke von Mitleid für die unsterblichen Seelen in ihm sei, solle er doch endlich seinem Nepotismus entsagen, und ruft Gott zum Zeugen seiner eigenen aufrichtigen Unionsgesinnung an [3]).

Auch Gregor sah sich, wie die Cardinäle versichern, durch die Nachricht von ihrem Plan zur Berufung eines eigenen Concils veranlaßt, und erklärte zu Lukka durch Dekret vom 6. Juli 1408, daß er an Pfingsten des kommenden Jahres eine Synode halten werde, sei es im Exarchat Ravenna oder im Patriarchat Aquileja [4]). Zugleich ersuchte er seine Landsleute, die Venetianer, einen hiezu geeigneten Ort in ihrem Gebiet anzuweisen [5]). Zuvor schon hatte er am 26. Juni in

1) *Mansi* T. XXVI. p. 1175. 1176. 1180—1182. *Harduin* T. VIII. p. 38. 42—44.

2) *Mansi*, l. c. p. 1182 sq. *Harduin*, l. c. p. 43 sq.

3) *Mansi* T. XXVI. p. 1103—1109. T. XXVII. p. 143. 158. *Martene et Durand.*, Vet. Script. T. VII. p. 780. 781. *Martene*, Thes. T. II. p. 1473. *Theod. a Niem*, de Schism. lib. III. 35; nemus, Tract. VI. 25.

4) *Mansi* T. XXVII. p. 55 u. 158. *Raynald.* 1408, 21. *Theod. a Niem*, de Schism. lib. III. 36 (mit dem falschen Datum 6. Juni statt Juli); nemus, Tract. VI. 42. Gregor bekämpft in diesem Ausschreiben das Recht der Cardinäle, ein Generalconcil zu berufen; folglich wußte er bereits von ihrem Plan.

5) *Mansi* T. XXVII. p. 153.

einer Encyklika auf die Vorwürfe Benedikts geantwortet. Bald darauf, Mitte Juli's, übersiedelte er, von einem einzigen Cardinal und wenigen Andern begleitet, nach Siena, wo er drei Monate blieb, zehn neue Cardinäle creirte (19. September) und sich dann nach Rimini in den Schutz des Herrn von Malatesta begab [1]).

In Livorno aber sezten die Avignon'schen Cardinäle, zu denen nach Benedikts Abreise noch drei weitere gekommen (von Albano, Tusculum und Saluzzo), vereint mit ihren Collegen von der Gegenpartei, die Verhandlungen fort. Schon am 22. Juni wurden sämmtliche eines Sinnes und beschwuren und unterschrieben am 29. desselben Monats eine feierliche Urkunde, daß sie wegen Nachlässigkeit der Prätendenten ein Generalconcil beider Parteien berufen und so der Kirche den Frieden geben wollten. Dabei verpflichteten sie sich wegen der nöthigen Schritte für den Fall, daß einer oder der andere Papst sterbe. Diese Urkunde wurde von sechs Avignon'schen und sieben italienischen Cardinälen und außerdem von dem Ritter Nikolaus de Robertis als Prokurator für die beiden abwesenden Cardinäle Peter Philargi und Balthasar Cossa unterzeichnet [2]).

Gleichzeitig richteten die verbundenen Cardinäle Schreiben an die beiden Prätendenten, und es ist uns davon das der Avignon'schen Cardinäle an Benedikt noch erhalten. Sie bitten ihn in Kürze, die 22 Punkte zu bestätigen, worüber sie mit ihren italienischen Collegen einig geworden seien. Die wichtigsten davon sind: 2. Bei der offenbaren Ungeneigtheit beider Prätendenten müssen die Cardinalscollegien für den Frieden der Kirche sorgen, und jedes derselben muß die Prälaten seiner

---

1) *Theod. a Niem*, de Schism. lib. III. 36 (mit der unrichtigen Angabe, daß Gregor die Stadt Lukka schon im Juni verlassen habe). *Ciaconius*, Vitae Pontif. T. II. p. 766.

2) *Mansi* T. XXVI. p. 1167. 1180. T. XXVII. p. 143. *Harduin* T. VIII. p. 30. 42. *Martene et Durand.*, Vet. Script. T. VII. p. 798 — 803. Von den italienischen Cardinälen waren die von Lüttich und Ostia unterdessen in Pisa gestorben, im Juni und Juli 1408. Vgl. *Martene et Durand.* l. c. p. 826. Not. b. — Die Hypothese Mansi's (T. XXVII. p. 43 u. 136), vorstehende Uebereinkunft der Cardinäle sei wohl nicht erst am vorlezten Juni, sondern schon am vorlezten Mai zu Stand gekommen und man müsse hienach das Datum der Urkunde ändern, ist unbegründet und überflüssig. Sie ist ersteres, weil die Cardinäle auch anderwärts ausdrücklich den vorlezten Juni angeben (*Mansi* T. XXVII. p. 163 und *Martene et Durand.* l. c. p. 803), und sie ist überflüssig, denn auch ohne diese Aenderung passen alle Data ganz gut zusammen, wenn man nur ein einziges ändert (davon unten), dessen Unrichtigkeit ja auch Mansi selbst anerkennt (T. XXVII. p. 43).

Obedienz zu einer Synode berufen. 3. Diese beiden Synoden müssen an Lichtmeß des nächsten Jahres eröffnet werden, wo möglich an einem und demselben Ort, oder doch in zwei benachbarten Orten, damit ein Verkehr zwischen ihnen leicht möglich ist. 6. Die Könige und Fürsten sind hievon in Kenntniß zu setzen und um ihre Beihülfe zu bitten, damit sie Prälaten schicken, Sicherheit geben und nicht gestatten, daß einer der Prätendenten die Synode hindere. 7. Jedes Cardinalscollegium wird seinen Papst ersuchen, persönlich zu erscheinen, und wird 8. dahin wirken, daß er auf der Synode resignire; thut er es nicht, so wird er abgesezt. 9. Nach der Cession oder Absetzung der Prätendenten vereinigen sich die beiden Cardinalscollegien, je in gleicher Personenzahl, zu einem Collegium behufs der Wahl eines einzigen Hirten. 10. Auch die Synoden vereinigen sich jezt [1]).

Schon am 30. Juni sezten die vereinigten Cardinäle auch den König von Frankreich und die Pariser Universität von ihren Schritten, zunächst nur im Allgemeinen, in Kenntniß; das Weitere sollten der Patriarch und die übrigen französischen Gesandten melden, die demnächst nach Haus zurückkehren würden. Tags darauf, am 1. Juli, forderten die Gregor'schen Cardinäle alle Gläubigen ihrer Partei auf, gleich ihnen sich der Obedienz des Papstes zu entziehen und ihm keine Abgaben mehr zu entrichten, damit er nachgiebiger werde. Daß Antonio Corrario in mündlichem Auftrag seines Oheims sie aller Beneficien und Würden verlustig erklärte, erschreckte sie ebenso wenig, als eine neue Einladung Gregors vom 12. Juli sie wieder anzulocken vermochte [2]).

In den bisherigen Schreiben hatten die Cardinäle den Ort, wo die Unionssynode (nur von einer gemeinsamen ist fortan die Rede, siehe Seite 787) gehalten werden sollte, noch nicht bezeichnet, wahrscheinlich, weil die Verhandlungen mit den Florentinern rücksichtlich

---

1) *Martene et Durand.*, Vet. Script. T. VII. p. 775 u. 795. *Mansi* T. XXVII. p. 140. Ein anderes Schreiben, von vier Avignon'schen Cardinälen aus Pisa an Benedikt gerichtet, muß, wenn es je abgeschickt wurde und nicht blos Entwurf blieb, dem gegenwärtigen vorangegangen sein, denn die Cardinäle entschuldigen sich darin, daß sie dem Papst noch keine Meldung über ihre Verhandlungen mit der Gegenpartei gemacht hätten (*Martene*, l. c. p. 818 u. *Mansi*, l. c. p. 161). Hieraus erhellt, daß dieß das erste Schreiben war, das die Avignon'schen Cardinäle seit Benedikts Flucht an ihn gerichtet haben. Sie deuten darin auch schon ihre Bedenken gegen seine Perpignaner Synode an.

2) *Bulaeus*, hist. univ. Paris. T. V. p. 168. *Achery*, Spicil. T. I. p. 806. *Mansi* T. XXVII. p. 45. 46. 49. *Harduin* T. VIII. p. 151. 152. 154 sqq. *Theod. a Niem*, nemus, Tract. VI. 13. 18. *Raynald.* 1408, 41.

isa's noch nicht zum Ziel geführt hatten. Erst am 4. August 1408 urde zu Florenz den Cardinälen beider Obedienzen unbedingte Vollacht ertheilt, im Gebiete dieses Staats collegialische Zusammenkünfte ı halten, während ein früherer salvus conductus vom 21. Juli noch schränkend lautete. Uebrigens müssen die Cardinäle bereits um die Mitte Juli's ihrer Sache ziemlich sicher gewesen sein, denn schon am 4. Juli erließen sie das förmliche Ausschreiben zum Pisaner Concil, as am Fest Mariä Verkündigung, den 25. März 1409, eröffnet werı sollte. Am gleichen 14. Juli erließen die Cardinäle zu Livorno och viele andere auf die Pisaner Synode sich beziehende Briefe und Mahnungen an die Prälaten ihrer Obedienz, an Benedikt XIII., an ele Könige, Fürsten und Universitäten [1]).

Zwei Tage später, am 16. Juli, schrieben die italienischen Cardiäle an Gregor, um ihn unter Angabe der Gründe für ihre Substraktion zum Besuch der Pisaner Synode einzuladen. Zugleich führten sie n Beweis, daß unter den obwaltenden Umständen die Cardinäle zur berufung eines allgemeinen Concils berechtigt, die von den beiden Prändenten aber ausgeschriebenen Partikularsynoden nicht nur nutzlos, ndern der kirchlichen Einigung geradezu schädlich seien. Auch habe regor erst auf die Nachricht hin, daß die Cardinäle ein Concil berfen wollten, seinen Synodalplan gefaßt [2]). Wahrscheinlich gleichfalls m 16. Juli verkündeten die italienischen Cardinäle ihrer ganzen Obeenz die Berufung der Pisaner Synode [3]). Daß das dieser Encyklika eigeschriebene Datum vicesima quarta mensis Junii falsch sei, erhellt hon daraus, daß in allen andern Briefen aus dem Monat Juni Pisa och nicht als Ort der Zusammenkunft genannt ist. Auch konnte das oncil nicht schon am 24. Juni von den Cardinälen ausgeschrieben erden, da sie sich erst am 29. Juni über die Sache einigten, und berdieß ist nicht wahrscheinlich, daß die Convokationsschreiben von der nen Seite drei volle Wochen früher ergingen, als von der andern 24. Juni und 14. Juli). Ebenso unwahrscheinlich ist endlich, daß die alienischen Cardinäle alle übrige Welt schon am 24. Juni, ihren Papst ber erst am 16. Juli von der Berufung des Concils in Kenntniß

1) *Mansi* T. XXVI. p. 1131. 1161. T. XXVII. p. 106. 109. 112. 113. 144. 16. 147. 150. 152. 160. 189. 445. *Harduin* T. VIII. p. 1 sqq. u. p. 23 sqq. *artene et Durand.*, Vet. Script. T. VII. p. 788—795. 819. 820—826.

2) *Raynald.* 1408, 33. *Mansi* T. XXVII. p. 50. *Harduin*, l. c. p. 156.

3) *Raynald.* 1408, 21—30. *Mansi* T. XXVI. p. 1167. *Harduin*, l. c. p. 30.

sezten. Viel näher liegt die Vermuthung, daß beide Schreiben derselben, das an den Papst und die Encyklika, dem gleichen Datum (16. Juli) angehören. In einem dritten Schreiben, ebenfalls vom 16. Juli 1408, wurde die Wiener Universität dringend ersucht, einige gelehrte und fromme Magistri und Doktoren zum Concil abzuordnen und dahin zu wirken, daß auch die östreichischen Fürsten und Prälaten dasselbe beschicken [1]).

Die Gregor'schen Cardinäle sagen in einem Nachtrag zu ihrer Encyklika und in dieser selbst, die beiden Prätendenten hätten ihre Synoden erst ausgeschrieben, nachdem sie zuvor von dem Plan der Cardinäle Kunde erhalten. Dieß verstand Raynald dahin, als wollten sie behaupten, erst nach Publikation ihrer Encyklika habe Gregor sein Convokationsschreiben erlassen, und beschuldigt nun die Cardinäle einer Lüge und eines Falsums zugleich. Sie hätten, meint er, ihre Encyklika fälschlich vom 24. Juni datirt, um für sich den Schein der Priorität zu erlangen [2]). Allein bei solcher Absicht hätten sie nicht nur die Encyklika, sondern auch ihr obenerwähntes Schreiben an Gregor vom 16. Juli auf den 24. Juni zurückdatiren müssen. Zudem sagen die Cardinäle keineswegs, daß ihre Encyklika früher erschienen sei, als das Convokationsschreiben Gregors, sondern nur: Gregor habe erst, nachdem er von ihrem Plan erfahren (vor dessen allgemeiner Publikation), seine Synode berufen, und dieß ist auch völlig richtig. Er bekämpft ja in seinem Convokationsschreiben vom 6. Juli bereits den Plan der Cardinäle (S. 782). — Nicht zu verkennen ist übrigens, daß die italienischen Cardinäle gegen Gregor eine herbere Sprache führten, als die Avignon'schen gegen Benedikt, auch sicher die richtigen Schranken überschritten, als sie am 29. August 1408 den Cardinal Philargi zum Statthalter in der Mark Ancona und dem Herzogthum Spoleto ernannten [3]); dagegen waren sie wohl den Schmähschriften fremd, die jezt in Prosa und Versen gegen Gregor verbreitet wurden [4]).

---

1) Aschbach, Gesch. der Univers. Wien, S. 245.

2) *Raynald.* 1408, 21 u. 30 und Mansi's Note dazu.

3) *Mansi* T. XXVII. p. 167. *Martene et Durand.* l. c. p. 858.

4) *Theod. a Niem*, nemus, Tract. VI. 19. 28. 41. *Martene et Durand.* l. c. p. 826—840.

§ 727.

Die Cardinäle gehen nach Pisa und betreiben das Concil.

Den bisherigen Beschlüssen der Cardinäle, die unterdessen von Livorno nach Pisa gegangen waren, traten hier am 30. August, 14. September, 5. und 11. Oktober noch sieben weitere Collegen, sechs italienische und ein Avignon'scher, bei. Es waren dieß Angelus Landensis (S. 777), Petrus Philargi, Johannes von S. Croce, Balthasar Cossa, Heinrich von Tusculum (genannt von Neapel, S. 777), Landulf von St. Nikolaus in carcere Tulliano (genannt von Bari, wo er Erzbischof war), und Johannes von Ostia, lezterer von Benedikts Seite [1]). Auch erließen die Cardinäle jezt wieder neue und weitere Einladungsschreiben zum Pisaner Concil und schickten überallhin Deputirte, um in diesem Sinn zu wirken. Petrus Philargi und der Cardinal von Palestrina mußten zu Gregor nach Siena gehen, um nochmals, aber vergeblich, einen Sturm auf sein Herz zu versuchen. Es blieb ihnen nichts übrig, als Gregors Vorladung zum Pisaner Concil an den öffentlichen Plätzen Siena's anzuschlagen [2]). In diese Zeit fällt auch das Schreiben der Cardinäle an die Wiener Universität, welches im Oktober 1408 eintraf und die Aufforderung enthielt, dem Papst Gregor die Obedienz aufzukünden und die in Pisa zu einem Concil versammelten Cardinäle zu unterstützen. Aehnliche Schreiben ergingen sicher auch an die andern Universitäten; in Wien aber wählte man nach vorgängiger Besprechung mit dem Erzbischof von Salzburg und dem Bischof von Passau zwei Doktoren, die als Bevollmächtigte der Universität und des Herzogs Ernst zum Concil gehen mußten [3]).

Am 11. Oktober forderten die Cardinäle alle noch bei Gregor befindlichen Prälaten, Beamten und Bediensteten aller Art auf, ihn und seine Curie zu verlassen. Sie versichern dabei, ihre Schritte zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit seien ihnen durch göttliche Inspiration eingegeben worden, und in Kraft des hl. Geistes könnten sie darum den

---

1) *Martene et Durand.* l. c. p. 803—808. *Mansi*, l. c. p. 101—106 u. 163 sqq. (also zweimal).

2) *Mansi*, l. c. p. 156 sq. 168. 170. 172. *Martene et Durand.* l. c. p. 860. 862. 871. 886.

3) Aschbach, Gesch. der Univers. Wien, S. 245 ff.

Anschluß an ihre Sache verlangen. Wer bei Gregor bleibe, solle aller Beneficien, Würden und Aemter verlustig erklärt und auch sonst noch bestraft werden [1]).

Da die Avignon'schen Cardinäle auf ihre Schreiben an Benedikt noch immer keine Antwort erhalten hatten (warum, wird sich später zeigen), so schrieben sie ihm von Pisa aus am 24. September auf's Neue und ließen diese litterae clausae durch den Archipresbyter Guiard von Poitiers überbringen. Sie behaupteten darin (wie wir bereits sahen, S. 781), daß Benedikt selbst Einige von ihnen zu Verhandlungen mit der Gegenpartei nach Livorno geschickt und den Plan, ein allgemeines Concil zur Resignation beider Päpste zu berufen, bestätigt, auch durch den Sakristan von Magalona darauf bezügliche Befehle ihnen zugesandt habe. Nach langen Verhandlungen seien beide Theile einig geworden, daß Benedikt und Gregor an Mariä Verkündigung des kommenden Jahres ein Generalconcil beider Obedienzen in Pisa abhalten, und daß die beiden Cardinalscollegien ihre Angehörigen dazu berufen sollten. Benedikt möge doch dieser Synode seine Zustimmung und Hülfe gewähren und zur Vorsicht, damit Niemand Anstoß nehme, auch seinerseits dieselbe ausschreiben. So solle es auch auf der andern Seite gehalten werden. Wenn zwei Männer um den päpstlichen Stuhl streiten, so sei nöthig, daß ein allgemeines Concil berufen werde; dieß könne aber nur von den beiden Cardinalscollegien geschehen, da keinem der beiden Päpste die ganze Christenheit folge. Zweck dieses Concils sei, daß beide Päpste ihrem beschworenen Versprechen gemäß zurücktreten und die Kirche ein einiges Oberhaupt erhalte. Dabei soll gegen keinen der beiden Päpste irgend eine Klage vorgebracht, vielmehr ihnen alle Ehrfurcht erwiesen und für ihre Freiheit und Sicherheit gesorgt werden. Würden aber die Päpste nicht erscheinen, so werde das Concil unter Leitung des hl. Geistes den canonischen Sanktionen und den Aussprüchen der Gelehrten gemäß verfahren, um das Schisma zu beendigen. — Den Schluß macht die Bitte, Benedikt möge doch nachgeben, da bereits zwei Drittheile seiner Obedienz die Neutralität erklärt hätten, und auf die Perpignaner Synode verzichten, die unter solchen Umständen nur wenige Mitglieder zählen und die kirchliche Einigung nur hindern könne [2]). — Die andern Briefe, von denen Guiard sagt, daß er sie ebenfalls über-

1) *Raynald.* 1408, 53. *Mansi*, l. c. p. 57 sqq. *Harduin*, l. c. p. 162 sqq.
2) *Mansi* T. XXVI. p. 1175—1180. *Harduin* T. VIII. p. 37—42.

geben habe, waren wohl an die bei Benedikt befindlichen Cardinäle gerichtet, um auch sie nach Pisa einzuladen [1]).

Guiard kam am 22. Oktober zu Perpignan an (er nennt es in seinem Bericht Asperiman), und gerade an demselben Tag oder Tags zuvor wurde in einem Consistorium beschlossen, die Pariser Universität, den Patriarchen Simon Cramaud, den Bischof von Meaux, die Magistri Jean Petit, Plaoul und viele Andere als verdächtig im Glauben zur Verantwortung vorzuladen [2]). Aber die Franzosen wurden dadurch so wenig eingeschüchtert, daß sie vielmehr am 6. November ihre Abgeordneten für das Pisaner Concil wählten [3]).

Am 7. November antwortete Benedikt seinen Cardinälen zu Livorno. Er erklärt ihre Angabe, daß er sie zu Verhandlungen über ein Concil ermächtigt habe, für völlig unrichtig, tadelt ihr Benehmen, versichert, daß übrigens er selbst einem Concil durchaus nicht zuwider sei und darum ein solches nach Perpignan berufen habe. Viele Prälaten und hochgestellte Männer aus Spanien, Frankreich, Savoyen, Provence und Gascogne seien bereits dazu eingetroffen, und auch die Cardinäle sollten erscheinen [4]).

Nachdem Benedikt diese Antwort gegeben, jezt erst kamen endlich die ältern Schreiben der Cardinäle zu Livorno (ihre litterae patentes im Gegensatz zu den obigen clausae) in Perpignan an. Der Grund dieser Verspätung ist unbekannt. Guiard meint, der Bote habe sie aus Furcht nicht übergeben. Da sie der Hauptsache nach nichts Anderes enthielten, als die clausae, so wollte Benedikt nicht mehr darauf antworten [5]).

Je näher das Concil von Pisa herankam, um so häufiger wurden

---

1) *Martene*, Thes. T. II. p. 1428. Bei Benedikt befanden sich in Perpignan die vier Cardinäle: 1) Fieschi (de Flisco, der von Innocenz VII. zu Benedikt XIII. übergegangen war), 2) Chalant, 3) Joh. Flandrin, Cardinalbischof von Sabina, genannt von Auch (wo er Erzbischof war), und 4) Berengar, Bischof von Girona. Lezterer starb um diese Zeit. *Mansi* T. XXVI. p. 1184. *Harduin* T. VIII. p. 46. *Ciaconius*, Vitae Pontif. T. II. p. 688.

2) *Martene*, Thes. T. II. p. 1426. *Martene et Durand.*, Vet. Script. T. VII. p. 867.

3) *Mansi* T. XXVI. p. 1079 sqq. *Martene et Durand.* l. c. p. 883.

4) *Mansi* T. XXVI. p. 1180. *Harduin*, l. c. p. 42. Guiard sagt, es seien wenige Synodalmitglieder in Perpignan anwesend gewesen. *Martene*, Thes. T. II. p. 1427.

5) *Mansi*, l. c. p. 1184. *Harduin*, l. c. p. 46. *Martene*, Thes. T. II. p. 1428.

die darauf bezüglichen Verhandlungen und um so lebhafter die Anstrengungen von allen Seiten und in den verschiedensten Richtungen. Von den Einen wurde das ganze Vorgehen der Cardinäle für rechtswidrig erklärt, vornehmlich aus vier Gründen. a) Man bestritt, daß die Cardinäle ohne den Papst zur Berufung einer Synode berechtigt seien, nach Hinc etiam in der 17. Distinktion Gratians (gemeint ist das Diktum Gratians hinter c. 6. Dist. XVII.). b) Man behauptete: bevor vom Papst verlangt werden könnte, bei der Synode zu erscheinen, müßte ihm volle Restitution geleistet, d. h. alle Substraktion und Neutralität zuvor wieder aufgehoben sein, nach Item Symmachus in Causa II. quaest. 7 (hier ist das Citat unrichtig; die Stelle Item Symmachus gehört zu c. 6. Dist. XVIII. und damit zur vorigen Numer, für den zweiten Einwurf aber konnten Causa II. q. 2 und C. III. q. 1 citirt werden). c) Man fragte, ob denn nicht alle diejenigen, die dem Papst die Obedienz aufgekündet hatten, von jedem Votum beim Concil ausgeschlossen seien, wieder unter Berufung auf Hinc etiam. d) Endlich wies man darauf hin, daß wohl schon ein Papst wegen Häresie verjagt worden sei, aber wegen sonstiger Fehler könne er nicht abgesezt werden, nach c. 6. Dist. XL [1]).

Die nämlichen und noch eine beträchtliche Anzahl weiterer canonistischen Bedenken gegen das Verfahren der Cardinäle wurden von einem Anonymus zusammengestellt [2]); die beiden Päpste selbst aber bestritten fast in allen ihren Briefen aus dieser Zeit (die uns später begegnen werden) die Berechtigung der Cardinäle, ohne ihre Zustimmung ein allgemeines Concil zu berufen.

Viel zahlreicher scheinen jedoch die Vota zu Gunsten der Cardinäle und ihrer Schritte gewesen zu sein, wie denn ja faktisch die ungeheure Majorität der Gläubigen auf ihre Seite trat und in der Noth der Zeit, bei der lebhaften Sehnsucht nach dem Ende des Schisma's, sich über alle canonistischen Bedenken hinwegsezte. Ganze Universitäten und viele einzelne Gelehrte sprachen sich in diesem Sinn aus, und schon in ihrem Schreiben vom 16. Juli (24. Juni) beriefen sich die Cardinäle auf die zustimmenden Gutachten der Universitäten Paris und Bologna. Ein so frühes Votum von Bologna ist uns zwar nicht mehr erhalten,

---

1) *Martene et Durand*, T. VII. p. 777. 797. *Mansi* T. XXVII. p. 141 sq. und p. 100. *Harduin* T. VIII. p. 202.

2) *Martene et Durand.* l. c. p. 692. *Mansi*, l. c. p. 223.

dagegen besitzen wir noch dasjenige, welches auf Verlangen des Cardinals Balthasar Cossa drei Fakultäten daselbst, die theologische, canonistische und juridische, vom 20. Dezember 1408 bis 1. Januar 1409 abgegeben haben [1]). Ohne auch nur einen der obenerwähnten, aus dem Corpus juris canonici genommenen Haupteinwürfe zu berühren, stützen sich die Bolognefer auf ein paar andere Stellen Gratians (z. B. c. 26. Causa XXIV. q. 3), um zu zeigen, daß ein Schisma durch lange Dauer in Häresie übergehen könne und ein Papst, der eidwidrig dem Schisma nicht abhilft, als nutritor schismatis (und damit der Häresie) nach Causa XXIV. quaest. 1 u. 3 zu bestrafen sei. Auch könne man aus c. 6. Causa VII. q. 1 und andern Stellen nicht ableiten, daß bei Lebzeiten der gegenwärtigen Päpste kein anderer gewählt werden dürfe, denn von den gegenwärtigen sei ja keiner zweifellos rechtmäßig. Des Weitern will gezeigt werden, daß auch ein rechtmäßiger Papst sogar von einem Provinzialconcil citirt werden könne, um der Kirche auf dem von ihm beschworenen Weg den Frieden zu geben. Erscheine er nicht, so dürfe man ihm die Obedienz entziehen. In derselben zu bleiben, wäre sogar Sünde.

In ähnlicher Weise sprachen sich auch Gerson und d'Ailly in Propositionen, Traktaten und Reden für das Recht der Cardinäle aus [2]), während Andere besonders die Wortbrüchigkeit Gregors und die Nothwendigkeit eines Generalconcils darzulegen suchten [3]).

Mittlerweile war eine andere große Partei im Sinne gütiger Vermittlung thätig, namentlich sollte zwischen Gregor und seinen Cardinälen eine Ausgleichung angebahnt werden. Dafür wirkten besonders die Florentiner, Venetianer und Sieneser, auch König Sigismund von

---

1) *Theod. a Niem*, nemus etc. Tract. VI. c. 16. *Martene etc.* l. c. T. VII. p. 894. *Mansi* T. XXVII. p. 219 sqq.

2) Gerson erklärte sich für die Cardinäle in seinen VIII Conclusiones (Opp. T. II. p. 110. Schwab, Joh. Gerson, S. 220. 223), welche als Elaborat eines Anonymus auch bei *Martene et Durand.* T. VII. p. 892 und *Mansi* T. XXVII. p. 218 aufgenommen sind; ferner in einer Reihe anderer Propositionen in s. Traktat de unitate ecclesiae und in der Rede, die er zu Paris bei Anwesenheit der nach Pisa gehenden englischen Gesandten hielt (Opp. T. II. p. 112—130, theilweise auch bei *Mansi*, l. c. p. 172—183). Von d'Ailly besitzen wir noch zwei Reihen von Propositionen, die er im Januar 1409 aufstellte und sowohl an den Hof Benedikts wie an die Cardinäle nach Pisa schickte. *Martene et Durand.* l. c. p. 909. 912. 916. Schwab, Joh. Gerson ꝛc. S. 221 f.

3) *Martene*, Thes. T. II. p. 1428 und *Mansi*, l. c. p. 215.

Ungarn und Carl Malatesta von Rimini, und ihr Plan war: Gregor und die Cardinäle sollten statt der zwei berufenen Synoden eine gemeinsame an einem andern Ort abhalten. In diesem Sinn waren Deputirte von Florenz und Venedig in der ganzen zweiten Hälfte des Jahres 1408 thätig, fanden aber weder in Pisa noch in Siena (wo Gregor wohnte) geneigtes Gehör [1]). Nicht glücklicher waren die Bemühungen der Sieneser. Die Cardinäle erwiederten ihnen, daß es kein anderes Mittel zum Frieden gebe, als das bereits offen verkündigte. Gregor und Benedikt müßten persönlich oder durch gut bevollmächtigte Prokuratoren bei der Pisaner Synode erscheinen und resigniren. Nicht richtig sei, was Gregor behaupte, daß sein bei der Wahl geleisteter Eid ihn nicht verpflichte, auch im Fall der Absetzung seines Gegners zu resigniren (buchstäblich steht dieß allerdings nicht in jenem Eide und Gregor hoffte wohl im Bewußtsein seines in radice besseren Rechtes auf Absetzung seines Gegners. Daraus erklärt sich vielleicht seine Abneigung gegen die Cession. Die Cardinäle aber meinten, in den Worten der Wahlurkunde: „er verpflichte sich ferner ad omnem *aliam* viam rationabilem, per quam schisma tollatur," sei auch die Absetzung des Gegners miteingeschlossen) [2]).

Als Gregor gegen Ende des Jahres 1408 nach Rimini übersiedelte, gewann ihn Carl Malatesta, als Feldherr und Staatsmann hochberühmt und von allen Parteien geachtet, für den Plan, daß er auf seine besondere Synode verzichte und mit den Cardinälen zu Berufung eines gemeinsamen Concils sich vereinige. Hiefür schlug Malatesta die Städte Bologna, Forli, Mantua und Rimini vor [3]), oder es sollte, wie Gregor selbst sagte, ein von beiden Parteien bestelltes Schiedsgericht über den Ort entscheiden [4]). Carl Malatesta sezte nun die Cardinäle hievon durch seinen Bruder Malatesta von Pensaurum (Pesaro) in Kenntniß [5]) und des lezteren Sekretär, Rodulf, legte ihnen die Sache

1) *Martene et Durand.*, Vet. Script. T. VII. p. 886. *Martene*, Thes. T. II. p. 1411. *Mansi* T. XXVII. p. 73. 153—160 u. 172.

2) *Raynald.* 1408, 45 sqq. *Mansi* T. XXVII. p. 62 sqq. *Harduin* T. VIII. p. 167 sqq.

3) *Martene et Durand.*, vet. Script. T. VII. p. 969. 971. *Mansi* T. XXVII. p. 228. 230. Mansi und Martene führen die betreffende Urkunde als epistola anonymi auf; sie ist aber nichts Anderes als eine Denkschrift, von Carl Malatesta an die Cardinäle übersandt, wie schon aus ihrem Inhalt ganz deutlich hervorgeht.

4) *Mansi* T. XXVII. p. 83 oben.

5) *Martene et Durand.* T. VII. p. 970. *Mansi* T. XXVII. p. 229.

ı acht Artikeln vor, aber sie gingen nicht darauf ein [1]). Jezt wandte ch Carl Malatesta unmittelbar an die Cardinäle und überschickte ihnen ie ausführliche Denkschrift: Mandatum est . . . honora matrem tuam, ren wir schon S. 792, Note 3 gedachten; und gerade an dem Tag, an elchem seine Boten zu Pisa dieß Aktenstück überreichten, kam er selbst ort an [2]) bald nach Ostern 1409 [3]), also bereits nach Beginn der isaner Synode, so daß seine weitere Thätigkeit in dieser Sache uns äter beschäftigen muß [4]).

Eine dritte Richtung unter den Koryphäen dieser Zeit war darauf edacht, immer mehr Staaten, Städte und Fürsten ꝛc. für Substraktion nd Neutralität zu gewinnen und die beiden Päpste zur Nachgiebigkeit ı bereden oder zu zwingen, so die Könige von Frankreich und England, er Herzog von Burgund und später die Florentiner ꝛc. [5]), aber es :aten ihnen als vierte Partei die beiden Prätendenten und ihre wenien Getreuen entgegen, welche die öffentliche Meinung gegen die Carinäle und für sich zu erobern suchten. Das Folgende wird uns reichche Beispiele dieser beiden Arten von Bestrebungen und Anstrengungen eben. Im November 1408 schrieb der englische König Heinrich IV. ber erste Lancaster), durch Petrus Philargi zur Substraktion aufgerdert [6]), sowohl an Gregor XII. und seine Cardinäle, als an den eutsch-römischen König Ruprecht, um ein Nachgeben des erstern herbeiıführen. Er verhehlt dem Papst nicht, daß er und die andern Fürsten ch der Partei der Cardinäle zuneigen, beschwört ihn, nach Pisa zu ehen und sein eidliches Versprechen der Cession zu erfüllen, und meldet, aß auch die englischen Prälaten, sowie seine eigenen Gesandten bei der

---

1) *Martene*, l. c. p. 988—996. *Mansi*, l. c. p. 239—245; theilweise auch ibid. p. 96 sqq. und *Harduin* T. VIII. p. 199 sqq. Der lezte Absatz dieser Erärung der Cardinäle (bei *Mansi*, l. c. p. 245) ist ein Zusatz von Malatesta.

2) *Martene*, l. c. p. 996. *Mansi*, l. c. p. 245.

3) *Lenfant*, hist. du Concile de Pise, T. I. p. 280.

4) Seine Verhandlungen mit Synodalcommissären finden sich bei *Martene* T. VII. . 996—1060 und *Mansi* T. XXVII. p. 245—298; was ll. cc. weiter folgt (bei Martene p. 1061—1078 und Mansi p. 298—313), ist Malatesta's daran sich schließende Verhandlung mit Papst Gregor; einen Theil der leztern hatte Mansi bereits ibid. . 91 sqq. abdrucken lassen. Nur dieses Stück findet sich auch bei *Harduin* T. VIII. . 194 sqq.

5) *Martene et Durand.* T. VII. p. 899. 918. 922. 925. 930. 947. *Mansi* '. XXVII. p. 191. 200. 204. 207. 212. 213.

6) *Martene et Durand.* T. VII. p. 815. 817.

Pisaner Synode eintreffen würden. Das Schisma, fährt er fort, habe durch die Kriege, die es veranlaßt, mehr als 200,000 Personen den Tod gebracht, und der Lütticher Bischofsstreit allein (wo jeder der beiden Prätendenten einen andern Bischof bestellt hatte) habe wenigstens 30,000 Opfer gekostet. Zum Schlusse fügt er bei, Gregor habe durch die eidwidrige Ernennung neuer Cardinäle großes Staunen erregt und seine Unionsgesinnung verdächtig gemacht [1]). Dieß Schreiben theilte Heinrich von England auch dem römischen König mit, da er als Inhaber des imperium ganz besonders berufen sei, für die Einheit der Kirche zu wirken [2]).

Wie bekannt, war Deutschland wie in ein kirchliches, so in ein politisches Schisma hineingerathen durch Absetzung Wenzels und Erhebung Ruprechts von der Pfalz im Jahre 1400 (S. 735). Lezterer hatte die Tilgung des kirchlichen Schisma's versprochen, aber faktisch nicht das Geringste dafür gethan und auch seine Stellung im Reiche so wenig zu kräftigen gewußt, daß jezt sogar Ladislaus von Neapel, noch immer im Besitz Roms, als dritter Prätendent der Kaiserkrone auftreten konnte [3]). Unter solchen Umständen konnte der abgesezte Wenzel noch immer das Beste für sich hoffen, wenn es ihm gelang, den Papst wieder auf seine Seite zu ziehen. Bonifaz IX. hatte am 1. Oktober 1403 Ruprechts Wahl bestätigt (S. 741), jezt aber wurde Gregor XII. sowohl von Wenzel, als von seinem Bruder König Sigismund von Ungarn dringend um Annullirung dieses Aktes gebeten [4]). Da er nicht darauf einging, trat Wenzel, von Pisa und Frankreich zugleich bearbeitet, auf Seite der Cardinäle und versprach am 24. Nov. 1408 Beschickung ihres Concils unter der Bedingung, daß seine Deputirten ausdrücklich als Gesandte des römischen Königs anerkannt würden [5]). Mit diesem Schreiben schickte er den Magister Joannes Cardinalis de Reyuscam [6]) nach Pisa, d. i. den Prager Professor Johann Cardinalis von Reinstein, den auch Palacky (III. 1, S. 225)

---

1) *Mansi* T. XXVII. p. 108 sqq. u. p. 111.

2) *Martene et Durand.* T. VII. p. 887. *Mansi*, l. c. p. 186.

3) *Theod. a Niem*, nemus etc. Tract. VI. c. 32.

4) Höfler, Ruprecht von der Pfalz, S. 419 f.

5) *Martene et Durand.* T. VII. p. 813. 814. 891. *Mansi* T. XXVII. p. 189 (minder gut ibid. p. 112). Höfler, Magister Johannes Hus und der Abzug der deutschen Professoren und Studenten aus Prag, 1864. S. 208. 210.

6) *Martene*, l. c. p. 892.

als königlichen Gesandten aufführt. Palacky nennt aber in Verbindung mit ihm noch drei andere Prager Professoren, namentlich Stanislaus von Znaim und Stephan von Palec; allein ohne Zweifel wollten diese Anhänger Gregors XII. nicht nach Pisa, sondern zu Gregor reisen und wurden darum von dessen Hauptfeind, Cardinal Balthasar Cossa, zu Bologna verhaftet [1]). Der königliche Gesandte dagegen mußte den Cardinälen zu Pisa vorstellen, „daß auf das religiöse Schisma das politische gefolgt sei. Wer sich an dem einen oder andern betheilige, widerstehe Gott. Die Gewalt des römischen Königs sei Haupt und Quelle aller übrigen Mächte, die als Theile dem Allgemeinen entsprossen seien. Ruhig habe König Wenzel diese höchste Gewalt schon vor Ausbruch des kirchlichen Schisma's bekleidet, bis durch vier Churfürsten das andere Schisma entstanden. Aber auch dann habe er seinen Thron nicht verloren, obwohl Bonifaz IX. auf falsche Vorstellungen und simonistische Einflüsse hin eine Art von Absetzung in ähnlicher Weise unternommen habe, wie manchmal ein kirchlicher Richter eine Excommunikation frevelhaft ausspreche; daß aber diese nichtig sei, erweise sich durch die fortwährende Anerkennung zahlreicher Fürsten und Länder, ohne daß irgend ein Papst diese Darlegung der alten Treue habe verhindern können. Da nun Wenzel unzweifelhaft rechtmäßiger König der Römer und Deutschlands sei, so könnte er eigentlich verlangen, daß, ehe man zur Tilgung des größeren Schisma's Hand anlege, zuerst das geringere (deutsche) getilgt werde. Er gedenke jedoch vor Allem des Unglücks der Kirche und beabsichtige mit den ihm anhängenden Fürsten und Völkern die Bestrebungen des Cardinalscollegiums, der Christenheit einen wahren Papst zu verschaffen, kräftigst zu unterstützen. Er verabscheue alle Irrthümer gegen den Glauben, und wenn auch Einige sein Reich in das Gerede gebracht hätten, als ob die Böhmen Ketzer seien und glaubten, daß nach der Consecration noch materielles Brod im hl. Sakrament zurückbleibe (Wiclifitismus), und als schütze er sie darin, so sei dieß eine Lüge wüthender Hunde (der deutschen Nation an der Universität Prag), und er sei bereit, Alle, die der Ketzerei schuldig befunden würden, mit dem Feuertod zu bestrafen ... Die Cardinäle möchten auf ihn als den wahren und höchsten Vogt der römischen Kirche und des apostolischen Stuhles rechnen und ihm ihr weiteres Vorhaben mittheilen. Er werde mit den ihm unterworfenen Fürsten

1) Höfler, a. a. O. S. 208.

und Ländern für die Herstellung der Einheit der Kirche eintreten, und sei einmal diese Einheit unter Einem Papste hergestellt, dann werde auch schnell die andere Einheit unter Einem Kaiser, ihm, hergestellt werden" [1]). Gleichzeitig traf Wenzel Anstalten, um, ähnlich wie es in Frankreich geschah, so auch in Böhmen Clerus und Universität für Substraktion von der Obedienz Gregors XII. zu gewinnen. Aber er fand dabei Widerstand, sowohl beim Erzbischof als der Universität, und von den vier Nationen der lezteren (cechische, bayrische, polnische und sächsische) zeigte sich nur die cechische, namentlich Hus und sein wiclifitisch gesinnter Anhang, diesem Plane geneigt, um so mehr, als ihnen dieß die beste Gelegenheit gab, die verhaßten Deutschen zu unterdrücken und die Herrschaft über die Universität völlig an sich zu reißen. Zugleich konnte man hiebei den Erzbischof, der den Wiclifiten gefährlich war, lähmen — durch Entzweiung mit dem König. Aus Haß gegen die Deutschen machten auch ganz orthodoxe cechische Magistri gemeinsame Sache mit den Wiclifiten, und selbst Herr Nicolaus von Lobkowic, einer der einflußreichsten Männer am Hof, ließ sich von Hus gewinnen. Man stellte dem König vor: wenn er seinen Plan in Betreff der Substraktion von Gregor XII. und der Anerkennung des Pisanums durchführen wolle, so müsse den Deutschen das Uebergewicht, das sie an der Universität besäßen, genommen werden. Faktisch stehe die Sache so, daß sich nur zwei Nationen in Prag befänden, die cechische und die deutsche, indem ja die Bayern, Sachsen und Polen sämmtlich Deutsche seien. So hätten jezt die Deutschen in allen Universitätsangelegenheiten drei Stimmen, die Cechen nur eine. Das sei sehr unbillig (davon sagten sie nichts, daß die Zahl der deutschen Studenten zehnmal größer war, als die der Cechen) und das Gegentheil müsse eingeführt werden, wie denn auch in Paris und Bologna die einheimische Nation je drei Stimmen habe (unwahr). Hus und seine Freunde rechneten hiebei auf den alten Groll Wenzels gegen die Deutschen (seit seiner Absetzung im Jahre 1400), und erschienen selbst am königlichen Hoflager zu Kuttenberg, um die Sache zu betreiben. Dabei wurden sie noch durch Deputirte des französischen Königs und der Pariser Universität unterstüzt,

1) Höfler, a. a. O. S. 209 ff.; ebenso in s. Schrift: Ruprecht von der Pfalz, 1861. S. 421 f. Palacky, Gesch. Böhmens, Bd. III. 1. S. 225 u. 240. Höfler bedauert (in s. Schrift: Mag. Joh. Hus ꝛc. S. 210), daß diese Urkunde ohne Datum sei; aber ich meine, es gelte für sie das gleiche Datum, wie für Wenzels Brief an die Cardinäle, nämlich 24. Nov. 1408; s. oben S. 794.

Alles daran lag, Böhmen und seine Hochschule für Pisa zu ge-
. In Folge von alle dem erließ Wenzel am 18. Januar 1409
uttenberg aus in schwülstigem Styl das Edikt: „Da jede ge-
: Liebe vom eigenen Ich beginnt, so ist es unbillig, daß die
: Nation, die des Rechts der Einwohnerschaft in Böh-
böllig untheilhaftig ist, bei den verschiedenen Geschäftsver-
ngen der Universität sich drei Stimmen zugeeignet hat, während
jmische, die rechtmäßige Erbin des Königreichs, sich nur einer
. Ohne allen Verzug müssen fortan der böhmischen Nation bei
Berathungen, Gerichten, Prüfungen und Wahlen ꝛc. der Univer-
cei Stimmen zukommen, wie denn auch an den Universitäten von
und Italien die einheimische Nation gleiches Vorrecht hat" [1]).
war das Doppelte erreicht: der kirchenpolitische Plan des Königs,
Substraktion von der Obedienz Gregors XII. war trotz des
ichen Widerstandes gesichert, aber zugleich auch der wiclifitisch-
hen Richtung die Möglichkeit der Entfaltung und der Weg zur
aft geöffnet, was Wenzel und Andere gar nicht ahnten. —
: Tage später, am 22. Januar 1409, verbot Wenzel allen seinen
hanen, geistlichen und weltlichen, dem Papst Gregor XII. noch
welchen Gehorsam zu leisten, und wieder etwas später schloß er
'. Februar mit dem Gesandten der Pisaner, Cardinal Landulf
ari, den Schlußvertrag, dessen wir in Bälde gedenken [2]).
atürlich fand das königliche Dekret, das die Rechtsverhältnisse
Universität umstürzte, an Hus einen sehr eifrigen, wenn auch
schen Vertheidiger, und alle Appellationen und Bemühungen der
igten drei Nationen waren erfolglos, so daß sie endlich, Lehrer
tudirende, wohl über 20,000 an der Zahl, im Sommer 1409 von
ıbzogen, die Universität Leipzig gründeten und andere Hochschulen,
Ingolstadt, Rostock und Krakau, vergrößerten, während Prag
ümmern begann [3]).
: mehr sich Wenzel den Pisanern näherte, um so mehr fühlte sich
ch Ruprecht zu Gregor XII. hingezogen, aber wie überall, so
es auch hier bei ihm an kräftigem Einschreiten, und während

Höfler, Mag. Joh. Hus ꝛc. S. 216—251; desselben Ruprecht von der
. 423 f. Palacky, a. a. O. S. 227. 230—232.
Martene etc. T. VII. p. 923. *Mansi* T. XXVII. p. 206. Höfler, M.
s ꝛc. S. 216.
Höfler, M. Joh. Hus ꝛc. S. 229. 234 f. 244. 247.

Frankreich unausgesezt mit der Kirchenfrage beschäftigt war und Briefe und Gesandte in fast zahlloser Menge diesem Zweck widmete, blieb Ruprecht, der von Gott bestellte Schirmvogt der Kirche, fort und fort unthätig. Seine Sache wäre es namentlich gewesen, die beiden Päpste, die einander bereits bis auf wenige Stunden nahe gekommen waren, vollends zusammenzuführen, aber wir begegnen nirgends einem Brief oder Boten, den er deßhalb nach Italien schickte. Da er überzeugt war, daß Frankreich bei seiner Energie in der Kirchenfrage namentlich auch darauf ausgehe, das Uebergewicht über Deutschland zu erhalten [1]), so hätte er nur um so mehr in dieser Sache eintreten und sie möglichst in die eigene Hand nehmen sollen. Aber freilich, wie konnte er dieß, auch nur dem zerklüfteten Deutschland gegenüber, das in dieser Sache wieder das traurigste Bild der Uneinigkeit bot. Die kirchliche Spaltung hatte hier bis in die einzelnen Bezirke, Städte, Bisthümer und Abteien hinein giftig gewirkt, und überall standen sich die Parteien wie in bitterem Wortstreit, so in blutigen Fehden gegenüber. — Da der Versuch, die kirchliche Frage auf dem Nürnberger Reichstag im Oktober 1408 zu erledigen, troß der Ankündigung gar nicht unternommen worden war, sollte endlich der große Reichs- und Kirchentag zu Frankfurt am Sonntag nach Epiphanie 1409 (13. Januar) die ebenso schwierige als wichtige Aufgabe lösen. Die Bedeutung dieser Versammlung erkennend beschlossen sowohl Gregor als die Cardinäle, Gesandte nach Frankfurt zu beordern, und wählte Ersterer dazu seinen oftgenannten Neffen Antonio Corrario, die Cardinäle dagegen ihren Collegen Landulf von Bari (S. 787) und baten zugleich in Briefen an den König und die Königin von Frankreich, daß man auch von da aus den Reichstag beschicke [2]). Noch jezt besitzen wir einen Bericht des Cardinals von Bari an seine Committenten. Er war am 5. November oder Dezember 1408 von Pisa abgereist, über Trient nach Brixen, Innsbruck, Constanz, Schaffhausen, Basel und Freiburg gegangen und hatte überall freundliche Aufnahme und große Sehnsucht nach kirchlichem und politischem Frieden gefunden. In Freiburg gewann er den Herzog von Oestreich für die Cardinäle und das Pisanum. Seine Reise über Colmar fortsetzend kam er am 28. Dezember nach Straßburg und erfuhr hier, daß der Erzbischof von Mainz, Johann II. Graf von Nassau, am

1) Höfler, a. a. O. S. 422 f.
2) *Martene et Durand.* T. VII. p. 888 sq. *Mansi* T. XXVII. p. 187 sq.

8. Januar 1409 eine Synode halten wolle, um zum Voraus zu berathen, was in Frankfurt geschehen solle. Der Cardinal schließt mit der Bemerkung, daß er sich am folgenden Tag nach Speier begebe und hier entscheiden wolle, ob er von da nach Mainz, oder nach dem näher gelegenen Heidelberg zum römischen König gehe [1]). Wir wissen nicht, was er in dieser Beziehung gethan, auch nicht, ob die fragliche Vorversammlung zu Mainz irgend zu Stande kam, zur bestimmten Zeit aber erschien er in Frankfurt, wo außer König Ruprecht auch die Erzbischöfe von Mainz und Cöln, Herzog Heinrich von Braunschweig, Landgraf Hermann von Hessen, Markgraf Friedrich von Meißen, Burggraf Friedrich von Nürnberg, sehr viele Bischöfe, Aebte und Grafen, sowie auch Gesandte von Frankreich und England anwesend waren [2]). Offenbar mit Wissen und Willen des Churfürsten von Mainz hielt Robert von Franzola, Doctor der Rechte und Advokat des mainzischen Consistoriums, einen Vortrag, welcher das Verfahren der in Pisa versammelten Cardinäle rechtfertigen sollte [3]). Sechs Tage nach Beginn der Verhandlungen kam auch Antonio Corrario, der Neffe und Gesandte Gregors, mit ausgedehnten Vollmachten versehen [4]) und hielt gleich in der nächsten Sitzung eine, wie Dietrich von Niem behauptet (l. c.), für die Cardinäle und für Landulf von Bari insbesondere sehr beleidigende Rede, die fast allgemein mißfallen habe. Aus andern Quellen wissen wir, daß Gregor durch ihn erklären ließ, er habe zwar seine Synode bereits nach Udine (Wyden) in Friaul berufen [5]), wolle aber die Bestimmung über Ort und Zeit dem römischen König überlassen, wie er denn überhaupt ihm und nicht den Cardinälen das Mittleramt in dem Streit um die Tiare in die Hand legen wollte. Das hiernach zu berufende Concil solle entscheiden, ob Gregor seinem Eid und Versprechen Genüge gethan habe oder nicht. Wenn nicht, so wolle er sogleich resigniren, habe er aber nach Ansicht der Synode bisher recht

1) *Martene et Durand.* T. VII. p. 899—909. *Mansi* T. XXVII. p. 192—200.

2) *Theod. a Niem*, de Schismate, lib. III. 39. Nach einem Brief des französischen Königs an die Cardinäle, bei *Mansi*, l. c. p. 113 sq., hatte er den Patriarchen von Alexandrien nebst zwei Doktoren der Pariser Universität nach Frankfurt geschickt.

3) Höfler, Ruprecht von der Pfalz, S. 415. Häberlin, allgem. Welthistorie, Bd. IV. S. 506. Einen Auszug aus der Rede Franzola's theilte Lenfant aus einem Codex des Senators Uffenbach aus Frankfurt a. M. mit. *Lenfant*, hist. du Concile de Pise, 1824. T. I. p. 330 sqq.

4) *Raynald.* 1408, 60.

5) *Raynald.* 1408, 67.

gehandelt, „so wolle er fortan rathen und helfen, gütliche Wege zur Einigung der Kirche einzuschlagen“ [1]). Hierauf erklärte Cardinal Landulf, daß er für Verlegung der Synode von Pisa weg nach einem andern Ort keine Vollmachten habe, und auf Betreiben des Erzbischofs von Mainz erklärte sich schließlich die große Mehrzahl für Neutralität zwischen beiden Prätendenten, wogegen König Ruprecht für gut fand, schon zwei Tage nach der Ankunft des Gregor'schen Legaten mit ihm nach Heidelberg zurückzukehren [2]). Auch sezte er jezt den Reichsständen seine Ansicht über die Kirchenfrage in einem schönen Schreiben aus einander, worin er zunächst über den Tag von Frankfurt referirte und sofort die zwei Hauptgedanken aussprach: 1) es sei keineswegs hinlänglicher Grund vorhanden, Gregor die Obedienz aufzukünden,, vielmehr werde dieß und die ganze Geschichte mit der Pisaner Synode von Frankreich aus lediglich egoistischen Planen „zu grossin schandin und schadin“ des Reichs betrieben, und daß 2) auf dem von den Cardinälen eingeschlagenen Weg „vil e ein trifaltigkeit und noch ein grosser zweyunge und schande in der heilgin cristenheit werde, dann lange czyt leider gewesen ist“ [3]). — Landulf von Bari aber begab sich weiterhin nach Böhmen und schloß hier mit Wenzel am 17. Februar 1409 den definitiven Vertrag, wornach dessen Gesandte zu Pisa als die des wahren römischen Königs anerkannt werden sollten [4]).

Unterdessen hatte Gregor XII. von Rimini aus am 14. Dezember 1408 den abgefallenen Cardinälen abermals Gnade, Verzeihung und Restitution angeboten, wenn sie innerhalb 30 Tagen (die als Legaten abwesenden binnen drei Monaten) zu ihm zurückkehren würden. Dabei beleuchtete er in einer ausführlichen Geschichtserzählung das ganze Benehmen der Cardinäle und klagte besonders über Balthasar Cossa, den iniquitatis alumnus und perditionis filius, der, seine Stellung als Legat von Bologna mißbrauchend, schon lange vor dem Abfall der übrigen Cardinäle den Papst als meineidig und schismatisch beschimpft, üble Gerüchte über ihn ausgesprengt und die übrigen Cardinäle, sowie

---

1) Höfler, a. a. O. S. 415. *Wencker*, apparatus et instructus Archivorum, 1713, p. 295 sq.

2) Höfler, Ruprecht von der Pfalz, S. 415 ff.

3) Janssen, Frankfurter Reichscorrespondenz, 1863. Bd. I. S. 139 ff.; nicht ganz vollst. bei *Wencker*, l. c. p. 294 sqq.

4) Höfler, M. Joh. Hus ꝛc. S. 213; dessen Ruprecht v. d. Pfalz, S. 435. Palacky, a. a. O. S. 225.

: Prälaten, Städte und Privatpersonen verführt habe. Besonders habe
urch Lügen, Geschenke und Versprechungen den Cardinal Petrus Phi-
i, durch Einschüchterung den Cardinal von S. Croce gewonnen, die
tlichen Wappen überall entfernt, die Boten des Papstes verhaftet
die Geldsendungen an ihn gehindert. Zulezt seien auch die Car-
ile Heinrich von Tusculum, Angelus von St. Pudentiana und Lan-
von St. Nikolaus, die viel länger als Andere bei ihm in Lucca
ieben (S. 787) und seine Berufung eines Generalconcils gebilligt
en, zu den Rebellen übergegangen [1]).

Da die Vorgeladenen nicht erschienen, wurden sie am 14. Januar
9 von Gregor als Apostaten, Schismatiker, Verleumder, Meineidige
Verschwörer mit Bann und Absetzung und Verlust aller Würden
Beneficien ꝛc. bestraft und den Gläubigen aller Verkehr mit ihnen
oten [2]). Soweit noch Gregors Obedienz reichte, fühlten die Be-
fenen das Gewicht dieser Sentenz. So verlor z. B. Peter Philargi
Erzbisthum Mailand und alle andern Pfründen, ja Einige wur-
sogar der Freiheit beraubt. Um so bitterer waren sie jezt gegen
:gor und namentlich setzte es sich Peter Philargi zur Aufgabe, recht
e Fürsten und Städte für die Substraktion zu gewinnen. In
chem Sinn wirkte auch der König von Frankreich, daß aber selbst
Venetianer, Gregors Landsleute und ihm lange innig zugethan, zu-
ebenfalls abfielen, hatte wohl seinen Grund auch darin, daß er
n Neffen des Doge Michael Steno nicht zum Bischof beförderte [3]).
: Florentiner aber waren schon mit Anfang des Jahres 1409 soweit
geschritten, daß sie am 13. Januar den Avignon'schen Papst, ob-
ch sie seiner Obedienz gar nicht angehörten, dringend zum Erscheinen
Pisa aufforderten und am 26. desselben Monats feierlich von der
edienz Gregors zurückzutreten erklärten, wenn er nicht bis 26. März
önlich in Pisa eintreffe. Zugleich suchten sie auch zwischen König
islaus von Neapel und den Cardinälen Frieden zu stiften, richtig
nnend, daß ersterer der gefährlichste Feind des Pisanums werden
nte [4]). Das Bemühen Gregors, die Florentiner wieder auf andere

1) *Raynald.* 1408, 61 sqq. *Mansi* T. XXVII. p. 67—73. *Hard.* T. VIII. p. 171 sqq.
2) *Raynald.* 1409, 1. *Mansi*, l. c. p. 73—77. *Harduin*, l. c. p. 177 sqq.
3) *Martene et Durand.*, Vet. Script. T. VII. p. 864. 869—883. 899. 902.
si T. XXVII. p. 191. 204. Höfler, Ruprecht v. d. Pfalz, S. 433.
4) *Martene et Durand.* l. c. p. 931. 937. 946. 948. *Mansi*, l. c. p. 213. 425.
. 433. 492. *Antonini*, Summa historialis, P. III. Tit. 22. c. V. § 2.

Gesinnung zu bringen, blieb ohne Erfolg. Sein dießfallsiges Schreiben aus Rimini vom 12. März 1409 enthält mehrere für die Geschichte des Schisma's beachtenswerthe Punkte. Hienach hatte Gregor schon damals, als er aus dem Kirchenstaat nach Siena ging, die Florentiner um Aufnahme in eine Stadt ihres Gebiets gebeten, aber abschlägige Antwort erhalten. Auf die Behauptung der Florentiner: es sei ihnen von gelehrten und gottesfürchtigen Männern versichert worden, daß den Cardinälen die Berufung eines Concils zustehe, bemerkt Gregor, diese angeblich gottesfürchtigen Männer seien filii perditionis, die rebellischen Cardinäle von Aquileja, Thury und Balthasar Cossa, welcher leztere einige Gelehrte zu Gutachten in diesem Sinn verleitet habe. Er sei caput mali. Die Cardinäle hätten die Fiktion gebraucht, als ob sie ihr Concil schon am 15. Mai (?) ausgeschrieben hätten, während ihnen doch erst gegen Ende Augusts Pisa eingeräumt worden sei. Er, der Papst, habe nicht hartnäckig auf seiner Synode beharrt, sondern den Cardinälen durch den König von Ungarn, durch den Dogen von Venedig und später durch Carl Malatesta Anerbietungen eines gemeinsamen Concils gemacht, die er jezt erneuere. Ein Schiedsgericht, von beiden Theilen ernannt, solle den Ort dafür bestimmen u. s. f. [1]).

Wenige Tage zuvor hatte Benedikt XIII. definitiv mit seinen Cardinälen gebrochen. Am 25. Januar hatten sie an ihn von Pisa aus ein langes Schreiben erlassen, worin sie ihre frühere Angabe, mit seiner Ermächtigung auf eine Synode eingegangen zu sein, festhielten und ihn dringend baten, in Pisa zu erscheinen. Rücksichtlich Gregors, der kaum mehr habe, wohin er sein Haupt lege (?), werde Sorge getroffen werden, daß seine etwaige Widersetzlichkeit der kirchlichen Einheit nicht schade [2]). Hierauf wies sie Benedikt in seinem Schreiben vom 5. März 1409 auf die Beschlüsse seiner Synode zu Perpignan hin, die er bereits publicirt habe, sowie auf die Schreiben, welche seine nach Italien bestimmten Gesandten überbringen würden, sobald sie die nöthigen Geleitsbriefe erhalten hätten. Daran schloß er eine sehr ernste Warnung vor Vornahme einer neuen Papstwahl [3]). Aber durch die Gutachten von ganzen Universitäten und vielen einzelnen Gelehrten, durch die

---

1) *Mansi*, l. c. p. 77—83. 435 sq. *Harduin* T. VIII. p. 180 sqq. *Martene et Durand.* l. c. p. 950 sqq.

2) *Martene et Durand.* l. c. p. 925 sqq. *Mansi*, l. c. p. 207 sqq.

3) *Martene et Durand.* l. c. p. 981 sqq. *Mansi* T. XXVI. p. 1119 sq.

Zuschriften von Königen und durch die Ankunft vieler Gesandten und Prälaten ermuthigt, eröffneten die vereinigten Cardinäle beider Obedienzen am festgesezten Tage, den 25. März 1409, die Pisaner Synode, obgleich Ladislaus von Neapel in seinem und Gregors Interesse sie durch einen Einfall in's Florentinische zu verhindern gesucht hatte [1]).

Zweites Kapitel.

Die Synoden dieser Zeit, vom Beginn des großen Schisma's 1378 bis zum Concil von Pisa 1409.

§ 728.

Die ersten Synoden unter Urban VI. vom Jahr 1378—1381.

Gerade um die Zeit, als die Unzufriedenheit mit Urban VI. zum Schisma zu führen drohte, veranstaltete Erzbischof Hugo II. von Benevent am 24. August 1378 ein ansehnliches Concil, welches — Provinzial- und Diöcesan-Synode zugleich — in 72 Kapiteln theils die ältern Statuten bestätigte, theils neue hinzufügte. Nach der die Einleitung bildenden Numer 1 werden in Nr. 2 alle Häretiker, besonders die Paterener, die Gazatores, die Armen von Lyon, Passaginer, Cesalpiner, Manichäer, Amadisten und Spenonesten (Speronisten) mit Bann und Güterconfiscation belegt (vgl. Bd. V. S. 734). 3. Blasphemie gegen Gott und die Heiligen wird strenge verboten. 4. Niemand darf ein Heiligenbild aufstellen, wenn nicht die abgebildete Person vom hl. Stuhl canonisirt oder approbirt ist. Wer einer Kirche etwas stiehlt, ist excommunicirt. 5. Wahrsagereien u. dgl. werden strengstens verboten. 6. Das Chrisma und heilige Oel und alle andern sacramenta seu liquores müssen sorgfältig verschlossen sein, damit kein Mißbrauch geschehen kann. Die Gefäße für die hl. Oele müssen aus Metall, nicht aus Glas sein. 7. Wer eine Kirche oder ein Kloster erbricht oder demolirt (es ist wohl demolitores zu lesen), Brand stiftet, päpstliche und bischöfliche Erlasse fälscht, gegen den apostolischen Stuhl oder gegen seinen Bischof verrätherisch ist, wird excommunicirt. 8. Ebenso wer Wucher treibt. 9. Niemand darf einen Wucherer in seine Wohnung

1) *Martene et Durand.* l. c. p. 985. *Mansi* T. XXVII. p. 214. Christophe, a. a. O. Bd. III. S. 228 ff.

aufnehmen; 10. Niemand sich zum Zeugen oder Notar hergeben, wenn ein Wucherer sein Testament machen will. 11. Bei Strafe der Excommunikation muß jeder Gläubige die ihm bekannten Wucherer binnen zehn Tagen dem Bischof anzeigen, damit diese schreckliche (und offenbar damals sehr verbreitete) Pest erstickt werden kann. 12. Wer falsches Zeugniß gibt oder falsche Zeugen oder Zeugnisse vorweist, wird strengstens bestraft. 13. Gegen Simonie. 14. Es kommt oft vor, daß Jemand durch Verwendung oder Fürsprache eines Mächtigen, den man nicht beleidigen darf, ein kirchliches Beneficium erlangt. Wer Solches thut, wird excommunicirt und verliert das Beneficium. 15. Wenn ein Testament binnen Jahresfrist nach dem Ableben des Testators noch nicht vollzogen ist, so devolvirt die Execution an den Bischof. 16. Dieß darf Niemand hindern. 17. Wer für Jemanden ein Testament abgefaßt hat, muß innerhalb eines Monats vom Tode des Testators an dem Bischof oder seinem Vikar davon Anzeige machen. 18. Niemand darf einen Testirenden veranlassen, daß er durch irgend eine Klausel u. dgl. den Bischof oder seine Curie um die portio canonica ꝛc. bringt. 19. Keine kirchliche Person darf die Execution eines Testamentes übernehmen, bevor sie dem Bischof hinlängliche Sicherheit für getreue Vollziehung geleistet hat, damit die Hinterlassenschaft nicht zur Selbstbereicherung verwendet wird. 20. Die Disposition über unrecht Erworbenes, wobei man nicht sicher weiß, wem zu restituiren ist, steht dem Bischof und nicht dem Testamentsexecutor zu; auch kann der Testirende nicht darüber verfügen. 21. Die Testamentsexecutoren und Erben müssen die dem Bischof oder der Kirche gebührende Quart oder portio canonica binnen Jahresfrist vollständig bezahlen. 22. Wer ein dem Bischof oder einer Kirche oder einem Cleriker bestimmtes Legat vorenthält, wird excommunicirt, bis er restituirt. 23. Ebenso wer ein der Kirche gehöriges Gut oder Eigenthum ꝛc. in Besitz hat und nicht zurückgibt, oder den der Kirche schuldigen Census nicht bezahlt. 24. Ebenso wer den Besitzstand der Kirche an Rechten, Einkünften ꝛc. irgend stört. 25. Ebenso wer den geistlichen Personen Lasten und Abgaben auflegt, sie um ihre Freiheit bringen will oder hinterlegtes Kirchengut antastet. 26. Ebenso alle Herren, welche in ihrem Gebiet den Verkauf von Brod ꝛc. an Geistliche verbieten. 27. Wer aus einer bischöflichen Curie Akten u. dgl. stiehlt, ist eo ipso excommunicirt. 28. Niemand darf dazu rathen und beihelfen, daß die kirchliche Jurisdiktion gehindert werde. 29. Niemand darf zum Präjudiz für den Bischof und seine Suffraganen Beneficien

ben, oder über kirchliche Angelegenheiten entscheiden. 30. Niemand ohne canonische Institution eine Dignität, ein Personat, ein Be- :um oder kirchliche Einkünfte ꝛc. besitzen, oder sich in die Verwaltung Abteien mischen ohne Erlaubniß und Auftrag der zuständigen ıenrektoren. 31. Wer bereits ein Curat-Beneficium hat, darf ohne liche Dispens nicht auch ein zweites besitzen. 32. Wer ein De- :, Archipresbyterat, eine Abtei, ein Priorat, Personat, eine mit jorge verbundene Dignität, oder eine Pfarrkirche inne hat, muß :n Jahresfrist die entsprechende Weihe erwerben, und es darf Nie- › eine solche Stelle erhalten, wenn er nicht das 25. Jahr ange- ı hat, ehelicher Abkunft ist und durch gute Sitten und Kenntnisse :mpfiehlt. 33. Wer eine Seelsorg- oder Pfarrkirche inne hat, muß nlich ihr dienen; ausgenommen sind nur die Geistlichen der Dom- :n, die an der Pfarrkirche für sich einen Vikar stellen dürfen. Aber dieser muß vom Bischof approbirt sein. 34. Alle früher ertheilten ıensen von der Residenzpflicht werden anmit zurückgenommen (mit we- ı Ausnahmen). 35. Alle Canonici an den bischöflichen Kirchen und Seelsorgpriester müssen an den feierlichen Rogationen, Litaneien und essionen, mit dem Superpellicium bekleidet, sich betheiligen, bei Strafe ɔrei Carlini (ein jetziger neapolitanischer Carlino ist eine Silbermünze Werth von $3^1/_2$ Sgr. = 12 Kreuzer). 36 u. 37. Kein Cleriker darf Güter seiner Kirche verkaufen, in langjährigen Pacht oder in Emphy- geben u. dgl. 38. Kein Fremder darf in der Provinz Messe lesen gl. ohne Erlaubniß des Bischofs oder seines Vikars. 39 u. 40. Es nt häufig vor, daß Canoniker an den Domkirchen, besonders in :vent selbst, so viele Beneficien haben, daß sie wochentlich zu mehr sieben Messen verpflichtet sind und eine dieser weitern Messen durch ere persolviren lassen. Dieß darf nicht mehr geschehen. Sie müssen Beneficien, die sie zu diesen weitern Messen verpflichten, dem Bischof ckgeben. 41. Was in einem Testament für Messen legirt ist an :rn und Häusern, muß den Geistlichen, welche diese Messen celebriren, ıatura) verabfolgt werden, und es darf nicht blos eine Geldent- igung dafür verabreicht werden. 42. Aufzählung der Reservatfälle. e Erlaubniß des Bischofs darf kein Mönch Beicht hören. 43 u. 44. Die ıten müssen gewissenhaft entrichtet werden. 45. Die Aebte, Erz- ter, Kirchenrektoren und Kapläne müssen je im November die ge- chen Abgaben an den Bischof entrichten. 46. Cleriker, welche Würfel en oder Waffen tragen, werden um Geld gestraft. Auch darf kein

Cleriker eine Kapuze mit Knöpfen tragen. 47. Vorschriften über die Kleidung der Cleriker. 48. Kein Cleriker darf Wirthshäuser besuchen, außer auf Reisen, bei Strafe von einem Goldgulden. 49. Wer sich ohne Erlaubniß seines Bischofs von einem Andern weihen läßt, ist excommunicirt; ebenso wer sich von einem fremden Bischof die hl. Oele geben läßt. 50. Kein Cleriker darf eine Wirthschaft oder einen Kaufladen haben. 51 u. 52. In den geschlossenen Zeiten darf keine Hochzeit gefeiert werden. 53. Kein Bischof der Provinz darf, wie leider öfter geschieht, in die Rechte eines Collegen oder des Metropoliten eingreifen, fremde Diöcesanen firmen, weihen ꝛc. 54. Es darf nicht mehr geschehen, daß Verstorbene wegen Armuth nicht kirchlich beerdigt werden. 55. Kein Cleriker darf eine Concubine haben. 56. Alle verdächtige Frauenspersonen müssen aus den Häusern der Cleriker entfernt werden. 57. Wer verheirathet ist, darf keine Concubine haben. 58. Das Betreten der Frauenklöster ist verboten. 59. Die Klosterfrauen dürfen nicht außerhalb des Klosters speisen und Niemanden zu sich zu Tische laden. 60. Die Gevatterschaften geben oft Veranlassung und Gelegenheit zu Fleischessünden, namentlich bei Clerikern, ja manche Gevatterschaften werden lediglich zu dem Zweck eingegangen, um leichter zusammenkommen zu können; deßhalb dürfen Geistliche nur mit nahen Verwandten Gevatterschaft eingehen. Auch soll die Zahl der Pathen vermindert werden, damit nicht so viele Ehehindernisse entstehen. 61. Clandestine Ehen sind verboten. 62. Die Pfarrrektoren und Kapläne müssen alle Sonntage in der Kirche, an der sie dienen, Messen lesen. 63. Aufzählung der Festtage. 64. Wer 15 Tage lang in der Excommunikation blieb, darf, Todesgefahr ausgenommen, nicht absolvirt werden, bevor er hinlängliche Sicherheit in Betreff der nachträglichen Bußvollziehung geleistet hat. Auch muß er, wenn er 15 Tage lang excommunicirt blieb, einen Gulden Strafe bezahlen, wenn aber einen ganzen Monat, zwei Gulden u. s. f. 65. Niemand darf eine neue Regel, oder Congregation, oder Observanz ꝛc. einführen. 66. Die Pfarrgeistlichen müssen den Gläubigen einschärfen, wenigstens jährlich einmal zu beichten und an Ostern die hl. Eucharistie zu empfangen. 67. Sie müssen Verzeichnisse derjenigen, welche dieser Pflicht genügt haben, anfertigen und dem Bischof überreichen. 68. Die Gläubigen müssen an Sonn- und Festtagen in die Kirche gehen und zwar in ihre eigene Pfarrkirche, nicht in eine fremde. Um dieß zu bewirken, muß fortan jeder Priester, bevor er in seiner Kirche (am Sonn- oder Festtag) die Messe beginnt, fragen,

ob kein Fremder anwesend sei. Ist ein solcher da, so muß er ihn hinausweisen und darf mit dem Gottesdienst nicht beginnen, bevor er gegangen ist. Weigert er sich zu gehen, so ist er dem Bischof anzuzeigen. 69. Jeder Pfarrpriester muß in seiner Kirche ein Verzeichniß der Excommunicirten seiner Pfarrei haben, welches alle Sonntage zu verlesen ist, sammt dem allgemeinen Eingang: „Excommunicirt sind alle Häretiker und ihre Gönner, Alle, die der Kirche den Zehnten vorenthalten und alle notorischen Concubinarii und Wucherer.“ 70. Alljährlich soll am Tage von St. Bartholomäi hier in Benevent eine (Provinzial-) Synode gehalten werden. 71. Der Metropolit ꝛc. hat das Recht, die Synodalcanonen zu erklären und abzuändern. 72. Jeder Bischof und jeder Rektor einer Pfarrkirche muß innerhalb eines Monats eine authentische Copie dieser Constitutionen für sich anfertigen lassen und selbe bei der nächsten Synode vorweisen [1]).

Im gleichen Jahre, 1378 den 16. November, suchte Erzbischof Simon de Sudbury von Canterbury auf einer Provinzialsynode zu Gloceſter einem seit lange schon bestandenen Unfug ein Ende zu machen. Manche niedere englische Geistliche hatten nämlich, um Mittel für ein luxuriöses Leben zu erlangen, ungebührliche Geldforderungen an die Gläubigen gestellt. Die Synode verordnete darum, daß die Geistlichen, welche für Abhaltung von Jahrtägen bestimmt sind (capellani annualia celebrantes), mit jährlich sieben Mark, oder Speisung und drei Mark, die Seelsorggeistlichen aber mit acht Mark, oder Speisung und vier Mark Sterling zufrieden sein müßten, falls nicht der Diöcesanbischof Anderes anordne. Wer mehr verlange, verfalle ipso facto der Excommunikation [2]).

Wie wir schon oben sahen (S. 676), waren die spanischen Reiche bei Beginn des Schisma's schwankend, auf welche Seite sie treten sollten, und die vier deßhalb im Jahre 1379 veranstalteten Synoden führten zu keinem festen Resultate. Zu Alcala und Toledo wurde gar nichts entschieden, zu Illascas und Burgos neigte sich Castilien mehr auf Seite Urbans [3]), im folgenden Jahre aber (1380) trat nach dem Tode des Königs Heinrich Transtamare sein Sohn Johann I. von Castilien sammt den Großen seines Reiches feierlich auf Seite des Ge-

1) *Mansi* T. XXVI. p. 619—656.
2) *Mansi*, l. c. p. 617 sqq. *Harduin* T. VII. p. 1888.
3) *Mansi*, l. c. p. 656 sqq.

genpapstes. Es war dieß eine Folge des Convents zu Medina del Campo im Bisthum Salamanka. Schon bei seiner Krönung zu Burgos hatte der neue König die Papstfrage in einer Versammlung seiner geistlichen und weltlichen Großen zur Sprache gebracht. Da die Ansichten aus einander gingen, schickte er Gesandte nach Rom und Avignon, um von beiden Prätendenten nähere Aufschlüsse und Beweise über ihr Recht zu erbitten, überdieß aber auch von Andern, Geistlichen und Laien, möglichst viele und sichere Nachrichten über den Hergang bei der Wahl Urbans u. s. f. einzuziehen. Nachdem die königlichen Gesandten diesem Auftrag in großer Ausdehnung entsprochen, schickten auch die beiden Prätendenten ihrerseits Vertrauensmänner nach Castilien, um ihre Sache zu führen. Von Urbans Seite kamen die beiden tüchtigen Juristen Franz von Urbino, Bischof von Faenza, und Franz de Siclenis aus Pavia, Clemens VII. dagegen war durch Cardinal Peter von Luna vertreten. Da die Cardinäle von Mailand und Florenz noch immer eine neutrale Stellung einnehmen wollten und weder nach Avignon, noch nach Rom, sondern nach Nizza gegangen waren (S. 676), so schickte König Johann den Bischof von Zamora sammt einigen Galeeren, um sie zu einer Reise nach Castilien zu bestimmen. Sie begnügten sich jedoch, den Gesandten des Königs ihre Ansicht über die Papstfrage mitzutheilen. Nach diesen Vorbereitungen eröffnete der König am 23. November 1380 den Convent zu Medina del Campo, dem er nicht persönlich anwohnte und wozu er außer den Erzbischöfen Petrus von Toledo und Petrus von Sevilla noch viele andere Bischöfe, Adelige und Gelehrte berufen hatte. Am besagten Tage suchte Peter von Luna in einer langen spanischen Rede die Unfreiheit der Wahl Urbans und das gute Recht des Gegenpapstes darzuthun. Zwei Tage später, am Sonntag den 25. November, sprach der Bischof von Faenza für Urban ebenfalls sehr ausführlich, und seine Rede, 17 veritates oder unläugbare Fakta in Betreff der Wahl und ursprünglichen Anerkennung Urbans enthaltend, ist noch vorhanden [1]). Tags darauf übergaben die königlichen Gesandten, die zu Rom und Avignon gewesen waren, eine ihnen von Urban anvertraute versiegelte Bulle, jene ausführliche Denkschrift mit dem Titel Factum enthaltend, wovon wir bereits oben S. 637 ff. das Wichtigste mitgetheilt haben. Sie sollte durch Nachweisung des Thatbestandes zeigen, daß Urban im Rechte sei. Dagegen legte Peter von

1) Bei *Mansi* T. XXVI. p. 670 sqq. *Martene*, Thes. Anecd. T. II. p. 1083 sqq.

Luna am 27. November einige Schriftstücke zu Gunsten seines Herrn vor, und ein Brief desselben an den König vom 26. Mai 1380 [1]), sowie die bekannte Denkschrift der von Urban abgefallenen Cardinäle (dd. 2. August 1378, s. S. 630 ff.) wurden verlesen. Nachdem sofort am 4. Dezember die Gesandten, die der König nach Rom und Avignon geschickt hatte, die vielen dort von Personen aller Stände abgenommenen Zeugenaussagen übergeben hatten, wurde am 6. Dezember in feierlicher Sitzung die Formel des Eides mitgetheilt, den die fraglichen Zeugen hatten ablegen müssen und darauf eine zweite Eidesformel für diejenigen Männer publicirt, welche nach Prüfung obiger Zeugnisse die Frage, wer der rechtmäßige Papst sei, beantworten sollten. Es waren dieß die Erzbischöfe von Toledo und Sevilla nebst mehreren andern Bischöfen, Canonikern, Ordensobern, Archidiakonen und Gelehrten, ungefähr 24 Personen. Eine zweite Commission, zum Theil aus den nämlichen Personen bestehend, mußte die oben erwähnten ältern Zeugenaussagen nach den einzelnen eigens aufgestellten Frage- und Streitpunkten redigiren und die neu zu vernehmenden Zeugen beeidigen. Dieses doppelte Zeugenverhör dauerte vom 28. Dezember 1380 bis in den Mai des folgenden Jahres, und es fanden sich darunter manche Depositionen von Cardinälen und andern angesehenen Geistlichen und Laien, namentlich aus Rom. Nachdem die vom König bestellten Commissäre auf Grund von alledem ihr Verdikt für Clemens gegeben hatten, wurde dieser in der königlichen Deklaration vom 19. Mai 1381 (aus Salamanka datirt) feierlich als der wahre Papst und Statthalter Christi anerkannt und ganz Castilien zu seiner Obedienz verpflichtet [2]).

Am 30. April desselben Jahres 1381 erließ Erzbischof Johann II. (Jenstein) von Prag auf einer Provinzialsynode und mit deren Zustimmung ein nicht uninteressantes Dekret, worin er auch den Clerus der Diöcesen Bamberg, Regensburg und Meißen, über den er als päpstlicher Legat und Vikar des apostolischen Stuhles Jurisdiktionsrechte besaß, zur Befolgung der Statuten seines Vorfahrers Arnest verpflichtete. Er meinte die mit den Worten Rex magnificus beginnende Sammlung, die, auf der Prager Provinzialsynode vom Jahr 1349 (nicht 1355) erlassen, von uns schon oben S. 594 geschildert wurde. Diesen Sta-

1) Bei *Mansi*, l. c. p. 688 sq. und *Baluz.*, Vitae Paparum Aven. T. II. p. 853 sq.

2) *Mansi*, l. c. p. 659—690.

tuten fügte er für die genannten drei Diöcesen noch die sieben weitern Punkte bei: 1. Der Todestag des hl. Wenzeslaus muß auch in diesen drei Diöcesen alljährlich am 28. September als ein festum duplex kirchlich und bürgerlich gefeiert werden. 2. Die Bischöfe dieser drei Diöcesen müssen in Verfolgung der bei ihnen häufigen Ketzer, der Sarraboytä [1]) und waldensischen Bauern eifriger sein, als bisher, und es darf nicht mehr geschehen, daß sie aus Sparsamkeit die Anstellung von Inquisitoren unterlassen. 3. Sie müssen Alle, welche in ihren Bezirken für den Gegenpapst Clemens wirken, verhaften. 4. Mit Geldern, die etwas Wucherisches an sich haben, wie Zinsen, dürfen keine kirchlichen Beneficien fundirt oder dotirt werden. 5. Keinem Mönche darf eine Pfarrkirche verliehen werden, die regulirten Chorherrn und Benediktiner ausgenommen. 6. Mönche dürfen keine weltlichen Geschäfte übernehmen. 7. Die kirchlichen Vorgesezten müssen genauer auf ihre Untergebenen Acht haben und namentlich darüber wachen, daß die Cleriker nicht mit Concubinen leben, die Laien aber im Vater-Unser und Symbölum gehörig unterrichtet sind [2]).

§ 729.

Wiclif und die in seiner Angelegenheit gehaltenen Synoden vom Jahre 1382.

Zwei englische Synoden des Jahres 1382 waren durch die Wiclifitischen Streitigkeiten veranlaßt [3]). Johann Wiclif, im J.

---

1) So nannte man schon im christlichen Alterthum umherschweifende Mönche; wahrscheinlich wurden jezt auch umherschweifende Fratricellen und Geißler so benannt.

2) *Mansi*, l. c. p. 690 sqq. *Harzheim*, Concil. Germ. T. IV. p. 524 sqq. Höfler, Concilia Pragensia, 1862, p. 25 sqq.

3) Die Hauptliteratur über die wiclifitischen Streitigkeiten ist: 1) *Walsingham, Thomas* (Benediktiner zu St. Alban im 15. Jahrh.), historia anglica, ed. *Henry Thomas Riley*, London 1863. 2 Bde. (in der Sammlung Rerum britannicarum medii aevi scriptores). 2) *Knyghton, Henricus* (Canonicus zu Leicester, Wiclifs Zeitgenosse), de eventibus Angliae etc., bei *Twisden*, Script. hist. Anglic. T. II. p. 2644 sqq. 3) *Fasciculi zizaniorum Magistri Johannis Wyclif cum tritico*, angeblich von *Thomas Netter of Walden*, Carmeliterprovinzial in England und Beichtvater Heinrichs V., im J. 1858 edirt von *Shirley* in der obenerwähnten Sammlung Rerum britann. etc. (reich an kleinen Schriften Wiclifs und seiner Gegner, und ebenso reich an Mittheilung kleiner historischer Notizen, so daß wir durch Benützung dieses Werkes manche bisherige Lücke in der Geschichte Wiclifs ausfüllen konnten). 4) The life and opinions of John de Wycliffe (mit Benützung vieler noch unge-

:24 im Dorfe Wiclif bei York (woher sein Beiname) geboren, hatte Oxford mit Auszeichnung Philosophie und Theologie studirt und l schon im Jahre 1356 in einer Schrift „über die lezten Zeiten der rche" (the last age of the church), den Ideen Joachims von Flore h anschließend, gegen wirkliche und vermeintliche Mißstände in der rche sehr scharf angekämpft haben. Ist auch die Aechtheit dieser chrift (gedruckt Dublin 1841) zweifelhaft, so ist doch richtig, daß Wi- f zu jenen Männern gehörte, die voll Schmerz über die Mängel der egenwart und in bester Absicht eine kirchliche Reform anstrebten, aber der den rechten Weg zum Ziele verfehlten. Unzufrieden mit der rweltlichung der Kirche wollte er sie ohne Rücksicht auf veränderte eit und Umstände zur apostolischen Armuth zurückführen und allen tufen des Clerus den Besitz irdischer Güter strengstens verbieten. Die muth sollte indispensables Gesetz für alle Geistlichen aller Zeiten sein, d in diesem Punkte stimmte er mit den von ihm so tief gehaßten ettelmönchen zusammen. Weiterhin hatte er sicher vielfach Recht, wenn über die Veräußerlichung im kirchlichen Leben klagend mehr auf das nere, auf innere Frömmigkeit, Glauben, Demuth, Geistestaufe ꝛc. ang; aber im Verfolg dieser verinnerlichenden Richtung verfiel er em gefährlichen Subjektivismus, der alle kirchliche Autorität aufhob d die kirchliche und sociale Ordnung gemeinsam bedrohte. — Bemerk- h machte er sich, seit er im Jahre 1360 als Mitglied der Universität cford den Kampf gegen die Mendikanten begann, über deren Ueber- iffe jene Hochschule vielfache Klagen erhob. Bald darauf wählte ihn

---

ickten Werke Wiclifs ꝛc.) von *Robert Vaughan*. 2. Ausg. Lond. 1831. 2 Oktav- ıde, nebst Wiclifs Porträt und Anhang von Dokumenten. 5) *Gronemann*, dia- be in J. W. reformationis prodromi vitam, ingenium, scripta. Traject. 1837. Lewald, Dr. Ernst Anton, die theol. Doctrin Johann Wycliffe's, in Niedners itschr. f. histor. Theol. 1846 u. 1847. 7) Lechler, Wiclif und die Lollarden, in edners Zeitschr. ꝛc. 1853 u. 1854. 8) Jäger, Oskar, John Wycliffe und seine deutung für die Reformation, Halle 1854 (eine von der protest.-theol. Fakultät zu bingen gekrönte Preisschrift). 9) Lechler, Wiclif als Vorläufer der Reformation. trittsvorlesung. Leipzig 1858. — Wiclifs zahlreiche Schriften sind nirgends ge- nmelt, auch überhaupt nicht vollständig gedruckt. Sein Hauptwerk, Trialogus, er- ien 1525 zu Basel (vermuthlich), im J. 1753 zu Frankfurt und Leipzig, der icket (= Pförtchen, wegen „eng ist die Pforte ꝛc.") zu Nürnberg 1546, Oxford 12, andere Schriften anderwärts; den Tractatus de officio pastorali aber gab ıgst Lechler aus einem Wiener Codex heraus, Lipsiae 1863. Ein Verzeichniß der hriften Wiclifs findet sich bei *Vaughan*, l. c. T. II. p. 380—392. Die Orthographie Namens Wiclif, Wyclif, Wycliffe ꝛc. ist schwankend.

der Erzbischof Islep von Canterbury zum Vorstand des von ihm gegründeten Collegiums (Conviktes) Canterbury-Hall zu Oxford; als aber Islep im Jahre 1365 starb und sein Nachfolger die Mönche restituirte, die früher in diesem Collegium gewesen, verlor Wiclif diese Stelle wieder und strengte vergeblich darüber einen Prozeß bei der Curie zu Avignon an. Er wurde nach längerer Zögerung im Jahre 1370 zu seinen Ungunsten entschieden. Schon bevor dieß geschah, hatte Wiclif in englisch nationalem Sinn eine polemische Stellung gegen das Papstthum eingenommen. Seit 33 Jahren war der durch Vertrag Johanns ohne Land schuldige Tribut oder Lehenszins an Rom von jährlich 1000 Mark nicht mehr entrichtet worden. Als ihn nun Urban V. im Jahre 1365 von König Eduard III. wieder forderte und mit einem Prozeß wegen des Rückständigen drohte, erklärte das Parlament im Mai 1366, Johann ohne Land sei zu solchem Vertrag ohne Zustimmung der Stände gar nicht berechtigt gewesen und der jetzige König würde seinen Eid verletzen und die Unabhängigkeit des Staats gefährden, wenn er auf solche Forderung eingehen wollte. Diesen Parlamentsbeschluß vertheidigte nun Wiclif mit großer Energie gegen einen Mendikanten und stellte bei dieser Gelegenheit zum erstenmal, wenn auch etwas schüchtern, seine Lieblingsthese auf, daß die weltliche Gewalt das Recht habe, dem Clerus seine zeitlichen Güter wegen Mißbrauchs wieder zu entziehen. Er wurde jezt königlicher Kaplan, im Jahre 1372 Doctor und Professor der Theologie; im Jahre 1374 aber treffen wir ihn als Mitglied jener königlichen Gesandtschaft, welche zu Brügge mit Nuntien Gregors XI. unterhandelte, um der päpstlichen Vergebung englischer Beneficien (selbst an Italiener und Abwesende) Schranken zu setzen. Er wurde damals vom Papst wegen seiner Verdienste und seines reinen Wandels sehr gelobt; ganz besonders aber lenkte jezt Herzog Johann von Gent-Lancaster, der Sohn Eduards III., seine Augen auf Wiclif, ermuthigte ihn zu weitern Schritten und verschaffte ihm neben seiner Professur die einträgliche Pfarrei Lutterworth in der Grafschaft Leicester (1375). Fortan benüzte Wiclif Kanzel und Katheder zu heftigen Angriffen auf die päpstlichen Geldforderungen, auf die zeitlichen und irdischen Güter der Kirche, auf die Bettelmönche und den Clerus, und stellte lezterem seine „armen Priester“ entgegen, eine Art Reiseprediger, die in Talaren von grobem röthlichem Zeug (russetum) im Lande umhergingen und seine Ideen unter dem Volke verbreiteten, die spätern Lollharden.

Auf Betreiben des energischen Bischofs von London, Wilhelm von urtnay, Sohn des Grafen von Devonshire, wurde Wiclif am 19. ruar 1377 vor ein geistliches Gericht gestellt. Der Herzog von nt-Lancaster und der Großmarschall Heinrich Percy begleiteten ihn. sonst protestirte der Bischof gegen das anmaßliche Auftreten des rschalls, der Alles dirigiren wollte, wie bei einem Hoffeste, und m Herkommen zuwider dem Angeklagten sogleich einen Sitz anbot. der Bischof von London dieß nicht dulden wollte, rief ihm der zog von Gent-Lancaster drohend zu, er werde ihn an den Haaren Kirche hinausziehen, wenn er nicht nachgebe. Die Bürger von don, obgleich vielfach wiclifitisch gesinnt, erhoben hierüber, aus sonem Haß gegen den Herzog, einen heftigen Tumult, und hätten ihn e Dazwischentreten des Bischofs sicher ermordet. Ueber Wiclif aber rde nichts entschieden, und der schwache Erzbischof von Canterbury, non von Sudbury, begnügte sich, ihm und allen Andern Stillschwei- über die Streitpunkte anzubefehlen [1]). Dieß hatte natürlich keinen olg, und Wiclifs Feinde schickten 19 Sätze, die sie aus seinen Vorngen, Schriften und Predigten gezogen, an den Papst. In Folge on erließ Gregor XI. am 22. Mai 1377 von Rom aus, wohin vor Kurzem (Januar 1377) zurückgekehrt war, mehrere Bullen an König von England, an die Universität Oxford und an die Bife von Canterbury und London, an leztern sogar drei Briefe von chem Datum [2]). Einem derselben war auch eine Abschrift der inninirten 19 Artikel Wiclifs beigegeben. Die wichtigsten davon sind: Die ganze Menschheit zusammen, Christus ausgenommen, hat nicht Macht, schlechthin zu verordnen, daß Petrus und seine Familie für ner eine weltliche Herrschaft haben sollten [3]). 2. Selbst Gott kann m Menschen und seinen Nachkommen nicht auf immer eine weltliche rschaft geben. 4. Wer sich beharrlich in der Gnade befindet, dem ören nicht blos rechtlich, sondern auch faktisch alle Gaben Gottes h. aller zeitliche Besitz von Gut und Macht hängt vom Gnadenid, von der Tugend ab). 6. Wenn ein Gott ist, so können die

1) *Walsingham*, l. c. T. I. p. 325. Pauli, Gesch. v. Engl. Bd. IV. S. 497.
2) *Walsingham*, l. c. p. 346 — 358. *Raynald.* 1377, 4. *Mansi* T. XXVI. 62—566. *Harduin* T. VII. p. 1867—1871. *Vaughan*, the life and opinions John de Wycliffe, T. I. Append. Nr. XI—XV incl.
3) In einigen Abschriften fehlt in perpetuum, aber Wiclif legte nachmals auf Wort Gewicht.

weltlichen Herrn der Kirche, wenn sie sündigt, ihre irdischen Güter mit Recht wegnehmen, ja es ist dieß sogar verdienstlich. 7. Ob sich die Kirche in solchem Zustand befinde, darüber steht die Entscheidung den weltlichen Herrn zu. 11. Fluch und Bann binden nicht schlechthin, sondern nur, wenn sie wider einen Gegner Christi ausgesprochen werden. 13. Die Schüler Christi haben nicht die Macht, zeitliche Güter durch Kirchenstrafen zu erzwingen. 14. Wenn der Papst oder ein Anderer behauptet, daß er binde oder löse, so ist damit noch nicht eo ipso gebunden oder gelöst. 15. Denn Jener bindet oder löst nur dann, wenn er sich dem Gesetze Gottes conformirt. 16. Jeder rechtmäßig ordinirte Priester hat volle Gewalt, alle Sakramente zu spenden und also auch jeden Reuigen zu absolviren. 19. Jeder kirchliche Obere, auch der Papst, kann von seinen Untergebenen, auch den Laien, mit Recht getadelt und angeklagt werden [1]).

In den genannten Briefen tadelte der Papst die Nachlässigkeit der englischen Bischöfe, weil die Häresie nicht im Entstehen unterdrückt worden sei. Einige Sätze Wiclifs seien irrig und falsch, für den Bestand der Kirche gefährlich, theilweise nur Wiederholung der bereits von Papst Johann XXII. verdammten Irrthümer des Marsilius von Padua und des Johannes von Janduno (S. 517 f.). Sie, die Bischöfe von Canterbury und London, sollten Wiclif verhaften, ihn über den Sinn seiner Sätze genauer befragen, seine Erklärung nach Rom schicken und ihn so lange in Banden halten, bis weitere päpstliche Weisung gekommen sei. Wenn nöthig, sollten sie auch den weltlichen Arm hiezu anrufen, und alle Appellations- und sonstigen Rechtsmittel, welche Wiclif diesem Verfahren etwa entgegensetzen könnte, sollten cassirt sein. Falls es nicht möglich sei, ihn zu verhaften, sollten sie ihn durch öffentlichen Anschlag binnen drei Monaten vor den Papst citiren, dem König aber und dem ganzen Hof vorstellen, daß die Sätze Wiclifs auch für die bürgerliche Ordnung höchst gefährlich seien.

König Eduard III. starb gerade um die Zeit, als diese Bullen in England ankamen, am 21. Juni 1377. Sonst ein trefflicher Regent war er in seinen lezten Jahren von einer Maitresse, Alice Perrers, beherrscht, die sich allerlei Eingriffe in die Regierung erlaubte und ihn auch gar nicht an den Tod denken ließ. Als dieser dennoch nahte, soll

1) *Walsingham*, l. c. p. 353 sqq. *Argentré*, Collectio judiciorum, T. I. P. II p. 3. *Mansi*, l. c. p. 565 sq. *Harduin*, l. c. p. 1870 sq.

sie dem Sterbenden die Ringe von den Fingern gezogen und mit allen Kleinodien entflohen sein, wogegen ein Priester dem König noch in seinen lezten Augenblicken das Kreuz zum Küssen reichte und die Absolution über ihn sprach [1]). Die Krone ererbte Richard II., der noch unmündige Sohn des am 8. Juni 1376 verstorbenen schwarzen Prinzen, die Hauptgewalt aber kam in die Hände seines Oheims, des Herzogs von Gent-Lancaster. Es ist darum nicht zu wundern, wenn die Verhaftung Wiclifs unterblieb und lezterer im Namen des Königs und Parlaments sogar zu einem Gutachten über die Frage aufgefordert wurde, ob es erlaubt sei, die Ausfuhr von Geld aus dem Reich zu verbieten, selbst wenn der Papst unter Androhung von Censuren es verlange. Das fragliche Gutachten ist in dem obenerwähnten Werke Fasciculi zizaniorum p. 258—271 aufbewahrt, und die Ueberschrift quaesitum per regem Ricardum . . . anno regni sui primo, zeigt deutlich, daß Lechler dasselbe mit Unrecht in die Regierungszeit Eduards III. verlegte [2]). Wiclif bewies darin aus Vernunft, Bibel und Gewissen, daß die englische Regierung zu solchem Verbot verpflichtet sei und sich um die Censuren des Papstes, der gelegentlich Antichristi discipulus genannt wird, nicht zu kümmern habe. Gleichzeitig suchte Wiclif durch anonyme Vertheidigung seiner 19 Sätze die Theologen für sich zu gewinnen [3]); die Bischöfe von Canterbury und London aber begnügten sich, am 18. Dezember 1377 den Kanzler von Oxford zu beauftragen, daß er die angesehensten Lehrer der Universität über die Wiclifitischen Sätze vernehme und diesem selbst ankündige, daß er binnen 30 Tagen vor den beiden Bischöfen oder ihren Stellvertretern in der St. Paulskirche zu London erscheinen müsse [4]).

Die Vernehmung hatte wirklich im Anfange des Jahres 1378 statt, aber nicht zu London in St. Paul, sondern in der Kapelle zu Lambeth, dem Landhaus des Erzbischofs in der Nähe von London. Der Herzog von Gent-Lancaster und der Großmarschall kamen dießmal nicht persönlich, um Wiclif zu unterstützen, dagegen wagte der Ritter Ludwig Clifford von der Hofhaltung der Prinzessin Johanna (der Mutter des jungen Königs), den Bischöfen alles Einschreiten gegen Wiclif zu

1) *Walsingham*, l. c. p. 327.
2) Lechler, Wiclif als Vorläufer, 1858. S. 11.
3) *Fasciculi zizaniorum etc.* p. 481—492.
4) *Mansi*, l. c. p. 566 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1871 sq.

verbieten, wahrscheinlich im Namen seiner Herrin, welche die Neuerung begünstigte. Da zugleich viele Londoner Bürger, die in die Kapelle eingedrungen waren, laute Sympathien für Wiclif zeigten, so waren die Prälaten damit zufrieden, daß lezterer eine wenigstens theilweise beruhigende Erklärung und Deutung seiner Sätze gab, und entließen ihn mit der Weisung, sich künftig aller Ausdrücke zu enthalten, wodurch Unwissende mißleitet werden könnten [1]). Die genannte Erklärung Wiclifs, die in zwei etwas verschiedenen Texten existirt [2]), und wohl etwas älter ist, als die heftige Schrift gegen den mixtim theologus [3]), beginnt mit der Versicherung, daß Wiclif immer ein wahrer Christ sein und bleiben wolle und alles Irrige, was er je behauptet habe, demüthig zurücknehme. Er wolle nun seine angeschuldigten Sätze erklären, und wenn sie auch so nicht richtig seien, widerrufe er sie. Zu Nr. 1 u. 2 bemerkte er: alle weltliche Gewalt sei ihrer Natur nach zeitlich und höre bei der Wiederkunft Christi auf, darum könne weder Gott noch ein Mensch irgend Jemanden eine weltliche Macht auf immer verleihen (sophistisch). Für Nr. 4 berief er sich auf die Worte Christi bei Matth. 24, 47: super omnia bona sua constituet eum; leere Ausflucht. Ebenso nichtig ist seine Deutung von Nr. 6: wenn Gott ist, so ist er allmächtig; ist er aber allmächtig, so kann er auch den weltlichen Fürsten befehlen, der Kirche ihre Güter zu nehmen, und hat er dieß befohlen, so handeln die Fürsten recht, wenn sie es thun. Er fügte noch bei: es sei durchaus nicht seine Ansicht, daß die Fürsten, sobald es ihnen nur gefalle, auf ihre eigene Autorität hin die Kirche berauben dürften. Es dürfe dieß nur geschehen in casibus et forma limitatis a jure. Die bedenkliche Nr. 7 überging er und darum hat seine declaratio nur 18 Numern. Aufrichtiger bekannte er sich zu den Numern 11, 13, 14 und 15; fügte zu Nr. 16 bei, daß die Gewalt der niedern Geistlichen mit Recht jezt beschränkt sei, obgleich es an sich keine höhere Gewalt des Ordo gebe, als die priesterliche. Endlich bemerkte er zu Nr. 19: da der Papst in Sünden fallen könne, nur nicht in Sünden gegen den hl. Geist [4]), so unterliege er dem Gesetze der

1) *Walsingham*, l. c. p. 356. Pauli, a. a. O. S. 513.

2) Der eine, größere, bei *Walsingham*, l. c. p. 357, die andere, kleinere, in *Fasciculi zizanior.* l. c. p. 245 sqq. und bei *Vaughan*, l. c. Append. Nr. XVI.

3) Lingard, Gesch. v. Engl., deutsch v. Salis, Bd. IV. S. 220. Pauli, a. a. O. S. 514.

4) Dieser Beisatz findet sich nur im längern Text.

:orreptio fraterna, und wenn der Clerus es hieran fehlen lasse, so ;ehe dieß Recht auf den übrigen Leib der Kirche, die Laienschaft, über.

Sobald sich Wiclif wieder frei wußte, fuhr er fort, seine bedenklichen Ansichten in aller Schroffheit zu verbreiten, und namentlich das Kirchengut n einer neuen Reihe von Thesen zu bekämpfen [1]); auch gab ihm jezt das ıeuentstandene Schisma Veranlassung, gegen das Papstthum zu eifern, in einer Schrift de papa Romano oder Schisma Papae. „Jezt ist es geegene Zeit", rief er aus; „vertrauet auf die Hülfe Christi, der bereits das Haupt des Antichrists zertreten und beide Parteien gegen einander in Waffen gebracht hat" [2]). Jezt erschien auch seine englische Bibelüberetzung (1380). Sie war nach der Vulgata gemacht, unter Beiziehung ;er Commentare von Hieronymus, Nikolaus von Lyra und Andern, ınd mit den apokryphischen fehlten ihr zugleich die deuterokanonischen Bücher [3]). Zugleich behauptete Wiclif, daß die Bibel die einzige Quelle ;er christlichen Lehre und wenigstens im Neuen Testament für Jedermann verständlich sei. — Daß diese protestantischen Grundsätze Aufehen machten, war ebenso natürlich, als daß man es bedenklich fand, ;ie ganze Bibel ohne alle erklärenden Noten auch den Ungebildeten in ;ie Hände zu geben. Hatten andere englische Geistliche jener Zeit die Laien zu wenig mit der Bibel bekannt gemacht, so wollte Wiclif eine ganz unbeschränkte und unbehütete, darum gefährliche Lektüre derselben, wie er denn überhaupt gerne auf Extreme gerieth, z. B. in der Behauptung: die Bibel enthalte auch alle grammatischen und logischen Subtilitäten besser, als irgend ein anderes Buch [4]).

Noch einen großen Schritt weiter ging Wiclif im folgenden Jahre 1381, indem er jezt in seinen Vorlesungen die kirchliche Abendmahlslehre angriff und Thesen gegen sie aufstellte. Ganz unumstößlich gewiß schien ihm, daß die Wandlung einer Substanz in eine andere und das Verbleiben der Accidenzien ohne Subjekt pure Unmöglichkeiten, häretische Behauptungen und satanische Erfindungen seien, und daß Inno-

1) *Walsingham*, l. c. p. 363 sq.

2) *Vaughan* T. II. p. 5.

3) Wiclif nahm nur die 22 Bücher auf, welche schon Hieronymus aufzählt als zum ersten Canon gehörig. Vgl. *Vaughan*, l. c. T. II. p. 50. Von dieser Uebersetzung Wiclifs wurde das N. T. zu London 1731, 1810, 1841, 1848, die ganze Bibel aber erst 1850 zu Oxford gedruckt in vier Quartbänden; vgl. die Notiz hinter *Fascic. zizan.* l. c. p. 530.

4) Neander, KG. Bd. VI. Thl. XI. S. 197.

cenz III., wenn er, wie die Mönche ihm zuschreiben, Solches behauptet habe, sicher wahnsinnig gewesen sei. Wiclif wird darum nicht müde, in zahllosen Variationen den Satz zu wiederholen, daß die Substanz von Brod und Wein auch nach der Consecration noch vorhanden, und daß leztere nicht eine Vernichtung, sondern Heiligung der Substanzen sei. Dabei spricht er manchmal so, als ob er eine impanatio annehme, wie Luther; aber in Wahrheit verwirft er auch diese Anschauung und will in Brod und Wein nur Symbole des Leibes und Blutes Christi erblicken. Wie Johannes der Täufer, sagt er, in figürlichem Sinne Elias genannt worden sei, so würden Brod und Wein in figürlichem Sinne als Leib und Blut Christi bezeichnet. Sie seien aber nicht blos darstellende, sondern wirksame Zeichen, indem sie den andächtigen Gläubigen in eine reale Verbindung mit Christus versetzen und so in gewisser Beziehung das wirklich sind, was sie darstellen. — Wiclif erkannte, daß er damit in die Fußtapfen Berengars trete, und er scheute sich auch nicht, zu behaupten, daß dessen Lehre mit der alten Kirchenlehre ganz identisch gewesen sei. — So fest übrigens Wiclif in Negation der Transsubstantiation, also im negativen Theil seiner Lehre blieb, so unsicher zeigte er sich, wenn er positiv angeben wollte, wie man sich das Verhältniß des geweihten Brodes und Weines zum Leib und Blut Christi denken müsse. Er will den kirchlichen Sprachgebrauch: „die hl. Hostie ist der Leib Christi" durchaus nicht verwerfen, gebraucht ihn vielmehr selbst; nur dürfe man, sagt er, sich nicht vorstellen, daß der Leib Christi aus dem Himmel zur Hostie herabsteige, sondern er bleibe im Himmel. Aber doch sei er auch in gewisser Beziehung (habitudinaliter, eigenschaftlich) in der Hostie, erfülle jeden Punkt derselben, sei also eigentlich sie selbst, und zwar auf dreifache Weise: virtualiter, spiritualiter und sacramentaliter, während er im Himmel substantialiter, corporaliter und dimensionaliter sei [1]).

Der Kanzler der Universität Oxford, Wilhelm Berton, beeilte sich, die Hauptsätze Wiclifs in Betreff der Abendmahlslehre als häretisch zu bezeichnen und verbot bei Strafe, daß man sie in Schulen vortrage. Sein Dekret unterschrieben zugleich 12 Professoren und Magistri von Oxford, darunter acht Mönche [2]). Dieser Beschluß wurde Wiclif mit-

1) Die Belegstellen bei Gieseler, KG. Bd. II. Abth. 3. S. 297 (1. Aufl.); Neander, a. a. O. S. 197 ff.

2) *Fascic. zizan.* l. c. p. 110—113. *Argentré*, l. c. p. 11—14. *Mansi*, l. c.

theilt, als er eben auf dem Katheder saß. Er erklärte den Akt des anzlers für ungültig, appellirte dagegen nicht an den Papst oder ischof, sondern an den König Richard, und achtete auch nicht auf die ahnung des Herzogs von Gent-Lancaster, der ihm über diese Sache schweigen empfahl [1]). Er hatte es gern gesehen, daß Wiclif die ronrechte dem Papst gegenüber hervorhebe, aber einen Angriff auf is Dogma wollte er nicht unterstützen. Wiclif veröffentlichte jezt n 10. Mai 1381 zu seiner Vertheidigung jene lateinische Bekenntniß-rift [2]), von der man bisher meinte, sie sei erst beim Oxforder Concil 1 November 1382 eingereicht worden. Das Datum 10. Mai 1381 ird ausdrücklich in einem Bodleyer Codex angegeben [3]). In die eiche Zeit fällt wohl auch die Abfassung des englisch geschriebenen Vicket (Pförtchen), wodurch Wiclif seine Abendmahlslehre dem Volke npfehlen wollte [4]). Aber es erschienen jezt auch mehrere tüchtige chriften gegen Wiclif zur Vertheidigung der kirchlichen Abendmahls-hre [5]).

Um diese Zeit, im Sommer 1381, brach in vielen Provinzen Eng-nds ein heftiger Bauernkrieg aus, ein Aufstand der Niedern und rmen gegen ihre Lehensherrn und alle Reichen und Mächtigen. Wie eit unerträgliche Lasten und Besteuerungen hiezu Veranlassung gaben, iben wir nicht zu untersuchen, auch ist schwer zu ermitteln, ob und wie weit wiclifitische Ideen die Gährung unter dem Volk gesteigert iben [6]), aber eigenthümlich ist immerhin, daß wie Luthers so auch Viclifs Auftreten von einem Bauernaufstand begleitet war und da wie ort einzelne Geistliche ganz besonders eifrig den Aufruhr predigten. eim englischen Bauernkrieg des Jahres 1381 waren es die vagabun-renden Priester Jack Straw und John Ball, deren Zusammenhang it Wiclif jedoch viel zweifelhafter ist, als der des bekannten Christoph

718 sqq. Unter den weltgeistlichen Professoren, welche das Edikt des Kanzlers nterschrieben, war auch Robert Rigge, der nachmalige Kanzler, unter den Mönchen er Heinrich Crompe, von dem wir später hören werden. Der Herausgeber der ascic. ziz. las aber p. 113 oben irrig *abbas* monachus statt *albus* monachus = Cistercienser.

1) *Fascic. ziz.* l. c. p. 113 sq.
2) *Fascic. ziz.* l. c. p. 115—132.
3) *Fascic. ziz.* l. c. p. 115. not. 1. cfr. ibid. Introd. p. LXXX.
4) *Vaughan*, l. c. T. II. p. 64 sqq.
5) *Fascic. ziz.* p. 133—180 u. p. 181—238.
6) Vgl. *Fascic. ziz.* l. c. p. 272 sqq.

Schappeler mit Luther. Außerdem spielte Wat Tyler (der Ziegler Walter) eine Hauptrolle unter den Rebellen in der Gegend von London. John Ball entflammte die Gemüther durch seine communistischen Predigten von der Freiheit und Gleichheit über den Text: „als Adam grub und Eva spann, wo war denn da ein Edelmann?“ Die Rebellen wollten ihn dafür zum Erzbischof und Kanzler machen, sobald sie die „Verräther“ umgebracht hätten. Wie ein Lauffeuer breitete sich der Aufruhr auch nach Norden aus (Juni 1381), und überall wurden die Schlösser und Häuser der Adeligen und des hohen Clerus geplündert und verwüstet, die Gefängnisse geöffnet, die Verbrecher als Brüder aufgenommen, und Gräuel aller Art verübt. Der junge König, seine Familie und seine Räthe hatten sich in den Tower zurückgezogen, als aber der König bald darauf zu dem tobenden Volke heraustrat, um es durch Zugeständnisse zu beschwichtigen, wurde der Tower überrumpelt, die Mutter des Königs mißhandelt, der Erzbischof von Canterbury und andere Vertraute des Königs, auch die fremden Kaufleute ermordet, alle Herrlichkeiten des Palastes zerstört, das Archiv verbrannt, die goldenen und silbernen Gefäße zerschlagen und Edelsteine in Mörsern zerstampft. Aehnlich ging es andern Schlössern und vielen Klöstern. Erst nachdem Wat Tyler von dem Mayor von London, als er eben die Hand gegen den König ausstreckte, erstochen worden war, gelang es allmälig, besonders durch die Kraft und das Talent des jungen Bischofs Heinrich Spenser von Norwich, den Aufruhr zu unterdrücken [1]).

Statt des ermordeten Simon von Sudbury wurde der bisherige Bischof von London, Wilhelm von Courtnay, auf den Primatialstuhl erhoben, und die Wiclifiten konnten bald sehen, daß er energischer sei, als sein Vorfahrer. Kaum hatte er das Pallium erhalten, so berief er auf den 17. Mai 1382 seine Suffraganen und eine beträchtliche Anzahl von Theologen und Canonisten klösterlichen und weltgeistlichen Standes zu einer Provinzialsynode in das Dominikanerkloster zu London [2]), und legte derselben zwei Reihen Wiclifitischer Sätze zur Beurtheilung vor. Ich erschließe aus einem Aktenstücke bei Mansi (l. c.

---

1) *Walsingham*, l. c. T. I. p. 453 bis Ende und T. II. p. 1—40. Pauli, a. a. O. S. 526—534. Lingard, a. a. O. S. 203—213.

2) Die Mitglieder dieser Synode sind verzeichnet in *Fascic. ziz.* l. c. p. 286 sqq. u. 498 sqq.; auch bei *Mansi* T. XXVI. p. 697 sq. *Harduin* T. VII. p. 1892.

'21 sq.), daß zwölf Oxforder Magistri diese Sätze aus den Schrif- Wiclifs ausgezogen und an die Synode geschickt hatten. Nach rtägiger Ueberlegung erklärte leztere am 21. Mai 1382 die zehn e der ersten Reihe für häretisch, die 14 der zweiten für irrig, beide der Kirchenlehre widersprechend [1]). Die erstern lauten: 1. Die stanz des Brodes und Weines bleibt auch nach der Consecration. Ohne das Subjekt sind auch die Accidenzien nicht vorhanden. 3. Im rsakrament ist Christus nicht identice, vere et realiter in propria essentia (wie im Himmel). 4. Wenn sich ein Priester oder Bischof iner Todsünde befindet, so consecrirt und tauft er nicht ꝛc. 5. Ist Mensch wahrhaft reuig, so ist die äußerliche Beicht überflüssig. s ist nicht biblisch begründet, daß Christus die Messe angeordnet . 7. Gott muß dem Teufel folgen. 8. Wenn der Papst ein Be- er und schlechter Mensch, und darum ein Glied des Teufels ist, so er keine Gewalt über Christen, außer etwa eine solche, die ihm der ser verlieh. 9. Nach Urban VI. ist kein weiterer Papst mehr an- kennen (während des Schisma's), sondern man muß leben, wie die echen, nach eigenen Gesetzen. 10. Es ist der hl. Schrift zuwider, Geistliche zeitlichen Besitz haben.

Die zweite Reihe enthält folgende Sätze: 1. Kein Prälat darf anden excommuniciren, bevor er weiß, daß derselbe von Gott ex- municirt ist. 2. Wer anders excommunicirt, fällt selbst in Häresie Bann. 3. Wenn ein Prälat einen Cleriker, der an den König königlichen Rath appellirt hat, excommunicirt, so macht er sich s Staatsverraths schuldig. 4. Wer wegen einer menschlichen Ex- munication aufhört zu predigen oder das Wort Gottes in der bigt zu hören, ist excommunicirt und wird beim jüngsten Gericht Verräther gegen Gott erfunden werden. 5. Ein Diakon oder Prie- darf auch ohne Autorität des apostolischen Stuhls oder Bischofs Wort Gottes predigen. 6. Niemand ist ein weltlicher oder geist- r Obere, so lange er sich in einer Todsünde befindet. 7. Die welt- n Herrn dürfen nach ihrem Ermessen den Geistlichen, welche be- lich sündigen, ihre irdischen Güter nehmen, und ebenso haben die e aus dem Volke das Recht, ihre (weltlichen) Herrn zu züchtigen,

---

1) Nach *Fascic. ziz.* l. c. p. 272 wäre die Censur der Synode über diese Artikel 19. Mai (Tag des hl. Dunstan) erfolgt, allein alle andern Quellen und auch die *ic. ziz.* selbst geben p. 288 u. 498 den 21. Mai an.

wenn sie Sünder sind. 8. Die Zehnten sind reine Almosen, und die Parochianen können dieselben ihren Geistlichen wegen Sünden vorenthalten und Andern verleihen. 9. Die besondern Gebete der Geistlichen für eine bestimmte Person nützen dieser nicht mehr, als die allgemeinen Gebete (für Alle zumal). 10. Wer in einen besondern Orden eintritt, wird eben dadurch minder fähig, die Gebote Gottes zu beobachten. 11. Die Heiligen, welche Orden stifteten, sei es mit oder ohne Eigenthum, haben gesündigt. 12. Wer in einer besondern Gemeinschaft lebt, gehört der christlichen Gemeinschaft nicht an. 13. Nicht vom Bettel, sondern von der Arbeit muß man leben. 14. Wer einem Mönch oder Prediger ein Almosen gibt, ist ebenso excommunicirt, wie der, der es annimmt [1]).

Diese Synode führt in der Geschichte den Namen „Erdbebenconcil", weil gerade an jenem Tage London und die Umgegend durch ein heftiges Erdbeben erschüttert wurde [2]). Es scheint, Wiclif selbst habe diesen Titel aufgebracht [3]), und er meinte, da man hier Christo und seinen Heiligen eine Ketzerei aufgebürdet, deßhalb habe die Erde gezittert, und weil man Menschen nicht hören wollte, habe Gott selbst gesprochen. Der Erzbischof von Canterbury dagegen war der Ansicht, das Erdbeben bedeute die Reinigung des Reichs von Häresien, wie durch solche Erschütterungen die Erde von schädlichen Dünsten gereinigt werde [4]).

Gleich nach Verwerfung obiger Sätze ließ der Erzbischof diesen Synodalbeschluß überall feierlich verkünden und beauftragte mit Vollziehung dieses Befehls und Unterdrückung der Ketzerei zu Oxford den dortigen Professor Peter Stokes aus dem Carmeliterorden [5]), am 30. Mai 1382 aber schrieb er an den neuen Oxforder Kanzler Robert Rigge (sacrae paginae professor et secularis), er solle Stokes unterstützen, und es sei sehr zu wundern, wie er den der Häresie verdächtigen Nikolaus Hereford zum Universitätsprediger habe wählen mögen [6]). Am gleichen Tage erließ der Erzbischof auch ein sehr ener-

1) Diese Artikel finden sich bei *Walsingham*, l. c. T. II. p. 58 sqq. *Fascic. zizan.* l. c. p. 277 sqq. *Knyghton*, l. c. p. 2648. *Mansi*, l. c. p. 695 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1889 sqq. *Argentré*, l. c. p. 14 sqq.

2) Nach *Fascic. ziz.* l. c. p. 272 hätte das Erdbeben am 19. Mai stattgehabt, aber Walsingham (T. II. p. 67) verlegt es auf den 21. Mai.

3) *Fascic. ziz.* l. c. p. 283 sq.

4) *Fascic. ziz.* l. c. p. 272. 283 sqq. *Knyghton*, l. c. p. 2650.

5) Sein Mandat in *Fascic. ziz.* l. c. p. 275 sqq.

6) *Fascic. ziz.* l. c. p. 298. Früher hatte sich Rigge, als er noch Professor war, gegen Wiclif erklärt (S. 819 Note); jezt stand er ziemlich stark auf seiner Seite.

gisches Verbot gegen die unapprobirten Prediger (die armen Priester Wiclifs), und veranlaßte den König und das Oberhaus (ohne das Unterhaus) zu Edikten gegen dieselben (vom 12. Juli 1382). Die weltlichen Beamten sollten die bischöflichen Diener in Verhaftung dieser ketzerischen Prediger unterstützen [1]). In einem Dekret vom 13. Juli aber beauftragte der König den Kanzler und die Prokuratoren der Universität Oxford, Wiclif, Hereford, Rapyngdon und Ashton aus Oxford zu vertreiben (bis sie sich vor dem Erzbischof gereinigt hätten) und die Schriften der beiden ersten zu confisciren [2]).

Unterdessen hatte Stokes das erzbischöfliche Schreiben am 4. Juni dem Kanzler von Oxford überreicht, aber bei ihm unfreundliche Aufnahme gefunden und zunächst keine Antwort erhalten [3]); ja dieser duldete sogar, daß am folgenden Tage, dem Fronleichnamsfest, einer der heftigsten Wiclifiten predigte, Philipp Rapyngdon, Canonikus zu Leicester, und unverhüllt die kirchliche Abendmahlslehre angriff [4]). Als sofort Stokes am 6. Juni die Briefe des Erzbischofs abermals vorlegte, versprach der Kanzler, ihn bei deren Publikation zu unterstützen, falls die Universität darauf eingehe; diese aber erblickte in dem Verlangen des Erzbischofs einen Eingriff in ihre Rechte und Freiheiten, und zeigte eine so feindselige Stimmung, daß Stokes noch am gleichen Tage (6. Juni) den Erzbischof um seine Abberufung bat [5]). Am Dinstag in der folgenden Woche (10. Juni) hatte Stokes eine Disputation mit Rapyngdon über das Recht der Geistlichen auf irdischen Güterbesitz; aber es drangen dabei so viele Bewaffnete in das Lokal ein, daß er für sein Leben fürchtete (ibid. p. 302). Glücklicher Weise kam eben jezt das erwünschte Abberufungsschreiben von Seite des Erzbischofs. Stokes reiste in der Frühe des 11. Juni von Oxford ab und kam am Morgen des folgenden Tages zum Erzbischof nach Lambeth [6]). Schon einige Tage zuvor, etwa am 8. oder 9. Juni, waren auch der Oxforder Kanzler und der Magister Thomas Brythwell beim Erzbischof erschienen, aber ungnädig aufgenommen und zur nächsten

1) *Mansi*, l. c. p. 704 sq. *Harduin*, l. c. p. 1898 sq. Pauli, a. a. O. S. 549. Neander, a. a. O. S. 212 f.

2) *Fascic. ziz.* l. c. p. 312 sqq.

3) *Fascic. ziz.* l. c. p. 300 sq.

4) *Walsingham*, l. c. T. II. p. 60.

5) *Fascic. ziz.* l. c. p. 299—301.

6) *Fascic. ziz.* l. c. p. 304.

(zweiten) Sitzung der Synode auf Donnerstag den 12. Juni beschieden worden [1]). Sie kamen, und gaben nach einigem Schwanken die Erklärung ab, daß auch sie obige zwei Reihen von Sätzen theils für häretisch theils für irrig erachten. Das Gleiche erklärte schließlich ein Baccalaureus, dessen Name nicht angegeben ist, worauf der Erzbischof am selben Tage noch zwei Dekrete an den Kanzler erließ. Im erstern befiehlt er ihm, die Synodalsentenz über jene Sätze in der Marienkirche und in den Schulen von Oxford öffentlich verkünden zu lassen und dafür zu sorgen, daß sie nicht mehr vorgetragen und vertheidigt würden. Den Johann Wiclif, Nikolaus Hereford, Philipp Rapyngdon, Johann Ashton und Lorenz Bedeman, die der Häresie notorisch sehr verdächtig seien, solle er nicht mehr zum predigen zulassen und ihnen auch alle Vorlesungen verbieten, bis sie sich vor dem Erzbischof gereinigt hätten. Weiterhin solle der Kanzler verkünden, daß alle diese suspendirt seien; ihren Anhängern aber solle er fleißig nachforschen und sie durch kirchliche Censuren zur Abschwörung anhalten [2]). Im zweiten Dekret, ebenfalls vom 12. Juni, wird dem Kanzler, da er selbst einigermaßen verdächtig sei [3]), strengstens eingeschärft, jene Cleriker, welche der Erzbischof als berathende Mitglieder zur Synode berufen habe (Gegner Wiclifs), durchaus auf keine Weise, weder direkt noch indirekt zu belästigen, den Wiclif aber und seine obengenannten Freunde, überhaupt jeden Verdächtigen, von Kanzel und Katheder auszuschließen [4]).

Nach Oxford zurückgekehrt publicirte der Kanzler am 15. Juni den ihm gewordenen Auftrag, namentlich die Suspension Philipp Rapyngdons und Nikolaus Herefords. In Folge hievon entstand an der Universität heftige Gährung zwischen ihren weltgeistlichen und mönchischen Mitgliedern. Leztere vertheidigten die Entscheidung der Synode, wogegen ihnen erstere vorwarfen, daß sie den Ruin der Hochschule beabsichtigen. Besonders that sich unter den Mönchen Heinrich Crompe hervor. Er schalt die Lollharden (die armen Priester Wiclifs) Häretiker, weßhalb auch er (vom Kanzler) suspendirt wurde, und nun nach London ging, um bei dem Erzbischof, beim Parlament und beim König-

1) *Fascic. ziz.* l. c. p. 288. 304 u. 308.

2) *Mansi*, l. c. p. 707 sq. In *Fascic. ziz.* p. 311 nur angedeutet, nicht mitgetheilt.

3) Die Verdachtsgründe gegen ihn und die Prokuratoren der Universität Oxford s. *Fascic. ziz.* l. c. p. 304 sqq.

4) *Fascic. ziz.* l. c. p. 309 sq.

lichen Kanzler Klage zu erheben [1]). Ein königliches Dekret vom 14. Juli restituirte ihn in seine akademischen Rechte und verbot, ihn oder einen Andern wegen Bekämpfung der Lehren Wiclifs ꝛc. irgend zu behindern [2]).

Unterdessen waren Philipp Rapyngdon und Nikolaus Hereford gleich nach ihrer Suspension nach London gegangen, um bei dem Herzog von Gent-Lancaster Schutz zu suchen. Sie stellten ihm vor, daß die Verwerfung der 24 Artikel durch die Synode ein Angriff auf den Staat sei; aber es traten auch andere Doctoren gegen sie auf und als sich der Herzog überzeugte, daß jene das Abendmahlsdogma angegriffen hätten, zog er unwillig seine Hand von ihnen zurück und befahl ihnen sich vor dem Erzbischof zu stellen [3]). Sie erschienen sammt Johann Ashton am 18. Juni bei der dritten Sitzung der Synode [4]), und mußten schwören, aufrichtig ihre Ansicht über die verworfenen Sätze auszusprechen. Die beiden erstern baten sich einen Tag Bedenkzeit aus, Ashton aber gab sogleich eine Erklärung, die dem Erzbischof so wenig gefiel, daß er ihn für sehr suspekt erklärte, und auf den 20. Juni vorlud, um seine etwaigen Entschuldigungen vorzubringen. Könne er sich nicht reinigen, so müsse er, weil er trotz des erzbischöflichen Verbots vom 30. Mai zu predigen fortgefahren habe, excommunicirt und in der ganzen Provinz als Häretiker deklarirt werden. Auf den gleichen Tag wurden auch Hereford und Rapyngdon wieder beschieden [5]). Sie überreichten in der vierten Sitzung am Freitag den 20. Juni [6]) eine schriftliche Erklärung über jene Sätze, worin sie zwar sämmtliche als häretisch und irrig anerkannten, aber einzelne darunter nur in gewissem Sinne, namentlich die drei ersten [7]). Sie gaben zu, daß die Behauptung: „Wein und Brod bleiben im Altarsakrament auch nach der Con-

---

1) *Fascic. ziz.* l. c. p. 311. 312. 318.

2) Ibid. p. 314 sqq.

3) *Fascic. ziz.* l. c. p. 318.

4) Ibid. p. 289. In Zeile 3 von unten ist statt XIV Cal. *Junii* zu lesen *Julii*. Diese dritte Sitzung hatte ja am 18. Juni statt, wie wir aus *Mansi*, l. c. p. 710 ersehen. Die Marginalcorrectur des Herausgebers der Fascic. ziz. ist irrig. Er meint, das Wort *Cal.* sei zu streichen und also 14 Junii zu lesen.

5) *Mansi*, l. c. p. 710 sq. *Fascic. ziz.* l. c. p. 289 sq.

6) Die *Fascic. ziz.* l. c. p. 318 unten nennen wohl diese Sitzung, lassen aber die dritte aus, wogegen ibid. p. 289 u. 290 beide genau unterschieden werden.

7) Ihre Erklärung ist mitgetheilt in *Fascic. ziz.* l. c. p. 319 sqq. *Mansi*, l. c. p. 698. *Harduin*, l. c. p. 1893.

secration" häretisch sei, wenn man dieß so verstehe, daß dieser Satz der Dekretale Firmiter credimus (c. 1. X. de summa Trinitate, I, 1) widerspreche. Gemeint ist damit der erste Canon des zwölften allgemeinen Concils unter Innocenz III., näherhin jener Absatz dieses Dekrets, worin die Transsubstantiation ausgesprochen ist (s. Bd. V. S. 784: Una vero est fidelium etc.), und es ist klar, daß die Wiclifiten diese Dekretale nur durch eine sehr sophistische Deutung mit ihrer Lehre in Harmonie bringen konnten. Dieß richtig erkennend, fragte sie der Erzbischof, wie sie denn diese Dekretale verständen, und forderte überhaupt nähere Erklärung, wie sie das Verbleiben des Brodes nach der Consecration verständen, aber sie gingen nicht darauf ein, und bezogen sich einfach auf ihre schriftliche Eingabe. Ebenso machten sie es, als der Erzbischof nähere Auskunft darüber verlangte, wie sie die Dekretalen Cum Martha (von Innocenz III. in c. 6. X. de celebrat. miss. III, 41) und Si Dominum (von Clemens V. zur Einführung des Fronleichnamsfestes, in Buch III. Tit. 16 der Clementinen) verstünden, da sie die Sätze 2 u. 3 nur insofern, als sie diesen Dekretalen widersprächen, als häretisch verworfen hätten. Auch hier gingen sie nicht mit der Sprache heraus. Den sechsten Satz aber, daß Gott dem Teufel folgen müsse, hielten sie in dem Sinne aufrecht, wenn von einer obedientia caritatis die Rede sei, sofern Gott ihn liebe und strafe. — Alle Synodalmitglieder erklärten diese Antworten für ungenügend, worauf der Erzbischof die beiden Angeschuldigten, da sie jede weitere Aeußerung verweigerten, auf den 27. Juni zur Vernehmung des Urtheils beschied [1]). Sofort sollte Ashton angeben, was er zu seiner Entschuldigung vorbringen könne, und sich über die fraglichen Sätze erklären. Wegen der umstehenden Laien, welche die Thüren erbrochen hatten [2]), sollte er lateinisch sprechen, aber er redete englisch und zwar in frivoler, schmähsüchtiger und das Volk aufregender Weise und gab auf alle Fragen nur ausweichende Antworten. Namentlich wiederholte er öfter, als ob er ein Laie wäre, den Satz: „alle Subtilitäten übersteigen mein Fassungsvermögen, und es genügt mir zu glauben, wie die Schrift lehrt." Als aber der Erzbischof fragte, ob nach der Consecration noch ein panis materialis zurückbleibe, entgegnete er spöttisch: „das materialis

1) *Fascic. ziz.* l. c. p. 326 — 329. *Mansi*, l. c. p. 701 sq. *Harduin*, l. c. p. 1895 sq.

2) *Walsingham*, l. c. T. II. p. 66.

ıagst du in die Tasche stecken, wenn du eine solche hast." Mit Zu-
immung sämmtlicher Synodalmitglieder erklärte darum der Erzbischof
en Johann Ashton für einen Häretiker [1]). Aber auch Ashton publi-
:rte seine dem Erzbischof in dieser Sitzung gegebene Erklärung, und
jeilte Exemplare derselben unter das Volk aus [2]).

Schließlich wurde in derselben vierten Sitzung Thomas Hilman,
er es theilweise mit Ashton hielt, auf den 27. Juni vorgeladen,
m sich über jene Sätze auszusprechen, nachmals aber sowohl für ihn
ls für Hereford und Rapyngdon der Termin bis zum 1. Juli ver-
ängert [3]).

Nur Hilman erschien an diesem Tage in der fünften Sitzung und
nerkannte jene Sätze als häretisch und irrig, Hereford und Rapyngdon
ber wurden wegen ihres Ausbleibens als contumaces excommunicirt
nd ihre Appellation an den Papst für nichtig erklärt [4]). Da der
König den Erzbischof unterstüzte und Maßregeln gegen die Excom-
ıunicirten ergriff (S. 823 u. 825), fanden sie, wenigstens Rapyng-
on und Ashton, für gerathen, sich zu unterwerfen und jene Sätze für
:rig zu erklären, worauf sie vom Erzbischof restituirt wurden [5]).

Eine zweite Synode in diesen Angelegenheiten feierte der Erzbischof
m 18. November desselben Jahres 1382 zu Oxford in Anwesenheit
er Bischöfe von Lincoln, Norwich, Worcester (Vigornia), London,
Salisbury und Herford, des Kanzlers von Oxford und vieler Doctoren
nd Cleriker. Auch Wiclif wurde vorgeladen. Wir erfahren dieß von
:inem Zeitgenossen Heinrich Knyghton [6]), während Walsingham und
ie Fasciculi zizaniorum davon schweigen. Wiclif soll wiederum an
König und Parlament appellirt, aber nur beim Unterhaus Anklang
efunden haben, das nun die Rücknahme der vom König einseitig er-
ıssenen Edikte (vom Juli, s. S. 823) erwirkte [7]). Vaughan (II, 114)

---

1) *Mansi*, l. c. p. 703. *Harduin*, l. c. p. 1897. *Fascic. ziz.* l. c. p. 290. 29. 331.

2) *Fascic. ziz.* l. c. p. 329 sq. Der Inhalt dieser Confessio harmonirt völlig ıit den Erklärungen Ashtons vor dem Erzbischof am 20. Juni, und es ist darum c. in der lezten Zeile v. u. XX statt XIX zu lesen.

3) *Fascic. ziz.* l. c. p. 290. *Mansi*, l. c. p. 704. *Harduin*, l. c. p. 1898.

4) *Fascic. ziz.* l. c. p. 290. *Mansi*, l. c. p. 711—714.

5) *Fascic. ziz.* l. c. p. 331—333. *Mansi*, l. c. p. 715 sq. Pauli, a. a. O. S. 551.

6) In seiner Schrift de eventibus Angliae bei *Twisden*, script. hist. Anglic. . II. p. 2649.

7) Pauli, a. a. O. S. 552.

und nach ihm alle Andern wollen wissen, daß Wiclif jezt zwei Bekenntnißschriften, eine lateinische und eine englische, veröffentlicht, wohl auch der Synode überreicht habe. Allein die fragliche lateinische Schrift ist keine andere, als die, welche wir schon oben als dem Jahre 1381 angehörig bezeichneten (S. 819), die kurze englische aber, von Knyghton (l. c.) und Vaughan (II, 433 sqq.) mitgetheilt, hat folgende Hauptsätze: „Das Sakrament des Altars ist wahrhaft göttlicher Leib in Gestalt des Brodes . . . es ist wahrhaftiger Gottesleib und wahrhaftiges Brod . . . und wie es Häresie ist, zu glauben, daß Christus blos Geist sei und nicht auch Leib, so ist es Häresie, zu lehren, daß das Sakrament blos Gottes Leib sei und nicht auch Brod (die Transsubstantiationslehre wird sonach von Wiclif für häretisch erklärt). Ja es ist die größte Häresie, von der Gott duldete, daß sie in seine Kirche kam, zu lehren, daß das Sakrament (?) nur ein Accidens sei ohne Substanz (Subjekt). Christus sagte ja bei Johannes: dieses Brod ist mein Leib . . . Welch' großer Unterschied ist zwischen uns, die wir lehren, daß dieses Sakrament wahrhaftiges Brod ist in seiner Natur, und den Häretikern, welche behaupten, daß es ein Accidens sei ohne Subjekt! . . . Jene Synode aber (im Mai 1382) machte Christus und seine Heiligen zu Häretikern (weil diese keine Transsubstantiation kannten), während die Erde erzitterte."

Unbegreiflich ist, wie Knyghton unter Berufung auf diese englische Bekenntnißschrift behaupten konnte (l. c.), Wiclif habe seine Irrlehren widerrufen. Viele haben hierin Knyghton nachgesprochen; es ist aber doch klar, daß Wiclif auch jezt noch die kirchliche Abendmahlslehre in sehr heftiger und bitterer Weise bekämpfte. Nothwendige Folge hievon war seine Entfernung vom Lehramt und die Ausschließung von der Universität. Weiter wurde nicht gegen ihn eingeschritten; einer Citation nach Rom aber gab er keine Folge [1]).

Auf derselben Synode, am 24. November 1382, schwuren Rapyngdon und Ashton feierlich aller Irrlehre ab; es hatten aber auch die Wiclifiten einige ihrer Hauptgegner bei der Synode angeklagt, namentlich den Stokes und Crompe, und so wurden nun diese am 25. November vernommen. Stokes und ein Franziskaner erklärten,

---

1) *Vaughan*, l. c. T. II. p. 120 sqq. Pauli, a. a. O. S. 552. Der Brief Wiclifs gegen die päpstliche Citation findet sich im lat. Original in *Fascic. ziz.* l. c. p. 341; englisch bei *Vaughan*, l. c. Append. Nr. VIII.

daß sie die ihnen zur Last gelegten Thesen nicht ernstlich behauptet, sondern nur exercitii causa aufgestellt hätten, Crompe aber versprach, seinen incriminirten Satz aufgeben zu wollen, wenn und insoweit derselbe bereits von Urban V. verdammt sei [1]). Näheres wird in dieser Sache nicht angegeben, wahrscheinlich aber hatten Stokes und der Franziskaner im polemischen Eifer gegen die Wiclifiten gewagte Behauptungen aufgestellt. Anders scheint sich die Sache bei Heinrich Crompe zu verhalten. Dieser Cistercienser aus Irland hatte im Jahre 1381 die Censur des Oxforder Kanzlers Berton gegen Wiclif mit unterschrieben, war dann Mitglied der Londoner Synode vom Mai und Juni 1382 gewesen und vom neuen Oxforder Kanzler Rigge wegen antiwiclifitischen Eifers suspendirt, aber vom König wieder in sein Lehramt eingesezt worden, am 14. Juli 1382 (S. 825). Jezt mußte er einen Satz widerrufen, welchen schon Urban V. verdammt habe. Was damit gemeint sei, ist nur aus den Mittheilungen der Fasciculi zizaniorum p. 350—356 erkennbar. Hienach erklärte im März 1385 der Bischof Wilhelm von Meath (Grafschaft in Irland) den Heinrich Crompe für einen Häretiker, weil er in seiner Diöcese verschiedene irrige Sätze gepredigt habe, namentlich a) daß jeder Christ die Sünden, die er einem Mönch gebeichtet, auch seinem eigenen Pfarrer nochmals beichten müsse (wegen des Dekrets Omnis utriusque sexus fidelis, s. Bd. V. S. 793), und b) daß der Leib Christi im Altarsakrament ein Spiegel sei des Leibes Christi im Himmel. Crompe behauptete damals, auch der Erzbischof Richard von Armagh habe rücksichtlich der Beicht das Gleiche gelehrt (l. c. p. 355), und es war dem so, wie wir aus Raynald 1358, 6 ersehen. Solches geschah unter Papst Innocenz VI., dem Vorfahrer Urbans V., und wenn auch, wie Raynald aus einer vatikanischen Urkunde mittheilt, keine Sentenz gegen den heiligmäßigen Erzbischof Richard erlassen wurde, so kann doch gar wohl der folgende Papst Urban V. dem in Irland verbreiteten Irrthum entgegengetreten sein, worauf sich unsere Synode berief. Was sich weiter mit Crompe begab, werden wir unten ersehen; die Synode aber übersiedelte bald darauf nach London, in's Dominikanerkloster, und bewilligte hier am 13. Januar 1383 dem König außer den schon in der ersten Sitzung (zu Oxford) zugestandenen Zehnten noch einen halben Zehnten von allen geistlichen Beneficien zum Zweck des von

1) *Mansi*, l. c. p. 717 sq.

Urban VI. ausgeschriebenen Kreuzzugs gegen Frankreich und den Gegenpapst [1]).

In Folge der Oxforder Synode vom November 1382 zog sich Wiclif auf seine Pfarrei Lutterworth zurück, predigte häufig und verfaßte jezt sein Hauptwerk, den Trialogus, in vier Büchern, also benannt, weil sich darin die Aletheia, die Pseudis und Phronesis (Wahrheit, Lüge und Klugheit) mit einander unterreden. Er legte darin seine Gesammtanschauungen nieder. Die drei ersten Bücher sind mehr theoretischer, das lezte vorherrschend praktischer Natur. In jenen entwickelt er seine Ansichten über Gott und Creatur, und trägt dabei eine alle sittliche Freiheit gefährdende Prädestinationstheorie vor, welche ihm nachmals den Vorwurf des Fatalismus zuzog. „Alles, was geschieht", meint er, „geschieht mit absoluter Nothwendigkeit; von Freiheit ist keine Rede. Die Einen sind Praedestinati, vorherbestimmt zur ewigen Seligkeit, die Andern Praesciti, die Verworfenen, und der Grund dieses Unterschieds liegt nicht in dem Verhalten des Einen und Andern während ihres zeitlichen Lebens, sondern er liegt in Gott, und wenn auch der Praescitus während dieses zeitlichen Lebens sich temporär im Stand der Gnade befindet, so hat er doch nicht das donum perseverantiae, während der Praedestinatus, auch wenn er schwer sündigt, sich doch wieder bekehrt und in der Gnade stirbt. Wenn aber Alles mit absoluter Nothwendigkeit geschieht, so auch die Sünde! Allerdings nach einer Seite hin. Die Sünde ist etwas negatives und als solches Gott völlig fremd; aber sie dient auch zur Verwirklichung des göttlichen Weltplans, und in dieser Beziehung kann man sagen: Gott wolle die Sünde." Auf diese Prädestinationslehre baut Wiclif im vierten Buch den Begriff der Kirche. Sie ist ihm die Gemeinschaft der Prädestinirten. Darum ist weder Excommunikation noch Canonisation zulässig ohne spezielle göttliche Offenbarung. Weiterhin entwickelte Wiclif im vierten Buch seine Lehre von den Sakramenten, besonders ausführlich seine Abendmahlslehre, wobei das Sakrament der Priesterweihe ihm Veranlassung gibt, auch seine Ansichten über den Clerus auszusprechen, den er in Folge seines übertriebenen Verinnerlichens nicht als Vermittler der Gnaden, sondern fast ausschließlich nur als Predigerstand auffaßt,

---

1) *Mansi*, l. c. p. 718. *Walsingham*, l. c. p. 84. Was Mansi p. 718—722 noch weiter zu dieser Synode stellt, gehört in frühere Zeiten und wurde von uns bereits oben S. 818 u. 821 benüzt.

wie ihm denn auch die Predigt das Allerwichtigste ist, so daß das Predigen einem Geistlichen gar nie untersagt werden kann. — Am 28. Dezember 1384 während der Wandlung in der Messe seines gleichgesinnten Kaplans Johann Purneye vom Schlage gerührt, starb er wenige Tage später am 1. Dezember 1384 [1]).

§ 730.

Die lezten Synoden unter Urban VI. vom Jahre 1386—1389.

In die ersten Zeiten des abendländischen Schisma's fallen noch einige weitere Synoden, unter denen nachstehende Erwähnung verdienen. Die zu Salzburg unter Erzbischof Pilgrim II. von Puchheim, im Januar 1386, stellte 17 Reformcanones auf: 1. Alle Weltgeistlichen müssen sich im Psalliren und im divinum officium ganz nach der Art und Weise der Kathedrale richten. 2. In Reservatfällen darf Niemand ohne Erlaubniß absolviren. 3. Wer solche Erlaubniß erhalten hat und sie mißbraucht, verliert sie. 4. In zweifelhaften Fällen sollen sich die Seelsorger an ihre Obern wenden. 5. Kein Geistlicher darf ohne Kapuze oder Biret oder geschlossenen Hut (capello seu pileo cooperato) in der Kirche oder sonst öffentlich erscheinen. 6. Nur die Geistlichen, welche Dignitäre, Domherrn oder Magistri sind, dürfen mehrfarbigen Pelz tragen. 7. Die kirchlichen Geräthschaften und Kleider ꝛc. müssen rein sein und gut aufbewahrt werden. 8. Nicht selten schweifen Mönche, namentlich Bettelmönche, umher und mißleiten wie falsche Propheten die Gemüther durch fabulose Predigten. Sie dürfen darum fortan nirgends mehr predigen ohne Einladung der Kirchenrektoren, und leztere dürfen nur solche Mönche einladen oder zulassen, die von ihren Obern die Erlaubniß zu predigen haben und vorweisen. 9. Die Verletzung der kirchlichen Immunitäten, alle Angriffe auf das Kirchengut, werden mit Bann und Interdikt bedroht. 10. Wer die Kirchenstrafen verachtet und darin stirbt, rennt in die ewige Verdammniß. 11. Die Verordnung von Bonifaz VIII., wornach Alle, die von den Geistlichen für Transport ihres Eigenthums, wenn sie es nicht verkaufen wollen, Weggelder fordern, dem Bann verfallen, ist öffentlich zu publiciren. 12. Bischöfe und andere Prälaten, welche die Einkünfte vakanter Dignitäten und Kirchen sich aneignen, sind so lange vom Betreten der Kirche aus-

1) *Walsingham*, l. c. T. II. p. 119 sq. *Knyghton*, l. c. p. 2660.

geschlossen, bis sie satisfaciren. 13. Gegen Wucherer. 14. Kein Geistlicher darf vor ein weltliches Gericht gezogen werden. 15. Unbekannte Priester dürfen nirgends funktioniren. 16. Wer nicht vom Bischof anerkannt ist, darf nicht als Notar funktioniren. 17. Alle Bischöfe ꝛc. müssen Sammlungen von Constitutionen haben [1]).

Etwas später, am 4. Oktober 1388, ließ Peter von Luna, vom Gegenpapste Clemens VII. zum Legaten für Spanien bestellt, auf einer Synode zu Palencia in Castilien sieben Reformdekrete verkünden. 1. Die Bischöfe und alle andern Kirchenvorsteher müssen den Wandel der Geistlichen scharf überwachen und ihre Vergehen bestrafen. 2. Alle Cleriker müssen ihre Concubinen binnen zwei Monaten entlassen. Thun sie es nicht, so sind sie inhabil zu Erlangung weiterer Beneficien und dürfen die empfangenen Weihen nicht mehr ausüben. Von den Beneficien, die sie bereits haben, verlieren sie zunächst ein Drittel, nach weiteren zwei Monaten zwei Drittheile der Einkünfte, nach vier Monaten das Ganze und werden ihrer Beneficien beraubt. Auch können sie, so lange sie die Concubinen behalten, kein Testament machen und all' ihr Eigenthum, bewegliches und unbewegliches, muß confiscirt werden, sobald sie öffentlich als Concubinarier declarirt sind. Ein Drittheil dieser Güter fällt der Fabrik der Kirche, an der sie ein Beneficium hatten, das zweite Drittheil dem Bischof zu, das dritte ist zur Loskaufung von Gefangenen zu verwenden und den Brüdern von Maria de mercede oder den Trinitariern zu übergeben. 3. Verheirathete Cleriker (Minoristen) genießen das privilegium, wenn sie sich nur einmal und mit einer Jungfrau verheiratheten und clerikale Kleidung und Tonsur tragen. Die Größe der Tonsur wird genau bestimmt und eine Abbildung derselben beigefügt (sie mißt etwas über zwei Zoll im Durchmesser). 4. Eigenthum der Kirche darf nicht veräußert werden. 5. Die Juden und Sarazenen müssen in den Orten, wo sie wohnen, ihre besondern Quartiere haben. 6. An christlichen Feiertagen dürfen sie nicht Handel und Handwerk treiben. 7. Jeder Verheirathete, der eine Concubine nimmt, und auch ein Unverheiratheter, der eine ungläubige Concubine hat, ist eo ipso excommunicirt [2]).

---

1) *Mansi* T. XXVI. p. 723 sqq. *Harduin* T. VII. p. 1900 sqq. *Harzheim* T. IV. p. 530 sqq. Binterim, deutsche Concilien, Bd. VI. S. 168 u. 457 ff. Die bei Mansi und Harduin angefügten Hinweisungen auf ältere salzburgische Concilien sind meist falsch.

2) *Mansi*, l. c. p. 735 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1905 sqq.

Am 10. November desselben Jahres (1388) präsidirte der Erzbischof Ludwig von Palermo in seinem Palaste einer Provinzialsynode, welche 30 Canones zur Verbesserung kirchlicher Zustände aufstellte, namentlich über die Pflicht der Cleriker, den canonischen Tagzeiten anzuwohnen, über die distributiones quotidianae, gegen Concubinat, Wirthshausbesuch und Waffentragen der Cleriker, über Tonsur und Haarschnitt derselben, auch daß sie nicht weltliche Geschäfte besorgen, nicht Weinhandel im Kleinen und nicht Kaufmannschaft treiben dürfen u. dgl. [1]).

Auf den 26. Juni 1389 und die folgenden Tage berief Erzbischof Jean Roger von Narbonne eine Provinzialsynode nach Saint-Tiberi in der Diöcese Agde, und es hat diese Versammlung die Eigenthümlichkeit, daß weder der Erzbischof, noch irgend einer seiner Suffraganen und auch kein Abt der Provinz persönlich erschien, vielmehr Alle durch Deputirte vertreten wurden, an deren Spitze der Generalvikar des Erzbischofs, Johannes Picorlati, Licentiat des canonischen Rechtes, stand. Diese Synode, wenn man sie als solche bezeichnen darf, wurde über 17 Punkte einig. 1 u. 2. Wie der König bei seiner bevorstehenden Ankunft in der Provinz zu empfangen sei. 3. Es solle eine Deputation an den Papst geschickt werden mit der Bitte, den Geistlichen der Provinz keine weiteren Lasten aufzulegen. Auch solle dem Papst (dem Gegenpapst Clemens VII.) ein (jezt noch erhaltenes) Verzeichniß von Beschwerden des Clerus über die königlichen Beamten übergeben werden, damit der Papst darüber mit dem König spreche. 4. Einige Privilegien, welche die Könige Ludwig (X.) und Philipp (von Valois) dem Clerus und Adel ertheilt hatten, die aber gegen 150 Franken, die der Vicomte von Narbonne verlangte, bei Ritter Raimund Gombaud von Beziers deponirt waren, sollten wieder freigekauft werden. 5. Ueber die Unbilden, welche die königlichen Beamten und andere Laien dem Clerus zufügen, solle in jeder Diöcese ein Verzeichniß angefertigt werden. 6—8. Um die zu alledem nöthigen Gelder zusammenzubringen, muß der Clerus besteuert werden. 12. Zu Paris ist für die ganze Provinz ein Advokat und Prokurator zu bestellen. Die übrigen Punkte sind minder wichtig [2]).

---

1) *Mansi*, l. c. p. 746 sqq.
2) *Mansi*, l. c. p. 754—762.

§ 731.

Die Synoden unter Bonifaz IX. vom Jahre 1389—1404.

Am 15. Oktober 1389 starb Urban VI., dessen Wahl das unglückliche Schisma veranlaßt hatte, und während sein Gegner Clemens VII. noch in Avignon pontificirte (bis 16. September 1394), bestieg am 2. November 1389 Bonifaz IX. den römischen Stuhl, den er bis an seinen Tod am 1. Oktober 1404 inne hatte. Seinem Pontifikat gehört jene Magdeburger Provinzialsynode an, deren wir schon oben S. 627 gedachten und auf welcher Erzbischof Albrecht III. (1383—1403) seine neue Statutensammlung publicirte. Er nahm ältere Canones theils wörtlich, theils modificirt in sein Werk herüber, ließ überflüssig Gewordenes weg, fügte Neues hinzu und gab dem Ganzen eine andere Ordnung, übereinstimmend mit der der römischen Constitutionen (der Dekretalen Gregors IX. u. s. f.). Nur was in dieser neuen Sammlung enthalten, sollte fortan Rechtskraft haben, alles Andere cassirt sein. — Binterim vermuthet, Erzbischof Albrecht habe diese Sammlung gleich im Anfang seiner Amtsführung, etwa im Jahre 1386, erlassen, allein in Rubrik 35 (nach unserer Zählung) bezeichnen die Synodalakten den Papst Urban VI. bereits als verstorben und es muß sonach die Sammlung erst nach 1389 gefertigt worden sein. 1. Wie in den Dekretalen des corpus jur. can. der Titel I. des ersten Buches, so ist auch hier die erste Rubrik de fide überschrieben und die darin enthaltenen Dekrete sind aus dem Mainzer Concil vom Jahr 1310 can. 1 u. 2 entnommen (S. 444). 2. Die zweite Rubrik, de constitutione (= tit. 2), fügt den Canonen 3 u. 4 von Mainz noch das neue Dekret bei, daß auch die Statuten der verstorbenen Kaiser Friedrich und Carl IV. in Kraft bleiben und jährlich viermal verkündet werden müßten. 3. De Rescriptis, der Hauptsache nach aus c. 4 u. 5 von Mainz, gegen die Mißbräuche der judices delegati. 4. De electione. Manche, die noch nicht geweiht sind, nehmen eine Pfarrkirche aus dem Grunde an, um sie eines Theils ihrer Güter zu berauben und die vollen Einkünfte des ersten Jahres zu beziehen, nach dessen Verfluß aber geben sie die beraubte Kirche wieder zurück, weil sie sich nicht weihen lassen wollen. Dieß muß aufhören. Wer auf eine Kirche resigniren will, muß deren Eigenthum ganz unverkürzt dem Nachfolger hinterlassen. 5. De scrutinio = c. 10 von Mainz, über genaue Prü-

fung derjenigen, die geweiht werden wollen. 6. De renuntiatione, der Hauptsache nach = c. 11 von Mainz. Niemand kann auf ein Beneficium resigniren ohne Zustimmung des Bischofs. 7. De temporibus ordinantium, der Hauptsache nach = c. 12 von Mainz. 8. De clericis peregrinis, theilweise = c. 15 von Mainz; fremde Geistliche dürfen, auch wenn sie die litterae formatae haben, nicht zum Celebriren zugelassen werden ohne Brief des Bischofs oder seines Vikars. 9. De officio Ordinarii. Jeder Bischof muß wenigstens an den Hauptfesten in der Kathedrale predigen, oder in seiner Gegenwart durch einen tüchtigen Cleriker predigen lassen, selbst aber Messe lesen und den Ablaß ertheilen. Auch muß er einen besondern Carcer für Cleriker haben, wo selbe nicht mit andern Verbrechern zusammengesperrt werden. 10. De officio Delegati. Weil Cleriker und Mönche oft zu furchtsam sind, ihr Recht zu verfolgen, so sollen in jeder Diöcese Fiscalprokuratoren angestellt werden an Orten, wo sie die Gewalt der Tyrannen nicht zu fürchten haben, und diese müssen dann dießfallsige Prozesse führen. Für arme Geistliche besorgt der Bischof die Kosten. Dazu kommen noch vier ältere Verordnungen von Erzbischof Burchard ex concilio Hallensi, die jedoch in den (unvollständigen) Akten der Synode zu Halle vom Jahre 1320 fehlen. 11. De majoritate (Vorrang) et obedientia = 25 von Mainz: kein Schloßkaplan darf celebriren ꝛc. ohne Erlaubniß des Bischofs oder Dekans. 12. De his, quae vi et metus causa fiunt. Manche Pfarrer ꝛc. vollziehen die Befehle des Bischofs nicht, aus Furcht (vor den weltlichen Herrn). Dieß darf nicht mehr geschehen, sie müssen eher Alles dulden, als ungehorsam sein, vgl. c. 31 von Mainz. 13—16 = c. 33 u. 34, 35, 41, 44 u. 49 von Mainz. 17. De cohabitatione clericorum. Die Geistlichen sollen nicht in den gewöhnlichen Badestuben baden, wo allerlei verdächtige Personen sich einfinden, sondern in den Badestuben ihrer Kirchen oder im eigenen Hause. Bei jeder Kathedral- oder Collegiatkirche muß eine eigene Badestube errichtet werden, ebenso in den Klöstern. 18. De concubinariis, nach c. 51 u. 53 von Mainz. 19. De institutionibus, von den Anstellungen der Geistlichen, nach c. 57 u. 138 von Mainz, mit einem in die Mitte gestellten Zusatz über die Templer, Hospitalritter ꝛc., welche für die ihnen zugehörigen Kirchen Weltgeistliche bestellen und ihnen hinlänglichen Unterhalt anweisen müssen. 20. De sede vacante = 62 u. 63 von Mainz. 21. De rebus ecclesiae non alienandis = 64, 68, 69, 70, 71, 65, 67 von Mainz. 22. De emptione et

venditione = 73 von Mainz. 23. De pignoribus, es wird verboten, Cleriker durch Pfändung zum Erscheinen vor dem weltlichen Gericht zu zwingen, nach c. 6 der Magdeburger Synode vom Jahre 1322 (S. 532). Was noch weiter folgt, zwei andere Dekrete einer Synode zu Halle unter Burchard, sollte eine eigene Rubrik bilden, und harmonirt mit c. 5 von Halle (S. 530): Verbot, einen Ort einem andern Herrn zuzuwenden. 24. De testamentis = 75, 76, 79, 80 von Mainz. 25. De sepulturis = 81 von Mainz, nebst einem großen Zusatz über die Anmaßung der Laien, welche über die Kirchen und kirchlichen Ornate bei Leichen und Hochzeiten verfügen, dabei das Interdikt mißachten und über Leichenbegängnisse und Todtenmessen Statuten erlassen. 26. De parochiis et alienis parochianis, nach c. 6 der Synode zu Halle vom Jahre 1320 (S. 530), c. 83 von Mainz und c. 23 von Magdeburg vom Jahre 1315, s. S. 497. 27. De imaginibus, nach c. 22 von Magdeburg vom Jahre 1315, S. 497. 28. De statu monachorum, theilweise = c. 84, 85, 90, 91, 92 von Mainz. 29. De capellis monachorum = c. 95 von Mainz mit Zusatz. 30. De jure patronatus, theilweise = 97 von Mainz. 31. De consecratione ecclesiae vel altaris = 99 von Mainz. 32. De celebratione missarum, gegen Gastmähler bei Primizen, nach c. 102 von Mainz. 33. De baptismo = c. 103 von Mainz. 34. De sacra unctione, die Worte des Formulars sollen deutlich gesprochen werden. 35. De custodia eucharistiae = c. 104 von Mainz nebst vier Zusätzen: a) die Cleriker und Glöckner, die dem Priester am Altare und bei andern Funktionen dienen, müssen, wenn sie selbst Priester sind, das Superpellicium tragen, die Glöckner aber eine camisia alba, und diese Kleider müssen von der Kirchenfabrik angeschafft werden. b) Schon Papst Urban VI. seligen Andenkens hat verboten, daß die Mendikanten zur Zeit des Interdikts den Leib Christi öffentlich ausstellen (zur Verehrung). Dieß muß strenge beobachtet werden. c) Kein Geistlicher darf ohne Ministranten Messe lesen. d) Wie die hl. Eucharistie zu den Kranken zu tragen sei. 36. De observatione jejunii = 105 von Mainz, nebst einem Zusatz: die Beichtväter sollen vor abergläubischem Fasten warnen. 37. De ecclesiis aedificandis = c. 106 u. 108 von Mainz. 38. De immunitate ecclesiarum etc. = c. 109—115 von Mainz. 39. De sponsalibus et matrimonio = c. 116 von Mainz nebst einem Zusatz, daß kein Laie trauen dürfe. 40. Wenn die Kapitel der Kathedral- und Collegiatkirchen, die Aebte ꝛc. es versäumen, taugliche Personen zu den Studien

u schicken, so müssen sie doch die für Studenten ausgesezte Summe n den Bischof bezahlen. Die Landpröpste (Dekane), Plebanen und Curaten, deren Einkünfte es erlauben, 30 Gulden auf die Studien zu erwenden, müssen drei Jahre lang an einer privilegirten Schule Theo-ogie oder canonisches Recht studiren, falls sie es nicht schon bereits ethan haben, oder sie müssen die obige Summe doch an den Bischof ezahlen. Kein Canonikus hat Sitz und Stimme im Kapitel, ehe er wei volle Jahre studirt hat (gehört wohl als Schluß zu der Rubrik e magistris). 41. De cognatione spirituali: nur zwei Pathen sind estattet. 42. De magistris. Weil es so sehr an unterrichteten Geist-chen fehlt, so muß aus dem Kapitel der Metropolitankirche Einer Theologie, der Andere canonisches, der Dritte bürgerliches Recht studiren; n andern Kathedralen müssen zwei Mitglieder studiren, Einer Theo-ogie, der Andere canonisches oder bürgerliches Recht, an Collegiatkirchen nd Klöstern aber wenigstens Einer und zwar Theologie oder canonisches Recht. Dazu bleiben ihnen ihre Präbenden drei Jahre lang ungeschmälert, n Nothfall müssen sie noch von Dekan und Kapitel gemeinsam unter-üzt werden. Ebenso muß das Kloster für die Studienkosten eines ngehörigen sorgen. Die Landpröpste, Plebani und Curaten, welche hrlich mindestens 30 Gulden für Studien verwenden können, müssen rei Jahre canonisches Recht oder Theologie studiren. Wollen sie noch nger an der Schule bleiben und das Doctorat oder Magisterium er-erben, so wird ihnen der Bischof solches erlauben, vorausgesezt, daß r ihre Stellen gesorgt ist. Canonici aber, welche einen Grad erlan-n wollen, sollen den doppelten Betrag ihrer Präbenden erhalten. 3. De judaeis, ähnlich mit c. 122 u. 123 von Mainz. 44. De haere-cis (et schismaticis), zu ihrer Ausrottung soll der weltliche Arm an-rufen werden. 45. De maleficis (nicht schismaticis, wie fehlerhaft eht), strenge Strafe gegen Zauberer u. dgl. 46. De apostatis, ex-mmunicirte Cleriker gehen in fremde Diöcesen und funktioniren da-bst. Es muß Fürsorge getroffen werden, daß dieß nicht mehr ge-ieht, verwandt mit c. 137 von Mainz. 47. De raptoribus: Bestra-ng derjenigen, welche einen Geistlichen gefangen nehmen, mißhandeln, dten rc., größtentheils aus c. 127—130 von Mainz, mit Zusätzen. 3. De usuris = c. 133 u. 134 von Mainz. 49. De crimine falsi = c. 135 von Mainz. 50. De sortilegiis = c. 136 von Mainz aran schließt sich das Verbot, daß ein excommunicirter Geistlicher lebrire, wörtlich aus c. 137 von Mainz entnommen; aber besser zur

obigen Rubrik 46 de apostatis passend). 51. De privilegiis et excessibus privilegiatorum = c. 138 u. 139 von Mainz. 52. De poenis, a) von der Bestrafung derjenigen, welche eine kirchliche Person oder deren Dienerschaft gefangen nehmen, oder sich ihrer Güter bemächtigen; b) von der Bestrafung der Mendikanten, welche, besonders die Terminarii (die einem bestimmten Bezirk zur Aushülfe in der Seelsorge zugewiesen sind), mit oder ohne Ordenskleid herumlaufen und den Geistlichen zur Last fallen, mit Weibspersonen, die sie Marthae nennen, zusammenwohnen, als Aerzte und Künstler ihren Unterhalt suchen, sich in gemeinen Badestuben baden; c) Bestrafung derjenigen, die einen Bischof feindlich angreifen, gefangen nehmen 2c. = c. 140 von Mainz, nebst einem Zusatz; d) Bestrafung derjenigen, welche die Magd oder Anverwandte eines Clerikers mißhandeln, gefangen nehmen, mißbrauchen; e) gegen ungerechte Besitzergreifung (gehört nicht hieher, sondern zu der Rubrik de pignoribus, an deren Schluß buchstäblich die gleichen Worte sich finden). 53. De confessionibus et poenitentia = c. 141—144, 147 (lezter Absatz) u. 148—150 von Mainz. 54. De excommunicatione = c. 153 von Mainz. 55. De verborum significatione: über die Befolgung dieser Statuten und über den Sinn einzelner in den bischöflichen Erlassen üblichen Ausdrücke. — Den Schluß bilden noch einige regulae juris, ähnlich wie c. 157 von Mainz [1]).

Im Jahre 1391 erneuerte Erzbischof Wilhelm Courtnay von Canterbury, den wir schon oben als entschiedenen Gegner Wiclifs kennen gelernt haben (S. 820), auf einer Londoner Synode [2]) die Verordnung eines seiner Vorgänger, Robert von Winchelsea vom Jahre 1305, daß die Pfarrgeistlichen nicht durch andere Priester in den Stolgebühren u. dgl. dürften beeinträchtigt werden (s. oben S. 424, Nr. 3).

Eine andere englische Synode zu Stanford im Mai 1392 beschäftigte sich wieder mit der Angelegenheit des Oxforder Professors Heinrich Crompe aus dem Cistercienser-Orden [3]). Der Bischof Wilhelm von Meath hatte die gegen Crompe erlassene Sentenz (S. 829)

---

1) *Harzheim* T. V. Supplem. p. 676—722; minder vollständig ibid. T. IV. p. 411—427 und *Mansi* T. XXVI. p. 567—589; deutsch bei Binterim, deutsche Concil. Bd. VI. S. 466—524 (mit anderer Zählung der Rubricae), vgl. ibid. S. 189 ff.

2) *Mansi*, l. c. p. 767. *Harduin*, l. c. p. 1913.

3) Wir kennen diese Synode nur aus *Fasciculi zizaniorum*, l. c. p. 343 sqq. und p. 356 sq.; s. oben S. 810.

auch der Universität Oxford mitgetheilt, damit sie wisse, wie sie mit diesem Häretiker daran sei. Was unmittelbar darauf geschah, wissen wir nicht, aber im Jahre 1392 wurde Crompe vor die Synode zu Stanford gestellt und ihm zehn Sätze zur Last gelegt, sämmtlich gegen die Bettelmönche und die bei ihnen abgelegten Beichten gerichtet [1]). Er verwarf diese zehn Sätze, weil sie nicht die seinigen seien, und faßte seine eigene Ansicht in neun andern Thesen zusammen, von der wir nur noch die lezten haben. Aber auch sie gaben der Synode Veranlassung, ihm alle akademische Thätigkeit zu untersagen, bis ihm der Erzbischof wieder Spezialerlaubniß ertheilte. Das Gleiche befahl auch König Richard am 20. März 1393 [2]).

Was Mansi (p. 770 sqq.) als Concil von Utrecht vom Jahre 1392 aufführt, war nicht eine eigentliche Synode, sondern ein Gericht des Erzbischofs Florentius von Utrecht und seiner Suffraganen über einen Mönch, der sich fälschlich für einen Bischof ausgegeben und in den Diöcesen von Trier, Mainz und Straßburg bischöfliche Funktionen vollzogen hatte. Er wurde degradirt und dem weltlichen Arm, dem Schultheiß und den Scabinen von Utrecht, übergeben, die ihn zum Tode verurtheilten. Er wurde zuerst halb verbrannt, dann zur Enthauptung begnadigt.

Unter dem Titel Concilium Parisiense vom 2. Februar 1394 geben Mansi (p. 774 sqq.) und Harduin (p. 1916) jene zwei Kapitel der Chronik des Mönchs von St. Denis (Gesch. Carls VI.), welche die von Carl VI. am 2. Februar 1395 zu Paris veranstaltete Versammlung (nicht Synode) von Geistlichen und Gelehrten über die Mittel zur Hebung des Schisma's beschreiben. Wir haben sie schon oben S. 708 geschildert. Ebenso sprachen wir schon S. 706 von dem Schreiben und den Gesandten, welche Benedikt XIII. (Peter von Luna) gleich nach seiner Erhebung zum Gegenpapst im Spätjahr 1394 an den König von Frankreich schickte. Mansi, l. c. p. 780 sq., hat ersteres ohne Grund als Zusatz zu der angeblichen Pariser Synode aufgenommen. Noch

---

1) Der englische Herausgeber der Fascic. ziz. hat in seinen Noten hiezu zweimal schwer geirrt. Auf S. 344 hätte er in Note 1 die Extrav. comm. lib. V. tit. 3. c. 2 de haereticis citiren sollen statt lib. III. tit. de censibus; ebenso p. 346, Note 1: *Clementinar.* lib. III. tit. 7. c. 2 statt Decret. pars II. causa XIX. q. 1. Auch wäre p. 344, Note 1 auf *Raynald.* 1321, 20 — 37 incl., wo über diese Sache ausführlich gehandelt wird, hinzuweisen gewesen.

2) *Fascic. ziz.* l. c. p. 358 sq.

weniger Grund hatte er, aus Martene (Vet. Script. T. VII. p. 459 sqq.) die Liste der bei jener Pariser Versammlung im Februar 1395 anwesenden Prälaten zu entlehnen (p. 781 sqq.), da er sie schon oben (p. 773 sq.) aus der Chronik von St. Denis mitgetheilt hatte. Was sofort bei Mansi p. 783—787 auf die fragliche Liste folgt, ist das wieder aus Martene entlehnte Notariatsinstrument, den Vortrag enthaltend, den der Patriarch von Alexandrien, Simon von Cramaud, Präsident jener Pariser Versammlung, am 18. Februar 1395 dem König erstattete und worin er den Beschluß der Prälatenversammlung, aber auch die Ansicht der Minorität in den Hauptpunkten mittheilte (s. oben S. 710, Note 1). Dem Rathe der nacherwähnten Pariser Versammlung gemäß schickte jezt Carl VI. eine sehr vornehme Gesandtschaft nach Avignon, um mit Benedikt XIII. über die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit zu verhandeln. An der Spitze standen seine eigenen Oheime, die Herzoge von Berry und Burgund, sowie sein Bruder, der Herzog von Orleans, und die ausführliche Instruktion, welche der König ihnen mitgab, ist bei Mansi p. 787—808 abgedruckt (aus Martene). Sie ist nichts anderes als eine französische Uebersetzung und Ueberarbeitung des Majoritätsvotums der Pariser Prälatenversammlung vom 2. Februar 1395 (s. oben S. 709 f.).

Eine zweite Pariser Versammlung oder Synode über Reunirung der Kirche hatte im Spätsommer desselben Jahres 1395 statt (s. oben S. 719).

Die im Februar 1396 in der St. Paulskirche zu London versammelte Synode oder Convokation unter Erzbischof Thomas Arundel von Canterbury bewilligte dem König einen halben Kirchenzehnten, schlichtete Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Universität Oxford, von denen manche eine ganz rechtswidrige Exemtion von aller bischöflichen Gerichtsbarkeit beanspruchten, und censurirte 18 Sätze, die aus dem Trialogus Wiclifs gezogen waren. 1. Die Substanz des Brodes bleibt auch nach der Consecration. 2. Wie Johannes der Täufer nur figürlich Elias war, so ist das Brod nur figürlich der Leib Christi und nicht naturaliter. 3. Die römische Curie hat in dem Kapitel Ego Berengarius (d. h. in dem Glaubensbekenntniß, welches Berengar im Jahre 1059 zu Rom ablegen mußte, s. Bd. IV. S. 761 und c. 42 Dist. II. de consecr.) selbst erklärt, daß das Sakrament der Eucharistie naturaliter wahres Brod sei (Folgerung aus den Ausdrücken: manibus sacerdotum tractari vel frangi etc.). 4. Man kann nicht

behaupten, daß Kinder, die ohne Taufe sterben, nicht selig werden können. 5. Die Ertheilung der Firmung ist nicht den Bischöfen reservirt. 6. Zur Zeit der Apostel gab es nur Priester und Diakonen, nicht aber Papst, Patriarch, Erzbischof und Bischof. Der Stolz der Kaiser hat diese Grade eingeführt. 7. Alte Leute, welche auf Kinder nicht mehr hoffen können, dürfen auch nicht heirathen. 8. Es ist unrecht, daß Ehen wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft getrennt werden. 9. Die Worte accipiam te in uxorem sind denen ego accipio te in uxorem vorzuziehen (aber erstere sind ein Contrakt de futuro). 10. Es gibt zehn Prokuratoren des Antichrists: Päpste, Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Archidiakonen, Officialen, Dekane, Mönche und canonici bifurcati (mit zweispitzigen Bireten). 11. Im Alten Testament erhielten die Priester und Leviten kein Erbtheil, sondern waren einfach auf die Zehnten und freiwilligen Gaben angewiesen. 12. Ein Ketzer und Antichrist ist nicht schlimmer als ein Cleriker, welcher behauptet, daß den Priestern und Leviten des neuen Bundes der Besitz weltlicher Güter erlaubt sei. 13. Die weltlichen Herren dürfen nicht blos, sondern müssen der sündigenden Kirche die zeitlichen Güter nehmen. 14. Wenn die Krankenölung ein Sakrament wäre, so hätten Christus und die Apostel davon gesprochen. 15. Der Demüthigste in der Kirche ist der Höchste, der wahre Vikar Christi. 16. Wer sich in einer Todsünde befindet, ist nicht dominus alicujus rei. 17. Alles was absolute geschieht, geschieht mit Nothwendigkeit. 18. Nur das ist zu glauben, was Papst und Cardinäle mit Klarheit aus der Bibel deduciren. Was sie weiter behaupten, ist häretisch [1]).

Am Sonntag Lätare (12. März) desselben Jahres 1396 verordnete eine schwedische Synode zu Arboga unter dem Vorsitz des Erzbischofs Heinrich von Upsala: 1. Wenn ein Priester während der geschlossenen Zeit eine Ehe einsegnet, so verliert er sein Amt. 2. Es darf nicht mehr geschehen, daß Laien wenige Tage vor Beginn der geschlossenen Zeit zur Kirche kommen und sich segnen lassen in der Absicht, während der geschlossenen Zeit die copula carnis zu vollziehen. Diese Zeiten sind ja zur Enthaltung von fleischlichen Genüssen und weltlichen Vergnügen bestimmt. 3. In einem Schaltjahre muß der Mathiasfeiertag am 25. Februar (statt am 24.) begangen werden. 4. Wer an einem Sonntag einen Todtschlag begeht, muß sich lebens-

1) *Mansi*, l. c. p. 811 sq.

länglich alle Sonntage der Fleischspeisen enthalten; wer Solches an einem Freitag gethan hat, darf an keinem Freitage mehr Fische essen; wer am Samstag, dem sind die Lacticinien an den Samstagen verboten und kein Bischof kann dispensiren. 5. Räuber, Seeräuber, Brandstifter ꝛc. dürfen nicht kirchlich beerdigt werden, wenn sie nicht restituirt haben. 6. Das Fest der hl. Birgitta muß je am 7. October feierlich begangen werden. 7. Fremde Geistliche dürfen nicht zu kirchlichen Funktionen zugelassen werden. 8. Kein Bischof darf seine Jurisdiktion einem Laien übertragen (keinen Laien zum Generalvikar wählen). 9. Die Statuten des Cardinals von Sabina müssen überall in Abschrift verbreitet und alljährlich auf den Diöcesansynoden verlesen werden. 10. Jede Kathedralkirche muß ein Register über die Urkunden haben, welche ihre Privilegien enthalten [1]).

Im Januar des Jahres 1397 oder 1398 hatte zu Avignon eine Berathung mehrerer Cardinäle und Bischöfe von der Partei Benedikts XIII. statt. Sie erörterten in einer Reihe von Punkten die Frage, ob der Avignon'sche oder italienische Papst der rechtmäßige sei, und entschieden zu Gunsten des erstern [2]). Es war dieß gerade um jene Zeit, wo Frankreich die Einleitung zur Obedienzentziehung traf (S. 721 ff.), und ohne Zweifel hatte diese Berathung großentheils den Zweck, auch dem König von Frankreich das, was für Benedikt spreche, auf's Neue vor Augen zu halten. Aber König Carl VI. verfolgte den einmal eingeschlagenen Weg und veranstaltete im Mai 1398 das dritte Concilium in der Unionsangelegenheit, das zur feierlichen Erklärung der Substraktion führte. Wir haben die Geschichte desselben schon oben S. 727 gegeben.

Wenige Wochen früher, im März 1398, führte eine Convokation der englischen Bischöfe in der Kathedrale zu London einige Nationalfeiertage ein, nämlich die Gedächtnißtage der hl. Bischöfe David, Cedda und Thomas Beket, sowie der hl. Jungfrau Wenefrida [3]).

Als König Richard II. von England in Folge verschiedener Umstände, namentlich auch seiner Ehe mit Isabella von Frankreich, Tochter Carls VI., mehr zu Kräften gekommen war (1397), begann er an seinen frühern Gegnern Rache zu nehmen und ließ sie des Hochverraths

1) *Mansi*, l. c. p. 807 sqq.
2) *Mansi*, l. c. p. 819 sqq.
3) *Mansi*, l. c. p. 914.

anklagen, namentlich seinen eigenen Oheim, den Herzog von Glocester, den Erzbischof Thomas Arundel von Canterbury, dessen Bruder, den Grafen Richard von Arundel und Andere (Sommer 1397). Sie wurden verhaftet, processirt und als schuldig erfunden, Richard Arundel enthauptet, der Herzog, wie man glaubte, im Gefängniß ermordet, der Erzbischof und Andere lebenslänglich exilirt [1]). Während nun der Erzbischof als Verbannter zu Cöln lebte, beriefen der Prior und das Kapitel von Canterbury eine Synode [2]); aber eine solche kam erst nach erfolgter Thronrevolution zu Stande. König Richard hatte auch seinen Vetter, Herzog Heinrich von Hereford (Sohn des Herzogs Johann von Gent-Lancaster) verbannt und dieser schloß nun mit dem exilirten Erzbischof und Andern ein Bündniß, um nach England zurückzukehren und sich des Königs zu bemächtigen. Sie führten dieß aus, als Richard nach Irland gegangen war, landeten am 4. Juli 1399 an der englischen Küste und fanden dermaßen Anklang, daß Richard gefangen und zur Abdankung genöthigt wurde, worauf Herzog Heinrich, seit seines Vaters Tod von Lancaster statt von Hereford benannt, am 30. September 1399 den Thron von England bestieg, obgleich ein näherer Erbe aus dem Hause Clarence vorhanden war. Daß dadurch später der 30jährige Krieg der rothen und weißen Rose veranlaßt wurde, ist bekannt [3]).

Der neue König Heinrich IV. wurde am 13. Oktober 1399 durch Erzbischof Thomas Arundel gekrönt. Gleichzeitig hatte auch eine Convokation oder Synode in London statt und der König schickte schon vor seiner Krönung einige hohe Adelige an dieselbe ab, um zu erklären, daß er nicht wie seine Vorfahren die Geistlichen mit Abgaben belasten,

---

1) Pauli, Gesch. von England, Bd. IV. S. 603—611. Lingard Bd. IV. S. 274—286.

2) *Mansi*, l. c. p. 918.

3) König Eduard III. hatte fünf Söhne (zwei andere starben in der Kindheit): 1) den schwarzen Prinzen, 2) den H. Lionel von Clarence, 3) den H. Johann von Gent, 4) den H. Edmund von York und 5) H. Thomas von Glocester. Da der schwarze Prinz vor seinem Vater starb, folgte sein Sohn Richard II. auf Eduard III., nach Richards Abdankung aber hätte die Krone an Edmund Mortimer, den Urenkel des H. Lionel von Clarence, fallen sollen. Lionels einzige Tochter, Philippe, hatte den Grafen Edmund Mortimer geheirathet. Der Sohn des leztern, Roger M., starb schon im J. 1386, von seinen Kindern aber war jezt der obengenannte gleichjährige Edmund der nächste an der Krone. Allein auch er und alle seine Geschwister starben kinderlos, außer Anna, die sich mit Richard aus dem Hause York verheirathete und so die Ansprüche der weißen Rose begründete.

vielmehr nur in der höchsten Noth sie um Subsidien angehen, überhaupt die Kirche in ihren Freiheiten schützen und alle Häresie nach Kräften unterdrücken wolle. Darauf ließ der Erzbischof ein Verzeichniß der Mißstände, über welche die Kirche bisher zu klagen hatte, anfertigen, und da sich darunter auch Beschwerden über den Papst (päpstliche Geldforderungen) befanden, so wurde der päpstliche Collektor, der sich eben in London befand, zu einer der folgenden Sitzungen eingeladen. Er versprach, die Wünsche des englischen Episcopats nach Kräften zu unterstützen. Nach der Krönung, am 16. Oktober, wurde endlich das unterdessen fertig gewordene große Verzeichniß in 63 Numern verlesen. Es umfaßt viele Punkte, worin der Episcopat selbst Abhülfe bringen konnte, während bei andern die Besserung vom König und Papst kommen mußte. Auch wurde jezt der St. Georgsfeiertag allgemein in England angeordnet [1]).

Eine andere Londoner Synode, im Anfange des Jahres 1401, beschäftigte sich mit den Wiclifiten. Sie wurde am 29. Januar jenes Jahres eröffnet und der König schickte eine Commission, um die Prälaten zu Schritten gegen die Häresie aufzumahnen. Die Geschäfte des Parlaments machten die Vertagung der Synode bis zum 12. Februar nothwendig; jezt aber mußte der Kaplan Wilhelm Chatrys, genannt Sawtre, der früher (1399) seine Irrthümer abgeschworen, sie aber wieder erneuert hatte, persönlich erscheinen. Es wurden acht falsche Sätze von ihm vorgelegt: 1) Er wolle nicht das Kreuz, sondern nur Christus adoriren (man gebraucht in der Kirche den Ausdruck crucem adorare, indem man die adoratio, die eigentlich nur dem Gekreuzigten gebührt, auf das Kreuz selbst überträgt. An diesem metaphorischen Sprachgebrauch scheint Sawtre Anstoß genommen zu haben). 2) Er wolle lieber einen weltlichen König als das hölzerne Kreuz adoriren. 3) Ebenso lieber die Leiber der Heiligen. 4) Ebenso lieber einen Menschen, der aufrichtig und reumüthig gebeichtet hat. 5) Er wolle lieber einen prädestinirten Menschen als einen Engel adoriren. 6) Wenn Jemand eine Wallfahrt nach Rom oder zum Grab des Thomas Beket ꝛc. gelobt hat, so ist er nicht gehalten, das Versprechen zu erfüllen, sondern er kann dafür die Kosten solcher Wallfahrt den Armen vertheilen. 7) Jeder Priester und Diakon ist zum Predigen stärker verpflichtet, als zum Breviergebet. 8) Auch nach der Consekration bleibt Brod. — Nachdem

1) *Mansi*, l. c. p. 918—936.

Sawtre an den folgenden Tagen hierüber vernommen, wurde er am 19. Februar für einen Häretiker erklärt und am 25. Februar feierlich degradirt. — Am 28. Februar wurde ein anderer Priester, der Kaplan Johann Purney, vor die Synode gestellt und widerrief seine Irrthümer am 5. und 6. März. Der Priester Robert Boweland aber, Rektor der Kirche zu St. Anton in London, bekannte am 8. und 13. März, daß er sich mit einer Nonne, Alice Wodelowe aus dem Priorat Nunneton, mehrfach fleischlich vergangen habe. Am 11. März bewilligte die Convokation dem König einen anderthalbfachen Zehnten [1]).

Etwas später votirten auch zwei französische Synoden, zu Saint-Tiberi in der Provinz Narbonne (1402) und zu Avignon (1403), Geldsubsidien für den französischen König [2]).

§ 732.

Die Synoden unter Gregor XII. bis zur Eröffnung des Pisaner Concils, Jahr 1406—1409.

Die weitern Synoden, die noch dem Concil von Pisa vorangingen, gehören dem Pontifikat Gregors XII. an, der am 30. November 1406 von den italienischen Cardinälen zum Papst erwählt worden war.

Ueber ein im Jahre 1406 zu Hamburg abgehaltenes Provinzialconcil gibt uns der Chronist Hermann Corner, ein Dominikaner aus Lübeck, kurzen Bericht. Er erzählt zunächst, der Minorit Arnold de villa Preodii aus der Diöcese Vercelli habe behauptet: wer das Franziskanerkleid trage, könne nicht verdammt werden, denn der hl. Franz steige alle Jahre einmal vom Himmel in's Fegfeuer herab und befreie alle seit Jahresfrist Gestorbenen, die sein Ordenskleid getragen hatten. Noch jezt, fährt Corner fort, werde dieser Irrthum verbreitet, und kürzlich erst, in seinem eigenen Beisein, habe eine Provinzialsynode zu Hamburg unter Erzbischof Johann von Slamestorp von Bremen den Minoriten den Vorwurf gemacht, daß sie Solches in der Stadt Lübeck gepredigt hätten [3]).

Um die vielen in Frankreich während des Schisma's eingerissenen kirchlichen Schäden zu heilen, berief Erzbischof Guido de Roye von

---

1) *Mansi*, l. c. p. 937—956.
2) *Mansi*, l. c. p. 835 sqq. u. 957—998.
3) *Mansi* T. XXVI. p. 1018. Binterim, deutsche Concil. Bd. VII. S. 61.

Rheims eine Provinzialsynode auf den 21. Juni 1407. Da sie nicht zu Stande kam, prolongirte er die Frist auf die Oktav von Allerheiligen; aber da auch jezt wenige Prälaten erschienen, erließ er ein neues Einladungsschreiben, das sie auf den 28. April 1408 berief [1]). Der berühmte Gerson hielt dabei eine Rede über die Worte: „Der gute Hirt läßt sein Leben für seine Schafe", worin er die Pflichten des Seelsorgers bis in's Detail entwickelte. So bildete diese Rede eine Art Einleitung zu dem Dekret der Synode, welches sehr ausführliche Vorschriften über die Pfarrvisitationen gibt. Der Visitator sollte sich erkundigen über die Kleidung, Tonsur und Lebensweise der Geistlichen, über ihre Einkünfte und den Zustand ihrer Wohnungen, ob ein Filiale bei der Pfarrei sei und den Pfarrer nöthige, an manchen Tagen zweimal Messe zu lesen, ob er die Sakramente richtig verwalte, wie er sich gegen die Kranken benehme, ob er stets nüchtern celebrire, ob er die Hostie nicht schon vor der Consekration (was nicht angeht) dem Volk zeige, ob er nie als suspendirt celebrirt habe, ob er stets die Prim vor der Messe bete, wie er das Beichtinstitut verwalte, ob er die Kirche reinlich halte, ob er keusch oder ein Concubinarius sei, kein Spieler, Trinker ꝛc.; wen er an Ostern zum Aushelfen beim Beichthören einlade, ob Niemand durch seine Schuld unversehen gestorben sei, ob er an Ostern die Generalabsolution spreche. Weiterhin soll dann der Visitator sich über den Zustand der Parochianen, auch der Klöster und Spitäler, erkundigen, soll fleißig beichthören, in Reservatfällen absolviren und dem Pfarrer, wenn es passend erscheint, die Erlaubniß geben, in den geheimen und besonders häufigen Fällen selbst zu absolviren. Ist der Pfarrer nicht geeignet, so soll ein anderer benachbarter Geistlicher als Pönitentiar aufgestellt werden. Aeltere Verordnungen über die Reservatfälle werden dabei erneuert. — Aehnliche Visitationen sollen die Prälaten an ihren eigenen Curien veranstalten, um die hier herrschenden Mißbräuche zu erfahren. — Was Mansi p. 1077 sq. als lezztes Dekret aufführt, eine Verordnung, daß die Reservatfälle, weil sie vielfach das Nichtbeichten der Sünder zur Folge haben, zu beschränken seien, findet sich nicht bei Gousset und hat auch nicht die Form eines Synodaldekrets [2]).

---

1) Bei *Gousset*, les Actes etc. de la prov. eccl. de Reims, T. II. p. 639.

2) *Mansi*, l. c. p. 1050. 1078. *Gousset*, l. c. p. 638—666. Ueber Gerson als Prediger vgl. Schwab, Joh. Gerson ꝛc. S. 376—405.

Eine englische Synode zu Oxford im Jahr 1408 unter Erzbischof omas Arundel beschäftigte sich wieder mit den Wiclifiten und stellte en 13 Dekrete entgegen, welche der Erzbischof auf einer Londoner nvokation im Frühjahr 1409 wiederholte, so daß sie bald der Oxfor-, bald der Londoner Synode zugeschrieben werden. Sie lauten: Kein Welt- oder Klostergeistlicher darf zum Predigen zugelassen :den ohne Erlaubniß des Diöcesanbischofs. 2. Er muß seine Auto-rung sicher nachweisen. 3. Auch muß er jedem Stande predigen, s für ihn paßt, also zu den Clerikern über die Fehler des Clerus, den Laien über die Sünden der Laien sprechen, und nicht umgekehrt. Rücksichtlich der Sakramente muß er sich an die Kirchenlehre halten. Die Magistri in der Grammatik und den freien Künsten dürfen die aben über Glaubenspunkte nicht anders unterrichten, als nach der re der Kirche, auch sie nicht darüber disputiren lassen. 6. Kein ch Wiclifs darf in Schulen und anderwärts gelesen werden, wenn nicht approbirt ist. 7. Die Bibel darf nicht mehr in englischer ersetzung erscheinen und die Wiclif'sche Uebersetzung nicht gebraucht :den. 8. Niemand darf in den Schulen einen der Kirchenlehre wider-echenden Satz hartnäckig behaupten. 9. Niemand darf über die von Kirche entschiedenen Sätze des Weitern disputiren. 10. Kein Kaplan f in irgend einer Kirche der Provinz zum Celebriren zugelassen wer-: ohne Empfehlungsschreiben seines Diöcesanbischofs. 11. Die Vor-ier der Universität Oxford müssen alle Monate über die Sitten und : Glauben ihrer Scholaren Nachforschung anstellen. 12. Strafe der-igen, welche diese lezte und unsere andere Verordnungen nicht be-ichten. 13. Gegen Alle, die wegen Häresie infamirt sind, kann sum-risch vorgeschritten werden. — Angehängt ist ein strenges königliches kret gegen die Wiclifiten oder Lollharden, von dem nicht gewiß ist, es mit unserer Synode in Beziehung steht, respektive von ihr ver-aßt wurde oder nicht [1]).

Von besonderer Wichtigkeit ist die große Pariser Synode vom August bis 6. November 1408 [2]).

---

1) *Mansi*, l. c. p. 1031—1048. *Harduin*, l. c. p. 1936—1948.

2) 1) Was Mansi T. XXVI. p. 999—1002 als Dekret einer Pariser Synode ı J. 1404 mittheilt, gehört der Synode vom J. 1408 an und wird S. 848 be-chen (Beschluß über die Klöster). Wenige Zeilen später wird dann das erwähnt, sich bei Mansi p. 1001—1010 findet. 2) Was sofort Mansi von p. 1019—1021: uitur additio seu declaratio aufgenommen hat, ist nichts Anderes, als der uns

Nachdem Frankreich im Frühjahr 1408 dem Papst Benedikt XIII. zum zweitenmal die Obedienz aufgekündet und Neutralität erklärt hatte, lag es nahe, für diese Zeit geistlichen Interregnums die nöthigen Anordnungen und namentlich Ausnahmsbestimmungen für jene Fälle zu geben, wo bisher der Papst in die Angelegenheiten der französischen Kirche eingegriffen hatte. König Carl VI. berief deßhalb die Prälaten seines Reichs auf den 1. August 1408 [1]) zu einer Art Nationalsynode, die bis zum 5. (6.) November dauerte und ihre Sitzungen in der Kapelle des königlichen Palastes an der Seine zu Paris feierte. Den Vorsitz führte anfangs der Erzbischof Jean de Montaigu von Sens bis zur Ankunft des Patriarchen von Alexandrien, Simon Cramaud, der eben als Gesandter in Italien abwesend war [2]). Auch der königliche Kanzler, Arnold von Corbie, wird in einigen Urkunden als Präsident genannt [3]).

Ihre Beschlüsse, von verschiedenen Datis und an verschiedenen Orten mitgetheilt, hatten natürlich nur temporäre Geltung. Zwei Dekrete, vom 13. und 20. Oktober, sind gegen die Anhänger Benedikts gerichtet, namentlich gegen seine Cardinäle, und es wird Verlust aller Würden und Beneficien gegen sie ausgesprochen [4]). Am 1., 9., 16. und 19. Oktober wurden Bestimmungen zu Gunsten der Gelehrten gegeben und eine Commission bestellt, welche dieselben während der Neutralität mit Beneficien versorgen sollte [5]). Ein weiteres Dekret vom 15. und 21. Oktober sorgte für die exemten Klöster und Stifte und wählte eine Commission von vier Aebten und Dekanen, die während der Neutralität an

---

schon bekannte Beschluß der Pariser Versammlung oder Synode vom 4. Januar 1407 (s. oben S. 756), und auch die darauf folgende additio seu declaratio, vom 12. Januar 1407, haben wir schon oben S. 756 kennen gelernt. Das Gleiche gilt von der Declaratio et conclusio auf p. 1023 sq. Sie ist die Erklärung der französischen Prälaten vom 21. Januar 1407, s. oben S. 760; der darauf folgende französische Brief des Königs Carl VI., vom 4. März 1408, enthält die temporäre Suspendirung des Dekrets vom 18. Februar 1407, s. S. 757. 3) Was endlich Mansi p. 1030—1032 und p. 1079—1086 zusammengestellt hat, ist ein kleiner Theil der Akten unserer Synode vom Spätjahr 1408.

1) So *Mansi* T. XXVI. p. 1079 und *Bulaeus*, hist. universit. Paris. T. V. p. 182 u. 185; nach *Chronicor.* Caroli VI. lib. XXIX. c. 8 am 11. August.

2) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XXIX. c. 8.

3) *Mansi* T. XXVI. p. 1079. *Harduin* T. VII. p. 1934.

4) *Bulaeus*, hist. univ. Paris. T. V. p. 184 sqq. *Mansi*, l. c. p. 1029. *Harduin*, l. c. p. 1933. *Chronicor.* lib. XXIX. 10. p. 50.

5) *Bulaeus*, l. c. p. 182 sqq.

Stelle des Papstes die Angelegenheiten derselben entscheiden sollte [1]). Daran schließen sich die vier Dekrete vom 22. Oktober und den folgenden Tagen: 1. In allen Fällen, wo bisher die Absolution beim Papst nachgesucht werden mußte, wende man sich jezt an den Pönitentiar des apostolischen Stuhls, und wenn dieß nicht möglich ist, an den eigenen Bischof. 2. Ebenso ist es rücksichtlich der Dispensationen aller Art zu halten, z. B. beim defectus aetatis oder defectus natalium, oder wegen Irregularität; handelt es sich aber um Ehehindernisse, so hat jezt statt des Papstes das Provinzialconcil zu entscheiden; ebenso wenn der auf ein Bisthum zu Promovirende noch nicht das gehörige Alter hat. Ein Zusatzartikel vom 25. Oktober bestimmt, daß die von Peter von Luna noch vor Erklärung der Neutralität gegebenen Dispensen gültig seien, wenn sie der Substraktion nicht präjudiciren. 3. Zur Handhabung der Gerechtigkeit müssen Provinzialsynoden und Kapitelsversammlungen der Benediktiner und regulirten Chorherrn gehalten werden [2]). Die Appellationen gehen vom Archidiakon an den Bischof, von diesem an den Erzbischof, von lezterm aber an den Primas, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, an die Provinzialsynode. Ebenso appellirt man vom Primas an die Provinzialsynode seiner Provinz (Details). Niemals aber darf die Entscheidung einer kirchlichen Streitsache bei dem weltlichen Gericht gesucht werden. Nur zur Vollziehung des kirchlichen Spruchs ist das brachium seculare anzurufen. Sentenzen, welche der Papst vor dem Bekanntwerden der Neutralität in Betreff früher schon anhängig gewordener Prozesse erlassen hat, werden durch gegenwärtiges Concil für gültig erklärt. Aebte exemter Klöster, die während der Neutralität gewählt werden, sollen vom Diöcesanbischof die Confirmation und Benediktion erhalten, unbeschadet ihrer Exemtionsrechte. 4. Ausführliche Detailvorschriften über die Beneficienverleihung während der Neutralität [3]).

Der Mönch von St. Denis berichtet in seiner Chronik Carls VI. weiter: gegen Ende Septembers sei Louis d'Harcourt, aus königlichem

---

1) *Mansi*, l. c. p. 999 sq. *Harduin*, l. c. p. 1927. *Achery*, Spicileg. T. I. p. 800; überall fälschlich dem J. 1404 zugeschrieben, vgl. die Praemonitio von Mansi, l. c. p. 1002.

2) Hier beginnt nicht, wie gewöhnlich gezählt wird, eine neue Numer, sondern auch das Folgende gehört unter die Rubrik de ministratione justitiae.

3) *Mansi* T. XXVI. p. 1001—1010. *Martene*, Thes. T. II. p. 1398—1407. *Chronicor.* l. c. lib. XXIX. c. 9 u. 10.

Stamme, den das Kapitel von Rouen zum Erzbischof erwählte, von der Synode bestätigt, dagegen der von Benedikt ernannte und jüngst erst, nach der Neutralitätserklärung, zum Cardinal beförderte Erzbischof von Auch (Johann, Bastard von Armagnac) seiner Würde verlustig erklärt worden. Mit alledem aber seien Mehrere nicht einverstanden gewesen, und namentlich habe der Erzbischof von Rheims, Guy de Rose, ein Schreiben an die Synode gerichtet, worin er die Neutralität für null und nichtig und alle ihre Dekrete für kraftlos erklärte, die Mitglieder aber zum Concil Benedikts nach Perpignan einlud. Auf Antrag der Pariser Universität wurde er zur Verantwortung citirt, verweigerte aber, zu erscheinen, da er als Pair von Frankreich und als Dekan der geistlichen Pairs sich nur vor dem König zu stellen habe. Weiterhin hatte es die Universität dahin gebracht, daß d'Ailly wegen Hinneigung zu Benedikt von dem Grafen von Saint-Pol verhaftet und nach Paris gebracht wurde; da er aber einen Geleitsbrief vom König besaß, mußten alle etwaigen Klagen gegen ihn an den königlichen Hof (Parlament) gebracht werden [1]).

Endlich wurden von dem Pariser Nationalconcil am 6. November die Bischöfe, Aebte und sonstigen Deputirten, die zum Pisaner Concil gehen sollten, gewählt und bevollmächtigt [2]).

Ungefähr am Schluß dieser Pariser Synode begann die von Benedikt XIII. ausgeschriebene Synode zu Perpignan. Aus dem Inhalt seines vom 7. November 1408 datirten Briefes an seine Cardinäle (S. 789) sollte man schließen, die Synode zu Perpignan sei damals noch nicht eröffnet gewesen, und doch hatte sie schon am 1. jenes Monats in der Schloßkirche beatae Mariae regalis (de regali genannt) ihren Anfang genommen. Benedikt pontificirte dabei in eigener Person, die Predigt aber hielt Alfons Exea, Patriarch von Constantinopel, Administrator von Sevilla. Um sich mit einem großen Hofstaat zu umgeben, hatte Benedikt, wie Gregor, Patriarchen von Constantinopel, Antiochien, Jerusalem und Alexandrien (statt des Simon Cramaud) ernannt [3]). Außer diesen vier Patriarchen und seinen neuen Cardinälen (zwei davon starben während der Synode) waren die drei Erz-

---

1) *Chronicor.* l. c. lib. XXIX. c. 10 gegen Ende.

2) *Mansi*, l. c. p. 1079—1086; theilweise auch bei *Martene etc.*, Vet. Script. T. VII. p. 883 sqq.

3) *Mansi* T. XXVI. p. 1099 u. 1100 u. *Martene*, Thes. T. II. p. 1427 unten.

bischöfe von Toledo, Saragossa und Tarragona und sehr viele Prälaten aus Castilien, Aragonien und Navarra, auch aus der Gascogne (den Grafschaften Foix und Armagnac), Savoyen und Lothringen zugegen, im Ganzen ungefähr 120; dazu noch die Gesandten verschiedener Könige und Fürsten. Bonifaz Ferrier, der Bruder des hl. Vincenz Ferrier, Prior der großen Karthause von Saragossa, versicherte, daß noch viel mehrere aus Frankreich gekommen wären, wenn nicht ein Verbot strengster Art sie gehindert hätte, und daß manche der wirklich Anwesenden nur durch Verkleidung den französischen Wachen entgangen seien [1]). Hauptbeschützer des Concils war König Martin von Aragonien, zu dessen Reich Perpignan gehörte, und der die Einladung der Cardinäle nach Pisa ziemlich derb abgewiesen hatte [2]). Da bei der ersten Sitzung noch viele Mitglieder fehlten, wurde die zweite erst am 15. (17.) November abgehalten, und wie die folgenden mit Festlichkeiten, mit Ablegung der Professio fidei und Verlesung einer historischen Darstellung der bisherigen Unionsversuche hingebracht. Daran schloß Benedikt am 5. Dezember das Verlangen, die Synode solle ihm rathen, was er des Weitern im Interesse der Union zu thun habe, und die Antwort darauf sollte am Mittwoch den 12. Dezember abgegeben werden. Wegen der Schwierigkeit der Sache wurde jedoch weiterer Termin bis Freitag den 1. Februar 1409 gegeben. Aber gerade diese praktische Frage veranlaßte heftige Streitigkeiten. Die Einen wollten, daß Benedikt ohne weitere Zögerung resignire, Andere widersprachen [3]). Um zu einem Resultat zu kommen, wurde ein Ausschuß von 60 Personen, dann ein engerer von 30, zulezt ein engster von 10 Personen bestellt. Es waren dieß die Cardinäle von Toulouse und Chalons, der Patriarch von Antiochien (Administrator von Asti), die Erzbischöfe von Saragossa und Tarragona, der Kanzler des Königs von Castilien, die Bischöfe von Valencia, Mende und Condom (in Südfrankreich) und der Dominikanergeneral [4]). Die Entzweiung erreichte solche Höhe, daß die meisten Mitglieder Perpignan verließen und nur 18 zurückblieben [5]), in deren Namen sofort der Patriarch von Constantinopel am 1. Fe-

1) *Martene*, Thes. T. II. p. 1474 u. 1481 (c. 66 des Traktats von Bonifaz Ferrier pro defensione Benedicti XIII.). *Mansi* T. XXVI. p. 1100.

2) *Martene etc.*, Vet. Script. T. VII. p. 890. *Mansi* T. XXVII. p. 189.

3) *Mansi* T. XXVII. p. 1100—1102.

4) *Martene* T. VII. p. 915. *Mansi* T. XXVI. p. 1109 sq.

5) *Mansi*, l. c. p. 1100. *Harduin* T. VII. p. 1957.

bruar dem Papst die gewünschten Rathschläge überreichte. Sie gingen dahin: 1) er solle in seinen Bemühungen für die Union mittelst der via renuntiationis nicht nachlassen, ohne daß jedoch damit jeder andere Weg zum Ziel ausgeschlossen sein solle; 2) er möge seine frühere Bereitwilligkeitserklärung zur Cession auch auf den Fall ausdehnen, daß sein Gegner abgesezt werde; 3) er solle tüchtige Nuntien an Gregor, an die Cardinäle zu Pisa und alle diejenigen schicken, die das Werk der Union fördern könnten, mit unbedingter Vollmacht zu beschließen, was für den Kirchenfrieden ersprießlich sei; solchen Beschluß aber solle er persönlich oder durch einen auch zur Renuntiationserklärung bevollmächtigten Prokurator vollziehen; 4) auch möge er Vorsorge treffen, daß selbst durch sein etwaiges Ableben, vor Abschluß der Union, diese nicht gehindert werde [1]).

Benedikt erklärte sich damit einverstanden und zur Absendung der Bevollmächtigten bereit, wofür die Synode am 12. Februar ihm und Gott sehr feierlich dankte [2]). Sofort wurden in der 14. und lezten Sitzung am 26. März die sieben Nuntien bestimmt, die nach Pisa gehen sollten, aber die Vollmacht, die sie erhielten, entsprach keineswegs den weitgehenden Rathschlägen der Synode, und wurden auch nachmals in Pisa als ganz ungenügend erfunden [3]). Zu dieser Deputation gehörten namentlich der Erzbischof Petrus Zagariga von Tarragona, die Bischöfe von Siguenza, Mende und Senez [4]), und Bonifaz Ferrier, Prior der großen Karthause zu Saragossa. Da sie von Frankreich längere Zeit kein sicheres Geleit erhalten konnten, kamen sie zu spät in Pisa an. Namentlich waren sie in Nimes hingehalten und ihrer Depeschen beraubt worden, was die Friedensgeneigtheit Benedikts noch mehr schwächte [5]).

---

1) *Mansi* T. XXVI. p. 1097 cfr. p. 1102. *Harduin*, l. c. p. 1955 u. 1960 oben.

2) *Mansi*, l. c. p. 1102 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1960.

3) Bonifaz Ferrier sagt, sie hätten plenissimam potestatem erhalten. *Martene*, Thes. T. II. p. 1476.

4) Nicht episc. Senensis, wie bei Mansi steht (T. XXVI. p. 1100), sondern Saniciensis oder Senescensis, von Senez in Südfrankreich; vgl. *Martene*, l. c. p. 1526.

5) *Martene*, l. c. p. 1476. *Mansi* T. XXVI. p. 1100 sq. *Harduin*, l. c. p. 1958. Was Mansi von p. 1103 an weiter an Akten des Concils von Perpignan aufnahm, haben wir theils oben schon benüzt, z. B. das Convokationsschreiben und die Bulle vom 5. März (S. 802), theils aber gehört es, von p. 1111 bis 1119, nicht unserer Synode, sondern dem Constanzer Concil zu.

Vierundvierzigstes Buch.

Das Concil zu Pisa und Gregors XII. Gegensynode zu Cividale im Jahre 1409.

---

§ 733.

Die ersten drei Sitzungen des Pisaner Concils.

Nach so vielen Vorbereitungen wurde endlich die lang ersehnte Synode zu Pisa am Feste Mariä Verkündigung den 25. März 1409 eröffnet. Unsere Hauptquellen über ihre Verhandlungen bilden vier alte Aufzeichnungen und Aktensammlungen, die in verschiedenen deutschen, belgischen und französischen Archiven aufbewahrt, jezt gedruckt vor uns liegen. Die erste derselben, in einem Pariser Codex enthalten, ging seit Anfang des 17. Jahrhunderts in alle Conciliensammlungen über [1]); die zweite viel vollständigere theilte d'Achery aus drei Gemmeticenser Handschriften (Jumieges) in seinem Spicilegium mit [2]); eine dritte erhob Van der Hardt aus einem Wiener Codex, wie er denn auch von der ersten Aufzeichnung (des Pariser Codex) ein anderes Exemplar in einem Wolfenbüttler Manuscript entdeckte [3]); die vierte endlich erschien 1733 im siebenten Bande der Veterum Scriptorum amplissima collectio von Martene und Durand (p. 1078 sqq.), und ist einem Codex von St. Lorenz in Lüttich zu verdanken [4]). Dazu kommt noch als weitere sehr beachtenswerthe Quelle der Bericht des Mönchs von St. Denis in seiner von uns so oft citirten Chronik

---

1) Bei *Harduin* T. VIII. p. 5 sqq. *Mansi* T. XXVI. p. 1136 sqq.

2) Abgedruckt bei *Mansi*, l. c. p. 1184 sqq. *Harduin*, l. c. p. 46 sqq.

3) Abgedruckt in dem Werk: *Van der Hardt*, Magnum et oecumenicum Constantiense Concilium, T. II. p. 90 sqq.; von da bei *Mansi* T. XXVII. p. 115 sqq.

4) Bei *Mansi* T. XXVII. p. 358 sqq.

Carls VI., Buch XXX. Kap. 2—4 [1]), nur fehlt dabei der Schluß der Synode, wahrscheinlich weil sich der Autor nach der Wahl Alexanders V. aus Pisa entfernt hatte [2]). — Diesen Hauptquellen schließt sich noch eine Reihe von verschiedenen Urkunden und Notizen an, die da und dort zerstreut, von Mansi mit vieler Emsigkeit aber ohne jegliche Ordnung zum Druck gebracht wurden.

In der Frühe des 25. März sammelten sich die in Pisa bereits anwesenden Cardinäle und Prälaten in der Kirche von St. Michael und zogen von da in feierlicher Procession nach der herrlichen Domkirche, in deren Langhaus sämmtliche Sitzungen des Concils abgehalten wurden. Den ersten Platz nahe dem Eingang in den Chor hatten die Cardinäle inne, unmittelbar folgten auf sie die Gesandten der Könige, wenn sie Prälaten waren, dann die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte; etwas niedriger saßen die vielen nicht dem Prälatenstand angehörigen Mitglieder. Im Ganzen waren, zur Zeit der höchsten Frequenz, 22 oder 24 Cardinäle, 4 Patriarchen [3]), 80 Bischöfe, die Prokuratoren

---

1) Auch bei *Mansi*, l. c. p. 1—10 und *Harduin*, l. c. p. 115—120.

2) Vgl. *Achery*, Spicileg. T. I. p. 828.

3) Die Gemmeticenser Handschriften (in *Achery*, Spicileg. T. I. p. 853 und *Mansi* T. XXVI. p. 1289) nennen folgende 22 Cardinäle: 1) Guy de Maillesec, Cardinalbischof von Palestrina (von Seite Benedikts XIII.), genannt Cardinal von Poitiers; 2) Heinrich Minutoli, Cardinalb. von Frascati oder Tusculum, genannt Card. v. Neapel (Gregorianer); 3) Nikolaus Brancacio, Cardinalb. v. Albano (von Seite Benedikts XIII.); 4) Jean de Brogni, Cardinalb. v. Ostia, genannt Card. v. Viviers (von Seite Benedikts XIII.); 5) Antonius Cajetanus, Cardinalb. v. Palestrina (Gregorianer), genannt Card. v. Aquileja, wo er früher Patriarch war; 6) Pierre Girard du Puy (de Podio), Cardinalb. v. Frascati (von Seite Benedikts XIII.); 7) Pierre de Thury, Cardinalpriester v. S. Susanna (von Seite Benedikts); 8) Angelus Neapolitanus, Cardinalpr. v. S. Pudentiana, genannt Laudensis (Gregorianer); 9) Peter Ferd. de Frias, Cardinalpr. v. St. Praxedis, genannt Card. v. Spanien (von Seite Benedikts); 10) Conrad Caracciolo, Cardinalpr. v. St. Chrysogonus, genannt Card. v. Malta (Gregorianer); 11) Franziskus Hugoccionius aus Urbino, Cardinalpr. von den vier Gekrönten, genannt Card. von Bordeaux (Erzb. daselbst, Gregorianer); 12) Jordan de Ursinis, Cardinalpr. v. St. Martin in monte (Gregorianer); 13) Joh. Meliorato, Cardinalpr. von S. Croce in G., genannt Card. v. Ravenna (Erzb. daselbst, Gregorianer); 14) Peter Philargi, Cardinalpr. von den zwölf Aposteln, genannt Card. v. Mailand (Gregorianer); 15) Amadeus de Saluciis, Lombarde, Cardinaldiakon v. S. Maria nova (von Seite Benedikts); 16) Rainald de Brancatiis, Cardinalb. v. St. Vitus (Gregorianer); 17) Landulf Maramaur, Neapolitaner, Cardinalb. v. St. Nikolaus in carcere Tulliano, genannt v. Bari (Gregorianer, s. oben S. 798); 18) Balthasar Cossa, Cardinalb. v. St. Eustach; 19) Otto oder Odo Colonna, Cardinalb. v. St. Georg ad velum aureum (später Martin V.,

von 102 abwesenden Bischöfen, 87 Aebte, die Prokuratoren von 200 abwesenden Aebten, 41 Prioren und die Generale der Dominikaner, Minoriten, Carmeliten und Augustiner, zugegen. Dazu kamen noch der Großmeister von Rhodus mit 16 Commenthuren, der Generalprior der Ritter vom hl. Grab, der Generalprokurator des Deutsch-Ordens, die Deputirten der Universitäten Paris, Toulouse, Orleans, Angers, Montpellier, Bologna, Florenz, Krakau, Wien, Prag, Cöln, Oxford und Cambridge, Bevollmächtigte von mehr als 100 Domkapiteln, mehr als 300 Doctoren der Theologie und des canonischen Rechts, und endlich Gesandte fast aller Könige, Fürsten und Republiken des Abendlandes [1]).

Bei der Eröffnungsfeierlichkeit am 25. März sang der Cardinal von Thury die Messe (nach dem Mönch von St. Denis: der Cardinal von Palestrina), die Predigt aber hielt der Dominikaner Leonard von Florenz, und verkündete am Schluß derselben, daß aus Rücksicht auf das heutige Fest die erste Sitzung erst am folgenden Tag statthaben werde [2]). An diesem, Mittwoch den 26. März, feierte der Cardinal von Ostia die Messe de Spiritu sancto [3]), der Cardinal von

---

Gregorianer); 20) Louis de Bar, Sohn des Herzogs von Bar, Cardinald. v. St. Agatha (von Seite Benedikts); 21) Peter Hannibal Stephaneski, Cardinald. v. S. Angelo (Gregorianer); 22) Pierre Blavi, Cardinald. v. S. Angelo (von Seite Benedikts). — Abweichend von dieser Zahl 22 sprechen die Custoden des Conclave's bei der Wahl Alexanders V. von 24 anwesenden Cardinälen, da zulezt auch Antonius, Cardinal von Todi (S. 777 u. 801), den Papst Gregor, Cardinal Chalant aber den Papst Benedikt (S. 789) verlassen und sich zu Pisa eingefunden hätten. *Mansi* T. XXVII. p. 406. — Die vier Patriarchen waren: 1) Simon de Cramaud, Patriarch von Alexandrien; 2) Wenzeslaus Kralik, ein Böhme, Patr. v. Antiochien; 3) Hugo de Robertis, Patr. v. Jerusalem; 4) Franziskus Laudo, Patr. v. Grado.

1) *Mansi* T. XXVI. p. 1239 sqq. u. T. XXVII. p. 330 sqq. *Lenfant*, hist. du Concile de Pise 1724. T. I. p. 350. Ueber Geschäftsgang, Sitzordnung, Stimmrecht ꝛc. hat Raumer (histor. Taschenbuch, neue Folge, Bd. X. S. 29—32) die da und dort zerstreuten Nachrichten gesammelt.

2) *Mansi* T. XXVI. p. 1136. 1184. T. XXVII. p. 115. 358. *Harduin* T. VIII. p. 5. 46. Nur im Pariser Codex wird die erste Sitzung schon dem 25. März zugetheilt; der Mönch von St. Denis aber verlegt (durch einen Schreibfehler) die Eröffnung der Synode auf den 20. (statt 25.) März, während er die erste Sitzung richtig dem 26. März zuschreibt.

3) Daß der Cardinal von Ostia, Jean de Brogni, genannt Cardinal von Viviers, das Hochamt hielt, der Cardinalbischof von Palestrina dagegen (Guy de Maillesec, genannt Cardinal von Poitiers) den Vorsitz führte, ist in der dritten Aufzeichnung, im Wiener Codex (*Mansi* T. XXVII. p. 116 sqq.), ausdrücklich gesagt. Damit

Mailand aber (Philargi) predigte über Richter 20, 7: „ihr Söhne Israels, die ihr Alle hier seid, beschließet, was zu thun sei.“ Man könnte nicht sagen, daß die Wahl des Textes zart gewesen wäre, denn er war dem Munde jenes Leviten entnommen, der Israel zur Rache aufrief an den Benjaminiten, die sein Weib zu Tode geschändet hatten. Ebenso wenig zart war auch die Ausführung, indem die Verschuldung der beiden Päpste mit starken Farben geschildert und daraus die Nothwendigkeit der Berufung eines allgemeinen Concils deducirt wurde [1]). Nachdem noch einige Antiphonen, Litaneien und Orationen gebetet und das Veni creator gesungen war, bestieg Peter Alaman, Erzbischof von Pisa, die Kanzel und verlas 1) das Glaubens-Dekret Gregors X. und der 14. allgemeinen Synode (s. S. 128); 2) das Dekret der Synode zu Toledo vom Jahre 675 betreffend die Ruhe und Ordnung, die auf einer Synode herrschen müsse (s. Bd. III. S. 105 und c. 3. C. V. q. 4); 3) die Erklärung, daß das gegenwärtige Concil Alles glaube und lehre, was die Kirche bisan geglaubt und gelehrt habe. Ein Notar verkündete, daß die gegenwärtige Sitzordnung für Niemanden zum Präjudiz gereichen solle. Darauf hielt der Cardinal von Palestrina oder Poitiers, als der älteste Cardinalbischof Präsident der Synode, eine kurze Ansprache an die Versammelten und lud sie zur Wahl der Synodalbeamten ein. Man wählte sechs Notare, vier Prokuratoren und zwei Advokaten, um alles das in Antrag zu bringen, zu thun und zu verlangen, was für die Kirche und ihre Wiedervereinigung nothwendig scheine. Nachdem die Gewählten vom Cardinal von Palestrina beeidigt waren, hielt einer der Advokaten, Simon von Perugia, eine schöne Rede und verlangte an deren Schluß, daß man vor Allem die von den Cardinälen beider Seiten erlassenen Convokationsschreiben und die dazu gehörigen Aktenstücke verlese. Dieß geschah, und auf weitern Antrag eines Prokurators schickte der Präsident zwei Cardinaldiakonen, zwei Erzbischöfe und zwei Bischöfe mit Notaren ꝛc. hinaus vor die Thüren der Kirche, um zu rufen: ob nicht Peter von Luna und Angelo Corrario sammt ihren Cardinälen persönlich oder durch Bevollmächtigte

---

stimmt auch die zweite Aufzeichnung, in den Gemmeticenser Handschriften (*Mansi* T. XXVI. p. 1185), überein, während in den beiden andern die entsprechende Angabe fehlt. Was aber Lenfant (l. c. p. 214 sq.) hierüber sagt, ist total falsch, denn Maillesec war nicht Cardinalbischof von Ostia, sondern von Palestrina, und gehörte nicht zur Obedienz Gregors, sondern Benedikts.

1) *Mansi* T. XXVII. p. 118.

anwesend seien. Nachdem sie ohne Antwort zu erhalten in die Kirche zurückgekehrt waren, verlangten die Prokuratoren der Synode, man solle Peter von Luna und Angelo Corrario sammt ihren Cardinälen für hartnäckig erklären. Der Präsident fand die Forderung für gerecht, wollte jedoch die Ausführung aus schonenden Rücksichten auf die zweite Sitzung verschieben [1]). Sie hatte am folgenden Tage den 27. März 1409 statt, und man schickte wieder eine Deputation vor die Kirchthüren, um die beiden Prätendenten aufzurufen. Die Contumazerklärung über leztere selbst aber erfolgte erst in der dritten Sitzung am 30. März, wobei man den wenigen Cardinälen älterer Promotion, die noch auf ihrer Seite standen, dem Cardinal von Todi (bei Gregor) und den Cardinälen Chalant (von St. Maria in via lata), Fiesco (von St. Adrian) und Johannes Flandrin Cardinal-Bischof von Sabina, genannt von Auch (leztere drei auf Seite Benedikts S. 789), weitere Frist bis zur nächsten Sitzung am 15. April gewährte [2]). Die von den beiden Prätendenten neuerdings ernannten Cardinäle wurden dabei gar nicht erwähnt, weil man ihre Promotion für völlig null und nichtig erachtete.

Mittlerweile feierte die Synode das Osterfest (7. April 1409). An Coena Domini predigte ein Bischof aus dem Minoritenorden, am Charfreitag ein englischer Magister Namens Richard, am weißen Sonntag wieder ein Minorit, Vitalis, sämmtliche in der sehr geräumigen St. Martinskirche diesseits des Arno [3]). Auch kamen indessen sehr viele neue Synodalmitglieder an, und die Liste derselben, wie sie Mansi aus einem Turiner Codex mittheilt [4]), füllt vier volle Seiten. Die meisten dieser Neuangekommenen waren Doktoren oder Magistri, z. B. die Deputirten der Universität Paris, oder auch Prokuratoren von Domkapiteln und abwesenden Prälaten; doch finden wir darunter auch mehrere Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und sogar drei Cardinäle: von Malta, Ravenna und Bari (S. 854). Noch zwei weitere Zeugnisse für die

---

1) *Mansi* T. XXVI. p. 1136. 1185. T. XXVII. p. 115 sqq. 358 sq. *Harduin*, l. c. p. 5 u. 47. Von da an stimmt die Aufzeichnung im Pariser Codex (*Mansi* T. XXVI. p. 1137 und *Harduin*, l. c. p. 6) in Zählung der Sitzungen bleibend mit den drei andern Aufzeichnungen überein.

2) *Mansi* T. XXVI. p. 1137. 1186 sq. T. XXVII. p. 120 sq. 359 sq. *Harduin*, l. c. p. 6 u. 48.

3) *Mansi* T. XXVII. p. 114.

4) *Mansi* T. XXVII. p. 338—342.

bereits vorhandene große Frequenz der Synode theilt Lenfant mit (l. c. p. 247 sq.). Eigenthümlich ist, daß unter den Neuangekommenen Einige als episcopi in universali ecclesia bezeichnet werden, Einer mit dem Beisatz, daß ihn der Papst ad ecclesiam Saltomensem (?) promovirt habe. Sie waren wohl Weihbischöfe, und der Eine von ihnen wird ausdrücklich als Deputirter des Patriarchen von Aquileja aufgeführt [1]).

§ 734.

Die deutschen Gesandten zu Pisa. Vierte Sitzung am 15. April 1409.

In der vierten Sitzung am 15. April 1409 erhielten die Gesandten des deutsch-römischen Königs Ruprecht von der Pfalz, nämlich Erzbischof Johann von Riga und die Bischöfe Matthäus von Worms und Ulrich von Verden, feierliche Audienz, wobei lezterer in einer Rede 23 Bedenken gegen das Verfahren der Cardinäle und ihrer Synode vorbrachte. 1) Vor Allem, sagte er, findet sich Widerspruch im Benehmen der Cardinäle. In ihrem Schreiben vom 1. Juli 1408 (S. 784) ist gesagt, sie hätten dem Papst Gregor schon am 11. Mai die Obedienz völlig entzogen, und doch haben sie zwei Tage nachher in ihrem Appellationsinstrument (S. 777 f.) ihn noch wiederholt als Papst anerkannt, auch in einem Schreiben an den König vom 12. (14.) Mai versichert, daß sie Gregorn die schuldige Obedienz und Reverenz zu erweisen geneigt seien [2]). Im Turiner Codex ist diesem ersten Bedenken am Rande die Gegenbemerkung beigefügt, die Substraktion sei wohl schon am 11. Mai beschlossen, aber nicht sogleich ausgeführt worden. 2) Es scheint, die Gehorsamsaufkündigung der Cardinäle am 11. Mai sei ohne alle Feierlichkeit und ohne daß Gregor zuvor gemahnt oder gewarnt worden wäre, vor sich gegangen, auch hat man, was doch hätte geschehen sollen, den römischen König dabei nicht um Rath gefragt, während die Cardinäle Benedikts ihrerseits loyaler nur im Einverständniß mit dem französischen König handelten. Wir geben Höflern zu [3]), daß der deutsch-

1) *Mansi* T. XXVII. p. 338; vgl. T. XXVI. p. 1242.

2) Dieß muß in einem besondern Beisatz zu dem Schreiben an Ruprecht enthalten gewesen sein. In dem allgemeinen Formular, wie wir es noch haben (*Mansi* T. XXVII. p. 29 sqq., s. oben S. 778), findet sich diese Stelle nicht.

3) Höfler, Ruprecht von der Pfalz, 1861. S. 436.

römische König das Recht hatte, Obiges zu verlangen, aber unrichtig ist, wenn gesagt wird, die Cardinäle hätten hierauf gar nicht antworten können. Die Gegenbemerkungen im Turiner Codex, welche Höfler hier vor Augen hat, und die allerdings auf diesen Punkt nicht eingehen, rühren ja nicht von den Cardinälen, sondern von irgend einem Anonymus her. 3) Es ist zweifelhaft, ob die Cardinäle in ihrem Schreiben vom 1. Juli 1408 (S. 784) berechtigt gewesen sind, den Gläubigen den Gehorsam gegen Gregor zu verbieten. 4) Es ist zweifelhaft, ob Gregor noch Papst ist oder nicht; ist er aber noch Papst, so muß man ihm gehorchen. Will man aber läugnen, daß er noch Papst ist, so fragt sich, wann er denn aufgehört habe, es zu sein, da er doch nicht resignirt, auch nicht von der allgemeinen Kirche verurtheilt, nicht der Häresie u. dgl. überwiesen wurde. Der Anonymus bemerkt dazu: Gregor habe sich durch seine Handlungen als Schismatiker und Häretiker gezeigt und damit aufgehört, Papst zu sein. Wohl könne man vor Fällung der (Absetzungs-) Sentenz keinen andern Papst wählen, aber man dürfe zuvor schon sich der Obedienz entziehen. 5) Es fragt sich, ob man, um Union zu bewirken, die Obedienz aufkünden darf; man darf ja nicht Böses thun, damit Gutes entstehe. 6) Zweifelhaft ist, ob die Obedienz schon vor Fällung der Sentenz, ja schon vor Beginn der Untersuchung aufgekündet werden darf. Der Anonymus bemerkt zu Nr. 5 und 6, unter den gegenwärtigen Umständen habe man nicht anders handeln können, und die Aufkündigung der Obedienz sei nichts an sich Böses. 7) Man darf nicht, um Andere zu einigen, selber aus der Einheit austreten. 8) Es ist verwegen, zu behaupten, daß diejenigen, welche Gregorn treu bleiben, Gönner des Schisma's seien (die Cardinäle hatten dieß in ihrem Schreiben vom 1. Juli 1408 behauptet). 9) Es ist auffallend, daß die Cardinäle schon in einem Schreiben vom 24. Juni die Synode nach Pisa beriefen, während sie im Juli und August noch nicht wußten, ob sie in Pisa stattfinden könne. Wie wir schon oben erwähnten (S. 785), ist das Datum 24. Juni unzweifelhaft unrichtig. Was der Anonymus zu diesem Punkte bemerkt, ist werthlos. 10) und 11) Wenn die Cardinäle die Synode schon am 24. Juni beriefen, wie kommt es, daß sie dieß den Rheingegenden erst im Oktober mittheilten, zwei Monate später, als Gregor zu seiner Synode einlud? 12) Die Berufung zur Pisaner Synode erfolgte am 24. Juni angeblich von den bereits vereinigten zwei Cardinalscollegien, aber diese Vereinigung geschah ja erst am 29. Juni.

Auch diesen Einwurf kann der Anonymus nicht heben, weil er das Datum 24. Juni für ächt hält. 13) Die Berufung eines Concils steht dem Papste zu, und Gregor hat ja wirklich ein solches ausgeschrieben. 14. Wenn die Cardinäle bezweifeln, ob Gregor wahrer Papst sei, so sollten sie auch ihr eigenes Cardinalat bezweifeln. 15) Ja sie müßten auch zweifeln, ob Innocenz VII., Bonifaz IX. und Urban VI. rechtmäßige Päpste gewesen seien, und würden sich somit ganz auf den Standpunkt ihrer eigenen Gegner stellen. 16) Es ist zweifelhaft, ob Gregor vor der Pisaner Versammlung zu erscheinen hat. Der größere Theil ihrer Mitglieder kam ja von Seite des Gegenpapstes; aber auch der andere Theil ist ihm principiell feindlich, weil von ihm abtrünnig. Die Feinde aber können nicht Richter sein. Der Anonymus meint dagegen, gerade die Neutralen, welche die Obedienz aufgekündet haben, seien die geeignetsten Richter. 17) Sowohl die Berufung zur Pisaner Synode als ihre Eröffnung erfolgte an einem Feiertag, erstere an Johannis Baptistä (nach dem falschen Datum 24. Juni), leztere an Mariä Verkündigung; aber Citationen auf einen Feiertag sind ungültig. Der Anonymus bemerkt dazu: am Feiertag habe keine eigentliche Sitzung, sondern nur ein kirchlicher Akt stattgehabt. 18) Es scheint nicht, daß den Cardinälen das Recht zustehe, ein Concil zu berufen. Sie haben wohl weder eine ordinaria noch eine delegata potestas über dasselbe. 19) Die Versammlung zu Pisa scheint den Titel eines Concils nicht zu verdienen. Auch ist bereits im Ausschreiben gesagt, was da beschlossen werden müsse (Entfernung der beiden Päpste); es wäre sonach dem hl. Geist schon vorgeschrieben, was er eingeben soll. 20) Wenn Gregor nach Pisa käme, Benedikt aber nicht, so dürfte wohl ersterer gar nicht resigniren, weil sonst der unrechtmäßige Papst alleiniger Papst wäre. Richtig bemerkt hiegegen der Anonymus, es sei ja gleichzeitige Cession beider verlangt worden. 21) Wenn Benedikt nicht resigniren will, so ist auch Gregor nicht dazu verpflichtet. 22) Der für das Erscheinen in Pisa anberaumte Termin ist zu kurz, da viele Gläubige der Gregor'schen Obedienz weit entfernt wohnen. 23) Wie können sich die beiden Cardinalscollegien einigen, da nur die Cardinäle der einen Partei rechtmäßig sind, die andern nicht? Zum Schluß machten die deutschen Gesandten im Namen ihres Königs den Vorschlag, die Pisaner sollten mit Gregor an einem beiden Theilen genehmen Ort zusammenkommen, wo lezterer das leisten werde, was er bei seiner Wahl versprochen. Würde er es aber nicht thun, so wolle der König die Car-

dinäle mit aller Kraft in der Wahl eines neuen, einigen Papstes unterstützen [1]).

Da die Synode wünschte, daß diese Punkte behufs weiterer Berathung schriftlich übergeben werden möchten, ließen die deutschen Gesandten das betreffende Dokument durch den Magister Conrad von Soest (Susatum), Professor der Theologie und Domherr zu Speier, abfassen und am folgenden Tag überreichen; die vierte Sitzung selbst aber beschäftigte sich noch mit abermaliger Citirung der beiden Prätendenten und ihrer Cardinäle. Dabei wurde die Contumazerklärung gegen erstere wiederholt, ihren Cardinälen dagegen die Frist verlängert und die künftige Sitzung auf den 24. April anberaumt, wo dann auch den deutschen Gesandten geantwortet werden sollte [2]).

Wir wollen nicht läugnen, daß die im Namen des deutsch-römischen Königs Ruprecht vorgebrachten Bedenken zu Pisa nothwendig einen sehr üblen Eindruck machen mußten und daß eine mildere Fassung und Sprache gar wohl erwünschlich gewesen wäre. Auch konnte es sicher nicht gefallen, daß die deutschen Gesandten sich nicht gleich den geistlichen Deputirten anderer Fürsten unter die Synodalmitglieder sezten und auch nicht in geistlicher Tracht erschienen [3]), aber auf der andern Seite ist auch nicht zu verkennen, daß sie und ihr Herr durch die Cardinäle recht eigentlich provocirt waren, indem der Cardinal von Bari im Auftrag seiner Collegen vor Kurzem einen Vertrag mit dem böhmischen Wenzel geschlossen und ihm die Anerkennung als allein rechtmäßiger deutscher König bündigst zugesichert hatten (S. 800). Unter solchen Umständen war es kein Wunder, wenn die Gesandten Ruprechts, ohne die Antwort der Synode abzuwarten, schon am 21. April ohne

---

1) *Mansi* T. XXVI. p. 1188—1195. *Harduin*, T. VIII. p. 49—56. *Raynald.* 1409, 13—18. Vgl. Höfler, a. a. O. S. 436 f. Die Aufzeichnung im Wiener Codex bezeichnet die Punkte der deutschen Gesandten als haeresim sapientes et contra jus et fidem (*Mansi* T. XXVII. p. 123). Offenbar unrichtig und gehässig!

2) *Mansi* T. XXVI. p. 1138. 1187—1195. T. XXVII. p. 122 sq. 361 sqq. *Harduin*, l. c. p. 7 u. 48 (lezterer hat nur zwei Berichte, Mansi vier). Der Mönch von St. Denis behauptet (*Chronicor.* Caroli VI. lib. XXX. c. 3), bei dieser Sitzung seien auch die zwei eben erst angekommenen Cardinäle von Mailand und Bari erschienen; aber statt Mediolanus hätte er Melitensis (der Card. von Malta, s. oben S. 857) schreiben sollen.

3) *Chronicor.* Caroli VI. (vom Mönch von St. Denis) lib. XXX. c. 3. Diese Mißstimmung der Pisaner gegen die deutschen Gesandten tönt uns auch aus den Aeußerungen Dietrichs von Niem entgegen, de Schismate, lib. III. c. 39.

Abschiedsgruß wieder von Pisa abreisten [1]), mit Hinterlassung einer wiederum von Conrad von Soest verfaßten Appellationsschrift, worin das ganze Verfahren der Cardinäle in ähnlicher Weise, wie in den 23 Bedenken, aber viel schärfer kritisirt, gegen ihre und ihrer Versammlung Beschlüsse und Sentenzen protestirt und an ein allgemeines Concil appellirt wurde [2]).

Lenfant meint (l. c. p. 258), diese heimliche Entfernung der deutschen Gesandten habe die Abhaltung einer besondern Versammlung am 21. April veranlaßt, deren jedoch Niemand, als der Mönch von St. Denis gedenke. Allein auch dieser spricht (l. c.) nicht von einer Congregation oder Spezialsitzung, sondern vom sonntäglichen Gottesdienst am 21. April (Dom. II. p. Pascha), wobei der Bischof von Digne, ein Minorit, die beiden Päpste Miethlinge nannte, die verjagt werden müßten, und zugleich die von den deutschen Gesandten vorgebrachten Punkte heftig bekämpfte. Daß diese Predigt der Abreise der Deutschen nachfolgte, sagt der Mönch von St. Denis mit keiner Silbe. Vielleicht hat gerade diese Predigt zu dem raschen Entschluß der Gesandten das Ihrige beigetragen.

§ 735.

Carl Malatesta zu Pisa.

Kurz zuvor war Carl Malatesta, Fürst von Rimini, nach Pisa gekommen (S. 793), um seinem Freunde Gregor XII. zu nützen und eine Ausgleichung zwischen ihm und der Synode einzuleiten. Die vereinigten Cardinäle beauftragten vier von ihren Collegen, von Albano, Aquileja, Thury und Mailand, mit ihm zu verhandeln, und diese suchten aus 40 Gründen zu zeigen, warum man auf seine Vorschläge nicht eingehen könne und auf Pisa bestehen müsse. Die hauptsächlichsten davon sind: beide Päpste haben ihre Eide und Versprechungen nicht gehalten, mit der Christenheit ihr Spiel getrieben und durch allerlei Kniffe die Einigung verhindert. Die Cardinäle mußten darum ein Generalconcil berufen und Pisa ist der allergeeignetste Ort dazu. Beide Prätendenten haben früher selbst diese Stadt empfohlen (S. 772 und

1) *Mansi* T. XXVI. p. 1138. *Harduin*, l. c. p. 7. *Chronicor.* Caroli VI. l. c.
2) Bei *Raynald.* 1409, 19—33. *Mansi* T. XXVII. p. 10 sqq. Vgl. Höfler, a. a. O. S. 438.

Theod. a Niem, de Schism. III. 26). Sie liegt ganz passend, ist für beide Theile leicht zugänglich und völlig sicher. Auch ist ja zu Pisa das allgemeine Concil bereits eröffnet, und da dieses über den Cardinälen, ja auch über dem Papst steht, so haben die Cardinäle nicht mehr das Recht, den Ort zu ändern. Auch die Rücksicht auf die vielen Mitglieder, die schon anwesend sind oder demnächst eintreffen werden, sowie die Rücksicht auf Peter von Luna und seine Partei gestattet keine Verlegung. Eine solche würde die Einigung vollständig hindern. Malatesta aber kann und soll der Kirche den Frieden geben, denn Gregor ist in seiner Gewalt und so kann er ihn bestimmen (zwingen), daß er nach Pisa gehe, sein Versprechen erfülle und resignire. Hat ja doch Malatesta dem Cardinal Philargi gegenüber früher selbst erklärt, daß die Berufung eines allgemeinen Concils durch die Cardinäle nothwendig sei [1]).

Malatesta entgegnete: Benedikt XIII. hat seine Zustimmung zu Pisa nur unter Bedingungen gegeben, die nicht eintrafen, und Gregors XII. Beziehungen zu Florenz haben sich so geändert, daß ihm jezt eine Stadt im Florentinischen Gebiet verdächtig erscheinen muß. Ob die jetzige Versammlung zu Pisa ein allgemeines Concil sei, darüber will ich nicht rechten, glaube aber, daß alle andern Mitglieder sich eine Veränderung des Orts gerne gefallen lassen würden, wenn nur die Cardinäle darauf eingehen wollten. Die Einigung nicht der Ort ist die Hauptsache. Für diejenigen, welche zu einer Uebersiedelung zu arm sind, müßte durch die apostolische Kammer gesorgt werden. Ich werde Gregorn demüthig und dringend bitten, Alles zu thun, was seine Pflicht ist, aber ich hoffe, daß auch die Cardinäle die Sache noch reiflicher erwägen und dabei alle Streitlust bei Seite setzen. Gregor will ja noch mehr thun, als er schuldig ist, darum sollten die Cardinäle, besonders Philargi, nicht aus Haß oder Rache Christum in seinem Stellvertreter verfolgen, in dem Manne, den sie selbst zum Nachfolger Petri bestellt haben. Auf dem Weg, den sie einschlagen, kommt man allerdings schnell zum Ziel, aber nicht zu einer Einheit, sondern zu einer Dreiheit [2]).

Die Cardinäle entgegneten mit der Alternative: Gregor müsse entweder nach Pisa kommen oder zu Rimini in Gegenwart einer Deputation des Concils resigniren. Um Malatesta für lezteres zu interes-

---

1) *Martene etc.*, Vet. Script. T. VII. p. 996 — 1005. *Mansi* T. XXVII. p. 245 — 252.

2) *Martene*, l. c. p. 1005—1022. *Mansi*, l. c. p. 252—266.

siren, fügten sie bei, daß dadurch dieser Stadt, deren Herr Malatesta war, große Ehre zu Theil werden müßte, denn es sei gesetzlich, daß die Wahl eines neuen Papstes da statthabe, wo der alte gestorben sei; die Resignation aber sei dem Tode ähnlich. — Malatesta entgegnete, er suche weder Ruhm für sich noch für seine Stadt, sondern nur das Wohl der Kirche.

Nach mehreren fruchtlosen Debatten zwischen Malatesta und den vier Cardinalcommissären wurde ein anderer Weg ihn umzustimmen versucht [1]). Der Erzbischof von Pisa, der Bischof d'Ailly und zwei Andere erschienen in seiner Wohnung als Deputirte der auf dem Concil anwesenden Nationen und Jeder von ihnen hielt eine Rede an ihn. D'Ailly insbesondere wollte ihm zeigen, daß er verpflichtet sei, Gregorn zum Nachgeben zu bereden oder zu zwingen, und daß sein Vorschlag einer Ortsveränderung rechtswidrig sei und die Einigung nur hindern könnte. Malatesta antwortete ihnen sehr ausführlich und eingänglich, und gab dabei die von ihnen gewünschte Erklärung, daß Gregor, falls man auf Abhaltung der Synode an einem andern Ort eingehe, alle Forderungen derselben erfüllen und selbst dann resigniren werde, wenn auch Benedikt das Gleiche verweigerte. — Darauf hatte Malatesta eine neue etwas heftigere Verhandlung mit den vier Cardinälen und den vier Deputirten der Nationen zugleich, und unter Anderm bat ihn Cardinal Philargi, Gregorn zu sagen: „wir beide sind früher Hausgenossen und gute Freunde gewesen; jezt da wir alt geworden, müssen wir für unser Seelenheil sorgen und wollen deßhalb alle Würden niederlegen und zu St. Nikolaus de littore (il lido bei Venedig) dem Herrn dienen." Sehr gut entgegnete Malatesta: „wenn Ihr dem Papst Gregor sogar in's Kloster folgen wollt, so solltet Ihr ihm noch viel mehr in eine Stadt folgen, die für Alle sicher ist und wo er seine Würde niederlegen wird, während Ihr die eurige behalten könnt." Da Philargi erwiederte: „Gregor wird nicht resigniren, das Herrschen ist ihm zu süß", erlaubte sich Malatesta die sarkastische Bemerkung: „wenn Andere von der Liebe zum Herrschen so entzündet sind, daß sie das Volk Gottes verwirren, um bald selbst auf den Thron zu kommen, so darf man es Gregorn nicht übel nehmen, wenn er mit der Cession etwas zögert. Uebrigens sollte man doch warten, ob Gregor nicht wirklich resignirt. Thut er es, so ist ja geschehen, was die Cardinäle wün-

1) *Martene*, l. c. p. 1022—1026. *Mansi*, l. c. p. 266—270.

schen; thut er es nicht, so kann man seinen bösen Willen beweisen." Philargi versicherte, er fühle sich durch obige Worte nicht getroffen, denn Gottlob habe er wenig Sehnsucht nach der päpstlichen Würde, aber unter beifälligem Lächeln der Anwesenden meinte Malatesta, er würde doch die Kathedra nicht gar so ungern besteigen [1]). Damit endete diese Verhandlung. In den folgenden wurde unter Anderm auch die Entschädigung besprochen, die man Gregorn und seinen Verwandten im Fall seiner Cession zugestehen wolle; eine Generalversammlung der Cardinäle aber erklärte: sie seien bereit, mit Gregor auch außerhalb Pisa's an einem höchstens 30 italienische Meilen von Pisa landeinwärts gelegenen Ort, etwa in Pistoja oder S. Miniato (bei Florenz) zusammenzukommen. Malatesta erwiederte: er glaube nicht, daß sich Gregor einem florentinischen Ort anvertrauen werde, doch wolle er ihm Pistoja empfehlen, wenn die nöthigen Sicherheiten gegeben würden. Zum Schluß wurde noch die Frage aufgeworfen, ob man nicht sogleich Deputirte der Synode zu Gregor nach Rimini schicken solle. Da die Anwesenden darüber nicht einig wurden, so unterblieb es und man begnügte sich mit dem Versprechen Malatesta's, daß er über seine weitern Verhandlungen mit Gregor baldigst Mittheilung machen wolle [2]).

Am 26. April traf Malatesta wieder in Rimini ein und erstattete am folgenden Morgen dem Papst in Gegenwart seiner Cardinäle Bericht über seine Mission, Abends aber hatte er mit ihm noch eine geheime Besprechung nur in Gegenwart des Antonio und Paul Corrario. Gregor weinte, beschuldigte die Cardinäle zu Pisa: es wolle eben jeder von ihnen selbst Papst werden und sprach die Absicht aus, nunmehr seine Synode baldigst zu eröffnen. Malatesta widerrieth dieß und wollte Gregorn unter Anführung vieler Gründe für Pistoja gewinnen, aber lezterer entgegnete, er könne nur über die Veränderung staunen, die mit Malatesta vorgegangen, und beharrte darauf, daß er sich, seine Verwandten und Freunde, auch die Könige Ruprecht und Ladislaus, nicht opfern wolle. — Malatesta verhehlte nicht, daß diese Reden ihm nur als Ausflüchte vorkämen, aber Gregor nahm dieß sehr übel und versicherte, daß er gewiß resigniren wolle, aber auf eine Weise, welche die Kirche nicht verwirre und seinen Getreuen nicht schade. Schließlich

1) *Martene etc.*, l. c. p. 1026—1044. *Mansi*, l. c. p. 270—285.
2) *Martene*, l. c. p. 1044—1059. *Mansi*, l. c. p. 285—298.

erklärte er sehr bestimmt, daß er sich in keinen Ort des Florentiner Gebiets begeben werde [1]).

§ 736.

Fünfte Sitzung zu Pisa am 24. April 1409. Denkschrift über Entstehung und Fortgang des Schisma's.

Ehe Malatesta nach Rimini zurückkam, war am 24. April die fünfte allgemeine Sitzung abgehalten und dabei die Citation der beiden Prätendenten sowie die Contumazialerklärung erneuert, ihren Cardinälen aber weitere Frist bis zur nächsten Sitzung gewährt worden. Sofort verlas mit Zustimmung der Synode einer ihrer Sekretäre eine ausführliche, gegen die beiden Prätendenten gerichtete Denkschrift über Entstehung und Fortgang des Schisma's. Sie sollte die Einleitung zu dem nun beginnenden Prozeß gegen sie bilden, und besteht aus 38 Numern. 1) Nach dem Tod Gregors XI. im Jahre 1378 wählten die Cardinäle zuerst Urban VI. und dann Clemens VII., indem sie die erstere Wahl für unfrei und darum für nichtig erklärten. Nach dem Tode des Clemens aber wurde von seinen Anhängern Benedikt XIII. nur unter der Bedingung gewählt, daß er für Wiederherstellung der Einheit Alles thun, ja selbst resiguiren werde, wenn die Mehrheit der Cardinäle es für nöthig erachte. Er beschwor dieß wiederholt und verkündete es auch der ganzen Welt, aber schon nach wenigen Tagen änderte er seinen Sinn und wollte von der via cessionis kein Wort mehr hören. Ja, er haßte Alle, die ihn daran erinnerten. 2) Mehrere Cardinäle Benedikts, die von der via cessionis sprachen, kamen in Gefahr, verhaftet und eingekerkert zu werden, so daß die Einen aus Furcht schwiegen, Andere Avignon verließen. 3) Auf den eigenen Wunsch Benedikts schickte König Karl VI. von Frankreich im Jahre 1395 seine zwei Oheime und seinen Bruder, die Herzoge von Berry, Burgund und Orleans als Gesandte nach Avignon, um mit ihm die Mittel zur Austilgung des Schisma's zu berathen (S. 711). Sie sowohl als die Cardinäle empfahlen ihm dringend die via cessionis, die Cardinäle in einem besondern Schriftstück, Benedikt aber wollte nichts davon wissen

1) *Martene*, l. c. p. 1061—1078. *Mansi*, l. c. p. 298—313. Einen Theil dieser Verhandlungen, von p. 301 an: Ait, Sanctitatem suam facere posse etc., hatte Mansi schon ibid. p. 91 sqq. abdrucken lassen. Er findet sich auch bei *Harduin* T. VIII. p. 194 sqq.

nd nur die persönliche Zusammenkunft beider Päpste und (falls diese ı nichts führe) die Entscheidung durch ein Compromiß für passend er- chten, obgleich er selbst früher, als er noch Legat seines Vorgängers ar, zu einigen jener Herzoge und zu andern angesehenen Männern esagt hatte, daß nur die via mutuae cessionis zum Ziel führen könne.) Im Jahre 1397 schickten die Könige von Frankreich, England und astilien gemeinschaftlich Gesandte an die beiden Päpste zu Avignon nd Rom, um sie für die via cessionis zu gewinnen. Aber zuerst gab enedikt eine ausweichende, eigentlich abschlägige Antwort und schickte gleich geheime Boten an seinen Gegner nach Rom, so daß auch dieser ch ähnlich erklärte. Es hatte eine offenbare Collusion beider Präten- nten statt (S. 723 f.). 5) Etwas später schickte der römische und böh- ische König Wenzel Gesandte an Benedikt nach Avignon. An ihrer Spitze stand Pierre d'Ailly, Bischof von Cambrai, und sie empfahlen iederum die via cessionis; aber Benedikt erklärte sich entschieden da- egen und behauptete sogar, die Annahme derselben wäre eine Tod- inde (S. 726). 6) Ebenso sprach er sich auch später wieder entschie- en gegen die via cessionis aus, mit dem Beisatz, daß das von ihm egebene Versprechen null und nichtig sei. 7) Die Drohung mit Sub- raktion brachte bei ihm keine Wirkung hervor. Auch der hl. Petrus, gte er, habe ja Frankreich nicht in seiner Obedienz gehabt, und wenn an ihn zur Cession zwinge, wolle er die Kirche in einen Zustand ver- tzen, daß viele Jahre lang keine Wiederherstellung mehr möglich sei. elbst nach erfolgter Substraktion von Frankreich, und obgleich noch ehrere andere Reiche mit dem Gleichen drohten, blieb er hartnäckig nd ließ sogar in der Dominikanerkirche zu Avignon durch seinen eichtvater, den Magister Vincenz (Ferrier), erklären, er wolle lieber erben, als Cession anbieten. 8) Diese als sündhaft verschrieene Ces- on billigte er selbst nachmals, damit die Substraktion wieder aufge- oben werde, und versprach ein Concil seiner Obedienz im Interesse r kirchlichen Wiedervereinigung zu berufen (S. 746). Aber es war m mit seinen Versprechungen so wenig Ernst, daß er die Notare vang, den Punkt wegen des Concils in den Dokumenten auszulassen.) Nach einiger Zeit schickte Benedikt Gesandte an Bonifaz zu Rom, m eine persönliche Zusammenkunft zu beantragen. Bonifaz wollte nicht rauf eingehen, starb aber schon nach wenigen Tagen, und jezt er- ärten sich seine Cardinäle bereit, keine neue Wahl vorzunehmen, wenn e Avignon'schen Gesandten Vollmacht hätten, für diesen Fall die Re-

signation ihres Herrn auszusprechen, oder solche Vollmacht wenigstens einholen wollten. Aber leztere gingen nicht darauf ein (S. 750). 10) Schon bei der Wahl des Papstes Innocenz VII. und noch mehr nach seinem Tode stellten die römischen Cardinäle eine Wahlkapitulation fest, um den neuen Papst an die via cessionis zu binden. Diese Bedingungen beschwor Gregor XII., und zwar vor und nach seiner Wahl, und zeigte anfangs so große Opferbereitwilligkeit, daß man ihn überall als einen Engel verehrte (S. 758). 11) Er sezte sogleich auch Benedikt von seinen Absichten in Kenntniß, aber dieser zeigte weniger Geneigtheit und stimmte nur in Worten, nicht aber ernstlich der via cessionis bei (S. 760). 12) Sobald Malatesta von Pesaro von den guten Absichten Gregors hörte, bot er sich an, auf eigene Kosten als dessen Gesandter nach Avignon zu gehen. Aber Gregor wurde von seinen Neffen, Anton und Paul Corrario, verleitet und von seinem Versprechen abgelenkt, und so schickte er jezt nicht den Malatesta, den ihm auch die Cardinäle empfahlen, sondern seinen Neffen Anton nach Avignon, dem er zum Scheine noch den Bischof von Todi und den Doctor Butrio beigab, die gar nichts von den Aufträgen des erstern wußten. Sogar die Cardinäle wußten nichts davon. Es wurde nun Savona als Zusammenkunftsort bestimmt (S. 761 f.). 13) Gregor zeigte anfangs große Zufriedenheit mit der Wahl Savona's, aber nach einiger Zeit erhob er allerlei frivole Bedenken dagegen, und erklärte namentlich den französischen Gesandten, er könne nicht nach Savona kommen, wenn er die nöthigen Schiffe nicht erhalte. Die ihm angebotenen genuesischen Schiffe aber nahm er gar nicht an, und weigerte sich auch, den Landweg nach Savona einzuschlagen, ganz im Widerspruch mit seinen frühern Aeußerungen. Die zur Reise nach Savona vom Clerus gesammelten Gelder verschenkte er an seine Neffen, und wollte auch keinen Prokurator aufstellen, der für ihn nach Savona gehen und seine Resignation erklären sollte. Und doch hatte er dieß urkundlich versprochen (S. 767 ff.). 14) Als Gregor auf Andringen der Cardinäle nach Siena gegangen war (S. 773), erklärte er, von da durch die Lombardei und das Gebiet des Grafen von Montferrat nach Savona reisen zu wollen. Es war aber diese Route wegen des Winters und der Kriege ganz unbrauchbar, und Gregor wollte damit nur die Sache selbst hindern. Auch verbot er den Cardinälen, nach Savona zu gehen. Sie schlugen ihm jezt Pietra santa im Gebiet von Lucca vor, und der Herrscher von Lucca bot völlige Sicherheit an. Doch Gregor wollte Pietra santa

nicht sicher genug finden, ging dagegen inconsequenter Weise ohne angebotene Sicherheiten nach Lucca (S. 775). 15) Zu Lucca wollte er die Cardinäle tyrannisiren. Unterdessen war Benedikt nach Porto Venere gegangen, und beide unterhandelten mit einander durch geheime Zwischenträger und ohne Wissen der Cardinäle. Sie waren in geheimem Einverständniß mit einander, um es nicht zur Cession kommen zu lassen. 16) Jeder rieth den bisherigen Anhängern seines Gegners ab, diesem die Obedienz zu entziehen. Detailbelege ihres gegenseitigen Einverständnisses. 17) Während Gregor in Lucca, Benedikt zu Porto Venere war, wurde Livorno als Ort der Zusammenkunft vorgeschlagen. Gregor versprach anfangs eine Deputation dahin zu schicken, um zu erforschen, ob der Ort passend sei, aber er verwarf ihn alsbald ohne solche Nachforschung, und ebenso widersezte er sich ohne Grund dem Vorschlag seiner Landsleute, der Venetianer, daß er nach Carrara, Benedikt nach Vensa (Lavenza) gehen sollte, um einander möglichst nahe zu sein (S. 775). 18) Zu Porto Venere riethen dem Benedikt seine eigenen Cardinäle, er solle die Zahl seiner Schiffe beschränken und eine landeinwärts gelegene Stadt zur Zusammenkunft sich gefallen lassen, da Gregor alle Seestädte verwerfe. Aber Benedikt ging durchaus nicht darauf ein. Er verschwendete sehr viel Kirchengut, um damit zahlreiche Schiffe zu erhalten. 19) Ebenso mißbrauchte Gregor das Kirchengut, um seine Verwandten zu bereichern. 20) Auch haßte und verfolgte er Alle, die ihn an seine Pflicht zu resigniren erinnerten. 21) Dem Benedikt riethen seine Cardinäle, zum Zweck der mutua cessio die Stadt Pisa anzubieten, welche Gregor nicht ausschlagen könne, da er sie selbst schon in Vorschlag gebracht habe. Aber Benedikt ging durchaus nicht darauf ein. 22) Sofort riethen die Cardinäle dem Benedikt, er solle durch einen Prokurator resigniren, erhielten aber keine Antwort. Ebenso wenig wollte Gregor von Resignation durch einen Prokurator wissen. Beide trieben offenbar ein ganz verabredetes Spiel, und verständigten sich immer gegenseitig durch geheime Boten. 23) Als Gregor noch in Lucca war, empfahl er Pisa als den geeignetsten Ort zur Zusammenkunft. Die Stadt sei wie eigens dazu geschaffen und durch den Fluß (Arno) in zwei Theile getheilt, so daß der eine Papst diesen, der andere jenen inne haben könne. Und doch wollte er etwas später nicht mehr nach Pisa gehen. 24) Noch in Lucca verweigerte er den Gesandten Benedikts und des französischen Königs die Verlängerung des Salvus conductus, und schmähte wiederholt die via cessionis als ungerecht

und diabolisch. Er stimmte darin ganz mit Benedikt überein. 25. Um die Union zu hindern, ernannte Gregor vier neue Cardinäle und verbot den Cardinälen bei Strafe der Absetzung Lucca zu verlassen, mit den Gesandten Benedikts und des französischen Königs zu verhandeln, oder sich zu versammeln. Ja, er wollte einige Cardinäle gefangen nehmen, sie einkerkern und noch strenger behandeln und hatte deßhalb in seinem Palast viele Bewaffnete versammelt, aber der Herr von Lucca hinderte ihn daran (S. 776 f.). 26) Die Cardinäle flohen deßhalb nach Pisa (nur Einer blieb bei Gregor zurück), um sich mit den Cardinälen Benedikts zu vereinigen (S. 777). 27) Gregor, darüber erbittert, befahl, den geflohenen Cardinal von Lüttich zu fangen und lebendig oder todt zurückzubringen. Er entkam; aber seine Wohnung in Lucca wurde geplündert. 28) In Pisa angekommen, mahnten die Cardinäle Gregorn an seine Verpflichtung und baten ihn, nach Pisa zu kommen oder durch einen Prokurator zu resigniren. Aber er wies Alles zurück. 29) Sofort verhandelten vier Cardinäle der Gregor'schen Partei mit vier Collegen von Seite Benedikts und mit dessen Zustimmung zu Livorno. Da Benedikt dreien unter seinen vier Cardinälen nicht recht traute, gab er ihnen noch vier weitere Prälaten bei, die Erzbischöfe von Rouen, Toulouse und Tarragona sammt dem Dominikanergeneral, und alle diese kamen überein, daß ein allgemeines Concil in eine italienische Stadt berufen werden solle, um die Resignation beider Päpste entgegenzunehmen, oder falls sie selbe verweigerten, nach göttlichen und canonischen Satzungen für die Kirche zu sorgen. Benedikt erklärte sich damit einverstanden (durch den Sakristan von Magalona) und bevollmächtigte die Cardinäle von Palestrina, Thury und S. Angelo, diesen Weg des Weitern zu verfolgen (S. 781). 30) Nachdem nun ein förmlicher Vertrag über eine allgemeine Synode zu Stande gekommen war, verließen der Cardinal Chalant und die genannten drei Erzbischöfe sammt dem Dominikanergeneral die Stadt Livorno und gingen nach Porto Venere zu Benedikt, worauf dieser seine Ansicht änderte und eine Synode nach Perpignan ausschrieb, wohin er sich auch sogleich selbst begab. Ebenso schrieb jezt Gregor eine besondere Synode aus (S. 782). 31) Zur weitern Behinderung der Union ernannte Benedikt fünf, Gregor neun neue Cardinäle. 32) Ueberdieß ernannte Benedikt drei neue Patriarchen und eröffnete dann sein Partikularconcil, bei welchem ungefähr vierzig Prälaten, die Aebte eingerechnet, anwesend waren. Dieses erklärte, daß er der rechtmäßige Papst sei,

und daß er für Förderung der Union Alles gethan habe, wozu er verpflichtet gewesen. Er selbst aber protestirte auf seiner Synode gegen das Concil von Pisa, da die Berufung eines Generalconcils nur ihm zustehe. Die Prälaten von Aragonien und Castilien sollten gehindert werden, hieher zu kommen (S. 851). 33) Es ist allgemein bekannt und durch Dokumente bewiesen, daß beide Päpste in geheimem Einverständniß und nach einem gemeinsamen Plan die via cessionis hindern, die Unionsangelegenheit ganz für sich allein, mit Ausschluß der Cardinäle und Fürsten, behandeln und die Sache so einleiten wollen, daß beide lebenslänglich Päpste bleiben, nach dem Tode des Einen aber der Ueberlebende allgemein anerkannt werden sollte. 34) Nachdem Benedikt gen Westen gegangen, eilte Gregor nach Osten; die beiderseitigen Cardinäle aber versammelten sich zu Livorno, schrieben auf den 25. März eine allgemeine Synode nach Pisa aus und luden dazu die beiden Prätendenten und alle Berechtigten ein. 35) Gregor suchte diese Synode zu verhindern, aber die Cardinäle blieben standhaft. 36) Gregor und Benedikt sprachen über die Cardinäle ꝛc. Bann und Absetzung aus, auch citirte Benedikt die Pariser Universität nach Perpignan, Alles, um das allgemeine Concil und die Austilgung des Schisma's zu hindern. 37) Beide bekämpften das Concil auch in Reden und Schriften. 38) Darum möge dieses nun erklären: a) daß die Vereinigung der beiden Cardinalscollegien in eins rechtmäßig und canonisch sei, b) daß die Pisaner Synode von den Cardinälen beider Collegien rite et debite berufen und versammelt sei zur rechten Zeit, an einem sichern und tauglichen Ort, daß sie die allgemeine Kirche repräsentire und ihr darum auch die Entscheidung der gegenwärtigen Sache zustehe; c) weiterhin solle sie erklären, daß alle obigen Angaben notorisch seien, daß beide Prätendenten als notorische Schismatiker und hartnäckige Häretiker sich des Papstthums unwürdig gemacht hätten . . . und ihnen Niemand mehr gehorchen oder sie unterstützen und vertheidigen dürfe; d) alle Prozesse und Sentenzen, welche beide gegen die Cardinäle und deren Anhänger erlassen und angeordnet haben, möge die Synode für null und nichtig erklären, ebenso ihre neuen Cardinalsernennungen und alles Andere, was sie zur Verhinderung der Union gethan haben [1]).

Die Verlesung dieser Schrift dauerte anderthalb Stunden. Darauf

---

1) *Mansi* T. XXVI p. 1195—1219. T. XXVII. p. 22 sqq. *Harduin* T. VIII. p. 57—79. *Raynald.* 1409, 47 sqq.

wurde eine Commission bestellt, um die gegen die beiden Prätendenten auftretenden Zeugen zu vernehmen. Die nächste Sitzung wurde auf den 30. April anberaumt [1]).

§ 737.

Die sechste, siebente und achte Sitzung zu Pisa. Selbstvertheidigung der Synode.

Unterdessen hatte sich die Zahl der Synodalmitglieder wieder beträchtlich vermehrt; fast tagtäglich waren neue angekommen, am 26. April auch der Patriarch Simon Cramaud von Alexandrien, das Haupt der französischen Deputirten, sammt Aegidius Deschamps und Andern. Etwas später trafen auch die Gesandten Englands, sowie die Herzoge von Brabant, Cleve, Bayern und Lothringen ein u. s. f. [2]). Sie wurden in der sechsten Sitzung am 30. April in die Synode eingeführt [3]), und der Bischof von Salisbury hielt dabei eine lange und, wie die Quellen sagen, sehr schöne Rede über Ps. 88, 15: „Gerechtigkeit und Gericht ist die Zurichtung deines Stuhls", worin er die Sehnsucht seines Königs nach kirchlicher Einigung auseinandersezte. Seine Rede dauerte so lange, daß die für diese Sitzung in Aussicht genommenen Geschäfte verschoben werden mußten, zumal man noch aus der englischen und deutschen Nation einige Commissäre wählen wollte, um in Gemeinschaft mit den bereits ernannten die Zeugen gegen die beiden Prätendenten zu vernehmen. Die nächste Sitzung wurde darum auf den 4. Mai anberaumt und es sollte in derselben der Doctor Petrus de Ancorano, Professor beider Rechte zu Bologna, die Bedenken der Ge-

1) *Mansi* T. XXVI. p. 1139. 1195. T. XXVII. p. 123. 363. *Harduin* T. VIII. p. 7 u. 56.

2) *Mansi* T. XXVII. p. 342 sqq., bes. p. 345. Nach p. 348 wäre Bischof Robert Alam von Salisbury, das Haupt der englischen Gesandtschaft, erst am 7. Mai angekommen, aber er hielt schon am 30. April eine Rede in der sechsten allg. Sitzung. Vgl. *Chronicor.* Caroli VI. lib. XXX. c. 3 u. *Lenfant*, Concile de Pise, T. I. p. 269.

3) Auf die englische Tradition sich stützend, daß schon Joseph von Arimathea das Christenthum nach England gebracht und das nachmals so berühmte Glastombury (in Somersett) gegründet habe, verlangten die englischen Gesandten zu Pisa und Constanz den Vorrang vor den französischen. Aber auch Frankreich behauptete und behauptet theilweise annoch, schon Magdalena, Martha und Lazarus hätten in der Provence das Christenthum verkündet. *Faillon* (Direktor von St. Sulpice), Monuments inédits sur l'apostolat de Sainte Marie Madeleine en Provence. Paris 1848. und Montalembert, die Mönche des Abendlandes, deutsch von P. Brandes, Bd. III. 1866. S. 27.

ndten des deutschen Königs Ruprecht widerlegen. — Dabei bemerkte
r Fiskaladvokat (Beamter des Concils), daß das, was der Bischof
n Verden und die übrigen Gesandten Ruprechts vorgebracht hätten,
elfach falsch und injuriös und sicher nicht den Gesinnungen ihres
errn gemäß sei, sie selbst aber seien wegen eigenmächtiger Entfernung
m Concil der canonischen Strafe verfallen. — Zwei Codices, der
Biener und Lütticher, fügen bei, daß der Patriarch Simon Cramaud
ährend der Sitzungen seinen Platz unmittelbar nach dem ältesten Car-
nal gehabt habe, während der Messe aber stets bei den andern Prä-
ten, unmittelbar hinter dem päpstlichen Kämmerer gestanden sei [1]).

In der Zwischenzeit zwischen der sechsten und siebenten Sitzung,
n Donnerstag den 2. Mai, hielten der Pariser Doctor Wilhelm
arvi und ein Gesandter des Erzbischofs von Mainz in der Kirche
n St. Martin zur Vesperzeit Vorträge vor den Cardinälen, Prälaten
nd Allen, welche zuhören wollten, beide mit großer Auszeichnung, der
rstere im Namen der Pariser Universität, der Andere im Auftrag der
Mainzer Gesandtschaft; aber wir wissen davon nichts Weiteres, als
aß Parvi die Worte aus Ps. 46, 10: „die Fürsten der Völker ver-
mmelten sich zu dem Gott Abrahams" zum Thema genommen hatte [2]).

In der siebenten Sitzung am 4. Mai widerlegte Peter de Anco-
ano die von den Gesandten Ruprechts erhobenen Bedenken. „Alle
ese," sagt er, „so viele ihrer sind, reduciren sich auf vier Hauptpunkte,
aß nämlich 1) die Obedienzaufkündigung, 2) die Berufung dieses
oncils, 3) die Vorladung Gregors zu demselben und 4) die Einigung
er beiden Cardinalscollegien null und nichtig sei. Vor Allem aber
t zu bedenken, daß ein Laie, selbst der Kaiser, in Glaubenssachen —
nd dazu gehört auch der Zweifel, wer Papst sei — nicht mitzusprechen
at. Hier entscheidet nur ein heiliges Concil (Nachweis aus dem ca-
onischen Recht und der Geschichte). Die gegenwärtige Synode hat
m Zweck, die monströse Erscheinung von zwei Häuptern zu beseitigen
nd der Kirche wieder einen unzweifelhaften Hirten zu geben. Dieß
t nicht nur nützlich, sondern nothwendig, und auch fast alle deutschen
rälaten und Fürsten sind damit einverstanden. Ruprecht widersezt
ch also sowohl einem guten Zwecke, als der Majorität und beides ist

1) *Mansi* T. XXVI. p. 1139. 1219. T. XXVII. p. 125. 363. *Harduin*
. VIII. p. 8. 79.

2) *Mansi* T. XXVII. p. 114 sq.

Unrecht. Solche Bedenken erheben heißt das Schisma vertheidigen, denn ohne die gegenwärtige Synode wird lezteres noch lange dauern. Die Gesandten Ruprechts vertheidigten nur Gregorn, von Benedikt schwiegen sie gänzlich, und doch muß auch auf diesen Rücksicht genommen werden. Eine Verständigung mit Gregor allein, wie sie eine solche dem Concil ansinnen, stellt offenbar die Einheit noch nicht her, und jede Verhandlung in ihrem Sinne wäre darum pure Zeitverschwendung. Alle andern Fürsten, Völker und Doctoren sind für die Cardinäle und die Synode, nur Ruprecht allein will eine Ausnahme machen und klüger sein als Alle. Die gegenwärtige Spaltung in der Kirche ist ein wahres Schisma, und zwar das größte, das je gewesen (Nachweis: nicht blos das Haupt ist entzwei gespalten, sondern auch die Glieder, viele Kirchen haben zwei Bischöfe). Schuld daran sind die beiden Prätendenten und darum sind sie Schismatiker und Nährer des alten Schisma's und per consequens Häretiker, wie die Universitäten Bologna und Paris erklärt haben. Sie wollen die Kirche spalten und verletzen damit den Hauptglaubensartikel: „eine heilige Kirche." — Sie sind Verwüster der Kirche, und in einer Reihe von alten Canonen sind die für Solche gehörigen Strafen ausgesprochen. Was nun die vier Hauptsätze der Gesandten Ruprechts anlangt und zwar vor Allem den ersten: die Substraktion der Cardinäle von der Obedienz Gregors sei ungültig, so ist vor Allem zu beachten, daß, wer in Schisma und Häresie verfällt, nothwendig aufhört, Papst zu sein, wenigstens in Betreff der Ausübung des Hirtenamts. Dieß würde zutreffen, selbst wenn Gregor ganz zweifelloser Papst wäre, denn wegen Häresie verliert Jeder ipso jure seine Prälatur, und er (Gregor) kann nicht Restitution verlangen, denn der Häretiker hat kein Recht an den Besitz (eines Kirchenamtes). Wenn Jemand seine Prälatur schon verliert durch ein crimen laesae gegen den Papst oder einen Cardinal oder den Kaiser, so gewiß noch mehr wegen eines an der ganzen Kirche verübten Verbrechens. Ueberdieß hat Gregor sein Anrecht auf die Prälatur auch dadurch verloren, daß er sein Gott und der Kirche gegebenes eidliches Versprechen gebrochen hat. Er hat die Bedingung nicht erfüllt, an die seine Erhebung geknüpft war... Hienach hatten die Cardinäle das Recht, sich von seiner Obedienz loszusagen und auch Andere zu gleichem Schritt zu ermahnen (Nachweis). Ja, wer die beiden Prätendenten fortan noch vertheidigt, hindert die kirchliche Einheit und geht darum ipso jure seiner Würden und Güter verlustig. Die weltlichen Fürsten

waren nicht blos verpflichtet, den beiden Prätendenten die Obedienz zu entziehen, sondern mußten beide sogar zur Cession zwingen und sie haben durchaus nicht das Recht zu entscheiden, wer der rechtmäßige Papst sei. Wahr ist allerdings im Allgemeinen, daß man einem angeklagten Prälaten die Obedienz nicht entziehen darf, bevor die Sentenz gefällt ist (sechster Einwurf der deutschen Gesandten), aber dieß findet nur statt, wenn das Verbrechen zweifelhaft ist; im vorliegenden Falle ist totale Notorietät vorhanden und die beiden Prätendenten sind bereits durch die alten Canonen verurtheilt, also eine neue Sentenz gar nicht mehr nöthig (Nachweis). Daß die Cardinäle auch noch nach der Substraktion Gregorn Papst nannten (Nr. 1 der Deutschen), bildet keinen Einwurf, denn solche Titulaturen sind nicht von Bedeutung. Nachdem die Canones Gregorn verurtheilt haben als nutritor schismatis, konnten ihn ja die Cardinäle gar nicht anerkennen. Weiterhin führen die Gesandten Ruprechts für ihren zweiten Hauptsatz: Die Berufung des Concils durch die Cardinäle sei null und nichtig, vielerlei Gründe an. Sie zeigen damit, daß sie nicht als Vermittler, wie sie sagen, gekommen sind, sondern als hartnäckige Parteigänger Gregors, welche Unkraut unter den guten Weizen säen. Wenn sie behaupten, Gregor dürfe ein allgemeines Concil als verdächtig zurückweisen, so heißt dieß nichts Anderes, als behaupten, die allgemeine Kirche könne irren. Ihre Worte riechen also nach Häresie und wollen das Schisma fortdauernd machen. Auch die Appellation, die sie bei ihrer heimlichen Flucht an die Kirchthüren anhefteten, beweist, daß sie gekommen sind, um das Concil zu stören. Ihren einzelnen Behauptungen entgegen sage ich nun: a) Gregor und Benedikt haben als Nährer des Schisma's die Jurisdiktion verloren und diese ging auf die Cardinäle über, wie Solches auch in allen andern Nothfällen geschieht (Nachweis). Sie konnten also das Concil berufen. b) Durch das Schisma ist der päpstliche Stuhl erledigt, während der Vakatur aber müssen die Cardinäle für die Kirche sorgen. Ja selbst wenn der päpstliche Stuhl nicht erledigt ist, können die Cardinäle das Recht haben, eine Synode zu berufen, falls nämlich der Papst es durchaus nicht thun will, obgleich es sich um einen Glaubenspunkt handelt, oder wenn der Papst wahnsinnig geworden, oder von den Ungläubigen gefangen, oder der Häresie verdächtig ist und deßhalb kein allgemeines Concil berufen will. Ebenso in dem Fall, wenn der Papst kein solches darum veranstalten kann, weil nur ein Theil der Kirche ihm gehorcht, der andere Theil aber

einem Andern. c) Gegen unrechtmäßige Päpste darf man nach dem canonischen Recht sogar den weltlichen Arm aufrufen und sie vertreiben. d) Keiner der beiden Prätendenten kann ein allgemeines Concil berufen, sondern nur ein Conciliabulum, und solche können der Kirche die Einheit nicht bringen. e) Die gegenwärtige Synode ist übrigens sogar durch Autorität Gregors und Benedikts versammelt, denn sie haben deren Berufung (wenigstens implicite) bei ihrer Wahl beschworen. Ja in Zeiten der Noth könnte jeder Bischof oder Cleriker, ja sogar jeder gewöhnliche Christ die Kirche versammeln. Nur das positive Recht bestimmt, daß die Berufung unter der Autorität des Papstes geschehen solle. Wenn in alten Zeiten die Kaiser die allgemeinen Synoden ausgeschrieben haben, weil die Kirche zu schwach dazu war, so ist sie jezt noch schwächer, da Niemand weiß, wer der rechtmäßige Papst ist. Die Cardinäle haben darum ganz nach Recht gehandelt, wenn sie das Concil beriefen. — Aber haben die Cardinäle eine Jurisdiktion über das Concil? Ueber das bereits versammelte allerdings nicht, wohl aber haben sie das Recht, ein solches zu veranstalten und Jedermann, auch die beiden Prätendenten, zu citiren. Nicht richtig ist weiterhin die Behauptung der Deutschen, daß Gregor durch die von ihm beschworene Wahlkapitulation zur Cession nicht verpflichtet sei, wenn nicht auch Benedikt resignire (Nachweis). — Der dritte Hauptsatz der Gesandten Ruprechts lautete, die Vorladung Gregors durch die Cardinäle sei null und nichtig. Allein wenn die Cardinäle, wie oben gezeigt wurde, das Recht hatten, wegen der beiden Prätendenten ein allgemeines Concil zu berufen, so mußten sie auch zur Citation dieser beiden berechtigt sein, denn wem das Principale zusteht, dem muß auch das gestattet sein, was zur Instandsetzung desselben nöthig ist. Durften sie das Gericht berufen, so auch diejenigen, die vor Gericht zu stellen sind. Aber wenn auch eine solche Vorladung gar nicht geschehen wäre, könnte die Synode doch ohne Weiteres die beiden Prätendenten absetzen, weil ohne dieß die Wiedervereinigung der Kirche total unmöglich ist, sowohl de facto (weil Keiner nachgibt), als de jure (weil Niemand weiß, wer der wahre Papst ist). Diese Absetzung kann erfolgen, sie mögen anwesend sein oder nicht. Ja man brauchte sie gar nicht zu citiren, weil man sie auch nicht zu hören braucht, denn nach dem canonischen Recht haben Schismatiker und Häretiker keinen Anspruch, gehört zu werden. Auch ist ja ihre Schuld ganz notorisch u. s. f." Weniger gelungen und gar zu spitzfindig scheint mir die Widerlegung des vierten Haupt-

ıktes der Deutschen, daß nämlich die Einigung der beiden Cardinals-
egien null und nichtig sei. Allerdings seien nur die Cardinäle
ıer Seite die wahren, die andern nicht, aber es lasse sich nicht
cheiden, auf welcher Seite denn die wirklichen und rechtmäßigen
:dinäle sich befänden. Verbindungen von Höheren und Niederern
n gestattet, zur Vertheidigung des Glaubens sei sogar die Union
den Heiden erlaubt, und zu Gunsten des Glaubens dürfe man
h Excommunicirte und Tyrannen zur Hülfe rufen. In seinem Eide
e sich Gregor zu Allem verpflichtet, was für die Union nöthig und
ılich sei, also auch zu dieser Einigung der beiden Cardinalscollegien,
l sie nöthig sei. Kein Cardinalscollegium hätte ja für sich allein
allgemeines Concil zu Stande bringen können. Benedikt aber bil-
te das von Gregor gegebene Versprechen, folglich implicite auch die
ıigung der beiden Collegien [1]).

Diese Rede soll die Mitglieder der Synode sehr gestärkt haben [2])
ı in Folge davon brachen die Cardinäle vollständig mit „Herzog
precht von Bayern", während jezt Wenzels Gesandte als die des
hren römischen Königs den Vorrang vor den Deputirten aller andern
rsten erhielten [3]).

Weiterhin wurden in der siebenten Sitzung die Namen der Com-
säre bekannt gemacht, welche zur Vernehmung der gegen die Prätem-
ten auftretenden Zeugen gewählt worden waren. Von den Fran-
:n fanden sich darunter der Bischof von Lisieux und drei Doctoren,
ırend England nur durch ein Mitglied, Deutschland durch zwei
treten waren. Die Cardinäle ihrerseits hatten ebenfalls zwei ihrer
:ren Collegen dazu deputirt, einen von Gregors und einen von Be-
ikts Seite, den Cardinal von Lodi vecchio (weil aus Neapel ge-
tig, auch Neapolitanus genannt) und den Cardinal von S. Angelo,
rre Blavi [4]).

Da ferner König Ladislaus von Neapel eben die nicht gar weit

1) *Mansi* T. XXVII. p. 367—394. Eine Widerlegung dieser Rede von einem
änger Ruprechts, wohl einem seiner Gesandten, entdeckte Lenfant in der Bibliothek
Senators Uffenbach zu Frankfurt a. M. und theilte deren Hauptinhalt mit (*Len-*
, l. c. p. 335 sq.). Da sie jedoch nicht von Bedeutung ist und ohne Zweifel der
ıner Synode gar nicht übergeben wurde, verdient sie keine weitere Berücksichtigung.
2) *Lenfant*, l. c. p. 271.
3) Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. III. 1. S. 241 f. Vgl. das Verzeichniß
Synodalmitglieder bei *Mansi* T. XXVI. p. 1240. *Harduin* T. VIII. p. 98.
4) *Mansi* T. XXVII. p. 126. *Chronicor.* Caroli VI. lib. XXX. c. 3. p. 224.

entlegene Stadt Siena [1]) belagerte und so das Concil störte, so beschloß man, Gesandte an ihn zu schicken, damit er die Feindseligkeiten einstelle. Es war dieß jedoch ohne Wirkung, denn Ladislaus hatte den Krieg gegen Florenz, welchem Siena gehörte, im Einverständniß mit Gregor gerade zu dem Zweck begonnen, um die Synode zu behindern, und Gregor hatte ihm hiezu sogar Steuern im Kirchenstaat zu erheben erlaubt [2]). — Dieser siebenten Sitzung wohnten die Gesandten der Erzbischöfe von Cöln und Mainz nicht bei wegen eines unter ihnen entstandenen Rangstreits, der jedoch in Bälde dadurch beigelegt wurde, daß man sie anwies, statt hinter einander, mit einander untermischt zu sitzen. In dieser Weise wohnten sie dann gleich jener Congregation (nicht Sitzung) bei, welche am 8. Mai, dem Feste apparitio S. Michaelis, in der Michaelskirche gehalten wurde, und wobei auch der Patriarch von Alexandrien in einer längern Rede die Einwendungen der Gesandten Ruprechts zu widerlegen versuchte. An demselben Tage Nachmittags machte der Cardinal von Palestrina den Vorschlag, einen Ausschuß der Synode zu bestellen, der den Deliberationen der Cardinäle beständig anwohnen müsse, da diese ohne den Rath des Concils in Nichts vorschreiten möchten, aber doch die Gesammtheit nicht immer berufen könnten. Darauf erklärte der Patriarch von Alexandrien, die französische Nation habe ihrerseits bereits einen solchen Ausschuß gewählt, aus ihm (dem Patriarchen) und den Erzbischöfen bestehend, im Verhinderungsfalle aber solle ein Erzbischof je durch einen Bischof seiner Provinz vertreten werden. Es wurde beschlossen, daß auch die andern Nationen es ebenso machen sollten. Darauf warf der Cardinal von Albano (von Seite Benedikts) die Frage auf, wie die Gesandten Benedikts zu empfangen und behandeln seien, deren Ankunft bevorstehe. Man debattirte darüber am folgenden Tage, den 9. Mai, besonders der Patriarch von Alexandrien und der Bischof von Salisbury. Beide kamen zu dem Satz, man dürfe diesen Gesandten keine Ehre erweisen, weil sie die Obedienz Benedikts noch nicht aufgekündigt hätten. Der Bischof von Krakau aber, Nuntius des Königs von Polen, sowie die Deputirten von Cöln und Mainz waren damit nicht ganz einverstanden, und ebenso einige Cardinäle, welche selbst die Obedienz Benedikts noch

1) Nicht Savona, wie der Mönch von St. Denis angibt.

2) *Mansi* T. XXVI. p. 1139. 1219 sq. T. XXVII. p. 126. 365. *Harduin* T. VIII. p. 8 u. 79. *Lenfant*, l. c. p. 271 sq.

ht förmlich verlassen hatten. An diesem Faktum nahm der Bischof n Salisbury großen Anstoß [1]) und es führte dieß zu weiteren Er- terungen in der achten Sitzung am 10. Mai. Der Fiskaladvokat imeon stellte vier Anträge: 1) die Synode solle aussprechen, daß die nigung der beiden Cardinalscollegien und ebenso 2) die Berufung s Concils durch die Cardinäle beider Collegien ganz rechtsgemäß und nonisch gewesen sei, daß die Synode ferner 3) sich selbst für ein all- meines Concil erkläre, die ganze Kirche darstellend, und daß die Ent- eidung über die beiden Prätendenten ihr als dem höchsten Richter f Erden zustehe, daß endlich 4) der Termin für die Zeugenabhör :längert werden möge, da er ohnehin sehr kurz, durch die dazwischen- lenden Feste S. Joannis ante portam latinam (6. Mai) und appa- io S. Michaelis (8. Mai) noch mehr beengt worden sei. — Auf seine age, ob die Synode einverstanden sei, antworteten sogleich sehr viele timmen mit Ja. Die Bischöfe von Salisbury und Evreux aber mein- :, eine wahre Einigung der beiden Cardinalscollegien sei so lange ht vorhanden, als die Cardinäle Benedikts diesem die Obedienz nicht sdrücklich aufgekündet hätten. Nachdem man darüber viel hin und : gesprochen, verlas der Prokurator als Auskunftsmittel den Vor- lag: die Synode möge erklären, daß von der Zeit an, wo die Un- reigtheit der beiden Prätendenten, auf dem beschworenen Wege die ion herzustellen, bekannt geworden, Jedermann Recht und Pflicht jabt habe, sich von ihrer Obedienz zurückzuziehen, und daß fortan emand mehr ihnen gehorchen dürfe. Damit sollte die Obedienz ktisch und allgemein aufgekündigt und alles Weitere überflüssig n. Dieser Vorschlag gefiel fast allgemein, aber die Cardinäle von lestrina und Albano, sowie ein englischer und ein deutscher Bischof oben Bedenken und wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, ß sie in dem Ausdruck: „Jeder habe die Pflicht gehabt, Benedikt die edienz aufzukünden" einen überflüssigen Vorwurf gegen sich und ihre eunde erblickten. So wurde denn eine andere Formulirung dieses nktes auf die folgende Sitzung verschoben. Dagegen bestieg jezt Patriarch von Alexandrien, von dem Bischof von Salisbury be- itet, die Rednerbühne und verkündete das den Vorschlägen des Fis- s entsprechende Dekret: „Die hl. Synode erklärt nach reiflicher Ueber- ung, 1) daß die Einigung der beiden Cardinalscollegien rechtmäßig

1) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XXX. c. 3. p. 226—230.

und canonisch sei und bestätigt dieselbe, 2) sie erklärt ferner, daß diese heilige Synode von den zu einem so guten Zweck vereinigten Cardinälen der beiden Collegien zur rechten Zeit und am geeigneten Ort rechtmäßig und canonisch berufen sei, 3) auch daß dieselbe ein allgemeines, die ganze katholische Kirche repräsentirendes Concil sei und daß diesem als dem höchsten Richter auf Erden die Entscheidung über die beiden Prätendenten und alles dahin Einschlägige zustehe. 4) Endlich verlängert sie den Termin für die Zeugenvernehmung auf weitere acht Tage, bis zum 17. Mai, wo die nächste Sitzung zu halten ist" [1]).

§ 738.

Prozessirung und Absetzung der beiden Päpste in der 9. bis 15. Sitzung zu Pisa.

Inzwischen wurden von den Cardinälen und dem erwählten Synodalausschuß (S. 878) zwei Congregationen gehalten. Die erste beauftragte mehrere Bischöfe und Doctoren, einen Entwurf für die in der vorigen Sitzung beschlossene allgemeine Substraktionserklärung zu fertigen, in der zweiten aber erklärte der Cardinal von Palestrina, daß er und alle seine Collegen von Benedikts Seite mit dieser Formel einverstanden seien. Der Mönch von St. Denis, der Alles dieß berichtet (l. c. p. 232), nennt diese zweite Congregation ein Concilium generale, wohl in dem Sinne einer Generalversammlung der Cardinäle und aller Deputirten der Nationen.

In der neunten Sitzung, am Freitag, den 17. Mai 1409, wurde die Erklärung wiederholt, daß die jetzige Sitzordnung für Niemand, weder für eine Kirche, noch für einen Fürsten oder Prälaten ein Präjudiz bilden solle. Darauf verlas der Patriarch von Alexandrien auf Befehl der Synode folgendes Dekret: „Die heilige Synode, in Christi Namen versammelt, erklärt und beschließt aus gerechten und vernünftigen Gründen: 1) daß Jedermann von der Obedienz des Peter von

1) *Mansi* T. XXVI. p. 1139 sq. 1220 sq. T. XXVII. p. 126 sqq. u. 365 sq. *Harduin* T. VIII. p. 8 u. 80. *Chronicor.* Caroli VI. lib. XXX. c. 3. p. 230 sq. Der Lütticher Codex (bei *Mansi* T. XXVII. p. 364) gibt an, dieser Sitzung habe der Patriarch von Alexandrien präsidirt; aber die drei andern Aufzeichnungen und auch der Mönch von St. Denis (Chron. Caroli VI.) wissen davon nichts. Der Patriarch war nur Präsident des von den Nationen gewählten Synodalausschusses, s. *Mansi* T. XXVII. p. 394.

Luna, der sich Benedikt XIII. nennt, und des Angelo Corrario, genannt Gregor XII., frei und rechtmäßig habe zurücktreten dürfen von dem Zeitpunkte an, wo der Eine und Andere den von ihm beschworenen Weg der Cession zu verfolgen und zu vollenden unterließ; 2) daß die beiden Prätendenten, in der fraglichen Angelegenheit des Schisma's und Glaubens canonisch berufen, rechtmäßig für hartnäckig erklärt wurden und daß ihnen von allen Gläubigen die Obedienz zu entziehen und als entzogen anzusehen ist. 3) Alle Sentenzen, Verdammungen ꝛc., die der Eine gegen den Andern zum Nachtheil für die Unirung der Kirche, oder auch gegen diejenigen geschleudert hat, die sich seiner Obedienz entzogen haben oder entziehen, sind null und nichtig. 4) Jedermann, auch jeder Cardinal, der in gegenwärtiger Angelegenheit Richter im Concil ist, kann auch als Zeuge (gegen die beiden Prätendenten) auftreten. 5) Die mit dem Zeugenverhör beauftragten Commissäre müssen sich nicht buchstäblich an die (38 in der fünften Sitzung eingebrachten) Artikel halten, sondern können davon manche auslassen, andere hinzufügen ꝛc., und es ist ihnen für dieß Geschäft ein weiterer Termin bis zum 22. Mai gewährt. Diesem Dekret hatten alle Mitglieder beigestimmt mit Ausnahme eines einzigen Engländers, der ein Anhänger Gregors war, aber keine Berechtigung hatte, auf der Synode zu erscheinen. Er wurde daher sogleich mit Schmach hinausgejagt und eingesperrt [1]).

Endlich war das Zeugenverhör zu Ende gebracht und der Synode in ihrer zehnten Sitzung, am 22. Mai, Bericht darüber erstattet. Abermals trat eine Deputation vor die Thüren der Kirche, um zu fragen, ob nicht beide Prätendenten, oder doch einer von ihnen persönlich oder durch Bevollmächtigte anwesend sei, um die Aussagen der gegen sie aufgetretenen Zeugen zu vernehmen. Da sie wieder nicht erschienen, erklärte sie der Patriarch von Alexandrien im Namen des Concils abermals für hartnäckig, der Erzbischof von Pisa aber, Mitglied der für die Zeugenvernehmung bestellten Commission, sezte auseinander, daß man sehr viele Zeugen gegen beide Prätendenten vernommen und daß sämmtliche Anklagepunkte, namentlich gerade die wichtigsten, sich als völlig wahr und notorisch herausgestellt hätten. Er wolle nun die Klagepunkte durch den Notar Petrus Garnerii verlesen lassen und am Schluß jedes einzelnen Artikels angeben, durch wie viele Zeugen und

1) *Mansi* T. XXVI. p. 1140 sqq. 1221 sqq. T. XXVII. p. 128. 394 sq. *Harduin* T. VIII. p. 9 u. 81. *Chronicor.* Caroli VI. l. c. p. 232—236.

von welchem Range er beglaubigt sei. — Dieß geschah und es wurden noch in dieser Sitzung die 20 ersten Anklagepunkte erledigt. Die übrigen verlas man am folgenden Tag in der eilften Sitzung und fügte noch fünf weitere Artikel bei, deren Aufnahme die Commissäre nach der ihnen ertheilten Vollmacht für passend erachtet hatten [1]). Nach geschehener Verlesung verlangte ein Advokat im Namen des vom Concil bestellten Promotors, daß man nun diese Anklagepunkte feierlich für wahr und notorisch erkläre und gegen die beiden Prätendenten des Weitern einschreite. Die Entscheidung darüber sollte in der nächsten Sitzung gegeben werden, Berathung darüber aber wurde schon am 23. Mai Nachmittags vom Synodalausschuß in der St. Martinskirche gepflogen und ein Entwurf der zu gebenden Sentenz den Nationen ad monendum et corrigendum mitgetheilt. Am Schluß dieser Conferenz überreichte Jemand den Cardinälen mehrere verschlossene Bullen Benedikts XIII. Seine früheren Anhänger weigerten sich, selbe anzunehmen, aber auf Zureden des Patriarchen von Alexandrien erbrach sie endlich der Cardinal von Mailand (Philargi). Sie enthielten das Verbot, einen neuen Papst zu wählen, und es ging daraus, was man mit Vergnügen constatirte, deutlich hervor, daß Benedikt die Aufforderung, in Pisa zu erscheinen, erhalten habe, doch in der Hartnäckigkeit verharre und es also vergeblich wäre, noch länger auf ihn zu warten [2]).

Sofort wurde in der zwölften Sitzung, am 25. Mai (Samstag vor Pfingsten), durch den Patriarchen von Alexandrien im Auftrag der Synode das Dekret verlesen: „In Anbetracht, daß die Frevel, Vergehen und Excesse der beiden Prätendenten notorisch sind, muß nun weiter gegen sie vorgeschritten werden, denn es handelt sich um eine Sache, wo Aergerniß droht und Gefahr auf dem Verzug haftet.“ Auch wurde jezt den Cardinälen das Recht eingeräumt, ohne weitere Congregationsberathung nach eigenem Ermessen im Namen des Concils Gesandte nach Lucca und Siena zu schicken, um da noch weiteres Material zum Prozeß gegen Gregor XII. zu sammeln, der vor Kurzem in diesen Städten gewohnt hatte. Damit hängt der lezte Beschluß dieser Sitzung ganz gut zusammen, daß die mit Abhör der Zeugen beauftragte

1) *Mansi* T. XXVII. p. 22 sqq. *Raynald.* 1409, 47 sqq.

2) *Mansi* T. XXVI. p. 1142 sq. 1222 sq. T. XXVII. p. 128 sqq. 395 sqq. *Harduin* T. VIII. p. 10 sq. 82 sq.

Commission berechtigt sei, ihre Thätigkeit bis zur Fällung einer definitiven Sentenz fortzusetzen und neue Beweise zu sammeln [1]).

In der dreizehnten Sitzung, am 29. Mai 1409, hielt Magister Peter Plaoul eine Rede über Osee 1, 11: „Und es werden sich versammeln die Söhne Juda's und Israels, um sich ein Oberhaupt zu setzen." Zuerst suchte er in mehrfacher Art zu beweisen, daß die Kirche über dem Papst stehe (sowohl ex parte formae, quae est Spiritus sanctus, als ex parte causae efficientis, quae est ipse Christus, als auch ex parte finis, qui est ipse Deus in ecclesia triumphante). Daran knüpfte er die Versicherung, die Pariser Universität sei überzeugt, daß Peter von Luna (Benedikt XIII.) ein Schismatiker und Häretiker sei, lezteren Ausdruck im eigentlichen und strikten Sinne genommen, abgeschnitten (eo ipso) von der Kirche Gottes und alles Rechtes auf das Papstthum verlustig. Derselben Ansicht seien die Universitäten von Angers, Orleans und Toulouse. — Darauf verlas der Bischof von Novara das Protokoll einer Tags zuvor (28. Mai) in der Minoritensakristei stattgehabten Versammlung sämmtlicher Doctoren, Licentiaten und Magistri formati der Theologie. Sie waren von Cardinal Philargi im Auftrag seiner Collegen berufen worden und es befanden sich unter ihnen Leute der verschiedensten Art, Bischöfe, Aebte, Ordensgenerale, Weltpriester und Mönche. Man hatte ihnen die zwei Fragen vorgelegt: 1) ob Peter von Luna, genannt Benedikt XIII., und Angelo Corrario, genannt Gregor XII., für Schismatiker und Häretiker zu erachten, und wenn, ob sie 2) sub titulo haeresis aus der Kirche und von der Verwaltung des Papstthums zu verjagen seien. — Nach längerer Berathung hatten Alle einmüthig beide Fragen bejaht. Es waren ihrer 103 oder 105, darunter 23 Magistri der Pariser Universität, die Andern gehörten andern Hochschulen (Cambridge, Toulouse ꝛc.) an. Namentlich fanden sich sehr viele Mönche darunter: Minoriten, Dominikaner, Carmeliten und Serviten. — Sofort erklärte derselbe Bischof, daß auch die Universitäten Bologna und Florenz der gleichen Ansicht seien und sich in lezterer Stadt nicht weniger als 120 Magistri schriftlich dafür ausgesprochen hätten. Schließlich wurde die Verkündigung der Sentenz gegen die beiden Prätendenten auf den 5. Juni anberaumt und dieß durch Anschlag an den Kirchenthüren verkündet; in

1) *Mansi* T. XXVI. p. 1144. 1223. T. XXVII. p. 130. 398 (im Codex Vindob. fehlen die Sitzungen 12—20 incl.). *Harduin*, l. c. p. 12. 83.

der Zwischenzeit aber, am 1. Juni, die vierzehnte Sitzung zur Vernehmung weiterer Zeugnisse und Beweise gegen die beiden Prätendenten abgehalten. Der Erzbischof von Pisa wollte anfangs nur summarischen Vortrag hierüber erstatten, aber auf Verlangen Mehrerer mußte er wieder ebenso verfahren, wie in der zehnten und eilften Sitzung, und zuerst jeden einzelnen Anklagepunkt, dann die Zahl und Qualität der dafür aufgetretenen Zeugen angeben. Außerdem wurden die vollständigen Akten mit den ausführlichen Depositionen der einzelnen Zeugen im Carmelitenkloster niedergelegt, wo sie in den nächsten Tagen von jedem Mitglied eingesehen werden könnten [1]).

Um dieselbe Zeit (29. Mai) erstatteten die Bevollmächtigten der Pariser Universität ihren Committenten Bericht über die bisherigen Vorgänge auf der Synode, und wir erfahren daraus namentlich, daß sich Gregor XII. in einem besondern Schreiben an die englischen Prälaten gewandt hatte mit der Aufforderung, sie sollten die Bemühungen und Plane des römischen Königs Ruprecht für Verlegung der Synode unterstützen. Aber die Engländer gingen nicht darauf ein; und ebenso fanden Benedikts Drohungen bei seinen früheren Cardinälen keine Beachtung [2]).

Nachdem diese Vorbereitungen getroffen, erfolgte endlich der Urtheilsspruch in der fünfzehnten Sitzung, am 5. Juni 1409, dem Vorabend des Fronleichnamsfestes. Nach Vollendung der kirchlichen Ceremonien begaben sich die Cardinäle Odo Colonna und der jüngere von S. Angelo (Stephaneski, von Innocenz im Jahre 1405 erhoben, während Pierre Blavi von Benedikt XIII. im Jahre 1396 zum Cardinal von S. Angelo ernannt worden war), von zwei Erzbischöfen und vielen Doctoren und Notaren begleitet, an die Kirchthüren und riefen zwei- oder dreimal mit lauter Stimme: ob nicht Peter von Luna und Angelo Corrario in Person oder durch Stellvertreter anwesend seien. Als Niemand erschien, kehrten sie in die Versammlung zurück, und im Auftrag des Concils verkündete jezt der Patriarch von Alexandrien unter Assistenz der zwei Patriarchen von Antiochien und Jerusalem bei geöffneten Kirchthüren und vor einer zahllosen Menge

1) *Mansi* T. XXVI. p. 1144 sq. 1224 sq. T. XXVII. p. 399—402. *Harduin* T. VIII. p. 12 sq. 83 sq. In einer Aktensammlung der Gemmeticenser Handschriften wird die 14. Sitzung nur als Congregation betrachtet, und es werden darum fortan die Sitzungen hier anders numerirt, als in den übrigen Akten.

2) *Bulaeus*, hist. univ. Paris. T. V. p. 192. *Lenfant*, l. c. T. I. p. 279.

Volkes: „Peter von Luna und Angelo Corrario, früher Benedikt XIII. und Gregor XII. genannt, sind notorische Schismatiker, Nährer und Förderer des alten Schisma's, hartnäckig, notorische Häretiker, der notorischen und schrecklichen Verbrechen des Meineids und Gelübdebruchs schuldig, sie haben die Kirche geärgert, sind notorisch unverbesserlich, haben sich aller Ehren und Aemter unwürdig gemacht, sind wegen ihrer Vergehen, Frevel und Excesse ipso facto von Gott und den hl. Canonen bereits verworfen und aus der Kirche ausgeschlossen; zu dem hin spricht auch die Synode die definitive Sentenz der Beraubung, Absetzung und Ausschließung über sie aus und verbietet jedem von ihnen, sich fortan noch als Papst zu benehmen. Die römische Kirche ist jezt vakant. Alle Gläubigen, auch die Kaiser und Könige, sind von jedem Eid und jeder Verpflichtung gegen die beiden Genannten auf immer entbunden und es ist jedem Christen strengstens verboten, beiden, oder einem derselben irgendwie zu gehorchen, oder ihm mit Rath und Hülfe beizustehen oder ihn aufzunehmen. Alle Prozesse und Straffentenzen, welche Peter von Luna und Angelo Corrario gegen die Cardinäle geschleudert haben, sind null und nichtig, ebenso alle Cardinalsernennungen, welche Angelo vom 3. Mai und Peter vom 15. Juni des vergangenen Jahres an vorgenommen haben. Ueber die Prozesse und Sentenzen endlich, welche Peter und Angelo gegen Könige, Fürsten, Patriarchen, Bischöfe, Prälaten, Universitäten, Communitäten und Einzelpersonen verhängt haben, sowie über die von ihnen ausgegangenen Beförderungen ꝛc. wird in der nächsten Sitzung am kommenden Montag Beschluß gefaßt werden."

Nachdem dieß verlesen, wurde das Te Deum gesungen, eine Procession auf den folgenden Tag (das Fronleichnamsfest) angekündet und verordnet, daß Niemand ohne Erlaubniß und ehe er dieß Absetzungsdekret unterschrieben habe, die Synode verlassen dürfe. Die Bewachung der Stadtthore wurde dem Patriarchen von Alexandrien anvertraut, der zu Pisa eine Hauptrolle spielte [1]).

---

1) *Mansi* T. XXVI. p. 1146 sqq. 1225 sqq. T. XXVII. p. 27 sqq. 402 sqq. *Harduin* T. VIII. p. 14 sqq. 84 sqq. *Martene*, Thes. nov. Anecdot. T. II. p. 1478. Die Absetzungssentenz der beiden Päpste lautet wörtlich also: Christi nomine invocato, sancta et universalis synodus, universalem ecclesiam repraesentans, et ad quam cognitio et decisio hujus causae noscitur pertinere, Spiritus sancti gratia in hac majori ecclesia Pisana congregata, ibique pro tribunali sedens, visis et diligenter inspectis omnibus et singulis productis, probatis et agitatis in praesenti causa unionis ecclesiae, fidei et schismatis contra Petrum de Luna, Benedictum XIII. et Angelum de Corario, Gregorium XII. olim nun-

§ 739.

16. und 17. Sitzung zu Pisa am 10. und 13. Juni 1409. Vorbereitungen zur Wahl eines neuen Papstes.

Bei der 16. Sitzung, am 10. Juni, fand sich auch der Cardinal von Chalant ein, der seither auf Seite Benedikts gestanden und wegen

---

cupatos, quae in praesenti processu hujus causae plenius continentur, ac quibuscunque aliis ipsam sanctam synodum ad infrascriptam diffinitionem moventibus et inducentibus, habita prius inter seipsos, et demum cum copiosa multitudine magistrorum in sacra theologia ac utriusque juris doctorum pluries et pluries diligenti collatione et tandem deliberatione matura, omnesque pariter in hanc sententiam reperiens unanimiter concordare, omni modo, via et jure, quibus magis et melius potest, in praedictorum contendentium seu verius colludentium de papatu, et cujusque eorum contumaciam, in his scriptis pronuntiat, decernit, definit et declarat, omnia et singula crimina, excessus et alia cuncta necessaria ad infrascriptam decisionem praesentis causae deducta per providos viros Henricum de Monteleone, Joannem de Scribanis et Bertholdum de Wildinghen, promotores, instigatores et solicitatores seu procuratores deputatos ad prosequendum praesentem causam, pro hujus detestandi et inveterati schismatis exstirpatione, et unione atque redintegratione sanctae matris ecclesiae contra et adversus praelibatos Petrum de Luna, Benedictum XIII., et Angelum de Corario, Gregorium XII. (de papatu damnabiliter contendentes) ab aliquibus nuncupatos, in petitione coram ipsa sacra et universali synodo praesentata et exhibita, fuisse vera et esse, atque notoria, ipsosque Angelum Corario et Petrum de Luna, de papatu, ut praefertur, contendentes et eorum utrumque fuisse et esse notorios schismaticos, et antiqui schismatis nutritores, defensores, approbatores, manutentores pertinaces, nec non notorios haereticos et a fide devios, notoriisque criminibus enormibus perjurii et violationis voti irretitos, universalem ecclesiam sanctam Dei notorie scandalizantes, cum incorrigibilitate, contumacia et pertinacia notoriis, evidentibus et manifestis; et ex his et aliis se reddidisse omni honore et dignitate, etiam papali, indignos, ipsosque et eorum utrumque propter praemissas iniquitates, crimina et excessus, ne regnent vel imperent aut praesint, a Deo et sacris canonibus fore ipso facto abjectos et privatos, ac etiam ab ecclesia praecisos; et nihilo minus ipsos Petrum et Angelum et eorum utrumque per hanc sententiam diffinitivam in his scriptis privat, abjicit et praescindit; inhibendo eisdem, ne eorum aliquis pro summo Pontifice gerere se praesumat, ecclesiamque vacare Romanam ad cautelam decernendo. Et insuper omnes et quoscumque Christicolas, etiam si imperiali, regali, vel alia qualibet praefulgeant dignitate, declarat ab eorum et cujuslibet eorum obedientia (non obstante quocumque fidelitatis juramento aut alio quocumque vinculo, quo illis vel eorum alteri tenerentur adstricti) fore perpetuo absolutos; inhibendo iisdem Christi fidelibus, ne praedictis de papatu contendentibus seu eorum alteri quomodolibet obediant, pareant vel intendant, aut consilium, auxilium vel favorem ipsis praestent, aut eos recipiant vel receptent, sub poenis excommunicationis et aliis a sanctis patribus et sacris canonibus

Nichterscheinens schon in der vierten Sitzung in Anklagestand versezt worden war. Jezt vertheidigte ihn der Cardinal von Albano, behauptend, Chalant sei nur deßhalb so lange bei Benedikt geblieben, um ihn zum Nachgeben zu bewegen und habe ihn verlassen, als sich hiezu keine Hoffnung mehr zeigte. Die Synode nahm diese Entschuldigung stillschweigend hin und Chalant sezte sich an seinen Platz unter den Cardinälen. Darauf verlas der Erzbischof von Pisa eine von allen Cardinälen unterzeichnete Urkunde des Inhalts: „Wenn Einer von ihnen zum Papst erwählt werde, wolle er das gegenwärtige Concil fortsetzen und soweit es an ihm liegt, dessen Auflösung nicht zugeben, bis er mit Beirath des Concils die nöthige, vernünftige und hinlängliche Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern vollzogen habe. Sollte aber ein abwesender Cardinal oder Jemand außerhalb des hl. Colle-

---

inflictis, promulgatis et ordinatis. Quodque si parere contempserint huic ordinationi et sententiae, ipsos et eorum fautores, defensores, adhaerentes et sequaces, etiam per saeculares potestates fore compescendos, et compesci debere juxta praecepta divina et sacrorum canonum dispositiones, eadem sancta synodus pronuntiat, decernit et diffinit. Ac insuper omnes et singulos processus et sententias excommunicationis, inhabilitatis vel alterius censurae et poenae, privationes quoque ordinum et dignitatum, etiam cardinalatus, beneficiorum et officiorum ac graduum quorumcunque, qualiacumque sint, et quomodocumque nuncupentur seu nominentur, contra dominos cardinales per dictos Petrum de Luna et Angelum Corario factos, actos et fulminatos, fuisse et esse nullos, cassos et irritos, nullas, cassas et irritas, ac nullius roboris, efficaciae vel momenti, et quatenus de facto processerunt, eatenus annullandos, cassandos et irritandos, annullandas, cassandas et irritandas, sicque etiam ad cautelam, quatenus expediat, omni modo et jure quo melius potest, annullat, cassat et irritat. Et insuper promotiones, immo verius profanationes quorumcumque ad cardinalatum per dictos contendentes de papatu et eorum utrumque attentatas, videlicet per dictum Angelum a die tertia Maji, et per Petrum antedictum a die decima quinta Junii anni proxime praeteriti millesimi quadringentesimi octavi, fuisse et esse nullas, cassas, irritas et inanes, et quatenus de facto processerunt, annullandas, cassandas et irritandas, et sic etiam ad cautelam, quatenus expediat, omni modo et jure quibus melius potest, praefata sancta synodus per hanc sententiam diffinitivam cassat, irritat et annullat. Ad providendum autem adversus processus, constitutiones et sententias in praejudicium unionis et alias per Petrum de Luna et Angelum Corario, olim contendentes de papatu seu colludentes praefatos, factas et latas contra reges, principes, patriarchas quoque, archiepiscopos, episcopos ac alios ecclesiae praelatos, universitates studiorum, communitates, ac singulares personas ecclesiasticas et saeculares, et circa promotiones olim per ipsos contendentes factas ad dignitates quascumque, et ulterius ad procedendum super aliis bonum universalis ecclesiae tangentibus, sancta synodus statuit diem Lunae proximam pro sessione futura, quae erit decima mensis praesentis Junii.

giums zum Papst gewählt werden, so würden sie von ihm vor Verkündigung der Wahl dasselbe Versprechen verlangen. Mit der Absetzung der beiden Päpste seien sie einverstanden und ebenso damit, daß das Concil auch sede vacante fortgesezt werde und über Reformation der Kirche Beschluß fasse." Sofort verlangte der Fiskaladvokat, man solle Commissäre ernennen, um die Sentenz gegen die beiden Prätendenten in allen Ländern zu verkünden; auch solle dem Patriarchalsprengel Aquileja erklärt werden, daß Antonius de Portugruario, der der Synode anhänge, der wahre Patriarch sei und daß man dem Angelo Corrario, der seinen Sitz zu Aquileja aufschlagen und den Patriarchen absetzen wolle, keinen Gehorsam leisten dürfe. — Die Synode ging auf beide Vorschläge ein, verschob dagegen die Entscheidung über die von den beiden Prätendenten ausgegangenen Beförderungen und Sentenzen auf die folgende Sitzung. Am Nachmittag des gleichen Tages aber hielten die Franzosen eine Berathung über die Art und Weise, wie bei der bevorstehenden Papstwahl zu verfahren sei. Da sämmtliche Cardinäle mit einziger Ausnahme des Guy de Maillesec (des Präsidenten der Synode), während des Schisma's ernannt worden waren, so glaubten Manche, daß dießmal der Papst nicht von den Cardinälen, sondern von der Synode gewählt werden müsse, weil sonst die Rechtmäßigkeit der Wahl bezweifelt werden könnte. Der Patriarch von Alexandrien dagegen meinte, man solle den Cardinälen die Wahl überlassen und nur, um allen Zweifel zu heben, beifügen, daß sie dießmal, wenn nöthig, in Autorität des allgemeinen Concils selbe vernehmen sollten. Auch müßten wenigstens zwei Drittheile eines jeden der beiden Collegien sich auf einen Mann vereinigen oder die Wahl durch Compromiß geschehen. Diesen Vorschlag empfahlen auch die Deputirten der Pariser Universität mit dem Bemerken, daß sonst nur Streit entstehen und leichtlich die Wahl ganz vereitelt werden könnte. Auch würden die andern Nationen, wie sie bereits beginnen, behaupten, die Franzosen wollten durch Uebertragung der Wahl an die Synode nur einen aus ihrer eigenen Mitte erheben. — Dennoch wurde der Vorschlag des Patriarchen nicht sogleich angenommen, vielmehr noch eine weitere Berathung darüber sammt Mittheilung an die andern Nationen beschlossen. Das Resultat wird sich uns in der folgenden Sitzung zeigen [1]).

---

1) *Mansi* T. XXVI. p. 1148 sq. 1228 sq. T. XXVII. p. 404 sqq. *Harduin* T. VIII. p. 16 sq. 87 sq.

Während des Hochamts, womit die siebenzehnte Sitzung am 13. Juni 1409 begann, schwuren die Cardinäle hinter dem Altar, nur einen Solchen zu wählen, dem entweder Alle oder doch zwei Drittheile jedes der beiden Collegien beistimmen würden. Darauf leisteten der Podesta, der Kapitän und Vikar von Pisa im Namen der Republik Florenz den von der 14. allgemeinen Synode vorgeschriebenen Eid, die Sicherung der Papstwahl betreffend (S. 130). Auch wurde angeordnet, daß am folgenden Tag eine feierliche Procession von der St. Martinskirche nach dem Dom statthaben solle, um den Beistand Gottes für die Papstwahl zu erflehen. Darauf verlas der Patriarch von Alexandrien unter Assistenz der Patriarchen von Antiochien und Jerusalem das Synodaldekret: „Während des verderblichen Schisma's sind manche Cardinäle von den unter sich streitenden Prätendenten ernannt worden (und darum ihre Autorität etwas zweifelhaft), da man aber jezt zur Wahl eines einzigen und unzweifelhaften Papstes schreiten muß, so will und verordnet die Synode, die gesammte Kirche repräsentirend, daß die Cardinäle, obgleich von Verschiedenen ernannt, die fragliche Wahl vornehmen und zwar, wenn nöthig, dießmal in Autorität des Concils, womit übrigens das (sonst ausschließliche) Recht der Cardinäle auf die Papstwahl nicht geschmälert werden will. Mögen sie dabei so einstimmig verfahren, daß auch nicht ein Funke von Zwietracht bemerkt werden kann."

Mit diesem Dekret waren nicht alle Franzosen einverstanden, aber die Majorität nahm es an und ebenso ein zweites und drittes, worin alle Prozesse, Sentenzen und Bullen, von den beiden Prätendenten gegen die Förderer der Union erlassen, für null und nichtig erklärt wurden [1]).

§ 740.

Ankunft der Gesandten Benedikts XIII. und des Königs von Aragonien. 18. Sitzung zu Pisa am 14. Juni 1409.

Nach Beendigung der oben erwähnten Procession hatte am 14. Juni wieder eine allgemeine Sitzung in der Domkirche statt, und der Pariser Codex (s. S. 853) bezeichnet sie mit Recht als die 18., während die

1) *Mansi* T. XXVI. p. 1149. 1229 sqq. T. XXVII. p. 407 sqq. *Harduin* T. VIII. p. 17. 88 sqq.

andern Quellen sie nicht besonders zählen. Es erschienen jezt die Gesandten des Königs von Aragonien und Einer von ihnen, der königliche Kanzler, bat um Erlaubniß, in öffentlicher Sitzung die Gesinnungen seines Herrn darlegen zu dürfen. Die Synode entsprach dieser Bitte, verlangte aber von den Gesandten Vorlegung ihrer Vollmachten. Sie mußten sie aus ihrer Wohnung holen und nachdem dieß geschehen, betheuerte der aragonische Kanzler den Eifer seines Herrn für Wiedervereinigung der Kirche, bat dann um Belehrung über Alles, was die Versammlung (congregatio, er vermied den Ausdruck concilium) bisher gethan habe, und erklärte drittens, es seien auch die Gesandten des Papstes Benedikt nach Pisa gekommen und man möge auch diesen öffentliche Audienz gewähren (wer die Gesandten Benedikts waren, haben wir schon oben S. 852 gesehen). Schließlich verwahrte sich der Redner, daß seine Anwesenheit nicht als eine Zustimmung zu den bisherigen Beschlüssen der ehrwürdigen Väter aufgefaßt werden dürfe. — Nach sofortiger Berathung hierüber ließ die Synode den aragonischen Gesandten durch den Fiskal antworten: vor Allem danke sie dem König für seine gute Gesinnung, wolle auch gerne eine Commission bestellen, um die Gesandten über alles bisher Geschehene zu unterrichten, und ebenso wolle sie Commissäre ernennen, die das Mandat der Bevollmächtigten Peters von Luna einsehen und ihnen nach Befund Audienz gewähren sollten. — Eine Quelle fügt bei, der aragonische Kanzler sei verlacht worden, weil er Peter von Luna noch als Papst betitelt habe, den Gesandten des leztern aber sei aus Rücksicht auf den König eine partielle Audienz (durch eine Commission) zugestanden worden, während von Rechts wegen ein bereits verurtheilter Häretiker nicht mehr zu hören gewesen wäre.

Am Nachmittag desselben 14. Juni erschienen nun die aragonischen Gesandten sammt den Deputirten Benedikts in der St. Martinskirche. Sie wurden außen vom Volk mit Schmähungen und Drohungen empfangen und auch in der Kirche selbst nicht besonders ehrenvoll behandelt. Man las ihnen die bereits gefällte Sentenz vor und drei Cardinäle waren beauftragt, sie anzuhören. Als einer der Gesandten Benedikts, der Erzbischof von Tarragona, eine Rede halten wollte und mit den Worten begann: „Wir sind Nuntien des ehrwürdigen Papstes Benedikt XIII.“, so entstand ein großer Tumult und man schrie ihm zu: „Nuntius eines Häretikers und Schismatikers bist du!“ Als es wieder ruhig geworden, bat der Bischof von Mende, auch ein Gesandter

Benedikts, um Gehör. Ein Florentiner Bürger, der in Aragonien Güter besaß, machte ihn auf einen Vertrag der Cardinäle mit der Regierung von Florenz aufmerksam, wornach Niemand die Maßnahmen des Concils tadeln oder angreifen dürfe. Der Bischof fragte darum, ob er unerachtet dieses Verbots frei reden dürfe. Der Stadtkapitän von Pisa, der eben anwesend war, erwiederte unter Berufung auf den Eid, den er und die andern Beamten geleistet, daß er nichts zulassen könne, was die Vornahme der einigen Papstwahl irgend beeinträchtigen könnte, und der Cardinal von Aquileja fügte noch bei, daß alle Cardinäle zusammen obiges Verbot nicht wieder aufheben könnten. Auf dieß hin erbaten sich die Gesandten des Königs und Benedikts eintägige Frist zu weiterer Berathung und wollten sofort in ihre Herberge zurückgehen. Aber die Cardinäle und der Marschall der Curie hielten dieß für lebensgefährlich, und so mußten sie warten, bis sich die Tumultuanten einigermaßen zerstreut hatten. Der Sohn des Stadthauptmanns und einige angesehene Bürger geleiteten sie endlich still nach Hause, und Bonifaz Ferrier klagt, daß die Cardinäle und Prälaten, die früher auch zur Obedienz Benedikts gehört hatten, sich ihrer so wenig angenommen hätten. Unter solchen Umständen und aus Furcht vor jenem Vertrag der Cardinäle mit der Florentiner Regierung wagten die Nuntien Benedikts keine weitere Verhandlung, zumal sie sahen, daß bereits Alles für die neue Papstwahl zubereitet werde, und als das Conclave begann, reisten sie ganz heimlich von Pisa ab, voll Furcht, weil der Patriarch von Alexandrien die Thore besezt hatte. Sie waren, wie sie versicherten, mit den ausgedehntesten Vollmachten versehen und fest entschlossen, zu ihrem Herrn nicht zurückzukehren, bis eine wahre Einheit zu Stande gekommen wäre. — Von Pisa wollten sie sich zu Gregor XII. begeben und mit ihm über die Einheit der Kirche verhandeln, aber Balthasar Cossa, damals Statthalter von Bologna, gab ihnen auf ihre Bitte um sicheres Geleit die Antwort: „Sie mögen mit oder ohne Geleitsbrief kommen, ich lasse sie verbrennen, sobald ich sie erwische“ [1]).

Wir haben hier vielfach den Bericht des Bonifaz Ferrier benüzt, der selbst zur Gesandtschaft Benedikts gehörte und sammt seinen Collegen nur die redlichsten Absichten gehabt haben will; Dietrich von Niem

---

1) *Martene*, Thes. T. II. p. 1476—1479. *Mansi* T. XXVI. p. 1149. 1230. T. XXVII. p. 409. *Harduin* T. VIII. p. 17. 89. Vgl. *Martene*, Vet. Script. T. VII. p. 1112 sq.

dagegen nennt diese Nuntien Spione voll schlimmer Absichten, wie ihr Herr, der gerade um dieselbe Zeit zwölf neue Cardinäle ernannt habe, um das Schisma zu verlängern [1]).

§ 741.

19. Sitzung zu Pisa. Wahl Alexanders V.

Wie das 14. allgemeine Concil den Beginn des Conclave's auf den zehnten Tag nach dem Tod eines Papstes anberaumt hatte, so wollten die Cardinäle die gleiche Frist auch jezt einhalten und traten am zehnten Tag nach Absetzung der beiden Prätendenten, nachdem zuvor noch in der neunzehnten Sitzung, am 15. Juni Morgens, eine kirchliche Feierlichkeit sammt Predigt über die bevorstehende Papstwahl stattgehabt hatte, im erzbischöflichen Palast zu Pisa in's Conclave. Es waren ihrer 23, und am Abend desselben Tages traf auch noch der Cardinal von Todi ein. Der Gregorianer waren es nun 14 gegen 10 von Seite Benedikts. Schon vor Eröffnung des Conclave's stritt man sich im Concil darüber, ob die strenge Verordnung der Lyoner Synode, wornach den Cardinälen nach acht Tagen (der Conclave-Dauer) nur mehr Wasser und Brod gereicht werden solle (s. S. 129 f.), festzuhalten sei, oder ob man ihrer Milderung durch Clemens VI. stattgeben wolle. Die mildere Meinung siegte. Ebenso wurde die zweite Debatte, ob den Cardinälen eine bestimmte Frist zu setzen sei, binnen deren sie die Wahl vornehmen müßten, widrigenfalls sie an das Concil devolvire, im Sinne der Nichtbeschränkung entschieden [2]).

Während der Dauer des Conclave's kam Nachricht aus Aquileja, daß der von der Synode empfohlene Patriarch Anton allgemeine Anerkennung finde. Da die Cardinäle eingeschlossen waren, beantworteten die Custoden des Conclave's, drei Bischöfe und drei angesehene Laien, diese angenehme Nachricht [3]). Um dieselbe Zeit überreichten die Gesandten des Königs von Aragonien dem Patriarchen von Alexandrien eine Urkunde, wornach sie bevollmächtigt waren, die Renunciation Be-

---

1) *Theod. a Niem*, de Schismate, lib. III. c. 45.

2) *Martene etc.*, Vet. Script. T. VII. p. 1114.

3) *Mansi* T. XXVII. p. 406 sq. u. T. XXVI. p. 1093 sqq., wo das Protokoll einer Verhandlung zu Udine vom 29. Mai 1409 mitgetheilt ist, die sich gegen Gregor und für den Patriarchen aussprach.

nedikts selbst für den Fall zu erklären, daß Gregor nicht das Gleiche thun wolle (schwerlich ganz unbedingt). Es war zu spät. Das Conclave mußte seinen Fortgang nehmen. Gerade am Schluß desselben, am 26. Juni 1409, erschien auch ein Gesandter des Königs von Castilien mit Briefen an die Cardinäle, aber bevor er Audienz erhielt, kam die Nachricht, daß der Cardinal von Mailand einstimmig zum Papst gewählt sei [1]). Das Mahnschreiben des französischen Königs an die Cardinäle: sie möchten doch die Wahl beschleunigen, war noch gar nicht in Pisa eingetroffen, so schnell war die Wahl erfolgt [2]).

Peter Philargi, der sich Alexander V. nannte, bereits ein Mann von 70 Jahren, stammte, wie Dietrich von Niem und Platina berichten, aus der griechischen Insel Candia, damals Venedig gehörig, von sehr armen Eltern und hatte weder Vater noch Mutter gekannt. Dürftig bis zum Betteln wurde er von einem italienischen Minoriten auf Candia aufgenommen, in sein Kloster gebracht und im Lateinischen unterrichtet. Nachdem er selbst in den Orden eingetreten, führte ihn sein Wohlthäter zur weitern Ausbildung seiner guten Talente nach Italien. Später studirte er auch in Oxford und Paris und wurde an lezterer Universität ein angesehener Lehrer der Philosophie und Theologie. Er soll sehr scharfsinnige Schriften über die Sentenzen des Lombarden verfaßt und auch als Redner und Prediger einen großen Namen erworben haben. Deßhalb rief ihn der Herzog Johann Galeazzo Viskonti von Mailand zu sich und bediente sich häufig seines Rathes. Namentlich leistete ihm Philargi gute Dienste am Hofe des Königs Wenzel. Durch des Herzogs Verwendung wurde er sofort Bischof von Vicenza, nachher von Novara, im Jahre 1402 Erzbischof von Mailand und von Innocenz VII. zum Cardinalpriester von den zwölf Aposteln erhoben. Sowohl Innocenz VII. als Gregor XII. beehrten ihn mit verschiedenen Aufträgen, ganz besonders aber sahen wir ihn in den lezten Zeiten für das Zustandekommen der Pisaner Synode thätig. Er war, wie Dietrich von Niem versichert, ein wohlwollender und freigebiger Mann, der gerne ein angenehmes Leben führte und gute und starke Weine liebte. Ganz besonders soll Balthasar Cossa seine Wahl betrieben haben und besaß neben Cardinal Thury den größten Einfluß auf ihn [3]).

---

1) *Martene etc.*, Vet. Script. T. VII. p. 1114 sq.

2) *Chronicor.* Caroli VI. lib. XXX. c. 4.

3) *Theod. a Niem*, de Schism. lib. III. 51. *Platina*, de vitis Pontif. in vita Alexandri V. *Martene etc.*, Vet. Script. T. VII. p. 1115.

Sobald in Pisa seine Wahl bekannt wurde, eilte Alles, ihm die Ehrfurcht zu bezeugen. Er wurde unter dem Geläute der Glocken in die Kathedrale getragen und inthronisirt. Seine Wohnung nahm er im erzbischöflichen Palast, ernannte sogleich seine Beamten, wurde aber auch alsbald von unendlich vielen Bitten bestürmt. Jeder wollte für sich oder einen Angehörigen irgend eine Vergünstigung, so der Patriarch Simon Cramaud das Erzbisthum Rheims [1]).

§ 742.

20. und 21. Sitzung zu Pisa am 1. und 10. Juli 1409.

Alexander V. berief alsbald eine neue, die zwanzigste Sitzung am Montag, den 1. Juli 1409, präsidirte ihr persönlich und intonirte dabei den Hymnus Veni creator Spiritus. Sein Sitz war vor dem Hochaltar, und ihm gegenüber gen Westen waren andere ziemlich hohe Sitze für die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem. Vor Allem verlas der Cardinal Chalant eine von sämmtlichen Cardinälen unterschriebene Urkunde des Inhalts, daß sie den Cardinal von Mailand einmüthig zum Papste gewählt hätten, und schloß daran die Aufforderung, für Papst und Kirche zu beten. Darauf hielt Alexander V. selbst eine Rede über die Worte bei Joh. 10, 16: „Und es wird eine Heerde und ein Hirt sein." Endlich verlas der Cardinal Balthasar Cossa mehrere Dekrete, welche die Synode genehmigen sollte. Das erste enthielt die Bestätigung aller Verordnungen, Sentenzen ꝛc., welche die Cardinäle seit dem 30. Mai 1408 bis zur Eröffnung der Synode erlassen hatten, sammt einem Bericht über die bisherige Thätigkeit der lezteren und es sollte zur Vorsicht jeder etwaige Defekt für geheilt erklärt werden. Auf die Frage des Fiskaladvokaten: „ob Alle damit einverstanden seien," antworteten zwar nur Wenige ausdrücklich mit Ja, da aber Niemand widersprach, wurde das Dekret als angenommen erachtet. Das zweite besagte, daß Cardinal Chalant alle Beneficien, deren er verlustig erklärt worden war, wieder zurückerhalten solle, und wieder riefen nur Einige das placet, während Einzelne sogar murrten. Ein drittes Dekret enthielt mehrere Artikel zugleich: daß der Papst beide Cardinalscollegien in eins vereinige; daß er an der Reformation der Kirche arbeiten wolle, wie er es schon als Cardinal versprochen; daß

1) *Martene*, l. c. T. VII. p. 1115 sq.

:de Nation rechtschaffene und einsichtsvolle Männer wählen solle, um ı dieser Angelegenheit mit dem Papst und den Cardinälen zu verhan=eln; daß er die Prälaten, die zum Concil gekommen, für ihre Aus=ıgen entschädigen wolle; daß die Mitglieder der Synode ihre Lands=ıute über die Rechtmäßigkeit der Absetzung beider Prätendenten und ie Gesetzmäßigkeit der neuen Papstwahl instruiren sollten; und daß ndlich die Synode den Nuntien, die der Papst in alle Weltgegenden bordnen wolle, auch ihrerseits Vollmacht geben möge. Allen diesen Bünschen wurde entsprochen [1]).

Mit dieser zwanzigsten Sitzung brachte Lenfant eine Rede in Ver=indung, welche Gerson in Gegenwart Alexanders V. gehalten haben ›ll, — ohne daran Anstoß zu nehmen, daß diese Rede ihrer Ueber=hrift gemäß am Himmelfahrtsfest gehalten wurde, welches im Jahre 409 auf den 18. Mai, also zehn Tage vor Alexanders Wahl, fiel. Diesen chronologischen Widerspruch merkten auch Mansi, Gieseler, Neander u. A. nicht, bis Schwab in seiner trefflichen Schrift über Gerson arauf aufmerksam machte und nachwies, daß sich Gerson damals gar icht in Pisa befand und daß die fragliche Rede nie wirklich gehalten ›urde, sondern nur eine Art offenen Schreibens an den neuen Papst ›ar, um ihn für die kirchliche Reform zu gewinnen [2]).

Gleich nach seiner Erhebung und noch vor seiner Krönung soll llexander V. sehr viele Bisthümer und Abteien vergeben, überhaupt ar zu viele Gnaden gespendet haben [3]); seine Krönung aber wurde m Sonntag den 7. Juli 1409 in der Pisaner Kathedrale mit den blichen Ceremonien feierlichst vollzogen. Alsbald sezte der neue Papst uch die Christenheit durch Legaten und Nuntien hievon in Kenntniß. lm Frankreich, wo schon die erste Nachricht von seiner Wahl so große freude gemacht hatte, besonders zu ehren, sandte er den Cardinal Lud=›ig von Bari dahin ab, der selbst ein Franzose und mit dem königlichen ›aus verwandt war [4]).

In der einundzwanzigsten Sitzung am 10. Juli, bei der

---

1) *Mansi*, T. XXVI. p. 1151. 1232. T. XXVII. p. 411 sq. *Harduin* T. VIII. ›. 18 sq. 92.

2) *Lenfant*, hist. du Concile de Pise, T. I. p. 288. *Mansi* T. XXVII. p. 413. Schwab, Joh. Gerson, 1858. S. 243 f.

3) *Theod. a Niem*, de Schism. lib. III. c. 52.

4) *Mansi* T. XXVI. p. 1152. 1233. T. XXVII. p. 412. *Harduin* T. VIII. . 19. 92. *Chronicor.* Caroli VI. lib. XXX. c. 4 u. 11. *Lenfant*, l. c. p. 292.

wiederum der Papst präsidirte, erschienen Gesandte von Florenz und Siena, um den Neugewählten zu beglückwünschen, worauf dieser durch Cardinal Chalant ein Dekret verkünden ließ, welches alle Straffentenzen, von den beiden Prätendenten und ihren Vorgängern seit Beginn des Schisma's und wegen desselben erlassen, für null und nichtig erklärte. Nur die von ihnen verliehenen Dispensen in Ehesachen und in allen das forum conscientiae betreffenden Fällen sollten in Kraft bleiben [1]).

Um diese Zeit kam Ludwig II. von Anjou, Sohn des ältern, gleichnamigen Königs von Neapel, der schon im Jahre 1384 gestorben war, nach Pisa, um dem König Ladislaus gegenüber seine Ansprüche geltend zu machen, und Alexander V. erklärte ihn auch wirklich zum König von Neapel und Großgonfaloniere der römischen Kirche, während er über Ladislaus die Absetzung aussprach. Durch Hülfe des kriegerischen Balthasar Cossa und in Verbindung mit den Florentinern gelang es sofort dem Papst, fast den ganzen Kirchenstaat und auch Rom (3. Januar 1410) wieder zu erobern und die Neapolitaner zu vertreiben. Ebenso günstig gestalteten sich die Angelegenheiten Ludwigs von Anjou, zumal als Balthasar Cossa selbst Papst geworden war und ihn in großem Maßstab unterstützte. Die Schlacht bei Roccasicca (19. Mai 1411) war für Ludwig so glücklich, daß Ladislaus selbst sagte: „er würde Alles, Freiheit und Krone, verloren haben, wenn jener sein Glück noch am gleichen Tag weiter verfolgt hätte." Seine Zögerung aber machte es Ladislaus möglich, sich wieder zu kräftigen, und als Ludwigs Söldner aus Mangel an Zahlung allmälig verliefen, mußte er schließlich wieder unverrichteter Dinge nach Frankreich zurückkehren, wodurch sein Beschützer Cossa (Johann XXIII.) sich genöthigt sah, mit Ladislaus Frieden zu schließen und ihn als König von Neapel anzuerkennen [2]).

§ 743.

Synode Gregors XII. zu Cividale im Jahre 1409.

Jezt gegen Ende des Concils von Pisa eröffnete Gregor XII. seine wiederholt angekündete Synode zu Cividale del Friuli (Austria)

---

1) *Mansi* T. XXVI. p. 1152. 1233. T. XXVII. p. 130. *Harduin* T. VIII. p. 19. 92. Diese Sitzung fehlt im Lütticher Codex.

2) *Theod. a Niem*, de Schism. lib. III. c. 52. Papencordt, Gesch. der Stadt Rom, S. 459.

bei Aquileja [1]). Da in der ersten Sitzung am Fronleichnamsfeste (6. Juni 1409) fast Niemand erschien, erließ Gregor ein neues Berufungsschreiben und kündete auf den 22. Juli die zweite Sitzung an, bei der auch die Fürsten persönlich oder durch Bevollmächtigte erscheinen sollten. Er hoffte dabei namentlich auf den Beistand seiner Vaterstadt Venedig und des römischen Königs Ruprecht, dem er durch Dekret vom 15. Juni erlaubte, alle diejenigen Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten, welche weder dem rechtmäßigen Papst, noch dem rechtmäßigen König gehorchen wollten, abzusetzen und ihm die Erhebung aller Einkünfte des rebellischen Erzbischofs Johann von Mainz zugestand. Am 16. Juli dehnte er dieß Privileg noch weiter zu Gunsten Ruprechts aus, allein dieser konnte doch nichts Erkleckliches zu Gunsten seines Freundes leisten, die Venetianer traten sogar zu Alexander V. über. Deßungeachtet wurde in der zweiten Sitzung die kleine Versammlung für ein allgemeines Concil, die Päpste Urban VI., Bonifaz IX., Innocenz VII. und Gregor XII. für rechtmäßig, ihre Gegner Robert von Genf, Peter von Luna und Peter von Candia (Alexander V.) für sacrilegisch erklärt und der Gehorsam gegen sie strengstens verboten [2]).

In der dritten Sitzung am 5. September ließ Gregor erklären: er sei noch immer voll brennenden Eifers für die heilige Union, aber wegen des Apostaten Peter von Candia könne dieselbe nicht mehr einfach durch seine (Gregors) und Benedikts Renunciation bewirkt werden. Er schlage darum Folgendes vor: Er sei bereit zu resigniren, wenn gleichzeitig auch Peter von Luna und Peter von Candia in persönlicher Anwesenheit ihren vorgeblichen Rechten auf das Papstthum entsagen und ein neuer Papst von zwei Drittheilen eines jeden der nunmehrigen drei Cardinalscollegien gewählt werde. Zeit und Ort der Zusammenkunft behufs der Resignation sollten die Könige Ruprecht, Ladislaus und Sigismund (von Ungarn) bestimmen (darauf ging die Pisaner Synode doch gewiß nicht ein, und zudem waren Ruprecht und Sigismund so feindselig gegen einander, daß auch unter ihnen eine Verständigung nicht zu erhoffen war). Werde dieser Vorschlag nicht angenommen, so wolle er zugeben, daß seine beiden Gegner gemeinsam Zeit

1) Als die Lombarden ihre Residenz nach Pavia verlegten, nannten sie die Provincia Forojuliensis wegen ihrer Lage Austria. Vgl. *Mansi* T. XXVI. p. 1092.

2) *Mansi* T. XXVI. p. 1087—1090 u. 1093. *Harduin* T. VII. p. 1951 sqq. *Raynald.* 1409, 82. Höfler, Ruprecht von der Pfalz, 1861. S. 442. Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz, 1863. Bd. I. S. 798. 801.

und Ort für ein allgemeines Concil bestimmen, bei welchem dann auch er sich einfinden und das annehmen werde, was die Majorität einer jeden der drei Obedienzen für gut halte. Weiterhin bestellte jezt Gregor Legaten für die einzelnen Reiche, für Polen den Bischof Albert von Posen, für Böhmen den Erzbischof Sbinko (Zbinek) von Prag, für England den Bischof Heinrich von Winchester u. s. f. [1]). Da jedoch der Patriarch Anton von Aquileja ihn vom Rücken aus bedrohte und er auch von den Venetianern verhaftet zu werden befürchtete, entfloh er als Kaufmann verkleidet und erreichte so die Schiffe, welche Ladislaus zu seiner Rettung geschickt hatte. Sein Kämmerer, der, um ihn zu sichern, die päpstlichen Kleider angezogen hatte, fiel dem Militär des Patriarchen von Aquileja in die Hände und wurde doppelt mißhandelt, zuerst als vermeintlicher Gregor und hernach noch wegen der Täuschung. Gregor aber begab sich nach Ortona am adriatischen Meer, dann nach Fondi und Gaeta unter dem Schutz des Königs Ladislaus, während von seinen Leuten manche noch länger in Cividale blieben und hier so gut behandelt wurden, daß Gregor der Stadt dafür dankte [2]).

§ 744.

Schluß der Pisaner Synode.

Unterdessen hatte die Pisaner Synode am 27. Juli 1409 ihre zweiundzwanzigste Sitzung gehalten. Der Cardinal Chalant verkündete dabei ein vom Papst mit Approbation der Synode erlassenes Dekret, wornach 1) alle Wahlen, Postulationen, Beförderungen, Bestätigungen, Collationen und Provisionen, betreffend Prälaturen, Dignitäten und Beneficien aller Art, ebenso alle Weihen von Bischöfen und andern Clerikern, welche von beiden Prätendenten oder ihren Vorfahren zu Gunsten solcher Personen geschehen sind, die jezt der Synode anhängen, gültig sein sollten, wenn sie innerhalb der eigenen Obedienz vor erfolgter Absetzung und sonst in canonischer Weise vorgenommen wurden. Sollten aber hiedurch in einzelnen Fällen andere Anhänger des Concils beschwert werden, so werde der Papst für gerechte Ausgleichung sorgen. 2) Alle Wahlen, Postulationen, Beförderungen, Tausch,

1) *Mansi* T. XXVI. p. 1090 sq. *Harduin* T. VII. p. 1953 sq. *Raynald* 1409, 83. *Theod. a Niem*, de Schism. lib. III. c. 46.

2) *Mansi* T. XXVI. p. 1096. *Raynald.* 1409, 88. *Lenfant*, l. c. T. I. p. 297 sq.

Weihen, Collationen, Präsentationen, Institutionen, Privationen und Provisionen aller Art, welche während der Substraktion und an Orten, welche die Obedienz aufgekündet hatten, von den dazu Berechtigten zu Gunsten von Anhängern dieser Synode vorgenommen wurden, wenn sie nur in canonischer Weise geschahen, sollen anmit bestätigt sein. 3) Alle Inhaber von kirchlichen Beneficien, Dignitäten, Personaten und Aemtern sollen in ruhigem Besitz bleiben, wenn sie selbe rechtmäßig und ohne Beschädigung eines Anhängers dieser Synode erlangt haben. 4) Mit alledem soll aber weder den Beschlüssen der jüngst abgehaltenen Pariser Congregation (Nationalsynode), noch den Rechten der Cardinäle derogirt werden, auch nicht dem Recht, das der Cardinalbischof von Albano auf das Archidiakonat von Lugon hat. 5) Gegen die Anhänger und Gönner des Peter von Luna und Angelo Corrario muß den Canonen gemäß eingeschritten werden. 6) Wenn diese Synode aus dringenden Gründen aufgelöst wird, so ist binnen drei Jahren ein anderes allgemeines Concil zu berufen, und zwar im April 1412, und der Ort dafür muß schon ein Jahr zuvor bestimmt werden. 7) Wenn der Cardinal von Fiesko (der einzige älterer Promotion, der es noch mit Benedikt XIII. hielt) binnen zwei Monaten sich persönlich stellt, Alexandern Obedienz leistet und den Beschlüssen des Concils anhängen will, so soll er freundlich aufgenommen werden und im Besitz aller Beneficien bleiben, die er schon am 15. Juni 1408 hatte. 8) Alle Dispensationen vom defectus aetatis für Empfang von Beneficien ꝛc. von den Bischöfen in neutralen Gebieten (d. h. während der Substraktion) ertheilt, sollen gültig sein, und ebenso alle Absolutionen, welche während des Schisma's von den beiden Prätendenten oder von den genannten Bischöfen (in neutralen Gebieten) in foro poenitentiali auch rücksichtlich päpstlicher Reservatfälle gegeben wurden. — Darauf machte der Erzbischof von Pisa bekannt, der Papst erlasse allen Kirchen ihre bis zum Tag seiner Wahl an die apostolische Kammer rückständigen Abgaben und verzichte auch auf die von seinen Vorgängern reservirte Erbschaft verstorbener Prälaten und auf andere Reservationen, namentlich auf die während der Erledigung des hl. Stuhls verfallenen Einkünfte und ebenso auf die Rückstände (arreragia, franz. arrérages), welche Prälaten ꝛc. noch an Annaten, Interkalargefällen u. dgl. an die apostolische Kammer schulden, bis zum Tage seiner Erwählung. Aehnlichen Verzicht, fügte der Erzbischof bei, wünsche der Papst auch von Seite der Cardinäle in Betreff der ihnen gebührenden Hälfte gewisser Ein-

künfte, und es wurde diesem Wunsche sogleich von Allen entsprochen, mit Ausnahme der Cardinäle von Albano und Neapel [1]).

Die dreiundzwanzigste und lezte Sitzung, die auf den 2. August anberaumt war, kam erst am 7. jenes Monats zu Stande, wiederum unter dem Vorsitz des Papstes. Der Cardinal Chalant verlas ein Dekret, worin der Papst mit Zustimmung des Concils bestimmte: 1. Die unbeweglichen Güter der römischen und anderer Kirchen dürfen nicht veräußert oder verpfändet werden, weder durch den Papst, noch durch einen andern Prälaten, bis zum nächsten allgemeinen Concil, wo dieser Gegenstand reiflicher erwogen werden soll. 2. Bevor dieß neue allgemeine Concil beginnt, sollen die Metropoliten Provinzialsynoden, die Suffraganen Diöcesansynoden, die Mönche und regulirten Chorherrn aber ihre Kapitelsversammlungen halten und sich dabei über die einzuführenden Reformen berathen. 3. Alle Rückstände an die apostolische Kammer und den Papst sollen erlassen und alle wegen derselben verhängten Strafen aufgehoben sein. 4. Es darf Niemand gegen seinen Willen versezt werden, außer man habe ihn gehört und seine Versetzung werde von der Majorität des hl. Collegiums gutgeheißen. 5. Der Papst wird in Gemeinschaft mit den Cardinälen an alle gläubigen Könige und Fürsten Nuntien schicken, um die Akten der Synode überall zu publiciren und in Vollzug zu setzen. 6. Der Papst ertheilt Allen, die der Synode anwohnten und ihren Beschlüssen anhängen, einen vollkommenen Ablaß. — Leztern erstreckte Alexander auch auf die Diener der Synodalmitglieder und erklärte: er habe die Absicht, die Kirche nach dem Rath der Cardinäle an Haupt und Gliedern zu verbessern, habe auch bereits mit einigen Artikeln den Anfang gemacht, Anderes aber könne wegen der Abreise vieler Prälaten und Gesandten nicht mehr erledigt werden, und er verschiebe sonach auf Verlangen und mit Zustimmung der Synode (sacro requirente et approbante concilio) diese Reform auf das folgende Concil. Schließlich gab er allen Mitgliedern die Erlaubniß, nach Hause zurückzukehren [2]).

Es ist zweifellos, daß Alexander in den Reformpunkten, welche er in der lezten und vorlezten Sitzung publiciren ließ, theilweise die Vorschläge berücksichtigte, welche von französischen, englischen, polnischen

1) *Mansi* T. XXVI. p. 1154 sqq. 1234 sqq. T. XXVII. p. 131. *Harduin* T. VIII. p. 21 sqq. 93 sqq.

2) *Mansi* T. XXVI. p. 1156. 1237. *Harduin* T. VIII. p. 23. 96.

und deutschen Bischöfen an ihn gebracht worden waren [1]); ähnlich hatten die Cluniacenser Schutz gegen die Bischöfe und Ermäßigung der kirchlichen Steuern, namentlich der päpstlichen Auflagen verlangt [2]), und es macht einen sehr betrübenden Eindruck, daß alle diese Prälaten und Herrn die kirchliche Reform nicht in mehr innerlichen Punkten, sondern vorherrschend nur in Vermehrung der eigenen Gewalt und in Verminderung der Abgaben und Aehnlichem suchten. — Man hat Alexandern V. schon oft bitter getadelt, daß er seinem in der 16. Sitzung gegebenen Versprechen zuwider die Synode so früh aufgelöst habe, ehe eine Reform in capite et membris zu Stande gekommen war. Allein offenbar hatte er damals mehr versprochen, als irgend ein Mensch zu leisten vermochte, denn eine solche Verbesserung läßt sich nicht ex abrupto dekretiren, und der einzige praktische Weg, in Bälde zu einer solchen zu gelangen, war eben der, den der Papst jezt vorschrieb, daß alle Diöcesen, Kirchenprovinzen und Mönchsorden zuvor ihre Spezialgutachten und Reformanträge abgeben und alles dieß der in drei Jahren zu berufenden neuen allgemeinen Synode als reichhaltiges und brauchbares Baumaterial zu dem großen Werk vorgelegt werden solle. Daß er damit das Richtige getroffen, zeigt auch die allgemeine Zustimmung der Synode, selbst ihrer reformeifrigsten Mitglieder. Niemand will mehr eine Fortsetzung der Sitzungen, und Niemand läßt sich beifallen, den Papst des Wortbruchs zu beschuldigen, im Gegentheil war Alles mit ihm einig in der Ueberzeugung, daß nur der von ihm bezeichnete Weg wahrhaft zum Ziel führe. Dazu kommt noch, daß die Pisaner und Alexander keine weitern Schritte thun konnten, bis daß und zuvor der neue Papst zu allgemeiner Anerkennung gelangt war. Aber auch dieß ist nicht geschehen; im Gegentheil ist Ruprechts Drohung in Erfüllung gegangen: „daß nach jren (d. h. der Pisaner Cardinäle) Wegen vil e ein trifaltigkeit und noch ein grosser zweyunge und schande in der heilgin cristenheit werde, dann lange czyt leider gewesen ist“ [3]). Es gab jezt faktisch drei Päpste, indem Benedikt noch in Spanien, Portugal und Schottland, Gregor in Neapel und andern Theilen Italiens, auch von König Ruprecht und andern Fürsten Deutschlands anerkannt wurde [4]),

1) Abgedruckt bei *Martene*, Vet. Script. T. VII. p. 1124—1132, mit Beifügung des päpstlichen Bescheids.

2) *Martene*, Thes. l. c. p. 1120 sqq.

3) S. S. 800.

4) Janssen, a. a. O. S. 144. Nr. 346 u. S. 801. Nr. 1251 u. 1252.

unerachtet die Majorität der Christenheit Alexandern V. anerkannte. Und diese traurige Erscheinung „der trifaltigkeit" hat die Synode von Pisa in hohem Grad selbst verschuldet, indem sie ihre Procedur gegen die beiden Prätendenten auf eine angebliche Notorietät stüzte, die eigentlich Niemand im Ernst glaubte, daß jene nämlich nicht blos Förderer des Schisma's, sondern wahrhafte Häretiker in vollem Sinne des Wortes seien, weil sie durch ihr Benehmen den Glaubensartikel unam sanctam catholicam et apostolicam ecclesiam angetastet und umgestoßen hätten. Mit dieser durch Consequenzmacherei gewonnenen Operationsbasis verbanden die Pisaner noch eine krankhafte Heftigkeit und Eile in Wahl der extremsten Maßnahmen, vor denen sie um so mehr hätten zurückscheuen sollen, als sie sich selbst sagen mußten, daß Gregor und Benedikt noch immer mächtigen Anhang hätten und eine gewaltsame Niederdrückung beider sicher nicht möglich sei. Vielleicht hätte ein etwas längeres Zuwarten und fortgeseztes freundliches Verhandeln mit beiden Prätendenten, wo diese jezt den Ernst sahen und von ihren eigenen Cardinälen verlassen waren, besser zum Ziel geführt, als die Zerhauung des gordischen Knotens durch die beschleunigte Neuwahl. — Ueber das Ansehen der Pisaner Synode (daß sie nicht den ökumenischen beizuzählen sei) haben wir schon im ersten Bande S. 52 f. gesprochen.

Register.

A.

Abendmahl, s. Eucharistie.

Aberglaube, man könne Jemanden todtbeten 431, 597. Aberglaube in der Quadrages 622. Viele Arten des Aberglaubens 437 f. Maßregeln dagegen 438.

Ablässe, viele 67, 68, 70, 87, 113, 212, 219, 223, 232, 338, 442, 445, 447, 529, 540, 594, 619, 620, 621, 626; sie schwächen die Disciplin 113, 151, 561, 564, 599. Die Mönche geben zu viele Ablässe 113, 151. Innocenz III. beschränkt die Ablässe 603. Ablässe für Werke der Wohlthätigkeit 212, 528, 547.

Abortus, procuratio 208, 541, 626.

Absolution, gratis 43, 159; zu leichte 46; sie wird oft ertheilt, wo es nicht sein sollte 197; Absolution auf dem Todbett 65, 66, 207; unter welchen Bedingungen 250, 440; um Geld 97, 589; erzwungen 134, 159, 439, 444, 499, 545, 624; ad cautelam 137; ist zu publiciren 98. Absolutionsformel bei der Beicht 96. Wer darf absolviren 37, 72, 73, 102, 166 f. 215, 438. Absolution, von einem sündhaften Priester ertheilt, ist gültig 67, 246, 444. Absolution erst nach der Restitution 440.

Abt und Aebtissin, Verordnungen in Betreff der Aebte 52, 63, 99. Sie dürfen nicht runde Mäntel tragen, wie die Bischöfe 64; aber schwarze Mäntel 624 f.; auch nicht kostbare Pelze 63; nicht weltliche Kleider 220; sich nicht bischöfliche Funktionen anmaßen 91, 151; nicht zu viele Pferde haben 194. Der Abt wird vom Bischof instituirt 172, beaufsichtigt 535. Er darf die Priorate nicht bedrücken, berauben, unbesezt lassen ꝛc. 39, 100, 158, 216; die Kirchengüter nicht verpachten und verkaufen 194, nicht verschenken 99; Klosterkirchen nicht an Laien, an Verwandte, vergeben 39, 219; Klostergut nicht abalieniren 219, 535; nicht Schulden machen 102, 166, 174; muß Rechnung ablegen 99, 174, 194, 428. Abt und Aebtissin müssen für ihre Untergebenen sorgen 435. Wie viele Mönche der Abt zu Tisch laden darf 99. Niemand darf zwei Abteien haben 63. Aebte oder Aebtissinnen müssen gegen entsprungene Mönche und Nonnen gnädig sein 194, 199, 246; dürfen nicht Würfel spielen, nicht tanzen, jagen 226; müssen Almosen geben 456. Aebte schließen Bündnisse, um sich gegen Bestrafung vom Bischof zu schützen 342. Aebte und Aebtissinnen belasten die Klöster so sehr, daß die Mönche betteln müssen 434. Die Aebte ꝛc. müssen Kapitel halten 150, 428 f. 431. 535. Aebte werden von Laien genöthigt, Jemanden in's Kloster aufzunehmen 527.

Abtreibung der Leibesfrucht 208. 541. 626.

Abusu, recursus ab, s. *recursus*.

Acindynus, Schüler Barlaams und Gegner der Hesychasten 568.

Adana, armenische Synode im J. 1316 S. 504.

Adelsliguen gegen den Clerus, vgl. Bündnisse und Statuten.

Admont, Abt Heinrich, Kanzler Albrechts von Oestreich 229.

Adolf von Nassau, König 237 ff.; ist Englands Söldner 238, 257, 281; verfeindet sich mit H. Albrecht 281; seine Absetzung und sein Tod 281 ff.

Adoratio crucis 844.

Advokaten, müssen dem Bischof schwören, gerecht sein zu wollen 98, 134, 164; dürfen sich nicht der Wucherer annehmen 185; wie lange sie studirt haben müssen 164, 199; Größe ihrer Belohnung 134; sind restitutionspflich-

tig 441; müssen den Armen unentgeltlich Rath ertheilen 441; werden wegen Unredlichkeit excommunicirt 534.
Advokatie über die Kirchen, mißbraucht 60, 70, 90, 132, 134, 153, 195, 221, 249, 429, 497. Vererbung derselben 221. Einkünfte des advocatus 134, 221, 249.
Advouare 502.
Aegidius Colonna oder von Rom 307, 318, 463.
Aegidius von Tyrus 73.
Aegyptische Tage 437.
Aichspalter, Peter, Erzb. von Mainz 383, 422, 443, 487, 529.
Ailly, Petrus 687, 700, 704, 706, 708, 726, 730, 746, 754 f. 761, 765, 766, 771, 780, 791; von der Pariser Universität verfolgt 755, 850; in Pisa 864.
Alba, unter ihr muß die camisia, das Chorhemd, getragen werden 54, 430.
Alberich von Romano 9.
Albi, Synode im J. 1254 S. 40 ff.
Albigenser 37, 41 f.; noch um's Jahr 1300 waren solche vorhanden 337.
Albornoz, Erzb. und Cardinal 564, 594, 604; erobert den Kirchenstaat wieder 605 ff.; zurückgerufen 607; wieder in Italien 607; will nicht Papst werden 612 f.; seine Beziehungen zu den folgenden Päpsten 614.
Albrecht, Sohn Rudolfs von Habsburg 189, 191; im Streit mit dem Erzb. von Salzburg 229, 281, 282; wird bei der deutschen Königswahl übergangen 237; sein Krieg gegen K. Adolf von Nassau 281 f. Er wird zum König gewählt 282 f., von Bonifaz VIII. nicht anerkannt 283, 286; seine Verbindung mit Frankreich 283 f. Zusammenkunft in Quatrevaux 284. Die Churfürsten von da unzufrieden 284. Rebellion gegen Albrecht 287; er siegt 288, wird vom Papst anerkannt 288 f.; ermordet 381.
Alexander IV. S. 7, 8, 10, 13, 14, 45 f. 55 f.; inwiefern verbot er den Geistlichen, dem König Subsidien zu leisten 262.
Alexander V., seine frühere Geschichte 777, 783, 786, 793, 801, 856, 862 f. 864 f. 882, 883; seine Erwählung 893; präsidirt zu Pisa 894; seine Dekrete 894, 896, 898 f. 900; spendet viele Gnaden 895; erklärt sich für Ludwig II. von Neapel gegen Ladislaus 896; gewinnt den Kirchenstaat wieder 896. Vertheidigung Alexanders 901.
Alfons X. von Castilien, deutscher König 10—20, 34. Gregors X. Beziehungen zu ihm 117 f. 147. 148.
Alkala, Synode im J. 1326 S. 545; im J. 1333 S. 555; im J. 1347 S. 594; im J. 1379 S. 807.
Alma mater 236.
Almosen, das Recht einer Frau oder eines Haussohns, Almosen zu geben 442. Generalalmosen 456.
Almosensammler, s. Quästoren.
Altar, Reverenz vor demselben 172, Baldachin über ihm 182; in einer Kirche sollen nicht überflüssige, nur drei Altäre sein 62, 446. Jeder Altar muß eine Aufschrift haben, damit man weiß, wem er geweiht ist 437; die Altartücher müssen rein und zierlich sein 446, 597. Altare portatile 597.
Altirmannen, Kirchenpfleger 497 f.
Amadisten 803.
Amiens, Convent im J. 1264 S. 75.
Ammen dürfen kleine Kinder nicht zu sich in's Bett legen, damit sie dieselben nicht erdrücken 623.
Amortisationsgesetze 234.
Ancorano, Petrus von 872, 873.
Andreas von Ungarn, Gemahl der K. Johanna von Neapel 585, 678.
Andronikus, Sohn des K. Michael Paläologus, ist für die Union 122, 124, 140; gegen sie 145.
Angers, Synode im J. 1269 S. 100; im J. 1279 S. 179; im J. 1365 S. 618.
Anjou, s. Carl.
Annalien, ganze Jahrgänge von Messen 197, 611, 807.
Annaten, Bischöfe fordern sie von ihren Clerikern, hauptsächlich der Bischof von Passau 204. Die Päpste fordern sie 522, 689; in Frankreich verboten 757.
Annus gratiae 64, 69, 430, 434, 445.
Anse, Synode im J. 1300 S. 338.
Anticipatores 205.
Antoniusbrüder 67.
Apotheker, dürfen nicht Gift abgeben 208, 231, 541.
Apostelbrüder 222, 435, 624.
Apparitores 532, 589.
Appellationen 65, 130 f. 176, 208, 216, 217, 458, 501, 546, 560, 595, 624; vom Papst an ein allgemeines Concil ist unzulässig 722.
Apt, Synode im J. 1365 S. 619.
Aquileja, Synode im J. 1305 S. 424; im J. 1311 S. 454; im J. 1339 S. 563; wer rechtmäßiger Patriarch zu Aquileja sei 888, 892.
Aragonien bemächtigt sich Siciliens 190, 192, 254 f.
Arboga, Synode im J. 1396 S. 841.
Archidiakonen, müssen Diakonen sein

38; hören Beicht 203; ihre Kleidung 624 f.; sie dürfen vom Fasten dispensiren 69; sollen die Priester unterrichten 97; müssen drei Jahre lang studirt haben 174; ihre Gewalt wird beschränkt 38, 39, 58, 250, 529, 595; sie überschreiten dieselbe 250; ob sie in Ehesachen entscheiden dürfen 39, 63, 434, 545, 623; sie dürfen keine Geschenke nehmen 164, 354; für Zeugnisse und Prüfungen der Cleriker kein Geld nehmen 503, 618; dürfen bei Visitationen 2c. den Clerus nicht belästigen 531, 532, 547; wie viele Diener und Pferde sie haben dürfen 532, 547; wie viel sie als Prokuration fordern dürfen 547; ihre Pedellen dürfen den Clerus nicht belasten 60. Die Archidiakonen sollen Niemanden unbillig citiren 74; Urkunden nicht leichtsinnig beglaubigen 198; sie beanspruchen beim Tod eines Clerikers sein bestes Kleid und Pferd 86, 618; unterlassen um Geld die Anzeige der Concubinarier 622. Ob sie Vikare oder Officiale für sich bestellen dürfen 39, 72, 163, 171, 214, 532, 560, 623.
Argenta, Synode im J. 1314 S. 499.
Arles, Synode im J. 1260 S. 55 f.; im J. 1275 S. 154 ff.
Arm, der weltliche 176, 213, 216, 849.
Arme, ihre Unterstützung wird durch Ablässe empfohlen 212.
Armenier, Union derselben 425, 504, 569. Armenische Irrthümer 569 f. 573 f. Hierarchie der Armenier 571, 572, 575, 577. Verhandlungen mit den Armeniern 577 f. Der Papst unterstützt sie 578; sie sind nicht aufrichtig 578.
Armuth, Streit darüber, s. Franziskaner.
Arnest von Pardubic, erster Erzb. von Prag 594, 610.
Arnold II., Erzb. von Trier 11, 12.
Arreragia 899.
Arroasia, Orden 47.
Arsenius, Patriarch von Constantinopel 103 ff.
Arzt, der, bedarf in manchen Gegenden der bischöflichen Bestätigung 41, 439. Pflichten der Aerzte 440, 455. Studium der Medicin 171, 177, 536; jüdische und sarazenische Aerzte geben den Christen schädliche Arzneien 537, 561.
Aschaffenburg, Synode im J. 1282 S. 203; im J. 1292 S. 245 ff.; im J. 1328 S. 548 f.
Asyl 50, 59 f. 97, 102, 160, 177, 185, 354, 536, 545, 597, 601.
Atan, armenische Synode im J. 1316 S. 504.
Athanasius, Patr. von Constantinopel, Unionsfeind 146.
Auch, Synode im J. 1279 S. 165; im J. 1300 S. 341; im J. 1308 S. 426.
Augustiner-Chorherrn in England 198; müssen Convente halten 535; s. Canonikate.
Aurillac, Synode um's J. 1278 S. 163; im J. 1294 S. 250.
Aussätzige, ihre Behandlung 624.
Ave Maria, Kniebeugung dabei 172.
Avignon, Stadt 391; wird von Clemens VI. gekauft 579, 586; von den Ruptuariern bedroht 607, 613. Universität, hat die größten Gelehrten 714. Exil, s. Babylonisches.
Avignon, Synode im J. 1270 S. 101; im J. 1279 S. 168; im J. 1282 S. 202; im J. 1326 S. 540; im J. 1327 S. 548; im J. 1337 S. 563; im J. 1397 oder 1398 S. 842; im J. 1403 S. 845.

B.

Babylonisches Exil, Beginn desselben 368 ff.; Befestigung desselben 555, 556. Der päpstliche Palast zu Avignon 556. Clemens VI. kauft Avignon 579. Höhepunkt des Exils 579. Traurige Folgen dieses Exils 492, 586, 616 f. 638. Finanzkünste 522. Benedikt XII. will nach Italien zurückkehren und den Sitz nach Bologna verlegen 556. Petrarka ist für Rückkehr des Papstes thätig 556. Urban V. kehrt nach Rom zurück 613 f.; geht wieder nach Avignon 615. Gregor XI. macht dem Exil ein Ende 616.
Badestuben für Cleriker und Mönche 835.
Balduin, Erzb. von Trier 383, 422, 443, 580, 582, 583.
Balduin II., Kaiser von Constantinopel 103.
Baldus von Perusium 652.
Balearische Inseln, Königreich 255.
Bann = Strafe 231.
Banna gegen die kirchlichen Freiheiten 2c. 160.
Bannum = Proklamation 349, 561, 604.
Barcelona, Synode um's J. 1339 S. 564.
Bari, Landulf von, Cardinal 787, 797, 798, 800, 895.
Barlaam, wirkt für Union 565; sein Streit mit den Hesychasten 566 ff.; er wird katholisch 568; die Barlaamiten werden ausgeschlossen 600.
Barre, Jean de, 651, 670.
Baupflicht 562.
Begharden und Beghinen 52, 64, 66, 70, 114, 435, 445; verboten 337,

424, 480 f.; sie dürfen nicht in Gemeinschaft leben, keine besondere Kleidung haben ꝛc. 526.

Begräbniß. Der Todte muß zuerst in die Pfarrkirche gebracht werden 58, 339, 546; muß in seiner Pfarrkirche oder auf deren Gottesacker begraben werden 155, 208, 227, 339, 354, 546, 597; ob auswärts, besonders in Klosterkirchen 61, 68, 155, 208, 227, 479 f. 542, 546, 621. Wer sich in seiner Pfarrkirche begraben läßt, erhält Ablaß 445. Laien dürfen nicht in Kirchen begraben werden 354, 546, 597. Kein Leichnam darf vertheilt und in mehreren Kirchen begraben werden 546. Niemand darf einen fremden Parochianen begraben 72. Wem das kirchliche Begräbniß zu verweigern sei 42, 66, 70, 84, 86, 96, 136, 156, 185, 202, 215 f. 247, 354, 355, 417, 427, 456, 458, 537, 546, 599, 842. Wer bei Leichen wachen dürfe 590; Vigilien bei Leichen 590. Bei den Exequien dürfen keine Klageweiber sein 546. Die Archidiakonen fordern Geld für das Begräbniß eines Verunglückten 175. Erlaubte Stolgebühren bei einem Begräbniß 433. Die Pfarrer müssen die Armen auf eigene Kosten beerdigen lassen 554, 806. Begräbniß Excommunicirter 180. Während des Interdikts nehmen Laien die Beerdigung vor 247; während des Interdikts darf Niemand auf dem Gottesacker begraben werden 447. Vorschrift über den Gottesacker 185. Der Gottesacker wird entweiht durch Begrabung eines Excommunicirten oder Ungläubigen 438. Leichenschmausereien sind verboten 436. Niemand darf, so lang er lebt, sein Begräbniß und seine Exequien feiern lassen 548. Bei Leichen dürfen auch nichtangestellte Geistliche verwendet werden 424, 555.

Beguinen, s. Begharden.

Beicht und Buße; jährlich einmal und beim eigenen Pfarrer 64, 156, 166, 215, 247, 336, 438, 455, 539, 806; jährlich dreimal 43; dreimalige Communion und einmalige Beicht 438, 539. Verzeichniß der Beichtenden 806. Viele beichten gar nicht 561, 564, 620; ihre Bestrafung 156, 215, 438. Wie oft müssen Cleriker beichten 197, 526. Ohne Erlaubniß des Bischofs darf Niemand beichthören 227. Man muß dem eigenen Obern oder Pfarrer beichten 52, 57, 63, 153, 156, 166, 184 f. 203, 215, 247, 336, 438, 598. Niemand darf fremde Parochianen beichthören 445, 551, 597. Ob man einem Mönch beichten dürfe 66, 168, 447, 552. Das Beichthören der Mönche verlegt die bischöfliche Jurisdiktion 228, 598. Untergebene des Bischofs darf man nur mit seiner Erlaubniß beichthören 197. Die Bischöfe schicken Pönitentiare in der Diöcese umher, damit man ihnen die Reservatfälle, aber nur diese, beichte 57. Pönitentiare oder Bußpriester, vom Bischof bestellt 65, 198, 447, 564. Die untergebenen Geistlichen müssen ihre schweren Sünden dem Dekan, die Dekane dem Bischof oder Archidiakon beichten; die leichtern kann man beichten, wem man will 203. In jedem Dekanat ein oder zwei Bußpriester für den Clerus 198, 552. Der Cleriker darf beichten, wem er will, falls sein Oberer entfernt ist 539; auch vor der Messe 625. Freie Wahl der Beichtväter 604. Niemand, auch kein Gefangener oder Delinquent, darf (zumal vor seiner Hinrichtung) am Beichten und Communiciren gehindert werden 60, 96, 324, 417, 503, 533. Man darf nicht communiciren, ohne gebeichtet zu haben 343. Wie man beichten soll 184; ob allgemeine Beicht in Armenien üblich 572, 576. Absolutionsformel 96. Ort für das Beichthören 551. Frauen dürfen nur öffentlich beichtgehört werden 564. Der Beichtvater muß mit Superpellicium oder Cappa und Stola bekleidet sein 184, 447, 598. Vorschriften über sein Benehmen 184, 447, 551 f. Wornach er nicht fragen dürfe 552. Beichtsigill 184, 343, 440, 552, 598. Beicht der Kranken 61; ist geheim 447; sie müssen die Buße nachholen 440, 598. Beicht der Nupturienten 250. Vorschriften über die aufzulegende Buße 184, 551. Ob man Messen zur Buße auflegen dürfe 184, 447. Buße für Eheleute 551 f. Oeffentliche Buße 164, 198; ist bei Clerikern unstatthaft 430; strenge öffentliche Buße 447. Erlassung der Buße um Geld 97, 598. Besondere Kleidung der Pönitenten 447. Ihre Reconciliation 68; zuvor Buße 447. Restitution und Reue müssen verlangt werden 552. Bei den Armeniern nur einmalige Buße ꝛc. 571 f. Vgl. Absolution und Reservatfälle.

Benedikt XI., seine Wahl 344; er ist versöhnlich 345 f.; restituirt die Colonna's 345 f.; sein Verhältniß zu Frankreich 348 ff.; hebt die Sentenzen seines Vorgängers auf 350, 352, 353; reservirt sich das Urtheil über Rogaret

352, 353; will auf die Verdammung seines Vorgängers nicht eingehen 350 f.; will den Sitz des Papstthums verlegen 352; seine Strafsentenz gegen die Frevler an Bonifaz 353; er stirbt 353.

Benedikt XII. S. 555 ff.; will nach Italien zurückkehren und seinen Sitz in Bologna aufschlagen 556; baut den päpstlichen Palast zu Avignon 556; entscheidet den Streit über die visio beatifica 557; will sich mit Ludwig dem Bayer versöhnen 557 f.; der König von Frankreich und Andere hindern es 557 f.; Churverein zu Rhense 559; mahnt Ludwig 559 f.; stirbt 560; verunglimpft 560; sein Verhältniß zu den Armeniern 569.

Benedikt XIII. als Cardinal, s. Peter von Luna; seine Wahl 705 f.; seine Vorzüge 706; sehr beredt 712, 713; seine Unionsgeneigtheit und sein Eid 705, 706; schickt im Interesse der Union Nuntien an den französischen König 706; will keine Abschrift seiner beschworenen Urkunde geben 707, 712; ersinnt einen neuen Unionsweg 707, 709, 712, 713, 715; seine Verhandlung mit der hohen französischen Gesandtschaft 711 ff.; klagt über Frankreich 713; verwirft die via cessionis 714, 719 ff.; aber seine Cardinäle erklären sich für die via cessionis 713, 716, 717, 719; Benedikt darüber unzufrieden 718; zweite Erklärung Benedikts 717; Benedikt will dem französischen König, wenn er ihm beistimme, den Kirchenstaat geben 718; Abreise der französischen Gesandten 719; Benedikt will den französischen König bestechen 720; sucht Anhänger zu gewinnen, besonders in Spanien 720; empfängt Gesandte von Frankreich, Castilien und England 723; will seinen Gegner zur Abdankung zwingen 724; will nicht resigniren 726; Wenzels Gesandte bei ihm 726; Frankreich kündigt ihm die Obedienz auf 727 ff.; 18 Cardinäle treten von Benedikt zurück 730; ebenso andere Fürsten und Städte 732; der Papst in seinem Palast belagert 731; ist Gefangener in seinem Palast 732; wird von Frankreich wieder anerkannt, die Substraktion aufgehoben 742 ff.; er entflieht aus Avignon 745; die Cardinäle anerkennen ihn wieder 745; was er verspricht 746 f.; hat wenig guten Willen 746 f.; will mit seinem Gegner persönlich unterhandeln 747, 749, 750; belastet den französischen Clerus 746, 749, 753, 755, 757; sein Ansehen in Italien wächst 751; in Frankreich sinkt es 752; er geht nach Marseille zurück 760; erhält ein Schreiben von Gregor XII. 759; seine Antwort 760; schließt den Marseiller Vertrag 761 f.; französische Gesandte bei ihm im J. 1407 S. 763 f.; mit ihm unzufrieden 766; ein Theil der französischen Gesandten geht nach Rom 766; Benedikt verhandelt mit Gregor wegen des Marseiller Vertrags 770 ff.; nimmt Gregors Bedingung nicht an 773; geht nach Savona 774; nach Porto Venere 775; will Rom angreifen 776; wird von seiner Partei verlassen 779 f.; schickt Cardinäle nach Livorno 781; desavouirt sie 782, 788, 802; beruft eine Synode nach Perpignan 782; geht nach Perpignan 782; seine Cardinäle schreiben an ihn 783; Guirard in Perpignan 788 f.; Benedikt hartnäckig 789. Völliger Bruch zwischen Benedikt und seinen Cardinälen 802; sein Concil zu Perpignan 850 ff.; er schickt Deputirte nach Pisa 852; vom Pisanum vorgeladen 856 f.; seine Prozessirung und Absetzung zu Pisa 880 ff.; schickt Bullen nach Pisa 882; droht 884; Ankunft seiner Gesandten in Pisa 890; sie werden durch Cossa gehindert, auch zu Gregor zu gehen 891; Benedikt ernennt zwölf neue Cardinäle 892.

Benediktiner, leben sehr ungeordnet 68, 91, 98, 99, 150, 226; sollen regelmäßig Capitel und Convente halten 181 f., 194, 428 f., 431, 455, 458, 535; sie müssen einander im Officium conform sein 455.

Beneficien, Vorschriften über Verleihung und gegen widerrechtliche Erwerbung derselben 44, 49, 59, 64, 86, 95, 153, 159, 172, 173, 219, 247, 455; widerrechtliche Erwerbung ist sehr häufig 458, 535, 805; wer sich gar nicht weihen lassen will, darf kein Seelsorgbeneficium annehmen 834; Beneficien dürfen nicht vergeben werden, ehe sie erledigt sind 64, 74, 96, 457, 535, 589; nicht an zu junge Leute 90, 132, 341, 462, 535; nicht an Laien 221, 552, 590; nur an Tonsurirte 433; besonders an Gelehrte 307, 312; und Studirende 689; nicht ad firmam, s. *Firmam*; ein beneficium simplex oder rurale kann bekommen, wer ein wenig lesen kann 455; Beeinflussung der Beneficienverleihung durch Gewalt und durch preces armatae 86, 455, 603, 804; man greift wegen Beneficien zu den Waffen 57, 159, 339; Einer sucht den

Andern um sein Beneficium zu bringen 198; wie Streitigkeiten über Beneficien beizulegen sind 82; halbsimonistische Vergebung der Beneficien 64, 247; Anstellungstaxen 542; Verträge 335; Investiturmahlzeiten sind verboten 433, 536; man darf nicht von Laien Beneficien annehmen 90 f., 153, 172, 185, 220, 427, 560, vgl. Patronatrecht; die Collation, Institution und Investirung auf Beneficien kann nicht einem Laien zustehen 208, 310, 312, 430, 457, 458, 526; über Verleihung eines Beneficiums ist eine bischöfliche Urkunde nöthig 199; Ansicht des Papstes Bonifaz VIII. über Beneficienverleihung durch Fürsten 299 f., 310, 312; schlechte Vergebung der Beneficien in Frankreich durch König und Adel 295, 312; Bonifaz VIII. wird ungerechter Beneficienvergebung beschuldigt 307, 310; Päpste reserviren sich die Vergebung von Beneficien 328, 522, 605; vergeben Beneficien an Fremde 305, 328, 462, 812; commendirte Beneficien 554, vgl. *cumulus beneficiorum;* auf zu arme Beneficien darf nicht präsentirt werden 481, 595; werden unirt 603, 593; in England sind viele Beneficien so gering, daß Niemand sie annimmt 611; Beneficien dürfen nicht lange vakant bleiben 130, 131, 247, 527; Verwaltung vakanter Beneficien 625; Beneficien werden in curia vakant 134; Beneficien dürfen nicht getheilt werden 39, 97, 457, 535, 539; nicht vererbt werden 199; wer ein Beneficium erhalten hat, muß auch die Weihe nehmen 430, 501, 527, 618; ob der Beneficiat einen Vikar bestellen dürfe, s. Vikar; entsprungene Mönche können keine Beneficien erhalten 458; wer unrechtmäßig im Genuß eines Beneficiums ist, muß restituiren 440; ohne bischöfliche Erlaubniß darf Niemand auf ein Beneficium resigniren 595, 603; Beneficien gehen durch Nachlässigkeit, durch Excommunikation ꝛc. verloren 165, 215, 342.

Benevent, Synode im J. 1331 S. 553 ff., im J. 1378 S. 803.

Bergamo, Synode im J. 1311 S. 457.

Bernabo Visconti von Mailand 612, 613, 614, 615.

Bernhard von Pamiers, von Philipp d. Sch. verfolgt 291.

Berry, Herzog, Freund des Gegenpapstes Clemens VII., 690, 699, 700.

Berthold von Hohenburg, Reichsverweser in Italien 6, 7.

Besessenheit, Mittel dagegen 437.

Beten, damit Andere sterben 431.

Bettelorden, Beschränkung derselben 442, 479, vgl. Dominikaner und Franziskaner.

Beverley, Synode im J. 1255 S. 46.

Beziers, Synode im J. 1279 S. 168; im J. 1280 S. 187; im J. 1296 S. 332; im J. 1299 S. 337; im J. 1310 S. 453; im J. 1350 S. 604.

Bibel, in der Landessprache nicht erlaubt 526, 847; Bibelstudium durch die Synode von Vienne gefördert 482; Wiclifitische Bibelübersetzung 847.

Bicornen 66.

Bilder, in der Kirche 497, 803; Reverenz vor dem Bild Mariä 172; Bilder und Crucifixe in Armenien 576.

Biniren, verboten 183, 219.

Biret und Kaputze 172, 457, 459, 831; zweispitzige Birete 841.

Birgitta von Schweden 615.

Bischöfe und Prälaten dürfen vor ihrer Erhebung nicht mehrere Beneficien gehabt haben 98; Vorschriften über die Consekration der Bischöfe 500, 545; sie dürfen von Geistlichen und Kirchen nicht zu viel fordern 39, 40, 174, 528, 589; wohl aber ihre Auslagen 544; sie müssen die Kirchen und Klöster visitiren 563, 604, 620, 846, s. Visitation, aber bei den Visitationen ꝛc. nicht belästigen 39, 44, 45, 84, 89, 97, 172, 531, 589; dürfen sich die Visitation nicht abkaufen lassen 620; dürfen die Prokurationen nur in natura empfangen 163; oder vier Gulden dafür 620; für Einweihung einer Kirche nur die Prokuration fordern 96, 135; dem Bischof gebührt die Quarta 554, 563; Taxen und Tarif für bischöfliche Beamte, Diener und Kanzlei 180, 456, 531, 589, 604; sie verlangen oft zu viel 180, 503, 529, 531, 560; die Bischöfe ꝛc. dürfen die Einkünfte der Kirchen nicht für sich benützen 40, 97, 593, 595, 602 f., 831; doch gehören Beneficien zu ihrer mensa 502; sie müssen für die Kirchengüter Oekonomen aufstellen 526; dürfen die Kirchengüter nicht an Verwandte oder Laien vergeben 134, 219; nicht abalieniren 174, 219; nicht mit Schulden belasten 57, 102; nicht schädigen 530; Keiner darf für einen Andern gutstehen 173; Baupflicht der Prälaten 593; über die Aufführung der Bischöfe und Prälaten 219; sie müssen Hospitalität üben 102; gutes Beispiel geben 171, 534; Residenz halten 620; Almosen geben 456; nur zwei

Gerichte bei Mahlzeiten haben 618; Frieden stiften 456; müssen an Festen in der Hauptkirche Messe lesen 534, 595, 620, 835; das Brevier beten 534; predigen ꝛc. 61, 835; bei Synoden erscheinen 487, 538, 553; dürfen nicht Spaßmacher, Hunde und Falken haben 620; ihre Pagen und Diener müssen anständig gekleidet sein 620; Bischöfe müssen tüchtige Prediger und Bußpriester bestellen 57, 65, 198, 564, 595, 603, 626; Kleidung der Prälaten 171, 534; ein Mönch, der Bischof wird, muß seine Ordenstracht beibehalten 171; Bischöfe dürfen wegen Nachlässigkeit nicht den vollen Ornat tragen 96, und die Kirche nicht betreten 135, 533; die Prälaten müssen Priester sein 172 f.; kein Bischof darf einen Laien zum Generalvikar nehmen 842, vgl. Archidiakon; die Aebte müssen Provincialkapitel halten 150, 428 f.; Schlechtigkeit vieler Prälaten 128, 169, 503, 539; sie sind oft unwissend und parteiisch 701; Servilismus derselben 626; sie sollen vor königlichen Beamten nicht persönlich erscheinen 50, auch ihre Cleriker vor Servilismus wahren 595 f.; leihen den weltlichen Herrn Geld, auch wenn sie wissen, daß es verloren ist 626; gehen mit Excommunicirten um 626; sind zu nachlässig gegen sündhafte Geistliche 341, 602, 832; Bischöfe, Archidiakone ꝛc. dulden den Concubinat der Geistlichen um Geld 84, 97, 596, 622; weihen Cleriker unter unerlaubten Bedingungen 64, 446; wen sie weihen und wem die cura geben dürfen 51, 61, 462, 500; wem eine Pfarrkirche 132; dürfen keine Fremden weihen 132 f., 500; ihre Beamten nicht auf Lebenszeit anstellen 625; kein Bischof darf in die Rechte eines Andern eingreifen 456, 500, 554, 806; fremde Bischöfe dürfen nicht funktioniren 456, 604; Rechte der Bischöfe den Exemten gegenüber 483, 500, 546 f.; kein Welt- oder Klostergeistlicher darf sich der bischöflichen Visitation entziehen 501; ohne Erlaubniß des Bischofs darf Niemand geistliche Funktionen vollziehen 527; man muß dem Bischof gehorchen 439, 444; welche Ehren einem reisenden Bischof zu erweisen seien 500; Bischöfe werden von den Clerikern angegriffen 458; Domkapitel sind rebellisch gegen die Bischöfe 163, 342; Laien und Aebte schließen Bündnisse, um sich der Bestrafung durch den Bischof zu entziehen 342, vgl. Bündnisse, Gerichtsbarkeit und Statuten; Episcopi apostolorum locum tenent 456; stehen höher als Könige 177; Vorschriften in Betreff der Bischofswahlen 62, 130, 131, 458; manche bemächtigten sich eines bischöflichen Stuhls durch weltliche Gewalt 247; manche Bischöfe hindern das weltliche Gericht 341; Verhandlungen in Frankreich über die weltliche Jurisdiktion der Prälaten 549 ff.; die Boten der Bischöfe werden von Laien gefangen ꝛc. 186, 221, 248, 435, 439, 502, 503, 545, 591; Bischöfe werden verjagt 458; Strafe wegen Gefangennehmung, Mißhandlung ꝛc. eines Bischofs, s. Cleriker; Abgaben des Clerus an den Bischof 805; Verhältniß der Bischöfe zum Metropoliten 216, 500, 545, 624; sie müssen das Kathedratikum bezahlen 530; die Bischöfe werden von Rom mit Abgaben belastet 224, 609; seien nur vocati in partem sollicitudinis 310; die deutschen Bischöfe im Streit mit päpstlichen Legaten 223 f., 595; fällt ein Bischof in Excommunikation, so kann ihn sein Generalvikar absolviren 621; was ein Bischof seiner Kirche hinterlassen müsse 553, 625; wie es zu halten sei, wenn ein Bischof stirbt 199, 445, 454; seine Hinterlassenschaft darf nicht angetastet werden 52, vgl. Testamente.

Blasphemie, Bestrafung derselben 456;

Blutzehnten 535.

Böhmen, Häresie daselbst 342, 795 f.; Umgestaltung der Universität Prag 796.

Bittgänge 554.

Bois, du, Pierre, franz. Hofbroschurier 285 f., 351, 380 f., 381 f.

Bologna, Synode im J. 1317 S. 526.

Bonarcada, Synode im J. 1263 S. 74.

Bonaventura, Cardinal 114 f.; seine Wirksamkeit zu Lyon 120, 126 f.; ob er zu Lyon präsidirte 127.

Bonifaz VIII., früher Benedikt Gaetanus 233, 240; seine Laufbahn 251 f.; sein Verhältniß zu Cölestin V. S. 244, 252; er residirt wieder in Rom 253; seine Consekration und Krönung 253; verbietet dem K. Adolf von Nassau die Betheiligung am Krieg gegen Frankreich 238; er ist französisch gesinnt 240, 269, 294, 312; sein Conflikt mit Carl von Anjou 240; belehnt Carl von Anjou 253; will unter den Staaten des Abendlands Frieden stiften, um für das hl. Land sorgen zu können 254; vermittelt zwischen Carl II. von Neapel und K. Jakob von Aragonien wegen

der Insel Sicilien 255 f.; bietet dem Prinzen Friedrich von Aragonien das Kaiserthum Constantinopel an 256; ruft den Carl von Valois nach Italien 256; designirt ihn zum römischen und griechischen Kaiser 256; will zwischen Venedig und Genua vermitteln 256, ebenso zwischen Frankreich und England 256 ff.; sein Antrag angenommen 259, 279, 280; ob parteiisch 280; wird zuletzt nicht mehr als Vermittler anerkannt 319; seine Bulle Clericis laicos 259, 332; Kritik derselben 260 ff.; sie will nicht die Lehensleistungen des Clerus verbieten 261; unterscheidet nicht dona gratuita von geforderten Abgaben 262; Bonifaz geht weiter als seine Vorfahrer 262 f.; muß seine Bulle abschwächen 263, 272, 273; Verkündigung der Bulle in England 263 ff.; in Spanien 343; sie findet Widerspruch in Frankreich 266 ff.; theilweise Anerkennung 332 f.; die Bulle Ineffabilis 267; Bonifaz wirft dem K. Philipp d. Sch. vor, er sei unbeliebt in seinem Lande 268, 271, und sein Reich stehe in Gefahr 268, 269; Bonifaz liebt Frankreich 240, 269, 272, 294, 312; er erklärt seine Bulle Clericis laicos 269; retirirt noch weiter 272, 273; Benedikt XI. mildert die Bulle Clericis laicos 352; Clemens V. hebt sie auf 370; die Bulle Excitat nos 270; der französische Clerus ist gegen die Bulle Clericis laicos 271; die Bulle Exlit nuper 272; Bonifaz ist oft momentan erregt 261; schreibt öfter an einem Tage mehrere Briefe an die gleiche Person 257, 270, 272; macht große Concessionen an Frankreich 272, 273; die Bullen Romana ecclesia und Etsi de Statu 273; Bonifaz canonisirt Ludwig d. Hl. 273; sein Streit mit den Colonna's 274 ff., 345 ff.; seine Edikte In excelso throno und Lapis excissus 276; Kreuzzug gegen die Colonna's 277; ihre Bestrafung 277; äußerlich wieder Freundschaft zwischen Rom und Paris 280 f.; Bonifaz verhandelt mit Carl von Valois und Adolf von Nassau 281; will Albrecht nicht als deutschen König anerkennen 283, 287; thut es doch in der Bulle Patris aeterni 288; seine Rede Adfuit tempus quo refulsit sol 289, 328; Bonifaz greift in die kaiserlichen Gerechtsame ein 288; Bonifaz ist dagegen, daß Philipp d. Sch. einige Provinzen vom Kaiserreich abreiße 286, 323; ruft zu einem Kreuzzug auf 286; Drumann mißdeutet seine Worte 286; Beginn des großen Conflikts zwischen Bonifaz und Philipp d. Sch. 289; Bonifaz schickt den Bernhard von Pamiers an den König 291; ruft die französischen Prälaten ꝛc. nach Rom, aggressiv gegen Philipp 292, 305, 306, 309, 313, 322; seine Bullen Salvator mundi, Ausculta fili und Nuper ex rationabilibus vom Dezbr. 1301 S. 293 ff., 307, 309; der spätere Papst Clemens V. will diese Bullen vernichten 293, 410, 411; Bonifaz klagt Philipp an, daß er sein Volk bedrücke, die Beneficien widerrechtlich vergebe 294, 295; schilt ihn eine Natter 296; vergleicht ihn mit dem Götzen Bel 297; die Bulle Ausculta fili wird vertilgt 297; die Bulle Secundum divina 297; die falsche Bulle Deum time 298, 309, 311; angebliche Antwort des Königs darauf: Sciat maxima tua fatuitas 301; in Rom bekannt 310, 312; Parlament in Notre-Dame am 10. April 1302 S. 302; der französische Clerus und Adel ꝛc. protestiren gegen die angeblichen päpstl. Behauptungen 302 ff.; der französische Adel nennt Bonifaz nie als Papst 306, 308; macht ihm heftige Vorwürfe 305; die Cardinäle vertheidigen den Papst, sind mit ihm ganz einig, erklären seine Briefe für gefälscht 306, 307, 309, 311; sind feindselig gegen Bonifaz und bringen schlimme Gerüchte über ihn in Umlauf 326; Bonifaz antwortet den französischen Bischöfen 308; Rede des Cardinals von Porto im Consistorium im August 1302 S. 309; Rede des Papstes 311; Bonifaz will den Gelehrten kirchliche Beneficien zuwenden 307, 312; schmäht den König einen Thoren, einen garçon, und droht ihm mit Absetzung 312, 313; seine Ansichten über die Unterordnung der Könige unter den Papst 294, 298, 302, 305, 306, 308, 309, 310, 312, 316 f.; der Herzog von Burgund will vermitteln 313; Antwort des Cardinals Orsini 313; beide Theile waren zu weit gegangen 314 f.; viele französische Prälaten gehen nach Rom 315; Synode 315; ob Philipp gebannt wird? 315; die Bulle Unam sanctam 315 ff.; spätere Päpste limitiren sie 318, 370; vergeblicher Vermittlungsversuch des Cardinals le Moine 318 f.; Gegenerklärung des Königs 320; Bonifaz schürt gegen Frankreich 319; wird nicht mehr als Vermittler anerkannt 319; Bonifaz wird aggressiv gegen Philipp

321 f.; sein Schreiben Per processus nostros 322; Nogaret tritt am 12. März 1303 als Ankläger gegen ihn auf 322; Bonifaz fordert die ehemals zum Kaiserreich gehörigen Provinzen auf, von Philipp abzufallen 323; Versammlung im Louvre am 13. und 14. Juni 1303, Wilhelm Plasian bringt 29 Klagepunkte gegen B. vor 323; spätere Klagen über Bonifaz 348, 350; Bonifaz soll Frankreich finanziell ausgesogen haben 348; Frankreich verlangt ein allgemeines Concil, um über Bonifaz zu richten 325, 348, 350 f.; Cardinäle sind gegen Bonifaz feindlich 326; Gegenerklärung und Gegenmaßregeln des Papstes 328; die Bulle Nuper ad audientiam 328; er verbietet jede weitere Ertheilung der venia docendi in Frankreich und reservirt sich daselbst die Vergebung aller Beneficien 328; Benedikt XI. hebt dieß wieder auf 352. Die Bulle Rem non novam 328. Bonifaz soll dem deutschen König Albrecht die französische Krone angetragen haben 328 f. Die Bulle Super Petri solio 329. Bonifaz wird von Nogaret überfallen 329 f. Frankreichs Urtheil darüber 349. Wie K. Philipp d. Sch. die Sache darstellt 403, 409 f. Clemens V. stimmt damit überein 410, 411. Bonifaz wird wieder befreit und stirbt 330. Seine Beziehungen zu den Minoriten 278, 483. Nur wenige Synoden sprechen sich für Bonifaz aus 331. Philipp d. Sch. betreibt seine Verurtheilung wegen Häresie 349 ff. 369 f. 372 ff. 395. Die von Bonifaz erlassenen Sentenzen werden aufgehoben 350, 352, 370. Der König verlangt auf's Neue das Anathem über Bonifaz 372, 395. Der Papst will ihm die Sache aus der Hand winden 373 f. 393. Clemens wieder schwach 391. Der Prozeß gegen Bonifaz in den J. 1309—1311 S. 391 ff. Die Ankläger erscheinen nicht zur festgesezten Zeit 391 f.; Clemens V. citirt sie auf's Neue und erklärt, daß er Bonifaz für orthodox halte 392. Er will die Sache in die Länge ziehen 392, und den König zu dem früher Versprochenen (daß der Papst allein die Sache behandeln solle) zurückführen 393. Der König will in dem Prozeß gegen Bonifaz nicht als Partei erscheinen 393. Erste Consistorialverhandlung über Bonifaz 393 ff. Kläger und Vertheidiger 394. Weitere Termine 394. Schriften der Kläger und Vertheidiger 394 f. Nogaret protestirt gegen das päpstliche Citationsdekret und desavouirt mehrere Cardinäle 394 f. 396. Was die Kläger beweisen wollen 396. Gegenprotest der Vertheidiger 396 f. Weitere Consistorien im April und Mai 1310 führen die Sache nicht weiter 397. Neue Streitschriften beider Parteien im Sommer 1310 überreicht 397 f. Clemens V. macht wieder einen Versuch, die Sache in seine alleinige Hand zu zu bekommen und die Kläger zum Rücktritt zu bewegen 398. Päpstliche Commissionen zum Zeugenverhör 398. Schreckliche Aussagen der Zeugen gegen Bonifaz 399 ff. Neue Schriften der Parteien 402. Wiederholte Vertagung des Prozesses 402. Der König überläßt endlich die Sache dem Papst 402; aber sein ganzes bisheriges Verhalten in dieser Sache soll tadellos erscheinen 404; daher eine neue Commission, und vor ihr gravirende Aussagen mehrerer Cardinäle ꝛc. gegen Bonifaz 405 f. Clemens V. erklärt, daß der König und andere Gegner des Bonifaz bona fide gehandelt hätten, und erläßt die Hauptbulle Rex gloriae 408. Philipp d. Sch. wird ganz purificirt, auf Bonifaz aber ein ziemlicher Schatten geworfen und seine Dekrete annullirt 408—411. Seine Bullen sollen vernichtet werden 410 f. Kritik der Anklagen gegen Bonifaz 411 ff. Auf der allgemeinen Synode zu Vienne wird über Bonifaz verhandelt 471 f. Vertheidiger treten für ihn auf und Frankreich läßt die Anklage fallen 473.

Bonifaz IX. 691; will den Kirchenstaat restituiren 691 f.; für Ladislaus von Neapel 692; seine Finanzen und Finanzkünste 692, 693; wünscht Beilegung des Schisma's 693; will Frankreich gewinnen 695 ff.; will nicht auf die via cessionis eingehen 724, 725, 726. Wendung in seiner Lage 733; er ist für Wenzels Absetzung 733 f.; seine Zweideutigkeit 734; seine Stellung zu Ruprecht 738 ff.; anerkennt ihn 741; stirbt 747.

Borgoli, Convent im J. 1322 S. 533.

Boucicaut, Marschall 730, 770, 780, 782.

Bordeaux, Synode im J. 1255 S. 45; im J. 1260 S. 55; im J. 1263 S. 72.

Bordell 457.

Boulogne, Versammlung im J. 1264 S. 76.

Bourges, Synode im J. 1276 S. 159; im J. 1280 S. 187; im J. 1286 S. 214; im J. 1315 S. 502; im J. 1336 S. 562.

Boutaric, französischer Historiker 251.
Brancaleone, Senator von Rom 6, 13.
Brandonum dominica 349.
Brandstifter 553.
Bremen, Synode im J. 1266 S. 84; im J. 1292 S. 236.
Breslau, Synode im J. 1267 S. 87; im J. 1279 S. 180; im J. 1298 S. 335. Streit zwischen Bischof und Herzog 209.
Bretonen, wilde Söldner in päpstlichem Dienst 616.
Breviergebet 38, 173, 175, 181, 343, 434, 457, 481 f. 534, 546, 564, 618. Andachtslosigkeit ꝛc. beim Chorgebet 562.
Breviscorä 723, 728, 744, 779.
Bruderschaften 543.
Brüder und Schwestern des freien Geistes 481.
Brunetum 435.
Bruno von Olmütz 112.
Buda, Convente im J. 1308 u. 1309 S. 427.
Bücher an Ketten 594.
Bündnisse u. Statuten gegen Kirche, Clerus und kirchliche Gerichtsbarkeit 37, 50, 71, 79, 86, 159, 178, 202, 213, 222, 226, 248, 338, 436.
Bullarium, das neue, fehlerhaft 684.
Bulle, goldene 608 f.
Burgos, Synode im J. 1379 S. 807.
Burkard III., Erzb. von Magdeburg, gefangen 495, ermordet 533.
Buße, s. Beicht.

C.

Calendenzusammenkünfte 498.
Cambrai, Convent daselbst 258 f.; Synode im J. 1304 S. 355.
Camisia, s. Chorhemd.
Campanarii 54; sie müssen die camisia tragen, lesen und singen und beim Gottesdienst responsiren können 246, 430, 433, 596, 836.
Cancellus = Chor 430, 562.
Canonikate. Die Zahl der Canoniker muß fixirt sein 39, 55; es dürfen nicht zu viele sein, daß sie nicht betteln müssen 527; welche von ihnen die höhern Weihen haben müssen 618. Nur wer lesen und singen kann und 12—15 Jahre alt ist, kann Canoniker werden 455; einige Canoniker müssen an einer Hochschule studiren 536, 564, 625. 837. Spurii können nicht Canoniker werden 39. Nur wer die hl. Weihen hat, darf Mitglied eines Kapitels werden 500. Niemand kann Canoniker werden ohne Zustimmung des Bischofs 527. Die Canoniker dürfen nicht zu viele Beneficien haben 805. Die Canoniker müssen geprüft werden, wenn sie eine Seelsorgstelle erhalten sollen 167. Vorschriften über den Gottesdienst in den Canonikaten 38, 53, 54, 55, 430, 457. Breviergebet in denselben 38, 457. Vikare an den Stifts- und Domkirchen 430, 603. Die Canoniker müssen im Chor schwarze Mäntel tragen 625. Die Canoniker kommen zu spät in den Chor 462; sie müssen an den Prozessionen ꝛc. theilnehmen 805. Jedes Canonikat muß mit einer Mauer umgeben sein 55; ein eigenes Backhaus haben 54; eine Badestube 835; ein gemeinsames Dormitorium 53; kein Canoniker darf außerhalb des Stiftsbezirks essen und schlafen 54. Die Canoniker dürfen nicht jagen, nicht Falken und Jagdhunde haben 226, keine Frauenspersonen in ihren Häusern 216; Canoniker sind feindselig gegen ihre Prälaten und gegen den Bischof, stellen den Gottesdienst ein ꝛc. 62, 133, 163, 248, 342; sie beschimpfen und schlagen einander 447. Schlechte Aufführung der deutschen Canoniker 609. Die Einkünfte suspendirter Canoniker gehören dem Kapitel 430. Einige Präbenden sind für die Kirchenfabrik zu verwenden 603. Die geistlichen Communitäten dürfen in England keine Güter erwerben 234. Die Regularcanoniker müssen sich von den Secularcanonikern unterscheiden, die Regel Augustins beobachten, sich reformiren, Kapitel und Convente halten ꝛc. 57, 151, 226, 455, 458, 535. Vgl. *Distributiones quotidianae* u. Mönche.
Canonissinnen 480.
Canterbury, Synode im J. 1269 S. 101; im J. 1300 S. 341; im J. 1310 S. 450; im J. 1341 S. 564. Das Kapitel von Canterbury besteht aus Mönchen und hat besondere Privilegien 102.
Capellanus, s. Kapläne.
Capelus, Hut 534.
Capicerius 618.
Cappa 44, 64, 171, 172, 173, 534, 625. Die Weltgeistlichen müssen in der cappa oder im superpellicium beim Gottesdienst erscheinen 457, 501, 527.
Cardinalis de Reyuscam 794.
Cardinalpriester, steht über einem Bischof 494.
Carl I. von Anjou, die sicilische Krone wird ihm angeboten 4; er nimmt sie an 20 f., wird gekrönt 21, ist Senator von Rom 20, soll darauf verzichten 162, bestätigt 188; wohnt im Lateran 21;

ist Herr und Reichsvikar in Tuscien und der Lombardei 23 f. 34, 157; siegt über Manfred 23, über Conradin 27; läßt ihn hinrichten 28. Unzufriedenheit der Päpste mit ihm 21, 22, 23, 24, 28; sein schreckliches Regiment 22, 23, 24, 27 f.; seine Beziehungen zu Constantinopel und dem hl. Land 31, 32, 107, 108, 139, 141, 142, 145; seine Beziehungen zu Rudolf von Habsburg 157, 162; Familienverbindung mit Rudolf v. Habsb. 188. Ist im Krieg mit Aragonien wegen der sicilianischen Vesper 190; stirbt 190.

Carl II. von Neapel und Provence 190, 206, 233, 239, 240; in aragonischer Gefangenschaft 255; seine Beziehungen zu Cölestin V. S. 242 f.; zu Bonifaz VIII. S. 240, 253; sein Vertrag mit K. Jakob II. von Aragonien wegen der Insel Sicilien 255. Neuer Vertrag mit Prinz Friedrich von Aragonien 256; vermittelt zwischen Frankreich und England 279.

Carl Martell, Enkel Carls von Anjou 162, 191, 240, 242, 253.

Carl IV., Kaiser 580, 581, 594; seine Versprechungen, falls er Kaiser werde 582; er wolle Rom nicht betreten u. dgl. 583; wird von Clemens VI. empfohlen 583; zu Rhense gewählt 583 f.; anerkannt 584; seine Verdienste um Künste und Wissenschaften 584 f.; gekrönt 606; gibt die goldene Bulle 608; will den Clerus reformiren 609, droht ihm mit Güterconfiscation 609; verständigt sich mit Papst Innocenz VI. S. 609; besucht Urban V. in Avignon und bespricht mit ihm die Rückverlegung des hl. Stuhls nach Rom 613; will den Papst unterstützen 614; will das Schisma verhüten 671; wirkt für Urban 672.

Carl V. von Frankreich, unterstützt den Gegenpapst Clemens VII. S. 673, 675; stirbt 679.

Carl VI. von Frankreich 679; sein Geschichtschreiber, der Mönch von St. Denis 688; Beziehungen Carls VI. zum Gegenpapst 690, 691. H. Stephan von Bayern, sein Schwiegervater 695; seine Geisteskrankheit und erste Genesung 696; Bonifaz IX. verhandelt mit ihm wegen Union 696 f. Carl ist im J. 1393 dafür thätig 698. Carl erkrankt abermals 699; abermals für Union 699, 700. Der Herzog von Berry dagegen 700. Der König nimmt eine Denkschrift der Universität an 701 f. Carl VI. ändert wieder seinen Sinn 702. Will nach dem Tod des Clemens VII. eine Neuwahl hintertreiben 704; ist nach der Wahl Benedikts XIII. für Union thätig 706 f. Erstes französisches Concil in Sachen der Union, im Febr. 1395 S. 708 ff. Carl schickt eine hohe Gesandtschaft an Benedikt 711 ff., sein diktatorisches Benehmen 713; Carl VI. beruft ein zweites Concil im Spätjahr 1395 S. 719; schickt Gesandte an andere Fürsten 719 f.; verbindet sich mit England 720; schickt wieder Gesandte an die Fürsten 721 f., an die Päpste 723 f.; verhandelt mit K. Wenzel und den Deutschen 725; seine Zusammenkunft mit Wenzel im J. 1398 S. 726; drittes französ. Concil wegen Union im J. 1398 S. 727. Carl entscheidet für totale Substraktion 729; hebt sie wieder auf 742 ff.; viertes französ. Concil 745; fünftes im J. 1406 S. 754 ff.; halbe Maßregel 756 f.; schreibt an die Cardinäle zu Rom 757; schickt Gesandte 763, 769; sagt sich von Benedikt los 779 f.; hält eine Nationalsynode 781.

Carl von Durazzo, wird König von Neapel 678 ff.; treulos 680; seine Beziehungen zu Urban VI. S. 682 ff.; wird König von Ungarn 685, ermordet 685; sein Haus 686, 692.

Carl von Valois 190, 233; verzichtet auf Aragonien 255; von Bonifaz zu Hülfe gerufen, zum römischen und griechischen Kaiser zugleich designirt 256, 281, 288; mit der Erbin Constantinopels verheirathet 256, 286, 353; von Bonifaz VIII. ungebührlich erhoben 288; will zwischen Bonifaz VIII. und Philipp d. Sch. vermitteln 319. Clemens V. unterstützt den Carl von Valois 370. Carl soll Kaiser werden 381 f.

Carobert 427, 428.

Causae majores 131.

Cauverlini 434.

Cesalpiner 803.

Chalant, Cardinal 752, 781, 789, 855, 857, 886 f. 894, 896, 900.

Charfreitag, knechtliche Arbeit verboten 601.

Chartres, Domkantor daselbst ermordet 37.

Charwoche, Gottesdienst in derselben 335.

Chateau-Gontier, Synode im J. 1253 S. 38; im J. 1268 S. 100; im J. 1281 S. 503; im J. 1336 S. 562.

Chester, Synode im J. 1289 S. 232.

Chichester, Synode im J. 1292 S. 249.

Chorbischof und Cantor 54.

Chorhemd 54, 61, 172, 173, 246, 424, 438, 446, 457, 546, 560, 596, 805,

836; muß unter der Albe getragen werden 54, 430, 446.
Chorpelz 54.
Chrisma, Vorschrift darüber 536, 560; s. Oele.
Christologische Ketzereien in England 210, in Armenien 570, 573, 574.
Churfürsten, die sieben 18, 148; sind bestechlich 11; die Entstehung der Churfürsten 288; sie haben ihr Wahlrecht vom Papst 289. Entscheidung über die siebente Churstimme 148. Verordnung der goldenen Bulle 608.
Cisterzienser, Klagen über sie 208; sie vertheidigen ihre Exemtion 463.
Cividale, Synode im J. 1409 S. 896 f.
Citationen vor Gericht 65, 74, 159, 198, 499, 545, 591, 593; die Boten gefangen genommen 186, 221, 248, 439, 502, 503, 545, 591.
Clamor de haro 336.
Clausur in Frauenklöstern 52, 63, 86, 99, 220, 501, 603.
Clemanges, Nikolaus von 689, 700, 702 f. 743, 780.
Clemens IV. S. 20—29; sein Verhältniß zu Carl von Anjou und Conradin 25, 26, 28 f.; will einen Kreuzzug in's Leben rufen und die Griechen uniren 105 ff.
Clemens V., will Bullen des Papstes Bonifaz VIII. ändern oder vernichten 293; seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl 358 ff.; seine Krönung 368. Wie datirt er seine Bullen? chronologische Untersuchung 368 f. Philipp d. Schöne verlangt alsbald von ihm das Anathem über Bonifaz 369 f. Er ertheilt ihm andere Gnaden 370, hebt frühere Bullen ganz oder theilweise auf 370, kehrt nach Bordeaux zurück 371, belastet den französischen Clerus 370, 371; will einen Kreuzzug in's Leben rufen 370 f.; bestellt Statthalter für den Kirchenstaat 371. Clemens und Philipp d. Sch. in Poitiers im J. 1307 S. 372. K. Philipp verlangt auf's Neue das Anathem über Bonifaz 372. Ob jezt schon das Concil zu Vienne verabredet wurde 372 f. Der Papst will, der König soll die Sache wegen Bonifaz ihm ganz allein überlassen 373. Der König verspricht es 373. Der Papst entwirft sofort eine Bulle vom 1. Juni 1307 S. 373. Sie wird nicht verkündet, weil der König sein Versprechen nicht hält 373; erst im J. 1311 wird sie in eine andere Bulle aufgenommen 373. Philipp steht von seinem Verlangen des Anathems über Bonifaz erst dann zurück, als ihm der Papst die Templer zu opfern verspricht 374. Verhalten des Papstes in der Templerangelegenheit, s. d. A. Templer. Clemens bleibt lang, vielleicht unfreiwillig, in Poitiers 376; seine zweite Zusammenkunft mit dem König in Poitiers 381; er wird von ihm wieder wegen Bonifaz und der Templer gedrängt 381; verspricht baldigen Einzug in Rom 381. Soll Carln von Valois zum deutsch-römischen Kaiser machen 381 f. Seine Bulle Faciens misericordiam vom 12. Aug. 1308 S. 386 ff. Bulle Regnans in coelis vom 12. Aug. 1308 beruft das Concil von Vienne 388. Clemens geht nach Avignon 391; verschiebt die Eröffnung des Concils von Vienne wegen der Templerangelegenheit 417, 460; verlangt gegen die Templer die Folter 422; reist nach Vienne und feiert die 15. allgem. Synode 460 ff.; gewährt den Bischöfen, die zu Vienne waren, Vergünstigungen 486; kehrt nach Avignon zurück 487; seine Beziehungen zu K. Heinrich VII. S. 487 ff. Er stirbt 491; Urtheile über ihn 492. Clemens V. will einen Aufruhr in England dämpfen 494.
Clemens VI., Höhepunkt des Avignonschen Exils 579; er kauft die Stadt Avignon 578, 586; steigert die Finanzkünste 578; ist nepotisch 578; will nicht nach Rom zurückkehren 579; ist unfreundlich gegen Ludwig d. Bayer 579 f.; will ihn absetzen 580; stellt ihm sehr harte Bedingungen 580 f.; die deutschen Fürsten sind darüber unwillig 581 f. Der Papst erläßt eine Bulle gegen Ludwig, erklärt ihn für ehr- und rechtlos und fordert die Churfürsten zu einer Neuwahl auf 582, 583; sezt den Erzbischof von Mainz ab 582; empfiehlt den böhmischen Carl zum deutschen König 583; nimmt sich der Juden an 585; ist Friedensstifter 585 f.; will einen Kreuzzug bewirken 585; seine Beziehungen zu K. Johanna von Neapel 585 f. Clemens bringt die Dauphiné an Frankreich 586; stirbt, sein Charakter 588.
Clemens VII., Gegenpapst, als Cardinal 616; seine Wahl 671; hat Bedenken gegen Annahme der Wahl 672; Frankreich für ihn 673, 675; aber anfangs nicht auch die Pariser Universität 673. Clemens ernennt neue Cardinäle und sucht Fürsten zu gewinnen 675. Wendung im Benehmen der Pariser Universität 675. Schottland für

den Gegenpapst 676. Clemens verläßt sich auf seine bretonischen Söldner 677; läßt Rom angreifen 677; wird besiegt 677; geht nach Neapel und bald nach Avignon 678; sucht sich hier zu verstärken 679; sein versuchter Verrath am Kirchenstaat 680; er unterstützt Ludwig von Anjou, den Prätendenten Neapels 679, 680; das Unternehmen mißglückt 681. Clemens erstarkt 686 f. Castilien, Neapel, Aragonien ꝛc. für ihn 686 f. Cardinal Peter von Luxemburg, ein Heiliger, steht auf seiner Seite 687. Clemens erscheint als Hort der Orthodoxie 687; proponirt ein allgem. Concil 688 (vgl. 670, Note 1); seine Gelderpressungen und Finanzkünste 688; cumulus und Reservationen 688; bedrückt den französischen Clerus 689, 690; ist unfrei 689. Frankreich ist mit ihm unzufrieden 695. Clemens erklärt sich zur Union geneigt 697, 698; will die Unionsbestrebungen lähmen 700; sein Aerger über die Pariser Universität 703; stirbt 703.

Clericis laicos, Bulle 259 ff.

Cleriker. Bigami dürfen nicht Cleriker werden 133; nicht spurii 232, 439; nicht Ungebildete 51, 535, 545, 552, 564, 624. Die Cleriker müssen wenigstens lesen und singen können 53, 455. Der Bischof muß für ihren Unterricht sorgen 454. Was muß ein Priester ꝛc. wissen 97, 198, 455. Studien und Prüfung der Geistlichen 167, 536, 564. Alter für Empfang der Tonsur, der Weihen, der cura 51, 61, 90, 430, 444, 500, 805. Viele Unwürdige werden geweiht 462, 545. Cleriker werden bei ihrer Weihe und Anstellung ꝛc. zu sehr mit Taxen beschwert 589; vgl. d. Art. Bischöfe. Die Zahl der Cleriker ist zu groß 113, 535. Jeder soll die sustentatio congrua haben 481, 545 f.; sie nehmen ganz arme Beneficien an 595. Die Weltcleriker sind arm, die Mönche reich 67, 113, 535, 611. In Frankreich wird der Clerus durch Clemens VII. sehr arm 689, 690. Cleriker betteln 113, 527; stehlen und rauben 113, 152, 201; stehlen Kelche, zerschneiden Kirchenbücher 201; verlangen von den Laien zu viel Geld; ihre Einkünfte 807. Die Cleriker sollen in der Nähe der Kirche wohnen 334. Vorschriften über Wandel, Kleidung, Tonsur ꝛc. der Geistlichen 43, 44, 51, 52, 53, 54, 58, 60, 61, 84, 89, 94, 96, 152, 166, 167, 171, 181, 199, 201, 212, 214, 219, 226, 235, 334, 336, 433, 457, 497, 498, 501, 526, 527, 530, 548, 563, 590, 592, 623, 806, 832. Kopfbedeckung der Cleriker, Mitren und Rittermützen 501, 534, 562, 590, 609. Cleriker dürfen nur schwarze Schuhe tragen 530, 596; nicht rothe und grüne Kleider 563, nicht bunte und gestreifte 433, 596, nicht zu lange und zu kurze 177, 181, 219, 498, 501, 539, 622; nicht Schleppkleider 539, nicht Trauerkleider 563, aber schwarze und geschlossene Mäntel 250; ob Pelze? 831; nicht Kapuzen mit Knöpfen 806, aber doch Kapuzen und Birete 831; Unsinnige Kleiderpracht mancher Cleriker 433, 609, 618, 622. Man könnte sie eher für Ritter (milites), als für Cleriker halten 562, 590. Kleidung der höhern Geistlichen 624 f. Kleidung beim Gottesdienst 457, 501, 527. Die Cleriker dürfen nicht mit kurzen Röcken am Altar erscheinen 334, nicht barfuß Messe lesen oder in den Chor kommen 172, 182. Die Cleriker dürfen nicht Waffen und nicht spitzige Messer tragen 95, 171, 181, 212, 334, 336, 457, 458, 498, 527, 543, 596, 805; nicht Ringe und Schnallen 171, 181. Die deutschen Cleriker zeichnen sich durch Kleiderpracht und Unlauterkeit ꝛc. aus 609. Die Cleriker müssen sich monatlich wenigstens einmal rasiren lassen 539; dürfen keine kostbaren Sättel ꝛc. haben 563; nicht Handelschaft, Weinhandel, wucherische Geschäfte ꝛc. treiben 39, 53, 61, 155 f. 171, 214, 334 f. 336, 498, 527, 806; dürfen nicht Weinhandel im Kleinen treiben 833, nicht Zins nehmen 226, 433, 498; ob sie Renten kaufen dürfen 436; nicht Wirthschaft treiben 171, 433, 563, 596, 806; nicht Metzger, Schuster ꝛc. sein 337, 596; kein weltliches Amt bekleiden oder Geschäft treiben 44, 96, 181, 235, 336, 433, 457, 542; nicht Minister sein 229, 235; nicht tanzen und auch bei Tänzen nicht zugegen sein 226, 334, 596; ob sie sich am Krieg betheiligen dürfen 171; dürfen Niemand Fehde ankünden 591; sich nicht bei einem Turnier betheiligen 44, 596, 609; sich nicht duelliren 603. Ob sie Advokaten sein dürfen 44, 50, 56, 64, 82, 96, 100. 433, 457, 548, 624. Sie dürfen bei Bluturtheilen nicht mitwirken 96, 171, auch nicht bei Gotteurtheilen 171; dürfen keine chirurgischen Funktionen vornehmen 171; ob sie zu Gevatter stehen dürfen 44, 554. Sie dürfen kein Wirthshaus besuchen 46, 61, 152, 171, 201, 204, 219, 428,

501, 527, 596, 603, 622, 806; Ausnahmen 428. Dürfen kein Theater besuchen 171, 433, 596; nicht Würfel und Kegel spielen 44, 46, 152, 171, 214, 219, 226, 433, 436, 622, 805; Ausnahmen 436. Vorschriften über Gastmähler der Cleriker 596; nur zwei Gerichte gestattet 618. Cleriker dürfen nicht an Trinkgelagen theilnehmen 336, 498, 501; nicht üppig leben 433; dürfen nachts nicht auf den Straßen singen und lärmen 181; müssen mit Licht ausgehen 546; besondere Badestuben für die Cleriker 835; sie dürfen nicht Alchymie und Falschmünzerei treiben 204, sich nicht gegenseitig schmähen ꝛc. 621; dürfen nicht ohne Erlaubniß reisen 173. Clerici vagabundi 52, 62, 204, 595, 621 f. Cleriker treiben sich als Spaßmacher im Land umher 428, 596. Manche legen die Clerikalkleidung ab, besonders adelige 52, 65, 96, 457. Cleriker dürfen nicht Bordelle und Spielhöllen halten 457; dürfen keine fahrenden Schüler aufnehmen, s. Schüler. Viele Cleriker sind schlecht 128, 169, 462; greifen das Kirchengut an 481, 593, 602 f. 805; mißbrauchen es 481, 609; werden zu milde bestraft 341. Carcer für Cleriker 60, 65, 152, 444, 595, 835. Cleriker gehenkt 531. Cleriker sind andachtslos bei der Messe und im Chor 561 f.; vgl. d. A. Messe. Müssen dem Gottesdienst fleißig beiwohnen 175, das Brevier und die Marianischen Tagzeiten beten 38, 173, 175, 181, 343, 564; die Synoden besuchen 172. Die Nichtpriester müssen jährlich wenigstens zweimal communiciren 526; die Priester häufig Messe lesen 165, 181, 501, 526; alle Wochen einmal beichten 197. Die Cleriker müssen freigebig sein für kirchliche Zwecke 436, und wohlthätig 212; auch Hospitalität üben, aber sich doch nicht von Laien mißbrauchen lassen 436. Dürfen ihre Einkünfte ex spiritualibus nicht an Laien verkaufen 620. Cleriker wollen sich bei vornehmen Frauen angenehm machen 44. Verheirathete Cleriker 167, 561; auch solche genießen die Privilegien des geistlichen Standes 340, 832. Majoristen wollen heirathen 84, 561. Geistliche in Unteritalien suchen den Cölibat zu umgehen 205. In Unteritalien der Concubinat sehr häufig 205. In Salzburg der Clerus sehr gesunken 230; auch in Spanien 534. Cleriker haben sogar unchristliche Concubinen 534. Maßregeln gegen den Concubinat der Geistlichen 40, 43, 53, 84, 89 f. 169, 171, 181, 204, 214, 216, 219, 334, 336, 343, 430, 457, 498, 527, 534, 596, 622, 806, 810, 832. Wer eine Concubine hat, verliert sein Beneficium 457, 498, 534, 564, 596, 603, 832. Die Cleriker dürfen keine Köchinnen haben 100, 214, 219; sie dürfen ihre Concubinen, Kinder und Nepoten nicht zu Erben einsetzen, sie nicht mit Kirchengut bereichern 40, 53, 64, 84, 164, 173, 445, 534, 539, 552, 603. Die Concubinen der Cleriker sind von den Sakramenten und vom christlichen Begräbniß ausgeschlossen 96, 560; nicht erbfähig 40, 164. Die Cleriker dürfen ihre Spurii nicht bei sich haben 164, 173, 214, 457; den Hochzeiten ꝛc. derselben wie ihrer legitimen Kinder nicht anwohnen 181, 534; ihnen keine feierliche Hochzeit veranstalten 203. Söhne von Priestern und Rektoren können nicht Nachfolger ihrer Väter in ihren Beneficien werden 199. Strafe desjenigen, der seine Tochter einem Cleriker zur Concubine oder angeblichen Frau gibt 84. Prälaten erlauben den Clerikern um Geld den Concubinat, und die weltliche Macht schützt die Concubinarier 84, 204, 205, 596. Laien zwingen Cleriker, Concubinen zu nehmen 534. Bei den Armeniern wird jeder Geistliche, der eine Fleischessünde begeht, abgesezt 571. Ob sündhafte Cleriker zu meiden seien 596. Die Cleriker müssen einander bei ihren Obern anzeigen 204. Keiner darf versprechen, dieß nicht zu thun 174. Alle Cleriker, auch die Religiosen, müssen wegen ihrer Vergehen vor dem Bischof erscheinen 207. Manche sind ungehorsam gegen ihre Obern, machen Bündnisse ꝛc. 62, 163, 172, 342, 439, 444, 458. Clerikern darf nicht öffentliche Buße aufgelegt werden 430. Cleriker ꝛc. dürfen nicht durch Presser belastet werden 201. Auch denen, die sich für Jemand verpfändet haben, darf man das Kirchengut nicht wegnehmen 202. Cleriker dürfen nicht vor ein weltliches Gericht gezogen werden und vor einem solchen nicht Rede und Antwort geben 79, 173, 180, 211, 226, 248 f. 336, 435, 436, 439, 458, 498, 531, 532, 540 f. 545, 836; s. *fori* privilegium. Verhaftete Cleriker müssen dem Bischof ausgeliefert werden 528, 531, 591. Cleriker werden doch von der weltlichen Gewalt verhaftet und bestraft 59, 166, 531, 541, 593. List der Laien dabei 592. Kein Cleriker

darf den andern vor dem weltlichen Gericht belangen 79, 101, 211, 232; sich nicht an den weltlichen Richter wenden 50, 95, 166, 498; die von einem weltlichen Richter ausgesprochenen Strafen nicht anerkennen 592. Kein Cleriker oder Mönch darf die weltliche Gewalt gegen seine kirchlichen Obern anrufen 90, 101, 153, 195, 217. Wann verlieren Cleriker die Vorrechte ihres Standes 51, 133, 167, 185, 531, 604. Nur der Bischof, nicht ein Abt, Erzpriester ꝛc. darf einen Cleriker in Untersuchung ziehen 528. Immunität des Clerus und der Kirchen; sie sollen steuerfrei sein 71, 74, 78, 82, 159, 168, 176, 177, 235, 248, 260, 340, 342, 446, 497, 503, 545, 548, 561, 591, 592, 593, 598, 619, 831. Die Bulle Clericis laicos behauptet diese Freiheit 259 ff.; der Papst limitirt sie 263, 272, 273. K. Philipp d. Sch. vertheidigt die Besteuerung des Clerus 270. Die Cleriker werden für's hl. Land und ähnliche Zwecke, auch vom Papst zu Gunsten eines Fürsten oder Reichs besteuert 73, 101, 116, 154, 156, 224, 233, 234, 250, 353, 370, 452, 471, 494, 564, 611, 694, 829 f. 845. Der französische Clerus wird von den Gegenpäpsten Clemens VII. u. Benedikt XIII. sehr mit Abgaben belastet 688, 689, 690, 746, 749. Die Cleriker werden durch die Bischöfe und Archidiakonen belastet 39, 40, 44, 45, 60, 84, 89, 172, 531, 532, 805. Die Cleriker müssen zu den Bedürfnissen der Provinz beitragen 229, 233; sie werden von den weltlichen Herrn bedrückt und belastet 46, 50, 70, 177 f. 185, 353, 355, 356, 542, 591, 611, 619, 689; werden gepfändet 532; leisten Subsidien zur Vertheidigung des Reichs 250, 261; werden mit Kriegskosten belastet 259. Die Bulle Clericis laicos verbietet es 260, 261 ff. Was ist hierin Rechtens 262, 269; Ansicht Philipps d. Sch. 270. Bonifaz VIII. exegesirt die Bulle Clericis laicos 272, 273. Weltliche Herrn nehmen Quartier in den Häusern der Cleriker, benützen ihr Eigenthum 50, 70, 78; confisciren ihre Güter 226. Cleriker sind baupflichtig 97, 593, 597. Cleriker dürfen für ihr Vieh und ihre Leute ꝛc. den Bann nicht bezahlen 231, 232, 544, 548; auch nicht das Weggeld 176, 619. Bestrafung derjenigen, die einen Cleriker gefangen nehmen, verstümmeln, tödten 51, 53, 65, 66, 70, 77 f. 80, 81, 82, 84, 89 f. 158, 165 f. 195, 201, 202, 211, 221, 226, 233, 236, 248, 339, 344, 355, 432, 446, 457, 483, 495 f. 498, 532, 536, 548, 549, 553, 590, 597, 603, 626, 837 f.; auch die Nachkommen Solcher werden noch bestraft 66, 80, 81, 248, 354, 429, 496, 537, 546. Nur wenn ein Cleriker in flagranti ertappt wird, darf er von einem Laien verhaftet werden 339, 541. Bestrafung eines Clerikers, der an einen andern Cleriker Hand anlegt, oder die kirchlichen Immunitäten verlezt, oder dazu rathet 81, 82, 235, 619, 624; oder einen Standesgenossen beschimpft 248, einen Laien verwundet 334. Es ist für einen Cleriker oft lebensgefährlich, einen Laien anzuzeigen, oder sein Recht gegen ihn zu verfolgen, oder ihn zu strafen ꝛc. 114, 137, 835. Zum Schutz der Cleriker müssen Fiskaladvokaten bestellt werden 835. Die Cleriker haben in der Provinz Trier sehr viele Feinde 432. Tyrannei des Adels über den Clerus 595 f. 835. Feindseligkeit der Laien gegen den Clerus, gegen die kirchliche Gerichtsbarkeit, Kirchengut, Immunität ꝛc. 37, 50, 70, 71, 72, 74, 77 f. 79, 80, 85, 86, 100, 159, 168, 201, 429, 436, 479, 545, 553; vgl. d. A. Statuten. Der Ruf: Clericis laici infesti sunt 50, 74, 100, 259, 593. Cleriker werden von allem Verkehr ausgeschlossen; man darf nichts von ihnen kaufen und an sie verkaufen; man hindert sie, den Zehnten einzuziehen ꝛc. 202, 250, 338, 436, 543, 547, 553, 562, 591, 625, 804. Die geistlichen Communitäten dürfen in England keine Güter erwerben 234. Cleriker dürfen testiren, werden aber oft durch Laien daran gehindert 78, 178, 339, 437, 544, 596 f.; ob sie ihr Vermögen vor ihrem Tod verschenken dürfen 590. Vorschriften über die Hinterlassenschaft der Cleriker 37, 79, 90, 164, 221, 249, 436, 553, 596 f. 602 f. 623. Beim Tod eines Clerikers beansprucht der Archidiakon dessen bestes Kleid und Pferd 86, 618. Fremde Cleriker 174, 185, 214, 228, 354, 545, 552, 805, 835, 842. Verwendung nichtangestellter Cleriker 424, 555. Excommunicirte Cleriker verlieren ihre Beneficien 165, 180; sie funktioniren dennoch 837; Strafe des Clerikers, der eine Excommunikation nicht achtet 152.

Cölestin V. S. 240 ff.; resignirt 245; ob die Resignation gültig 275; er wird verhaftet 252, stirbt 253.

Cölestiner-Einsiedler 483.

Cölibat, s. Cleriker. Ob der Cölibat auch in Ungarn eingeführt war 94.
Cöln, Synode im J. 1260 S. 53; im J. 1266 S. 77 ff.; um's J. 1279 S. 180 ff.; im J. 1306 S. 424; im J. 1310 S. 429; im J. 1322 S. 538; im J. 1324 S. 538.
Coena Domini, Gottesdienst an diesem Tag 335; Verkündigung des Anathems an diesem Tag 222.
Cognac, Synode im J. 1255 S. 46; im J. 1260 S. 57; im J. 1261 S. 71.
Coifae oder cuphiae, Hüte 96.
Cola di Rienzo 586 ff. 606.
Collegiatkirchen, Gottesdienst daran 53; sie müssen gemeinsame Backhäuser haben 54. Begräbniß in Collegiatkirchen 68; Weihe derselben 68; vgl. Canonikate.
Colonna, Familie 239; ihr Streit mit Bonifaz VIII. S. 274 ff.; sie verklagen den Papst in Frankreich 327, 404, 406; werden von Benedikt XI. restituirt 345 ff.; vollständig von Clemens V. S. 370. Sciarra Colonna 276, 278, 329 f. 411, 518. Die Familie Colonna ist gibellinisch 488; die Colonna's unter Gregor XII. S. 768.
Colonna, Petrus und Jakob, Cardinäle; ihre Depositionen über Papst Bonifaz VIII. S. 406, 407.
Comestores = Presser 201.
Commenden, verboten 40, 98, 169, 605; beschränkt 132.
Comödianten und Spaßmacher bei Festen 212, 597; sie dürfen von Clerikern nicht beschenkt werden 212; ahmen kirchliche Ceremonien nach 70, 71, 591.
Compiegne, Synode im J. 1301 S. 342; im J. 1304 S. 355; im J. 1329 S. 549.
Conclave, Gregors X. Constitution darüber 126, 129; suspendirt 160, 188; wiederhergestellt 243, 251, 344; suspendirt 617; aufgehoben 161, 243. Milderung 892.
Concubinat der Cleriker, s. Cleriker; der Laien, Maßregeln dagegen 175, 427, 537, 554, 806, 832. Bei Unverheiratheten wird der Concubinat nicht mit Excommunikation bestraft 832. Concubinarier sind excommunicirt 354 f. 547, 619.
Conrad IV., Erbe von Deutschland und Sicilien 1, 2; kommt in Regensburg in Lebensgefahr 2; wird geschlagen 3; geht nach Neapel 3; unfreundlich gegen Manfred 4; will sich mit dem Papst versöhnen, stirbt 4.
Conrad, Erzb. von Cöln, der Erbauer des Doms 6, 10, 11, 12, 53, 77.
Conrad, Erzb. von Salzburg 281, 282.
Conradin, theilweise von Innocenz IV. und Alexander IV. anerkannt 6, 7; die Päpste wollen nicht, daß ein Staufer Kaiser werde 10, 15, 24. Manfred untreu gegen ihn 8, 14, 15. Conradin ist im Besitz des Herzogthums Schwaben 14; wird nach Italien eingeladen 24 f. Clemens IV. gegen ihn 25 f.; schmäht ihn eine Schlange 25; er zieht nach Italien 25 f.; gebannt 26; wird besiegt 27; sein Tod 28.
Consekration, auch von sündhaften Priestern vollzogen, ist gültig 246.
Conserans, Synode im J. 1279 S. 180.
Conservatores 222.
Constantini donatio 351.
Constantinopel, Synoden 146, 147, 188; im J. 1341 S. 564, 566, 568; im J. 1347 u. 1351 S. 569, 599.
Convokation 48.
Copriniacum, s. Cognac.
Corporalien 38, 44, 551, 560, 597; vgl. Kirchengefäße ꝛc.
Corpus Christi-Fest 485, 529.
Corrario, Anton 761, 762, 763, 766, 768, 769, 772, 776 f. 784, 798 f.
Corsika, Lehen der römischen Kirche 255, 368.
Cossa, Balthasar, s. Johann XXIII.
Colla 172, 455, 501, 527.
Courtcuisse 723, 728, 744, 749.
Courtenay, Erzbischof 101, 342, 449.
Courtray, Schlacht 318.
Cramaud, Simon, Patriarch von Alexandrien 704, 708, 719, 722 f. 727 f. 743, 745, 754 f. 761, 763, 765 f. 769 f. 784, 789, 848, 855, 872 f. 878 f. 881 f. 891, 894; ob er Präsident der Synode von Pisa war 880, 884, Note 1.
Crompe, Gegner Wiclifs 824 f. 829, 838 f.
Cumanen in Ungarn 113, 170, 178 f.
Cumulus beneficiorum 40, 74, 85, 90, 96, 98, 133, 151, 158, 168, 186, 194, 199, 220, 445, 462, 554, 556, 605, 617, 688, 805.
Cura animarum, wem sie gegeben werden dürfe 61.
Curia, Beneficien, die in curia erledigt werden 134.
Cypern, Synode im J. 1259 S. 51.

D.

Dacia = Dania 47.
Dänemark, Synode daselbst im J. 1256 S. 47; im J. 1267 S. 94; K. Christoph I. in Conflikt mit den Bischöfen 47, 48; K. Erich in Streit mit Erzbischof Jakob von Lund 94.

Dalmatik 58, 430.
Dambergers Hyperkritik 260, 264, 267, 296, 376, 389, 391; er ist aus bayrischem Patriotismus antipäpstlich 514 f., 560.
Dante, seine irrige Angabe über Guido von Montefeltro 227; sein Urtheil über Bonifaz VIII. S. 331.
Dauphins, kommt an Frankreich 586.
Dekane 39, 54, 63, 72, 74; müssen Priester sein 38, 54; ein gutes Beispiel geben 54; dürfen nur schriftlich eine Excommunikation verhängen 166; dürfen keine Vikare bestellen 214; dürfen in Eheangelegenheiten nicht entscheiden 434, vgl. Archidiakonen; sie überschreiten ihre Gewalt 250; müssen die Vergehen der Cleriker anzeigen 622; ebenso die Wucherer und Häretiker 622.
Denis, der Mönch von St., Geschichtschreiber 688, 689.
Deschamps, Gilles, 700, 711 f., 719, 723, 728, 872.
Deutschland, der deutsche Clerus übel beleumundet 609; deutsche Bischöfe und Prälaten klagen über päpstliche Geldforderungen 609; ihr Streit mit päpstlichen Legaten 223.
Devolutionsrecht 151, 152, 527, 618.
Diakon, darf die Eucharistie nur im Nothfall den Kranken bringen 61.
Diebstahl 445, 553; von Clerikern verübt 113, 152, 201; Kirchendiebstahl 803.
Diether von Nassau, Erzb. v. Trier 287.
Diöcesansynode s. Synode.
Distributiones quotidianae 175, 212 f. 444, 462, 527, 536, 546, 618 f.
Dominikaner, Klagen über sie 113, 228, 838; ob sie predigen dürfen ꝛc. 215, 228, 341, 479; ihre Streitigkeiten mit den Pfarrgeistlichen 479, vgl. Mönche; sie kommen in Verdacht der Häresie und werden von der Pariser Universität ausgeschlossen 688.
Domkapitel, s. Canonikate.
Domneare 44.
Donatio Constantini 351.
Donatio inter vivos, oft betrüglich 623.
Dreieinigkeitsfest 56.
Dublin, Synode im J. 1348 u. 1351 S. 601.
Du-Bois, 285 f., 351, 380, 381 f.
Durandus 461, 462, 463.

E.

Eberhard II. von Salzburg 88, 229.
Eberhardiner 62, 70.
Eduard I., K. von England, ist als Kronprinz für das hl. Land thätig 32, 101, 108; wird König 109; unfreundlich gegen die Kirche 196; belastet den Clerus 259, 263; im Conflikt mit Frankreich 238; Bonifaz VIII. will vermitteln 256 f., 279—281; Eduard ist gegen die Bulle Clericis laicos 263 ff.; muß nachgeben 265 f.
Eduard II. von England vermählt sich mit Isabella von Frankreich 372; Aufstand gegen ihn 494, 532.
Eduard III. und Alice Perrers 814.
Ehe, clandestine, verboten 37, 40, 51, 71, 72, 97, 164, 185, 214, 355, 431, 439, 455, 544, 561, 604, 623, 806; drei Arten clandestiner Ehen 73; dreimalige Proklamation 439, 446, 549, 552, 564, 604; man soll nicht leicht davon dispensiren 621; Ehen ohne kirchliche Einsegnung 56, 342; die Eheeinsegnung wird Sakrament genannt 561; Ehen mit kirchlicher Einsegnung, aber nicht in der Pfarrkirche 72 f.; wie die Copulation vorzunehmen sei 552; Gelächter dabei 552; Laien dürfen nicht trauen 836; unentgeltliche Eheeinsegnung 220, 598; die zweite Ehe darf nicht eingesegnet werden 561; die kirchliche Abschließung der Ehe wird von Einigen gehindert 97; bei Eingehung einer Ehe müssen sechs Zeugen sein 235; unerlaubte Ehen sind nicht zu dulden 214; gemischte Ehen 427 f.; Ehen in verbotenen Verwandtschaftsgraden sehr häufig; Maßregeln dagegen 85, 335, 561, 590; Ehen mit Nonnen 561; Ehen von Clerikern, selbst höheren 84, 167, 561; Alter zu Eingehung einer Ehe 214, 439; das Heirathen in eine fremde Pfarrei 58; wer darf copuliren 438; über Behandlung der Ehesachen 174, 185, 593; ob durch den Archidiakon, Dekan und ihre Vikare 39, 63, 434, 545, 623; die Archidiakonen ꝛc. maßen sich das Recht an, Nupturienten beichtzuhören 250; kein Fremder darf heirathen ohne Zeugniß seines Bischofs, daß er ledig sei 335, 439; kein Pfarrer darf einen fremden Parochianen trauen 439; der parochus sponsi et sponsae ist zuständig 439; geschlossene Zeit 335, 554, 806, 841; bei Auflösung von Ehen muß der Bischof vorsichtig sein 214; Ehescheidung verboten 335; in welchen Fällen die zweite Ehe nicht erlaubt sei 598; Ehegatten dürfen nicht Zaubermittel gebrauchen, um die Liebe festzuhalten 335; die weiblichen Freiheiten sind aufrecht zu erhalten 545 f.; Eheverlöbnisse 552; ob die Ehe von den Armeniern für

sündhaft erachtet wird 570, 574; Vielweiberei bei denselben 572.
Ehebrecher dürfen nicht geduldet werden 175; der Bann über sie ist zu publiciren 156, 456, 547, 619.
Eid, gelöst 77; Eidbrüchige und Meineidige sind infam ꝛc. 226, 338, 546, 553; der Eid gehört vor das geistliche Gericht 545.
Elisabeth von Bayern, Conradins Mutter 7, 14.
Eltern dürfen ihre Kinder nicht zu sich in's Bett legen 564, 623.
Embrun, Synode im J. 1290 S. 232.
Emphyteuse 134, 544. 805.
Engelbert II. von Cöln, sein Streit mit der Stadt Cöln 77; seine Statuten 77, 538.
Engelsburg, zerstört und restituirt 678, 692.
England, Kampf daselbst gegen die Rechte und Freiheiten der Kirche 59, 196, 590; in England die Kirche bedrückt 196, 199, 200, 259, 265; Besserung versprochen 843 f.; Amortisationsgesetze daselbst 234; das privilegium fori wirkt in England sehr nachtheilig 602; England hat viel an den Papst zu bezahlen 48, 844; England für den Gegenpapst bearbeitet 699; England für Bonifaz IX. S. 723; englische Synode wegen der Bulle Clericis laicos 264 f., 335; die Juden aus England vertrieben 234; Kampf zwischen König und Baronen 49, 74 ff.; 494, 532; Bauernkrieg 819; Revolution im J. 1399 S. 843; Kampf zwischen England und Frankreich 238, 256, 258, 279, 608, 614, 615; Bündniß beider 720.
Epiklesis in der orientalischen Liturgie 571 f.
Erbsünde, ob von den Armeniern geläugnet 570, 574.
Erdbebensynode im J. 1382 S. 821.
Erzpriester 36, 38, 39, 72, 163, 214, 250.
Eucharistie, ihre Aufbewahrung 38, 61, 173, 183, 197, 446, 454, 547, 560, 564; ist jährlich einmal zu empfangen 166, 215, 438, 537; von den Clerikern zweimal 526; dreimal 43, 438; beim eigenen Pfarrer 183, 197, 430 f., 438, 563, vgl. den Art. Sakramente; ist nicht schon den Kindern zu ertheilen 46, 571, 576; wie sie den Kranken zu bringen sei 61, 183, 197, 219, 246, 343, 442, 560; ob durch einen Diakon 61; Communio sub una specie 184, 197; Darreichung unconsecrirten Weines 183 f., 197; Vorschriften über die Hostien 182, 197, 343, 454; wer nicht gebeichtet hat, darf nicht communiciren 197; die Eucharistie ist höher zu achten, als bisher 196 f.; Verneigung vor derselben 61, 442, 481; Glockengeläute bei der Wandlung 197; die Eucharistie muß verschlossen sein 446, 454; Irrthümer der Armenier in Betreff der Eucharistie 572, 576.
Evreux, Graf 370, 392, 403.
Examina, geistliche, unentgeltlich 503.
Excommunikation, Vorschriften über ihre Verkündung 51, 65, 78, 153, 154, 337, 457, 545, 619; nur wegen Todsünden oder Hartnäckigkeit soll Jemand excommunicirt werden 442; Excommunikation wegen Raubs 232, 432; wegen Menschenraubs 537; wegen Verschwörung und Friedensstörung 590; wegen Nichtfastens 536; wegen Entheiligung des Sonntags 533; wegen Fälschung von Urkunden und Münzen ꝛc. 195, 222, 226, 446, 553, 604, 804; wegen falschen Zeugnisses 534, 804; wegen Verwüstung von Feldern 177; wegen Nichtentrichtung des Zehntens und Pachtes 213, 592; wegen Forderung von Weggeldern 222, 545; wegen Bedrückung von Geistlichen und Kirchen 201, 432, 533; wegen Schulden 222, 621; aber Frauen dürfen wegen der Schulden ihrer Männer nicht excommunicirt werden 222; Excommunikationen sind zu häufig und grundlos 462, 620; die Priester sollen keine allgemeinen Excommunikationen verhängen 167; die Landdekane dürfen nur schriftlich excommuniciren 166; der Bischof kann auch über Exemte den Bann sprechen, den König und die Königin ausgenommen 223; die Excommunikation in einer Diöcese gilt in der ganzen Provinz 545; die geistlichen Richter haben oft nicht den Muth, die Excommunikation zu verkünden 502, 597 f. Excommunikation an Coena Domini 222. In jeder Kirche muß ein Verzeichniß der Excommunicirten sein und verlesen werden 73, 83, 215, 807. Excommunicirte sind zu meiden 43, 164, 447, 499; aber nur die ausdrücklich genannten 137. Die Kapläne Excommunicirter müssen diese verlassen 82. Excommunicirte dürfen nicht als Kläger, Zeugen ꝛc. auftreten 158, nicht Richter und Beamte sein 43, 338, 541, 624. Sie dürfen nicht beim Gottesdienst erscheinen 82, 453 f. Strafe, wenn sie doch erscheinen und den Got-

tesdienst hindern 339. Strafe des Geistlichen, der, obgleich excommunicirt oder suspendirt, doch funktionirt 152, 446. Excommunikation zieht Beneficienverlust nach sich 165, 215. Die Excommunikation ꝛc. wird gering geachtet; Widersetzlichkeit dagegen 36 f. 43, 49, 59, 456, 457, 599, 621; besonders in Ungarn 177; selbst Cleriker beachten die Excommunikation nicht 152, 209; ebenso Exemte 160, 208, 439, 499. Laien machen Statuten, um sich gemeinsam der Excommunikation zu widersetzen oder sich zu rächen 226, 338. Excommunicirte excommuniciren diejenigen, welche die Sentenz gegen sie verhängt haben 207, 540. Strafe derjenigen, welche längere Zeit im Bann bleiben 72, 77, 78, 79, 81, 83, 164, 227, 338 f. 355, 427, 434, 456, 457, 554 f. 593, 806. Geldstrafen wegen Verharrens im Bann 543. Excommunicirte müssen durch die weltliche Gewalt, durch Güterconfiskation ꝛc. zur Wiederversöhnung mit der Kirche gezwungen werden 72, 78, 83, 216, 227, 338 f. 341, 432, 434, 543, 620, 626. Excommunicirte werden auf Befehl der Bischöfe verhaftet 59. Die weltliche Gewalt hindert ihre Verhaftung 59. In England werden die Excommunicirten von der weltlichen Gewalt verhaftet 590. Wie es bei einer Appellation gegen eine Excommunikation zu halten sei 501. Wer einen Excommunicirten absolviren dürfe und wie 37, 50, 72, 73, 102, 166 f. 215, 231, 339. Ob ein Laie absolviren dürfe 159. Absolution der Kranken 65 f. 207, 250, 339, 599. Der Bischof wird von seinem Generalvikar absolvirt 621.

Exemte und Privilegirte, ihre Uebergriffe und Excesse 37, 57, 61, 62, 101, 160, 163, 207, 208, 217, 439, 447, 462, 499, 541, 547; sie müssen ihre Privilegien vorlegen 208; der Bischof muß für die Pfarrkirchen sorgen, welche Exemte haben 546 f. Sie wollen bei Synoden nicht erscheinen 199, 529; achten die Excommunikation nicht, lassen Excommunicirte zum Gottesdienst bei ꝛc. 160, 208, 439, 499, 541, 599, 603. Der Bischof kann sie excommuniciren 223. Die Exemtionen sind eine Hauptquelle kirchlicher Mißstände 463. Man verhandelt darüber auf der Synode zu Vienne 463, 483. Rechte der Bischöfe in exemten Orten 483. Die Exemten dürfen keinen fremden Bischof berufen, um durch ihn die Weihen ertheilen zu lassen 500, 552.

Exequien, s. Messe; Thorheiten bei Exequien 622; s. Vigilien.

Exeter, Synode im J. 1287 S. 217.

Ezzelin von Romano 8—10.

F.

Fabrica ecclesiae 603.

Fälschung von Urkunden und Münzen ꝛc. wird mit Excommunikation bestraft 195, 222, 226, 446, 553, 604, 804. Fälschung und Mißbrauch päpstlicher ꝛc. Briefe 38, 50, 62, 164, 167, 211, 222, 803.

Falschmünzerei, mit Interdikt bestraft 434; vgl. d. A. Fälschung.

Fasten 536, 561, 597; der Mönche und Religiosen 194. Die Fasten sind zu verkünden 554; werden eingeschärft 625; der Beichtvater, der ohne Grund dispensirt, wird excommunicirt 625; Fasten am Samstag zu Ehren Mariä 436, 563, 625, 842. Milch und Butter ꝛc. sind an Fasttagen nicht gestattet 619, außer den Armen 622, und am Samstag 842. Abergläubige Fasten 836.

Ferrier, Bonifaz 616, 851 f. 891.

Ferrier, Vincenz 867.

Feste, sind zu verkünden 554. Mißbrauch der Feiertage 555; neue Feste 337 f. 547, 549. Spaßmacher bei Festen 212.

Feuerprobe 537.

Filastre 754 f. 761.

Filioque, Erklärung der Griechen darüber 111 f.; sie nehmen es an 120, 125, 141, 143, 144. Ein Zeugniß für filioque wird ausradirt 144. Die unirten Griechen in Unteritalien nehmen das filioque an 205. Das filioque bei den Armeniern 569 f. 573 f.

Firmam, ad, Verleihung einer Kirche 97, 99, 164, 177, 198, 437, 552, 590.

Firmung, muß nüchtern ertheilt und nüchtern empfangen werden 56. Der Bischof ertheilt sie bei seinen Visitationsreisen 72, 221 f. Vorschriften darüber 182, 440. Viele empfangen die Firmung nicht 197. Es gibt 60jährige Personen, die noch nicht gefirmt sind 221. Wer nicht gefirmt ist, darf nicht communiciren 197; nur ein Firmpathe 554, 564. Firmung gleich nach der Taufe 576.

Fiskalprokuratoren 835.

Flandern, im Krieg mit Frankreich 238, 258, 279, 281, 318 f.

Florenz, Versammlung im J. 1327 S. 548.

Flotte, Petrus 291, 292, 298; fälscht

306, 311; ein blinder Belial 308, Ahitophel 309, 311; stirbt 318.
Fluchen, Maßregeln dagegen 74.
Folter 378, 415, 416, 417, 422, 448, 451; Papst Clemens V. verlangt sie gegen die Templer 422.
Fori privilegium, oft verlezt, von der Kirche immer vertheidigt 36, 37, 39 f. 49, 59, 70, 72, 78, 79, 95, 159, 176, 180, 248, 249, 531, 533, 545, 548, 832. Bigami haben es nicht 531; es wirkt in England sehr nachtheilig 602. Vgl. Cleriker u. Gerichtsbarkeit.
Forli, Synode im J. 1286 S. 212.
Frankfurter Reichstag im J. 1409 S. 799.
Frankreich, Einkünfte des Königs 311; vgl. Philipp d. Sch. Frankreich nimmt dieselbe Stelle im N. T. ein, wie Israel im A. B. 408. Die französische Königsfamilie ist die auserwählte Tochter der Kirche 586. Streit in Frankreich über die weltliche Jurisdiktion der Prälaten 549 ff.
Franziskaner, Klagen über sie 113, 228, 838; ihre Streitigkeiten mit den Pfarrgeistlichen 479; dürfen predigen und beichthören 215, 228, 341; sie sind sehr feindselig gegen Bonifaz VIII. S. 278, 483. Ludwig der Bayer ist für sie 510. Ihr Streit mit Johann XXII. über das Eigenthum Christi und der Apostel 509 f. 515, 518, 548. Nikolaus III. erläßt für sie die Bulle Exiit qui seminat 475, 483. Streitigkeiten im Orden über den usus pauper 476, 484 f. Die Bulle Exivit de paradiso von Clemens V. S. 483 ff. Die Spirituales erstarken und mißhandeln die Conventualen 508, 509. Abergläubische Ueberschätzung des Franziskanerkleides 845.
Franziskaner-Tertiarier 526.
Fratricellen 520.
Frauenklöster, s. Nonnen.
Freiheiten, die weiblichen 545 f.
Fremde Cleriker 174, 185, 214, 228, 500.
Friedrich II., Kaiser, der angebliche 189.
Friedrich der Schöne und Ludwig der Bayer 511, 513 ff. Friedrich stirbt 551.
Friedrich der Streitbare, der lezte Babenberger 4, 88, 93.
Friedrich von Aragonien, macht Ansprüche auf Sicilien 255 f.; wird König der Insel 256, 489.
Friedrich von Baden 27, 28.
Friedrich von Salzburg, Erzb. 150 ff. 193.
Fritzlar, Synode im J. 1259 S. 51 f.
Fronleichnamsfest 485, 529.
Fulco, Erzb. von Gnesen 48.
Fulcodi, Guido, später Clemens IV. S. 20 f. 75.
Funkentag = erster Fastensonntag 349.

G.

Gascogne, englische Provinz 238.
Gaveston 494, 532.
Gazatores 803.
Gefangene, dürfen nicht am Beichten gehindert werden 96; vgl. Beicht.
Gefundenes, was damit zu thun sei 440.
Geistliche, s. Bischöfe, Canonikate, Cleriker, Mönche.
Geißlerzüge 585.
Generalvikar, darf nicht Laie sein 842.
Genua, Synode im J. 1292 S. 245.
Gerard von Mallemort, Erzb. von Bordeaux 45 f. 50.
Gerhard, Erzb. von Mainz 11, 51, 237, 245, 282.
Gerichtsbarkeit, kirchliche, oft bedroht und verlezt, von der Kirche immer vertheidigt 36, 37, 39 f. 49, 50, 59, 72, 79, 95, 100, 160, 186, 211, 249, 354, 540 f. 593, 601 f.; von der weltlichen Gewalt und von Laien gehindert 59, 79, 95, 159, 160, 180, 186, 212, 216, 222, 248, 336, 339, 340, 435, 439, 540, 543, 545, 546, 590, 591, 593; Citation vor's geistliche Gericht 65, 74, 159, 248, 354, 545. Das geistliche Gericht macht Uebergriffe 341; soll sich nicht in die Streitigkeiten der Laien mischen 62, 79; Verhandlungen in Frankreich über die weltliche Jurisdiktion der Prälaten 549 ff. Das geistliche Gericht soll den Laien gegen Cleriker schnell Recht schaffen 79. Die geistlichen Richter haben oft nicht den Muth, die Excommunikation zu verkünden 502, 595 f. Bestrafung der Laien, welche das geistliche Gericht hindern 79, 95, 201, 498, 499, 502, 545, 590, 591; die Gerichtsboten gefangen nehmen ꝛc. 186, 221, 248, 435, 439, 459, 502, 503, 545, 591. Bestrafung ungerechter geistlicher Richter 79. Die geistlichen Richter müssen sich aller ungebührlichen Citationen enthalten 592; müssen schwören, kein Geschenk anzunehmen 164, 176. Das geistliche Gericht ist zu milde gegen verbrecherische Cleriker 602. Geistliche und weltliche Richter müssen einander unterstützen 158, 176. Laien und Aebte schließen Bündnisse, um sich der Bestrafung durch den Bischof zu entziehen 342; vergl.

Adelsliguen und Statuten. An Sonn- und Festtagen dürfen keine Gerichtssitzungen statthaben 498. Recursus ab abusu 90, 101, 153, 195, 217, 354, 546, 849.
Gerlach, Erzb. von Mainz 582, 583.
Germanus, Patriarch von Constantinopel 106 f.
Gerson, Johannes 687, 695, 700, 721, 743, 746 f. 755, 761, 766, 771, 791, 846, 895.
Gesang, unziemlicher, in den Kirchen 622.
Gestohlenes, Verordnung darüber 445, 458; vgl. Diebstahl und Restitution.
Gevatterschaften 44, 61, 63; zur Sünde mißbraucht, darum beschränkt 554, 806, 837. Die Pathengeschenke übermäßig groß 232; vgl. Pathen.
Giacopone da Todi 278.
Gibellinen, mächtig in Italien 13, 14, 20, 25. Gibellinen und Welfen streiten sich noch im 14. Jahrhundert in Italien 487 f.
Gift, darf vom Apotheker nicht abgegeben werden 208, 231, 541.
Gilon, Erzb. von Sens 36, 37.
Glaubensartikel, dem Volk gelehrt 42.
Glocester, Synode im J. 1378 S. 807.
Glöckner, s. *campanarii*.
Gloria patri, Neigung des Hauptes dabei 601.
Gnadenjahr 64, 69.
Goliarden 236, 428.
Gottesacker, s. Kirche und Begräbniß.
Gottesdienst, Vorschriften darüber 38, 53, 54, 181. Ungläubige dürfen dem Gottesdienst nicht anwohnen 536. Alle Kirchen einer Diöcese müssen sich der Kathedrale im Cult conformiren 591, 831. Nachahmung des Gottesdienstes durch Possenreißer 70, 71, 591.
Grado, Patriarchat 333, 530. Synode im J. 1296 S. 333; im J. 1321 S. 530; im J. 1330 S. 551.
Gran, Synode im J. 1256 S. 47; im J. 1292 S. 245; im J. 1294 S. 250.
Gregor X. S. 33; sein Verhältniß zum deutschen Thronstreit 34; er erklärt sich für Rudolf von Habsburg gegen Alfons von Castilien 117 f. 147; wirkt für Rudolf 147, 148; sorgt für das heil. Land 108 ff.; betreibt die Union mit den Griechen 108 ff.; ladet sie nach Lyon zu einer allgemeinen Synode 110, 115; eröffnet die 14. allgem. Synode 115 ff.; will auch die Tataren christianisiren 137 f.; besteuert den Clerus 117; zwingt den Bischof von Lüttich zur Abdankung 121; stirbt 139, 149.
Gregor XI. S. 615; seine Händel mit Florenz 615 f.; Frieden von Sarzano 629. Er kehrt nach Rom zurück 616; bedauert es 617; stirbt 617.
Gregor XII., seine Wahl 757; seine Versprechen 758 f.; sein Charakter 759; sein Schreiben an Peter von Luna 759. Benedikts Antwort 760. Gregor schickt Nuntien an Benedikt und schließt den Marseiller Vertrag im J. 1407 S. 761 f.; seine Neffen haben schlimmen Einfluß auf ihn 761, 768; er will nicht nach Savona gehen 767 f.; Gründe seiner Gesinnungsänderung 768. Französische Gesandte bei ihm 769. Gregor macht Gegenvorschläge 770 f.; bestätigt den Marseiller Vertrag 772; weicht aber gleich wieder zurück 772. Gregor geht seinem Rivalen entgegen nach Viterbo und Siena, ist voll Bedenken gegen Savona 773 f.; schlägt Pisa vor 772, 774; geht nach Lukka 775; verwirft neue Vorschläge und will neue Cardinäle ernennen 775; Beschuldigungen gegen Benedikt 776; will von Pisa nichts mehr wissen 776; wird von seinen Cardinälen verlassen 776 ff.; creirt neue Cardinäle 777. Sieben Cardinäle Gregors gehen nach Pisa und erlassen Denkschriften 776, 777 f. Gregor beruft eine Synode 782; geht nach Siena und Rimini 783; wird nach Pisa berufen 787; Versuche, zwischen ihm und seinen Cardinälen zu vermitteln 791 f. Der König von England mahnt ihn 793. Wenzel fällt von ihm ab 794 ff. K. Ruprecht ist für Gregor 797 ff. Gregor will sich mit seinen Cardinälen versöhnen 800; spricht die Sentenz über sie 801. Immer mehr Feinde Gregors 801. Er wird vom Pisanum vorgeladen 856 f. 866. Die deutschen Gesandten sprechen für ihn 858 ff. Malatesta wirkt für ihn in Pisa 862 ff. Gregor ist mit ihm unzufrieden und bleibt hartnäckig 865 f.; seine Prozessirung und Absetzung in Pisa 880 ff.; er schreibt nach Pisa an die Engländer 884; seine Synode zu Cividale im J. 1409 S. 896 ff.; seine neuen Unionsvorschläge 897.
Griechen, die Union mit ihnen durch Michael Paläologus zerstört 103; eine neue angebahnt 104—112. Die griechischen Bischöfe sind nicht für die Union 112, 119, 143. Unionsverhandlungen zu Lyon 119 ff. Geschichte der Union nach dem Lyoner Concil 138 ff. Ein Zeugniß für filioque aus den Schriften

Gregors von Nyssa wird ausradirt 144. Die Union wird wieder aufgehoben 146 f. Griechische Synoden 146, 147, 188. Unionsversuch unter K. Andronikus III. im J. 1339 S. 565; unter Kantakuzenus und Johannes Paläologus 610, 614.
Griechen, die unirten, in Unteritalien 205.
Günther von Schwarzburg 584.
Guiard in Perpignan 788 f.
Guido, Cardinal von St. Lorenz 83, 86, 87 f. 94.
Guido, Erzb. von Narbonne 57.
Guido Fulcodi, s. d. A. Clemens IV.
Guido, Graf von Flandern 238, 258, 271, 272, 279, 280, 281, 318.
Guido von Montefeltro, Dante's irrige Angabe über ihn 227.
Guienne, englische Provinz 238, 258, 279.

H.

Hacon, Joh., seine Thesen in Sachen der Union 714 f.
Hadrian V. S. 157.
Häretiker, Verordnungen über sie und ihre Güter 37, 41 f. 61, 95, 179, 226, 236, 337, 446, 457, 593, 622, 803, 810, 837. Häretiker in Oberitalien 9, 10, in England 210, in Böhmen 342, in Straßburg 67.
Halle, Synode im J. 1320 S. 530.
Hamburg, Synode im J. 1406 S. 845.
Haro, clamor de 336, 498.
Hartmann, Sohn Rudolfs von Habsburg 189.
Hayton 425, 504.
Heilige, die Armenier beten auch für die verstorbenen Heiligen 570, 574.
Heinrich VII., Kaiser 383, 443, 487 ff.; hält die kaiserliche Hoheitsidee fest 487; auch dem Papst und allen Königen gegenüber 489 f.; gekrönt 488; will die Kirche und den Papst schützen 488; sein italienischer Feldzug 487 ff.; stirbt 490, 510.
Heinrich von Admont 229.
Heinrich von Bayern 148, 161, 194, 195.
Heinrich von Breslau, Herzog 209.
Heinrich von Castilien, Senator von Rom 26.
Heinrich von Embrun 94.
Heinrich III. von England 49, 59, 74 ff. 95.
Heinrich VI. von England 843.
Heinrich von Geldern, Bischof von Lüttich, muß abdanken 121.
Heinrich II. von Jerusalem 192, 193.
Heinrich III., Erzb. von Mainz, abgesezt 582.
Heinrich von Sens 45.
Heinrich von Speier 12.
Heinrich von Straßburg, Ketzer 67.
Hesychasten 564 ff. 599 ff.
Hinrichtung, die Beicht vor derselben gehindert 417, 503.
Hölle, eigenthümliche Ansicht der Armenier darüber 570.
Honorius IV., sein Verhältniß zu Rudolf von Habsburg 190.
Hospital, s. Spital.
Hospitalritter 193, 208, 234, 247.
Hostien, Vorschriften darüber, s. Eucharistie.
Huesca, Synode im J. 1303 S. 356.
Hugo III., König von Cypern und Jerusalem 108, 192.
Humbert de Romanis 114.
Humiliaten 227.
Huren 46, 175.
Hus und die Umgestaltung der Universität Prag 796.

J.

Jagd und Vogelfang, den Clerikern verboten 44, 74, 166.
Jahresanfang in Frankreich 338, in Deutschland 431.
Jahrtage, Gelage an denselben 436. Gläubige werden gehindert, Jahrtage zu stiften 246, 436. Jahrtage für die Bischöfe einer Provinz, für die Patrone und Wohlthäter der Kirchen 454.
Jakob I. von Aragonien 115, 117.
Jakob II. von Aragonien 255, 256.
Jakob, Cardinal von St. Georg, Biograph Cölestins V. S. 241 f.
Jakob von Narbonne, Erzb. 51.
Jakob Normans, Archidiakon und päpstlicher Nuntius 297, 306, 320.
Janduno, s. Johannes Giandone.
Jerusalem, Königreich; seine Lage seit K. Friedrich II. S. 29 f. Kreuzzüge Ludwigs d. Hl. 30 f.; des Prinzen Eduard von England 32, 101, 108. Gebete für Jerusalem 37, 98. Gregor X. will für das hl. Land sorgen 33, 108 f. 116 f.; ebenso Urban IV. S. 73. Rudolf von Habsburg nimmt das Kreuz 149. Kreuzfahrer geschützt 168. Besteuerung des Clerus für das hl. Land 73, 77, 101, 116 f. 154, 156, 233, 234. Vergebliche Kreuzzugsversuche 191, 192; im 14. Jahrhundert 562, 612. Die lezten Besitzungen der Christen im hl. Land gehen verloren 191 f. 193, 233. Bemühungen, sie wieder zu erlangen 234 f. Neue Hoffnungen unter Bonifaz VIII. S. 286. Das Concil von Vienne beschließt einen

Kreuzzug 411. Clemens VI. will einen Kreuzzug in's Leben rufen 585; ebenso Innocenz VI. S. 610 und Urban V. S. 612.
Jesus, Inclination bei Nennung des Namens 135, 601.
Ildephons von Toledo 343.
Illescas, Synode im J. 1379 S. 807.
Imola, Synode im J. 1280 S. 188.
Immunitäten des Clerus und der Kirche, s. Cleriker, *fori privilegium* und Kirchengut.
Incestus = Unzucht mit Nonnen 135.
Inclinatio 135, 601.
Inclusi und *inclusae* 552 f.
Infirmarium in Klöstern 64, 99.
Infulae 96.
Innocentium festum, eigenthümliche Feier 58.
Innocenz III., verbietet dem Clerus, dem König Subsidien zu leisten 262 f.
Innocenz IV., gegen Conrad IV. und für Wilhelm von Holland 1, 2; läßt das Kreuz gegen Conrad IV. predigen 2, 3; kehrt aus Lyon nach Italien zurück 3; will den Staufern sogar das Herzogthum Schwaben nehmen 3; bietet die sicilische Krone dem Carl von Anjou an 4; sein Verhältniß zu Conradin 6, 7; steht im Zenith seiner Macht 7; stirbt 7.
Innocenz V., seine Beziehungen zu den Griechen 139, zu Rudolf v. Habsb. und Carl von Anjou 157.
Innocenz VI., ein trefflicher Mann 605; Sittencensor der Fürsten 607; seine Friedensbemühungen 608; protestirt gegen die goldene Bulle 609; tritt für die Rechte des Clerus auf, will ihn aber reformiren 609; verständigt sich mit Carl IV. S. 109; wirkt für Union und Kreuzzug 610; stirbt 610.
Innocenz VII., seine Wahl und sein Eid 748; will ein allgemeines Concil berufen 748; kommt in Abhängigkeit von Ladislaus von Neapel und flieht nach Viterbo 748; klagt über die Avignoner 750; ist nicht unionsfreundlich 752; stirbt 754.
Inquisition, bischöfliche 41 f. 342, 448, 457, 810; ihre Gefängnisse 42; Großinquisitor von Frankreich 378; päpstliche Inquisitoren s. Templer; Vorschriften des Vienner Concils über Inquisition und Inquisitoren 482.
Insulanum concilium im J. 1251 S. 36; im J. 1288 S. 231.
Interdikt, Vorschriften über seine Verkündigung und Beobachtung 51, 72, 83, 153, 154, 186, 220, 236, 432, 545; wegen Vorenthaltung kirchlicher Einkünfte 62; wegen Beeinträchtigung des Kirchenguts und der kirchlichen Immunitäten 58, 72, 78, 90, 195, 211, 220, 432, 479, 536, 548, 592; wegen Angriffs auf die Kirche 153; wegen Mißhandlung und Verhaftung ꝛc. eines Clerikers 53, 65, 70, 72, 80, 81, 82, 89 f., 153, 211, 221, 432, 495, 529 f., 538, 548, 593; wegen Verletzung des kirchlichen Gerichts 79, 593; wegen Verletzung des Asylrechts 97; wegen Mißachtung der Excommunikation 83; wegen Falschmünzerei 434; wegen Ungehorsams eines Bischofs gegen seinen Metropoliten 531; ob wegen Schulden 457, 548; Interdikte sollen nur selten und nie wegen Geldangelegenheiten verhängt werden 502, 595; Canoniker stellen unrechtmäßiger Weise den Gottesdienst ein 62, 133, 163, 342; päpstliche Richter verhängen ungerechte Interdikte, die nicht zu beachten sind 247, 595; wie während des Interdikts zu beerdigen sei 432; während eines Interdikts nehmen Laien die Beerdigung vor 247; während des Interdikts dürfen die Mendikanten den Leib Christi nicht ausstellen 836; Interdicirte dürfen nicht zum Gottesdienst zugelassen werden 439; Strafe desjenigen, der ein Jahr lang im Interdikt bleibt 456; Milderung der Interdikte 495, 499, 538, 545, 546.
Interkalargefälle 50, 54, 247, 290, 295.
Investitur, s. Beneficien; Investiturmahlzeiten sind verboten 433, 536; Investiturgebühren 433, 531.
Joachim von Flore 55 f.
Johann XXI., seine Beziehung zu den Griechen 140 f.; seine Regierung 160; seine Beziehung zu Rudolf v. H. 160; sein Tod 161.
Johann XXII., seine Wahl 506; geht immer zu Fuß 507; will die Papalhoheit festhalten, seine Ansprüche in Betreff der Kaiserwahl und des Reichsvikariats 508, 513, 519 f.; sein Streit mit den Franziskanern über die Armuth ꝛc. 509 ff. 515, 518; wegen Ludwigs von Bayern 515, 518, 520; seine Stellung zum Thronstreit zwischen Ludwig dem Bayer und Friedrich dem Schönen 512 ff.; er spricht den Bann über Ludwig d. B. 515; neue Sentenzen gegen Ludwig und die Minoriten 515, 518, 520; der Papst bestätigt das Wahlrecht der Churfürsten 515; Johann wird von den Franziskanern und

von Ludwig d. B. als Ketzer erklärt und in effigie verbrannt, ein Gegenpapst aufgestellt 518, 519; der Papst läßt den Kreuzzug gegen Ludwig d. B. predigen 520; nimmt Ludwigs Friedensanträge nicht an 521; verlangt, daß er auf das Reich verzichte 522; H. Heinrich v. Niederbayern soll König werden 522; Johanns XXII. Tod und Charakter 522; sein Streit wegen der visio beatifica 522 ff.; Entscheidung durch Benedikt XII. S. 557.

Johann XXIII., seine frühere Geschichte 777, 783, 791, 795, 800 f., 802, 891, 893, 894, 896.

Johann Baliol, K. v. Schottland 258.

Johann, K. von Böhmen 510, 513, 516, 521, 580, 581, 583.

Johann Giandone 517 f. 814.

Johann v. Nepomuk 694.

Johann Paläologus, unionsfreundlich 610; tritt in die Union 614.

Johann, Patriarch von Constantinopel 566—569.

Johanna, Königin von Neapel 585, 664, 673, 678, 679; ermordet 680.

Johanniter 193, 208.

Joseph, Abt, später Patriarch von Constantinopel 106 f.; ist unionsfeindlich 111 f., 119; cedirt 138; wird restituirt 146.

Irische Synode im J. 1261 S. 58.

Isle, Synode im J. 1251 S. 36; im J. 1288 S. 231.

Italien, politische Zustände daselbst im 13. Jahrhundert 3, 4, 7, 13, 22 ff.; in Rom 6, 13 f. 26; in Oberitalien 8, 9, 10, 13, 14, 15, 23; Parteiwesen im 14. Jahrhundert 487 f.; elender Zustand Italiens während des babylonischen Exils 492, 586 ff. 606; dieser Zustand hindert die Rückkehr der Päpste 614.

Jubiläum, erstes 284; alle 50 Jahre 579; alle 33 Jahre 686, 693.

Juden, Verordnungen über sie, ihre Kleidung ꝛc. 45, 46, 50, 51, 53, 56, 91 ff. 114, 160, 166, 178, 201, 248, 338, 446, 455, 544, 598, 621, 625; Juden dürfen nicht überall wohnen 160, 455, 561; die Juden dürfen kein Amt bekleiden 537, 598; sind aber faktisch vielfach Beamte, besonders im Finanzwesen 114, 178, 338; Christen dürfen den Hochzeiten und Begräbnissen der Juden nicht anwohnen 536, 625; der Christ darf seine Güter nicht an Juden verpachten 178; sein Haus nicht an Juden vermiethen oder verkaufen 528; nicht bei Juden wohnen 446; keinen jüdischen Arzt gebrauchen 537, 561, 625; Kelche und Kirchenkleider dürfen nicht an Juden verkauft, auch nicht von Juden renovirt werden 625; Juden dürfen an christlichen Feiertagen nicht Handel ꝛc. treiben 832; sie müssen Ersatz leisten für den Kirchenzehnten 338; Gräuel der Juden 598; sie kaufen gestohlene Kelche 114; werden vor's geistliche Gericht gestellt 59; schreckliche Judenverfolgung um die Mitte des 14. Jahrhunderts 585; Juden werden von weltlichen Herrn beschützt 92, 626; auch vom Papst 585; die Juden werden aus England vertrieben 234; über die Taufe der Juden 343; Sorge für die Getauften 537; Uebertritt oder Rücktritt zum Judenthum ist verboten 446.

K.

Kaiser, Wahl desselben 11, 18 f. 608; s. Churfürsten; der Kaiser wird in St. Peter, nur ausnahmsweise im Lateran gekrönt 488; Verhältniß von Kaiserthum und Papstthum 7, 12 f., 15 bis 20, 24, 25, 29, 34, 288, s. Papst; K. Wenzel spricht die Kaiseridee sehr schön aus 676, 795; auch der K. von England anerkennt sie 794; alle Könige sind dem Kaiser unterworfen 289, 489, 676; Churverein zu Rhense 559; Beschränkung der kaiserlichen Gewalt durch die Fürsten 35; viele Rechte und Güter des Kaiserthums gehen an die Fürsten über 5; wer entscheidet, wenn sie mit dem Kaiser streiten 147; das Kaiserthum ist von den Griechen auf Carl d. Gr. übergegangen 288; die kaiserlichen Statthalter in Italien sind feindselig gegen den Papst 157, 160; das Kaiserreich wird von Frankreich bedroht, 238, 286, 287; die Kaiserkrone soll an Frankreich kommen 381 f., 516; sei stets dort gewesen 712; Clemens V. schreibt Frankreich dieselbe Stellung im N. B. zu, wie sie Israel im A. B. hatte 408; die Deutschen vertheidigen die Stellung ihres Kaisers den Franzosen gegenüber 673.

Kaiserschnitt 439.

Kantakuzenus 567, 568, 599, 600, 601, 610.

Kapelle, bischöfliche 553, 625.

Kapellen dürfen ohne Erlaubniß des Bischofs nicht errichtet werden 227, 499, 547, 597; es darf darin nicht Messe gelesen werden 532; die Opfer in einer Kapelle gehören nicht dem Kaplan, sondern dem Pfarrer 97.

Kapitelsversammlungen 532.
Kapläne der Bischöfe und Könige ꝛc. 54; Schloßkapläne 65, 66, 82; üble Aufführung der Kapläne 562; Kapläne = Pfarrer 58, 72, 167; die Kaplaneien vielfach sehr arm 611; Unirung armer 603; die Opfer in einer Kapelle gehören nicht dem Kaplan, sondern dem Pfarrer 97; Einkommen des Kaplans 603, 622; der Kaplan muß am Sonntag in seiner Kirche celebriren 806; Kapläne annalia celebrantes, ihr Einkommen 807; der Kaplan darf nicht vom Banne freisprechen 72.
Kapuze 457, 459, 806, 831.
Kartenschlagen 335.
Katharina von Siena 615, 616, 668, 673, 678, 679.
Katholikus der Armenier 571, 572, 575.
Kelche, silberne 43, 156, 454, 547; oft schlechte 44, 182; dürfen nicht aus Holz, Glas, Zinn, Blei, Messing, Bernstein sein 436; Kelche mit Haut überzogen 436; von Erde und Holz 572; Kelche und Kirchenbücher dürfen ohne Erlaubniß des Bischofs nicht verkauft oder verpfändet werden 155, 436, 552; werden von Geistlichen gestohlen 201; müssen der Kirche zurückgegeben werden 226; sind zu verschließen 560; dürfen nicht an Juden verkauft, auch nicht von Juden renovirt werden 625; Kelche in Armenien 572, 576.
Kerzen, hölzerne 56.
Ketzer, s. Häretiker.
Keuschheitsgelübde 526.
Kinder sollen nicht an Ostern die hl. Communion erhalten 46; dürfen nicht bei Erwachsenen liegen 564, 623; tragen theilweise die Strafen ihrer Eltern 66, 80, 81, 248, 354, 429, 496, 537, 546; Schicksal der Kinder, die ohne Taufe sterben 570, 574.
Kirche und Gottesacker. Wie bei Gründung und Weihe einer Kirche zu verfahren sei 62, 68, 96, 157, 430, 436, 597; der Grundstein muß vom Bischof eingesegnet werden 62, 597; was er für die Kircheneinweihung fordern dürfe 96, 135; Wiedereinweihung profanirter Kirchen und Gottesäcker 195, 203, 354, 547; wer einen Gottesacker weihen dürfe 207; Oratorien ꝛc. dürfen ohne Erlaubniß des Bischofs nicht errichtet werden 227, 499, 547, 597; Reparation schadhafter Kirchen, Kirchenbücher ꝛc. 43, 156; wer muß dazu beitragen 166, 547, 562, 593, 597; Baupflicht der Prälaten 593; die Kirchen müssen rein sein 560; die Kirchen sind nach dem Gottesdienst zu schließen 174; in die Kirche darf man keine Waffen mitnehmen 85; keine Märkte darin halten 98, 136, 436, 455, 536, 622; keine Spiele 622; keine Gesangsproduktionen 436; keine Gerichtssitzungen 38, 51, 136, 174, 354, 436, 455, 536, 547, 622; keine Vigilien und Tänze 57, 58, 166, 174, 175, 216, 436, 481; Kirchen dürfen nicht mit Kisten und Getreide angefüllt werden 158, 174, 203, 216, 455, 597; in Kirchen und auf Gottesäckern darf nicht Wein geschenkt werden 203; Kirchen und Gottesäcker dürfen nicht zu Festungen gemacht oder sonst profanirt werden 70, 71, 176, 185, 222, 446, 479, 536, 597; Kirchen werden von Laien sehr bedrückt und belastet 177 f., 536, 591; in Ställe ꝛc. verwandelt 175; Strafe derjenigen, welche eine Kirche oder ein Kloster anzünden ꝛc. 80, 81, 97, 432, 540; Kirchen dürfen nicht vertauscht 175, nicht ad firmam gegeben 97, 99, 164, 177, nicht getheilt 97, nicht mit Abgaben und Schulden belastet werden 39, 40, 57, 174; sie sind steuerfrei 176, 248, 497, vgl. Immunität; der Bischof darf nicht willkürlich mit den Kirchen schalten 97 f.; Schenkungen an Kirchen dürfen nicht gehindert werden 100, 497, 543, 590, 597; vom Clerus nicht für sich verwendet werden 593, 609; die Güter erledigter Kirchen dürfen nicht angegriffen werden 52, 132, 195, 208, 221, 497, 503, 542; die Dienstleute der Kirchen dürfen nicht bedrückt werden 185, 220; die Kirche hat Sklaven und Knechte 249; wem das Gras ꝛc. auf den Kirchhöfen gehöre 590; Kirchen werden von Laien vergeben, oft unter Drohungen 206; wer die Besetzung einer Kirche durch den Bischof hindert, wird excommunicirt 220; Unirung armer Kirchen 593, 603; das Incorporiren der Kirchen wird beschränkt 445; wird eine Kirche einem Kloster incorporirt, so darf der Seelsorger des Unterhalts nicht beraubt werden 433, 546 f.; Pfarrkirchen, welche Klöstern gehören, müssen an Weltgeistliche verliehen werden 52, 98, 445, 542; Processe armer Kirchen sind auf Kosten der Diöcese zu führen 547; die Templer verleihen den Kirchen Privilegien 62; Kirchenzehnten wird an den König entrichtet zum Besten des Reichs 250, vgl. Cleriker; Statuten zum Nachtheil der Kirche s. d. A. Statuten.

Kirchengefäße, Geräthschaften u. Kleider müssen rein sein 38, 44, 454, 547, 551, 560, 597; dürfen ohne Erlaubniß des Bischofs nicht verkauft oder verpfändet werden 155, 173, 436, 552; nicht an Juden verkauft und nicht von Juden renovirt werden 625, vgl. Kelch.
Kirchengut, Schutz desselben gegen Laien 37, 50, 51, 52, 55, 58, 60, 63, 70, 74, 77 f. 79, 80, 81, 84, 89, 97, 101, 102, 174, 175, 185, 201, 202, 206, 211, 219, 220, 222, 226, 233, 249, 343, 355, 429 f. 432, 439, 457, 496 f. 502, 529, 530, 536, 541, 548, 560, 563, 619, 804; vom Clerus mißbraucht zum Luxus ꝛc. 609; Schutz desselben gegen die Prälaten und Cleriker 194, 226, 526, 530, 593, 602 f. 805; gegen die Mönche 535, 537, 544; Kirchengüter sind steuerfrei 497; jede Besteuerung des Kirchenguts wird durch die Bulle Clericis laicos verboten 259 ff.; das Verbot wird restringirt 272; Verwaltung des Kirchenguts 62 f., 335; es müssen Oeconomi aufgestellt werden 526; Rechnungsablage 174, 194, 497 f.; Inventar über das Kirchengut 155, 206, 458, 527 f. 544, 596, 604; die Immobilien der Kirche dürfen nicht länger als auf fünf Jahre verpachtet werden 206; nachtheilige Verpachtung derselben 206; Lehengüter der Kirche dürfen nicht verkauft werden 222; nicht an Laien vergeben werden, s. Laien; weitere Vorschrift über Kirchenlehen 339; allgemeine Kirchengüter haften nicht für die Schulden einzelner Kirchen und Personen 222; die Güter eines Geistlichen dürfen nicht von Laien confiscirt werden 226; Verpfändung der Kirchengüter ist verboten 226, 355, 548; ebenso Verpfändung der kirchlichen Bücher und Paramente 226, 436; wer solche inne hat, muß sie zurückgeben 226.
Kirchenpfleger, kein Laie 222.
Kirchenstaat, s. Papst.
Kirchenwäsche, Vorschriften darüber 38, 547, 551.
Klageweiber, verboten 546.
Kloster, s. Mönche und Nonnen.
Klosterfrauen, s. Nonnen.
Knabenbischöfe 153.
Kniebeugung 61, 172, 442.
Königthum von Gottes Gnaden 301, 302, 304.
Kräutersammeln, abergläubisches 437; zur procuratio abortus 626.
Krakau, Conferenz im J. 1369 S. 627.
Krankenprovision 61, 183, 219, 343, 442, 560, 561; durch Diakonen 61; nicht in Holzschuhen 246. Wie die Piris beschaffen sein muß 183, 197. Für die Provision darf nichts gefordert werden 246. Ablaß dabei 219, 540.
Kreuzfahrer, angebliche 339.
Kreuzzüge, s. Jerusalem.

L.

Ladislaus von Neapel 686, 692, 749, 768, 775 f. 794, 801, 803, 877 f. Alexander V. gegen ihn 896; Johann XXIII. muß sich mit ihm aussöhnen 896.
Ladislaus III. von Ungarn 170, 178 f.
Ladislaus von Salzburg 88.
Laien, dürfen nicht clerikale Kleidung tragen 592; ob sie Beneficien vergeben und Kirchengut haben dürfen 90 f. 95, 132, 134, 221; dürfen keine loca religiosa inne haben 39; dürfen predigen 526; dürfen keine theologischen Bücher in der Landessprache haben 526; brauchen Gewalt bei Vergebung kirchlicher Beneficien 159, 173; dürfen nicht von der Excommunikation absolviren 159; nicht Kirchenpfleger sein 222; dürfen das privileg. fori nicht verletzen, s. *fori*. Sie hindern die Prälaten, ihre Untergebenen zu corrigiren 159; rächen sich an Clerikern, welche ihre Frevel zur Anzeige bringen oder strafen 114, 137; sie bedrücken, verhaften, mißhandeln ꝛc. Geistliche, s. Cleriker. Sie vergreifen sich am Kirchengut, s. Kirchengut. Sie hindern die geistliche Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsbarkeit. Sie sind feindselig gegen die Geistlichen, s. Cleriker.
Lamballe, Erzb. von Tours 38.
Lambeth, Synode im J. 1261 S. 59; im J. 1280 S. 187; im J. 1281 S. 196; im J. 1330 S. 551; im J. 1351 S. 602; im J. 1362 S. 611; geistliches Gericht wegen Wiclif im J. 1378 S. 815 f.
Lancaster und Gent, Herzog 699.
Landesherr, Gebet für denselben 334, 596.
Landwirthschaft, Fürsorge der Kirche dafür 561.
Langrais, Synode im J. 1278 S. 163.
Langenstein, Heinrich von 674, 690.
Laskaris, Kaiser von Constantinopel 104.
Lateranskirche, abgebrannt 381.
Latilly, Bischof, der Giftmischerei beschuldigt 503.
Lavaur, Synode im J. 1368 S. 623.
Legate ad pias causas 101, 155, 227, 433; vgl. Testament.

Legaten, päpstliche, ihre Kosten 101, 544.
Leichen, Schmausereien dabei sind verboten 436. Die Vigilien werden beschränkt 590; vgl. Begräbniß.
Lencicz, Synode im J. 1257 S. 48; im J. 1285 S. 209.
Leonard, St. de Noblat, Synode im J. 1290 S. 233.
Leprosen 232, 355, 548; vgl. Spitäler.
Lerida, Synode im J. 1257 S. 48.
Leutpriester 63, 65, 66, 69, 79, 333, 334, 430, 445, 596, 597, 622; welchen Unterricht sie dem Volk geben müssen 198; müssen dem Bischof Abgaben entrichten 431.
Lewes, Vertrag daselbst 75.
Licht, ewiges 157; das unerschaffene, Streit darüber 566 ff.
Liebestränke 335, 437.
Lignano, Johannes von 645, 652.
Liguen gegen die Kirche, s. Bündnisse und Statuten.
Lille, Synode im J. 1288 S. 231.
Litaneien 69.
Lodi, Synode im 13. Jahrhundert 228.
Lollharden 812, 824, 847.
London, Synode im J. 1257 S. 48; im J. 1261 S. 60; im J. 1265 S. 76; im J. 1268 S. 95; im J. 1278 S. 163; im J. 1279 S. 164; im J. 1282 S. 200; im J. 1286 S. 210; im J. 1290 S. 233; im J. 1297 S. 264, 265; im J. 1309 S. 428; im J. 1311 S. 450; zwei Synoden im J. 1312 S. 493, 494; Synode im J. 1321 S. 531; im J. 1328 S. 549; im J. 1342 S. 564 und 589; im J. 1356 S. 611; geistliches Gericht wegen Wiclif im J. 1377 S. 813. Erdbeben-Synode im J. 1382 S. 820 ff. Synode im J. 1383 S. 829; im J. 1391 S. 838; im J. 1396 S. 840; im J. 1398 S. 842; im J. 1399 S. 843; im J. 1401 S. 844; im J. 1409 S. 847.
Ludwig d. Hl. 20, 21, 29, 31 ff. 46, 55, 74, 75, 103, 107; seine Canonisation 268, 273.
Ludwig, Erzb. von Toulouse 486, 523.
Ludwig der Strenge von Bayern 7, 11, 25, 26, 35, 148.
Ludwig von Anjou, von K. Johanna von Neapel adoptirt 679; will Neapel erobern 680 f. 682 f.; stirbt 681.
Ludwig II., sein Sohn, König von Neapel 686 f.; gekrönt 691; sein Krieg gegen Ladislaus und Bonifaz IX. S. 692; ist für Substraktion 732; begleitet Benedikt XIII. nach Italien 749; kommt nach Pisa 896.
Ludwig der Bayer, Kaiser 510, 511; siegt über Friedrich d. Sch. 513; sperrt ihn ein 514; droht ihm mit dem Tod 516; versöhnt sich mit ihm 516 f.; neuer temporärer Zwist zwischen ihnen 517. Ludwig verbindet sich mit den Franziskanern 510, 515, 518 f. 520; kommt in Conflikt mit dem Papst 514 f.; wird von Damberger und den Franziskanern vertheidigt 514 f.; seine Ansicht über die deutsche Königswahl 514. Bann und Sentenzen gegen Ludwig 515, 518, 520. Ludwig schmäht den Papst 514, 515; will resigniren 517; wird in Mailand und Rom gekrönt 518, 519; stellt einen Gegenpapst auf 519; muß nach Deutschland zurückkehren 521; will sich mit dem Papst versöhnen, Frankreich hindert es 521, 557 f. Ludwig ernennt den König von England zum Reichsverweser in Deutschland 558. Churverein zu Rhense 559; Ludwig schließt Bündniß mit Frankreich 559; verheirathet seinen Sohn mit Margaretha Maultasch 560, 580; will sich mit Clemens VI. versöhnen und demüthigt sich ungemein 580 f. Die deutschen Fürsten sind mit ihm und dem Papst unzufrieden und wollen einen andern König 581. Heftige Bulle des Papstes gegen Ludwig im J. 1346 S. 582; neue Königswahl zu Rhense 583; die Städte für Ludwig 584; er stirbt 584.
Ludwig, König von Ungarn 585, 678.
Luna, s. Peter von.
Lüttich, Cardinal von 776, 783; Bisthumsstreit während des Schisma's 794.
Luxemburg, Peter von, Cardinal (mit 18 Jahren) und Heiliger 687.
Lyon, die 14. allgemeine Synode im J. 1274 berufen 109, 112; eröffnet 115; ihre drei Zwecke 116, 128; zweite Sitzung 117; sie anerkennt Rudolf von Habsburg 117. Dritte Sitzung 118. Ankunft der Griechen 119. Festlichkeit 120. Der Bischof von Lüttich muß abdanken 121. Vierte Sitzung 121. Die Briefe des griechischen Kaisers, seines Sohnes und Clerus 122—124. Das Symbolum 122. Unionsschwur des Logotheten im Auftrag des Kaisers 124 f. Die Griechen reisen ab 137. Weitere Geschichte der Lyoner Union 138 ff.; ihr Ende 145—147. Gregor X. sezt zu Lyon seine Constitution über das Conclave durch 126, 129. Bonaventura stirbt zu Lyon 126 f. Fünfte Sitzung 127. Die Constitutionen publicirt 117, 119, 127, 128. Sechste Sitzung 128. Sammlung der Lyoner

Constitutionen 128. Synode zu Lyon im J. 1297 S. 335; im J. 1376 S. 627.
Lyon, Stadt, Streit darüber 290.

M.

Macon, Synode im J. 1286 S. 211.
Märkte, nicht an Sonn- und Feiertagen 620; nicht in Kirchen 98, 136, 436, 455, 536, 622.
Magdeburg, Synode im J. 1261 S. 69; im J. 1266 S. 86; im J. 1315 S. 495 ff.; im J. 1322 S. 532; im J. 1344 S. 592; angeblich im J. 1370 S. 627; im J. 1390 S. 834 ff.
Maghfeld, Synode im J. 1322 S. 555; im J. 1362 S. 611.
Mahomedaner, werden in ihrer Religionsübung beschränkt 482; vgl. Sarazenen.
Mailand, Synode im J. 1287 S. 225; im J. 1291 S. 234.
Mainhard von Görz 14, 25, 26.
Mainz, protestirt gegen Uebergriffe päpstlicher Richter 247; Synode im J. 1261 S. 61 ff.; im J. 1310 S. 422 u. 443; im J. 1318 S. 529.
Malatesta, die zwei Brüder, suchen das Schisma zu beseitigen 761, 783, 792 f. 862 ff.
Manerium, kleines Kloster 99.
Manfred 1, 3; von Conrad IV. unfreundlich behandelt 4; versöhnt sich mit Innocenz IV. S. 7; ist sieghaft gegen Alexander IV. und wird König 8; bekämpft den Papst Alexander IV. S. 13. Fast ganz Italien ist in seinen Händen 21; Carl von Anjou zieht gegen ihn 21; er verliert Schlacht und Leben 23.
Mansionarbeneficium 603.
Mantelli 171.
Manualbeneficium 444.
Manuel II. von Constantinopel 732.
Manus mortua 234.
Marciac, Synode im J. 1326 S. 545; im J. 1330 S. 551.
Maria von Antiochien, Erbin Jerusalems 191 f.
Mariä unbefleckte Empfängniß 687.
Marigny, Philipp, Erzb. v. Sens 417 f.
Marseille, Synode im J. 1263 S. 74.
Marseiller Vertrag im J. 1407 S. 761 ff.; von Gregor XII. bestätigt 772.
Marsilius von Padua 517 f.
Martin IV., Papst 188; unfreundlich gegen die Griechen 145; seine Beziehungen zu Carl von Anjou und Rudolf von Habsburg 188, 190; gestattet den Franziskanern und Dominikanern, Beicht zu hören 228.
Marthae 838.
Matteo Rosso, Cardinal 239, 352, 357, 368.
Maultasch, Margaretha 560, 580.
Mechitar 573.
Medard, Abt von, früher Prior von Chiesa, Hauptankläger gegen Bonifaz VIII. S. 326, 348, 406 f.
Media vita 431.
Medicin, Studium derselben 171, 177, 536.
Medina, Versammlung wegen der Templer im J. 1310 S. 420; wegen des Schisma's im J. 1380 S. 808.
Melfi, Synode im J. 1284 S. 205.
Melun, Synode im J. 1300 S. 340.
Memorialverse 624.
Mendikanten, leben unordentlich 838; vgl. Mönche, Franziskaner, Dominikaner.
Menschenraub 537.
Merton, Synode im J. 1258 S. 49; im J. 1305 S. 341, 423.
Messe. Man muß jährlich wenigstens einmal Messe lesen 501; dreimal 526; viermal 539. Manche Priester lesen selten Messe 165, 181, 501. Man soll nicht zu langsam Messe lesen 182; nicht ohne Schuhe und Strümpfe 182; die Matutin muß vorher gebetet sein 333; auch die Prim und Terz 182, 551. Man darf nicht ohne einen Cleriker als Ministranten (im Superpellicium) Messe lesen 181, 182, 246, 433, 546, 551, 596, 625, 836; vgl. *Campanarii*. Ein spurius (des Celebrans) darf nicht ministriren 438, 625. Die Ministrantenröcke müssen rein und zierlich sein 446; von der Kirchenfabrik angeschafft werden 836. Wie bei der Messe zu leviriren sei 53, 430. Kerzen bei der Messe 551. Weitere Vorschriften über das Messelesen und den Gesang dabei 182 f. 334. Beicht vor der Messe 552. Oration für den Landesherrn und den Frieden 334, 540, 547, 596. Besondere Oration für die Studenten 502. Die Epiklesis in der Messe 571 f. 576. Liturgie des hl. Athanasius 576. Messritus in Armenien 572, 576. Todtenmessen in der Osterzeit 622, an Sonntagen 622; Todtenmessen für Lebende 431, 597. Annualien 197, 611. Votivmessen sehr häufig 338, 540, 619, 620, 626. Missae bifaciatae etc. 622. Ablässe für das Messe-hören und lesen, ja für einzelne Inklinationen dabei 619, 620. Andachtslosigkeit mancher Geistlichen beim Messelesen 561 f. Vor dem Segen darf man sich nicht entfernen 455.

Auch ein sündhafter Priester kann gültig consecriren 246, 444. Nicht zwei Messen an einem Tag 183, 219, 455, 539. In einer Kirche dürfen nicht gleichzeitig zwei Messen gesungen werden 334, 445 f. 597. Während der Hauptmesse darf keine andere gelesen werden 528. Feierliche Messen in Pfarrkirchen 457. Ob in Privatoratorien und Häusern Messe gelesen werden dürfe 532, 589, 619. Die Archidiakonen fordern von den Geistlichen Geld für die Erlaubniß zu celebriren 589. Man soll nicht zu viele Messen übernehmen 197, 554. In einer Messe kann man nicht zweien Obligationen entsprechen 197. Unter welchen Bedingungen fremde Cleriker celebriren, auch predigen dürfen 174, 185, 204, 214, 228, 354, 438, 455, 456, 805, 835. Messen werden als Buße auferlegt 447. In Armenien celebriren Manche in gewöhnlichen Kleidern 572, 576. Legate für Messen 805.
Meßbuch 182.
Meßkännchen 182.
Meßstipendien 197, 539.
Michael Paläologus, macht dem lateinischen Kaiserthum in Constantinopel ein Ende 103; sucht Union mit Rom 103 ff.; bearbeitet die Griechen hiefür 119, 143; schließt die Union zu Lyon 122 ff.; seine weitern Unterhandlungen mit Rom 138 ff.; er nimmt das filioque an, will es aber im Symbolum nicht beisetzen 120, 143 f.; ist grausam gegen die Unionsfeinde 145; wird von Martin IV. abgestoßen 145; stirbt 145. Vgl. Andronikus.
Michael von Cesena, Minoritengeneral 509, 510, 520, 521.
Ministranten, s. Messe.
Minoristen, haben keine Stimme im Kapitel 95.
Minoriten, s. Franziskaner.
Mitra 426, 433.
Mönche und Regularcleriker, Verordnungen über ihre Kleidung, Aufführung, Fasten ꝛc. 39, 44, 52, 63, 64, 68, 99, 177 f. 194, 433, 435, 562; ihre Fasten 64, 177, 194; ihre frugalen Mahlzeiten 355; sie dürfen nicht weltliche und regelwidrige Kleider tragen 44, 158, 177, 181, 431, 433, 435, 562; nicht theuere Tücher und kostbare Pelze 63, 435; ihre Kleiderpracht 619. Sie wollen ihre Ordenstracht nicht tragen 620; müssen alle gleich gekleidet sein 216; müssen gemeinsam essen und schlafen 186, 216, 426. Brod und Wein ꝛc. müssen gemeinsam sein 435. Sie müssen schwarze, geschlossene Mäntel und Cucullen tragen 250, 435; ihre Reitkleider 435; sie dürfen keinen Luxus zeigen 44, 99, 158, 433; sollen häufig beichten und celebriren 99; sollen nicht mit Weltleuten sprechen 220; dürfen nicht Würfel spielen und tanzen 226, 433, 435; nicht Schach spielen 435; nicht jagen und nicht Jagdhunde halten 226; dürfen kein Eigenthum haben 194, 216, 431, 435; dürfen für Kleidung ꝛc. keine Aversalsumme erhalten 44, 99, 426; dürfen nicht Handel treiben 99; nicht Zins nehmen 226, 433; nicht zu Gevatter stehen 44, 63; keine weltlichen Geschäfte betreiben 810; nicht Diener haben 435; ob sie Advokaten sein dürfen 44, 50, 68, 433; ob Testamentsexekutoren 60, 199. Sie sind sehr reich 67; leben sehr ungeordnet 68, 91, 98, 99, 150, 462; halten Gastmähler und laden auch Laien dazu ein 68, 445; machen Intriguen 62; schweifen umher 150, 152, 434, 562, 831, 838; leben mit Weibspersonen, die sie Marthae nennen 838. Bei Nacht müssen die Klöster geschlossen sein 435. Regularen dürfen sich nicht bei Weltleuten aufhalten 166; nicht Kapläne an Pfarrkirchen werden 177. Was die Mönche studiren dürfen 177. Die Klöster sollen eigene Schulen haben 56, 211. Die Mönche sollen an Universitäten studiren 837. Clausur und Silentium 181, 431. In jedem Kloster ein Carcer 150. Entsprungene Mönche sollen mild behandelt werden 246, 445. Versetzung in ein anderes Kloster 150 f. 194. Uebergang zu einer mildern oder strengern Regel 150, 199, 426, 480. Wer ein Jahr lang im Kloster blieb, darf nicht mehr austreten 199; muß Profeß ablegen 530. Das Noviziat darf nicht zu lange dauern 435. Bestrafung wegen Fleischessünden 64; sonstige Bestrafung 442. Apostasirte Mönche 455. Ein Mönch gibt sich für einen Bischof aus 838. Mönche rufen Laien zu Hülfe, wenn ihre Obern sie bestrafen wollen 153. Klagen der Mönche gegen ihre Obern sollen vom Bischof nicht leicht angenommen werden 159. Die Aufnahme in's Kloster muß unentgeltlich sein 431. In jedem Kloster muß ein Hospital sein 68; eine Badestube 835; aber kein Wirthshaus 435. Ob Frauenspersonen ein Mönchskloster betreten dürfen 435. Man darf nur Mönch oder Nonne werden, wenn man in ein bestimmtes Kloster eintritt 152. Die Zahl

der Mönche in einem Kloster darf nicht vermindert 99, 102, 166, 211; aber auch nicht zu groß werden 164. In keinem Manerium darf nur ein Mönch sein 99. Junge Mönche dürfen nicht in Priorate geschickt werden 158, 164, 216. Der Bischof hat die Klöster zu visitiren 563. Neue Mönchsorden verboten 134 f.; ältere beschränkt 135. Die Orden bedürfen päpstlicher Approbation 555, 806. Kein Mönch darf zwei Aemter in einem Kloster haben 63, 435; auch nicht zweien Klöstern angehören 158. Klöster dürfen nicht mit Schulden belastet werden 166, 434. In ein Kloster dürfen nicht Presser gelegt werden 201. Strafe desjenigen, der sich an einem Mönch vergreift 53. In den Klöstern müssen Kapitel gehalten werden 458, 535. Geistliche Communitäten dürfen in England keine Güter erwerben 234. Klöster werden von Laien beraubt ꝛc. 535. Die Klöster haben die reichsten Pfarreien 67; sie müssen aber ihre Pfarrkirchen mit Weltgeistlichen besetzen 52, 67, 98, 113, 167, 247, 249, 547, 810, 835. Doch Benediktiner und regulirte Chorherrn können Pfarrer sein 167, 810. Mönche, besonders die Mendikanten, greifen in die Pastoration ein, ertheilen Ablässe, beeinträchtigen die Pfarrrechte, fast alle Pastoration ist in ihren Händen 57, 66, 113, 135, 151, 598; sie bemächtigen sich widerrechtlich der Kirchen und Beneficien 247; ertheilen sehr viele Ablässe 113, 151, 502; absolviren in Reservatfällen 336; predigen Fabeln 831; ihre kurzen Messen sind beliebt 113. Mönche mißbrauchen ihre Privilegien 249, 447; bereden die Laien, sich in Klosterkirchen begraben zu lassen 61, 542, 546; vgl. Begräbniß. Lassen Excommunicirte zum Gottesdienst zu 603; vgl. Eremte. Ob und unter welchen Bedingungen Mönche predigen und beichthören dürfen 66, 168, 215, 288, 341, 447, 455, 552, 598 f. 805, 831. Die Mönche müssen den Pfarrern den Zehnten geben 249, 535, 547; auch die quarta pauperum entrichten, wenn sie Beneficien haben 589; dürfen nicht gegen den Zehnten predigen 593, 625; dürfen nicht selbst Zehnten erheben 216; dürfen ohne Erlaubniß des Bischofs keinen Zehnten ꝛc. erwerben 544; sie müssen an der Kirchenbaulast theilnehmen 589; zu den Bedürfnissen der Provinz beitragen 233. Sie betrügen den Weltclerus um den Zehnten 535, 537, 593. Doch sollen die Pfarrer gegen die Mendikanten freundlich sein 562, 588. Entsprungene Mönche können kein Beneficium ꝛc. erhalten 458. Inclusi und inclusae 552 f. Vgl. Canonikate und Eremte.

Moine, Cardinal 319; Ankläger gegen Bonifaz VIII. S. 326, 327, 405.

Molay, Jakob, s. Templer.

Molusen 66.

Montecasino, der Abt commandirt gegen den Papst 684 f.

Montfort-Leicester, Graf 75, 76; sein Sohn 200.

Montpellier, Synode im J. 1258 S. 51.

Montson, Johann von, Dominikaner, seine Irrlehren 687.

Mortuarien 423.

Münster, Synode im J. 1279 S. 180.

Muri, Gefängnisse 42.

N.

Nabelschauer 566, 601.

Nachkommen werden bestraft wegen der Vergehen ihrer Eltern 66, 80, 81, 248, 354, 429, 447, 537, 546.

Nantes, Synode im J. 1264 S. 74.

Napoleone Orsini, Cardinal 239, 326, 330, 357, 371, 405; seine Absichten bei Verlegung des Stuhls nach Frankreich 492 f.; seine Klage über Clemens V. und das Unglück Italiens 492 f.

Narbonne, Streit über den Besitz der Stadt 337. Synode im J. 1374 S. 627.

Naumburg, Synode im J. 1286 S. 213.

Neapel, Gräuel im königlichen Hause 585, 678, 680. Thronstreit 678 ff. 686 f. 691, 692.

Narses, der Armenier 578.

Nicephorus Gregoras 566, 567, 600 f.

Niem, Dietrich von, seine Schicksale 650 f.; seine Schriften 651, 758; sein Bericht über die Wahl Urbans VI. S. 651; bei Urban 682, 683 f.; flieht nach Neapel 684.

Nikolaus III., seine Wahl 161; seine Beziehungen zu den Griechen 141 f.; zu Rudolf v. Habsb. 161 f.; er mahnt den K. Ladislaus von Ungarn sehr ernstlich zur Besserung 179; seine Bulle Exiit qui seminat für die Franziskaner 475; stirbt 162, 188.

Nikolaus IV. S. 110; seine Beziehungen zu Rudolf v. Habsb. 190; er läßt das Kreuz predigen 192; will dem hl. Land helfen 193, 233, 234, 235; er stirbt 193, 239.

Nikolaus V., Gegenpapst 519; unterwirft sich 521 f.
Nikolaus, Cardinal von Prato 357 ff.
Nikolaus, Cardinal von St. Euseb 326, 404.
Nimes, Synode im J. 1284 S. 205.
Noblat, Synode im J. 1290 S. 233.
Nogaret, Synode im J. 1290 S. 232; im J. 1303 S. 354; im J. 1315 S. 503.
Nogaret, Wilhelm 322; in Italien 329; überfällt den Papst 329; sein weiteres Verhalten 349; seine Denkschrift 349; Benedikt XI. reservirt sich den Urtheilsspruch über ihn 352, 353; Nogaret verhört die Templer 378; seine Thätigkeit im Prozeß gegen Papst Bonifaz VIII. S. 393, 394, 396, 402; will sich rein waschen 396; wird von Clemens V. absolvirt 411.
Nonnen, Verordnungen über sie 52, 63, 64, 86, 181, 194, 435, 529, 535, 806; gegen ihre Kleiderpracht 480; über ihr Ausgehen 52, 63, 86, 99, 220, 535, 806; ihr Umherschweifen 199. Sie dürfen nicht zu Gevatter stehen 63; nicht Würfel spielen und tanzen 226; nicht bei Leichenbegängnissen erscheinen 226; keine kostbaren Teppiche haben 99. Müssen mit 15 Jahren den Schleier nehmen 194. Ist eine Nonne über ein Jahr im Kloster gewesen, so darf sie nicht mehr austreten 199; muß Profeß ablegen 530. Bestrafung wegen Fleischessünden 198, 430. Die Klosterfrauen in England sehr unzüchtig 198. Wiederaufnahme entsprungener Nonnen 246, 445. Reform der Frauenklöster 169. Visitation derselben durch den Bischof 480. Sprachgitter und Besuch im Kloster 52, 63, 445, 529, 535, 806. Die Aebtissin muß Refektorium und Dormitorium mit den Nonnen theilen 194. Streitigkeiten zwischen einer Aebtissin und ihren Nonnen entscheidet der Bischof 220. Bei Nacht müssen die Klöster geschlossen sein 435. Bischöfliche Wächter über die Frauenklöster 535; vgl. d. A. Mönche.
Northampton, Synode im J. 1266 S. 76.
Norwegen, Verhältniß von Episkopat und Krone 114.
Notare des Bischofs, dürfen für Ausfertigungen nichts verlangen 180; nicht zu viel 456, 529. Vorschriften für Notare 442, 500 f.
Nothtaufe 56, 61, 96, 197.
Notre-Dame, s. Pré.
Nougarot, s. Nogaret.
Novalzehnten 535.
Noviziat u. Novizenmeister 98, 99.
Noyon, Synode im J. 1280 S. 187; im J. 1344 S. 591.

O.

Occam, Wilhelm 510, 520.
Oele, die hl., ihre Aufbewahrung 38, 61, 446, 454, 547, 552, 560, 803; ihre Ueberbringung zu dem Kranken 182. Man darf sie nicht bei einem fremden Bischof holen 806.
Oelung, lezte, ist allen Kranken, welche 14 Jahre alt sind, zu geben 182, 552; wem sie zu verweigern sei 66.
Ofen, Synode im J. 1279 S. 170 ff.
Officium de beata 618; defunctorum 618.
Oliva, Joh. Peter, seine Irrthümer und seine Verurtheilung 475 ff. 510.
Orarium = Stola 560.
Oratorien, s. Kapellen.
Orden, s. Mönche.
Ordines, s. Weihen.
Orientalische Sprachen, Unterricht in denselben angeordnet 482.
Orleans, Herzog, für Benedikt XIII. günstig 729, 732, 743 f. 745, 746, 757, 765, 779.
Orsini 239, 313, 488; vgl. Napoleone Orsini.
Otto von Braunschweig 664, 668, 679, 680, 685.
Ottokar, K. von Böhmen, wird Herzog von Oestreich 4, 87; sein Benehmen bei der deutschen Doppelwahl 10, 11, 12, 18, 19; ob ihm die deutsche Krone angeboten wurde 10, 34. Seine politische Stellung 12, 24, 29, 88, 113, 147 f. 154. Er ist unzufrieden mit dem Papst und der Salzburger Synode 154. Krieg zwischen ihm und Rudolf von Habsburg 161. Ottokar muß die Herzogthümer Oestreich, Steier und Kärnthen herausgeben 161. Projektirte Familienverbindung mit Rudolf 161. Zweiter Krieg mit Rudolf 162; fällt 162.
Oxford, Synode wegen Wiclif im J. 1382 S. 827; im J. 1408 S. 847. Oxforder Artikel 49, 75. Oxford ist für Bonifaz IX. S. 722.

P.

Pachymeres 106 ff.
Padua, Synode im J. 1350 S. 602.
Palafredi 55.
Palamas 566, 599 ff.
Palencia, Synode im J. 1322 S. 533; im J. 1388 S. 832.
Palentinum concilium im J. 1322 S. 533 ff.

Palermo, Synode im J. 1388 S. 833.
Palestrina, verwüstet 277.
Pallavicini, Dynast in Oberitalien und Manfreds Feldherr 8, 13, 21.
Pampelona, Cardinal von 713, 716, 723.
Pandationes 532.
Papebroch 653.
Papst und Kirchenstaat. Die Papstwahl wird durch die französischen Cardinäle schwierig 32; Stellung des Papstes zum Kaiserthum und zur deutschen Königswahl 5, 15, 17 f. 24, 25, 29, 34, 489, 512, 609, 676; der Papst beansprucht das Reichsvikariat 34, 288, 609; Erklärung des Churvereins zu Rhense 559; der Kaiser ist nicht Vasall des Papstes 489; der Papst hat alle Gewalt, auch über das Zeitliche; ihm steht de jure auch die weltliche Jurisdiktion zu, aber er übt sie nicht selbst aus, sondern überträgt die potestas gladii einem Andern 289, 308, 310, 311, 312, 314, 316; die Lehre von den zwei Lichtern und Schwertern 311, 316; dem Papst sind alle Könige unterworfen; er kann sie absetzen 294, 298 f. 316, 317; auf päpstliche Autorität gestüzt setzen die deutschen Fürsten den K. Wenzel ab 733 f.; er ist Sittencensor der Fürsten 607; Ratione imperii ist ihm Jedermann untergeben 311, 312; auch weltliche Fürsten anerkennen die Oberherrlichkeit des Papstes 281, 317; Frankreich protestirt dagegen 351; Clemens V. spricht aus, daß auch die weltliche Gewalt von Gott sei 408; die weltlichen Gesetze müssen den geistlichen conform sein 199, 200; der Papst nennt sich episcopus urbis et orbis 350; er schwächt das bischöfliche Ansehen 207, 208; päpstliche Richter und Delegirte mißbrauchen ihre Gewalt 247, 444, 500; päpstliche Briefe werden mißbraucht 38, 50, 62, 164, 167, 211, 222, 232, 339, 544, 618; päpstliche Geldforderungen 48, 223 f. 458, 609, 746, 749, 753, 755; der Papst vergibt viele Beneficien, auch an Fremde 305, 328, 462; die päpstliche Pfründvergebung und die Annaten in Frankreich verboten 757; wer ist Richter des Papstes 722; seine Superiorität über die Kirche 763; wer Jemanden hindert, zum Papst zu reisen, ist excommunicirt 315, 322; wie verkündet der Papst die Beschlüsse eines allgemeinen Concils 129 f. 134, 475; der Papst wird in der griechischen Liturgie erwähnt 111; der Papst ist im Kirchenstaat bedroht 6, 13, 20, vgl. Rom; der Papst ist in Schulden 14; Rudolf von Habsburg sichert den Kirchenstaat 149; aber seine Statthalter machen Uebergriffe 157, 160; der Kirchenstaat wird von Frankreich bedroht 285, 382; während des Avignon'schen Exils geht der Kirchenstaat fast ganz verloren 586 ff. 638; Albornoz stellt ihn wieder her 605 f. 606, 607, 612 f.; aber noch keine Ruhe; elende Lage Roms und dauernde Unruhen 614, 616, 617, 638; das Schisma ist dem Kirchenstaat sehr gefährlich 691 f.; der Gegenpapst Clemens VII. will den Kirchenstaat abtreten 680; ebenso Benedikt XIII. S. 718.
Parastron, Johann, Unionsvermittler 110.
Pardubic, Arnest, erster Erzbischof von Prag 594, 610.
Paris, Synoden im J. 1252 u. 1253 S. 37; im J. 1255 S. 45; im J. 1263 S. 73; im J. 1264 S. 74; im J. 1284 S. 206; im J. 1290 S. 233; im J. 1310 S. 418, 449; im J. 1314 S. 498 f.; im J. 1316 S. 504; im J. 1323 S. 538; im J. 1347 S. 593; im Februar 1395 S. 708, 839; im Spätjahr 1395 S. 719, 840; im J. 1398 S. 727 ff. u. 842; im J. 1403 S. 745; im J. 1406 S. 754 ff.; im J. 1408 S. 781 und 847.
Paris, Universität, Rang des Rektors 754; Julius Cäsar verlegt sie nach Rom, Carl d. Gr. bringt sie nach Paris zurück 754; ihr Benehmen im großen Schisma 673 f. 675; sie wird zur Anerkennung des Gegenpapstes genöthigt 679; erklärt sich gegen Johann von Montson und die Dominikaner 687 f.; verliert viele Schüler 689; ihre Vorschläge und Thätigkeit zu Beendigung des Schisma's 689 f. 690, 695, 697, 698, 699; die drei viae unionis 700, 701; die Universität wird vom Herzog von Berry bedroht 700; Denkschrift der Universität im J. 1394 S. 701; ihr Eifer 702 f.; gegen die Wahl eines neuen Gegenpapstes 704; sie sistirt ihre Vorlesungen und Predigten; nimmt sie wieder auf 702, 704, 743; wirkt unter Benedikt XIII. für Union 706, 707, 708, 709, 711, 717, 719, 720 f.; ihre Thesen gegen Benedikt und ihre Appellation 721; sie empfiehlt die Substraktion 728; ihr Eifer dafür erkaltet 743, 746; ihr Briefwechsel mit Innocenz VII. S. 749 f. 751; die Universität ist „ein Nest unruhiger

Köpfe" 752; ist wieder für Substraktion ꝛc. 753 f. 756; von d'Ailly getadelt 755; heftig gegen Benedikt 779; von Benedikt bedroht 789; die Pariser Universität verfolgt den Pierre d'Ailly 755, 850; ebenso den N. de Clemanges 780; ihre Bevollmächtigten in Pisa 855, 857, 873, 883, 884, 888.
Pascha floridum = Palmsonntag 748.
Passaginer 803.
Passau, schlimme Zustände in der Diöcese 204; der Bischof fordert von seinen Clerikern die Annaten 204; Synode im J. 1284 S. 205; im J. 1293 S. 249.
Patarener 803.
Pathen, bei der Taufe, nur drei 61, nur einer oder zwei 554, 806, 837; Mönche und Nonnen dürfen nicht Pathen sein 44, 63; die Pathengeschenke übermäßig groß 232; nur ein Firmpathe 554, 564.
Patrocinien 455.
Patronatrecht und Devolution desselben 62, 65, 70, 90, 151 f. 172, 220, 249, 497; Unterschied von Präsentation und Collation 310, 542; Manche präsentiren nicht, sondern setzen ihren Candidaten eigenmächtig ein 113, 247; Mißbrauch des Patronatrechts 206 f. 249, 535, 542; Mißstände, wenn mehrere Patrone zu präsentiren haben 535; Niemand darf dem Patron eine Quote des Beneficialeinkommens versprechen 98; Patrone verlangen Gastmähler ꝛc. von ihren Patronatsgeistlichen 535; kein Präsentirter darf dem Patron einen Eid schwören 208, 542; Patrone dürfen die Interkalargefälle nicht beziehen 247, 497, 503, 595; Patrone tasten die Hinterlassenschaft der Geistlichen an 90, 175; vertauschen Kirchen und Klöster 175; machen Ställe aus Kirchen und Klöstern 175; Pflichten der Patrone 219 f.; dem Patron bleibt das Patronatrecht, wenn er auch sein Gut verpfändet 445; angemaßte Präsentationsrechte 457; auf eine Kirchenstelle, welche nicht die sustentatio congrua erträgt, darf nicht präsentirt werden 481; Patrone treiben Simonie 562.
Pauli Bekehrung, Fest 64.
Parvi, Joh. 752 f. 754, 755, 761, 770, 789, 873.
Pelze 54, 63.
Pennanfiel, Synode i. J. 1302 S. 343.
Perigueux, Synode um's J. 1368 S. 626.
Perpignan, Synode im J. 1408 f. S. 782, 789, 850 ff. 870, 871.
Perth, Synode im J. 1259 S. 51; im J. 1268 S. 100; im J. 1275 S. 156; im J. 1280 S. 187.
Peter Barbet, Erzb. v. Rheims 163.
Peter der Grausame von Aragonien 607, von Castilien 607, 626.
Peter du Bois 285.
Peter Martyr 9.
Peter Murrone 240.
Peter Thomas, berühmter Carmelit 610, 612 f.
Peter von Bordeaux 57, 71, 72.
Peter von Luna 629, 630, 675, 676, 699, 700, 702, 703, 808, 832; wird Papst s. Benedikt XIII.
Peter von Luxemburg 687.
Peter von Tarantaise, Cardinal 115, 118, 121, 126, 127.
Petit, Johann, s. Parvi.
Pfändung, beschränkt oder verboten 532, 561, 836.
Pfalzgraf, der, erster Reichsfürst und Richter bei Streitigkeiten zwischen dem König und den Fürsten 147.
Pfandwesen 202, 221, 223.
Pfarrer, ihr Einkommen 58, 67, 546 f.; sie müssen die Weihen nehmen 151, 172 f. 212, 214, 805; müssen 25 Jahre alt sein 444, 805; müssen selbst an der Kirche dienen 805; dürfen keine Miethlinge anstellen 151; müssen Vikare anstellen 198; ob sie es dürfen 172, 194; dürfen den Vikaren nicht zu wenig geben 64, 595; ihre Vikare nicht zu oft wechseln s. Vikar; müssen Residenz halten 198; feierliche Messen halten 457; in der eigenen Kirche celebriren 554, 806; Hospitalität üben 198, 535; die Armen auf eigene Kosten beerdigen lassen 554; eigene Sigille haben 186; ein Manuale haben 174; der Pfarrer bestimmt die Zeit zum Gottesdienst 530; Eigenschaften eines Pfarrers 132, 167, 219, 805; die Pfarrer sind sehr eifersüchtig auf ihre Rechte 424; vom eigenen Pfarrer muß man die Sakramente empfangen 52, 63, 153, 156, 166, 174, 184 f. 197, 203, 215, 235, 247, 336, 430 f. 438, 563; Verhältniß der Nichtseelsorgpriester zu den Pfarrern 424, 438, 838; die Pfarrer werden von den Mönchen betrogen 535, 537, s. Mönche; die Pfarrer sollen gegen die Mendikanten freundlich sein 562, 588; die Pfarreien müssen begrenzt werden 535.
Pfarrgottesdienst, durch Mönche gestört 151, s. Mönche; dem eigenen Pfarrgottesdienst muß man beiwohnen. 174, 546, 555, 806; fremde Parochia-

nen dürfen nicht zum Gottesdienst zugelassen werden 227, 597, 806 f.; Pfarrgottesdienst und Predigt werden oft versäumt 620.
Pfarrkirchen dürfen nicht lange unbesezt bleiben 220; Gebühren der Pfarrkirche bei Begräbnissen 227; Pfarrkirchen, welche Klöstern gehören, müssen durch Weltgeistliche besezt werden 52, 67, 98, 113, 249, 542; doch können regulirte Chorherrn und Benediktiner Pfarrer sein 52, 113, 167, 247, 810; Unirung armer Pfarrkirchen 593; manche Pfarrkirchen sind so arm, daß Niemand mehr daran dienen will 611.
Pfarrvisitationen 846, s. Visitation und Bischöfe.
Philipp III. von Frankreich 233.
Philipp IV., der Schöne 233; im Conflikt mit England 238, 279; betreibt die Canonisation Cölestin's V. S. 253; ist feindselig gegen Flandern 238, 258, 279, 281, 318 f.; verbindet sich mit K. Johann Baliol von Schottland 258; ist der Kirche feindlich 289 f.; belastet den Clerus mit Abgaben 259, 290, 332; mißbraucht das Patronatsrecht und maßt sich die Collation an 295, 305; übt das jus spolii und zieht alle Interkalargefälle ein 290, 295; fälscht die Münze 266, 295, 320; ist in seinem Reiche nicht beliebt 268, 271; von fremden Fürsten bedroht 268, 269; nennt sich „von Gottes Gnaden", K. von Frankreich oder der Franzosen 301, 302, 304; ist Absolutist 266; sein Plan zu einer Universalmonarchie 285; Philipp will dem Kaiserreich mehrere Provinzen entreißen 286; sein Streit wegen Lyon 290; Philipp ist gegen die Bulle Clericis laicos 266 ff.; verbietet Silber ꝛc. aus Frankreich auszuführen 266; hebt das Verbot wieder auf 273; erneuert es 306; sein Schreiben Antequam an den Papst 270; er vertheidigt die Besteuerung des Clerus 270; hat den Clerus für sich 271; wird vom Papst besänftigt 273; Bonifaz entscheidet als Schiedsrichter im Conflikt Philipps mit England 279 f.; Ausgleichung des Streits 281; Familienverbindung Philipps mit dem Haus Habsburg 283 f.; Zusammenkunft in Quatrevaux 284; Philipps Streit mit Bernhard von Pamiers 290 ff. 297, 300; er läßt die Bulle Ausculta fili verbrennen 297; unterschiebt Deum time 298; seine grobe Antwort darauf 301; Parlament am 10. April 1302 S. 302; Klagen des Königs über den Papst 303. Schreiben des französischen Clerus an den Papst 302 ff. Schreiben des Adels an die Cardinäle 304. Philipp erneuert das Ausfuhrverbot 306; läßt eine Widerlegung der Bulle Unam sanctam fertigen 318; erkennt den Papst nicht mehr als Vermittler 319. Vermittlungsversuch des Cardinals le Moine 319 f. Antwort des Königs 320 f. Er täuscht den Papst 322. Nogaret tritt als Ankläger gegen Bonifaz auf 322. Später Plasian 323. Frankreich will ein allgemeines Concil gegen Bonifaz 325, 348, 350 f. Die französische Nation betheiligt sich am Kampf gegen Bonifaz 327. Philipp will auch die Fürsten, Cardinäle ꝛc. gewinnen 327 f.; schickt den Nogaret nach Italien 329. Dieser überfällt den Papst 329 f. Bonifaz befreit, stirbt 330. Philipp schickt den Prior von Chiesa nach Italien 348; verlangt von Benedikt XI. die Berufung eines Concils in Frankreich 348, 350 f., damit Bonifaz als Häretiker verurtheilt werde 349. Angebliche Denkschrift der französischen Nation wegen dieser Sache 351. Benedikt XI. hebt die Sentenzen gegen Philipp und andere Feinde des verstorbenen Papstes auf, Nogaret ausgenommen 350, 352. Philipps Antheil an der Wahl des Papstes Clemens V. S. 358. Er verlangt von Clemens V. die Beurtheilung Bonifaz' VIII. wegen Häresie 369; erlangt von ihm andere Zugeständnisse 370; beschwert sich über päpstliche Gelderpressung 371. Philipp und Clemens V. in Poitiers im J. 1307 S. 372. Philipp verlangt wiederum das Anathem über Bonifaz 372; der Papst entgegnet, der König solle ihm allein die Sache überlassen 373. Philipp gibt erst vier Jahre später hierin nach, als ihm der Papst verspricht, die Templer zu opfern 373 f.; sein weiteres Verhalten in Sachen des verstorbenen Bonifaz VIII., s. d. Art. Sein Verhalten in der Templerangelegenheit, s. d. A. Templer. Sein Bruder Carl von Valois soll deutsch-römischer Kaiser werden 381. Philipp ist gegen K. Heinrich VII. S. 490; stirbt 493.
Philipp Fontana von Ravenna 58, 101.
Pileus 172.
Pileus von Prato, Cardinal 673, 685.
Pinterville, Synode im J. 1304 S. 356.
Pisa, Synode im J. 1409; ihre Berufung beschlossen 785 f.; die Vorberei-

tungen dazu, vgl. d. Art. Schisma; ihre Eröffnung 803, 853. Quellen für ihre Geschichte 853; ihre Mitglieder 854 f. 857, 872, 886. Erste Sitzung 855 f.; zweite und dritte Sitzung 857; vierte Sitzung: die deutschen Gesandten erscheinen 858 ff.; ihr Vorschlag 860. Beschluß der vierten Sitzung 861. Carl Malatesta wirkt in Pisa, um zwischen Gregor XII. und der Synode zu vermitteln 862 ff. Anerbieten der Cardinäle 865. Fünfte Sitzung: Denkschrift über die Vorgänge während des Schisma's 866 ff. Sechste Sitzung 872; siebente Sitzung: Widerlegung der deutschen Bedenken 873 ff. Commission zur Vernehmung der Zeugen gegen die beiden Päpste 877, 881, 884. K. Ladislaus von Neapel will im Einverständniß mit Gregor XII. die Synode stören 878. Congregation zwischen der siebenten und achten Sitzung 878. Ein Synodalausschuß wird bestellt und den Cardinälen beigegeben zur Erleichterung der Geschäfte 878. Achte Sitzung: allgemeine Substraktionserklärung 879. Neunte Sitzung 880; zehnte 881; eilfte und zwölfte 882; dreizehnte 883. Gutachten der Theologen 883. Vierzehnte Sitzung 884. Fünfzehnte Sitzung: Absetzung der beiden Päpste 884 f. Sechzehnte Sitzung 886. Versprechen der Cardinäle wegen Fortsetzung des Concils 887 f. Berathung über die Papstwahl 888 f. Siebenzehnte Sitzung: Eid und Dekret in Betreff der Papstwahl 889. Die Erlasse der Prätendenten annullirt 889. Achtzehnte Sitzung 889 ff. Ankunft der Gesandten Benedikts XIII. und des Königs von Aragonien 890. Neunzehnte Sitzung: Wahl Alexanders V. S. 892 f. Zwanzigste Sitzung 894. Einundzwanzigste Sitzung 895. Zweiundzwanzigste Sitzung: Dekrete 898 f. Dreiundzwanzigste Sitzung: die Reformen 900 f. Beurtheilung der Synode 902.

Piscina 38.

Plaoul 728, 753, 755, 761, 769, 789, 883.

Plasian 323, 370, 392, 393, 394.

Plebanus, s. Leutpriester.

Plessis, s. Plasian.

Pölten, St., Synode im J. 1284 S. 203; im J. 1294 S. 249.

Pönitenten und Pönitentiare, s. Beicht.

Poitiers, Synode im J. 1280 S. 187; im J. 1284 S. 205.

Pol, Graf 370, 392, 403.

Pont-Audemer, Synode im J. 1267 S. 94; im J. 1279 S. 165 ff.; im J. 1305 S. 423.

Pontem, ad, Synode im J. 1261 S. 58.

Portatile, s. *Altare*.

Portio canonica 37, 554.

Possenreißer, ahmen kirchliche Funktionen nach 70 f. 591. Cleriker sind Possenreißer 428, 596.

Prälaten, s. Bischöfe.

Praelati minores 39.

Präsentationsrecht, s. Patronatsrecht.

Prag, Bisthum 88, Erzbisthum 581. St. Veitskirche 581. Universität 585. Statuten 594 ff. Umgestaltung der Universität 796. Synode im J. 1301 S. 342; im J. 1322 S. 533; im J. 1349 S. 594; im J. 1353, 1355 und 1361 S. 610; im J. 1365 S. 621; im J. 1366 S. 622; um's J. 1370 S. 627; im J. 1381 S. 809.

Pré, Notre-Dame du, Synode im J. 1299 S. 336; im J. 1313 S. 498.

Preces armatae 86.

Predigten, geboten 37; wer predigen dürfe 173, 227, 455; ob ein Fremder 455; ob ein Mönch 455; ein Laie 526. Prediger müssen unterstützt werden 198. Predigt oft versäumt 620. Vgl. d. A. Unterricht.

Preßburg, Synode im J. 1309 S. 427.

Priester = 72 Jünger Christi 456; vgl. Cleriker.

Primiz, Gastmähler bei denselben sind verboten 446, 597, 836.

Priorate, Zahl der Mönche in denselben 39, 44, 74, 99, 102, 158, 164, 211; sie dürfen von den Aebten und Aebtissinnen nicht bedrückt werden 39, 100, 102, 158, 216; nicht an Weltgeistliche vergeben werden 158. Unirung armer Priorate 593. Niemand darf Prior werden, ehe er 18 Jahre alt ist 211. Der Prior muß Priester werden 211; darf nicht Schulden contrahiren 216; nicht weltliche Kleider tragen 220.

Prioren, die von Cöln 78, 81, 82.

Privilegirte, s. Exemte.

Probus, Bischof von Toul, aus Tübingen 224.

Processionen 60, 69, 98, 805; von Possenreißern nachgeahmt 591.

Proclamationen, s. Ehe.

Procurationen 39, 44; mißbraucht 135, 163, 531, 547.

Procuratoren, eine Art Advokaten 134; = Vikare des Archidiakons 163, 592.

Provins, Synode im J. 1251 S. 36.
Provision, s. Krankenprovision.
Prozesse vor dem geistlichen Gericht 50. Mittel gegen Verlängerung der Prozesse 134.
Ptolemaeus de Fiadonibus von Lukka 461, 464.
Ptolemais, angegriffen 192; verloren 193, 234.
Purgatorium, ob die Armenier es anerkennen 570, 574.
Pyxis für Aufbewahrung der Eucharistie 183, 197.

Q.

Quadrages, Aberglaube in derselben 622.
Quästoren 46, 62, 67, 173, 436, 438, 455, 547, 594, 693; sie geben zu viele Ablässe 151; dürfen keine Reliquien mit sich führen 547; werden jährlich nur einmal zugelassen 621.
Quarta und *Quartesia* 554, 563, 589.
Quentin, St., Synode im J. 1256 S. 47; im J. 1271 S. 102.
Quittung, Zurückbehaltung derselben wird mit Excommunikation bestraft 622.

R.

Rabanis, französischer Historiker 359.
Radinges, Synode im J. 1271 S. 102.
Räuber, excommunicirt 222, 232, 432, 553.
Raimund von Pennaforte, canonisirt 180.
Ravenna, Synode im J. 1253 S. 38; im J. 1261 S. 58; im J. 1270 S. 101; im J. 1305 S. 424; im J. 1310 S. 422; im J. 1310 S. 448; im J. 1311 S. 454; im J. 1314 S. 499 f.; im J. 1317 S. 526.
Reading, Synode im J. 1271 S. 102; im J. 1279 S. 168.
Rechtsanschauung, mittelalterliche 89.
Rectorat = Pfarrei 151, 173.
Recursus ab abusu 90, 101, 153, 195, 217, 354, 546; untersagt 849.
Reformatio in capite et membris ist nöthig 462.
Reich, s. Kaiser und Papst.
Reinigungseid 537.
Reinstein 794.
Religionsunterricht, s. Predigt und Unterricht.
Reliquien 46, 173, 454, 547.
Rennes, Synode im J. 1273 S. 102.
Repressalien, verboten 136 f. 499.
Reservatfälle 57, 155, 198, 208, 213, 336, 439, 447, 458, 542, 545, 562, 603, 623, 626, 805, 831, 846.
Reservationen 328, 522; aufgehoben 605; wieder eingeführt 688.
Residenzpflicht 46, 56, 74, 91, 95, 96, 97, 132, 151, 437, 527, 534, 562, 595, 604, 618; Dispensation davon wegen Studiums ꝛc. 341, 536, 595, 805.
Resignation auf eine Kirchenstelle 544, 595, 603.
Restitution, durch das Testament 437, 528, 542; vor der Absolution 440, 552. Spezialfälle von Restitution 440, 441, 442, 458, 603; der Bischof entscheidet, nicht der Testator 804.
Rheims, Synode im J. 1287 S. 228; im J. 1302 S. 342; im J. 1304 S. 342, 355; im J. 1408 S. 846.
Rhense, Churverein 559, 581. Königswahl daselbst 583.
Richard von Cornwallis, römischer König 10 ff. Stellung des Papstes zum deutschen Thronstreit 15—27. Richards geringe Macht in Deutschland 24, 25, 29. Er wird gefangen 75, freigelassen 76, stirbt 33.
Richard II. von England, heirathet Isabella von Frankreich 720; wirkt für Union 722 f.
Richter, darf nicht Geschenke annehmen 176, 441; sind bestechlich 462; sind restitutionspflichtig 441.
Riez, Synode im J. 1285 S. 206.
Rittberg, Otto, Bischof von Münster 424 f.
Ritterorden, mißbrauchen ihre Exemtionen 57, 62, 101.
Robert, König von Neapel 488 f. 585, 586.
Robert von Genf, s. Clemens VII.
Robert, der Eremit 724.
Rom, Synode im J. 1302 S. 315.
Rom, Stadt, rebellisch gegen den Papst 6, 13, 749; von Parteien zerfleischt 488; elender Zustand Roms während des babylonischen Exils 492, 586, 616 f. 638. Cola di Rienzo 586 ff. 606. Albornoz restituirt den Kirchenstaat, s. Albornoz; doch fortdauernde Unruhen und Befehdung durch Bernabo Visconti 612—615. Rückkehr Urbans V. und Gregors XI. 613, 616; fortdauernde Unruhen 614, 617. Der Kirchenstaat geht während des Schisma's fast ganz verloren 691 f.; vgl. Papst.
Ronce, Jean, Doktor der Theologie in Paris, freimüthig 689 f.
Rouen, Synode im J. 1299 S. 336; im J. 1313 S. 498; im J. 1335 S. 561; im J. 1342 S. 591.
Rudolf von Habsburg, erwählt 35 f.; wird zu Lyon von Gregor X. anerkannt 117 f. 147; seine Versprechungen 118,

149, 162; seine Sorge für das Reich 147, 149, 189; er klagt gegen Ottokar 147; wird besonders von den geistlichen Fürsten unterstützt 148; entscheidet über die siebente Churstimme 148. Seine Zusammenkunft mit dem Papst 148 f.; er soll zum Kaiser gekrönt werden 148, 149, 190. Rudolf nimmt das Kreuz 149; verständigt sich mit Innocenz V. S. 157; seine Beziehungen zu Johann XXI. S. 160; seine Statthalter in Italien sind feindselig gegen den Papst 157, 160 f.; sein Krieg gegen Ottokar 161; er gewinnt das Herzogthum Oestreich u. A. für das Reich 161. Projektirte Familienverbindung 161; sein zweiter Krieg mit Ottokar 162. Dieser fällt 162. Familienverbindung beider Häuser 162, 189. Freundliche Beziehungen Rudolfs v. H. zu Carl von Anjou 162, 190; er schließt mit ihm Familienverbindung 188; Tod seiner Frau 188; will die Kaiserkrone seinem Hause erhalten 189, 237. Sein Sohn Hartmann stirbt 189. Er bringt Oestreich an seine Familie 189; belehnt seinen Sohn Albrecht mit Ungarn und kommt dadurch in Zerwürfniß mit dem Papst 191. Die Fürsten sind gegen seinen Sohn Albrecht 191, 237. Rudolf ist in Würzburg 223; stirbt 191, 237.

Rudolf d. j. 190.

Rudolf, Albrechts Sohn 283 f.

Rudolf, Erzb. von Salzburg, im Streit mit Herzog Albrecht und dem Abt von Admont 229.

Ruffec, Synode im J. 1258 S. 50; im J. 1327 S. 548.

Rupert von Magdeburg 61.

Ruprecht II., Pfalzgraf 725.

Ruprecht von der Pfalz, wird deutsch-römischer König 733 ff.; in Cöln gekrönt 737; verhandelt mit Wenzel 737 f.; erhält die päpstliche Bestätigung nicht 738; was der Papst von ihm fordert 738 f. 740. Ruprecht zieht nach Italien 739 f.; kehrt nach Deutschland zurück 740; neigt sich zur via cessionis 740; wird vom Papst anerkannt 741; will die Einheit durch ein allgemeines Concil herstellen 748 f.; ist nicht für Union thätig 794; für Gregor und gegen das Pisanum 797 ff.; seine Unthätigkeit 798; in Frankfurt 799 f.; seine richtige Prophezeiung 800, 901. Malatesta sieht dasselbe voraus 863. Seine Gesandten in Pisa 858 ff.; ihr Vorschlag einer Verständigung mit Gregor 860. Widerspruch der Synode 873 ff. Gregor XII. macht ihm Zugeständnisse 897; flieht zu K. Ladislaus von Neapel 898.

Ruptuarier 607, 613.

S.

Sacrilegi, ihre Bestrafung 77, 83; s. Cleriker und Kirchengüter.

Säcularisationsprojekt um's Jahr 1300 S. 285.

Saintes, Synode im J. 1280 S. 187; im J. 1282 S. 203.

Saint-Tiberi, Synode im J. 1389 S. 833; im J. 1402 S. 845.

Sakramente, müssen im Chorrock gespendet werden 596; unentgeltlich und nüchtern 56, 96, 454; vgl. d. A. Stolgebühren. Sie müssen vom eigenen Pfarrer oder Obern empfangen werden 52, 63, 153, 156, 166, 174, 183, 184 f. 197, 203, 215, 235, 247, 336, 430 f. 438, 563. Verweigerung der Sakramente 66, 70, 437. Die Armenier kennen nicht alle Sakramente 571, 576. Sacramenta im weitern Sinn = liquores, hl. Oele 803.

Salamanka, Synode im J. 1310 S. 420, 449; im J. 1312 S. 494; im J. 1335 S. 560; Versammlung bei Salamanka im J. 1380 S. 808.

Salve regina 343.

Salzburg, Zustand im Erzstift 88, 148, 150 ff. 230. Synode im J. 1274 S. 150 ff.; im J. 1281 S. 193 ff.; im J. 1288 S. 229 f.; im J. 1292 S. 234; im J. 1294 S. 250; im J. 1300 S. 341; im J. 1310 S. 428; im J. 1386 S. 831.

Salzsteuer 37.

Samstag, Fasttag zu Ehren Mariä 436, 563, 625, 842; aber Lacticinien erlaubt 842.

Sarabaiten 455.

Saragossa, zum Erzbisthum erhoben 48, 529. Synode im J. 1318 S. 529.

Sarazenen, dürfen nicht öffentliche Aemter bekleiden, Christen dürfen ihren Hochzeiten ꝛc. nicht anwohnen 536 f.; keinen sarazenischen Arzt gebrauchen 537; Viktualien nicht an Sarazenen verkaufen 537, 539. Diese dürfen nicht überall wohnen ꝛc. 561, 832. Sorge für die bekehrten Sarazenen 537.

Sardinien, Lehen der römischen Kirche 255, 368.

Sarraboytä 810.

Saumur, Synode im J. 1253 S. 38; im J. 1276 S. 157; im J. 1294 S. 250; im J. 1300 S. 342; im J. 1315 S. 502.

Saziare = saisir 50.
Scaliger, die, in Verona 13, 25.
Schisma, das große abendländische, seine Entstehung 628 ff. 672 ff.; seine Folgen 693, 702. Erste Hoffnung zur Beilegung 691; Fortgang desselben 691; Castilien tritt auf Seite des Gegenpapstes 807 f. Neue Versuche zur Beilegung 695 ff.; die drei viae unionis 700 f. Unionsbestrebungen in den J. 1394—1398 S. 703 ff. Der Tod des Papstes Clemens VII. gibt neue Gelegenheit zur Union 704; aber es wird Benedikt XIII. gewählt, s. d. A. Erstes französisches Concil in Sachen der Union im Febr. 1395 S. 708 ff.; hohe französische Gesandtschaft in Avignon 711 ff. Benedikt XIII. ersinnt eine neue via unionis 708, 712, 715. Die Cardinäle in Avignon erklären sich im Widerspruch zu ihrem Papst für die via cessionis 713, 716, 717, 718. Benedikt verwirft die via cessionis 714, 715, 717, 719. Die Thesen Hacons 714, 715. Abreise der französischen Gesandten 719. Zweites französ. Concil im Spätjahr 1395 S. 719. Castilische Synode zu Segovia im J. 1396 S. 722. Frankreich, England und Castilien verlangen gemeinsam, aber umsonst, von beiden Päpsten die Cession 723 f. Der Eremit Robert in Avignon und Rom 724. K. Wenzel schickt Gesandte an Benedikt 726. Drittes französ. Concil im J. 1398; Aufkündigung der Obedienz 727 ff. 732; auch von Seite der Cardinäle Benedikts 730; dieser wird in seinem Palast belagert 731. Bonifaz IX. von K. Ruprecht geschützt 742; Frankreich kehrt in die Obedienz des Gegenpapstes zurück 742 ff. Benedikt entflieht aus Avignon 745; vierte französ. Versammlung 745. Was Benedikt verspricht 746. Unionsversuch 747, 750. Bonifaz IX. stirbt 747; sein Tod ist für die Union nicht förderlich, warum? 747, 750, 751. Innocenz VII. gewählt 748; ein allgemeines Concil soll die Einheit herstellen 748; Benedikt will mit seinem Gegner zusammenkommen und reist nach Italien 749. Cardinal Chalant in Paris 752; Parlamentsbeschluß 753. Französisches Generalconcil im J. 1406 S. 754 ff.; halbe Maßregel 756. Neue Unionshoffnungen durch Gregors XII. Wahl 757. Beschluß des französischen Generalconcils 760. Marseiller Vertrag im J. 1407 S. 761 f.; in Savona eine Zusammenkunft der beiden Päpste projektirt 762. Gregor will nicht nach Savona gehen, ändert sich 767 f Neue Vorschläge 770. Gregor XI bestätigt den Marseiller Vertrag, weic aber gleich wieder zurück 772. Benedi nimmt die Bedingung Gregors nic an 773. Jeder der beiden Prätende ten fürchtet, von dem andern gefang zu werden, besonders Gregor 773, 77 Beide Päpste nähern sich einander, kor men aber nicht zusammen 773 ff.; soll sich darüber verabredet haben, Land- u Seethier 775, 779, 867, 869, 87 Plan der beiden Päpste 871. Re wird von Ladislaus erobert 775 f. D Cardinäle Gregors gehen nach Pi 776 f. Benedikt wird von seiner Pa tei verlassen 779 f. Allgemeine Ne tralitätserklärung 780 f. Frankrei trifft Maßregeln für die Neutralität zeit 848 f. Die beiderseitigen Card näle treten in Livorno zusammen u entscheiden sich für die via synodi 781 Jeder Papst beruft eine eigene Syno 782. Die Cardinäle in Livorno v ständigen sich und stellen darüber ei Urkunde aus, Inhalt derselben 783 Schreiben der Cardinäle 783, 784. P wird als Ort der Unionssynode bestim 785. Die Cardinäle überschreiten il Schranken 786. Die Päpste sollen Pisa erscheinen 787. Verhandlung zw schen Benedikt und seinen Cardinäl 788 f. Frankreich erwählt Deputi für das Pisanum 789. Bedenken gen die Berechtigung der Cardinäle 7 Die Majorität ist für die Cardin 790 f. Vermittlungsversuche 791 Malatesta 792 f. Der englische Kö mahnt Gregorn 793. K. Wenzel klärt sich für die Cardinäle und Pisanum 794 f. Die deutsche Na in Prag ist dagegen 796. Deutschl und das Schisma 794, 798. Der C dinal Landulf in Deutschland 79 Gregor schreibt an seine Cardinäle 8 spricht die Sentenz über sie 801. mer mehr Feinde Gregors 801. liger Bruch zwischen Benedikt und nen Cardinälen 902. Die Synode Pisa wird eröffnet 2c., s. Pisa.
Schloßkapläne 65, 82.
Scholaster 54.
Schüler, fahrende 62, 70, 203, 2 235, 236. Cleriker darunter 235.
Schulen, in Städten und Dörfern 5 Hahnenkämpfe darin 58; unentgelt 56; s. d. Art. Universitäten Unterricht.
Schutzvögte, s. Advokatie.
Schwaben, antistaufisch, vom Papst

lobt 3; ob Schwaben den Staufern genommen werden solle 3, 6. Alfons X. von Castilien macht Ansprüche darauf 10.
Sedenense Concilium 94.
Segovia, Synode im J. 1396 S. 722.
Senlis, Convent 291, 342; Synode im J. 1310 S. 418, 449; im J. 1315 S. 503 f.; im J. 1318 S. 529; im J. 1326 S. 539.
Sens, Synode im J. 1256 S. 46 f.; im J. 1269 S. 100; im J. 1280 S. 186, 187; im J. 1315 S. 502; im J. 1320 S. 529.
Servitores, Geistliche 43.
Seve, Jacques 645.
Seyne, Synode im J. 1267 S. 94.
Sicilische Krone, dem Carl von Anjou und dem Prinzen Edmund von England angeboten 4, 8. Sicilische Vesper 145, 190, 254. Sicilien darf nicht mit Deutschland vereinigt werden 149; vgl. Trinacrien und Neapel.
Siffried von Mainz 40; von Worms 40; von Cöln 180 f. 430.
Sigismund d. Hl., K. von Burgund, sein Leichnam kommt nach Prag 622.
Sigismund, König von Ungarn 722, 734, 737, 740 f.
Simon von Palestrina 256, 405, 406.
Simon von St. Cäcilia 74, 159.
Simonie 44, 86, 98, 536, 562, 597, 804; vom Papst geübt 693.
Sis, armenische Synode im J. 1307 S. 425, 504; im J. 1342 S. 569 ff. 573.
Sklaverei 249, 537.
Soldaderae 539.
Sonntagsfeier 43, 216, 336, 434, 453, 455, 462, 498, 533, 611, 620.
Sors = Schuldsumme, im Gegensatz zu den Zinsen 51, 221, 223.
Sortes Sanctorum 437.
Spalato, Synode im J. 1292 S. 249; im J. 1344 S. 592.
Spaßmacher, s. Comödianten und Possenreißer.
Speronisten 803.
Spitäler, ihre Einkünfte mißbraucht 57, 456, 481; Vorschriften über ihre Verwaltung 57, 456, 481, 593; in jedem Kloster ein Hospital 68. Die Hospitäler sind Beneficien für Cleriker 481. Schutz der Spitäler 540 f. Sie werden von weltlichen Herrn belastet 542, 625. Sie dürfen nicht um Geld verliehen werden 619.
Spolienrecht 132; Rudolf von Habsburg verzichtet darauf 149.
Sprachfenster oder Gitter 52, 63, 445, 529.
Spurii, können nicht Canoniker an einer Kathedrale werden 39, 64, 603; Spurii der Geistlichen, s. Cleriker; dürfen nicht ministriren 438.
Squin, denuncirt die Templer 377.
Staat und Kirche, s. Kaiser und Papst.
Städte, sind patriotisch 10, gibellinisch 2, 5.
Stanford, Synode im J. 1392 S. 838.
Stapelbrugge, Denunciant der Templer 451.
Statio = Andacht 339.
Statuten gegen die kirchliche Freiheit und Gerichtsbarkeit 71, 79, 86, 159, 202, 213, 222, 226, 248, 338, 458, 479, 542, 544, 545, 547, 597, 603, 619; vgl. Adelsligen.
Stephan, Herzog von Bayern 695.
Sterbsakramente, die, den Templern und andern Verurtheilten verweigert 417; vgl. d. A. Beicht.
Stero, Henrikus, angeblicher Annalist 88.
Stockes, Gegner Wiclifs 822 f. 828 f.
Stolgebühren 96, 182, 220, 232, 246, 433, 446, 453, 454, 479 f. 598, 838.
Straßenräuber 222.
Subdiakon 173, schon mit 16 Jahren 500, 501.
Superpellicium, s. Chorhemd.
Supplantatores 205.
Suspension 56, 79, 96, 152, 153, 159, 246, 446, 456.
Studenten, es ist für sie in der Messe eine besondere Oration einzulegen 502.
Symbolum von Lavaur, zerlegt das apostolische Symbolum in 14 Artikel 624.
Synoden, in den Dekanaten ꝛc. 79, 114; in den Diöcesen und Provinzen 172, 181, 455, 533, 547, 555, 594, 613, 617, 621. Wie die Geistlichen dabei erscheinen müssen 172. Man muß vorher fasten 502. Manche wollen nicht erscheinen, besonders die Eremten 194, 199, 487, 538, 553, 564. Entschuldigung wegen Nichterscheinens 593. Die Bischöfe sind auf den Synoden nicht immer ganz frei 230. Die Metropoliten ꝛc. erlassen Canones approbante concilio 529, 533; ähnlich die Päpste 129 f. 134, 475, und ihre Legaten 602.

T.

Tabarden 171, 501, 534, 539.
Tagzeiten, die canonischen, s. Breviergebet.
Talmud, verbrannt 46.
Tarragona, Synode im J. 1253 S. 37; im J. 1266 S. 87; im J. 1279 S. 180; im J. 1282 S. 201; im J.

1292 S. 235; im J. 1310 S. 422; im J. 1312 S. 422, 449; im J. 1312 S. 494 f.; im J. 1317 S. 525; im J. 1323 S. 538; im J. 1329 S. 549; im J. 1331 S. 553; im J. 1332 S. 553; im J. 1336 S. 562 u. 563.

Tatarennoth 55, 58, 60, 61, 66 f. 69, 113; Gesandte des Großchans in Lyon 121, 125; werden getauft 127; Gregor X. will die Tataren bekehren 137.

Taufe, am Charsamstag, soll lebensgefährlich sein 96, 169; nur drei Taufpathen erlaubt 61; nur ein Pathe 554, 564; zwei Pathen 837; Gevatterschaften zur Sünde mißbraucht, darum beschränkt 554; viele Kinder sterben ohne Taufe, weil die Auslagen zu groß sind 232; die Taufe muß bald nach der Geburt ertheilt werden 561; Nonnen und Mönche dürfen nicht zu Gevatter stehen 44, 63; Vorschriften über die Taufe 182; sie ist im Chorhemd zu ertheilen 61; bedingte Taufe 197; Nothtaufe 56, 61, 69, 197; das Taufwasser soll verschlossen sein 38, 446, 540; Taufe von Kindern im Mutterleib 440; Taufe durch aspersio oder immersio trina 455; Schicksal der Kinder, die ohne Taufe sterben 570, 574; wird ein Erwachsener getauft, so muß er vorher beichten 440; das Volk ist jährlich dreimal über die richtige Taufformel zu unterrichten 502; Taufe beim Uebertritt von einer Kirche zur andern 571, 572, 575, 576.

Taxen der bischöflichen Kanzlei 180, 456, 604.

Templer 62, 193, 208, 247; sie sollen mit den Hospitalrittern verschmolzen werden 234, 235, 375; die Verfolgung der Templer beginnt 374; Gründe derselben 374 f.; der Tempelschatz 375; Molay kommt in's Abendland 375; verlangt Untersuchung wegen der üblen Gerüchte 376; der Papst schreibt darüber an den König und verspricht Untersuchung 376; Philipp d. Sch. schildert den Orden als einen Pfuhl von Lastern 376 f.; Squins Denunciation 377; die angeblichen Frevel 415, 451; Philipp läßt alle Templer verhaften am 13. Oktober 1307 S. 377 f.; bemächtigt sich des Tempelschatzes 378; läßt die Hauptanklagen gegen die Templer unter das Volk bringen 378; Verhör der Templer unter Anwendung der Folter 378; wie man einstimmige Geständnisse erlangte 378 f.; Molays Verhaftung und Geständniß 378; weitere Verhöre 379; Phil gewinnt auch andere Fürsten gegen Templer 379; Einige wollen nicht rauf eingehen 379; der Papst ford alle Fürsten zur Templerverfolgung durch die Bulle Pastoralis praeeminentiae 379, 380, 388, 391, 421; protestirt, daß die Templer vor ein w liches Gericht gestellt werden und su pendirt die königlichen Inquisitoren 38 die Templer werden zweien Cardinäl übergeben 380; Parlament von Tou 380; Philipp läßt durch Du-Bois Br schüren verbreiten und den Papst a von den Templern bestochen verdäch gen 381; die Beschlüsse zu Poitie vom J. 1308 in Betreff der Templ 384 f.; die Templergüter sollen von d Kirche verwaltet und für's hl. Lan verwendet werden 384, 390; Curatoren päpstliche und königliche, werden si Verwaltung der Templergüter beste 385; die Templer bleiben faktisch den Händen des Königs 386; Geständnisse der 72 Templer vor dem Pa 386, 388, 390; der Großmeister u andere Würdenträger machen Geständnisse vor den Cardinälen 386, 388 sämmtliche werden absolvirt 386; Papst bestellt durch die Bulle Faciem misericordiam Verhör-Commissionen eine Generalcommission und mehr Specialcommissionen 386 f. 389, 4 417, 418; Fragepunkte 387; die Br Regnans in coelis voll Anklagen ge die Templer 388; weitere Schreiben Papstes gegen die Templer 390; omnium fere notitiam 390; Cal serpentis 390; der Papst opfert Templer, um Bonifaz zu retten 4 Untersuchung gegen die Templer in J. 1309, 1311 S. 415 ff.; die Fo erpreßt Geständnisse 415, 416, 417, 4 448, 451; der Papst verlangt die wendung der Folter 422; frühere Sel anklagen werden widerrufen und Beschuldigungen geläugnet 415, 4 der Widerruf ist mit dem Tod bed 417; ähnliche Anklagen wie gegen Stedinger 415; der Großmeister andere Ordensoberen und Hunderte Templern erklären sich und den Or für unschuldig, die Protokolle für fa 416, 419, 451 f.; die Templer erhal keinen Rechtsbeistand 416; viele Te ler erbieten sich zur Vertheidigung Ordens 417; viele wollen sich du falsche Geständnisse retten 417, 4 die gefangenen Templer dürfen Sterbsakramente nicht empfangen 4

zu Paris und anderwärts werden viele Templer verbrannt 418, 449; die Templer werden auch in England verfolgt; nur wenige gestehen 419, 451 f. 453; Schicksale der Templer in Castilien 419 f.; in Aragonien, Portugal, Deutschland, Italien, Cypern 421 f. 429, 432; Synoden wegen der Templer in Cöln 429, Trier 432, Mainz 443, Ravenna 448; englische Synoden 450 f. 452; wer bekennt, wird absolvirt, wer läugnet, hingerichtet 451 f.; das Bekenntniß wird so leicht als möglich gemacht 452, 453; Urtheil des Durandus über die Templer 461; Verhandlung über sie zu Vienne 464; verschiedene Ansichten im Concil 465; Schwanken des Papstes 465; Philipp d. Sch. drängt ihn 465; der Papst entscheidet sich für Aufhebung des Templerordens per modum provisionis 466; seine Entscheidungsgründe 466; Aufhebungsbulle Vox clamantis 464, 467 f.; Rede des Papstes gegen die Templer 467; die Bulle Ad providam weist die Güter der Templer den Johannitern zu 468 f.; in der dritten Bulle Ad certitudinem reservirt sich der Papst das Urtheil über den Großmeister und andere Ordensobern und sorgt für den Unterhalt der reuigen Templer 469 ff.; König Philipp behält die Ordensgüter 469; Ende der Templer 490 f.; Molay's Widerruf 491; sein und Anderer Tod 491; die Templer werden in Spanien für unschuldig erklärt 495.

Testamente, durch die Kirche geschützt, Antheil des Clerus an ihrer Abfassung 37, 43, 50, 60, 86, 97, 155, 159, 208, 216, 227, 249, 433, 437, 445, 456, 541 f. 589, 590; weltliche Herrn wollen das Testamentmachen hindern 246, 249; nur ganz kleine Legate für's Seelenheil erlauben 246, 436; was dem Bischof und der Kirche bei jedem Testament gebühre 554, 804; Legate ad pias causas 101, 155, 227, 433, 437, 456, 458, 620 f. 804, 805; wer ohne Testament stirbt, von dessen Hinterlassenschaft ist ein Theil ad pias causas zu verwenden 98; ob Wucherer ein Testament machen dürfen 216, 804; Unfreie dürfen testiren 549; die Bischöfe müssen für Vollziehung der Testamente sorgen 216, 227, 437, 456, 542, 804; verlangen zu viel Geld dafür 531; Vorschriften über die Testamentsexekutoren 164, 186, 216, 227, 433, 435, 437, 456, 603; der Testirende kann nicht über unrecht Erworbenes verfügen 804.

Theater, den Geistlichen verboten 171.

Theobald, K. von Navarra 37.

Thomas B. von Acerno 645 ff.

Thomas von Aquin 105, 115.

Thomas von Breslau 209.

Thomas von Rheims 47.

Tituhus, auf welchen geweiht werden dürfe 444, 595.

Todtbeten 431, 597.

Todtenbilder 622.

Todtschlag, sehr häufig 85 f.; Strafe des am Sonntag 2c. begangenen Todtschlags 841 f.

Toledo, Ansprüche dieses Stuhls 236; Synode im J. 1324 S. 538; im J. 1339 S. 564; im J. 1355 S. 610 f.; im J. 1379 S. 807.

Tonsur 51, 61, 432; Größe derselben 832.

Torre, della, die Herrn von Mailand 8, 14, 488.

Torp, Synode im J. 1367 S. 622.

Toulouse, Synode im J. 1327 S. 548; die Toulouser Universität für Benedikt XIII. S. 744, 752 f.

Tours, Synode im J. 1282 S. 201.

Transsubstantiation, ob sie den Armeniern bekannt ist 572, 576.

Trient, Synode im J. 1279 S. 180.

Trier, Synode im J. 1277 S. 163; im J. 1310 S. 432 ff.; im J. 1336 S. 563.

Trinacrien 256, 489.

Trophimus, d. Hl., sein Fest 56.

U.

Uberti rettet seine Vaterstadt Florenz 13.

Ubertin de Casal, Haupt der Fraticellen 520.

Udine, Synode im J. 1310 S. 428.

Udvarde, Synode im J. 1309 S. 428.

Ultramontane, Bedeutung des Wortes in italienischem Munde 358, 633, 637; Zahl der Ultramontanen (= Nichtitaliener) im hl. Collegium 633.

Umgeld, diese neue Auflage verboten 249.

Ungarn, kirchliche Verordnungen dafür 94; schlimmer Zustand daselbst 113; Nationalsynode 170 ff.; Streit um die Krone 191, 427, 428; Kampf mit Neapel 585, 678.

Union, s. Griechen.

Universitäten, die orientalischen Sprachen müssen daselbst gelehrt werden 482; die Universitäten müssen von Canonikern und Mönchen besucht werden 536, 837; wer graduiren will, wird besonders unterstützt 837; die Universitäten haben Kirchenzehnten 494; Gelehrte erhalten Beneficien 307, 312.

Unterricht, religiöser 37, 42, 198, 444, 533, 623 f. 810; unentgeltlich 56.
Unzucht mit Nonnen 198; häretische Meinung über die Unzucht 481.
Urban IV. S. 14; seine Stellung zum deutschen Thronstreit 15—20; Synoden unter seiner Regierung 71 ff.; er ruft zu einem Kreuzzug gegen Constantinopel auf; verhandelt aber doch über Union 103 ff.
Urban V., ein vortrefflicher Mann 612; ruft einen Kreuzzug in's Leben 612; seine Reformationsbestrebungen 613; er kehrt aus Avignon nach Rom zurück 613 f.; findet die politischen Zustände in Italien sehr schlimm 614; geht wieder nach Avignon und stirbt 615.
Urban VI., seine Wahl 628 ff.; sein Charakter 630, 639; wie seine Gegner über seine Wahl berichten 630 ff. 636 f. 809; das Lütticher Referat 637; das Hauptreferat der Urban'schen Partei, das Factum 637, 808; Bericht des Jacques de Seve oder Johannes de Lignano 645; des Thomas von Acerno 645 ff.; des Dietrich von Niem 651; wirklicher Hergang bei der Wahl Urbans 653 ff.; die Cardinäle anerkennen ihn faktisch 659; die Opposition gegen ihn geht von der Engelsburg aus 661; Ursachen derselben 661 ff.; Plan einer zweiten reelectio zu Anagni 662; Urban erscheint als unfähig 663; sein herbes Wesen 663 f.; er verwirrt Alles, sollte Turbanus heißen 668; er beleidigt viele Große 664 f. 668; der Cardinal von Amiens ist besonders feindselig gegen Urban 664; Urban will nicht nach Avignon zurückkehren, darum wollen ihn die Franzosen stürzen 658, 665; die Cardinäle gehen nach Anagni 665 f.; anerkennen Urban auch da noch 666; der französische Hof ermuntert die Cardinäle zur Rebellion 666; die Cardinäle stellen Militär auf 666; Urban ladet sie nach Tivoli ein 667; verschiedene Plane gegen Urban 667; Urban sehr bestürzt 667 f.; vergebliche Vermittlungsversuche, etwa durch ein Concil 668 f. 671, 688, 690; auch die italienischen Cardinäle verlassen Urban 668 f.; Urbans Nepotismus 668, 679, 682; seine weltlichen Rathgeber 667 f.; die Cardinäle schicken Absageschreiben an Urban 669; ihre declaratio 669; die italienischen Cardinäle wollen vermitteln und schlagen ein allgemeines Concil vor 669 f.; die Cardinäle erlassen mehrere Schreiben gegen Urban 670; gehen nach Fondi 670; auch die italienischen Cardinäle werden hierher gelockt und es wird ein Gegenpapst gewählt 671; Urban kehrt nach Rom zurück und ernennt neue Cardinäle 671; will durch Freundlichkeit frühere Fehler wieder gut machen 672; die Majorität der christlichen Welt ist auf seiner Seite 672, 673; er sucht besonders den Kaiser Carl IV. für sich zu gewinnen und anerkennt dessen Sohn Wenzel als deutschen König 672; Urban in Deutschland anerkannt 673; England, Flandern ꝛc. für ihn 673, 674 f.; aber Frankreich ist für ihn gefährlich 673, 675; die Pariser Universität anfangs für ihn 673 f.; Urbans Bannbulle gegen Clemens VII. und seine Hauptanhänger 674 f.; ändert sich allmälig 675, 679; Schottland gegen Urban 676; die Neutralen 676 f.; Rom ist für Urban 677; die Engelsburg muß sich ihm ergeben 677; sie wird zerstört 678; der Gegenpapst flieht nach Neapel und dann nach Frankreich 678; Urbans Sentenz gegen Johanna von Neapel 678 f.; er ist für Carl von Durazzo 679; später gegen ihn 685 f. 692; kommt durch Ludwig von Anjou in große Gefahr, aber diese geht bald wieder vorüber 681; Urban geht nach Neapel 682; ist nahezu Gefangener 682; geht nach Nocera 683; Plan zum Sturz des Papstes 683; sechs Cardinäle verhaftet 683 f.; in Ketten 684; gefoltert 684; verschwinden 685; Urban ernennt nicht mit Glück neue Cardinäle 684; er wird in Nocera belagert 684 f.; gerettet 685; geht nach Genua 685; nach Lucca und Rom 686; verspricht ein Jubiläum und stirbt 686, 691; seine Unverträglichkeit 686; die Kreuzheere gegen seine Feinde sind erfolglos 686 f.; er wird mit Clemens VII. verglichen 688.
Utrecht, angebliche Synode im J. 1392 S. 839.

V.

Valladolid, Synode im J. 1322 S. 533.
Varennes, Joh. von, für Union thätig 707.
Veccus 107, 111, 112, 119; wird Patriarch 138; fällt in Ungnade 142; vertheidigt die Union 144; muß resigniren 145; wird exilirt 146; stirbt 147.
Veile, Synode im J. 1256 S. 47.
Venaissin, vom Papst erworben 113.
Venedig, kirchliche Statistik 333.

Venia docendi, vom Papst entzogen 328, 352.
Verbrecher, Beicht derselben, s. Beicht.
Vergiftung, ihre Bestrafung 208, 541; Vorsichtsmaßregeln dagegen 208, 231, 541.
Verlöbnisse 552.
Vermächtnisse, s. Testament.
Verstorbene, Gebete für sie, auch für die Heiligen 570, 574; Vigilien bei Verstorbenen 590, s. Vigilien; officium defunctorum 618, 620.
Verwünschung, verboten 431.
Vielweiberei in Armenien 572.
Vienne, Synode im J. 1289 S. 232; allgemeines Concil im J. 1311 berufen 380; verschoben 417; eröffnet 460 ff.; seine drei Aufgaben 460; Zahl der Mitglieder 461; Gutachten von einzelnen Mitgliedern verlangt 461 f.; Verhandlung über die Eremten 463, 483; über die Templer 464 ff.; zweite Sitzung 466; dritte 471; Beschluß wegen eines Kreuzzugs 471; Verhandlung über Bonifaz VIII. S. 471 f.; Canones, Zahl derselben 473—475 f.; Dekret über Peter Joh. Oliva und die forma corporis 475 ff.; über die Mendikanten, besonders Minoriten 479 f. 483 ff.; die Beghinen 480 f.; über die Spitäler 481; über Brevier 481; über orientalische Sprachen 482; über Inquisition 482; Wucher 482 f.; über das Fronleichnamsfest 485 f.; Canonisation Ludwigs von Toulouse 486; Vergünstigungen an Prälaten 486; Akten der Synode 487; sie ist ökumenisch 487.
Vigilien, Unordnungen dabei 57, 536, 590, 622.
Vigilius von Salzburg 229.
Vikare 65; ihre Pflichten 430; vicarii perpetui 542; Vikare an den Domkirchen 603; Bestellung und Belohnung der Vikare 64, 151, 434, 595; Errichtung neuer Vikarien 74; wer ein Seelsorgbeneficium hat, darf keinen Vikar dafür bestellen 172; Niemand darf zwei Vikare haben 219; die Vikare dürfen nicht zu rasch wechseln 204, 205, 246; kein Vikar darf einen andern präsentiren 433.
Vincenz von Tours 74, 100.
Virneburg, Heinrich, Erzb. von Cöln 424 f.
Visio bealifica 522 ff. 557.
Visitation der Geistlichen durch ihre Obern 39, 44, 45, 74, 84, 89, 97, 172, 531 f. 547, 563, 589, 604, 620, 846.
Vivian, Inquisitor 9.

W.

Wahlen, Vorschriften darüber 62, 130, 131 f. 149, 458.
Wahrsagerei, 64, 232, 335, 437, 446, 537, 553, 803.
Walachen, unirt 141.
Waldenser 810.
Wallace, sein Aufstand in Schottland 265.
Walsingham, Thomas von 463.
Wasserprobe 537.
Wedel, Synode im J. 1278 S. 163.
Weggelder 37, 45, 70, 74, 159, 176, 222, 446, 545, 598, 619, 831.
Weihbischöfe 68, 486, 538, 858.
Weihen, Vorschriften darüber 68, 185, 197, 228, 433, 444, 552; bedingte Weihen 64; Alter für Empfang der Weihen 500; über Weihe eines Fremden 500, 806; schon die niedern Weihen sind sakramental 432; ob die Armenier nur drei ordines haben 572, 577.
Weihwasser 455.
Welfen, s. Gibellinen.
Wenzel von Böhmen, Ottokars Sohn, 189, 237, 281, 282.
Wenzel von Böhmen, Carls IV. Sohn 672; auch der Gegenpapst zeigt sich ihm gefällig 673; Wenzel gegen ihn 676; spricht die Kaiseridee sehr schön aus 676; macht Unionshoffnungen 693 f.; Johann von Nepomuk 694; Wenzel gefangen 694; seine Stellung zum Schisma 721 f.; seine Zusammenkunft mit Carl VI. von Frankreich 726; seine Absetzung 733 ff.; ob die Fürsten ihn roh beschimpften 736; verhandelt mit Ruprecht 737; wird verhaftet 740; erklärt sich für das Pisanum 794; wird von den Cardinälen als der wahre römische König anerkannt 800.
Werner, Erzb. von Mainz 15, 35, 61.
Westminster, s. London.
Wiclif, Hauptliteratur über ihn 810; seine Lebensgeschichte 811 ff.; seine Geistesrichtung 811; kämpft gegen den Lehenszins an Rom und gegen die Mendikanten 812; seine Lieblingsthese: die weltliche Gewalt muß dem sündhaften Clerus seine Güter nehmen 812, 814; wird vom Papst belobt 812; seine armen Priester 812; er wird im J. 1377 vor ein geistliches Gericht gestellt 813; die 19 Artikel Wiclifs 813, 816; der Papst tadelt die englischen Bischöfe und befiehlt Wiclifs Verhaftung 814; Wiclif vom Hof begünstigt 815 f.; er nennt den Papst Antichristi discipu-

lus 815; seine Vernehmung zu Lambeth im J. 1378 S. 815 f.; Wiclifs beruhigende Erklärung 816; fährt in seiner Opposition fort 817; seine Bibelübersetzung 817; greift die Abendmahlslehre an 817 f. 821, 828; Bauernkrieg in England 819; Erdbebensynode im J. 1382 S. 820 f.; Wiclifs Irrthümer 821. Erzbischöfliches und königliches Edikt gegen Wiclif und seine Anhänger 822 f. Hereford, Rapyngdon und Ashton ꝛc. von der Erdbeben-Synode verurtheilt 825 ff. Synode zu Oxford im J. 1382 wegen Wiclif 827 ff. Wiclif wird vom Lehramt entfernt 828. Rapyngdon und Ashton entsagen aller Irrlehre 828. Zwei Hauptgegner Wiclifs, Stockes und Crompe, kommen in Untersuchung 828 f., vgl. 822, 824. Wiclif geht nach Lutterworth 830; sein Trialogus 830; seine übrigen Schriften 811, 815, 816, 817, 819, 828; seine Prädestinationslehre 830; stirbt 831. Die Wiclifiten in Böhmen 795, 796 f. 18 Sätze Wiclifs zu London im J. 1396 censurirt 840 f.; andere zu London im J. 1401 S. 844. Synoden zu Oxford im J. 1408 und London im J. 1409 wegen der Wiclifiten 847.

Wien, Synode im J. 1267 S. 87 ff.

Wilhelm von Holland 2, 3, 4, 5, 6.

Wilhelm von Paris, Beichtvater Philipps d. Sch. und Inquisitor gegen die Templer 378; suspendirt 380; restituirt 385 f.

Willebriefe 35.

Winchelsea, Erzbischof von Canterbury 263 ff. 341, 423.

Windsor, Synode im J. 1278 S. 163.

Winuwski, Synode im J. 1375 S. 627.

Wirthshausbesuch 46, 61, 152, 171, 201, 214, 219, 428, 501, 527, 596, 603, 622.

Wohlthätigkeit, Ablässe dafür 212; Pflicht des Clerus 102, 212, 456.

Wormser Synode, angebliche, im J. 1253 S. 40.

Wucher, Maßregeln dagegen 45, 64, 66, 101, 136, 156, 185, 201, 213, 215, 216, 221, 343, 354 f. 426, 434, 441, 446, 458, 482, 547, 553, 561, 602, 622, 803 f. 832. Restitutionspflicht der Wucherer 603. Unter welchen Bedingungen der Wucherer ein Testament machen dürfe 216, 804. Vorschriften für Frau und Kinder eines Wucherers 441. Die Wucherer werden von weltlichen Herrn beschützt 482, 553.

Würfelspiel ꝛc. 44, 46, 152, 171, 214, 219, 226, 433, 436, 622.

Württemberg, Graf, Gesandter in Rom, antistaufisch 3.

Würzburg, Nationalsynode daselbst im J. 1387 S. 217 ff.

Wunder, Verordnung darüber 592.

X.

Xenodochien, s. Spitäler 593.

Y.

York, Synode im J. 1310 S. 450; im J. 1311 S. 452; im J. 1367 S. 622. Privilegien des Erzbischofs 486.

Z.

Zara, seine hierarchischen Verhältnisse 333, 531.

Zauberei und Zaubermittel 335, 437, 537, 561, 598.

Zehnten 37, 73, 74, 77, 78, 80, 90, 159, 208, 213, 343, 354, 423 f. 544, 546, 560, 563, 590, 592, 805. Holzzehnten 590. Prädialzehnten 334, 434, Novalzehnten 442. Das Getreide darf nicht vom Feld genommen werden, ehe es verzehntet ist 231, 434. Der Zehnten darf nicht vor seiner Einsammlung verkauft werden 552. Pflichten des Großzehntherrn 166, 562. Universitäten haben Kirchenzehnten 494. Zehnten für das hl. Land, s. d. A. Jerusalem. Die Könige verlangen vom Clerus und den Kirchen Zehnten 611; vgl. d. A. Cleriker. Die Juden müssen Ersatz für den Kirchenzehnten geben 338. Die Geistlichen werden verhindert, den Zehnten einzuziehen 202, 250, 553, 562, 590. Weltliche Herrn hindern die Entrichtung des Zehntens 543. Die Geistlichen werden um den Zehnten betrogen, auch von Mönchen 535, 537, 560. Die Mendikanten predigen gegen den Zehnten 593, 625.

Zeit, geschlossene 335, 554, 806, 841.

Zeugen, falsche, s. Fälschung.

Zeugung, Verhinderung derselben, Reservatfall 155.

Zins 44, 51, 92, 102, 136, 226. Auch von Ungläubigen darf man nicht Zins nehmen 441.

Zollfreiheit des Clerus und der Kirchengüter 78, 342, 446; vgl. d. Art. Cleriker.

90 e 6